Digitized by Google

I. germ
220 lm 16
Wehmer

<36624653460019

<36624653460019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Vollständige Sammlung

der in den

Provinzial- und Anzeige-Blättern

erschienenen

Verordnungen

von der

Entstehung dieser Blätter, also von 1803 an bis Ende 1835

in vier Abtheilungen.

Nebst

vollständigen alphabetischen Registern zu jeder Abtheilung und zur ganzen Sammlung.

Bearbeitet

von

J. F. Wehrer,

Großherzoglich badischem Revisor.

Sechster Band.

Carlsruhe und Baden.

Verlag der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung.

1837.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I. Abtheilung

von 1803 bis 1807. Verordnungen aus den Provinzialblättern der badischen Markgrafschaft, der badischen Pfalzgrafschaft und des badischen obern Fürstenthums.

II. Abtheilung

von 1807 bis 1810. Verordnungen aus den Provinzialblättern der oberrheinischen, mittelrheinischen und niederrheinischen Provinzen.

III. Abtheilung

von 1810 bis 1832. Verordnungen aus den Anzeigeblättern des See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreises, des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises, des Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreises. (Die Donau-, Wiesen-, Kinzig-, Murg- und Odenwälder-Kreise wurden allmählig aufgelöst und den übrigen Kreisen einverleibt.)

IV. Abtheilung.

von 1832 bis Ende 1835. Verordnungen aus den Anzeigeblättern der See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrhein-Kreise.

Buchdruckerei Scotzniovsky
in Baden.

Digitized by Google

IV. Abtheilung.

Sammlung aller Verordnungen

welche in den

Anzeige-Blättern

des

See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrhein-Kreises

erschienen sind und zwar

von 1832 bis 1835.

Diese Blätter sind in Folge der hohen Verordnung des großherzogl. Geheimenraths, Departements der Polizei, vom 27. October 1807 erschienen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Salzeinschwärzungen aus dem Auslande.

(Nr. 6894.) Man sieht sich veranlaßt, die über die Bestrafung des Einschwärzens von fremdem Salze bestehenden Verordnungen andurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Verordnung der Salz-Regal-Administrations-Commission vom 5. Oktober 1818.

Der bei der Bestrafung des Salzeinschwärzens zwischen dem Einschwärzer und dem inländischen Käufer des fremden Salzes bisher bestandene Unterschied hört auf, und es soll für die Zukunft bei jeder Einschwärzung neben der Confiscation des Salzes, nicht nur der Einschwärzer, sondern auch der Käufer dieses Salzes, und zwar, wenn der Betrag in 7 Pfund oder darunter besteht, mit 5 fl., im Falle derselbe aber mehr beträgt, mit 40 kr. per Pfund für das erstemal bestraft, im Wiederholungsfalle aber die Strafe gegen den Einschwärzer, so wie gegen den Käufer, verdoppelt werden.

2) Staatsministerial-Verordnung vom 9. Oktober 1820 N. 1361.

Die Uebertretungen des Verbots des Salztransits sind nach Maaßgabe der auf Salzeinschwärzungen gesetzten Strafen zu ahnden, und folglich nebst Confiscation des Salzes mit 40 kr. per Pfund, oder wenn die Quantität des Salzes weniger als 7 Pfund beträgt, mit 5 fl. zu bestrafen.

3) Verordnung vom 16. Oktober 1823 Artikel 5.

Die gegen das Einschwärzen fremden Salzes bestehenden Gesetze sind unverückt wie bisher zu handhaben; den zum Salzhandel berechtigten Personen, welche sich einer Salzeinschwärzung schuldig machen, soll überdieß die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden ꝛc. ꝛc.

4) Verordnung vom 11. Dezember 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden ꝛc.

Wir finden Uns aus staatswirthschaftlichen Rücksichten bewogen, provisorisch, unter Aufhebung des §. 90 Lit. b. der Zollordnung, die Einfuhr alles fremden Salzes in das Großherzogthum, ohne irgend eine Ausnahme, vom ersten Januar

Digitized by Google

künftigen Jahrs an, hiermit zu verbieten, und befehlen, jede Uebertretung dieſes Verbots mit den auf die Salzeinſchwärzungen bereits geordneten Strafen zu belegen.

Carlsruhe den 1. Mai 1832.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1832 Nr. 39 Seite 349.

Auswanderungsgeſuche der noch nicht kriegsdienſtpflichtig gewordenen Mannsperſonen betreffend.

Das großherzoglich hochpreißliche Miniſterium des Innern hat unterm 24. v. M. Nr. 5499 die Competenz der Aemter bei Auswanderungsgeſuchen der noch nicht kriegsdienſtpflichtig gewordenen Mannsperſonen betreffend, ſich dahin ausgeſprochen: daß die Verordnung in Nr. XI der Regierungsblätter des Jahrs 1830 nur von Conſcriptionspflichtigen ſpreche. Wer untauglich ſeye, darüber haben ſeiner Zeit nach §. 22 des Geſetzes die Ziehungsbehörde, und nach §. 33 die Viſitationsbehörde, ſonſt aber Niemand, zu entſcheiden.

Die moraliſche Untauglichkeit iſt in den Fällen des §. 10 vorhanden.

Hievon werden ſämmtliche Ober- und Aemtern des dießſeitigen Regierungsbezirkes zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt. Raſtatt den 8. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1832 Nr. 39 Seite 349.

Den Anſatz der Taxen wegen Ertheilung der Bierbrauerei-Conceſſion betreffend.

(R.Nr. 659.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern eröffnet durch Erlaß vom 6. April d. J. Nr. 4734:

Mit der Ertheilung des Meiſterrechts an einen Bierbrauer erhält derſelbe nur das Recht zum Brauen und zum Verkauf im Großen, keineswegs aber zugleich die Conceſſion zum Bierſchank.

Für erſtgedachte Ertheilung iſt die Seite 115 der Tax- und Sportelordnung beſtimmte Meiſterannahmstaxe, und für die Conceſſion zum Bierſchank, um welche er ſich aber beſonders bewerben muß, die Seite 110 beſtimmte Taxe ꝛc. ꝛc. anzuſetzen. Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 11. Mai 1832.

G. d. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 39 Seite 386.

Digitized by Google

Die Verwendung der Kriegskostengelder betr.

(R.Nr. 9212.) Unterm 8. Juli 1828 Nr. 9910 wurde in Betreff der Kriegskostengelder verordnet, daß solche nur allein zur Tilgung der Gemeindsschulden verwendet werden sollen, und daß daher deren Verrechnung in den Gemeindsrechnungen speciell sowohl in Einnahme als wie Ausgabe nachgewiesen werden soll, und daß somit auch ferner die Rechnungen pro $18^{28}/_{29}$ an die Hauptübersicht und den Ausweis über die sämmtlichen, der Gemeinde zugewiesenen Entschädigungsgelder bestimmt enthalten müssen.

Bei der Superrevision der Gemeindsrechnungen fand man diese Verfügung, obschon deren Vollzug streng befohlen wurde, in dem Allgemeinen nicht befolgt, und sieht sich andurch veranlaßt, diese hiemit mit dem zu republiciren, daß solche

1) bei den Gemeinden, wo die Abrechnung und Ausgleichung der Kriegskosten erst eintritt, unnachsichtlich befolgt, und

2) bei den Gemeinden, wo die Abrechnung und Ausgleichung schon geschah, in der neuen, jetzt gestellt werdenden Rechnung nachgeholt werde. Freiburg den 15. Mai 1832.

Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 538.

Den Eintritt der Handwerksgesellen in die österreichische Provinz Voralberg betr.

In Gemäßheit Erlasses des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nr. 5820 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr in Folge einer Mittheilung des k. k. österreichischen Kreisamts von Voralberg zu Bregenz an das vormalige See-Kreisdirectorium vom 23. März d. J. den ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt in die österreichische Provinz wieder gestattet ist.

Rastatt den 16. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 41 Seite 366.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 41 Seite 526. Vom 14. Mai 1832 Nr. 9072.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 30 Seite 298. V. 6. April 1832 Nr. 5717.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 41 Seite 255. V. 15. Mai 1832 Nr. 1095.

Den aus der Restenrechnung entstehenden Gefällverlust ꝛc. betreffend.

(Nr. 2162.) Nach einer Eröffnung des großh. hochpreiß-

Digitized by Google

lichen Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 5922 ist von dem großh. Finanzministerium unterm 3. d. M. Nr. 2295 in Betreff des aus der Restenrechnung entstehenden Gefällverlusts und seiner Behandlung in den Staatsrechnungen folgende Verordnung erlassen worden:

"In der Erwägung, daß die bisherige Behandlung der Ausgaben wegen Gefällverlusts aus der Restenrechnung (Abth. I.) in der Etatsrechnung früherer Jahre (Abth. II.) keine genügende Darstellung über die reinen Einnahmen von der Rückstandsrechnung liefert, und in der fernern Betrachtung, daß die Rubrik "Abgang" in der II. Abtheilung in Verbindung mit der III. Abtheilung des unmittelbar vorhergegangenen Jahres kein zuverlässiges Mittel zu Schätzung dieser Ausgaben bei Aufstellung des Budget darbietet — wird, im Einverständniß mit großh. Oberrechnungskammer — Folgendes verordnet:

1) Vom 1. Juni 1832 an wird für die Rückstandsrechnung, ebenso wie dieß für die übrigen Rechnungsabtheilungen bisher der Fall war, eine eigene Rubrik "Gefällverlust" oder "Abgang und Nachlaß" eröffnet.

Daselbst müssen alle Posten, welche im Einnahms-Soll der Rückstandsrechnung stehen, und wegen Abgangs-Verrechnung in das Haben gebracht sind, in Ausgabe vorgetragen werden.

Dagegen dürfen von diesem Zeitpunct an:

2) in der Etats-Rechnung früherer Jahre unter der Rubrik "Abgang" nur noch solche Posten gebucht werden, welche im Soll der Einnahme dieser Rechnungsabtheilung stehen, und dort wegen Abgangs-Verrechnung in das Haben gestellt werden.

3) Der §. 2 Satz 2 der Verordnung großh. Oberrechnungs-Kammer vom 29. April 1823 ist in Bezug auf die Verrechnung des Gefällverlustes aufgehoben."

Unter Eröffnung dieser Vorschrift werden die unterstehenden Verrechnungen zu deren genauen Vollzug angewiesen.

Rastatt den 17. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 40 Seite 357.

Die Unterabtheilungen der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben betr.

(Nr. 2170.) Von dem großherzogl. hochpreißlichen Mi-

Digitized by Google

niſterium des Innern iſt unterm 1. d. M. (und empfangen den 12. d. M.) Nr. 5923, in Folge einer Mittheilung des großh. hochpreißl. Finanzminiſteriums, angeordnet worden, daß von den unterſtehenden Bezirks-Verrechnungen die Einnahms- und Ausgabsrubrike der uneigentlichen Rechnung (Abtheilung IV.)

III. 2 von und an andere Caſſen, und

IV. von und an Privatperſonen

vom 1. Juni d. J. an in folgende zwei Unterabtheilungen

a) aus vorgehender Rechnung,

b) vom laufenden Jahr

zu trennen ſeyen.

Dieſes wird zur Nachricht und genauen Nachachtung von Seiten der betreffenden Verrechnungen hierdurch bekannt gemacht.

Raſtatt den 17. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1832 Nr. 40 Seite 358.

Taxen und Sporteln von Zahlungsbefehlen und Executionsdecreten betreffend.

(H.G.Nr. 5660 II. Sen.) In Gemäßheit Erlaſſes großh. Juſtizminiſteriums vom 8. d. M. Nr. 2752 wird ſämmtlichen, der dießſeitigen Stelle untergebenen Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern zu erkennen gegeben, daß, bezüglich auf den Titel 34 der neuen Proceßordnung, von bedingten Zahlungsbefehlen, für einen Zahlungsbefehl wie bisher 6 kr., für das Präcluſiv- oder Liquidations-Erkenntniß 15 kr. und für ein Executionsdecret 45 kr. nebſt jedesmaligen 3 kr. für den Stempel und 4 kr. Sporteln und reſpective 3 kr. Stempel für die Notification anzuſetzen und von den Parthien zu erheben ſind.

Verfügt Raſtatt den 17. Mai 1832.

Bei großh. badiſchem Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1832 Nr. 41 Seite 366.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1832 Nr. 41 Seite 526. V. 17. Mai 1832 Nr. 5232.

Die Vorſichtsmaaßregeln zur Verhütung von Branntfällen betreffend.

(R.Nr. 1205 — 6.) Da man aus den über den obigen Gegenſtand eingekommenen Berichten erſehen hat, daß die Riſſe zu Privatgebäuden höchſt ſelten den Bezirksbau-Inſpec-

Digitized

tionen zur Einsicht und Prüfung, insbesondere in feuerpolizeilicher Hinsicht, mitgetheilt werden, auch nach vollendetem Baue nicht überall eine gehörige Controle über die vorschriftmäßige Aufführung des Gebäudes bestehe; so werden die Aemter, unter Hinweisung auf die dießseitige Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 38 v. 1831, wiederholt angewiesen, jeden Riß zu einem neuen Bauwesen vorerst der Bezirks-Bauinspection zuzustellen, und mit der Ausführung desselben, sofern sonst keine Hindernisse obwalten, erst dann vorfahren zu lassen, wenn die Baubehörde dabei keine Anstände findet. Nach Herstellung des Baues ist der amtlich genehmigte Riß der Feuerschau-Commission zu behändigen, damit diese bei Gelegenheit der Feuer-Vor- oder Nachschau die einzelnen Theile des Gebäudes in Bezug auf die Feuergefährlichkeit der Anlage mit dem Bauplane vergleiche, und über den Erfund Bericht erstatte.

Zugleich will man den Aemtern empfehlen, die kleineren Gemeinden, sobald es ihnen die Umstände möglich machen, zur Anschaffung von Trag- oder Handspritzen anzuhalten. Auch neben den großen Fahrspritzen sind solche von wesentlichem Nutzen.

Jede neu anzuschaffende Spritze ist vor deren Uebernahme der Bezirksbauinspection zur Untersuchung vorzuführen. Sämmtliche Spritzen sind von den dazu bestellten Personen wenigstens alle 3 Monate zu probiren, wobei sie sich mit der Maschine möglichst vertraut zu machen haben, damit sie dieselbe im Falle der Noth gehörig leiten können. Bei der nämlichen Gelegenheit sind die übrigen Feuerlöschgeräthschaften genau zu untersuchen. Man versieht sich zu den Bezirksbeamten und Bauinspectoren, daß sie diesen Proben in ihrem Wohnorte beiwohnen, und bei ihrer etwaigen Anwesenheit in auswärtigen Orten diese in ihrer Gegenwart vornehmen lassen und dabei die bei der Spritze beschäftigten Personen über deren zweckmäßige Anwendung belehren werden.

Constanz den 18. Mai 1832.

Großherzogl. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 44 Seite 433.

Die Bezahlung der Kosten für Taration zum Behuf der Branntversicherung betr.

(Nr. 2223.) Das großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern hat die Frage: ob die Kosten derjenigen Repa-

Digitized by Google

raturen Behufs des Eintrags in die Branntversicherung, welche nicht zur Zeit des jährlichen Durchgangs, sondern im Laufe des Jahrs auf Verlangen des Eigenthümers, jedoch in Folge von Branntunglück, vorgenommen werden, von dem Eigenthümer zu tragen seyen,

Dahin unterm 1. d. M. Nr. 6001 beantwortet, daß dieselben auch in dem Fall, wo der Neubau, oder die Reparation in Folge von Branntunglücksfällen einzutreten hat, von dem Eigenthümer bestritten werden müssen, da die Generalverfügung vom 9. August 1830 Nr. 7917 — Kreisanzeigeblatt vom 28. August 1830 Nr. 69 — diese Verbindlichkeit des Eigenthümers schon durch ihre ganz allgemeine Fassung ausspricht, und die General-Branntcasse in jedem Fall durch die Branntschaden-Vergütung ihren Verpflichtungen vollkommen Genüge leistet.

Dieses wird zur Nachachtung für sämmtliche Ober- und Aemter dieses Regierungsbezirks öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 18. Mai 1832.

Großherz. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 374.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 43 Seite 551. V. 18. Mai 1832 Nr. 9385.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 445. Vom 29. Mai 1832 Nr. 1789.

Die Förmlichkeiten der Berufung bei Klagen wegen Ehrenkränkungen betr.

(R.Nr. in crim. 1821.) Da man wahrzunehmen hatte, daß die Förmlichkeiten, welche bei der Berufung gegen die in Klagsachen wegen wörtlichen und thätlichen Ehrenkränkungen ergehenden richterlichen Erkenntnisse zu beobachten sind, sowohl von den Parthien als von den Untergerichten nicht überall gehörig eingehalten werden, so findet man sich veranlaßt, unter Verweisung auf den §. 3 der Instructiv-Verordnung des großherzoglichen Justizministerium vom 17. Februar d. J. Seite 141 des Regierungsblatts, und die §§. 78—82 des Proceßgesetzes, darauf aufmerksam zu machen, daß nach geschehener Urtheils-Eröffnung die Appellation binnen drei Tagen bei demjenigen Gerichte, von welchem das Erkenntniß in der Sache ertheilt wurde, angezeigt, und binnen weiteren acht Tagen bei eben demselben gerechtfertigt werden müsse,

Digitized by Google

auch die Gegenparthie ebenfalls binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung auf die Rechtfertigung abzugeben habe.

Verfügt zu Meersburg den 21. Mai 1832.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 415.

Die Vertheilung des Bürgergabholzes unter die Bauern, Halbbauern und Taglöhner betreffend.

(R.Nr. 7290.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat auf eine in obigem Betreff erhobene Anfrage nachstehende Erläuterung gegeben:

Durch die ins Leben getretene neue Gemeinde-Ordnung hat sich nunmehr der Stand der Sache geändert.

Auf die alten Waldordnungen kann es bei der Bestimmung des Bürgergabholzes jetzt nicht mehr ankommen. Die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich, gemäß dem Art. 85 der Gemeinde-Ordnung, lediglich nach dem Zustand vom 1. Jänner 1831, und zwar so lange, bis durch eine Mehrheit von wenigstens $^2/_3$ der Gemeinde-Bürger mit Staatsgenehmigung ein anderer Vertheilungsmaaßstab festgesetzt ist. Bis dahin ist also der Zustand vom 1. Jänner 1831 aufrecht zu erhalten.

Wird inzwischen, bevor, nach dem Artikel 85 der Gemeinde-Ordnung, ein neuer Maasstab festgesetzt worden ist, der Antheil eines Bauern ledig, so tritt, nach Analogie des Art. 101, der älteste Halbbauer in das Loos desselben ein und der älteste Taglöhner in jenes des Halbbauern, wogegen der neu aufgenommene Bürger, wenn er gleich ein Bauerngut hätte, nur den Antheil eines Taglöhners, als der geringsten Klasse, erhält. Eine Ausnahme hiervon und von der Abänderlichkeit durch eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ ist nicht mehr in allen im Art. 8 der Verordnung vom 24. Juli 1810 ausgenommenen Fällen, sondern, nach dem Art. 85, 89 und 99 der Gemeinde-Ordnung, nur allein alsdann zulässig, wenn die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz gewisser Güter oder Häuser haften.

Wollten aber die Bauern nicht in ihrer Eigenschaft als Bauern, d. i. als größere Güterbesitzer, sondern als Eigenthümer bestimmter (herrschender) Güter ein Vorrecht ansprechen, so hätten sie ihren, diesen Anspruch zu Grund zu

Digitized

legenden privatrechtlichen Titel vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen. So lange ihnen nicht ein solcher privatrechtlicher Anspruch rechtskräftig zuerkannt ist, hat es lediglich bei den oberwähnten Bestimmungen des Gemeindegesetzes sein Bewenden, und der Zustand vom 1. Jänner 1831 ist mit dem allmäligen Eintritt der Minderbegüterten in ledig werdende größere Genußtheile so lange festzuhalten, als nicht urch eine Mehrheit von $^2/_3$ aller genußberechtigten Bürger ein anderer Maaßstab festgesetzt seyn wird.

Hiernach haben sich sämmtliche Bezirksämter vorkommenden Falls zu benehmen.

Constanz den 21. August 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 69 Seite 729.

Den Vollzug der Gesetze und Verordnungen über die Bieraccise betreffend.

(Nr. 8204.) In Folge Rescripts großherzoglichen Finanzministeriums vom 5. l. M. Nr. 2985 wird anmit folgende Belehrung ertheilt:

Von den Bierbrauern verschiedener Orte des Landes ist Beschwerde erhoben worden über Hemmungen in ihrem Gewerb, weil sie mit dem Anfangen der Biersutte und mit deren Beendigung, d. h. mit dem Ausschöpfen des Biers, an die Dienststunden der Accisoren gebunden seyen.

Diese Beschwerde ist in den bestehenden Verordnungen nicht begründet.

1. Nach Art. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 22. September 1825 darf der Bierbrauer seinen Sutt anfangen wann er will, nur muß er

1) vorher dem Accisor die Anzeige machen, damit dieser vor Anfang des Sutts die Abgabe erheben, den Brauschein ausstellen und das Siegel vom Schürloch des Brauofens abnehmen kann;

2) Diese Anzeige innerhalb der Dienststunden des Accisors machen und wenigstens drei Stunden vor dem Beginnen des Sutts;

3) mit der Feuerung des Kessels warten, bis die dazu declarirte Zeit beginnt.

Hieraus ergibt sich klar, daß die Bierbrauer nur mit der Anzeige an die Dienststunden der Accisor gebunden sind, mit

Digitized by Google

dem Anfang des Sutts, das heist, mit der Feuerung des Kessels, aber nur an die von ihnen dazu selbst declarirte Zeit; daß jene Anzeige innerhalb der Dienststunden der Accisor zwar wenigstens drei Stunden vor der Feuerung geschehen muß, aber auch längere Zeit vorher geschehen darf.

II. Nach Art. 4 kann der Bierbrauer sein Bier ausschöpfen, wann er will, nur muß er

1) es innerhalb der verordneten Brauzeit vornehmen,

2) Anzeige davon dem Accisor innerhalb seiner Dienststunden machen, und zwar

3) vor dem Ausschöpfen, wenn es während der Dienststunden geschehen soll,

4) sogleich beim Anfang der nächsten Dienststunden des Accisors, wenn das Ausschöpfen außerhalb dieser Dienststunden vorgenommen worden.

Hieraus ergibt sich wieder deutlich, daß die Bierbrauer nur mit der Anzeige an die Dienststunden gebunden sind, mit der Beendigung des Sutts, das heist, mit dem Ausschöpfen, aber nur an die verordnete Brauzeit, und zwar nur so weit, daß das Ausschöpfen nicht erst nach Ablauf dieser Brauzeit geschehen darf; daß in keinem Fall mit dem Ausschöpfen zugewartet werden muß, bis etwa der Accisor persönlich dabei erschienen ist.

Es ergibt sich endlich aus dieser Erläuterung im Allgemeinen, daß durch die bestehende Verordnung die Bierbrauer in Ausübung ihres Gewerbes durchaus gar nicht gehemmt sind, denn die verordnete Brauzeit ist für alle Fälle mehr als genügend, und daß sie jede ihnen gelegene oder günstige Zeit bei Tag und Nacht unbeschränkt zu ihrem Braugeschäft verwenden können.

Carlsruhe den 22. Mai 1832.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 447.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 575.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 44 Seite 390.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 276.

Duldung der Bärentreiber und ähnlichen Gesindels betreffend.

(Nr. 1459.) Da neuerdings der Fall vorgekommen, daß Affentreibern die Erlaubniß zum Herumziehen ertheilt wurde, so macht man sämmtliche Bezirksämter, so wie die Ortsvor-

gesetzten, darauf aufmerksam, daß ohne specielle dießseitige Ermächtigung eine solche Erlaubniß an Affen- und Bärenführer, so wie an die Besitzer von größern oder kleinern Menagerien von wilden Thieren, nicht ertheilt werden darf, auch daß Jahr- und Krämermärkte hievon keine Ausnahme machen.

Constanz den 22. Mai 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 415.

Die Einrichtung der Suppenanstalten für die Armen betr.

(R.Nr. 1472.) In Erwägung, daß die Bewohner mancher Orte theils an Nahrungsmitteln Noth leiden, theils mit schlechten sich nähren müssen, was auf ihre Körper-Constitution einen nachtheiligen Einfluß äußern muß, wovon die Folgen sich alsdann besonders zeigen dürften, wenn wir das Unglück haben würden, daß die Cholera ebenfalls bei uns zum Ausbruch kommen sollte;

In fernerer Erwägung, daß bei dem Ausbruch der Cholera eine Störung im Geschäftsverkehr entsteht, wodurch diejenige Klasse der Einwohner eines solchen Ortes, die vom täglichen Verdienst leben, dem drückendsten Mangel ausgesetzt werden;

Und in Betracht, daß die Menschenpflicht, so wie die Vorsicht in Bezug auf den Fall des Ausbruchs der Cholera erfordern, noch bei Zeiten dafür zu sorgen, daß die Aermern in solchen Orten Nahrung erhalten, die ihrer Gesundheit nicht schädlich, sondern im Gegentheil solcher zuträglich ist, — hat das großherzogliche Ministerium des Innern unterm 11. Mai d. J. Nr. 6322 verordnet, wie folgt:

1. Es sollen Suppenanstalten für die ärmere Klasse überall in der Art errichtet werden, wie dermalen schon eine in Offenburg besteht, und worüber hier eine Beschreibung beifolgt.

Es ist nicht nothwendig, daß in jedem Orte eine derartige Anstalt bestehe, sondern es reicht hin, wenn solche in einem Orte errichtet wird, der so in der Mitte liegt, daß die übrigen, welche daran Theil zu nehmen haben, nicht über 2 Stunden davon entfernt sind.

2) Die Einrichtungskosten, und die daraus erforderlichen Gefäße zur Bereitung sollen auf öffentliche Kosten angeschafft, jedoch soll dabei aller nicht durchaus erforderliche Aufwand vermieden und hierüber Voranschläge an großherzogliches

Ministerium eingesendet werden.

3) Wenn der Ort ausgesucht ist, und die Voranstalten zur Einrichtung getroffen sind, so ist bei den vermöglichern Einwohnern des Bezirks eine Collecte von Kartoffeln, Reis, Gerste, Erbsen, Bohnen, Salz und Geld zu veranstalten.

4) Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß diese Anstalt redlichen und uneigennützigen Männern anvertraut werde, welche die größte Aufmerksamkeit und die thunlichste Sparsamkeit bei Anschaffung der Lebensmittel, und bei deren Bereitung, so wie die größte Reinlichkeit, beobachten und beobachten lassen.

Zu dessen Vollzug werden sämmtliche Bezirksämter hiemit aufgefordert, sich schleunig mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, und anher sobald möglich ausführlichen Bericht zu erstatten darüber

a) an welchen Orten solche Anstalten am schicklichsten zu errichten wären, und welche Gemeinden an jeder betreffenden Anstalt Theil zu nehmen hätten;

b) in welchen öffentlichen oder Privatgebäuden eine solche Anstalt am zweckmäßigsten eingerichtet werden könnte;

c) was die Kosten, nach Maaßgab eines beizulegenden Voranschlags über die Einrichtung, und die zu Bereitung der Suppe erforderlichen Gefäße betragen würden.

Constanz den 22. Mai 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Suppen-Anstalt in Offenburg.

Dem geäußerten Wunsche, die Bereitungsart der seit dem 31. v. M. an die Armen der benachbarten unbemittelten Gemeinden in hiesiger Stadt abgegeben werdenden Suppen zu allenfalls geeignet befunden werdender Einrichtung ähnlicher Anstalten in andern Orten bei dermaligem Nothstande kennen zu lernen, entsprechend, geben wir hierüber folgende Nachricht:

Zu 600 Portionen Suppen — zu einem französischen Litre oder ungefähr 2¼ Schoppen badisches Maaß — werden verwendet:

10 alte Sester Erdäpfel (ungefähr 13½ Sester neues Maaß); 3 neue Sester Bohnen oder Erbsen, oder 35 Pfund Reis; 9 Laib weißes Brod zu 4 Pfund (dermalen a 24 kr. per Laib); 20 Pfund Mast-Kuhfleisch und etwa 10 bis 12 Pfund frische Knochen; 12 Pfund Salz; 15 gelbe Rüben; 6 bis 8 Zwibeln; 2 Selleriewurzeln und wo möglich Lauch;

Digitized by Google

2 Pfund Butter zum Schmelzen; ¼ Pfund Pfeffer.

Die Zubereitung geschieht auf folgende Weise:

Die Kartoffeln werden Tags vorher zuerst gewaschen, dann geschält und wieder gewaschen, in einen Zuber geworfen, frisches Brunnenwasser darüber gegossen, bis ½ Schuh darüber steht, und über Nacht darin gelassen.

Eben so werden die Hülsenfrüchte oder der Reiß in einen Zuber geworfen und über Nacht gewässert.

Zum Kochen sind 3 gut verzinnte kupferne Kessel eingerichtet, Nr. 1, 6 alte Ohm à 30 neue Maaß; Nr. 2, 4 Ohm; und Nr. 3, 3 Ohm enthaltend.

Morgens 5 Uhr werden die Kessel, und zwar Nr. 1, der Erdäpfelkessel, mit 10 Kübel Wasser, und Nr. 2, der zu den Hülsenfrüchten bestimmte, mit 8 Kübel gefüllt; das Wasser siedend gemacht, und die Kartoffeln und Hülsenfrüchte, nachdem sie abgewässert und nochmals durch frisches Wasser gewaschen sind, in die benannten Kessel geworfen, dazu die Gelbrüben, Zwiebeln, Sellerie und Lauch, klein zerschnitten und gewaschen, in die beiden Kessel vertheilt, die 20 Pfund Fleisch ganz klein würflicht geschnitten, in den Kessel Nr. 2, worin die Hülsenfrüchte sind, geworfen, und beide Kessel kochend unterhalten. Bei kleinern Anstalten dürfte ein Kessel zu Beidem genügen.

Die frischen Knochen, welche man täglich bei den Metzgern sammelt, werden klein zerhauen, tüchtig gewaschen und in den dritten Kessel geworfen (in welchem das Wasser erst siedend seyn muß) und von dieser Fleischbrühe werden dann die beiden andern Kessel aufgefüllt. In der Zwischenzeit von 6 bis 8½ Uhr wird das Brod klein würflicht geschnitten, in den zum Mischen der Suppe bestimmten Zuber geworfen, und um 8½ Uhr mit der Fleischbrühe aus dem dritten Kessel angebrühet, zugedekt, und der dritte Kessel wieder mit frischem Wasser gefüllt.

Das Salz wird in die beiden ersten Kessel eingerührt, sobald die hineingebrachte Masse zu sieden anfängt. Auch in den Knochenkessel werden etliche handvoll Salz geworfen.

Nach 9 Uhr wird der Inhalt beider Kessel Nr. 1 und 2 durch eine Mahlmaschine *), in welcher zuerst die Kartoffeln und dann die Hülsenfrüchte oder der Reis ganz zu Brei zermalmt werden, in dem erwähnten geeichten und 12 alte hiesige Ohm à 30 Maaß neues Maaß enthaltenden großen Zuber, der die Form eines Badezubers hat, abgelassen. Die ganze Masse wird in dem Zuber mit dem angebrühten Brode

vermischt, mit den 2 Pfund Butter und Zwiebeln oder Brodkrummen geschmelzt, und ¼ Pfund Pfeffer darüber gestreut, gut durch einander gearbeitet, und sodann mit der inzwischen siedend gewordenen Fleischbrühe aus dem Kessel Nr. 3 verdünnt. Diese Brühe wird durch ein Sieb in den Zuber gelassen, damit keine Knochen hienein kommen.

Die augenblickliche Reinigung der zur Zubereitung der Suppe erforderlichen Geräthschaften ist sehr zu empfehlen, um Säure in denselben zu verhindern.

Nachdem die Suppe zugedeckt, eine kurze Zeit gestanden, werden die Portionen an die betreffenden Gemeinden, welche sie in Tragbütten oder kleinen Buttfässern abholen lassen, vertheilt.

Die Tragbütten enthalten in der Regel 30 neue Maaß oder circa 50 Portionen. Sie werden beim Wegtragen mit einem Deckel bedeckt und verschlossen. Die Suppe kömmt auf 1 bis 1½ Stunde Wegs noch warm an.

Zum Kartoffelschälen und den andern Handarbeiten werden Personen aus den unterstützten Ortschaften verwendet, welche gegen Mittag, wo schon Alles auf den folgenden Tag wieder vorbereitet ist, entlassen werden.

Eine Portion dieser gesunden, kräftigen und wohlschmeckenden Suppen nährt einen Menschen, und dürfte durch eine derartige Anstalt der Zweck, den Hunger der Armen zu stillen, wohl auf die sachgemäßeste und zugleich wohlfeilste Art erreicht werden.

Offenburg am 7. April 1832.

*) Diese Mahlmaschine besteht aus 2 in einer Rahme von hartem Holze horizontal liegenden kannelirten Walzen von 7 Zoll Durchmesser, deren Kerben, je nachdem es die Beschaffenheit der Stoffe erfordert, mehr oder weniger in einander eingreifen, was durch 2 an den Zapfen der einen Walze angebrachte Stellschrauben bewirkt wird. Beide Walzen werden mit Hülfe einfacher Kurbeln in Bewegung gesetzt.

Ueber der Maschine ist ein hinlänglich großer hölzerner Trichter befestigt, durch welchen die Stoffe auf die Walzen und von da in den darunter stehenden Zuber gelangen.

Die Rahme selbst wird durch angebrachte eisene Riegel zusammengehalten, damit sie nach beendigtem Geschäfte auseinander gelegt und die Walzen zur sorgfältigen Reinigung mit Leichtigkeit herausgehoben werden können.

Eine solche Maschine wird bei Schreinermeister Joseph Kleindienst in Offenburg um 8 fl. gefertigt.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 44 Seite 434.

Digitized by Google

Auswanderung nach Nordamerika betr.

(Nr. 2703.) Es hat sich gezeigt, daß die nach Amerika über Frankreich auswandernden Personen größtentheils die zur Deckung der Ueberfahrtskosten bestimmten Summen durchgebracht haben, bevor sie an dem Ort ihrer Einschiffung anlangen, und daß sie alsdann in die mißlichste Lage gerathen, seye es nun, daß die Vermögenssumme, deren Besitz die Auswanderer vor der Abreise aus der Heimath nachweisen müssen, wirklich nicht hinreiche, oder daß sie von einer großen Zahl von Unbesonnenen, die sich der Förmlichkeit eines Reisepasses entzogen haben, begleitet werden.

Die Stadt Havre, in welcher gewöhnlich eine Zahl von 1200 — 1300 solcher Leute versammelt ist, sucht jetzt dieselben von ihren Mauern so ferne zu halten, als möglich; die umliegenden Landgemeinden beweisen sich nicht gastfreundschaftlicher, und auf solche Weise befinden sich die Auswanderer in einigen Dörfern zusammengedrängt, woselbst ihre Vereinigung als ein Heerd der Ansteckung betrachtet wird, und wo die Cholera-Krankheit auch wirklich schon zum Ausbruch gekommen ist.

In Folge dieser, auf einer offiziellen Mittheilung des königlich französischen Ministeriums beruhenden und mit der weitern Ankündigung verbundenen Thatsachen, daß denjenigen Personen, welche sich vom Auswandern in diesem Augenblicke durch guten Rath nicht abwendig machen lassen, nach der Gestalt der Dinge der Eintritt in das Königreich unbedingt verweigert werden wird, hat sich das großherzogliche Ministerium des Innern, in Gemäßheit hohen Erlasses vom 18. d. M. Nr. 6643, bewogen gefunden, die Ertheilung der Erlaubniß zu Auswanderungen über Havre bis auf weitere Anordnung zu untersagen.

Indem man sämmtliche großh. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks zur Nachachtung hievon in Kenntniß setzt, werden dieselben zugleich aufgefordert, diejenigen Personen, welche die Erlaubniß zur Auswanderung bereits in Handen haben, im Sinne vorstehender Bekanntmachung vom Antritt der Reise dringend abzumahnen.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch in die Localblätter des Regierungsbezirks durch die betreffenden Aemter aufnehmen zu lassen.

Rastatt den 22. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 373.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 535. V. 22. Mai 1832 Nr. 9689.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 43 Seite 421. Vom 25. Mai 1832 Nr. 1614.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 260. V. 21. Mai 1832 Nr. 1612.

Auswanderung nach Nordamerika betr.

(Nr. 2705.) In Folge hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 18. Mai d. J. Nr. 6681 wird nachstehende, unterm 8. April 1828 in dem Anzeigeblatt Nr. 31 für den ehemaligen Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis erschienene Bekanntmachung, das Ueberhandnehmen der Auswanderungen nach Nordamerika, insbesondere die Auswanderungen durch die königlich niederländischen Seehäfen, betreffend, hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern des Regierungsbezirks der genaue Vollzug derselben mit dem Anfügen zur Pflicht gemacht, daß solche auch in die betreffenden Localblätter zu republiciren sey.

Rastatt den 22. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 43 Seite 381.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 535. V. 22. Mai 1832 Nr. 9688.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 43 Seite 421. Vom 25. Mai 1832. Nr. 1613.

Leichenschauordnung betreffend.

Man findet sich veranlaßt, den §. 8 der allgemeinen Leichenschauordnung, wonach unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menschen, und spätestens 2 Stunden darnach, dem betreffenden Leichenschauer die Anzeige zu machen und nur von diesem nach erfolgter Besichtigung die Beerdigungszeit zu bestimmen ist, hiermit alles Ernstes, zu erneuern, und sämmtlichen großh. Aemtern des Regierungsbezirks die Sorge für dessen genauen Vollzug und die Bestrafung der Dawiderhandelnden noch besonders zu empfehlen.

Rastatt den 23. Mai 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 43 Seite 383.

Digitized by Google

Die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad betreffend.

Aus verschiedenen Vorlagen der jüngsten Zeit über Gesuche um Aufnahme ins Armenbad hat man zu ersehen gehabt, daß die Vorschriften wegen gehöriger Instruirung derartiger Anmeldungen keineswegs mehr vollständig überall beobachtet werden, insbesondere vermißt man häufig den Antrag der während der Bade-Cur zu verabreichenden Kostart, und ob dabei Wein, und wie viel per Mahlzeit, zu verabreichen seye, was wegen der dahier zum Voraus zu führenden Rechnung störend einwirkt.

Man sieht sich daher veranlaßt, die großh. Ober- und Aemter und Physicate hierauf und überhaupt auf die pünctliche Einhaltung der oben erwähnten Vorschriften andurch zu erinnern.

Rastatt den 23. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 374.

Die Anschaffung der Appellationsbelehrungen betreffend.

Auf eine geschehene Anfrage hat das großh. hochpreißliche Justizministerium hierher zu erkennen gegeben, daß in Zukunft, wenn neuere Anschaffungen von Appellationsbelehrungen nöthig fallen sollten, die betreffenden Aemter in gleicher Weise zu verfahren haben, wie dieß bei den sonst auch üblich gewesenen Appellationsbelehrungen bestimmt gewesen sey.

Dieß wird sämmtlichen, der dießseitigen Stelle unterstehenden Aemtern hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Verfügt, Rastatt den 23. Mai 1832,

bei großherz. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 42 Seite 374.

Die Einsendung der amtlichen Berichte durch die Parthien betreffend.

(Nr. 1582.) Es ist seit einiger Zeit bei mehreren Bezirksämtern des See-Kreises zur Gewohnheit geworden, den Parthien die Berichte, welche ihre Angelegenheiten betreffen, zuzustellen, und sie selbst dahier zu überreichen, sey es in der Absicht, damit die Erledigung schneller herbei zu führen, oder um sich selbst kürzer fassen zu können, oder auch wohl

Digitized by Google

eines lästigen Sollicitanten zu entledigen. Außerdem, daß hierdurch viele ganz nutzlose Reisekosten veranlaßt werden, entstehet daraus eine nicht unbedeutende Störung in den Canzleigeschäften, und in der Regel kann dennoch nicht die Sache gleichbald erlediget werden, zumal wenn die berichtende Stelle, im Vertrauen auf den hinzukommenden mündlichen Vortrag, den Gegenstand der Berichtserstattung nicht gehörig erschöpft.

Sämmtliche Bezirksämter werden daher angewiesen, ihre Berichte durch den gewöhnlichen Postenlauf änher zu befördern, und nur dann die Parthien zu deren Träger zu bestellen, wenn auch, abgesehen von einem solchen Anerbieten, wegen besonderer Dringenheit der Sache, selbst ein Bote bestellt werden müßte, wobei man sich zu ihnen versichert, daß sie durch gründlichen, unbefangenen Vortrag und Beifügung aller zur Aufklärung der Verhältnisse dienlichen oder formell erforderlichen Belege die dießseitige Stelle in den Stand setzen werden, auch ohne mündlichen Comentar die Sache vollständig zu beurtheilen.

Zugleich bringt man, unter Hinweisung auf das Ausschreiben in dem Anzeigeblatt des Jahrs 1823 Nr. 25, in Erinnerung, daß in den Fällen, da eine Parthie gegen den ihr eröffneten amtlichen Beschluß den Recurs anzeigt, und gleichbald auszuführen verlangt, ihr Vortrag vollständig zu Protocoll zu nehmen und mit den Acten anher einzusenden, sie aber nicht wider ihren Willen an einen Sachwalter zu verweisen ist.

Constanz den 24. Mai 1832.

Großherzoglich bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 43 Seite 423.

Die Niederlassung dießseitiger Staatsangehöriger in Frankreich betreffend.

In Folge einer Ermächtigung aus dem großh. Staatsministerium vom 29. März d. J. Nr. 1172 wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Das französische Gesetz betrachtet jeden Nichtfranzosen, der sich in Frankreich niederläßt, selbst wenn er dort eine Französin heirathet, als Fremden, so lange er nicht die Naturalisation als Franzose erlangt hat, und die französische Regierung hält sich für berechtigt, einen solchen sammt Frau und Kindern auch in dem Falle fortzuweisen, wo eine Staats-Einwilligung zur Eingehung dieser Ehe von Seite der Hei-

Digitized by Google

mathsbehörde des Mannes nicht vorliegt.

Eine solche Fortweisung findet gleichwohl in der Wirklichkeit niemals, oder doch höchst selten, Statt, wenn die königliche Ermächtigung zur Wohnsitznahme in Frankreich erwirkt, und dadurch zur Naturalisation ein förmlicher Grund gelegt worden ist.

Die bloße Erklärung dagegen: „seinen Wohnsitz in Frankreich aufschlagen zu wollen," selbst wenn sie vor der königl. französischen Localbehörde abgelegt und von ihr angenommen worden ist, begründet, so lange jene königliche Ermächtigung nicht vorliegt, keine Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit der Fortdauer dieser Duldung.

Um also die dießseitigen Gemeinden so weit möglich vor dem Nachtheil zu bewahren, eine auf solche Art aus Frankreich fortgewiesene Frau mit ihren Kindern aufnehmen zu müssen, ohne daß sie über die Zulässigkeit der in Frage stehenden ehelichen Verbindung oder über die Aufnahme gehört worden wären, ergeht, in Betracht, daß es einer französischen Familie, welche ihre Angehörige an einen dießseitigen Staats-Angehörigen verheirathen will, bei einigermaaßen ernstlichem Bestreben niemals fehlen wird, jene königliche Ermächtigung zur Wohnsitznahme zu erlangen, und daß in dem Falle, wo diese Ermächtigung dennoch versagt würde, um so mehr Ursache zur Vorsicht von Seite des Auslands gegeben ist, folgende Verfügung:

In Zukunft sollen einem Angehörigen des Großherzogthums zum Behuf der ehelischen Niederlassung in Frankreich sowohl die durch das französische Civilrecht vorgeschriebenen, innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden, als auch die Ausfertigung über die dießseitige staatspolizeiliche Erlaubniß zur Eheschließung mit einer bestimmten Person von den großherzoglichen Behörden erst dann behändigt werden, wenn:

1) entweder die ausgesprochene Naturalisirung des Mannes als Franzose, oder

2) wenigstens die erfolgte königliche Ermächtigung für denselben zur Wohnsitznahme in Frankreich nachgewiesen, oder

3) in deren Ermangelung von der badischen Gemeinde, welcher der Mann angehört, die Einwilligung zu der in Frage stehenden Eheschließung erklärt, und somit die Gefahr, denselben sammt Frau und Kindern seiner Zeit aufnehmen zu müssen, übernommen seyn wird.

Die Staatsbehörden haben sich hiernach zu achten.

Carlsruhe den 30. April 1832.

Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht, und diejenigen großh. Ober- und Bezirksämter, wo Localblätter erscheinen, beauftragt, solche durch Einrückung in diese zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Rastatt den 25. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 398.

Die Verkündung der von dem landwirthschaftlichen Verein ergehenden Aufrufe und Bekanntmachungen betreffend.

(Nr. 3146.) Sämmtliche großherzogl. Aemter- und Oberämter werden beauftragt, die Bürgermeister anzuweisen, daß sie die von dem landwirthschaftlichen Vereine ausgehenden, in den Anzeige- oder den mit ihnen ausgegeben werdenden landwirthschaftlichen Blättern jeweils enthaltenen Aufforderungen, wegen unentgeldlicher Vertheilung von Sämereien, Pflanzen ꝛc., jedesmal durch die Ortsschelle, oder in der in den betreffenden Gemeinden bestehenden Verkündungsform auf Kosten der Gemeinden, in derer Interesse sie liegen, gehörig öffentlich bekannt machen lassen.

Rastatt den 26. Mai 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 44 Seite 389.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 445. Vom 29. Mai 1832 Nr. 1769.

Die Gebühren-Anrechnung der Gewerbsteuer-Deputations-Mitglieder betreffend.

(Nr. 3404.) Das großh. Finanzministerium hat unterm 6. April 1815 Nr. 4825 ausgesprochen, daß die Deputirte, welche den Gewerbsteuer-Deputations-Sitzungen beiwohnen, in der Regel dafür keine Gebühren erhalten sollen, indem ihr Auftrag als ein ihnen durch das Zutrauen der Ortsgerichte und Magistrate übertragenes Ehrenamt anzusehen ist. Sollten sich jedoch irgend keine Bürger finden, welche dieses Amt umsonst versehen wollen, so soll ihnen eine Gebühr aus der Gemeindscasse angewiesen werden.

Hierauf werden sämmtliche großh. Aemter- und Oberämter auch Amtsrevisorate aufmerksam gemacht, um solche Gebühren

wenn sie von denen Deputations-Mitgliedern angesprochen werden, in denen Gemeinde-Rechnungen zu passiren.

Rastatt den 29. Mai 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 44 Seite 389.

Die Verpflegung des badischen Militairs betr.

(K.R.Nr. 3531.) Nach der Verordnung vom 3. August 1809, Regierungsblatt Nr. XXXII, welche rücksichtlich der commandirten Unteroffiziere und Soldaten noch in Kraft ist, liegt dem Staatsangehörigen die Verbindlichkeit ob, einzelne Detachements gegen Entrichtung von 4 kr. per Mann und Kopf zu bequartiren und zu verpflegen.

Nach dem Reglement vom 19. Juli 1803 §. 1 soll indessen der Mannschaft die Brodverpflegung wie in der Garnison verabreicht werden.

Da letzteres indessen nicht immer ausführbar, und auf keine Weise Sicherheit vorhanden ist, daß das Brod dem Quartierträger hierdurch erspart werde, so verordnen wir

1) Wenn Unteroffiziere oder Soldaten detachirt werden, so ist ihre Brodportion sogleich zu sistiren und ihnen der Geldbetrag nach den Lieferungspreißen des zur Zeit des Abgangs bestehenden Accords einzuhändigen.

2) Dieselbe haben dieses Geld nebst den aus ihrer Löhnung zu entrichtenden 4 kr. an den Quartierträger zu entrichten.

3) Zur Sicherheit des letztern ist diese Verbindlichkeit, so wie der zu entrichtende Geldbetrag, in die Marschroute einzuschreiben.

4) Wenn Pferde bei dem Commando befindlich sind, so hat die Militäradministration für die Fourage in natura zu sorgen und solche nöthigenfalls durch den Führer des Detachements gegen Quittung, wie bisher, anzukaufen.

Vorstehende Bestimmungen werden, zu Folge Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 14. Mai d. J. Nr. 6512, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das Gesetz vom 28. Dezember v. J. nur die Einquartirung und Verpflegung der in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere, Recruten und Entlassenen gegen Entrichtung von 4 kr. aufgehoben sey, dagegen die Verbindlichkeit der Staatsangehörigen zu Quartier und Verpflegung der commandirten Soldaten noch fortbestehe.

Zugleich werden die betreffenden großh. Ober- und Aemter

Digitized by Google

des dießseitigen Regierungsbezirks aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung auch in die Localblätter aufgenommen werde.

Rastatt den 29. Mai 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 47 Seite 413.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 591. V. 29. Mai 1832 Nr. 10203.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 481. Vom 8. Juni 1832 Nr. 2482.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 275. V. 29. Mai 1832 Nr. 2162.

Das Fegen der Camine durch Lehrjungen betr.

(Nr. 3546.) Man sieht sich veranlaßt, die Vorschrift im §. 4 der allgemeinen Caminfegerordnung in Erinnerung zu bringen, wonach das Fegen der Camine durch die aufgestellten Bezirkscaminfegermeister nur in eigener Person, oder durch tüchtige Gesellen, besorgt werden muß, und durchaus nicht bloßen Lehrjungen überlassen werden darf.

Bloße Lehrjungen dürfen daher für sich allein gar kein Camin besteigen, noch dafür Gebühren einziehen, sondern in jedem Hause muß der Caminfegermeister während des Fegens durch Lehrjungen selbst anwesend seyn, und dieß Geschäft von ihnen nicht anderst, als unter seiner persönlichen Aufsicht vornehmen lassen, wiedrigenfalls er Strafe zu erwarten hat.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter und Ortsvorstände haben hierauf zu wachen, und die Caminfeger und Gemeinden hievon zur genauen Nachachtung zu verständigen.

Rastatt den 29. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 44 Seite 389.

Den Copialgebührenbezug bei den Amtsrevisoraten betreffend.

Man sieht sich durch verschiedene Wahrnehmungen veranlaßt, über den Copialgebührenbezug bei den Amtsrevisoraten die bestehenden allgemeinen Verordnungen, nämlich jene des hohen Justizministeriums vom 6. Mai 1817 Regierungsblatt Nr. XVI, insbesondere der §. 4 und die unter Beilage Nr. 13 daselbst aufgenommene Verordnung des großherzoglichen

Digitized by Google

Finanzministeriums vom 2. September 1816 Nr. 16249 — 50, ferner die Verordnung vom 20. März 1823 und 6. November 1826, zur pünctlichen Befolgung andurch ins Gedächtniß zurückzurufen.

Rastatt den 30. Mai 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 397.

Die Verheimlichung des Ausbruches der Blattern betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, die wegen schleuniger Anzeige bei vorkommenden Blattern-Krankheiten bestehenden Verordnungen vom 22. Dezember 1808 §. 4 und 5, vom 2. August 1815 §. 16, und vom 21. Februar 1826 §. 3 zu erneuern, und darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei einem Kinde oder Erwachsenen, nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als: Frost, Hitze, Kopf- und Gliederschmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftiger Durst und dergleichen, am 3. oder längstens am 4. Tage zuerst im Gesichte, dann an den Händen und am Leibe, und zuletzt an den unteren Gliedmasen kleine, rothe, den Flohstichen ähnliche Flecken zum Vorscheine kommen, man diese Erscheinungen als Vorboten der Blattern anzusehen habe, welche sich nach und nach völlig ausbilden.

Rastatt den 2. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 49 Seite 433.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 49 Seite 629. V. 5. Juni 1832 Nr. 10662.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 447. Vom 1. Juni 1832 Nr. 2027.

Die Gehaltsabzüge für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen betreffend.

(K.R.Nr. 4374.) Seine königliche Hoheit haben durch höchste Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 10. d. M. Nr. 1533 — 34 zu befehlen geruht, den Artikel 8 des Finanzgesetzes von 1831 — 33 (Regierungsblatt Nr. 1 d. J.), die Gehaltsabzüge für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen betreffend, nach folgenden Normen in Vollzug zu setzen:

Digitized by Google

1) Alle Miethzinse für Wohnungen, welche den Beamten zugewiesen sind und von ihnen bewohnt werden müssen, oder für eigentliche Dienstwohnungen gelten, sind auf den Betrag des zehnten Theils der Besoldungen herabzusetzen, wenn sie gegenwärtig höher stehen.

2) Diejenigen Mithzinse, welche, signaturmäßig bestimmt, $^1/_{10}$ der Besoldung nicht erreichen, bleiben unverändert.

3) Eben so diejenigen, welche nach der seit 1819 bestandenen Norm, welche an die Stelle des signaturmäsigen Anschlags den Local-Miethwerth setzt, regulirt worden sind, in so fern sie dieser Norm wirklich entsprechen; da aber dieses notorisch in vielen Fällen sich nicht so verhält, so sind

4) die Miethzinse, welche $^1/_{10}$ der Besoldung nicht erreichen, einer Revision zu unterwerfen, wenn sich die Beamten nicht freiwillig zu einem, der Regel entsprechenden Miethzinse verstehen, da in diesem Falle die Veranlassung dazu wegfällt.

Dieses wird andurch zur Kenntniß derjenigen Beamten, welche Dienstwohnungen des Amts-Cassen-Etats inne haben, mit der Aufforderung gebracht, in so fern sie bis dahin signaturmäßig Miethzinse zu entrichten hatten, welche $^1/_{10}$ ihrer Besoldung nicht erreichten, die erforderliche belegte Anzeige innerhalb 14 Tagen anher zu erstatten, andernfalls aber in gleicher Frist sich zu erklären, ob sie sich zu einem der obigen Regel entsprechenden Miethzins freiwillig verstehen wollen.

Rastatt den 4. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 46 Seite 405.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 53 Seite 533. Vom 22. Juni 1832 Nr. 3458.

Taxen und Sporteln von Zahlungsbefehlen und Executionsdecreten betr.

(Nr. 4474.) Sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern des dießseitigen Kreises wird, in Gefolge Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 6834, zur Nachricht und Nachachtung eröffnet, daß nur die Vollstreckungs-Verfügungen der neuen Proceßordnung als Decisiv-Decrete im Sinne der Sportelordnung zu betrachten sind; mit für einen bedingten Zahlungsbefehl 6 kr., für das Präclusiv- oder Liquiderkenntniß 15 kr. und für das Executions-

Digitized by Google

Decret 45 kr., nebſt jedesmaligen 3 kr. für das Stempelpapier, nach der Analogie der Sportelanſätze sub voce „Ausſchreiben“ pag. 29 und sub voce „Decrete“ pag. 40 der Tax- und Sportelordnung, von den Untergerichten anzuſetzen ſeyen.

Raſtatt den 5. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1832 Nr. 48 Seite 424.

Die Prüfung der Gemeinde-Bedürfniß-Etats betreffend.

(K.R.Nr. 4491.) Das hochpreißl. Miniſterium des Innern hat, auf die Frage „von welcher Behörde die vorbehaltene Staatsaufſicht über die nach §. 132 der Gemeindeordnung aufzuſtellenden Voranſchläge der Gemeinds-Bedürfniſſe auszuüben ſey,“ ſich durch Erlaß vom 21. v. M. Nr. 6841 dahin ausgeſprochen: daß die Prüfung und Genehmigung dieſer Voranſchläge von den Kreisregierungen zu geſchehen habe.

Hiernach iſt ſich zu achten.

Raſtatt den 5. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1832 Nr. 46 Seite 406.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 47 Seite 468. V. 5. Juni 1832 Nr. 2232.

Die Anſtellung von Waldhütern für Gemeinde-Waldungen betreffend.

(K.R.Nr. 4492.) Das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 11. v. M. Nr. 6344 Nachſtehendes anher eröffnet:

„Der §. 42 der neuen Gemeindeordnung beſtimmt zwar unter Abſch 5, daß der Gemeinderath über den Gehalt und die Anſtellung des Gemeindedienſtperſonals zu berathſchlagen und zu beſchließen habe; daraus folgt aber nicht, daß derſelbe auch die Waldhüter nach eigener Willkühr, und ohne vorherige Zuſtimmung der Forſtbehörde anſtellen, oder die — mit deren Genehmigung bereits angeſtellten geradezu entlaſſen dürfe. Die dießſeitige Verfügung vom 11. Juli 1828 Nr. 7235 iſt alſo durch den §. 42 keineswegs aufgehoben; — denn der §. 151 der Gemeindeordnung hat aus-

Digitized by Google

drücklich die Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung für gewisse Fälle vorbehalten, namentlich bei Einführung neuer Gehalte. Bei der Waldhut ist aber der Staat um so mehr interessirt, als die Handhabung der Forstpolizei, welche niemals der Gemeinde zusteht, auch mit durch die Gemeinde-Waldhüter bewacht und ausgeübt wird."

"Zur Anstellung neuer Waldhüter muß also stets die Zustimmung der Forstbehörde eingeholt, und deren Verpflichtung durch das Bezirksamt besorgt werden; auch kann die Entlassung eines im vorgeschriebenen Wege angestellten Waldhüters nur aus triftigen, von dem Amt und der Forstbehörde zu prüfenden Gründen ausgesprochen werden.

Es wird dieses zur Nachricht und weiterem Bemessen hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 5. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 46 Seite 406.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 614. V. 5. Juni 1832 Nr. 10619.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 47 Seite 469. V. 5. Juni 1832 Nr. 2233.

Die Verwendung der Theilungscommissärs durch die Aemter betreffend.

(K.R.Nr. 4493.) Den sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern des dießseitigen Regierungsbezirks wird, in Gefolge hohen Erlasses des großh. Justizministeriums vom 22. v. M. Nr. 3100, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß die großh. Aemter keinerlei den Amtsrevisoraten gesetzlich oder organisationsmäßig zugewiesene Geschäfte den Theilungscommissären übertragen, noch überhaupt sich mit letztern unmittelbar in Communication setzen dürfen, sondern daß sie sich hinsichtlich der in §. 20 der Beilage C. zur Organisation vom Jahr 1809 benannten Geschäfte nur mit den Amtsrevisoraten selbst zu benehmen haben, die alsdann, in so weit nöthig, das Geeignete an ihre Theilungscommissäre verfügen werden.

Rastatt den 5. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 424.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 592. V. 30. Mai 1832 Nr. 10340.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 45 Seite 446. V. 1. Juni 1832 Nr. 1969.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 46 Seite 283. V. 2. Juni 1832 Nr. 2716.

Vorlage der Diätenzettel der Förster betr.

(Nr. 4497.) Da die Diätenzettel der Förster für solche Verrichtungen in Gemeindswaldungen, welche keine Holzversteigerung betreffen, bisher in dem Bezirke des vormaligen Murg- und Pfinz-Kreisdirectoriums dieser Stelle quartalweise vorgelegt wurden, und nun auch hieher vorgelegt werden, um dieselbe nach ihrer Prüfung durch die Forstbehörde den einschlägigen Aemtern zur Anweisung zustellen zu lassen, so siehet man sich veranlaßt, sämmtliche großh. Ober- und Forstämter des vormaligen Murg- und Pfinz-Kreisdirectoriums auf die frühere Verfügung der vormals bestandenen Oberforstcommission vom 12. Februar 1829 Nr. 1897 (im Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises von 1829 Nr. 29) aufmerksam zu machen, damit sich in der Folge nach dieser Anordnung bei Einsendung der fraglichen Gebühren-Zettel benommen werde.

Den großh. Ober- und Aemtern des vormaligen Murg- und Pfinz-Kreisdirectoriums wird hievon gleichfalls zu ihrem Bemessen Nachricht gegeben.

Rastatt den 5. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 426.

Die Concepte von Untersuchungs-Kosten-Verzeichnissen betreffend.

(Nr. 4669.) An sämmtliche Ober- und Aemter der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu erlassen:

Man hat bemerkt, daß häufig von den Kostenverzeichnissen in solchen Untersuchungssachen ꝛc., deren Kosten auf die Amtscasse decretirt werden, keine Concepte gefertiget, und den Amtsacten beigeheftet werden. Es wird daher die Fertigung solcher Concepte und deren Anheftung zu den Acten, welche anher zur Decretur vorgelegt werden, hiermit ausdrücklich angeordnet.

Rastatt den 5. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 50 Seite 447.

Digitized by Google

Die organische Einrichtung der Obergerichte und den Geschäftsgang bei denselben betr.

(B.G.Nr. 4049 II. Sen.) In Bezug auf den §. 10 der Verordnung vom 20. April d. J. (Regsblt. von demselben Jahr Nr. 22 pag. 237) ist von großherzoglichem Justizministerium unterm 15. v. M. Nr. 2937 verfügt worden, wie folgt:

Der Beschluß, der die Aussetzung einer Sache zur mündlichen Verhandlung enthält, ergeht nur an die Anwälde; tritt aber der Fall ein, daß er an eine Parthie selbst gerichtet ist, so muß er auch die Auflage zu Ernennung eines Anwaldes mit einer bestimmten Frist und unter einem bestimmten Rechtsnachtheil enthalten, wie in dem §. 1215 der Proceßordnung verordnet ist.

Wenn ein Anwald das Patrocinium aufkündet, so muß dieß, nach §. 144 der Proceßordnung, immer gerichtlich und so frühzeitig geschehen, daß der Fortgang der Sache dadurch nicht aufgehalten wird. Dann ist seiner Parthie eine Frist zu Bestellung eines neuen Sachwalters unter demjenigen Rechtsnachtheile in der Hauptsache, der ihrem vorigen Sachwalter bedroht war, zu ertheilen.

Diese hohe Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfügt, Mannheim den 5. Juni 1832.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 47 Seite 289.

Die Erhebung der Sporteln bei Hülfsvollstreckungen in Schuldsachen betr.

(H.G.Nr. 6551 II. Sen.) Durch hohen Justizministerialerlaß vom 25. v. M. Nr. 3191 wird rücksichtlich der Erhebung der Sporteln bei Hülfsvollstreckungen in Schuldsachen verordnet:

Daß für den Fall, wo die durch das Vollstreckungsverfahren veranlaßten Kosten nicht alsbald von dem Schuldner erhoben werden können; solche einstweilen, wie die Sporteln in Armensachen, bloß vorgemerkt werden sollen, daß aber diejenigen Sporteln, welche durch Klagen oder Anrufen bei den Gerichten bis zur Vollstreckungsverfügung veranlaßt werden, nach der allgemeinen Bestimmung des §. 171 der Proceßordnung, einstweilen von dem Gläubiger, jedoch nur in so

Digitized by Google

weit zu bestreiten seyen, als sie von demselben veranlaßt wurden.

Die Kosten der Hülfsvollstreckung gehen allen andern Sporteln, so viel deren Berichtigung aus den Executionsobjecten betrifft, vor, und es versteht sich von selbst, daß wenn bei der Versteigerung nichts oder zu wenig erlöst wird, der Kläger oder anrufende Theil die Kosten in so weit zu tragen habe.

Dieß wird den sämmtlichen, der dießseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 6. Juni 1832.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 47 Seite 413.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 49 Seite 494. V. 12. Juni 1832 Nr. 2111.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 50 Seite 303. V. 14. Juni 1832 Nr. 4271.

Die Kost in dem Armenbad zu Baden betr.

(Nr. 4812.) Das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 4. d. M. Nr. 7558 anher eröffnet:

Daß die gewöhnliche Kost in dem Armenbade zu Baden in Folgendem bestehe:

Frühstück: eine Suppe, ½ ℔ Ochsenfleisch, 1 Portion Gemüs, für 2 kr. Brod (weiß).

Nachts: eine Suppe, für 2 kr. Weißbrod;

wofür 19 kr. per Tag und Kopf bezahlt wird.

Die bessere Kost, wofür per Tag und Kopf 27 kr. bezahlt werden, ist rücksichtlich des Frühstücks und Mittagessens der ordinairen Kost gleich, zum Nachtessen wird aber noch nebst Suppe ½ ℔ eingemachtes Kalbfleisch oder ½ ℔ grbratenes Fleisch mit Salat gegeben. Der Preis des Weins ist auf 7 Kreuzer per Schoppen festgesetzt.

Vorstehendes wird nunmehr den sämmtlichen groß. Ober- und Bezirksämtern des dießseitigen Regierungsbezirks, so wie den sämmtlichen Physicaten und Ortsvorgesetzten, zu ihrem Wissen bekannt gemacht, um sich bei ihren künftigen Anträgen wegen Aufnahme armer Kranken in das Freibad nach Baden darnach zu bemessen.

Rastatt den 7. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 49 Seite 433.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 47 Seite 605. V. 8. Juni 1832 Nr. 10886.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 40 Seite 493. V. 15. Juni 1832 Nr. 2927.

Die Beobachtung der bei Erbantretungen und Entsagungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten betreffend.

In Gemäßheit Beschlusses des großherzoglichen Justizministeriums vom 8. v. M. Nr. 2735 werden sämmtliche Bezirksämter der Regierung des Mittelrhein-Kreises angewiesen, nach der Vorschrift der Landrechtssätze 784, 793 und 1457 über vorkommende Erbantretungen oder Entsagungen ein besonderes Buch mit doppeltem Namenregister anzulegen, in das jede Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses annehmen wolle, so wie jede Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft oder auf eine Erbschaft, eingetragen ist, ohne daß es hiefür irgend einer andern Formalität bedarf.

Der Vollzug dieses ist binnen sechs Wochen anzuzeigen.

Rastatt den 8. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 424.

Die Beglaubigung der für Reisen in das Ausland bestimmten Pässe betreffend.

(R.Nr. 4990.) Es sind Fälle vorgekommen, daß Pässe, welche großh. Bezirksämter für Inländer zum Gebrauch für weiter Reisen ins Ausland ausgefertigt hatten, solchen ausgehändigt worden sind, ohne daß dieselbe von den betreffenden, in Carlsruhe befindlichen fremden Gesandschaften beglaubigt waren.

Hiedurch kamen nun die Reisende selbst auswärts in große Verlegenheit, da denselben von den in auswärtigen Staaten befindlichen Gesandten des betreffenden Staats, wohin sie reisen wollten, deßwegen, weil jene Beglaubigung fehlte, der Instruction gemäß, die Bestätigung verweigert worden ist.

Das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat daher unterm 18. v. M. Nr. 6748 verordnet, daß alle Pässe

für das Ausland, jene für den Grenzverkehr und des Nachbarlandes allein ausgenommen, an das großh. Ministerium des Aeußern zur Beifügung der nöthigen Legalisation eingeschickt werden sollen, wo alsdann auch hinsichtlich der durch eine Gesandtschaft nöthigen Beglaubigung das Erforderliche besorgt werden wird.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß der gleichfalls schon vorgekommene Unfug, wonach Pässe bloß von Actuarien oder Polizeicommissären ausgestellt wurden, durchaus nicht mehr Statt finden darf.

Rastatt den 8. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 425.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 614. V. 5. Juni 1832 Nr. 10646.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 46 Seite 453. V. 5. Juni 1832 Nr. 2284.

Die Abgabe von Medicamenten an arme Kranke auf Rechnung von Gemeinds- oder Stiftungscassen betreffend.

(Nr. 5016.) Um die Gemeinde- und andere öffentliche Cassen, welche die Kur- und Verpflegungskosten armer Kranken zu übernehmen haben, so viel möglich vor Unterschleifen zu sichern, bestanden seither folgende Verordnungen, welche hiedurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht werden, nämlich

a) Daß alle jene Kranke, welche ihre Kurkosten nicht selbst übernehmen können, von den practischen Aerzten und auswärtigen Bezirks-Aerzten gleich bei dem ersten Besuch an den Bezirksarzt oder Wundarzt ihres Bezirks zu weisen sind, indem nur diesen für die Behandlung armer Kranken, sofern eine Vergütung hiefür aus öffentlichen Cassen Statt findet, eine solche zu fordern zusteht, alle andere practische Aerzte und Wundärzte aber damit abgewiesen werden, wenn die Verrichtung dieser Geschäfte nicht mit Vorwissen und aus Auftrag des Physicats geschehen ist.

b) Daß in Krankheitsfällen von Wichtigkeit oder von längerer Dauer, wo die Kurkosten einem öffentlichen Fonds beimfallen, es dem Amt und Physicat zur Pflicht gemacht ist, für die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung des armen Kranken sogleich zu sorgen, über erstere beide Puncte möglichst

Digitized by Google

genaue Accorde abzuschließen und solche der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

c) Daß bei Krankheitsfällen, deren Kosten öffentliche Cassen zu tragen haben, die Aerzte bei gleicher Wirksamkeit stets das wohlfeilere Arzneimittel vorzuziehen haben, daß die Repetitionen des Receptes von dem Arzte stets auf das erste Recept bemerkt werden, bei Vermeidung der Heimweisung der Kostenforderung für diese Repetitionen, und daß die Apotheker auf jedem Recepte zu bemerken haben, ob ein neues Gefäß dazu genommen worden ist, oder nicht. Diesem wird beigefügt:

d) Daß die Medicamenten-Abgabe an notorisch arme Personen nur aus solchen Apotheken gestattet wird, welche sich in dem Ort oder dem Amtsbezirk, wo der Arme diese Unterstützung aus der Gemeindscasse oder einem milden Fonds erhält, befinden, mit alleiniger Ausnahme der ersten Ordination, oder ganz dringender Fälle, wo die nächste Apotheke in Anspruch genommen werden muß, und daß jedes Recept mit dem Vidit des betreffenden Physicats oder Landchirurgen, in wie ferne der letztere unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde hat, oder es sich um einen wundärztlichen Fall handelt, versehen werde, wovon gleichfalls nur die erste Ordination und dringende Fälle ausgenommen sind.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und sind die großh. Ober- und Bezirksämter und Physicate zugleich beauftragt, die Apotheker ihrer Bezirke hiernach zu instruiren und vor eigenem Nachtheil zu warnen.

Rastadt den 8. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 51 Seite 457.

Die Auswanderungen nach Polen betr.

(Nr. 5028.) Von der kaiserlich russischen Gesandtschaft bei dem großherzoglichen Hofe ist durch Note vom 30. April (12 Mai) 1832 in Bezug auf obige Auswanderungen die Erklärung abgegeben worden, daß dieselbe sich zur Zeit noch ohne alle Instruction befinde, sowohl über die Lage, welche die Ansiedler erwarte, als über die Provinz, in welcher das Gutfinden der Regierung ihnen eine Niederlassung anweisen werde.

Digitized by Google

In dieser Hinsicht hat sich das großherzogl. Ministerium des Innern, zu Folge Erlasses vom 29. Mai d. J. Nr. 7357, im Einverständnisse mit dem großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie mit der kaiserlich russischen Gesandtschaft, veranlaßt gefunden, einstweilen die Ausfertigungen von Reisepässen zu Auswanderungen nach Polen zu untersagen, was hiermit sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern des Regierungsbezirks zur Nachachtung und geeigneten Publication bekannt gemacht wird.

Rastatt den 8. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 49 Seite 435.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 614. V. 8. Juni 1832 Nr. 10936.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 50 Seite 505. V. 15. Juni 1832 Nr. 2894.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 295. V. 12. Juni 1832 Nr. 3520.

Die Sportelansätze für Zahlungsbefehle ꝛc. betr.

(H.G.Nr. 6679 II. Sen.) Durch Erlaß großherzoglichen Ministerii des Innern vom 21. v. M. Nr. 6834 wird rücksichtlich der Sportelansätze für Zahlungsbefehle und Vollstreckungs-Verfügungen in Schuldsachen verordnet:

Daß nur die Vollstreckungs-Verfügungen nach der neuen Proceßordnung als Decisivdecrete im Sinne der Sportelordnung zu betrachten; mithin für einen bedingten Zahlungsbefehl 6 kr., für das Präclusiv- oder Liquiderkenntniß 15 kr. und für das Executionsdecret 45 kr., nebst jedesmaligen 3 kr. für das Stempelpapier, nach der Analogie der Sportelansätze sub voce „Ausschreiben" pag. 29 und sub voce „Decrete" pag. 40 der Tax- und Sportelordnung, von den Untergerichten anzusetzen sind.

Dieß wird sämmtlichen, der dießseitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 9. Juni 1832.

Verfügt bei Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 426.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 613. V. 12. Juni 1832 Nr. 6155.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 47 Seite 468. V. 5. Juni 1832 Nr. 2221.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 50 Seite 304. V. 14. Juni 1832 Nr. 4272.

Die Anlegung von Fohlen-Waiden betr.

In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 4. v. M. Nr. 6060 ſoll in den Fällen, wo mehrere Privaten Fohlenwaiden anzulegen wünſchen, den betreffenden Gemeinden empfohlen werden, daß das zu den Einfaſſungen nöthige Holz zu billigen Preiſen aus den Gemeindswaldungen abgegeben werde. In Fällen, wo ganze Gemeinden derartige Fohlenwaiden anlegen, iſt das dazu nöthige Holz — wo möglich — aus den betreffenden Gemeindswaldungen unentgeldlich zu nehmen.

Dieſes wird den großh. Oberämtern und Aemtern, ſo wie den großh. Forſtämtern, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Raſtatt den 9. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1832 Nr. 49 Seite 435.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 43 Seite 424. V. 25. Mai 1832 Nr. 1593.

Volksverſammlungen betr.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bei dem Antritt Unſerer Regierung und ſeither zu wiederholtenmalen haben Wir Unſeren aufrichtigen und redlichen Willen kund gethan, die Uns obliegenden Pflichten zum Wohl des Ganzen wie der Einzelnen nur in geſetzlichen Formen erfüllen zu wollen, und dieſen Willen haben Wir auch durch die That beſtätiget, wo und ſo oft Uns dazu Veranlaſſung gegeben war.

Zu Unſerer Freude und Beruhigung hat Unſer Streben in den Herzen Unſerer Staatsangehörigen dankbare Anerkennung gefunden; von allen Seiten ſind Uns Beweiſe der Liebe und des Vertrauens zugekommen, und bis auf dieſen Augenblick können Wir, der ſo vielfach aufgeregten Zeit ungeachtet, ihrer guten, vaterländiſchen Geſinnung, ihrer Treue

Digitized by Google

und Anhänglichkeit nur rühmend gedenken.

Indessen hat ein Vorgang, der sich kürzlich in einem benachbarten Land ereignet, in Uns, und gewiß in Allen, die von den Gefühlen des Rechts, der Sitte und des Anstandes durchdrungen sind, die widrigsten Empfindungen erregt.

Die Urheber und Wortführer einer angeblich zur Feier der Verfassung veranstalteten Volksversammlung glaubten den Umsturz aller staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland, die Vertilgung und Vertreibung aller deutschen Fürsten, und die Umwandlung Deutschlands in eine Republick öffentlich in Vorschlag bringen zu dürfen; sie thaten es zugleich mit einem Hohn und einer Frechheit, die selbst viele von denen empörte, welche ähnliche Meinungen dahin geführt haben mögen, und in einer Sprache, welche an die entsetzlichsten und blutigsten Zeiten der französischen Revolution erinnert.

Wäre auch die Ausführung dieser Vorschläge nicht an sich schon verwerflich, widerspräche sie nicht allen Vorschriften des Rechts und der Moralität, und stünde hiervon jemals ein Heil zu gewärtigen, was Ehrgeiz und Verblendung vorzuspiegeln suchen — sie würde jeden Falls, bei der innern Gestaltung von Deutschland, bei seiner geographischen Lage und seinen Verhältnissen nach Außen, nur nach jahrelangen Kriegen, durch das Blut von Hunderttausenden, mit dem Ruin so vieler Städte, zahlloser, aus diesen ihren Wohlstand ziehender Landgemeinden, durch die Verschleuderung des öffentlichen, durch Preißgeben des Privatvermögens zu bewirken seyn.

Schon der Gedanke an eine solche furchtbare Umwälzung muß Eigenthümer jeder Art, den Landmann wie den Gewerbs- und Fabrikbesitzer, auch die große Zahl der Staatsgläubiger, deren Aller Interesse mit der Erhaltung der bestehenden Verfassung, der Ruhe und der Ordnung auf das Innigste verbunden ist, mit Schaudern erfüllen, wie denn schon diese Vorschläge in mehreren, dem Orte der Versammlung näher gelegenen, Ortschaften zu Aufstand, Raub und Plünderung führten.

Bei dem Eingangs gedachten, zwischen Uns und Unserem Volk bestehenden glücklichen Verhältniß vertrauen Wir dem erprobten verständigen Sinn und der unwandelbaren Treue des letztern, daß es den offen an Tag gelegten Zweck der erwähnten Volksversammlung ernstlich mißbilligen, und alle Anmuthung zur Mitwirkung mit Unwillen von sich weisen werde.

Digitized by Google

Gelegenheitlich jener Versammlung sollen aber zugleich ähnliche Versammlungen in mehreren Ländern, und so auch in dem Großherzogthum, verabredet worden seyn.

Auch in dieser Hinsicht geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß Unser Volk an solchen keinen Theil nehmen, sondern daß jeder in seinem Kreis alle gesetzlichen Wege einschlagen werde, zu bewirken, daß sie nicht zu Stande kommen, und daß Wir dadurch der Uns betrübenden Nothwendigkeit überhoben werden, solche verbieten zu müssen.

In verschiedenen Orten des Landes ist es übrigens üblich, daß an gewissen Tagen des Jahres Versammlungen zu gemeinsamer fröhlicher Unterhaltung Statt finden.

Wir sind weit entfernt, derartige Versammlungen stören zu wollen; im Gegentheil, Wir gönnen allen Unsern Staatsangehörigen jede unschuldige Freude, jedes erlaubte Vergnügen von ganzem Herzen. Wir besorgen aber, daß sich in solche Versammlungen einige von den obgedachten oder ähnliche Wortführer, denen es nicht genügt, in öffentlichen Blättern die Aufregung zu erhalten, Unzufriedenheit zu verbreiten, und dadurch die Ausführung ihrer zerstörenden Plane sich zu erleichtern, einschleichen, und durch den Mißbrauch der Rede auf Diejenigen einwirken möchten, welche für das geschriebene Wort weniger empfänglich sind.

Da nun öffentliche Reden nicht zum Zweck derartiger Versammlungen gehören, solche auch in der Regel nur von den überspannten Anhängern einer Parthei gehalten werden, welchen der Partheigeist die Worte eingibt, so sehen Wir Uns veranlaßt:

Alle öffentliche Reden an das Volk bei solchen Versammlungen zu verbieten, und Unseren Polizeibehörden aufzutragen, Jeden, der dagegen handelt, in eine Strafe, welche den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigen darf, zu verfällen, wenn nicht der Inhalt der Rede in die Form eines Vergehens oder Verbrechens übergeht, welche die Gesetze mit einer höhern Strafe bedrohen.

Im Uebrigen wird es in gegenwärtiger Zeit, in welcher jeder Tag beinahe ein neues, Gefahr und Unheil drohendes Ereigniß herbeiführet, mehr als je nöthig, daß alle Gutgesinnten mit vereinter Kraft und mit allen gesetzlichen Mitteln zur Erhaltung der Verfassung, der darin gegründeten Freiheit, der Sicherheit des Eigenthums, der Ruhe und Ordnung zusammen wirken, und darum fordern Wir alle

Digitized by Google

Unsere getreuen Staatsangehörigen, alle aufrichtigen Freunde des Vaterlandes auf, sich fest an Uns anzuschließen.

Wir geben Ihnen die wiederholte Versicherung, daß Wir von der betretenen Bahn der Gesetzlichkeit nie abweichen werden, und ermahnen sie darum, denen nie Gehör zu schenken, bei denen es Sitte und Ton, sogar Grundsatz geworden ist, alle Regierungen als natürliche Feinde der Gesammtheit darzustellen, alle ihre Handlungen zu tadeln, ihre Absichten zu verläumden, und die sich der öffentlichen Blätter lediglich nur als eine Angriffswaffe gegen die Regierung bedienen.

Vereint mit Unserem Volk, und von seinem Vertrauen unterstützt, werden Wir den Kampf für Recht, Ordnung und Sitte siegreich bestehen, und zugleich die Ruhe wieder finden, die Wir nöthig haben, um all das Gute zu bereiten und zum Vollzug zu bringen, was Wir Unserem Land und seinen treuen Bewohnern so gerne gönnen möchten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem großh. Staatsministerium den 5. Juni 1832.

Leopold.

Vereine betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir thun anmit kund:

Den Staatsbürgern steht die Befugniß zu, unter sich besondere Vereine zu Beförderung geistiger und materieller Interessen zu gründen und einzurichten, jedoch nur unter der Bedingung, daß der ältere und wichtigste Verein, nämlich der Staat selbst, vorher von den Statuten solcher Vereine Einsicht genommen und dieselben genehmiget habe.

Diese Einsicht und Genehmigung ist schlechthin nothwendig, wenn nicht Staat im Staat selbst, und dadurch Verwirrung entstehen soll. Denn nicht selten maßen sich solche Vereine, auch wenn sie nicht politischer Natur sind, eine Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über ihre Mitglieder an; sie üben eine leitende Macht auf sie aus, welche dem Staatszweck häufig entgegen ist, legen ihnen oft Verbindlichkeiten auf, die mit den Bürgerpflichten unvereinbar sind, und erheben Beiträge, über deren getreue Verwendung und Verrechnung keine höhere Autorität wacht.

Auf diesen unläugbaren, aus der Natur des Staatsverbandes hervorgehenden, staatsrechtlichen Grundsätzen beruhen

Digitized by Google

die landesherrlichen Verordnungen vom 11. Jänner 1804, Regierungsblatt Nr. IV. vom 9. März, Regierungsblatt Nr. XI, und vom 5. November, Regierungsblatt Nr. XL, desselben Jahres.

Keine spätere Verordnung, kein späteres Gesetz, namentlich nicht die Verfassungsurkunde, hat einzelnen Bürgern oder einzelnen Klassen derselben die Befugniß ertheilt, solche Vereine ohne Genehmigung der Staatsregierung zu errichten, oder in nicht genehmigte einzutreten.

Diese Norm wurde auch bisher genau beobachtet, und es ist constante Thatsache, daß in dem Großherzogthum kein Verein je in Wirksamkeit getreten ist, ohne Staatsgenehmigung.

Hiernach sind alle Vereine, sie seyen öffentlich oder geheim, politischer oder nichtpolitischer Art, schon an und für sich unstatthaft, und weiter noch gesetzlich unerlaubt, ehe sie die Staatsgenehmigung erhalten haben.

Was nun insbesondere die Vereine, die einen politischen Zweck haben, betrifft, so ist ein solcher darauf gerichtet:

a) entweder der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt auf irgend eine Art entgegen zu wirken.

Dieser Zweck wäre schon an und für sich ein Verbrechen; — oder

b) den Vollzug der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu sichern.

In diesem Fall würde sich der Verein Rechte anmaßen, die offenbar nur Attribute der höchsten Staatsgewalt sind, und welche schlechthin nicht ohne eine völlige Umkehrung der Staatsordnung, ohne Verletzung heiliger Pflichten und ohne Aufhebung aller Rechtsgleichheit in die Hände von Privatpersonen gelegt werden können.

Daher muß ein solcher Verein als eine Gesellschaft betrachtet werden, welche einen Theil der Staatsgewalt usurpirt und nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafgesetzgebung als strafbar erscheint; —
oder

c) darauf, um verfassungsmäßige Rechte und Institutionen, welche man von der Staatsregierung gefährdet glaubt, zu schirmen.

Das einzige verfassungsmäßige Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt besteht in dem, den Ständen gegebenen Recht der Beschwerde und der Anklage.

Jedes andere Mittel ist verfassungswidrig, ein Eingriff

in die Rechte der Stände, eine unerlaubte strafbare Selbsthülfe;

oder endlich

d) daß ein solcher Verein glaubt, der Staatsregierung zu Hülfe kommen zu müssen.

Dieser Fall kann nur eintreten, wenn die Staatsregierung, welche allein die drohende Gefahr und ihre Mittel und Kräfte dagegen kennen kann, dazu auffordert, und in dieser Aufforderung würde die Genehmigung zum Voraus liegen.

Ihr allein steht es zu, die bewaffnete Macht zu bilden und zu gebrauchen. Alle Einzelne, die sich zu diesem Zweck eigenmächtig zusammen thun, wie gut gemeint auch ihre Absicht seyn mag, usurpiren ein Recht der Staatsgewalt, abgesehen davon, daß sie durch unzeitige und unvorsichtige Maaßregeln die Staatsregierung in unauflösliche Verwickelungen und in Gefahren, die leicht größer seyn dürften, als die, welchen sie begegnen wollen, bringen können.

Außer diesem Allem sind die Nachtheile solcher willkührlich und eigenmächtig in Wirksamkeit getretener Vereine auf die bürgerlichen und ökonomischen Verhältnisse der Staatsbürger, so wie auf den Gang der Staatsverwaltung, von unberechenbaren Folgen; der stete unaufhörliche Kampf der letzteren mit derartigen unbefugten Gesellschaften macht es ihr unmöglich, auf der Bahn der Besserung fortzuschreiten, und die gerechten Wünsche der Staatsbürger so zeitig zu erfüllen, als es ohne diese Hemmungen geschehen würde.

Durchdrungen von Unserer Pflicht, die Verfassung, die Ruhe und die Ordnung zu erhalten, und in dem gerechten Bestreben, die Autorität, mit der Wir als Oberhaupt des Staats zum Schutz der Staatsbürger bekleidet sind, eben so wie die Gerechtsame Unserer getreuen Stände aufrecht zu erhalten, erklären wir daher sämmtliche Vereine, sie mögen politischer oder nicht politischer Art seyn, die nicht die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben, für unerlaubt und verfassungswidrig.

Hiernach verordnen Wir nach §. 66 der Verfassung provisorisch, wie folgt:

1) Alle ohne Staatsgenehmigung möglicherweise bereits errichteten Vereine haben sich auf der Stelle aufzulösen, oder die Genehmigung bei der Bezirks-Polizeibehörde nachzusuchen. Alle, die dagegen handeln und solche ohne Genehmigung fortsetzen, verfallen in die in dem nachfolgenden Artikel festgesetzte Strafe.

2) Jeder, der einen Verein errichtet, dessen Errichtung öffentlich ankündiget, und denselben in Wirksamkeit treten läßt, ohne vorher erhaltene Staatsgenehmigung, so wie der, welcher eine Ankündigung eines solchen Vereins in ein öffentliches Blatt aufnimmt, und alle, die daran Theil nehmen, verfallen in eine Strafe von fünfzehn bis fünfundzwanzig Gulden, oder vierzehntägigen bis vierwöchentlichem bürgerlichem Gefängniß, vorbehaltlich einer höheren Strafe, wenn der Zweck des Vereins als besonderes Vergehen oder Verbrechens erscheint.

3) In eine gleiche Strafe verfallen Diejenigen, welche an auswärtigen Vereinen, die von der betreffenden, so wie von der dießseitigen Staatsregierung nicht genehmiget sind, auf irgend eine Weise Theil nehmen.

4) Alles öffentliche Tragen von Abzeichen in farbigen Bändern, Cocarden oder dergleichen, die nicht in dem Land, dessen Angehöriger der ist, welcher solche trägt, zu tragen erlaubt sind, ist untersagt.

Wer ein anderes Abzeichen, als das erlaubte seines Landes öffentlich trägt, verfällt, so oft er zu Anzeige kommt und überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von fünf Gulden.

Diese Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug derselben beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 5. Juni 1832.

Leopold.

Vorstehende hohe Verordnungen werden sämmtlichen Aemtern des Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 11. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 422.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 46 Seite 593.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 47 Seite 465.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 47 Seite 287.

Vorlage der Holzversteigerungs-Protocolle mit Kostenzetteln betr.

(Nr. 5439.) Die sämmtlichen großh. Oberforstämter und Forstämter werden angewiesen, künftig jene Holzversteigerungs-

Digitized by Google

Protocolle aus Gemeindswaldungen, welche von den ordentlichen Holzhieben herrühren und bei welchen die großh. Oberforst- und Forstmeister nicht selbst gegenwärtig waren, wenn sie dabei nichts zu erinnern finden, mit den Diätenzetteln der Förster ꝛc. unmittelbar an die betreffenden großh. Oberämter und Aemter zu schicken, da die erforderliche Decretur nicht mehr der dießseitigen Stelle obliegt.

Auf gleiche Art ist es mit andern Einnahmsbelegen von Forstnutzungen und dazu gehörigen Diätenzetteln zu halten.

Die großh. Ober- und Aemter haben solche Einnahms- und Ausgabsbelege, wenn sie insbesondere bei den letztern nichts zu erinnern finden, den betreffenden Ortsgerichten zur Decretur zugehen zu lassen.

Rastatt den 12. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 425.

Die Gebühren für Zustellung der Ladung und anderer richterlicher Verfügungen betr.

(H.G.Nr. 6824 II. Sen.) In Folge hohen Justizministerial-Erlasses vom 5. d. M. Nr. 3475 und 3476 wird sämmtlichen, dem dießseitigen Gerichtshofe untergebenen Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern zur Nachachtung eröffnet:

In allen Fällen, wo die Gemeindediener nicht füglich zu Gerichtsboten ernannt werden können, und alsdann die Bestellung eigener Gerichtsboten nöthig wird, haben die Aemter andere, hierzu taugliche Personen dem Hofgerichte vorzuschlagen, welches dieselben ernennen und die Verpflichtung durch das betreffende Amt bewirken lassen wird.

Die so bestellten Bezirksgerichtsboten haben statt aller Besoldung die bisher bestandenen Insinuations-Gebühren, wie sie die Hofgerichtsboten beziehen, nebst der den Amtsexequenten verwilligten Meilengebühr von 7½ kr. für die Stunde des Hin- und Hergangs — in der Weise zu beziehen, daß sie — wenn sie zugleich mehrere Insinuationen in der nämlichen Gemeinde zu besorgen haben, die Meilengebühr nur einmal, wie dieß auch von Seiten der Amtsexequenten geschieht, beziehen dürfen.

Das Nämliche soll auch da eintreten, wo der Amtsexequent zugleich Gerichtsbote ist, und er nebst einem Insinuationsgeschäft auch einen Act der Vollstreckung an demselben Orte

Digitized by Google

zugleich vorzunehmen hat.

Rastatt den 13. Juni 1832.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 49 Seite 436.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 48 Seite 613. V. 12. Juni 1832 Nr. 6157.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 51 Seite 513. V. 20. Juni 1832 Nr. 2245.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 50 Seite 303. V. 14. Juni 1832 Nr. 4266.

Die Ertheilung der Hausirbewilligungen betr.

(Nr. 5473.) Die tägliche, meist persönliche Anmeldungen um Hausirbewilligungen oder Erneuerung derselben auf den Umfang des Mittelrhein-Kreises, oder größere Theile desselben, welche überdieß größtentheils ohne die erforderliche Nachweisung geschehen, veranlassen, Folgendes zu verordnen:

1) Für alle die Gewerbe und Nahrungsbetriebe, welche einen beständigen Wechsel des Aufenthalts und das Herumziehen von Ort zu Ort mit sich bringen, werden künftig keine besondere Hausir-Patente dahier mehr ertheilt, sondern, dem Inhalt der Verordnung vom 30. November 1829 (Regsblt. von 1830 Nr. 1) gemäß, die vorgeschriebenen Paßbüchlein durchgängig angewendet werden.

2) Alle Gesuche dieser Art sind, so weit es die Angehörigen des dießseitigen Kreises betrifft, bei dem Bezirksamte des Heimathorts mit den erforderlichen Nachweisungen anzubringen, welches, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen, entweder selbst darüber verfügen oder die dießseitige Entschliessung durch Bericht und Vorlage der Nachweisungen einholen wird. Die Angehörigen anderer Kreise haben derartige Gesuche bei ihren vorgesetzten Aemtern anzubringen, die für die Weiterbeförderung vorschriftsmäßig sorgen. Ausländer aber haben sich an das nächste Amt bei dem Eintritt in den dießseitigen Kreis zu wenden.

3) Findet das Amt ein angebrachtes derartiges Gesuch zur Bewilligung oder zu einem Antrag auf solche bei dießseitiger Stelle in dem ersten und letzten Fall nicht geeignet, so ist der Anmeldende hiervon sogleich zu verständigen und ihm der Recurs vorbehalten, der entweder durch eine provocatorische Angabe seiner Gründe vor dem Amte, oder

Digitized by Google

durch eine schriftliche Eingabe an dießseitige Stelle, beides unter Anlegung der erforderlichen Nachweisungen, zu rechtfertigen ist.

4) Die von hier ergehende, dem Amt eröffnete Bewilligung ist in das Paßbüchlein mit Nummer und Datum des Beschlusses und mit genauer Angabe des Zeitraums, so wie des bewilligten Hausir-Bezirks, von solchem eintragen und hiernach dieses gehörig ausfertigen zu lassen, eben so sind die etwa für einzelne solcher Gewerbtreibende, z. B. Lumpensammler, bestehende besondere Bestimmungen dort aufzuführen.

Vorstehende Verordnung, nebst der im Abdruck nachfolgenden hohen Ministerial-Entschließung vom 30. November 1829 ist in allen Gemeinden gehörig bekannt zu machen, und sich genau darnach zu achten, indem alle ungeeigneten persönlichen Anmeldungen solcher Gesuche keinen Erfolg haben werden.

Rastatt den 13. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

(Die Ausstellung von Pässen betreffend.)

Durch eine, von dießseitiger Stelle an sämmtliche Kreisdirectorien erlassene Verfügung vom 14. November 1820 Nr. 12570 wurde umständlich vorgeschrieben, wie sich die Amtsbehörden des Landes bei Ertheilung von Pässen, Gewerbs-Concessionen und Aufenthaltsscheinen an solche Personen zu verhalten haben, deren Gewerb oder Handwerk einen beständigen Wechsel des Aufenthalts und das Herumziehen von einem Ort zum andern nöthig macht.

In jener Verfügung wurden zugleich auch derartige Personen, welche zur Treibung ihres Gewerbs oder Handwerks ihren Aufenthalt beständig wechseln und dießfalls mit einer amtlichen Urkunde versehen sind, hinsichtlich ihres dabei zu beobachtenden Verhaltens bestimmte Vorschriften ertheilt, deren Ausserachtlassung mit erheblichen Nachtheilen für sie verbunden ist. Häufig tritt nun der Fall ein, daß diese Vorschriften nicht befolgt werden, und daß Unbekanntschaft mit denselben vorgeschützt wird.

Zwar wurde damals zugleich auch angeordnet, daß jene Verfügung ihrem ganzen Inhalte nach durch die Anzeigeblätter bekannt gemacht werden soll, allein zur Beseitigung aller weitern Ausflüchte ist eine Einrichtung nothwendig, wodurch bewirkt wird, daß der Inhalt jener Vorschriften den-

jenigen, denen sie gegeben sind, stets gegenwärtig sey.

Zu dem Ende, und damit zugleich so viel immer möglich die Klassen der Personen, auf welche zunächst die erwähnte Verfügung vom 14. November 1820 anwendbar seyn soll, näher bezeichnet werden, findet man für nöthig, Folgendes zu verordnen:

1) Nach einer Verordnung sollen namentlich behandelt werden:

a) Alle Gängler und Krämer, welche mit ihren Waaren von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen, so wie alle solche, deren Handel außer den Jahrmärkten lediglich durch Hausiren betrieben wird, z. B. reisende Galanterie-Krämer, Geschirr- und Steinguthändler, Branntwein-, Wurzel-, Saamen-, Zunder- und Bürstenhändler.

b) Alle Handwerker, deren Geschäft ein Wanderleben gewöhnlich mit sich bringt, z. B. Korbmacher, Scherenschleifer, Pfannenflicker, Maulwurfsfänger, Lumpensammler ꝛc.

c) Die gemeinen Musikanten und Bänkelsänger, welche sich auf der Straße und in den Wirthshäusern produciren, sodann Orgelleute, Gukkasten- und Spieluhrenträger.

d) Alle solche Individuen, welche Puppenspiele, Gaukel- und Taschenspielerkünste, wie auch abgerichtete Thiere, sehen lassen.

e) Alle diejenige, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheimmittel zur Vertilgung schädlicher Thiere zum Verkauf feil bieten.

2) Derartigen Personen dürfen in Zukunft keine gewöhnliche Pässe, sondern nur sogenannte Paßbüchleins, nach anliegendem Muster, ausgestellt werden.

3) Diese Paßbüchleins werden ausschließlich von der Stempelpapierverwaltung dahier angeschafft und gleich den übrigen Pässen auf Bestellung an die Bezirksämter und Kreis-Expedituren abgesendet.

Carlsruhe den 30. November 1829.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 50 Seite 445.

Die von den Wundärzten anzuschaffenden Instrumenten betreffend.

(Nr. 5488.) In Gemäßheit Erlasses des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 22. Mai d. J.

Digitized by Google

Nr. 6977, wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Physicaten und Wundärzten zur Nachachtung vorgeschrieben:

Durch die mit höchster Genehmigung getroffene Anordnung, daß eine Anzahl vollständiger Apparate von chirurgischen Amputations- und Trepanations-Instrumenten auf Staatskosten angeschafft und zur Benutzung der Wundärzte im Lande aufgestellt wurde, hat man dem Bedürfnisse in so weit entsprochen, als dergleichen Instrumente, deren Anschaffung ihrer Kostspieligkeit wegen den Wundärzten nicht zugemuthet werden kann, für größere Operationen, zumal bei Legal- und sonstigen Unglücksfällen erforderlich sind.

Die Anschaffung der minder kostspieligen Instrumente, deren Anwendung oft ohne allen Verzug nöthig wird, hat man dagegen den Wundärzten schon darum überlassen, weil sie ohne diese Werkzeuge ihre Kunst meistens gar nicht ausüben könnten und weil deren Anschaffung als die Bedingung der ertheilten Licenz betrachtet werden muß.

Man ist daher überzeugt, daß in der Regel jeder pflichtliebende practische Wundarzt, mit diesen nöthigsten Instrumenten stets versehen seyn werde; jedoch ist neuerlich auch der Fall vorgekommen, daß einem Kranken die verlangte wundärztliche Hülfe wegen Mangels des erforderlichen chirurgischen Werkzeuges nicht sogleich geleistet werden konnte, und hiefür ein auswärtiger Wundarzt herbei gerufen wurde.

Um ähnlichen Fällen vorzubeugen, sieht man sich daher veranlaßt, die Vorschrift zu erneuern, daß jedem practischen Wundarzt zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, sich folgende Gegenstände auf eigene Kosten anzuschaffen und stets vorräthig zu haben:

1) Ein vollständiges chirurgisches Taschen-Etui (enthaltend: einige Bistouries, Scheere, Pincetten, Kornzange, einfache, gefurchte und gebohrte Sonden, Nadeln, Lanzetten, Spatel, Höllensteinbüchsen, Zollstaab ꝛc.)

2) Mehrere Katheter, männliche und weibliche.

3) Zwei Troikarts, einen geraden und einen gekrümmten.

4) Eine Schlundzange und

5) Einen elastischen Schlundstößer.

Sämmtliche Physicate haben zu diesem Behuf von halb zu halb Jahr, gelegentlich ihrer Besuche in den Orten des Bezirks, in welchen practische Wundärzte wohnen, sich davon zu überzeugen, ob letztere in dem Besitze der vorgeschriebenen

Digitized by Google

Instrumente sind, und über den Befund an die großh. Sanitätscommission, unter Beilegung einer namentlichen Liste der Wundärzte, die Anzeige zu machen.

Der zuwiderhandelnde Wundarzt wird von der Kreisregierung mit der Entziehung der Licenz auf so lange bestraft werden, bis er sich über die Anschaffung und den Besitz der fraglichen Instrumente ausgewiesen haben wird.

Rastatt den 13. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 49 Seite 434.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 53 Seite 678. V. 15. Juni 1832 Nr. 11446.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 50 Seite 506. V. 15. Juni 1832 Nr. 2924.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 51 Seite 311. V. 15. Juni 1832 Nr. 3862.

Die Bestrafung der Deserteurs und Refracteurs betreffend.

(Nr. 5543.) Es ist in Bezug auf die Anordnung des ehevorigen Murg- und Pfinz-Kreisdirectoriums vom 27. August 1823 Nr. 16724 und respective der dießseitigen Regierung vom 11. v. M. Nr. 1308 in Betreff der Bestrafung der Deserteurs und Refracteurs, insbesondere der Controlirung der ihnen für die Amtscasse gemachten Vermögensabzüge, die Anfrage gestellt worden:

ob es für die Zukunft genüge, daß der Amtscasse das Straferkenntniß mit dem Unterpfandsbuch-Extract über die Vormerkung des Strafbetrags zur Erhebung beim dereinstigen Vermögensanfall mitgetheilt werde.

Hierauf wird den sämmtlichen Oberämtern und Aemtern zu ihrem Bemessen eröffnet, daß es daran keineswegs genüge, sondern jedesmal die Vorlage der Acten an die dießseitige Stelle zur Ertheilung der Einnahms-Decretur sub III. 4. des neuen Rubriken-Systems für die betreffenden Jurisdictions-Verwaltungen erforderlich sey.

Rastatt den 13. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 49 Seite 435.

Digitized by

Vorausbezahlung oder Abkauf von Pensionen, Ordenspensionen und Medaillen-Zulagen betreffend.

Durch die häufigen Gesuche um Vorausbezahlung oder Abkauf von Pensionen, Ordenspensionen und Medaillen-Zulagen sehen wir uns veranlaßt, hiermit im Allgemeinen bekannt zu machen, daß nach den bestehenden Vorschriften solchen Gesuchen nicht entsprochen werden darf, und sie deshalb künftig unbeantwortet bleiben werden.

Carlsruhe den 16. Juni 1832.

Großh. bad. Kriegsministerium.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 50 Seite 641.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 51 Seite 515.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 51 Seite 312.

Die Mittheilung der in peinlichen Fällen jeweils ergehenden ober- und oberstrichterlichen Urtheile an die Vertheidiger der Verbrecher betreffend.

(B.G.Nr. 1676 II. Sen.) Das großherzogliche Justizministerium hat unterm 25. Mai d. J. Nr. 3075 die Verfügung erlassen, daß

in allen Fällen, wo die Vertheidigung eines Verbrechers Statt gefunden, von dem ergangenen hofgerichtlichen sowohl, als von dem an das Hofgericht gelangten Urtheile des großherzoglichen Oberhofgerichts, so wie von dem Verkündungsacte, dem Vertheidiger des Angeschuldigten Nachricht gegeben werden soll; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verfügt, Mannheim den 16. Juni 1832.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 52 Seite 315.

Das Verfahren bei Holzversteigerungen aus Gemeinde-Waldungen betr.

(R.Nr. 3129.) Den Bezirks- und Forstämtern, so wie den sämmtlichen Gemeinden des dießseitigen Kreises, wird hiemit, in Bezug auf das mit dem 23. April d. J. in Kraft getretene Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der

Digitized by Google

Gemeinden, zur Nachachtung eröffnet:

Da nach §. 117, verglichen mit §. 135 und 151 jenes Gesetzes, die Veräußerung des nach den vorgelegten Wirthschaftsplänen zur Fällung bewilligten Holzes der Genehmigung von Seiten der Staatsbehörde nicht bedarf, auch nach §. 130 dem Gemeinderath die Decretur der Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindecasse zusteht; so sind für die Zukunft die Protocolle über die Holzversteigerungen zwar, wie bisher, von den Gemeinderäthen, doppelt ausgefertiget, den Revierförstern, und von diesen an das Forstamt einzusenden, das letztere jedoch hat dieselben nicht mehr anher, sondern unmittelbar dem Amte mitzutheilen, damit dieses den Eintrag des Erlöses in das amtliche Notabilienbuch besorge, und das Protocoll mit der rücksichtlich des Ansatzes geprüften Gebührenzetteln dem Gemeinderath zur Ertheilung der Decretur für die Einnahme des Erlöses und für die Ausgabe der Gebühren zustelle.

Auf gleiche Weise ist mit den Gebührenzetteln der Förster für andere Verrichtungen in Gemeinde-Waldungen zu verfahren, nachdem solche, in Hinsicht der Nothwendigkeit und der wirklichen Vornahme des angegebenen Geschäftes, durch die Forstämter attestirt seyn werden.

Rücksichtlich der Diätenzettel der Forstmeister und Inspectionsförster hat es bei deren vierteljährigen Vorlage an die höhere Forstbehörde sein Verbleiben.

Bei außerordentlichen Holzhieben hat das Bezirksamt dem Protocolle seine Genehmigung beizusetzen, und für die gehörige Verwendung des Erlöses nach Vorschrift des §. 119 des Gesetzes Sorge zu tragen.

Im Uebrigen werden die Gemeinderäthe, zur Verhütung von Verzögerungen in Einsendung der Protocolle, noch besonders auf die in dem dießseitigen Anzeigeblatt vom Jahr 1829 Nr. 34 Seite 258 bekannt gemachte Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. März jenes Jahrs Nr. 2395 aufmerksam gemacht.

Constanz den 19. Juni 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 51 Seite 513.

Die Aufnahme in die Scribententabelle betr.

(Nr. 6176.) Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämtern

wird zu ihrem Bemessen bei Aufstellung der Scribenten-Tabelle, in Gemäßheit hohen Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 7257, eröffnet, daß in die Scribenten-Tabelle alle aus dem Actuariats-Aversum besoldete Individuen, in Folge der Generalverfügung großh. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1828 Nr. 1636, aufzunehmen sind. Es gehören daher dahin:

1) Nicht allein Rechtspracticanten und Scribenten, welche einen Actuariatsgehalt oder einen Theil eines solchen beziehen, sondern auch

2) Decopisten, worunter hier überhaupt alle jene Personen verstanden werden, welche in einem kleinern oder größern Betrage an dem Actuariats-Aversum Theil nehmen, ohne Rechtspracticanten oder Scribenten zu seyn, sohin auch die aufgenommenen Incipienten sammt den als solche nicht recipirten Individuen.

Hiernach haben sich die großh. Ober- und Bezirksämter bei Aufstellung der Scribenten-Tabellen künftig zu richten, wobei man dieselben noch darauf aufmerksam machen will, daß bei den Decopisten anzugeben ist, ob sie als Incipienten aufgenommen worden oder nicht, und daß ersternfalls auch noch der Tag und die Nummer des Aufnahms-Beschlusses anzugeben ist.

Rastatt den 19. Juni 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 51 Seite 458.

Den Betrieb der Rheinschiffahrt betr.

(Nr. 6431.) Zum Vollzug des Art. 42 der Rheinschifffarthsordnung, welche verfügt, daß jede Regierung die nöthigen Maaßregeln ergreifen wird, um sich von der Befähigung derjenigen zu überzeugen, welchen sie die Rheinschifffahrt anvertraut, hat das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern mittelst hohen Beschlusses vom 14. l. M. Nr. 8096 verordnet, daß künftighin zum Betrieb der Rheinschifffahrt nur solche zugelassen und patentisirt werden sollen, welche

1) drei Jahre als Junge,

2) vier Jahre als Knecht,

auf einem Rheinschiff gestanden,

3) vier Jahre als Steuermann oder Schiffsführer den Rhein befahren haben und über ihre gute Aufführung durch

Digitized by Google

Zeugnisse sich ausweisen können.

Rastatt den 22. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 52 Seite 465.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 343. V. 5 Juli 1832 Nr. 5544.

Die Bestimmung der Polizeistunde betr.

(Nr. 6490.) In Gefolge Erlasses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 6832 wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Nach §. 14 des neuen Gemeindegesetzes hat der Bürgermeister die Ortspolizei in Zukunft zu besorgen, und es hat daher, in Folge dieses §. in Verbindung mit dem §. 48, in Zukunft der Bürgermeister eines jeden Orts die Polizeistunde (Feuerabendstunde) zu bestimmen, jedoch, wie es sich von selbst versteht, unter der Aufsicht und mit der Befugniß der Bezirkspolizeistelle, da, wo es ihr nöthig dünkt, eine Abänderung eintreten zu lassen.

Rastatt den 22. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 53 Seite 466.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 52 Seite 665. V. 19. Juni 1832 Nr. 11742.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 51 Seite 513. V. 22. Juni 1832 Nr. 3297.

Die Vaccinationstabellen der Physicate betr.

(K.R.Nr. 6552.) Man findet sich veranlaßt zu erinnern, daß die für die Physicate nöthigen Geburtslisten von den Pfarrämtern nicht, wie mehrfach geschehen ist, von einem willkührlichen Zeitpuncte an, sondern, nach der im Regierungsblatt erschienenen Verordnung des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1829 Nr. 359, je von 6 zu 6 Monaten, und zwar längstens den 1. Februar und 1. August eingesendet, und daß dieselben nach der Reihenfolge der Tage und nicht nach alphabetischem Namensverzeichniß verfertigt werden müssen, worauf daher sämmtliche betreffende Pfarrämter aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

Zugleich wird den Physicaten bemerkt, daß zur Vermeidung jeder Verwechslung und unrichtiger Einträge in der letzten Hauptrubrik der Physicatstabelle, welche die Zahl und das Alter der noch nicht geimpften Kinder betrifft, künftig die 3 Unterabtheilungen in der Art abzuändern sind, daß bei der ersteren statt „bis zu 2 Jahren", gesetzt wird: „vom verflossenen ersten Jahre", und bei der zweiten statt bis zu 3 Jahren, vielmehr: von 1 bis 3 Jahren.

Rastatt den 22. Juni 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 52 Seite 465.

Die von den Jurisdictions-Gefäll-Verwaltungen und Amtscassen-Verrechnungen einzusendenden vierteljährigen Rechnungs-Auszüge und monatlichen summarischen Darstellungen des Cassenbestands betr.

Zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit in den einzuschikkenden vierteljährigen Rechnungs-Auszügen hat die großh. Cassen-Commission ein Schema entwerfen lassen, welches die in vorstehendem Betreff benannter Casse am Ende eines jeden Quartals in der vorgeschriebenen Form, unfehlbar bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monat, also bis zum 15. September, Dezember, März und Juni, an die gedachte großh. Commission einzusenden haben.

Zugleich werden dieselben Verrechnungen auch auf die Einsendung monatlicher summarischer Darstellungen ihres Cassen-Bestandes, nach der für alle Staatsverrechnungen bereits angeordneten Form — in Bezug auf die deshalb erlassene Verordnung vom 13. Mai 1823 — aufmerksam gemacht.

Die Jurisdictions-Gefälle- und Amtscassen-Verrechnungen dieses Regierungskreises haben sich zur Erlangung der zu den bemerkten Zwecken entworfenen Schemate an die großh. Cassen-Commission zu wenden, welche ihnen diejenige Druckerei gerne benennen wird, wo solche zu haben sind.

Rastatt den 25. Juni 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 52 Seite 465.

Digitized by Google

Die Stellvertreter der Bürgermeister betr.

(R.Nr. 6915.) Nachstehende Verfügung des großh. hohen Ministeriums des Innern wird andurch den sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern, so wie den Ortsvorgesetzten, zur Nachricht bekannt gemacht.

Rastatt den 26. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 20. Juni 1832.

(Nr. 8440.) Es ist zur Kenntniß der dießseitigen Stelle gekommen, daß hie und da darüber Zweifel entstanden, wer unter dem in der höchsten Verordnung über die Wahl der Bürgermeister vom 1. Juni d. J. (Regblt. Nr. XXXIII. §. 9) vorkommenden Ausdruck "Stellvertreter des Bürgermeisters" zu verstehen sey.

Man findet sich daher veranlaßt, folgende Erläuterung zu ertheilen:

Schon aus dem Inhalt §. 1 dieser höchsten Verordnung geht hervor, daß solche nicht für die gegenwärtig vorzunehmenden Bürgermeister-Wahlen, sondern für solche, die künftig vorgenommen werden müssen, bestimmt ist, indem es darin heißt "durch Tod oder gesetzlichen Austritt des seitherigen Bürgermeisters, oder durch Entfernung von seinem Amt ꝛc."

Es wird also der künftig eintretende Fall vorausgesetzt, daß kein Bürgermeister mehr in Function ist. In dem letztgedachten Fall kann es nach §. 17 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung keinem Zweifel unterworfen seyn, wer unter dem Ausdruck "Stellvertreter des Bürgermeisters" zu verstehen ist, nämlich da, wo ein zweiter Bürgermeister vorhanden ist, dieser, und wo keiner vorhanden ist, der dienstälteste Gemeinderath.

Was nun dagegen die gegenwärtig vorzunehmenden Wahlen betrifft, so fern sie im Gefolge des Gesetzes eintreten, so ist der §. 2 der transitorischen Bestimmungen über die Ernennung der Gemeinderäthe ꝛc. maaßgebend.

Nach diesem §. haben sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt seyn, ihr Amt bis zum 1. Juni d. J. und dann noch so lange bis die neuen Wahlen vor sich gegangen seyn werden,

Digitized by

zu verwalten, demnach sind die bis zum 1. Juni d. J. gebliebenen Bürgermeister diejenigen, welche nach §. 9 der vorgedachten höchsten Verordnung die Vorarbeiten zu den neuen Burgermeister-Wahlen vorzunehmen haben.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 54 Seite 489.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 52 Seite 665. V. 26. Juni 1832 Nr. 12188.

Die neue bürgerliche Proceßordnung, insbesondere die künftige Behandlung der Defraudationsfälle betreffend.

(K.R.Nr. 7938.) In Folge hohen Justizministerialerlasses vom 5. Juni d. J. Nr. 3470 hat das großh. Oberhofgericht zu Mannheim anher eröffnet, daß, da die Zoll- und Accisdefraudationssachen keine bürgerliche Processe, sondern nur unter besondern Formen und eigenen Bestimmungen zu erledigende Untersuchungen sind, die neue Proceßordnung, welche sich bloß mit der Civilrechtspflege beschäftiget, bei besagten Defraudationsfällen nicht einschlägt, und daher die Instruirung in gedachten Fällen nach wie vor, und auf dieselbe Weise bei den großherzoglichen Kreisregierungen in so lange, bis eine ändernde Verordnung erscheint, behandelt werden sollen.

Sämmtliche großh. Ober- und Aemtern des dießseitigen Regierungsbezirks wird dieses zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 26. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 53 Seite 478.

Die Einweisung der Staatsgüterverwaltung in das Vermögen von Abwesenden betr.

(K.R.Nr. 6948.) Nach Erlaß großh. hochpreißl. Justizministeriums vom 8. d. M. Nr. 3561 steht in den Fällen, wo der Staat nach dem Landrechtssatz 768 ein Erbrecht auf die Verlassenschaft eines Verstorbenen hat, der Staatsgüterverwaltung auch die Befugniß zu, sich in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eines Abwesenden, der sonst keine erbfähigen Verwandten und keine Vollmacht zur Ver-

Digitized by Google

waltung seines Vermögens zurückzulassen hat, in den gesetzlichen Formen einweisen zu lassen

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter und Amtsrevisorate werden zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 26. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 53 Seite 477.
Anzeigeblattt des See-Kreises 1832 Nr. 54 Seite 543. Vom 26. Juni 1832 Nr. 3498.

Die ungebührlichen Bezüge für Anmeldungen der Partheien und Sollicitanten betr.

(K.R.Nr. 7037.) Wir haben in Erfahrung gebracht, daß, obgleich der s. g. Meldbatzen längst abgeschafft ist, dennoch von Partheien oder Sollicitanten für die Anmeldungen hie und da von den aufwartenden Dienern Belohnungen gefordert und bezogen werden. Es werden daher sämmtliche großh. Bezirksbehörden und Beamten des dießseitigen Kreises aufgefordert, auf die Abstellung derartiger gesetzwidriger Belastungen der Unterthanen mit aller Strenge zu sehen, die Entgegenhandelnden in Untersuchung zu nehmen und die Protocolle hierher vorzulegen, da deren Entlassung, Falls derartige ungebührliche Bezüge erwiesen werden, ohne weiters eintreten wird.

Rastatt den 26. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 53 Seite 477.

Den Beizug der Forstbeamten zu Holzversteigerungen aus Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen betreffend.

Vermöge Erlasses aus höchstpreißlichem Staatsministerium vom 24. Mai l. J. Nr. 1685 haben Se. königl. Hoheit der Großherzog zu beschließen geruht, daß künftig bei Holzversteigerungen aus Gemeindswaldungen die Beiziehung der Forstbeamten unterbleiben solle, bei solchen aus Stiftungswaldungen aber nur die Förster, nicht aber die Forstmeister, beizuwohnen haben.

Sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern wird dieses zur

Digitized by Google

eigenen Nachricht und weitern Eröffnung an ihre Gemeinden hiedurch bekannt gemacht.

Rastatt den 30. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 498.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 57 Seite 737. Vom 30. Juni 1832 Nr. 12513.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 559. V. 6. Juli 1832 Nr. 4227.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 54 Seite 331. V. 30. Juni 1832 Nr. 5100.

Die Auswanderungen nach Nordamerika, insbesondere die Durchreise der Auswanderer durch das Königreich der Niederlande betreffend.

(K.R.Nr. 7478.) Von dem großherzogl. Ministerium des Innern ist uns mittelst Erlasses vom 22. Juni l. J. Nr. 8443 eine Uebersetzung der von der k. niederländischen Gesandtschaft dem großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Note vom 8. Juni mitgetheilter k. niederländischen, hierunten folgenden Verordnung vom 30. Mai zugesendet worden, woraus zu entnehmen ist, daß der Art. 1 der königlich niederländischen Verordnung vom 28. Februar 1828 in Betreff der durch das Königreich der Niederlande Auswandernden, welche in der Carlsruher Zeitung vom 13. März desselben Jahres enthalten ist, nicht bloß, wie seit einiger Zeit geschehen zu seyn scheint, in Bezug auf jene Auswanderer, welche in Gesellschaften in die Niederlande kommen, sondern auch auf jene, welche allein reisen, Anwendung findet; ferner, daß alle Auswanderer, mit einem obrigkeitlichen Zeugniß über die Zahlbarkeit des Bürgen, welches von der vorgesetzten Behörde des Letztern ausgestellt ist, versehen seyn müssen.

Diese Verordnung wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen Ober- und Aemter des Bezirks, wo Localblätter erscheinen, beauftragt, solche ebenfalls durch Einrückung in dieselbe, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten für die Auswanderer, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Rastatt den 30. Juni 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Uebersetzung.

Wir Wilhelm u. s. w.
haben auf den Vortrag Unserer Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. und 24. d. M. Nr. 76 und 11, nach Ansicht des Berichts Unseres Ministers des Innern vom 26. desselben Monats Nr. 9,

beschlossen und beschließen,

1) daß die Vorschriften Unserer Verordnung vom 28. Februar 1828 (Journal officiell Nr. 3) in Betreff der Durchreise der Auswanderer, auf alle Fremde, ohne Unterschied, anzuwenden sind, welche in der Absicht, sich nach Amerika zu begeben, ihre Heimath verlassen, und durch die Niederlande, sey es einzeln oder in Gesellschaft, an die Grenze reisen; und ohne Unterschied, ob ihr Vertrag mit den Schiffs-Eigenthümern oder Befrachtern für die Ueberfahrt an ihren Bestimmungsort für ganze Gesellschaften oder für einzelne Personen abgeschlossen ist;

2) daß die nach Art. 2 La D. Unserer oben erwähnten Verordnung erforderliche Cautionsurkunde immer mit einem Zeugniß der den Bürgen vorgesetzten Stadt- oder Gemeinde-Obrigkeit über die Zahlbarkeit des niederländischen Handlungshauses, welches die Caution leistet, begleitet seyn muß.

Unsere Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, jeder so weit es ihn betrifft, sind beauftragt, mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung, welche Unserem Minister des Innern zur Nachricht mitgetheilt und in das Journal officiell eingerückt werden wird.

Haag den 30. Mai 1832.

Unterzeichnet: Wilhelm.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 498.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 54 Seite 693. V. 30. Juni 1832 Nr. 12581.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 558. V. 6. Juli 1832 Nr. 4224.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 54 Seite 331. V. 30. Juni 1832 Nr. 5117.

Die Einführung der neuen Proceßordnung, insbesondere die Bestimmung über das Richteramt in Klagsachen gegen Unterrichter und der Unterrichter gegen die Amtsuntergebenen betreffend.

(B.G.Nr. 1406 II. Sen.) In Gemäßheit der durch großh.

Digitized by Google

Justizministerium unterm 18. Mai und 15. Juni d. J. Nr. 3001 und 3702 anher mitgetheilten Verfügungen wird andurch bekannt gemacht, daß für die Beamten auch in Injurienſachen der älteſte Hofgerichtsrath, gleich wie für die Staatsbürger, das ordentliche Untergericht der competente Richter ſey, und daß derſelbe auch in dem Falle als competenter Richter aufzutreten habe, wenn ein Beamter als Einzelrichter von ſeinen Untergebenen perſönlich injurirt wird und deshalb zu klagen genöthigt iſt.

Die Competenz deſſelben iſt nach der Inſtructiv-Verordnung vom 17. Februar d. J. zu bemeſſen.

Verfügt den 30. Juni 1832.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1832 Nr. 55 Seite 339.

Die Decreturen auf die Amtscaſſen betr.

(Nr. 7547.) Den ſämmtlichen Ober- und Aemtern, Amtscaſſeverechnungen und Jurisdictions-Gefällverwaltungen des herwärtigen Regierungsbezirks wird zu ihrer Maaßnahme hierdurch eröffnet, daß man es auch nach Einführung der neuen Amtscaſſen-Einrichtung für das angemeſſenſte halte, die Decreturen unſtändiger Ausgaben fernerhin nicht den Verrechnungen, ſondern mit den Acten den großh. Aemtern zugehen zu laſſen, von welchen dieſe Decreturen, wenn ſolche vorher mit den bei den großh. Aemtern zurück gebliebenen Concepten der Koſtenverzeichniſſe verglichen, und die etwa eingetretenen Moderationen, Behufs der oben nachkommenden Reclamationen, im Concepte bemerkt worden ſeyn werden, oder nach dem in Fällen, wo nur ein Theil der Koſten auf die Amtscaſſe, der übrige aber auf Gemeindscaſſen oder Privaten fällt, dießfalls vorerſt von den großh. Aemtern das Erforderliche entnommen und weiter verfügt worden ſeyn wird — ohne allen Verzug an die betreffende Amtscaſſe reſpective Jurisdictions-Gefäll-Verwaltung auszuhändigen ſind.

Da letzteres nicht nur im Allgemeinen zur prompten Berichtigung derartiger Koſten, ſondern vorzüglich im Monat Mai jeden Jahrs dringend erforderlich iſt, damit die erfolgten Decreturen noch vor dem Schluß des Rechnungsjahrs effectuirt und verrechnet werden können, ſo werden die großh. Ober- und Aemter zur beſondern Rückſichtsnahme hierauf angewieſen.

Digitized by Google

Rastatt den 1. Juli 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 54 Seite 489.

Die Aufhebung des Blutzehntens, insbesondere die Anlegung der dießfälligen Ablösungs-Capitalien katholischer Pfründen betr.

(Nr. 3984.) Hinsichtlich der Anwendung des §. 15 des Gesetzes vom 28. Dezember v. J. über die Aufhebung des Blutzehntens ist die Frage entstanden, ob die Einrichtung Statt finden dürfe, daß die Entschädigungssummen des Blutzehntens, wenn dieselben von den Gemeinden abgetragen werden wollen, bei den Kirchenfabriken zur Verzinsung mit Prozent an den berechtigten Pfründinhaber angelegt werden dürfen.

Da hierüber, mittelst Beschlusses des großherzoglichen Ministeriums des Innern katholische Kirchensection vom 13. Juni Nr. 7350, die genehmigende Erledigung der Anfrage erfolgt ist, so wird dieses zur Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht.

Constanz den 3. Juli 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 559.

Die Eichung der alten großen Tragbutten betr.

(R.Nr. 12666.) Nach dem Erlasse des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 8183 unterliegt die Eichung der alten großen Tragbutten auf 30. Maaß oder drei Stützen keinem Anstande, da hierdurch keine Abweichung von den gesetzlichen Maaßverhältnissen entsteht. Nur müssen die Bezeichnungen nach den Vorschriften der Maaßordnung §. 17 Lit. 6 und der Instruction pag. 98 geschehen, nämlich die 10. Maas mit einem großen Nagelkopf, die 15. mit großen und einem kleinen daneben, die 20. Maas mit 2 großen Nagelköpfen bezeichnet werden, so daß die großen Nagelköpfe die Anzahl der Stützen und die kleinen die dazu gehörigen halben Stützen andeuten.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Küfer nnd Rebleute in solchen Gegenden, in

Digitized by Google

welchen große Tragbutten herkömmlich sind, nicht genöthigt werden, ihre alten Tragbutten abzunehmen, oder mit unvollständiger Füllung zu benutzen.

Freiburg den 3. Juli 1832.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 705.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 557. V. 3. Juli 1832 Nr. 3973.

Die Aufhebung der Militärfrohnden und die Veraccordirung der für das Militär erforderlichen Fuhren betreffend.

Durch Erlaß des großh. Ministeriums des Innern vom 12. v. M. Nr. 7887 in obigem Betreff wurde hierher eröffnet, daß nach einer höchsten Staatsministerial-Entschließung vom 16. Mai d. J. Nr. 1599 die Bezirksämter bis zum Erscheinen eines maaßgebenden Gesetzes, der aufgehobenen Militärfrohnden ungeachtet, als Administrativ-Behörden in den Fällen einzuschreiten haben, in welchen die Stellung der dem Militärdienste nöthigen Fuhren auch bei angebotener Zahlung verweigert, oder zur Ungebühr verzögert würde, weil dieses Einschreiten durch das Staatswohl geboten ist; die ordentliche Veraccordirung dieser Fuhren aber ist lediglich eine Wirthschaftssache der Militärverwaltung, welche von den Administrativ-Beamten nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn es dem Militär selbst an den erforderlichen Administrativ-Beamten fehlt. Jedoch haben die Beamten in Fällen, wo von vorgesetzten Behörden dergleichen Aufträge an sie ergehen, dieselben ohne Zögerung zu vollziehen, und sie sind befugt, da, wo eine Collision mit ihren sonstigen Verrichtungen eintreten könnte, die Amtsrevisorate mit dem Vollzuge zu beauftragen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 3. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 499.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 721. V. 3. Juli 1832 Nr. 12682.

Digitized by Google

Die Anzeige des Ausbruchs von Epidemien betreffend.

(Nr. 7723.) Man bringt die Verordnung in Erinnerung, wonach die Physicate gehalten sind, von dem in ihrem Bezirke Statt findenden Ausbruch der Blattern oder sonstigen ansteckenden Krankheiten die benachbarten Physicate in Kenntniß zu setzen, damit sie mit der Impfung und sonstigen schleunigen Vorsichtsmaaßregeln vorzufahren im Stande sind.

Rastatt den 3. Juli 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 497.

Die Decretur der Kostenzettel der Beamten auf die Gemeindscassen betr.

(Nr. 7743.) Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hiemit den sämmtlichen großherzoglichen Aemtern und den Gemeinderäthen eröffnet: die bestehende Vorschrift, nach welcher kein von einem Beamten auf eine Gemeindscasse ausgestellter Diätenzettel zur Auszahlung und Verrechnung gelangen konnte, er seye denn vorher von der dem Amt vorgesetzten Mittelbehörde geprüft und sofort decretirt worden, hat durch den §. 130 der neuen Gemeinds-Ordnung — was die Prüfung betrifft — keine Aenderung erlitten.

Alle von Beamten auf die Gemeindscasse ausgefertigten Diäten und sonstige Kostenzettel sind daher nach wie vor mit den betreffenden Acten hieher einzusenden, worauf, wenn sie geprüft und statthaft erfunden worden, nach §. 131, die geeignete Verfügung an den Gemeinderath zur Decretur wird beigefügt werden.

Rastatt den 3. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 497.

Das Wandern und Reisen in fremde Welttheile betreffend.

(K.R.Nr. 7760.) Das großh. Ministerium des Innern hat, in Folge höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 19. Mai d. J. Nr. 1626, mittelst Erlasses vom 12. v. M. Nr. 7895, in obigem Betreff Folgendes verfügt:

Digitized by Google

1) Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Pässe von den Staatsbehörden alsdann verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderungen bestehenden Vorschriften beabsichtiget ist; und wenn derjenige, der die Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht, sich über den Zweck seiner Reise nicht auf genügende Art ausweisen kann.

2) Pässe zum Wandern und Reisen in fremden Welttheilen während der Dauer der Conscriptionspflichtigkeit aber, sofern für die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht keine Sicherheit gestellt wird, sind unbedingt zu verweigern.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 3. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 499.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 706. V. 4. Juli 1832 Nr. 12735.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 557. V. 6. Juli 1832 Nr. 4273.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1882 Nr. 54 Seite 331. V. 2. Juli 1832 Nr. 7895.

Den Wohnsitz der Schriftverfassungsberechtigten betreffend.

Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat in Erwägung, daß die neue Proceßordnung das mündliche protocollarische Verfahren als Regel vorgeschrieben hat, und in der Absicht, den Partheien die Auswahl ihrer Vertreter, so wie den Verkehr mit denselben, möglichst zu erleichtern, sich veranlaßt gesehen, im Einverständniß mit hochpr. Justiz-Ministerium und unter Zurücknahme der Verfügung vom 26. März 1830 Nr. 2741, wodurch die Wohnsitze der Schriftverfassungsberechtigten auf bestimmte größere Orte beschränkt wurden, für die Zukunft festzusetzen, daß die Schriftverfasser ihre Wohnung in jedem Amtssitz aufschlagen können.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fügt man noch die Anordnung bei, daß die Schriftverfassungs-Berechtigten innerhalb des dießseitigen Regierungsbezirks gesonnen sind, von der jeweiligen Veränderung ihres Wohnsitzes denen betreffenden großh. Aemtern schriftliche Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Rastatt den 4. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 507.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 705. V. 3. Juli 1832 Nr. 12680.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 543. V. 3. Juli 1832 Nr. 5351.

Die Uebersicht über die Geschäfte, Sportelansätze und Bezüge der Amtsrevisorate und ihrer Theilungscommissarien betr.

(K.R.Nr. 7860.) Um über die Geschäfte, Sportelansätze und Bezüge der Amtsrevisorate und ihrer Theilungscommissarien eine stete Uebersicht zu unterhalten, wird es für zweckdienlich erachtet, die in dem aufgelösten Murg- und Pfinz-Kreis längst bestehende Anordnung, wornach nebst den Beilagen zur gedruckten Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1823 Nr. 13611 — 12 Lit. B, Abschluß des Hauptdiariums, und C, Ausweis, auch vollständige Duplicate von den Geschäftsjournalen der Amtsrevisorate und Theilungscommissärs monatlich zu den Amtscassenrechnungen übergeben werden mußten, auf den ganzen dießseitigen Regierungskreis auszudehnen, und werden dem gemäß sämmtliche Amtsrevisorate angewiesen, künftig und zwar für den abgewichenen Monat Mai erstmals, neben den erwähnten Beilagen B und C, zugleich auch vollständige Duplicate von ihren Hauptdiarien sowohl als den Geschäftsjournalien der Theilungscommissärs, nachdem die letztern vorerst genau geprüft und mit der Attestation des Amtsrevisors versehen worden sind, der betreffenden Jurisdictions-Gefällverwaltung, welche solche ihren Monats-Rechnungen beizuschließen hat, jeweils zu übergeben.

Rastatt den 4. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 497.

Den Verkauf des Gabholzes betreffend.

Durch einen Erlaß des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 8261 wurde wegen dem Verkaufe des Gabholzes die Bestimmung ertheilt, daß die

nach §. 90 der neuen Gemeindeordnung zulässige Ertheilung der Erlaubniß zum Gabholzverkaufe unter den gesetzlichen Bestimmungen den Gemeinderäthen zustehe, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 6. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 508.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 55 Seite 558. V. 6. Juli 1832 Nr. 4226.

Die Decretur der ärztlichen Deservitorien auf öffentliche Cassen betreffend.

(K.R.Nr. 8189.) Die Physicate des Kreises haben sämmtlichen practischen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten des dießseitigen Regierungsbezirks zu ihrer Nachachtung zu eröffnen, daß sie bei der Eingabe ihrer deßfallsigen Deservitorien jedesmal die Entfernung des Ortes, wo ihre Hülfe geleistet worden ist, von ihrem Wohnorte genau anzugeben, so wie die Wundärzte noch insbesondere den Grad ihrer Licenz zu bemerken haben, um bei der Decretur den nöthigen Bedacht darauf nehmen zu können.

Rastatt den 6. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 508.

Die Vorlagen von Gesuchen um Unterstützungen aus dem Gratialfond betreffend.

(Nr. 8242 — 42½) Man sieht sich durch mehrfällige unvollständige Vorlagen von Gesuchen um Unterstützungen aus dem Gratialfond veranlaßt,

den sämmtlichen Ober- und Aemtern des dießseitigen Regierungsbezirks die im Anzeigeblatt Nr. 61 vom 1. August 1829 für den ehevorigen Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis darüber erschienene General-Verordnung hierdurch wieder ins Gedächtniß zurückzurufen.

Jeder Angehörige des herwärtigen Regierungsbezirks, der sich nach den dort bekannt gemachten Bestimmungen zur Berücksichtigung aus dem Gratialfond vereigenschaftet erachtet, hat sich an sein vorgesetztes Amt mit den nöthigen Belegen

Digitized by Google

zu wenden, welches alsdann die sämmtlichen, in einem Jahr bei ihm eingekommenen Gesuche, jedesmal vor Ablauf des Rechnungsjahrs, und zwar längstens bis Mitte des Monats Mai, mit einem allgemeinen Würdigungs-Bericht an die Kreisregierung vorzulegen, oder wenn keine derartigen Gesuche im Lauf des Jahrs bei ihm eingekommen seyn sollten, solches anher anzuzeigen hat; dabei wird den großh. Ober- und Aemtern insbesondere die möglichste Vollständigkeit in Aufstellung der vorgeschriebenen Tabelle über die einzelnen Gesuche und daß für jede Person eine bestimmte Unterstützungssumme in Antrag gebracht werde, empfohlen.

Da man ferner schon wiederholt wahrgenommen hat, daß aus einigen Amtsbezirken, respective aus einem und demselben Ort, eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Personen zur Berücksichtigung aus dem Gratialfond in Antrag gebracht werden, welche mit den Kräften dieses Fonds eben so wenig als mit den Ansprüchen der Hülfsbedürftigen aus den übrigen Ortschaften und Amtsbezirken in einem angemessenen Verhältniß steht, so empfiehlt man den Gemeinderäthen, wie den großh. Ober- und Aemtern, aus der größern Anzahl der sich hiezu meldenden Supplicanten eine geeignete Auswahl zu treffen und nur eine mäßige Anzahl der Würdigsten und Dürftigsten derselben in Vorschlag zu bringen.

Rastatt den 6. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 507.

Das vorgeschriebene mündliche protocollarische Verfahren als Regel bei der neuen Proceßordnung betreffend.

(Nr. 4468.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 19. Juni Nr. 8374, einverständlich mit dem großherzoglichen Justizministerium, in Erwägung, daß die neue Proceßordnung das mündliche protocallarische Verfahren als Regel vorgeschrieben hat, und in der Absicht, den Parthien die Auswahl ihrer Vertreter, so wie den Verkehr mit denselben, möglich zu erleichtern, beschlossen, die Verfügung vom 26. März 1830 Nr. 2741, wodurch die Wohnsitze der Schriftverfassungs-Berechtigten die Wohnung in jedem Amtsorte aufzuschlagen gestattet sey.

Digitized by

Constanz den 10. Juli 1832.

Großherzoglich bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 573.

Die Entlassung der Sträflinge aus den Strafanstalten betreffend.

(Nr. 4476.) Nachstehende hohe Ministerial-Verfügung wird zur Erläuterung der durch das Anzeigeblatt Nr. 19 vom 7. März 1829 verkündeten Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1829 Nr. 495 hiermit sämmtlichen Aemtern bekannt gemacht.

Constanz den 10. Juli 1832.

G. b. Regierung des See-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 22. Juni 1832.

(Nr. 8524.) Der Regierung des Unterrhein-Kreises wird, auf den Bericht des vormaligen Neckar-Kreisdirectoriums vom 30. April d. J. Nr. 6515, den Ersatz des an entlassene vermögenslose Züchtlinge gezahlt werdenden Reisegeldes aus der Amtscasse betreffend, eröffnet:

Die Verordnung vom 19. Jänner 1829 Nr. 495 bestimmt in §. 3:

„Wenn der mit Laufpaß entlassene Sträfling vermögenslos ist, so wird ihm als Reisegeld per Stunde 3 kr. aus der Amtscasse vergütet.“

Es kann also niemals von einer vorschußweisen Vergütung aus der Amtscasse die Rede seyn. Dieselbe zahlt entweder ohne Ersatzvergütung, oder sie zahlt gar nicht.

Der vermögenslose entlassene Strafgefangene hat demnach die Vergütung des Reisegelds aus der Amtscasse, der vermögliche dieselbe gar nicht, selbst nicht vorschußweise, anzusprechen.

Ob der entlassene Sträfling Vermögen besitzt oder nicht, ist dem Vorstand der betreffenden Anstalt bekannt, dem mit Einlieferung der Sträflinge jedesmal von der Behörde darüber die erforderliche Auskunft ertheilt wird.

Auf die Beurkundung, daß der Sträfling zur Zeit seiner Entlassung kein zugreifbares Vermögen besitzt, ist die bestimmte Vergütung jedesmal definitiv aus der Amtscasse des Ent-

lassungsorts zu verfügen. Hat der Sträfling Vermögen, so ist es der betreffenden Verwaltung zur Pflicht zu machen, bei herannahender Zeit der Entlassung dafür zu sorgen, daß ihm das erforderliche Reisegeld von seinem Heimathsort zugeschickt wird.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 57 Seite 589.

Die Impfung betreffend.

(Nr. 8642.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat schon früher verordnet, die Unterthanen nochmals auf die gefährlichen Folgen aufmerksam zu machen, welchen sich diejenigen aussetzen, die die natürlichen Blattern nicht gehabt, und sich der Vaccination entzogen haben, oder aber, welche sich auf legale Art über die geschehene Impfung nicht auszuweisen vermögen, und diese Individuen anzuweisen, sich innerhalb 3 Monaten bei ihren vorgesetzten Physicaten und Landchirurgen auf ihre eigene Kosten um so mehr impfen zu lassen, als jeder Unterthan, der die natürlichen Blattern nicht gehabt hat, und dem nach obiger Frist nachgewiesen werden kann, daß er nicht vaccinirt ist, in eine unnachsichtliche Strafe verfällt wird.

Daß dieser Verordnung bisher nicht die gehörige Folge geleistet worden ist, zeigen viele, neuerdings vorgekommene Fälle, wo erwachsene, nicht geimpfte Individuen von den Blattern befallen worden sind.

Da nun gegenwärtig in allen Gegenden des Landes die Blattern bei nicht — oder mit zweifelhaftem Erfolge Geimpften, wieder zum Vorschein kommen, so wird obige Verordnung erneuert, und den Physicaten aufgetragen, mit der vorgeschriebenen Jahresimpfung den Neugeborenen, wenn solche noch nicht vorgenommen worden ist, in sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke sogleich zu beginnen, und solche sobald wie möglich zu beendigen zu suchen.

Zugleich haben sämmtliche Aemter des Kreises die Unterthanen an die genaue Befolgung jener Verordnung zu erinnern, auch dieselbe nicht nur auf die Gefahr der Ansteckung nochmals aufmerksam zu machen, welcher sich dieselbe durch die nicht geschehene Impfung, in welcher allein das beste Schutzmittel gegen die Ansteckung der Blattern zu finden ist, aussetzen, sondern auch auf den Schaden und

Digitized by Google

Nachtheil hinzuweisen, den dieselbe, wenn sie von den Blattern befallen werden, durch die Anordnung der medicinisch-polizeilichen Maaßregeln in ihren häuslichen Verrichtungen zu befürchten haben.

Diejenigen erwachsenen Individuen, welche von den Blattern befallen werden, und denen nachgewiesen werden kann, daß sie nicht vaccinirt waren, sind unnachsichtlich zu bestrafen.

Rastatt den 10. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 508.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 61 Seite 793. V. 20. Juli 1832 Nr. 14161.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 56 Seite 343. V. 6. Juli 1832 Nr. 5770.

Das Schneiden der sogenannten Erndtweiden betreffend.

(R.Nr. 4767.) Zu Folge einer Eröffnung der großherz. Direction der Forste und Bergwerke vom 30. v. M. Nr. 3049 soll bis zum Erscheinen des neuen Forstpolizeigesetzes das früher schon widerruflich bewilligte Erndteweidschneiden in den Gemeindswaldungen unter folgenden Bedingungen noch ferner gestattet bleiben:

a) Daß die Districte hiezu von den Förstern angewiesen werden, welche anzugeben haben, was und wie geschnitten werden darf;

b) daß ein Mitglied des Ortsgerichts, welches für die genaue Befolgung der von dem Förster gegebenen Anweisung verantwortlich ist, bei dem Schneiden die Aufsicht führe;

c) daß die Förster bei der Waldbegehung nachsehen, ob die gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind, und die entdeckten Uebertreter in die Waldfrevelregister aufnehmen;

d) daß die Förster und Waldschützen die ins Ort gebrachten Erndteweiden untersuchen, und, Falls unerlaubtes Gehölz dazu genommen worden, den Einbringer als Frevler zur Bestrafung anzeigen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Constanz den 13. Juli 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 59 Seite 613.

Die Verwandlung der Schöpf- und Ziehbronnen in Pompbronnen betreffend.

Durch einen neuerlich vorgekommenen Unglücksfall, wobei ein Kind in einen unbedeckten Schöpfbronnen gestürzt ist, sieht man sich veranlaßt, nochmals an die genaue Befolgung der im Anzeigeblatt unterm 6. April 1830 republicirten Verordnung aufmerksam zu machen, wonach in allen Ortschaften, wo sich noch Schöpf- oder Ziehbronnen befinden, für deren baldthunliche Verwandlung in wohlverwahrte Pompbronnen, und wo dieses noch nicht gleich möglich ist, wenigstens für allezeit sichere Verwahrung, beständige Bedeckung und Reinhaltung gesorgt werden muß.

Rastatt den 17. Juli 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 58 Seite 521.

Die Gesuche um Heirathserlaubniß und Urlaubsbewilligung der Geistlichen und Schullehrer, insbesondere den Sportelansatz für solche betreffend.

Jede Eingabe eines Staatsdieners, in welcher er um Urlaubsverwilligung, Heirathserlaubniß oder um irgend eine andere Sache in seinen Privatangelegenheiten nachsucht, muß, der Tax- und Stempelordnung gemäß, auf Stempelpapier geschrieben seyn, und eben so müssen für die hierauf ergehenden Verfügungen die geordneten Sporteln und Stempelgebühren angesetzt werden. Sämmtliche, dießseitiger Section untergebene Geistliche und Schullehrer werden andurch zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 18. Juli 1832.

Ministerium des Innern.
Evang. Kirchensection.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 59 Seite 527.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 59 Seite 361.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei Gesuchen der Staatsdiener um Urlaub und den deßfallsigen Sportelnansatz betr.

(K.R.Nr. 9742.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 30. Juni d. J. Nr. 8800 Folgendes angeordnet:

Digitized by

Jede Eingabe eines Staatsdieners, in welcher er um Urlaubsverwilligung, Heirathserlaubniß oder um irgend eine andere Sache in seinen Privatangelegenheiten nachsucht, muß, der Tax- und Stempelordnung gemäß, auf Stempelpapier geschrieben seyn, und eben so müssen für die hierauf ergehende Verfügung die geordneten Sporteln und Stempelgebühren angesetzt werden.

Dieses wird hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung für sämmtliche Staatsdiener dieses Regierungsbezirks gebracht.

Rastatt den 21. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 60 Seite 535.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 59 Seite 769. V. 20. Juli 1832 Nr. 14118.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 61 Seite 633. Vom 24. Juli 1832 Nr. 5511.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 59 Seite 361. V. 18. Juli 1832 Nr. 6759.

Die Verrechnung der bei den Jurisdictions-Gefällverwaltungen sich ergebenden Klassen-Steuern betreffend.

Die großherzogl. Oberrechnungskammer hat mittelst Erlasses vom 12. d. M. Nr. 924 anher eröffnet: daß, da die für Cassen-Operationen sonst bestimmte Rechnungsabtheilung IV. in den monatlichen Jurisdictionsgefäll-Rechnungen nach dem Rubriken-Schema nicht vorkommt, nichts übrig bleibe, als die in Ansatz kommenden Klassensteuern von Extrahirungs-, Erhebungs- und Verrechnungsgebühren den einzelnen Posten nach in ein besonderes Verzeichniß aufnehmen und mit solchem die Gesammtbeträge vierteljährlich an die betreffende Amtscassenverrechnung abliefern zu lassen, damit dieselbe in der Rechnung der letztern unter die Abtheilung IV. aufgenommen, und gehörig durchgeführt werden.

Dieses wird zur Kenntnißnahme der Jurisdictiongefäll-Verwaltungen und Amtscassen-Verrechnungen des dießseitigen Regierungsbezirks hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 23. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 61 Seite 546.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Caminfegerlohns betr.

(Nr. 9799.) Die Erläuterung zum §. 8 der allgemeinen Caminfegereiordnung, welche unterm 6. April d. J. im Anzeigeblatt von dem ehemaligen Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium erlassen worden ist, gilt für den ganzen Regierungsbezirk.

Unter dem darin gebrauchten Ausdruck „Vorcamine", für deren Fegen neben dem Lohn für das Fegen der Camine selbst nichts weiteres bezahlt werden darf, sind übrigens nur die Ofenvorcamine zu verstehen.

Dagegen sind für die Vorfeuerungen der Küchen — auch Hurten, Caminbusen, Caminschooße und Rauchfänge genannt — nach Vorschrift des §. 8 der Caminfegereiordnung, neben dem Lohn für das Fegen der Camine, welche nach ihrer verschiedenen Stockhöhe von 1 bis 4 Stockwerken in 4, 6, 8 und 10 kr. besteht, nach wie vor, die bestimmten weiteren 2 kr. Fegerlohn fortzuentrichten.

Sämmtliche großh. Ober- und Aemter werden für weitere Eröffnung und Befolgung dieses sorgen.

Rastatt den 23. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 60 Seite 535.

Die Führung besonderer Bücher und Tabellen über entmündigte und mundtodte Personen betreffend.

(R.Nr. 9978.) Aus den von sämmtlichen Aemtern in obigem Betreff erstatteten Berichten hat man ersehen, daß bei den Bezirksämtern weder die im L.R.Satz 301 vorgeschriebenen Bücher über die nach dem zweiten Einführungsedict §. 22 jeweils im polizeilichen Wege von den Aemtern und Kreisdirectorien, respect. Regierungen, erkannten Entmündigungen, Verbeistandungen, noch besondere Tabellen über die Entmündigten und Mundtodten geführt werden. Da jedoch das Interesse des öffentlichen Dienstes und die Rechtssicherheit die Führung der einen, wie der andern um so mehr erfordert, als, nach den Bestimmungen des §. 19 der neuen Gemeindeordnung, die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen von der Wahl zu Gemeinderäthen ausgeschlossen sind, so hat das großherzogl. hochpreißl. Justizministerium, im Einverständniß mit dem großherz. hochpreißl. Ministerium des Innern, mit Erlaß vom 29. v. M. Nr. 4046

Digitized by Google

verordnet:

„daß in jeder Gemeinde ein Verzeichniß solcher Personen zu Jedermanns Einsicht an einem schicklichen Ort, etwa im Versammlungssaale der Bürger, öffentlich angeschlagen, und sowohl von jedem Bezirksamt als auch von jedem Amtsrevisorat ein offenes Buch oder eine fortlaufende Tabelle über die Entmündigten geführt und zu Jedermanns Einsicht stets bereit gehalten, oder im Geschäftszimmer aufgehängt werden sollen. In der Tabelle ist zu bemerken, Vor- und Zunamen, Charakter oder Gewerb, Wohnort der Verbeistandeten oder Entmündigten, Tag der Entmündigung oder Verbeistandung, die Behörde, welche sie erkannte, die Verkündigungszeit im Anzeigeblatt, den Namen des Curators oder Beistands und etwaige Wiederaufhebung der Entmündigung und Verbeistandung."

Indem man sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter des Kreises hievon in Kenntniß setzt, gibt man denselben zugleich auf, dafür zu sorgen, daß diese Bücher und Tabellen sogleich angelegt, die betreffenden Personen in dieselben eingetragen und die gedachten Bücher und Tabellen auf die vorgeschriebene Art aufbewahrt, respec. an die bezeichneten Orte aufgehängt werden, wie geschehen auch binnen 6 Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

Auch ist künftig, besonders bei Abhaltung der Vogt- und Ruggerichte, darauf zu wachen, daß dieser Verordnung stets nachgelebt wird.

Rastatt den 23. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 61 Seite 547.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 60 Seite 625. Vom 24. Juli 1832 Nr. 5670.

Die den Aerzten für die Besuche bei zahlungsfähigen Privatpersonen in ihrem Dienstbezirke zukommenden Gebühren betr.

(R.Nr. 5510.) Ueber die Frage: ob die besoldeten Staats- und Wundärzte, welche neben ihrem Gehalt eine Pferdfourage beziehen, berechtiget seyen, den auswärtigen zahlungsfähigen Kranken, welche sie besorgen, das zu den Besuchen erforderliche Pferd oder Fuhrwerk aufzurechnen, hat das großherzog. Ministerium des Innern mittelst Beschlusses vom 2. d. M.

Digitized

Nr. 8891 — 93 die Erläuterung ertheilt, daß die Staats- und Wundärzte zu dieser Aufrechnung allerdings berechtigt seyen, in so fern die Veranlassung der auswärtigen Verrichtung nicht in einem Polizei- oder Legalfalle liege, oder vermögenslose Kranke besorgt werden müssen.

Constanz den 24. Juli 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 61 Seite 633.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 63 Seite 386. V. 27. Juli 1832 Nr. 7535.

Die Beschädigung oder Verrückung der Signale zu trigonometrischen Vermessungen betr.

Aus Anlaß neuerlicher Fälle von boshaft oder muthwillig verübter Beschädigung und Verrückung der Signale zu trigonometrischen Vermessungen wird hiemit, aus Auftrag des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 16. d. M., Jedermann nachdrücklich ermahnt, derartigen Unfug zu unterlassen, und dabei bemerkt, daß diese Aufnahmen nicht das Militär allein berühren, sondern im allgemeinen Interesse des Landes geschehen, daß die gedachten unerlaubten Handlungen nur eine Wiederholung der gestörten Arbeiten und einen Kostenzuwachs für das Land herbeiführen können, daß somit jedem gutdenkenden Staatsbürger an der Verhütung derselben gelegen seyn müsse, und daß insbesondere die Gemeinden, vermöge der ihnen obliegenden Gemarkungspolizei, zum Schutz solcher im öffentlichen Dienste aufgestellten Zeichen verpflichtet sind.

Man versieht sich übrigens zu den großh. Ober- und Bezirksämter, daß sie gegen die Uebertreter nach dem §. 70 des Strafedicts verfahren und diese Bekanntmachung da, wo Localblätter erscheinen, in solche einrücken lassen werden.

Rastatt den 24. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 61 Seite 546.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 62 Seite 805. V. 24. Juli 1832 Nr. 14348.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 63 Seite 658. V. 31. Juli 1832 Nr. 5969.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 62 Seite 377. V. 25. Juli 1832 Nr. 7396.

Digitized by Google

Das Baden an lebensgefährlichen und unschicklichen Plätzen betreffend.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter werden, unter Bezug auf die am 9. Juli 1830 im Anzeigeblatt ergangene Verordnung, aufgefordert, dafür zu sorgen und sich zu vorgewissern, daß jeweils vor eintretender Badezeit besondere, bequeme und gefahrlose Plätze zum Baden bestimmt, und als solche gehörig bezeichnet, bekannt gemacht, und außerhalb derselben Badenden mit geeigneter Strafe belegt werden.

Rastatt den 26. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 61 Seite 547.

Den Einzug der Taxen und Sporteln betr.

(K.R.N. 10394.)

Ohngeachtet nach den bestehenden Verordnungen die Untererheber der Taxen und Sporteln ausser den für deren Einzug bestimmten Tantiemen, welche sie aus den Amtscassen erhalten, eine weitere Gebühr weder für sich noch für diejenigen, welche sie mit diesem Einzug beauftragen, zu fordern haben, so sollen gleichwohl die Gehülfen, deren sich hie und da gedachte Untererheber bei dem Tax- und Sporteleinzug bedienen, sich erlauben, von den Zahlungspflichtigen noch eine besondere Gang- oder Einzugsgebühr zu fordern und diese für ihre Bemühung sich aneignen.

Da eine solche Anforderung durchaus unerlaubt und als eine Erpressung anzusehen ist, in dem selbst der in der hohen Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1823 Nr. 8288 — 8292 §. 2 Lit. C. hinsichtlich der Erhebung der Amtsrevisoratssporteln zugelassene Bezug einer Mahnungsgebühr nur dann eintreten darf, wenn dem Zahlungspflichtigen seine Sportelschuldigkeit vorerst bekannt gemacht worden und er diese in der bestimmten Zeit nicht abgetragen hat, so werden, in Folge hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Nr. 9736, sämmtliche großh. Ober- und Aemter auf den vorangezeigten Mißbrauch aufmerksam gemacht, und dieselbe aufgefordert, in Fällen, wo eine solche Benachtheilung der Staatsangehörigen entdeckt wird, die Schuldigen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Localblätter aufzunehmen.

Digitized by Google

Rastatt den 27. Juli 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 62 Seite 555.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 62 Seite 805. V. 28. Juli 1832 Nr. 14709.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 63 Seite 657. Vom 31. Juli 1832 Nr. 6121.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 63 Seite 386. V. 27. Juli 1832 Nr. 7589.

Die Bestätigung der Besoldungen der Gemeindsbeamten betreffend.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 14. dieses Nr. 9418 die zur Sprache gekommene Anfrage:

„welcher Staatsbehörde das Recht die Bestätigung der Besoldungen der Gemeindsbeamten zustehe," dahin entschieden, daß nach §. 20 der Wahlordnung vom 1. Juni Regierungsblatt Nr. 33 diese Bestätigung den Bezirksämtern, vorbehaltlich des Recurses, zustehe, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Rastatt den 31. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 62 Seite 555.

Die Legalisation der Heimathsscheine betr.

(K.R.Nr. 10622.) Nach Erlaß hochpreißlichem Ministerii des Innern vom 2. Juli d. J. Nr. 8857 sollen künftig für solche Heimathsscheine, welche der Legalisation der Aemter und Regierungen bedürfen, keine Gebühren für die Registraturen oder Sporteln für die Amtscasse angesetzt und erhoben werden. Nur die Bürgermeister haben bei der Ausfertigung 6 kr. per Stück zu beziehen, worunter der Ersatz per 3 kr. für die gestempelte Impresse begriffen ist.

Diese hohe Verordnung wird zur Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 31. Juli 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 63 Seite 564.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 57 Seite 737. V. 13. Juli 1832 Nr. 13690.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 59 Seite 613. V. 17. Juli 1832 Nr. 5135.

Die Aufhebung des bisherigen Cantons-Systems und Eintheilung des Großherzogthums in drei Recrutirungsbezirke betr.

In Beziehung auf die im Regierungsblatte vom 6. v. M. Nr. 37 befindliche Verordnung, wonach das bisherige Cantons-System aufgehoben, das Großherzogthum in drei Recrutirungsbezirke: Freiburg, Carlsruhe, Mannheim, eingetheilt, und jedem dieser Bezirke ein Recrutirungsoffizier vorgesetzt worden ist, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine königl. Hoheit der Großherzog die Geschäfte der Recrutirung im Recrutirungsbezirke Freiburg dem Oberstlieutenant im 3. Infanterie-Regiment Günther, im Recrutirungsbezirke Carlsruhe dem Oberstlieutenant im 1. Infanterie-Regiment von Bechtold, und in dem Regierungsbezirke Mannheim dem pensionirten Oberstlieutenant von Göler zu übertragen geruht haben.

Rastatt den 3. August 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 65 Seite 583.

Die Wahlen der Gemeinderaths-Mitglieder betreffend.

(Nr. 10960.) Durch Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 26. Juli l. J. Nr. 10075 ist in Beziehung auf den §. 10 der Gemeindeordnung, die Wahlen des Gemeinderaths betreffend, folgende Erläuterung ertheilt worden:

Da nach erwähntem §. 10 der Gemeindeordnung die von der Gemeinde zu geschehende Festsetzung der Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder einer amtlichen Bestätigung unterliegt, so ist ganz natürlich, daß diese Bestätigung, z. B. wenn eine zur Größe der Gemeinde ganz unverhältnißmäßige Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder verlangt würde, auch versagt, und die Gemeinde zu einer nochmaligen Berathung und Festsetzung einer größeren oder kleineren Zahl angewiesen

Digitized by Google

werden dürfte.

Der Umstand, daß nicht eine durch 3 theilbare Zahl bestimmt wäre, könnte jedoch, wenn die Anzahl sonst angemessen erschiene, keinen Grund abgeben, die Bestätigung zu verweigern, und da der theilweise Austritt nach dem §. 14 alle zwei Jahre zu einem Drittel zu geschehen hat, so muß in den Fällen, wo eine durch 3 nicht theilbare Anzahl Gemeinderaths-Glieder vorhanden ist, die Analogie des §. 28 zur Norm dienen. Hiernach muß, wenn bei der Theilung der Zahl durch 3 einer übrig bleibt, dieser bei dem 2. mal austreten, — bleiben 2 übrig, so tritt der eine das 1. und der andere das 3. mal (das ist der eine nach 2 Jahren und der andere nach 6 Jahren) aus. Die Mitglieder, die hiernach bei der gegenwärtig Statt findenden Integral-Erneuerung in 2 Jahren, sodann in 4 und beziehungsweise 6 Jahren austreten, sind für dießmal durch das Loos zu bestimmen. Künftig bedarf es aber dessen nicht mehr, es treten diejenigen aus, die 6 Jahre gedient haben, beziehungsweise ihre Stellvertreter (§. 14), und die nämliche Anzahl (keiner mehr und keiner weniger) wird neu gewählt.

Dieses wird hiemit allgemein und sämmtlichen großherzog. Ober- und Bezirksämtern zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Rastatt den 3. August 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 64 Seite 573.

Die Bestrafung der Felddiebstähle betr.

(Nr. 11213.) Vermöge höchster Resolution aus großh. Staatsministerium vom 4. April d. J. Nr. 1230 ist über die Frage: wer zur Bestrafung der erstmaligen Felddiebstähle competent sey, die Entschließung dahin erfolgt, daß in Gemäßheit des §. 51 der Gemeindeordnung die Bestrafung derartiger Polizeifrevel im Allgemeinen der Competenz der Bürgermeister unterliege, und nur wo diese in einzelnen Fällen eine nach dem §. 51 der Gemeindeordnung ihre Competenz übersteigende höhere Strafe angemessen finden, sie die Sache dem Bezirksamt zum Erkenntniß abzugeben haben. Zweite Felddiebstähle eignen sich ohnehin schon nach dem §. 73 Lit. e. des Strafedicts immer zu Cognition der Bezirksämter.

Digitized by Google

Diese höchste Entschließung wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 7. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 65 Seite 583.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 65 Seite 849. V. 10. August 1832 Nr. 15671.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 66 Seite 694. V. 10. August 1832 Nr. 6725.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 65 Seite 401. V. 7. August 1832 Nr. 8439.

Die Verrechnung der Hebgebühren von Rückstandsposten in die Jurisdictions-Gefäll- und Amtscasse-Rechnungen betr.

(Nr. 11374.) Sämmtliche Amtcassenverrechnungen und Jurisdictions-Gefäll-Verwaltungen werden hiemit zu ihrem Wissen und Bemessen in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Eröffnung der großh. Cassen-Commission vom 24. v. M. die Verordnung der großh. Steuerdirection vom 28. Juni 1831 Nr. 11415, die Einführung einer neuen Rubrikenordnung für die Obereinnehmerei-Rechnungen betreffend, dann jene des großh. Finanzministeriums vom 3. April l. J. Nr. 2295, welche von den betreffenden Kreisregierungen zur Beachtung an die unterstehenden Verrechnungen kürzlich erlassen wurden, auf die Hebgebühren der Jurisdictions-Gefäll- und Amtscassen nicht anzuwenden, sondern vielmehr hierin die Verordnung der großh. Oberrechnungskammer vom 29. April 1832 maaßgebend sey.

Rastatt den 7. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 65 Seite 583.

Die von den Jurisdictions-Gefäll-Verwaltungen und Amtscassenverrechnungen einzusendenden vierteljährigen Rechnungsauszügen und monatlichen summarischen Darstellungen des Cassenbestands betr.

(Nr. 11508.) In Bezug auf die Eröffnung vom 10. v. M. Nr. 8624 in vorstehendem Betreff, werden sämmtliche

Digitized by Google

Jurisdictionsgefälle- und Amtscassen-Verrechnungen darauf aufmerksam gemacht, daß Steindrucker Pecht in Constanz die zu dem angegebenen Zweck dienlichen Schemate bereits hat lithographiren lassen, und sich bereit erklärt hat, sie auf die nämliche Art und um dieselben Preise abzulassen, welche der Steindrucker Wagner in Carlsruhe vorgeschlagen hat.

Die genannten Verrechnungen können sich deßfalls mit der Amtscasse-Verrechnung in Constanz ins Benehmen setzen.

Rastatt den 9. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 66 Seite 591.

Den Gerichtsstand der Beamten in Injurien-sachen betreffend.

(R.Nr. in crim. 1139.) In einem Erlaß vom 18. Mai dieses Jahrs Nr. 3001 und einer näheren Erläuterung vom 31. v. M. Nr. 4653 hat das großh. Justizministerium die Ansicht ausgesprochen, daß auch in Injurien-Sachen der älteste Rath bei dem betreffenden Hofgerichte der zuständige Richter für die Bezirksbeamten sey, daß sich jedoch dessen Competenz nur auf die Bezirksbeamten der Provinz, und nur auf Klagen, welche gegen Unterrichter oder von diesen gegen ihre eigenen Amtsuntergebenen angestellt werden, beschränke, und auf andere Staatsdiener, über welche den Kreisdirectorien vor dem eine polizeiliche Strafgewalt in Injurienfachen zugestanden, nicht ausgedehnt werden könne, diese vielmehr ihren Gerichtsstand vor dem ordentlichen Untergerichte haben.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfügt zu Meersburg den 13. August 1832.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 66 Seite 694.

Das Verfahren bei Eidesabnahmen betr.

(R.Nr. in crim. 3025.) Durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 4. v. M. Nr. 2043 sind auf den Antrag des großherzoglichen Justizministeriums rücksichtlich des durch die Eidesordnung vorgeschriebenen Verfahrens bei Eidesabnahmen folgende nähere Bestimmungen genehmigt worden:

Digitized by Google

1) Der Nachsatz der im §. 21 der Eidesordnung enthaltenen Bestehungsformel:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, oder, und seine lieben Heiligen"

ist hinsichtlich aller christlichen Glaubensgenossen auf die Worte zu beschränken:

„So wahr mir Gott helfe."

2) Die Vorschrift des §. 28 der Eidesordnung, die Entfernung der bei der Eidesablegung nicht betheiligten Personen betreffend, ist, als mit der eingeführten Gerichtsöffentlichkeit nicht mehr vereinbarlich, für aufgehoben erklärt.

3) Die in demselben §. 28 der Eidesordnung weiter vorgeschriebenen Formlichkeiten der Auflegung des Evangeliums, Aufstellung eines Crucifixes ꝛc.; desgleichen

4) die in den §§. 29, 30 und 31 der Eidesordnung zum Act der Eidesabnahme gebotene Gegenwart und Mitwirkung der Geistlichen, sind abgestellt;

5) die Beobachtung der Vorschriften des §. 32 der Eidesordnung ist hinsichtlich aller christlichen Glaubensgenossen dem Richter zur Pflicht gemacht;

6) der Judeneid (§. 37 der Eidesordnung) ist in seiner, durch die Verordnung vom 6. März 1813 (Regierungsblatt Nr. VIII Seite 45) bestimmten Form, unter Beziehung auf §. 1098 der Proceßordnung, beibehalten.

Indem diese höchste Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergebenen Aemter angewiesen, sich in vorkommenden Fällen darnach zu bemessen.

Verfügt zu Meersburg den 13. August 1832.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 67 Seite 705.

Die Regulirung der Gesetze über Consense zu Capitalaufnahmen auf Erbleben betr.

(Nr. 11942.) Sämmtliche Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks werden, in Gefolge Erlasses des großherz. Justizministeriums vom 27. v. M. Nr. 4605, beauftragt, von den grundherrlichen Rentämtern, die im Amtsbezirk liegen, sich — in so weit es noch nicht geschehen — Auskunft darüber geben zu lassen und solche hieher vorzulegen;

Digitized by Google

a) in welcher Form die Consense zur Verpfändung von Erblehengüter ertheilt werden;
b) auf wie lange;
c) unter welchen besondern Bedingungen;
d) gegen welche Taxen, ob gegen eine feste, oder nach der Summe des Anlehens, oder dessen Dauer wechselnde, oder welche sonst.

Dabei wird bemerkt, daß die Anfrage da zu unterlassen ist, wo es dem Amt bekannt ist, daß dem Grundherrn kein dominium directum über solche Güter zusteht. — Auch haben diejenigen großh. Ober- und Bezirksämter, in deren Bezirk keine grundherrliche Erblehengüter liegen, davon jedenfalls die Anzeige hieher zu machen.

Rastadt den 13. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 67 Seite 595.

Die sportel- und stempelfreie Verpflichtung der Untererheber betreffend.

(Nr. 12196.) Da die Verpflichtungen der Untersteuererheber im Interesse des Staats und nicht in jenem der Angestellten geschehen, so dürfen dafür weder Sporteln noch Stempelgebühren angesetzt werden, welches hiermit zur Nachachtung für sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter öffentlich bekannt gemacht wird.

Rastatt den 15. August 1832.

großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 67 Seite 596.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 67 Seite 881. Vom 16. August 1832 Nr. 15932.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 67 Seite 705. Vom 17. August 1832 Nr. 7017.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 67 Seite 413. Vom 16. August 1832 Nr. 9005.

Die Stellung der Forstämter zu den Gemeinde- — räthen betreffend.

(Nr. 7051.) Gelegenheitlich einer Anfrage in obigem Be-

Digitized by Google

treff wurde von großherzoglichem Ministerium des Innern unterm 14. v. M. Nr. 9439 Folgendes verordnet:

Aus dem Umstande, daß die Gemeinderäthe keine den Forstämtern coordinirte Stellen sind, folgt nicht, daß die letztere die vorgesetzten Behörden der erstern sind, und daß sie deßhalb nach dem §. 41 der Gemeindeordnung ihre Aufforderungen an die Gemeinderäthe oder Bürgermeister allgemein in der Form von Verfügungen oder Befehlen erlassen könnten.

Da, wo die Forstämter vermöge der ihnen übertragenen Forstgerichtsbarkeit eine eigentliche richterliche oder polizeiliche Gewalt ausüben, können sie ihre Vorladungen, Vollzugsverordnungen und dergleichen in Form von Verfügungen an die Bürgermeister erlassen, und diese haben sich in solchen Fällen gegen die Forstämter der Berichtsform zu bedienen. Wo aber die Forstämter nur als technische Behörden erscheinen, und von den Bürgermeistern und Gemeinderäthen Auskünfte oder sonstige Behelfe brauchen, Anordnungen nöthig finden und dergleichen, haben sie sich wie die Verrechnungen, Physicate und ähnliche Stellen, immer in der Form von Ersuchungsschreiben an dieselben zu wenden, und die Bürgermeister und Gemeinderäthe ihre Antworten und sonstige Anträge in Form von Schreiben ihnen mitzutheilen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Constanz den 17. August 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 68 Seite 718.

Den Aufenthalt practicirender Aerzte, Heb- und Wundärzte betreffend.

(Nr. 11693.) Man sieht sich veranlaßt, die längst bestehende Vorschrift zu erneuern, wornach Aerzte, Heb- und Wundärzte, wenn sie in einem Physicatsbezirk ihre Praxis eröffnen oder in einen andern Bezirk zu gleichem Zwecke überziehen, den betreffenden Physicaten hiervon schriftliche Anzeige zu machen haben, damit solche jederzeit in genauer Kenntniß über das in ihrem Bezirk ausübende Sanitätspersonal bleiben.

Rastatt den 10. August 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 66 Seite 591.

Digitized by Google

Die Bezahlung des Schulgelds in den evangelischen Gemeinden betreffend.

(R.Nr. 16137.) Zu Folge Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern evangelischer Kirchen-Section vom 11. d. M. Nr. 6925 wird nunmehr, da nach der hohen Staatsministerial-Entschließung vom 1. Februar d. J. die Gemeinden nicht gezwungen werden können, das Schulgeld an die Schullehrer vorzuschießen, und den Betrag von den Eltern der schulpflichtigen Kinder zu erheben, die frühere hohe Verordnung vom 5. Juli 1809, Regierungsblatt Nr. 29, wonach das Schulgeld von einem Ortsvorsteher ohne Kosten des Lehrers zu erheben, und quartalweise an den letztern abzugeben ist, zur genauen Nachachtung republicirt, mit der Aufforderung an die Bezirksämter, strenge darauf zu sehen, daß hiernach sich benommen und insbesondere der Selbsteinzug des Schulgeldes durch die Schullehrer durchaus nicht mehr, und auch nicht wenn von Seiten der Lehrer die eingene Erhebung des Schulgeldes vorgezogeu werden sollte, gestattet wird.

Freiburg den 17. August 1832.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 68 Seite 893.

Die Anzeigen von Fahndungsrücknahmen betr.

(Nr. 12390.) Auf einen Erlaß des großh. Commandos der Gensdarmerie dom 13. d. M. Nr. 1803 sieht man sich veranlaßt, die Vorschrift, wonach von Seiten der großh. Amtsbehörden die erfolgenden Einlieferungen ausgeschriebener Personen oder Effecten dem genannten Commando angezeigt werden müssen, zur genaueren Nachachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Rastatt den 17. August 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 68 Seite 603.

Die Festsetzung des Maaßes der Kriegsdienstpflichtigen betreffend.

(Nr. 12431.) Durch verehrlichen Erlaß des großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juli l. J. Nr. 10,100 ist

Digitized by Google

in Bezug auf die höchste Verordnung vom 14. Juni d. J. Nr. 1817, Regierungsblatt XXXIX, in obenerwähntem Betreff anher eröffnet worden, daß zufolge Erlasses des großh. Kriegsministeriums vom 10. Juli Nr. 7455 die Regimenter und Corps angewiesen sind, nach dieser höchsten Bestimmung die ihnen zugehörigen Maaße durch die Eichämter abändern, und dabei jeden Fuß von 5 Fuß aufwärts in zehn Zoll, und die Zolle wieder in 5 Theile oder Striche, jeden also zu 2 Linien, eintheilen zu lassen.

Sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Regierungsbezirks wird hievon Kenntniß gegeben.

Rastatt den 17. August 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 68 Seite 604.

Den Vollzug der Cartels-Convention der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands betreffend.

(Nr. 12435.) Nach einem hohen Erlasse großh. Ministeriums des Innern vom 16. Juli l. J. Nr. 9660 ist zum Vollzug der Cartel-Convention der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, verkündet in Nr. 6 der Regierungsblätter von 1831, insbesondere der Art. 8, 9, 10 derselben,

A) durch Entschließung aus dem höchsten Staatsministerium vom 27. Juni d. J. Nr. 1933 rücksichtlich der auszuliefernden, einem andern Bundesstaat angehörigen Deserteure, bestimmt worden: daß, als eine dem dießseitigen Ansatze für die eigene, auf dem Marsch begriffene Mannschaft und Pferde gleichkommende Vergütung der täglichen Verpflegung, und zwar

a) für den Mann der Betrag von 18 kr.,

b) für das Pferd aber derjenige Betrag gelte, welcher sich aus der vorschriftsmäßigen Größe der Ration an Hafer, Heu und Stroh nach dem mittlern Marktpreiße des nächstgelegenen Markts ergibt.

B) Auf den Grund derselben höchsten Entschließung wird als Richtschnur des Verfahrens der Bezirksämter und Kreisregierungen ferner angeordnet:

Es werden 2 Transportzettel ausgestellt, wovon der eine sämmtliche Kosten mit Einschluß des wirklichen Aufwands für die Verpflegung des Deserteurs und des Pferdes (wo

Digitized by Google

dieser seltene Fall eintritt), der andere hingegen nur die Kosten dieser Verpflegung in dem so eben gedachten, höchsten Orts genehmigten Ansatz enthält, mit besonderer Bemerkung des Tages der Verhaftung und der Ablieferung. Die Bezirksbehörde, welcher die Bewirkung des Kostenersatzes obliegt, übergibt beide Zettel der Kreisregierung, welche dem erstern die Decretur auf die Amtscasse ertheilt, auf den andern aber die Beurkundung setzt, in wie weit der Ansatz demjenigen gleich komme, welcher im Großherzogthum Baden für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsch begriffenen Mannschaft und Pferde, in Gemäßheit des höchsten Erlasses aus dem höchsten Staatsministerium vom 27. Juni 1832 Nr. 1933, vorgeschrieben ist.

Der auf solche Weise beurkundete 2. Zettel bildet alsdann das Actenstück, auf dessen Grund die großh. badische Bezirksämter die Kostenvergütung von der fremden Behörde zu fordern haben.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern des Regierungskreises wird hievon zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen Kenntniß gegeben.

Rastatt den 17. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 64 Seite 681. Vom 10. August 1832 Nr. 6743.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 68 Seite 603.

Die Anwendung vorschriftsmäßiger Maaßwerkzeuge für den gebrannten Kalk und Gyps betreffend.

(Nr. 12602.) Eine in diesem Betreff von hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 31. v. M. Nr. 10401 und 2 erlassene Erläuterung und Verordnung wird nachfolgend, ihrem ganzen Inhalte nach, zur Kenntnißnahme und Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 20. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 31. Juli 1832.

(Nr. 10401 — 10402.) Nach erhobenem Gutachten der

Digitized by Google

Baudirection wird sämmtlichen Regierungen eröffnet:

Es ist die Anzeige geschehen, daß für den gebrannten Kalk hie und da andere, als in der Maaßordnung bestimmte Maaßwerkzeuge, namentlich Fudermaaße von willkührlich gewähltem Kubikinhalt von 12, 14, 18 oder 20 Kubikfuß, gebraucht werden.

Dieß darf durchaus nicht gestattet werden.

Der §. 18 der Maaßordnung schreibt vor, daß für Erz und Kalk, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester in der Regel gebraucht werden soll. Zugleich wird bestimmt, daß in Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, in so fern nämlich bei einem Gegenstand desselben entweder das Eine oder das Andere, oder Beides Statt finden könnte, es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen Localbestimmungen belassen werden solle.

Diese Bestimmungen verhindern daher nicht, daß Käufer und Verkäufer sich zum Ausmessen des Kalks, so wie des Gypses in größern Quantitäten über den Gebrauch größerer Maaßgefäße, und namentlich der für Holzkohlen in §. 14 der Maaßordnung bestimmten ein Malter haltenden Körbe, oder einer hölzernen Wanne von diesem oder dem doppelten Gehalte verstehen. Nur darf nicht das gesetzliche Maaßverhältniß vom Fuder zu 10 Malter oder $55^5/_9$ Kubikfuß, von 1 Malter zu 10 Sester, oder $5^5/_9$ Kubikfuß u. s. w. verlassen und einem willkührlich gewählten Kubikmaaß von z. B. 18 Kubikschuhen der Name eines Fuders beigelegt werden.

Die zu beobachtenden Dimensionen der gedachten größern Kubikmaaße sind in dem §. 14 der Maaßordnung bestimmt, nämlich:

a) Für das Malter-Maaß (enthält $5^5/_9$ Kubikfuß Raum) im Lichten zu 15 Zoll breit, eben so tief, und 24 Zoll 6 Linien 9 Puncte, also nahe 25 Zoll lang.

b) Für ein 2 Malter-Maaß (enthaltend $11^1/_2$ Kubikfuß) zu 18 Zoll 9 Linien sowohl in der Breite als in der Tiefe, und zu 31 Zoll 1 Linie in der Länge.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 69 Seite 610.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 78 Seite 1021. V. 14. September 1832 Nr. 17965.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 73 Seite 777. Vom 7. September 1832 Nr. 8276.

Digitized by Google

Die Goldwascherei am Oberrhein betr.

Aus neuerlich von hier aus angeordneten Untersuchungen über das Vorkommen goldhaltiger Gründe im Oberrhein hat sich ergeben, daß auf der Strecke des Rheins vom Einfluß der Aar bis unterhalb der Grenzacher Fähre sich auf verschiedenen Puncten waschwürdiger Goldgrund befindet. Da der Betrieb der Goldwascherei in den betreffenden Gegenden des Mittel- und Unterrhein-Kreises vielen Landleuten einen Nebenerwerb verschafft, so ist zu wünschen, daß derselbe auch in den geeigneten Gegenden des Oberrheins Nachahmung finde, und wir sind ermächtigt, für den Fall, daß sich Personen, welche die Goldwascherei auf jenen Gründen zu betreiben wünschen, melden sollten, einen erfahrnen Goldwascher zu Ertheilung des Unterrichts in den Manipulationen des Goldwaschens auf Staaskosten abzuordnen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir die Personen, welche zum Goldwaschereibetrieb Lust tragen, ein, ihre deßfallsigen Anzeigen bei den betreffenden großherz. Bezirksämtern Waldshut, Säckingen, Lörrach zu machen, welche die geschehenen Anmeldungen Behufs der weitern Anordnungen zu dießseitiger Kenntniß bringen werden.

Carlsruhe den 21. August 1832.

Großh. Direction der Forst- und Bergwerke.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 70 Seite 918.

Die Rechte der vormaligen Landwehrmänner in Beziehung auf das Einrücken in den Allmendgenuß betreffend.

(R.Nr. 16340.) Vermög einer Entschließung aus großh. Ministerium des Innern vom 23. v. M. Nr. 9900 sollen den vormaligen Landwehrmännern in Beziehung auf das Einrücken in den Allmendgenuß gleiche Rechte zustehen, wie den bei der Lienie Gestandenen, was hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung gebracht wird.

Freiburg den 21. August 1832.

Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 70 Seite 913.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 70 Seite 742. Vom 24. August 1832 Nr. 7524.

Digitized by Google

Das Messen der Früchte auf den Märkten betr.

(Nr. 12720.) Auf die Anzeige, daß auf manchen Fruchtmärkten die aufgestellten Messer oder Mitterer die ihnen übertragenen Geschäfte nicht mit der Sorgfalt verrichten, die erforderlich ist, um die Käufer und Verkäufer gegen ungebührliche Verkürzungen zu sichern, hat das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern, in Gemäßheit verehrlicher Verfügung vom 31. Juli d. J. Nr. 10393 — 94 für angemessen gehalten, daß überall, wo die bestehenden Marktordnungen noch keine genügende Vorschrift über die Vorrichtungen der Messer enthalten, oder es an der erforderlichen Aufsicht über die Beobachtung solcher Vorschriften gebricht, den Localobrigkeiten aufgegeben werde, folgende Bestimmungen durch die Marktordnung zu ertheilen und im Kornhause anschlagen zu lassen:

1) Zum Messen der Früchte hat sich der aufgestellte verpflichtete Messer nur eines geeichten und nicht abgenutzten Maaßes und des in der Maaßordnung vorgeschriebenen Streichholzes zu bedienen.

2) Bei dem Messen der Früchte auf Speichern oder aus Zübern soll der Sester durch mässiges Einfahren desselben in die Frucht, etwa zur Hälfte oder $^2/_3$ damit angefüllt, dann ohne rasches Auffassen gestellt, mit beiden Händen vollends angefüllt und so weit überfüllt werden, daß man rechtwinklicht über den Steg abstreichen kann, alles ohne vorsätzliche Erschütterung.

3) Alle Kunstgriffe, wodurch mehr oder weniger Frucht, als bei sorgfältiger Verrichtung des Geschäfts in das Maaßgefäß gebracht wird, sind bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. nach Umständen, in Wiederholungsfällen mit der Entfernung vom Dienst, zu bestrafen. Zu solchen Kunstgriffen werden namentlich gerechnet, jede vermeidliche Erschütterung, das Messen auf einem nicht hinlänglich festen Boden, das Untersetzen des Fußes unter das Maaßgefäß, eine ungestüme Behandlung und das Röcken oder Stoßen des Sesters, das Schwingen desselben um seine Unterstüzungsstangen, die allzu langsame oder allzu rasche Anfüllung des Sesters, das Einlassen der Finger in den Sester auf beiden Seiten des Stegs, das Aufstoßen des Sackes während des Messens.

Das Maaß ist jedesmal rein auszulehren.

4) Bei Strafe der Entfernung vom Dienst ist dem Messer untersagt, für seine Verrichtung ausser der durch die Markt-

Digitized by Google

ordnung bestimmten Meßgebühr irgend eine weitere Vergütung oder ein Geschenk von dem Käufer oder Verkäufer der Früchte anzunehmen.

5) Die Marktmeister haben die aufgestellten Messer in ihren Verrichtungen zu überwachen, zur Beobachtung der ertheilten Vorschriften anzuhalten und die wahrgenommenen Verletzungen derselben dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks, in welchen sich Fruchtmärkte befinden, haben für den Vollzug dieser Verordnung und für deren Einrückung in die dortigen Localblätter zu sorgen, auch dabei den Localbehörden zu überlassen, unter amtlicher Genehmigung die nach dem Urtheil der Sachverständigen etwa erforderlichen näheren Instructionen zu ertheilen.

Rastatt den 21. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 69 Seite 610.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 71 Seite 925 V. 24. August 1832 Nr. 16611.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 68 Seite 717. Vom 17. August 1832 Nr. 7223.

Die Holzverkäufe aus Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 12748.) Nachstehende Verfügung des großh. hochpr. Ministeriums des Innern wird sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des dießseitigen Regierungsbezirks zu ihrer eigenen Nachachtung und zur weitern Eröffnung an ihre unterhabende Gemeinde andurch bekannt gemacht.

Rastatt den 21. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlruhe den 10. August 1832.

(Nr. 10925.) Sämmtlichen Kreisregierungen wird zur Einrückung in die Anzeigeblätter eröffnet.

Da die Verordnung vom 4. Juni 1819, Regbl. XVIII Seite 113 — 115, über Holzverkäufe, durch die neue Gemeindeordnung größtentheils ihre Anwendung verloren hat, so findet man sich veranlaßt, hierüber folgende Belehrung zu ertheilen:

Digitized by Google

1) Nach dem §. 43 des neuen Gesetzes hat der Gemeinderath die Verwaltung alles Gemeindevermögens, und er beschließt nach §. 117 über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts. Der Gemeinderath hat daher zu bestimmen, ob und wie viel Holz in den Gemeindewaldungen gefällt und veräussert werden soll, ohne daß dazu nach §. 135 die Zustimmung des Ausschusses oder nach §. 151 die Genehmigung der Staatsbehörden nöthig wäre.

2) Da jedoch die Beförsterung der Gemeindswaldungen nach §. 56 den forstpolizeilichen Gesetzen unterliegt, so kann der Gemeinderath das Holz nur nach Anweisung der Forstbehörde und nur so viel fällen lassen, als nach forsteilichen Gründen der Waldbestand ordentlicher Weise erträgt.

3) Zu ausserordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen ist nach §. 116 nebst einem Gutachten der Forstbehörde die Zustimmung der ganzen Gemeinde, beziehungsweise der sie vertretenden größern Ausschüsse, und nach §. 151 die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich.

4) Die Veräusserung des Holzes geschieht nach §. 118 in öffentlicher Steigerung, und nur ausnahmsweise kann mit besonderer Zustimmung des Ausschusses auch ein Privatverkauf Statt finden.

5) Die Versteigerung wird vorgenommen durch eine Commission des mit der Verwaltung des Gemeindevermögens und Verwerthung seines Ertrags im Allgemeinen (§. 43, 117) beauftragten Gemeinderaths (regelmäßig durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch den das Regierungsprotocoll führenden Rathschreiber, §. 46). Beträgt der Anschlag des zu versteigernden Holzes 50 bis 100 fl., so ist nach §. 135 ein Mitglied des Bürgerausschusses zur Versteigerung beizuziehen. Uebersteigt der Anschlag 100 fl. so sind 2 Mitglieder des Ausschusses beizuziehen.

6) Die Zuziehung der Forstbehörde zur Versteigerung ist nicht mehr nothwendig. (Staatsministerial-Entschließung vom 24. Mai 1832 Nr. 1685.)

7) Aus den §§. 43 und 117 folgt gleichfalls, daß der Gemeinderath nach seinem Ermessen sich entweder die Ratification der Versteigerung vorbehalten, oder aber die Versteigerungscommission ermächtigen kann, dem Meistbietenden (unter Bedingungen z. B., wenn der Anschlag erlöst wird) das Holz sogleich definitiv zuzuschlagen.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 69 Seite 609.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 71 Seite 926. V. 21. August 1832 Nr. 16329.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 70 Seite 741. Vom 24. August 1832 Nr. 7523.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 78 Seite 473. V. 18. September 1832 Nr 11519.

Die Wahl von Rechtspracticanten und Scribenten zu Bürgermeistern betr.

(Nr. 12757.) Nach Erlaß des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nr. 10942 hat diese hohe Stelle, einverständlich mit dem großherzogl. hohen Justizministerium, verfügt, daß denen Rechtspracticanten und Scribenten, welche zu Bürgermeistern gewählt werden, gestattet seyn soll, ihre Eigenschaft als Rechtspracticanten und Scribenten sich vorzubehalten, um nach Verfluß von sechs Jahren mit Beibehaltung ihrer Anciennetät vom Tage der Reception an in ihre bisherige Cathegorie wieder zurücktreten zu können. Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 21. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 69 Seite 611.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 98 Seite 1083. Vom 30. November 1832 Nr. 12888.

Die Beförsterung der Lehenwaldungen betr.

(Nro. 7703.) Auf eine von großherzoglicher Direction der Forste und Bergwerke gestellte Anfrage wegen künftiger Behandlung der Lehenwaldungen wurde von großherzoglichem Finanzministerium, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern, dann von großherzoglichem Justizministerium Lehenhof, ausgesprochen, daß das Gesetz vom 28. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nr. IV pag. 63) wegen Beförsterung der Privatwaldungen, auch auf sämmtliche Lehenwaldungen seine volle Anwendung finde, in so fern das Nutzeigenthum einem Privatmanne und nicht etwa einer Corporation zustehe, welcher eine freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen nicht gestattet ist.

Dabei wurden zugleich für jene Lehenwaldungen, deren Obereigenthum dem großherzoglichen Aerar zusteht, und zwar

Digitized by Google

bei Ritterlehen die Kreisregierungen, bei Bauernlehen die landesherrlichen Domänenverwaltungen, als Vertreter der Lehenherrn, die Forstämter aber als jene Behörden bezeichnet, die nach §. 6 des gedachten Gesetzes unter der Leitung der großherzoglichen Direction der Forste und Bergwerke, aus Auftrag der Lehenherrn, darüber zu wachen haben, daß die Benutzung der Lehenwaldungen nach den besondern Lehensbestimmungen und den Vorschriften des Landrechts, insbesondere der Sätze 1831 b. c., 577 d., 577 a. f., in Bezug auf Erblehen, und hinsichtlich der Schupflehen nach den Bestimmungen der Sätze 1831 a. e. und 590 bis 593, forstordnungsmäßig geschehe.

Dieses wird hiemit Behufs allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 28. August 1837.

Großherzoglich bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 71 Seite 753.

Die Festsetzung des Maaßes für die Kriegsdienstpflichtigen betr.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter werden, in Gefolge der im Anzeigeblatt Nr. 68 in obigem Betreff erschienenen dießseitigen Bekanntmachung vom 17. d. M. Nro. 12431, nachträglich aufgefordert, auch ihre besitzenden Conscriptionsmaaße nach den höchsten Orts ausgesprochenen Bestimmungen durch die betreffenden Eichämter, und zwar in der Art abändern zu lassen, daß jeder Fuß von 5 Fuß aufwärts in 10 Zoll, und die Zolle wieder in 5 Theile oder Striche, jeder also zu 2 Linien, eingetheilt werde.

Rastatt den 28. August 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 72 Seite 633.

Die Errichtung von Sparcassen betr.

(Nr. 13651.) Die nachfolgende höchste Entschließung aus großh. höchstpreißlichem Staatsministerium vom 2. v. M. Nr. 2319, die Errichtung von Sparcassen betreffend, wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 1. September 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Seine königliche Hoheit haben auf den Vortrag des Ministeriums des Innern vom 26. Juni d. J. Nr. 8699 gnä-

Digitized by Google

digst zu genehmigen geruht, daß die Errichtung der Sparcassen in allen Gemeinden, welche eine solche Anstalt gründen wollen, unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zu gestatten sey:

1) daß die Statuten der Mannheimer oder Carlsruher Sparcassen zum Grunde gelegt werden, jedoch der Zinsfuß von den eingelegten Geldern, als von Zeit und Umständen abhängig, überall der freien Bestimmung überlassen bleibe;

2) daß die Gemeinde die Anstalt übernehme und daher als solche mit ihrem Vermögen und Einkommen für die von der Sparcasse übernommenen Verbindlichkeiten hafte, daß

3) deßhalb die von dem Stadtrath und dem Bürgerausschuß in einer nach den gesetzlichen Formen abzuhaltenden Gemeinde-Versammlung angenommen werde, daß endlich

4) der Regierungsgenehmigung eine Untersuchung des ökonomischen Zustandes der Gemeinde vorausgehen und die Genehmigung nur dann ertheilt werde, wenn gegen die Fähigkeit der Gemeinde sich keine Bedenklichkeiten erheben.

Beschlossen zu Carlsruhe im großherz. Staatsministerium den 2. August 1832.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 72 Seite 631.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 73 Seite 949. V. 31. August 1832 Nr. 17095.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 72 Seite 766. V. 4. September 1832 Nr. 8057.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 73 Seite 445. V. 31. August 1832 Nr. 10141.

Den Hausirhandel betreffend.

(R.Nr. 17260.) In Folge Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 10856—60 sieht man sich veranlaßt, den Bezirksämtern zu empfehlen, daß sie von der nach dem Hausirgesetz vom 8. März 1821 Beil. A. Nr. 46 ihnen anvertrauten Befugniß der Zulassung fremder Hausirer mit Regen- und Sonnenschirmen, Strohfabrikaten, Steck- und Nähnadeln, Teppichen, Handschuhen, Citronen und Pomeranzen nur einen, im Interesse des Bezirks vollkommen gerechtfertigten Gebrauch machen, und namentlich die Erlaubniß zum Hausiren mit solchen Artikeln nur da gestatten möchten, wo nicht schon durch angesessene Kaufleute das Bedürfniß des Publicums hinreichend gedeckt ist.

Digitized by Google

Freiburg den 4. September 1832.

Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 75 Seite 989.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 73 Seite 778. Vom 7. September 1832 Nr. 8273.

Die polizeiliche Aufsicht auf die Handwerksgesellen betreffend.

(Nr. 13829.) Nachstehende Verfügung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern wird andurch zur allgemeinen Kenntniß und genauer Nachachtung bekannt gemacht, und ist in die Localblätter aufzunehmen.

Rastatt den 4. September 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 24. August 1832.

(Nr. 11476.) An die Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Die §§. 8 und 9 der Verordnung vom 18. September 1809, Regierungsblatt XLII, die Einführung der Wanderbücher betr., schreiben vor, daß wenn fremde Handwerksgesellen im Großherzogthum in Arbeit treten, sie verbunden seyen, ihr Wanderbuch, oder wenn sie nur eine s. g. Kundschaft mitgebracht haben, solche, und zwar in den Städten, in welchen förmliche Polizeidirectionen sind, bei diesen, in den Städten und Orten aber, wo solche nicht bestehen, bei Amt zu hinterlegen.

Wenn sie aber weiter wandern, oder innerhalb des Landes ihren Meister verändern wollen, soll von ihrem bisherigen Meister in das Wanderbuch bemerket werden, wie lange sie bei ihm gearbeitet, wie sie sich aufgeführt und in ihrem Gewerbe gewesen seyen; dann soll diese Bemerkung von ihm unterschrieben und von der Staatsbehörde bestätigt werden. Ein gleiches Verfahren wird in §. 7 bei Inländern für die Einträge der Zeugnisse der Lehrmeister über die überstandenen Lehrjahren und die Ledigsprechung, sodann wie lange sie als Gesellen bei Meistern im Lande in Arbeit gestanden sind, und wie sie sich aufgeführt vorgeschrieben.

Man sieht sich nunmehr veranlaßt, für die Zukunft, jedoch mit Ausnahme der Orte, in welchen die Ortspolizei

Bayerische Staatsbibliothek München

durch den Staat ausgeübt wird, zu verfügen, daß alle Verrichtungen, welche nach dieser Verordnung bisher den Aemtern obgelegen haben, den Bürgermeisterämtern übertragen werden. Hievon sind jedoch, wie es sich von selbst versteht, die Legalisationen ausgenommen.

Damit den Bürgermeisterämtern die genaue Aufsicht über die im Ort in Arbeit stehenden Handwerksgesellen möglichst erleichtert werde, haben sie zugleich ein Verzeichniß nach nachfolgendem Muster zu führen, und dabei wird ferner verordnet:

1) Jeder Meister, der einen fremden Gesellen in Arbeit nimmt, hat davon binnen 24 Stunden — bei Strafe von 15 kr. bis 2 fl. und Haftung für jeden aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil — dem Bürgermeisteramt die Anzeige zu machen, zugleich den Gesellen vorzustellen, und dessen Wanderbuch dort zu hinterlegen, wornach nach vorgängiger Prüfung die Einzeichnung in dieses sowohl als in die vorgeschriebene Liste geschieht.

2) Deßgleichen hat jeder Meister bei gleicher Strafe den Dienstaustritt eines Gesellen bei dem Bürgermeisteramt anzuzeigen, und sich dabei pflichtmäßig über seine Aufführung und Gewerbsbefähigung zu äußern, worauf der vorgeschriebene Eintrag in das Wanderbuch und dessen Zurückgabe von Seiten des Bürgermeisteramts erfolgt.

Die Regierung hat nunmehr das Weitere hierwegen anzuordnen, und diese abändernde Verordnung im Anzeigeblatt bekannt zu machen.

Digitized by

Verzeichniß

der jeweils zu N. in Arbeit stehenden Handwerksburschen.

pro N.

Profession	Des Meisters Namen	Der Gesellen: Namen und	Der Gesellen: Heimathsort	Mit Wanderbuch, ausgefertigt zu . . . den . . .	Stand das letztemal in Arbeit zu . . . . . vom . . . . bis	Des Gesellen: Ein- und	Des Gesellen: Austritt.	Anmerkungen über die Aufführung, Deponirung und Rückgabe des Wanderbuchs
						den ten	den ten	

NB. Der Diensteintritt muß alsbald in das Wanderbuch bemerkt werden.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 72 Seite 631.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 72 Seite 937. V. 31. August 1832 Nr. 17145.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 71 Seite 753. Vom 31. August 1832 Nr. 7926.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 75 Seite 457. V. 8. September 1832 Nr. 10748.

Das bei Denunciationen, die als boshaft und muthwillig sich darstellen, und bei angezeigten thätlichen Mißhandlungen einzuhaltende Verfahren betr.

(Nr. 13865.) Sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des dießseitigen Regierungsbezirks wird der nachstehende Erlaß des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern zu

Digitized by Google

ihrem weitern Bemessen andurch eröffnet.

Rastatt den 4. September 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 27. August 1832.

(Nr. 11599.) Man hat schon mehrfach wahrgenommen, daß:

a) Polizei- und Verwaltungsbehörden, in den Fällen, wo sie auf eine in Folge von Denunciationen (z. B. gegen einen Ortsvorgesetzten) vorgenommene Untersuchung die Denuncianten als boshaft und muthwillig erkennen, gemäß der Verordnung vom 28. Februar 1817 Regierungsblatt Seite 41, in dem Erkenntnisse über die Schuldhaftigkeit der Denunciaten zugleich auch gegen die Denuncianten wegen Injurien oder Verläumdung eine polizeiliche Strafe aussprechen.

Da aber durch den §. 16 des Ehrenkränkungsgesetzes vom 28. Dezember 1831 die Verordnung vom 28. Februar 1817 ausdrücklich aufgehoben, und in den §§. 12 und 14 jede Klage über Ehrenkränkungen und Verläumdungen an die Gerichte verwiesen ist, so haben die Polizei- und Verwaltungsstellen in den erwähnten Fällen den fälschlich Beschuldigten oder Geschmähten die Anbringung ihrer Genugthuungsklage bei der competenten Gerichtsstelle zu überlassen, sich aber alles eigenen Urtheils über die Bestrafung der Denuncianten zu enthalten.

Ferner hat man wahrgenommen, daß

b) die Polizeibehörden ihnen zur Anzeige kommende thätliche Mißhandlungen da oder dort noch im polizeilichen Wege untersuchen und bestrafen.

Da aber solche Thätlichkeiten, sofern die dadurch bewirkten Körperverletzungen zu ihrer Heilung nicht ärztliche oder wundärztliche Hülfe erfordern und dieß sie nicht zu einem peinlichen Verfahren vereigenschaftet, nach dem §. 71 verglichen mit dem §. 4 Lit. g des Strafedicts, nur als Realinjurien anzusehen sind, und diese nach dem §. 4 des Ehrenkränkungsgesetzes vom 28. Dezember v. J. gleich den Realinjurien, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen: so haben sich die Polizeibehörden (als solche) mit der Untersuchung solcher Mißhandlungen nicht mehr zu befassen, indem auf erhobene Klage lediglich ein gerichtliches Verfahren eintritt, und da, wo sich das eigentliche Verbrechen der Verwundung (§. 71

Digitized by Google

des Strafedicts) zeigt, eine peinliche Untersuchung vorgenommen wird.

Die Regierung des Mittelrhein-Kreises hat durch die Anzeigeblätter die Aemter hiernach anzuweisen.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 74 Seite 645.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 75 Seite 989. V. 7. September 1832 Nr. 17513.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 72 Seite 765. Vom 2. September 1832 Nr. 8050.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 75 Seite 458. V. 10. September 1832 Nr. 10861.

Das Schlachten des Viehes wegen äußerlicher Beschädigung oder Krankheit betr.

Man hat mehrfältig wahrgenommen, daß von Unglücksfällen mit Vieh, welches wegen äusserlicher Beschädigung oder Krankheit sogleich geschlachtet werden muß, und wofür die Accisfreiheit in Anspruch genommen wird, die Eigenthümer größtentheils nur dem Ortsvorstande Anzeige machen, die Anmeldung davon bei dem Accisor aber unterlassen, wodurch zu Denunciationen, deren Untersuchung und Bestrafung Anlaß gegeben wird.

Zu Vermeidung der aus diesem Unterlaß entstehenden Folgen findet man sich veranlaßt, die Verordnung vom 21. August 1828, Regierungsblatt Nr. 18, in Beziehung auf den Art. 5, wonach alle derartigen Anzeigen bei dem Accisor zu geschehen haben, zur allgemeinen Nachachtung andurch zu erneuern.

Rastatt den 14. September 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 77 Seite 667.

Die Ertheilung der Tanzerlaubnisse betr.

(Nr. 14656.) Auf die geschehene Anfrage: wie es mit Bezug auf die §§. 41 und 48 der neuen Gemeindeordnung hinsichtlich der Ertheilung der Tanzerlaubniß zu halten seye, hat das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern unterm 24. v. M. Nr. 11419 entschieden, daß es, bis eine allgemeine Verfügung über diesen Gegenstand erfolgt, vor der

Digitized by Google

Hand bei der Bestimmung der Verordnung vom 21. November 1804, Regierungsblatt Nr. I. vom Jahr 1805 Art. 7 e, zu belassen seye, wornach die Aemter die Tanzerlaubniß zu ertheilen haben.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 14. September 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 76 Seite 661.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 76 Seite 1001. V. 14. September 1832 Nr. 17997.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 75 Seite 458. V. 12. September 1832 Nr. 11113.

Die Bestrafung der Wirthe, welche die Feierabendstunde überschreiten, betr.

(Nr. 14666.) Die Bestrafung der Wirthe, welche die Feierabendstunde überschreiten, gehört, nach dem Beschlusse des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 11642, zu dem Ressort der Bürgermeister, welches hiedurch zur Nachachtung in vorkommenden Fällen allgemein bekannt gemacht wird.

Rastatt den 14. September 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 76 Seite 661.

Die Verrechnung der bei den Jurisdictions-Gefäll-Verwaltungen sich ergebenden Klassensteuern betreffend.

(Nr. 14800.) Zu Folge höherer Anordnung wird künftig die Erhebung der bei den Jurisdictions-Gefäll-Verwaltungen sich ergebenden Klassensteuer von den betreffenden Obereinnehmereien geschehen. Die Jurisdictions-Gefäll-Verrechnungen haben daher nicht mehr, wie die Verordnung vom 23. Juli d. J. (A. B. Nr. 61) besagte, die Ablieferungen an die Amtscassen, sondern an die Obereinnehmereien zu bewirken, denen von großherzoglicher Steuerdirection besondere Weisung zugehen wird.

Mit Vorlage der Monatsrechnung hierher ist zugleich ein

Auszug der nach solcher bezahlten Diäten und Geschäftsgebühren, von welchen Klassensteuer in Abzug gebracht worden, zu übergeben, der nach gehöriger Prüfung und Beglaubigung durch die Amtscasse-Revission an die Jurisdictions-Gefäll-Verwaltungen zurückgesendet werden wird, um solchen, mit den erhobenen Steuerbeträgen, an die Obereinnehmerei zu beliefern.

Rastatt den 17. September 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 76 Seite 661.

Die Aufhebung der Taxen für den Antritt des angebornen Bürgerrechts betr.

(R.Nr. 8840.) Bezüglich auf die hohe Verordnung vom 24. v. M., im Regierungsblatt Nr. XXXXIX, wird hiemit sämmtlichen Aemtern bemerkt, daß hiernach der Bezug der bisherigen Taxen für Aufnahme Ortsfremder in das Bürgerrecht fortzubestehen habe.

Die Aemter haben daher zu sorgen, daß ihnen von den Gemeinderäthen alljährlich am 1. Juni Verzeichnisse der neu aufgenommenen Bürger zukommen, auf deren Grund sodann die Taxen anzusetzen und zu erheben sind.

Constanz den 18. September 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 77 Seite 821.

Die Abgabe der Originaltrauscheine an die Beamten des bürgerlichen Standes der Israeliten betreffend.

Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 17. v. M. Nr. 11122 verordnet:

Da die Legalität der Beurkundungen des bürgerlichen Standes aus den betreffenden Standesbüchern und ihren Beilagen selbst hervorgehen muß, diese Standesbücher aber durch die Pfarrer geführt werden, so ist es nöthig, daß die Originalscheine den Pfarrern von den Rabbinern zugestellt werden, diese dagegen von jenen zu ihrer Legitimation einen Gegenschein erhalten.

Hiernach haben sich sämmtliche Pfarrämter zu benehmen,

Digitized by Google

und die großh. Aemter die Rabbiner zur Nachachtung anzuweisen.

Rastatt den 18. September 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 77 Seite 667.

Die Verrechnung der bei den Amtscassen sich ergebenden Klassensteuern betr.

(Nr. 15356.) Das großh. Ministerium des Innern hat, mittelst hohen Erlasses vom 10. September l. J. Nr. 12087 und 12088, in Uebereinstimmung mit der in obigem Betreff von Seiten der Finanz-Administration ertheilten neuerlichen Vorschriften, Folgendes verordnet:

1) „Die Klassensteuer, welche eine Verrechnung von Besoldungen, Diäten, Zählgeldern, Geschäftsgebühren zu erheben hat, muß in der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen unter der Rubrik „von und für andere Cassen" nach den einzelnen Beträgen aufgeführt werden. Dieß geschieht im Soll sogleich nach erfolgter Constatirung, und im Haben so bald die Erhebung Statt findet.

2) „Die Einnahmen an Klassensteuer werden im Dienstjournal und nicht mehr in besondern Registern journalisirt.

„Der Eintrag in Journaleinnahme findet jedesmal unmittelbar nach dem Eintrag Statt, durch den die betreffende „Besoldung, Diät ꝛc. verausgabt wurde.

3) „Die Klassensteuergelder sind hiernach von den übrigen „Dienstgeldern nicht weiter getrennt zu halten, der speciſique „Eintrag in der Einnahme des Hauptbuchs zeigt zu jeder „Zeit, was erhoben worden, und was zur Obereinnehmerei „abzuliefern ist."

Hievon werden sämmtliche Amtscassenverrechnungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 22. September 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 78 Seite 677.

Die Verzeichnisse über die in den Amtscassen nachgeführt werdenden Vorschüsse betr.

(Nr. 15359.) Das großh. Ministerium des Innern hat

durch hohen Erlaß vom 10. d. M. Nr. 12079, unter Bezug auf die in obigem Betreff von großherzoglichem Finanzministerium an die vormaligen Kreisdirectorien erlassenen Verordnung vom 7. Januar 1820 Nr. 194, eröffnet durch Erlaß des ehevorigen Murg- und Pfinz-Kreisdirectoriums vom 18. Januar 1820 Nr. 1051, und auf frühere Ministerial-Verfügung vom 6. Februar 1829 Nr. 1254, eröffnet durch Erlaß des vormaligen Murg- und Pfinz-Kreisdirectoriums vom 24. Februar 1829 Nr. 2842, verordnet, daß die in genannten beiden Verfügungen vorgeschriebene Einrichtung der Verzeichnisse über die in den Amts- und respec. Jurisdictionsgefäll-Verwaltungsrechnungen nachgeführten Activreste hinsichtlich derjenigen Rückstände künftighin unterbleiben sollen, welche, in Gemäßheit der hohen Ministerialverordnung vom 18. Mai d. J., die Behandlung der zur Zeit uneinbringlichen Activreste betreffend, in das durch solche vorgeschriebene Verzeichniß übertragen werden, indem in §. 6 dieser Verordnung Vorsehung getroffen ist, daß von den Verrechnern in Betreibung dieser Posten nichts versäumt werden kann.

Was dagegen jene Vorschüsse betrifft, welche auch fernerhin in den Rechnungen vorgemerkt, und bis zu ihrer Rückerstattung in solcher fortgeführt werden sollen, so müssen hierüber, wie bisher, also auch in Zukunft die Verzeichnisse den Kreisregierungen vorgelegt werden.

Hievon werden sämmtliche Amtscassen respect. Jurisdictionsgefällverrechnungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 22. September 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 78 Seite 677.

Die Geschäftsabtheilung unter den Beamten desselben Amtsbezirks betreffend.

(Nr. 15457.) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 15. August d. J. Nr. 2403 genehmigt, daß bei der Abtheilung der Geschäfte unter die Beamten desselben Amtsbezirks demjenigen Beamten, dem die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor Verhandlung zugewiesen sind, wenn er gleich nicht Oberbeamter ist, auch das Recht der selbstständigen Entscheidung unter der bloßen Aufsicht des ersten Beamten zu übertragen, dagegen letzterer hierin aller Verantwortlichkeit für den Inhalt der richter-

Digitized by Google

lichen Verfügungen und Erkenntnisse zu entbinden seye.

In Gemäßheit dieses soll, nach Erhebung der Vorschläge der Beamten, in allen Aemtern des dießseitigen Kreises, so weit mehr als einer bei demselben Amte angestellt ist, mit großh. Hofgericht am Mittelrhein über die Geschäfts-Abtheilung sich vereinbart und das Ergebniß durch Benennung der mit der bürgerlichen Rechtspflege beauftragten Beamten öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird übrigens bemerkt, daß dem ersten Beamten jedenfalls das Recht und die Verbindlichkeit der Aufsicht über prompten und ordnungsmäßigen Gang der Rechtspflege bleibe, daß ferner in allen andern als denen bürgerlichen Rechtssachen der erste Beamte, wie bisher, auch für jene Geschäfte, welche dem zweiten und dritten Beamten übertragen sind, die Verantwortlichkeit behält, somit jene nur unter seiner Leitung und Genehmigung arbeiten; endlich, daß bei eintretender besonderer Geschäftsüberhäufung des einen Beamten, oder auch in eilenden Fällen der andern, demselben in dem zugewiesenen Geschäftskreis Aushülfe zu leisten habe.

Diese höchste Anordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 24. September 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

In Folge vorstehender höchster Entschließung werden die Bezirksbeamten des dießseitigen Kreises, mit Ausnahme der einzelnen Beamten zu Baden, Bischoffsheim, Kork, Gernsbach, Ettlingen, Haslach und Wolfach, aufgefordert, innerhalb 14 Tagen ohnfehlbar die Vorschläge über die Geschäfts-Abtheilung in der Art vorzulegen, daß vorerst unter den Beamten desselben Bezirks sich über solche benommen, und entweder ein gemeinschaftlich unterzeichneter Antrag oder der Antrag des Oberbeamten, unter Beilegung der schriftlichen Erklärung der Mitbeamten, übergeben werden muß.

Rastatt den 24. September 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 78 Seite 678.

Die Gewerbsgrenzen zwischen den Blechnern und Schlossern betreffend.

(R.Nr. 8697.) Das großherzogliche Ministerium des Innern

hat für diejenigen Orte, in welchen die Gewerbsgrenzen zwischen den Blechnern und Schlossern nicht durch Zunftartikel, oder durch ein, von der Polizei genehmigtes Herkommen bestimmt sind, durch hohe Entschließung vom 7. d. M. Nr. 11924 verfügt, daß es hierinwegen bei der, von dem ehemaligen churfürstlichen Hofraths-Collegium ersten Senats der Markgrafschaft unterm 30. Juli 1806 Nr. 4708 gegebenen, und durch Beschluß des ehemaligen großh. Ministeriums des Innern Landeshoheits-Departement vom 26. Januar 1811 Nr. 240 genehmigten Vorschrift sein Bewenden behalte, jedoch mit der Erläuterung, daß unter dem schwarzen Eisenblech, dessen ausschließliche Verarbeitung den Blechnern zugewiesen wurden, nur dünnes Blech, im Gegensatze von dickem und Sturzblech, welches die Schlosser zu verarbeiten haben, zu verstehen sey.

In Gemäßheit dieser Erläuterung fertigen daher im Allgemeinen die Blechner alles, was aus weiß verzinntem, schwarzem Eisen- oder Messingblech besteht, ausschließlich, als: blechene Röhren, Dachrinnen, Grobbleche, Dachbedekkungen, Gießkannen, blechener Hausrath und Küchengeschirr, klein getriebene Blechnerarbeiten, Laubwerk, Leuchter, Laternen, schwarzblechene Oefen, Ofenröhren, Vorschuß, woran der Schlosser die Bänder, Fallen, Schlösser, Röste ꝛc. fertigt, blechene Kunstöfen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Freiburg den 25. September 1832.

Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 81 Seite 1053.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 81 Seite 873. V. 2. Oktober 1832 Nr. 9550.

Die Rheinschifffahrt und insbesondere das Anhängen zweier Schiffe aneinander betr.

(K.R.Nro. 16121.) In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nro. 12409, wird der nachfolgende Beschluß der Rheinschiffahrts-Central-Commission vom 30. Juli d. J. zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Die Ausnahme von dem Verbot des Art. 61 der Rhein-„schifffahrtsordnung mit angehängten Lichtern zu fahren soll „auf dem Oberrhein zu Gunsten der Schiffer einsweilen in „dringenden Fällen fortdauern zwischen Mainz und Basel

„nach dem, was seit undenklichen Zeiten daselbst aus Noth„wendigkeit und nach den besondern Localitäten dieses Strom„theils geboten worden ist.

„Eine Abweichung oder Ausdehnung des so bestandenen „Gebrauchs soll zurückgewiesen und auf den strengen Vollzug „des durch den bemerkten Artikel der Rheinschiffahrtsordnung „ausgesprochenen Verbots zurückgebracht werden.“

Rastatt den 1. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 80 Seite 693.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 81 Seite 1053. V. 2. Oktober 1832 Nr. 19133.

Die Form der neuen Gemeinderathswahlen betreffend.

(R.Nr. 9508.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 3. v. M. Nr. 11809 auf eine dießseitige Anfrage resolvirt:

Da nicht nur nach der Wahlordnung, sondern auch nach dem §. 11 der Gemeindeordnung selbst, die Wahl der Gemeinderäthe mit Zuziehung des ältesten und des jüngsten Gemeinderaths-Mitgliedes vor sich gehen muß, so kann hiervon auch bei der jetzigen Integral-Erneuerung nicht abgegangen werden.

Dieses wird mit der Bemerkung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß man auch rücksichtlich der hie und da gewünschten geheimen Stimmgebung keine Ausnahme vom Gesetze gestatten könne.

Constanz den 2. Oktober 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 81 Seite 873.

Den Ansatz der Canzleigebühren betreffend.

(Nr. 16229.) Das großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 10. v. M. Nr. 12085 Folgendes verordnet:

Nach der bestehenden Anordnung der Taxordnung sind

1) für das Actenaufschlagen nicht mehr als 6 kr. zu beziehen:

Digitized

2) Für Vidimation sind nach pag. 107 der Taxordnung 15 kr. per Stück, und nach pag. 37 3 kr. Collationsgebühren nicht für den Bogen, sondern im Ganzen zu erheben, und für die Amtscasse zu verrechnen, indem die Bestimmung der Taxordnung, wonach diese Gebühren den Registratoren und Secretären u. s. w. gehören, bei den Aemtern nicht mehr anwendbar ist; — pro Sigilo darf nichts angesetzt werden, indem dieses unter der Vidimationsgebühr bereits begriffen ist;

3) für Legalisationen kann eine andere Gebühr nicht angesetzt werden als die in der Taxordnung für Vidimation bestimmte, und es ist solche gleichfalls für die Amtscasse zu verrechnen.

Sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Regierungsbezirks wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 2. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 83 Seite 711.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 80 Seite 1041. V. 2. Oktober 1832 Nr. 19116.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 83 Seite 903. V. 5. Oktober 1832 Nr. 9678.

Den Ausbruch der Blattern und sonstiger ansteckender Krankheiten, insbesondere die Bezahlung der deßfallsigen Häusersperrkosten betreffend.

(Nr. 16245.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 7. v. M. Nr. 11922 verfügt:

Die Anlegung der Sperre einzelner Häuser in einer Gemeinde zu Abwendung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit ist als eine localpolizeiliche Maßregel zu betrachten, da sie zunächst im Interesse dieser Gemeinde liegt. Die Kosten, welche hierdurch und durch die, unter Beobachtung allgemeiner sanitätspolizeilicher Vorschriften erfolgende Wiederaufhebung einer solchen Häusersperre veranlaßt werden, können aber, gegen ihren Willen, weder den Bewohnern der abgesperrten Häuser aufgebürdet werden, noch weniger aber den Amtscassen zur Last fallen; ersteren nicht, weil die Zulassung jener Maßregel nicht von ihnen abhängt, letzterer nicht, weil der Aufwand, so lange es sich nur um die Absperrung

Digitized by Google

einzelner Häuser handelt, nicht für einen größern Staatsbezirk, sondern zunächst für den Krankheitsort selbst gemacht wird, Kosten für Vorkehrungen in einzelnen Gemeinden aber von den Amtscassen nicht zu tragen sind, sondern auf die Gemeindscassen fallen, denen überhaupt die Bestreitung des Aufwands, welcher aus der Handhabung der Ortspolizei entspringt, obliegt.

Unter Bezug auf die bereits früher hierüber erschienenen Verordnungen und namentlich auf die Ministerial-Verordnung vom 20. November 1827, Reg.Bl. Nr. XXVIII Seite 269, wird dieses zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 2. Oktober 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 81 Seite 699.

Rheinschifffahrts-Central-Commission.

Mainz den 30. Juli 1832.

Die Bevollmächtigten von Frankreich und den Niederlanden als Referenten haben der Commission den hier nachfolgenden Vortrag und Vorschlag vorgelegt:

Vortrag: Die Verfügungen des Art. 61 der Verordnung haben in ihrer Allgemeinheit einige Klagen von Seiten der oberrheinischen Schiffer veranlaßt, indem sie verbieten, zwei Schiffe an einander zu hängen.

Jedoch die Ausnahme von diesem Verbot ist von undenklichen Zeiten hergebracht und öfters unerläßlich auf dieser Stromstrecke.

Eine Thatsache wird dieses beweisen.

Ein Schiffer, welcher in der Waarenhalle zu Straßburg 1000 metrische Zentner Ladung erhalten hat, kann sein Schiff von der nämlichen Ladungsfähigkeit nur halb laden, weil er nur ein und einen halben Fuß Einsenkung zum Schiffen hat.

Alsdann ist er genöthigt, aus der nämlichen Ursache die 500 übrigen Zentner auf 2 Lichterschiffe, jedes von 400 metrischen Zentnern Ladungsfähigkeit, zu vertheilen.

Wenn der Rhein zu klein ist, so hat er noch ein oder zwei Lichter mehr vonnöthen.

Auf diese Art setzt er seine Reise bis Neuburg fort, in-

Digitized by Google

dem er die Lichterladungen in das Hauptschiff vor und nach, wie er weiter fährt, und je nachdem der Wasserstand es erlaubt, aufnimmt.

Zu Neuburg oder Schröckh angekommen mit 3 Schiffen, schickt er das eine zurück, mit der zu viel gewordenen Mannschaft. Er hängt nun ein Schiff an das andere, setzt 7 Mann auf das Hauptschiff und 6 auf das Nebenschiff, und führt's bis Creilsheim, wo er die Mainzer Ladung von der Frankfurter trennt.

Da die Schiffer vom Oberrhein keine Neuerung wollen, sondern nur die Aufrechthaltung der früheren Toleranz der angehängten Lichter, so sind die Referenten in der Meinung, daß ihrem Gesuche gewillfahrt werden könne.

Dem gemäß schlagen sie folgenden Beschluß vor: Die Centralcommission beschließt aus den in obigem Vortrage enthaltenen Gründen:

„Die Ausnahme von dem Verbote des Art. 61, mit angehängten Lichtern zu fahren, soll auf dem Oberrhein zu Gunsten der Schiffer fortdauern zwischen Mainz und Basel, nachdem, was seit undenklichen Zeiten daselbst aus Nothwendigkeit und nach den besondern Localitäten dieses Stromtheils geboten worden ist."

„Eine Abweichung oder Ausdehnung des so bestehenden Gebrauchs soll zurückgewiesen und auf den strengen Vollzug des durch den vorhin vorgeführten Artikel Bestimmten zurückgebracht werden."

Dieser Beschluß soll zur Kenntniß der Zolleinnehmer am Oberrhein durch die Local-Autoritäten und durch den Generalinspector den Inspectoren des ersten und zweiten Districts mitgetheilt werden.

Beschluß.

Unter den angeführten Umständen ist die Centralcommission mit der einstweiligen Fortdauer des bisher auf dem Oberrhein rücksichtlich des Gebrauchs der Lichter bestandenen Herkommens in dringenden Fällen einverstanden.

Es wird jedoch eine definitive Entschließung, nach Rücksprache mit den Hohen Committenten, und zugleich die Prüfung der Anwendbarkeit einer gleichen Tolerenz auf andern Stromstrecken, vorbehalten.

Die Herren Commissarien von Baden, Baiern, Frankreich und Hessen übernehmen, wegen Benachrichtigung der Erhebungsämter bei ihren respec. Regierungen das Nöthige zu besorgen.

Digitized by Google

Dem Herrn Oberinspector der Rheinschifffahrt soll eine Abschrift dieses Protocolls nachrichtlich mitgetheilt werden.

Nr. 12788. Vorstehender Commissionsbeschluß, die Modification des Verbots des Anhängens zweier Schiffe an einander, wird, in Gemäßheit Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 17. Sept. 1832, Nr. 12409, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 5. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Unterrh.-in-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 82 Seite 501.

Die Theilnahme der israelitischen Jugend an dem weltlichen Unterrichte in den Ortsschulen betreffend.

(Nr. 12810.) Um die vorschriftsmäßige Theilnahme der israelitischen Jugend an dem weltlichen Unterrichte in den Ortsschulen da, wo keine eigenen, mit Staatsgenehmigung errichteten israelitischen Schulen bestehen, gehörig zu bewirken und zu beaufsichtigen, wird andurch verordnet:

1) In den paritätischen Städten und Ortschaften hat der Rabbiner, welcher die bürgerlichen Standesbücher führt, oder wo kein Rabbiner vorhanden ist, der jene Bücher führende Pfarrer jährlich, und zwar im Monat September, ein Verzeichniß der Israeliten, welche das sechste Jahr zurückgelegt haben, dem Bürgermeisteramte mitzutheilen.

2) Der Bürgermeister hat hierauf die Erklärung deren Eltern darüber, in welche der Ortsschulen, ob in die katholische oder in die evangelisch protestantische, sie dieselben schicken wollen, zu erheben, und das betreffende großherzogl. Pfarramt von solcher Erklärung in Kenntniß zu setzen.

3) Dieses wird sodann die hiernach schulpflichtigen israelitischen Kinder zur Ortsschule berufen. Erscheinen dieselben nicht, so wird es die Hülfe des Bürgermeisters, und wenn diese wirkungslos seyn sollte, des großherzoglichen Bezirksamts anrufen, welche beide Stellen andurch angewiesen werden, jene israelitischen Kinder mit allen ihnen zu Gebot stehenden Zwangsmitteln zum Besuche der betreffenden Ortsschule anzuhalten.

4) In den Orten einerlei Confession theilt der Rabbiner das unter Nr. 1 gedachte Verzeichniß dem Pfarramte mit. Führt der Pfarrer selbst das Geburtsbuch der Israeliten,

Digitized by Google

so hat er natürlich auch selbst den jährlichen Auszug zu fertigen; sofort die Einberufung der darnach schulpflichtigen israelitischen Kinder nach Nr. 3 zu bewirken.

5) Wegen den Schulversäumnissen der israelitischen Kinder haben die evangelischen Pfarrämter nach dem 13. Organisationsedict, die katholischen Pfarrämter aber nach der Verordnung der ehemaligen Regierung des Niederrheins vom 22. Juni 1809 (Provinzialblatt Nr. 37) von Schulsynodal wegen eben so wie bei den Schulversäumnissen der christlichen Kinder zu verfahren.

6) Auf gleiche Weise ist die israelitische Jugend da, wo keine vom Staate genehmigten eigenen israelitischen Schulen bestehen, zum Besuch der Industrie- und Realschule anzuhalten.

7) Von dem Besuche der Sonntagsschule sind die israelitischen Kinder gänzlich befreit; von dem Besuche der Werktags-Real- und Industrie-Schule aber nur an Sabbaths- und israelitischen Feiertagen dispensirt.

Hiernach haben sich sämmtliche Pfarrer, Bürgermeister und Rabbiner zu achten.

Den großherzoglichen Bezirksämtern, so wie den landesherrlichen katholischen und evangelischen Decanaten aber wird aufgetragen, auf den Vollzug zu wachen.

Mannheim den 5. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 82 Seite 502.

Die Journalsführung und die monatlichen Cassenstürze der Verrechner milder Stiftungen betreffend.

(Nr. 9909.) Da man vielfach wahrgenommen hat, daß von Seiten der Stiftungsvorstände und der Verrechner milder Stiftungen die längst bestehenden Anordnungen in Beziehung auf die Führung der Dienstjournale die vorzunehmenden Cassenstürze und die jeweiligen Cassenvorräthe nicht oder doch nicht gehörig befolgt werden, so wird hiermit zur Maßnahme und Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1) Für jede Stiftung ist eine getrennte Casse zu führen, und es dürfen die Stiftungsgelder niemals mit den Privatgeldern des Verrechners vermengt werden.

2) Kein Verrechner darf, unter was immer für einem

Digitized by Google

Vorwand, von den ihm anvertrauten Geldern etwas in seinen Privatnutzen verwenden. Jeder derartige Casseneingriff soll nach gesetzlicher Maßgabe als Rechners-Untreue angesehen und behandelt werden.

3) Am Ende jeden Monats ist nicht nur das Journal jeder Casse abzuschließen, und das Cassen-Remanet zu ziehen, sondern auch

4) die Casse durch den Verrechner selbst zu stürzen, in dem Journal der wahre Erfund des Cassensturzes getreulich anzumerken und eigenhändig zu beglaubigen.

5) Jeder Verrechner, welcher Casse und Journal nicht übereinstimmend findet, und den Fehler sogleich zu berichtigen nicht im Stande ist, muß davon der ihm vorgesetzten Behörde (die Verrechner der Local-Stiftungen — dem Stiftungsvorstand, jene der Districtsstiftungen aber unmittelbar der Regierung) längstens innerhalb 8 Tagen die Anzeige machen.

6) Nach einer solchen Anzeige werden die Stiftungsvorstände dafür verantwortlich, daß entweder durch sie selbst der Grund der Nichtübereinstimmung der Casse sogleich erhoben und beseitiget — oder daß, wenn die Differenz nicht aufgefunden werden kann, die Sache zur Kenntniß des Amts gebracht werde.

Dem Amt bleibt es anheim gestellt, entweder durch einen abzuordnenden Commissäre die Sache selbst erledigen zu lassen, oder solche in bedeutendern Fällen zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

7) Findet eine commissarische Untersuchung Statt, so sollen die Kosten nur dann dem Verrechner zur Last fallen, wenn er durch Unordnung in der Journalsführung oder durch andere leicht zu vermeidende Fehler die nicht Uebereinstimmung zwischen Journal und Casse selbst veranlaßt hat.

8) Beobachtet ein Verrechner die Vorschriften von 3 bis inclusive 7 nicht, so ist er bei dem ersten Fall, wo solcher entdeckt wird, nicht nur mit einer nach Maßgabe der Bedeutenheit der Stiftung zu bestimmenden Strafe von 5 bis 25 Reichsthalern zu belegen, sondern auch einer förmlichen Dienst-Untersuchung zu unterwerfen, deren Kosten er in jedem Falle zu tragen hat, welches auch das Resultat der Untersuchung seyn mag.

9) Die Stiftungsvorstände haben diese Verordnung den Verrechnern zu insinuiren, daß solches geschehen, von ihnen beurkunden zu lassen und die Beurkundungen in der Stif-

Digitized by Google

tungskiste zu verwahren. — Bei den neu angehenden Verrechnern ist dieses jedesmal gleich zu beobachten.

10) Von den Vorständen der Stiftungen erster Klasse, das ist jener, deren Rechnungen alle Jahre gestellt werden, ist die Anzeige der geschehenen Insinuation innerhalb 14 Tagen an das Bezirksamt und durch dieses an die Regierung zu erstatten. Die Verrechner der Districts-Stiftungen haben die Beurkundung der Insinuation dieser Verordnung innerhalb 8 Tagen unmittelbar zur Regierung zu geben.

11) Bei Cassen-Visitationen ist jedesmal zu untersuchen, ob gegenwärtige Vorschrift beobachtet worden ist, und das Resultat ist in dem Visitations-Protocoll ausdrücklich zu bemerken.

12) Da sich diese Verordnung im Wesentlichen nur auf bereits längst bestehende allgemeine Verfügungen und Gesetze gründet, so versteht es sich von selbst, daß solche gleich bei ihrem Erscheinen in Vollzug zu setzen ist.

Constanz den 9. Oktober 1832.

Großherzoglich bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 83 Seite 901.

Die Bestimmung des Anfangstermins bei Pensionen und Besoldungen betreffend.

(Nr. 16838.) Das großherzogliche hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 28. v. M. Nr. 12924 anher eröffnet, daß:

a) der Pensionstermin allgemein mit dem Austrittstag aus der Dienstfunction, wo aber diese schon früher aufgehört hat, oder schon eine Dienstverwesung eingetreten ist, mit dem Tag der Eröffnung des höchsten Pensionsreskripts beginnen soll, und daß

b) der Tag des Diensteintritts eines neu angestellten oder auf einen andern Posten versetzten Dieners zugleich der Tag des Anfangstermins der auf den fraglichen Dienst bestimmten Besoldung seyn soll, wenn höchsten Orts nicht eine Ausnahme ausdrücklich verfügt wird.

Dieses wird zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 9. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 83 Seite 711.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 100 Seite 1099. Vom 30. November 1832 Nr. 13064.

Den Ansatz der Taxen bei Altersdispensationen zum Behufe der Verehelichung betr.

(Nr. 16839.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 10. v. M. Nr. 12082 dahin verfügt, daß, wenn den zu Dispensirenden mehr als drei, aber keine volle 4 Jahre fehlen, nur die Taxe, welche für die vollen Jahre bestimmt ist, nicht aber auch die Rate für die neben den vollen Jahren noch fehlenden einzelnen Monate, Wochen und Tage in Anrechnung gebracht werden sollen, indem die Zahlung der fehlenden Monate und zwar für ein ganzes Jahr nach pag. 25 der Tax- und Sportelordnung, nur da ihre Anwendung findet, wo das fehlende Alter unter 3 Jahre sich stellt.

Dies wird sämmtlichen Ober- und Aemtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Rastatt den 9. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 83 Seite 711.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 80 Seite 1041. V. 2. Oktober 1832 Nr. 19115.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 9695. Vom 5. Oktober 1832 Nr. 9695.

Die Gehaltsabzüge für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen betr.

(Nr. 9990.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hoher Verfügung vom 25. September d. J. Nr. 12858 die Bestimmung des Finanzgesetzes vom 31. Dezbr. 1831 Art. 8 hinsichtlich der Regulierung des Miethzinses für Dienstwohnungen dahin erläutert, daß der Anfangs-Termin für die fragliche Miethzins-Regulierung auf den 1. Mai des gegenwärtigen Jahrs festgesetzt sey; welches den Staatsdienern, die zur Bezirks-, Justiz- und Polizei-Verwaltung gehören, und den Genuß einer Dienstwohnung haben, nachträglich zu dießseitiger Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. Nr. 3458 (Anz.Bl. Nr. 53 d. J.) eröffnet wird.

Constanz den 12. Oktober 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 87 Seite 945.

Digitized by Google

Die Einlieferung der Correctionaire in das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim betr.

(Nr. 17127.) Die sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Kreises werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß keine Correctionaire männlich wie weiblichen Geschlechts in das allgemeine Arbeitshaus abgeführt werden, bevor nicht das Physicat solche untersucht, und ein Zeugniß, daß sie mit keiner Krankheit behaftet, ausgestellt hat; dieses Zeugniß ist der Arbeitshaus-Verwaltung zu übersenden.

Rastatt den 12. Oktober 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 84 Seite 717.

Die Tax- und Sportelbefreiung der Stiftungen betreffend.

(R.Nr. 10095.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 17. September d. J. Nr. 12389 anher eröffnet, daß durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 2. August d. J. Nr. 2327 die durch das Anzeigeblatt Nr. 4 vom Jahr 1827 verkündete höchste Staatsministerial-Verfügung vom 7. Dezember 1826 Nr. 1852 in Betreff des Gesetzes von Tax- und Sporteln bei Erwerbungen von Seiten des Kirchenfonds und Stiftungen zurückgenommen sey, und es lediglich bei dem §. 5 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 verbleibe.

Welches hiermit zur Nachachtung den Aemtern und Amtsrevisoraten bekannt gemacht wird.

Constanz den 16. Oktober 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 85 Seite 925.

Beschwerden wegen Justizverzögerung betr.

(K.R.Nr. 17564.) Es kömmt noch öfters der Fall vor, daß Beschwerden wegen Justizverzögerung und Verweigerung bei den Kreisregierungen vorgebracht werden; da dieses nach der Ansicht des hochpreißlichen Justizministeriums den Bestimmungen der neuen Proceßordnung zuwider ist, indem hiernach solche Beschwerden in bürgerlichen Rechtssachen nur

Digitized by Google

bei den Obergerichten anzubringen sind, so macht man mit dem Anfügen hierauf aufmerksam, daß künftig alle dergleichen, bei dießseitiger Stelle angebracht werdende Beschwerden unberücksichtigt bleiben werden.

Rastatt den 18. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 85 Seite 723.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 85 Seite 1097. V. 16. Oktober 1832 Nr. 20180.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 85 Seite 925. V. 19. Oktober 1832 Nr. 10270.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1882 Nr. 83 Seite 511. V. 12. Oktober 1832 Nr. 13258.

Die der Impfung entgegen stehenden Hindernisse betreffend.

(Nr. 20472.) Auf die gemachte Anzeige, daß dieses Jahr von mehreren Seiten mancherlei Schwierigkeiten der Vornahme des Impfgeschäfts entgegen gestellt wurden, sieht man sich veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen:

1) Die Bürgermeister und nöthigenfalls die Aemter haben dafür zu sorgen, daß die Impflinge zur bestimmten Zeit dem Impfarzte vorgeführt werden.

2) Der Impfung hat jedesmal der Bürgermeister, oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderaths beizuwohnen.

3) Kinder, bei welchen die Impfung nach dem Urtheile des Impfarztes nicht den regelmäßigen Verlauf gehabt hat, müssen bei der nächsten General-Impfung nochmals vaccinirt werden.

4) Sollten wider Vermuthen Eltern oder Vormünder dem allgemein als sehr wohlthätig anerkannten Impfen ihrer Kinder sich widersetzen, und von dem betreffenden Arzt sich nicht eines Bessern belehren lassen, so haben die Ortsvorgesetzten, und erforderlichen Falls die Aemter, unnachsichtlich die vorgeschriebenen Zwangsmittel gegen den Widerspenstigen anzuwenden.

Unter Einem macht man die Aemter und Ortsvorgesetzten auf die genaue Befolgung der Verordnung im Regierungsblatt 1815 Nr. 6 und 1829 Nr. 3 aufmerksam, und empfiehlt ihnen eifrige und strenge Mitwirkung, damit die Blattern-

Krankheit, welche dieses Jahr an mehreren Orten nicht gehörig geimpfte Personen befallen, und zum Theil hinweggerafft hat, keine weitere Ausdehnung finde.

Freiburg den 19. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 85 Seite 1097.

Die Einreichung der Urlaubsgesuche betr.

(R.Nr. 17721.) Man sieht sich veranlaßt, zur Einhaltung der gehörigen Dienstordnung zu verfügen:

1) Bei jedem an dießseitige Stelle gerichteten Urlaubsgesuch ist nicht nur der Zeitraum des nachgesuchten Urlaubs, sondern auch, ob er für das In- oder Ausland beabsichtigt werde, anzugeben, und endlich, in welcher Weise der Dienst während der Dauer desselben besorgt werden wird.

2) Bei Ober- oder Bezirksämtern, welche mit mehreren Beamten versehen sind, haben die nachgesetzten Beamten ihre Gesuche dem Amtsvorstand zur Einbegleitung vorzulegen, damit derselbe etwaige Anstände bei der Einsendung anzeigen, oder im entgegengesetzten Falle sein vidit beisetzen kann.

3) Die Urlaubsgesuche der besoldeten Assistenzärzte, der Land- und Staabs-Chirurgen sind dem Phisicat vorzulegen, welches die Einsendung, wie unter 2, zu bewirken hat. Eben so sollen

4) die Urlaubsgesuche der Pfarrer und Schullehrer durch die landesherrlichen Decanate hierher gelangen.

Hiernach ist sich um so mehr zu achten, als man alle Urlaubsgesuche, bei welchen jene Vorschriften nicht beobachtet sind, unberücksichtigt lassen wird.

Zugleich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Staatsdiener, welche von einer andern Verwaltungsbehörde den Urlaub einzuholen haben, aber entweder der dießseitigen Stelle untergeordnete Nebendienste besorgen, namentlich die Amtscasse- und Jurisdictions-Gefällcasse-Verrechner, oder welche in gewisser Dienstbeziehung der dießseitigen Stelle ebenfalls untergeordnet sind, wie die Bezirksbaumeister, Straßen- und Flußbauinspectoren, von dem erhaltenen Urlaub hierher Anzeige zu machen verbunden sind.

Rastatt den 19. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 85 Seite 723.

Digitized by Google

Den Ansatz der Taxen und Sporteln bei Erwerbungen von Seiten der Kirchenfonds und Stiftungen betreffend.

Nach einer von dem großherzoglichen Ministerium des Innern unterm 17. September d. J. Nr. 12389 eröffneten höchsten Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. August d. J. Nr. 2327 wurde die frühere höchste Staatsministerial-Verfügung vom 7. Dezember 1826 Nr. 1852 in Betreff des Ansatzes von Taxen und Sporteln bei Erwerbungen von Seiten der Kirchenfonds und Stiftungen zurückgenommen, und verfügt, daß es lediglich bei dem §. 5 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 verbleibe.

Dieses wird sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern, so wie sämmtlichen Amtsrevisoraten des dießseitigen Regierungsbezirks in Bezug auf die im Anzeigeblatt für den ehemaligen Murg- und Pfinzkreis erschienene Bekanntmachung vom 30. Dezember 1826 Nr. 20289 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 19. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 85 Seite 723.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 85 Seite 925. Vom 16. 1832 Nr. 10095.

Tax- und Sportelfreiheit der Stiftungen bei Kauf- und Tauschverträgen betr.

(R.Nr. 20473.) Durch Erlaß des großherzog. hochpreißl. Staatsministeriums vom 2. August d. J. Nr. 2327 wurde dessen Verfügung vom 7. Dezember 1826 Nr. 1852, in dem Anzeigeblatt für den Dreisamkreis 1827 Nr. 5, vermöge welcher nur jene Kauf- und Tauschverträge der Stiftungen, durch welche diese eine zur Erfüllung einer bestimmten Stiftungsobliegenheit nöthige Realität erworben, tax- und sportelfrei waren, bei allen andern solchen Verträgen aber der Taxschuldigkeit wie jede andere Parthie unterworfen waren, wieder aufgehoben, und es hat nunmehr wieder bei dem §. 5 der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 sein Verbleiben.

Dieses wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 22. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 1134.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 88 Seite 537. V. 27. Oktober 1832 Nr. 14591.

Die Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten betreffend.

(R.Nr. 20613.) In Gemäßheit verehrlichen Erlasses des großherzoglichen Justizministeriums vom 12. dieses Nr. 6104 wird die von diesem hohen Ministerium unterm 18. Jänner 1828 Nr. 261 an die großherzoglichen Hofgerichte erlassene und von diesen den Aemtern mitgetheilte Verfügung, wornach schwangere Weibspersonen, deren Niederkunft nach dem ohnehin zu erhebenden ärztlichen Zeugnisse während der Strafdauer erfolgen würde, in die Strafanstalten nicht eingeliefert werden sollen, ehe ihre Niederkunft erfolgt ist, und sie von ihren Kindern getrennt werden können, zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Freiburg den 23. Oktober 1832.

Regierung des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 95 Seite 1201.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 90 Seite 973. Vom 30. Oktober 1832 Nr. 11021.

Das Auswandern nach Amerika durch Frankreich betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einem Erlasse des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 3. September d. J. Nr. 11821 die Auswanderungen nach Amerika über Havre de grace wieder zu gestatten sind, wenn die Auswanderer mit den erforderlichen Geldmitteln versehen sind, oder die Garantie eines soliden Handelshauses beibringen können.

Rastatt den 25. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 87 Seite 735.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 78 Seite 837. Vom 21. September 1832 Nr. 9027.

Digitized by Google

Die Behandlung der Militärdienst-Befreiungs-Gesuche betreffend.

(R.Nr. 20824 B.) Sämmtliche Bezirksämter werden aufmerksam gemacht, künftig die Vorschriften des §. 6 der Instruction über die Behandlung der Dienstbefreiungs-Gesuche wegen Unentbehrlichkeit, „wornach die in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit oder körperlichen Gebrechen der Eltern und Geschwistern erforderliche Nachricht und Gutachten, so weit sie auf ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung beruhen, von den der Ziehung anwohnenden Bezirks-Sanitäts-Beamten, in Gegenwart der Ziehungsbehörde, durch Beisatz auf die schriftliche Auskunft, unentgeldlich zu ertheilen, und wenn sich auf practische Aerzte oder Wundärzte berufen werden sollte, die Betheiligten selbst zu sorgen haben, damit solche entweder bei der Ziehung persönlich oder von derselben bei dem Conscriptionsamte deßfalls den nähern Verhalt anzeigen, auf welche sich die Bezirks-Sanitäts-Beamten sodann in ihrem Gutachten beziehen können ꝛc.“, pünctlich zu beobachten.

Freiburg den 26. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 1133.

Die Decretur mehrerer unständigen Einnahmen und Ausgaben der katholisch kirchlichen und weltlichen Local- und District-Stiftungen.

Da man bei Prüfung der Stiftungs-Rechnungen häufig wahrgenommen hat, daß viele Stiftungsvorstände in Beziehung auf die Decretur mehrerer unständiger Einnahmen und Ausgaben im Zweifel sind, so wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Außer den in dem §. 15 der hohen Ministerial-Verordnung vom 21. Nov. 1820 ausdrücklich benannten Einnahmen und Ausgaben bedürfen nach den dort gegebenen Bestimmungen noch folgende der Decretur der höhern Behörden:

a) Alle Gantverweisungen, es mag dabei ein Verlust vorkommen, oder nicht.

b) Jede Erhöhung der Steuer-Capitale von Baulichkeiten und Gütern.

c) Alle Zehnten- und Güterverpachtungen.

d) Die Gülten- und Grundzins-Auslosungen.

Digitized by Google

e) Alle neuen Erbbestands- und Schupflehensbegebungen.

f) Alle Naturalverkäufe, bei welchen die laufenden Marktpreiße nicht erreicht werden.

g) Die Ausstockung von Waldungen und deren Umwandlung zu Ackerfeld, oder die Umwandlung von Aeckern zu Waldung.

h) Die Vornahme außergewöhnlicher Holzschläge.

i) Bei Spitälern, die Aufnahme neuer Pfründner, und die Begebung erledigter Pfründen, so wie

k) die Anweisung von nicht fundationsmäßigen Allmosen, Unterstützungen oder Gnadengehalten auf längere Dauer, wenn der Betrag für eine Person wochentlich mehr als ein Gulden betragt, ferner zu nicht ständigen Unterstützungen, wenn sie zehn Gulden übersteigen.

Für dergleichen, dieses Normativ übersteigende fortlaufende Spenden, welche vor dem Erscheinen dieser Verordnung von den Stiftungsvorständen einseitig angewiesen worden sind, ist, wenn sie noch fortbestehen, die Genehmigung bei der Regierung nachträglich einzuholen.

Für folgende Einnahmen und Ausgaben steht, wie für die im §. 15 der obgedachten Verordnung bereits benannten, dem Stiftungsvorstand die unmittelbare Decretur zu:

a) Für den Erlöß aus verkauften Weinen und Früchten, in so fern bei letztern die zu belegenden laufenden Marktpreiße erzielt werden.

b) Für den durch gewöhnlichen Holzhieb erzielten Waldertrag.

c) Für den Erlös aus verkauftem Vieh, und aus verkauften Erzeugnissen durch Selbstadministration, oder durch Hauswirthschaft bei Spitälern, so wie für die hierher gehörigen Ausgaben.

d) Für den Ertrag der Zehnden für ein Jahr durch Selbsteinheimsung und der Güter durch Selbstbau.

e) Für die Ausgaben auf Baureparationen bis zu 10 fl. an bestimmten Gebäuden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß jeder Handwerkszettel dem Bezirksbaumeister zur Gutheißung oder Ermäßigung zuzustellen ist.

f) Für die Ausgaben für Kirchenbedürfnisse an Wachs, Oel, Wein, Weihrauch, Hostien ꝛc., ohne Rücksicht auf den Betrag, dann

g) für die Anschaffung von Paramenten, Ornaten und Geräthschaften aber nur bis zu dem Betrag von 10 fl.

Die von den Stiftungsvorständen unmittelbar abhängenden

Decreturen sind nach vorheriger Berathung in der Vorstandssitzung und nach stattgefundener Prüfung des Calculs durch den Stiftungsactuar,

a) von dem Pfarrer,

b) von dem ersten weltlichen Mitglied des Stiftungsvorstands, und

c) von dem Stiftungsactuar zu unterzeichnen.

Die decretirten Beträge müssen in den Decreturen mit Zahlen und mit Worten ausgedrückt werden.

Constanz den 29. Oktober 1832.

Großherzoglich bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 100 Seite 1097.

Die Gebühren der Ortsgeistlichen für Ausfertigung der Heirathsurkunden betr.

(Nr. 18405.) In Gefolge Beschlusses des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 13358 — 59 wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Ortsgeistlichen für Ausfüllung der neuen Formularien der sogenannten Heirathsurkunden im Ganzen eine Gebühr von dreißig kr., ohne Rücksicht, ob sie mehrere in dem Formular gestellte Fragen, oder nur wenige derselben zu beantworten haben, von den Interessenten zu erheben befugt seyen, wogegen alle bisherigen Gebühren für Ausstellung von Geburts-, Sterbscheine u. s. w. hinwegfallen.

Rastatt den 29. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 747.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 1135. V. 30. Oktober 1832 Nr. 21073.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 961. V. 30. Oktober 1832.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 545. V. 30. Oktober 1832 Nr. 14753.

Die Behandlung der Militärdienst-Befreiungs-Gesuche betreffend.

(R.Nr. 21052.) In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. d. M.

Digitized b

Nr. 13824 und 13839 wird den sämmtlichen Aemtern des Kreises zur künftigen genauen Nachachtung eröffnet:

a) Die von der Ziehungsbehörde für gegründet erkannten Dienstbefreiungs-Gesuche sind immer mit dem vorgeschriebenen Umschlage zu versehen; dagegen ist es nach §. 7 der Instruction unnöthig, die nicht für begründet erachteten Gesuche einzeln durch die Unterschriften sämmtlicher Mitglieder der Ziehungsbehörde beurkunden zu lassen.

b) Nach §. 6 der Instruction hat das Physicat den Gesuchen seine Beurkundung in Gegenwart der Ziehungsbehörden beizusetzen.

Freiburg den 30. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 1134.

Den Debit der Leichenschauimpressen betreffend.

(Nr. 18443.) Unter Bezug auf die Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 24. October 1828 Nr. 11014, wodurch der Druck und Verschluß der Impressen Nr. III. IV. u. V. (summarische Verzeichnisse für Physicate — Sterbregister für Pfarrämter — und Todtenschauregister für Leichenschauer) allgemein freigegeben worden ist, wird, zufolge weiterer Ministerialverfügung vom 9. d. M. Nr. 13395 zur Kenntniß der Aemter und Physicate gebracht, daß, nachdem nunmehr auch die Impressen Nr. I. (Sterbscheine) und II. (Todtenschauscheine) demnächst vergriffen seyn werden, und das großh. Ministerium die Stempelpapierverwaltung angewiesen hat, nur noch die, bis zum 1. Dezember d. J. einkommenden Bestellungen zu effectuiren — nunmehr auch diese Impressen Nr. I. und II. dem Druck und Verkauf freigegeben werden sollen, und daß auch schon von jetzt an den Buchdruckereien zugelassen ist, sich mit gedachten Impressen zu versehen und solche abzugeben, indem die Stempelpapier-Verwaltung nur deßwegen zur Fortsetzung der Abgabe derselben bis zum 1. Dezember d. J. angewiesen worden ist, um eine mögliche Stockung zu verhüten.

Rastatt den 30. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 747.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 92 Seite 1165. V. 6. November 1832 Nr. 21469.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 90 Seite 973. Vom 2. November 1832 Nr. 11314.

Digitized by Google

Die Beaufsichtigung wandernder Handwerksgesellen betreffend.

(K.R.Nr. 18452.) Unter Bezug auf die Verordnungen vom 31. März 1829, Regierungsblatt Nr. X, und vom 14. October 1831, Regierungsblatt Nr. XXIII, werden sämmtliche Aemter des Regierungsbezirks, zufolge Erlasses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 1. Oktober d. J. Nr. 13096 beauftragt, darauf bedacht zu seyn, daß in das Wanderbuch ꝛc. eines jeden fremden Handwerksgesellen notirt werde, daß er sich mit den in jenen Verordnungen vorgeschriebenen Erfordernissen — nämlich entweder mit einem Reisegeld von wenigstens 8 fl. oder einem beglaubigten Zeugniß eines inländischen Meisters über eine zum Voraus zugesicherte Aufnahme, oder endlich einem solchen Zeugniß inländischer Verwandten über eine zugesicherte hinlängliche Unterstützung — bei dem Eintritt in das Großherzogthum ausgewiesen habe.

Rastatt den 30. Oktober 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 747.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 89 Seite 1134. V. 26. Oktober 1832 Nr. 20823.

Die Beibehaltung der Trubsinne u. des Maaßes der sogenannten Fuhrten betreffend.

(R.Nr. 21248.) Auf die hierüber von hieraus erstattete Anfrage hat das großherzogliche Ministerium des Innern unterm 27. v. M. Nr. 14206 anher rescribirt:

In §. 19 der Maaßordnung ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Hohlmaaße für Helles, Trübes und Trester gleich seyn sollen, und es läßt sich kein vernünftiger Grund denken, ein anderes Maaß zum Messen des Weines vor dem Ablaß anzuwenden, oder für die bloße Rechnung verschiedene Maaße anzunehmen.

Dieses ist öffentlich bei allen Gemeinden sogleich zu verkünden und sich hiernach allgemein zu achten.

Freiburg den 2. November 1832.

Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 88 Seite 1125.

Digitized by Google

Die Verhütung der Unglücksfälle bei Kies- und Lehmgruben und Steinbrüchen betr.

(K.R.Nr. 18851.) Aus Anlaß neuerlicher Erfahrungen, besonders eines im Amtsbezirk Achern vorgekommenen Unglücksfalls, wo selbst abermals zwei junge Leute in einer Lehmgrube durch den Einsturz der obern, nicht abgehobenen Erdschichte plötzlich verschüttet und zerschmettert wurden, hat man sich überzeugen müssen, daß die wegen des Grabens in Thon-, Kies- und Lehmgruben ergangene, und früher schon mehrmals im Anzeigeblatt bekannt gemachte Verordnung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 21. März 1814 Nr. 2800 noch immer nicht durchaus befolgt werde. Dieselbe wird daher zur genauesten Nachachtung mit Folgendem erneuert:

1) Es soll durchaus kein Kies oder Lehm gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdschichte vollkommen weggenommen und abgehoben sey.

2) Dieses Kies- und Leimengraben soll nie unterirdisch geschehen dürfen, sondern immer nur von der Erdoberfläche aus, treppenartig, mit Stufen oder Absätzen geschehen, welchen eine hinlängliche Böschung zu geben ist, damit nichts von selbst sich ablöse oder einfalle, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß vorspringende Breite im Tiefsten der Grabstelle erforderlich ist.

3) Das Graben an solchen vorgerichteten Stufen soll stets von oben nach unten oder nieder geschehen, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt.

Die Dawiderhandelnden sind zu bestrafen, und den Straßenmeistern ist von den großh. Aemtern, unter Anweisung bestimmter Bezirke, die besondere Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung beim Kies- und Lehmgraben, bei letzterem unter Mitzuziehung eines der dabei betheiligten Hafnermeisters, für das Bauwesen aber einem Maurermeister jeden Orts zu übertragen, und sie dafür verantwortlich zu machen.

Auch sind bei Steinbrüchen zur Abwendung von dergleichen Unglücksfällen ähnliche Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, und diese, wie die Kies- und Lehmgruben, von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen.

Diese Verordnung ist auch in die Localblätter aufzunehmen und über die Art ihres Vollzugs ist von sämmtlichen Aemtern binnen vier Wochen Bericht hieher zu erstatten.

Rastatt den 3. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 91 Seite 757.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 103 Seite 1309. V. 7. Dezember 1832 Nr. 23681.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 104 Seite 1144. Vom 18. Dezember 1832 Nr. 13928.

Die Nebenrechnungen in den Gemeinden betr.

(R.Nr. 21423.) Bei Superrevision der Gemeinds-Rechnungen hat man mißfällig wahrgenommen, daß gegen das bestehende Verbot Nebenrechnungen in den Gemeinden geführt und in solchen namentlich auch untersagte Bezahlungen verrechnet und verausgabt werden. Man verbietet daher jede derartige Rechnungsführung wiederholt mit dem Anfügen, daß der Dagegenhandelnde unter Zurückweisung einer solchen unstatthaften Rechnung für die unbefugt verrechneten Beträge persönlich wird verantwortlich gemacht werden.

Freiburg den 6. November 1832.

Großh. Regierung des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 94 Seite 1189.

Das tumultweise Betragen der Conscribirten betreffend.

(Nr. 19092.) Man hat wahrgenommen, daß die Conscribirten nach abgehaltener Conscription sich häufig dem Trunk im Uebermaaß hingeben und sehr tumultarisch sich zu betragen pflegen, wobei nicht selten grobe Mißhandlungen ausgeübt werden.

In Folge hohen Erlasses großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 13621 werden daher die großh. Ober- und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirks beauftragt, dahin kräftig zu wirken, daß diesem in jeder Hinsicht sträflichen Unfuge künftig gesteuert werde.

Rastatt den 6. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 91 Seite 757.

Die Schulentlassung der israelitischen Jugend betreffend.

(Nr. 19309.) Rücksichtlich des Schulentlassungsalters der

israelitischen Jugend ist es bisher nicht allenthalben nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehalten worden, die doch in allen Beziehungen auch hier ihre Anwendbarkeit haben.

In Uebereinstimmung mit dem großh. Oberrath der Israeliten, Schulconferenz, wird daher zur Nachachtung bekannt gemacht:

Das Schulpflichtigkeitsalter der israelitischen Jugend beginnt mit dem Ablauf des sechsten Lebensjahrs und erstreckt sich bei Knaben bis nach zurückgelegtem 14. und bei Mädchen bis 13. Jahrs.

Die Entlassung der austretenden israelitischen Schulkinder, wenn solche rücksichtlich der weltlichen Lehrgegenstände die Ortsschulen besuchen, geschieht bei der Jahresprüfung durch ausdrücklichen Ausspruch des betreffenden Decanats, und in öffentlichen israelitischen Schulen rücksichtlich des Religionsunterrichts durch das Rabbinat, und des weltlichen Unterrichts durch das Decanat auf eine feierliche Weise.

Rastatt den 9. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 92 Seite 763.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 85 Seite 521, V. 11. Oktober 1832 Nr. 13161.

Die Erhebung des Brücken- und Pflastergeldes von den zum öffentlichen Dienst bestimmten Accordfuhren betr.

(Nr. 19507.) Da vermöge höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 3. v. M. Nr. 2813 alle zum öffentlichen Dienst bestimmten Fuhren ohne Rücksicht, ob sie veraccordirt werden oder nicht, vom Brücken- und Pflastergeld frei bleiben sollen, so werden die großh. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, die Gemeinden, welche noch Brücken- und Pflastergeld zu erheben haben, hievon zu verständigen und für den Vollzug zu sorgen.

Rastatt den 12. November 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 93 Seite 769.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 96 Seite 1213. V. 16. November 1832 Nr. 22164.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 97 Seite 597. V. 16. November 1832 Nr. 16163.

Digitized by Google

Die Auswanderungen nach Nordamerika betr.

(Nr. 19666.) In Folge hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober d. J. Nr. 13864 wird nachstehende Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen vom 1. Oktober d. J., „die Auswanderer nach Nordamerika betr.", zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 13. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Obrigkeitliche Verordnung

1832, den 1. Oktober.

Verordnung wegen der Auswanderer mit hiesigen oder fremden Schiffen.

Die große Anzahl Auswanderer, welche seither zum Zweck der Ueberfahrt nach den vereinigten Staaten Nordamerikas hieselbst angelangt sind, hat den Senat zu einigen näheren Anordnungen um so mehr bewogen, je mehr die Lage derer, welche ihr Vaterland verlassen haben, um in einem andern Welttheile ihre Heimath zu gründen, die Theilnahme und Sorge der Regierung in Anspruch nimmt, welche durch das Eintreffen mittelloser Personen entstehen können, gesichert werden muß. Es wird daher hierdurch das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Von den hier angekommenen Auswanderern haben zwar die meisten vor ihrer Reise nach Bremen eine bestimmte Schiffsgelegenheit und die erforderlichen Geldmittel sich verschafft gehabt, und hat daher, wenn sie alsdann zu der festgesetzten Zeit hier eingetroffen sind, ihre Einschiffung in der Regel keinen Anstand erlitten.

Einzelne sind indeß, ohne vorab jene nothwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, hier angelangt, indem sie geglaubt hatten, daß sich ihnen ohnedieß schon gleich bei ihrer Ankunft eine Schiffsgelegenheit darbieten werde; und daß sich auch wohl ohne vorgängige Bezahlung des Passagegeldes ihre Einschiffung bewerkstelligen lasse.

Um solchen irrigen Voraussetzungen, wodurch die Einzelnen in große Verlegenheiten und Nachtheile gerathen können, zu begegnen, findet der Senat sich bewogen, diejenigen, welche zur Auswanderung über See nach Bremen zu kommen beabsichtigen, dringend aufzufordern, vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Ein-

Digitized by Google

richtungen zu treffen. Zu diesem Zweck haben sie daher vorab an die hiesigen Verfrachter oder Schiffsmäckler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll und sie sich sogleich hieselbst einzufinden haben, das Erfoderliche zu verabreden, in allen Fällen, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen hieselbst anlangen, von den hiesigen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, so fern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der hiesige Aufenthalt nicht gestattet werden können. Zugleich wird daher in dieser Beziehung verordnet:

„daß jeder Auswanderer sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft hieselbst bei der Polizeidirection im Stadthause für sich und seine Angehörigen persönlich zu melden habe, theils um sich über obige Erfordernisse zu legitimiren, theils um einen Erlaubnißschein für seinen hiesigen Aufenthalt nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten; so wie

daß jeder hiesige Bürger und Untergehörige, welcher Auswanderer bei sich aufnimmt, dieselben, in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden am 28. Mai 1807 erlassenen und wiederholt erneuerten Verordnung, bei Vermeidung der dort angedrohten Geldbuße, nur wenn ihm ein solcher Erlaubnißschein vorgezeigt wird, und nur während der Zeit, wofür diese Erlaubniß ertheilt worden, bei sich beherbergen dürfe."

II. Wenn gleich nach den bisherigen Erfahrungen von den hiesigen Schiffsrhedern erwartet werden kann, daß sie sowohl in Ansehung der für Auswanderer zu expedirenden Schiffe und der Verproviantirung derselben, als auch in Rücksicht auf etwaige Unfälle, die sich ereignen könnten, mit möglichster Sorgfalt und Vorsicht verfahren werden, so empfiehlt es sich doch, besonders in Hinblick auf fremde Schiffe, welche von Bremen aus abgefertigt werden, das Interesse der Auswanderer, so wie das öffentliche Interesse, durch allgemeine Vorschriften in dieser Beziehung möglichst

sicher zu stellen, und verordnet daher der Senat Folgendes:

I. Die hiesigen Schiffsrheder oder Schiffscorrespondenten solcher Schiffe, welche zunächst für Auswanderer expedirt werden (wohin jedes Schiff, wofür wenigstens 25 Zwischendeckspassagiere angenommen werden, zu rechnen ist), haben vor der Expedition nachzuweisen:

a) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

b) daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, sofern es nach einem nordamerikanischen Hafen bestimmt ist, um für den äußersten Fall Sicherheit zu gewähren, wenigstens für eine Zeit von 90 Tagen;

c) daß von ihnen für den möglichen Fall, da dem Schiffe auf der Weser oder in der Nähe derselben ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe unfähig würde, die Reise fortzusetzen, solche Vorkehrungen getroffen seyen, daß alsdann die Auswanderer dem Staat nicht zur Last fallen. In dieser Rücksicht ist es indeß für genügend zu erachten, wenn für den gedachten Fall von dem Rheder oder Correspondenten die Verpflichtung, die Passagiere mit einem andern Schiffe hinüber zu schaffen, oder, so fern er die Aufhebung des Contracts vorziehen sollte, die Rückzahlung des vollen Passagegeldes durch Assecuranz oder sonst genügende Weise gesichert worden ist.

II. Diese Nachweisung muß der Inspection der Schiffsmäckler geschehen, und ist diese Behörde zugleich beauftragt, sich für jedes Schiff vollständige Verzeichnisse der für dasselbe angenommenen Auswanderer ertheilen zu lassen, auch etwaige Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst, oder zwischen diesen und den Verfrachtern, den Schiffsmäcklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich im gütlichen Wege auszugleichen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. September und publicirt am 1. Oktober 1832.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 94 Seite 775.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 91 Seite 1153. V. 9. November 1832 Nr. 21769.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 91 Seite 989. V. 9. November 1832 Nr. 11722.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 91 Seite 557. V. 8. November 1832 Nr. 15514.

Digitized by Google

Die Beitreibung der Jurisdictionsgefälle betr.

(Nr. 19679.) In Folge hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober d. J. Nr. 13495 wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die executive Beitreibung der rückständigen Sporteln, Taxen und Strafen überhaupt der Jurisdictionscassengefälle von den Obereinnehmereien in derselben Art zu geschehen habe, wie dieß durch die beiden Verordnungen vom 13. Dezember 1827 (Regierungsblatt vom Jahr 1828 Nr. II. pag. 5, 6, 7, 8) bei andern Staatsgefällen vorgeschrieben ist.

Rastatt den 13. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 93 Seite 769.

Den Ansatz der Taxen und Sporteln für die Erlaubniß zu Freischießen betr.

(Nr. 20013.) Die Frage, was an Taxen und Sporteln für die Erlaubniß zu Abhaltung von Freischießen angesetzt werden solle, hat das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 19. v. M. Nr. 13774 dahin beantwortet, resp. entschieden, daß dafür ein Taxansatz nicht Statt finde, sondern in Fällen, wo hierzu die Erlaubniß der Polizeibehörde eingeholt werden muß, nur die gewöhnliche Sportel- und Stempelgebühr zu erheben seye. Dieß wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 16. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 94 Seite 776.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 96 Seite 1213. V. 13. November 1832 Nr. 21986.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 93 Seite 1017. V. 13. November 1832 Nr. 12060.

Die Haftbarkeit des Einstellers für den Einsteher betreffend.

(Nr. 20090.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern eröffnet mittelst Verfügung vom 30. v. M. Nr. 14218, daß nach höchstem Staatsministerialerlasse vom 3. v. M. Nr. 2812 die Frage:

Digitized by Google

„ob der Einsteller in dem Falle der Haftungsverbindlichkeit entledigt seye, wenn der Einsteher wegen Desertion zur Strafe vom Kriegsdienste verstoßen wird, nur dahin entschieden werden könne, daß nach dem Wortlaute des §. 55 des Conscriptionsgesetzes von 1825 der Einsteller in dem erwähnten Falle von der Haftungsverbindlichkeit entledigt ist, indem dieser Fall weder nach dem Worte, noch nach dem Sinne des Gesetzes dem Falle des §. 51 gleichgestellt werden kann, dort nämlich der Grund der Fortdauer der Haftung in der Thatsache der fortgesetzten freiwilligen Entfernung des Einstehers, hier aber der Grund der Entledigung in der durch das Gesetz und als Strafe ausgesprochenen Unfähigkeit zum Dienste gesetzt ist."

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hievon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 17. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 94 Seite 777.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 94 Seite 1189. V. 16. November 1832 Nr. 22182.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 95 Seite 1045. Vom 23. November 1832 Nr. 12487.

Die Cautionsleistung der Herausgeber von Zeitschriften betreffend.

(Nro. 20192.) Vermöge höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 10. October d. J. Nro. 2841 fällt die im §. 7 des Preßgesetzes bestimmte Cautionsleistung nicht hinweg, weil der Grund derselben, die Verantwortlichkeit des Redacteurs, fortdauert und eine Sicherheit dafür um so mehr gefordert werden kann, als die Herausgabe der Zeitungen auch fernerhien nach § 6. an eine obrigkeitliche Erlaubniß nicht gebunden ist.

Diese höchste Entschließung wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 19. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 94 Seite 777.

Die Aufnahme von Kranken in die Filialirrenanstalt zu Pforzheim betreffend.

(Nro. 20524.) Nach §. 27 der vom großh. hochpreißl.

Digitized by Google

Ministerium des Innern genehmigten Hausordnung sind zur Aufnahme in die Filialirrenanstanstalt zu Pforzheim diejenigen Indiduen geeignet, welche an nachstehenden Krankheiten und Uebeln leiden:

1) andauernde unheilbare Geistes- und Gemüthskrankheiten;
2) vollkommener Blödsinn, Idiotismus;
3) Kretine, Cretinissmus;
4) ganz unreinliche s. g. Thiermenschen.

Sämmtliche großh. Aemter und Phisicate des Regierungsbezirks haben sich hiernach bei ihren Anträgen auf Verbringung von Individuen in jene Anstalt zu richten.

Rastatt den 22. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 95 Seite 783.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 87 Seite 1117. Vom 19. October 1832 Nr. 20408.

Die Taration der Thierarzneien betr.

(Nr. 22726.) Den Bezirksämtern und Physicaten dieses Regierungskreises wird andurch bekannt gemacht, daß nach anher gelangtem Erlasse des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 13829 bei den Thierarznei-Rechnungen, auch wenn sie aus öffentlichen Cassen bezahlt, werden, kein Rabbat Statt zu finden habe, da bei Fertigung der deßfallsigen Tare von 1831 hierauf schon Rücksicht genommen, und die Tare niederer gestellt worden ist.

Freiburg den 23. November 1832.

Großh. Regierung des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 97 Seite 1225.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 102 Seite 1122. Vom 14. Dezember 1832 Nr. 13721.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 96 Seite 589. V. 16. November 1832 Nr. 16175.

Das Einsenden der Geburtslisten von den Pfarrämtern an die Physicate betreffend.

(Nr. 20612.) Man hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß manche Pfarrämter des Großherzogthums die Geburtslisten, welche sie nach der Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1829, Regierungsblatt Nr. 3,

Digitized by Google

halbjährlich, und zwar vom 1. Jänner bis letzten Juni in der Mitte des Monats Juli, längstens den 1. August, und vom ersten Juli bis letzten December in der Mitte des Monats Jänner, längstens den 1. Februar, den Physicaten zusenden sollen, bisher nicht so pünctlich und so vollständig eingereicht haben, wie dieses der Dienst erfordert, und auf diese Weise öfters Kinder unvaccinirt geblieben, und, als nicht geschützt, von den natürlichen Blattern befallen worden sind, dadurch zugleich Gelegenheit zur Verbreitung dieser Krankheit gegeben worden ist.

Sämmtliche großh. Ober- und Aemter dieses Regierungsbezirks werden daher beauftragt, die Pfarrämter anzuweisen, künftig diese Geburtslisten den Physicaten zur gehörigen Zeit einzusenden, in dieselbe sämmtliche Geborne aufzunehmen, und diejenigen zu bezeichnen, welche im Laufe des Semesters mit Tod abgegangen sind.

Rastatt den 23. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 96 Seite 789.

Die Ausübung der Hebammenkunst betr.

(Nr. 20613.) In Gemäßheit Erlasses des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nr. 14518 wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß denjenigen Frauenspersonen, welche die Hebammenkunst erlernt und die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben, die Erlaubniß zur Ausübung dieser Kunst nicht zu versagen ist.

Rastatt den 23. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 96 Seite 789.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 97 Seite 1225. V. 23. November 1832 Nr. 22732.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 97 Seite 1069. Vom 27. November 1832 Nr. 12619.

Die Competenz der Bezirksämter und der Bürgermeister in Verwaltung der Ortspolizei, insbesondere der Gesundheitspolizei betr.

Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm

Digitized by Google

6. d. M. Nr. 14516 folgende Verordnung erlassen:

Die durch die neue Gemeindeordnung den Bürgermeistern übertragene Verwaltung der Ortspolizei, wozu nach dem §. 48 auch die Gesundheitspolizei gehört, steht nach dem §. 151 unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

Der Bürgermeister kann daher auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu der einen oder andern Verrichtung durch das Bezirksamt eben so angewiesen werden, wie eine solche Weisung der Kreisregierung gegen das Bezirksamt zusteht. Was nun

1) die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften, die in einer Gemeinde fortwährend beobachtet werden müssen, betrifft, so ist es die Pflicht des Bürgermeisters, daß er auf die Vollziehung derselben wache und das Erforderliche dazu jeweils fürkehre.

Das Bezirksamt hat dabei aufzusehen, daß der Bürgermeister diese seine Pflicht erfülle, und ihn nach Erforderniß dazu anzuweisen.

2) Gleiche Rechte und Verbindlichkeiten liegen dem Bürgermeister- und beziehungsweise dem Bezirksamt ob bei dem Vollzuge besonderer sanitätspolizeilicher Anordnungen, welche aus Anlaß besonderer Vorfälle gegeben worden sind, und was

3) die Erlassung solcher Anordnungen selbst betrifft, so kann dieselbe, wo sie nur in einer einzelnen Gemeinde nöthig wird, auch vom Bürgermeister, eben so aber in allen Fällen auch vom Bezirksamt unmittelbar ausgehen. In eilenden Fällen hat aber immerhin der Bürgermeister provisorisch das Erforderliche fürzukehren.

4) Die Uebertretung sanitätspolizeilicher Vorschriften kann, wenn die darauf zu erkennende Strafe das im §. 51 der Gemeindeordnung festgesetzte Maaß nicht übersteigt, vom Bürgermeister bestraft werden. Hat eine höhere Strafe einzutreten, so ist die Sache dem Bezirksamt zum Erkenntnisse vorzulegen.

5) Das Physicat und sonstige Saniätspersonal hat nach diesen Bestimmungen in einzelnen Fällen zu ermessen: ob es der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache, so wie der erforderlichen Eile nach, seine Anträge auf sanitätspolizeiliche Anordnungen, auf Bestrafung ꝛc. unmittelbar bei dem Bezirksamt, oder nur bei dem Bürgermeister, zu stellen habe. — Jeden Falls hat dasselbe aber da, wo der Bürgermeister seine Pflichten in Sanitätspolizei-Sachen versäumt, dem Bezirksamt hievon die Anzeige zu machen."

Digitized by Google

Hievon haben sämmtliche Bezirks- und Oberämter die Bürgermeister und sämmtliche Physicate das Sanitätspersonal ihres Bezirkes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zu verständigen, und sich selbst hiernach zu benehmen. Auch ist diese Verordnung in die Localblätter aufzunehmen.

Rastatt den 27. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 97 Seite 797.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 98 Seite 1251. V. 27. November 1832 Nr. 23044.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 98 Seite 1081. Vom 30. November 1832 Nr. 12850.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 99 Seite 613. V. 30. November 1832 Nr. 17215.

Die Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche betreffend.

(Nr. 20881.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlaß vom 29. Oktober d. J. Nr. 14175 in Betreff der Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche Folgendes verordnet:

Der Bezirksarzt und der Bezirks-Wundarzt sind nach Absatz 1 des §. 16 des Conscriptionsgesetzes Mitglieder der Ziehungsbehörde; sie müssen der Ziehung anwohnen und haben daher in der Regel mit zu unterschreiben, wo eine Beurkundung durch die Ziehungsbehörde geschehen soll. Eine entscheidende Wirksamkeit gibt aber das Gesetz diesen Sanitätsbeamten ausdrücklich nur bei gewissen besondern Fragen, nämlich bei vorkommenden ärztlichen Gegenständen, außer dem können sie demnach an der Entscheidung keinen Theil nehmen.

Wenn nun der Absatz 3 des §. 23 des Gesetzes bestimmt, daß in Fällen der nachgesuchten Befreiung wegen Unentbehrlichkeit in der Familie, sämmtliche Mitglieder der Ziehungsbehörde entscheidende Stimme haben, so ist damit gesagt, daß hier eine entscheidende Stimme auch denjenigen Mitgliedern zukomme, welche nach Absatz 2 des §. 16 im Allgemeinen nur eine berathende Stimme haben, nämlich die ersten Vorsteher der Gemeinden, an dem erwähntermaßen schon an sich beschränkten Wirkungskreise der Aerzte aber ist durch diese Bestimmung nichts geändert, sie müssen also zwar nach §. 6 der betreffenden Instruction die in Bezug

Digitized by Google

auf die Arbeitsunfähigkeit oder körperliche Gebrechen der Eltern und Geschwistern erforderliche Nachricht und Gutachten, so weit sie auf ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung beruhen, „in Gegenwart der Ziehungsbehörde ertheilen und beurkunden; bei der Entscheidung der Hauptfrage über die Entbehrlichkeit dagegen haben sie keine Stimme, so wie sie auch die Umschlagsurkunde des Gesuchs nach §. 7 der Instruction nicht mit zu unterzeichnen haben, da die Worte dieses Paragraphen die Entscheidung der Ziehungsbehörde mit Unterschrift derselben zu setzen" keinen Zweifel lassen, daß abweichend von der oben gedachten Regel hier insbesondere nur diejenigen Mitglieder der Ziehungsbehörde, welche zur Entscheidung mitzuwirken haben, nämlich der Beamte und der Ortsvorsteher, unterschreiben sollen.

Sämmtliche großh. Ober- und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirks werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 27. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 97 Seite 798.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 96 Seite 1213. V. 20. November 1832 Nr. 22412.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 94 Seite 1029. Vom 20. November 1832 Nr. 12280.

Die Einlieferung kranker Gefangener in das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim betr.

(R.Nr. 23150.) In Gemäßheit hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 2. dieses Nr. 14428 werden die Ober- und Bezirksämter dieses Kreises, unter Bezug auf die schon früher ergangenen Verfügungen, wiederholt beauftragt, dafür zu sorgen, daß keine Correctionäre in das allgemeine Arbeitshaus abgeführt werden, bevor nicht das Physicat solche untersucht, und ein Zeugniß, daß sie mit keiner Krankheit behaftet sind, ausgestellt hat. Es ist ferner auch dafür zu sorgen, daß dieses Zeugniß der Arbeitshaus-Verwaltung übersendet werde.

Freiburg den 30. November 1832.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 98 Seite 1251.

Digitized by Google

Die Einsendung von anatomisch-pathologischen Seltenheiten in das Cabinet der Veterinairschule zu Carlsruhe betr.

(Nr. 21167.) Da es von großer Wichtigkeit ist, daß anathomisch-pathologische Cabinet der Veterinairschule in Carlsruhe mit merkwürdigen seltenen pathologischen Präparaten und Krankheitsproducten, so wie auch mit seltenen Mißgeburten, zu bereichern, so werden sämmtliche Physicate, practische Aerzte, Wund- und Thierärzte angewiesen, wenn ihnen solche vorkommen sollten, für die Ablieferung derselben an die Veterinairschule, gegen Ersatz der Auslagen und Transportkosten, Sorge zu tragen.

Damit jedoch nicht Gegenstände von minder wichtigem Interesse eingesendet, und dadurch unnöthige Kosten verursacht werden, wird bestimmt: daß die Aerzte, Wund- und Thierärzte derartige Seltenheiten jedesmal dem Physicat vorerst einsenden, welches dann zu bestimmen, oder weitere Anfrage bei der Veterinairschule zu machen hat, ob dieselben zur Einsendung sich eignen.

Den Physicaten wird der Vollzug dieser Anordnung besonders empfohlen.

Rastatt den 30. November 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 98 Seite 805.

Die neuen Bürgermeisterwahlen betr.

(K.R.Nr. 21201.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 9. November d. J. Nr. 14551, im Einverständniß mit dem großh. Justizministerium, verordnet, daß wenn ein Advocat oder zum Schriftverfassen berechtigter Rechtspracticant zum Bürgermeister in einer Gemeinde gewählt wird, derselbe während der Dauer dieses Gemeindedienstes weder für, noch gegen seine Gemeinde-Untergebenen die Advocatur oder das Schriftverfassungsrecht ausüben kann, und die ihm etwa zustehende Procuratur wegen der persönlichen Stellung eines Procurators zum Gerichtshof eben so lange gänzlich ruhen muß.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 30. November 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 98 Seite 805.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 103 Seite 644. V. 14. Dezember 1832 Nr. 8559.

Die Wahlen des Gemeinderaths betr.

(Nr. 17214.) Durch Rescript des hohen Ministeriums des Innern vom 13. dieses Nr. 14769 wird verordnet, daß eine Gemeinde nicht befugt sey, durch einen Gemeindebeschluß die vom Gesetz bestimmte Wahlart des Gemeinderaths abzuändern, und daß daher die Wahl desselben durch geheime Stimmgebung nicht Statt finden kann.

Dieses wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim den 30. November 1832.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 99 Seite 613.

Die Einführung der neuen Gemeindeordnung, insbesondere der Voranschläge betr.

(R.Nr. 13095.) In Folge hohen Erlasses des großherz. Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 15022 werden sämmtliche Gemeinderäthe und Ausschüsse, besonders in solchen Gemeinden, die wenig Ausmärker haben, auf die Vortheile des in den §§. 39 — 43 der Instruction zur Fertigung der Voranschläge (Regierungsblatt Nr. 58) beschriebenen Verfahrens bei Berechnung der nachträglichen Beitragsvergütung der Ausmärker, anstatt ihres Beizugs zu den allgemeinen Umlagen, besonders aufmerksam gemacht, und solches ihnen zur Annahme empfohlen, indem hiedurch die Schwierigkeiten beseitigt werden, welche die Gemeindeordnung hinsichtlich der Aufstellung der Voranschläge, vorzüglich in Bezug auf die Ausgleichung der Umlagen des vorigen Jahrs, und auf die Verwendung der Ueberschüsse für die Umlags-Betreffnisse der Gemeindebürger, darbietet.

Constanz den 4. Dezember 1832.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 99 Seite 1089.

Die Beförsterung der Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 17502.) Nach §. 12 der hohen Verordnung vom

Digitized by Google

31. August 1832 (Regierungsblatt S. 408), die Beförsterung der Gemeindewaldungen betreffend, soll am Ende jeden halben Jahres ein Verzeichniß des während desselben gewonnenen Ertrags aus den Commun-Waldungen dem betreffenden Förster mitgetheilt werden.

Um Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung, und höchst mögliche Vollständigkeit der Verzeichnisse herbeizuführen, wird hiermit verordnet, daß letztere nach dem unten stehenden Formular genau einzurichten sind.

Hiernach haben die Aemter die Gemeinderäthe anzuweisen.

Mannheim den 4. Dezember 1832.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Forstamt N. N. Bezirksamt N. N.

Nachweisung über den Ertrag, welchen die Gemeinde N. N. in dem 1. halben Jahre 1832 aus ihrem Gemeindswald bezogen hat.

Angabe der forstamtlichen Verfügungen, nach welchen die verschiedenen Abgaben in Vollzug gesetzt worden sind.	Brandholz.		Bauholz.	Nutzholz.	Streuabgaben nach Wagen.	Angabe des baaren Geldertrags, welchen die Gemeinde bezieht.	
	Klafter.	Wellen	Cubikschuh.	Cubikschuh.		fl.	kr.
A. Unentgeldliche Holzabgaben.							
Nach forstamtlicher Verfügung vom 10. Oktober 1832, Nr. 2500, wurde das Gab- und Besoldungsholz pro 1833 nach der eingereichten Gabholzliste abgegeben	150	5000	—	—	—	—	—
Auf forstamtliche Weisung vom 10. Oktober 1832, Nr. 2501, wurde nach der pro 1833 eingereichten Bauholzliste an mehrere Bürger verabreicht	—	—	4000	—	—	—	—
Zufolge Weisung von gleicher Stelle vom 11. Sept. 1832, Nr. 2000, wurden zu den gemeinheitlichen Obstbäumen abgegeben 100 Baumpfähle, angeschlagen zu	—	—	—	100	—	—	—
ꝛc.							
B. Holzabgaben gegen Bezahlung.							
Auf forstamtliche Weisung vom 1. Novbr. 1832, Nr. 2700, wurde laut Protocoll v. 10. November dieses Jahrs 10 Stamm Eichen u. 30 Stamm Buchen öffentlich versteigert . .	100	—	—	—	—	1000	—
ꝛc.							
C. Streu-Abgabe.							
Zufolge Weisung großh. Forstamts vom 30. Oktober 1832, Nr. 2000, wurde an die Bürger unentgeldlich abgegeben	—	—	—	—	200	—	—
D. Eckerich-Nutzung.							
Nach forstamtlichem Erlaß vom 10. Oktober 1832, Nr. 2060, wurden zu Culturen im Gemeindswald 10 Malter Eicheln- und 6 Malter Buchensaamen gesammelt	—	—	—	—	—	—	—
Auf Verfügung von gleicher Stelle vom 10. Oktober 1832, Nr. 2061, wurden die erwachsenen Districten den Bürgern zum Eintreiben ihre Schweine angewiesen	—	—	—	—	—	—	—
E. Waide-Nutzung.							
Sa.	250	5000	4000	100	200	1000	—

Digitized by Google

Daß im Laufe dieses halben Jahrs keine weitern Abgaben aus dießseitigem Gemeindswald erfolgt sind, beurkundet; N. N. den 1. Dezember 1832.

Der Gemeinderath. Der Bürgerausschuß.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 101 Seite 625.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 1 Seite 1. Vom 24. Dezember 1832 Nr. 14314.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 6 Seite 35. V. 9. Jänner 1832 Nr. 580.

Die Schifffahrt auf dem Neckar betr.

(Nr. 17779.) Zur Beseitigung der Nachtheile, welche für die Schifffahrt auf dem Neckar aus dem willkührlichen Betriebe des Eichenholz-Flößens bei sehr niedrigem Wasserstande erwachsen, wird hiermit das Flößen eichener Baumstämme (sogenannten Holländer Holzes) auf dem Neckar bei einem Wasserstande von weniger als 24 Zoll Fahrwasser, bei Vermeidung von 15 Reichsthalern und des Ersatzes der Kosten für die Wiederherstellung der verursachten Beschädigungen, untersagt.

Die Aemter haben hiernach gegen die Contravenienten zu erkennen.

Mannheim den 7. Dezember 1832.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 101 Seite 625.

Das Branntweinkesselgeld betreffend.

(Nr. 21630.) Da schon öfters von Branntweinkesselbesitzern, dem Artikel 4. des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Reg.Bl. pag. 68) die Ausdehnung gegeben werden wollte, daß die Benutzung eines patentisirten Branntweinkessels durch dritte, keinen Kessel besitzende Personen zum Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben haben, sowohl im Hause des Patentbesitzers, als auch außer dem Hause, und selbst außer dem Wohnorte des Besitzers geschehen dürfe: so wird hiemit, in Gemäßheit Erlasses großherzogl. Finanzministeriums vom 27. November d. J. Nr. 7843, zur allgemeinen Kenntniß

gebracht, daß die Benutzung eines patentisirten Branntweinkessels durch dritte, keinen Kessel besitzende Personen in den angegebenen Fällen nur im Hause des Patentbesitzers selbst geschehen darf, dem Ausleihen des Patentkessels außer dem Hause, oder gar außer dem Wohnorte des Besitzers, aber nicht Statt zu geben ist.

Carlsruhe den 11. Dezember 1832.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 2 Seite 9.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 2 Seite 9.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 2 Seite 8.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 2 Seite 9.

Die Ausstellung von Heimathsscheinen an die im Großherzogthum als Dienstboten sich aufhaltenden königl. preussischen Unterthanen betreffend.

(Nr. 21985.) In dem Königreich Preußen findet die Ertheilung von Heimathsscheinen an dortige Unterthanen zum Aufenthalt als Dienstboten im Ausland nicht Statt, sondern es wird solchen Individuen die Erlaubniß, sich in das Ausland zu begeben, auf eine bestimmte Zeit bewilliget, und werden ihnen zu diesem Behufe von Seite der Polizeibehörden gewöhnlich auf ein Jahr lautende Pässe ertheilt, auch solche, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland über diese Dauer hinaus verlängern wollen, jeweils in der Regel wieder erneuert, ausgenommen wenn sie sich inzwischen zur Genügung ihrer dortigen Militärdienstpflicht zu stellen, oder aber sich bereits im Ausland niedergelassen oder verheirathet haben.

Zufolge Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 2. v. M. Nr. 14344 werden nun sämmtliche Bezirks- und Oberämter angewiesen, darauf zu wachen, daß die Pässe der im Kreise als Dienstboten sich aufhaltenden königl. preussischen Unterthanen alle Jahre, wenn solche nur für die Dauer dieser Zeit ausgestellt sind, oder nach abgelaufenem Termin, ihrer Gültigkeit erneuert werden, indem nach königl. preußischen Gesetzen hiedurch gleiche Sicherheit wie durch Ausstellung von Heimathscheinen gewährt wird.

Rastatt den 11. Dezember 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 102 Seite 825.

Digitized by

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 99 Seite 1261. V. 27. November 1832 Nr. 23042.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 98 Seite 1083. Vom 30. November 1832 Nr. 12845.

Die Competenz der Polizeibehörden zur Bestrafung thätlicher Mißhandlungen betr.

(Nr. 22015.) In Gefolge Erlasses großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 13. v. M. Nr. 14766 wird sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern, mit Bezug auf die ihnen unterm 4. September d. J. Nr. 13865 (Anzeigeblatt Nr. 74) bekannt gemachte Verfügung obigen Betreffs, zu ihrem eignen Bemessen und zur Instruirung ihrer unterhabenden Bürgermeister anderweit eröffnet:

Die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist ein für sich bestehendes polizeiliches Vergehen, dessen Abwandlung nach dem §. 48 der Gemeindeordnung dem Bürgermeister zusteht, wenn nicht besondere Umstände eine, das im §. 51 der Gemeindeordnung bestimmte Maaß übersteigende Strafe nöthig machen.

Wo daher durch eine Schlägerei in Wirthshäusern, auf der Straße u. s. w. die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, muß in dieser letzten Beziehung eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung eintreten: wenn gleich die dabei vorgekommenen Körperverletzungen, als keiner wundärztlichen Hülfe bedürfend, ohne eine Klage der Betheiligten keinen Gegenstand der Bestrafung ausmachen dürfen.

Es ist daher in solchen Fällen die Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe polizeilich von Amtswegen zu bestrafen, und dabei die gerichtliche Bestrafung der Realinjurien auf Klage der Betheiligten jeweils vorzubehalten.

Rastatt den 11. Dezember 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 102 Seite 825.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 100 Seite 1269. V. 27. November 1832 Nr. 23043.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 98 Seite 1082. Vom 30. November 1832 Nr. 12852.

Digitized by Google

Die Steuerregistraturen der zu keiner Ortsgemarkung gehörenden Liegenschaften betr.

(Nr. 21803.) Das großherzogliche Finanzministerium hat mittelst Erlasses vom 24. November d. J. Nr. 7783 genehmigt, daß die Steuerregistraturen der zu keiner Ortsgemarkung gehörenden Liegenschaften den Amtsrevisoren abgenommen und denjenigen Ortsgerichten übertragen werden, welche in Folge höchster Verordnung vom 13. Januar 1831, Regierungsblatt Nr. 11, die Grund- und Pfandbücher über diese Liegenschaften zu führen haben.

Diejenigen Amtsrevisorate, welche derartige Steueracten, den §§. 11 und 147 der Grundsteuerordnung gemäs, in Verwahrung haben, werden nun aufgefordert, diese mit einem Verzeichniß und unter Benennung der Orte, in deren Registratur dieselben niederzulegen sind, an die betreffenden Steuerperäquatoren auszuliefern, und zu gleicher Zeit Duplicate dieser Verzeichnisse an die Steuerrevision einzusenden, mit Benennung der Steuerperäquatoren, an welche die Acten ausgeliefert wurden.

Carlsruhe den 14. Dezember 1832.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 3 Seite 18.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 3 Seite 17.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 3 Seite 15.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 3 Seite 13.

Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen betreffend.

(Nr. 22375.) Nachfolgend wird die von großherzoglichem hochpreißlichen Staatsministerium genehmigte Instruction über das Verfahren bei der vorgeschriebenen Volkszählung nebst den beiden dazu gehörigen Tabellen zur Nachachtung der sämmtlichen großh. Bezirks- und Oberämter und Ortsvorgesetzten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Volkszählung nach den Vorschriften dieser Instruction erstmals im Jahr 1833 vorzunehmen ist.

Rastatt den 14. Dezember 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Instruction

für die Gemeinderäthe in Betreff der Volkszählung, auf den Grund der höchsten Vorschrift vom 21. August 1810

Digitized by Google

Nr. 35 der Regierungsblätter; die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1829 Nr. 1504 und der höchsten Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium.

§. 1. Die Volkszählung, welche künftig nur alle 3 Jahre einmal Statt finden soll, wird in der Mitte des Monats November durch ein Mitglied des Gemeinderaths in Begleitung des Gerichtsschreibers von Haus zu Haus vorgenommen. Dieses geschieht zunächst im Monat November 1833, dann im November 1836 u. s. w. Sie bedienen sich einer Tabelle nach dem beiliegenden Formular.

§. 2. In die erste Colonne wird die Hausnummer, in die zweite der Name eines jeden Familiengliedes, nämlich des Mannes, der Frau, der Kinder und der Dienstboten ꝛc., in die dritte die Zahl der vorbeschriebenen Familienglieder eingetragen, überall unter der Voraussetzung, daß sie ihre Schlafstätte in demselben Haus haben. Familienglieder, die in einem andern Hause wohnen, werden also da eingeschrieben, wo ihre Schlafstätte sich befindet.

§. 3. Hierauf wird die Zahl der Familienglieder nach ihrem Geschlecht und nach der Religion, zu welcher sich jedes bekennt, in den betreffenden Colonnen bemerkt.

§. 4. Unmittelbar nach dem Hauseigenthümer wird der Hausmiether mit seinen Angehörigen auf die in den vorstehenden §§. bestimmte Weise aufgenommen.

§. 5. Personen, welche in einer Familie Wohnung und Kost haben, werden derselben zugezählt.

§. 6. Fremde, die nur durchreisen, oder sich kürzere Zeit im Ort aufhalten, werden nicht gezählt, wohl aber diejenigen, welche auf längere Zeit ein eigenes Hauswesen führen, oder in ein solches aufgenommen werden, wie z. B. Lehrjungen, Handwerksgesellen, Dienstboten.

§. 7. In den Garnisonsorten wird der Stand des Militärs nach der Zahl der dienstthuenden Mannschaft angesetzt, die beurlaubten Soldaten werden zu der Familie der Eltern, wenn sie bei diesen wohnen, oder da gezählt, wo sie sich während ihres Urlaubs beschäftigen und ihre Schlafstärte haben.

§. 8. Der Gemeinderath benachrichtigt den Beamten des bürgerlichen Standes von dem Tage, an welchem er die Zählung geschlossen, und empfängt von ihm den bis zu demselben Tage laufenden summarischen Auszug der Bücher über die Gebornen, Gestorbenen und Getrauten.

Digitized by Google

§. 9. Dieser Ortstabelle ist ein besonderes Verzeichniß der Eingewanderten, der Ausgewanderten und der Fremden nach dem weitern Formular beizufügen. Dieses Verzeichniß wird aus einem fortlaufenden Register aufgestellt, welches die Gemeinderäthe deßhalb zu führen haben.

§. 10. In die Colonne der Eingewanderten gehören:

Die Personen, welche in der Periode seit der letzten Zählung entweder

a) aus einem andern Amtsbezirk des Inlandes, oder

b) vom Ausland hereingekommen sind und die bürgerliche Aufnahme oder das Recht des ständigen Wohnsitzes (Heimath) erlangt haben.

§. 11. In die Colonne der Ausgewanderten kommen:

a) alle die in der letzten Zählungsperiode das Bürgerrecht oder das Recht des ständigen Wohnsitzes in dem Orte verloren und dasselbe in einem andern Orte des Bezirks erworben;

b) diejenigen, welche wegen erlangter oder gesuchter Aufnahme im Ausland ihr Bürgerrecht oder ihre Heimath im Großherzogthum aufgegeben haben.

§. 12. In die Colonne der Fremden werden beziehungsweise eingetragen:

Alle die sich für längere Zeit im Orte aufhalten und eine eigene Haushaltung führen, ohne im Bezirk oder Großherzogthum bürgerliche Aufnahme oder das Recht des ständigen Wohnsitzes erhalten zu haben.

Personen, welche in der Ortstabelle in der Colonne „Geschäftsgehülfen und Dienstboten“ erscheinen, werden hier nicht verzeichnet.

§. 13. Der Gemeinderath berechnet und beurkundet sowohl die aufgenommene Tabelle, als das ihr beizulegende vorerwähnte Verzeichniß und übergibt sie dem Amtsrevisorat.

§. 14. In den Städten, in welchen eigene Polizeiämter bestehen, haben diese wie bisher das Zählungsgeschäft zu besorgen.

Amt N. Ort N.

Uebersicht der Bevölkerungen im Monat November 18 . .

Haus-Nummer.	Namen der Einwohner.	Zahl der Familienglieder.	Seelenzahl.								Geschäftsgehülfen und Dienstboten.			
			Evangelisch.		Katholisch.		Menoniten.		Juden.		Inländer.		Ausländer	
			M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.

Beilage

zur Bevölkerungs-Tabelle des Orts N. für die Periode vom November 18 . . bis dahin 18 . .

Namens-Verzeichniß

der Eingewanderten		der Ausgewanderten		der Fremden.
vom Inlande.	vom Auslande.	in einen andern Bezirk des Inlandes.	in das Ausland	

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 5 Seite 27.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 102 Seite 1117. Vom 14. Dezember 1832 Nr. 13699.

Die polizeiliche Aufsicht auf die Handwerksgesellen betreffend.

(Nr. 22376.) Das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 19. v. M. Nro. 14906, auf erfolgte Anfrage, zu der im Auzeigeblatt Nro. 72 bekannt gemachten Ministerialverordnung vom 24. August d. J. Nro. 11476 folgende Erläuterung ertheilt:

„die gedachte Verordnung beschränkte die Verrichtungen der Bürgermeister der bei ihnen zu hienterlegenden Wanderbücher darauf, daß sie in dieselben bei deren Ablieferung nach der pflichtmäßigen Angabe des Meisters, die Arbeitszeit, die Aufführung und die Gewerbsbefähigung des Handwerksgesellen eintragen; dagegen habe die Visirung der Wanderbücher nach wie vor durch die Aemter zu geschehen."

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 14. Dezember 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 102. Seite 886.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 102. Seite 1293. Vom 11. Dezember 1832 Nr. 23851.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 102 Seite 1123. Vom 14. Dezember 1832 Nr. 13740.

Die Einlieferung der Gefangenen in die Strafanstalten betreffend.

(P.G.Nr. 3590 II. Sen.) Durch hohen Erlaß vom 30. November d. J. Nr. 7146 ergieng durch großherzogl. Justizministerium, mit Einverständniß des großherzogl. Ministeriums des Innern, bezüglich auf eine vordere Justizministerial-Verordnung vom 9. Juni 1828 Nr. 5901, die wiederholte Weisung, daß keine Sträflinge in die Strafanstalten abgeführt werden sollen, bevor nicht das Physicat solche untersucht und ein Zeugniß darüber, daß sie mit keiner Krankheit behaftet sind, ausgestellt hat, und daß dieses Zeugniß den

Digitized by Google

betreffenden Verwaltungen übersendet werde.

Dieses wird andurch zur künftigen Maßnahme den Bezirksämtern sowohl als den Physicaten eröffnet.

Verfügt, Mannheim den 19. Dezember 1832.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 1 Seite 3.

Die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Wochenblatts betreffend.

(Nro. 22885.) Der landwirtschaftliche Verein beabsichtiget, zu Entfernung eines längst dringend gefühlten Bedürfnisses, mit dem 1. Jänner 1833, ein landwirtschaftliches Wochenblatt, dessen Inhalt die so eben erscheinende Ankündigung näher bezeichnen wird, in populärer Sprache herauszugeben, und davon jeder Gemeinde des Großherzogthums 2 Exemplare dieses Blattes unentgeltlich abzugeben, von denen das Eine dem Schuhllehrer, zur Verkündigung und Erklärung in den Werk- und Sonntagsschulen, das Andere aber einem Manne aus der Gemeinde, der Sinn für die Verbesserung der Landwirthschaft hat, und für die gute Sache beseelt ist, mit der Vebindlichkeit zugestellt werdeu soll, das Blatt und dessen Inhalt unter seinen Mitbürgern möglichst zu verbreiten, und zu diesem Ende sorgfältig aufzubewahren.

Ausserdem soll dieses Blatt noch weiter allen Staaatsstellen und Aemter unentgeltlich verabreicht werden.

Damit dieser gemeinnützige Zweck auch vollkommen erreicht, die Blätter, von denen jede Woche eines erscheinen wird, schnell und sicher den Gemeinden zukommen, und dadurch letztern ein nicht unbedeutendes Porto erspart werde, so ist es nöthig, daß die Versendung durch die großh. Aemter geschehe, und auch vor dem 4. Jänner das Bedürfniß der einzelnen Aemter bekannt werde.

Die großh. Ober- und Aemter werden daher beauftragt:

1) die ihnen zukommenden Blätter nach dieser Intention durch die Amtsboten vertheilen zu lassen;

2) so schleunig als möglich, unter Angabe der Gemeinden und Schulen, das Bedürfniß für ihren Bezirk unmittelbar dem Ausschuß der dirigirenden Abtheilung anzugeben, und

3) für jede Gemeinde denjenigen Mann diesem Ausschuß zu bezeichnen, welchem die Verkündigung jenes Blattes und dessen Aufbewahrung nach der bemerkten Intention über-

Digitized by Google

geben werden kann, und welcher eben nicht gerade Bürgermeister zu seyn brauchet, sondern hiezu lediglich ein Mann nöthig ist, dessen Gewerb, Landwirthschaft und der für die Emporbringung desselben und das allgemeine Wohl beseelt und in der Gemeinde beliebt ist.

Da die Zeit schon zu weit vorgerückt ist, so wird recht baldige Erledigung empfohlen.

Rastatt den 20. Dezember 1832.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1832 Nr. 103 Seite 829.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 102 Seite 1122. Vom 18. Dezember 1832 Nr. 14030.

Die Fertigung der Gemeinde-Voranschläge, insbesondere der Congrua für Pfarrer und Lehrer betreffend.

(Nr. 22961.) Hinsichtlich der Fertigung der Gemeinde-Vorschläge, insbesondere der Berechnung der Congrua für Pfarrer und Lehrer, hat das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 3. d. M. Nr. 15343 Folgendes verfügt:

„Die neue Gemeindeordnung gibt über die Berechnung der Congrua gar keine besondere Vorschrift, als daß dabei die in einer andern Gemeinde catastrirten Steuercapitalien der Pfründe nicht in Rechnung gebracht werden dürfen und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, weil solche auswärts catastrirte Güter und Gefälle nach dem §. 59 und 61 der Gemeindeordnung schon in den auswärtigen Gemeinden zu den Umlagen beigezogen werden, ohne daß dort darauf, daß sie zu einer Pfründe gehören, Rücksicht genommen wird. In allen übrigen Beziehungen muß daher die Congrua und das nach deren Abzug noch erübrigende Pfründ-Steuer-Capital gerade so berechnet werden, wie dieß ehemals rücksichtlich der Staats-Steuer vorgeschrieben war, da diese gesetzliche Vorschriften durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 Nr. VIII. nur hinsichtlich der Staats-Steuer zeitlich außer Wirksamkeit gesetzt sind.“

„Dieß vorausgesetzt, so ergeben sich aus dem Gesetze vom 26. September 15, Regierungsblatt Seite 120, und aus dem Gesetze vom 3. Juni 1822, Regierungsblatt Seite 55, in Verbindung mit dem §. 72 der neuen Gemeindeordnung, folgende Regeln:

Digitized by Google

1) "Alles Dienst-Einkommen des Pfarrers oder Schullehrers, welches nicht in dem Steuercataster aufgenommen ist, muß nach seinem mittlern Ertrag von den Jahren 1800/9, so wie es zum Zwecke der Staatsbesteuerung in dieser Beziehung ausgemittelt und festgestellt wurde, mit 25 capitalisirt werden."

"Ob der Pfarrer dieses Einkommen in der Pfarrgemeinde selbst, oder von auswärts her beziehe, macht keinen Unterschied."

2) «Zu diesem Einkommenscapital werden die sämmtlichen Steuercapitalien, womit die Pfründe in der Pfarrgemeinde catastrirt ist, nach Abzug des Steuercapitals der darauf ruhenden Lasten hinzugeschlagen.»

3) «Von der sich hieraus ergebenden Gesammt-Summe wird alsdann der 25fache Betrag der Congrua von 800 fl. mit 20000 fl. nebst dem Steuercapital des Pfarrhauses abgezogen.»

4) «Eben so wird für jeden Vicar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, der 25fache Betrag der Congrua von 300 fl. mit 7500 fl. abgezogen.»

«Vicarien, welche nicht wegen der Ausdehnung des Pfarrdienstes ständig, sondern nur wegen Alter, Kränklichkeit oder andern Verhältnissen gehalten werden, kommen in keinen Betracht.»

5) «Dasjenige, was nach Abzug der nach §. 3 und 4 zu berechnenden Congrua an der nach §. 1 und 2 sich ergebenden Capitalsumme noch übrig bleibt, bildet nun das Steuercapital, womit der Pfarrer in der Pfarrgemeinde zu den Umlagen beigezogen wird.»

6) «Uebersteigt jedoch das in §. 1 erwähnte Einkommens-Capital das nach §. 3 und 4 in Abzug kommende freie Steuercapital, so ist nur der in §. 2 gedachte Betrag der in der Pfarrgemeinde catastrirten Steuercapitalien beizuziehen.»

7) «Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das überschüssige Steuercapital, womit der Pfarrer nach §. 5 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei, nach Verhältniß der in denselben catastirten Steuercapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in den einzelnen Gemeinden mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Capitals beizuziehen.»

8) «Hinsichtlich der Steuercapitalien der Pfründe, welche in auswärtigen, nicht zur Pfarrei gehörigen Gemeinden catastirt sind, und welche eben deßhalb bei Berechnung der Con-

grua und des übrigen Steuercapitals für die Pfarrgemeinde nach §. 2 gar nicht in Anschlag kommen, ist der Pfarrer in der auswärtigen Gemeinde wie jeder andere Gemarkungsgenosse zu behandeln."

9) "Was hier von Pfarrern gesagt ist, gilt auch von Schullehrern, mit der Beschränkung, daß ihre Congrua nur in 300 fl. und der Dienstwohnung besteht, wornach, gemäß dem §. 3, nur der 25fache Betrag von 300 fl. mit 7500 fl. nebst dem Steueranschlag des Schulhauses von dem nach §. 1 und 2 zu berechnenden Gesammtcapital abzuziehen ist."

Diese Belehrung wird hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 21. Dezember 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 1 Seite 1.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 104 Seite 1142. Vom 4. Dezember 1832 Nr. 14077.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1832 Nr. 103 Seite 643. V. 15. Dezember 1832 Nr. 18477.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 2 Seite 9. V. 18. Dezember 1832 Nr. 24197.

Die Anlage der Branntweinbrenner in der Gewerbsteuer betreffend.

(Nr. 22797.) Da häufig Zweifel darüber entstanden sind, wer als Branntweinbrenner von Profession anzusehen und als solcher zur Gewerbsteuer beizuziehen sey, so werden nachstehende Bestimmungen aus dem Erlaß großherzogl. Finanzministeriums vom 24. März 1818 Nr. 4509 zur Nachachtung andurch republicirt:

Landwirthe, wenn sie neben ihrem eigenen Erzeugniß auch erkaufte Producte brennen, sind noch nicht als Branntweinbrenner von Profession anzusehen, und mithin auch nicht als solche in das Gewerbsteuer-Cataster aufzunehmen. Wo hingegen das Branntweinbrennen der Hauptnahrungszweig eines Bürgers und die Landwirthschaft nur damit in Verbindung gesetzt ist, um die Abfälle desto besser zu benutzen, da muß derselbe als Branntweinbrenner in Anlage kommen, in welchem Falle alsdann das auf den Betrieb der Landwirthschaft gesetzte Steuercapital nach §. 16 und 17 der Gewerbsteuer-Ordnung wegfällt.

Digitized by Google

Ob die Branntweinbrennerei oder die Landwirthschaft als das Hauptgewerbe anzusehen, bleibt dem Ermessen der Gewerbsteuer-Deputation überlassen.

Carlsruhe den 31. Dezember 1832.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 5 Seite 34.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 6 Seite 49.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 5 Seite 25.

Die Bezahlung der Hundstaxe betreffend.

(Nr. 23143.) Es ist die Frage entstanden: Ob für einen erst seit der letzten Hauptmusterung (Monat Juni) dem Besitzer nachgewachsenen, im Monat Januar bei der Nachmusterung über 8 Wochen alte Hund bei der Nachmusterung die volle Taxe und sodann bei der nächsten Hauptmusterung im Monat Juni wiederum der gleiche Betrag bezahlt werden müsse.

Diese Frage muß nach der Verordnung bejaht werden, denn dort heißt es §. 14:

„Die Nachmusterung hat lediglich den Zweck, die im Laufe des Jahrs von der letzten Hauptmusterung an gerechnet, angeschafften Hunde der Taxe zu unterwerfen."

Wenn gleich nun das Wort: „angeschafft" dem Begriffe von „nachgewachsen" nicht zu entsprechen scheint, so heißt es doch gleich weiter §. 15:

„Bei dieser Nachmusterung muß jeder über 6 Wochen alte, nicht durch §. 2 von der Taxe befreite Hund vorgeführt werden, den der Besitzer erst in der Zwischenzeit, seit der letzten Hauptmusterung erhalten hat, — die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißschein sogleich bezahlt."

Das Wort „erhalten" macht nun die Sache klar und bezieht sich auf die dem Besitzer durch Nachzucht zugegangenen Hunde.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Rastatt den 26. Dezember 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 1 Seite 2.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1832 Nr. 104 Seite 1321. V. 18. Dezember 1832 Nr. 24285.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1832 Nr. 104 Seite 1141. Vom 21. Dezember 1832 Nr. 14063.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 2 Seite 9. Vom 21. Dezember 1833 Nr. 18870.

Digitized by Google

Die Erhöhung der Wittwen- und Waisengehalte bei dem sogenannten alt badischen katholischen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfond betreffend.

Das großherzogl. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, hat durch Erlaß vom 12. v. M. und J. Nr. 14784 in obigem Betreff anher eröffnet, daß die Wittwen- und Waisenbeneficien, welche durch Beschluß vom 2. März 1830 Nr. 2266 auf jährlich 40 fl. herabgesetzt werden mußten, nunmehr um vier Gulden, und zwar vom 23. April 1833 an laufend, erhöht, folglich von da an auf jährlich vierzig vier Gulden bestimmt werden können, und sich hiernach in der Auszahlung und Verrechnung zu benehmen seye.

Diese Bestimmung wird hiemit zur Nachricht der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 2. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 5 Seite 27.

Den unentgeldlichen Schulbesuch ehelicher Kinder mittelloser Gendarmen betr.

(Nr. 288.) In Folge hohen Erlasses des gr. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember v. J. Nr. 15733 wird hiemit zur offentlichen Kenntniß gebracht, daß den ehelichen Kindern mittelloser Gendarmen, d. h. solcher, die ausser ihrer Löhnung von 200 fl., die man als nothwendiges Subsistenzmittel betrachtet, kein Vermögen besitzen, der Besuch der Schulen unentgeldlich gestattet werde.

Rastatt den 5. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 5 Seite 30.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 5 Seite 33. V. 4. Jänner 1833 Nr. 52.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 5 Seite 37. Vom 4. Jänner 1833 Nr. 175.

Anzeigelbatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 4 Seite 21. Vom 4. Jänner 1833 Nr. 183.

Die Bürgermeisterwahlen betreffend.

(Nr. 296.) Das großh. Ministerium des Innern hat

mittelst hohen Erlasses vom 14. Dezember v. J. Nr. 15803 in obigem Betreff Folgendes verordnet:

Nach dem §. 11 der neuen Gemeindeordnung kann allerdings die Wahl des Bürgermeisters nicht bestätiget werden, so lang nicht wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Stimmberechtigten auf ihn gefallen ist.

Um aber da, wo bei mehrmaliger Wahl keiner $^1/_3$ der Stimmen erhält, denn doch einmal an das Ende zu kommen, bleibt nichts anders übrig, als wenn auf solche Weise eine zweite Wahl vergeblich ist, bei Anordnung der dritten Wahl nach Analogie des §. 17 der Wahlordnung das Präjudiz zu setzen:

„daß wenn auch bei dieser 3. Wahl wieder keiner der Ge„wählten wenigstens $^1/_3$ aller Stimmen erhalte, alsdann, „mit einsweiliger Umgehung einer weitern Wahl, der Bürger„meister von der Kreisregierung auf ein Jahr lang provisorisch ernannt werde.“

Erhält alsdann wirklich auch bei der 3. Wahl kein Bürger $^1/_3$ der Stimmen, so hat das Amt zu veranlassen, daß die Kreisregierung den Bürgermeister auf ein Jahr ernenne.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 5. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 5 Seite 30.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 5 Seite 34. V. 8. Jänner 1833 Nr. 240.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 4 Seite 25. Vom 4. Jänner 1833 Nr. 98.

Der Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder daran gestorben sind, betreffend.

(Nr. 786.) In Beziehung auf die, von großh. hochpreiß. Ministerium des Innern unterm 30. November v. J. erlassene und durch das Regierungsblatt vom 21. Dezember v. J. Nr. 66 Seite 514 bekannt gemachte Verordnung wird nachfolgend die von der großh. Sanitätscommission über die Art, wie derartige Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften

Digitized by Google

gereinigt werden sollen, entworfene Belehrung zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Rastatt den 11. Jänner 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Belehrung.

Die mit Federn oder Flaum gefüllten Bettstücke werden aufgemacht, die Federn oder Flaum herausgenommen, mit warmem Wasser gewaschen und getrocknet. Die Ueberzüge werden mit Aschenlauge zuerst und dann mit Seifenwasser, oder wenn die Farbe derselben das Waschen mit Aschenlauge nicht gestatten sollte, mit Seifenwasser allein gewaschen und getrocknet. Im erstern Falle ist das Waschen zweimal, im leztern dreimal zu wiederholen.

Das Roßhaar in Matrazen wird herausgenommen, gekocht, dann mit kaltem Wasser ausgewaschen und getrocknet; die Ueberzüge werden behandelt, wie die Bettüberzüge. Sind sie statt mit Roßhaar mit See- oder Waldgras, Heu oder Oehmd gefüllt, so sind diese zu verbrennen; das Nämliche hat bei den s. g. Strohsäcken zu geschehen.

Die Leintücher, die Ueberzüge von Leinwand und die Couverten werden dreimal mit Aschenlauge und dann mt Seifenwasser gewaschen; zwischen jedem Waschen werden sie wenigstens 4 Tage lang aufgehängt und der Luft ausgesetzt.

Hemden, Strümpfe, Mützen, Halstücher, Nastücher und Kleider von ungefärbter Leinwand oder Baumwolle werden auf die nämliche Weise behandelt; eben so wollene Strümpfe und Kleidungsstücke von Flanell.

Kleider, welche wegen zu befürchtender Veränderung oder Zerstörung ihrer Farbe nicht gewaschen werden können, sind in einer Stube oder Kammer, in welcher ein fortwährender Luftzug unterhalten werden kann, auf darin aufgespannte Stricke ausgebreitet, aufzuhängen und zwar in der Art, daß sie der Luft so viel Berührungspuncte als möglich darbieten; sie sind täglich umzuwenden, und wenigstens einmal in der Woche auszuklopfen.

Dieses Verfahren ist 6 Wochen lang fortzusetzen, und dann erst dürfen die Kleider gebraucht oder verkauft werden.

Schuhe und Stiefel sind mit einem, in warmem Essig getauchten Schwamm auf der innern Seite 6 Tage lang täglich zweimal abzuwaschen und jedesmal wieder zu trocknen.

Schuhe, die mit Schaafleder, Flanell, Leinwand und d.

Digitized by Google

g. gefüttert sind, müssen, nachdem das alte herausgenommen worden, mit einem andern Futter versehen werden.

Hüte und Mützen von Tuch oder Leder sind, nachdem sie 8 Tage lang gehörig ausgelüftet worden, auf der innern Seite frisch zu besetzen.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 7 Seite 45.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 7 Seite 53. Vom 15. Jänner 1833 Nr. 703.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 12 Seite 126. V. 18. Jänner 1833.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 10 Seitt 57. V. 22. Jänner 1833 Nr. 1356.

Die Einführung der neuen Proceßordnung, insbesondere die Einhändigung richterlicher Beschlüsse durch die Gerichtsboten betr.

(B.G.Nr. 219 I. Plenum.) Da man mehrmals wahrgenommen hat, daß die Beurkundungen über Zustellung richterlicher Beschlüsse von Seiten der Gerichtsboten nur oberflächlich und mangelhaft zu den Acten gegeben werden, so macht man sämmtliche Aemter zur Nachachtung und weiteren Anweisung ihrer Gerichtsboten hiernach darauf aufmerksam, daß nach §. 268, 277 der Proceßordnung, die Beurkundung über die Einhändigung richterlicher Beschlüsse jeder Art nicht nur den Tag, an dem die Einhändigung geschehen, sondern auch die Person bezeichnen muß, an welche solche geschah. Namentlich aber werden die Aemter darauf aufmerksam gemacht, daß die Versäumungs-Erkenntnisse nach §. 657 der Proceßordnung nicht den Anwälden, sondern den Partheien selbst zugestellt werden müssen.

Verfügt, Mannheim den 10. Jänner 1833.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 8 Seite 45.

Die Gerichtsbarkeit der in den zur Civilliste Seiner königl. Hoheit des Großherzogs gehörigen Schlössern angestellten Hofdiener betreffend.

(Civ.R.Nr. 346 I. Sen.) Durch hohen Justizministerial-

Digitized by Google

Erlaß vom 12. d. M. Nr. 213 — 14 wurde anber eröffnet, daß vom 1. d. M. an zu rechnen dem Oberhofmarschallamt alle Civil-Gerichtsbarkeit entgangen ist, auch alle die bei den zur Civilliste Seiner königlichen Hoheit gehörigen Schlössern angestellten niedern Hofdiener nunmehr unter die Gerichtsbarkeit desjenigen Amtes gestellt sind, in dessen District das betreffende Schloß gelegen ist.

Hiernach werden die resp., dießseitigem Hofgerichte unterstehenden Aemter angewiesen, die etwa bei dem Oberhofmarschallamte anhängigen, jetzt zu ihrer Competenz gehörigen Rechtssachen ungesäumt zu übernehmen, und gesetzlicher Ordnung nach zu erledigen.

Verfügt Freiburg den 14. Jänner 1833.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 7 Seite 61.

Den Bezug der Gebühren für Entscheidungsgründe betreffend.

(B.G.Nr. 283 Plen.) Den sämmtlichen Bezirksämtern wird auf Entschließung des großherzogl. Justizministeriums vom 28. Dezember 1832 Nr. 7669 hierdurch eröffnet, daß nur in den Fällen, wo vor der Einführung der neuen bürgerlichen Prozeßordnung die Aemter eine Gebühr für die Entscheidungsgründe zu beziehen hatten, auch jetzt noch eine solche von ihnen in Anspruch genommen werden könne, und diese alsdann von dießseitigem Gerichtshof decretirt werden müsse.

Verfügt, Mannheim den 14. Jänner 1833.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 8 Seite 44.

Die Gehaltsabzüge für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen betreffend.

(Nr. 1950.) Das großh. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit großherzogl. Finanzministerium durch Erlaß vom 29. Dezember v. J. Nr. 16539 in obigem Betreff vorgeschrieben, daß Gärten, die in dem nächsten Umfang einer Dienstwohnung liegen und den Umfang eines Hausgartens nicht überschreiten, als Zubehörde derselben zu betrachten, und mit keinem besonderen Miethzinse zu belegen sind

Hievon werden sämmtliche Ober- und Aemter des Regierungsbezirks in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 15. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 10 Seite 74.

Die Mittheilung der Anzeigeblätter an die Sanitätsdiener betreffend.

Sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern des Regierungsbezirks wird aufgegeben, wenn es nicht bisher schon beobachtet seyn sollte, künftig diejenigen Anzeigeblätter, in welchen entweder die Sanitätsdiener oder das Sanitätswesen betreffende Verfügungen erscheinen, den Physicaten von Dienstswegen jedesmal zur Einsicht mitzutheilen.

Rastatt den 18. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 7 Seite 46.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 8 Seite 45. V. 16. Jänner 1833 Nr. 974.

Die Ablieferung seltener pathologischer Präparate und Krankheitsproducte, so wie auch seltener Mißgeburten, an die Veterinärschule betreffend.

(Nr. 1185.) Zu Folge Erlasses großherzoglicher Sanitätscommission vom 14. November v. J. Nr. 2872 werden sämmtliche Physicate, practische Aerzte, Wund- und Thierärzte angewiesen, alle merkwürdige seltene pathologischen Präparate und Krankheitsproducte, so wie auch seltene Mißgeburten, wenn ihnen solche vorkommen, an die Veterinär-Schule, gegen Ersatz der Auslagen und Transportkosten, abzuliefern.

Damit aber nicht Gegenstände von minder wichtigem Interesse eingesendet, und dadurch unnöthige Kosten verursacht werden, so sind derartige Seltenheiten jedesmal dem Physicate vorerst einzusenden, welches dann zu bestimmen, oder weitere Anfrage bei der Veterinär-Schule zu machen hat, ob sich dieselbe zur Einsendung eignen.

Mannheim den 19. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 9 Seite 49.

Digitized by Google

Urlaubsertheilung an Pfarrer betr.

(R.Nr. 1577.) Nach höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 10. November v. J. Nr. 3210 sind künftig die Urlaubsgesuche der Pfarrer durch die landesherrliche Decanate unmittelbar mit Bericht an die betreffende großh. Kirchen-Ministerial-Section vorzulegen, was sämmtlichen Decanaten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Rastatt den 21. Jänner 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 8 Seite 55.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 7 Seite 61. Vom 18. Jänner 1833 Nr. 967.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 6 Seite 29. Vom 11. Jänner 1833 Nr. 576.

Den Hebammenunterricht betreffend.

(Nr. 1736.) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließungen aus großh. Staatsministerium vom 29. November 1829 und 29. Juli 1830 genehmigt, daß künftig der Hebammenunterricht allein in den Entbindungsanstalten zu Heidelberg, Freiburg und Donaueschingen ertheilt werden solle.

Der ersteren Anstalt zu Heidelberg sind die zum Unterricht bestimmten Hebammen aus dem ehemaligen Murg und Pfinzkreis, sodann aus den Ober- und Bezirksämtern Bühl, Achern, Offenburg, Oberkirch, Kork und Rheinbischoffsheim des vormaligen Kinzigkreises zugewiesen.

Da nun nach eingekommener Anzeige das geeignete Local in der Heidelberger Entbindungsanstalt vollkommen hergerichtet, und der Unterricht den 1. Februar d. J. allda eröffnet wird, so bringt man dieses zur allgemeinen Kenntniß, und haben die großh. Aemter und Physicate zu sorgen, daß die Hebammen und Schülerinnen der benannten Bezirke so schleunig als möglich dorthin abgesendet werden.

Rastatt den 22. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 8 Seite 56.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 12 Seite 109. Vom 1. Februar 1833 Nr. 1885.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 12 Seite 79. V. 30. Jänner 1830 Nr. 2001.

Digitized by Google

Die Aufnahme kranker Thiere in die klinische Anstalt der Veterinär-Schule in Carlsruhe und die deßfallsigen Kosten betr.

(Nr. 1693.) Die großh. Sanitätscommission hat in dieser Beziehung laut Erlasses vom 9. d. M. Nr. 98 folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

1) Wenn ein Carlsruher, oder ein auswärtiger inländischer Eigenthümer eines kranken Hausthiers sich durch ein Zeugniß des Gemeinderaths darüber auszuweisen im Stande ist, daß er arm seye, so wird dasselbe unentgeldlich in das Spital aufgenommen; solchen, welche auf die nämliche Art nachweisen können, daß sie zwar nicht ganz arm, aber unbemittelt seyen, werden nur die Arzneikosten nachgelassen.

2) Wenn von bemittelten Eigenthümern der Anstalt Hausthiere anvertraut werden, die an Entzündungen oder andern acuten Krankheiten leiden, welche keine außergewöhnlichen, merkwürdigen Erscheinungen darbieten, so haben dieselben die Fütterungs- und Arzneikosten zu bezahlen, oder es kann das Futter, welches nach Vorschrift des Lehrers dem kranken Thiere gereicht werden muß, entweder sogleich beigebracht oder in Natura ersetzt werden.

3) Bei solchen acuten Krankheiten, welche selten vorkommen, besonders merkwürdige und außerordentliche Erscheinungen darbieten und bei welchen der Ausgang zweifelhaft ist, kann der klinische Lehrer auf den Fall hin, daß das Thier während der Behandlung umstehen sollte, den Nachlaß der Arzneikosten zusagen, während diese, wenn dasselbe geheilt wird, bezahlt werden müssen.

4) Das Nämliche ist zu beobachten, wenn Thiere mit merkwürdigen Hufschäden und Krankheiten der Füße überhaupt, mit Augen-Krankheiten, mit Koller, verdächtiger Druse und Dampfe, welcher nicht von offenbar oder unheilbaren organischen Fehlern herrührt, der Anstalt anvertraut werden.

5) Bei selten vorkommenden Krankheiten, gegen welche Versuche mit neuempfohlenen oder mit andern Mitteln, von welchen man aus theoretischen oder andern Gründen besondere Wirkung erwartet, anzustellen von Wichtigkeit ist, kann der klinische Lehrer, jedoch auf jeden Fall nur auf die Dauer von 8 Tagen, Nachlaß der Fütterungs- und Arzneikosten zusichern. Ob dieser nach Umfluß derselben auf längere Zeit bewilligt werden wolle, hängt von der Entscheidung des Commissärs ab.

6) Thiere, welche Behufs der Castration in die Anstalt

Digitized by Google

verbracht werden, dürfen, wenn der Lehrer es nicht räthlich findet, sie dem Eigenthümer gleich nach der Operation wieder zu übergeben, 2, höchstens 3 Tage ganz unentgeldlich in der Anstalt verpflegt werden.

7) Ehe ein in der Anstalt verpflegtes und behandeltes Thier dem Eigenthümer geheilt oder ungeheilt zurückgegeben wird, ist dem letztern eine spezificirte Rechnung über Fütterungs- und Arzneikosten (Falls er diese nach obigen Bestimmungen zu tragen hat) zu übergeben, und von demselben, wenn er sie nicht gleich berichtigt, eine schriftliche Anerkennung derselben mit dem Versprechen der Zahlung binnen 4, längstens 6 Wochen auszustellen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 22. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 10 Seite 73.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 12 Seite 125. V. 18. Jänner 1833 Nr. 2060.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 12 Seite 78. V. 28. Jänner 1833 Nr. 1801.

Die Bestimmung des höchsten Maases der Frucht- und Mehlsäcke betreffend.

(Nr. 1816.) In Folge hoher Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 4. l. M. Nr. 38 wird das Publicum auf die Wahrnehmung aufmerksam gemacht, daß häufig so schwere Fruchtsäcke auf die Mühlen gebracht werden, daß die Arbeiter bei dem Auf- und Abladen derselben nicht selten Schaden nehmen. Das Publicum wird daher gewarnt, sich künftig keiner solcher schweren Fruchtsäcke zu bedienen, und hiebei Folgendes zu beobachten:

1) daß ein Sack von 56 Zoll Länge und von 19 Zoll Breite oder halben Umfang, 10 Sester oder ein neues Malter Frucht enthalten könne, und daß noch ein 8 bis 10 Zoll langer Ueberschuß zum Zubinden übrig bleibe;

2) daß 10 Sester der schwersten Brodfrucht, nach der üblichen Meßweise angefüllt, im höchsten Fall 240 ℔, der Sester also 24 ℔ wiegt;

3) daß daher für schwere Früchte wenigstens keine größere als ein Malter haltende Säcke gebraucht werden sollten, und daß bei kleineren Säcken die Sacklänge, bei einer gleichen

Digitized by Google

Breite von 19 Zoll für jeden Sester weniger, um 4½ bis 5 Zoll kürzer seyn kann; den kleinern Säcken darf aber kein besonderer Namen, als z. B. Viertel oder d. g., beigelegt werden, sondern ihr Inhalt darf nur nach der Anzahl Sester angegeben werden, welche ihn ausfüllen;

4) daß 10 Sester leichte oder rauhe Frucht zwischen 125 und 140 ℔ schwer ist und daß daher für rauhere Früchte auch größere als ein Malter haltende Säcke, welche angefüllt jedoch nie mehr als 17 Sester enthalten, und höchstens 240 ℔ schwer seyn sollten, gebraucht werden können, endlich

5) daß zum Mehltransport keine größere als ein Malter haltende Säcke gebraucht werden sollten, welche, wenn sie 45 bis 48 Zoll hoch, müllermäßig angefüllt und festgepackt sind, 200 bis 205 ℔ wägen. Zur Vermeidung einer viel größern Last, welche dem Träger schädlich werden könnte, soll aber das Mehl im Maltersack nicht allzufest gestampft und dadurch nicht mehr Mehl in solchen gebracht werden, als bei einer ordnungsmäßigen Füllung hinein geht.

Rastatt den 23. Jänner 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 9 Seite 65.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 9 Seite 69. V. 25. Jänner 1833 Nr. 1293.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 10 Seite 58. V. 25. Jänner 1833 Nr. 1465.

Die Formen der Zwangsversteigerungen betr.

(Nr. 1839.) Zum Vollzug des §. 1031 der neuen bürgerlichen Prozeßordnung und des §. 45 der Verordnung über die Formen der Zwangsversteigerung ist durch das großh. hohe Justizministerium, im Einverständniß mit dem großh. hohen Ministerium des Innern unterm 11. v. M. und J. Nr. 7380, verordnet worden, daß jede Gemeinde, die noch keine vollständige Abschrift von den Steuerzetteln ihrer Gemarkung besitze, eine solche Abschrift fertigen und dieselbe jedesmal nach vollzogenem Ab- und Zuschreiben berichtigen lassen sollte.

Sämmtliche Ober- und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirks werden demnach beauftragt, für den Vollzug dieser Verordnung auf Kosten der Gemeinden, so wie dafür zu sorgen, daß künftig bei den Abschriften, welche die Gemeinden er-

halten, das Ab- und Zuschreiben gehörig besorgt werde. Uebrigens wird hiebei bemerkt, daß die Fertigung von Abschriften der Grund-, Häuser und Gefällsteuer-Capitalien des großherz. Domänenfiscus, groß. Forstadministration, der Standes- und Grundherrn, der milden Stiftungen und der Pfarr- und Schuldienste nicht erforderlich ist.

Rastatt den 23. Jänner 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 9 Seite 66.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 3 Seite 17. V. 28. Dezember 1832 Nr. 14490.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 4 Seite 25. Vom 24. Dezember 1832 Nr. 24681.

Die Klassification einiger im Gewerbsteuer-Tarif nicht namentlich aufgeführten Gewerbe betreffend.

(Nr. 1483.) Das großherzogliche Finanzministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 28. Dezember 1832 Nr. 8580 verfügt, daß nachstehende, im Gewerbsteuertarif nicht namentlich aufgeführten Gewerbe hinsichtlich ihres persönlichen Verdienstes wie folgt zu klassificiren sind, nämlich:

A. Die Brunnenteuchelleger in die I. Klasse.

B. Bei Besteuerung der Torfstecher sind

1) als Handelsleute ohne offenen Laden anzulegen:

a. diejenigen, welche Torf kaufen und wieder verkaufen;

b. diejenigen, welche Torfboden für eine kürzere Zeit als eine ganze Umtriebsperiode gepachtet haben, und den darauf gestochenen Torf auf dem Platz oder aus Magazinen verkaufen.

2) Als Landleute im Sinne des §. 13 der Gewerbsteuerordnung sind zu betrachten:

a. diejenigen, welche Torf auf eigenem Boden stechen;

b. diejenigen, welche Torf auf gepachtetem Boden stechen, so ferne die Pachtzeit nicht kürzer als eine gewöhnliche Umtriebsperiode ist.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 25. Jänner 1833.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 93 Seite 96.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 13 Seite 129.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 13 Seite 141.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 13 Seite 87.

Digitized

Die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter und deren Abschätzung betr.

(Nr. 1441.) In Folge Beschlusses großherzoglichen Justizministeriums vom 8. d. M. Nr. 133 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. Nr. 14490 (im Anzeigeblatt Nr. 3 d. J.) die Fertigung von Abschriften der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Capitalien des großherzoglichen Domänenfiscus, der großherzoglichen Forstadministration, der Standes- und Grundherrn, der milden Stiftungen und der Pfarr- und Schuldienste zu dem dortseits beabsichtigten Zweck nicht nöthig sind.

Constanz den 25. Jänner 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 11 Seite 93.

Die Fortbildung und Fürsorge für die aus dem Taubstummen-Institut entlassenen Zöglinge betreffend.

(Nr. 2212.) Zufolge Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 26 wird hiermit Folgendes verordnet und zur pünctlichen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Nach vorliegendem Bericht des Vorstandes des Taubstummen-Instituts in Pforzheim soll der Zweck dieser wohlthätigen Anstalt größtentheils durch den Mangel an angemessener Fürsorge für die aus derselben entlassenen Zöglinge verfehlt werden.

Statt der Zöglinge, welche nach ihrer Entlassung die gehörige geistige Ausbildung erlangt haben, um sich die zur Ausübung eines Gewerbs oder irgend einer ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung befähigen zu können, in die Lehre zu geben, oder zu solchen Beschäftigungen anzuhalten, und heranzuziehen, werden sie bisweilen aus unzeitiger Nachsicht ihrem Hange zur Unthätigkeit überlassen, oder, um die Kosten ihrer Befähigung zu einem nützlichen Gewerbe zu ersparen, in ihrer weitern Erziehung vernachlässigt, oder gar als ein Mittel benutzt, das Mitleid zu erregen und die Mildthätigkeit der Wohlhabenden anzusprechen.

Um die Erreichung des wohlthätigen Zweckes der Taubstummenanstalt mehr zu sichern bedarf es daher der nähern

Digitized by Google

Aufsicht, der Anleitung, und wo es nöthig und nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist, selbst der ernsten Einschreitung der Ortsobrigkeiten. Pfarrämter und Ortsvorgesetzte haben darauf zu sehen, daß die Knaben Handwerke erlernen, oder zu den Geschäften der Landwirthschaft angehalten, oder zu irgend einem Berufe tauglich gemacht werden, der ihnen so viel möglich ihre künftige Subsistenz zu sichern verspricht.

Durch Nachlaß der Taxen für Aufding und Ledigsprechen, und durch Nachsicht der Wanderjahren und Meisterannahmstaxen können diejenigen, welche Handwerke erlernen wollen, erleichtert werden, so wie die Unbemittelten zu diesem Zwecke nach Möglichkeit aus den geeigneten Fonds durch Uebernahme des Lehrgelds zu unterstützen sind.

Die Mädchen sind zu Dienstboten heranzubilden oder zu weiblichen Arbeiten, wodurch sie, wie durch Nähen, Waschen ꝛc., sich ihren nöthigen Unterhalt verschaffen können. Die Aemter werden darauf wachen, daß diese so nöthige Fürsorge für die Befähigung der unbemittelten Taubstummen zum Erwerbe ihres künftigen Unterhalts nicht versäumt werde, damit diese Unglücklichen nicht der dürftigen Unterstützung aus Gemeindsmitteln anheimfallen. Sie haben sich zu diesem Zwecke innerhalb 6 Wochen nach Entlassung der Zöglinge aus dem Institut die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die erforderliche Einleitung zu ihrer Befähigung für irgend einen ihren Naturanlagen und Verhältnissen angemessenen Berufe getroffen worden, und sich über den Erfolg Nachweisungen geben zu lassen.

Gegen diejenigen, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten und gebrauchen, haben sie nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren, und wo es nöthig ist, durch Bestellung besonderer Aufsicht für die Vollendung der Erziehung der entlassenen Taubstummen zu sorgen.

Rastatt den 29. Jänner 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 93 Seite 94.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 10 Seite 81. Vom 25. Jänner 1833 Nr. 1469.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 99. V. 8. Februar 1833 Nr. 2722.

Das Hausiren und der Handel der Kaufleute mit Nägeln betreffend.

(Nr. 2055.) In Gemäßheit hohen Erlasses des großh.

Digitized by Google

Ministeriums des Innern vom 14. v. M. Nr. 288 bleibt, in Folge der durch Ministerial-Beschluß vom 23. August 1808 Nr. 488 bestätigten Zunftvorschrift, den Kaufleuten und Krämern in der ganzen ehemaligen Provinz des Oberrheins, wie solche in den Jahren 1808 bestanden hatte, der Handel mit Schwarznägeln jeder Art verboten.

Aber auch die Ausstellung von Patenten an Bewohner des Schwarzwaldes zum Hausiren mit den von ihnen selbst verfertigten Nägeln kann nach dem angeführten hohen Ministerial-Erlaß in dem fraglichen Bezirke nicht Statt finden, selbst nicht an Orten, wo keine Nagelschmiede sind, da die Erzeugnisse des zünftigen Nagelschmied-Gewerbes nicht unter die eigenthümlichen Industriezweige des Schwarzwaldes gehören, wofür den Bewohnern dieses Landstrichs, nach der Verordnung vom 8. März 1821 (Reg.Bl. Nr. VI), ausnahmsweise Hausirerlaubniß ertheilt werden soll.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung verkündigt.

Freiburg den 1. Februar 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 177.

Die Beurkundung der — mehr als einen Tag andauernden — Geschäfte der Theilungscommissäre betreffend.

Es ist zur höhern Kenntniß gekommen, daß die Theilungscommissäre häufig ein Geschäft, welches sie in mehreren Tagen nach einander, oder mit Unterbrechung vornehmen, in der Art beurkunden, als sey dasselbe in einem Act und Tage vorgenommen worden.

Da es jedoch nothwendig ist, daß dergleichen öffentliche Urkunden in Beiseyn der Interessenten mit unterschrieben, und daß das Datum, wann die Verhandlung Statt fand, gesichert wird; so wird — in Folge Erlasses des großherz. Justizministeriums vom 15. v. M. Nr. 215 — sämmtlichen Amtsrevisoraten eröffnet, daß künftighin jede Verhandlung, die nicht in einem Act vollendet werden kann, jeder Zeit abgeschlossen und beurkundet werde, und für die Fortsetzung ein weiterer Act beginnen muß.

Rastatt den 1. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 93 Seite 94.

Digitize

Die Rathsschreibereien betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Eigenschaften zur Wahl eines Rathsschreibers erforderlich seyen, insbesondere ob er nicht die im §. 13 der neuen Gemeindeordnung für die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe vorgeschriebenen Eigenschaften haben müsse.

In dieser Beziehung hat nun das hohe Ministerium des Innern durch Erlaß vom 15. v. M. Nr. 433 sich dahin ausgesprochen, daß nicht auch sämmtliche nach der angerufenen Gesetzesstelle für die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe erforderliche Eigenschaften für die Wahl des Rathsschreibers nöthig seyen.

Die Frage: ob ein Bürger zum Rathschreiber gewählt werden könne, müsse also, da die Gemeindeordnung keine besondere Eigenschaften vorschreibt, lediglich nach dem allgemeinen Gesetze über die Fähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter beurtheilt werden, und diese Fähigkeit fehle namentlich den Entmündigten und Mundtodten, bei welchen — nach §. 66 des Bürgerannahmsgesetzes — sogar das Bürgerrecht ruht, so wie auch denjenigen, welche nach §. 2 der Eidesordnung wegen Verbrechen eidesunfähig geworden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 1. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 93 Seite 94.

Die Bewilligung von Pensionen an Gemeinderathsmitglieder betreffend.

(Nr. 2450.) Das großherzogl. hohe Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 11. Jänner l. J. Nr. 243 anher bekannt gemacht:

Die Bewilligung einer Pension an ein Mitglied des Gemeinderaths ist, da die Gemeinderäthe ohne ein besonderes Vertragsgeding ein gesetzliches Recht auf Pension nicht ansprechen können, ein Freigebigkeitsact.

Schenkungen oder Freigebigkeitsacte gehören nun schon nach allgemeinen Grundsätzen nie in die Befugniß desjenigen, dem die Verwaltung fremden Vermögens übertragen ist, sondern nur in die Befugnisse des Eigenthümers selbst. Schon darum muß man annehmen, daß dem mit der Verwaltung des Gemeindevermögens beauftragten Gemeinderath das Recht

Digitized by Google

nicht zustehe, eine Pension zu bewilligen, und daß dazu auch die Zustimmung des Ausschusses nicht genügt, geht aus dem §. 135 der Gemeinde-Ordnung hervor, da hier sämmtliche Fälle, in welchen der Ausschuß die Gemeinde zu vertreten hat, aufgeführt sind, Freigebigkeitshandlungen aber darunter nicht vorkommen.

Deßwegen, sodann auch nach einem Schlusse vom Größern auf das Kleinere, da ja selbst zur Erhöhung der nicht unentgeldlich gegebenen Besoldung des Gemeinderaths schon die Zustimmung der Gemeinde selbst, so wie der Mittelbehörde nöthig ist, muß man um so mehr noch bei der freiwilligen Verleihung einer Pension fordern, daß die Gemeinde selbst beistimme, und die, die ideale Gesammtheit, beziehungsweise die künftigen Bürger vertretende Staatsbehörde, die Genehmigung ertheile.

Rastatt den 1. Februar 1833.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 93 Seite 95.

Die Rheinschifffahrt betreffend.

(Nr. 2497.) In Gemäßheit hoher Verfügung des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 28. Dezember v. J. Nr. 16460 wird allen den Rhein befahrenden Schiffern, Flößern, Nachenführern und Uferbewohnern bei einer Strafe von 10 bis 15 fl. und bei Verantwortlichkeit für allen bei Unglücksfällen entstehenden Schaden untersagt, die Backen oder Stöcke wegzunehmen, welche durch die Flußbau-Beamten oder durch die Steuerleute zur Bezeichnung der gefährlichsten Stellen gestellt worden sind.

Rastatt den 4. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 12 Seite 87.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 26 Seite 365. V. 27. März 1833 Nr. 5993.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 12 Seite 79. V. 30. Jänner 1833 Nr. 1954.

Das Verfahren im Beschuldigungsproceß betr.

(N.Nr. 2015.) Durch mehrere Anfragen sieht man sich veranlaßt, die nachstehende Verordnung des großherzoglichen

obersten Justizdepartements vom 1. Oktober 1825 Nr. 3612, welche auch auf dienstpolizeiliche Untersuchungen ihre Anwendung findet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Constanz den 5. Februar 1833.

Großherzoglich bad. Regierung des See-Kreises.

Oberstes Justiz-Departement.

Carlsruhe den 1. Oktober 1825.

(R.Nr. 3612.) Dem Hofgericht in Meersburg zu eröffnen:

Aus Veranlassung mehrerer neuerlich vorgekommenen Untersuchungs-Sachen, in welchen entweder auf unzureichende Anzeigen förmliche Untersuchungen Amtshalber eingeleitet, oder umgekehrt bloße Anzeiger ohne ihren Willen als wirkliche Ankläger behandelt worden waren, findet man sich bewogen, hiemit, unter Beziehung auf die §. 8 und 9 des Strafedicts, erläuternd festzusetzen,

a. Wird einem Amte durch eine hiezu nicht Amtshalber verpflichtete Person die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens gemacht, die ihm bei Erwägung aller eintretenden Verhältnisse weder sofort, noch auf etwa in der Stille eingezogene Erkundigungen, hinreichend begründet erscheint, um darauf hin eine Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, so hat dasselbe den Anzeigenden, nach vorgängiger Belehrung über die Rechte und Pflichten eines Beschuldigers, in Gemäßheit des Strafedicts sub pargrapho 8, zu Protocoll zu befragen, ob er die Einleitung einer Untersuchung verlange, und jene Pflichten insbesondere übernehmen wolle.

b. Bejaht der Anzeigende diese Frage, so ist alsdann der Beschuldigungs-Prozeß nach den Bestimmungen des gedachten Paragraphen einzuleiten, und insbesondere der Beschuldiger zu dem ersten Verhör des Beschuldigten, dann zur Vernehmung der angegebenen Zeugen, und endlich zum Schlußverhör jedesmal urkundlich vorzuladen, derselbe auch vor Einsendung der Acten zur oberrichtlichen Aburtheilung nochmals aufzufordern, dasjenige, was er zur Ueberweisung des Beschuldigten oder zur Rechtfertigung seiner Beschuldigung nach dem ihm bekannt zu machenden Resultat der Untersuchung ferner anzubringen wisse, nachträglich zu äußern.

c. Sollte dagegen der Anzeigende die Stelle eines Beschuldigers zu übernehmen sich weigern, so hat das Amt über den Inhalt der Beschuldigung und die etwa deßfalls eingezogene Erkundigungen, in den dazu geeigneten Fällen,

Digitized by Google

an das ihm vorgesetzte Hofgericht in möglichst kurzer Zeit gutächtlich zu berichten, dieses aber hat (und zwar mit Ausnahme sehr verwickelter, oder sehr bedenklicher Fälle ohne schriftliche Vortrags-Erstattung) sofort zu entscheiden, ob etwa dennoch lediglich eine amtspflichtige Untersuchung einzuleiten, oder die Anzeige bis auf weitere Indicien zu den Acten zu nehmen sey ꝛc.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 13 Seite 129.

Die ärztlichen Behandlungen der Gendarmen betreffend.

(Nr. 2609.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 14. v. M. Nr. 312 in obigem Betreff Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn ein Gendarme, vom Wachtmeister abwärts, im Dienst verwundet wird, so hat nach §. 17 der Damnificant, und bei dessen Unvermögenheit die betreffende Amtscasse, die Curkosten zu bezahlen, in allen übrigen Fällen aber hat der Gendarme die Arznei- und Curkosten aus seinem Tractement zu bezahlen.

Hiernach wurden die Gendarmen in vorkommenden Fällen auch behandelt, und man hat nur analog die Ausdehnung eintreten lassen, dem Gendarmen auch in Krankheiten, die er sich offenbar durch seine Dienstverrichtungen zugezogen, wenn auch keine Verwundung Statt gefunden hat, die Curkosten zu zahlen.

Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß die Amtsphysici und Chirurgen nicht die Verbindlichkeit hätten, die vermögenslosen kranken Gendarmen in loco unentgeldlich zu behandeln.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung für die betreffenden Sanitätspersonen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 5. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 112.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 12 Seite 111. Vom 5. Februar 1833 Nr. 2086.

Digitized by Google

Den Verkauf des Bürgergabholzes betr.

Zum Vollzug des §. 90 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 21. Dezember 1831, besagend:

„Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn „der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen „Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist,"

wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Die Erlaubniß zur Veräusserung der Bürgerholzgaben ohne Unterschied, ob sie aus den Waldungen der Gemeinde oder aus jenen eines andern Eigenthümers verabreicht werden, ertheilt der Bürgermeister.

§. 2. Der Bürger, welcher diese Erlaubniß nachsucht, hat zu diesem Behufe nachzuweisen, daß und auf welche andere Weise sein Feuerungsbedürfniß bis zu dem Zeitpunct, wo das nächstkünftige Gabholz wieder verabreicht werden wird, schon hinreichend gedeckt sey.

Der Bürgermeister hat sich dessen nöthigenfalls durch Nachsehen zu vergewissern.

§. 3. Erkennt der Bürgermeister die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Nachweisung als genügend, so stellt er dem Bürger, der sein Gabholz veräussern will, hierüber unentgeldlich einen Erlaubnißschein aus.

§. 4. Der Bürgermeister führt ein Verzeichniß, in welches er bei Ausstellung eines Erlaubnißscheins jedesmal einträgt: welchem Bürger, zu welcher Zeit und für wie viel Gabholz er die Erlaubniß zur Veräusserung ertheilt habe.

Dieses Verzeichniß hat der Bürgermeister dem Revierförster und dem mit der Waldhut beauftragten Personale auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 5. Wer Gabholz ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (§. 1) weggibt, verfällt, gemäß der Verordnung vom 10. Jänner 1810, Regierungsblatt Seite 53, in eine Geldstrafe, welche dem Werthe des veräusserten Holzes nach den örtlichen Preißen gleichkommt.

§. 6. Die Anzeige einer solchen Gabholzveräusserung geschieht (durch wen immer) zuerst bei dem Bürgermeister, welcher, wenn die Strafe das im §. 51 a. der Gemeindeordnung bezeichnete Maaß von 2 fl., oder in Stadtgemeinden von 5 fl., nicht übersteigt, die Sache selbst erledigt.

Uebersteigt der Werth des Holzes, wornach sich die Strafe richtet, jenes Maaß, so legt der Bürgermeister die Sache dem Bezirksamt vor, welches sofort nach etwa vervollstän-

Digitized by Google

digter Untersuchung das Straferkenntniß gibt.

§. 7. Von dem Erkenntniß des Bürgermeisters geht der Recurs an das Bezirksamt und von jenem des Bezirksamts an die Kreisregierung.

Sowohl der Anzeiger als der Bestrafte können recurriren. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 8. Von der Strafe fallen, nach der Verordnung vom 10. Jäuner 1810, zwei Drittel in das Ortsallmosen und das weitere Drittel erhält der Anzeiger.

Diese Verordnung ist in alle Landesblätter aufzunehmen und bei den Gemeindeversammlungen zu verkündigen.

Carlsruhe den 22. Jänner 1833.

Ministerium des Innern.

(Nr. 2802.) Vorstehende hohe Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 7. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 13 Seite 93.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 93 Seite 921. Vom 8. November 1833.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 17 Seite 107. V. 14. Februar 1833 Nr. 3226.

Die Berechtigungen zum Bürgergenusse nach der neuen Gemeindeordnung betr.

Das großherzoglich hochpreißliche Staatsministerium hat mittelst hoher Entschließung vom 2. Jänner d. J. Nr. 25 hinsichtlich der Anwendung der neuen Gemeindeordnung in Beziehung auf die Berechtigungen zum Bürgergenusse folgende Grundsätze ausgesprochen:

1) Werden unter einem landrechtlichen Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Allmend- oder Gemeindegut gemacht, in der Art, daß der Ansprechende einen Pacht (L. R. S. 1708) behauptet, eine persönliche Nutznießung (S. 578 und 1831 a. e.) oder ein erbliches Nutzeigenthum (S. 577 a. c. und S. 1831 b. e.), eine Erbdienstbarkeit (710 b.) oder eine Grunddienstbarkeit (S. 637 vergl. mit den §. 85, 89, 92 und 99 der Gemeindeordnung) darauf anspricht, so ist der Streit vor dem Civilrichter zu verhandeln und von demselben zu entscheiden.

Digitized

2) In allen andern Fällen, wo es sich nur um die gegenseitigen Genußrechte der Bürger Kraft Gemeinderechts handelt, entscheiden darüber nach §. 152 der Gemeindeordnung lediglich die Verwaltungsbehörden, wenn gleich derartige Bestimmungen früher durch Gemeindebeschlüsse, oder durch richterliche Erkenntnisse, oder selbst unter der Form landrechtlicher Titeln, z. B. von Verträgen oder Vergleichen, gegeben wurden. In solchen Fällen, und so weit die oben ad 1. erwähnten etwaigen Privatrechte nach §. 95 der Gemeindeordnung beseitigt sind, geschieht nun

3) eine neue Theilung des Gemeindeguts immer, jene des Allmends aber so oft, als nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, nach Köpfen (§. 99. 106. 111).

4) Wo die Allmenden schon früher zu ungleichen Theilen vertheilt, oder Bürgerholzgaben von ungleicher Größe abgereicht wurden, behält es vor der Hand bei dem Besitzstande vom 1. Jänner 1831 sein Verbleiben, ohne Rücksicht, ob dieser Besitzstand den damaligen wirklichen Berechtigungen angemessen war, oder nicht (§. 85). Ist aber bestritten, was am 1. Jänner 1831 der Besitzstand war, so ist dieß von den Verwaltungsbehörden auszumitteln, vorbehaltlich des richterlichen Erkenntnisses über Eigenschaft oder Titel des Besitzers, weun der Streit nach Nr. 1 vor den Richter sich eignet.

5) Der Besitzstand vom 1. Jänner 1831 kann geändert werden, wenn 2 Dritttheile der Berechtigten es beschließen, und die Staatsbehörde es genehmigt (§. 85 vergl. mit §. 151). Unter diese Berechtigten gehören auch jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern erst später in erledigte Theile einrücken werden (§. 87, 88 der Gemeindeordnung vergl. mit §. 1 des Bürgerannahmsgesetzes).

6) Wenn ungleiche Genußtheile nach verschiedenen Klassen des Güterbesitzers bestehen, so bleibt diese Art der Genußtheilung bis eine andere Art beschlossen wird. Es rücken daher in dem Falle, wo ein solcher Genußtheil frei wird, die Bürger nicht nach ihrem Altersrange ein, sondern nach der Klasse ihres Güterbesitzens, nach welcher der frei werdende Genußtheil bisher bemessen war (§. 85).

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 111.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 12 Seite 109. Vom 1. Februar 1833 Nr. 1851.

Die Vertheilung eines landwirthschaftlichen Wochenblatts in den Schulen betr.

(Nr. 2869.) Von der Direction des Ausschusses der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins zu Carlsruhe wird ein Exemplar des seit dem Anfang dieses Jahrs erscheinenden landwirthschaftlichen Wochenblatts auch allen israelitischen Schulen des Großherzogthums durch die großh. Bezirksämter zugestellt.

Die betreffenden Decanate werden daher aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese gemeinnützliche Volksschrift bei dem Jugendunterricht, besonders in der obern Klasse der israelitischen Elementarschulen und in den israelitischen Sonntagsschulen des Bezirks, auf zweckmäßige Weise benutzt und die Prüfung alljährlich auch hierauf ausgedehnt werde.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 112.

Die Religionseigenschaft und deren Einfluß auf Bürger-Annahmen betr.

(R.Nr. 2890.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 14. Jänner d. J. Nr. 326 anher eröffnet, daß es allerdings in der Absicht der neuen Gesetzgebung gelegen sey, daß der Unterschied der Religion (jene der Israeliten ausgenommen) für die bürgerliche Aufnahme eines Staatsbürgers in eine ungemischte Gemeinde anderer Religion kein Hinderniß mehr seyn dürfe. Es wurde deshalb im §. 17 des Bürgerannahmsgesetzes jedem badischen Staatsbürger, ohne Unterschied der Religion, das Recht ertheilt, in einer fremden Gemeinde die bürgerliche Annahme zu fordern, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Unter den im §. 18 erschöpfend aufgeführten persönlichen Eigenschaften ist nun die Religion des Aufzunehmenden nicht mehr erwähnt, darin also auch kein Hinderniß der Aufnahme

Digitized by Google

mehr, ausgenommen hinsichtlich der Israeliten, nach §. 54 des nämlichen Gesetzes.

Wie hinsichtlich der Religionsübung der einer andern Confession angehörigen neu aufgenommenen Bürger und hinsichtlich des Religionsunterrichts ihrer Kinder in solchen Fällen fürgesorgt werden müsse, wird demnächst durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich verkündet.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 113.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 14 Seite 141. Vom 8. Februar 1833 Nr. 2252.

Die Abgabe der Etappengelder an einberufene Beurlaubte und Recruten gegen Quittungen betreffend.

(R.Nr. 2891.) Das großh. hochpreißliche Kriegsministerium hat unter dem 15. Jänner d. J. Nr. 261 Folgendes verordnet:

Nach dem §. 2 der Kriegsministerialverordnung vom 8. September v. J. dürfen die Acciſoren den einberufenen Beurlaubten und Recruten das Etappengeld nur gegen Abgabe der Quittungen verabreichen, welche durch die Recrutirungsoffiziere oder Regimentscommandos projectirt und ihnen zugesendet werden. Da mehrmals dieser Anordnung zuwider gehandelt worden ist, so hat sich das großh. Kriegsministerium veranlaßt gefunden, die Acciſoren und Obereinnehmer mit dem Bemerken auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, daß künftig alle Zahlungen in Aufrechnung nicht angenommen werden, welche nicht mit der von den Recrutirungsoffizieren oder Regimentscommandos projectirten Quittungen belegt sind.

Von dieser Regel kann keine Ausnahme gemacht werden, selbst wenn die großh. Aemter die Zahlungsanweisungen sollten erlassen haben.

Dieses wird hiermit sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern mit der Weisung öffentlich bekannt gemacht, keine Beurlaubten, wie schon häufig der Fall war, zu den Regimentern einzuschicken, die nicht von dem Commando einberufen sind.

Digitized by

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 113.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 13 Seite 129. Vom 5. Februar 1833 Nr. 2092.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 13 Seite 146. V. 5. Februar 1833 Nr. 2480.

Die Wählbarkeit der pensionirten Staatsdiener zum Bürgermeisteramt betr.

(Nr. 2901.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 15. Jänner d. J. Nr. 443 Folgendes verordnet:

Pensionäre sind zu Bürgermeisterämtern nach §. 13 u. 14 der Gemeindeordnung allerdings wählbar, sie haben aber nach §. 15 Nr. 1 das Recht, eine auf sie gefallene Wahl abzulehnen. Da jedoch die pensionirten Staatsdiener nach dem §. 8 der Dienerpragmatik jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden können, und der Bürgermeister durch Annahme der Wahl nach dem §. 14 der Gemeindeordnung sich zur Führung des Bürgermeisteramts auf 6 Jahre verbindlich macht, so kann er diese Stelle, wenn er nicht auf seine Pension verzichten will, nur mit Zustimmung seiner Dienstbehörde annehmen, und von dieser Zustimmung wird es, je nachdem sie bedingt oder unbedingt geschieht, abhängen, ob der zum Bürgermeister gewählte Pensionär auf seine Pension ganz oder zum Theil verzichten muß oder nicht.

In einem solchen Falle ist daher die Bestätigung einer Bürgermeisterswahl so lange auszusetzen, bis der Gewählte sich mit seiner ehemaligen Dienstbehörde über die Bedingungen, unter denen er die Wahl annehmen dürfe, vereinigt, oder aber auf seine Pension verzichtet hat.

Ist aber das Eine oder Andere geschehen, so kann die Bestätigung der Wahl eben so wie in andern Fällen vom Bezirksamte selbst ertheilt werden, ohne daß es, wenn das Amt gegen die Bestätigung kein Bedenken findet, einer jedesmaligen Vorlage an die Kreisregierung bedürfte.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich verkündet.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 113.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 14 Seite 143. Vom 8. Februar 1833 Nr. 2251.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 14 Seite 161. V. 5. Februar 1833 Nr. 2518.

Die Theilnahme der Rathsschreiber an den Gewährgeldern betreffend.

(Nr. 2902.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 25. Jänner d. J. Nr. 633 Folgendes verordnet:

Nach dem §. 8 der Gemeindeordnung ist der Rathsschreiber nicht Mitglied des Gemeinderaths, er wird nach dem §. 18 auf eine andere Weise gewählt, als die Gemeinderäthe, und hat nach dem §. 46 einen andern Geschäftskreis.

In dieser Beziehung ist also die Verordnung vom 2. Juni 1826 (Reg.Bl. Seite 93) durch die neue Gemeindeordnung aufgehoben, und wenn hiernach der Rathsschreiber nicht mehr Mitglied des Gemeinderaths ist, folglich für die Einträge in die Grund- und Pfandbücher den Parthien gegenüber keine Mitverantwortlichkeit mehr hat, so ergibt sich von selbst, daß ihm auch von den Erkenn- und Gewährgeldern kein Antheil mehr gebührt.

Indessen wäre es dem gewöhnlichen Gang der Dinge angemessen, wenn dem Rathsschreiber mit den Gemeinderathsmitgliedern eine gleiche oder doch eine vorzugsweise Verantwortlichkeit zugeschieden würde, da hauptsächlich er die Bücher durchgeht und auf seine Treue hin der Gemeinderath häufig die Gewähr ertheilt; er aber, wenn er für die Genauigkeit seiner Prüfung nicht zu haften hätte, etwa nachlässig dabei verfahren möchte.

Die Gemeinderäthe sind daher auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit sie mit den Rathsschreibern Verträge schließen, wodurch diese gegen den Bezug eines Theils der Gewährgelder gegenüber dem Gemeinderath (der immerhin den Parthien selbst für das Ganze haftbar bleibt) einen verhältnißmäßigen Theil der Verantwortlichkeit übernehmen. Da, wo der Rathsschreiber die Eingehung eines solchen Vertrags verweigert, bleibt es dem Gemeinderath überlassen, demselben nach der, gemäß §. 46 der Gemeindeordnung, ihm zustehenden Befugniß bei solchen Gewährungen im Allgemeinen

Digitized by Google

eine jeweilige Vorprüfung der öffentlichen Bücher förmlich zu übertragen, so daß der Rathsschreiber hierdurch in dieser Beziehung gegenüber dem Gemeinderath, als dem Auftraggeber, in das Verhältniß eines Gewalthabers kommt, und die Folgen, welche ein solcher Auftrag hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderath, gemäß L.R.S. 1992, hervorbringen mag, sich selbst zuzuschreiben hat.

Dieses wird hiermit zur Bemessung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 114.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 14 Seite 141. Vom 8. Februar 1833 Nr. 2250.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 177. Vom 5. Februar 1833 Nr. 2516.

Die Recurse in Ehrenkränkungssachen betr.

(H.G.Nr. 550 Plen.) Sämmtliche Untergerichte dießseitiger Provinz werden andurch angewiesen, bei vorkommenden Recursen gegen Erkenntnisse in Ehrenkränkungssachen jedesmal den Recursen über die bei ihnen einzureichende Recursrechtfertigungsschrift zu Protocoll zu vornehmen, und erst die so in spruchreifen Stand gesetzten Acten an dießseitige Stelle zur Aburtheilung einzusenden.

Verfügt Rastatt den 11. Februar 1833.

bei großh. badischem Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 14 Seite 104.

Den Vollzug der Vollstreckungsbefehle betr.

(Nr. 1394 I. Sen.) Nach einem Erlasse des großherzoglichen hochpreißl. Justizministeriums vom 25. v. M. Nr. 431 werden die Vorschriften des §. 10 der Instruction für die Amtsexequenten vom 28. September 1827 nicht mehr beobachtet, und Vollstreckungsbefehle, z. B. gegen solche Schuldner, denen eines Todesfalls wegen gesetzmäßig obsignirt ist, ertheilt und rücksichtslos vollzogen.

Da schon der §. 959 der neuen bürgerlichen Proceßordnung eine nähere Anweisung des Richters hierüber zuläßt, und

Digitized

insbesondere noch der §. 969 jenes Gesetzes ausdrücklich vorschreibt, daß alle Vollstreckungshandlungen so einzurichten seyen, wie sie, so weit es ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens geschehen kann, für den Schuldner am wenigsten drückend sind, so werden sämmtliche untergeordnete Ober-, Bezirks-, Stadt- und Landämter, zufolge der oben allegirten Justiz-Ministerialverfügung, darauf aufmerksam gemacht, daß in oben bemerkten, und etwa vorkommenden ähnlichen Fällen die zur Erfüllung des Zweckes einer Vollstreckung bestimmten Grenzen des Auftrags von den Vollstreckungsbeamten nicht überschritten, und alle mit dem Gesetz vereinbarlichen Rücksichten auf zufällig eintretende Hindernisse der Vollstreckung genommen werden.

Rastatt den 12. Februar 1833.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 111.

Fahndungszurücknahme betreffend.

(R.Nr. 3411.) Sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern wird aufgegeben, bei den jeweiligen Fahndungszurücknahmen die Gendarmen namentlich zu bemerken, denen die Einlieferung der Personen oder die Entdeckung gestohlener Gegenständen zunächst zuzuschreiben sind.

Rastatt den 13. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 16 Seite 119.

Die Berechnung des Bürgereinkaufgeldes betreffend.

(R.Nr. 3421.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 25. Jänner d. J. Nr. 638 Folgendes verordnet:

Unter der Seelenzahl, durch welche zum Zweck der Berechnung des Bürgereinkaufgeldes nach dem §. 30 b. und c. des Bürgerannahmsgesetzes das Gesammtsteuercapital des Orts getheilt werden soll, gehören nur die wirklichen Gemeindebürger und ihre Familienangehörigen. Alle Andere, welche nicht Bürger oder deren Familienangehörige sind, gelten als bloß staatsbürgerliche Einwohner, wenn sie gleich

im Sinne der Gemeindevoranschlags-Instruction vom 8. Oktober 1832 §. 14, 22 und 26 Gemeinde-Genossen sind, da auch die unter die letztern gehörigen Fremden, welche im Ort ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, in den §. §. 61, 62 und 63 der Gemeindeordnung als staatsbürgerliche Einwohner bezeichnet sind.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 13. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 16 Seite 119.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 153. Vom 12. Februar 1833 Nr. 2459.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 16 Seite 194. V. 12. Februar 1833 Nr. 2999.

Die Ausstellung von Heimathsscheinen an die im Großherzogthum als Dienstboten sich aufhaltenden königl. preußische Unterthanen betreffend.

(Nr. 3611.) Nachträglich zu der, im Anzeigeblatt unterm 11. Dezember v. J. eröffneten verehrl. Ministerial-Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung weiter bekannt gemacht, daß zufolge weitern Ministerial-Erlasses die Erneuerung von Pässen königl. preußischer Unterthanen von der königl. preußischen Gesandtschaft zu Carlsruhe bewirkt wird, und zu diesem Behuf die Kreisregierung sich in vorkommenden Fällen an großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden hat, weßhalb die großh. Ober- und Bezirksämter in solchen Fällen Vorlage hierher zu machen haben.

Rastatt den 15. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 16 Seite 121.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 17 Seite 209. Vom 15. Februar 1833 Nr. 3263.

Das Herumlaufen großer Hunde ohne Maulkörbe betreffend.

(R.Nr. 3615.) Durch eine Anzeige des großh. Com-

Digitized by Google

mandos der 3. Gendarmeriedivision sieht man sich veranlaßt, die Verordnung zu erneuern, daß zur Erhaltung der persönlichen Sicherheit alle Metzger- und andere große Hunde in Städten und auf dem Lande von den Eigenthümern bei Strafe von 1 fl. 30 kr. mit Maulkörben versehen seyn müssen. Die großherzogl. Aemter und Ortsvorgesetzten werden beauftragt, auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Rastatt den 15. Februar 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 17 Seite 127.

Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen betr.

(Nr. 3616.) Durch die wiederholt vorgekommenen Beschwerden, daß die bereits bestehende Verordnung über das Ausweichen der auf Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wägen und Fuhrwerke ꝛc. keineswegs gehörig befolgt werde, sieht man sich veranlaßt, solche, wie nachfolgt zu erneuern, und sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern aufzutragen, dieselbe in die dortige Localblätter aufzunehmen, ihre Bekanntmachung bei den Gemeinden zu veranlassen, und darauf zu wachen, daß die Bürgermeisterämter für deren Vollziehung strenge sorgen, und die Dawiderhandelnden gebührend bestraft werden, so wie man auch die großh. Gendarmerie zur Wachsamkeit über deren Befolgung requirirt hat.

Rastatt den 15. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Verordnung.

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er seine Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will, noch weniger

c) daß er im Fahren schläft, und sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis gibt.

3) Das Jagen und Gallopiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, besonders mit leeren Leiterwägen und bergabwärts, ist verboten.

4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage nicht gesperrt wird. Außerdem muß er, wenn er in Städten und Ortschaften still hält und sich von seinem Fuhrwerk entfernen will, zuvor die Pferde an den Strängen losmachen.

5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte rechts ausweichen, so fern anders die Beschaffenheit und Breite des Wegs solches gestattet.

6) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem Fuhrwerk nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbei gefahren werden kann.

7) Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Ort so lange halten, bis solches vorbei gefahren ist. Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch die Peitsche Zeichen zu geben.

8) Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen seyn oder nicht.

9) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wird, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken das leichtere zurückkehren, oder auf den Stangen gehoben werden, um das schwerere vorbeizulassen.

10) Alle Chaisen und Wägen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

a) Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog,

b) allen höchsten fürstlichen Personen des großherzogl. Hauses,

c) den mit großh. Pferden und Equipagen bespannten Chaisen,

d) den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,

e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horn gibt,

f) einem beladenen Güterwagen.

Digitized by Google

11) Auſſer den ad a. und b. benannten Chaiſen müſſen dieſe unter ſich ſelbſt, wo ſie einander begegnen, zur Hälfte rechts ausweichen.

12) Leere oder auch mit Perſonen beſetzte Chaiſen und Wägen müſſen den beladenen Wägen, ſo wie die leeren Wägen ohne Unterſchied den mit Perſonen beſetzten Chaiſen und Wägen gänzlich ausweichen.

13) Wer zum Ausweichen verbunden iſt, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entſpringenden Schaden zu tragen, und dem Beſchädigten vollkommenen Erſatz zu leiſten. Außerdem verfällt er in eine, den Umſtänden und Verhältniſſen angemeſſene Strafe, wovon dem Denunzianten ein Dritttheil Rüggebühr zufällt.

14) Eben ſo iſt auch das Reiten und Fahren auf den Straßenfußwegen ſtrenge verboten.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1833 Nr. 21 Seite 167.

Das Verbot des Schießens betreffend.

(R.Nr. 3618.) Aus Anlaß der häufigen Unglücksfälle, welche auch wieder im vorigen Jahre durch verbotenes Schießen entſtanden iſt, indem unter andern namentlich in Münzesheim einem Manne durch das Zerſpringen der Piſtole die Hand verſchmettert, einem andern Manne von Rintlingen auf gleiche Art die Hand verſtümmelt und einem Dritten in Stein durch die losgeſchoſſene Piſtole der Daumen weggeriſſen worden iſt, wird hiermit die allgemeine Verordnung vom 25. November 1817 (Regblt. XXIV S. 116) wornach das Schießen in- und außerhalb der Städte und Ortſchaften, außer auf den geordneten Schießplätzen und zu den dazu beſtimmten Zeiten, bei Strafe von 5 Gulden oder 5tägiger Einthürmung verboten iſt, alles Ernſtes zur genauen Nachachtung erneuert.

Raſtatt den 15. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1833 Nr. 18 Seite 139.

Digitized by Google

Die Verwaltung des Steinsetzeramts in den Gemeinden betreffend.

(R.Nr. 3636.) Nach einer Erläuterung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner l. J. Nr. 807, in Betreff der Verwaltung des Steinsetzeramts bei den Gemeinden,

ist das Steinsetzeramt mit der Stelle eines Gemeinderaths nicht verbunden, sondern vielmehr ein für sich bestehender Gemeindedienst, und steht die Ernennung dazu künftig nach dem §. 42 Nro 5 nicht der Gemeinde, sondern lediglich dem Gemeinderath zu, wobei es sich von selbst versteht, daß der letztere auch Mitglieder aus seiner eigenen Mitte dazu erwählen kann, ohne daß aber alsdann ein solcher Steinsetzer, wenn er vom Gemeinderath weg kömmt, damit auch das Steinsetzeramt verlöre.

Auch ist durch die neue Gemeindeordnung keine Veranlassung gegeben, die bereits vorhandenen Steinsetzer, so fern zu ihrer Entlassung nicht sonstige Gründe vorliegen, von ihrem Amte zu entfernen, und allgemeine neue zu wählen.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 15. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 17 Seite 127.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 18 Seite 181. Vom 22. Februar 1833 Nr. 3071.

Die Abgabe der Diarien an die Amtsrevisorate von Seiten der Theilungsscribenten bei ihrem Austritt betreffend.

(R.Nr. 3922.) Man hat wahrgenommen, daß manche Theilungscommissäre ihre Diarien, wenn sie von einem Amtsrevisorat austreten, nicht abgeben, sondern solche bei sich behalten. Da jedoch diese Diarien zu den Dienstacten der Amtsrevisorate gehören und zur Controle nöthig sind, so werden sämmtliche Amtsrevisorate, in Folge Erlasses großh. Justizministeriums vom 8. d. M. Nr. 660 angewiesen, die Diarien ihrer Theilungscommissäre, woraus letztere nach der Verordnung vom 6. Mai 1817 (Regblt. Nr. 16 Beil. C.) jeden Monat einen Auszug dem Amtsrevisorate vorlegen müssen, nach dem Jahresschluß, oder wenn der Commissär während der Zeit entlassen wird, vor seinem Abgang zu

Digitized by Google

Handen zu nehmen und solche wohl aufzubewahren.

Auch versieht man sich ferner zu den Amtsrevisoraten, daß sie die Auszüge aus den monatlichen Diarien ihrer Theilungscommissäre für die Amtscasseverrechnung und die Ortserheber selbst ausfertigen und jeden Anfang mit der Geschäfts-Nummer und mit Tag und Datum versehen werden.

Rastatt den 19. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 18 Seite 139.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 19 Seite 197. Vom 22. Februar 1833 Nr. 3048.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 16 Seite 1 3. V. 19. Februar 1833 Nr. 3398.

Die Stellung der Bürgermeister und der Gemeinderäthe zu den Forstämtern betr.

(R.Nr. 3844.) Durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 2. v. M. Nr. 26 wurde verordnet, daß die Bürgermeister und Gemeinderäthe die Forstämter nach dem Organisationsedict von 1809 auch künftighin noch in allen amtlichen Verfügungen als ihre vorgesetzten Behörden anzusehen und sich in ihren Communicationen mit denselben hiernach zu benehmen haben. Dieß wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die früheren, hiemit in Widerspruch stehenden Verordnungen als aufgehoben zu betrachten sind.

Rastatt den 22. Februar 1832.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 22 Seite 179.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 153. Vom 12. Februar 1833 Nr. 2457.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 16 Seite 193. V. 14. Februar 1833 Nr. 3155.

Die Decretur der Kosten bei Epidemien, Contagionen und Epizootien betr.

(Nr. 4081.) Auf Ersuchen der großh. Sanitätscommission werden sämmtliche Physicate, practische Aerzte, Wund- und Thierärzte angewiesen, künftig in ihren Kostenverzeichnissen

über Offizialverrichtungen bei Epidemien, Contagionen und Epizootien, welche sie zum Behuf der Decretur auf öffentliche Cassen hieher vorzulegen haben, sich die Entfernung des Orts, wo das Geschäft verrichtet wurde, von ihrem Wohnorte, jedoch nur in so ferne amtlich bescheinigen zu lassen, als diese Ortsentfernung nicht schon in der Straßengeldordnung zu ersehen ist.

Rastatt den 22. Februar 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 19 Seite 149.

Die Aufbewahrung der Heimaths- und Impfscheine bei den Bürgermeisterämtern betr.

(Nr. 4086.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 25. Jänner d. J. Nr. 667 anher eröffnet, daß sich die im Anzeigeblatt Nr. 72 bekannt gemachte Ministerial-Verordnung vom 24. August v. J. Nr. 11476, die Aufbewahrung der Wanderbücher bei den Bürgermeisterämtern betreffend, auch auf die Aufbewahrung der Heimaths- und Impfscheine ausdehne. Dieß wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 22. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 18 Seite 140.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 16 Seite 161. V. 19. Februar 1833 Nr. 2864.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 18 Seite 225. V. 19. Februar 1833 Nr. 3472.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 17 Seite 108. V. 18. Februar 1833 Nr. 3566.

Die Bürgermeisterwahlen betr.

(Nr. 3261.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Beschlusses vom 11. d. M. Nr. 1437 anher zu erkennen gegeben:

Wenn von dem Amt eine Bürgermeisterwahl bestätigt, sodann durch den von einem Theil der Bürgerschaft dagegen ergriffenen Recurs solche Verhältnisse dargethan werden, vermöge welcher die Kreisregierung, wenn ihr die Sache

Digitized by Google

ſogleich Anfangs zur Entſcheidung vorgelegt worden wäre, ſich veranlaßt geſehen hätte, dem Gewählten die Beſtätigung nach §. 11 der Gemeindeordnung im öffentlichen Intereſſe zu verſagen, ſo kann die Kreisregierung allerdings auch die von dem Amt noreilig ertheilte Beſtätigung wieder aufheben, ſolche nach eigenem Erkenntniß verſagen, und eine neue Wahl anordnen.

Conſtanz den 26. Februar 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1833 Nr. 20 Seite 213.

Die ärztliche Beſorgung armer Kranken, welche Unterſtützungen aus öffentlichen Caſſen bedürfen, betreffend.

(R.Nr. 3243.) In dem neuern Zeitraum ſind Mißbräuche wahrgenommen worden, welche bei der ärztlichen Beſorgung ſolcher armen Kranken Statt gefunden haben, deren Heilungs- und Unterhaltungskoſten wegen Vermögensloſigkeit derſelben aus öffentlichen Caſſen beſtritten werden müſſen. Zur Beſeitigung derſelben wird, einverſtändlich mit der großherzogl. Sanitäts-Commiſſion, wiederholt verfügt, daß

a. alle jene Kranke, welche ihre Curkoſten nicht ſelbſt übernehmen können, ſind von den practiſchen Aerzten und auswärtigen Bezirksärzten gleich bei dem erſten Beſuch an den Bezirksarzt oder Wundarzt ihres Bezirks zu weiſen, indem nur dieſen für die Behandlung armer Kranken, ſo fern eine Vergütung hiefür aus öffentlichen Caſſen Statt findet, eine ſolche zu fodern zuſteht, alle andere practiſche Aerzte und Wundärzte aber damit abgewieſen werden, wenn die Verrichtung dieſer Geſchäfte nicht mit Vorwiſſen und aus Auftrag des Phyſicats geſchehen iſt.

b. Daß in Krankheitsfällen von Wichtigkeit oder von längerer Dauer, wo die Curkoſten einem öffentlichen Fond heimfallen, es dem Amt und Phyſicat zur Pflicht gemacht iſt, für die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung des armen Kranken ſogleich zu ſorgen, über erſtere beide Puncte möglichſt genaue Accorde abzuſchließen, und ſolche der Kreisregierung zur Beſtätigung vorzulegen.

c. Daß bei Krankheitsfällen, deren Curkoſten öffentliche Caſſen zu tragen haben, die Aerzte bei gleicher Wirkſamkeit ſtets das wohlfeilere Arzneimittel dem theuren und das Haus-

mittel dem förmlichen Arzneimittel vorzuziehen haben, daß die Repetitionen des Receptes von dem Arzt stets auf das erste Recept bemerkt werden, bei Vermeidung der Hinweisung der Kostenforderung für diese Repetitionen, und daß die Apotheker auf jedem Recepte zu bemerken haben, ob ein neues Gefäß dazu genommen worden ist, oder nicht.

d. Daß die Medicamenten-Abgabe an notorisch arme Personen nur aus solchen Apotheken gestattet wird, welche sich in dem Orte, oder dem Amtsbezirk, wo der Arme diese Unterstützung aus der Gemeindscasse oder einem milden Fond erhält, befinden, mit alleiniger Ausnahme der ersten Ordination, oder ganz dringenden Fällen, wo die nächste Apotheke in Anspruch genommen werden muß, und daß jedes Recept mit dem Vidit des betreffenden Physicats oder Land- oder Staabs-Chirurgen, in so fern die letztern unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde haben, oder es sich um einen wundärztlichen Fall handelt, versehen werde, wovon gleichfalls nur die erste Ordination und dringende Fälle ausgenommen sind.

Dieses wird mit der Aufforderung an die Aemter und Physicate zum eigenen Benehmen und zur Anweisung aller in ihren Bezirken befindlichen Sanitätspersonen mit dem Anfügen verkündet, daß jeder künftigen Nichtbefolgung durch Zuweisung der gegen diese Vorschrift veranlaßten größern Kosten werde gerügt werden.

Constanz den 26. Februar 1833.

Großherzoglich bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 19 Seite 197.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 15 Seite 99. Vom 8. Februar 1833 Nr. 2713.

Erklärung der Particular-Wittwen- und Branntcassen-Verrechner als Staatsrechner betreffend.

(Nr. 4399.) Durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 13. Dezember 1832 Nr. 3428 (Regierungsblatt Nr. 67) v. J. wurde verordnet:

„Die landesherrlichen Bezirksverrechner, welche mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die General-Wittwen- und Branntcassen beauftragt sind, werden, unter Hinweisung auf Abschnitt VI der Branntversicherungsordnung

Digitized by Google

vom 29. Dezember 1807 und auf die §§. 52 und 55 der Wittwen-Fisciordnung vom 28. Juni 1810, hierdurch noch ausdrücklich als Particularverrechner dieser Centralcassen mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt."

In Gemäßheit Erlasses des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 1214 und im Einverständniß mit dem großh. Ministerium der Finanzen, werden sämmtliche Amtscassenverrechnungen hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß die Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die Generalwittwen- und Branntcassen in der Rechnung als uneigentliche Einnahmen und Ausgaben zu behandeln sind.

Rastatt den 26. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 20 Seite 159.

Ausscheidung des Orts-Etters in geschlossenen Gemarkungen betreffend.

(R.Nr. 4418.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 11. d. M. Nr. 1446, „Die Ausscheidung des Orts-Etters in geschlossenen Gemarkungen betreffend," anher eröffnet: Allerdings seye die in der Verordnung vom 26. November v. J. (Regblt. S. 501) vorgeschriebene Ausmittlung und Beschreibung des Orts-Etters auch in jenen Gemeinden vorzunehmen, in welchen es nicht offenbar und anerkannt seye, wie weit der Etter des Ores reiche, wenn gleich keine oder nur wenige Häuser vom Orte getrennt und in der Gemarkung zerstreut lägen. Sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern wird dieses zur Nachachtung eröffnet.

Rastatt den 26. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 19 Seite 149.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 20 Seite 213. Vom 26. Februar 1833 Nr. 3259.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 20 Seite 257. V. 26. Februar 1833 Nr. 3934 — 35.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 19 Seite 124. V. 25. Februar 1833 Nr. 4199.

Digitized by Google

Den Debit der Formulare für Pfandurkunden betreffend.

(R.Nr. 4421.) Das großh. Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit großh. Justizministerium unterm 8. Februar d. J. Nr. 1306 und 1307 beschlossen, die Impressen zu den Pfandurkunden dem Debit der Detailleurs zu entziehen, und die Central-Stempel-Verwaltung anzuweisen, daß sie solche Impressen ausschließlich den Amtsrevisoraten abgeben dürfe und nur lediglich zum Dienstgebrauch.

Indem man diese Anordnung zur genauen Beobachtung öffentlich verkündet, beauftragt man die großh. Bezirks- und Oberämter, solche noch besonders den Stempeldetailleurs ihres Bezirks mit der Weisung zu eröffnen, daß sie die etwa noch vorräthigen Pfandurkunden-Impressen bei der Central-Stempel-Verwaltung sogleich gegen andere Impressen oder gestempeltes Papier umzutauschen haben.

Rastatt den 26. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 21 Seite 167.

Die Fertigung von Dienst- und Gemeindesiegeln betreffend.

(R.Nr. 4421.) In Gemäßheit höherer Verfügung ist denen im Lande angesessenen Siegelstechern die Fertigung von Dienst- oder Gerichts- (Gemeinde-) Siegeln ohne besondere Ermächtigung der öffentlichen Behörden untersagt worden.

Die großh. Bezirks- und Oberämter, in deren Bezirk dergleichen angesessen, haben solche darauf zu verpflichten:

«daß sie (bei Vermeidung namhafter Strafe) keine inländische Dienst- oder Gemeindesiegel ohne eingeholte specielle Erlaubniß des vorgesetzten Amts fertigen, und Diejenigen, welche ihnen eine solche Arbeit zumuthen, der Polizeibehörde anzeigen wollen.»

Die Verpflichtungsurkunde ist hierher zu senden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieses Verbot auch auf ausländische Siegelstecher, die sich im Inland auf Märkten ꝛc. aufhalten, Anwendung finde.

Digitized by Google

Rastatt den 26. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 21 Seite 167.

Vorschriften für die Geschäfts-Führung der Amtsrevisorate.

(Nr. 3475.) Das großherzogliche Justizministerium hat mittelst hohen Rescripts vom 15. Februar d. J. Nr. 741 — 43, aus Veranlassung der Prüfung einiger Amtsrevisorats-Diarien, folgende allgemeine Anordnungen erlassen:

a) Die Amtsrevisoren haben ihr Hauptdiarium selbst eigenhändig zu führen;

b) das Original eines Testaments muß wie andere öffentliche Urkunden jederzeit auf das vorgeschriebene Stempelpapier ausgefertigt werden, und wenn Abschrift davon verlangt wird, ist zum letztern 3 Kreuzer Stempelpapier zu rechnen;

c) zu Abschriften von Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen, wenn solche Minderjährige berührt, ist kein Stempel nöthig;

d) für Berichte, wenn sie nur eine Folioseite enthalten, ist weiter nichts als 15 Kreuzer Sportel und 3 Kreuzer Stempel den Betheiligten anzusetzen, und passirt keine besondere Abschriftsgebühr;

e) Abschriften aller Art, so wie Theilzettel und Verweisungen, wenn es die Parthien nicht besonders verlangen, sind nicht mit Siegel zu versehen, und demnach auch keine Siegelgebühr dafür anzurechnen.

Wornach sich die Amtsrevisorate genau zu benehmen haben.

Constanz den 1. März 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 21 Seite 221.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 19 Seite 241. V. 1. März 1833 Nr. 4188.

Die Hausvisitation bei — unter polizeilicher Aufsicht gestellten Personen durch die Gendarmen betreffend.

(Nr. 4750.) In Gemäßheit Entschließung des großh.

Digitized by Google

hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 8. v. M. Nr. 1330 werden sämmtliche Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks aufgefordert, den Gendarmen auf ihr Ansuchen zum Zweck der besondern Beaufsichtigung Verzeichnisse derjenigen Individuen aufzustellen, welche wegen Raub, Diebstahl und Diebshelerei in Untersuchung standen und verurtheilt worden sind, oder die sich nicht von dem gegen sie vorliegenden Verdacht zu reinigen vermochten.

Rastatt den 1. März 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 20 Seite 160.

Die Prüfungen der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Da die von dießseitiger Stelle im Regierungsblatte vom Jahr 1827 Nr. 12 verkündete Bestimmung, den Anmeldungstermin zu den Prüfungen der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend, bisher vielseitig nicht beachtet worden ist, so bringt man dieselbe mit dem Bemerken in Erinnerung, daß

1) der Anmeldungstermin für die in den nächstkünftigen Monaten April und Mai Statt findenden Prüfungen ausnahmsweise bis zum 25. dieses Monats verlängert wird; daß

2) den schriftlichen Gesuchen um Zulassung zu denselben nicht nur das akademische Studien- und Sitten-Zeugniß, sondern auch ein Zeugniß über die durch das Studiengesetz vorgeschriebenen, durch eine Prüfung bei einem großh. Lyceum oder Gymnasium hinreichend nachgewiesenen Vorkenntnisse beigelegt werden muß; daß

3) eine Nichtbeobachtung dieser Vorschriften unnachsichtlich die Verweisung auf den künftigen Prüfungstermin zur Folge haben, und daß man endlich

4) für die Zukunft nur diejenigen Anmeldungen berücksichtigen wird, welche in der ersten Hälfte der Monate März und August einkommen und welchen die genannten Zeugnisse beigelegt sind.

Carlsruhe den 4. März 1833.

Großherzogl. bad. Sanitäts-Commission.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 20 Seite 160.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 21 Seite 222.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 20 Seite 257.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 4 Seite 139.

Die Ablieferung der Amtsrevisorats-Sporteln an die Jurisdictionsgefälle-Verwaltungen betreffend.

(Nr. 5048.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat, in Uebereinstimmung mit dem großherzogl. Ministerium der Finanzen und der Justiz unterm 19. v. M. Nr. 1869 Folgendes verordnet:

«Durch die Verfügung vom 11. Mai 1832 Nr. 6286, «die Einrichtung des Amtscassen-Wesens betreffend, wurde «zugleich die Vorschrift ertheilt, daß die Ablieferung der «Amtsrevisorats-Sporteln an die Jurisdictionsgefäll-Ver«waltungen mit jener der Steuern von den Ortserhebern «geschehen solle, was jedoch, da die Steuerablieferung «schon in den ersten Tagen eines jeden Monats erfolgen «muß, nur dann geschehen kann, wenn den Ortserhebern «die Einzugs-Verzeichnisse über die Amtsrevisorats-Sporteln «früher, als bisher geschehen, zugefertigt werden.»

«Es wird daher im Einverständniß mit dem großherzogl. «Finanz- und Justizministerium die bisherige Vorschrift, «wornach die Amtsrevisoren ihre Sporteldiarien jeweils «am Ende des Monats abzuschließen, und die Einzugs«Register in den ersten acht Tagen des nächstfolgenden «Monats den Ortserhebern zuzustellen hatten, hiermit auf«gehoben, und dagegen verordnet, daß diese Diarien, wie «solche bereits auch mit den Verzeichnissen über die Immo«bilien-Accise geschiehet, auf den 20. jeden Monats abge«schlossen, und die Auszüge für die Ortserheber denselben «längstens zum 25. desselben Monats zugestellt werden «sollen, damit diese die Sporteln so zeitlich noch erheben, «um solche bei der nächsten Steuerabrechnung an die Juris«dictionsgefäll-Verwaltungen abliefern zu können.»

Dieses wird hiermit zur pünctlichen Nachachtung von Seiten der Amtsrevisorate und Jurisdictionsgefäll-Verwaltungen öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 5. März 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 21 Seite 169.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 24 Seite 253. Vom 15 März 1833 Nr. 4434.

Die Vorkehr gegen Fälschung von Obligationen betreffend.

(Nr. 4236.) Zur Verhütung der Fälschung von Pfandurkunden hat das großherzogliche Justiz-Ministerium unterm 26. Februar d. J. Nr. 1059 angeordnet, daß künftig die Amtsrevisorate die Aufdrückung des Siegels bei Pfandurkunden mittelst Umbiegung des untern Ecks derjenigen Blattseite, wo sich ihre Unterschrift findet, nach innen und durch Einschiebung einer Oblade bewirken sollen.

Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Constanz den 12. März 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 27 Seite 293.

Die Bestimmung des Caminfegerlohns betr.

(Nr. 6356.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 26. v. M. Nr. 2220 die erläuternde Verfügung erlassen, daß der Bezug einer Caminfegergebühr von zwei Kreuzer von solchen Hurten, Caminbusen und Caminschoosen, welche mit Caminen oder geschlossenen Rauchfängen zusammenhängen und gleichsam den Vorhof derselben bilden, nicht Statt finde, sondern eine solche Reinigungsgebühr nur von solchen Hurten, Caminbusen und Caminschoosen gefordert werden dürfe, welche, wie dieß in manchen Gegenden des Schwarzwaldes der Fall ist, die Stelle der eigentlichen Camine oder geschlossenen Rauchfänge vertreten, und letztere gar nicht vorhanden sind.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks nebst dem Polizeiamt der Residenz haben hiernach die Caminfeger ihres Bezirks zur genauen Nachachtung anzuweisen, und darüber zu wachen, daß eine Reinigungsgebühr für Hurten, Caminbusen und Caminschoose nur in dem bezeichneten Falle erhoben werde.

Rastatt den 22. März 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 26 Seite 245.

Die Erneuerung von Reiseurkunden königl. preußischer Unterthanen betreffend.

(Nr. 6372.) Nachträglich zu der im Anzeigeblatt unter dem 15. Februar d. J. Nr. 3611 eröffneten verehrlichen Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner d. J. Nr. 666 wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekanut gemacht, daß nach einer weitern hohen Ministerial-Verfügung vom 4. d. M. Nr. 2394 — 95 sich das großh. Ministerium des Innern auf einen Erlaß des großh. Ministeriums des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. v. M. Nr. 590 veranlaßt sah die letztgenannte Ministerial-Verfügung, womit festgesetzt wurde, daß die Kreisregierungen sich in vorkommenden Fällen an das großh. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden haben, zurückzunehmen, und dagegen zu verordnen, daß den Interessenten lediglich zu überlassen sey, sich direct an die königl. preußische Gesandschaft zu wenden, welcher die Pflicht zur unmittelbaren Vertretung ihrer Staatsangehörigen zukommt.

Rastatt den 22. März 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 26 Seite 245.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 19 Seite 198. Vom 26. Februar 1833 Nr. 3307.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 27 Seite 381. V. 22. März 1833 Nr. 5711.

Die Uebergabe der Forderungszettel der Handwerker und Arbeiter bei den Amtscassen betr.

(Nr. 5772.) Nach der Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. Oktober 1827 (Regierungsblatt Nr. XXVI. S. 249 v. Jahr 1827) sollen die Verrechner den Lieferanten, Handwerkern und andern Arbeitern, welche wegen irgend eines Geschäfts Forderungen an die Staatscasse zu machen haben, ihre Rechnungen entweder sogleich nach dessen Vollendung, oder nach Umständen monatlich oder quartalweise abfordern, und in der vorgeschriebenen Zeit zur Decretur vorlegen. Man sieht sich nun veranlaßt, diese Verordnung hinsichtlich der Amtscassen mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß die Amtscassenver-

rechner, so wie die Gläubiger, sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben haben, welche für sie durch die Nichtbeobachtung derselben entstehen.

Freiburg den 24. März 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 25 Seite 349.

Die Tabelle über die schriftlichen Amtsprocesse betreffend.

(Nr. 2812 I. S.) Nach einem Erlaß des großherzoglich hochpreißlichen Justizministeriums vom 15. d. M. Nr. 1530 ist die Einsendung der Tabelle über die schriftlichen Amtsprocesse, welche zur Controlirung, beziehungsweise Beschränkung, des schriftlichen Verfahrens bei den Aemtern diente, durch den Eintritt der neuen Proceßordnung überflüssig geworden, sonach fernerhin zu unterlassen; wogegen aber die Tabelle über die bei den Aemtern vorgekommenen Ganten jährlich nach wie vor von den Aemtern zu fertigen und zur Einsicht vorzulegen ist. Sämmtliche, dießseitigem Gerichtshofe untergeordneten Ober-, Stadt-, Land- und Bezirks-Aemter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 26. März 1833.

Großherzog. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 27 Seite 253.

Die Erhöhung der Besoldung des Gemeinderaths betreffend.

(R.Nr. 6692.) In der in dem Anzeigeblatt vom 3 Februar d. J. Nr. 13 enthaltenen Bekanntmachung vom 1. Februar, die Bewilligung von Pensionen an Gemeinderathsmitglieder betreffend, ist ein Expeditionsfehler unterlaufen, wo es heißt:

«daß zur Erhöhung der gegebenen Besoldung des Ge«meinderaths die Zustimmung der Mittelbehörde nöthig ist;» indem zu dieser Erhöhung nach §. 20 der Wahlordnung vom 1. Juni 1832 die Genehmigung des betreffenden Bezirksamts genügt, und nur bei Anträgen auf Pensionsbewilligung die Genehmigung der Kreisregierung erforder-

lich ist, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 26. März 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 27 Seite 253.

Geld- und Paquetversendungen auf dem Postwagen nach Polen betreffend.

Man findet sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß zu jeder nach dem Königreiche Polen bestimmten Geld- oder Packerei- (Waaren-) Sendung zwei gleichlautend ausgefertigte Inhaltsdeclarationen erforderlich sind, wovon eine derselben auf dem königlich preußischen Grenzzollamte zurückbleiben — die andere aber mit dem Geld- oder Waaren-Paquete über die Grenze gesendet werden muß. Die Postamtsexpeditionen sind angewiesen worden, sich genau nach dieser Verordnung zu achten.

Carlsruhe den 28. März 1833.

Großherzogliche Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 28 Seite 307.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 28 Seite 397.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 27 Seite 254.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 28 Seite 191.

Die executive Beitreibung der Amtssporteln betreffend.

(Nr. 6840.) In Folge hohen Erlasses des großh. hochpreißlichen Ministeriums vom 19. d. M. Nr. 3158 wird den großh. Ober- und Bezirksämtern Folgendes zu ihrem Benehmen bekannt gemacht:

Es besteht keine Verordnung, wonach die executive Beitreibung der Sporteln nach den Bestimmungen der Steuerexecutionsordnung von 1817 geschehen solle, da diese bloß in Bezug auf die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer erlassen worden ist, erstere aber sich nach den allgemeinen Regeln, welche für das Executiv-Verfahren hinsichtlich der Beitreibung anderer Staatsgefälle vorgeschrieben sind, zu richten hatte.

Aus Vorgesagtem ergibt sich nunmehr von selbst, daß die hohe Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums d. J.

vom 12. Oktober v. J. Nro. 13495 keineswegs dahin zu verstehen seye, als ob die Obereinnehmereien als zumalige Verrechnungen über die Jurisdictionsgefälle diese Letztere, nach Maaßgabe der Steuerexecutionsordnung von 1817, beizutreiben befugt wären, vielmehr haben sich dieselbe lediglich nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche in der höchsten Verordnung vom 13. Dezember 1827, Regblt. 1828 Nro. 2 pag. 5, 6 und 7, gegeben sind, und hiernach haben sich auch die — in dieser Beziehung den Jurisdictions-Gefällverwaltungen gleichstehenden Amtssportel-Verrechnungen zu benehmen.

Und da die Absicht der erwähnten höchsten Verordnung (wie im Eingang derselben bemerkt ist) gerade dahin gehet, den Einzug der Staatsgefälle auf eine den Zahlungspflichtigen am wenigsten drückende Weise zu sichern, so dürften die gegen die Bekanntmachung der hohen Verfügung des großh. hochpreiß. Ministeriums d. J. vom 12. Oktober v. J. Nro. 13495 sich erhobenen Bedenklichkeiten theils hierdurch, theils durch die eben gegebene Erläuterung nunmehr verschwinden.

Rastatt den 28. März 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 27 Seite 254.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 27 Seite 293. Vom 26. März 1833 Nr. 5139.

Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden durch die Schuljugend betr.

(Nro. 5173.) Man hat sehr ungerne die Bestätigung der Anzeige vernommen, daß in mehreren Gegenden des Seekreises die Jugend sich schon frühzeitig an den Besuch der Wirthshäuser gewöhnt und insbesondere sich zu den Tanzböden hindrängt, wodurch sie nicht allein für bessere, ihrem Alter entsprechendere Erholungen unempfindlich gemacht, und frühzeitig an verderbliches Wirthshaussitzen gewöhnt, sondern auch Zeuge von mancherlei unsittlichen Auftritten wird, welche höchst nachtheilig auf ihre moralische Entwicklung einwirken. Man siehet sich hiedurch veranlaßt, zu verordnen:

1) Sämmtlichen jungen Leuten, welche noch zu den Volksschulen und zu den Sonntags- oder Vollendungsschulen

pflichtig sind, ist der Besuch der Wirthshäuser in der Regel verboten.

2) Ausgenommen ist nur der Fall, da sie sich auf Reisen oder in Begleitung ihrer Eltern in einer für uneingeladene Gäste abgeschlossenen Gesellschaft befinden: keineswegs ist aber den Eltern in andern Fällen erlaubt, ihre Kinder mit sich ins Wirthshaus zu nehmen.

3) Die Wirthe, Tanzaufseher und Polizeibehörden, welche die Wirthshäuser visitiren, werden angewiesen, solche schulpflichtige Kinder aus den Withshäusern fortzuweisen, und wenn sie sich wieder einstellen, dem Lehrer zur Bestrafung anzuzeigen.

4) Der Wirth, welcher einem Schulpflichtigen verbotene Zehrung um Geld oder auf Borg verabreicht, verfällt in eine Strafe von 1 — 5 fl.; im Wiederholungsfall in die zweifache Strafe.

Sämmtlichen Bezirksämtern wird zur Pflicht gemacht, auf genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

Constanz den 29. März 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 29 Seite 317.

Das Jagdgehen von Seite der Scribenten betr.

In Folge hohen Erlasses des großh. hochpreißl. Justiz-Ministeriums vom 15. d. M. Nro. 1531 wird die Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 28. August 1818 anmit zur Nachachtung republicirt.

Rastatt den 29. März 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Verordnung.

Da dahier die Anzeige geschehen, daß Scribenten, besonders diejenige, welche auf dem Lande arbeiten, oft Gewehre und Jagdhunde mitnehmen, oder gar sich erlauben, wirklich auf die Jagd zu gehen, so wird dieses sämmtlichen Scribenten, deren Prinzipale deßfalls auch verantwortlich gemacht werden, hierdurch mit dem Anhange untersagt, daß sie weder für sich allein, noch in der Gesellschaft vom Forstpersonale Gewehre und Jagdhunde, bei Strafe deren Confiscation, bei sich führen dürfen.

Carlsruhe den 28. August 1818.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 28 Seite 261.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 31 Seite 341. Vom 2. April 1833 Nr. 5449.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 29 Seite 433. V. 29. März 1833 Nr. 6115.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 41 Seite 291. V. 6. Mai 1833 Nr. 9596.

Die Führung der Notabilienbücher betr.

(Nro. 5678.) Man hat häufig wahrgenommen, daß von den Stiftungsvorständen die Notabilienbücher entweder gar nicht oder auf verschiedene Weise geführt worden seyen, man findet sich daher veranlaßt, zu verfügen:

1) Alle Decreturen unständiger Einnahmen, so wie alle Decreturen, wodurch Ausgaben ihrem Betrag nach vermindert oder ganz aufgehoben werden, solche mögen von der Regierung, dem Bezirksamt oder dem Stiftungsvorstand ertheilt werden, sind in das Notabilienbuch einzutragen.

2) Für jede Stiftung ist ein eigener Notabilienbogen nach der Form anzulegen, welche in dem Regierungsblatt von 1820 Nro. X. pag. 55 für die Staatsgefälle vorgeschrieben ist.

3) Die Führung des Notabilienbuchs hat durch den Stiftungsvorstand zu geschehen, welcher solches mit dem Verfalltag der Stiftungsrechnung abschließt, und mit der Rechnung zur Revision anher vorlegt.

4) Nach vollendeter Abhör werden die Notabilienbücher den Rechnungen beigelegt, und sind mit diesen in der Stiftungsregistratur aufzubewahren.

5) Diese Anordnung tritt mit 23. April d. J. in Vollzug.

Constanz den 6. April 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 31 Seite 341.

Die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen des Taubstummen-Instituts zu Pforzheim betreffend.

(Nro. 7531.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium

des Junern hat unterm 1. März d. J. Nro. 2267, in Beziehung auf die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge in das Taubstummen-Institut zu Pforzheim folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Die Zöglinge des Instituts theilen sich in innere und auswärtige. Die erstere erhalten Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung in der Anstalt, die letztern nehmen nur Antheil an dem Unterricht.

2) Die inneren Zöglinge werden theils gegen Bezahlung einer Pension, theils unentgeldlich aufgenommen.

3) Die Zahl der Freiplätze bleibt im mindesten Betrag auf 25 bestimmt. Die von vermöglichen Zöglingen zu entrichtende Pension wird auf 100 fl. bestimmt.

4) Es finden Aufnahmen für ganze, 1/4, 1/2 und 3/4 Freiplätze Statt. In den letzten drei Fällen also gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 25 fl., beziehungsweise 50 fl. und 75 fl.

5) Die Vermehrung der Gesammtzahl der Freiplätze hängt von dem jeweiligen ökonomischen Zustand der Anstalt ab.

6) Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge wird nach Maaßgabe des dermalen disponiblen Raumes auf 40 bestimmt.

7) So weit über die vorhandenen Plätze nicht zu Gunsten Armer oder minder Vermöglicher mittelst Verwilligung eines ganzen, 1/2, 1/4 oder 3/4 Freiplatzes disponirt werden kann, sind Vermögliche gegen Bezahlung derselben Pension aufzunehmen.

8) Wenn die Zahl der vermöglichen Aspiranten, welche ihre Eltern oder Versorger nicht lieber in einem Privathause unterbringen, und nur an dem Unterricht Theil nehmen lassen wollen, größer ist, als die Zahl der vacanten Plätze, so haben die minder Wohlhabenden die Aufnahme in die Anstalt vorzugsweise anzusprechen.

9) Dem Vorstand der Anstalt ist gestattet, einen oder zwei Zöglinge in seine Wohnung in Kost und Verpflegung aufzunehmen, welche, als Auswärtige, nur an dem Unterricht der Anstalt Antheil nehmen.

10) Der regelmäßige Austritt der Zöglinge wird auf den 1ten Juni nach Vollendung des 6ten Jahres-Curses bestimmt.

11) Die Mittheilungen der Regierungen über die Aufnahmsgesuche sollen längstens bis zum 1. April jeden Jahres geschehen.

12) Die Aufnahmen erfolgen in einer gemeinschaftlichen Berathung des Verwaltungsraths und Vorstands.

13) Zur ganz unentgeldlichen Aufnahme eignen sich vorzugsweise arme Waisen, und solche Arme, welche unbemittelten Gemeinden oder solchen Gemeinden angehören, die für bereits aufgenommene Zöglinge Beiträge leisten, und nicht unter die größeren Städte gehören. Die taubstummen Kinder unbemittelter, aber nicht so dürftiger Eltern, daß sie eine ganz unentgeldliche Aufnahme oder aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln einen Beitrag ansprechen könnten, sind mit Rücksicht auf die Vermögensatestaate, und nach den Kräften des Institutsfonds gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 50 fl. oder 25 fl. aufzunehmen.

Für Arme, welche der Institutsfonds nicht erlaubt, ganz unentgeldlich aufzunehmen, und für welche Gemeinden oder Stiftungen eintreten, sind jedenfalls $^1/_4$ oder $^1/_2$ Freiplätze vorzubehalten; das Gleiche gilt von solchen, welche von Gemeinden oder Stiftungsverwaltungen einer theilweisen Unterstützung bedürftig gehalten werden, und deren geminderte Pension von 25 fl. oder 50 fl. theils aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln, theils aus eigenem Vermögen angeboten wird.

14) Die Vorstände und der Verwaltungsrath werden sich auf Ansuchen mit den Eltern oder Versorgern der auswärtigen Zöglinge des Instituts benehmen, für dieselben bei ehrbaren Bürgerfamilien gegen billige Bedingungen Wohnung und Verpflegung ausmitteln, und wo es gewünscht wird, sie unter besondere Aufsicht eines Mitglieds des Verwaltungsraths stellen.

16) Bei jeder Entlassung eines Zöglings ist dem betreffenden Bezirksamt anzuzeigen, zu welchem Berufe oder welcher Beschäftigung derselbe vorzugsweise tauglich oder zu bestimmen sey, um ihn in den Stand zu setzen, sich seinen künftigen Unterhalt zu erwerben.

Indem man diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert man in Bezug auf obigen §. 11 sämmtliche großherzogliche Ober- und Bezirksämter auf, deren Berichte über Aufnahmen in's Taubeninstitut jeden Jahres längstens bis Mitte März hieher zu erstatten.

Rastatt den 6. April 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1833 Nr. 31 Seite 285.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 28 Seite 305. Vom 29. März 1833 Nr. 5222.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 57 Seite 841. V. 8. Juli 1833 Nr. 13175.

Fremden-Polizei betreffend.

(Nro. 7846.) In den angrenzenden königlich bayerischen Rheinlanden ist nachstehende Verfügung verkündet worden, welche hiermit zur Kenntniß der dießseitigen Grenzbehörden, der großherzogl. Polizeibeamten, so wie auch aller dorthin Reisenden gebracht wird, damit diese eintretenden Falls sich darnach achten können.

Mannheim den 13. April 1833.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Königl. bayerische Regierung des Rheinkreises.

Die Fremden-Polizei betr.

Man sieht sich veranlaßt, hinsichtlich der Fremden-Polizei in Bezug auf das Paßwesen Folgendes zu verfügen:

1) Sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreises, insbesondere die königliche Gend'armerie und Grenzzollbehörden, sind strengstens angewiesen und verantwortlich, daß von nun an kein Ausländer die Grenzen des königlich bayerischen Rheinkreises überschreite, ohne sich vorher durch einen förmlichen, sein vollständiges Signalement, so wie den Zweck seiner Reise und die Dauer seines Aufenthaltes enthaltenden Paß ausgewiesen zu haben. Jeder hiegegen handelnde Ausländer ist an der Grenze zurückzuweisen, oder, wenn er sie heimlich überschritten haben sollte, auf dem nächsten Wege über dieselbe wider zurückzuführen. Ausgenommen hiervon sind die Grenzbewohner bezüglich ihres bereits bekannten Grenzverkehres.

2) Handelsreisende müssen nicht allein den so eben bezeichneten vollständigen Paß vorweisen, um über die bayerische Grenze gelassen werden zu können, sondern sie haben denselben auch bei jeder Polizeibehörde des Kreises, wo sie sich Behufs ihrer Geschäfte aufhalten, visiren zu lassen. Die Uebertreter gegenwärtiger Anordnung sind auf Betreten ebenfalls über die Grenze zurückzuweisen.

3) Ausländischen Studierenden ist der Eintritt in den Rheinkreis nur dann gestattet, wenn sie sich durch einen

Digitized by Google

förmlichen, ihr Signalement so wie Zweck und Dauer der Reise genau bezeichnenden, von der resp. Universitätslocal-Polizeibehörde ausgestellten Paß zu legitimiren vermögen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß solche Pässe der Studirenden lediglich für den, in demselben angeführten Zweck und Dauer der Reise gültig sind, und eben so, daß von nun an die Universitäts-Matrikeln durchaus die Stelle der Pässe nicht mehr vertreten können, daher auf allenfallsiges Vorweisen der Universitäts-Matrikeln keine Rücksicht genommen werden darf.

4) Fremde Handwerksgesellen sind genau nach der allerhöchsten Ministerial-Verordnung vom 11. September 1831, (Amts- und Intelligenzblatt für den Rheinkreis Nro. 34) zu behandelu, sofort, wenn sie den dort gegebenen Bestimmungen nicht genügen, ohne weiters zurück- oder auszuweisen.

Speier den 9. April 1833.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 31 Seite 215.

Die Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden betreffend.

Da die Forstämter angewiesen sind, die Waldungen der Gemeinden in den Monaten Mai bis Juli zu visitiren, dabei aber nach der Bestimmung des §. 13 der Verordnung vom 31. August 1832 sich von der richtigen Ausführung des vorjährigen Wirthschafts- und Hiebplans zu überzeugen und insbesondere die Holzbegehrlisten für das nächste Wirthschaftsjahr an Ort und Stelle zu prüfen, so findet man sich veranlaßt, den Termin zur Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden auf den Monat April mit dem Anfügen festzusetzen, daß die Uebergabe der Liste an den Förster in doppelter Fertigung geschehen müsse.

Die Kreis-Regierungen sind mit der Sorge für den Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 22. März 1833.

Ministerium des Innern.

(Nro. 5882.) Vorstehende hohe Verordnung wird hiermit zur Nachachtung mit dem Anfügen verkündet, daß die Bedarfslisten in der bisherigen Form aufzustellen seyen.

Digitized by Google

Rücksichtlich des Bauholzes ist jeweils, in Gemäßheit der Verordnung im dießseitigen Anzgbl. Nro. 61 vom Jahr 1830, das Gutachten der Orts-Prüfungs-Commission beizulegen.

Constanz den 10. April 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 30 Seite 329.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 31 Seite 215. V. 10. April 1833 Nr. 7548.

Die Verwaltung der Justiz- und Polizei-Revenüen betreffend.

(Nro. 7845.) Das großherzogl. Ministerium der Finanzen hat mittelst hohen Erlasses vom 26. März d. J. Nro. 2246, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 18. April v. J. Nro. 1373, welche laut Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai gedachten Jahrs, Reggsblt. Nro. XXV., die Auflösung der Amtscassen mit ihrem damaligen Bestande, und die Errichtung besonderer Jurisdictions-Gefällcassen zur Folge hatte, noch weiter verfügt:

1) Die Jurisdictions-Gefällcassen und Rechnungen sind vom 1. Juni d. J. an mit den Obereinnehmerei-Cassen und Rechnungen in der Art zu vereinigen, daß beide von da an nur eine Casse und Rechnung bilden.

2) Die ausschließliche Decretur auf diese Cassen steht großh. Steuerdirection zu.

3) Die Constatirung und Erhebung der Jurisdictions-Gefälle geschieht, bis auf weitere Anordnung, ganz in der bisherigen Weise.

Die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der erstern verbleibt bei den großh. Kreisregierungen. Die der letzteren und die damit verbundene Rechnungsablage und Revision ressortirt zur Steuer-Verwaltung.

Anstände in Bezug auf Constatirung und Erhebung werden durch Communication zwischen den großh. Kreisregierungen und der großh. Steuerdirection erledigt.

In jenen Fällen, in welchen bisher Bericht an das großh. Ministerium des Innern zu erstatten war, ist künftig Resolution dahier einzuholen.

4) Die großh. Kreisregierungen werden die Sportelregister der Amts-Sportelverrechner, und die Diarien der Amts-Revisorate, wovon jeden Monat die betreffenden Auszüge

den Obereinnehmereien und beziehungsweise den Untererhebern zugestellt werden, einfordern, einer Prüfung unterwerfen und das Resultat, sofern es eine weitere Gefällerhebung oder die Leistung eines Rückersatzes zur Folge hat, der großherzogl. Steuerdirection mittheilen.

5) Aus den monatlichen Sportelregistern und Diarien ist nach Amts- resp. Amtsrevisoratsbezirken eine Hauptzusammenstellung fertigen zu lassen, und dieselbe jeden Monat an großherzogl. Steuerdirection einzusenden.

Zugleich wurde der großherzogl. Steuerdirection eröffnet, daß das großherzogl. Ministerium des Innern unter dem 19. Februar d. J. Nro. 1869 den Abschluß der Diarien der Amtsrevisorate auf den 20. und die Herausgabe der daraus zu fertigenden Extracte längstens bis zum 25. jeden Monats angeordnet hat, um die Erhebung der betreffenden Sporteln und ihre Ablieferung bei der nächsten Ablieferung zu beschleunigen.

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 12. April 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 33 Seite 305.

Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf den Viehmärkten betreffend.

(Nro. 8368.) Man sieht sich durch die erhaltene Anzeige über wiederholte Contraventionsfälle veranlaßt, die Verordnung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1828, Regierungsblatt Nro. 4, und vom 11. August 1828 Nro. 8494, wornach jeder Eigenthümer von Vieh, der solches zum Verkaufe auf die Märkte bringt, ein Zeugniß von seinem Ortsvorstand darüber beizubringen hat, daß das, darin näher zu bezeichnende, Stück Vieh gesund und überhaupt in dem betreffenden Ort und der Umgegend von einer herschenden Viehseuche nichts bekannt sey, zur allgemeinen genauen Nachachtung zu republiciren.

Rastatt den 18. April 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 34 Seite 313.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 58 Seite 860. V. 9. Juli 1833 Nr. 13308.

Digitized by Google

Die von Wundärzten anzuschaffenden Instrumente betreffend.

(Nro. 8374.) In Gemäßheit verehrlicher Verfügung großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nro. 3731 wird den Physicaten und Wundärzten zur Nachachtung eröffnet, daß die Anschaffung der chirurgischen Instrumente, welche in der, am 13. Juni v. J. Nro. 5488 im Anzeigeblatt publicirten Ministerialverordnung vom 22. Mai v. J. Nro. 6977 bezeichnet sind, nur von den Wundärzten 1. Classe verlangt wird; die Wundärzte 2. Klasse und Wundarzneidiener, vermög ihrer Licenz, sich wichtigen chirurgischen Verrichtungen und Operationen, zu welchen allein diese Instrumente nothwendig sind, nicht unterziehen dürfen, sondern allein auf die gewöhnliche wundärztliche hülfliche Verrichtungen beschränkt sind, für welche letztere es daher genügt, wenn sie mit einem einfachen Bindzeug, worin eine Scalpel, eine Lanzette, eine Scheere und mehrere Sonden sich befinden, dann mit einem Aderlaßschnepper versehen sind.

Rastatt den 19. April 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 34 Seite 313.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 33 Seite 361. Vom 19. April 1833 Nr. 6478.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 36 Seite 543. V. 19. April 1833 Nr. 7694.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 33 Seite 231. V. 15. April 1833 Nr. 7960.

Die Leistungen zu den Bedürfnissen der evangelischen Volksschulen betreffend.

(Nro. 8445.) Das großh. Ministerium des Innern evang. Kirchensection hat auf anderwärts erhaltene Anfrage die Entschließung dahin ertheilt, daß unter den, im Erlaß vom 27. Februar d. J. erwähnten materiellen Bedürfnissen der Schulen folgende Bedürfnisse zu verstehen und solche am füglichsten in folgenden Rubriken darzustellen seyen:

1) Für Holz (Heitzung des Unterrichtslocals).
2) Für Schulgeräthschaften (Schulbänke, Tafeln, Schreibtafeln, Landcharten, Tintengeschirre).
3) Für Schreibmaterialien (Papier, Federn u. s. w.)

Digitized by Google

Hievon werden die betreffenden großh. Aemter des Kreises unter Bezug auf die dießseitige Bekanntmachungen in den Anzeigeblättern Nro. 20 und 27 von diesem Jahr zur Berücksichtigung in den zu erstattenten Berichten, so weit es noch nicht geschehen ist, in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 19. April 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 34 Seite 314.

Die Fremden-Polizei betreffend.

(Nro. 8420.) Die neuesten Ereignisse und die in deren Folge von den Nachbarstaaten ergriffenen Maaßregeln machen es nöthig, die bestehenden sowohl allgemeinen als localen Vorschriften über die Fremden-Polizei auf das strengste zu handhaben.

Indem man daher die Reisenden zur Vermeidung unangenehmer Hindernisse hierauf aufmerksam macht, empfiehlt man den großherzogl. Aemtern, Polizei-Behörden und dem gesammten Aufsichtspersonal:

1) Bei Ausstellung, Visirung und Hinderlegung der Reisepässe die Identität der Person des Inhabers nach dessen Signalement, die Richtung seiner Reise nach dem im Passe angegebenen Reisezweck und die Zeit seines Aufenthalts an den Orten, der im Passe bemerkten Visa's strenge zu prüfen.

2) Den Wirthen die vollständige Ausfüllung ihrer Fremdenbücher nach allen Rubriken bei Vermeidung der verordneten Strafen aufzugeben, und

3) darüber zu wachen, daß von allen in Privathäusern übernachtenden Fremden die Anzeige unverzüglich und bei nur einmaligem Uebernachten jedenfalls noch vor deren Weiterreise erstattet werde.

Fremde, welche ohne Pässe oder sonst glaubwürdige Beweise ihrer Eigenschaft als nächste Grenznachbarn an der Grenze eintreffen, sind zurückzuweisen, und solche, welche ohne Pässe oder mit unrichtigen Reiseurkunden im Innern des Landes betreten werden, nach vorheriger Constatirung ihres Eintrittsortes, sofort wieder auf dem nämlichen Wege hinauszubringen, alle fremde Handwerkspursche aber, welche bei einem Excesse oder auch nur bei einfacher Nachtschwärmerei arretirt werden, nach erstandener Strafe augenblicklich

Digitized by Google

über die Grenze zu weisen, und dieß in ihren Wanderbüchern zu bemerken; letzteres ist durch die Zunftmeister sämmtlichen Meistern und Gesellen bekannt machen zu lassen, und unnachsichtlich zu vollziehen.

Die Beamten haben dem Vollzuge dieser Anordnung die größte Sorgfalt zu widmen, und etwaige Anstände zur schleunigen Anzeige zu bringen.

Mannheim den 22. April 1833.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 33 Seite 231.

Die Erwerbung der Bürgerrechte durch Ausländer in inländischen Gemeinden betr.

(Nro. 6647.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlaß vom 6. d. M. Nro. 3831 anher zu erkennen gegeben:

Allerdings kann der Ausländer nach dem §. 17 und 41 des neuen Bürgerannahmgesetzes die bürgerliche Aufnahme in einer inländischen Gemeinde, seiner gesetzlichen Eigenschaften ohngeachtet, nie als ein Recht fordern, wie dieß dem Innländer zusteht.

Allein eben so hängt es auch nicht von der freien Entschließung einer Gemeinde ab, ob sie einem Ausländer die Aufnahme ertheilen wolle oder nicht, da sie nach §. 40 die Annahme zwar nur unter der Bedingung, daß vorerst noch das Indigenat erlangt werde, ertheilen kann, aber nirgends gesagt ist, daß auch bei der Unterstellung dieser Bedingung die Ertheiluug der Annahme von der Willkühr der Gemeinde abhänge, — und da ja der §. 40 nicht nöthig gehabt hätte, für Ausländer eine Vermögens-Einbringungs-Summe festzusetzen, wenn ohne Rücksicht auf das Daseyn oder Nichtdaseyn dieser Summe die Annahme lediglich von dem Willen der Gemeinde abhängen sollte.

Wenn nun auf der einen Seite der Ausländer kein Recht hat, die Aufnahme zu fordern, und auf der andern Seite die Gemeinde bei dem Daseyn der gesetzlichen Bedingungen kein Recht hat, sich der Annahme zu widersetzen, so hängt in solchen Fällen die Annahme lediglich von der Entscheidung der Staatsbehörde ab, welche hierbei nur den Vortheil des Publicums, überhaupt das öffentliche Interesse, im Auge haben darf, also gegen den Willen der Gemeinde nur unter

Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen, und nur alsdann, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen, die Annahme verfügen soll.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Constanz den 23. April 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 35 Seite 385.

Die Geschäfts-Diarien der Amtsrevisorate betr.

(Nro. 8594.) In Gemäßheit Erlasses großherz. Justiz-Ministeriums vom 6. d. M. Nro. 1899 wird sämmtlichen Amtsrevisoraten empfohlen, vor der Hand, bis zur Emanirung der Revisorats-Instruction, worin wegen Führung besonderer Geschäfts-Diarien, neben den Sportel-Diarien, Vorschrift ergehen wird, sich des Formulars von Rheinländer im jüngst erschienenen 3. Band seines Rechtsfreundes pag. 327 — 346 zu bedienen.

Rastatt den 23. April 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 35 Seite 321.

Die Beaufsichtigung der Fremden betr.

(Nro. 8921.) Unter den dermaligen Zeitverhältnissen sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen großherzogl. Aemtern und Polizeibehörden die Sorge für den genauen Vollzug der über die Beaufsichtigung der Fremden bestehenden Verordnungen nachdrücklich zu empfehlen, und hiernach das Polizei-Aufsichts-Personal gehörig zu instruiren. Dazu gehört namentlich:

1) Daß bei Ausstellung, Visirung und Hinterlegung der Reisepässe, Paß, Wanderbücher und Heimathsscheine die Identität der Person des Inhabers nach dessen Signalement, die Richtung seiner Reise nach dem im Passe angegebenen Reisezweck, und die Zeit seines Aufenthalts an den Orten der im Passe, Paß oder Wanderbuche bemerkten Visas strenge geprüft,

2) den Wirthen die vollständige Ausfüllung ihrer Fremdenbücher alles Ernstes aufgegeben, und

Digitized by Google

3) darüber gewacht werden müsse, daß von allen in Privathäusern übernachtenden Fremden die Anzeige binnen der vorgeschriebenen Zeit erstattet werde.

Rastatt den 26. April 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 37 Seite 335.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 33 Seite 231. V. 22. April 1833 Nr. 8420.

Die Geschäftsabtheilung bei den Aemtern betr.

(Nro. 8975.) Nachträglich zu der durch das Anzeigeblatt Nro. 25 vom 27. März publicirten Verordnung vom 12. März l. J. Nro. 5588, die Geschäftsabtheilung bei denen mit mehreren Beamten besetzten Aemtern betreffend, wird zur weitern allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. v. M. Nro. 3508 für angemessen gehalten worden, wenn die Proceß- und Injuriensachen, so weit es nicht schon nach dem Preßgesetz der Polizei zugewiesene Verrichtungen betrifft, ebenfalls dem mit der Civil-Rechtspflege beauftragten Beamten zugetheilt werden.

Hiernach ist sich zu benehmen.

Rastatt den 26. April 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 37 Seite 336.

Die Controlirung der Weintransporte wegen dem Accis und Ohmgeld betr.

(Nro. 7318.) In Gemäßheit Erlasses großherzogl. Finanzministeriums vom 2. d. M. Nro. 2451 wird verkündet, daß die Strafbestimmung §. 13 Ziffer 1 der Verordnung vom 27. Mai 1826,

«Wer Wein transportirt, ohne die vorgeschriebene Urkunde aufweisen zu können, verfällt in eine Strafe von 1 Reichsthaler und hat die Kosten zu tragen, welche die Bewährung seiner Angaben verursacht,»

für den Fall nicht anwendbar sey, wenn Wein ohne den vorgeschriebenen Schein über Preiß und Quantität transportirt wird, da für diesen Fall durch §. 107 Ziffer 3 der Accisordnung eine besondere Strafe festgesetzt ist.

Digitized by

Carlsruhe den 30. April 1833.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 39 Seite 425.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 39 Seite 587.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 40 Seite 360.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 40 Seite 283.

Die Ausstellung von Reisepässen betr.

(Nro. 9158.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat sich laut verehrlicher Verfügung vom 10. d. M. Nro. 3960, durch die Wahrnehmung eines verschiedenen Verfahrens in Ausstellung der Reisepässe veranlaßt gefunden, die im Anzeigeblatte publicirte Ministerialverfügung vom 21. Februar 1832 Nro. 2467, wonach die Gesundheitspässe welche wegen der Cholera ertheilt worden, diejenigen Reisepässe nicht ersetzen können, welche der Beglaubigung des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bedürfen, auf die Ertheilung aller Reisepässe auszudehnen, und demnach die frühere Einrichtung, wonach zur Ausfertigung solcher Päße die vorgeschriebenen gestempelten Impressen zu gebrauchen sind, mit dem Anhange wieder herzustellen, daß in dem Falle, wo der Paßnehmer auch noch eines Gesundheitsscheines, nach der Verordnung vom 18. September 1831, Regierungsblatt Nro. XX, bedürfen sollte, derselbe dem Reisepasse in unentgeldlicher Fertigung beizulegen, oder in solchem beizusetzen seye.

Diese Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 30. April 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 37 Seite 335.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 39 Seite 425. Vom 10. Mai 1833 Nr. 7773.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 36 Seite 543. V. 26. April 1833.

Den Aufenthalt fremder Personen betr.

(Nro. 9161.) Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirkes werden, in Gemäßheit

verehrlicher Verfügung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 3984, beauftragt, die Bürgermeister anzuweisen, Fremden, d. h. im Orte nicht heimathsberechtigten Personen, den Aufenthalt in einer Gemeinde nur alsdann zu gestatten, wenn sie mit Heimathsscheinen versehen sind, welche nicht allein von der Behörde der betreffenden Heimathgemeinde ausgestellt, sondern auch von der, derselben vorgesetzten Staatsbehörde legalisirt sind.

Rastatt den 30. April 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 37 Seite 336.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 37 Seite 405. Vom 30. April 1833 Nro. 7259.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 40 Seite 603. V. 30. April 1833 Nro. 8369.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 36 Seite 255. V. 29. April 1833 Nro. 9018.

Den Ansatz von Gebühren für Entscheidungsgründe in Fällen, welche zwar zur Berufung geeignet sind, in welchen aber hiervon kein Gebrauch gemacht wird, betr.

(C.R.Nro. 3234 I. sen.) Sämmtlichen, dießseitiger Stelle untergeordneten Aemtern wird zur künftigen Nachachtung eröffnet, daß von großherzoglichem Justizministerium unterm 19. v. M. Nro. 2147 verordnet worden seye:

daß nur in den Fällen, wo vor der Einführung der neuen Proceßordnung die Beamten eine Gebühr für Entscheidungsgründe zu beziehen hatten, dieselbe jetzt noch eine solche zu beziehen haben, und diese wie früher von dem Hofgerichte zu decretiren seyen.

Wo aber der Fall eintritt, daß Entscheidungsgründe verfertigt werden, ohne daß die Beamten eine Gebühr hiefür erhalten, da sey auch kein Ansatz hiefür für die Sportelcasse zu machen.

Verfügt beim großherz. badischen Hofgericht zu Freiburg am 2. Mai 1833.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nro. 39 Seite 587.

Den Gebühren-Ansatz der Amtsrevisorate für Fertigung von Verträgen wegen Ablösung der Herrenfrohnden betr.

(Nro. 9565.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 19. v. M. Nro. 4443, im Einverständniß mit großherzogl. Justizministerium, verordnet, daß die oben bemerkten Verträge von den Amtsrevisoren selbst im Amtsorte, und zwar als Officialsache ohne Gebührenanrechnung, auszufertigen sind, und damit ihre Theilungscommissäre nicht beauftragt werden sollen.

Wenn indessen die Interessenten dergleichen Verträge zu ihrer Bequemlichkeit vorher aufsetzen — und sich hierzu eines Theilungscommissärs bedienen wollen, so haben sie diesem auch die gewöhnliche Commissariatsgebühr zu entrichten, und nur die nachherige förmliche Ausfertigung hat bei dem Amtsrevisorat Tax und Sporteln frei zu geschehen.

Dieses wird zur Nachachtung, für die Amtsrevisoren und ihre Theilungscommissäre, so wie zur Kenntniß der Betheiligten, öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 6. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 39 Seite 351.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 41 Seite 449. Vom 14. Mai 1833 Nr. 8083.

Die Bestimmung des Caminfegerlohns betr.

(R.Nro. 9588.) Auf erhaltene Anfrage sieht man sich veranlaßt, die frühere Bestimmung zu erneuern, wonach für das Fegen eines Camins von $1\frac{1}{2}$ Stockwerken und bis über die Dachdecke, einschließlich des Vorcamins, 5 Kreuzer Fegerlohn zu bezahlen sind.

Rastatt den 6. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 38 Seite 343.

Die Kindstaufen in Privathäusern betr.

(R.Nro. 8850.) Nach der Tax- und Sportelordnung vom Jahr 1807 Seite 97 muß der Regel nach für jede Kindstaufe in einem Privathause eine Taxe von 2 fl. entrichtet werden.

Digitized by Google

Vermöge der Verordnung des großherzogl. Justizministeriums vom 15. Juli 1809, Regierungsblatt Nro. XXXI deſſelben Jahrs, ſind hievon ausnahmsweiſe befreit:

1) Die bei ungünſtiger Witterung vorgenommene Haustaufe eines von armen Eltern erzeugten und mit einer bedenklichen Schwächlichkeit behafteten Kindes, über welchen letztern Umſtand jedoch der Hebarzt oder die Hebamme ein pflichtmäßiges Zeugniß auszuſtellen hat;

2) jede Taufe, wobei das Kind zu irgend einer Jahrszeit außerhalb Orts an einen andern verbracht werden müßte;

3) die Taufen ohne allen Unterſchied, die in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März vorkommen, alſo auch die, welche im Orte, wo die Kirche ſich befindet, um dieſe Zeit vorfallen.

In Gemäßheit hohen Erlaſſes des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 15. April d. J. Nro. 4161 wird dieſe Verordnung zum genauen Vollzuge andurch in Erinnerung gebracht, damit von jedem taxpflichtigen Falle der geſetzmäßige Betrag von der Amtscaſſe erhoben werden kann.

Die Pfarrämter ſind hiernach zu inſtruiren, und zu beauftragen, bei Vermeidung eigener Haftung, die Verzeichniſſe der, in Folge dieſer Verordnung fallenden Taxen von Quartal zu Quartal, mit dem 1. Juni anfangend, dem Ober- oder Bezirksamte einzuſenden, welches den Einzug derſelben mit den andern Tax- und Sportelgeldern, ſo wie deren Ablieferung an die Amtscaſſe, zu veranſtalten, auch die Einnahmsdecretur für die Amtscaſſe zu erwirken hat.

Freiburg den 7. Mai 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1833 Nr. 44 Seite 659.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1833 Nr. 49 Seite 343. V. 4. Juni 1833 Nr. 11664.

Die Fremden-Polizei betreffend.

(Nro. 9718.) In dem Großherzogthum Heſſen iſt unterm 11. v. M. eine Verordnung ergangen, wodurch die Fremdenpolizei geſchärft und namentlich vorgeſchrieben wird, daß jeder Fremde, der ſich in dem gedachten Großherzogthum aufhalten, oder auch nur durch daſſelbe reiſen will, bei Vermeidung der Zurückweiſung über die Grenze, mit den

erforderlichen Legitimations-Urkunden versehen seyn muß, welche letztere auſſer dem Namen, Geburtsorts, Stand und Gewerbe, auch den Zweck der Reiſe und die Route, woher der Fremde kommt und wohin er reist, angeben ſollen. Ferner muß auch die Dienerſchaft des Reiſenden, ſo wie Kutſcher und Fuhrleute, ſich gleichfalls genügend ausweiſen können. Das Publicum wird auf das Beſtehen dieſer Verordnung im Großherzogthum Heſſen aufmerkſam gemacht, und den großherzogl. Aemtern deren Einrücken in die Localblätter aufgetragen.

Raſtatt den 7. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1833 Nr. 40 Seite 359.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1833 Nr. 38 Seite 413. Vom 3. Mai 1833 Nr. 7524.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1833 Nr. 41 Seite 619. V. 7. Mai 1833 Nr. 8923.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1833 Nr. 39 Seite 275. V. 6. Mai 1833 Nr. 9620.

Den Gerichtsſtand der patentiſirten Diener in Ehrenkränkungsſachen betr.

(R.Nr. in crim. 697.) Durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 1. Februar d. J. Nro. 271 wurde hinſichtlich der Anwendung des §. 28 der Proceßordnung auf Injurien-Klagen folgende Erläuterung gegeben:

«Die Frage, ob in Injurien-Klagen gegen Unterrichter, und in eben dieſen Klagen, welche Unterrichter gegen ihre Amtsuntergebenen anſtellen, nach §. 28 der Proceßordnung der älteſte Hofgerichtsrath competent ſey, muß verneint werden, weil dieſes nur für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten gilt, für Injurienſachen aber das bisherige Strafverfahren in allen Puncten fortbeſteht, in welchen nicht durch das Geſetz über Ehrenkränkungen, oder durch die Vollzugsverordnung eine abändernde Verfügung getroffen iſt. Da nun nach der Organiſation von 1809 Beilage 14 und nach der Verordnung vom 11. Dezember 1810 (Regierungsblatt pag. 382) in Strafſachen die Canzleiſäſſigkeit der patentiſirten Diener beſtehen blieb, ſo beſteht ſie, da inzwiſchen hierin keine Abänderung getroffen worden, noch fort, und insbeſondere für die Straffälle des §. 4 des Strafedicts

von 1803 namentlich für Injuriensachen, welche durch die Organisation von 1809 Lit. D. §. 9 zur polizeilichen Verhandlung hingewiesen waren. Hiernach steht den Hofgerichten die Aburtheilung der Injurienklagen zu, welche gegen patentisirte Diener, so hin auch gegen Bezirksbeamte überhaupt, erhoben werden. Der umgekehrte Fall, wo der Bezirksbeamte eine solche Klage gegen seine Amtsuntergebene anstellt, ist hinsichtlich der Competenz eben so zu behandeln, wie wenn der Bezirksbeamte wegen eigener Betheiligung als Denunciant im Strafprocesse das Richteramt nicht versehen kann.»

Diese höchste Erläuterung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Meersburg den 9. Mai 1833.

Großh. bad. Hofgericht der Seeprovinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 40 Seite 437.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 23 Seite 156 V. 5. März 1833 Nr. 662.

Die Decretur der Bauforderungszettel betr.

(Nro. 9002.) Man hat bis dahin vielfältig wahrgenommen, daß die Bauforderungszettel, ohne sie vorerst der Bauinspection zur Prüfung und Vormerkung auf den Bauetat zu übergeben, unmittelbar hieher zur Decretur vorgelegt werden. Da aber hierdurch die Ordnung nicht nur gestört, sondern auch die Decretur-Ertheilung zum Nachtheil der Arbeitsleute verzögert wird, so verordnet man:

1) Daß alle Arbeitsconti vorerst der Bauinspection zur Prüfung, Attestation und Vormerkung übergeben werden müssen, und erst dann zur Decreturs-Vorlage gebracht werden können, und

2) daß zur Erhaltung der Rechnungsordnung die Forderungszettel über die Baulichkeiten abgesondert von jenen für Reparationen an Inventarienstücken und sonstigen Requisiten aufgestellt werden müssen.

Freiburg den 9. Mai 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 39 Seite 587.

Digitized by Google

Den Ansatz der Canzleigebühren betr.

(Nro. 10167.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 23. April d. J. Nro. 4638 Folgendes verordnet:

Die Generalverfügung vom 10. September v. J. Nro. 12085 bezieht sich auf bloße Vidimationen und Legalisationen, nämlich auf solche Beglaubigungen, womit keine weitere Ausfertigung bei der beglaubigenden Stelle verbunden ist. Bei solchen Vidimationen und Legalisirungen und wo zu deren Vollständigkeit auch die Beidruckung des Siegels erfordert wird, kann also für letztere ein besonderer Ansatz ausser der Gebühr von 3 kr. für den Amtsdiener nicht Statt finden, indem der ganze Act durch die Legalisations- oder Vidimationsgebühr bezahlt wird.

Bei Urkunden hingegen, welche von einer Dienststelle ausgefertigt werden, wie z. B. Urtheile, Kaufbriefe, Pfandurkunden ꝛc., bei welchen eine besondere Legalisations- oder Vidimationsgebühr nicht erhoben wird, die Vordruckung des Siegels aber vorgeschrieben ist, verbleibt es bei dem für diese Fertigungen durch die Taxordnung vorgeschriebenen Ansatz der Siegelgebühren. Sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern des Regierungsbezirks wird dieses in Bezug auf die dießseitige Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. Nro. 16280 eröffnet.

Rastatt den 10. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 40 Seite 359.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 44 Seite 482. Vom 14. Mai 1833 Nr. 7976.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 39 Seite 587. V. 11. Mai 1833 Nr. 9291.

Die Anstellung der Unteroffiziere und Soldaten im Civildienste betr.

(Nro. 10146.) Nach höchstem Staatsministerial-Rescripte vom 11. d. M. Nro. 913 haben Se. kön. H. der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht, daß künftig nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten eine Civilanstellung sollen erhalten können, welche wenigstens zwölf Jahre im Militärdienste zurückgelegt und das 38te Lebensjahr noch nicht überschritten haben; daß aber diese letztere Bestimmung auf

Digitized

das Personal der Gendarmerie und der Zollgardisten nicht anwendbar sey, indem die demselben angehörigen Individuen, auch wenn sie das 38te Lebensjahr zurückgelegt haben, in andere Civildienste, so fern sie sonst die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, übergehen können.

Sämmtlichen großh. Aemtern des dießseitigen Kreisregierungsbezirks wird Vorstehendes zur Nachricht mit dem Anfügen eröffnet, um die bei ihnen etwa vorkommenden Gesuche um Civilanstellungen, so fern sie den obigen Vorschriften zuwiderlaufen, nicht mehr anher vorzulegen, sondern lediglich von der Hand zu weisen.

Rastatt den 13. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 373.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 457. Vom 21. Mai 1833 Nr. 8390.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 631. V. 18. Mai 1833 Nr. 9712.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 43 Seite 308. V. 21. Mai 1833 Nr. 10605.

Die Fleisch-Accise betreffend.

(Nro. 8244.) Das großh. Finanzministerium hat, bezüglich auf Art 2 Satz 4 des provisorischen Gesetzes über die Fleischaccise vom 10. Mai 1832 (V. Bl. S. 54), unterm 4. d. Nro. 3296 hieher eröffnet, daß es auch für das Finanzjahr 1833 den Metzgern frei steht, wie im vorigen Jahr, die Entrichtung der Schlachtviehaccise nach dem Gewicht, oder nach der Stückzahl, oder nach Aversen zu wählen; unter der Bedingung, daß die gewählte Erhebungsweise bis zum Schlusse des gedachten Finanzjahrs sie verpflichtet.

Wo bisher Aversen erlegt wurden und ferner erlegt werden wollen, hat es bei Forterhebung der seitherigen Aversen zu verbleiben, jedoch vorbehaltlich einer Rectification derselben, so weit dazu in dem Gesetze, so wie es aus den Verhandlungen mit den Ständen hervorgehen wird, Veranlassung gegeben seyn sollte.

Wo die Aversal-Entrichtung zum erstenmal begehrt wird, geschieht die Berechnung ebenfalls nach den Steuerjahren 1830 und 1831; jedoch unter Zugrundlegung der Bevölkerung vom Spätjahr 1832.

Sämmtliche Bürgermeister haben diese Verordnung den Metzgern ihrer Orte sogleich zu eröffnen, und im Uebrigen nach Anleitung der Art. 23, 24 und 25 des Abschnitts IV. der Vollzugsverordnung vom 26. Mai 1832 zu verfahren.

Wird binnen 14 Tagen nach der Eröffnung an die Metzger von diesen keine Erklärung abgegeben, so tritt die Erhebung nach dem Gewicht ein.

Wenn eine andere Entrichtungsart als pro. 1832 Statt hatte, gewählt wurde, so hat letztere so lange fortzubestehen bis erstere eingeführt ist.

Die Obereinnehmereien können die Erhebung nach dem Gewicht oder nach Stück in jeder Art einführen, so wie ihnen die Wahl der einen oder der andern dieser Entrichtungsarten vorschriftsmäßig bekannt worden ist.

Der Anfang der neu gewählten Erhebungsweise hat aber erst mit dem 1ten eines Monats Statt zu finden.

Hinsichtlich der Einführung der neuen Aversen sind die Vorschriften des Abschnitts IV. Art. 27 der erwähnten Vollzugsverordnung maaßgebend.

Carlsruhe den 14. Mai 1833.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 459.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 631.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 41 Seite 367.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 299.

Die Uebernahme von Steuerschulden einzelner Districte oder Gemeinden auf die Amortisationscasse betr.

(Nro. 7989.) Das großherzogl. hohe Ministerium des Innern hat mittelst Beschlusses vom 3. Mai d. J. Nro. 5146 anher zu erkennen gegeben, daß die großh. Staatsregierung eine rechtliche Verbindlichkeit zu solchen Uebernahmen nur zu Gunsten vormaliger Reichs- oder Kreisgebiete oder solcher Verbände anerkenne, die wenigstens ein eigenes Besteuerungsrecht und eine eigene besondere Steuerverfassung besessen; daß mithin keine Aussicht vorhanden sey, dergleichen Uebernahmen auch zu Gunsten bloßer Gemeinden durchzusetzen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Constanz den 14. Mai 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 41 Seite 449.

Die Heimaths-Verhältnisse der Schüler an Mittelschulen betr.

(Nro. 10488.) Nach einer Verordnung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 30. April d. J. Nro. 5001 müssen ausländische Schüler, welche die im Großherzogthum befindlichen Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und sonstige, in diese Cathegorie gehörige Lehranstalten, als das politechnische Institut und die Veterinärschule zu Carlsruhe ꝛc. ꝛc., besuchen wollen, bei den jeweiligen Aufnahmen, nebst den bisher üblichen Taufscheinen, Impfscheinen und Zeugnissen über sittliche Aufführung — gehörig beglaubigte Heimathscheine, welche alsdann von dem Vorstand der Anstalt, dem betreffenden Polizei- oder Bezirksamt für die Dauer des Aufenthalts des Schülers zur Aufbewahrung zu übergeben sind, — beibringen, und muß denjenigen Ausländern, welche sich nicht durch Heimathsscheine oder ähnliche, den Besitz einer Heimath auffer Zweifel stellenden Urkunden auszuweisen vermögen, der Eintritt in diese Lehranstalt versagt werden.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 14. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 44 Seite 389.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 458. Vom 21. Mai 1833 Nr. 8532.

Die Aufnahme armer Kranker in das Freibad nach Baden betreffend.

(Nro. 10506.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Inneru hat unter dem 8. Mai d. J. Nro. 5381 anher eröffnet, daß

I. Die gewöhnliche Kost im Armenbad zu Baden in Folgendem besteht:

Zum Frühstück: eine Suppe,

Digitized by Google

Mittags: Suppe, ½ ℔ Ochsenfleisch, eine Portion Gemüs, für 2 kr. Weißbrod.

Nachts: eine Suppe und für 2 kr. Weißbrod.

Dafür werden 19 kr. per Tag und Kopf gerechnet.

II. Die bessere Kost, wofür per Tag und Kopf 27 kr. bezahlt werden müssen, besteht aus denselben Speisen, nur daß Abends noch ein halb Pfund eingemachtes Kalbfleisch oder ein halb Pfund gebratenes Fleisch mit Salat dazu abgegeben wird.

Der Preis des Weins ist auf 8 kr. per Schoppen festgesetzt.

Vorstehendes wird nunmehr den sämmtlichen großherzogl. Ober- und Bezirksämtern, so wie den sämmtlichen Physicaten und Ortsvorgesetzten zu ihrem Wissen bekannt gemacht, um sich bei ihren Anträgen wegen Aufnahme armer Kranken in das Freibad nach Baden darnach zu bemessen.

Rastatt den 14. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 373.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 457. Vom 21. Mai 1833 Nr. 8396.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 44 Seite 660. V. 14. Mai 1833 Nr. 9370.

Die Aufstellung von Plantage-Inspectoren und den Gehalt derselben betreffend.

(Nro. 10510.) Seine königl. Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 27. März d. J. Nro. 799 gnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß der Gehalt der Plantagen-Inspectoren auf dreihundert Gulden festgesetzt, dieser, so wie die Anstellung der Inspectoren, jederzeit widerruflich und der Gesammtbetrag dieser Gehalte mit fünfzehn hundert Gulden vom 1. Juni 1833 anfangend, auf den Etat der Amtscassen übernommen werde, und

2) daß ihre Diätengebühren mit 2 fl. 30 kr. täglich forthin von den betreffenden Gemeindscassen zu leisten seye.

Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der im vormaligen Kinzigkreis aufgestellte Plantagen-Inspector Merke zu Offenburg in dieser Eigenschaft für den Mittelrheinkreis ernannt worden sey.

Rastatt den 14. März 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 42 Seite 374.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 56 Seite 601. Vom 28. Juni 1833 Nr. 10733 — 34.

Die Anweisung der Branntentschädigungen betr.

(Nro. 8363.) Zur Erwirkung der Anweisung dießseits erkannter Branntentschädigungen ist jeweils zu wissen nöthig, was für Anstalten zur Wiederherstellung der beschädigten Gebäude getroffen worden seyen.

Die Bezirksämter haben daher die Ortsvorstände zu beauftragen, bei Vorlage der Gesuche um Anweisnng der Entschädigungen jeweils genauen Bericht über die Art der getroffenen Anstalten zur Wiederherstellung des angerichteten Schadens zu erstatten.

Constanz den 21. Mai 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 43 Seite 469.

Die richterliche Competenz-Bestimmung in Ehrenkränkungssachen betreffend.

(P.G.Nro. 1571 Plen.) Nach §. 14 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, in Verbindung mit §. 2 der Instructiv-Verordnung vom 17. Februar 1832, sind die Aemter wie bisher auch die urtheilenden Richter über Ehrenkränkungen und Verläumdungen in allen Fällen, wo nicht auf eine höhere Strafe als vier wöchentliches Gefängniß zu erkennen ist.

Dadurch scheinen manche Aemter auf die Meinung geleitet worden zu seyn, als hänge es lediglich von ihrem Ermessen ab, sich der Entscheidung zu unterziehen, oder solche durch Vorlage der Acten dem Hofgerichte anheim zu geben.

Dieß ist jedoch nicht unbedingt richtig, wenn gleich nach den §§. 1, 2, 3 und 5 obiges Gesetzes solche Strafen eintreten können, welche die amtliche Competenz übersteigen; denn vor Allem ist darauf zu sehen, welches Strafmaaß der Kläger in Antrag bringt. Steigt dieses nicht bis zu 4 Wochen Gefängniß, so ist das Amt unstreitig der urtheilende Richter, weil in keinem Falle das angetragene Strafmaaß von Amtswegen überschritten werden darf. Ist

über den Antrag auf mehr als 4 Wochen gerichtet, so hat das Amt nach richterlichem Ermessen entweder eine geringere Strafe zu erkennen, oder die Acten dem Hofgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Da es sich nun nach der bisherigen Erfahrung fast regelmäßig ereignet, daß die Kläger keinen bestimmten Antrag, wie es z. B. der §. 51 des Preßgesetzes vorschreibt, zum Erkenntniß stellen, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Aemter des Hofgerichtsbezirks hiermit anzuweisen, in Zukunft streng darauf zu halten, daß jeder Kläger, statt im Allgemeinen um Genugthuung oder Bestrafung des Beklagten zu bitten, ein bestimmtes Strafmaaß in Antrag bringe, damit man dießseits in erster Instanz nicht ohne Noth mit dergleichen oft ganz geringfügigen Gegenständen überhäuft werde.

Verfügt Mannheim den 23. Mai 1833.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 45 Seite 315.

Die Kosten für Rechnungsstellung und die Sexterngebühren bei Gemeindsrechnungen betr.

(R.Nro. 10135.) Die wiederholt gemachte Erfahrung, daß in Betreff der Kosten für Stellung der Gemeindsrechnungen die bestehenden Vorschriften nicht überall gehörig beobachtet werden, veranlaßt uns, auf dieselben die Bezirksämter, Amtsrevisorate und Gemeinden neuerlich aufmerksam zu machen, und es wird zu diesem Endzweck Folgendes verfügt:

1) Es steht in der Willkühr des Gemeinderechners, seine Rechnungen selbst zu stellen, oder durch einen Dritten stellen zu lassen. In jedem Falle aber kann derselbe für diese Rechnungsstellung aus der Communcasse nicht mehr beziehen, als das bewilligte Aversum; hat daher der Rechner seine Rechnung durch einen Dritten stellen lassen, so ist die Bezahlung des Letztern lediglich seine Sache, und er darf in seiner Rechnung bloß das festgesetzte Aversum in Ausgabe bringen.

2) Der nämliche Grundsatz gilt auch für den Fall, wenn der Gemeindsrechner einen Theilungscommissär zu seinem Rechnungssteller gewählt hat; in diesem Falle hat nämlich der Gemeindsrechner die geordneten Gebühren des Theilungs-

Digitized by Google

commmissärs und die Fiscigebühren zu bezahlen, erhält aber aus der Communcasse nur das bewilligte Aversum. Man muß hiebei bemerken, daß es die Pflicht des Amtsrevisorats ist, dafür zu sorgen, daß in jedem Falle, wenn ein Theilungscommissär eine Communrechnung stellt, diese Arbeit in das Diarium aufgenommen, und die Fiscigebühr erhoben werde.

3) Sogar haben die Gemeindsrechner, welche ihre Rechnungen durch einen Dritten stellen lassen, sich hie und da erlaubt, für ihre Anwesenheit bei dieser Rechnungsstellung nach Diäten aufzurechnen, was in jedem Falle unstatthaft ist.

Hiernach haben sich die Bezirksämter und Amtsrevisorate zu benehmen, und insbesondere ist bei der Revision der Communrechnungen für Stellung derselben nur das festgesetzte Aversum zu passiren, jede andere Aufrechnung auf Kosten der Communcasse aber lediglich zu streichen.

Freiburg den 24. Mai 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 44 Seite 660.

Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen betr.

Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 28. v. M. Nro. 4485 auher eröffnet:

«Daß nach §. 15 der neuen Instruction für die Gemeinderäthe, wegen Vornahme der Volkszählungen, die Fertigung, resp. Zusammenstellung der Special- oder Ortsbevölkerungstabellen, für den Amtsbezirk allerdings künftig den Amtsrevisoraten obliege, und somit die Bestimmungen des Organisationsedicts vom Jahr 1809, und der höchsten Verordnung vom 21. August 1810, Regierungsblatt Nro. XXXV auf, welche die erwähnte Instruction ausdrücklich verweiset, in Bezug auf diese Dienstobliegenheit der Amtsrevisorate in Wirksamkeit bleibe. Es ist dadurch die spätere Staatsministerial-Entschließung vom 7. August 1823 Nro. 1689, durch welche die früher den Amtsrevisoren zugetheilte Fertigung der Bevölkerungstabellen den Aemtern übertragen worden ist, wieder als aufgehoben zu betrachten.»

Dieses wird den großherzogl. Ober- und Bezirksämtern und Amtsrevisoraten zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Rastatt den 24. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 45 Seite 395.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 669. Vom 26. Juli 1833 Nr. 12368.

Die Verhütung von Branntunglück bei Neubauten betreffend.

(Nro. 11860.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst hoher Verfügung vom 15. Mai d. J. Nro. 5612 eröffnet, daß die bei diesem Anlaß in Anregung gebrachten Maaßregeln zu Verhütung von Branntunglück bei dem Entwurf einer allgemeinen Bau- und Feuerpolizei-Ordnung nähere Erwägung und ihren Platz finden müssen, bis dahin aber, bis eine solche vielumfassende und nach den localen Verhältnissen der einzelnen Landestheile mit vielen Schwierigkeiten verbundene, und deswegen einer sehr vielseitigen Prüfung bedürfende allgemeine polizeiliche Verordnung zu Stande gebracht werden kann, durch die vollziehenden Behörden auf eine strenge Handhabung der bestehenden deßfallsigen Anordnungen, besonders der Feuer-Vor- und Nachschau, des vollständigen und guten Bestandes der Löschgeräthschaften, der Prüfung der Pläne bei Neubauten und Entfernung feuergefährlicher Constructionen ꝛc. ꝛc. zu machen ist.

Sämmtliche großh. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden auf die seiner Zeit erstatteten Berichte hievon zur Nachachtung und weiteren Eröffnung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 31. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 46 Seite 401.

Die Führung von Paß- und Wanderbuchs-Visirungsbüchern betreffend.

(Nro. 11867.) Sämmtliche großh. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden, in Gemäßheit hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 14. Mai d. J. Nro. 5610, aufgefordert, sich die Führung von Paß- und Wanderbuchs-Visirungsbüchern nach den früheren Ministerial-

Digitized by

Verfügungen vom 26. März 1824 Nro. 3474 und 4. Mai 1824 Nro. 5428 — 5430, in so fern diese Vorschriften bisher nicht beobachtet worden seyn sollten, mit Genauigkeit angelegen seyn zu lassen.

Rastatt den 31. Mai 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 46 Seite 401.

Die schutzbürgerliche Annahme der Juden aus andern Staaten betr.

(Nro. 12226.) Vermöge Erlasses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 6. Mai l. J. Nro. 5211 werden sämmtliche Ober- und Bezirksämter angewiesen, den Israeliten aus dem Königreich Baiern, so wie aus andern Staaten, bei welchen die Einwanderung fremder Juden verboten ist, die bürgerliche Annahme auch bei Zustimmung der Gemeinden nie zu ertheilen, wenn nicht besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme begründen.

Rastatt den 4. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 48 Seite 418.

Die Beförsterung der Lehenswaldungen, deren Obereigenthum den Stiftungen zusteht, betr.

(Nro. 12245.) Mittelst Erlasses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nro. 5643 wurde anher eröffnet, daß die in dem Verkündungsblatt der Forste und Bergwerke-Administration vom 20. August 1832 Nro. 7 enthaltene Verordnung vom 2. August desselben Jahrs Nro. 4498, welche unten beigefügt ist, auch auf die Lehenswaldungen der Stiftungen mit dem Anfügen auszudehnen sey, daß die betreffenden Stiftungsverwalter dieselben Verpflichtungen erhalten, welche bei Bauernlehen den Domänen-Verwaltungen obliegen.

Dieses wird hiemit den Verwaltungen der katholischen und evangelischen Districtsstiftungen zur Nachachtung bekannt gemacht, so wie die großh. Ober- und Bezirksämter beauftragt werden, hiernach auch die Verrechner der Localfonds

Digitized by Google

durch die ihnen vorgesetzten Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe anweisen zu lassen.

Rastatt den 4. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Die Beförsterung der Lehenwaldungen betr.

(Nro. 4498.) Auf eine von hieraus aufgestellte Anfrage wegen künftiger Behandlung der Lehenwaldungen wurde von großherzogl. Finanzministerium, im Einverständniß mit großh. Ministerium des Innern, dann von großh. Justizministerium, Lehnhof, sich dahin ausgesprochen:

Daß das Gesetz vom 28. Dezember v. J. (Verord.Blatt vom 3. Februar d. J. Nro. 12) wegen Beförsterung der Privatwaldungen auch auf sämmtliche Lehenwaldungen seine volle Anwendung finde, in so ferne das Nutzeigenthum einem Privatmanne und nicht etwa einer Corporation zusteht, der eine freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen nicht gestattet ist.

Dabei wurden zugleich für jene Lehenwaldungen, deren Obereigenthum dem großh. Aerar zusteht, und zwar bei Ritterlehen die großh. Kreisregierungen, bei Bauernlehen die landesherrlichen Domänenverwaltungen, als Vertreter des Lehenherrn, die Forstämter aber als jene Behörden bezeichnet, die nach §. 6 des gedachten Gesetzes unter der dießseitigen Leitung aus Auftrag des Lehenherrn darüber zu wachen haben, daß die Benutzung der Lehenwaldungen nach den besondern Lehensbestimmungen und den Vorschriften des Landrechts forstordnungsmäßig geschehe.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden sämmtliche landesherrliche Forstämter angewiesen, sowohl über die Ritter- als aerarischen Bauernlehenwaldungen die Aufsicht zu führen, sich von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle selbst zu überzeugen, und durch die unterhabenden Förster nachsehen zu lassen, ob die oben gedachten Bestimmungen gehörig eingehalten werden.

Jede Zuwiderhandlung des Lehenbesitzers ist sogleich, bei Ritterlehen der betreffenden großh. Kreisregierung, bei Bauernlehen aber der Domänenverwaltung, anzuzeigen, damit diese nach §. 6 des Gesetzes den Richter anrufe und für gute Erhaltung des Lehenwaldes sorge.

Sollten bei ein oder dem andern Forstamt Zweifel darüber entstehen, ob Waldungen zu ärarischen Lehen gehören, so hat das Forstamt, unter Angabe der Gemarkung, in

Digitized by Google

welchen der Wald liegt, dessen Umfang und des Besitzes desselben, hinsichtlich der Ritterleben Anzeigsbericht an das großherzogl. Justizministerium, Lehnhof, zu erstatten, und wegen der Bauernlehen sich mit der betreffenden Domänen-Verwaltung zu benehmen, von wo aus ihm dann die nöthige Aufklärung zugehen wird.

Endlich werden zur bessern Uebersicht und Kenntnißnahme die auf Lehenwaldungen Bezug habenden Landrechtssätze hierunten beigefügt.

Carlsruhe den 2. August 1832.

Direction der Forste und Bergwerke.

Landrechtliche Bestimmungen über Benutznung der Lehenwaldungen.

a. Erblehen.

Satz 1831 b. e. Der Erbbeständer (Erblehenmann) hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nutzbaren Eigenthümers ꝛc.

Satz 577 a. d. Der Nutzeigenthümer genießt nicht nur die Früchte, welche die Sache so wie sie ist, hervorbringt, sondern er darf auch alle zur bessern Benutzung dienliche Veränderungen vornehmen; nur bei solchen Stücken, die ihm namentlich unter ihrer Benutzungsform, z. B. als Wald ꝛc., übergeben worden sind, muß er die Bewilligung des Grundeigenthümers einholen, um solche Veränderungen vorzunehmen, welche bei dem Heimfall des Nutzeigenthums die Herstellung der vorigen Benutzungsform in einem Zeitraum von längstens 10 Jahren unmöglich machen würden, z. B. eine Waldausstockung.

Satz 577 a. f. In Benutzung der Wälder und Büsche ist er nicht an den Gebrauch des Grundeigenthümers, sondern allein an die Forstordnung gebunden, und darf auch das hochstämmige Holz aller Art benutzen.

b. Schupfleben.

Satz 1831 a. e. Der Todtbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutznießers ꝛc.

Satz 590. Mit dem Schlagholz muß der Nutznießer die Ordnung und Zeit der Holzschläge einhalten, worauf der Eigenthümer die Eintheilung gemacht, oder seine Bewirthschaftung eingerichtet hat. In keinem Fall gebührt dem Nutznießer oder seinem Erben Entschädigung für etwaige

Untersuchung des gewöhnlichen Abtriebs des Schlagholzes, der Saamenrechtsbäume oder des Stammholzes. Bäume aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zu Nutznießung unter der Bedingung, daß der Nutznießer wegen des Wiederanpflanzens nach dem Ortsgebrauch sich richte.

Satz 591. Der Nutznießer benutzt die Hochwälder nach ihren bestimmten Hauzeiten, es mag der Holzhieb nach Schlägen, nämlich Abtheilungen des Bodens, oder nach einzeln ausgezeichneten Bäumen (krebsweise) geschehen; er muß sich nach den Fällungsfristen und nach der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer richten, wo die Forstgesetze nicht Maaß geben.

Satz 592. Ausser diesen Fällen kann der Nutznießer das Stammholz sich nicht anmaaßen. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden. Im Nothfall darf er auch Bäume zu diesem Zweck fällen lassen, wenn er vorher die Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer gütlich oder rechtlich austrägt.

Satz 593. Er darf aus den Holzungen Pfähle für die Weinberge nehmen, auch von den Bäumen die jährlichen oder jeweiligen Früchte heben; Alles nach Landesbrauch und nach Hausbrauch der Eigenthümer.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 48 Seite 417.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 48 Seite 518. Vom 7. Juni 1833 Nr. 9315.

Ausfertigung von Pässen für Reisende in das Königreich Baiern betreffend.

(R.Nro. 11012.) Nach einer Mittheilung des Präsidiums der königlich baierischen Regierung des Untermainkreises zu Würzburg vom 30. v. M. müssen nach den dortigen Verordnungen über das Paßwesen die Fremden, welche in das Königreich Baiern reisen wollen, mit zureichenden, von einer bekannten Behörde des Landes, aus dem sie kommen, ausgestellten Pässen versehen, und es müssen ferner die Pässe, wenn die Fremden von einem Orte kommen oder durch einen Ort reisen, wo eine baierische Gesandtschaft sich aufhält, von dieser visirt seyn, bei Vermeidung, daß sonst die Zurückweisung der Reisenden an der Grenze Statt finden wird.

Man sieht sich veranlaßt, dieses zur Verhütung von Un-

Digitized by Google

annehmlichkeiten in Fällen, wo Reisen in gedachtes Königreich unternommen werden sollen, öffentlich bekannt zu machen.

Freiburg den 7. Juni 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 49 Seite 733.

Die Gebührenansätze der Amtsrevisorate betr.

(R.Nro. 11025.) Sämmtlichen Amtsrevisoraten wird in Folge Erlasses des hochpreißl. Justizministeriums vom 28. Mai d. J. Nro. 2965, die Gebührenansätze der Amtsrevisorate bei Ausfertigung der Urkunden über Liegenschaftskäufe betreffend, nachträglich zu der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 7. Mai d. J. Nro. 2538 — 39 (Anzeigeblatt Nro. 46) zur Nachachtung eröffnet, daß bei Liegenschaftskäufen unter 30 fl. für die Bekräftigung des Auszugs nach §. 66 der Sportelordnung von 1807 nur 15 kr. Sporteln, aber weder Stempel noch Siegelgebühren angesetzt werden dürfen, und es an der Ausfertigung eines Auszugs aus dem Gewährbuch genüge.

Freiburg den 7. Juni 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 47 Seite 707.

Die Gebührenansätze für verschiedene, bei den Amtsrevisoraten vorkommende Geschäfte betr.

(Nro. 12458.) Das großherzogl. hochpreißl. Justizministerium hat mittelst hohen Erlasses v. 7. März d. J. Nro. 2538 und 2539, nachdem dasselbe bemerkt, daß bei manchen Amtsrevisoraten die Fertigungsgebühren von Geschäften ganz gleicher Art verschieden sportulirt, und oft Sporteln und Abschriftsgebühren angesetzt werden, wo dergleichen entweder gar nicht, oder doch in minderem Betrag Statt finden sollten, auch daß öfters Siegel adhibirt und dafür Gebühren berechnet werden, wo kein Siegel nöthig ist, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlungsweise, die mitfolgende Anleitung über Gebührenansätze von verschiedenen, bei den Amtsrevisoraten vorkommenden Geschäften, im Einverständniß mit großh. Ministerium, beschlossen.

Sämmtlichen Amtsrevisoraten des Regierungsbezirks wird hiemit aufgegeben, diese Vorschrift, neben welcher, in so fern

durch solche keine Abänderung getroffen ist, die frühern bezüglichen Vorschriften fortbestehen, genau zu befolgen, indem sonst die Dagegenhandelnden im ersten Fall nach §. 19 der Tax- und Sportelordnung vom Jahr 1807, und in Widerholungsfällen nach der Dienerpragmatik vom Jahr 1819, behandelt werden würden.

Rastatt den 8. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anleitung

über die Gebührenansätze verschiedener, bei den Amtsrevisoraten vorkommenden Geschäfte.

1) Abhörgebühren von Rechnungen aller Art: an dergleichen passiren, nach §. 13 der Sportelordnung vom Jahr 1807, vorausgesetzt, daß solche wie unter Nro. 3 Lit. a. bemerkt werden wird, geschrieben sind, je für 6 Bogen der Rechnung sowohl als der Beilagen, 15 kr. Das Abrechnungsbuch wird zu den Beilagen gerechnet, wenn solches mit dem Ausstandsverzeichniß verglichen wird. Auch wird bei Bemessung der Sexterngebühren des Rechners Journal mitberechnet, dagegen darf für Abschrift der Notaten nichts angesetzt werden.

2) Abschriften von Inventuren und Theilungen: Wenn solche von den Interessenten ausdrücklich verlangt werden, worüber Nachweisung bei den Acten liegen muß, wie Abschriften von Gemeinds- und andern Rechnungen.

3) Abschriften von Rechnungen, nämlich von Gemeinds-, Zunft- und Curatel-, auch Pflegrechnungen, bei Gemeinds-Rechnungen jedoch nur dann, wenn eine Abschrift verlangt wird:

a. Vom ganzen Bogen 8 kr. Abschriftsgebühr; die Seite muß wenigstens 21 Linien und die Linie 7 Silben enthalten.

b. Stempelpapier vom Bogen 3 kr. zu den Abschriften der Rechnungen über Minderjährige, für das Almosen und alle fromme Stiftungen wird kein Stempelpapier genommen; für das Conceptpapier, worauf diese Abschriften gefertigt werden, darf nichts angerechnet werden.

c. Siegel wird nicht adhibirt und dafür auch nichts angesetzt.

d. Für den Eintrag in die Pflegschaftstabelle darf ebenfalls nichts angerechnet werden, indem da, wo der Waisenrichter die Pflegschaftstabellen in Händen hat, der Eintrag von dem Rechnungssteller sogleich wie die Rechnung gestellt

Digitized by Google

ist, unentgeldlich erfolgen muß.

e. Die Aufschrift (Adresse) darf bei Bemessung der Seitenzahl der Abschriften aller Art niemals berechnet werden.

f. Das Accisregister wird jeden Monat von dem Amtsrevisorat an die betreffende Verrechnung herkömmlich abgegeben, der Amtsrevisor hat dafür die gesetzlichen Tantimen, von der Staatscasse zu beziehen, eine weitere Vergütung aus der Amtscasse unter dem Namen «für das Accisregister» aber durchaus nicht anzusprechen.

4½. Für Attestate aller Gattung sind für die Amtscasse 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel, sodann für das Siegel, wo dasselbe nöthig ist, oder verlangt wird, 15 kr. anzusetzen, und der Amtscasse zu verrechnen; von der Siegelgebühr bekommt der Revisoratsdiener 3 kr. aus der Amtscasse. Der Amtsrevisor bekommt für dergleichen Attestate keine Vergütung.

5) Für Aufträge an die Theilungscommissäre, sie mögen schriftlich oder mündlich erfolgen, wird den Interessenten nichts angesetzt.

6) Eheberedungen oder Heirathsverträge:

Nach der Tagsgebühr für den ganzen Tag 3 fl., für den ½ Tag 1 fl. 30 kr.

Werden solche durch den Amtsrevisor im Amtsort gefertigt, so sind die Sporteln der Amtscasse zu verrechnen, nnd der Amtsrevisor kann dafür keine Vergütung ansprechen. Das Protocoll bleibt als Urschrift bei den Dienstacten und wird dazu kein Stempelpapier verwendet. Wird dagegen eine förmliche Ausfertigung von den Interessenten verlangt, so wird zu jeder Fertigung das Stempelpapier zu 3 kr. per Bogen genommen, und es passirt nebenher per Bogen 8 kr. für die Abschrift, die mit dem Stempel der Amtscasse verrechnet und von dieser dem Amtsrevisor im nämlichen Betrag vergütet wird.

Jedes Exemplar wird besiegelt und dafür der Amtscasse 15 kr. vom Stück verrechnet, der Amtsrevisoratsdiener bekommt 3 kr. per Stück aus der Amtscasse vergütet (vid. Verordnung vom 12. Oktober 1819, Nro. 19 des Regierungsblatts).

Ist mit dem Heirathsvertrag eine Schenkung verbunden, so werden für letztere keine weitern Sporteln- und Stempelgebühren angesetzt.

7) Adoptionen oder Anwünschungs-Verträge. Durchaus wie bei Eheberedungen und Heirathsverträgen.

8) Insertionsgebühren (für öffentliche Blätter bei Schuldenliquidationen und andere öffentliche Aufforderungen) werden aus der Amtscasse nicht vorgeschossen, und weder die Amtsrevisoren noch ihre Theilungscommissäre noch ihre sonstigen Gehülfen dürfen solche von den Interessenten erheben, da ihnen jeder unmittelbare Geldbezug von letztern schon im Allgemeinen untersagt ist.

Mit dergleichen Gebührenforderungen und Berichtigung derselben ist es vielmehr wie mit den Gebühren der Waisenrichter und Taxatoren ꝛc. zu halten, und solche von den Interessenten, oder den Vermögens- und Gantmasse-Curatoren unmittelbar an die betreffenden Comptoirs der öffentlichen Blätter, auf Anweisung des Amts oder Amtsrevisorats, zu berichtigen. Die Bescheinigungen über Bezahlung der Insertionsgebühren müssen nebst den öffentlichen Blättern den Masse-Curatel-Rechnungen oder den sonstigen bezüglichen Acten beigeheftet werden.

9) Kauf- und Tauschbriefe auch Obligationen. Für Ausfertigung derselben sind die Sporteln-, Stempel- und Siegelgebühren nach pag. 66, 67, 76 und 77 der Sportelordnung anzusetzen und der Amtscasse zu verrechnen. Dagegen bekommt der Amtsrevisor für jedes Stück ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, indem von Einlagbogen nichts weiter passirt, 2 kr. neben der Stempelpapierauslage von der Amtscasse ersetzt; z. B. wenn 60 Obligationen und 80 Kaufbriefe in einem Monat vorkommen, so bringt der Amtsrevisor in Anrechnung Fertigungsgebühr

a. Für 60 Obligationen zu 2 kr. . . . . 2 fl.
b. Für 80 Stück Kaufbriefe zu 2 kr. . . 2 » 40 kr.

Der Amtsrevisoratsdiener erhält von 140 Stück Kaufbriefen und Obligationen zu 3 kr. per Stück an den Siegelgebühren zusammen 7 fl. Der Antheil, den der Amtsrevisoratsdiener an den Siegelgebühren zu beziehen hat, wird ihm von der Amtscasse-Verrechnung nur gegen seine Bescheinigung ausbezahlt.

10) Testamente, nach der Tagsgebühr. (Mit Bezug was unter Nro. 6 bei Eheverträgen vorkommt.)

Zu dem Original, d. h. zu der Urkunde selbst wird, wenn das Vermögen unter 2000 fl. beträgt, 30 kr., beträgt es aber über 2000 fl. 1 fl. Stempelpapier genommen.

Zu öffentlichen letzten Willen ist kein Siegel nöthig, und wird demnach auch dafür nichts angerechnet; bei geheimen letzten Willen wird pro Sigillo der Amtscasse angesetzt 15 kr.

Digitized by Google

Davon erhält der Amtsrevisoratsdiener von letzterer ersetzt 3 kr., für das benöthigte Sigellack darf nichts angerechnet werden.

In den seltenen Fällen, wo der Testator eine Abschrift von der Testamentsurkunde verlangt (andern Personen ist weder eine solche Abschrift zu ertheilen noch Einsicht der Testamente zu gestatten), so passirt nebenher für den Amtsrevisor 8 kr. Abschriftsgebühr per Bogen, und für das Stempelpapier, das zur Abschrift genommen werden muß, 3 kr. per Bogen, die der Amtscasse verrechnet und von dieser dem Amtsrevisor vergütet werden. Das Sigill wird bei dergleichen Abschriften nicht verwendet.

11) Obsignationen, da wo solche von den Amtsrevisoren oder ihren Gehülfen vorgenommen werden, nach der Tagsgebühr (mit Bezug auf Nro. 6).

Für Sigellack und Bindfaden darf nichts angerechnet werden, da solche unter Schreibmaterialien aller Art, wofür nach pag. 94 der Sportelordnung 5 kr. vergütet werden, enthalten sind, und der Amtsrevisor nebenher ein Bureauaversum bezieht.

12) Für Schreiben an die Aemter oder Communicationen mit denselben auf kurzen Wegen, auch für Berichte in Parthiesachen von der Seite 15 kr. Sporteln, Stempel bis zu 1 Bogen 3 kr., für jeden weitern Bogen 3 kr. Stempel, welche der Amtscasse zu verrechnen sind. Der Amtsrevisor hat ausser der Stempelpapierauslage keine weitere Vergütung für dergleichen Schreiben anzusprechen.

13) Theilzettel sind nach dem Formular von Rheinländer 2. Theil des Rechtsfreundes pag. 193 zu fertigen, unter Hinweisung auf die Sportelordnung vom Jahr 1807 pag. 9 Nro. 11, wornach jede Seite, selbst die ersten, 21 Linien und die Linie 7 Sylben enthalten muß. Für jede hiernach überschriebene Seite passiren 2 kr., die unter Abschriftgebühren der Amtscasse verrechnet, und dem Amtsrevisor im nämlichen Betrag mit dem Stempel zu 3 kr. per Bogen monatlich vergütet werden, das Sigill wird hier nicht adhibirt und dafür auch nichts angerechnet.

14) Verweiszettel; für diese sind der Amtscasse zu verrechnen, von einem Blatt 6 kr. Sporteln, 3 kr. Stempel, von jedem weitern Blatt 4 kr. Sportel, mithin

a. wenn der Verweiszettel 1 Bogen enthält, 10 kr. Sporteln, und 3 kr. Stempel.

b. Wenn der Verweiszettel 1½ Bogen enthält, Spor-

teln 14 kr., Stempel 6 kr.

c. Enthält er 2 Bogen, so wird angesetzt 18 kr. Sporteln und 6 kr. Stempel.

d. Enthält er mehr als 2 Bogen, so werden angesetzt für jedes weitere Blatt 4 kr. Sporteln, und für jeden weitern Bogen 3 kr. Stempel (vid. Sportelordnung pag. 107), das Sigill wird nicht adhibirt.

Dagegen sind dem Amtsrevisor aus der Amtscasse neben dem Stempelpapier zu ersetzen, für Verweisungen von der Seite, wovon selbst die erste wenigstens 21 Linien, und die Linie 7 Sylben enthalten muß, und nach dem Formular bei Rheinländers Rechtsfreund pag. 149 des zweiten Theils, 2 kr. Die Seitenzahl der Verweiszettel muß im Sporteljournal des Amtsrevisors bemerkt werden.

15) Unterpfandsbucherneuerung. Nach der Tagsgebühr 3 fl. für den Tag, wovon dem Theilungscommissäre 1 fl. 50 kr. inclusive der Schreibmaterialien aus der Amtscasse vergütet wird, die zugebrachte Zeit muß actenmäßig nachgewiesen werden, d. h. sie muß mit den sogenannten Vacationen übereinstimmen, worüber die Amtsrevisorate mit Verfügung vom 23. März v. J. Nro. 1708 im Allgemeinen instruirt wurden.

16) Für Vidimationen oder Beglaubigung der Abschriften von Geschäften, die bei dem Amtsrevisorat oder dessen Gehülfen aufgenommen werden, darf nichts angesetzt werden.

17) Vorladungen, öffentliche. Jene bei Ganten kommen bei den Aemtern vor und werden von der Amtssportelcasse angesetzt und verrechnet; für jene, die von den Amtsrevisoraten ausgehen, wird für die Amtscasse angesetzt, Sporteln 15 kr., Stempel 3 kr. (vid. Sportelordnung pag. 29). Abschriftsgebühr passirt keine, und wird dem Amtsrevisor dafür nichts vergütet.

Für andere besondere Vorladungen durch Schreiben werden angesetzt, 15 kr. Sporteln, 3 kr. Stempel und solche der Amtscasse verrechnet, der Amtsrevisor erhält die Stempelpapierauslagen ersetzt mit 3 kr. per Bogen, für die Abschrift aber nichts; für kleinere Ausschreiben, oder für solche an die Ortsvorgesetzten überhaupt für jedes 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel, welche der Amtscasse zu verrechnen sind.

Der Amtsrevisor bekommt die Stempelpapierauslagen ersetzt, für das Ausschreiben hat er jedoch keine Vergütung anzusprechen.

Digitized

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 49 Seite 425.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 52 Seite 561. Vom 18. Juni 1833 Nr. 9844 — 45.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 46 Seite 691. V. 31. Mai 1833 Nr. 10660.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 50 Seite 351. V. 4. Juni 1833 Nr. 11666.

Die Erledigung der Recurse gegen amtliche Straferkenntnisse in Injuriensachen durch die competenten Obergerichte betr.

(Nro. 9500.) In Folge des Erlasses großh. Justizministeriums vom 17. Mai d. J. Nro. 2767, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

Nach dem Ehrenkränkungsgesetz vom 31. Dezember 1831 sind alle Injuriensachen nicht mehr polizeilich, sondern gerichtlich zu behandeln, und durch den §. 10 dieses Gesetzes ist es lediglich in das Ermessen des Richters gestellt, nach Umständen statt der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe, die bis auf 200 fl. steigen kann, zu erkennen; auch steht nach dem §. 14 dieses Gesetzes jedem Theil gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters die Berufung an das Obergericht zu, welche nach dem §. 3 der Instructionsverordnung vom 17. Februar 1832 denselben Förmlichkeiten unterliegt, welche die §§. 78 — 80 des Prozeßgesetzes vorschreiben. Wenn auch hierdurch ein Recurs zur Gnade, und die Bitte um Verwandlung einer in Injuriensachen von den Aemtern erkannten Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe nicht ausgeschlossen wird, so ist jeden Falle die Kreisregierung nicht mehr befugt, eine gerichtlich erkannte Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe zu verwandeln, indem sich die Bestimmung der Organisation von 1809, Beilage D. §. 9 Lit. d, lediglich auf polizeiliche Straferkenntnisse der Aemter bezieht, wie aus der Justizministerial-Erläuterung vom 30. Juni 1810 (Regierungsblatt Nro. 29), und 21. August 1813 (Regierungsblatt Nro. 27), in Uebereinstimmung mit der Organisation von 1809 Beilage E. §. 7 und den §. 20 des 8. Organisationsedicts von 1803, so wie dem §. 32 der Erläuterungen von 1812, klar hervor geht.

Man versieht sich daher zu der großherzogl. Kreisregierung, daß dieselbe die Erledigung der Recurse gegen

amtliche Straferkenntnisse in Injurienſachen den dafür allein competenten Obergerichten künftig überlaſſen werde.

Conſtanz den 11. Juni 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1833 Nro. 49 Seite 529.

Die Beſtrafung der Ortsvorſteher wegen Eigenmächtigkeiten in Gemeindswaldungen betr.

(Nro. 12617.) Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat unterm 17. Mai l. J. Nro. 5665 Folgendes angeordnet:

Wenn ein Bürgermeiſter oder Gemeinderath durch Nachläſſigkeit oder Eigenmächtigkeit ſich Ueberſchreitungen der forſteilichen Hiebs- oder Wirthſchaftsplane oder ſonſtige Ordnungswidrigkeiten, die nicht eigentliche Frevel ſind, zu Schulden kommen läßt, ſo hat der Förſter unmittelbar dem betreffenden Bezirksamt hievon ſogleich die Anzeige zu machen, und dieſes hat alsdann nicht nur wegen Befolgung der forſteilichen Anordnung ſchleunig die geeignete Verfügung zu erlaſſen, ſondern auch die Angeſchuldigten über ihre Nachläſſigkeit ſogleich zu conſtituiren und nach Erfund zu beſtrafen.

Sämmtliche Ober- und Aemter haben ſich hiernach zu achten, und von ihren, auf die deßfallſigen Verhandlungen ergehenden Beſchlüſſen die betreffenden Forſtämter in Kenntniß zu ſetzen.

Raſtatt den 11. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1833 Nr. 49 Seite 428.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1833 Nr. 51 Seite 549. Vom 14. Juni 1833 Nr. 9658.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1833 Nr. 48 Seite 719. V. 11. Juni 1833 Nr. 11289.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1833 Nr. 49 Seite 343. V. 7. Juni 1833 Nr. 11821.

Die unerlaubten Ankündigungen über innerliche und äußerliche Menſchen- und Thierheilkunde in öffentlichen Blättern betr.

(R.Nro. 12664.) Das längſt beſtehende Verbot, daß rchaus keine Ankündigungen von Geheimmitteln, von

Digitized by Google

Baldagen ꝛc., überhaupt von Allem, was auf die innerliche oder äußerliche Menschen oder Thierheilkunde Bezug hat, ohne specielle Erlaubniß der großh. Sanitätscommission in öffentliche Blätter aufgenommen werden soll, wird von den Redactionen solcher Blätter nicht immer beobachtet, und erst kürzlich sind in der Carlsruher Zeitung Nro. 141 und in verschiedenen Nummern des hiesigen Intelligenz- und Tageblattes wider derartige Ankündigungen ohne Vorwissen und Genehmigung der großh. Sanitätscommission erschienen. Ein Gleiches soll auch bei den übrigen Zeitungen des Landes der Fall seyn.

Zu Folge Entschließung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 31. Mai d. J. Nro. 6213 wird daher die unterm 21. November 1816 von dem damaligen großh. Ministerium des Innern, Sanitätscommission, dießfalls durch die Anzeigeblätter verkündete Verordnung im Anschluß mit dem Bemerken republicirt, daß jeder einzelne Uebertretungsfall mit 5 fl. bestraft werden soll. Die großh. Ober- und Bezirksämter haben auf deren Befolgung strenge zu wachen, und namentlich sämmtliche Redactionen der in ihrem Bezirk erscheinenden öffentlichen Blätter speciell zur Nachachtung aufzufordern.

Rastatt den 11. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Verordnung.

Die äußerliche und innere Heilkunde ꝛc. betr.

Man findet sich bewogen, die längst bestehende Verordnung hiemit zur pünctlichen Nachachtung zu wiederholen, daß künftig Niemand mehr, der nicht ausdrücklich von dießseitiger Stelle dazu berechtigt ist, sich mit der äußerlichen oder innerlichen Heilkunde beschäftigen, geheime Mittel, Bandagen, Maschinen ꝛc., oder überhaupt irgend etwas Anderes, was immer auf Menschen- oder Thierheilkunde einen Bezug hat, auf irgend eine Art feil bieten solle; daß mithin auch keine solcher Ankündungen, ohne specielle Erlaubniß dießseitiger Stelle, in die Staatszeitung, die Anzeige- und Localblätter aufgenommen werden dürfen. Die Kreisdirectorien werden daher angewiesen, auf pünctliche Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten.

Carlsruhe den 21. November 1816.

Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 50 Seite 433.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 50 Seite 541. Vom 14. Juni 1833 Nr. 9696.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 359. V. 14. Juni 1833 Nr. 11460.

Den Ansatz von Taxen bei Trauung von Israeliten betreffend.

(Nro. 12690.) Da zur höhern Kenntniß gekommen ist, daß die Bestimmung auf Seite 100 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung, wornach bei einer Trauung extra parochiam eine Abgabe von 9 fl. 36 kr. zu erheben ist, von einem großen Theil der Bezirksämter auch dann angewendet wird, wenn eine Trauung von Israeliten ausserhalb des Wohnorts des Bräutigams, der Braut oder deren künftigen gemeinschaftlichen Wohnort, wenn gleich innerhalb des betreffenden Rabinatsbezirks, vorgenommen wird, so werden in Gemäßheit hoher Verfügung des großh. hochpr. Ministeriums des Innern v. 21. Mai d. J. N. 5778, sämmtliche großh. Ober- und Aemter beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese Taxe künftig nur bei Trauungen israelitischer Brautleute ausserhalb des betreffenden Rabinatsbezirks angesetzt werde.

Rastatt den 11. Juni 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 50 Seite 434.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 52 Seite 565. Vom 11. Juni 1833 Nr. 9448.

Die Unterstützungen dürftiger Gemeinden und die Uebernahme von Unterstützungen Armer auf die Amtscasse betreffend.

(Nro. 12691.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 17. Mai d. J. Nro. 5660 angeordnet, daß, so oft ein Antrag gemacht werde, eine Gemeinde wegen Dürftigkeit zu unterstützen, oder Unterstützungen Armer wegen Dürftigkeit auf die Amtscasse zu übernehmen, vorerst zu erheben seye:

1) wie viel Allmend und Gemeindegut und welche milde Fonds die Gemeinde besitze,

Digitized by Google

2) wie viel Schulden sie habe,

3) wie viel in den letzt vorausgegangenen 3 Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben, unter Anschluß summarischer Rechnungsauszüge,

4) welche Umlage von den Bürgernutzungen bezahlt, und

5) wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuercapital in jenen 3 Jahren jährlich für ordentliche und ausserordentliche Gemeindebedürfnisse nach dem directen Steuerfuß umgelegt wurden, endlich

6) welches die Seelenzahl der Gemeinde sey,

7) und wie viel die sämmtlichen Steuercapitalien der Gemeindegenossen und wie viel die übrigen Steuercapitalien der Gemarkung betragen, auch

8) welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinde habe.

Sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern des Regierungsbezirks wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 11. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 50 Seite 434.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 54 Seite 581. Vom 14. Juni 1833 Nr. 9636.

Die Wahl neuer Gemeinderechner betr.

(Nro. 12704.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 17. v. M. Nr. 5666 in obigem Betreffe die Erläuterung anher gelangen lassen, daß nach §. 127 der neuen Gemeindeordnung der Gemeinderath den Gemeinderechner zu wählen habe, daß aber zu dieser Wahl, ehe sie zum Vollzug kommt, in Städten über 3000 Seelen die Zustimmung des größern Ausschusses, und in den übrigen Gemeinden unter 3000 Seelen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen sey.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter werden hievon zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 11. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 49 Seite 428.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 549. Vom 11. Juni 1833 Nr. 9470.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 72 Seite 1058. V. 23. August 1833 Nr. 16471.

Digitized by Google

Die Fleischaccise betreffend.

(Nro. 10444.) In Gemäßheit hohen Erlasses großh. Finanzministeriums vom 8. d. M. Nro. 4390 sind die Fleischaccisaversen, welche für die Budgetjahre $18^{33}/_{34}$ und $18^{34}/_{35}$ begehrt werden, gerade in derselben Weise zu berechnen, wie dies im Art. 14 des unterm 10. Mai v. J. ergangenen Gesetzes für die pro $18^{32}/_{33}$ begehrten Aversen vorgeschrieben ist; es erhält also die im Verordnungsblatt vom laufenden Jahr pag. 27 verkündete dießseitige Verordnung die Abänderung, daß nicht der Stand der Bevölkerung vom Spätjahr 1832, sondern, nach Ziffer 3 des Art. 14 des Gesetzes, der Stand der Bevölkerung vom Spätjahr 1831, ohne Rücksicht auf die inzwischen Statt gehabten Veränderungen, zu Grunde zu legen ist; mit einziger Ausnahme jener Orte, welche durch Verlegung der Garnisonen eine solche erhalten oder verloren haben, wenn sich die Metzger für die Aversalentrichtung erklären sollten. Im letztern Fall ist die Aversalberechnung, unter Berücksichtigung jener Veränderung, aufzustellen und hieher einzusenden, worauf man sie großh. Finanzministerium zur Genehmigung vorlegen wird.

Sämmtliche Obereinnehmereien haben die Metzger ihrer Bezirke von gegenwärtiger Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 14. Juni 1833.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 552.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 757.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 442.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 360.

Die Gemeindebeschlüsse über Abänderungen im Allmendgenuß betr.

(Nro. 9670.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst Beschlusses vom 14. v. M. Nro. 5595 bei Erledigung einer auf dem Recursweg an hochdasselbe gelangten Beschwerde in obigem Betreff anher zu erkennen gegeben, daß, da nach dem §. 85 der Gemeindeordnung zur Abänderung des Genusses nicht nur die Bestimmung von $^2/_3$ der Erschienenen, sondern von $^2/_3$ aller Berechtigten, folglich einschließlich der Nichterschienenen, erfordert werde, und daß, da nach jenem §. 85 nicht nur $^2/_3$ der Bürger, sondern $^2/_3$ der Genußberechtigten die Abänderung, soll eine solche

vor sich gehen, verlangen müssen, dabei nach den §§. 102, 108 und 113 der Gemeindeordnung und §. 52 des Bürgerannahmsgesetzes auch die Wittwen, und nach §. 103 und 109 der Gemeindeordnung der Ortspfarrer, wo er Allmendgenuß hat, nebst dem auch ein Minderjähriger, wo ein solcher einen Genußtheil im Besitze hat, mitzuzählen seyen, wenn sie gleich, so wie die Abwesenden, nach dem §. 36 der Gemeindeordnung zur Abgabe ihrer Stimmen nicht befugt sind.

Hiernach haben sich die Bezirksämter und Gemeinderäthe vorkommenden Falls zu achten.

Constanz den 14. Juni 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 54 Seite 582.

Das Briefporto betreffend.

(Nro. 12974.) Es ist die Anzeige geschehen, daß mehrere Ortsvorgesetzte ihre Correspondenz in Gemeinde- und Privatangelegenheiten häufig mit der Aufschrift «Dienstsache» bezeichnen, und hierdurch die Bezahlung des schuldigen Briefportos umgehen.

In so fern die Ortsvorgesetzten in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses — also in eigentlichen Staatsdienstsachen, mit Staatsbehörden correspondiren, wie dies z. B. bei Berichten in Polizei- und Kriminalsachen, in Steuer- und Domanialsachen, in Conscriptions-, Kirchen- und Schulsachen ꝛc. ꝛc. sehr häufig der Fall ist, — sind dieselbe zwar allerdings befugt, derartige Berichte oder Schreiben als «Dienstsache» zu bezeichnen; da jedoch alle derartige Correspondenz in der Regel nur mit den unmittelbar vorgesetzten Bezirksbehörden Statt findet, so dürfte sich der Fall nur selten ereignen, daß sich zu deren Beförderung der Post bedient wird, sondern es geschieht dies vielmehr gewöhnlich nur mittelst der aufgestellten Amtsboten, weil die Entfernung der zu den Bezirks-Verwaltungsbehörden gehörigen Ortschaften selten so groß ist, daß eine Aufgabe zur Post möglich wird.

Alle andere Correspondenz der Ortsvorgesetzten unterliegt der Entrichtung des gesetzlichen Briefportos, dieselben sind daher nicht befugt, solche als «Dienstsache» zu bezeichnen, sondern sie ist entweder bei der Aufgabe zur Post zu frankiren,

oder das Porto dafür von den Empfängern zu berichtigen.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des Mittelrheinkreises werden, zu Folge Erlasses des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d. M. Nro. 1769, angewiesen, die Ortsvorgesetzten hiernach zu belehren, indem dieselbe sonst zu gewärtigen haben, nach Maaßgabe der wegen Bestrafung derartiger Mißbräuche bestehenden Vorschriften, und insbesondere der Verordnung vom 23. Januar 1321 (Reggsblatt Nro. III.) behandelt zu werden.

Rastatt den 14. Juni 1833

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 441.

Die durch Baiern nach Oestreich transitirenden Fahrpoststücke betr.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer von der kaiserlich östreichischen obersten Postverwaltung ergangenen Verordnung nunmehr jedes durch Baiern nach den kaiserlich östreichischen Staaten transitirende Fahrpoststück ohne alle Ausnahme

1) mit einer vollständigen Adresse auf dem Stücke selbst, und

2) ausserdem noch mit einem besondern Adreß- oder Frachtbrief, so wie auch

3) mit der von jeher erforderlich gewesenen Inhaltsdeclaration versehen seyn muß.

Carlsruhe den 17. Juni 1833.

Großherzogliche Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 50 Seite 542.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 50 Seite 745.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 50 Seite 434.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 52 Seite 367.

Die Gebühren der Amtsrevisoren betr.

(R.Nr. 11684.) Das großherzogl. Justizministerium hat durch Erlaß vom 15. März d. J. Nro. 1521 anher zu wissen gethan:

Die Justizministerial-Verordnung vom 5. September 1826, im Anzeigeblatt des Murg- und Pfinzkreises vom 4. Oktober

Digitized by Google

1826, bestimmt, daß von Obligationen, Kauf- und Tauschbriefen die Amtsreviſoren nur zwei Kreuzer Fertigungsgebühr, von Eheberedungen und Teſtamenten aber nichts beziehen dürfen. Die mit dießſeitigem Einverſtändniß von großherzoglichem Miniſterium des Innern vom 2. April 1827 erlaſſene Verordnung wegen der Copialgebühren hat jene Anordnung nicht abgeändert, indem hier von Copial-, dort aber von Fertigungsgebühren die Rede iſt. Es bleibt demnach dabei, daß von Obligationen und Kaufbriefen, wenn ſolche auch über einen Bogen halten, nur zwei Kreuzer per Stück Fertigungsgebühr angerechnet, und dem Amtsreviſorate aus der Amtscaſſe erſetzt werden darf.

Hievon werden ſämmtliche Amtsreviſorate und Amtscaſſenverrechnungen zur genauen Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß zugleich die unterfertigte Stelle vom hohen Juſtizminiſterium beauftragt worden iſt, das, was hiernach ein oder der andere Amtsreviſor zuviel bezogen, der Amtscaſſe erſetzen zu laſſen, ſämmtliche Amtsreviſorate aber gleichzeitig, wie hiermit geſchieht, zur genauen Befolgung jener Verordnung vom 5. September 1826 anzuweiſen, und in vorkommenden Fällen das Zuwiderhandeln nachdrücklich zu ahnden.

Freiburg den 17. Juni 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1833 Nr. 49 Seite 733.

Die Legaliſirung von Urkunden betr.

(R.Nro. 9911.) In Folge einer Verfügung des Miniſteriums des großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. April d. J. Nro. 1149 werden die ſämmtlichen, zur Legaliſirung von Urkunden berechtigten Behörden angewieſen, bei ſolchen Urkunden, welche in der Form von Auszügen aus amtlichen Quellen Thatſachen enthalten, die nicht aus denſelben geſchöpft ſind, auch die Legaliſation der Unterſchrift des Ausſtellers zu verſagen.

Conſtanz den 18. Juni 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1833 Nr. 51 Seite 550.

Digitized by Google

Die Anzeige der Todesfälle durch die Leichenschauer bei den Bürgermeister-Aemtern betr.

(Nro. 13332.) Das großh. hochpreißl. Justizministerium hat, im Einverständniß mit großh. hochpreißl. Ministerium des Innern, unterm 7. d. M. Nro. 3145 verfügt, daß der Leichenschauer die Anzeige von Sterbfällen bei dem Bürgermeister zu machen habe.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, beauftragt man die großh. Aemter und Physicate, die Bürgermeister und Leichenschauer hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Rastatt den 18. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 441.

Die Aufstellung und Entlassung der Feldschützen betreffend.

Durch Erlaß des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 6038 wurde in obigem Betreff Nachstehendes anher eröffnet:

Wenn gleich die Kosten der Aufstellung von Feldschützen als eine Socialausgabe, nach dem §. 78 der Gemeindeordnung, auf die Güterbesitzer ausgeschlagen werden, so sind dennoch die Feldschützen, die im öffentlichen Interesse aufgestellt werden, als Gemeindediener anzusehen, und eben darum nach dem §. 42 dieses Gesetzes vom Gemeinderathe zu ernennen.

Daraus folgt jedoch nicht, daß der Gemeinderath bereits angestellte Feldschützen nach Willkühr entlassen, und andere an ihrer Stelle ernennen dürfe. Er ist hierin zwar nicht durch einen Rechtsanspruch des, nach dem Organisationsedict von 1809 Lit. B. §. 15 immerhin nur widerruflich angestellten Feldschützen, wohl aber durch das eigene Interesse der Gemeinde, beschränkt, und wenn er mit Beseitigung dieses Interesses nur aus Privatrücksichten den angestellten Feldschütz entläßt, so ist es Sache der Staatsbehörde, auf den ergriffenen Recurs nach dem §. 152 der Gemeindeordnung die Entlassungsverfügung des Gemeinderathes aufzuheben.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 18. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 52 Seite 449.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 53 Seite 574. Vom 18. Juni 1833 Nr. 9847.

Die Niederlassung dießseitiger Staatsangehörigen in Frankreich betr.

(Nro. 13361.) Die Verordnung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 30. April v. J., Regsblatt-Nro. XXVI, enthält die Vorschrift, daß die hierzu erforderlichen, innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden den betreffenden Personen von den großherzogl. Behörden erst dann ausgehändigt werden sollen, wenn entweder die ausgesprochene Naturalisirung des Mannes als Franzose oder wenigstens die erfolgte königliche Ermächtigung für denselben zur Wohnsitznahme in Frankreich nachgewiesen ist.

Aus einer neuern Mittheilung der königl. französischen Gesandtschaft am großherzogl. Hof erhellt indessen, daß nach französischen Gesetzen die Vorlage der Taufscheine und andere Ausweise zur Erlangung der königl. Erlaubniß zur Wohnsitznahme durchaus erforderlich ist. Es wäre also in der That den dießseitigen Unterthanen, welche diese königl. Erlaubniß noch nicht erhalten hätten, jede Möglichkeit genommen, sich im Königreich Frankreich niederzulassen. Um nun diese Collision der beiderseitigen Gesetzgebungen, ohne Nachtheil für die dießseitigen Gemeinden, zu beseitigen, wurde vom großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom. 4. d. M. Nro. 6373 obige frühere Verordnung dahin modificirt, daß Taufscheine und andere Ausweise, ohne die Vorlage des Naturalisationsbriefs oder der königl. Erlaubniß zur Wohnsitznahme abzuwarten, zwar zu verabfolgen, auf diesen Urkunden aber jeweils zu bemerken sey, daß sie nicht zum Behuf einer Verehelichung, als wozu die besondere staatspolizeiliche Erlaubniß einzuholen wäre, ausgestellt worden seyen.

Dieses wird sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern des dießseitigen Kreises zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 18. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 54 Seite 463.

Die Wahl der Gemeinderechner betr.

(Nro. 13367.) Es sind darüber Zweifel entstanden, ob ein Gemeindebürger zur Uebernahme der Stelle eines Gemeindeverrechners nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durch Zwang angehalten werden könne.

Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat sich nun in einem Erlaß vom 4. d. M. Nro. 6371 über diesen Punct nachstehender Weise ausgesprochen:

«Da der Absatz 4 des §. 127 des Gesetzes über die Ver«fassung und Verwaltung der Gemeinden hinsichtlich der «Gemeinderechner zwar auf die von der Wahl, Suspension «und Entlassung der Bürgermeister und Gemeinderäthe «handelnden §§. 19, 21 — 26, nicht aber auch auf den «§. 15 verweist, welcher von der Verbindlichkeit zur Dienst«annahme spricht, so kann auch der zum Gemeinderechner «gewählte Gemeindebürger nicht durch Zwang zur Annahme «dieses Amtes angehalten werden, und es erübrigt daher «nichts, als daß der Gemeinderath, der ihn nach §. 127 «zu wählen hat, ihm nach §. 128 einen solchen Gehalt «anweist, der ihn zur freiwilligen Annahme dieser Stelle «veranlaßt.»

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 18. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 442.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 52 Seite 565. Vom 18. Juni 1833 Nr. 9349.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 757. V. 18. Juni 1833 Nr. 11819.

Die Einholung der Unterschriften bei Ausfertigung der Pfandurkunden betr.

(Nro. 10074.) Sämmtlichen Amtsrevisoraten wird eröffnet:

Es ist die Frage entstanden, wie es zu halten sey, in dem Fall, wenn eine Parthei zur Unterfertigung einer Pfandverschreibung wegen Krankheit auf der Amtscanzlei nicht erscheinen könne.

Das großherzogl. Justizministerium hat hierüber mittelst hoher Entschließung vom 4. Juni d. J. Nro. 3110 entschieden:

Die Pfandurkunden können nach dem Wortlauf des im Jahr 1830 gegebenen Formulars und in der Eigenschaft einer Notariatsurkunde von keinem Andern, als dem zu ihrer Ausfertigung berechtigten Amtsrevisor und dem Schuldner unterzeichnet werden. In Fällen, wo dieser verhindert sey, vor dem Amtsrevisor zu erscheinen, müsse daher dieser oder sein Stellvertreter auf Kosten Derjenigen, welche das Unterpfand geben, sich an den Ort ihres Aufenthalts verfügen, wenn das Geschäft keinen Aufschub leide.

Wornach sich zu achten ist.

Constanz den 21. Juni 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 551.

Die Besetzung von Gemeinderathsschreibereien durch pensionirte Staatsdiener betr.

(R.Nro. 10088.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 31. v. M. Nro. 6146 anher zu erkennen gegeben, daß die Uebernahme einer Rathsschreibereistelle durch einen Staatspensionär nur auf unbestimmte Zeit zu gestatten, und der Widerruf dieser Bewilligung auf den Fall der Wiederactivirung desselben vorzubehalten sey, was hiemit, bezüglich auf die Bekanntmachung in Nro. 14 des dießseitigen Anzeigeblatts, die Wählbarkeit der Pensionärs zu Bürgermeistern betreffend, verkündet wird, wornach jene Bewilligung bei der vormaligen Dienstbehörde des Pensionirten nachzusuchen ist.

Constanz den 21. Juni 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 53 Seite 575.

Den Vollzug des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts betr.

(Nro. 13635.) Es sind darüber Zweifel entstanden, wie der §. 1 der Vollzugsverordnung vom 25. April d. J. (Regierungsblatt. Nro. XVII) zu obigem Betreffe zu verstehen seye.

Digitized by Google

Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat nun unterm 24. Mai d. J. Nro. 5952 darüber nachstehende Erläuterung gegeben:

Bei Berechnung des Bürgereinkaufgeldes nach §. 30 des Bürgerannahmsgesetzes sind nun die staatsbürgerlichen Einnahmen nicht in die Rechnung zu bringen, daher die Kinder der Gemeindebürger und der Staatsdiener, der Pfarrer und Schullehrer, da diese Kinder nach §. 6 und §. 55 des Gesetzes angebornes Bürgerrecht haben, somit keine bloß staatsbürgerlichen Einwohner sind, unter die Seelenzahl der Gemeinden aufzunehmen, ohne Unterschied, ob sie sich zur Zeit der Berechnung gerade in dem Ort, oder temporär auswärts aufhalten, so fern sie nur noch nicht die Entlassung aus der Gemeinde und eine auswärtige Annahme erhalten haben.

Die Kinder der Staatsdiener, Pfarrer und Schullehrer sind derjenigen Gemeinde aufzurechnen, in der ihr Vater zur Zeit, da die Berechnung gemacht wird, angestellt ist, da dieser Ort als ihre Heimath gelten muß, so lange sie nicht etwa nach §. 56 des Bürgerannahms-Gesetzes im Ort einer frühern Anstellung ihres Vaters sich niedergelassen haben.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 21. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 54 Seite 463.

Die Ausübung der Hebammenkunst betr.

Durch höchste Entschließung des großherzogl. höchstpreißl. Staatsministeriums vom 9. Jänner d. J. Nro. 69 ist verordnet worden:

1) Die Zulassung zum Unterrichte in der Hebammenkunst hat auch künftig nicht ohne Erlaubniß der competenten Behörde zu geschehen.

2) Frauenspersonen, welche sich dem Studium der Geburtshülfe auf irgend einer ausländischen Universität gewidmet haben, können nur, wenn sie in der von der großh. Sanitätscommission mit ihnen vorzunehmenden Prüfung wohl bestanden sind, zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Rastatt den 21. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 52 Seite 449.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 51 Seite 551. Vom 21. Juni 1833 Nr. 10124.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 25 Seite 350. V. 15. März 1833 Nr. 5246.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 24 Seite 164. V. 8. März 1833 Nr. 5232.

Die Gebühren der Pfarrämter für Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern betr.

(Nro. 13843.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat sich unterm 23. v. M. Nro. 5845 veranlaßt gesehen, hinsichtlich der Gebühr für die von den Pfarrämtern auszustellenden Geburts- und Taufzeugnisse folgende erläuternde und beziehungsweise abändernde Bestimmungen zu ertheilen:

1) Die Pfarrämter dürfen für die Eintragung der Geburtstage in die Pflegschaftstabellen, da diese lediglich im Interesse der obervormundschaftlichen Controle geführt werden, keinerlei Gebühren anrechnen;

2) wohl aber wird ihnen eine solche Gebührenanrechnung dann gestattet, wenn sie bei vorkommenden Sterbfällen ꝛc. die Geburtstage der hinterbliebenen Kinder ꝛc. in die Inventur eintragen und beurkunden, indem in solchen Fällen diese Eintragung eine Parthiesache der Interessenten ist. Die hiefür von den Betheiligten im Ganzen zu entrichtende Gebühr wird aber auf den Ansatz von 15 kr. beschränkt, und zwar ohne Unterscheidung, ob der Eintrag für mehrere oder nur für eine einzelne Person geschieht. Wird hingegen zum Behuf dieser Eintragung eine, auf eine oder mehrere Personen lautende besondere Urkunde ausgestellt, so sind, wegen des zu gebrauchenden Stempelpapiers, neben obiger Gebühr, weitere 3 kr. in Ansatz zu bringen.

3) In Fällen, wo die Pfarrämter förmliche Geburts-, resp. Taufscheine, d. h. in Urkundenform ausgefertigte, treue Auszüge aus den Standesbüchern, ausstellen, haben sie für jeden einzelnen derartigen Schein die taxordnungsmäßige Gebühr von 15 kr. Sporteln und 3 kr. für Stempel (Taxordnung vom Jahr 1807 pag. 98, Taufscheine) in Ansatz zu bringen.

Die frühere deßfallsige Ministerial-Verfügung vom 12. Februar 1830 Nro. 1383, bekannt gemacht durch das Anzeigeblatt Nro. 26 vom 31. März 1830, welche in den unter 2 und 3 gedachten Fällen überhaupt die Anrechnung einer Gebühr von 30 kr. bewilligt, wurde, als der Taxordnung zuwiderlaufend, hiedurch zugleich aufgehoben.

Dieß wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Rastatt den 25. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 54 Seite 464.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 53 Seite 573. Vom 25. Juni 1833 Nr. 10417.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 52 Seite 769. V. 22. Juni 1833 Nr. 12175.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 387. V. 21. Juni 1833 Nr. 12987.

Die Concession zur Errichtung von Material-Handlungen betreffend.

(Nro. 14170.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat in obigem Betreff anher eröffnet, daß derartige Concessionen in Zukunft von den Kreisregierungen, nach vorgängigem Benehmen mit der großherzogl. Sanitätscommission, zu ertheilen, und, wenn sich beide Stellen nicht sollten vereinigen können, alsdann die Entscheidung des großherzogl. hohen Ministeriums des Innern einzuholen sey. Es wird dieses andurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 28. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 473.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 54 Seite 583. Vom 2. Juli 1833 Nro. 10772.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 814. V. 28. Juni 1833 Nro. 12556.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 387. V. 28. Juni 1833 Nro. 13480.

Digitized by Google

Den Sportelansatz für Wechselproteste oder sogenannte Absatzscheine betr.

(Nro. 14178.) Auf die geschehene Anfrage, «ob die Sporteln für Wechselproteste von den Amtsrevisoraten nachdem pag. 82 der Sportelordnung enthaltenen allgemeinen Maaßstab, oder aber nach der auf pag. 75 ersichtlichen besondern Vorschrift anzusetzen seyen,» hat großh. hochpreißl. Finanzministerium unterm 15. Juni Nro. 4519 ausgesprochen, daß gemäß letzt angeführter Vorschrift 3 bis 5 fl. anzusetzen seyen.

Wornach sich zu achten.

Rastatt den 28. Juni 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 54 Seite 463.

Die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftsverkäufe, und der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in den Grund- und Unterpfandsbüchern betr.

(R.Nro. 12828.) Nachträglich zur dießseitigen Bekanntmachung vom 7. v. M. Nro. 11025, Anzeigeblatt Nro. 47, wird sämmtlichen Amtsrevisoraten, Bürgermeistern und Rathsschreibern eröffnet: daß die in §. 3 der Verordnung vom 2. April d. J., Regierungsblatt Nro. 15, bestimmte Gebühr für Einträge in das Gewährbuch von 20 kr. für den Bürgermeister, und 4 kr. Schreibgebühr von jedem Blatte für den Rathsschreiber, nach hoher Justizministerial-Verfügung vom 18. v. M. Nro. 3323, neben der Eintragungsgebühr auch in dem Falle bezogen werden dürfen, wenn keine besondere Vertragsurkunde aufgenommen, sondern der Vertrag selbst unmittelbar in das Gewährbuch eingetragen, also eine besondere Mühe und Verantwortung für die richtige Abfassung des Vertrages übernommen wurde.

Freiburg den 2. Juli 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 813.

Digitized by

Die Berechnung der Zugskosten von den Sanitätsbeamten betr.

(Nro. 14367.) Vermöge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 5. v. M. Nro. 1356 haben Se. königl. Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, den Sanitätsbeamten zu gestatten, bei Berechnung von Zugskosten auch ihren Praxisertrag, mit welchem sie nach dem Gesetze vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Nro. VII.) in die Wittwencasse immatriculirt werden, in Anschlag bringen zu dürfen.

Dieses wird hiermit zur Bemessung für die Sanitätsbeamten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 2. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 473.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 52 Seite 566. Vom 25. Juni 1833 Nr. 10424.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 388. V. 2. Juli 1833 Nr. 13715.

Die Ausscheidung und Vertilgung der in den Registraturen der Aemter befindlichen ältern Acten.

(Nro. 13723.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 14. v. M., Nro. 6965, die Ausscheidung und Vertilgung der in den Registraturen der Aemter befindlichen ältern, unbrauchbar gewordenen Special-, Administrativ- und Polizeiacten, in so weit sie in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern und seiner beiden Branchen der evangelischen und katholischen Kirchensection einschlagen, angeordnet.

Hierbei haben die Aemter folgende nähere Vorschriften zu beobachten:

1) Die Ausscheidung ist vor der Hand ausdrücklich nur auf diejenigen Specialacten und bis zu denjenigen Jahrgängen vorzunehmen, wozu das hier beigedruckte Verzeichniß in seinen verschiedenen Rubriken bestimmte Anleitung gibt.

2) Ueber die ausgeschiedenen Acten muß ein besonderes Verzeichniß aufgestellt werden.

3) Die Ausscheidung der Acten hat ortsweise zu geschehen, so daß nicht eher ein anderer Ort vorgenommen werden darf, bis mit dem angefangenen zu Ende gekommen ist.

Digitized by Google

Nur bei denjenigen Aemtern kann eine Ausnahme eintreten, deren Registraturen nach einer andern Basis eingerichtet sind.

4) Die registrirenden Actuare haben das Ausscheidungsgeschäft unter Aufsicht und Leitung der mit der Administration beschäftigen Beamten vorzunehmen. Jedes zur Ausscheidung und Vertilgung bestimmte Actenheft muß vorher genau durchgegangen, und sobald ein Zweifel sich hierbei ergibt, dieses besonders angemerkt werden. Die Verzeichnisse der alten und unbrauchbaren Acten des Amtsbezirks sind sodann mit jenen Anmerkungen und weiterm gutachtlichen Bericht des mit der Leitung dieses Geschäfts beauftragten Beamten anher vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Actenvertilgung wird sodann von hieraus erfolgen.

5) Da, wo in dem gegenwärtigen Augenblick die Amtsregistraturen durch eigens beauftragte Individuen neu eingerichtet werde, haben diese ebenfalls unter Aufsicht und Leitung des Beamten die Ausscheidung vorzunehmen, und zugleich aber auch über die noch brauchbaren Acten ein vollständiges alphabetisches Actenrepertorium in der Art vorzulegen, daß dasselbe auf die Dauer von wenigstens 20 Jahren fortgeführt werden kann.

6) Es wird keine Zeit bestimmt, innerhalb welcher dieses Geschäft beendigt seyn muß, jedoch haben diejenigen Actuare, welche binnen Jahresfrist a dato damit zu Ende kommen, auf dießseitigen Antrag eine angemessene Renumeration zu erwarten.

7) Die zur Vertilgung bestimmten Acten sind einem Papierfabricanten im Inlande gegen Erlegung eines Accordpreises unter der Bedingung zu überlassen, daß alle diese Scripturen zur Papierfabrication verwendet werden müssen. Der Verstampfung dieser Papiere in der Papiermühle hat eine Gerichtsperson beizuwohnen, um sich von der wirklichen Vertilgung zu überzeugen.

Die Aemter haben sich hiernach zu achten, und binnen Jahresfrist anher anzuzeigen, in wie fern sie dieser hohen Verfügung nachgekommen sind.

Mannheim den 2. Juli 1833.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anleitung

zu der nach dem Ministerial-Beschluß vom 14. Juni 1833 Nro. 6965, auszuscheidenden und zu vertilgenden Specialacten.

Rubriken nach der Archiv-Ordnung.	Jahrgang, bis zu welchem die Vertilgung zu geschehen hat, einschließlich des hier bezeichneten Jhrgs.	Bemerkungen.
Absterben von Personen der fürstlichen Familie		Sind aufzubewahren.
Abzugsrechte		Simil.
Abzugssachen	1807	
Accisrechte		Sind aufzubewahren. In Beziehung auf Accisverwaltung ist bei gr. Finanzm. anzufragen.
Ansprüche, active und passive .		Sind aufzubewahren.
Archivsachen		Simil.
Armensachen: Beisteuer, alle bis 1 Jahr nach dem Tode des Empfängers, sonst bis	1817	
Euren, eben so	1817	
Findlinge, eben so	1817	
Lehrgelder, eben so	1817	
Waisen, eben so	1817	
Presthafte, eben so	1817	
Attestate, eben so	1817	
Ausmärkerschaften		Sind aufzubewahren.
Bastardsachen	1817	Aufzubewahren sind diejenigen Acten, worin Erkenntnisse oder Urtheile über Vaterschaften enthalten sind.
Unterstützung, unehelicher . .	1817	Simil.
Ehebruchsachen	1812	Simil.
Bausachen		Oeffentliche sowohl als privative, wenn sie Dienstbarkeiten oder Rechtsverhältnisse berühren, sind aufzubew.
" gemeine, insbesondere Dispensation vom Bauen mit Steinen, Decken mit Ziegeln ꝛc.	1817	
Begräbnisse		Anlegung u. Unterhalt der Begräbnißplätze sind aufzubewahren.
" Dispensationen wegen Begräbniß in Kirchen, Transport von Leichen ꝛc. . . .	1817	

Digitized by Google

Rubriken nach der Archiv-Ordnung.	Jahrgang, bis zu welchem die Vertilgung zu geschehen hat, einschließlich des hier bezeichneten Jhrgs.	Bemerkungen.
Bergwerke		Sind aufzubewahren.
Bestandsachen	1817	
Brandsachen, einschließlich der Waldbrände, ...	1817	
Brandversicherungen, nämlich die Acten und Tabellen über das Ab- u. Zuschreiben d. Anschläge ꝛc.	1807	
Brandversicherungen über einzelne nachgesuchte nachträgliche Aufnahmen und Einschätzungen .	1822	
Bücher:		
" die Censur und Druckbewilligung einzelner Schriften, Calender ꝛc, ...	1822	
Bürgerannahmen	1822	Ausgenommen und aufzubewahren sind die Acten über strittige Heimathsverhältnisse, so wie Heimathsbestimmungen von Fremden.
Bürgerniessung	1802	Ausgenommen und aufzubewahren sind die in den Acten etwa befindl. Ortsregulative.
Bürgerrequisiten	1812	
Calender, wegen Gestattung fremder Calender	1824	
Canzleisachen		Sind aufzubewahren.
Collectensachen	1822	Ausgenommen davon u. aufzubewahren sind die Collecten für Kirchen- und Schulbauten.
Depositen		Sind aufzubewahren.
Diener		Die Personalacten von Titular- und Activdienern sind 5 Jahre nach deren Tod zu cassiren. Die Prüfungsacten der Scribenten sind nach ihrem Ableben zu vertilg.
Dienste		Sind aufzubewahren.
Ehestand, Dispensation wegen Verwandtschaft, Aufgebote, Trauung ausser der Pfarrei	1817	
Eheversprüche, alle	1824	
Erblehen		Sind aufzubewahren.

Digitized by Google

Rubriken nach der Archiv-Ordnung.	Jahrgang bis zu welchem die Vertilgung zu geschehen hat, einschließlich des hier bezeichneten Jhrgs.	Bemerkungen.
Erbpflichtigkeit, alle Specialacten über Erbpflichtigkeit, Entlassung, Gebühren ꝛc.	1817	
Erbschaft, Verwendungen, Notificationen	1812	
" anvertraute		Sind aufzubewahren.
" verschollene		Eben so.
" fiscirte	1812	
Fischerei		Sind aufzubewahren.
Flozwesen		Simil.
Forstrechte		Simil.
Forstwesen, Holzversteigerungen, Holzbedarfslisten, jährl. Hiebsplane in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen . . .	1802	
Fundgut, alle Specialacten . .	1812	
Frohndschuldigkeit		Sind aufzubewahren.
Frohndverrichtung, alle Specialacten über ertheilte Personal-Frohndfreiheiten .	1827	
" alle Acten über einzelne Frohndrepartitionen und Ausgleichungen . . .	1817	
Geleitsertheilungen, alle Specialacten über Geleitsertheilungen an Christen und Juden und deßfallsige Einkünfte	1824	
Gefälle		Sind aufzubewahren.
Gemeinden, wegen Anstellung u. Entlassung d. Gemeindsbeamten und Diener und deren Gehaltsbestimmung	1817	
" Gemeindsgebäude . .		Sind aufzubewahren.
" Gemeindsgut		Simil.
" " Oeconomie, die Specialacten über Pachtungen u. Bewirthschaftungen.	1802	
" Vermögen, die Specialacten über Rezesse, Rchgs.-abhör, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen, Ausstände	1802	
Gerichtsbarkeit		Sind aufzubewahren.

Digitized by Google

Rubriken nach der Archiv-Ordnung.	Jahrgang, bis zu welchem die Vertilgung zugestehen hat, einschließlich des hier bezeichneten Jhrgs.	Bemerkungen.
Gerichtspflichtigkeit		Sind aufzubewahren.
Gewerbe, alle Specialacten über persönliche Concessionen nicht zünftiger Gewerbe	1807	
Gnadensachen, alle Specialacten über Gnaden, Pensionen und Bewilligungen		Sind 5 Jahre nach dem Tode des Empfängers zu cassiren.
Goldwaide		Sind beizubehalten.
Grenzverhältnisse		Simil.
Grenzvisitationen		Simil.
Grundherrlichkeit		Simil.
Gülten		Simil.
Güterstand	1807	
Handel, alle Specialacten über persönliche Handelsconcessionen	1808	
Häuserstand	1807	
Heirathssachen, alle Specialacten über Dispensationen von polizeilichen und politischen Ehehindernissen, also Trauerzeit, Heirath aller Religionsverschiedenheit, Aufwand bei Hochzeiten	1817	
Jagdrecht		Sind aufzubewahren.
Jagdwesen		Simil.
Intercessionen, alle Specialacten über Promotorialvorschreiben .	1828	
Irrenanstalten		Sind aufzubewahren.
Judenrechte		Simil.
Judensachen, alle Specialacten über Aufnahme israelitischer Orts- und Schutzbürger, Schutzgeldzahlung und Nachlaß, so ferne keine streitigen Heimathsverhandlungen oder Urkunden über privatrechtliche Verhältnisse vorkommen		
Justizverwaltung		Ist bei gr. Justizministerium anzufragen.
Kaufsache		Sind aufzubewahren.
Keltern		Simil.
Kirchenbaulichkeiten		Simil.
Kirchenbücher		Simil.
Kirchenconvente		Simil.

Rubriken nach der Archiv-Ordnung.	Jahrgang, bis zu welchem die Vertilgung zu geschehen hat, einschließlich des hier bezeichneten Jahrg.	Bemerkungen.
Kirchendiener		Alle Specialacten, welche Personalacten sind, der Candidaten, Titularen, Caplanen, Pfarrer und anderer Geistlichen sind 5 Jahre nach deren Ableben zu vertilgen.
Kirchendienste		Sind aufzubewahren.
Kirchenfreiheit		Simil.
Kirchengeräthe		Simil.
Kirchengut		Simil.
Kirchenhoheit		Simil.
Kirchenlehenherrlichkeit		Simil.
Kirchspielssache		Simil.
Kirchenvisitation		Simil.
Kirchenverwaltung, die Specialacten über Cassenstürze, Abhör, Rezesse, einzelne Schuldklagen und persönliche Forderungen .	1802	
Kirchenvogtei		Sind aufzubewahren.
Kirchenzucht		Eben so.
Kriegssache, alle Specialacten .	1789	
Lacherbengeld, alle Specialacten .	1812	
Landesherrlichkeit		Sind aufzubewahren.
Landeshoheit		Simil.
Landschaftssache		Simil.
Landbau	1802	Ausgenommen und aufzubewahren sind: die Anlegung von Wässerungsanstalten u. dgl.
Lehenfall		Sind aufzubewahren.
Lehenherrlichkeit		Simil.
Lehenordnung		Simil.
Leibeigenschaft, alle Specialacten	1817	
Leibesherrschaft, alle Specialacten	1817	
Marchen		Sind aufzubewahren.
Marktrecht		Simil.
Medicinanstalten:		
" Apotheker, Acten über einzelne Apothekervisitationen	1820	
" Bäder		Sind aufzubewahren.
" Geburtshülfe, Specialacten über Prüfung d. Hebammen-Visitationen	1812	

Digitized by Google

Rubriken nach der Archiv-Ordnung.	Jahrgang, bis zu welchem die Vertilgung zu geschehen hat, einschließlich des hier bezeichneten Jhrgs.	Bemerkungen.
Medicinalanstalten:		
" Heilkunde, Specialacten über Prüfung der Wundärzte, Diener ꝛc.	1812	
" Krankheiten, alle Specialacten über die bei einzelnen Menschen, wie in einzelnen Orten ausgebrochenen Krankheiten, dadurch veranlaßte Maaßregeln, Kosten ꝛc.	1817	
" Seuchen, alle Specialacten in gleicher Weise bei Viehkrankheiten	1817	
" Tollsucht, alle Specialacten über Aufnahme in das Jrrenhaus	1812	
Militärsachen, alle Specialacten über in- und ausländische Correspondenz mit Militärbehörden, wegen Auslieferungen nach Cartel ꝛc., Einberufungen . .	1817	
Ferner, alle Specialacten über Gesuche um Setzung an das Ende der Reserve, Einstellungen, Dienstbefreiungen	1822	
Mühlen		Sind aufzubewahren.
Pfandrecht	1802	
Pflegschaften		Hierüber ist bei großh. Justizministerium anzufragen.
Polizei, die Bevölkerungsaufnahmen und Tabellen, specielle .	1809	
Ferner, alle speciellen Paßertheilungen	1812	
" alle speciellen Faszikel über Bestrafung polizeilicher Excesse, Injurien und Strafverwandlungen	1822	
" Specialacten über Hausirbewilligungen mit Orgeln, Thieren ꝛc., über einzelne Dispensationen v. Taufen in der Kirche	1824	
Protocolle		Die Exhibitenprotocolle sind aufzubewahren.
Rechnungswesen		Sind aufzubewahren.
Regalien		Simil.

Digitized by Google

Rubriken nach der Archiv-Ordnung.	Jahrgang, bis zu welchem die Vertilgung zu geschehen hat, einschließlich des hier bezeichneten Jahrg.	Bemerkungen.
Religion		Sind aufzubewahren.
Renovationen		Simil.
Requisitionen, so weit nicht besonders wichtige	1827	
Saalbücher		Sind aufzubewahren.
Salpetersachen		Simil.
Schatzungseinnahme, alle Specialacten über Erhebung, Verwaltung und Nachlässe einzelner Schatzungsschuldigkeiten zu allgemeinen und besondern Cassen	1802	
Schatzungsrecht		Sind aufzubewahren.
Schankungen		Simil.
Schifffahrt		Simil.
Schulden, gemeine, alle Specialacter über einzelne Forderungen an Privaten und deren Betrieb	1802	
Schulaufsicht, alle Specialacten über Ein- und Austreten der Kinder bei den Schulen, Visitationen der Schulen, Schulprüfungen	1802	
Schuldienste		Sind aufzubewahren.
Schulgebäude		Simil.
Schullehrer, die Specialacten über Prüfung und Reception, Anstellungsgesuche, persönliche Verhältnisse ꝛc. der Schulcandidaten, Pension und Schullehrer		Sind, bis 5 Jahre nach ihrem Absterben, aufzubewahren.
Staatsbürgerrecht, die Specialacten über Staatsbürgerrechts-Ertheilungen	1802	
Stammgut		Sind aufzubewahren.
Staatsherrlichkeit		Simil.
Staatsverträge		Simil.
Stempeltaxen	1822	
Stiftungen		Sind aufzubewahren.
Stiftungsgut		Simil.
Stiftungsverwaltung, alle Specialacten über Cassensturz, Rechnungsabhör und Betrieb einzelner Ausstandsposten	1802	
Straßen		Sind aufzubewahren.
Studien		Simil.

Digitized by Google

Rubriken nach der Archiv-Ordnung.	Jahrgang, bis zu welchem die Vertilgung zu erscheinen hat, einschließlich des hier bezeichneten Jahrgs.	Bemerkungen.
Studien, specielle, Stipendienverleihungen	1812	
Taxen und Sporteln, specielle Einzüge und Nachlässe und Decreturen	1822	
Teichbau		Sind aufzubewahren.
Unglücksfälle, alle Specialacten, mit Ausnahme ganz außerordentlicher oder bedeutender Fälle .	1822	
Verbrechen:		
" Diebstähle, alle Specialfascikel über bloße Anzeigen, Untersuchungskosten ꝛc. .	1817	
" Unzucht, alle Specialfaszikel über Anzeigen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Vaterschaften nachweisen	1817	
" Feld-, Weid- und Waldfrevel, alle Specialacten . . .	1817	
" Defraudationen, alle Specialacten über Defraudationen jeder Art . . .	1817	Aufzubewahren sind die Zoll- und Accisdefraudationen, in welchen der Denunciat für schuldig erklärt wurde, über deren Vertilgung die Regierung bei gr. Finanzministerium anzufragen hat.
" Böslicher Austritt, alle Specialacten über böslich Ausgetretene, welche sich sistirt oder eingefangen worden sind	1817	
" Unbenannte Frevel, alle Specialacten	1817	
" Dienstvergehen, alle Specialacten über Untersuchungen gegen Diener, welche verstorben, sind zu vertilgen		
" über Gemeindsbeamten und Diener	1817	
" Lästerungen oder Verbal- und Realinjurien, in so weit sie vor dem Gesetz über Ehrenkränkungen polizeilich behandelt und bestraft worden sind, alle Specialacten	1822	

Rubriken nach der Archiv-Ordnung.	Jahrgang, bis in welchem die Vertilgung in geschehen hat, einschließlich der hier bezeichneten Jahrg.	Bemerkungen.
Verbrechen:		
" Jauner und Vaganten, alle polizeilichen Specialacten .	1802	
Vermögensübergabe		Hierüber hat die Regierung bei gr. Justizministerium anzufrag.
Vermögenszerfall, alle Specialacten wegen Mundtodterklärungen im 1. Grad	1812	
Viehzucht, alle Specialacten, mit Ausnahme der über Vermehrung und Veredlung der Viehzucht und Haltung der Wuchersiere	1812	
Weidgang		Sind aufzubewahren.
Waisenhaus		Simil.
Waldung		Simil.
Waasenmeisterei		Simil.
Weggeldrecht		Simil.
Weggeld-Einzug, alle Specialacten in Bezug auf die Verwaltung und das Oeconomische . . .	1808	
Wegzug, die Specialacten über Auswanderungen und Wegzugsbewilligungen	1802	
Wirthschaften, alle Specialacten über persönliche Bewilligungen	1812	
Wittwengesellschaften		Sind aufzubewahren.
" Verhandlungen über Aufnahmen einzeuler Diener ꝛc.		Sind 5 Jahre nach ihrem Tode zu vertilgen.
Zehendrecht		Sind aufzubewahren.
Zehendsammlungen		Hat die Regierung hierüber bei großh. Finanzministerium anzufrag.
Zollrecht		Simil.
Zollverwaltung		Simil.
Zunftwesen, alle Specialacten über Aufdingen, Ledigsprechen, Lehrgelderbewilligungen, Wanderdispensationen, Meisterstückdispensationen, Annahmen, Gebühren ꝛc.	1817	
Zunftwesen, alle, über Prüfung von Zunftrechnungen, Decreturen auf Zunftcassen, Nachlaß und Anforderung der Ausstände, Rezesse	1808	

Digitized by Google

Die Anlegung von Haus- und Zimmersperre beim Ausbruch von Blattern betr.

(Nro. 14537.) Sämmtliche Physicate des Kreises werden wiederholt beauftragt, beim Ausbruch von Variolen oder Varioliden nur in den Nothfällen, wo der Kranke in keinem abgesonderten Raum eines Hauses untergebracht, wo somit durchaus die Gemeinschaft mit den übrigen Hausbewohnern nicht vermieden werden kann, die förmliche Hausperre zu veranlassen, sonst aber nur auf Anlegung der Zimmersperre unter Beigebung eines Wächters anzutragen.

Rastatt den 3. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 473.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 589. Vom 5. Juli 1833 Nr. 10929.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 59 Seite 877 V. 9. Juli 1833 Nr. 13284.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 57 Seite 399. V. 9. Juli 1833 Nr. 14311.

Die Theilnahme des Rathschreibers an den Gebühren beim Verkauf von Liegenschaften betreffend.

(Nro. 14571.) Schon vor dem Erscheinen der durch das Regierungsblatt Nro. 15 verkündeten Verordnung vom 2. April d. J. ist das großh. hochpreißl. Justizministerium mit dem des Innern übereingekommen, daß von den im §. 1 derselben bestimmten Gebühren der Gemeinderath zwei Dritttheile und der Rathschreiber ein Dritttheil für sich zu beziehen haben solle, welches jedoch nur in dem Falle Statt finden könne, wenn nicht, in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung, über den Gebührenantheil des Rathschreibers mit dem Gemeinderath ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden sey.

Dieses wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 4. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 474.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 56 Seite 602. Vom 28. Juni 1833 Nr. 10746 — 47.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 813. V. 2. Juli 1833 Nr. 12857.

Digitized by Google

Die Anschläge der Gebäude in den Branntversicherungs-Catastern betr.

(Nro. 14703.) Durch den großh. Verwaltungsrath der Generalbranntcasse wurde das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern benachrichtigt, daß die Anschläge der Gebäude in den Branntversicherungs-Catastern häufig den mittleren Bauwerth übersteigen; zu Folge Hochdesselben Verfügung vom 18. Juni d. J. Nro. 7095 werden daher zur Beseitigung der großen Nachtheile, welche aus solchen unverhältnißmäßigen Anschlägen im Falle eines Branntunglücks für die Generalbranntcasse entstehen, sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Regierungsbezirks angewiesen, die Taxatoren auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen, und sie mit Verweisung auf Art. III. pos. 1 der allgemeinen Branntversicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807, Regierungsblatt Nro. IV. v J. 1808, nachdrücklich anzuweisen, daß sie bei der nächst ergehenden Revision der Gebäude auf die Reduction der Anschläge, die dermalen zu hoch geschätzt erscheinen, pflichtmäßig abzuheben haben.

Rastatt den 5. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 56 Seite 481.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 55 Seite 590. Vom 2. Juli 1833 Nr. 10760.

Die Vorkehr gegen Fälschung von Obligationen betreffend.

(Nro. 11254.) In Nro. 27 des Anzeigeblatts vom laufenden Jahr wurde eine Verordnung des großherz. Justizministeriums vom 26. Februar d. J. Nro. 1059 verkündet, wornach künftig die Amtsrevisorate die Aufdrückung des Siegels bei Pfandurkunden mittelst Umbiegung des untern Ecks derjenigen Blattseite, wo sich ihre Unterschrift befindet, nach innen, und durch Einschiebung einer Oblate bewirken sollen.

Das großh. Justizministerium hat nunmehr, inhaltlich hohen Rescripts vom 28. Mai d. J. Nro. 2945 wegen eingetretener berücksichtigungswerther Bedenken, sich bewogen gefunden, einverständlich mit großherzogl. Ministerium des Innern, obige Anordnung aufzuheben, und dagegen zu verordnen, daß ein trockener (nicht geschwärzter) Stempel,

Digitized by Google

demnach ohne sich einer Oblate zu bedienen, an die geeignete Stelle aufgedruckt werde.

Durch hohes Ministerialrescript vom 2. Juli d. J. Nro. 3620 wurde nachträglich angeordnet:

Wenn bei Ausfertigung einer Pfandurkunde Einlagbogen vorkommen, so sey der Faden, wodurch dieselben mit der Urkunde selbst verbunden werden, durchzuziehen, und auf derjenigen Blattseite, wo die Unterschriften zu stehen kommen, mit Siegellack und dem gewöhnlichen Amtsrevisoratssiegel zu befestigen, der angeordnete Trockenstempel aber nebstdem noch beizudrucken.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Constanz den 12. Juli 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 60 Seite 641.

Die Gebühren der Amtsrevisoren für Ausfertigung von Kaufbriefen betr.

(Nro. 15495.) Es wird hiermit, zu Folge Erlasses des großherzogl. hochpreißl. Justizministeriums vom 2. d. M. Nro. 3617, neuerlich bekannt gemacht, daß die Amtsrevisoren eigentlich für Ausfertigung der Pfandurkunden, Kaufbriefe und so weiter gesetzlich keine Vergütung weder aus der Amtscasse noch von Privaten anzusprechen haben, es mag eine solche Ausfertigung nur einen oder mehrere Bogen enthalten, und daß — wenn gleichwohl vom großherzogl. Justizministerium, im Einverständniß mit großh. Ministerium des Innern, denselben seiner Zeit von jedem Stück zwei Kreuzer bewilligt worden sind, diese Vergütung von den Amtsrevisoren durchaus nicht ausgedehnt, und insbesondere die Einlagsbogen der Amtscasse nicht noch besonders aufgerechnet werden dürfen.

Darnach haben sich sämmtliche Amtsrevisorate zu achten.

Rastatt den 15. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 61 Seite 521.

Die Bezahlung der Unterhaltungskosten für die in das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim verbrachten Individuen betr.

Nro. 15577.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium

des Innern hat in diesem Betreff unterm 28. Juni d. J. Nro. 7507 Folgendes verfügt:

«Nachdem das allgemeine Arbeitshaus in die Reihe der vom Staate dotirten Anstalten getreten ist, können die Gemeindecassen künftig nur in dem Fall für die Unterhaltungskosten der dahin verbrachten Individuen in Anspruch genommen werden, wenn letztere der Gemeinde ohnehin zur Last fallen, und ihre Aufnahme blos auf Ansuchen der Gemeinde und nicht auf Einschreiten der Staatspolizeibehörden erfolgt ist, also bei arbeitsunfähigen oder arbeitsscheuen Individuen, die aber keine Gefahr für das Publicum befürchten lassen, und wegen welcher es also lediglich von der Wahl der Gemeinde abhängt, wo und wie sie solche verpflegen lassen wollen.»

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 16. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 59 Seite 503.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 61 Seite 650. V. 26. Juli 1833 Nr. 12232.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 944. V. 23. Juli 1833 Nr. 14318.

Die Unterhaltung der nicht im Staatsverband stehenden Vicinal- und Commercialstraßen betreffend.

(Nro. 15844.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 9. Juli d. J. Nro. 7927 sich dahin ausgesprochen, daß die von mehreren Gemeinden geltend gemachte Ansicht, nach welcher seit der Verkündung der neuen Gemeindeordnung und namentlich in Folge der Bestimmungen in den §§. 59 und 77 künftig nur noch zwischen Staats- und Gemarkungsstraßen zu unterscheiden seyen, und erstere aus Staats-, letztere aber aus Gemeindemitteln unterhalten werden müßten, in so weit irrig seye — als hierdurch die Behauptung gegründet werden will, daß zu jeder, nicht in den allgemeine Straßenverband aufgenommenen Straße, selbst wenn diese zur commerziellen Verbindung der Gegend dient, nur diejenigen Gemeinden zu concurriren hätten, durch deren Gemarkung

Digitized by Google

dieſelbe hinzieht.

Die Worte des §. 59 der Gemeindeordnung:

«Die Koſten für Brücken- und Wegbauten auſſerhalb Orts, «welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, ſind ꝛc. durch «Umlage auf das Geſammtſteuer-Capital der Gemarkung «zu decken»,

ſagen keineswegs, daß ſolche Wege nothwendig auf der Gemarkung ſolcher Gemeinden hinziehen müſſen, ſondern ſie wollen mit dem Ausdruck: «welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen», überhaupt diejenigen Wege bezeichnen, deren Herſtellung und Unterhaltung einer Gemeinde nach den Geſetzen überhaupt obliegt.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Straßenbauordnung vom Jahr 1810 namentlich auch für alle nicht im Staatsverband ſtehende Vicinal- und Commercialſtraßen in Wirkſamkeit bleibt.

Dieſes wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Raſtatt den 19. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1833 Nr. 60 Seite 511.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1833 Nr. 61 Seite 649. Vom 19. Juli 1833 Nr. 11769.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1833 Nr. 61 Seite 909. V. 19. Juli 1833 Nr. 14100
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1833 Nr. 60 Seite 427. V. 22. Juli 1833 Nr. 15461.

Die Anſtellung der Gerichtsſchreiber als Gerichtsboten betreffend.

(Nro. 15885.) Im Einverſtändniſſe mit dem großherz. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat das großherzogl. hochpreißl. Juſtizminiſterium anher eröffnet, daß gegen die Anſtellung von Gerichtsſchreibern als Gerichtsboten in denjenigen Gemeinden, wo ſie als Gerichtsſchreiber functioniren, kein Anſtand, unter der doppelten Beſchränkung obwalte, daß

1) Der Gerichtsſchreiber die Verrichtungen eines Gerichtsboten in ſeiner Gemeinde freiwillig übernehme, und daß

2) Der Gemeinderath hiergegen im einzelnen Falle nichts zu erinnern habe.

Dieſes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by

Rastatt den 19. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 61 Seite 522.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 59 Seite 877. V. 19. Juli 1833 Nr. 14173.

Die durch den Schlag eines Pferdes verunglückte Wittib des Nicolaus Eble von Niederschopfheim betr.

(Nro. 15915.) Am 28. Mai d. J. wurde die genannte Wittwe auf der Straße von einem frei herumgelaufenen Pferde, welches an ihr vorbei sprang und hinausschlug, auf den Leib getreten, so daß sie zu Boden stürzte und bald darauf starb.

Indem man diesen Unglücksfall zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird die auch anderwärts nicht befolgte Polizei-Verordnung, wonach zu Verhütung ähnlichen Unglücks allgemein verboten ist, Pferde ohne Halfter und Führung frei zum Bronnen oder sonst auf den Straßen herumlaufen zu lassen, unter Bestimmung einer Strafe von mindestens 1 fl. 30 kr. bis 5 fl., andurch erneuert, und den großh. Aemtern und Ortsvorgesetzten strenge Wachsamkeit auf deren Beobachtung empfohlen.

Rastatt den 19. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 60 Seite 512.

Die von der königl. bairischen Behörde zu Würzburg erlassene Vorschrift für die nach dem Königreich Baiern reisenden Ausländer betreffend.

(Nro. 15916.) Nach einer, dem Polizeiamt der Residenz zugekommenen Eröffnung des königl. bairischen Commissärs der Haupt- und Universitätsstadt Würzburg muß jeder Ausländer, der nach dem Königreich Baiern reist, seine Reiseurkunde bei derjenigen Eintritts-, Mauth- oder Zollstation, bei welcher er die bairische Grenze betritt, vorzeigen und visiren lassen; wenn er aber von einem oder durch einen Ort kommt, wo sich eine bairische Gesandschaft be-

Digitized by Google

findet, so hat er ferner seine Reiseurkunde auch durch letztgedachte Stelle visiren zu lassen, weil er sonst gewärtigen muß, an der bairischen Eintrittsstation zurückgewiesen zu werden.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 19. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 61 Seite 522. Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 57 Seite 609. Vom 12. Juli 1833 Nr. 11296.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 58 Seite 415. V. 11. Juli 1833 Nr. 14518.

Die Gesuche der Sanitätsbeamten um Besoldungszulage betreffend.

(Nro. 15921.) Durch Beschluß vom 1. d. M. Nro. 7547 sind von dem großh. hochpreißl. Ministerium des Innern sämmtliche Kreisregierungen aufgefordert, die bei ihnen jeweils vorkommenden Gesuche der Sanitätsbeamten um Besoldungszulage zu sammeln und sie zu Anfang des Monats April jeden Jahrs mit begutachtender Aeusserung an die großherzogl. Sanitätscommission mitzutheilen, die so fort über solche Gesuche und Anträge der Kreisregierungen einen umfassenden Generalvortrag an das großherzogl. Ministerium des Innern erstatten wird, damit Hochdasselbe in den Stand gesetzt werde, die erforderlichen Anträge an Seine königl. Hoheit den Großherzog über alle solche Gesuche und Vorschläge gleichzeitig zu stellen.

Sämmtliche Sanitätsbeamten werden daher aufgefordert, jeweils ihre deßfallsigen Gesuche zur gehörigen Zeit bei der unterzeichneten Kreisregierung einzugeben, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Rastatt den 19. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 61 Seite 522.

Die Ertheilung einer allgemeinen Instruction für die Gerichtsboten betr.

Sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtshofe untersteheuden

Aemter werden anmit, in Gemäßheit einer großh. hohen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 21. v. M., angewiesen, die angestellten ständigen Amtsboten, welche hinreichende Kenntnisse besitzen, und überhaupt zu dem Amte eines Gerichtsboten tauglich sind, auch als solche anzustellen und zu verpflichten, dabei ihnen aber auser der allgemeinen, noch die besondere Verbindlichkeit aufzulegen, daß sie für die Insinuationen keine Meilengebühr anrechnen dürfen, sondern diese bei den, jede Woche zweimal in jede Gemeinde zu machenden Gängen, und zwar immer bei den nächsten, nachdem ihnen die Fertigung zugestellt worden, zu bewirken haben.

Rastatt den 23. Juli 1833.

Großherzog. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 61 Seite 521.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 60 Seite 642. Vom 22. Juli 1833 Nr. 2283.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 61 Seite 432. V. 25. Juli 1833 Nr. 4607.

Die Gebühren der Gerichtsboten betr.

(H.G.N. 5564 I. S.) Sämmtliche, dießseitiger Stelle untergeordnete Aemter werden andurch angewiesen, die angestellten ständigen Amtsboten, welche hinreichende Kenntnisse besitzen, und überhaupt zu dem Amt eines Gerichtsboten tauglich sind, auch als solche anzustellen, und zwar mittelst Eides zu verpflichten; dabei ihnen aber auser der allgemeinen noch die besondere Verbindlichkeit aufzulegen, daß sie für die Insinuationen keine Meilengebühr anrechnen dürfen, sondern diese bei den jede Woche zweimal in jede Gemeinde zu machenden Gängen, und zwar immer bei den nächsten, nachdem ihnen die Fertigung zugestellt worden, zu bewirken haben.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins, Freiburg den 25. Juli 1833.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nro. 62 Seite 925.

Den Gebührenbezug für Impressen bei den Aemtern betreffend.

(Nro. 12369.) In Folge hohen Erlasses des großherz.

Digitized by Google

Ministeriums des Innern wird hiermit sämmtlichen Aemtern eröffnet, daß dieselben für keinerlei Art von Impressen von den Parthien Vergütung anzusprechen, sondern solche, wie alle Schreibmaterialien, aus dem Bureauaversum zu bestreiten haben. Sollten bei irgend einem Amte derartige Bezüge in Uebung seyn, so sind sie sogleich abzustellen.

Constanz den 26. Juli 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 667.

Die Aufführung neuer Gebäude und Anbauten an den Landstraßen betr.

(R.Nro. 14631.) Man findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 22. Juli 1823 Nro. 16339, im Anzeigeblatt Nro. 63 desselben Jahres, wonach Niemand an den Landstraßen bauen, oder an dort schon bestehenden Häusern bedeutende Reparaturen vornehmen darf, ohne vorerst bei dem betreffenden Bezirksamte und bei der Straßenbau-Inspection Anzeige gemacht und Erlaubniß erhalten zu haben, hiermit zu republiciren, und sämmtliche Ober- und Bezirksämter aufzufordern, dafür zu sorgen, daß jene Verordnung in den Gemeinden neuerlich öffentlich bekannt gemacht werde, mit dem Anhange, daß sie insbesondere auch bei Anbauten an schon bestehenden Häusern an den Landstraßen ihre Anwendung finde.

Zugleich werden die Aemter gewarnt, keine Baulicenz für Gebäude an Landstraßen zu ertheilen, bevor nicht die Baugesuche der betreffenden Straßenbau-Inspection mitgetheilt worden sind. Die Unterlassung dieser Vorsicht kann spätere Abänderungen in der Construction der Gebäude, den Abbruch, oder die Zurücksetzung der Facade zur Folge haben, wodurch Kosten verursacht werden, wofür in obigem Falle die Aemter verantwortlich sind.

Freiburg den 26. Juli 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 945.

Die Wahl der Synagogenräthe betr.

(Nro. 16367.) Auf die geschehene Anfrage, wie obige Wahlen zu geschehen haben, hat das großherz. hochpreißl.

Digitized by

Ministerium des Innern durch Erlaß vom 15. d. Nro. 8088 sich dahin ausgesprochen, daß solche Wahlen auf dieselbe Weise, wie jene der Gemeinderäthe, vorzunehmen seyen.

Dieses wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 26. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 537.

Die Abschaffung der sogenannten Zustellungsgebühr betreffend.

(Nro. 16408.) Es ist zur Kenntniß des großh. hochpr. Ministeriums des Innern gekommen, daß an verschiedenen Orten nicht nur Amtsdiener, sondern Revisoratsdiener, Gemeinderathsdiener und Ortsboten eine sogenannte Zustellungsgebühr beziehen.

Hiezu sind dieselbe nirgends berechtigt; die ehemals herkömmlichen derartigen Bezüge sind längst aufgehoben; Zustellungsgebühren haben nach der Verordnung vom 30. März 1829, Regierungsblatt Nro. X., einzig die Amtsdiener zu beziehen, und zwar nur dann, wenn sie bei Partheisachen in den Amtssitzen selbst mündliche und schriftliche Insinuationen, so wie mündliche und schriftliche Citationen, besorgen.

Der Bezug irgend einer sonstigen Zustellungsgebühr, namentlich durch Amtsrevisoratsdiener, Gemeinderathsdiener und Ortsboten, bei erstern natürlich auch in dem Falle, wenn sie zugleich Amtsdiener sind, aber Dienste für Amtsrevisoren besorgen, wird hiedurch in Gemäßheit Beschlusses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern und im Einverständniß mit dem großh. Justizministerium noch ausdrücklich und zwar bei einer Strafe von einem Gulden 30 kr. und bei Dienstentlassung im dritten Wiederholungsfalle untersagt, und indem man diese Anordnung hiemit zur Kenntniß und Nachachtung bringt, sämmtlichen großherzogl. Ober- und Bezirksämtern besonders aufgetragen, auf deren strengen Vollzug zu wachen und wachen zu lassen.

Rastatt den 26. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 537.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 667. Vom 26 Juli 1833 Nr. 12365.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 61 Seite 909. V. 23. Juli 1833 Nr. 14451.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 61 Seite 431. V. 22. Juli 1833 Nr. 15491.

Die Ausscheidung und Vertilgung unbrauchbarer Acten in den Amtsregistraturen betr.

(Nro. 15819.) In Folge hohen Erlasses des großherz. Ministeriums des Innern vom 15. dieses Nro. 8107 sieht man sich veranlaßt, nachträglich zu der dießseitigen Verfügung vom 2. dieses Nro. 13723, Anzeigeblatt Nro. 58, den Aemtern bekannt zu machen:

Wenn bei Durchgehung der Amtsregistraturen zum Behuf der Vertilgung unbrauchbarer Acten-Urkunden oder Acten vorgefunden werden, welche theils zu gerichtlichen, theils zu geschichtlichen Zwecken dienen könnten, wie z. B. Copial- und Saalbücher, Renovationen und dergleichen, oder solche, welche in finanzieller Hinsicht besonders erheblich sind, so sind diese jedesmal durch den Postwagen unmittelbar an das großh. General-Landesarchiv einzubefördern, und dessen Empfangsbescheinigung den Amtsacten beizuheften.

Mannheim den 26. Juli 1833.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 448.

Versendung der Briefe und Pakete nach Holland und Belgien betr.

Wir finden uns, durch eine neuerlich erhaltene amtliche Mittheilung, zu der Bekanntmachung veranlaßt:

1) daß nach den Königreichen Holland und Belgien kein Geld in Briefen mit der Fahrpost versandt werden darf;

2) daß überhaupt alle nach diesen Ländern bestimmten Paketsendungen, wenn sie auch weniger als zwei Pfund wiegen, in Leinen oder Wachstuch verpackt seyn müssen, und

3) daß die Adresse zu den Fahrpostsendungen nach Belgien und Holland nicht versiegelt seyn und durchaus keine schriftliche Mittheilung von Seiten des Absenders enthalten dürfen.

Carlsruhe den 29. Juli 1833.

Großherzogl. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 63 Seite 668.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 62 Seite 926.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 62 Seite 531.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 448.

Den Detailverkauf der Seifensiederfabricate betreffend.

(R.Nro. 12446.) Das großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 19. d. M. Nro. 8241 — 47 anher eröffnet:

Daß man sich bei der einstimmigen gutächtlichen Aeußerung sämmtlicher Kreisregierungen nicht veranlaßt sehe, auf eine Abänderung der Verordnung vom 3. Juli 1809, Regierungsblatt Nro. 28, einzugehen, und daher diese Verordnung, welche den Handelsleuten gestattet, die Seifensiederfabricate ohne Beschränkung auf ½ Centner und ganz im Detail, gleich den Seifensiedern, zu verkaufen, fortwährend aller Orten in Anwendung zu bringen sey.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Constanz den 30. Juli 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 668.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 62 Seite 925. Vom 26. Juli 1833 Nr. 14626.

Die Verpflichtung der Hofgerichtsboten betr.

(H.G.Nro. 6320 I. Sen.) In Gemäßheit hohen Erlasses des großherzogl. Justizministeriums vom 19. d. M. Nro. 4018 sollen die bei den Aemtern anzustellenden Gerichtsboten nicht blos handgelübdlich, sondern eidlich in Pflichten genommen werden, was hiemit als Nachtrag zu der in diesem Blatt Nro. 61 bekannt gemachten Verfügung vom 23. d. M. sämmtlichen, dießseitigem Gerichtshofe unterstehenden Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Rastatt den 30. Juli 1833.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 537.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 64 Seite 685. Vom 1. August 1833 Nr. 2401.

Digitized by Google

Die Legaliſirung der Reiſepäſſe ins Ausland betreffend.

(Nro. 16639.) Nach einem Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Mai d. J. Nro. 1653 iſt das dortige Expeditorat angewieſen, die von den großh. Aemtern jeweils ausgeſtellten Päſſe nur dann zur Legaliſation anzunehmen, wenn ſolche mit der Beglaubigung der betreffenden Kreisregierung verſehen ſind.

Die großh. Ober- and Bezirksämter haben daher die Päſſe zum Reiſen in das Ausland jeweils an die Expeditur der Kreisregierung oder nach Befund an letztere ſelbſt einzuſenden.

Die Legaliſirung und Beſiegelung dahier geſchieht ohne Erhebung irgend einer Gebühr.

Raſtatt den 30. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1833 Nr. 63 Seite 538. Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1833 Nr. 45 Seite 493. Vom 31. Mai 1833 Nr. 8956.

Die Auswanderungen nach Polen betr.

(Nro. 16674.) Von dem Verwaltungsrathe des Königreichs Polen iſt in Bezug auf obige Auswanderungen unterm 28. April und 10. Mai l. J. die unten folgende Verordnung erlaſſen worden.

In Gefolge Erlaſſes großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 19. d. M. Nro. 8238 wird dieſes ſämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des dießſeitigen Regierungsbezirks zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, für die weitere Bekanntmachung dieſer Verordnung in den betreffenden Localblättern Sorge zu tragen.

Raſtatt den 31. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Im Namen ſeiner Majeſtät
Niclaus des Erſten,
Kaiſer aller Reußen, Königs von Polen u. ſ. w., u. ſ. w., u. ſ. w. Der Verwaltungsrath des Königreichs.

In Betracht der Verordnungen des Statthalters des Königs, vom 2. März, 10. Auguſt und 28. Oktober 1816

und vom 3. Mai 1817, welche die Grundsätze feststellen, nach welchen fremde Handwerker, Fabrikanten und Landbauern in Polen aufgenommen werden können, wie auch die Vergünstigungen, die denselben von der Regierung eingeräumt worden, — in weiterer Erwägung, daß besagte Verordnungen vermöge ihrer langen Dauer den Ausländern, die sich in diesem Lande niederzulassen wünschen, nicht mehr gegenwärtig seyn dürften, so daß sie wohl nicht wissen könnten, wessen sie sich von der Regierung des Königreichs zu erwarten haben, und was diese letztere von ihnen verlangt; in der Absicht endlich, die Gesandten, Residenten oder Agenten Sr. kaiserlich königl. Majestät in den Stand zu setzen, den Ausländern, die sich in dieser Sache an sie wenden könnten, über die Weise Auskunft zu geben, in welcher sie sich in Polen niederlassen können, — nach Anhörung der Commission des Innern, des Kultus und des öffentlichen Unterrichts und der Commission der Finanzen und des Schatzes, — hat verordnet, und verordnet wie folgt:

Art. 1. Jeder fremde Colonist, der sich in dem Königreiche Polen niederzulassen wünscht, muß sich vor allem bei den Gesandten, Residenten oder Agenten S. K. K. M., die sich in dem Lande, das er bewohnt, befinden, melden, darthun, ob er Handwerker, Fabrikant oder Landbauer ist, wie hoch sich sein Vermögen beläuft, aus wie viel Personen seine Familie besteht, erklären, ob er sich in einer Stadt oder in einem Dorfe ansiedeln will, Beweise darlegen, daß es ihm gestattet ist, sein Vaterland zu verlassen, und sich über eine tadellose Aufführung ausweisen.

Art. 2. Den Colonisten können nicht eher Pässe verabfolgt werden, als bis die in vorigem Art. erheischten Beweise der Regierung des Königreichs mitgetheilt, von den resp. Regierungs-Commissionen geprüft und als genügend erkannt, bis die Verhältnisse des Colonisten gehörig constatirt worden sind, und die Regierung des Königreichs den Zeitpunkt seiner Ansiedlung in Polen bestimmt hat.

Art. 3. Die Bestimmung beider obiger Artikel beziehen sich nur auf diejenigen Colonisten, die sich in den Städten oder auf den Staatsdomänen niederlassen möchten, diejenigen, die sich auf Privatgütern polnischer Unterthanen ansiedeln wollen, können mit den Eigenthümern übereinkommen, und sobald sie den Ort ihrer Bestimmung angegeben, die Beweise dargelegt haben, daß es ihnen erlaubt ist, ihr

Digitized by Google

Vaterland zu verlassen, und daß sie ein tadelloses Leben geführt, werden sogleich Pässe erhalten.

Art. 4. Jeder Colonist, der das Königreich Polen betritt, muß gerade nach Warschau sich begeben, und sich bei dem Bureau der Commission des Innern melden, das, nachdem es den Ort seiner Niederlassung aufgezeichnet, sey er in Städten oder Dörfern, in Staatsdomänen oder auf Privatgütern, ihm die einschlagenden Anweisungen geben, und ihn an seine Bestimmung abschicken wird. Die Commission der Finanzen und des Schatzes wird die Colonisten, die sich auf Staatsgütern ansiedeln wollen, an ihre Bestimmung befördern.

Art. 5. Kein Colonist, er sey Handwerker, Fabrikant oder Landbauer, kann die Rückerstattung seiner Reisekosten noch irgend eine Unterstützung von Seiten der Regierung erwarten, die den Colonisten keine andere Vortheile zusichert, als die freie Einfuhr des Viehstandes und das für Fabriken, Manufacturen oder den Ackerbau nothwendigen Mobilars, wie solches der Art. 6 der Verordnung vom 26. November 1822 bestimmt. — Die Befreiung für sich und ihre Kinder vom Kriegsdienste und 6 Jahre lang von allen Abgaben und Lasten, von welcher Art sie auch seyen. — Jeder Colonist der in Polen angekommen, mit seiner dortigen Niederlassung nicht zufrieden wäre, erhält auf sein Verlangen Pässe zur Rückkehr in sein Vaterland; er muß aber vorher die gegen den Grundeigenthümer eingegangenen Verbindlichkeiten oder solche Pflichten erfüllen, die auf gerichtliches Uebereinkommen sich stützen, und die durch seine Niederlassung verursachten Kosten erstatten.

Art. 6. Die fremden Colonisten, die sich auf Staatsdomänen ansiedeln wollen, erhalten von der Regierung entweder uneingesäete urbare Ländereien, oder noch auszurottende, auf welchen sie auf eigene Kosten die nothwendigen Gebäude nach den von der Regierung gegebenen Plänen errichten müssen. Außer den in Art. 5 angeführten Vergünstigungen werden die Colonisten, welche urbare Ländereien erhalten, auf 6 Jahre von Entrichtung des Grundzinses befreit, und auf 12 Jahre, wenn die ihnen zugewiesenen Ländereien erst ausgerottet und verbessert werden. Die Wahl ihrer Ansiedlungen hängt von der Regierung ab, und sie müssen sich derselben fügen.

Art. 7. Nur derjenige Ackerbau-Colonist erhält Grundstücke, der wenigstens 100 fl. Rheinisch baares Geld besitzt.

— Wer nicht wenigstens 400 fl. Rheinisch besitzt, kann nicht Landbauer werden, erhält aber ein Feld zur Anlegung eines Gartens. — Die Ausdehnung der unter die Colonisten zu vertheilenden Ländereien wird nach den Mitteln der Ansiedler bestimmt werden. Die kleinste Niederlassung aber wird wenigstens eine Hufe Landes Magdeburger Mees oder eine halbe Hufe polnisches Mees umfassen, und das kleinste Feld für Gärten wird 5 Morgen Magdeburgisch oder 2 Morgen polnisch enthalten. Alle Ländereien werden auf Erbzins gegeben, und jeder Colonist erhält, je nach seiner Ansiedlung, einen Grundbrief.

Art. 8. Da die fremden Colonisten, indem sie sich in dem Königreich niederlassen, unter dem Schutze der Regierung, und unter den Landesgesetzen stehen, so sind sie gehalten, sich nach allen Verfügungen der Regierung, nach allen aus den Gesetzen entspringenden Verbindlichkeiten und nach allen Bestimmungen der Ortsbehörden zu richten.

Art. 9. Jeder fremde Handwerks-, Fabrik- oder Ackerbau-Colonist, der sich entweder in den Städten oder auf den Staatsgütern niederläßt, erhält schriftlich in Form einer vorläufigen Uebereinkunft die Aufzählung der Vergünstigungen, die ihm die Regierung zugestehet, und der Verbindlichkeiten, die mit der angelegten Ansiedlung verknüpft sind, und er ist gehalten, die ersten anzunehmen und den letztern sich zu fügen.

Art. 10. Die in der Verordnung vom 2. März 1816 enthaltenen Bestimmungen in Betreff israelitischer Ansiedler bleiben in Kraft.

Art. 11. Die am Anfange dieser vorliegenden Verfügung angeführten Verordnungen des Statthalters in ihrem übrigen Inhalt treten ausser Wirkung.

Art. 12. Die Commission des Innern, der Kirchensachen und des öffentlichen Unterrichts, wie auch die Commission der Finanzen und des Schatzes, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung, je nachdem sie es betrifft, beauftragt.

Geschehen Warschau in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 28. April und 10. Mai 1833.

(Unterzeichnet) Der Statthalter S. K. K. M. im Königreich Polen,

General-Feld-Marschall Fürst von Warschau,

Graf Paskewitsch Erivansky.

Graf Stroganoff.

Tymoffsky.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 64 Seite 545.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 64 Seite 681. Vom 2. August 1833 Nr. 12648.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 63 Seite 942. V. 23. Juli 1833 Nr. 14595.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 64 Seite 455. V. 29. Juli 1833 Nr. 16023.

Die Beiträge zur Alimentation der unehelichen Kinder armer Israelitinnen betr.

(R.Nro. 17434.) Das großh. hochpreißl. Staatsministerium hat in Beziehung auf die Anfrage: «ob der hälftige Alimentationsbeitrag für das uneheliche Kind einer armen Israeliten gleich den christlichen Individuen der politischen Gemeinde ihres Geburtsorts oder nur der jüdischen Gemeinde, resp. ihren Fonds alldort, allein zuzuweisen sey», unterm 11. v. M. Nro. 1774 folgende höchste Entschließung ertheilt:

«Indem die Verordnung vom 10. Juni 1809 §. 10 die Ernährungskosten armer unehelicher Kinder zur Hälfte den Gemeinden zuweist, wird hiedurch an dem Gesetze vom 13. Januar 1809 über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden nichts geändert, insbesondere nichts an dem §. VII., wornach das Armenwesen der Juden abgesondert bleibt, und diese ihre Armen allein zu besorgen haben, — worunter denn auch die unehelichen Kinder armer Israelitinnen gehören.

«Wenn nun auch der §. 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger die früheren Rechtsverhältnisse der Juden unverändert läßt; so ist der fragliche Alimentationsbeitrag nicht der politischen, sondern der jüdischen Gemeinde zuzuweisen.

«Jedoch versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle der §. 78 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung der Gemeinden Anwendung findet, mithin solche Alimentationsbeiträge als Ausgaben, die nicht die Gemeinde in ihrer Gesammtheit angehen, von der allgemeinen Umlage, in so fern diese auch die Juden betrifft, auszunehmen sind.»

Diese höchste Entschließung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Rastatt den 9. August 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 66 Seite 559.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 68 Seite 479. V. 13. August 1833 Nr. 17033.

Die Niederlassung von Colonisten in dem Königreiche Polen betr.

(R.Nro. 17453.) Nach einem Erlaß des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nro. 8756 haben, laut einer Eröffnung der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Carlsruhe, die Colonisten, welche sich in dem Königreich Polen auf den Krondomänen niederzulassen wünschen, auf der kaiserlich russischen Gesandtschaftskanzlei die zu ihrer Niederlassung bestimmten Fonds, welche wenigstens 200 fl. betragen müssen, in Gemäßheit einer Entschließung des Verwaltungsraths des Königreichs Polen vom 28. April (10 Mai) l. J., zu deponiren.

Dieses wird hiemit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Bekanntmachung auch in die betreffenden Localblätter aufzunehmen sey.

Rastatt den 9. August 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 66 Seite 559.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 68 Seite 717. Vom 16. August 1833 Nr. 13436.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 65 Seite 969. V. 9. August 1833 Nr. 15575.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 71 Seite 495. V. 23. August 1833 Nr. 17781.

Das Verbot des Gebührenbezugs für die Legalisirung der Pässe bei Dienstesstellen betreffend.

(R.Nro. 13427.) Mittelst Beschlusses des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 8. Juli Nro. 7759 wurde verfügt, daß kunftig für die Legalisirung und Besieglung der Pässe weder bei den Kreisregierungen noch bei den Aemtern eine Gebühr angesetzt werden soll.

Hiernach haben sich die Aemter künftig zu benehmen.

Digitized by Google

Constanz den 16. August 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 68 Seite 717.

Die Bestimmung, welchen Stand und Lebensart ein Mündel ergreifen soll, betr.

(Nro. 17563.) Man findet sich veranlaßt, auf die Bestimmung des §. 8. der höchsten Verordnung vom 18. April 1810, Regierungsblatt Nro. 18 Seite 118, lautend:

«Wenn davon die Rede ist, welchen Stand und Lebensart ein Mündel ergreifen solle, ob ein Vergleich für ihn abgeschlossen, ein Rechtshandel angefangen werden solle, so haben die Waisenrichter auch darin den Vormund zu berathen, und wenn ihre eigene Einsicht zur Beurtheilung der Sache nicht zureicht, darauf anzutragen, daß das Amt die Sache näher prüfe,»

aufmerksam zu machen, und die Aemter namentlich dahin anzuweisen, daß sie darauf achten, daß die Vormünder nicht ohne Beirath der Waisenrichter Prozesse anfangen.

Mannheim den 20. August 1833.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 71 Seite 495.

Das Wandern auswärtiger Handwerksbursche in den k. k. österreichischen Staaten betr.

(Nro. 18631.) Mittelst Erlasses großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 9100 ist anher eröffnet worden, daß nach einer erhaltenen Bekanntmachung die k. k. österreichische Regierung, um dem überhandnehmenden Zudrängen auswärtiger Handwerksburschen in die österreichischen Staaten zu begegnen, an alle k. k. Landes- und Grenzaufsichtsbehörden den Befehl erlassen habe, daß künftig und bis auf weitere Anordnung allen auswärtigen Handwerksburschen, welche

a) sich mit einem ordentlichen Wanderbuch oder Reisepaß nicht auszuweisen vermögen,

b) welche mehr als 2 Monate von dem Zeitpuncte ihres Erscheinens an der Grenze in keiner Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen im Stande sind, daß der

Digitized by Google

Grund dieser Arbeitslosigkeit blos von einer Erkrankung herrühre,

c) welche sich bei dem Ueberschreiten der Grenze nicht wenigstens über den Besitz einer Baarschaft von acht Gulden Conventionsmünze auszuweisen vermögen,

der Eintritt über die österreichischen Landesgrenzen versagt werden solle.

Den großherzogl. Ober- und Bezirksämtern des diesseitigen Regierungsbezirks wird dieses mit der Auflage eröffnet, diese k. k. österreichische Verordnung durch die Bürgermeister in den Gemeinden verkünden zu lassen, und auch für deren weitere Verkündigung in den betreffenden Localblättern zu sorgen.

Rastatt den 23. August 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 71 Seite 593.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 72 Seite 762. Vom 3. September 1833 Nr. 14315.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 72 Seite 1057. V. 23. August 1833 Nr. 16528.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 70 Seite 491. V. 20. August 1833 Nr. 17578.

Die Besteuerung der ausländischen Pränumeranten-Sammler auf Kupferstiche, Lythographien und litterarische Werke betr.

(Nro. 19015) Vermöge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 11. Juli d. J. Nro. 1770 soll die Verordnung vom 18. März 1825, Regierungsblatt Nro. V, auch auf die Pränumeranten-Sammler ausländischer Gewerbsleute angewendet werden, indem die Besteuerung des ausländischen Gewerbs überhaupt der Zweck dieser Verordnung sey.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 28. August 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 71 Seite 593.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 88 Seite 873. V. 29. Oktober 1833 Nr. 17195.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 72 Seite 1058. V. 27. August 1833 Nr. 16768.

Digitized by Google

Die Ausstellung der Quittungen betr.

(Nro. 18037.) Den sämmtlichen Amtscassenverrechnungen des Kreises wird die längst bekannte allgemeine Vorschrift, daß alle Quittungen den Tag, Monat und Jahr der Ausstellung enthalten müssen, widrigens sie als gültige Rechnungsurkunden nicht angenommen werden, zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Mannheim den 28. August 1833.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 72 Seite 507.

Die Beiziehung licenzirter Geometer zu Landesgrenzberichtigungen betr.

(R.Nr. 17411.) In Gemäßheit hohen Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. v. M., Nro. 2641, wird zur allgemeinen Nachachtung wiederholt verkündigt, daß zu Geschäften der Berichtigung der Landesgrenze, der längst bestehenden Vorschrift gemäß, nur licenzirte Geometer beigezogen werden dürfen.

Freiburg den 10. September 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 75 Seite 1089.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 76 Seite 527. Vom 11. September 1833 Nro. 19052.

Die Gebühren für Insinuationsscheine der Hofgerichtsboten betr.

(B.G.Nr. 5790. Plen.) Da man wahrgenommen hat, daß sich manche Hofgerichtsboten herausnehmen, neben der Gebühr für den Insinuationsschein noch eine besondere Gebühr von 8 kr. für die in dem Insinuationsschein enthaltene Abschrift des zugestellten Beschlusses zu erheben, diese Erhebung aber sowohl mit der Vorschrift der Sportelordnung pag. 64, wo ihnen für die Ausstellung des Insinuationsscheins nur 6 kr. passirt ist, als dem Inhalte der Botenordnung in Widerspruch steht, so wird den Hofgerechtsboten der Bezug dieser Abschriftsgebühr hiermit untersagt.

Die Aemter werden angewiesen, dieses den Hofgerichtsboten zu eröffnen und über den Vollzug zu wachen.

Digitized by Google

Verfügt Mannheim den 10. September 1833.
Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 76 Seite 527.

Das Verfahren in Ehrenkränkungssachen betr.

(Nro. 3211 I. Sen.) Zu Folge Beschlusses hohen Justizministeriums vom 20. August l. J. Nro. 4648 wird nachstehende höchste Verfügung aus großherzogl. Staatsministerium vom 21. Juli l. J. Nro. 1977, das Verfahren in Ehrenkränkungssachen betreffend, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus der früheren Staatsministerial-Entschließung vom 28. November v. J. kann nicht gefolgert werden, daß die Procedur in Injuriensachen bei einfachen Ehrenkränkungen wie bei Preßvergehen gleich sey. Die damalige Anfrage hatte sich lediglich auf die einfachen, nicht durch die Presse begangenen Ehrenkränkungen bezogen, und in dieser Beschränkung war auch die hierauf ergangene Entschließung zu verstehen. Während also bei einfachen Injurien das gewöhnliche Strafverfahren unter den in der Verordnung vom 17. Februar v. J., Regierungsblatt Nro. 10, enthaltenen Modificationen fortbesteht, behält es nicht minder für Injurien, die durch die Presse begangen werden, bei dem Verfahren des Preßgesetzes, in so fern es nicht durch die Verordnung vom 28. Juli v. J., Regierungsblatt Nro. 32, abgeändert worden ist, sein Bewenden.

In Fällen, wo demnach die Regeln des gewöhnlichen Strafverfahrens Statt finden, ist daher die Stellung des Privatklägers keine andere, als die des Denuncianten im Denunciationsprozesse, nach §. 8 des achten Organisationsedicts, und eben deßwegen kann auch hierbei ein schriftliches Verfahren so wenig Statt finden, als es der Beifügung von Entscheidungsgründen im Urtheile bedarf; auch unterliegt das Apellations-, beziehungsweise Cassationsverfahren, für einfache Injuriensachen keinen andern Bestimmungen, als jenen, welche theils im Allgemeinen für das Straf- und Recursverfahren bestehen, oder insbesondere durch die §§. 1 und 3 der Verordnung vom 17. Februar v. J. gegeben sind.

Verfügt Rastatt den 17. September 1833, bei großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 78 Seite 637.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 72 Seite 761. vom 31. August 1833 Nr. 1270.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 76 Seite 1097. vom 5. September 1833 Nr. 2758.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 73 Seite 511. vom 2. September 1833 Nr. 2872.

Die Ausfertigung der Heimathsscheine betr.

(Nro. 20606.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 10. September d. J. Nro. 10299 die dortige Stempelpapierverwaltung beauftragt, das Formular zu den Heimathsscheinen dahin abzuändern, daß zu denselben ein ganzer Bogen verwendet, auch unten für das Wort «Ortsvorstand» das Wort «Gemeinderath» gesetzt, und darunter so viel Raum gelassen werde, daß, da nach §. 41 und 46 der Gemeindeordnung der Bürgermeister, die zwei ältesten Gemeinderäthe und der Rathschreiber zu unterschreiben haben, für vier Namen Platz vorhanden ist.

Indem man dieses zur Kenntniß der großh. Ober- und Bezirksämter und Gemeinderäthe bringt, werden Letztere, zu Folge obigen Ministerialerlasses, zugleich beauftragt, bei Ausstellung der Heimathsscheine die gedruckten Formularien nur auszufüllen, und daran nichts auszustreichen, sondern, wenn in einem einzelnen Falle eine Abänderung des gedruckten Inhalts, oder ein darin nicht vorgesehener weiterer Zusatz durchaus nothwendig seyn sollte, mit Beseitigung des gedruckten Formulars, den ganzen Inhalt des Heimathscheines schriftlich auszufertigen.

Rastatt den 20. September 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 80 Seite 651.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 76 Seite 793. vom 17. Septemler 1833 Nr. 15101.

Die Zulassung zur Staatsprüfung betr.

(Nro. 20728.) Bei der zunehmenden Zahl junger Leute, welche die Universitäten beziehen, ohne die zur Zulassung

Digitized by Google

zur Staatsprüfung vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen erfüllt zu haben, sieht man sich, in Gemäßheit höherer Entschließung veranlaßt, Eltern und Vormünder auf den §. 5 der Verordnung vom 13. Mai 1823 aufmerksam zu machen, wonach Jeder, der sich nach Vollendung seiner academischen Studien für eine Anstellung im Dienste des Staats oder der Kirche prüfen lassen will, gehalten seyn soll, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse, daß er vor dem Bezug einer Universität bei einer Mittelschule des Landes geprüft und zur Beziehung der hohen Schule tüchtig gefunden wurde, vorzulegen hat, und daher, wenn er diese so wie andere gesetzliche oder in den Abgangszeugnissen ausgedrückte Bedingungen nicht erfüllt, zur Staatsprüfung nicht zugelassen wird.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von der Bestimmung des §. 5, welcher die Zulassung zur Staatsprüfung durch die vor dem Bezug der Universität erstandene Prüfung und nachgewiesene Reife bedingt, eine Dispensation zum Zweck einer Nachprüfung in den Schulkenntnissen nur in dem Falle gesetzlich zulässig ist, wo der zur Prüfung sich Meldende von einem entlegenen Orte im Ausland, wo er öffentlichen oder Privatunterricht erhalten hat, unmittelbar ebenfalls eine entlegene ausländische Universität bezog.

Rastatt den 21. September 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises..

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 78 Seite 637.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 78 Seite 805. vom 17. September 1833 Nr. 15102.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 85 Seite 1181. v. 20. Oktober 1833 Nr. 19924.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 77 Seite 531. v. 14. September 1833 Nr. 19298.

Insertionsgebühren wegen ausgeschriebenen Vacaturen von Theilungscommissariaten betreffend.

(Nro. 20985.) Sämmtliche Amtsrevisorate des Regierungsbezirks werden, in Folge hohen Erlasses des großh. Justizministeriums vom 13. September d. J. Nro. 5071, in Kenntniß gesetzt, daß für die Einrückung vacanter Thei-

Digitized by Google

lungscommiſſariate in die Carlsruher oder jede andere Zeitung die Gebühr nie auf die Amtscaſſe decretirt werden könne, und daß, wenn der Amtsreviſor Inſertionskoſten ausweichen will, dergleichen Bekanntmachungen durch die Anzeigeblätter zu bewirken ſeyen, die ſolche unentgeldlich aufnehmen müſſen.

Raſtatt den 25. September 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1833 Nr. 79 Seite 645.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1833 Nr. 79 Seite 813. vom 24. September 1833 Nr. 15510.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1833 Nr. 78 Seite 1113. v. 23. September 1833 Nr. 18207.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1833 Nr. 81 Seite 547. vom 26. September 1833 Nr. 20103.

Die Holzabgabe an arme Gemeinden betr.

(Nro. 21076.) Nach einer hieher gelangten Mittheilung der großh. Direction der Forſte und Bergwerke vom 20. d. Nro. 20500 haben Seine königliche Hoheit der Großherzog, mittelſt höchſter Entſchließung aus großh. Staatsminiſterium vom 8. Mai l. J., die Ermächtigung gnädigſt ertheilt, daß in Gegenden, wo keine Gemeindswaldungen vorhanden ſind, aus denen ſich die Einwohner beholzigen können, den vom Gemeinderath als ganz arm bezeichneten Einwohnern für die Wintermonate (vom Oktober bis März), unter Aufſicht des Hutperſonals, wochentlich ein Holzleſetag in den nächſtgelegenen Domänenwaldungen vergünſtigungsweiſe geſtattet werde; jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dabei keine ſchneidende Inſtrumente gebraucht werden, und daß dieſe Vergünſtigung allen Jenen ſogleich wieder zu entziehen ſey, die ſich dabei eines Waldfrevels ſchuldig machen.

Es wird dieſes hiedurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß bereits ſämmtliche Forſtämter mit dem Vollzuge dieſer höchſten Entſchließung beauftragt ſind.

Raſtatt den 27. September 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1833 Nr. 80 Seite 652.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1833 Nr. 79 Seite 815. vom 27. September 1833 Nr. 15650.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1833 Nr. 80 Seite 543. vom 27. September 1833 Nr. 20186.

Digitized by Google

Die Aufnahme fremder Auswanderer im Königreich Polen betreffend.

(Nro. 21169.) Nach dem Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 9. d. Nro. 10212 haben mehrere großh. Aemter die in den Anzeigeblättern bekannt gemachte Verordnung des Verwaltungsraths des Königreichs Polen vom 18. April (10. Mai) in der Art mißverstanden, daß sie vor Ausfertigung der Pässe förmliche von der kaiserlich russischen Gesandtschaft ausgestellte Aufnahmsurkunden für die einzelnen Auswanderer verlangen. Es wird daher zur Berichtigung dieses Mißverständnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die besagte Gesandtschaft nicht ermächtigt ist, derartige Urkunden auszustellen.

Rastatt den 28. September 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 80 Seite 651.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 79 Seite 814. vom 27. September 1833 Nr. 15645.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 81 Seite 1137. v. 1. Oktober 1833 Nr. 18733.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 81 Seite 546. vom 27. September 1833 Nr. 20201.

Die Uebernahme von Vormund- und Beistandschaftsstellen durch Theilungscommissäre betreffend.

(Nro. 21404.) In Gemäßheit hohen Erlasses des großh. Justizministeriums vom 13. September d. J. Nro. 5067 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Theilungscommissäre überhaupt weder Vormundschafts- noch Beistandsstellen übernehmen können, wenn sie nicht etwa das Gesetz dazu beruft, indem dieß mit ihren Functionen nicht vereinbarlich ist.

Rastatt den 1. Oktober 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 81 Seite 657.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 79 Seite 813. Vom 17. September 1833 Nr. 15462.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 78 Seite 1113. V. 24. September 1833 Nr. 18351.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 82 Seite 551. V. 1. Oktober 1833 Nr. 20423.

Digitized by Google

Die Gebühren der Gemeinderathsdiener in der Eigenschaft als Gerichtsboten betr.

(Nro. 21497.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 10. September, über die Frage: ob die Gemeinderathsdiener auch für Zustellungen in ihrer Eigenschaft als Gerichtsboten fernere Gebühren beziehen dürfen, Verfügung dahin erlassen, daß weder die Verordnung des großh. Justizministeriums vom 21. April v. J. Nro. 2364 noch jene des großherzogl. Hofgerichts zu Freiburg vom 17. Juli v. J. Nro. 7554 durch die im Einverständniß mit großh. Justizministerium erlassene Ministerialverfügung vom 12. Juli d. J. Nro. 7998 als aufgehoben zu betrachten seye, vielmehr die Orts- und Gemeinderathsdiener, so bald sie in ihrer Eigenschaft als Gerichtsboten eigens bestellt und verpflichtet seyen, die geordnete Gebühr von einem Kreuzer für alle nach der neuen Proceßordnung besorgte Zustellungen ferner zu beziehen haben.

Indem man dieses hiemit öffentlich bekannt macht, wird zu Vermeidung von allenfallsigen Mißverständnissen bemerkt, daß unter Gerichtsboten nur die im §. 261 der neuen Proceßordnung zu Einhändigung von Ladungen oder sonstiger gerichtlicher Verfügungen aufzustellende und zu verpflichtende Gerichtsboten zu verstehen seyen.

Rastatt den 1. Oktober 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 81 Seite 657.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 80 Seite 821. V. 27. September 1833 Nr. 15621.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 81 Seite 1137. V. 1. Oktober 1833 Nr. 18732.

Die Verhütung von Unglücksfällen bei Ueberfahrten über den Rhein betr.

(Nro. 21467.) Man sieht sich veranlaßt, die beiden, wegen genauer Aufsicht der Ortsobrigkeit auf die Beschaffenheit der Fahrzeuge und deren Belastung ergangenen Generalverordnungen des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern wie folgt zu erneuern:

1) Die eine dieser Verordnungen, vom 27. Juli 1827 Nro. 7574, schreibt vor: die Ortsvorgesetzten der Rheinorte

Digitized by

sind anzuweisen, sämmtliche Fahrzeuge, welche zum Uebersetzen dienen, rücksichtlich ihrer Tauglichkeit und Ladungsfähigkeit durch Sachverständige untersuchen zu lassen, und diese Untersuchung in Ansehung der Tauglichkeit jährlich zweimal, im März und Oktober, vorzunehmen.

Diese Untersuchung hat sich nicht allein auf die Dauerhaftigkeit der Fahrzeuge, sondern auch auf deren richtige Construction, insbesondere auf das richtige Verhältniß der Breite zur Tiefe der Einsenkung, als wovon hauptsächlich die Sicherheit gegen die Gefahr des Umschlagens abhängt, zu erstrecken.

Alle zum Uebersetzen der Personen bestimmten Nachen müssen mit einer hinlänglichen Anzahl von Sitzbänken versehen seyn, die, in der Quere angebracht, an der Seite nicht überstehen, sondern genau zwischen der Barde einpassen sollen.

Bei Untersuchung der Fahrzeuge ist nicht nur der Punct auszumitteln, bis zu welchem ohne Gefahr für die Ladung das Fahrzeug unter gewöhnlichen Umständen höchstens einsinken darf, sondern auch jener Punct, von welchem an es, sey es auch noch so leicht, durchaus unter Wasser bleiben muß; es ist also, wie das großh. Ministerium des Innern unterm 24. September d. J. Nro. 10745 anher erläutert hat, das Minimum und Maximum der Einsenkung zu bestimmen.

Dieser Punct wird auf Kosten des Eigenthümers oder Pächters des Fahrzeugs auswendig am Vorder- oder Hintertheil durch einen Schild oder einen leicht bemerkbaren Streifen von Oelfarbe bezeichnet.

Zu Besorgung der Ueberfahrt sollen nur zuverlässige, des Fahrens und der Localität kundige, und dem Trunke nicht ergebene Personen zugelassen werden.

Die Fähr- und Steuermänner sind anzuweisen, bei eigener Verantwortlichkeit sich jeder Ueberladung des Fahrzeugs unter allen Umständen zu enthalten.

Die Ortsvorgesetzten sind zu ermächtigen, wenn Sturm, Eisgang oder Fluth die Fahrt gefährlich erscheinen lassen, dieselbe zu untersagen, und wenn dringende Umstände während einer solchen Zeit die Ueberfahrt nothwendig machen, die besondere Erlaubniß hiezu unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln zu ertheilen.

Die Ortsvorgesetzten haben über ihre Untersuchungen ein Register zu führen, welches das Datum derselben, den

Digitized by Google

Namen des Eigenthümers oder Pächters des Fahrzeugs, die Bezeichnung der Fahrstelle, den Erfund über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und die Thatsache der vorgenommenen Bezeichnung zu enthalten hat und aufzubewahren ist.

2) Die zweite Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1827 Nro. 12154 schreibt nachträglich zu obiger Verordnung vor, daß sich kein Schiffer zum Uebersetzen von Menschen über den Rhein, auch zwischen den geordneten Ueberfahrtsplätzen, oder überhaupt zum Transport von Menschen Strom auf- oder abwärts geringerer Fahrzeuge, als den sogenannten Ankernachen, — welche eine Ladungsfähigkeit von wenigstens 18 bis 20 Zentner besitzen, und mit Stangen (Rippen) und einem hohen Gebärde versehen seyn müssen, — bedienen dürfe, bei einer Strafe von 10 bis 30 fl., und daß namentlich bei Vermeidung dieser Strafe, keine Waidlinge oder Dreiborde gebraucht werden dürfen. —

Sämmtliche großh. Ober- und Aemter und Ortsvorgesetzten der Rheinorte haben auf genaue Beobachtung dieser Verordnungen zu wachen, auch dieselben in die betreffenden Localblätter aufzunehmen, und binnen 4 Wochen über den Erfolg ihrer Einschreitung Bericht hieher zu erstatten.

Rastatt den 2. Oktober 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 81 Seite 658.

Die Verhütung von Mißbräuchen bei Assecurirung von Mobilien in auswärtigen Gesellschaften betreffend.

(Nro. 21622.) Die Verordnung vom 15. Februar 1828 Nro. 1543 (Anzeigeblatt von 1828 Nro. 23 Seite 149) schreibt vor, daß Jeder, welcher Mobilien in auswärtigen Gesellschaften assecuriren lassen will, den mit dem Agenten derselben abgeschlossenen Vertrag, bei Vermeidung einer, von der Polizeibehörde zu erkennenden Strafe, dem Ortsvorgesetzten vorzulegen, und diesen alsdann den Nachbarn des inländischen Contrahenten zur Einsicht mitzutheilen hat, und daß es den Nachbarn sowohl als dem Ortsvorgesetzten frei stehet, wenn sie die Taxation der Mobilien zu hoch finden, Beschwerde bei der Polizeibehörde oder dem Amt darüber zu führen, welches über die Beschwerde salvo recursu zu entscheiden hat.

Man sieht sich nun veraulaßt, zu erläutern, daß die genannte Verordnung durch die spätere Verordnung vom 4. Mai 1829 (im Regierungsblatt von 1829 Nro. XI. Seite 93 — 96) nicht auſſer Wirksamkeit gesetzt worden ist, vielmehr, nach einer Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 20. September d. J. Nro. 10504, auf die Anwendung jener frühern Verordnung mit aller Strenge zu wachen ist.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter und Ortsvorgesetzte werden hierauf noch besonders aufmerksam gemacht.

Rastatt den 4. Oktober 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 82 Seite 666.

Die Beförsterung der Stiftungswaldungen betreffend.

(R.Nro. 16140.) Da nach Anzeige des großherzogl. Forstamts Stockach die Rechnungen über Holzerlöse und die Nachweisungen über Holzabgaben aus Stiftungswaldungen entweder gar nicht oder doch sehr unregelmäßig einkommen, so sieht man sich veranlaßt, die in §. 12 der Verordnung über Beförsterung der Gemeindewaldungen enthaltene Bestimmung nach Maaßgabe der unterm 24. Dezember v. J. Nro. 14314, Anzeigeblatt Nro. 1 d. J., erlassene Verordnung, die Beförsterung der Gemeindewaldungen betreffend, auch auf die Stiftungswaldungen auszudehnen, und den Stiftungsvorständen aufzugeben, zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung und Vollständigkeit der Verzeichnisse, sich zur Vorlage der an die Förster halbjährig abzugebenden Verzeichnisse des im Anzeigeblatt Nro. 1 als Muster enthaltenen Formulars zu bedienen.

Constanz den 8. Oktober 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 83 Seite 841.

Verbot der Schollertische, Würfel- und anderer Glücksspiele auf Jahrmärkten und Kirchweihen betreffend.

(Nro. 20839.) Da es zu dießseitiger Kenntniß gekommen

Digitized by Google

ist, daß noch immer Schollertische, Würfel- und andere Glücksspiele auf Jahrmärkten und Kirchweihen häufig zugelassen werden, so sieht man sich veranlaßt, die dagegen bestehenden Verbote in dem Anzeigelatt vom Jahr 1804 §. 23 und 68 andurch in Erinnerung zu bringen, und die Aemter anzuweisen, dergleichen Spiele zu keiner Zeit zu dulden, auch streng darüber wachen zu lassen, daß dieses Verbot allenthalben gehandhabt werde.

Mannheim den 8. Oktober 1833.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 83 Seite 559.

Die neue Proceßordnung betr.

(C.R.Nro. 7441 I. Sen.) Sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergeordnete Aemter werden andurch aufmerksam gemacht, künftig jedesmal von den geschehenen Appellations-Anzeigen auch dem Gegentheil Nachricht zu geben, damit dieser in Stand gesetzt werde, nach Umfluß der Einführungsfrist um Deserterklärung einzukommen.

Verfügt, Freiburg den 10. Oktober 1833.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nro. 85 Seite 1181.

Den Bezug des Zählgeldes von Gehaltsabzügen auf Erkenntniß der Gerichtsstellen betr.

(R.Nro. 16332.) Hinsichtlich der Frage: ob von Zahlungen mittelst Gehaltsabzügen auf Erkenntniß oder Weisungen der Gerichtsstellen ein Zählgeld und in welchem Betrag zu erheben gestattet sey, hat das großherzogliche Justizministerium, im Einverständniß mit dem großherzogl. Ministerium des Innern und der Finanzen vom 13. September d. J. Nro. 5081, verfügt, daß in solchen Fällen jedesmal auch ein Curator zu ernennen, an welchen die Verrechnung das Quartal des Besoldeten oder Pensionärs im Falle abliefern kann, und welcher dann die Abrechnung mit den darauf angewiesenen einzelnen Creditoren, und hiernächst die Ablieferung des Rests an den Schuldner selbst gegen Bezug der in der Tax- und Sportelordnung unter pag. 111 und unter der Rubrik: «Zählgeld» er-

wähnten Gebühr für Rechnung des Schuldners zu besorgen hat, indem man es für ungeeignet halte, dergleichen Aufträge an die großherzoglichen Verrechnungen zu ertheilen, auf deren Dienst solches nachtheilig einwirken könnte.

Constanz den 11. Oktober 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 83 Seite 841.

Die für Anleihen der Gemeinden auszufertigenden Pfandurkunden, insbesondere das Erforderniß der Staatsgenehmigung zur Verpfändung von Gemeinde-Liegenschaften betr.

(R.Nro. 16473.) In Folge hoher Erlasse des großh. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nro. 10479 und des großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 4. d. M. Nro. 5442. wird anmit den Bezirksämtern, Amtsrevisoraten und Pfandschreibereien zu erkennen gegeben:

Zu Capitalaufnahmen, durch welche nicht blos andere bereits aufgekündigte Capitalien getilgt werden sollen, ist nach dem §. 82 der Gemeindeordnung ein Gemeindebeschluß und nach §. 151 I. Nro. 3 die Staatsgenehmigung, und zwar nach dem §. 3 Lit. g. der Verordnung vom 17. Juli d. J. von Seiten der Kreisregierung, nothwendig, während zu Capitalaufnahmen, zu Abtragung aufgekündeter Capitalien, nach §. 82 und §. 5, 135 Nro. 14 der Gemeindeordnung, der Beschluß des Gemeinderaths mit Zustimmung des Ausschusses genügt.

So fern es sich aber um Verpfändung der Gemeinde-Liegenschaften für ein auf die ein oder andere Weise gültig aufgenommenes oder aufzunehmendes Capital, oder überhaupt für eine Schuld der Gemeinde handelt, ist nach dem §. 135 Nro. 6 der G.-O. überall die Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem Beschlusse des Gemeinderathes, und nebst dem nach dem §. 151 II. Nro. 1 bei Städten unter 3000 Seelen und bei Landgemeinden auch noch die Staatsgenehmigung, und zwar nach dem §. 51 der Verordnung vom 17. Juli d. J. von Seiten des Bezirksamtes erforderlich.

Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob für die nämliche Schuld bereits andere Liegenschaften, oder auch

Digitized by Google

die nämlichen Liegenschaften für eine andere Schuld verpfändet waren; es ist in allen Fällen zur neuen Pfandverschreibung die Zustimmung des Ausschusses und bei Städten unter 3000 Seelen oder bei Landgemeinden auch noch jene des Bezirksamtes einzuholen. Für eine bereits rechtsgültig zu Stande gekommene Unterpfandsverschreibung bedarf es in den Fällen, wo derselbe Schuldner, die nämliche Capitalschuld und dasselbe Unterpfand geblieben, und die Ausweise über die frühere, nach den Gesetzen ertheilte Legitimation zur Capitalaufnahme noch vorhanden sind, auch keiner neuen Ermächtigung zur Unterpfands-Erneuerung. Man findet es jedoch nicht unzweckmäßig, wenn zu größerer Sicherheit der Gläubiger die frühere Legitimation zur Capitalaufnahme und Verpfändung auch in jenen Fällen neuerlich beurkundet, und dieses sowohl im Unterpfandsbuch, als auf der Pfandverschreibung ausdrücklich bemerkt werde. Wonach also die im §. 24 der Pfandschreiberei-Instruction gegebenen Vorschriften zu ergänzen sind.

Constanz den 15. Oktober 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 84 Seite 849.

Die Rechtsverhältnisse der für Anleihen der Gemeinden ausgefertigt werdenden Pfandurkunden, insbesondere die Erfordernisse der Staatsgenehmigung zur Verpfändung von Gemeindsliegenschaften betr.

(Nro. 22374.) Das großherzogliche hochpreißliche Justizministerium hat am 4. Oktober d. J. Nro. 5442 hierüber Folgendes verfügt:

Für eine bereits rechtsgültig zu Stande gekommene Unterpfandsverschreibung bedarf es in den Fällen, wo derselbe Schuldner, die nämliche Capitalschuld und dasselbe Unterpfand geblieben und die Ausweise über die frühere, nach den Gesetzen ertheilte Legitimation zur Capitalaufnahme noch vorhanden sind, auch keiner neuen Ermächtigung zur Unterpfandserneuerung. Man findet es jedoch nicht unzweckmäßig, wenn zur größeren Sicherheit der Gläubiger die frühere Legitimation zur Capitalaufnahme und Verpfändung auch in jenen Fällen neuerlich beurkundet und dieses sowohl im Unterpfandsbuche als auf der Pfands-

verschreibung ausdrüchlich bemerkt werde, wonach also die im §. 24 der Pfandschreiberei-Instruction gegebenen Vorschriften zu ergänzen sind.

Dieses wird den Amtsrevisoraten und Pfandschreibereien zur Nachachtung eröffnet.

Rastatt den 15. Oktober 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 85 Seite 687.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 87 Seite 1205. V. 15. Oktober 1833 Nr. 19530.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 89 Seite 598. V. 22. Oktober 1833 Nr. 21696.

Die auf unterlassene Anzeige eines Immobilienverkaufs gesetzten Strafen betr.

(Nro. 19720.) Es geschah schon öfters, daß in Liegenschafts-Veräußerungsfällen gegen Accispflichtige, unter Bezug auf §. 100 Ziffer 14 der Accisordnung, Klage und Strafe erfolgte, weil der Accisor nicht binnen den vorgeschriebenen 14 Tagen von der erfolgten Besitzveränderung in Kenntniß gesetzt worden ist.

In Gemäßheit hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 20. August d. J. Nro. 6342 wird nun erläutert, daß der §. 100 Ziffer 14 der Accisordnung die Anzeige der stattgefundenen Besitzveränderungen an den Accisor oder an eine bei dergleichen Besitzveränderungen wirksame gerichtliche Person verlange, und daß, wenn auch nur eine Anzeige an eine solche Gerichtsperson erfolgt ist, der Pflichtige nicht strafbar sey, indem der §. 100 Ziffer 14 erst dann Anwendung finde, wenn weder dem Accisor noch der Gerichtsperson von der erfolgten Besitzveränderung Anzeige erstattet worden ist.

Zugleich werden die Gemeinderäthe und Rathsschreiber auf die unterm 23. November 1812 Nro. 5301 von dem großherzogl. Finanzministerium erlassene Verordnung verwiesen, wornach sie dem Ortsaccisor von jeder durch die Führung der Grund- und Gewährbücher (§. 42 der Gemeindeordnung) zu ihrer Kenntniß kommenden Liegenschafts-Veräußerung sogleich Anzeige zu machen haben, und für die Befolgung dieses verantwortlich sind.

Die Amtsrevisoren werden angewiesen, die Gemeinde-

Digitized by Google

räthe und Rathsschreiber in obiger Beziehung zu beaufsichtigen, und diejenigen, welche ihre Obliegenheit etwa nicht erfüllen, bei den Aemtern anzuzeigen, damit diese die weiter nöthigen dienstpolizeilichen Maaßregeln eintreten lassen.

Carlsruhe den 19. Oktober 1833.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 91 Seite 725.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nro. 87 Seite 865.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 86 Seite 1193.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 87 Seite 587.

Das Abonnement für das Anzeigeblatt betr.

(Nro. 17147.) Nach der Verordnung vom 6. April 1819, Regierungsblatt Nro. 14, haben die Anzeigeblätter alle Wochen zweimal — und zwar jedes zu ½ Bogen zu erscheinen, wofür 1 fl. 44 kr. nebst 30 Kreuzer Postgebühr zu bezahlen sind. Ueberschußbögen werden weiter bezahlt, und deshalb kann der Preis fürs Ganze erst nach Umfluß jeden Jahrs bestimmt werden.

Um nun einerseits dem Verlangen der großherzogl. Oberpostdirection wegen Vorauszahlung des oberwähnten Verlagspreises zu entsprechen, auf der andern Seite aber einen zweimaligen Einzug im Jahr zu vermeiden, wird hiemit angeordnet:

Das Abonnement für die Anzeigeblätter soll künftig jeden Jahrs auf einmal; jedoch in der Art bezogen werden, daß nach Umfluß jeden Jahrs der Verlagspreis für das neu eingetretene Jahr mit 1 fl. 44 kr., nebst 30 Kreuzer Postgebühr zum Voraus, und zugleich der rückständige Betrag für die Ueberschußbögen des abgewichenen Jahrs eingezogen werden.

Als Einleitung zu dieser Anordnung werden die Forderungszettel über den Verlagspreis per 1 fl. 44 kr., nebst 30 kr. Postgebühr fürs Jahr 1833 nunmehr ausgegeben werden, welche sogleich zu berichtigen sind.

Anfangs des künftigen Jahrs wird sohin der Verlagspreis pro 1834 — und Postgebühr nebst dem Betrag für die Ueberschußbögen des Jahrs 1833 bezogen werden. Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 29. Oktober 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 92 Seite 911.

Die Aufstellung der Einzugsregister für die Beiträge zur Generalbranntcasse betr.

(Nro. 23461.) Aus wiederholten Vorlagen hat man zu entnehmen Gelegenheit gehabt, daß in der Anwendung der Branntversicherungs-Anschläge zur Umlage der jährlichen Beiträge vielfache Verwechslungen vorfallen, indem nämlich das eine Amtsrevisorat den neuesten Anschlag zu Grunde legt, ein anderes dagegen denjenigen Anschlag, welcher zu Anfang des Jahrs bestand, für dessen Lasten die Umlage ausgeschrieben wurde.

Hierdurch tritt in vielen Fällen eine Prägravation der betreffenden Pflichtigen ein, deren Entschädigung durch Vergütungsdecreturen störend in das Cassen- und Rechnungswesen eingreift, und neben bei eine Masse von Communicationen nöthig macht.

So erleichternd für die Behandlung der Sache es auch seyn würde, stets den neuesten Anschlag der jährlichen Umlage zu Grunde zu legen, so steht einem solchen Verfahren doch ein wichtiges Bedenken, und mit diesem die Vorschrift de rbestehenden Branntversicherungsordnung entgegen, welche in den Artikeln III. 9, V. 1, VI. 1, und VII. 3 unverkennbar vorzeichnet, daß die Umlage je nach dem Anschlag geschehen solle, welcher zu Anfang des Jahres bestand, dessen Lasten durch die ausgeschriebenen Umlagen (ganz oder theilweise) getilgt werden sollen.

Diesem nach mußte die Umlage, welche im Jahre 1833, Regierungsblatt pag. 83, für die Lasten pro 1832 ausgeschrieben wurde, nach dem Gebäudeanschlag, wie er auf den 10. Januar 1832 bestand, repartirt werden, so wie nun die Umlage, welche zu Anfang des Jahrs 1834 für die Kosten pro 1833 ausgeschrieben wird, nach dem Gebäudeanschlag, wie er am 10. Januar 1833 constatirt war, zu repartiren ist.

Dieses wird zur Nachachtung und Befolgung von den betreffenden Stellen, so wie zur Kenntnißnahme der Betheiligten, mit dem weitern Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß für die richtige Anwendung, so wie für die Uebereinstimmung der an die dießseitige Regierung gelangenden Vorlagen über den Umlagebetrag mit dem Inhalt der dem Ortserheber zugehenden Erhebungsrolle die Amtsrevisorate verantwortlich sind.

Zugleich wird angeordnet, daß jedes Amtsrevisorat dem großh. Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brannt-

Digitized by Google

casse in Carlsruhe die unmittelbare Anzeige zu machen hat, wenn vor der Jahresrevision der Cataster, also im Laufe des Jahrs, Einschätzungen zur Anstalt Statt haben, bei welcher aber das neu aufgeführte Gebäude, oder die vorgegangene Reparation, der Betrag des höhern Anschlags und der Name des Gebäudebesitzers sammt dem Datum des öffentlichen Acts, mit welchem derselbe die Zahlung des Jahrsbetrags gegen die Garantie der Anstalt übernimmt, genau aufgeführt seyn muß.

Auf diese Anzeige hin wird alsdann von dem großh. Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Branntcasse wegen Nachnahme des Jahrsbetrags vom Anschlage die geeignete Notification an das betreffende Amtsrevisorat erlassen werden.

Rastatt den 29. Oktober 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 95 Seite 749.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 81 Seite 833. Vom 1. Oktober 1833 Nr. 15787.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 N. 88 Seite 595. V. 23. Oktober 1833 Nr. 21741.

Die Einsendung der Kostenverzeichnisse nach Beendigung einer Epidemie oder sonstigen Krankheit betreffend.

(R.Nro. 17114.) Da die Anordnung der großherzogl. Sanitätscommission vom 23. Juli 1828, eröffnet durch Beschluß vom 1. August desselben Jahrs Nro. 11128 des vormaligen Kreisdirectoriums, wodurch sämmtliche Physicate des Kreises angewiesen wurden, jedesmal längstens binnen 4 Wochen nach Beendigung einer Epidemie oder sonstigen Krankheit, wo Besuche ex officio angeordnet worden sind, und die Kosten hiefür aus der Amtscasse bezahlt werden, die Kostenverzeichnisse zur Decretur einzusenden, — von den wenigsten Physicaten beobachtet wird, so machen wir dieselbe nochmals mit dem Anhange bekannt, daß wir, zur Erhaltung der Ordnung im Geschäftsgange, uns genöthiget sehen werden, wegen verspäteter Einsendung der Kostenzettel geeignete Strafe zu erkennen.

Freiburg den 3. September 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 74 Seite 1081.

Digitized by Google

Die Belohnung der Hebammen für die Besorgung armer Kreisender und Wöchnerinnen betreffend.

(Nro. 19623.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 20. v. M. Nro. 9500 verfügt, daß die Hebammen bei dem geringen Wartgeld von 8 fl. welches sie in der Regel beziehen, nicht verpflichtet seyn sollen, arme Kreisende und Wöchnerinnen zu besorgen, sondern daß sie dafür die tarmäßige Belohnung aus der Gemeindecasse anzusprechen haben, in so fern erstere von dem Pfarr- und Bürgermeisteramt als in die Klasse der Armen gehörig anerkannt werden.

Hochdasselbe hat dabei zugleich weiter bemerkt, wie es sehr zu wünschen wäre, daß jede Gemeinde sich mit ihrer Hebamme über ein jährliches Aversum für die Dienste, welche sie notorisch armen Kreisenden und Wöchnerinnen zu leisten haben, aus der Gemeindecasse, im Wege eines, stets wiederruflichen Vertrages, verständigen möchten.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter und Ortsvorgesetzte des Regierungsbezirks werden veranlaßt, hienach das Weitere zu eröffnen, und für die Belohnung der Hebammen in der angezeigten Art zu sorgen.

Rastatt den 6. September 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 75 Seite 617.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 73 Seite 769. Vom 3. September 1833 Nr. 14294.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 74 Seite 1081. V. 3. September 1833 Nr. 17125.

Die Behandlung krätzkranker Individuen betr.

(Nro. 20338.) Die königlich bairische Staatsregierung ist nach einer Note der königlich bairischen Gesandtschaft am großherzogl. Hofe vom 15. v. M. dem Vorschlag der dießseitigen Staatsregierung beigetreten, wornach in Zukunft alle, aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerkspursche entweder in dem Ort, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung so wie an ärztlicher Hülfe dieses nicht möglich ist, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung unentgeldlich ver-

Digitized by Google

pflegt werden sollen, in so fern nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der deßfallsige Aufwand bestritten werden könnte.

Dieses wird hiermit, zu Folge verehrlichen Erlasses des großherzogl. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 9775, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der §. 2 der Ministerialverfügung vom 28. September 1830 Nro. 9804, Anzeigeblatt von 1830 Nro. 90, auf die königlich bairischen Staatsangehörigen keine weitere Anwendung mehr finde.

Rastatt den 17. September 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 76 Seite 623.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 75 Seite 785. Vom 13. September 1833 Nr. 14900.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 76 Seite 1097. V. 13. September 1833 Nr. 17714.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 77 Seite 531. V. 16. September 1833 Nr. 19420.

Die Behandlung krätzkranker Individuen betr.

(Nro. 21292.) Durch hohen Erlaß des großh. Ministeriums des Innern vom 13. l. M. Nro. 10346 ist eröffnet worden, daß die frühere zwischen der dießseitigen und der großh. hessischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Verpflegung und Heilung der von gefährlichen Krankheiten befallenen gegenseitigen Unterthanen, die durch das Anzeigeblatt vom 7. November 1829 Nro. 89 bekannt gemacht worden ist, nunmehr auch auf die mit der Krätze behafteten, den gegenseitigen Staaten angehörigen Handwerkspurschen ausgedehnt worden sey.

Die großh. Ober- und Aemter werden beauftragt, hiernach sich zu benehmen, nnd wegen den sich ergebenden Kosten die hohe Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 1. März 1830 Nro. 1958 zu befolgen.

Rastatt den 30. September 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 80 Seite 651.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 79 Seite 814. Vom 27. September 1833 Nr. 15634.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 82 Seite 551. V. 1. Oktober 1833 Nr. 20419.

Digitized by Google

Das Ueberladen der Gutwägen, insbesondere das Anhängen mehrerer Wägen an dieselben betreffend.

(Nro. 23463.) Nach der Verordnung vom 11. Juli 1826 Nro. 8236 darf durchgehends nur ein und zwar leerer Wagen, dessen Deichsel abgenommen werden muß, ein leichtes Wägelchen oder Kutsche einem Gutwagen angehängt werden.

Diese Verordnung wurde durch die andere vom 28. Oktober 1828 Nro. 11215 dahin modificirt, daß es gestattet seyn solle, die Abnahme der Deichsel des angehängten Wagens zu unterlassen, wenn dieselbe nach Abnahme des sogenannten Reihbretts unter den Frachtwagen geschoben wird.

Da aber in neuerer Zeit diese Modification häufig mißbraucht wird, so daß oft 3 Wägen zusammengehängt und nicht selten zwei derselben beladen sind, und hierdurch beim Ausweichen sehr leicht Unglück entstehen kann, so sieht man sich veranlaßt, obige beiden Verordnungen hierdurch zu genauern Nachachtung zu republiciren, und sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämter und Ortsvorgesetzten die Sorge für deren Befolgung und weitere Bekanntmachung zu empfehlen.

Rastatt den 29. Oktober 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 91 Seite 725.

Die Visirung der Pässe der nach Baiern Reisenden betreffend.

(Nro. 17651.) In Gemäßheit hoher Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober d. J. Nro. 11517 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle Pässe der nach Baiern Reisenden, — in welchem die Reiseroute genau zu bezeichnen ist, — mit alleiniger Ausnahme der aus den angrenzenden Aemtern, zur Visirung durch die königlich bairische Gesandtschaft an das großh. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden müssen.

Wornach sich zu achten ist.

Constanz den 8. November 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 94 Seite 937.
Anzeigeblatt Oberrheinischen Kreises 1833 Nr. 93 Seite 1289.

Digitized by Google

Die Vereinigung des Gemeinderechner-Dienstes mit dem Rathschreiberdienste betr.

(R.Nro. 17672.) Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Gemeinderechner-Dienst mit jenem des Stadtschreibers in einer Person vereinbar sey; als solche der der dießseitigen Entscheidung unterstellt wurde, fand man sich bewogen, obwohl das neue Gemeindegesetz hierüber eine besondere Bestimmung nicht enthält, sie zu verneinen, und das großherzogl. Ministerium des Innern hat diese Ansicht gelegenheitlich eines gegen diese Verfügung erhobenen Recurses als richtig bestätigt.

Was hiermit zur Maaßnahme bekannt gemacht wird.

Constanz den 8. November 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 93 Seite 933.

Die Vermessung der Gemeindswaldungen betr.

(Nro. 17669.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 25. v. M. Nro. 11607 anher rescribirt:

Da durch das neue Forstgesetz nicht nur eine Vermessung im Allgemeinen, sondern auch eine Taration und Schlageintheilung vorgeschrieben werden soll, die Taration und Bestandseintheilung aber zu gleicher Zeit mit der Vermessung vor sich gehen muß, wenn dadurch der beabsichtigte gute Zweck, ohne doppelte Kosten aufzuwenden, erreicht werden soll, über die Art und Weise aber, wie die Taration, Bestandseintheilung und Vermessung geschehen soll, seiner Zeit eine Instructivverordnung erfolgen wird, so sey jede Vermessung von Gemeindewaldungen vor der Hand noch ausgesetzt zu lassen. Hiernach hat es einstweilen von der dießseitigen Anordnung vom 6. September Nro. 14498, im Anzeigeblatt Nro. 75, abzukommen.

Constanz den 8. November 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 92 Seite 910.

Die Ertheilung der Indigenats-Rechte betr.

(R.Nro. 21118.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 21. v. M. Nro. 11511,

Digitized by Google

auf eine Anfrage der großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises in obigem Betreffe, folgende Erläuterung gegeben:

«Die Verordnung v. 17. Juli d. J. S. 3 l. §. 4 und 6, die Competenz zu Ertheilung des Indigenats an Ausländer betreffend, bezieht sich, wie die aus dem §. 39 des Bürgerannahmsgesetzes klar hervorgeht, nicht auf die Annahme fremder Frauenspersonen, sondern nur auf jene der Ausländer, d. i. fremder Mannspersonen.»

«Die Frauenspersonen bedürfen, wenn sie einen Inländer heirathen, keiner besondern Indigenats-Ertheilung, sondern sie erlangen, nach §. 8 des VI. Constitutionsedicts, das Staatsbürgerrecht schon durch die Heirath selbst, zu welcher übrigens, wie zu der Heirath einer Inländerin, die amtliche Erlaubniß, nach Vorschrift der Eheordnung, nöthig ist und genügt.»

Dieses wird daher sämmtlichen Bezirksämtern des Regierungskreises zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Freiburg den 8. November 1833.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1833 Nr. 94 Seite 1305.

Die Aufstellung von Wegweiser betr.

(Nro. 24405.) Man sieht sich veranlaßt, die in dem Anzeigeblatt Nro. 69 vom Jahr 1814, Nro. 16 vom Jahr 1820 und Nro. 65 vom Jahr 1830 enthaltene Verordnung zu erneuern und für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks für verbindlich zu erklären, wornach daher sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter für Aufstellung von Wegweisern, da sie noch häufig fehlen, in der dort bezeichneten Art bis zum 1. Januar 1834 zu sorgen haben.

Rastatt den 12. November 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 95 Seite 750.

Die Maaßregeln beim Ausbruch von Epidemien, Epizootien und Contagionen betr.

(Nro. 24403.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat nach einem Erlasse vom 22. v. M. Nro. 11552

Digitized by Google

wahrgenommen, daß dessen Verfügung vom 22. Februar 1825 Nro. 2011 nicht genau gehandhabt wird, und hat daher in Bezug auf jene Verordnung verfügt, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

Sobald ein Physicat von dem Ausbruch einer Epidemie, Epizootie oder Contagion auf offiziellem Wege in Kenntniß gesetzt wird, hat sich dasselbe sogleich an Ort und Stelle zu begeben und das Nöthige nach Vorschrift anzuordnen.

Gleich nach dem ersten Besuch hat dasselbe sodann eine ausführliche Krankheitsbeschreibung nach allen Momenten, mit Anzeige dessen, was von ihm sowohl in prophylactischer und therapeutischer, als auch in medicinisch polizeilicher Hinsicht angeordnet worden, an die großh. Sanitätscommission einzusenden, sich über die Entstehungsursachen der Krankheit auszusprechen, dabei die Zahl der Erkrankten anzugeben, und unter Aufführung der Motive zu bemerken, ob und wie viel weitere Offizialbesuche es bis zur Einlangung ihrer dießfallsigen Verfügung zu machen für nöthig finde.

Hiebei hat das Physicat darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur so viel Offizialbesuche gemacht werden dürfen, als der Physicus qua Staabsarzt im gesundheitspolizeilichen Interesse für nothwendig findet, indem diejenigen Besuche, welche die ärztliche Behandlung der eizelnen Kranken erforderlich macht, und die dem Ermessen des behandelnden Arztes, der sich nach dem Wunsche und dem Zustande des Kranken selbst zu richten hat, anheim gestellt bleiben, von dem Kranken selbst, oder im Falle ihrer Armuth von der Gemeindecasse der Aerzte vergütet werden müssen.

Jene Offizialbesuche hat dann das Physicat bis zur Einlangung weiterer Verfügung der großh. Sanitätscommission fortzusetzen. So wie diese aber einkömmt, ist sich genau nach der Vorschrift dieser Stelle zu richten, und dann während dem Verlaufe der Krankheit nach jedem Offizialbesuch über den Krankenstand unter Anzeige der Zahl der Genesenen, Gestorbenen, Reconvalescenten und noch Erkrankten an dieselbe zu berichten.

Es werden deßhalb für die Zukunft auch nur solche Kosten für Offizialbesuche auf die Amtscasse zur Zahlung angewiesen werden, über welche das Physicat an die großh. Sanitätscommission jedesmal nach obiger Anleitung berichtet hat.

Digitized by Google

Eben so werden denjenigen Physicaten, welche nicht sogleich nach dem Ausbruch einer Epidemie, Epizootie oder Contagion, somit unfehlbar den Tag nach dem ersten Besuch, an die großh. Sanitätscommission berichten, ausser dem Informativbesuch keine weitere in der Zwischenzeit vor dem Ausbruch der Krankheit bis zur Berichtserstattung über gemachte Offizialbesuche aus der Amtscasse vergütet, vielmehr die Kosten hiefür zur Selbsttragung ihnen lediglich heimgewiesen.

Rastatt den 12. November 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 93 Seite 739.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 92 Seite 909. Vom 8. November 1833 Nr. 17706.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 93 Seite 627. Vom 7. November 1833 Nro. 22853.

Die Ausübung der Hebammenkunst durch Frauenspersonen betr.

(Nro. 18481.) Es ist zur dießseitigen Kenntniß gekommen, daß die in Ruhestand versetzten Gemeinds-Hebammen durch eine unrichtige Erklärung der Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 6. November 1832 Nro. 14518 sich für befugt erachten, gegen die bestehende Vorschrift, der Besorgung der Gebärenden sich zu unterziehen.

Einverständlich mit der großherzogl. Sanitätscommission wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwar diejenigen Frauenspersonen, welche die Hebammenkunst erlernt und die vorgeschriebene Prüfung erstanden haben, zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden müssen, daß diese Vorschrift aber nicht auf die zur Ruhe gesetzten Hebammen anwendbar sey, sondern diese nur von den wirklichen Hebammen bei schwierigen Geburtsfällen zur Unterstützung beigezogen werden dürfen.

Die Aemter und Physicate haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung den Hebammen durch die Bürgermeistereien eröffnet werde und über den Vollzug zu wachen.

Constanz den 22. November 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 96 Seite 953.

Digitized

Die Besetzung von Advocatenstellen betr.

(Nro. 9700 II. Senat.) Zu Folge Erlasses des großh. hochpreißl. Justizministeriums vom 22. v. M. Nro. 6378 dürfen bei Besetzung von Advocatenstellen in Zukunft nur solche Rechtspractikanten in Vorschlag gebracht werden, die wenigstens ein halbes Jahr hindurch bei einem Gerichtshofe als Schriftverfasser practicirt, und sich in mündlichen Vorträgen geübt, auch über ihre Fähigkeiten hinreichende Proben abgelegt haben.

Sämmtliche Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter werden daher angewiesen, die in ihren Bezirken sich aufhaltenden Rechtspractikanten zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Rastatt den 5. Dezember 1833.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 100 Seite 785.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1833 Nr. 102 Seite 681. v. 10. Dezember 1833 Nr. 7812.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 4 Seite 30. vom 9. Jänner 1834 Nr. 116.

Die Verpflichtung der Synagenräthe betr.

(Nro. 26175.) Auf die von dem Oberrath der Israeliten gemachte Anfrage, ob und wie die Synagogenräthe zu verpflichten seyen, ist durch Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 28. Oktober l. J. Nro. 11685 ausgesprochen worden, daß die Aemter dieselben zu verpflichten haben.

Dieses wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 6. Dezember 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 99 Seite 777.

Die Anschläge der Gebäude in den Brandversicherungs-Catastern betr.

(Nro. 26430.) Auf die vielfältig schon früher gemachte Wahrnehmung, daß die Anschläge der Gebäude in den Generalbrandcatastern häufig den mittleren Bauwerth übersteigen, wurde, zur Beseitigung der hieraus insbesondere

Digitized by Google

für die Generalbranntcasse entspringenden großen Nachtheile, durch die Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. Nro. 14703, im Anzeigeblatt Nro. 56, verfügt, daß die Taxatoren durch die Aemter auf diesen Mißstand aufmerksam zu machen, und mit Hinweisung auf Art III. Nro. 1 der allgemeinen Branntversicherungsordnung, Regierungsblatt Nro. IV. v. J. 1808, nachdrücklich angewiesen seyen, bei der nächst vorgehenden Revision der Gebäude auf Reduction aller derjenigen Anschläge, welche dermalen zu hoch katastrirt erscheinen, pflichtmäßig hinzuwirken.

Um diese Anordnung bei der nach Art. III. Nro. 8 der allgemeinen Branntversicherungsordnung noch vor Ablauf dieses Jahrs vorzunehmenden Revision sämmtlicher Branntkataster möglichst genau und unter Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens zum Vollzug zu bringen, sieht sich das großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern unterm 22. v. M. Nro. 12454 bewogen, auf Einvernahme des Verwaltungsraths der Generalbranntcasse und dessen gutächtliche Vorschläge folgende nähere Bestimmungen als leitende Norm bei diesem, im Laufe des nächsten Monats vorzunehmenden Geschäfte zu ertheilen:

1) Der Bürgermeister des Orts hat den gesammten Gemeinderath zu einem Durchgang des Branntversicherungskatasters zu berufen. Der Gebäudeanschlag jedes Hausbesitzers ist abzulesen, und wenn derselbe gegen den dermaligen mittlern Bauwerth um mehr als $^1/_{10}$ zu hoch erachtet wird, Eigenthümer und Gebäude auf ein besonderes Verzeichniß zu notiren, damit ein solches Gebäude durch die Bezirkstaratoren neu eingeschätzt werde. Der Gemeinderath ist hierbei aufmerksam zu machen, daß nur der Ueberbau bei dem Anschlag zur Branntversicherungsanstalt in Betrachtung zu ziehen, auf gewölbte Keller, Bauplatz, Hofraithe und die Lage im Ort dagegen kein Bedacht zu nehmen sey.

2) Dieß Verzeichniß ist den Bezirkstaratoren, sobald sie sich zur Vornahme der Jahresrevision melden, einzuhändigen, desgleichen das Verzeichniß über die im Laufe des Jahrs eingetretenen Bauveränderungen. Während diese Taxatoren die Einsichtsnahme der bezeichneten Gebäude vornehmen, haben sie bei dem Durchgang der betreffenden Ortstheile ein genaues Augenmerk auf baufällige oder veraltete Gebäude zu richten, die Eigenthümer derselben sich alsbald angeben zu lassen, und aus dem Branntversicherungscataster sogleich den bestehenden Anschlag zu erheben.

Ist ein Minderwerth von mindestens $^1/_{10}$ entschieden vorhanden, so muß der dermalige mittlere Bauwerth alsbald bemessen und das Resultat in jenem Tarationsregister eingetragen werden, welches die Taratoren über ihre Verrichtungen an den Gemeinderath abzugeben haben.

3) Die Gebäude, deren Anschläge vermindert, erhöht, oder, in so fern solche ganz neu sind, zum erstenmal aufgenommen wurden, sind bei Vorlage der Kostenverzeichnisse, welche binnen 4 Wochen nach vollendeter Abschätzung zu geschehen hat, einzeln aufzuführen.

Zugleich haben die Bürgermeister die Entfernung ihrer Orte von dem Wohnsitze der Schätzer, so wie die mit der Abschätzung zugebrachte Zeit, unter den Kostenzettel zu bescheinigen.

4) Die Taratoren werden für die gewissenhafte Vornahme des ihnen anvertrauten Geschäfts verantwortlich gemacht, und es ist ihnen zu eröffnen, daß da, wo es nöthig erachtet werde, durch die betreffenden Bauinspectionen die Anschläge geprüft, und jene Taratoren, welchen hierbei Nachlässigkeit oder ordnungswidriges Verfahren zur Last falle, sich den Folgen dieser Haftbarkeit für ihre Handlungsweise zu unterziehen hätten.

5) Die Bürgermeister haben die revidirten Anschläge mit dem Verzeichniß der Häusersteuer-Capitalien an die Amtsrevisorate einzusenden, welche solche zu prüfen, und über den Erfund, unter Anschluß einer Uebersicht der Gesammtsteuer-Capitalien und der Brandversicherungsanschläge aller Amtsgemeinden, den Bericht hieher zu erstatten haben.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden daher angewiesen, diese Vorschriften unverzüglich wegen des genauen und pflichtmäßigen Vollzugs zur Kenntniß der Gemeinderäthe und Bezirkstaratoren zu bringen.

Rastatt den 10. Dezember 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 100 Seite 785.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 99 Seite 981. Vom 8. Dezember 1833 Nr. 19345.

Die Qualification zum Schriftverfassungsrecht und zur Advocatur betr.

(R.Nro. in civ. 4036.) Bei der übergroßen Neigung

der jungen Leute, sich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen, und nach bestandener Prüfung der nützlichen Beschäftigung als Amtsactuarien oder Theilungscommissarien sich sobald wie möglich zu entziehen, und sich um die freie Ausübung des Schriftverfassungsrechtes zu bewerben, sobald sie nur das gesetzliche biennium praxeos zurückgelegt haben, ohne sich noch über die zur juristischen Praxis erforderlichen Eigenschaften genügend ausweisen zu können, hat das großherzogl. Justizministerium sich veranlaßt gesehen, durch Beschluß vom 22. v. M., Nro. 6378, zu verordnen, daß künftighin über die Qualification der Competenten zur Ausübung des in Folge der neuen Proceßordnung so sehr ausgedehnten einflußreichen Schriftverfassungsrechtes genauere und zuverläßige Auskunft besonders auch darüber erhoben werden soll, ob der Competent die zum Stande der Rechtsvertreter erforderliche sittliche, wissenschaftliche und practische Ausbildung in solchem Maaße besitze, daß ihm von den Parthien die Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten unbedenklich anvertraut werden kann.

Nebstdem erachtet das großherzogl. Justizministerium zur Erhebung des Standes der Anwälte und zur Förderung der Rechtspflege unter der Herrschaft der neuen Proceßordnung auch für nothwendig, daß die Rechtspractikanten, welche sich der Advocatur widmen wollen, vorher eine Zeit lang in mündlichen Vorträgen bei den Hofgerichten selbst sich geübt, und von ihrer deßfallsigen Befähigung öffentliche Proben abgelegt haben müssen, um als Aspiranten zur Advocatur und Procuratur zugelassen zu werden.

In Anbetracht dessen soll künftighin bei dießfallsigen Anträgen geeigneter Bedacht hierauf genommen, und bei Besetzung von Advocatenstellen in der Folge nur solche Rechtspractikanten in Vorschlag gebracht werden, die wenigstens ein halbes Jahr hindurch bei einem Gerichtshofe als Schriftverfasser practizirt, und sich in mündlichen Vorträgen geübt, auch über ihre Fähigkeiten hinreichende Proben abgelegt haben.

Indem diese höhere Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche, dießseitiger Stelle untergebenen Aemter insbesondere angewiesen, ein genaues Augenmerk auf die jeweils in ihren Bezirken befindlichen Rechtspractikanten zu richten, um erforderlichen Falls die nöthige Auskunft über deren Sittlichkeit sowohl, als deren wissenschaftliche und practische Ausbildung geben

zu können.

Meersburg den 12. Dezember 1833.

Großh. bad. Hofgericht der Seeprovinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 102 Seite 1017.

Die Regulirung des Steuermannswesens betr.

(Nro. 26624.) Die Sicherheit der Schifffahrt und die Ordnung auf dem Rhein verlangen, daß der Art. 58 der durch das Regierungsblatt vom 8. Juli 1831 Nro. XII verkündete Rheinschifffahrtsordnung vollständig gehandhabt werde.

Dieser Artikel schreibt vor:

«Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahr«wassers nach der Observanz oder den bestehenden Vor«schriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist «der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern «Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen, und soll, «wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichts-Beamten «dazu angehalten werden.

«Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuer«leuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.»

Nichts desto weniger glauben mehrere Schiffer sich von der Pflicht, Steuerleute an Bord zu nehmen, dadurch entheben zu können, daß sie angeben, Güter für eigene Rechnung geladen zu haben, oder weil sie ihre Knechte zum Steuern der Fahrzeuge benutzen.

Aber diese Abweichungen laufen nicht nur der Vorschrift des bemerkten Art. 58 zuwider, sondern sie gefährden den Verdienst der Steuerleute, die von ihrem Dienst leben sollen, und dann kann ein zu Grund gegangenes und in den Fahrweg gelegtes Schiff den nachfolgenden Schiffer Unglück bringen, obschon es mit eigenen Gütern beladen ist.

Es wird daher, in Gemäßheit hoher Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nro. 12219, verordnet, daß dem Art. 58 der Rheinschifffahrts-Ordnung ohne alle Ausnahme Genüge geleistet und der Namen des Steuermanns jedesmal und bei jedem Zollamt auf das Manifest eingetragen werden soll, worüber die Rhein-Aufsichts-Beamten genau zu wachen haben.

Rastatt den 12. Dezember 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 101 Seite 793.

Digitized by Google

Die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter betreffend.

(R.Nro. 10768.) Zu Beseitigung aller Nachtheile, welche den Stiftungen durch §. 1051 der Proceßordnung, nach welchem bei zweiten Versteigerungen der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt, zugehen könnten, sieht man sich veranlaßt, den Stiftungsvorständen die Befugniß einzuräumen, bei der Zwangsversteigerung der einer Stiftung verpfändeten Liegenschaften den Verrechner, so weit es das Interesse der Stiftung erfordert, zum Steigern zu ermächtigen.

Constanz den 17. Dezember 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 102 Seite 1019.

Die Aufsicht über die Leichenschau betr.

(Nro. 26968.) Sämmtliche Physicate des Regierungsbezirks werden auf Ersuchen der großherzoglichen Sanitätscommission künftig angewiesen:

1) Die Leichenschau-Berichte mit dem summarischen Verzeichnisse, der speziellen Uebersicht und den Leichenschauregistern spätestens in der letzten Hälfte des Monats Februar an großh. Sanitätscommission einzusenden.

2) Die Sterbscheine mit den Leichenschauscheinen, die Sterbregister mit den Leichenschauregistern genau zu vergleichen, alles Ordnungswidrige, was in denselben gefunden wird, zu verzeichnen und dann in dem Berichte darüber anzugeben:

a) In welchen Orten, unter welcher Nummer des Registers und um wie viele Stunden zu frühe Beerdigungen vorgenommen, ob von den dazu berechtigten Personen dießfallsige Erlaubnißscheine unter Angabe der Gründe ausgestellt worden seyen, und ob diese den Acten beiliegen;

b) In welchen Orten und unter welcher Nummer des Registers die Leichenschau nicht zur gehörigen Zeit vorgenommen worden seye;

c) In welchen Orten und unter welcher Nummer des Registers Individuen als behandelnde Aerzte des Verstorbenen vorkommen, welche dazu gar nicht oder nur beschränkt licenzirt sind;

d) In welchen Fällen, nach Nummern bezeichnet, die

Digitized by Google

Art und die Dauer der Krankheit, so wie die wahrgenommenen Zeichen des wirklichen Todes nicht gehörig angegeben sind?

e) In welchen Fällen die Sterbregister von den Pfarrern und die Todtenschauregister von den Leichenschauern nicht nach Umfluß jeden Monats eingesendet worden sind;

f) Ob die vorgeschriebenen Impressen zur Fertigung der Sterb- und Leichenschau-Scheine und Register überall gebraucht worden sind oder nicht; in welch letzterem Fall die betreffenden Individuen genannt werden müssen;

g) Was in jedem einzelnen Falle durch Belehrung, Zurechtweisung oder Anzeige bei dem Bezirksamte zur Abhülfe und mit welchem Erfolge es geschehen sey.

3) In einem besondern, diesem Berichte beizulegenden Verzeichnisse die Zahl der in jedem Orte ihres Bezirks im Laufe des Jahrs gebornen Kinder mit der Bemerkung, wie viel männlichen und wie viel weiblichen Geschlechts sich darunter befinden, anzugeben, um das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen in ganzen Bezirken so wohl, als in den einzelnen Gemeinden desselben ausmitteln zu können.

Rastatt den 17. Dezember 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1833 Nr. 103 Seite 807.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 102 Seite 1018. V. 17. Dezember 1833 Nr. 19738.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 4 Seite 33. Vom 17. Dezember 1833 Nr. 23255.

Die gerichtliche Hinterlegungen betr.

(R.Nro. in Civ. 4125.) Da die gerichtliche Hinterlegung, welche nach §. 685 Abschnitt 2 der bürgerlichen Proceßordnung zum Vollzuge des Arrestes einer bürgerlichen Sache gestattet ist, die Errichtung einer Hinterlegungscasse voraussetzt, diese aber bisher noch nicht eingerichtet werden konnte, so hat das großherzogliche Justizministerium sich bewogen gesehen, durch hohen Beschluß vom 29. v. M. Nro. 6390, zu verordnen, daß sich dieses Vollziehungsmittels der gerichtlichen Hinterlegung so lange zu enthalten sey, bis die Hinterlegungscassen werden eingerichtet seyn.

Sämmtliche, dießseitiger Stelle untergeordneten Aemter werden dem zu Folge angewiesen, sich hiernach zu achten.

Digitized by Google

Meersburg den 19. Dezember 1833.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1833 Nr. 104 Seite 1037.

Die Auswanderung nach Polen betr.

(Nro. 27251.) Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter des Regierungsbezirkes werden, in Gemäßheit hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 25. November d. J. Nro. 12461, bezüglich auf die im Anzeigeblatt Nro. 64 und 66 erschienenen Verordnungen vom 31. Juli Nro. 16674 und 9. August d. J. Nro. 17453, angewiesen, Denjenigen, welche sich in Russisch-Polen niederlassen wollen, und hiezu die Erlaubniß der Russischen Gesandtschaft zu Carlsruhe erhalten haben, im Sinne der Verordnung vom 16. Dezember 1803, Regierungsblatt von 1804 Nro. II. und III. §. 1 und §. 8, also dahin nicht auswandern, sondern wegziehen, bei ihrer Entlassung ausdrücklich zu bemerken, daß sie ohne vorher erlangte dießseitige staatsbürgerliche Wiederaufnahme in das Großherzogthum nicht mehr zurückkehren dürfen. Auch ist dieß selbst in ihre Pässe einzutragen, mit der Erklärung, daß das dießseitige Staatsbürgerrecht durch den Wegzug als erloschen anzusehen sey, und der Wegziehende, wofern er ohne vorherige neuerliche Aufnahme wieder rückkehren wollte, an der Grenze werde zurückgewiesen werden.

Rastatt den 20. Dezember 1833.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 1 Seite 1.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 1 Seite 1. Vom 24. Dezember 1833 Nr. 20193.

Die Erfordernisse zur bürgerlichen Aufnahme betreffend.

(R.Nro. 20192.) Gelegentlich eines vorgekommenen Falls, hat das großherzogl. Ministerium des Innern mittelst Rescript vom 26. November d. J. Nro. 12584 Folgendes anher zu erkennen gegeben:

Es liegt in dem Geiste des Bürgerannahms-Gesetzes, daß Derjenige, welcher in einer Gemeinde bürgerlich ange-

Digitized by Google

nommen werden will, die Absicht haben muß, sich daselbst niederzulassen, denn nur unter dieser Voraussetzung kann er die Verbindlichkeiten, die er als Bürger hat, vollkommen erfüllen, und nur unter dieser Voraussetzung wird der Zweck der Vereinigung in einem Gemeindsverband erreicht.

Auch erfordert das Bürgerannahmsgesetz als Bedingung der Aufnahme einen bestimmten Nahrungszweig. Wer aber sich in einer andern Gemeinde niederlassen muß, um sich ernähren zu können, kann nicht behaupten, daß er sich in der Gemeinde, wo er als Bürger angenommen werden will, ernähren kann, und hat daher bezüglich auf diese Gemeinde keinen bestimmten Nahrungszweig.

Hiernach haben sich die Aemter und Gemeinderäthe in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Constanz den 24. Dezember 1833.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 3 Seite 18.

Die fiscalischen Rechtsstreite betr.

(Nro. 10171 II. Senat.) Großherzogl. hochpreißl. Justizministerium hat mittelst Erlasses vom 13. d. M. Nro. 6725 hierher eröffnet, daß die Justizministerial-Registratur in Lehensachen, in solchen Rechtsstreitigkeiten aber, welche organisationsmäßig der unmittelbaren Leitung des großh. Finanzministeriums anheim gegeben sind, die Registratur dieser Behörde Decrete der Gerichte in Empfang zu nehmen, und nöthigenfalls dafür Bescheinigung auszustellen habe.

Sämmtliche Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter werden zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 27. Dezember 1833.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 3 Seite 13.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 3 Seite 17. Vom 30. Dezember 1833 Nro. 4228.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 5 Seite 45. Vom 10. Jänner 1834 Nro. 117.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 3 Seite 17. Vom 31. Dezember 1833 Nro. 8221.

Die Besoldung der Bürgermeister betr.

(Nro. 132.) Das großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 13. Dezember 1833 Nro. 13071 über obigen Gegenstand gelegenheitlich eines besondern Falls nachstehende Grundsätze ausgesprochen:

Zur Erhöhung, so wie zur Herabsetzung, der Bürgermeisters-Gehalte ist nach §. 151 der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung nothwendig; daher kann eine Gemeinde zur Fortentrichtung desjenigen, was sie dem Bürgermeister bisher bezahlte, so lange angehalten werden, bis eine Herabsetzung oder Erhöhung dieser Bezüge durch den Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu Stande kommt.

Wenn nun ein Bürgermeister statt eines fixen Gehalts auch für die innerhalb Orts verrichteten Geschäfte besondere Gebühren aus der Gemeindscasse bezog, und diese Gebühren nach §. 20 der Gemeindeordnung künftig wegfallen sollen, so ist ihr Durchschnittsbetrag, wie er sich aus den Gemeinde-Rechnungen darstellt, nunmehr als ein fixer Gehalt aus der Gemeindscasse zu entrichten, bis eine Erhöhung oder Verminderung des bisherigen Bezugs mit Staatsgenehmigung zu Stande kommt.

Man sieht sich veranlaßt, dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Rastatt den 3. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 4 Seite 21.

Die Wahl der Gemeinderechner betr.

(Nro. 133.) In Gemäßheit hohen Erlasses großherzogl. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember v. J. Nro. 13092 wird Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Der Gemeinderechner wird nicht von der Gemeinde gewählt, sondern vom Gemeinderath. Diese von dem Gemeinderath vorgenommene Wahl bedarf aber, wenn sie in Wirksamkeit treten soll, nach §. 127 der Gemeindeordnung, der Zustimmung des größeren Ausschusses, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Zustimmung der Gemeinde.

Die Gemeinde oder der größere Ausschuß hat also nie selbst eine Gemeinderechners-Wahl vorzunehmen, sondern nur nach §. 37 der Gemeindeordnung über den Antrag, beziehungsweise die Wahl des Gemeinderaths mit: «ein-

verstanden,» oder: «nicht einverstanden» in den Formen der ertheilten Geschäftsordnung abzustimmen. Erklärt sich nicht die absolute Mehrheit einverstanden, so hat der Gemeinderath eine neue Wahl vorzunehmen, und auch diese wieder dem größeren Ausschuß, beziehungsweise der Gemeindeversammlung, zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen.

Rastatt den 3. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 4 Seite 21.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 4 Seite 21. vom 3. Januar 1834 Nr. 157.

Waarensendungen auf dem Postwagen nach Oesterreich betr.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach einer offiziellen Mittheilung die kaiserlich königlich österreichischen Grenzzollämter keine Waarensendung auf den Postwagen mehr nach Oesterreich eintreten lassen, wenn sich nicht dabei, außer dem Frachtbriefe, zwei gleichlautende Declarationen befinden, in welchem der Inhalt sammt Gewicht und Werth deutlich angegeben ist.

Carlsruhe den 6. Januar 1834.

Großherzogl. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 5 Seite 29.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 6 Seite 47.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 6 Seite 57.

Die gesundheits-polizeiwidrige Fertigung der Leichensärge der Israeliten betr.

(Nro. 637.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hoher Verfügung vom 14. v. M. Nro. 13168 Nachfolgendes anher erlassen:

«Man ist zwar weit entfernt, in die religiösen Sitten und Gebräuche der Israeliten einzugreifen, darum kann aber der zur Anzeige gekommene Uebelstand, wornach die Leichensärge der Israeliten in ihren Fugen gewöhnlich nicht geschlossen sind, aus Rücksicht der Gesundheitspolizei, nicht mehr geduldet werden. In Erwägung dessen will man den Israeliten nicht verwehren, die Leichensärge ihrer ver-

Digitized by

storbenen Angehörigen auch ferner selbst zu fertigen, es ist aber die Anordnung zu treffen, daß diese Särge von Sachverständigen in ihren Fugen verkittet oder verpicht und wenn dieses zur Erreichung des Zweckes nicht hinreichend seyn sollte, selbst mit Uebersärgen versehen werden, welche von dazu geschickten Handwerksleuten zu fertigen sind.»

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter und Physicate werden hierauf aufmerksam gemacht, und haben die Leichenschauer anzuweisen, strenge darauf zu sehen, daß diese Vorschrift beobachtet werde.

Rastatt den 10. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 6 Seite 37.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 70. Vom 14. Januar 1834 Nr. 599.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 4 Seite 21. V. 7. Januar 1834 Nr. 361.

Die Beisetzung des Datums auf den Quittungen über aus herrschaftlichen Cassen geleistete Zahlungen betr.

(Nro. 526.) Durch Verordnung großherzogl. hohen Finanzministeriums vom 16. Februar 1819 Nro. 2486 ist zur Verhütung der Unterschleife und Mißbräuche, welche durch die Hinweglassung des Datums auf den Quittungen über aus herrschaftlichen Cassen geleistete Zahlungen entstehen können, verfügt, daß jeder Quittung über Zahlungen aus herrschaftlichen Cassen das Datum der geschehenen Zahlung bei einer für jeden Unterlassungsfall von dem betreffenden Verrechner zu zahlenden Strafe von 10 Reichsthalern beigesetzt werden soll.

Um die herrschaftlichen Verrechnungen dieser Strafe, oder der Nothwendigkeit der Rückgabe der Quittungen ohne Datum zur Verbesserung nicht auszusetzen, wird die oben angeführte hohe Finanzministerial-Verordnung sämmtlichen Aemtern, Amtsrevisoraten, Physicaten und Decanaten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 10. Januar 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 6 Seite 33.

Digitized

Die Voranzeige von einem vorgefallenen Brannt, Raub, Mord, Ueberschwemmung betr.

(Nro. 601.) In Gemäßheit Rescripts großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. dieses Nro. 5 werden sämmtliche Aemter angewiesen, der bestehenden Verordnung gemäß, von jedem wichtigen Fall, der sich in ihrem Amtsbezirk ereignet, z. B. von jedem vorgefallenen Brannt, Raub, Mord, Ueberschwemmung ꝛc., unmittelbar schleunige Anzeige auch an das besagte hohe Ministerium zu erstatten.

Mannheim den 11. Januar 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 4 Seite 22.

Die Insinuation richterlicher Beschlüsse in Armensachen betr.

(Nro. 196 II. Sen.) Gemäß dem hohen Erlasse großh. Justizministeriums vom 20. v. M. Nro. 6867, die Insinuation richterlicher Beschlüsse in Armensachen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß den Amtsboten die Besorgung der Insinuationen in Armensachen, so weit die arme Parthie die Zahlung zu leisten haben würde, unentgeldlich obliegen.

Freiburg den 14. Januar 1834.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 89.

Das Abschließen der Militär-Einstandsverträge betreffend.

(Nro. 987.) Es ist bei großh. Kriegsministerium schon öfters bemerkt worden, daß in den abgeschlossenen Einstandsverträgen der Anfang und das Ende der von dem Einsteher zu übernehmenden Einstands-Capitulationszeit entweder gar nicht, oder unbestimmt ausgedrückt war.

Zur Vermeidung aller Streitigkeiten, welche aus einer solchen unbestimmten Fassung der Verträge entstehen könnten, hat daher das großh. Kriegsministerium die Regimenter und Corps angewiesen, darauf zu sehen, daß in Einstandsverträgen jeweils das Datum des Anfangs und des Endes

Digitized by Google

der Capitulationszeit, welche der Einsteher übernimmt, bestimmt und deutlich bemerkt werde.

Hievon werden sämmtliche Ober- und Bezirksämter dieses Kreises mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sich bei Protocollirung der Einstandsverträge nach obiger Vorschrift zu richten.

Rastatt den 14. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 7 Seite 45.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 71. Vom 17. Januar 1834 Nr. 833.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 7 Seite 73. Vom 14. Jänner 1834 Nr. 627.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 5 Seite 29. V. 11. Januar 1834 Nr. 594.

Die Regulirung der Bürgereinkaufsgelder, und der Beiträge in den Armenfond zu Kirchen, insbesondere die Frage betreffend, ob Frauenspersonen von diesen Beiträgen befreit bleiben sollen.

(Nro. 822.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat in obigem Betreff durch hohes Rescript vom 13. v. M. Nro. 13068 folgende Erläuterung gegeben:

«Es kann von Denjenigen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, oder ein angebornes Bürgerrecht antreten, nichts erhoben werden, als was das Gesetz gestattet.»

Was nun die Gebühren für Antretung des angebornen Bürgerrechts betrifft, so ist im §. 12 des Bürger-Annahms-Gesetzes ausdrücklich verordnet, daß die Frauenspersonen dieselben nicht zu bezahlen haben, und im §. 14, wo es sich um die besondere Beiträge zu Localanstalten handelt, ist blos von einem «Bürger» die Rede; diese Vorschrift darf daher auf Frauenspersonen nicht ausgedehnt werden.

Eben so bewilligt der §. 38, wo von den Beiträgen zu Localanstalten bei Bürgerannahmen die Rede ist, die Erhebung dieser Beiträge nur von «neu eintretenden Bürgern,» nicht aber auch von Frauenspersonen, und wenn der §. 31 sagt, daß Frauenspersonen die Hälfte des Einkaufsgeldes der Männer zu entrichten haben, so liegt darin keine Ermächtigung, von aufzunehmenden Frauenspersonen auch

Digitized by Google

die Hälfte jener Beträge zu Localanstalten zu erheben, da diese in dem §. 31 erwähnten Einkaufsgelder nicht begriffen sind.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter und Gemeinderäthe dieses Regierungskreises werden daher angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Freiburg den 17. Januar 1834.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 9 Seite 105.

Die Bekanntmachung von Diebstählen betr.

(Nro. 1295.) Nach einer Anzeige des großh. Oberraths der Israeliten besteht in einigen Gemeinden noch die Uebung, daß Bekanntmachung von Diebstählen an den Vorsteher der israelitischen Gemeinden zum Anschlag an den Synagogen besonders abgegeben werden.

Da die Bekanntmachung von Diebstählen in der Regel, wo nicht in einem einzelnen Fall besondere Gründe vorhanden sind, keine Angelegenheit der kirchlichen, sondern nur der politischen Gemeinde ist, und deren Anschlag an den Synagogen mit dem §. 54 des 10ten Organisationsedicts vom 20. April 1803 ohnehin nicht wohl vereinbarlich ist, so werden, zu Folge Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember v. J. Nro. 13615, sämmtliche großh. Ober- und Aemter des Mittelrhein-Kreises zur Abstellung dieser Uebung angewiesen.

Rastatt den 17. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 55.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 12 Seite 151. V. 17. Januar 1834 Nr. 841.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 42. V. 18. Januar 1834 Nr. 1180.

Die Bauanlagen in den Städten und auf dem Lande betreffend.

(Nro. 1119.) Da man die Anzeige erhalten hat, daß bei den dermals so häufigen Bauanlagen in den Städten und auf dem Lande die polizeiliche Aufsicht nicht gehörig

gehandhabt wird, so findet man nöthig, indem man dieselbe den Ortsbehörden und Aemtern ernstlich einschärft, dabei noch besonders zu verordnen:

1) Bei allen Neubauten ist auf gesunde, wasserfreie Lage, zweckmäßige Verbindung mit den vorhandenen Gebäuden und Straßen, auf Sicherheit des Baues und gegen Feuersgefahr und die künftige Vergrößerung und Erweiterung Bedacht zu nehmen.

2) Gewöhnliche Bauten oder Hauptreparaturen, bei welchen eine bestimmte oder bestehende Baulinie eingehalten wird, unterstehen der Aufsicht der Ortspolizei, und es ertheilt deshalb der Bürgermeister und Gemeinderath nach §. 41 und 50 der Gemeindeordnung, die Genehmigung, wofür sie verantwortlich sind.

3) Wird bei neuen Bauten eine Correction für nöthig und ausführbar erkannt, oder wird überhaupt eine neue Straße oder Anlage nöthig, so ist die amtliche Genehmigung erforderlich. Es ist alsdann außer den, in §. 1 angegegebenen Erfordernissen insbesondere dafür zu sorgen, daß der Wasserablauf auch für die künftige Erweiterung zweckmäßig hergestellt, so viel als möglich Regelmäßigkeit und gerade Richtung der Straßen erzielt wird. Die Ortsstraßen sollen immer wenigstens die Normalbreite von 24 Fuß neu badischen Maaßes erhalten, nur im Fall der Unabwendbarkeit soll gestattet seyn, daß eine Straße an einem Ende abgeschlossen bleibt.

4) In Fällen, wo technische Berathung für nöthig erkannt ist, sollen die betreffenden Bau-Inspectionen beigezogen werden.

5) Die bestehenden Verordnungen wegen Anzeige der Bauten an den Landstraßen an die Straßenbau-Inspectionen und wegen Bauens mit Steinen werden in Erinnerung gebracht.

6) Die Kosten dieser polizeilichen Aufsicht sind nach §. 131 den Gemeindecassen zuzuweisen.

Mannheim den 17. Januar 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 41.

Die Bestreitung der Socialausgaben bei den Gemeinden betreffend.

(Nro. 1305.) Das großh. Ministerium des Innern

hat mittelst Erlasses vom 13. Dezember v. J. Nro. 13108 bis 9 Folgendes verordnet:

Nach dem §. 78 der Gemeindeordnung sollen Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen zur Folge haben, als Socialausgaben nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben werden.

In §. 13 c. c. der Instruction für Fertigung der Gemeindevoranschläge vom 8. Oktober 1832 sind als Beispiele solcher Socialausgaben aufgeführt: der Aufwand für die Ortsbeleuchtung, jener für die Feldhut, für die Wiesenwässerung, und der Aufwand für den Maulwurffang.

Ausser diesen nur beispielweisen angeführten Fällen gehören aber auch noch andere hieher, z. B. die Kosten für die Waldhut, jene für das Faselvieh, die Hirtenlöhne, die Kosten des nicht für die Gemeindecasse, sondern nur für einzelne Genußberechtigte aufzumachenden Bürgergabholzes, und d. g.

Alle diese und ähnliche Kosten können übrigens, wenn die Gemeinde, beziehungsweise diejenigen, welche bei dem Voranschlag mitzuwirken haben, sie auf die Gemeindecasse zu übernehmen vorziehen, auch unter die allgemeinen Gemeindeausgaben aufgenommen werden. Daher mußte in dem Formular, welches der genannten Instruction beigedruckt ist, eine Stelle dafür eingeschaltet werden, wenn gleich solche Kosten nicht unbedingt schon ihrer Natur nach unter die allgemeinen Gemeindeausgaben gehören, sondern nur, Kraft besonderer Beschlüsse, bei Fertigung des Voranschlags darunter aufgenommen wurden, etwa weil der Eine das, was er dabei auf der einen Seite gewinnt, auf der andern Seite wieder über Gebühr bezahlt, und so das Verhältniß im Allgemeinen sich nahehin wieder herstellt, ohne daß es der mit Mühe und Kosten verbundenen besonderer Umlagen bedarf.

In Fällen aber, wo Diejenigen, welche bei Entwerfung des Voranschlags mitwirken, über die Aufnahme solcher Sociallasten unter die gemeine Ausgaben nicht einig sind, und dagegen, insbesondere von den Vertretern der Ausmärker, Beschwerde geführt wird, haben die Aemter bei Genehmigung der Gemeinde-Voranschläge, ohne daß dabei

das angeführte Formular maaßgebend seyn könnte, die nach dem §. 78 der Gemeindeordnung als Socialausgaben erscheinenden Positionen zu besonderer Umlage vom gemeinen Etat auszuscheiden, so weit nicht ein Betreffniß davon auf das Gemeindegut selbst fällt, und in dieser Beziehung als eine Ausgabe der Gesammtheit erscheint.

Dieß wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 18. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 53.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 9 Seite 81. Vom 17. Januar 1834 Nr. 714.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 85 Seite 651. V. 9. Oktober 1834 Nr. 21546.

Die königl. bairische Verordnung über das Postwesen vom 15. September v. J., jetzo die Anwendung der Postvorschriften auf die Fuhrleute, Lohnkutscher ꝛc betr.

(Nro. 1423.) Zu Folge hoher Verfügung des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. und Jahrs Nro. 13696 wird nachfolgend in Bezug auf die in Scriptis den großh. Ober- und Bezirksämtern eröffnete Ministerialverfügung vom 21. Oktober v. J. Nro. 11517 mittlerweile die erschienene weitere bairische Verordnung vom 6. Dezember v. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die großh. Aemter hievon die in das königl. bairische Gebiet reisenden Lohnkutscher und Fuhrleute zu verständigen haben.

Rastatt den 20. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Auf den Anfragebericht vom 24. September d. J., das Benehmen gegen ausländische Lohnkutscher betreffend, wird der königl. Kreisregierung Folgendes erwiedert: Die in dem Art. 7 der Entschließung vom 15. September v. J. bezeichneten Legitimationskarten können ihrer Natur nach nur von inländischen Lohnkutschern gefordert werden, gegen ausländische Lohnkutscher kommen hingegen die Anordnungen der Paßverordnung vom 16. März 1809 Art. 3 in An-

wendung. Nach Inhalt jener Bestimmungen aber sind nur jene fremden Fuhrleute des Besitzes von Pässen enthoben, welche aus dem Auslande kommen, um Meßgüter auf inländische Messen zu führen. Alle übrigen müssen, abgesehen von den Pässen der Passagiere, auch ihrerseits mit den vorschriftsmäßigen Pässen ihrer Behörde versehen seyn. Die königl. Kreisregierung wird hiernach das Geeignete verfügen, übrigens den strengen Vollzug erst mit dem 1. Februar k. Jahrs, als dem Tage eintreten lassen, an welchem die dießfallsige, öffentlich kund zu gebende, und auch den übrigen Regierungen zur Kundgebung empfohlene Bestimmung in den benachbarten Ländern allgemein bekannt seyn kann; bis dahin ist die Person des mit keinem speciellen Passe versehenen Fuhrmanns bei dem Eintritte durch eine amtliche Protocollar-Vormerkung zu constatiren, und dem Fuhrmann auf den Grund dieses Protocolles eine Legitimationsurkunde in anliegender Form auszustellen.

München am 6. Dezember 1833.

Auf Sr. königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Formular.

N. N. Kreis. Polizeidistrict N. N.

Stadt- (Markt-, Rural-) Gemeinde N. N.

Vorweis-Karte

für N. N.

concessionirten Lohnkutscher, — oder Knecht des concessionirten Lohnkutschers N. N.

Signalement:

Alter

Größe

(Schwarzdruck des Amtssiegels.)

Landgericht (Herrschaftsg.)
Stadt-Commissariat
N. N.

u. s. w.

Unterschrift des Beamten.

Unterschrift des Nebenbeamten oder Actuars.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 54.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 71. Vom 17. Januar 1834 Nr. 834.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 12 Seite 149. V. 17. Januar 1834 Nr. 842.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 41. Vom 18. Januar 1834 Nr. 1176.

Die Bieraccise, insbesondere die Zuthat sogenannter Würze während des Biersuttes betr.

(Nro. 1029.) Man hat sich durch mehrere dießseits anhängig gewordene Anzeigen wegen Bieraccis-Defraudationen veranlaßt gesehen, höhern Orts um Erläuterung darüber anzufragen:

«in wie fern die Zuthat sogenannter Würze während des Biersuttes eine Defraudation, und daher strafbar genannt werden könne.»

Es ist nun mittelst hoher Entschließung des großherzogl. Finanzministeriums folgende Erläuterung gegeben worden:

«Der Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 setzt die Abgabe vom Fuder Bier auf 13 fl. fest, und bestimmt ferner, daß die Entrichtung nach dem Kessel-Inhalt statt zu finden habe.»

«So lange die zur Bierbereitung bestimmten Stoffe sich im Kessel befinden, sind sie noch kein fertiges Bier, ihre Quantität erleidet durch Einsieden im Kessel Verdampfung auf dem Kühlschiff durch den auf dem Kühlschiff zurückbleibenden Satz, und endlich durch die Gährung und die Absonderung der Ober- und Unterhefe einen namhaften Abgang, welcher bei der Regulirung der Abgabe nach dem Kessel-Inhalt in Betracht gezogen werden mußte. Erhobene technische Gutachten haben dargethan, daß mit Berücksichtigung jener Abgänge die Abgabe von fertigem Bier alsdann 13 fl. per Fuder betrage, wenn bei einmaliger Füllung des Kessels mit den zum Biersutt nöthigen Stoffen und mit Ausschluß aller Nachsütte und Nachfüllungen vom Fuder Kessel-Inhalt 10 fl. oder 6 kr. per Stütze in Ansatz gebracht werden.»

«Der Art. 1 der höchsten Vollzugs-Verordnung vom 22. Sept. 1825 setzt dieses Verhältniß fest, und es geht hieraus, so wie aus dem Art. 7, wornach vom eingehenden Bier rund 8 kr. per Stütze (statt $7^{8}/_{10}$ kr.) ausser dem Zoll er-

Digitized by Google

hoben werden, klar hervor, daß die Abgabe vom Fuder fertigen Biers noch jezt 13 fl. beträgt, und nicht 10 fl.; eben so muß es in die Augen fallen, daß unter diesen Verhältnissen jeder Nachsutt und jede Nachfüllung, wodurch mehr fertiges Bier als aus einer einmaligen Füllung des Kessels mit den Braustoffen erzeugt wird, zu jener Gattung von Steuer-Unterschlagungen gehören, welche nach Art. 6 der allegirten Verordnung zu bestrafen sind.»

«Es ist auch von dem höchsten Staatsministerium in diesem Sinne entschieden worden, so oft Reclamationen von Bierbrauern, die wegen Nachfüllungen straffällig waren, im Recurswege an die höchste Behörde gebracht wurden.»

Dieses wird hiermit zur Nachachtung für die Bierbrauer und als Norm für die Entscheidung über vorkommende Defraudationsanzeigen öffentlich bekannt gemacht.

Constanz den 21. Januar 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 9 Seite 82.

Erläuterung des §. 33 des Conscriptionsgesetzes, die Stellung von Ersatzmannschaft für solche Milizen, welche nach der Ablieferung untauglich werden, betr.

(Nro. 1546.) Dem Ministerium des Innern wird auf seine Vorlage vom 21. Oktober v. J. Nro. 11523, die Auslegung des §. 33 des Conscriptions-Gesetzes betreffend, rescribirt:

Die von demselben geäußerte Ansicht, daß eine nach der Ausbebung erfolgende Untauglichkeits-Erklärung den Rückgriff auf eine nicht zur Aushebung gekommene Nummer nicht begründe, findet sowohl in dem §. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (welcher den aufgehobenen §. 33 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 ersetzt), als in dem §. 34 des letzterwähnten Gesetzes ihre Rechtfertigung, indem hiernach die Uebergabe an die Kantonsbehörde sogleich nach beendigter Visitation geschehen soll, und für diejenigen, die nach der Uebergabe für untauglich erkannt werden, kein Ersatz geleistet wird. Auch ist zur Ausfüllung der hierdurch entstehenden Lücke das Mittel gegeben, indem für den außerordentlichen Abgang, worunter auch der fragliche

begriffen ist, nach der durch höchste Entschließung vom 13. September 1832 genehmigten Anträgen, gewisse Procente bei der Berechnung der auszuhebenden Mannschaft in Anschlag gebracht werden.

Ueberdieß wird durch die in der Aushebungstagfahrt auf die Angabe und sorgfältige Untersuchung der Gebrechen zu richtende besondere Aufmerksamkeit verspäteten Entscheidungen größtentheils vorgebeugt werden können.

Vorstehendes höchste Staats-Ministerial-Rescript wird, in Folge Erlasses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. und J. Nro. 13651, sämmtlichen Conscriptions-Aemtern des dießseitigen Bezirks zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 21. Januar 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 10 Seite 75.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 8 Seite 70. Vom 17. Januar 1834 Nr. 828.

Die Decretur der Kosten in Untersuchungssachen betreffend.

(Nro. 1520.) Die großherzoglichen Aemter und Oberämter werden angewiesen, in allen Fällen, wo um Nachdecretur gestrichener Untersuchungskosten angesucht wird, die Acten und die erste Decretur beizulegen, ohne welche keine Nachdecretur Statt finden kann. Zugleich werden dieselben erinnert, künftig alle zur Decretur auf die Amtscassen vorzulegenden Verzeichnisse über Untersuchungs-, Verpflegungs- und derartigen Kosten jedesmal mit der Unterschrift des Beamten zu versehen.

Rastatt den 24. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 10 Seite 76.

Verordnung in Betreff des Gebrauches der s. g. Sperrwerkzeuge (Dietriche) und deren Aufbewahrung.

(Nro. 1821.) Das großh. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 3. l. M. Nro. 7 sich ver-

Digitized

anlaßt gesehen, in Betreff des Gebrauches der sogenannten Sperrwerkzeuge (Dietriche) und deren Aufbewahrung im Interesse der Sicherheit des Eigenthums, zu verfügen:

1) In Orten, in welchen sich Schlosser befinden, soll nur diesen die Führung von Sperrwerkzeugen erlaubt seyn.

2) In Orten, wo keine Schlosser sich befinden, soll lediglich dem von der Polizeibehörde hiezu auserwählten Schmiedmeister diese Befugniß eingeräumt werden.

3) Diejenigen, welche Sperrwerkzeuge halten dürfen, haben solche unter genauem Verschluß zu nehmen, und nur in einzelnen Fällen des nothwendigen Gebrauchs ihren Gewerbsgehülfen den Gebrauch derselben zu gestatten.

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 24. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 10 Seite 76.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 9 Seite 83. Vom 24. Januar 1834 Nr. 1132.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 12 Seite 151. V. 24. Januar 1834 Nr. 1207.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 10 Seite 57. V. 24. Januar 1834 Nr. 1754.

Den Ansatz der Tax-, Sportel- und Stempelgebühren bei Bürgerannahmen betr.

(Nro. 1760.) Sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern des Regierungsbezirkes wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht, daß nach einem zur erbetenen Aufklärung über den Ansatz der Taxen und Sporteln bei einigen Fällen der Annahme Fremder eingelangten Erlaß des großherzogl. Ministeriums der Finanzen vom 11. Januar d. J. Nro. 251 die Indigenatstaxen für Frauenspersonen insbesondere auch in folgenden Fällen angesetzt werden müssen:

1) Wenn einer fremden Frauensperson, welche unverehelicht ist, und ein selbstständiges Gewerb, als Modistin ꝛc., im Lande treiben, oder unabhängig leben will, das Indigenat ertheilt wird.

2) Wenn eine fremde Frauensperson nicht selbstständig, sondern als Erzieherin, als Kinderwärterin ꝛc. sich bereits im Land aufhält und später das Indigenat nachsucht, um sich mit einem zu gleicher Zeit aufzunehmenden Ausländer

Digitized by Google

zu verehelichen; oder aber, wenn ein lediger Ausländer und eine ledige Ausländerin das Indigenat nachsuchen, um sich im Lande nieder zu lassen, um sich dann verheirathen zu können; endlich.

3) wenn ein schon verehelichter Ausländer das Indigenat für sich und seine Ehefrau nachsucht.

Rastatt den 24. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 10 Seite 76.

Die Personalfrohndfreiheit der Invaliden betreffend.

(R.Nro. 1289.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. d. M. Nro. 112, im Einverständniß mit großherzogl. Kriegsministerium, anher zu erkennen gegeben, daß entlassene Soldaten, welche den russischen Feldzug von 1812 mitgemacht haben, und die sogenannte russische Pension beziehen, wie Invaliden zu behandeln seyen, und der §. 46 G. 5. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger daher auf sie Anwendung finde.

Was hiemit sämmtlichen Aemtern und Gemeinderäthen zur Nrchachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 28. Januar 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 11 Seite 101.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 16 Seite 97. V. 12. Februar 1834 Nr. 3221.

Die Einsendung der hebärztlichen Jahrsberichte an die Oberhebärzte betr.

(Nro. 1440.) Durch die Verfügung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1820 Nro. 2072 sind die Hebärzte verpflichtet worden, über die ihnen in der Zwischenzeit der Hebammen-Visitationen vorkommenden wichtigen Geburtsfälle schriftliche Darstellungen zu fertigen, und dieselben bei der nächsten Hebammen-Visitation dem Kreisoberhebarzt zu übergeben. Diese hohe Verfügung erhielt durch den weitern Beschluß des großh. Ministeriums

Digitized by Google

des Innern vom 30. Januar 1822 Nro. 1385 die abändernde Erläuterung, daß die Uebergabe der bezeichneten Darstellungen nicht erst am Tage der Hebammen-Visitation übergeben, sondern 4 Wochen vor dem Zeitpuncte der Hebammen-Visitation an den Kreisoberhebarzt eingeschickt werden sollen, wobei auf die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift eine Strafe von 5 Reichsthalern festgesetzt, und der Kreisoberhebarzt zur Anzeige dieser Uebertretung angewiesen wurde.

Da man neuerlich wieder Unterlassungen der Hebärzte gegen diese Anordnung wahrgenommen hat, so findet man sich veranlaßt, die Kundmachung dieser bestehenden Anordnungen mit dem Anfügen zu wiederholen, daß jede künftige Uebertretung derselben unnachsichtlich mit der bestimmten Strafe werde belegt werden.

Die Physicate des Kreises haben die in ihren Bezirken wohnenden Hebärzte auf diese Kundmachung durch Umlaufschreiben aufmerksam zu machen.

Constanz den 28. Januar 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 11 Seite 102.

Die Führung der Ganttabellen und Aufbewahrung der Gantacten betr.

(Nro. 576 I. Sen.) Es ist seit Einführung der neuen Proceßordnung von einzelnen Aemtern und Amtsrevisoraten die Anfrage gestellt worden: ob in Gantsachen das Amt oder Amtsrevisorat die Gantacten aufzubewahren habe. Ueber diese Anfrage ist nun von großh. Justizministerium mittelst hoher Verfügung vom 10. d. M. Nro. 94, in Uebereinstimmung mit großh. Ministerium des Innern, Belehrung dahin erfolgt, daß die Gantacten, wenn die Vorschriften des §. 937 der Proceßordnung erfüllt sind, in der amtlichen Registratur aufzubewahren seyen, — was hiemit sämmtlichen, dießseitigem Gerichtshofe unterstehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern bekannt gemacht wird.

Rastatt den 28. Januar 1834.

Großherzogl. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 11 Seite 87.

Digitized by Google

Uebersicht über die Strafrechtspflege betr.

(Nro. 2073.) Das großherzogliche Justizministerium bedarf zum Behuf der Uebersicht über die Strafrechtspflege die jährliche Uebersicht der Ab- und Zunahme über die Gebornen, Gestorbenen und Getrauten.

Sämmtliche Beamten des bürgerlichen Standes werden daher angewiesen, auch in den Jahren, in welchen die allgemeine Volkszählung nicht vorgenommen wird, die summarischen Auszüge über die Gebornen, Gestorbenen und Getrauten fertigen und an die betreffenden Amtsrevisorate der Bezirke gelangen zu lassen; diese haben die Amtstabellen zu fertigen, und mit den pfarramtlichen Verzeichnissen bis den 20. Jänner jeden Jahrs der Regierung zu übergeben.

Die hiezu erforderlichen lithographirten Tabellen werden den Beamten des bürgerlichen Standes durch die Amtsrevisorate und den letztern durch die dießseitige Stelle zugestellt werden.

Rastatt den 28. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 13 Seite 107.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 15 Seite 149.. V. 7. Februar 1834 Nr. 1922.

Das Schießen in der Neujahrsnacht betr.

(Nro. 2312.) Durch die eingekommenen Anzeigen von verschiedenen Unglücksfällen, die sich in der letzt vergangenen Neujahrsnacht durch unerlaubtes Schießen in den Ortschaften und einzelnen Städten des Landes ereignet haben, hat sich das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, unterm 10. Januar d. J. Nro. 182 zu verfügen, daß alle Bürgermeister angewiesen werden sollen, das im Regierungsblatt Nro. 29 vom Jahr 1817 verkündete Verbot vom 25. Nov. desselben Jahrs, mit ausdrücklicher Hinweisung auf die, die Uebertreter desselben treffenden Strafen, am Schlusse eines jeden Jahrs drei Tage vor dem Neujahrstage in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Diese hohe Verfügung wird hiermit sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern und Bürgermeistern zur Sorge für genaue Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 31. Januar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 12 Seite 99.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 11 Seite 102. Vom 28. Januar 1834 Nr. 1434.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 17 Seite 221. Vom 28. Januar 1834 Nr. 1469.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 10 Seite 58. Vom 27. Januar 1834 Nr. 1919.

Die Mannheimer Rheinbrückenordnung betr.

Mit Genehmigung großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. d. M. Nr. 441 wird andurch der §. 8 der Mannheimer Rheinbrückenordnung von 1832 dahin abgeändert, daß vierräderige Wagen mit einer Ladung von 80 Zentnern neubadischen Gewichts, und zweiräderige mit einer solchen von 40 Zentnern, die Brücke bei nicht stürmischem Wetter passiren dürfen. Tritt stürmisches Wetter ein, so muß das Uebergewicht über 60, respective 30 Zentner, wie bisher entweder abgestoßen, oder der Lastwagen mittelst der Nähe übergesetzt werden.

Carlsruhe den 31. Januar 1834.

Hofdomänen-Kammer.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 12 Seite 73.

Verordnung in Betreff des den jungen Leuten zu ertheilenden Unterrichts in der Obstbaumzucht.

(Nro. 2542.) Der §. 25 der Instruction für die Aufseher der unter öffentliche Aufsicht gestellten Baumanlagen vom Jahr 1827 schreibt unter Absatz 2 vor, daß die Ortsplantagen-Aufseher den jungen Leuten aus der Gemeinde Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilen sollen.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß dieser Unterricht an den meisten Orten entweder gar nicht oder höchst mangelhaft ertheilet wird, was hauptsächlich dem Umstand beigemessen werden muß, daß die meisten Aufseher die Gabe nicht besitzen, Andern ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in der Obstbaumzucht mitzutheilen.

Das großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern hat daher, im Einverständniß mit den beiden Kirchen-Sectionen,

Digitized by

und in besonderer Erwägung, daß in den Schullehrer-Seminarien theoretischer und practischer Unterricht in diesem Zweige der Landwirthschaft ertheilt werde, sich bewogen gefunden, den §. 25 der bemerkten Instruction dahin abzuändern, daß den Ortsplantagen-Aufsehern diese Obliegenheit abgenommen, und den Schullehrern, so weit sie in den Baumpflanzungen kundig sind, übertragen werden solle.

Die großh. Ober- und Bezirksämter werden beauftragt, den Vollzug dieser hohen Verfügung mit der Anordnung einzuleiten, daß den Schullehrern ein verhältnißmäßiger Theil der den Ortsplantagen-Aufsehern bisher zugeflossenen Remuneration zugeschieden werde.

Rastatt den 3. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 12 Seite 99.

Die durch Glasscherbensammler ꝛc. veranlaßten Diebereien betreffend.

(Nro. 2620.) Nach erhaltener Anzeige erlauben sich Glasscherbensammler und andere dergleichen herumziehende Individuen häufig, Kinder durch schlechte Ringe, Bildchen und dergleichen zum heimlichen Herbeibringen von Glasscherben, altem Eisen und was sie sonst zu Hause erwischen können, anzureizen und legen dadurch bei ihnen schon frühe den Grund zu Diebstählen, welche auch schon mehrmals vorgekommen sind.

Sämmtliche großh. Aemter und Ortsvorgesetzte werden daher auf diesen verderblichen Unfug aufmerksam gemacht, damit demselben mit Nachdruck vorgebeugt, und nicht blos das allgemeine Verbot des Hausirens mit dergleichen Ringen und sonstigen Galanteriewaaren gehandhabt, sondern auch den Glasscherbenhändlern aller deßfallsiger Verkehr mit Kindern bei strenger Strafe untersagt werde.

Rastatt den 4. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 14 Seite 115.

Die Gebührenansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreiber betr.

(Nro. 2640.) Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Vorschrift der Ministerialverfügung vom 30. August 1830

Digitized by Google

Nro. 8773, wornach die Gebührenansätze der Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreiber jedesmal, sowohl auf den Concepten als der Ausfertigung und Abschriften, bei Vermeidung von 30 kr. Strafe für jeden einzelnen Unterlassungsfall, genau specificirt werden sollen, nicht immer genau beobachtet und auch von den einzelnen Aemtern der Vollzug dieser Anordnung nicht gehörig controlirt wird; das großh. Ministerium des Innern hat sich daher veranlaßt gesehen, vorzuschreiben, daß dem bei den Aemtern das Exhibitenprotocoll führenden Actuar, oder irgend einem andern der auf der Amtskanzlei beschäftigten Individuen zur Obliegenheit gemacht werde, die fraglichen Gebührenansätze zu beaufsichtigen, wogegen demselben ein Drittel der angesetzten Strafe als Anzeigsgebühr zuzuweisen ist.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 4. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 13 Seite 107. Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 14 Seite 85. V. 7. Februar 1834 Nr. 2839.

Ausscheidung des in der Farbeflüssigkeit zurückbleibenden Goldes betr.

(Nro. 2698.) In Folge hoher Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember v. J. Nro. 13674 wird das von dem Stadtphysikus Dr. Schimko zu Znaim in Mähren über die Ausscheidung des in der Farbeflüssigkeit der Goldarbeiter zurückbleibenden Goldes vorgeschlagene und von dem Medicinalrath Dr. Kölreuter zu Carlsruhe und der großh. Münzverwaltung daselbst begutachtete Verfahren bekannt gemacht, damit die Bijouterie-Fabrikanten und Goldarbeiter nach Belieben der einen oder der andern Reductionsmethode sich bedienen können.

Rastatt den 5. Februar 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

1.

Einfachste und zuverläßigste Methode, das Gold aus der Farbeflüssigkeit der Goldarbeiter wieder zu gewinnen.

Digitized by Google

Die Goldarbeiter nehmen zu der sogenannten Farbe 2 Theile Salpeter, 1 Theil Alaun und eben so viel Kochsalz. Diese Salze werden im Wasser aufgelöst und gekocht, wodurch etwas Königswasser erzeugt wird, indem die Schwefelsäure des Alauns die Salpeter- und Salzsäure entbindet. Werden nun in dieser Mischung Goldgegenstände gesotten, so verlieren diese nicht nur das an der Oberfläche befindliche legirte Kupfer und Silber, sondern auch einen Theil des Goldes selbst.

Dieses Gold befindet sich dann in der sogenannten alten Farbe, theils als salzsaures Gold, theis als Goldoxyd, theils endlich als metallisches Gold, indem durch das mehrmalige Umrühren der Gegenstände im Topfe von den zarten Rändern, Ecken und Spitzen etwas Gold abgestoßen wird.

Alles in der alten Farbe aufgelöste Gold geht bei den in kleinen Städten wohnenden Goldarbeitern verloren; denn obwohl der Satz der alten Farbe in den sogenannten Krätz geworfen wird, so wird doch die darüber schwimmende Flüssigkeit, die das meiste Gold enthält, weggeschüttet. In Wien wird die ganze Masse in die Krätzmühle gebracht; aber auch hier findet einige Täuschung Statt, denn vermittelst der Amalgamation kann höchstens die in den Kehrstaube der Goldarbeiter befindliche Goldfeile gewonnen werden. Das in der alten Farbe befindliche Goldsalz und Goldoxyd wird vom Merkur nicht angegriffen, auf das Fällen des Goldes aus der Krätzmasse im metallischen Zustande kann man sich bei der großen Menge der beigemischten fremden Körper nicht verlassen, so daß sowohl in kleinen als auch in großen Städten der größte Theil des durch das Färben abgehenden Goldes wirklich verloren gehet. — Ich nehme es, gestützt auf Erfahrung und genaue Erkundigung, bei Goldarbeitern, als Basis an, daß eine Maaß der klaren Farbeflüssigkeit im Durchschnitte einen Ducaten aufgelöst enthält, und daß ein Goldarbeiter, der mit 2 Gesellen arbeitet, jährlich fünf Maaß solcher Flüssigkeit, folglich 5 Ducaten, gewinnen könnte. Da nun im Durchschnitt für jeden Goldarbeiter 2 Gesellen gerechnet werden können, so könnten in der ganzen Monarchie jährlich 3000 bis 4000 Ducaten gewonnen werden, die jetzt für den Privaten, für den Staat, für die Menschheit auf immer verloren gehen. Um diesen Verlust zu verhüten, würden folgende, leicht ausführbare und mit äußerst geringen

Digitized by Google

Unkosten verbundenen Operationen (so daß auf einen Ducaten kaum 1 Kreuzer kommt) anzuwenden seyn.

1) Man wähle zum Färben solide Gefäße, wo möglich Porcellain, denn das gemeine Töpfergeschirr saugt zu viel Goldauflösung ein.

2) Nach vollbrachter Färbung lasse man die Farbe ruhig stehen, und gieße die klare grünlich gelbe Flüssigkeit lauwarm in eine Sammlungsflasche.

3) Auf den Satz gieße man ein wenig Wasser und eine kleine Quantität Königswasser, z. B. auf jedes Loth Satz einen Eßlöffel voll Königswasser, welches man am wohlfeilsten bereitet, wenn man 1 Loth Kochsalz mit 12 Lothen gemeinem Scheidewasser auflöst. Man mische alles, und lasse es einen Tag stehen, während dem es aber noch oft gerüttelt werden muß. Die klare Flüssigkeit enthält noch ein wenig Gold und wird in die Sammlungsflasche gegossen.

4) Hat man einige Maß solcher Goldauflösung gesammelt, so schlage man das Gold vermittelst aufgelösten Eisens nieder. Man nehme nämlich 1 Loth Eisenvitriol, löse ihn in einem Seidel Regen- oder Flußwasser auf, und setze ein Quentchen grobe Eisenfeile, wie sie bei den Schlossern zu haben ist, bei. Von der klaren Eisenauflösung giese man Anfangs einige Eßlöffel voll in die Goldauflösung, worauf ein brauner Niederschlag entstehet; hat sich die Auflösung nach 15 bis 20 Minuten wieder geklärt, so setze man abermals etwas von der Eisenauflösung zu. Dieses wird so oft wiederholt, als die Goldauflösung vom Eisen getrübt, und Goldoxyd niedergeschlagen wird. Nun versteht es sich von selbst, daß gegen das Ende der Operation immer weniger von der Eisenauflösung zugesetzt werden muß. Die letzten Versuche, ob sich die Goldauflösung noch trübt, geschehen blos mit einigen Tropfen der Eisenauflösung.

5) Jetzt gieße man die klare, alles Goldes beraubte Flüssigkeit ab. Die letzten Portionen der Flüssigkeit werden sammt dem braunen Bodensatze auf ein Filtrum, auf Fließpapier (weißes Druckpapier) gegeben, worauf man den Niederschlag trocknen läßt.

6) Der trockne Niederschlag wird sammt dem Papier auf einem eisenen Bleche ausgeglüht, in einen Schmelztiegel gelegt und mit Pottasche geschmolzen. Das Gold, welches man erhält, ist gewöhnlich eine Silberlegierung, und besser als Nro. 3, es ist beiläufig 20 karatig.

Digitized by Google

Schließlich ist noch zu bemerken, daß diejenigen, die sich gemeiner thönernen Gefäße zum Färben bedienen, die Farbe, so lange sie noch heiß ist, in gläserne oder Porcellain-Gefäße sammt dem Satze überschütten, und hierin so lange, bis sich alles geklärt hat, stehen lassen müssen, sonst verlieren sie einen großen Theil des Goldes. Zum Aufbewahren der von dem Satze abgegossenen klaren Flüssigkeit taugen keine andere Gefäße als gläserne (Sammlungsflasche).

Da die meisten Goldarbeiter gar nicht ahnen, wie viel Gold sie mit der alten Farbe wegschütten und vernichten, und von denen, die den Verlust merken, nur äußerst wenige ein Mittel, das verlorne Gold wieder zu gewinnen, kennen gelernt haben, so wäre sehr zu wünschen, daß die hier beschriebene leichte nnd sichere Methode allgemein bekannt und ihre Befolgung den Goldarbeitern zum Gesetze gemacht würde.

2.

Auszug aus dem Vortrag des Medicinalraths Dr. Kölreuter, zu Folge der Aufforderung der Direction der Forste und Bergwerke vom 26. März v. J. Nro. 3619, die von dem Stadtphysicus Schimko in Znaim vorgeschlagene Reduction des Goldes aus der Farbeflüssigkeit der Goldarbeiter betreffend.

Wenn auch die fragliche, von dem Dr. Schimko in Znaim vorgeschlagene Goldreductionsart für den wissenschaftlichen Chemiker durchaus nichts Neues darbietet, und sogar einige der gegebenen Ansichten unrichtig sind (wie z. B. daß in der Krätzmühle, die doch überall von Eisen ist, das Goldsalz und das Goldoxyd vom Quecksilber nicht aufgenommen werden können, was doch der Fall ist, indem das Goldsalz wie das Goldoxyd durch das Eisen zu metallischem Golde reducirt wird; wie auch, daß das in der Farbe gefundene und vorhandene metallische Gold von den Goldwaaren mechanisch von den Ecken der Waaren abgestoßen werde, was nur selten und nur zufällig vorkommen kann), so kann doch die Beschreibung des Verfahrens von Dr. Schimko das in Umwandlung des sämmtlichen Goldgehaltes der Farbe der Goldarbeiter in flüssiges Goldsalz und in der bekannten Niederschlagung des Goldes durch grünen Eisenvitriol (Schwefelsäure und Eisenoxydul) bestehet, hie und da einem Goldarbeiter, dem weder eine Krätzmühle zu Gebot stehet, noch eine kürzere und wohlfeilere Methode kennt, die Bekanntwerdung des Schimkoischen Verfahrens

Digitized by Google

von Nutzen seyn. Hiezu genügt es aber, daß Herr Schimko sein Verfahren entweder in einem in Deutschland gelesenen Journal bekannt macht oder besonders gedruckt durch den Buchhandel verbreitet.

Empfehlungen von Seiten der Regierungen scheinen mir mehr als überflüssig, da ich das Schimko'sche Verfahren weder für das beste noch für das wohlfeilste meiner bessern Ueberzeugung nach halten kann.

Vor vielen Jahren beschäftigte ich mich auch, auf Veranlassung einiger inländischen Goldarbeiter und Bijouteriefabrik-Inhaber, mit der Zugutmachung der s. g. alten Farbe derselben, und fand, daß man am vortheilhaftesten verfährt, wenn man den flüssigen und festen Theil der Farbe (den Satz) besonders behandelt; allein die Goldarbeiter kochen die Goldwaaren in der Farbe bisweilen so lange, bis diese breyigt, und nachdem die Waaren herausgenommen sind, erkaltet, fest wird.

Dem kann dadurch aber wieder abgeholfen werden, daß man die gesammelte gebrauchte Farbmasse in einen steinernen Hafen oder großes Glas bringt, Wasser darüber gießt, umrührt, und nach einigen Tagen das aufgelöste abgießt und mit einer Auflösung von grünem Eisenvitriol das Gold niederschlägt, den erhaltenen Niederschlag auf dem Filter von Fließpapier sammelt, trocknet, und dann entweder für sich mit etwas Salpeter und Pottasche einschmelzt, oder beim Einschmelzen von Goldfeilung u. s. w. zusetzet.

Der in dem Satze der Farbe verbliebene kleine Rest des Goldsatzes und staubartigen metallischen Goldes, von welchem der letztgenannte Theil den erheblichsten ausmacht, wird in einem kupfernen Kesselchen oder Geschirre mit eingelegten Kupferblechen $^1/_4$ Stunde mit so viel als nöthig Wasser gekocht, daß sich alles Salz auflöst, das Gold aber sammt dem Silber sich zu Boden setzt und nach dem sorgfältigen Abgießen der Niederschlag aufs Filter gebracht, um getrocknet, wie oben bemerkt, eingeschmolzen werden zu können.

Verrichtet man diese Arbeiten in einem eisernen, statt kupfernen Geschirr, so wird auch das Kupfer aus der Farbe wieder metallisch sammt dem Silber und Gold erhalten.

Von den eingelegten Kupferblechen, so wie von den Wänden des Gefäßes, wird das angehängte Metall abgespühlt und nöthigen Falls mit einer Bürste los gemacht,

Digitized

und mit auf das Filter gebracht. Dasselbe Geschirr dient aber immer wieder zur nämlichen Arbeit. Dieses Verfahren ist für die Goldarbeiter, die im Kleinen arbeiten, und darauf zu sehen haben, daß sie den Goldgehalt ihrer bis zur Erklecklichkeit gesammelten alten Farbe möglichst bald wieder benützen oder verwerthen können, das wohlfeilste. Sie brauchen kein Scheidwasser zu kaufen, um Goldscheidwasser daraus zu machen, um das schon metallische Gold (das sich während dem Färbungsact gebildet hat) wieder aufzulösen, und wieder zu reduciren, was unnütze ist, und Geld und Zeit versplittert. Nach meinem Verfahren erhalten die Goldarbeiter auch das Silber wieder, das bei dem Schimkoschen verloren bleibt, weil es bei diesem im Satze der Farben als Hornsilber (Chlorsilber) unauflöslich zurückbleibt.

In großen Bijouterie-Fabriken wird das von mir angegebene Verfahren ebenfalls mit Nutzen ausgeführt, wo jedoch Gekrätzmühlen vorhanden, hat man mit der sachgemäßen Abkürzung den erhaltenen Niederschlag, so wie den mit Eisenfeilung zuerst an sich behandelten und nachher kurz vor der Amalgamirung bis auf wenige feine Säure also beinahe entsäuberten goldhaltigen alten Farbesatz der Ausziehung des Goldes durch Queckſilber zu unterwerfen, wobei nur kein zu großes Häufwerk andern Goldgekrätzes gleichzeitig zu behandeln ist.

3.

Auszug aus dem Berichte der großh. Münzverwaltung dahier. Eine Bekanntmachung der besten Wiedervereinigung des Goldes aus der Farbeflüssigkeit der Goldarbeiter wird vielen der letztern nützlich werden. Die in dem Berichte des großh. Medicinalraths Dr. Kölreuter hierüber mitgetheilte Verfahrungsart ziehen wir der von dem Stadtphysicus Dr. Schimko in Znaim angegebenen vor, sie ist einfach und der Erfolg ihrer Anwendung sicher.

Als im Jahr 1819 bei der ersten Zehnguldenstück-Prägung Münzrath Dieze seine Farbmischung mit Kochsalz ꝛc. anwendete, glaubte er seiner Sache gewiß zu seyn, daß er deshalb keinen Versuch anstellte, der vor dem beträchtlichen, dabei Statt gefundenen Abgang gewarnt haben würde.

Wäre die Färbung hochhaltigen Goldes ohne einen solchen Abgang nicht zu erreichen, so ließe sich dieser durch verhältnißmäßige Verstückelung der Münzplatten wohl ausgleichen, wie es bei den Silbersorten, namentlich bei den

Digitized by Google

Scheidemünzen, geschieht, wo auch der gesetzliche Feingehalt nur durch eine Vorbeschickung erzielt werden kann. Daß aber ein solcher Abgang beim Färben hochhaltiger Goldplatten vermieden, und denselben dabei sogar ein schöneres Ansehen gegeben werden kann, haben die in dem Laboratorium des großh. Medicinalrathes Dr. Kölreuter behandelten Goldplatten bewiesen, wie auch diejenigen, welche Münzrath Dietze später blos mit Schwefelsäure reinigen ließ, welch letzteres Verfahren wir bisher befolgen.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 15 Seite 123.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 13 Seite 121. Vom 4. Februar 1834 Nr. 1781.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 17 Seite 105. V. 17. Februar 1834 Nr. 3597.

Die Gebühren für Einlagbogen bei Fertigung von Kaufbriefen und Obligationen betr.

(Nro. 1933.) Vermöge höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 30. Dezember Nro. 3134 darf für die oben erwähnten Einlagebogen keine besondere Gebühr weder der Amtscasse noch den Parthien angerechnet werden, und die Amtsrevisoren dürfen für die sogenannte Fertigungsgebühr von Kaufbriefen und Obligationen vom Stück nur zwei Kreuzer der Amtscasse in Aufrechnung bringen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 7. Februar 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 15 Seite 149.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 18 Seite 117. V. 21. Februar 1834 Nr. 3917.

Den Sportelansatz bei Insinuationen der Citationen auswärtiger Aemter betr.

(Nro. 2840 — 42.) Wegen Ungleichheit der Ansicht der einzelnen Aemter über den Ansatz von Sporteln bei Insinuationen der Citationen auswärtiger Aemter und der dadurch entstandenen ungleichen Geschäftsbehandlung sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Nachachtung zu ver-

Digitized by Google

fügen, daß vermöge des Inhalts der Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1829 Nro. 7275, eröffnet durch Verfügung des vormaligen Neckar-Kreisdirectoriums vom 4. August 1829 Nro. 11520, in rubricirtem Betreff jedesmal Sporteln angesetzt werden müssen, daß indeß dergleichen Insinuationen wie kleine Ausschreiben zu behandeln, und nur mit 9 kr. zu sportuliren sind.

Mannheim den 7. Februar 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 14 Seite 85.

Den Schulbesuch der Kinder von königl. würtembergischen Staats-Angehörigen im Großherzogthum betreffend.

(Nro. 3375.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 24. Januar d. J. Nro. 707, im Einverständniß mit dem königl. würtembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, verfügt, daß Kinder würtembergischer Staatsangehöriger, welche sich im Großherzogthum aufhalten, gleich den Einheimischen, als schulpflichtig, sowohl für die Werk- als Sonntagsschule, nach Maaßgabe der für die dießseitigen Angehörigen bestehenden Vorschriften, zu behandeln sind.

Auch hat die königl. würtembergische Staatsregierung bereits die Zusicherung ertheilt, hinsichtlich der im Königreich Würtemberg sich befindenden Kinder dießseitiger Staatsangehöriger das Gleiche zu verfügen.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 14. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 16 Seite 133.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 17 Seite 170. Vom 14. Februar 1834 Nr. 2486.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 19 Seite 125. V. 22. Februar 1834 Nr. 3993.

Die Versicherung von Gebäuden durch ausländische Assekuranzen betr.

(Nro. 3380.) Die französische Mobiliar-Assekuranz-

Gesellschaft des Phönix hat sich beigehen lassen, durch ihren Hauptagenten von Weißenburg August d. Manhay in mehreren Orten des Oberamtsbezirks Rastatt auch Gebäude zu verassecuriren.

Da dieses gesetzlich verbotene Verträge sind, welche ausser andern Nachtheilen jenen mit sich führen, daß der Versicherte im Fall eines Branntunglücks keine Entschädigung aus der badischen Branntcasse zu gewärtigen hat, und da solche Verträge wahrscheinlich auch noch anderwärts im Lande geschlossen worden sind, so macht man hiermit auf diesen Unfug sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter aufmerksam, damit für dessen Abstellung mit Nachdruck unverzüglich eingeschritten werde.

Rastatt den 14. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 19 Seite 161.

Die Anweisung der Competenzen von neu besetzten Pfarreien betr.

(Nro. 3425.) In Gemäßheit Erlasses des großh. Ministeriums des Innern katholischen Kirchen-Section vom 1. d. M. Nro. 1217 werden sämmtliche Ober- und Bezirksämter, so wie die katholischen Decanate, des dießseitigen Kreises angewiesen, in Erledigungsfällen der Pfarreien und Schuldienste, welche von großh. Domänenverwaltungen Competenzen zu beziehen haben, den Intercalarverrechnern, so wie den neuen Pfarrern und Schullehrern, die ihnen zum Bezug der Competenzen, den Domänenverwaltungen aber zum Beleg ihrer Rechnungen nöthigen Zeugnisse über den Zeitpunct der beginnenden Bezugsberechtigung auszustellen, so zwar, daß sich die Intercalar-Verrechner durch ein Zeugniß von dem betreffenden Bezirksamte über ihre Aufstellung, die neuen Pfarrer und Schullehrer aber durch ein Zeugniß ihres Decanats über den Tag, von welchem an sie in den Genuß des Diensteinkommens eintreten, bei der betreffenden Domänenverwaltung ausweisen können.

Rastatt den 15. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 16 Seite 133.

Digitized by Google

Die Revision der Branntversicherungs-Anschläge betreffend.

(Nro. 3629.) Die durch die hohe Verfügung vom 10. Dezember v. J. Nro. 26430, Anzeigeblatt Nro. 100, angeordnete Revision der Branntversicherungs-Anschläge konnte mit der dießjährigen Revision nicht mehr überall verbunden werden, weil Letztere bei dem Erscheinen gedachter hoher Verfügung in manchen Bezirken bereits Statt gefunden hatte.

Da nun auch eine Nachholung jener Revision, bei der zur Aufstellung der dießseitigen Generaltabelle vorgerückten Zeit, für dießmal nicht mehr zulässig erscheint, so werden die sämmtlichen Amtsrevisorate angewiesen, jene hohe Verordnung, wo es noch nicht geschehen, unfehlbar bis zur nächstjährigen betreffenden Vorlage in genauen Vollzug zu bringen.

Rastatt den 18. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 18 Seite 151.

Besetzung erledigter Pfarrdienste betr.

In der Absicht, die erledigten Pfarrdienste möglichst schnell wieder zu besetzen, was sowohl im Interesse des Dienstes, als auch in dem der Bewerber liegt, wird, nach Maaßgabe höchster Staatsministerial-Entschließung vom 29. v. M. Nro. 262, unter Hinweisung auf die in diesem Betreff bereitsergangenen frühern Verfügungen, Folgendes verordnet:

1) Die Meldzeit um einen erledigten Pfardienst wird, vom Anfang der Verkündigung im Rngierungsblatt an gerechnet, auf sechs Wochen bestimmt, welche die Bewerber genau einzuhalten haben.

2) Alle Diejenigen, welche in dem als Meldzeit festgesetzten Termin von sechs Wochen mit ihren Gesuchen um eine als erledigt ausgeschriebene Pfarrstelle nicht einkommen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre später eingehenden Aumeldungen keine Rücksicht genommen wird.

3) Diese Verordnung tritt mit dem 15. März d. J. in Kraft.

Carlsruhe den 21. Februar 1834.

Ministerium des Innern.

Evangelische Kirchen-Section.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 23 Seite 233.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 23 Seite 333.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 23 Seite 201.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 24 Seite 169.

Die Beitragspflicht der Standes- und Grundherren zu den Gemeindebedürfnissen betr.

(Nro. 3880.) Großherzogliches Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 20. Januar d. J. Nro. 589 hierüber Folgendes verordnet:

Wenn ein Gemeinde-Bedürfniß-Voranschlag durch die competente Behörde (nach der Verordnung vom 17. Juli 1833 durch das Bezirksamt) genehmigt ist, so kann die darauf gebaute Umlage ohne Weiteres, wo nöthig, durch Zwangsmaaßregeln beigetrieben werden, ohne daß der Gemeinderechner erst noch eigentliche Klage zu erheben und die Richtigkeit der Umlageforderung gegen die einzelnen Steuerpflichtigen vor deren competenten Behörde nachzuweisen hätte. Vielmehr ist es Sache der Letztern, wenn sie hinsichtlich ihrer Beitragspflicht überhaupt, oder hinsichtlich der Berechnung ihres Umlagebetreffnisses sich durch die genehmigte Umlage beschwert glauben, ihre Beschwerde bei dem Bezirksamt, welches den Gemeindevoranschlag genehmigte, oder, so weit es einen durch den Voranschlag schon ausdrücklich entschiedenen Punct betrifft, sogleich im Recursweg bei der betreffenden Kreisregierung selbst anzubringen, und um Abänderung des Voranschlags, beziehungsweise der Umlageberechnung, nachzusuchen.

Ist eine solche Beschwerde angebracht, so kann die Behörde, bei welcher sie angebracht ist, je nach der Erheblichkeit derselben, so weit es die Umlagebetreffnisse der Beschwerdeführer betrifft, den Vollzug einstweilen sistiren. Ehe dieses geschieht gilt das Umlagsregister als vollzugsreif, ohne daß der Steuerpflichtige vorerst mit einer Klage zu belangen und der Beweis der Richtigkeit der Umlage gegen ihn zu führen wäre.

Hiernach kann die Frage gar nicht entstehen, ob die Standes- und Grundherren in Beziehung auf Umlagstreitigkeiten einen privilegirten Gerichtsstand haben, oder ob auch gegen sie der §. 2 der höchsten Verordnung vom 17. Juli v. J., wornach die Aemter in allen aus der Anwen-

Digitized by Google

dung des Gemeindegesetzes entstehenden Streitigkeiten die erste Instanz bilden, wirksam sey.

Eine liquide Umlageforderung kann von jedem Pflichtigen als Besitzer von Steuerobjecten durch das Bezirksamt beigetrieben werden, und wenn die Forderung streitig wird, so erscheint der Steuerpflichtige nicht als Beklagter, sondern als Beschwerdeführer, daher kann er nicht sein eigenes Forum, sondern nur das Bezirksamt der als Beklagte erscheinende Gemeinde, beziehungsweise im Recursweg die Kreisregierung, angehen.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 21. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 17 Seite 143.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 17 Seite 169. Vom 14. Februar 1834 Nr. 2330.

Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte, insbesondere die Gebühr der Ortsvorstände für ein Gesundheits-Attestat betreffend.

(Nro. 3892.) Durch Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember v. J. Nro. 13159 ist die Bestimmung der Ministerialverfügung vom 19. August 1828 Nro. 8494 in Beziehung auf den obigen Gebührenbezug der Ortsvorstände für ein Gesundheits-Attestat dahin abgeändert worden, daß, wenn ein Eigenthümer von mehreren zu Markte gebracht werdenden Stücken Vieh ein Gesundheitszeugniß verlangt, diese Stücke sämmtlich in einem und demselben Attestat aufgeführt werden sollen, für welches Zeugniß nebst dem Gebrauch eines einzelnen 3 kr. Stempelbogens der Ortsvorstand von 1 bis einschließlich zu 6 Stück eine Gebühr von 3 kr., von 7 bis zu 12 Stück das Doppelte, von 13 bis zu 18 Stück das Dreifache, und wenn mehr als 18 Stück Vieh in das Attestat verzeichnet werden, das Vierfache der Gebühr mit 12 kr. in Anrechnung bringen darf, so daß für ein solches Gesundheits-Attestat einschließlich des Stempels auf keinen Fall mehr als 15 kr. erhoben werden dürfen.

Digitized by Google

Dieſes wird andurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Raſtatt den 21. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 18 Seite 152.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nr. 8 Seite 69. Vom 17. Januar 1834 Nr. 835.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1834 Nr. 12 Seite 151. V. 17. Januar 1834 Nr. 843.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1834 Nr. 9 Seite 49. V. 18. Januar 1834 Nr. 1181.

Die mangelhafte Führung der Standesbücher und deren Ergänzung betreffend.

(Nro. 3862.) Das großherzogliche Juſtizminiſterium hat mittelſt hohen Erlaſſes vom 31. Jänner d. J. Nro. 679 in dieſem Betreff Folgendes verordnet:

Die nachträgliche Beurkundung und Eintragung von Trauungen, Taufen und Beerdigungen, welche von dem jeweiligen Nachfolger im Dienſte nicht ſelbſt vorgenommen ſind, kann nur in der Form einer polizeilichen Berichtigung der Standesſcheine (§. 9 des 2. Einführungsedicts, verglichen mit L.R.S. 99 — 101) in der Weiſe bewirkt werden, daß die Polizeibehörde nach Erhebung aller erforderlichen Notizen und Vernehmung der Betheiligten, ſo wie der Zeugen, entweder durch ſpecielle Verfügung ausſpricht, daß eine beſtimmte Eintragung zu geſchehen habe, auf welche Verfügung ſodann in dem Eintrag hinzuweiſen iſt, oder aber die Polizeibehörde nach gleichmäßig vorausgegangener causæ cognitio die von den Standesbeamten bewirkten Einträge nachträglich ebenfalls beglaubigt.

Dieſes wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Raſtatt den 21. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 18 Seite 151.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1834 Nr. 22 Seite 317. V. 11. März 1834.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1834 Nr. 20 Seite 134. V. 5. März 1834 Nr. 4868.

Digitized by Google

Die Anweisungen für Militärfuhren betr.

(Nro. 4201.) Es ereignet sich häufig, daß der großh. General-Kriegscasse Zettel über geleistete Militärfuhren aufgerechnet werden, die nicht nach der Vorschrift ausgefertigt sind, und daher zu vielfältigen nachträglichen Erörterungen Anlaß geben, oder dem Aerario Verluste zuziehen. Insbesondere ist dieß der Fall mit dem Transport beurlaubter Soldaten und Recruten, die wegen Krankheit oder offenen Füßen zu Wagen geführt werden müssen.

Um diesem Uebel vorzubeugen, werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter angewiesen, ihren untergebenen Ortsvorständen aufzugeben, bei derartigen Anweisungen genau die Vorschriften der Verfügung des großherzoglichen hohen Kriegsministeriums vom 10. Februar 1832, Reggsbl. Nro. XII. Abschnitt IV. und des Formulars der Beilage 6, einzuhalten, insbesondere nicht zu versäumen,

1) sich von der Nothwendigkeit einer Fuhr zu überzeugen;

2) die Entfernung der Fahrt und der Stunden anzugeben, und

3) den Betrag des Fuhrlohns nach dem Anordnungspreis genau zu berechnen und einzutragen.

Rastatt den 25. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 20 Seite 170.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 20 Seite 278. V. 21. Februar 1834 Nr. 2854.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 17 Seite 109. V. 21. Februar 1834 Nr. 3892.

Die Führung und Prüfung der Diarien der Amtsrevisoren und Theilungscommissarien betreffend.

(Nro. 4377.) Großherzogl. Justizministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 18. d. M. Nro. 952 in obigem Betreff Folgendes verordnet:

«Da man wahrgenommen hat, daß, ganz im Widerspruch mit den bereits bestehenden Verordnungen, manche Theilungscommissäre ihre Diarien nicht ganz vorschriftsmäßig führen, und andere die Auszüge aus ihren monatlichen Diarien unter ihrer Unterschrift unmittelbar an den Ortserheber zum Einzug abgeben, so sind sämmtliche Amts-

reviſoren und Theilungscommiſſären, auch die Ortserheber, darauf aufmerkſam zu machen:

1) Daß in den Diarien, wozu ſich der vorgeſchriebenen Impreſſen zu bedienen iſt, die Monatstage mit Arbeiten und Gebühren belegt, und da, wo nicht gearbeitet werden konnte, die Urſache angeführt, die Summe der mit Gebührenanſätzen belegten oder nicht belegten Monatstage, der ſummariſche Ausweis der unter jedem Ort vorkommenden Gebührenanſätze und der Nachweis der Gebührenrückſtände von den im Laufe jeden Monats angefangenen aber nicht erledigten Geſchäften angegeben werden müſſe, vermöge allgemeiner Verordnung vom 21. Oktober 1831 Nro. 11678.

2) Daß von nicht erledigten Geſchäften, die Theilungscommiſſäre erſt in dem Monat, wo das Geſchäft erledigt wird, die Gebühren in Anſatz und Auswurf bringen dürfen, und bis dieß geſchehen kann, die Gebühren unter Rückſtänden aufgeführt werden müſſen.

3) Daß Geſchäfte, die mit Unterbrechungen bearbeitet werden müſſen, mit der nämlichen Ordnungsnummer bezeichnet werden ſollen, unter welcher ſolche mit dem Tage des Anfangs des Geſchäfts im Diarium erſcheinen.

4) Daß der Theilungscommiſſär jeden Monat eine Reinſchrift aus ſeinem Diarium fertigen und ſolche dem Amtsreviſor mit ſeinem Originaldiarium zur Vergleichung mit den Geſchäften vorlegen muß. Jene Reinſchrift ſoll der Amtsreviſor bei ſeinen Dienſtacten, nachdem er die Uebereinſtimmung derſelben mit dem Original beglaubigt hat, behalten, das Letztere aber, mit ſeinem vidit verſehen, dem Theilungscommiſſär zurückſtellen.

5) Daß die Monatsauszüge aus den Diarien der Theilungscommiſſäre für die Ortserheber alsdann vermöge Verfügung vom 8. Februar 1833 Nro. 660 — 61 durch die Amtsreviſoren ſelbſt gefertigt und beglaubigt werden.

Dieſe Vorſchrift wird zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht und haben die Amtsreviſorate auf deren Vollzug ſtrenge zu wachen, und in Contraventionsfällen Anzeige anher zu erſtatten.

Raſtatt den 26. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 20 Seite 170.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nr. 24 Seite 249. Vom 11. März 1834 Nr. 3702.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 20 Seite 277. V. 28. Februar 1834 Nro. 3492.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 20 Seite 133 V. 27. Februar 1834 Nr. 4405.

Die à Conto-Zahlungen betr.

(Nro. 4381.) Sämmtlichen Amtscassenverrechnungen wird in Folge Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1834 die nachfolgende — von großh. Finanzministerium für die Staatsbezirkscassen erlassene Verordnung zur gleichmäßigen Nachachtung eröffnet:

§. 1. Die Bezirksstaatscassen, welche aus Auftrag und für Rechnung der Generalstaatscasse und der Kreiscassen Besoldungen, Gehalte und Pensionen bezahlen, erhalten von diesen, so weit die Zahlungen in Quartalraten erfolgen, jedesmal 14 Tage vor dem Verfalltermin, Zahlungslisten nach dem beifolgenden Formular. Für die Pensionen ist die Zahlungsliste abgesondert aufzustellen.

Die Bezirkscassen haben für die Zahlung, die Beisetzung des Datums, wann solche Statt gefunden, und für die Bescheinigung gehörig zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich.

So weit die Controlcasse, in Folge bestehender Vorschriften, die Beibringung von Lebenszeugnissen verlangt, sind dieselben entweder auf die Zahlungslisten setzen zu lassen, oder die im Einzelnen vorgelegten Zeugnisse denselben beizufügen.

§. 2. Wo ausnahmsweise die Zahlung in Monatsraten bewilligt ist, entwirft entweder der Empfänger oder die Bezirkscasse die zum Beleg der Rechnung erforderliche Quittung, eben so dann, wenn der Empfänger nicht am Sitze der Verrechnung wohnt, und die Bezirkscasse vorzieht, an denselben durch einen Untererheber zahlen zu lassen, statt ihn auf ihr Bureau einzuladen. Im letzteren Falle bildet die Quittung eine Beilage der Zahlungsliste.

§. 3. Bei unständigen á Conto Zahlungen, welche die Bezirkscassen aus Auftrag der Centralcassen effectuiren, entwerfen diese die Quittung, so daß die Bezirkscassen nur für die Beisetzung des Datums aus der Unterschrift des Empfängers zu sorgen haben.

Digitized by Google

Rastatt den 26. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 20 Seite 170.

Die Patente und Instruction für die Eigenthümer der Privathengste betr.

(Nro. 4428.) Nachdem die Zahl der Landgestütts-Hengste nicht zureichet, um alle in den verschiedenen Kreisen vorhandenen Stutten zu bedecken; auch überdieß nur fehlerfreie Stutten zu den Landesgestütthengsten zugelassen werden sollen; nachdem ferner, um die Pferdezucht in dem Großherzogthum möglichst zu verbessern, auch Privaten erlaubt ist, Zuchthengste anzuschaffen, und damit gegen eine auf wechselseitiger Uebereinkunft der Hengste- und Stutten-Eigenthümer beruhende Belohnung beschälen zu lassen, wodurch auch den Besitzern minder tauglicher Stutten die Gelegenheit verschafft wird, Fohlen zu ziehen; so hat die großherzogl. Landesgestütts-Commission die Einleitung getroffen, daß den Eigenthümern von Hengsten, welche dieselben zum Beschälen verwenden wollen, und solche von dem Stallmeister bei der Besichtigung als dazu geeignet erkennt werden, Patente nebst beigefügter Instruction zugestellt werden, nach welcher bei Verlust des Patents sich benommen werden muß.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 27. Februar 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 20 Seite 170.

Die Anstellung der Actuarien bei den Aemtern betreffend.

(Nro. 4401.) In Gemäßheit eines Rescripts des großh. Ministeriums des Innern vom 31. v. M. Nro. 927 sieht man sich veranlaßt, den Aemtern zur Nachachtung bekannt zu machen, daß nur recipirte Scribenten, oder wie sich von selbst versteht, wirkliche Rechtspractikanten, keineswegs aber Rechtscandidaten, die noch nicht geprüft, oder in Folge der bestandenen Prüfung nicht recipirt sind, als Actuarien

Digitized by Google

angenommen werden dürfen, andere Subjecte aber nur als Decopisten beschäftigt werden können.

Mannheim den 27. Februar 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 19 Seite 125.

Die Frohndfreiheit der Ehemänner der Ortshebammen betreffend.

(R.Nro. 3263.) Die in den verschiedenen Gemeinden des Kreisbezirkes zwischen den Gemeinden und den Ortshebammen hinsichtlich der Frohndfreiheit der Ehemänner der Hebammen eingetretenen Anstände haben das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern veranlaßt, die untenstehende Entscheidung zu geben.

Die sämmtlichen Aemter des Kreises werden hievon in Kenntniß gesetzt, und angewiesen, gemeinschaftlich mit den Physicaten, von den Gemeinden die Vorschläge für die Erhöhung der Wartgehalte der Hebammen, wenn ihren Ehemännern nicht die Freiheit von den Umlagen für Gemeindedienste bewilliget werden will, zu erheben, und dieselben binnen 4 Wochen mit gutächtlichem Antrage anher zu senden.

Constanz den 4. März 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 14. Februar 1834.

(Nro. 1507.) Der Regierung des Seekreises wird auf ihren Bericht vom 28. v. M., Nro. 1418, die Frohndfreiheit der Hebammen und ihrer Ehemänner betreffend, unter Rückschluß der Beilage erwiedert:

Die Herrenfrohnden und deren Surrogate sind, so wie die Staatsfrohnden, aufgehoben, hinsichtlich ihrer kann also eine Beiziehung der Ehemänner der Hebammen nicht mehr eintreten. Was aber die Gemeindefrohnden betrifft, so sind, wo solche nach §. 62, 64 und 67 der Gemeindeordnung noch Statt finden, die Ehemänner der Hebammen nach §. 46 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger von der Naturalleistung frei; sie haben aber nach §. 47 desselben Gesetzes, so wie nach §. 66, 68 und 69

Digitized by Google

der Gemeindeordnung, zu den zur etwaigen Zahlung der Gemeindedienste gemachten Umlagen, wie Andere, beizutragen, wenn nicht bei den bloß für solche Dienste gemachten Umlagen nach §. 47 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger der Gemeinderath und Ausschuß ihnen die Freiheit von diesen Beiträgen bewilligen.

Da jedoch die Bestimmung der Hebammengehalte mit Rücksicht auf die frühere unbedingte Frohndfreiheit derselben so nieder geschah, diese Freiheit ihnen also gewissermaßen einen Theil ihres Gehaltes ausmacht, so ist billig, daß ihnen der Gehalt auf eine andere Weise aufgebessert werde. Die Regierung wird daher veranlaßt, hierüber Vorschläge anher zu machen.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 21 Seite 205.

Die Einsendung der Geschäftstabellen, insbesondere jener der Gefangenen betr.

(Nro. 4784.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat sich, in Uebereinstimmung mit dem großherzogl. Justizministerium, bewogen gefunden, anzuordnen, daß die Prüfung der in dessen Verfügung vom 21. November 1823 Nro. 9668 vorgeschriebenen Tabellen künftighin lediglich von den Hofgerichten zu geschehen habe, daß jedoch den Kreisregierungen Auszüge aus jenen Tabellen über die zur Competenz der Polizeibehörden gehörigen Straffälle, bei denen ausnahmsweise ein Untersuchungsverhaft Statt hatte, vorzulegen seyen, wo solche wie bisher geprüft werden. In die an die großherzogl. Hofgerichte einzusendenden Tabellen sind übrigens auch die Preß- und Ehrenkränkungssachen in denjenigen Fällen, in welchen der Staatsanwald die Klage erhoben hat, mit aufzunehmen, was hiermit sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des dießseitigen Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Rastatt den 4. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 22 Seite 190.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 16 Seite 97. Vom 13. Februar 1834 Nro. 3277.

Digitized by Google

Das Verfahren bei dem Uebergang der Schutzbürger in das Gemeinde-Bürgerrecht — insbesondere in Beziehung auf den Allmendgenuß betr.

(Nro. 4789.) Aus mehreren Reclamationen von ehemaligen Schutzbürgern wegen ihres Einrückens in den Allmendgenuß und insbesondere in die Bürgerholzgaben, und aus den deßfalls erfolgten Verbescheidungen der Aemter hat man die Ueberzeugung erhalten, daß rücksichtlich des Vollzugs des §. 89 und folgende des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger nicht allenthalben conforme Ansichten bestehen.

Um die hieraus folgende Mißverständnisse zu beseitigen sieht man sich, mit Genehmigung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern, veranlaßt, sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern zur Kenntnißnahme und Nachachtung zu eröffnen:

1) Die seitherigen Schutzbürger sind Kraft Gesetzes Gemeindebürger geworden. Sie mußten daher von Dienstwegen am 23. April 1832 von den Gemeinderäthen in die Bürgerliste eingetragen werden.

2) Das Gesetz unterscheidet allgemeine politische Rechte, die der Schutzbürger mit dem ihm verliehenen Gemeindebürgerrecht erworben hat, und das specielle Recht zum Bürgergenuß. — Zu ersterem läßt es ihn geradehin zu; nur in solchen Gemeinden, in welchen vor dem 23. April 1832 für den Autritt des angebornen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt worden ist, hat er die im §. 12 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger bezeichneten Gebühren unter dem im §. 90 zugestandenen Abzug zu erlegen.

Kein Schutzbürger kann unter dem Vorgeben, Schutzbürger bleiben zu wollen, die Zahlung fraglicher Gebühren verweigern.

3) In den Gemeinden, in welchen am 23. April 1832 kein Bürgernuß bestand, haben die seitherigen Schutzbürger für die Anwartschaft auf etwa künftige bürgerliche Nutzungen nichts zu zahlen, denn diese Hoffnung haben sie mit dem Gemeindebürgerrecht überkommen. (Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger §. 1 Nro. 4.)

4) In solchen Gemeinden dagegen, in welchen vor und bis zum 23. April 1832 Bürgernuß Statt fand, hat der seitherige Schutzbürger (neben der oben unter Nro. 2 ge-

Digitized by Google

dachten Gebühr, wo letztere in Uebung ist) den in §. 91 des Gesetzes bezeichneten Betrag zu entrichten, und zwar als ein Einkaufsgeld in den Verein der zum Allmendgenuß berechtigten Bürger. Hier ist zu berücksichtigen:

a) Die Zahlung des im §. 91 des Gesetzes bezeichneten Betrags steht in der Willkühr des seitherigen Schutzbürgers. — Leistet er sie nicht, so wird seine Anwartschaft auf Bürgergenuß nicht wirksam; verzögert er die Zahlung, so hat er den im §. 91 ausgedrückten Nachtheil gegen sich gelten zu lassen.

b) Der §. 91 erklärt die §§. 34 und 35 als auch auf die Schutzbürger anwendbar. Nur ist hier zu bemerken, daß der anzunehmende Bürger die im §. 34 und 35 erwähnten Beträge erst zur Zeit, um welche er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten hat. — Nach der Fassung des §. 91 und den hierüber gepflogenen Landtagsdiscussionen aber soll der Schutzbürger auch früher Zahlung leisten können, und dieß zur Folge haben, daß alsdann sein Allmendrang gegen Alle, die sich später zum Bürgernuß befähigen, gewahrt ist.

c) Die Schutzbürger können zwar, wenn hinreichende Genußtheile vorhanden sind, und sie nach §. 91 ohne Vorauszahlung zum Eintritt in solche kommen, hiebei auch nach der im §. 34 enthaltenen Begünstigung statt baarer Zahlung den Genuß von drei Jahren an die Gemeinde abtreten; sie kommen aber, wenn die vorhandenen Genußtheile nicht hinreichen, und die Schutzbürger die im §. 91 erwähnten Genußbeträge nicht voraus bezahlen, und folglich allen Gemeindebürgern, die sich bis dahin befähigten, nachstehen, nicht an die Reihe zum Einrücken.

d) Sind die seitherigen Schutzbürger dem §. 91 nachgekommen, so können sie in Folge des §. 92 erst bei dem Offenwerden von Genußtheilen ihre Anwartschaft hierauf geltend machen. — Hier ist zu beobachten:

a. a. Nur mit denjenigen Gemeindebürgern, welche in der Zwischenzeit von da, wo der Schutzbürger die fragliche Genußbeiträge zahlte, bis zur Zeit, wo die Genußtheile offen werden, neu aufgenommen worden sind, können die bisherigen Schutzbürger nach Maaßgabe des §. 93 concurriren, wogegen ihnen die früher aufgenommenen Gemeindebürger unbedingt vorgehen. Wenn also eine Gemeinde aus $^1/_3$ ehemaliger Schutzbürger und $^2/_3$ Ortsbürger besteht, so dürfen jeweils von letztern 2 und von ersteren 1 in die

freiwerdende Genußtheile einrücken. Oder:

wenn z. B. 600 Ortsbürger und 100 Schutzbürger vorhanden sind, so rücken, wenn 7 Genußtheile offen werden, sechs von den — noch mit keinem Allmendgenuß versehenen Bürger, und einer von den vormaligen Schutzbürgern ein.

b. b. Der Rang zum Einrücken in den Allmendgenuß zwischen den Schutzbürgern unter sich richtet sich unter übrigens gleichen Verhältnissen allerdings im Allgemeinen, gemäß §. 93, nach der Zeit ihrer Aufnahme als Schutzbürger. Diejenigen aber, welche die Genußbeträge baar nicht bezahlt haben, und darum nach §. 91 den in der Zwischenzeit aufgenommenen Gemeindebürgern nachzustehen haben, müssen eben darum auf den Schutzbürgern, welche später Schutzbürger wurden, doch früher als sie und noch vor der Aufnahme des neuen Gemeindebürgers Zahlung geleistet haben, nachstehen.

5) In den Gemeinden endlich, in welchen die seitherigen Schutzbürger schon Antheil an dem Bürgergenuß hatten, können sie zum vollen gelangen, wenn sie das erfüllen, was die §§. 91 und 94 des Gesetzes über d. R. d. G. vorschreiben.

Um die gesetzlichen hier näher erläuterten Bestimmungen genau vollziehen zu können, ist erforderlich, daß die Bürgerbücher ausserdem im Regierungsblatt von 1809 S. 505 Art. 12 Vorgeschriebenen noch nachweisen:

a) Den unbestrittenen, als Norm anzunehmenden Zustand der Bürgergenüsse vom 1. Juni 1831 ꝛc.

b) Die Zahl und Namen der am 22. April 1832 vorhandenen, und später das angeborne, oder erworbene Bürgerrecht antretenden Bürger, welche bis jetzt noch keinen Bürgergenuß bezogen haben.

c) Die Zahl und Namen der am 22. April 1832 vorhandenen Schutzbürger, unter Angabe des Tags ihrer ursprünglichen Reception als Schutzbürger, oder des Antritts des angebornen Bürgerrechts.

d) Die Anführung des Tags, an welchem die Schutzbürger der Auflage des §. 91 des Gesetzes über die R. d. G. nachgekommen sind.

Rastatt den 4. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 22 Seite 189.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 14 Seite 137. V. 7. Februar 1834 Nr. 2071.

Die Bedienungskosten der im Dienste reisenden Staatsärzte bei auswärtigen Verrichtungen betreffend.

(R.Nro. 3500.) Durch den hohen Beschluß großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18. Februar d. J. Nro. 1756 ist hinsichtlich der Bedienungskosten der im Dienste reisenden Staatsärzte bei auswärtigen Verrichtungen eröffnet worden, daß die Staatsärzte die ganze Bedientendiät mit 48 kr. in Ansatz zu bringen berechtigt seyen, wenn sie für sich auch nur eine halbe Tagsgebühr anzusetzen befugt seyen.

Hiernach haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Constanz den 7. März 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 22 Seite 217.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 22 Seite 153. V. 11. März 1834 Nr. 5415.

Die Liegenschaftsaccise bei Zwangsversteigerungen betreffend.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Oktober 1833, Regierungsblatt Nro. XXXIX, des Inhalts:

«Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei,» betreffend, wird mit Genehmigung des großherzogl. Finanzministeriums vom 11. v. M. Nro. 1143 hiermit verordnet:

Art. 1. Der Erwerber hat die Accisfreiheit anzusprechen, ohne Rücksicht, ob sein Unterpfandsrecht ein gesetzliches, richterliches, oder bedungenes ist; gleichviel ob dem seinigen das Unterpfandsrecht eines Dritten vorgeht oder nicht; gleichviel endlich, ob es sich von einem Unterpfandsrechte handelt, welches dem Erwerber allein oder in Gemeinschaft mit einem Dritten zusteht.

Art. 2. Die Accisfreiheit ist für den ganzen Betrag der Forderung des Erwerbers bewilligt, alle unbezahlten Zinse und selbst den Ersatz der Unkosten mit eingeschlossen, so weit der Betrag zur Zeit der Erwerbung bekannt und liquid ist.

Ein später liquidirter Betrag berechtigt zur Rückforderung der Accise oder eines verhältnißmäßigen Theils derselben.

Digitized by Google

Carlsruhe den 11. März 1834.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 23 Seite 234.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 23 Seite 333.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 22 Seite 153.

Die Dispensation von der Wartzeit nach dem 2. Aufgebote betreffend.

(Nro. 5406.) Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche Aemter auf die Verordnung vom 24. August 1832, Regierungsblatt Nro. 51 Seite 410, wornach die Dispensation von den 3 Tagen nach dem 2. Aufgebote nicht mehr statthaft ist, aufmerksam zu machen, um hiernach die Pfarrämter zu instruiren, und dafür zu sorgen, daß die Heirathsgesuche zu rechter Zeit, und nicht, wie die Erfahrung gelehrt hat, in der Voraussetzung eingereicht werden, als sey die Dispensation von der Wartzeit vom 2. Aufgebote zulässig, indem die Partheien sich sonst den daraus entstehenden Schaden selbst beizumessen haben.

Mannheim den 11. März 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 22 Seite 153.

Die Ausstellung von Vermögens-Attestaten durch die Gemeinde-Vorgesetzten bei Untersuchungssachen betr.

(Nro. 5475.) Man hat wahrgenommen, daß Attestate in Untersuchungssachen, deren Kosten entweder definitiv oder vorschußweise auf die Amtscassen decretirt werden, öfters nur vor dem Bürgermeister beurkundet sind.

Da jedoch die Gemeindeordnung Tit. 3 Kapitel 1 §. 41 vorschreibt, daß jene Attestate auch von den 2 ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden sollen, so werden sämmtliche dießseitige Ober- und Bezirksämter aufmerksam gemacht, bei Vorlegung der Verzeichnisse über die durch Untersuchungen veranlaßte Kosten sich vorerst der Nachachtung dieser Vorschrift zu versichern.

Rastatt den 13. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 23 Seite 201.

Digitized by Google

Die Uebersicht über die Gemeinde-Vermögens-Verwaltung betreffend.

(R.Nro. 3910.) Um eine stete Uebersicht über den Stand des Rechnungswesens und die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden zu erhalten, werden die Aemter hiemit angewiesen, auch für die Zukunft jährlich eine Haupttabelle ihrer unterstehenden Gemeinden in der Form zu fertigen, wie solche mit Directorialerlaß vom 4. Februar 1823 Nro. 2661 vorgeschrieben wurde, und dieselben jeweils im Laufe des Monats August mit den etwa nöthigen Erläuterungen berichtlich anher vorzulegen.

Constanz den 14. März 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 29 Seite 310.

Die Kaufaccise von Liegenschaftsacquisitionen bei Zwangsversteigerungen betr.

(Nro. 5676.) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 27. v. M. Nro. 455 gnädigst genehmigt, daß aller Accis von Liegenschafts-Acquisitionen bei Zwangsversteigerungen, wenn der Erwerber Unterpfandsrechte auf die erworbenen Liegenschaften besessen, und die Versteigerung während des Zeitraums vom 1. Mai 1834 an bis zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Oktober 1833, Regierungsblatt Nro. XXXIX, Statt fand, in so weit der Kaufpreiß die Forderung des Erwerbers nicht übersteigt, rückvergütet werden solle.

Die Betheiligten werden nun aufgefordert, ihre Gesuche um Nachlaß, beziehungsweise Rückvergütung der von solchen Liegenschaftserwerbungen angesetzten Accise binnen einer Frist von 4 Monaten bei den betreffenden Amtsrevisoraten einzureichen, welche hiemit angewiesen werden, zur Erwirkung der Decretur über den in Abgang zu schreibenden oder rückzuzahlenden Betrag die vorgeschriebene Vorlage hieher zu machen.

Carlsruhe den 15. März 1834.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 26 Seite 274.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 26 Seite 401.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 26 Seite 225.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 25 Seite 177.

Digitized by

Deckung der Dächer mit Dachschindeln betr.

(Nro. 5947.) Sämmtliche großherzogl. Oberforst- und Forstämter dieses Kreises werden, in Folge Beschlusses des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. d. Nro. 2254, beauftragt, kein Holz zu Dachschindeln weder aus Gemeinde- noch aus Körperschaftswaldungen abzugeben, da die Dachdeckung mit Schindeln verboten ist.

Rastatt den 18. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 25 Seite 217.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 26 Seite 185. V. 18. März 1834 Nr. 6005.

Die Verbesserung angeschwemmter Kies- und Sandfelder am Rhein, Flüssen und Bächen betreffend.

(Nro. 6104.) An dem dießseitigen Rheinufer, so wie an mehreren kleinen Flüssen und Bächen, befinden sich bedeutende Kies- und Sandfelder, durch Anschwemmungen oder durch Flußcorrectionen entstanden, deren zweckmäßige Cultivirung zu Wiesen und Aeckern für jene Gegenden von großem Vortheil wären, während sie, sich selbst überlassen, erst nach längerer Zeit einen geringen und ungewissen Ertrag abwerfen.

Diese Cultivirung wird vorzüglich durch Anwendung des Lettendingers, von welchem das landwirthschaftliche Wochenblatt von 1833 Nro. 37 handelt, befördert werden können.

Wir glauben hierauf die an dem Ufer des Rheins und der kleinern, in solchen strömenden Flüsse gelegene Gemeinden aufmerksam machen zu können, und erwarten, daß solche die hieraus hervorgehenden Vortheile nicht übersehen, auch ihren Angehörigen die Erlangung der Lettenerde erleichtern; so wie nach einem angemessenen Zeitraum uns über den Erfolg verlässigen, auch den thätigen Gemeindevorstehern und Mitgliedern die gebührende öffentliche Anerkennung zuwenden werden.

Rastatt den 20. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 25 Seite 217.

Digitized by Google

Die Mittheilung der Straferkenntnisse an die Untergerichte des Wohnorts der in Untersuchung gestandenen Individuen betr.

(Nro. 1097 II. Sen.) Zu Folge Erlasses des großh. hochpreißl. Justizministeriums vom 11. d. M. Nro. 1437 sollen künftig die Aemter die von ihnen selbst, oder von den Hofgerichten ausgehenden Straferkenntnisse gegen Personen, die nicht zu ihren Amtsuntergebenen gehören, den betreffenden Heimathsbehörden derselben jedesmal in Abschrift zur Nachricht mittheilen, damit jene bei Ausstellung von Leumundszeugnissen für solche Individuen, und wenn sie in anderweite Untersuchung kommen, auf den Inhalt der erlassenen Urtheile gebührende Rücksicht nehmen können.

Hievon werden sämmtliche, dießseitigem Gerichtshofe untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 21. März 1834.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 27 Seite 233.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 27 Seite 281. Vom 26. März 1834 Nro. 570.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 28 Seite 429. V. 26. März 1834 Nro. 829.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 25 Seite 177. V. 24. März 1834 Nro. 910.

Die Vertilgung der Feldmäuse betr.

(Nro. 6569.) Unter Beziehung auf die in Nro. 11 und 12 des landwirthschaftlichen Wochenblattes bekannt gemachten Mittel und Belehrungen zu Vertilgung der Feldmäuse werden die großherzogl. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, die Einleitung zu treffen, daß in allen Gemeinden, wo eine nachtheilige Vermehrung der Feldmäuse zu besorgen ist, noch in Zeiten, wo es möglich ist, gemeinsame Maßregeln zu ihrer Vertilgung ergriffen werden.

Rastatt den 24. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 25 Seite 217.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 25 Seite 261. Vom 21. März 1834 Nr. 4483.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 25 Seite 6317. V. 21. März 1834 Nr. 6317.

Digitized by Google

Die Behandlung krätzkranker Individuen betr.

(Nro. 6823.) Durch hohen Erlaß des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. März d. J. Nro. 2226 wurde eröffnet, daß das königl. würtembergische Ministerium des Innern unter dem 16. Januar an die dortigen Kreisregierungen die Verfügung erlassen habe, daß jeder, zur Klasse der Handwerksgehülfen oder herumziehenden Gewerbsleute gehörende, im dießseitigen Unterthanenverband stehende, oder auch nur über die großh. badische Landesgrenze in das Königreich eintretende, krätzkranke Ausländer, der bereits ein Visa seines Wanderbuchs von einer königl. würtembergischen Polizeibehörde erlangt hat, und in seine Heimath, ohne unterwegs zu übernachten, nicht zurückkommen kann, an demjenigen Ort, wo er sich gerade befindet, und zu dessen Verlassung ihm vor erfolgter Heilung ein Paß oder Wanderbuch weder ertheilt noch visirt werden soll, auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und, wenn er mittellos ist, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben öffentlichen Cassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, ohne Ersatzanspruch bestritten werde, vorbehaltlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- und Krankheitskosten-Versicherungscassen mit einer deßfallsigen Unterstützung einzutreten. — Zugleich ist die weitere Bestimmung ertheilt worden, daß nur eine Wegstrecke von weniger als acht Stunden als eine solche Entfernung anzusehen sey, bei welcher die Heimath noch am nämlichen Tage erreicht werden kann, und daß diejenigen, welche wegen einer solchen Entfernung von ihrem Heimathsorte in diesen zur Heilung gewiesen worden, mit einem, ihnen den Weg vorschreibenden, und für den Fall des Nichteintreffens am Tage der Abreise in ihre Heimath sie mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedrohenden Laufpasse versehen werden sollen.

Diese Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche großh. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks angewiesen, sich hinsichtlich der würtembergischen Staatsangehörigen und der über die königlich würtembergische Grenze in das Großherzogthum eintretenden Ausländer der bezeichneten Art auf gleiche Weise zu benehmen.

Rastatt den 26. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 28 Seite 241.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 29 Seite 309. Vom 29. März 1834 Nr. 4757.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 39 Seite 621. Vom 10. Mai 1834 Nr. 7905.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 31 Seite 238. V. 8. April 1834 Nr. 7665.

Das Verfahren in Fällen des Recurses gegen Administrativ- und Polizei-Erkenntnisse der Bezirksämter betr.

(Nro. 6730.) Es werden nicht selten Anwälde und Schriftverfasser hieher mit der Recursanzeige gegen ein Erkenntniß eines auswärtigen Amts und mit dem weiteren Antrag, daß nunmehr die Acten von dießseits eingefordert, und ihnen davon Einsicht gestattet werde. Es müssen sodann diese Acten von hier aus eingeholt, neue Fristen zur Einsicht derselben anberaumt, dieselben zum Behufe der Recursverhandlungen an das auswärtige Amt remittirt, und von da spruchreif abermals hierher gesendet werden. Ein solcher, zu schädlichen Zögerungen unausbleiblich führender Geschäftsgang findet aber seine Begründung weder in den Worten noch in dem Geiste der Recursordnung vom 14. März 1833. Diese bestimmt im Gegentheil im §. 5, daß bei den verkündenden Stellen (also in der Regel den Aemtern) der Recurs angezeigt und ausgeführt werden muß, und zwar in den, in §. 4 bestimmten, für peremtorisch erklärten Fristen.

Indem man auf diese Bestimmungen mit dem Anfügen verweißt, daß man künftig die Eingangs bezeichneten Gesuche lediglich von der Hand weisen wird, giebt man zugleich den Aemtern auf, die Acten jedesmal nur mit den geschlossenen Recurs-Verhandlungen hieher vorzulegen.

Mannheim den 26. März 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nro. 28 Seite 205.

Das verbotene Ausspielen von Waaren durch Würfelspiel auf Kirchweihen und Jahrmärkten betr.

(Nro. 6941 — 42.) Man hat in Erfahrung gebracht,

Digitized by Go

daß mehrfältig, insbesondere von Ortsvorgesetzten, an sogenannte Scheuernkrämer, oder an Leute, welche mit Pässen oder Paßbüchlein zum Handel versehen sind, gegen das längst bestehende Verbot die Erlaubniß gegeben wird, an Kirchweihen, Märkten oder sonstigen Tagen ihre Waaren durch Würfel und dergleichen auszuspielen.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter werden demnach aufgefodert, diesen strafbaren Unfug durchaus nicht mehr zu dulden, so wie den Bürgermeistern aufzugeben, daß sie sich der verbotenen Ertheilung der Erlaubniß zu derartigen Ausspielungen strengstens zu enthalten haben.

Rastatt den 29. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 30 Seite 259.

Den Eintritt würtembergischer Schnitter in das Großherzogthum betr.

(Nro. 6927.) Zu Folge Erlasses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nro. 2675 hat das königl. würtembergische Ministerium des Innern angeordnet, daß dortige Unterthanen, welche sich als Schnitter in das Großherzogthum begeben wollen, bezirksamtlich ausgestellte Heimathscheine erhalten, damit sie nicht mehr, wie in manchen Gegenden des Großherzogthums geschehen ist, wegen Mangels der Heimathscheine an der Grenze zurückgewiesen werden.

Dieses wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dergleichen Heimathscheine keiner Beglaubigung eines Ministeriums oder der Gesandtschaft bedürfen.

Rastatt den 29. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 28 Seite 241.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 28 Seite 296. Vom 29. März 1834 Nr. 4766.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 29 Seite 217. V. 26. März 1834 Nr. 6786.

Die Decretur der Kosten in Untersuchungssachen gegen vermögliche Inquisiten, insbesondere der Feuerungsvergütung betr.

(Nro. 6969.) Die sämmtlichen großherzogl. Aemter und

Digitized by Google

Oberämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig, da die Sporteln in die großh. Obereinnehmereien als Jurisdictionsgefällcassen fließen, die Feuerungsbedürfnisse für die Gefängnisse aber aus den großh. Amtscassen bestritten werden müssen, die früher bestandene Uebung, die in den Kostenverzeichnissen der vermöglichen Inquisiten erscheinenden Feuerungsvergütungen unter die Sportelschuldigkeiten aufzunehmen, und mit diesen zu verrechnen, nicht mehr zulässig seye, da die Feuerungsvergütungen den Amtscassen gebühren, denen sie auch bei Untersuchungen, über welche die Kosten hier geprüft werden, in Einnahm decretirt werden.

Die großh. Ober- und Aemter werden daher angewiesen, bei Erledigung der Untersuchungen über geringere, nicht zur Aburtheilung an großherzogl. Hofgericht gelangende Vergehen den Betrag der Feuerungsvergütung zur Bewirkung der Einnahmsdecretur hieher anzuzeigen.

Rastatt den 29. März 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 28 Seite 242.

Die Instruction über den Geschäftskreis der Synagogenräthe betr.

(Nro. 7071.) Man findet sich veranlaßt, in Beziehung auf die Amtsführung der durch die Verordnung vom 15. Mai 1833 eingeführten Synagogenräthe Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Der Synagogenrath verrichtet die im §. 2 der gedachten Verordnung ihm übertragenen Geschäfte mittelst collegialischer Berathung.

Zur Vollgültigkeit einer Sitzung des Synagogenraths wird erfordert, daß die Einladungen an alle im Orte gerade anwesenden Mitgliedern ergangen und mehr als die Hälfte der Eingeladenen erschienen sey.

§. 2. Der nach §. 9 jener Verordnung gewählte Vorsteher ordnet die Sitzung an, und führt darin (mit Vorbehalt des dort in §. 4 erwähnten Ausnahmsfalles) den Vorsitz. Wenn einschließlich der Stimme des Vorsitzenden in einem Falle Stimmengleichheit entsteht, so zählt die seinige doppelt.

Digitized by

§. 3. Der Vorsteher eröffnet die an den Synagogenrath gelangenden Erlasse und unterschreibt die Beschlüsse und Ausfertigungen desselben.

Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Synagogenraths, so wie der Anordnungen der höhern Behörden.

In eilenden Fällen handelt der Vorsteher statt des ganzen Synagogenraths, legt aber alsdann dem Letztern darüber unaufgehalten Rechnung ab.

In der Synagoge handhabt er die Ordnung; er kann dieß jedoch auch andern Mitgliedern übertragen.

§. 4. Wird die Stelle des Vorstehers, bevor dessen ordentliche Dienstzeit abgelaufen ist, erledigt; so ernennt das Bezirksamt aus den Mitgliedern des Synagogenraths einen provisorischen Vorsteher bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl, nach welcher alsdann erst eine definitive Erneuerung der Vorstehers Statt hat.

§. 5. Für die Fälle, da der Vorsteher seinen Dienst zu versehen verhindert ist, bestimmt er selbst, welches Mitglied als sein Stellvertreter zu handeln habe.

Wo er dieß nicht bestimmt hat, wird er durch denjenigen vertreten, welcher am längsten Mitglied des Synagogenraths ist, und unter jenen, die sich hierin gleich stehen, durch denjenigen, der bei der Wahl zum Synagogenrath die meisten Stimmen erhielt.

Dem Stellvertreter stehen dieselben Rechte zu, wie sie sonst der Vorsteher selbst ausübt.

§. 6. Wenn in einem Orte, wo ein Rabbiner seinen Wohnsitz hat, der Vorsteher dafür hält, daß ein in der Sitzung zur Berathung kommender Gegenstand eine Religionssache sey, so läßt er, nach §. 4. der Verordnung vom 15. Mai 1833, den Rabbiner zur Sitzung einladen.

Hat er dieß nicht gethan und die Mehrheit des Synagogenraths erkennt alsdann, daß es sich um Religionsfragen handle, so wird der Rabbiner nachträglich noch eingeladen.

Dieses wird hiermit, in Folge Erlasses des großherzogl. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 7. v. M. Nro. 2487 — 88, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 1. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 30 Seite 259.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 28 Seite 293. Vom 29. März 1834 Nr. 4851.

Digitized

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 26 Seite 401. V. 24. März 1834 Nr. 4824.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 26 Seite 185. V. 22. März 1834 Nr. 6419.

Die Entlassung der Bürger aus dem Gemeinde- oder Ortsverband betr.

(Nro. 7104.) Zu Folge Beschlusses des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 18. März d. J. Nro. 2856 wird hiermit Nachstehendes zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Einer Entlassung aus dem Gemeinde- oder Amtsverbande, zum Behufe der bürgerlichen Niederlassung in einer andern inländischen Gemeinde bedarf es nach dem Bürgerannahmsgesetze vom 31. Dezember 1831 gegenwärtig nicht mehr, und jede Person, die in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht erwirbt, verliert dasselbe eben dadurch nach §. 69 in ihrer bisherigen Heimathsgemeinde schon kraft Gesetzes. Der Ordnung wegen ist aber dennoch nöthig, die letztere Gemeinde von der anderwärtigen Aufnahme ihres Angehörigen in Kenntniß zu setzen, damit sie wisse, daß derselbe bei ihr kein Bürgerrecht mehr anzusprechen habe.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche der oder die Angehörige einer andern inländischen Gemeinde bürgerlich aufgenommen wird, hat daher dem Gemeinderath der letztern Gemeinde hievon sogleich nach ertheilter Aufnahme jeweils in Kenntniß zu setzen.

Einer Entlassung bedarf es nur noch bei dem Wegzuge aus dem Großherzogthum, und nur bei einer solchen Staatsentlassung ist daher noch der Fall vorhanden, wo die in der Sportelordnung für eine Wegzugsbewilligung aufgeführten Taxen, Sportel und Stempel angesetzt werden können.

Rastatt den 1. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 29 Seite 249.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 28 Seite 294. Vom 29. März 1834 Nr. 4720.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 29 Seite 442. V. 26. März 1834 Nr. 4972.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 31 Seite 237. V. 8. April 1834 Nr. 7664.

Digitized by Google

Die polizeiliche Controlirung der mit der Post Reisenden betr.

(Nro. 7117.) Nachfolgende, vom großb. hochpreißl. Ministerium des großherzogl. Hauses, unter Genehmigung des hochpreißlichen Staatsministerii unterm 7. März d. J. erlassene Generalverordnung in obigem Betreff wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben die Polizeibehörden sich hiernach zu bemessen.

Rastatt den 1. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

General-Verordnung.

1) Jeder Extrapostreisende ist, wenn er mit Extrapost vom Auslande kommt, auf der ersten inländischen Station, andernfalls auf derjenigen Station, von welcher er abfahren will, seinen Vor- und Familiennamen, seine Heimath, das Ziel seiner Reise und die von ihm gewählte Route, so weit sie innerhalb des Großherzogthums liegt, dem Postmeister anzugeben schuldig.

2) Diese Verbindlichkeit tritt wiederholt für diejenigen Extrapostreisenden ein, welche erst 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf einer Station zur Fortsetzung ihrer Reise Pferde verlangen.

3) Gleiche Verbindlichkeit besteht für diejenigen Reisenden, welche sich der Eil- oder Postwagen bedienen, mit der Beschränkung jedoch, daß dieselben, wenn sie zur Nachtzeit vom Ausland kommen, erst auf der nächsten inländischen Station, wo sie zur Tagszeit eintreffen müssen, zu den fraglichen Angaben verpflichtet sind.

4) Die Postbeamten haben sich der Richtigkeit der ihnen gemachten Angaben durch Vergleichung des Reisepasses zu versichern, wenn ihnen die Reisenden nicht persönlich näher bekannt sind; sie haben diese Angaben ferner unter dem jedesmaligen Datum in ein tabellarisch eingerichtetes Journal einzutragen, und solche bei den Eil- und Postwagenreisenden gleichlautend in den Passagier-Billets und den Personen-Karten zu bemerken.

5) Wer die Angaben zu machen verweichert, oder sich über die Richtigkeit derselben nicht gehörig legitimirt, darf weder mit Extrapost befördert, noch auf den Eil- oder Postwagen zugelassen werden.

Digitized

6) Postbeamte, welche dem Inhalt der vorhergehenden Artikeln zuwider handeln, unterliegen einer steigenden Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden.

7) Die Gendarmen sind befugt, die Einsicht des unter Art. 4 gedachten Journals zu verlangen.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Seite 242.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 27 Seite 282. Vom 24. März 1834 Nr. 4681.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 28 Seite 429 V. 26. März 1834 Nr. 4959.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 26 Seite 186. V. 24. März 1834 Nr. 6629.

Die Besteuerung der Ausländer, die im Inlande Gewerbe treiben, betr.

(Nro. 7225.) Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß die sämmtlichen Ober- und Bezirksämter seiner Zeit mitgetheilte gedruckte Verordnung des großh. hochpreißl. Ministeriums der Finanzen vom 4. Juni 1816 Nro. 8009, so wie die hierauf bekannt gemachte Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 19. August 1816 Nro. 6627 in obigem Betreff, nicht überall in Anwendung gebracht werden.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die genannten Verordnungen nachstehend wiederholt zur Nachachtung und Vollzug öffentlich mit dem Auftrag an sämmtliche Ober- und Bezirksämter bekannt zu machen, dafür zu sorgen, daß auch die Ortsvorgesetzten von dem Inhalt derselben in Kenntniß gesetzt werden.

Rastatt den 3. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Ministerium der Finanzen.

Carlsruhe den 4. Juni 1816.

(Nro. 8009.) Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 20. Mai Nro. 4061, die Besteuerung der Ausländer betreffend, die im Inlande Gewerbe treiben.

Beschluß.

Sämmtlichen Kreisdirectorien ist zu eröffnen:

Da die Gewerbs-Recognitionen aufgehoben sind, und mehrere Gewerbe hier und da von Ausländern betrieben

Digitized by

werden, die im Lande keinen Wohnsitz haben, sondern nach Arbeit hausiren, so findet man sich bewogen, wegen Besteuerung dieser fremden Gewerbsleute Folgendes anzuordnen:

1) Kein Ausländer kann ohne polizeiliche Erlaubniß ein solches Gewerbe treiben.

2) Der Erlaubnißschein, der nur auf ein Jahr gültig gegeben werden kann, darf nur gegen gleichbaldige Zahlung der doppelten Gewerbssteuer, welche ein Inländer unter gleichen Verhältnissen an die Staatscasse entrichten muß, 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel extradirt werden. Die Gewerbstaxe ist mit den übrigen Taxen und Sporteln von der Stelle, welche die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, der Staatscasse zu verrechnen.

3) In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Erlaubnißschein ertheilt werden darf, wird von großh. Ministerium des Innern bestimmt werden.

Die Kreisdirectorien haben für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 19. August 1816.

(Nro. 6627.) Bericht des Kinzigkreisdirectorii vom 14. d. M. Nro. 9830, die Besteuerung der im Inland gewerbtreibenden Ausländer betreffend, in specie die Bestimmung über die Frage: «in welchen Fällen, und unter welchen Bedingungen Erlaubnißscheine an die im Inlande gewerbtreibenden Ausländer ertheilt werden dürfe.»

Beschluß.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird hierauf zur Nachricht und Achtung eröffnet:

1) Ein Fremder kann zur Treibung eines Gewerbs im Inlande patentisirt werden, wenn sich im Kreisbezirk und in der Nähe überhaupt kein Inländer mit dem besagten Gewerbe beschäftiget, oder die Inländer für das Bedürfniß nicht hinreichen, oder im Fall aus irgend einer andern hinreichend gegründeten Veranlassung eine Concurrenz räthlich oder erforderlich ist.

2) Der zu patentisirende Ausländer muß eine Heimath durch eine neue Urkunde, welche alle erforderliche Beglaubigung hat, nachweisen.

Digitized by Google

3) Er muß in keiner Rücksicht polizeilichen Verdacht gegen sich erregen.

4) Bei Gewerben, welche es mit sich bringen, daß der Arbeiter Landfahrer ist, darf die Familie und besonders am wenigsten unerzogene Kinder nicht mit herumgeschleppt werden.

5) Müßte sich der Gewerbtreibende im Land den temporæren Aufenthalt wählen, so sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß weder er noch seine Familie dem Lande oder einer Gemeinde jetzt und in der Folge zur Last fallen.

6) Nur mit Vorwissen seiner gewöhnlichen Obrigkeit kann ihm die Erlaubniß gegeben werden.

7) Die Erlaubniß ist blos auf ein Jahr zu ertheilen.

8) Wenn ein solcher Gewerbsmann in mehreren Kreisen practiciren will, muß die Erlaubniß und Patentisirung dahier nachgesucht werden.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 30 Seite 257.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 37 Seite 413. Vom 29. April 1834 Nr. 6563.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 43 Seite 353. V. 2. Mai 1834 Nr. 9871.

Die Reisenden in die Schweiz und aus derselben betreffend.

(Nro. 7422.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 24. Mai d. J. Nro. 3111 folgende Maaßregeln angeordnet:

1) In Zukunft soll kein Reisender aus der Schweiz in die Nachbarstaaten von den Grenzbehörden zugelassen werden, welcher nicht mit einem Passe der Repräsentanten Oestreichs, Baiern, Sardinien, Würtemberg, Baden ꝛc. für die Staaten ihrer resp. Souveraine versehen ist.

2) Eingebornen Schweizern darf nur dann der Eintritt in das Großherzogthum gestattet werden, wenn sie mit Pässen der betreffenden Cantonsregierungen versehen sind;

3) Deutschen und Italienern aus Staaten, deren Regierungen keine Gesandtschaften in der Schweiz haben, dürfen nur dann von den Repräsentanten des Grenzstaates, in welchen dieselben zuerst eintreten wollen, Pässe ertheilt worden, wenn dieselben sich mit legalen Documenten aus-

Digitized by Google

weisen können, daß ihre Ankunft und ihr Anfenhalt in der Schweiz von ihren resp. Gouvernements autorisirt gewesen sey;

4) Den Polen wird der Uebertritt aus der Schweiz von der Grenze nur dann nachgegeben werden, wenn sie Reisepässe der kaiserlich russischen Gesandtschaft vorzuweisen vermögen, welchen die visa einer der obengenannten Gesandtschaften beigefügt seyn muß;

5) Der Uebertritt deutscher und italienischer Reisenden in die Schweiz wird von den Grenzaufsichtsbehörden nur dann gestattet werden, wenn dieselben sich mit legalen Pässen der Regierung, deren Unterthanen sie sind, auszuweisen vermögen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vorschriften den gewöhnlichen gegenseitigen Grenzverkehr nicht beeinträchtigen sollen, und daß es in dieser Hinsicht zwar bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe, daß aber zur Vermeidung aller Unterschleife auch der Grenzverkehr strenge ins Auge gefaßt werden muß.

Die nach diesen Vorschriften mit den erforderlichen Ausweisen künftig nicht versehenen Reisenden in die Schweiz und aus derselben sind in Zukunft ohne weiters zurückzuweisen.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 4. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 30 Seite 259.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 28 Seite 430. V. 29. März 1834 Nro. 5213.

Die Entrichtung der Fleischaccise pro 1834 betr.

(Nro. 7355.) Bezüglich auf das Gesetz vom 13. Juli 1833, Reggsblt. Nro. XXXI, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es den Metzgern auch für das Finanzjahr $18^{34}/_{35}$ frei stehe, wie im vorigen Jahre, die Entrichtung der Schlachtviehaccise nach dem Gewicht, oder nach der Stückzahl, oder nach Aversen zu wählen, unter der Bedingung, daß die gewählte Erhebungsweise bis zum Schlusse des gedachten Finanzjahrs sie verpflichtet.

Digitized by Google

Wo bisher Aversen erlegt wurden und ferner erlegt werden wollen, hat es bei Forterhebung der seitherigen Aversen zu verbleiben.

Wo die Aversalentrichtung zum erstenmal begehrt wird, geschieht die Berechnung ebenfalls nach den Steuerjahren 1830 und 1831 und unter Zugrundlegung der Bevölkerung vom Spätjahr 1831.

Nur bei jenen Orten ist auf die inzwischen Statt gehabten Veränderungen Rücksicht zu nehmen, welche durch Verlegung der Garnisonen eine solche erhalten oder verloren haben, wenn sich die Metzger für die Aversalentrichtung erklären sollten. In diesem Fall ist die Aversalberechnung unter Berücksichtigung jener Veränderung aufzustellen und hieher einzusenden.

Sämmtliche Bürgermeister haben diese Verordnung den Metzgern ihrer Orte sogleich zu eröffnen, und im Uebrigen nach Anleitung der Artikel 23, 24 und 25 des Abschnitts IV. der Vollzugsverordnung vom 26. Mai 1832 zu verfahren.

Wird binnen 14 Tagen nach Eröffnung an die Metzger von diesen keine Erklärung abgegeben, so tritt die Erhebung nach dem Gewicht ein.

Wenn eine andere Entrichtungsart, als pro 1833 statt hatte, gewählt wurde, so hat letztere so lange fortzubestehen, bis erstere eingeführt ist.

Die Obereinnehmereien können die Erhebung nach dem Gewichte oder nach dem Stück in jedem Ort einführen, so wie ihnen die Wahl der einen oder der andern dieser Entrichtungsarten vorschriftsmäßig bekannt geworden ist.

Der Anfang einer neu gewählten Erhebungsweise hat aber erst mit 1. eines Monats Statt zu finden.

Hinsichtlich der Einführung der neuen Aversen sind die Vorschriften des Abschnitts IV. Art. 27 der erwähnten Vollzugsverordnung maaßgebend.

Die Obereinnehmereien, so wie das Erhebungs- und Aufsichtspersonale, haben sich hiernach zu achten, und jene baldthunlichst für 1834 ähnliche Uebersichten, wie durch die dießseitige Verfügung vom 13. November 1832 Nro. 19634 angeordnet wurden, hieher vorzulegen.

Carlsruhe den 8. April 1834.

Steuer-Direction.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 32 Seite 347.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 31 Seite 177.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 32 Seite 279.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 30 Seite 229.

Die Behandlung der Bettler betr.

(Nro. 5408.) Mittelst hohen Beschlusses des großh. Ministeriums des Innern vom 24. März Nro. 2986 ist folgende Belehrung über die Behandlung der Bettler erfolgt:

Die Verordnung vom 13. März 1826 Nro. 2690 bestimmt bloß, daß die Fanggebühr für Bettler nur dann aus der Amtscasse gegen Wiederersatz von der Heimathsgemeinde bezahlt werden soll, wenn der Bettler an das Amt eingeliefert und actenmäßig constituirt wird, nicht aber daß dieß immer der Fall seyn müsse.

Vielmehr bestimmt die Verordnung vom 28. Mai 1810, Regierungsblatt Nro. XXII, daß diejenigen, welche auf dem Bettel betreten werden, von der betreffenden Ortsobrigkeit mit Arrest oder öffentlicher Arbeit zu belegen, im Wiederholungsfalle aber dem Amte zur schärfern Bestrafung abzuliefern seyen.

Die Ablieferung an das Amt ist hiernach nur dann nöthig, wenn die den Bettlern gebührende Strafe die Competenz der Ortsobrigkeit überschreitet. Nach §. 51 der Gemeindeordnung hat aber der Bürgermeister die Befugniß, bürgerliches Gefängniß bis auf 48 Stunden zu erkennen.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden zu benehmen.

Constanz den 8. April 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 32 Seite 346.

Die Aufrechnung der Bedienungsgebühren der im Dienst reisenden Staatsärzte betr.

(R.Nro. 5409.) Durch das Anzeigeblatt vom 15. des v. M. Nro. 22 wurde die erfolgte hohe Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 11. Februar Nro. 1756 wegen der Aufrechnung der Bedienungsgebühren der im Dienste reisenden Staatsarzte verkündet.

Jene Kundmachung wurde auf eine erfolgte Veranlassung

dahin berichtiget, daß die reisenden Staatsärzte nur in so fern die ganze Bedienungsgebühr mit 48 kr. in Aufrechnung zu bringen befugt sind, als sie berechtigt sind, für sich zwei Dritttheile, oder die ganze Diät zu fordern. Wenn der Staatsarzt nach dem Zeitverhältniß nur eine halbe Diät ansetzen darf, so beschränkt sich auch die Bedienungsgebühr auf die Hälfte, nämlich auf 24 kr.

Constanz den 8. April 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 31 Seite 333.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 22 Seite 153. V. 11. März 1834 Nr. 5415.

Die Entrichtung der amtlichen Gebühren für Entscheidungsgründe in fiskalischen Processen betreffend.

(H.G.Nro. 2268. I. Sen.) Durch Erlaß großh. hochpr. Justizministeriums vom 1. April d. J. Nro. 1814 wird zur eigenen Kenntnißnahme und zur Verständigung der Aemter anher zur Nachricht gegeben, daß mittelst Erlasses großh. Ministeriums vom 1. v. M. Nro 1607 der großherzogl. Steuerdirection auf deren Vortrag vom 24. Februar d. J. zu erkennen gegeben worden sey, daß von Seiten des großh. Finanzministeriums genehmigt werde, daß die von den Hofgerichten den Aemtern decretirten Gebühren für Entscheidungsgründe von dem großh. Fiscus wie von Privaten bezahlt werden.

Von dieser Anordnung werden andurch sämmtliche, dießseitigem Gerichtshofe unterstehende Aemter in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 8. April 1834.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 31 Seite 269.

Die Legalisirung der Reisepässe betreffend.

(Nro. 7892.) Durch hohen Erlaß des großh. Ministeriums des Innern vom 4. April Nro. 3421 ist bestimmt worden, daß für Visirung und Legalisirung der Reisepässe in das Ausland dahier eine Gebühr von neun Kreuzer und drei Kreuzer für das Siegel zu entrichten sey; von Bezahlung

Digitized by Google

dieser Gebühr sind jedoch unvermögliche Reisende und Gewerbsgehülfen oder Handwerkspursche befreit.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich sämmtliche Ober- und Aemter des dießseitigen Kreises angewiesen, mit Einsendung der Pässe zugleich die Gebühren beizuschließen, oder durch Canzleinote anzugeben, daß der Paßempfänger unvermöglich sey und mit Adresse an das Regierungs-Secretariat in Rastatt zu überschicken.

Rastatt den 9. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 31 Seite 269.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 31 Seite 333. Vom 11. April 1834 Nr. 5597.

Den Stempelpapier-Debit betr.

(Nro. 7596.) Um den Staatsangehörigen den Ankauf des Stempelpapiers möglichst zu erleichtern, zugleich aber auch auf die genaue Beobachtung drr Stempelgesetze und Verordnungen mit Strenge zu halten und halten zu lassen, wird, in Gemäßheit Erlasses großh. Finanzministeriums vom 1. d. M. Nro. 2450, verfügt:

1) Der Stempelpapier-Debit erfolgt vom 1. Juni d. J. an durch die Untererheber.

2) Den bisherigen Detailleurs ist gestattet, ihre dermalige Vorräthe an Stempelpapier nur zu verkaufen, wenn sie nicht vorziehen, solche gegen Erstattung des Ankaufspreises an die Untererheber abzutreten. Nach dem Ausverkauf der Detailleurs ist der Debit des Stempelpapiers ausschließend den Untererhebern vorbehalten.

3) Die Untererheber beziehen ihren Bedarf an Stempelpapier unmittelbar bei den Obereinnehmereien — und diese von der Stempapier-Verwaltung.

4) Die Bestellungen der Untererheber bei den Obereinnehmereien sind je von zwei zu zwei Monaten zu machen. Sie haben den letzteren die erforderlichen Sorten und Quantitäten Stempelpapiers jeweils bei den Abrechnungen schriftlich anzugeben.

Diese einzelnen Bestellungen bringen die Obereinnehmer in eine Uebersicht, und senden diese Letztere zur Realisirung an die Stempelpapier-Verwaltung. Des Rechnungsschlusses

Digitized by Google

wegen muß dieß im Mai jeden Jahrs vor dem 20sten geschehen.

5) Auch die Kreisregierungs-Expeditorate, die Aemter und Amtsrevisorate beziehen ihr Erforderniß bei den Untererhebern.

Die Pässe und Paßbücher dürfen nur an die Kreisregierungs-Expeditorate und Aemter, die Wanderbücher nur an die Aemter, die Pfandbriefe aber nur an die Amtsrevisorate verabfolgt werden. Daher führen nur jene Steuereinnehmer, welche am Sitz der großh. Kreisregierungen, Aemter und Amtsrevisorate wohnen, diese Impressen, da sie nur von solchen Bezirksstellen gebraucht werden. Heimathsscheine dürfen nur an die Gemeinderäthe verabreicht werden.

Die Abgabe der erwähnten Impressen an Jemand anders als an die gedachten öffentlichen Stellen ist den Untererhebern bei Strafe untersagt.

Ueber die Abgabe von Stempelpapier und Impressen an die Amtsrevisorate führen sie Aufzeichnungen, welche jedes Quartal den Obereinnehmern und von diesen hieher mitzutheilen sind.

In Orten, wo mehrere Untererheber sich befinden, hat derjenige einstweilen oben genannte Gegenstände zu halten, der die Sporteln einzieht.

6) Die Kreisregierungs-Expeditorate und Aemter haben vom 1. Mai d. J. an ihre Stempelauslagen für die Pässe, Paßbücher und Wanderbücher nicht mehr von den Paßbeziehern zu erheben, sondern hinsichtlich ihrer sich auch dann zu benehmen, was durch das höchste landesherrliche Edict vom 20. März l. J. und durch die Vollzugsverordnung vom 1. d. M., Regierungsblatt Nro. XIII, wegen den Sporteln vorgeschrieben worden ist, dagegen aber zum Behuf der Anweisung des Ersatzes auf den 1. November und 1. Mai jeden Jahrs Verzeichnisse über die ausgestellten Pässe ꝛc., unter Anführung der Ordnungszahlen, unter welchen die deßfallsigen Sporteln und Stempelbeträge in den Bezirks-Einzugsregistern, resp. in den Ortserhebungsrollen oder in den besondern Listen, aufgenommen sind, anher vorzulegen.

7) Die Steuererheber bezahlen den Werth des von den Obereinnehmern empfangenen Stempelpapiers und der gestempelten Impressen baar.

Digitized by Google

Die Obereinnehmereien haben die unter Ziffer 4 erwähnten Uebersichten in duplo an die Stempelpapier-Verwaltung einzusenden, welche das eine Exemplar behalten, das andere aber als Recognition der Obereinnehmerei zurücksenden wird.

8) Die Untererheber erhalten für ihre Vorschüsse zum Ankauf des Stempelpapiers und als Belohnung für dessen Debit 5 Procent des abgesetzten Werths und die Obereinnehmer 1 Procent.

9) Bis die Untererheber die Größe des Absatzes und des jeweils erforderlichen Vorraths für zwei Monate anzugeben vermögen, wird die Stempelpapier-Verwalung jeder einzelnen Obereinnehmerei ihren Bedarf, nach Maaßgabe des bisherigen Debits, nach Amts- und resp. Obereinnehmereibezirken annährend bestimmen, wornach alsdann die Vertheilung zu geschehen hat.

Für die ersten zwei Monate wird den Untererhebern bis zur Abrechnung in der Art creditirt, daß sie ihre Schuld bei den nächstfolgenden beiden Monats-Abrechnungen zu berichtigen haben.

Die Obereinnehmereien werden legitimirt, diese Beträge so lange im Rückstand nachzuführen.

Carlsruhe den 10. April 1834.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 33 Seite 358.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 32 Seite 497.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 32 Seite 279.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 32 Seite 249.

Den Verzicht neu angehender Bürger auf den dreijährigen Bürgernutzen betr.

(Nro. 5584.) Es sind von großherzogl. Ministerium des Innern unterm 24. v. M. in obigem Betreff folgende Grundsätze ausgesprochen worden: Das Begehren der Gemeinde, daß der neu aufzunehmende statt des Zurücklassens dreier Jahresnutzungen den Betrag derselben in die Gemeindecasse jeweils wirklich entrichte, findet nach den §. 34 und 35 des Bürgerannahmsgesetzes nicht Statt. So fern aber in einer Gemeinde herkömmlich Bauholz unentgeldlich, oder um einen geringen Theil des wahren Werthes an die Bürger verabfolgt wird, so kann hierbei von dem Ueberlassen dreier Jahresnutzungen an die Gemeinde keine Rede

Digitized by Google

seyn, sondern es muß nach Analogie des 2. Absatzes vom §. 34 ausgemittelt werden, wie viel Bauholz im 10jährigen Durchschnitt alljährlich an die Bürger abgegeben worden, und wie viel davon im Durchschnitt jährlich auf einen Bürger falle. Der Werth dieses Betreffnisses nach Abzug desjenigen, was allenfalls dafür bezahlt wird, ist alsdann im dreifachen Betrage an die Gemeindecasse zu entrichten, und zwar sobald als der Aufgenommene in die Klasse der Holzberechtigten überhaupt eintritt, und nicht erst wenn er wirklich bauen will. Was zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 11. April 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 32 Seite 345.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 35 Seite 549. V. 15. April 1834 Nr. 6163.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 32 Seite 249. V. 11. April 1834 Nr. 7935.

Die Gebühren der Sachwalter in zur öffentlichen Verhandlung geeigneten Rechtssachen, wenn solche noch vor der wirklichen Verhandlung durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt werden, betr.

(H.G.Nro. 2369 II. Sen.) Großh. hochpreißl. Justizministerium hat unterm 1. d. M. Nro. 1821 folgende Verfügung an den dießseitigen Gerichtshof erlassen:

«Ereignet es sich, daß eine Sache, worin die Sachwalter der Theile sich schon zum mündlichen Vortrag haben vorbereiten müssen, durch Vergleich oder auf andere Weise dergestalt erledigt wird, daß die Sache später nicht mehr zur mündlichen Verhandlung kommt, und die Sachwalter von der erfolgten Erledigung erst nach bereits nothwendig gewordener Vorbereitung Kenntniß erhalten, so sind die Sachwalter berechtigt, einen Theil der taxordnungsmäßigen Gebühr für den mündlichen Vortrag ihrer Parthie in Anrechnung zu bringen, welchen Theil der Gerichtshof nach billigem Ermessen zu bestimmen hat.»

Diese Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Rastatt den 11. April 1834.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 33 Seite 289.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 33 Seite 357. Vom 12. April 1834 Nr. 1291.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 33 Seite 517. V. 15. April 1834 Nr. 2175.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 32 Seite 250. V. 12. April 1834 Nr. 2075.

Die Bestrafung der thätlichen Mißhandlungen betreffend.

(Nro. 7944.) Die im Anzeigeblatt von 1832 Stück 75 pag. 458 enthaltene Verordnung handelt von thätlichen Mißhandlungen aus dem Gesichtspunct der Ehrenkränkung. Da sie aber irrig auch da angewendet wird, wo eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Frage ist, so findet man nöthig, in Gemäßheit hohen Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 13. November 1832, bekannt zu machen:

Die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist ein für sich bestehendes polizeiliches Vergehen, dessen Abwandlung nach §. 48 der Gemeindeordnung dem Bürgermeister zusteht, wenn nicht besondere Umstände eine, das im §. 51 der Gemeindeordnung bestimmte Maaß übersteigende Strafe nöthig machen. Wo daher durch eine Schlägerei in Wirthshäusern, auf der Straße u. s. w. die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, muß in dieser letzten Beziehung eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung eintreten, wenn gleich die dabei vorgekommenen Körperverletzungen, als keiner wundärztlichen Hülfe bedürfend, ohne eine Klage der Betheiligten keinen Gegenstand der Bestrafung ausmachen dürfen.

Es ist daher in solchen Fällen die Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe polizeilich von Amtswegen zu bestrafen, und dabei die gerichtliche Bestrafung der Realinjurien auf Klage der Betheiligten jeweils vorzubehalten.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Mannheim den 11. April 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 33 Seite 257.

Digitized by Google

Die bei Tauschverträgen anzusetzende Kaufaccise betreffend.

(Nro. 7958.) Das großh. Finanzministerium hat unterm 29. März 1834 Nro. 2405 entschieden, daß die im Art. 2 Lit. b. des Gesetzes vom 14. Mai 1828 festgesetzte Accisfreiheit nur in so weit einzutreten habe, als die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen, wogegen derjenige Theil vom Werthe des einen Tauschobjectes, der nicht durch Grundstücke, sondern in sonstiger Weise vergütet wird, der Kaufaccise unterliegt.

Dieses wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 15. April 1834.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 34 Seite 375.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 34 Seite 533.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 35 Seite 308.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 34 Seite 265.

Die Vornahme der Feuerschau betreffend.

(R.Nro. 5757.) Zu Entrichtung des Vollzugs der auf Vorlage der Feuerschauprotocolle getroffenen amtlichen Anordnungen sieht man sich veranlaßt, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 22. November 1831, Anzeigeblatt Nro. 97, zu verfügen, daß künftig die Feuerschau darauf zu beschränken sey, daß alljährlich, wie bisher, die Vorschau im Frühjahr Statt habe, und die amtliche Anordnung wegen Verbesserung der aufgefundenen Mängel erfolge, daß sodann die Nachschau im Monat September eintrete, diese aber sich nur auf diejenigen Gebäude erstrecke, in welchen Ausstellungen gemacht wurden; daß mithin alljährlich nur eine Tabelle für jedes Ort aufgestellt und diese im Monat Oktober anher eingeschickt werde.

Man versiehet sich zu den Bezirksämtern und Ortsvorstehern, daß sie diese Vereinfachung ihrer Geschäfte dazu benutzen werden, um so strenger darauf zu halten, daß alle erkannt werdenden Verbesserungen pünctlich und zu rechter Zeit vollzogen werden, und daß insbesondere die Bürgermeister eine strenge Handhabung der Feuerpolizei sich werden angelegen seyn lassen.

Digitized by Google

Constanz den 15. April 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 32 Seite 345.

Die Beitreibung der Domanial- und Forstgefälle betreffend.

(R.Nro. 5763.) In Gemäßheit Erlasses großherzogl. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nro. 2956 wird nachstehendes höchstes Staatsministerial-Rescript vom 14. März d. J. Nro. 639 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Constanz den 15. April 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

(Nro. 639.) Dem Justizministerium wird auf seine Vorlagen vom 8. November v. J. Nro. 6101 und vom 25. v. M. Nro. 1145 in Betreff der Betreibung der Domanial- und Forstgefälle rescribirt: die Verordnung vom 13. Dezember 1827 (Regierungsblatt 1828 Nro. II) räumt den landesherrlichen, so wie den standes- und grundherrlichen Rechnern, in gleicher Weise die Betreibung der ihrer Verwaltung anvertrauten Domanial- uud Grundherrlichkeitsgefälle ein. Darunter sind alle Einkünfte und Nutzungen aus Domänen- und Grundherrlichkeits-Berechtigungen begriffen, gleich viel unter welchem Rechtstitel sie daraus bezogen werden. Die vertragsmäßige oder privatrechtliche Eigenschaft eines solchen Bezugs kann hierbei um so weniger einen Unterschied begründen, als der erwähnte §. keinen Unterschied macht, und in der That auch die Bezüge, die aus der Grundherrlichkeit sich ableiten, sämmtlich oder doch meistens vertragsmäßig und privatrechtlich sind. Es findet daher die Verordnung von 1827 auch auf die Holzkäufe aus Domänen- und Grundherrlichkeits-Besitzungen Anwendung, so wie der Domänenfiskus auch wirklich nach dem Erlasse des Finanzministeriums vom 9. Oktober 1830 sie anwendet, und das Justizministerium in seiner Erwiederung vom 28. Oktober 1830 anerkannt hat, nur mit Ausnahme der strittigen Forderungen aus Holz- und Grasversteigerungen, welche Ausnahme bereits nach der Verordnung sich versteht. Eben darum, weil jede Forderung, so bald sie bestritten wird, von der fraglichen Befugniß

Digitized by Google

ausgenommen ist, kann die Ausübung dieser Befugniß mehr zum eigenen Vortheile als zum Nachtheil der Zahlungspflichtigen, welche dadurch von gerichtlichen Kosten frei bleiben, gereichen.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 33 Seite 357.

Das Verbot der Briefboten und institutmäßigen Fuhrwerke betreffend.

(Nro. 8360.) Die großherzogl. Oberpostdirection in Carlsruhe hat die Anzeige erhalten, daß die beiden landesherrlichen Verordnungen vom 13. Juli 1807 — Regierungsblatt Nro. 27 vom 4. August — und vom 1. Dezember 1808 — Regierungsblatt Nro. 41 — das Verbot der Briefboten und institutmäßiger Fuhrwerke betreffend, größtentheils in Vergessenheit gekommen sind und deshalb unbeachtet gelassen werden. Sämmtlichen betreffenden Behörden werden daher jene Verordnungen ins Gedächtniß zurückgerufen und ihnen deren strenge Handhabung empfohlen.

Rastatt den 15. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 33 Seite 289.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 34 Seite 533. V. 15. April 1834 Nr. 6219.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 35 Seite 177. V. 18. April 1834 Nr. 8488.

Die Heilung und Verpflegung der mit Krätze behafteten dießseitigen Handwerkspursche im Großherzogthum Hessen betr.

(Nro. 6564.) Das großherzogl. hessische Ministerium des Innern und der Justiz hat, in Uebereinstimmung mit dem der dortigen Regierung von der dießseitigen Staats-Regierung gemachten Vorschlage, die Provinzialcommissariate zu Darmstadt und Gießen, die Provinzial-Direction in Mainz, und sämmtliche Kreisräthe in der Provinz Starckenburg und Oberhessen benachrichtiget, daß die zwischen beiden Regierungen bestehende Uebereinkunft wegen Verpflegung und Heilung der von gefährlichen Krankheiten

Digitized by

befallenen gegenseitigen Unterthanen (Anzeigeblatt Nro. 93 vom 21. November 1829) nunmehr auch auf die mit Krätze behafteten, dem dießseitigen Großherzogthum angehörigen Handwerkspursche ausgedehnt worden ist.

Hievon werden sämmtliche Aemter in Kenntniß gesetzt, um sich auch in Ansehung der großherzogl. hessischen Unterthanen auf gleiche Weise zu benehmen.

Freiburg den 18. April 1834.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 33 Seite 517.

Das — Behufs der Auslieferung flüchtig gegangener Inculpaten von den Gerichten zu beobachtende Verfahren betr.

(H.G.Nro. 1554 II. Sen.) In Gemäßheit hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 11. d. M. Nro. 2083 werden sämmtliche, dießseitigem Gerichtshofe untergebene Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter angewiesen, daß sie ihre die Auslieferung jeweils ins Ausland entflohener Inculpaten bezweckenden Berichte, statt wie bisher zum Theil geschehen, unmittelbar an das großherzogl. Justizministerium oder an das großherzogl. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, künftig jedesmal an das dießseitige Hofgericht erstatten, und darin unter Anschluß der Akten und des Signalements ausführlich und genau angeben:

a) die objective Natur und Beschaffenheit des Verbrechens;

b) die gegen den Flüchtigen hauptsächlich bestehenden Beweise oder Verdachtsgründe;

c) den Ort des Auslands, an dem er seinen Aufenthalt genommen, oder sich verhaftet findet;

d) Falls die Auslieferung von der französischen Regierung zu begehren ist: ob und in wie fern das Verbrechen als ein politisches oder mit der Politik irgend in Berührung stehendes anzusehen seyn möchte oder nicht.

Rastatt den 18. April 1834.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 34 Seite 297.

Digitized by Google

Die Ertheilung von Personalzulagen an die Sanitätsbeamten betr.

(Nro. 8704.) Seine königliche Hoheit haben, zu Folge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 13. März d. J. Nro. 590, in näherer Bestimmung der höchsten Resolution vom 30. Januar 1833 Nro. 251, zu genehmigen gnädigst geruht, daß jeder Sanitätsbeamte, der bereits eine oder mehrere Personalzulagen erhalten hat, die nächste erst zehn Jahre nach dem Zeitpunct erhalten soll, an welchem die vorhergehende gegeben wurde; so wie, daß jeder Sanitätsbeamte, der von nun an die erste Zulage erlangt, erst zehn Jahre später die zweite erhalten kann, und so die weitere von zehn zu zehn Jahren.

Von dieser höchsten Entschließung wird hiermit sämmtlichen Sanitätsbeamten zu ihrem Benehmen bei Gesuchen um Zulagen Nachricht gegeben.

Rastatt den 18. April 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 34 Seite 297. Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 34 Seite 372. Vom 18. April 1834 Nr. 6016.

Den zur Begründung eines Activwahlrechts bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe eingeführten Census betr.

(Nro. 9440.) Durch Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 7. April l. J. Nro. 3435 ist hierher eröffnet worden: Da diejenigen, welche nur Klassensteuer zahlen, mit keinem Steuercapital katastrirt sind, und nach dem provisorischen Gesetze vom 4. Dezember v. J. nur die Größe des Steuercapitals für das Wahlrecht entscheidend ist, so kann die Zahlung einer Klassensteuer ein solches Wahlrecht nicht begründen. Es beruht dieß zugleich auf der Betrachtung, daß diejenigen, welche Klassensteuer bezahlen, von ihrem Verdienste, mit welchem sie im Ortscataster nicht erscheinen, auch nichts zu den Gemeindsumlagen beitragen, somit bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths weder dasselbe Recht, noch dieselbe Betheiligung haben, wie jene, welche mit Steuercapitalien katastrirt sind. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by

Rastatt den 26. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 37 Seite 325.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 36 Seite 397. V. 25. April 1834 Nr. 6341.

Die Wahlen der Rathsschreiber betr.

(Nro. 9441.) Durch Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 7. April Nro. 3436 ist Folgendes bestimmt worden: Der §. 18 der Gemeindeordnung kann auf Hülfslehrer, Provisoren, so fern die Oberschulbehörde ihnen die Uebernahme einer Rathsschreibereistelle je gestatten sollte, wohl eben so angewendet werden, wie auf die definitiv angestellten Schullehrer. Nach dem §. 13 und §. 135 Nro. 3 der Gemeindeordnung nimmt der Gemeinderath die Wahl des Rathsschreibers allein vor, und hört alsdann über den Gewählten den Ausschuß. Ertheilt dieser zur Wahl seine Zustimmung, so ist die Sache erledigt. Wo nicht, so kann der Gemeinderath eine andere Wahl vornehmen, und die Genehmigung des Neugewählten vom Ausschuß einholen. Er kann aber auch, wenn er die Versagung der Zustimmung von Seiten des Ausschusses grundlos findet, die Sache, nach §. 137 Abschnitt 4, der Gemeinde-Versammlung vorlegen, und über die Genehmigung der vom Ausschuß verworfenen Wahl mit Ja oder Nein einfach abstimmen lassen. Die Genehmigung der Gemeinde ergänzt alsdann jene des Ausschusses. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 26. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 37 Seite 325.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 36 Seite 397. Vom 25. April 1834 Nr. 6340.

Das Wandern der Gewerbsgehülfen in dem Königreich Preußen betr.

(Nro. 9460.) Nachstehend wird das von dem königl. preussischen Ministerium des Innern und der Polizei unterm 24. April 1833 erlassene Regulativ zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, damit die inländischen, nach Preußen wandernden Handwerksgesellen sich darnach richten können.

Rastatt den 26. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Regulativ

in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen.

Da, ungeachtet der durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung gibt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publicum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind, zur Beseitigung dieses Uebelstandes, nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, so fern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attestat dargethan werden muß;

c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens 5 Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer

Digitized by Google

ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die dießseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer competenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter Nro. 1 a. b. c. und d. vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte dießseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer übrigens legitimirter Handwerksgeselle durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist, und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenzbehörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren, und so fern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft in dießseitigem Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indessen verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publication dieser Verordnung im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt seyn muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit so wohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagreise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagreisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzuug der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes den nächst folgenden namhaft

Digitized

machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen weitern Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbst gewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wanderer nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visiren. Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt, in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist, oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung, so wie die Dauer des Aufenthalts, bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuch zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet, und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reiseroute, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der den Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist, zurückzuweisen:

a) Wenn er von der aus dem Wanderbuch oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er ausser dem Fall einer unverschuldeten Krankheit

Digitized by Google

acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung Statt findet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Falle es sich jedoch von selbst versteht, daß er deßwegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Documente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben, und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reiseroute nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlornen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des früheren Legitimations-Documents zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlornen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reiseroute zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Orte der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, so fern diese durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Tranport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens 6 Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad. 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden, muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum

aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen, und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder bei dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizeibehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transportkosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuches oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Errichtung des Zwecks zu versehen.

Berlin den 24. April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 36 Seite 318.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 34 Seite 369. Vom 18. April 1834 Nr. 5973.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 38 Seite 605. Vom 5. Mai 1834.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 38 Seite 313. V. 29. April 1834 Nr. 9569.

Die Eheaufgebote der Menoniten betr.

(Nro. 9524.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 12. d. M. Nro. 3639 die im Anzeigeblatt bekannt gemachte Ministerialverfügung vom 11. Februar 1821 Nro. 1338 im §. 1 a. und d. dahin erläutert, beziehungsweise modificirt, daß die im Landrechte vorgeschriebenen Aufgebote bei Ehen der Menoniten durch denjenigen Pfarrer zu geschehen haben, welcher in Bezug auf dieselben als der Beamte des bürgerlichen Standes zu betrachten, und welchem daher nach dem §. 1

Digitized by Google

a. der erwähnten Verfügung vom 11. Februar 1828 von den Geburten, Trauungen und Sterbfällen jeweils die Anzeige zu machen ist. Ehe der Prediger der Menoniten eine Bescheinigung des Pfarrers über die in gesetzlicher Frist geschehenen Aufgebote erhält, darf er die Trauung in keinem Falle vornehmen. Nach geschehener Trauung hat er alsdann dem Pfarrer zum Zwecke der Eintragung in die Standesbücher davon wieder die Anzeige zu machen. Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rastatt den 28. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 36 Seite 318.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 42 Seite 474. Vom 16. Mai 1834 Nr. 7518.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 38 Seite 607. V. 25. April 1834 Nr. 6987.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 36 Seite 289. V. 24. April 1834 Nr. 905.

Die Leichenschau-Ordnung betr.

(Nro. 9387.) Auf die von großherzoglicher Sanitäts-commission erhaltene Mittheilung, daß die Leichenschau-Ordnung noch immer nicht überall gehörig vollzogen werde, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche evangelisch-protestantische und katholische Pfarrämter wiederholt anzuweisen, die Leichenschau-Ordnung genau zu befolgen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß

a) die Beerdigungen niemals vor der gesetzlich bestimmten Zeit von 48 Stunden vorgenommen, und eine Ausnahme hievon nur auf ausdrückliches ärztliches Zeugniß, in welchem die Gründe der Nothwendigkeit zur frühern Beerdigung angegeben seyn müssen, und das den Leichenschauregistern beizulegen ist, gemacht werde; und

b) die Sterbregister von den Pfarrämtern am Ende jeden Monats pünctlich an die Physicate eingesendet werden.

Mannheim den 28. April 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nro. 36 Seite 290.

Digitized by Google

Schiffsaiche betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge und zur Ausführung der Bestimmung des Art. 17 der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, die Schiffsaiche betreffend, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Finanzministeriums was folgt:

Art. 1. Die Häfen Mannheim und Freistett sind als Aichstätten für die dem Großherzogthum angehörigen Schiffe erklärt, welche den Rhein unterhalb Basel befahren.

Art. 2. Jeder Schiffer des Großherzogthums hat die Wahl, an welcher dieser Aichstätten er sein Schiff aichen lassen will.

Er muß die getroffene Wahl entweder dem Aichbeamten oder einem der beiden Rheinzollämter zur Vormerkung anzeigen.

Art. 3. An jeder Aichstätte soll von sechs zu sechs Monaten eine Schiffsaichung vorgenommen werden, so fern dazu durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Anzeige der Schiffer Veranlassung gegeben ist.

Art. 4. Der Aichbeamte hat die Zeit, zu welcher an einer jeden der beiden Aichstätten die Aichung von Schiffen vorgenommen werden wird, vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Anzeigeblättern des Ober-, Mittel- und Niederrhein-Kreises und durch Ausschreibung an die Rheinzollämter zur Kenntniß des Schifferstandes zu bringen.

Art. 5. Ausnahmsweise können die Schiffer die Aichung ihrer Schiffe auch an ihrem Wohnort begehren, wenn sie neben Bezahlung der im Artikel 12 festgesetzten Aichgebühren die Diäten und Reisekosten des Aichsbeamten in die Zollcasse ersetzen wollen.

Sie haben in solchem Falle ihre Absicht dem Aichbeamten schriftlich zu erklären, der die Zeit der Aichung festsetzen wird.

Art. 6. Der Schiffer, welcher ein Schiff aichen lassen will, hat dem Aichbeamten zwei gleichlautende, von ihm eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich darauf angegeben seyn.

Digitized by Google

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß alle in dem Geräthschaften-Verzeichniß aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiff und am gehörigen Ort vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7. Zur Untersuchung der auf den zu veraichenden Fahrzeugen befindlichen Geräthschaften, zur Ausmittlung des höchsten Punctes, bis zu welchem ein Fahrzeug ohne Gefahr für die Transporte beladen werden darf, zu Constatirung des Wasserstandes in dem Schiffsboden ꝛc. können von dem Aichbeamten Schifffahrtsverständige als Experten berufen werden.

Art. 8. Der Punct der Einsenkung des leeren, nur mit seinem Tackelwerk und den im Art. 6 bezeichneten Geräthschaften versehenen Fahrzeuges ist durch Einschlagung einer 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammer von Eisen zu bezeichnen, auf welcher sich die Buchstaben G. B. und ein Horizontalstrich eingeprägt finden.

Durch eine gleiche Klammer ist der Punct der höchsten Ladungsfähigkeit an jeder Scale zu bezeichnen, auch müssen

G. B.

oberhalb derselben die Buchstaben ——— und die im Art. 11 erwähnte Aichnummer einge- A. brannt werden.

Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten.

Art. 9. Die Aichung geschieht nach der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze üblichen Methode, unbeschadet der Abänderungen, welche künftig die Central-Rheinschifffahrts-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Art. 10. Auf den Grund des über jede einzelne Schiffsaiche aufgenommen werdenden Protocolls hat der Aichbeamte dem Schiffer den Aichschein auszustellen, und letzterem das eine der in Art. 6 erwähnten Verzeichnisse bescheinigt beizufügen. Das andere Verzeichniß bildet eine Beilage des Aichprotocolls.

Art. 11. Die Berechnung der geaichten Schiffe ist von dem Aichbeamten in ein für beide Aichstätten gemeinschaftliches Aichregister einzutragen, in welchem jeder Eintrag mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist.

Der Aichbeamte hat das bisher übliche Tagebuch, in welches täglich seine Aichoperationen eingetragen werden, auch ferner zu führen.

Digitized

Die Nummern desselben müssen mit jenem des Aichregisters übereinstimmen.

Die Aichprotocolle sind als Beilagen des Letztern aufzubewahren.

Art. 12. Die Gebühren, welche die Schiffer für die Aichung ihrer Schiffe zu bezahlen haben, werden nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit folgendermaaßen festgesetzt:

von Schiffen bis	150 Centner einschließlich	. . .	1 fl.
» »	von 150 bis 300 Centner einschl.	. .	2 »
» »	» 300 » 600 » »	. .	3 »
» »	» 600 » 1000 » »	. .	4 »
» »	» 1000 » 1500 » »	. .	5 »
» »	» 1500 » 2000 » »	. .	7 »
» »	» 2000 » 2500 » »	. .	9 »
» »	» 2500 » 3000 » »	. .	11 »
» »	» 3000 » 3500 » »	. .	13 »
» »	» 3500 » 4000 » »	. .	15 »
» »	» 4000 » 4500 » »	. .	17 »
» »	» 4500 » 5000 » »	. .	19 »
» »	» 5000 Centner und darüber	. .	22 »

Nur wenn die höchste Ladungsfähigkeit einer Klasse um einen vollen Zentner überschritten wird kann die Gebühr der nächst höhern Klasse in Ansatz gebracht werden.

Diese Gebühren müssen gegen Bescheinigung in Mannheim an das Rheinzollamt, in Freistett an die Hafenverwaltung bezahlt werden. Das Schiff darf die Aichstätte nicht verlassen, ehe diese Aichgebühr bezahlt, oder im Fall die genaue Berechnung der Ladungsfähigkeit nicht sogleich möglich ist, ehe für die Bezahlung Sicherheit geleistet wurde.

Mehr als die festgesetzten Aichgebühren sind die Schiffer unter keinem Titel zu entrichten schuldig, und mehr darf ihnen auch unter keinem Vorwand abgenommen werden.

Art. 13. Nach beendigter Aichung und ehe der Schiffer eine Ladung antreten darf, muß er an seinem Schiff, an einem in die Augen fallenden Ort auf beiden Seiten mit 1 bis 1½ Decimeter großen Buchstaben und Ziffern den Namen des Schiffs, die Aichnummer und den Wohnort des Schiffers mit Oelfarbe deutlich anschreiben lassen.

Der Aichbeamte bestimmt diesen Ort und die Größe der Nummern und Buchstaben und bezeichnet ihn, so wie Namen und Nummern des Schiffs im Protocoll.

Art. 14. Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reperatur oder Veränderung vorgenommen haben,

Digitized by Google

die auf den Aichgehalt Einfluß haben kann, müssen davon dem Aichbeamten oder einem der beiden Rheinzollämter sogleich schriftliche Anzeige machen, und ihr Schiff einer Aichrevision unterwerfen, entweder bei der nächsten Aichung an einer der beiden Aichstätten, oder gegen Ersatz der Diäten und Reisekosten des Aichbeamten in die Zollcasse an ihrem Wohnort.

Hat die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten, so wird dieß der Aichbeamte auf dem Aichmanifeste beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vornehmen.

Art. 15. Der Aichbeamte kann aus eigener Veranlassung oder auf Aufforderung eines der beiden Rheinzollämter die Aichen fremder und badischer Aichbeamten zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen.

Wenn bei einer solchen Aichrevision eines fremden Aichbeamten die frühere Aiche sich richtig zeigt, oder das Resultat der Revision nur unbedeutend über jenem der früheren Aiche sich herausstellt, so hat der Schiffer keine Aichgebühren zu bezahlen, und es sollen ihm alle Auslagen und Verluste, welche ihm dadurch zugehen, nöthigenfalls nach Entscheidung des betreffenden Zollrichters, ersetzt werden.

Steht dagegen das Revisionsresultat bedeutend über dem früheren Aichgehalt, so findet dieser Ersatz nicht Statt, und der Schiffer ist die Aichgebühr zu bezahlen schuldig.

Welche Abweichung als bedeutend oder unbedeutend zu betrachten sey, darüber entscheidet der Aichbeamte nach Verschiedenheit des Falls, insbesondere nach dem Maaß der Schwierigkeit, welche der Schiffskörper einer genauen Ausmessung darbietet.

Das Resultat der aus eigener Veranlassung des Aichbeamten oder auf Aufforderung der beiden Rheinzollämter vorgenommenen Revision der Aiche eines badischen Aichbeamten mag seyn welches es will, so ist der Schiffer von Bezahlung der Aichgebühren frei und hat den oben bemerkten Ersatz aus der Staatscasse anzusprechen. Nur wenn seit der früheren Aiche eine Reparatur oder Veränderung des Schiffes, wie im Art. 14 erwähnt, Statt gehabt hat, ohne daß dem Aichbeamten Anzeige gemacht, oder wenn die Aichscale erweislich eigenmächtig verrückt worden, ist der Schiffer die Aichgebühren ebenfalls zu bezahlen schuldig, und von dem bemerkten Ersatz ausgeschlossen.

Art. 16. Jeder badische Schiffer kann die Revision der Aiche seines Schiffs verlangen.

Digitized by Google

Er ist nicht schuldig, die Aichgebühren zu bezahlen, wenn das Revisionsresultat nach Entscheidung des Aichbeamten bedeutend von der früheren Aiche abweicht, und hat noch überdieß den im vorhergehenden Artikel bemerkten Anspruch auf Ersatz aus der Staatscasse, wenn der Fehler von einem badischen Aichbeamten herrührt.

Wenn der nämliche badische Aichbemte die Revision vornehmen müßte, welcher die frühere Aichung vorgenommen hat, so ist der Schiffer berechtigt, einen Sachverständigen nach eigener Wahl beizuziehen, und wegen der Kosten dafür soll es gehalten werden, wie rücksichtlich der übrigen.

Immerhin hat der Schiffer die Diäten und Reisekosten des Aichbeamten dann zu ersetzen, wenn auf sein Begehren die Revision nicht während einer der regelmäßigen Aichungen vorgenommen wurde.

Art. 17. Früher erhobene Rheinzölle werden auf den Grund einer unrichtigen Aiche nicht rückersetzt, zu wenig erhobene nicht nacherhoben.

Art. 18. Jedes badische Schiff, das sechs Monate nach dem Datum dieser Verordnung bei einem Rheinzollamt des Großherzogthums ankommt, ohne nach Vorschrift des Art. 13 bezeichnet, und jedes Schiff überhaupt, welches nach dieser Frist ankommt, ohne durch einen auf dasselbe lautenden Aichschein und bescheinigtes Geräthschaften-Verzeichniß begleitet zu seyn, kann so lange angehalten werden, bis der Schiffer eine Strafe von 5 bis 15 fl. entrichtet, oder dafür Bürgschaft geleistet hat.

Art. 19. Ein Schiffer, der die im Art. 14 vorgeschriebene Anzeige nicht macht, soll mit 3 fl., und wenn er zugleich sein Schiff spätestens bei der nächsten Aichung nicht zur Revision stellt, noch überdieß mit dem zweifachen Betrag der Zölle und Recognitions-Gebühren bestraft werden, welche er seit dieser Aichung an den beiden Rheinzollämtern zu wenig entrichtet hat.

Art. 20. Wenn ein Schiffer eigenmächtig seine Aichscale verrückt, so ist er in eine Strafe zu verfällen im dreifachen Betrage der Recognitions-Gebühren und des Zolles von der ganzen Ladung, welche er zuletzt bei beiden Rheinzollämtern zu verzollen hatte.

Die Anklage auf Defraudation wird vorbehalten.

Art. 21. Die Strafen in Gemäßheit der drei vorhergehenden Artikel erkennen die Rheinzollrichter zu Gunsten der Anzeiger.

Digitized by Google

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 20. März 1834.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

(Nro. 9361.) Vorstehende, im Regierungsblatt vom 14. dieses, Nro. XIV. erschienene landesherrliche Verordnung wird in Gemäßheit einer Verfügung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 19. dieses Nro. 2920 andurch bekannt gemacht, und hiebei erläutert, daß sie auch auf jene Main- und Neckarschiffer Anwendung findet, welche den Rhein befahren.

Carlsruhe den 29. April 1834.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 38 Seite 601.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 39 Seite 341.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 37 Seite 301.

Staatspostvertrag zwischen Baden und Baiern betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines zwischen Baden und Baiern abgeschlossenen und mit dem 1. Mai d. J. in Vollzug kommenden Staatspostvertrags die Briefe:

a) an Seine Majestät den König von Baiern und an die königl. Familienglieder,

b) an die königl. baierischen dirigirenden Minister oder Chefs der Ministerien bis zur königl. baierischen Postgrenze frankirt werden müssen, und daß solche Briefe, wenn sie unfrankirt in die Brieflade gelegt werden, nicht an ihre Bestimmung abgesandt werden können.

Carlsruhe den 29. April 1834.

Großherzogliche Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 36 Seite 403.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nro. 36 Seite 568.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 38 Seite 333.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 36 Seite 290.

Digitized by Google

Die Verpackung und den Transport der Zündhölzer betreffend.

(Nro. 9605.) Um der Gefahr, welche durch den Mangel der erforderlichen Vorsicht bei der Verpackung und dem Transport der Zündhölzer entstehen kann, indem sich dieselben durch bloßes Reiben aneinander unter Zutritt der atmosphärischen Luft entzünden, möglichst vorzubeugen, hat sich großherzogl. Ministerium des Innern durch einen vor kurzem vorgekommenen Fall veranlaßt gefunden, mittelst hohen Erlasses vom 18. April d. J. Nro. 3859, Folgendes zu verfügen:

1) Die Verpackung der Zündhölzer hat in Büschelchen, oben und unten und in der Mitte mit Bindfaden fest zusammen gebunden, zu geschehen.

2) Diese Büschelchen sind, je nach dem Quantum derselben, in größere oder kleinere Kapseln von Eisenblech, oder in Kisten, welche an den Seiten, an dem Boden und an dem inneren Theile des Deckels durchaus mit Eisenblech beschlagen sind, so fest auf und neben einander zu legen, und so voll zu packen, daß nicht der geringste leere Raum übrig bleibt, und dann recht fest zuzumachen.

3) Die Kapseln oder Kisten, welche solche Zündhölzer enthalten, dürfen weder unten noch mitten in den Frachtwagen, sondern nur oben auf denselben geladen werden; auf dem Deckel muß ihr Inhalt bezeichnet seyn.

4) Die Versender und Fuhrleute, welche diese Vorsichtsmaaßregeln bei Verpackung und beziehungsweise bei der Ladung solcher Zündhölzer nicht beobachten, haben im Falle einer Beschädigung die aus einer solchen Vernachläßigung für sie gesetzlich entstehende Entschädigungslast nur sich selbst zuzuschreiben.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 29. April 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 37 Seite 325.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 37 Seite 414. Vom 29. April 1834 Nr. 6565.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 36 Seite 568. V. 25. April 1834 Nr. 9986.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 36 Seite 289. V. 24. April 1834 Nr. 9048.

Die Erstattung von Physicatsgutachten betr.

(H.G.Nro. 1336 Plenum.) Da man seit einiger Zeit öftere Meinungsverschiedenheiten zwischen den, den Untersuchungsrichter berathenden Aerzten und dem dießseitigen Medicinalreferenten, hinsichtlich der Gefährlichkeit einer Verwundung, wahrgenommen hat, so werden zur möglichsten Vermeidung solcher verschiedenen Begutachtungen sämmtliche Physicate angewiesen, ihre Ansicht, ob eine Verwundung gleich Anfangs lebensgefährlich gewesen sey oder nicht, wiederholt in dem Endgutachten auszusprechen.

Mannheim den 29. April 1834.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 35 Seite 281.

Die Mahlzeiten ꝛc. bei Leichenbegängnissen bet.

(Nro. 9679.) Da hierher zur Anzeige gekommen ist, daß noch an manchen Orten bei Leichenbegängnissen Mahlzeiten und andere unpassende und kostbare Gebräuche Statt finden, so wird hiermit das deßfallsige Verbot im Regierungsblatt von 1808 Stück XXX. zu genauer Befolgung sämmtlichen Bürgermeistern und Polizeibehörden eingeschärft.

Mannheim den 1. Mai 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nro. 38 Seite 313.

Außerordentliche Holzhiebe und Ausstockungen in Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 9851.) Die Aemter werden angewiesen, von jedem außerordentlichen Holzhiebe und jeder Waldausstockung, welche den Gemeinden in dringenden Bedarfsfällen gestattet werden, jeweils auch sogleich die Amtsrevisorate in Kenntniß zu setzen, um darauf bei Prüfung der Gemeinde-Bedürfnisse-Etats ꝛc. die geeignete Rücksicht nehmen zu können.

Mannheim den 2. Mai 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 39 Seite 325.

Digitized by Google

Die Aufnahme armer Kranken in das Freibad zu Baden betreffend.

(Nro. 10700.) Durch hohen Erlaß großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nro. 4434 wurde anher eröffnet, daß die Kost für die in gegenwärtigem Jahr in dem Freibad zu Baden zu verpflegenden Personen in Folgendem bestehe, und zwar:

I. Die gewöhnliche Kost.

1) Frühstück: eine Suppe.

2) Mittagessen: Suppe, ½ ℔ Ochsenfleisch, 1 Portion Gemüse, für 2 kr. Weißbrod.

3) Nachtessen: eine Suppe, für 2 kr. Weißbrod; der Preis mit 19 kr. per Tag und Kopf.

II. Die bessere Kost.

Sie besteht rücksichtlich des Frühstücks und Mittagessens aus denselben Gerichten, wie die gewöhnliche Kost (Nro I.); zum Nachtessen aber wird nebst der Suppe ½ ℔ eingemachtes Kalbfleisch oder ½ ℔ gebratenes Fleisch mit Salat gegeben, für welche Kost von dem Kopf 27 kr. per Tag gezahlt werden muß.

Der Preis des Weines ist auf 8 kr. per Schoppen festgesetzt.

Vorstehendes wird nunmehr den sämmtlichen großherzogl. Ober- und Bezirksämtern, so wie den sämmtlichen Physicaten und Gemeinderäthen, bekannt gemacht, um sich bei ihren Anträgen wegen Aufnahme armer Kranken in das Freibad nach Baden darnach zu bemessen.

Rastatt den 13. Mai 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 40 Seite 350.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 40 Seite 445. Vom 13. Mai 1834 Nr. 7360.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 40 Seite 634. V. 14. Mai 1834 Nro. 8194.

Die Ausstellung von Heimathscheinen betr.

(Nro. 10724.) Nach eingekommener Anzeige ereignet es sich öfters, daß nachläßige, untreue oder lüderliche Dienstboten ihren Dienst verlassen, ohne zuvor ihren bei

der Ortspolizeistelle hinterlegten Heimathschein abzuholen, und sich dann, um in einen anderen Dienst irgend anderwärts im Lande einzutreten, von ihrer Heimathsbehörde einen neuen Heimathsschein unter irgend einem Vorgeben verschaffen. Da hierdurch die polizeiliche Aufsicht auf solche Personen erschwert wird, so haben sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter des Kreises, in Gemäßheit verehrlicher Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern, die Ortsvorgesetzten ihres Bezirks anzuweisen, einem Dienstboten nur dann einen wiederholten Heimathsschein auszustellen, wenn er den früheren vorlegt, oder sich darüber ausgewiesen hat, wo er denselben hingebracht, und daß der Ausstellung eines neuen zum Zweck seines Eintritts in einen andern Dienst keine polizeilichen Hindernisse entgegen stehen.

Rastatt den 13. Mai 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 40 Seite 350.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 42 Seite 474. Vom 15. Mai 1834 Nro. 7522.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 43 Seite 677. V. 13. Mai 1834 Nro. 8036.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 42 Seite 349. V. 16. Mai 1834 Nro. 10739.

Die Besteuerung der Ausländer, die im Inlande Gewerb treiben, betr.

(Nro. 10766.) Von großherzogl. hochpreißl. Finanzministerium ist mittelst Erlasses vom 26. April Nro. 3111 die Finanzministerial-Verordnung vom 4. Juni 1816 Nro. 8009 in obigem Betreff erläutert worden, wie folgt:

«Die Finanzministerial-Verordnung in obigem Betreff vom 4. Juni 1816 Nro. 8009 bestimmt unter Ziffer 2, daß der Erlaubnißschein für die Ausländer nur gegen gleichbaldige Zahlung der doppelten Gewerbssteuer, welche ein Inländer unter gleichen Verhältnissen an die Staatscasse entrichten muß, verabfolgt werden darf.

Es wurde nun Zweifel darüber erhoben, nach welchem Tarif der persönliche Verdienst der ausländischen Gewerbsleute mit Rücksicht auf den Ort des Gewerbsbetriebs besteuert werden soll.

Digitized by Google

In der Erwägung, daß die meisten Gewerbsleute, auf welche die gedachte Verordnung Anwendung findet, der 1. Klasse des persönlichen Verdienstcapitals unterliegen; sodann in Betracht, daß es den nach Arbeit hausirenden Ausländern frei steht, ihren Verdienst auch in den größern Städten zu suchen, wird hiermit nachträglich erläutert, daß die fragliche Besteuerung der Ausländer nach der Klassification der Gewerbe in Städten über 6000 Seelen Statt zu finden hat, in so fern das betreffende Gewerbe nicht einem fixen Steuersatze unterliegt.»

Sämmtlichen Ober- und Aemter des Kreises wird hievon zu ihrem Bemessen Nachricht ertheilt.

Rastatt den 13. Mai 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 41 Seite 358.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 37 Seite 413. Vom 29. April 1834 Nr. 6563 und Nro. 42 Seite 475. Vom 16. Mai 1834 Nro. 7531.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 41 Seite 649. V. 13. Mai 1834 Nr. 7900.

Die Kostendecreturen auf Staatsfonds betr.

(Nro. 7488.) Sämmtliche Aemter werden hiermit, in Folge hoher Resolution großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nro. 4351, angewiesen, künftig jedem auf die diesem hohen Ministerium zustehenden Fonds zu decretirenden Kostenzettel über Abrechnungen, für welche kein eigener Tarif besteht, die sich vielmehr nur nach localen Preißen richten, z. B. für Oel, Lichter, Stroh, Holz, Schiffslöhne und dergleichen, die Bestätigung beizufügen, daß die Ansätze den Localpreißen angemessen seyen. Wäre dieses nicht der Fall, so ist von den Aemtern die geeignete Ermäßigung vorzunehmen, ehe sie die Zettel zur Decretur einsenden.

Constanz den 16. Mai 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 43 Seite 488.

Die Auswanderung nach Nordamerika betr.

(R.Nro. 7513.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst hoher Entschließung vom 6. d. M.,

Digitized by Google

Nro. 4425 anher eröffnet: da die Auswanderer ihr Heimathsrecht bei der Auswanderung aufgeben, so sind denselben in der Regel keine Heimathsscheine auszustellen.

Eine Ausnahme findet alsdann Statt, wenn der Staat, durch dessen Gebiet die Reise des Auswanderers geht, dieselbe nur dann gestattet, wenn der Reisende nicht bloß mit einem Passe, sondern zugleich auch mit einem Heimathsschein versehen ist; da nun die königl. französische Regierung dieß nicht mehr verlangt, so sind den Auswanderern, die durch Frankreich ihren Weg nehmen, keine Heimathsscheine auszustellen.

Wornach sich die Gemeinderäthe und Aemter in Auswanderungsfällen zu achten haben.

Constanz den 16. Mai 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 43 Seite 488.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 41 Seite 342. V. 13. Mai 1834 Nr. 10488.

Die Criminaltabelle, insbesondere die Aufnahme der Ehrenkränkungssachen in dieselbe betreffend.

(H.G.Nro. 2040 II. Sen.) Gemäß hohen Justizministerial-Erlasses vom 6. Mai d. J. Nro. 2624 sollen alle Ehrenkränkungssachen in die über Vergehen und Verbrechen geführte allgemeine Jahrestabelle aufgenommen und die Erledigungsart kürzlich angegeben werden. Dieses wird den dem mittelrheinischen Hofgerichte unterstehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 16. Mai 1834.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 42 Seite 365.

Das Wandern der Gewerbsgehülfen in den königl. preussischen Staaten betr.

(Nro. 10984.) Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. v. M. Nro. 9460, im Anzeigeblatt Nro. 36, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

der königl. preussische Polizeiminister, im Einverständniß mit dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, sich veranlaßt gesehen hat, die seit dem Juli 1832 bestehende Anordnung, wornach die königl. preussischen Gesandtschaften in Deutschland angewiesen sind, keinem Passe einer fremdherrlichen Behörde das Visa zu ertheilen, welcher nur auf die Bundesstaaten im Allgemeinen, ohne bestimmte Angabe des Ziels der Reise, ausgestellt ist, dahin zu modificiren,

«daß auch den Inhabern solcher Pässe, welche auf die deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen lauten, wenn diese an sich gültig sind, und deren Inhaber sonst nicht als verdächtig erscheinen, das Visa von den königl. preussischen Missionen zwar ertheilt werden könne, daß jedoch die betreffenden Personen zuvor den Ort, wo sie zunächst ihren Aufenthalt nehmen wollen, angeben müssen, auch das Visa selbst alsdann mit Benennung dieses Ortes und dem Zusatze: «und weiter in die königl. preussischen Staaten» ausgestellt werde.

Nur die Handwerksgesellen sollen zur Zeit noch von dieser Anordnung ausgenommen bleiben, indem für dieselben das königl. preussische Regulativ vom 24. April 1833, das Wandern der Gewerbsgehülfen betreffend, maaßgebend ist.»

Die königl. preussische Gesandtschaft in Carlsruhe wird jedem Reisenden, der nicht dem Handwerksstande angehört, in Gemäßheit dieser Instruction, das Visa auf seinem Passe verweigern, wenn die Angabe, wo er seinen Aufenthalt zunächst nehmen wird, fehlen sollte.

Rastatt den 16. Mai 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 41 Seite 357.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 41 Seite 457. Vom 16. Mai 1834 Nr. 7554.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 45 Seite 701. V. 20. Mai 1834 Nr. 8541.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 44 Seite 361. V. 16. Mai 1834 Nr. 10808.

Die Auswanderungen nach Polen betr.

(Nro. 11063.) Nach einer Eröffnung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 2. Mai d. J.

Digitized by Google

Nro. 4281 hat die k. k. Regierung in Polen, auf vielfache Anfragen um die Erlaubniß, sich in Polen niederzulassen, unter Berufung auf die Verordnung vom 28. April bis 10. Mai 1833, neuerdings folgende Bedingungen den Auswandern zugesichert:

1) Die Regierung des Königreichs gibt den Colonisten unentgeldlich auf Erbzins urbare oder noch auszurottende Ländereien ab, so wie sich vorfinden.

2) Die Colonisten auf urbarem Boden sind während 6 Jahren von allen Abgaben und Lasten frei, und während 12 Jahren, wenn sie sich auf auszurottenden Ländereien niederlassen.

3) Die Colonisten, welche sich in Polen ansiedeln wollen, dürfen zollfrei ihr Mobilar, ihr Vieh, ihre Ackerwerkzeuge, oder wenn es Handwerker sind, ihr Handwerkszeug einführen.

4) Die Colonisten und ihre Söhne sind milizfrei.

5) Die Regierung sichert den Colonisten Schutz und Obhut für ihre Personen und ihr Eigenthum, wie auch freie Uebung ihres Cultus, zu.

6) Dagegen verlangt die Regierung des Königreichs, daß jeder Colonist sich über seine tadellose Aufführung in seinem Geburtslande ausweise, und ein reines Vermögen von wenigstens 100 fl. rheinisch nach Abzug der Reisekosten besitze, wovon der Betrag bei der kaiserlichen Gesandtschaft hinterlegt werden muß. Derselbe wird von den Eigenthümern wieder an der k. k. Bank in Warschau erhoben.

7) Wenn sich Colonisten auf Privatgütern niederlassen wollen, so müssen sie gleichfalls sich über ihre gute Aufführung ausweisen, und ihre Uebereinkünfte mit denjenigen, die sie kommen lassen, in Warschau bei der Regierung vorlegen, damit sie erfahren, wohin sie sich zu verfügen haben, und ihnen im Falle der Uebervortheilung Schutz gewährt werden könne.

Es ist nicht die Absicht der k. k. Regierung, Handwerker-Colonisten aufzunehmen, deren Arbeit in Polen nicht gesucht ist, dagegen können sich Schmiede, Wagner, Schäfer, Gärtner, Wollarbeiter, Zimmerleute und Verfertiger von Ackergeräthschaften, wenn sie ihr Gewerbe gründlich verstehen, ein leichtes Fortkommen und guten Erwerb versprechen, und können auch bei geringen Vermögensumständen aufgenommen werden.

Digitized by Google

Sollten sich mehrere auswanderungslustige Familien in einem Orte befinden, so können sie einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte abfertigen, um bei der kaiserlichen Gesandtschaft die erforderliche Zeugnisse vorzulegen, und gegen das bestimmte Gelddepositum ihre Pässe visiren zu lassen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 16. Mai 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 43 Seite 371.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 42 Seite 475. Vom 16. Mai 1834 Nr. 7518.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 40 Seite 633. V. 13. Mai 1834.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 41 Seite 341. V. 13. Mai 1834 Nr. 10485.

Die jährlich vorzunehmenden Maaßvisitationen betreffend.

(Nro. 11242.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. Mai l. J. Nro. 4276 und 77 in Beziehung auf die Maaßvisitationen folgende Vorschrift ertheilt: Nach dem §. 48 der Gemeindeordnung steht die Aufsicht auf Maaß und Gewichte zunächst der Ortspolizeibehörde zu. Die Aemter haben darauf zu wachen, daß die Ortspolizeibehörde ihrer Verbindlichkeit nachkomme, und können sich darüber gelegenheitlich ihrer amtlichen Verrichtungen in ihren Amtsorten unterrichten, indem einzelne Visitationen in Krämerläden, Mühlen oder in den Recepturen wenig Zeit erfordern, und zu diesem Zwecke der den Beamten begleitende Actuar instruirt und zur Vornahme einzelner solcher Maaßuntersuchungen beauftragt werden kann, in so fern nach Vollendung der Hauptgeschäfte oder bei eintretender Unterbrechung ihm hierzu Zeit übrig bleibt, und keine Kosten verursachende Verlängerung ihres Aufenthalts veranlaßt wird. Bei sich ergebender Anzeige von mangelnder Aufsicht oder unrichtigem Maaß und Gewicht steht es den Aemtern vermöge ihres Aufsichtsrechts ohnehin frei, eine Visitation anzuordnen, deren Kosten alsdann aus der Gemeindscasse zu bestreiten sind, und womit ein hiezu tauglicher, nöthigenfalls von den Ortsaichern zu unterrichtender Gendarme oder auch der Aicher selbst zu beauftragen ist. Auch haben die Aemter

dem gewerbstreibenden Publikum zu empfehlen, die Verkehrmaaße von Zeit zu Zeit dem Aicher des Bezirks zur Revision vorzulegen, um nicht wegen Unrichtigkeit ihrer Maaße und Gewichte, welche durch den längeren Gebrauch entsteht, bei erfolgender Visitation in Strafe zu verfallen. Den Gemeindevorstehern aber ist jedenfalls aufzugeben, die Maaße und Gewichte, die zu polizeilichen Visitationen gebraucht werden, von Zeit zu Zeit dem Aicher zur wiederholten Prüfung und Berichtigung zuzustellen. Zweckmäßig dürfte es auch seyn, wenn bei künftigen Visitationen der Aichstätten die Visitations-Commissäre sich zur Controle der Aicher über ihre Geschäftsführung von dem Bezirksamt einzelne Maaße und Gewichte aus öffentlichen Kaufläden, Recepturen und Mühlen zur Prüfung vorlegen lassen, indem sich bei den letzten Visitationen gezeigt, daß in einem Bezirke fast sämmtliche Maaße eines Aichers zu groß waren. Sämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreises wird dieses zur Nachachtung eröffnet.

Rastatt den 17. Mai 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 43 Seite 372.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 43 Seite 487. Vom 23. Mai 1834 Nr. 7843.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 45 Seite 702. V. 20. Mai 1834 Nr. 8545.

Das Hausiren betreffend.

(Nro. 11365.) Da man wahrgenommen hat, daß Hausirbewilligungen hie und da von Bezirksämtern und Bürgermeistern ertheilt werden, wozu sie nicht befugt sind, so werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter und Bürgermeister auf den §. 8 der Verordnung vom 8. März 1821 (Reggbltt. Nro. IV), die Bestrafung wegen Uebertretung der Hausirpatenten betreffend, aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, keine Hausirbewilligung, wie mehrmals geschehen ist, von den Actuarien oder Sportelverrechnern ertheilen zu lassen, sondern diese Bewilligungen nach der ihnen zustehenden Befugniß jederzeit selbst zu ertheilen.

Rastatt den 20. Mai 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 45 Seite 383.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Veterinair-Schule zu Carlsruhe betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme von Eleven in die hiesige Vetenirairschule jedes Jahr nur im Spätjahr, als dem Anfang des Lehr-Curses, Statt findet, und daß sich daher diejenigen Individuen, welche sich der Thier-Arzneikunst widmen wollen, immer Anfangs des Monats Oktober, unter Vorlage eines Zeugnisses über Einwilligung der Eltern, der Tauf-, Heimaths- und Vermögensscheine, so wie eines ärztlichen Attestats über Gesundheit, bei der unterzeichneten Stelle zu melden haben.

Carlsruhe den 21. Mai 1834.

Großh. Sanitäts-Commission.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 44 Seite 498.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 44 Seite 689.
Anzeigeblatt des Unterrheinkreises 1834 Nro. 44 Seite 361.

Verordnung.

Die Bestimmungen, wornach in den Mühlen nur Molzermaaße für Fruchtquantitäten von einem Sester vorhanden seyn dürfen, betr.

(R.Nro. 7851.) Nachstehende hohe Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Constanz den 23. Mai 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 2. Mai 1834.

(Nro. 4279.) An sämmtliche Kreis-Regierungen: Nach den Vorschriften der Mühlenordnung soll das Molzer in der Regel mit dem Gewicht entrichtet werden, jedoch ist in Betrachtung der nicht unbedeutenden Kosten der Anschaffung von größern Wagen und Gewichten, und aus Rücksicht auf die Mittellosigkeit und die Geringfügigkeit des Gewerbsbetriebs mancher Mühlenbesitzer, besonders in der Waldgegend, den Kreis-Regierungen gestattet worden, in einzelnen Fällen Nachsicht eintreten zu lassen.

Die Regierungen werden es sich angelegen seyn lassen, allmählig darauf hinzuwirken, daß der Gebrauch der Wagen und Gewichte in den Mühlen allgemein werde. Für die

Digitized by Google

Fälle, wo aber aus den angedeuteten Rücksichten der Gebrauch der Molzermaaße noch gestattet bleibt, findet man sich veranlaßt, die in der neuern Maaßordnung §. 10 pag. 7 enthaltene Bestimmung, wornach in den Mühlen nur Molzermaaße für Fruchtquantitäten von einem Sester vorhanden seyn dürfen, dahin abzuändern, daß neben jenen Sester-Molzermaaßen auch größere Molzermaaße für Fruchtquantitäten von 5 Sestern oder einem halben Malter, und von 10 Sestern oder einem ganzen Malter zu gebrauchen erlaubt seyn soll.

Diese Molzermaaße müssen ebenfalls doppelt so weit als tief seyn, und gestrichen den Antheil enthalten, den der Müller vom halben oder vom ganzen Malter gesetzlich zu beziehen hat.

Um jeder Verwechslung im Gebrauch der Molzermaaße vorzubeugen, sind solche mit der Aufschrift «Molzermaaße», nebst der Bezeichnung des Theiles vom Malter oder Halbmalter, den sie vorstellen, deutlich zu versehen; z. B. $^1/_{14}$ Malter, $^1/_{14}$ Halbmalter, $^1/_{15}$ Malter, $^1/_{15}$ Halbmalter ꝛc. ꝛc. Der Gehalt dieser größeren Molzermaaße beträgt aber, und zwar:

a) des Maltermolzermaaßes.

	Meßlein.	Becher.
Wenn d. Müller d. 14. Theil zu beziehen hat	7	$1^4/_{14}$
15. —	6	$6^2/_3$
16. —	6	$2^1/_2$
17. —	5	$8^8/_{10}$
18. —	5	$5^6/_{10}$

b) des Halbmaltermolzermaaßes.

	Meßlein.	Becher.
Wenn d. Müller d. 14. Theil zu beziehen hat	3	$5^7/_{10}$
15. —	3	$3^1/_3$
16. —	3	$1^1/_4$
17. —	2	$9^4/_{10}$
18. —	2	$7^8/_{10}$

Digitized by Google

Hiernach erhalten dieſe Maaße folgende Dimenſionen:

a) das Maltermolzermaaß.

	Durchmeſſer.			Tiefe.		
	Zoll.	Linien.	Puncte.	Zoll.	Linien	Puncte.
für d. 14. Theil	10	0	4	5	0	2
15. —	9	8	0	4	9	0
16. —	9	6	0	4	8	0
17. —	9	4	0	4	7	0
18. —	9	2	3	4	6	1

b) das Halbmaltermolzermaaß.

	Durchmeſſer.			Tiefe.		
	Zoll.	Linien.	Puncte.	Zoll.	Linien.	Puncte.
für d. 14. Theil	7	9	6	3	9	8
15. —	7	7	8	3	8	9
16. —	7	6	2	3	8	1
17. —	7	4	6	3	7	3
18. —	7	3	2	3	6	6

Beim Aichen dieſer Maaße iſt das in der Maaßordnung pag. 59 für das Aichen des Seſter-Molzermaaßes vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten.

Der zur vollſtändigen Anfüllung des Molzermaaßes erforderliche Theil eines Bechers, und zwar nach obigen Beſtimmungen $^4/_{10}$, $^2/_3$, $^1/_2$, $^8/_{10}$, $^6/_{10}$, beim Malter-Molzermaaß, und $^7/_{10}$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^4/_{10}$, $^8/_{10}$ beim Halbmalter-Molzermaaß, muß nämlich ebenfalls, mittelſt Abwägung des Samens, beſtimmt, und in das zu aichende Maaß zu der oben angegebenen Anzahl ganzer Meßlein und Becher nachgeſchüttet werden.

Da man die in Beziehung auf die Vorſchriften der Mühlenordnung geſtattete Nachſicht nur als eine vorübergehende betrachtet, ſo iſt übrigens gegenwärtige Verfügung nicht als eine allgemeine Vorſchrift bekannt zu machen, ſondern nur bei jenen Mühlenbeſitzern in Anwendung zu bringen, welchen wegen Mittelloſigkeit und geringern Gewerbsumfangs der Gebrauch der Molzermaaße dispenſationsweiſe geſtattet werden muß.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nro. 43 Seite 485.

Digitized by Google

Die Schäferei-Uebertriebsgerechtigkeiten betreffend.

(Nro 11575.) Durch Erlaß des großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 12. d. M. Nro. 4755 iſt Folgendes verfügt worden:

Wenn in Orten, wo eine Schäferei-Uebertriebsgerechtigkeit beſteht, die Betheiligten ſich nicht vereinigen,

a) die gemeinſchaftliche Weide einem Dritten zur Benutzung zu übergeben,

b) oder die Ortsgemarkung nach dem Verhältniſſe der gegenſeitigen Theilnahme an der Waide zur ausſchließlichen Benutzung unter ſich abzutheilen,

c) oder endlich das Uebertriebsrecht durch Ablöſung ganz zu beſeitigen,

ſo iſt nach dem §. 12 der Verordnung vom 12. Mai 1818, Regierungsblatt Nro. 11, die Kreisregierung verpflichtet, auf den Antrag eines Betheiligten von Oberpolizei wegen einzuſchreiten, und ſtatt der Partheien zu beſtimmen, auf welche Weiſe die Sache in dem einen oder dem andern der drei angegebenen Wege zu erledigen ſey.

Da es nun im Intereſſe der Landescultur liegt, ſolche Uebertriebsgerechtigkeiten durch Ablöſung ſo viel als möglich zu beſeitigen, ſo wird die Regierung des Mittelrheinkreiſes angewieſen, überall, wo ein oberpolizeiliches Einſchreiten nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Mai 1818 §. 12 in Antrag gebracht wird, insbeſondere, wenn die Gemeinde oder die Güterbeſitzer die Ablöſung ſelbſt verlangen, den oben bezeichneten dritten Weg (ad c.) einzuſchlagen, den Capitalwerth des Uebertriebsrechts im polizeilichen Wege ausmitteln zu laſſen, und dadurch die Ablöſungsſumme mit Vorbehalt des Recurſes fortzuſetzen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das Uebertriebsrecht bei Ausmittelung ſeines Capitalwerths nur in der durch ſeinen Rechtstitel beſtimmten Ausdehnung, und mit der durch die Verordnung vom 12. Mai 1818 eingetretenen Beſchränkung, zur Baſis angenommen werden darf.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Raſtatt den 23. Mai 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 45 Seite 384.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nr. 49 Seite 546. V. 6. Juni 1834 Nro. 8025.

Anzeigeblatt des Oberrheinkreiſes 1834 Nro. 45 Seite 709. V. 23. Mai 1834 Nro. 8741.
Anzeigeblatt des Unterrheinkreiſes 1834 Nro. 45 Seite 369. V. 26. Mai 1834 Nro. 11393.

Die Sportelerhebung betr.

(Nro. 8214.) Das großherzogl. Finanzminiſterium hat unterm 24. d. M. Nro. 3990 verfügt:

1) Die Gebühren der Pfarrämter für die Vorbereitung zum Eide und die Zeugengebühren ſtehen mit der Erhebung der landesherrlichen Taxen und Sporteln in keinem Zuſammenhange. Fällt deren Zahlung einer Parthie zur Laſt, ſo iſt ſie dieſer zuzuweiſen, ſo weit ſie aber von dem öffentlichen Schatze zu geſchehen hat, ſo iſt es die Amtscaſſe, auf welche die Decretur zu ertheilen iſt.

Mit dem Einzug darf ſich weder der Sportelextrahent noch der Steuererheber befaſſen.

2) Eben ſo verhält es ſich mit den ärztlichen und wundärztlichen Deſerviten bei Legalfällen.

3) Die Gebühren für Appellationsbelehrungen ſind als Sporteln in die Regiſter aufzunehmen. Die Auslagen für den Druck der hiezu erforderlichen Impreſſen eignen ſich auf die Bureau-Averſen der Aemter.

Was hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 30. Mai 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nr. 46 Seite 521.

Die Gebühren für Stellung der Pflegrechnungen betr.

(Nro. 9532.) In Folge hoher Juſtiz-Miniſterialverfügung vom 21. Jänner d. J. Nr. 346 wurde verordnet, daß bei Stellung der Pflegrechnungen Solchen, die ihre Rechnung ſelbſt ſtellen, oder durch Andere, die nicht Theilungs-Commiſſäre ſind, ſtellen laſſen, nur 40 kr. täglich paſſirt werden können, und daß dabei auf Handhabung der Sportelordnung S. 8 Nr. 9, die Rechnungen mögen von jenen oder von Theilungs-Commiſſären geſtellt werden, von den Amtsreviſoren, welche die Rechnungen abhören, bei Vermeidung ſcharfer Ahndung, ſtrenge zu halten iſt.

Was zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 3. Juni 1834.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 49 Seite 765.

Warnung und Belehrung für Auswanderer nach Nordamerika betr.

(Nro. 12354). Indem man, zu Folge Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 20. Mai d. J. Nr. 5043, im Anschluß ein von dem großh. Consul in Havre eingesendetes Publicandum zur Warnung und Belehrung der Auswanderer bekannt macht, werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises zugleich angewiesen, die Auswanderer jeweils bei Verabfolgung ihrer Pässe noch mündlich auf derartige Umtriebe und Gefahren, die sie bedroben, aufmerksam zu machen, und gehörig zu belehren, welche Personen zu ihrer Berathung an den verschiedenen Orten ihrer Reiseroute und ihrer Bestimmung aufgestellt sind, und an wen sie sich daher in den verschiedenen Fällen zu wenden haben. Auch ist diese Warnung in die Localblätter einzurücken.

Rastatt den 3. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Hier folgt die Abschrift vollständig.

Das unterzeichnete großh. badische Consulat findet sich durch den vor ihrer Abreise nach den nordamerikanischen Staaten ausgesprochenen Wunsch der Auswanderer veranlaßt, folgende Thatsachen zur Kenntniß des Publicums zu bringen:

Der Zimmermann Georg Kaltenbach aus Schmieheim, Oberamt Ettenheim, welcher bereits in Amerika gewesen war, unternahm es, eine Gesellschaft von hundert Personen, Frauenzimmer nnd Kinder mitbegriffen, aus Lahr, Ettenheim und dem Haßlacher Oberamt, nach Nordamerika zu führen. Nach Ankunft dieser Auswanderer in Rouen ließ besagter Kaltenbach seine Gefährten dort, und ging mit dem Postwagen nach Havre, um Quartier und Passage zu besprechen, Er kam den 18. April in Havre an, viele von den Urterhändlern trugen ihm ihre Dienste an, da er aber diese nicht annahm, so gingen dieselben Unterhändler der Gesellschaft bis Caudebec entgegen, und suchten derselben glauben zu machen, daß sie von dem Kaltenbach hintergan-

Digitized by Google

gen würden, boten ihre Vermittlung an u. s. w. Die Auswanderer, voll Zutrauen in ihren Führer, ließen sich mit den Unterhändlern nicht ein, letztere begleiteten sie demungeachtet bis in die Vorstadt von Havre, und suchten mit ihnen, sowohl als dem Kaltenbach, allerlei Händel, so daß es am Sonntag den 20. April zu einer Schlägerei kam, wobei ein gewisser Eckhardt blutig geschlagen, und am Kopfe verwundet wurde. Dieser Auftritte und Attestation eines Arztes, so wie der Aussage mehrerer vorgeblichen Augenzeugen zufolge, wurde der Kaltenbach denselben Abend verhaftet, jedoch auf Verwenden des hiesigen großherzogl. Consuls am Montage den 21. April vorläufig in Freiheit gesetzt. Um durch eine gerichtliche Procedur diesen Mann, Vater von sechs Kindern, nicht hier Monate lang aufzuhalten, und Ausgaben zu veranlassen, in welchen das Reisegeld aufgegangen wäre, suchte der Unterzeichnete einen Vertrag zu Stande zu bringen, welchem zufolge der Kaltenbach dem Eckhardt, der 300 Franken forderte, 40 Franken, und für den Arzt 8 Fr. zahlte, und die Sache keine weitere Folgen hatte.

Indem das unterzeichnete Consulat die Auswanderer hievon in Kenntniß setzt, kann es nicht umhin, denselben in ähnlichen Fällen die größte Vorsicht anzuempfehlen. Anstatt sich in Händel einzulassen, und sich unnöthigem Aufenthalte, oder wohl gar einer kurzen oder langen Gefängnißstrafe auszusetzen, dürfen sie nur ihre Klage bei dem großherzoglichen Consulat in Havre anbringen, und überzeugt seyn, daß dort ihre gegründeten Beschwerden berücksichtigt, und ihr Recht geführt werden soll.

Havre den 22. April 1834.

Großherzogl. Badisches Consulat.

Werner.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 47 Seite 399.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 48 Seite 537. V. 6. Juni 1834 Nr. 8679.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 47 Seite 737. V. 3. Juni 1834 Nro. 9539.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 46 Seite 377. V. 30. Mai 1834 Nr. 11684.

Digitized by Google

Die Portominderung für die Briefe und Pakete der Unteroffiziere und Soldaten betr.

(Nro. 12355.) In Beziehung auf die in dem Regierungsblatt Nro. 20 erschienene höchste Verordnung in obigem Betreff werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Kreises beauftragt, die erforderliche Anordnung zu treffen, daß die an Unteroffiziere und Soldaten, die im Dienst sich befinden, adressirten Briefe und Pakete vor ihrem Abgang aus der betreffenden Gemeinde auf die im Art. 3 Absatz 1 bestimmte Weise durch den Gemeinderath bezeichnet und mit dem Gemeindesiegel gestempelt werden.

Rastatt den 3. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 47 Seite 400.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 47 Seite 529. Vom 3. Juni 1834 Nr. 8366.

Die Entschädigung der Eigenthümer von Hunden, die aus medicinisch-polizeilichen Rücksichten getödtet werden müssen, betr.

(Nro. 12375.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 20. v. M. Nro. 5015 Folgendes verfügt:

«Die Vorschriften in den Verordnungen vom 4. Juli «1816 (Regierungsblatt Nro. 21.) und vom 11. Mai 1819 «(Regierungsblatt Nro. 19), die Verbreitung ansteckender «Thierkrankheiten, insbesondere die Entschädigung der Ei«genthümer solcher kranker Thiere, die auf polizeiliche «Anordnung getödtet wurden, betreffend, sind allerdings «auch auf die Eigenthümer von Hunden, die von wüthenden «oder der Wuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, «und darum getödtet werden mußten, anwendbar, jedoch «mit der Beschränkung, daß die dort bestimmte Entschä«digung nur für solche Hunde gegeben werden darf, die «der Eigenthümer vermöge seines Dienstes oder Gewerbes «halten mußte.»

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß sich die großherzoglichen Ober- und Bezirksämter bei ihren Anträgen in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen haben.

Digitized by Google

Raſtatt den 3. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 47 Seite 400.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nr. 48 Seite 538. Vom 5. Juni 1834 Nr. 8489.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1834 Nr. 47 Seite 386. V. 2. Juni 1834 Nr. 11820.

Den Briefträgerlohn für Dienſtſchreiben an die Phyſicate betr.

(Nro. 12377.) Das großherzogl. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat unterm 20. v. M. Nro. 5014 verfügt, daß die Dienſtbriefe, welche für die Phyſicate auf der Poſt ankommen, durch die Amtsdiener gleichzeitig mit jenen Schreiben, welche für die Aemter einlaufen, jeweils abgeholt und den Phyſicaten unverweilt zugeſtellt werden ſollen.

Sollte ſich ein Amtsdiener in der Uebringung ſolcher Dienſtſchreiben eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, ſo hat das Phyſicat davon ſogleich dem Amt die Anzeige zu machen, und daſſelbe um Abhülfe anzugehen, welch letzteres unverzüglich einzuſchreiten hat.

Dieſes wird andurch den großherzogl. Ober- und Bezirksämtern und Phyſicaten zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Raſtatt den 3. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 47 Seite 400.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nr. 95 Seite 1033. Vom 18. November 1834. Nr. 17811.

Die Allmendvertheilung zu Eigenthum betr.

(Nro. 12402.) Durch Erlaß des großherzogl. hohen Miniſteriums des Innern vom 23. v. M. Nro. 5161 iſt hinſichtlich der Vorlage der Geſuche wegen Theilung von Allmend- oder Gemeindegut Nachſtehendes verfügt worden:

So oft künftig wieder das Geſuch einer Gemeinde um Theilung von Allmend- oder Gemeindegut unter die einzelnen Bürger zu Eigenthum, gemäß dem §. 4 a der Ver-

ordnung vom 17. Juli 1833 zur Verfügung anher vorgelegt wird, so sind jedesmal vorerst folgende Puncte zu erheben, und zusammenzustellen:

1) wie viel die Gemeinde Gemeindegut und Allmend an Waldungen, Wiesen, Ackerfeld, Waide ꝛc. im Ortsmaaße und reducirt auf das neue Maaß besitze,

2) wie viel eine jede dieser verschiedenen Arten von Gemeindegut und Allmend bisher benützt wurde,

3) wie viel der Morgen einer jeden Art im Durchschnitte werth seye, und wie hoch er in der Steuer liege,

4) wie viel Bürger die Gemeinde zähle, und in welchem Verhältnisse die Bevölkerung in den letzten 10 Jahren zugenommen habe,

5) wie viel Bürgergenußtheile bisher vorhanden waren, und worin jeder bestand,

6) wie viel Morgen die ganze Gemarkung messe,

7) wie viel das Gesammtsteuercapital der ganzen Gemarkung an Grundsteuer, wie viel an Häusersteuer und wie viel an Gewerbsteuer betrage,

8) wie viel diese Steuercapitalien der Gemeindegenossen (im Sinne der Voranschlag-Instruction vom 8. Oktober 1832) betragen,

9) wie viel das Einkaufsgeld in die Gemeinde betrage, und wie viel für den Einkauf in den Bürgernutzungen zu zahlen sey,

10) wie viel der Aufwand für die Ortsschule, wie viel insbesondere die Lehrersbesoldung betrage, von wem dieser Aufwand bestritten werde, wie viel der Schulfond ertrage, und wie viel die Gemeinde beischieße,

11) welche andere Ortsfonds vorhanden seyen, wie viel die Roheinnahme eines jeden betrage, und wozu solche verwendet werde,

12) ob, und welche Beiträge zu solchen Localanstalten bei neuen Bürgeraufnahmen oder bei dem Bürgerrechtsantritt bezahlt werden müssen.

13) ob, und wie viel Schulden die Gemeinde habe, ob eine eigene Schuldentilgungscasse bestehe oder nicht,

14) ob die Gemeinde zu einem andern Schuldentilgungsverband gehöre, und wie viel an den Schulden dieses Verbandes sie treffe,

15) wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben betragen (unter Anschluß eines, die summarische Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben enthaltenden Rechnungs-

Digitized by Google

auszugs der letzt vorhergegangenen 3 Jahre);

16) welche Auflage auf den Bürgergenuß in jedem der letzten 3 Jahre für die Gemeindecasse gemacht worden sey, und worin die verschiedenen Gemeindsumlagen nach dem Steuercapital bestanden haben,

17) welche Gemeindegebäude vorhanden seyen, und welchen Werth jedes derselben habe,

18) und welche wahrscheinlichen Kosten Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, aussergewöhnlich veranlassen können, endlich

19) ob etwa ein Schulhausbau, oder eine ähnliche große Ausgabe in der Gemeinde in Bälde nothwendig werden könne.

Sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern wird hievon zu ihrer Kenntnißnahm mit dem Auftrag Nachricht gegeben, derartige Gesuche, ehe dieselbe anher vorgelegt werden, vorerst jedesmal genau nach dieser Vorschrift zu informiren.

Rastatt den 3. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 48 Seite 405. Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 49 Seite 545. Vom 6. Juni 1834 Nr. 8665.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 47 Seite 385. V. 7. Juni 1834 Nr. 11819.

Die Ausstellung von Freischeinen für das von den Salinen aus- und wieder in das Großherzogthum eingehende Salz betr.

Die Verordnung vom 23. Jänner 1830, Regierungsblatt S. 36 u. 37, V.-Blatt S. 4, enthält die Bestimmungen über die Aus- und Wieder-Eingangsgüter und die Bedingungen, unter welchen dieselben aus- und wieder eingehen dürfen.

Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß für inländisches Salz, welches von den Salinen des Landes ausgeführt, und an einen andern Ort des letztern ohne Zwischenbestimmung durch das Ausland verfuhrt wird, die Ausstellung der Freischeine häufig unterbleibt, so wird, mit Genehmigung großherzoglichen Finanzministeriums vom 31. Mai 1834 Nro. 4221, unter Hinweisung auf die Art. 3, 4, 5 und 6 der oben allegirten Verordnung, verfügt:

1) Wer Salz ausführt, mit der Bestimmung, solches an einen andern Ort des Landes wieder einzuführen, hat vor

Digitized by Google

dem Austritt über die Grenze, oder vor der Verladung zu Schiff, die Menge und Art desselben und den Ort der Wiedereinfuhr bei dem Zollamt der Landaustrittsstätte, unter Vorzeigung des von der Saline erhaltenen Ladscheines, zu erklären. Der Führer erhält hierauf, jedoch nur wenn alle diese Vorschriften erfüllt wurden, von dem Zollamt einen Freischein.

2) Die Wiedereinfuhr darf nur an jenem Ort geschehen, welcher dazu bezeichnet worden ist.

3) Bei der Wiedereinfuhr oder der Verbringung vom Schiff ans Land, ist dem Zollamt der Eintrittsstätte oder des Ausladungsortes der Freischein nebst dem Ladschein vorzuweisen, und zwar ehe die Zollstätte passirt ist, oder ehe die Ausladung begonnen hat. Dieses hat die Wiedereinfuhr auf den Freischein zu bezeugen.

4) Das Landzollamt des Ausgangsortes hat die Zeit, in welcher die Wiedereinfuhr geschehen muß, nach der Entfernung des Ortes, wo die Wiedereinfuhr Statt haben soll, und nach der Art des Transportes, in Tagen zu bestimmen und auf dem Freischein zu bemerken.

Diese Zeitbestimmung muß so geschehen, daß die Wiedereinfuhr innerhalb derselben zuverläßig geschehen kann, wenn nicht ungewöhnliche Hinderniße eintreten.

5) Wenn irgend eine der unter 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, oder die zur Wiedereinfuhr bestimmte Frist versäumt und die Verspätung nicht durch unverschuldete auffergewöhnliche Umstände glaubhaft gerechtfertigt wird, so soll das Salz als fremd angesehen, mit Beschlag belegt, und der Führer als Einschwärzer bei Amt zur Bestrafung angezeigt werden. Wenn derselbe in der Folge im Sande ist, auf andere Weise genügend nachzuweisen, daß das mit Beschlag belegte Salz wirklich inländisches ist, so soll dasselbe zwar wieder freigegeben, der Führer aber in eine Warnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. per Centner verfällt werden.

Carlsruhe den 6. Juni 1834.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 48 Seite 407.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 49 Seite 547.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 48 Seite 749.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 48 Seite 396.

Digitized by Google

Die Competenz der Bürgermeister zur Bestrafung beurlaubter Soldaten wegen Polizeifreveln betr.

(Nro. 12606.) Das großherzogliche hochpreißliche Staatsministerium hat in diesem Betreff unter dem 2. April d. J. Folgendes verordnet:

Die Gemeindeordnung hebe durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militairgerichtsbarkeit bestehenden besondern Bestimmungen nicht auf; es könne daher die Zuständigkeit der Bürgermeister nicht weiter ausgedehnt werden, als sie früher bestanden, wornach derselbe zwar auf Geldstrafe, nicht aber auf Gefängnißstrafe gegen Soldaten erkennen kann.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und den Bürgermeistern zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 6. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 48 Seite 406.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 44 Seite 497. Vom 23. Mai 1834 Nro. 7798.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 45 Seite 702. V. 23. Mai 1834 Nr. 8782.

Die Einhaltung eines gleichen Formats für das beschnittene Papier bei Fertigungen betr.

Nro. $12,8^{48}/_{49}$.

Das großh. hochpreißl. Staatsministerium hat mittelst Erlasses vom 16. April l. J. Nro. 887 verfügt, daß zur Vermeidung der Unförmlichkeit der Akten und ihrer besseren Conservation für alle Fertigungen gleich großes Papier von Ein Fuß, Ein Zoll neues Maaß Länge für den beschnittenen Bogen, und Sieben Zoll neues Maaß Breite gebraucht, und dieses Format fortwährend eingehalten werden soll.

Sämmtlichen unterstehenden großh. Behörden wird dieses zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und gleichfalls die katholischen Decanate, so wie die unmittelbaren und mittelbaren Stiftungsverrechnungen, in Folge Erlasses der großh. katholischen Kirchensection vom 28. v. M. Nr. 5447 zur genauen Befolgung dieser Vorschrift angewiesen.

Rastatt den 10. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 49 Seite 413.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 45 Seite 510. Vom 23. Mai 1834 Nr. 7813.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 52 Seite 813. V. 17. Juni 1834 Nr. 10509.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 53 Seite 434. V. 27. Juni 1834 Nr. 13954.

Die Anschaffung des Anzeigeblattes für sämmtliche Physicate betr.

(Nro. 13016.) Das großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 9. v. M. Nr. 4564 angeordnet, daß künftig sämmtlichen Physicaten des Kreises das Anzeigeblatt, als zum Dienst gehörig, zugestellt werden soll.

Die Redaction des Anzeigeblatts für diesen Kreis wurde daher unter Erinnerung beauftragt, dieses vom Januar 1834 an zu besorgen, wovon hierdurch sämmtliche Physicate in Kenntniß gesetzt werden.

Rastatt den 11. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 49 Seite 413.

Die Kostendecretur in Injurien- und Ehrenkränkungssachen betr.

(Nro. 13193.) Der Erlaß des großh. Justiz-Ministeriums vom 31. v. M. Nro. 3112, die Kostendecretur in Injurien- und Ehrenkränkungssachen betr., wird sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern dieses Kreises in Abschrift und in Beziehung auf den dießseitigen Beschluß vom 16. April 1833 Nro. 8197 zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 13. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Justiz-Ministerium.

Carlsruhe den 31. Mai 1834.

(Nro. 3112.) Erlaß des großh. Ministeriums des Innern v. 12. d. M. in Sachen des Eberhard und Joseph Ruh von Kirchhofen gegen Johann Gangwisch daselbst wegen Injurien.

Beschluß.

1) Die großh. Regierung des Oberrheinkreises, auf ihren an großh. Ministerium des Innern erstatteten, und von

Digitized by Google

solchem zur Erledigung hierher gegebenen Bericht vom 25. April d. J., unter Rückanschluß der damit vorgelegten Akten, zu verbescheiden:

Die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs in Ehrenkränkungssachen müssen in dem Falle, wenn der Verurtheilte wegen bescheinigter Armuth dieselben nicht bezahlen kann, wie in andern Strafsachen, auf die Amtscasse übernommen werden. Nur hinsichtlich derjenigen Kosten, welche durch Vernehmung von Zeugen, Experten ꝛc. entstanden sind, kann, nach Analogie der §§. 472 und 473 der Prozeßordnung, in so lange verfahren werden, bis hierüber eine andere gesetzliche Bestimmung erfolgt.

Hiernach würde also der Kläger die Kosten wegen Vernehmung derjenigen Zeugen, welche auf seinen eigenen Vorschlag veranlaßt wurden, vor der Hand, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffs auf die Beklagten, selbst zu tragen haben.

2) Nachricht den übrigen großh. Kreisregierungen.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 49 Seite 413.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 51 Seite 566. Vom 13. Juni 1834 Nr. 9119.

Die Anzeige der Brandfälle betr.

(Nro. 13237.) Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter des Kreises werden, zu Folge Verfügung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 30. Mai d. J. Nro. 5415, beauftragt, jeweils von allen außerordentlichen Brandfällen, zumal in Wirthschafts- und Oeconomiegebäuden, die durch die Art ihrer Entstehung als Warnung für die Landleute dienen können, mit besonderer Angabe der weltlichen oder wahrscheinlichen Entstehungsweise derselben, dem Ausschusse der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins zu Carlsruhe unmittelbar Nachricht zu geben, da diese Stelle die Absicht hat, in ihrem, in allen Gemeinden des Landes gehaltenen Wochenblatt die Jahresergebnisse zusammenzustellen und damit die geeignete Ermahnung zur größern Sorgfalt und die Mittheilung zweckdienlicher Vorsichtsmaßregeln zu verbinden.

Rastatt den 13. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 49 Seite 414.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 51 Seite 568. Vom 13. Juni 1834 Nr. 9146.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 50 Seite 411. V. 13. Juni 1834 Nr. 12814.

Die Prüfung der Wundarzneidiener betr.

(Nro. 13239.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat sich, zu Folge Verfügung vom 27. Mai d. J. Nro. 5334, bewogen gefunden, die frühere Anordnung, nach welcher diejenigen Individuen, die zur Prüfung als Wundarzneidiener oder Gehülfen zugelassen werden wollten, sich darüber auszuweisen hatten, daß sie bei einem Wundarzt zweiter Klasse in der Lehre gestanden sind, dahin abzuändern, daß diese Leute sich künftig nur über die bei einem recipirten Wundarzneidiener erstandene Lehrzeit auszuweisen haben.

Dieß wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 13. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 49 Seite 414.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 51 Seite 565. Vom 17. Juni 1834 Nr. 9338.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 54 Seite 837. V. 14. Juni 1834 Nr. 10271.

Die Berechnung der Congrua für Pfarrer und Schullehrer betreffend.

(Nro. 13293.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. Juni d. J. Nro. $55^{10}/_{11}$ nachträglich zur hohen Verfügung vom 3. Dezember 1832 Nro. 15343 anher zu erkennen gegeben, daß den Schullehrern für die Schulgehülfen, die sie aus ihrem Diensteinkommen zu bezahlen haben, eben so ein Abzug von dem Steuer-Capital zu machen sey, wie dieß im §. 4 der genannten Verfügung hinsichtlich der von den Pfarrern zu unterhaltenden Vicatien vorgeschrieben ist, jedoch beträgt die Congrua für den Schulgehülfen nur 150 fl. — daher sind dem Lehrer hiefür 3750 fl. an dem nach §. 1 und 2 berechneten Capital abzurechnen, wie dieß hinsichtlich der

Digitized by Google

Staatssteuer schon durch die Finanzministerial-Verordnung vom 15. Juli 1316 Nro. 10321 angeordnet wurde. Auch ist den Schullehrern, da ihnen aus der Congrua von 300 fl. auch noch die Dienstwohnung freizulassen ist, in denjenigen Orten, in welchen sie keine freie Wohnung haben, dafür der Betrag mit 60 fl. oder in Capital mit 1500 fl. freizulassen, beziehungsweise an dem §. 1 und 2 berechneten Capital abzuziehen, was hinsichtlich der Staatssteuer ebenfalls schon durch den Beschluß des großherzogl. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1816 Nro. 19203 vorgeschrieben wurde. Dieses wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 13. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 51 Seite 425.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 55 Seite 623. Vom 4. Juli 1834 Nr. 10485.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 52 Seite 814. V. 14. Juni 1834 Nr. 10224.

Die Gemeindeumlagen betreffend.

(Nro. 13294.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. Juni d. J. Nro. 5513 anher zu erkennen gegeben, daß, da wo von den in die Gemeindecasse fallenden Strafen ein Drittel oder ein anderer Antheil dem Anzeiger zugewiesen wird, dieser Antheil bei Aufstellung der Voranschläge resp. bei der Abrechnung mit den Ausmärkern nicht als eine Gemeindeausgabe zu behandeln sey, und nur der übrige Theil der Strafe als Einnahme gelte, wenn gleich auch das Anzeigedrittel der Ordnung wegen als ein durchlaufender Posten in die Rechnung aufgenommen wird. Von diesem Drittel darf daher nie ein Antheil auf die Gesammtheit der Markungsgenossen fallen, er ist keine Gemeindeausgabe, sondern lediglich eine Mindereinnahme. Dieses wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 13. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 51 Seite 426.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 51 Seite 565. Vom 13. Juni 1834 Nro. 9149.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 52 Seite 814. V. 14. Juni 1834 Nr. 10223.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 85 Seite 652. V. 9. Oktober 1834 Nr. 21546.

Die Meisterannahmen betr.

(Nro. 13502.) Von großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern ist unterm 26. Mai l. J. Nro. 5163 hinsichtlich der Frage: ob die Landmeister bei ihrer Uebersiedlung in Städten einer neuen Meisterannahme bedürfen, folgende erläuternde Vorschrift ertheilt worden:

Das neue Bürgerannahmsgesetz hat in Bezug auf Meisterstück und Meisterannahme nichts geändert, denn wenn der §. 10 Nro. 3 dieses Gesetzes da, wo der Besitz eines Nahrungszweiges, wie namentlich eines zünftigen Gewerbes, an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, deren Nachweisung zum Zwecke der bürgerlichen Aufnahme verlangt, so läßt er die Frage, welches diese gesetzliche Bedingungen seyen, und was namentlich von einem Meister bei der Annahme in der Stadt, und was von einem solchen auf dem Lande gefordert werde, ganz unberührt.

Man wird daher auf den Grund der Verordnung vom 9. Februar 1808, Regierungsblatt Nro. V, die Orte in dieser Beziehung in 3 Klassen zu theilen haben, wovon

1) die erste die Haupt- oder Handelsstädte, nämlich Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Werthheim, Donaueschingen, Bruchsal, Pforzheim, Rastatt, Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg, Constanz und Ueberlingen;

2) die zweite die übrigen Städte, und

3) die dritte die Landorte umfaßt.

Die angeführte Verordnung nimmt nämlich für die erstgenannten Städte einen höheren Gewerbsbetrieb an, und fordert daher im §. 1 für Diejenigen, welche darin Meister werden wollen, ausdrücklich einen höheren Grad der Vervollkommnung durch Wandern im Auslande. Sie erkennt aber auch zwischen den übrigen Städten und den Landgemeinden noch eine Verschiedenheit des Gewerbsbetriebs dadurch, daß sie den Angehörigen der Erstern nach §. 10 und 15 die Wanderung im Ausland leichter gestattet, als den Dorfbewohnern, und daß sie nach §. 11 und 12 überhaupt auch den Gewerbsbetrieb selbst in Landgemeinden

Digitized by Google

mehr beschränkt, als in den Städten.

Es wird daher ganz der Intention dieses Gesetzes gemäß seyn, anzunehmen, daß jeder Meister, der in eine der genannten Haupt- oder Handelsstädte aufgenommen werden will, und das Meisterrecht früher nicht ebenfalls in einer dieser Städte, sondern in einer kleinern Stadt, oder in einer Landgemeinde erlangt hat, dasselbe unter den Bedingungen, wie sie zur Aufnahme in der Stadt, in welche er übersiedelt, erfordert werden, nochmals erwerben müsse, und daß eben so der Landmeister, der in eine der kleineren Städte übersiedelt, unter den Bedingungen, wie sie für diese Stadt erfordert werden, das Meisterrecht erlangen müsse. Bei der Uebersiedlung aus einer Gemeinde in eine andere von der nämlichen Klasse kann ein neues Meisterstück nicht gefordert werden, so fern nicht nachgewiesen wird, daß nach den Zunftartikeln des Orts der Uebersiedlung wesentlich mehr gefordert werde, als in dem Orte, in welchem der Aufzunehmende früher das Meisterrecht erlangt hat.

Alles dieses kann übrigens nur von denjenigen Gewerben gelten, bei welchen, wie der §. 9 der genannten Verordnung sich ausdrückt: «ein besonderer Kunstgeschmack» ein Erforderniß ist, da bei andern Gewerben, zu deren Betrieb in größern Städten keine höhere Vervollkommnung als in Landorten nöthig ist, z. B. bei Metzgern, Bäckern, Müllern, Küfern, Küblern, Webern, Bier- und Essigbräuern u. dgl., die Fertigung eines neuen Meisterstücks bei einer Uebersiedlung nie nöthig seyn kann, wenn die erstmalige Meisterannahme auf ordnungsmäßige Weise geschah. Sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 16. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 51 Seite 426.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 51 Seite 566. V. 17. Juni 1834 Nr. 9469.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 52 Seite 813. V. 17. Juni 1834 Nr. 10529.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 53 Seite 435. V. 16. Juni 1834 Nr. 12970.

Digitized by Google

Die in der Legal-Inspectionsordnung vorgeschriebene Führung eines Diariums betr.

(H.G.Nr. 2583. II. Sen.) Man hat öfters zu bemerken gehabt, daß bei Legalfällen das im §. 28 Lit. c. der Legal-Inspectionsordnung erwähnte Tagebuch über den Verlauf der Krankheit und die angewendeten Heilmittel nicht zu den Akten gebracht wird.

Da nun dieses Diarium zur Beurtheilung des materiellen Gehalts der Sache unentbehrlich ist, und durch Nachtragung des Fehlenden der Arrest der Inculpaten ungebührlich verlängert und das Erkenntniß verzögert, so werden die dem dießseitigen Gerichtshofe untergeordneten Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter und Physicate angewiesen, pflichtmäßig darauf zu achten, daß in allen jenen Legalfällen, welche eine peinliche Untersuchung zur Folge haben, und sich zur obergerichtlichen Cognition eignen, das erwähnte Tagebuch über die Behandlung der Vulneraten jedesmal zu den Untersuchungsacten vor deren Einsendung gebracht werde.

Rastatt den 20. Juni 1834.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 53 Seite 439.

Das Ausstellen von Wanderbüchern an beurlaubte Soldaten betr.

(Nro. 13437.) Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Aemter hie und da ohne vorherige Ermächtigung der betreffenden großherzoglichen Regiments-Commandos den beurlaubten Soldaten Wanderbücher ausstellen oder solche visiren, so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Aemtern des Kreises die bestehende Verordnung ins Gedächtniß zurückzurufen, und denselben deren genaue Befolgung durch die bei ihnen angestellten Rechtspracticanten und Amtsactuarien anzuempfehlen.

Mannheim den 20. Juni 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 53 Seite 434.

Die jährlichen Hundsmusterungen betr.

In Folge höchsten Rescripts aus großh. Staatsministerium vom 22. v. M. Nro. 1125 wird, unter Aufhebung der über die Hundsmusterungen erschienenen Verordnungen vom 22.

Digitized by Google

und 24. Mai 1826 (Regsblt. Nro. XIX), zum Vollzug des Gesetzes vom 31. Oktober v. J. (Regsblt. Nro. XLIII), verordnet, wie folgt:

§. 1. In jeder Gemeinde werden jährlich zwei Hundsmusterungen vorgenommen, und zwar eine Hauptmusterung zwischen dem 1. und 15. Juni, und eine Nachmusterung zwischen dem 1. und 15. Januar.

§. 2. Die Hauptmusterung wird vorgenommen:

a) durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,

b) durch einen auf gemeinschaftlichen Antrag der Bezirkspolizeibehörde und des Physicats von der Kreisregierung zu bestimmenden licencirten Thierarzt, welcher für das Geschäft besonders zu verpflichten ist,

c) durch den Steuererheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt.

Das Protocoll führt der Rathsschreiber.

In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, wo die Verwaltung der Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Rathsschreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsactuar.

§. 3. Der Bürgermeister hat Tag und Stunde der Musterung öffentlich verkünden zu lassen.

Um ihn hierzu in den Stand zu setzen, hat das Bezirksamt dem mit dem Geschäfte beauftragten Thierarzte die Reihenfolge, in welcher er die Orte besuchen soll, genau zu bezeichnen, und dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Bürgermeister zu gehöriger Zeit vom Zeitpuncte seiner Ankunft Kenntniß erhalten.

Uebrigens ist auch darauf thunlichste Rücksicht zu nehmen, daß da, wo die Zahl der Hunde gering ist, die Musterung in mehreren Gemeinden an ein und demselben Tage vorgenommen werde.

§. 4. Das Hauptgeschäft der im §. 2 bezeichneten Commission bei jeder Hauptmusterung besteht in Folgendem:

1) Sie läßt sich jeden Hund einzeln vorführen, nach Anleitung einer von dem Bürgermeister schon einige Zeit vor der Musterung aufzunehmenden und der Commission vorzulegenden Liste über sämmtliche mehr als 6 Wochen alte Hunde.

Sie besichtigt jeden vorgeführten Hund genau, und erwägt, ob er in Bezug auf die Sicherheit der Menschen in dem Grade gefährlich oder verdächtig ist, daß er getödtet werden muß. Der Ausspruch des Thierarztes ist hier entscheidend, die Stimme der Uebrigen nur berathend.

Digitized by Google

2) Für jeden Hund, der als nicht gefährlich begutachtet ist, wird von der Commission, gegen Erlegung der Taxe, die sogleich bei der Musterung baar zu geschehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnißschein ausgestellt, und zwar für jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besitzt.

3) Erfolgt der Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, und wird hiergegen keine Berufung auf der Stelle angezeigt, so sorgt die Commission, daß die Tödtung sogleich erfolge.

4) Wird Berufung angezeigt, so hat sie nur in so weit aufschiebende Wirkung, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich scheinenden Hundes ausgesetzt werden muß. Des Recurses ungeachtet bleibt es aber der Commission, so wie der Bezirkspolizeibehörde, unbenommen, alle ihr nöthig scheinenden Sicherheitsmaaßregeln in Ansehung eines solchen Hundes anzuordnen, namentlich nach Umständen die sorgfältigste Verwahrung desselben zu verfügen.

5) Die Commission führt ein Protokoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausspruch des Thierarztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, die Berufung angezeigt wird. In dieses Protocoll sind besonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stützt, nebst den etwaigen verschiedenen Ansichten der berathenden Mitglieder. Eben so wird in demselben bemerkt, welche fürsorglichen Maaßregeln etwa getroffen wurden.

6) In der von dem Bürgermeister vorgelegten Aufnahmsliste bemerkt die Commission bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, ob er getödtet oder die Berufung hiergegen angezeigt wurde.

7) Rücksichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Kosten nöthig ist, benimmt sich die Commission nach den von großherzogl. Steuerdirection ausgehenden besondern Vorschriften.

§. 5. Nach abgehaltener Musterung übersendet der Bürgermeister das Protocoll, nebst einem Verzeichniß über alle bekannter Maaßen zur Hauptmusterung nicht vorgeführten Hunde, an das vorgesetzte Amt, welches hiernach das Weitere verfügt.

Die der Commission vorgelegte Aufnahmsliste geht dem Bürgermeister wieder zu, um stets zum nöthigen Gebrauch bereit zu liegen.

Digitized

§. 6. Wird gegen die bei Vornahme der Musterung beschlossene Tödtung eines Hundes Berufung angezeigt, so muß der dießfallsige Recurs von dem Eigenthümer oder Besitzer des Hundes binnen 3 Tagen, vom Tage der Musterung an gerechnet, bei der betreffenden Bezirkspolizeibehörde eingeführt und begründet werden, bei Verlust desselben. Diese Behörde hat sodann gemeinschaftlich mit dem Physicat binnen den nächsten 10 Tagen über den Recurs zu erkennen, und von dem Resultat insbesondere auch die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 7. Die im Januar eines jeden Jahrs abzuhaltende Nachmusterung hat lediglich den Zweck, die seit der letzten Hauptmusterung angeschafften oder nachgewachsenen Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieselbe wird daher nur durch den Bürgermeister und Steuererheber vorgenommen.

§. 8. Bei dieser Nachmusterung müssen alle über 6 Wochen alten Hunde und Hündinnen vorgeführt werden, die der Besitzer erst in der Zwischenzeit seit der letzten Hauptmusterung erhalten hat. Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißschein sogleich an den Steuererheber bezahlt.

§. 9. Die Strafe, in welche nach Art. 4 des Gesetzes Derjenige verfällt, welcher einen Hund bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, wird von dem Bezirksamte, und in letzter Instanz von der Kreisregierung erkannt.

Außerdem hat derselbe die Kosten zu tragen, die durch die nöthig werdende Nachvisitation seines Hundes erwachsen.

Carlsruhe den 13. Juni 1834.

Ministerium des Innern.

Da die durch vorstehende Verordnung zur jährlichen Vornahme der Hauptmusterung der Hunde festgesetzte Zeit für dieses Jahr bereits umlaufen ist, so ist die dießjährige Hauptmusterung ausnahmsweise im Laufe des Monats August abzuhalten.

Hiernach haben die betreffenden Stellen das Nöthige anzuordnen.

Carlsruhe den 13. Juni 1834.

Ministerium des Innern.

(Nro. 14903.) Unter Bezug auf vorstehende Verordnung des großh. Ministerums des Innern vom 13. d. M., Regierungsbl. Nro. XXVIII, den Vollzug des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, Reg.-Bl. Nro. 43, die Hundstaxe be-

Digitized by Google

treffend, wird andurch rücksichtlich der Erhebung und Ablieferung dieser Taxen mit Zustimmung des großh. Ministeriums der Finanzen weiter verfügt, was folgt:

§. 1. Der jedem Besitzer eines Hundes, welcher bei der Musterung für ungefährlich erkannt worden ist, sogleich einzuhändigende Erlaubnißschein, und die damit in Verbindung zu setzende Quittung über die Zahlung der Taxe wird nach anliegendem Muster Nro. I ausgefertigt.

§. 2. Vor Aushändigung dieses Scheins ist die Nummer desselben, der Name des Besitzers, die Zahl der Hunde und der Betrag der davon zu entrichtenden Taxe in ein Verzeichniß nach Formular II einzutragen, sofort die Taxe selbst von dem Steuereinnehmer zu erheben. Das Taxverzeichniß wird bei der Musterung doppelt aufgestellt.

Das eine Exemplar entwirft der Steuererheber, das andere der Rathsschreiber.

§. 3. Nach Beendigung der Hundsmusterung sind beide Verzeichnisse, welche mit einander übereinstimmen müssen, abzuschließen. Von dem gezogenen Gesammtbetrag der Taxen kommen die Tagsgebühren des Thierarztes und die Hebgebühren des Steuereinnehmers in Abzug, und der Rest der Taxe ist mit $^2/_3$ der Steuercasse und mit $^1/_3$ der Gemeindscasse in der Art zu berechnen, daß dabei Bruchtheile von Kreuzern vermieden werden.

Der Antheil der Gemeindecasse ist mit dem einen Exemplar des Verzeichnisses sogleich dem Gemeinderechner gegen Quittung auszufolgen, und jener für die Steuercasse mit dem andern Exemplar des Verzeichnisses bei der nächsten Abrechnung der Obereinnehmerei zu beliefern.

Die mit Abhaltung der Hundsmusterung zugebrachte Zeit ist in den Verzeichnissen zu bemerken, und diese sind von den Mitgliedern der Musterungs-Commission mit ihrer Unterschrift zu beurkunden.

Hat in einem Orte wegen Mangel an Hunden keine Musterung Statt gefunden, so wird der Untererheber eine Bescheinigung darüber von dem Bürgermeister erhalten und der Obereinnehmerei bei der betreffenden Monatsabrechnung vorlegen.

§. 4. Wurde von der Musterungs-Commission erkannt, daß ein Hund wegen Gefährlichkeit getödtet werden solle, und auf ergriffenen Recurs dieses Erkenntniß von der Bezirksbehörde aufgehoben, sofort dem recurrirenden Besitzer eines Hundes die Beibehaltung desselben gestattet, so ist die nachzuerhe-

Digitized by Google

bende Taxe, so weit sie in die Steuercasse zu fließen hat, in das durch die Verordnung vom 1. April d. J. §. 4 (Verord.-Bl. S. 55) vorgeschriebene Einzugsregister und in die summarische Uebersicht eintragen zu lassen; und zwar abgesondert am Schlusse derselben. Eben so hat das Bezirksamt zu verfahren rücksichtlich jener Tax-Nachträge, welche nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833 zu erheben sind.

Rücksichtlich der den Gemeindscassen zustehenden Taxantheile wird das Bezirksamt die betreffenden Bürgermeister in Kenntniß setzen, damit sie den Einzug derselben durch die Steuereinnehmer und deren Ablieferung an die Gemeindscasse veranlassen können.

Die nach der angeführten Gesetzesstelle erkannten Geldstrafen wegen unterbliebener Vorführung der Hunde zur Musterung kommen ebenfalls in die Einzugsregister, welche für die Taxen, Sporteln und Strafen überhaupt vorgeschrieben sind.

Der den Anzeigern gebührende Strafantheil wird von der Obereinnehmerei auf das ihr von dem Bezirksamte mitgetheilte Verzeichniß hin berichtigt werden. (V.-Bl. S. 59 Satz 6.)

§. 5. Bei den Nachmusterungen ist das unter 1 — 4 vorgeschriebene Verfahren ebenfalls zu beobachten.

§. 6. Bei Vorlage der Monatsrechnung haben die Obereinnehmereien eine ortsweise Uebersicht über die Zahl der mit der Taxe von 1 fl. 30 kr., respective 1 fl., belegten Hunde hierher einzusenden.

Carlsruhe den 24. Juni 1834.

Steuer-Direction.

Formular I.

Nro.

Amt

Gemeinde.

Hauptmusterung im Monat Juni

Erlaubnißschein

ausgestellt dem
für einen Hund
(für eine Hündin) } hier folgt in Kürze d. Bezeichn. d. Hunde.

Die gesetzliche Taxe mit . . . . . Einem Gulden 30 kr.
(Einem Gulden)
wurde bei der Aushändigung dieses Scheines bezahlt.

N. . . . . , den

Musterungs-Commission.

Bürgermeister.	Thierarzt.	Steuererheber.
N.	N.	N.

Formular II.

Gemeinde N.

Verzeichniß über sämmtliche bei der Hauptmusterung am Juni vorgeführten Hunde, für welche gegen Erlegung der gesetzlichen Taxe die vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheine ausgestellt worden sind.

Ordnungszahl.	Name des Besitzers	Nro. der Erlaubniß-Scheine.	Anzahl der Hunde.	Davon unterliegen der Taxe à 1 fl. 30	Davon unterliegen der Taxe à 1 fl.	Betrag der Taxe. fl.	Betrag der Taxe. kr.	Bemerkung.
1	Frhr. N. Grundhr.	1 — 3	3	2	1	4	»	
2	Förster N.	4	1	1	»	1	30	
3	Jagdpächter N.	5 u. 6	2	1	1	2	30	
4	Joseph Schmal.	7	1	»	1	1	»	
*)	ꝛc.							
	Summa — :	»	19	15	4	26	30	

*) Gehören zu einer Gemeinde einzelne Weiler oder Höfe, so sind unter Abth. I zuerst die Ortseinwohner, und unter den folgenden Abtheilungen die Einwohner von solchen Weilern und Höfen aufzuführen.

Davon kommt in Abzug:			Den Empfang von
1) Die Tagsgebühr des Thierarztes 2 fl.*)			—:·
2) Hebgebühren des Steuereinnehmers à 2 kr.	—:·	—» 54	bescheinigt.
		2 fl. 54	Thierarzt.
			N.
Rest		23 fl. 36	Den Empfang von
1/3 hievon der Gemeindscasse mit		7 fl. 52	—:·
2/3, welche a. d. Obereinneh. abzuliefern sind		15 fl. 44	bescheinigt.
			Gmdsr.

Hiezu:

Antheil an den Musterungskosten ad 2/3 1 fl. 20 kr.
» » Erhebungskosten » 36 1 fl. 56

Bei der Obereinnehmerei (s. rubr. 20) in Einnahme 17 fl. 40 kr.

Verzeichnet und doppelt ausgefertigt mit der Bestätigung, daß die Hundsmusterung . . . . . gedauert hat.

N., den . . Juni 18

Bürgermeister	Thierarzt	Untererheber.
N.	N.	N.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 54 Seite 601.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 53 Seite 826.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 53 Seite 441.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 53 Seite 429.

Die Führung der Standesbücher betr.

(Nro. 9789.) Ueber die Frage: ob es bei den Todesbeurkundungen der bürgerlichen Standesbeamten genüge, wenn das Alter der Verstorbenen nur mit Ziffern bezeichnet, oder ob dasselbe vielmehr mit Buchstaben ausgedrückt werden müsse, hat das großh. Justizministerium durch den hohen Beschluß vom 13. Juni d. J. Nro. 3439, die Belehrung ertheilt:

Die Vorschrift des Landrechtssatzes 42, nach welcher Jahr und Tag in Buchstaben geschrieben werden müssen,

*) Es versteht sich von selbst, daß der Thierarzt für jeden Tag, welchen er mit der Hundsmusterung zubringt, nur eine Diät verrechnen darf. Nimmt er solche an einem Tage an mehreren Orten vor, so sind nach Verhältniß der Zeit 1/4, 1/2 u. s. w. Diät in Anrechnung zu bringen.

Digitized by Google

bezieht sich auf alle und jede in den bürgerlichen Standesbeurkundungen vorkommende Zeitbestimmungen, und daher auch auf die Beurkundung des Alters des Verstorbenen («aucune date ne sera mise en chiffres», sagt der französische Grundtext, und nirgends leuchtet die Absicht hervor, daß etwas von demselben Abweichendes im Landrecht habe bestimmt werden wollen).

Der §. 1 der Verordnung vom 29. Mai 1811 (die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher betreffend), Regierungsblatt XVI. Seite 65, will nun zwar nicht alles dasjenige, was die in demselben angeführten Landrechtssatze (worunter auch der Satz 42) an Förmlichkeiten vorschreiben, wohl aber alles dasjenige beobachtet wissen, was, wie der nämliche §. der Verordnung wörtlich sagt: «die Natur der Sache und die gegenwärtige Instruction erfordert.»

Sieht man nun auf den Grund und Zweck der gedachten Vorschrift des Landrechtsatzes 42 zurück, die die nämlichen sind, vermöge welcher in allen irgend vorsichtig gefertigten Urkunden die in Zahlen bestimmbaren Einträge mit Buchstaben ausgedrückt zu werden pflegen, thunlichste Sicherstellung dieser Einträge gegen Alterationen und Verfälschungen nämlich, welch letztere bei Ziffern viel eher als bei Buchstaben und ganzen Wörtern übersehen werden, so kann es keinen Zweifel leiden, daß die mehrgedachte Vorschrift des Landrechtsatzes 42 als durchaus zweckmäßig und durch die Natur der Sache geboten, auch bei Beurkundung des Alters des Verstorbenen Anwendung finden müsse.

Wir bringen diese Belehrung zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an die Aemter und Decanate, gelegenheitlich ihrer auswärtigen Geschäfte sich von der Befolgung jeweils zu überzeugen.

Constanz den 24. Juni 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 52 Seite 581.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 53 Seite 434. V. 23. Juni 1834 Nr. 13590.

Die Aufrechnung der Transportkosten betr.

Nro. 14321.

Sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des dießseitigen Regierungsbezirks wird hiermit neuerdings empfohlen, dafür besorgt zu seyn, daß in die Transportbefehle nur solche

Transportposten aufgenommen werden, welche durch ihre Taxe gerechtfertigt sind.

In dieselben gehören nur die Kosten des Transports, der Fuhr, der Einthürmung, der Verpflegung, und der Thurmloosung. Die Thurmloosung mit 6 kr. passirt jedoch nur für die Verwahrung über Nacht, wenn daher Transportanten zur Verpflegung über Mittag in den Thurm verbracht werden, so passirt keine Thurmloosung. Die Verpflegung ist bei Vermeidung des Strichs jedesmal streng nach dem festgesetzten Regulativ zu berechnen.

Der Transport geschieht in der Regel durch besonders hiezu aufgestellte Transportanten. Sollte derselbe durch einen Brigadier oder Gendarmen geschehen, so ist dieser besonders beizusetzen, indem dieselben vermög Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. September 1830 Nro. 9162 keine Transportgebühren, sondern nur eine Commandozulage von 1 fl. resp. 40 kr. und zwar nur in dem Fall zu fordern haben, wenn der Transport sich auf 5 Stunden von der Station aus erstreckt.

Arretirungsgebühren können nur für Bettler und Vaganten mit 15 kr. in die Transportbefehle aufgenommen werden, jeder höhere Ansatz unterliegt der näheren Prüfung und Decretur, und gehört nicht nur in die Transportbefehle.

Die Nothwendigkeit einer Fuhr ist jedesmal urkundlich nachzuweisen, beziehungsweise mit dem Zeugniß eines Sanitätsbeamten zu belegen.

Rastatt den 26. Juni 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 53 Seite 441.

Die Anschläge der Gebäude zur Generalbrandcasse, insbesondere die Aufnahme des Brandcasseanschlages in gerichtliche Pfandverschreibungen betr.

(R.Nro. 11258.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat auf eine dießseitige Anfrage in obigem Betreffe durch hohen Erlaß vom 16. d. M. Nro. 6032 Folgendes anher zu erkennen gegeben:

Digitized by

«Nach Ansicht des Abschnitts III. §. 1 und 7 der allgemeinen Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807, Regierungsblatt vom Jahr 1808 Nro. IV, in Verbindung mit Abschnitt IX, dessen Zweck und Fassung nur dahin geht, bei gerichtlichen Pfandverschreibungen, Kaufbriefen ꝛc. den Interessenten Kenntniß davon zu geben, zu welchem Anschlage ein Gebäude in die Brandversicherungstabelle eingetragen ist, und welcher Taxanschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen der Brandversicherungsordnung jeweils geändert werden kann und muß, wenn derselbe bei Vornahme der jeweiligen Revision die als Maaßstab zur Einschätzung bezeichnete Höhe, den s. g. mittlern Bauwerth übersteigt, — ist man mit der Ansicht der Kreisregierung ganz einverstanden, daß die Unterpfandsgläubiger gegen eine gesetzlich zulässige und vorgeschriebene Herabsetzung der Brandversicherungs-Anschläge von Gebäuden keine Einsprache machen können, sondern daß es vielmehr in solchem Falle lediglich ihre Sache bleibt, sich weitere Sicherheit zu verschaffen, wenn ihnen die bisherige nicht mehr genügt.»

Dieses wird daher andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 27. Juni 1834.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 57 Seite 873.

Die Vornahme der Feuerschau betr.

(Nro. 14856.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 24. Juni d. J. Nro. 6441 auf anderwärtige Anfrage verfügt, daß die Feuerschau, wiewohl sie im Allgemeinen zur Feuerpolizei gehöre, doch eigentlich die Oberaufsicht über die, den Bürgermeistern, als den untersten Polizeibehörden, zukommende Befugniß und Verpflichtung für Handhabung der bestehenden feuerpolizeilichen Anordnungen bilde, und somit nicht in den Wirkungskreis der Bürgermeister gehöre, und daß sie auch wegen der allgemeinen Wichtigkeit des Gegenstandes, besonders in Beziehung auf die Generalbrandcasse, und wegen der vielen Collisionen, die das Einschreiten des Bürgermeisters hier hervorrufen würde, nicht der Gemeinde selbst überlassen werden könne, sondern daß es bei der seitherigen Einrichtung über die Vornahme der Feuer-Vor- und Nachschau in so lange

sein Bewenden zu behalten habe, bis in Folge der Revision der Brandversicherungsordnung überhaupt über diesen Gegenstand sowohl, als über die Feuerpolizei im Allgemeinen anderweite Vorschriften ergehen werden. Hiernach haben sich die großherzogl. Bezirksämter und die Bürgermeister zu benehmen.

Rastatt den 1. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 57 Seite 475.

Die Führung der Standesbücher betr.

(Nro. 14858.) Es ist die Frage entstanden: ob es genüge, wenn die Todesurkunden, ausgestellt von den bürgerlichen Standesbeamten, das Alter der Verstorbenen nur mit Ziffern bezeichnen, oder ob dasselbe vielmehr mit Buchstaben ausgedrückt werden müsse.

Das großherzogl. hochpreißl. Justizministerium hat in Bezug auf den Landrechtsatz 42 obige Frage dahin entschieden: daß das in den Sterbeacten zu beurkundende Alter des Gestorbenen allgemein mit Buchstaben geschrieben werden müsse.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und den bürgerlichen Standesbeamten zur pünctlichen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 1. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 57 Seite 475.

Die Aufstellung der Matrikel für die Stiftungs-Regie-Casse-Beiträge betr.

(Nro. 14871.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 23. v. M. Nro. 6368 in Bezug auf die Verordnung vom 22. Mai d. J., Regierungsblatt Nro. 24, folgende Erläuterung in obigem Betreff erlassen:

Nach §. 4 der eben angeführten Verordnung ist da, wo sich der Grundstock im Laufe der letzten 6 Jahre wesentlich verändert hat, von jedem einzelnen Jahr der Vermögensstand besonders auszumitteln, und dabei zu berechnen, wie viele Procente dieses Vermögenstandes der Rohertrag des

nämlichen Jahres ausmachte, um sodann von diesen jeweiligen Procenten aller 6 Jahre den Durchschnitt zu ziehen und diese Durchschnittsprocente auf den neuesten Vermögensstand anzuwenden, was dann als die Roheinnahme der Stiftung anzunehmen ist.

Da nun öfters Berechtigungen abgelöst werden, ohne daß der Ablösungspreis wieder denselben Ertrag, den die Berechtigung selbst hatte, abwerfen kann, so liegt hierin, so fern die Minderung des Ertrags wesentlich ist, eine Verminderung des Grundstocks, und um dabei den Vermögensstand der verschiedenen Jahre auszumitteln, sind die Berechtigungen, so lange sie noch bestanden, im 25fachen Betrag ihres Ertrags zu Capital anzurechnen, wogegen nach der Ablösung nur das wirkliche Ablösungscapital in den Vermögensstand aufzurechnen ist.

Sind außerordentliche Holzhiebe innerhalb der letzten 6 Jahre vorgenommen worden, so gehören dieselben, so weit sie den nachhaltigen Ertrag des Waldes übersteigen, zum Grundstock, folglich nicht zu der auszumittelnden Roheinnahme, und wenn aus den Rechnungen und Acten nicht so beiläufig ersehen werden kann, welcher Theil des Hiebs als nachhaltig, und welcher außerordentlich zu behandeln sey, so ist das Forstamt mit seinem Gutachten zu hören, wie viel der Wald nach seinem gegenwärtigen Zustand ertrage; dieser Ertrag ist alsdann ohne Unterschied, wie viel Holz in den letzten 6 Jahren gefällt wurde, auf den Steigerungspreis reducirt, in die Roheinnahme jedes Jahrs aufzunehmen.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung für Diejenigen, welche es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 1. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 55 Seite 459.

Die Behandlung der Kosten für Verpflegung und Transport der Gefangenen betr.

(Nro. 10483.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mit hohem Beschluß vom 24. Juni d. J. Nro. 6414 bis 15 anher zu erkennen gegeben:

Die in der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1823 Nro. 10564 enthaltene Bestimmung, daß die eben bezeichneten

Digitized

Kosten von den Aemtern aus den Bureaugeldern vorzuschiesen sind, bleibt als Regel bestehen, jedoch sollen

1) diejenigen Aemter, an deren Sitz sich zugleich eine Amtscasse befindet, befugt seyn, in allen Fällen, wo sie den Vorschuß nicht bequem aus den Bureaugeldern leisten können, die Amtscasse deßfalls zu requiriren. Diese ist sodann verpflichtet, auf eine bestimmte Weisung des Amtes den Vorschuß unmittelbar zu leisten und wieder zu vereinnehmen, und werden

2) die Kreisregierungen ermächtigt, denjenigen Aemtern, an deren Sitz sich keine Amtscasse befindet, und die ebenfalls in die Lage kommen dürften, die fraglichen Kostenvorschüsse nicht immer aus den Bureaugeldern bestreiten zu können, einen ständigen, diesem Zweck angemessenen Vorschuß aus der Amtscasse zu bewilligen.

Dieses wird den Aemtern und Amtcassen zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

Constanz den 4. Juli 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 55 Seite 623.

Den Ansatz von Kaufbriefs-Taxen bei Schenkungen unter Lebenden betr.

(R.Nro. 11750.) Das großherzogl. Justizministerium hat durch Erlaß vom 20. v. M. Nro. 3521 hierher zu erkennen gegeben:

Schenkungen unter Lebenden, sie mögen in Heiraths-Verfügungen gegeben werden, oder durch Vermögensübergaben erfolgen, unterliegen keiner besondern Kaufbriefstaxe für den Fall, daß derartige Schenkungen an solche Personen erfolgen, die ohnedieß die nächsten gesetzlichen Erben sind, und es ist sich in diesen Fällen wegen der Taxen, und Sporteln nach §. 105 und §. 50 der Sportelordnung vom Jahr 1807 zu benehmen.

Dagegen ist bei Schenkungen und Vermögensübergaben, die an andere als die gesetzlichen Erben gemacht werden, neben der Tagsgebühr, die pag. 89 sub N. e. Schenkung rückweisend auf Kaufbriefe bestimmte Taxe, Sportel und Stempel anzusetzen.

Dieses wird den Behörden zur Nachachtung anmit verkündiget.

Freiburg den 4. Juli 1834.

Die Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1834 Nro. 56 Seite 857.

Kirchenbaulichkeiten betr.

Durch Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 13. v. M. ſind nunmehr in dem §. 5 des Kirchenbauedicts vom 26 April 1808, Regierungsblatt Nro. XIII, bezeichneten Fällen die Entſcheidung in erſter Inſtanz den Kreisregierungen zugewieſen worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Raſtatt den 4. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 58 Seite 484.

Den Beſuch der Induſtrieſchulen durch die iſraelitiſche weibliche Jugend betr.

(Nro. 15277.) Auf die vom großherzogl. Oberrath der Iſraeliten erhaltene Nachricht, daß an mehreren Orten die iſraelitiſche weibliche Jugend nicht regelmäßig zum Beſuch der Orts-Induſtrieſchule angehalten werde, wird hiermit ſämmtlichen betreffenden großh. Aemtern und Decanaten aufgetragen, über dieſen wichtigen Punct der Volksbildung nach den beſtehenden Vorſchriften geſchärfte Aufſicht zu führen, und ſtrenge dafür zu ſorgen, daß jederzeit die geſammte ſchulpflichtige iſraelitiſche weibliche Jugend, ſobald ſie das nöthige Alter erreicht hat, auch allerwärts, und zwar eben ſo wohl in Gemeinden, in welchen eine öffentliche iſraelitiſche Schule conſtituirt iſt, als in jenen, in welchen keine ſolche beſteht, gleich den chriſtlichen Mädchen, zum regelmäſigen Beſuch der Induſtrieſchule angehalten und bei unerlaubten Schulverſäumniſſen gegen die ſchuldigen Kinder oder Eltern mit Strafe verfahren werde.

Raſtatt den 4. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 56 Seite 467.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1834 Nr. 62 Seite 497. V. 28. Juli 1834 Nr. 16125.

Die Behandlung der Krätze durch die sogenannte Schmier- oder grüne Seife betr.

(Nro. 15278.) Nachstehende, von großherzogl. Sanitäts-Commission in Antrag gebrachte und von großherzoglichem Ministerium des Innern unterm 24. Juni d. J. Nr. 6387 genehmigte Verordnung wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 4. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Verordnung.

Da die vielen Versuche, welche mit der Behandlung der Kräze durch Schmierseife in verschiedenen Hospitälern des Großherzogthums, so wie in denen anderer Staaten, angestellt worden sind, das Resultat geliefert haben, daß dadurch eine bedeutende Ersparniß an Zeit und Kosten bezweckt werde, und daß dieselbe niemals von irgend einer nachtheiligen Folge für die Gesundheit der behandelten Kräzkranken seye, so findet man sich veranlaßt, zu verordnen, daß alle kräzkranken Individuen, welche in öffentlichen Krankenanstalten oder in ihren Wohnungen auf Kosten öffentlicher Fonds geheilt werden, mit Schmierseife behandelt werden sollen.

Es geschieht dieses auf folgende Weise:

«Der Kranke wird 7 Tage lang Morgens und Abends «am ganzen Körper, mit Ausnahme des Kopfes, Gesichtes «und der Geschlechtstheile, mit der grünen Seife überschmiert. «Man nimmt nach dem Alter und der Größe des Kranken «zu den ersten zwei Einreibungen 3 bis 6, zur zweiten, «dritten und vierten 1½ bis 3 Unzen, zu den letzten ½ «bis 1 Unze. Am achten Tage erhält er ein lauwarmes «Seifenbad. Hierauf wird die Leibwäsche und das Bett-«zeug gewechselt, und die Kleidungsstücke, welche der «Kranke während der Krankheit und ihrer Behandlung ge-«tragen, durch Waschen, Aussetzen einem freien Luftzug, «wo es thunlich durch Chlorgas, sorgfältig gereinigt.»

«Wo übrigens in einem einzelnen Falle die Individualität des Kranken nach dem Ermessen des behandelnden Arztes die Anwendung dieser Kurmethode nicht räthlich erscheinen läßt, mag auch eine andere Heilart ausnahmsweise versucht werden.»

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 58 Seite 483.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 55 Seite 622. Vom 3. Juli 1834 Nr. 10405.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 59 Seite 897. V. 4. Juli 1834 Nro. 11771.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 62 Seite 498. V. 28. Juli 1834 Nr. 16220.

Die Gebühren der Gerichtsboten betr.

(Nro. 4477 I. Sen.) In Gemäßheit höchsten Erlasses aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. v. M. Nro. 1306, hat das großherzogliche Justizministerium durch hohe Entschließung vom 24. ejusdem Nro. 3657, die Gebühr der Gerichtsboten für die Zustellung gerichtlicher Verfügungen, einschließlich der darüber auszustellenden Beurkundungen, und zwar sowohl bei dem großherzoglichen Oberhofgericht, als den Hofgerichten, auf vier Kreuzer bestimmt, was anmit sämmtlichen, dießseitigem Gerichtshofe untersiehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern zur Eröffnung an die in ihrem Bezirke befindlichen Hofgerichtsboten bekannt gemacht wird.

Rastatt den 8. Juli 1834.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 58 Seite 483.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 56 Seite 633. Vom 5. Juli 1834 Nro. 2371.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 56 Seite 857. V. 9. Juli 1834 Nro. 4058.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 55 Seite 449. V. 4. Juli 1834 Nro. 5840.

Die Ueberweisung der Fonds der General-Einstandsgeldercasse an die Amortisationscasse betr.

(Nro. 15533.) Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach dem übereinstimmenden Antrage des Finanz- und Kriegsministeriums, durch höchste Entschließung aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 15. Mai d. J. 1071, die Ueberweisung der Fonds der General-Einstandsgeldercasse an die Amortisationscasse, und die Fortverzinsung der als Einstandscautionen deponirten Capitalien mit 4

Digitized by Google

Procent durch die lezt gedachte Casse, gnädigst zu befehlen geruht.

Nachdem die Uebergabe dieser Fonds seit dem 1. Juni dieses Jahrs an die Amortisationscasse vollständig vollzogen worden ist, so wird dieß in Folge Erlasses großh. hochpr. Kriegsministeriums vom 4. d. Nro. 7762 mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an alle Ein- und Abzahlungen von Einstandsgeldern, welche an die General-Einstandsgeldercasse und von solcher zu entrichten waren, an und von der Amortisationscasse zu geschehen haben, dabei aber die Aufsicht des Kriegsministeriums über die Einstandscautionen, nach wie vor, fortbesteht.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist zugleich in die betreffenden Localblätter aufzunehmen.

Rastatt den 8. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 59 Seite 491.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 55 Seite 621. Vom 4. Juli 1834.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 59 Seite 897. V. 8. Juli 1834 Nr. 11965 — 66.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 56 Seite 454. V. 8. Juli 1834 Nr. 14700.

Die Entrichtung der Abzugssteuer bei Auswanderungen betr.

(Nro. 15574.) Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden hiedurch beauftragt, in Auswanderungsfällen, bei welchen der Ansatz von Abzugssteuern Statt findet, diesen Ansatz zu constatiren, die betreffende Domänenverwaltung davon zur Erhebung in Kenntniß zu setzen, und die Anzeige darüber der großh. Hofdomänen-Kammer zu machen.

Rastatt den 8. Juli 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 57 Seite 476.

Die Behandlung armer Kranker betr.

(Nro. 15589.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat, um in Behandlung der armen Kranken den

Betheiligten ohne zu große Belastung der öffentlichen Cassen die möglichste Freiheit zu gestatten, unterm 10. Juni l. J. Nro. 5805 Folgendes verfügt:

1) Der Physicus und der Land- oder Amtschirurg sind nach den bestehenden Gesetzen verbunden, die armen Kranken ohne Anrechnung von Gebühren für ihre Kunstverrichtungen zu besorgen, und haben nur bei Besuchen ausserhalb ihres Wohnorts die taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen, auf Rechnung der dazu geeigneten öffentlichen Cassen, zu fordern.

2) Wenn sich in einem Orte, wo kein amtlicher Arzt oder Wundarzt angestellt ist, ein anderer Arzt oder Wundarzt aufhält, so ist dieser zur unentgeldlichen Besorgung der armen Kranken in diesem Orte verpflichtet.

Auch in andern Orten kann sich der arme Kranke durch einen licenzirten nicht angestellten Arzt oder Wundarzt gegen die bloße Zahlung der taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen behandeln lassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dadurch auf die öffentlichen Cassen nie mehr Kosten fallen, als wenn er sich des Amtsarztes oder Wundarztes bedient hätte.

3) Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher ausserhalb seines Wohnsitzes einen armen Kranken behandelt, hat über seine Besuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium zu führen, um solches zur Begründung seines Kostenverzeichnisses, so oft es gefordert wird, vorlegen zu können.

4) Die Gemeinden oder die Vertreter der Fonds, aus welchen die Kosten armer Kranker bezahlt werden, können mit Aerzten oder Wundärzten, unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fond steht, also der Regierungen oder der Kirchensectionen, Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken jährlich zu bezahlendes Aversum abschließen.

In diesem Falle kann sich der Kranke keines andern Arztes oder Wundarztes auf Rechnung der Gemeinde oder Fonds bedienen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft, und dem sämmtlichen Sanitätspersonal zur genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Rastatt den 8. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 58 Seite 484.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 57 Seite 942. Vom 11. Juli 1834 Nr. 10890.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 61 Seite 921. V. 18. Juli 1834 Nr. 12616.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 56 Seite 453. V. 7. Juli 1834 Nr. 14674.

Das Verfahren bei dem angeblichen Verluste von Pfandurkunden betr.

(Nro. 10850.) Sämmtlichen Amtsrevisoraten wird zur Nachachtung eröffnet:

Das großherzogliche Justizministerium hat durch Erlaß vom 28. v. M. und einem frühern Erlaß vom 28. Januar d. J. Nr. 553½ anher zu erkennen gegeben, es sey schon der Fall vorgekommen, daß ein Pfandschuldner auf den behaupteten Verlust der ursprünglichen Schuldurkunde hin, zur Ausstellung einer neuen Verhalten, und nach Verfluß einiger Jahre, nachdem er bereits die neue Pfandurkunde durch Zahlung der Schuld eingelöst hatte, auf Vorweisen der alten indeß mehrfach von Hand zu Hand cedirten Pfandurkunde zur nochmaligen Zahlung des Capitals verfällt worden sey. Zur Verhütung ähnlicher Vorfälle hat nun das großherzogliche Justizministerium mittelst obiger Beschlüsse angeordnet, sämmtliche Amtsrevisorate darauf aufmerksam zu machen, daß sie niemals eine angeblich verloren gegangene Pfandurkunde selbst für amortisirt erklären, was der Vorschrift des §. 780 der Prozeßordnung entgegen wäre. Auf eine solche Angabe hin sey auch niemals eine neue Pfandurkunde auszufertigen, sondern erst auf gerichtliche Ermächtigung hin, und nachdem das in den Landrechtsätzen 2157 et seq. vorgeschriebene Verfahren vorausgegangen ist, oder der Amtsrevisor sich überzeugt hat, daß in den Pfandbüchern eine Cession der Pfandurkunde nicht vorgetragen worden ist.

Zu diesem Behufe sind dann auch alle einkommenden Gesuche um Amortisation einer Pfandurkunde an den zuständigen Richter zu weisen, auch nöthigenfalls die betreffenden Pfandbücher einzusehen.

Constanz den 11. Juli 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 59 Seite 661.

Digitized by Google

Forſtfrevelthätigungen betr.

(Nro. 16415.) Mit dem 1. September d. J., wo das neue Forſtgeſetz ins Leben tritt, wird die Forſtfrevelthätigung an die Aemter übergehen. Um Mißverſtändniſſen zu begegnen, wird in Folge hohen Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 8. Juli d. J. Nro. 6885 zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß auch die Unterſuchung und Beſtrafung der Jagdfrevel, die gleichſam eine Zugehörde der Forſtfreveltätigung bildet, von jener Zeit an allein den Bezirksämtern obliege.

Raſtatt den 16. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 60 Seite 497.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nr. 60 Seite 665. Vom 18. Juli 1834 Nr. 11199.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1834 Nr. 60 Seite 909. V. 15. Juli 1834 Nr. 12404.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1834 Nr. 60 Seite 481. V. 22. Juli 1834 Nr. 15626.

Die Beobachtung der Vorſchriften über das Paßweſen betr.

(Nro. 16548.) Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des Kreiſes werden in Gemäßheit verehrlicher Verfügung des großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 4. d. M. Nro. 6718 nachdrücklichſt aufgefordert, die geſchärften Vorſchriften für das Paßweſen mit der, im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit nöthigen Strenge zu handhaben, und etwa zu ihrer Kenntniß gelangende Unterlaſſungen oder ſonſtige Zuwiderhandlungen ernſtlich zu rügen.

Raſtatt den 18. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 60 Seite 497.

Die Ablöſung der auf den Pfründgütern laſtenden Verpflichtung zur Unterhaltung des Faſelviehes betr.

(Nro. 16560.) Sämmtliche großh. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden in Folge Erlaſſes des groß-

herzogl. Ministeriums des Innern, katholischer Kirchensection, vom 9. Juli d. J. Nro. 7066 aufgefordert, überall, wo die Verpflichtung zur Unterhaltung des Faselviehes nicht auf den Pfarrzehnten ruht, mit den betreffenden Gemeinden Unterhandlungen zu veranlassen, und die Ablösung in gütlichem Weg einzuleiten, sofort den Erfolg hieher anzuzeigen.

Sollten sich hierbei Anstände ergeben, und gesetzliche Vorschriften über eine zwangsweise Ablösung erforderlich erscheinen, so sind hierüber sachgemäße Vorschläge zu machen. Wo die fragliche Last auf dem Zehnten ruht, erledigt sich die Sache durch die Ablösung des Zehnten nach dem Zehntgesetz. Nach Umfluß von zwei bis drei Monaten sieht man der Anzeige entgegen, was in dieser Sache geschehen sey.

Rastatt den 18. Juli 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 61 Seite 506.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 63 Seite 505. M. 29. Juli 1834 Nr. 16287.

Den Stempelpapier-Debit betr.

(Nro. 16570.) Das großherzogl. Finanzministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 1. April d. J. Nro. 2629 Folgendes verordnet:

1) Der Stempelpapier-Debit erfolgt vom 1. Juni d. J. an durch die Untererheber.

2) Den bisherigen Detaileurs ist gestattet, ihre dermaligen Vorräthe an Stempelpapier auszuverkaufen, wenn sie nicht vorziehen, solche gegen Erstattung des Ankaufspreises an die Untererheber abzutreten.

Nach dem Ausverkauf des Detaileurs ist der Debit des Stempelpapiers ausschließend den Untererhebern vorbehalten.

3) Die Untererheber beziehen ihr Bedürfniß an Stempelpapier unmittelbar bei den Obereinnehmereien, und diese von der Stempelpapier-Verwaltung.

4) Die Bestellungen der Untererheber bei den Obereinnehmereien sind je von 2 zu 2 Monaten zu machen. Sie haben den letztern die erforderlichen Sorten nud Quantitäten Stempelpapier jeweils bei den Abrechnungen anzugeben. Diese einzelnen Bestellungen bringen die Obereinnehmer in eine Uebersicht, und senden sie zur Realisirung an die Stempelpapier-Verwaltung.

Digitized by Google

5) Die Amtsrevisorate beziehen ihr Erforderniß bei den Untererhebern. Impressen, wie die Paß- und Wanderbücher, Pfandbriefe ꝛc., führen nur jene Steuereinnehmer, welche am Sitze der Aemter und Amtsrevisorate wohnen, da sie nur von solchen Bezirksstellen gebraucht werden. Die Abgaben solcher Impressen an Jemand anders als an die gedachten öffentlichen Stellen ist den Untererhebern bei Strafe zu untersagen. Ueber die Abgaben von Stempelpapier und Impressen an die Amtsrevisorate führen sie Aufzeichnungen, welche jedes Quartal den Obereinnehmern, und von diesen großh. Steuer-Direction mitzutheilen sind.

6) Die Steuererheber bezahlen den Werth des von den Obereinnehmern empfangenen Stempelpapiers baar.

Die Obereinnehmer belegen ihre Rechnungen mit den Recognitionen der Stempelpapier-Verwaltung.

7) Die erstern erhalten für ihre Vorschüsse zum Ankauf des Stempelpapiers und für dessen Debit 5% des abgesetzten Werthes, und die Obereinnehmer 1 %.

8) Bis die Untererheber die Größe des Absatzes und des jeweils erforderlichen Vorraths für zwei Monate anzugeben vermögen, ist derselbe nach Einvernahme der Stempelpapierverwaltung über den Umfang des bisherigen Debits nach Amtsbezirken durch die Detaileurs annähernd zu bestimmen, und die Vertheilung darnach anzuordnen. Für die ersten zwei Monate wird den Untererhebern bis zur Abrechnung in der Art creditirt, daß sie ihre Schuld bei den nächstfolgenden beiden Monatsabrechnungen zu berichtigen haben.

Sämmtliche Amtsrevisorate des Regierungsbezirks werden hievon in Bezug auf das in dem Verordnungsblatt ür die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung erschienene Publicandum großh. Steuerdirection vom 17. Juni d. J. Nro. 14120 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 18. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 62 Seite 515.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 63 Seite 953. V. 18. Juli 1834 Nr. 12565.

Die Unterstützungen aus dem Gratialfondbetr.

(Nro. 16806.) Durch Erlaß des großh. hochpreißl.

Digitized by Google

Ministeriums des Innern vom 15. d. M. Nro. 7199 ist anher eröffnet worden:

«Man hat häufig die Wahrnehmung gemacht, daß Individuen, welche aus dem allgemeinen Gratialfond Unterstützungen beziehen, diese Gratialien oft ein oder mehrere Jahre hinaus an dritte Personen abtreten, theils um früher contrahirte Schulden zu zahlen, theils um ihre Gratialien auf diese Weise zum Voraus in die Hände zu bekommen.

Diese Gratial-Unterstützungen sind ausschließlich in der Absicht und zu dem Zwecke gegeben, den dringendsten Lebensbedürfnissen des Beziehers in jenem Jahre, für welches das Gratial bewilligt ist, abzuhelfen. Sie sind nach §. 4 der Generalverordnung vom 9. Oktober 1832, Regierungsblatt Nro. 59, keine ständige, fortdauernde Unterstützungen, sondern unterliegen in jedem Jahre, nach der Anzahl der Competenten zu dem Verhältniß der jeweils disponibeln Mittel, besonderer Vergebung.

Indem man dieses mit Hinweisung auf L. R. S. 1265 a. und die Bestimmung der neuen Proceßordnung §. 1023 zur Warnung der Gläubiger und zur Belehrung der Gratialbezieher andurch öffentlich bekannt macht, weiset man die betreffenden Aemter an, diese Bekanntmachung zur Warnung gleichfalls in die Localblätter ihres Bezirks aufnehmen zu lassen.

Rastatt den 22. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 61 Seite 505.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 62 Seite 685. Vom 25. Juli 1834 Nr. 11683.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 63 Seite 953. V. 22. Juli 1834 Nr. 12812.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 61 Seite 489. V. 24. Juli 1834 Nr. 15763.

Die Führung der Standesbücher, insbesondere nachträgliche Beurkundungen betr.

(Nro. 11588.) Das großherzogl. hochpreißl. Justizministerium hat folgende Belehrung anher gegeben:

Die nachträgliche Beurkundung und Eintragung von Trauungen, Taufen und Beerdigungen, welche von dem jeweiligen Nachfolger im Dienst nicht selbst vorgenommen sind, kann

Digitized by Google

nur in der Form einer polizeilichen Berichtigung der Standesscheine (§. 9 des 2 Einführungsedicts, verglichen mit Landrechtssatz 99 — 101) in der Weise bewirkt werden, daß die Polizeibehörden nach Erhebung aller erforderlichen Notizen und Vernehmung der Betheiligten, so wie der Zeugen, entweder durch specielle Verfügung ausspricht, daß eine bestimmte Eintragung zu geschehen habe, auf welche Verfügung sodann in dem Eintrag hinzuweisen ist, oder aber die Polizeibehörde nach gleichmäßig vorausgegangener causæ cognitio die von den Standesbeamten bewirkten Einträge nachträglich ebenfalls beglaubigt.

Dieß wird sämmtlichen Aemtern und Beamten des bürgerlichen Standes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 25. Juli 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 51 Seite 673.

Die Straßen-Polizei betr.

(Nro. 13012.) Da die im Betreff der Straßenpolizei nach fortan als maaßgebend bestehenden Verordnungen nicht mehr ordnungsmäßig beobachtet werden und bereits gänzlich in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, so werden hiermit nachstehende Verordnungen, nämlich:

a) jene wegen Sperren der Räder, schnellen Fahrens u. s. w., Anzeigeblatt Nro. 99 de 1813;

b) jene wegen Aufstellung der Fuhrwerke ꝛc. auf den Straßen ꝛc., Anzeigeblatt Nro. 5 v. J. 1814;

c) jene, wegen gegenseitigen Ausweichens der Wagen, wegen des Vorfahrens ꝛc., sodann

d) wegen des Reitens und Fahrens auf den Fußwegen der Straßen, im Anzeigeblatt Nro. 98 de 1825, ihrem ganzen Inhalte nach zur genauen Nachachtung republicirt, und wird zugleich das Polizei-Aufsichtspersonale angewiesen, auf die genaue Beobachtung gehörig zu wachen, wie auch den Bezirksämtern empfohlen, gegen die Uebertreter die geordnete Strafe strenge eintreten zu lassen.

Freiburg den 25. Juli 1834.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Das Sperren der Wägen von Fuhrleuten mit Radschuhen betreffend.

Man sieht sich auf eine neuerlich anher geschehene Anzeige, daß Fuhrleute aus dem Donaukreise, welche mit schweren

Wagen und Soldaten in dießseitigem Kreise befindliche Steigen passiren, durchaus nicht mehr mit dem Radschuh sperren, sondern allgemein das Rausperren angenommen haben, wodurch die Chausseen ungemein verdorben werden, und bereits an einigen Orten größtentheils verdorben sind, veranlaßt, die Aemter des dießseitigen Kreises wiederholt anzuweisen, den §. 21 der großh. badischen Straßenordnung vom 7. März 1810 des Inhalts:

„Das Sperren der Fuhren mit Ketten und Seilern ist bei Strafe von 1 fl. untersagt. Jeder Fuhrmann hat sich zu diesem Ende eines Schleiftrogs oder Sperrschuhes zu bedienen, und sich ohne einen solchen auf Straßen, wo jähe Abhänge sind, nicht blicken zu lassen, bei 3 fl. Strafe"

ihren Untergebenen zu publiciren und sie vor den Straßenfreveln und der darauf gesetzten Strafe zu warnen.

Villingen den 1. November 1813.

Großh. bad. Directorium des Donaukreises.

Sicherung der bei Nacht die Straßen passirenden Reisenden in Städten und Dörfern betr.

(K.D.Nro. 17652.) Die im Spätjahr und den Winter hindurch eintretenden langen und finstern Nächte machen es nothwendig, für die Zeit auf die Sicherung der um die Nachtzeit die Straßen passirenden Reisenden in Städten und Dörfern, besonders auf den Hauptlandstraßen Bedacht zu nehmen.

Die sämmtlichen Aemter dieses Kreises, vorzüglich jene, durch deren Bezirk Hauptlandstraßen führen, werden daher aufgefordert, genau darauf zu halten, daß nach den bereits bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften die vor den Wirthshäusern oder andern an den frequentirten Straßen liegenden Privathäusern aufgestellt werdenden Güterwägen und andere Fuhrwerke die Nacht hindurch mit einer hellbrennenden gläsernen Lampe oder Laterne zur Beleuchtung der Passage und Sicherung der Reisenden behängt, und die Wägen überhaupt so aufgestellt werden, daß dadurch die Straße nicht zu sehr geschmälert werde.

Es ist daher hiernach unverzüglich in den betreffenden Orten die nöthige Publication und Anordnung, unter Bestimmung einer Strafe von 1 Reichsthaler gegen den Uebertreter, welcher ohnehin auch zum Ersatz alles durch seine Nachlässigkeit entstehenden Schadens gehalten bleibt, zu treffen,

Digitized by Google

und diese Strafe vorkommenden Falls unnachsichtlich eintreten zu lassen.

Freiburg den 11. November 1814.

Großh. bad. Directorium des Dreisamkreises.

Das Reiten und Fahren, dann das Fahren mit dreispännig gekuppelten Pferden auf den Straßen, Fußwegen.

(K.D.Nro. 19.) Das Reiten und Fahren, so wie das Laufen der Wildbahnpferde der Güterwägen auf den Straßen, Fußwegen, und das Fahren mit dreispännig gekuppelten Pferden, wenn dieselben oder eines davon auf den Straßen, Fußwegen, leer oder gespannt gehen, ist durch ergangene besondere Verfügungen schon verboten.

Da aber diese Verordnungen wenig oder gar nicht mehr befolgt werden, so sieht man sich veranlaßt, den §. 17 der Straßenordnung vom 7. Mai 1810 sowohl, als die dießfallsigen weitern Verordnungen vom 21. Dezember 1819 und 9. September 1820, Anzeigeblatt Nro. 1 und Nro. 76 vom Jahr 1820, hiermit zur genauen Nachachtung zu publiciren.

Da übrigens über das Ausweichen der auf den Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisen, Wägen und Fuhrwerke häufige Streitigkeiten vorgekommen, so wie durch die Fahrläßigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher und Fuhrleute schon mehrmal zum großen Nachtheil der Reisenden Mißhelligkeiten und Unglücksfälle entstanden sind, so wird, um diesen Nachtheilen nach Mögligkeit vorzubeugen, andurch als allgemeine Vorschrift, nach welcher sich ein Jeder zu achten hat, verordnet, wie folgt:

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er stets im Stande ist, seine Pferde gehörig zu leiten, und solche in seiner Gewalt hat.

2) Es ist daher verboten, daß sich der Fuhrmann

a) entweder von seinem Fuhrwerke entfernt, und solches dem Willen der Pferde allein überläßt, oder

b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde nur mit einem Rufe, oder mit der Peitsche leitet, wie endlich

c) daß er im Fahren schläft, und, wie solches nur leider zu häufig von Bauersleute geschieht — sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis gibt, und zwar bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. für

Denjenigen, der sich einen Uebertritt zu Schulden kommen ließe.

3) Das allzustarke im Galopp Fahren und Zujagen, so wie auch das zu rasche Vorfahren, besonders mit leeren Leiterwägen, und Berg abwärts, ist ebenfalls verboten bei 1 fl. bis 5 fl. Strafe.

4) Wer mit seinem Fuhrwerke auf offener Straße still hält, muß es stets also thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage selbst nicht gesperrt wird. — Dabei muß Derjenige, der sein Fuhrwerk anhalten läßt, entweder die Waage aushängen, oder einen Strang von einem Pferde losmachen, bei 1 fl. bis 5 fl. Strafe für die Unterlassung.

5) Alle Fuhrwerke von jeder Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte rechts ausweichen, so ferne anderst die Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet.

6) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem einen Fuhrwerke nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann.

7) Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß Derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Orte so lange halten, bis solches vorbeigefahren ist.

Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch Peitsche Zeichen zu geben.

8) Begenen sich Fuhrwerke an einem Berge, oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen seyn oder nicht.

9) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wird, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken das leichtere ohne Unterschied zurückkehren, oder auf den Rangen gehoben werden, um das schwerere vorbei zu lassen, wobei sich Kutscher und Fuhrleute beiderseits beizustehen haben.

10) Fahren mehrere Chaisen hintereinander, so muß die erstere die letztere, wenn diese will, entweder vorfahren lassen, wenn solche rascher fährt, oder sie (die erstere) muß stets eben so rasch fahren, als die letztere, oder die ihr immer am nächsten ist.

Digitized by Google

11) Ein Leiterwagen hingegen, welcher einer Chaise vorfährt, muß durch Ausweichen der Chaise dann wieder sogleich die Chaise verlassen, wenn es der Kutscher von demselben verlangt.

12) Alle Wagen und Chaisen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

Den Chaisen, in welchen

a) Seine königl. Hoheit der Großherzog, so wie

b) die höchsten fürstlichen Personen des großh. Hauses fahren;

c) denen mit großherzogl. Pferden und Equipage bespannten Chaisen;

d) dem Postwagen;

e) jeder mit Postpferden bespannten Chaise, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horn gibt;

f) beladenen Güterwägen.

13) Außer den ad a et b benannten Chaisen müssen diese unter sich selbst, wo sie einander begegnen, in der Art ausweichen, daß die leichtere Postchaise der schwereren, das heißt, mit mehr Pferden bespannten; diese wieder den Güter- und Postwägen ganz — die von gleicher Beschaffenheit halb rechts ausweichen.

14) Andere leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen müssen den beladenen Wägen, so wie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen, gänzlich ausweichen.

15) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalte, oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, wonächst er nach Befund mit 1 bis 5 fl. Strafe angesehen werden kann.

Nach diesen Bestimmungen sollen vorkommende Anzeigen und Beschwerden beurtheilt und die geeigneten Geld-, oder wo Gründe der Schärfung eintreten, statt solcher körperliche Strafen von den Polizeibehörden angeordnet werden.

Freiburg den 4. Jänner 1825.

Großh. bad. Directorium des Dreisamkreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 65 Seite 985.

Die Einrückung öffentlicher gerichtlicher Vorladungen in die Carlsruher Zeitung betr.

(H.G.Nro. 4895 II. Sen.) Großherzogl. hochpreißl. Justiz-

ministerium hat mittelst Erlasses vom 11. d. M. Nr. 3997 dem dießseitigen Gerichtshofe eröffnet, daß durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 12. Juni 1833 Nr. 1462 die bei Philipp Macklot zu Carlsruhe erscheinende "Carlsruher Zeitung" als diejenige Zeitung der Residenz erklärt wurde, in welche öffentliche gerichtliche Vorladungen nach der neuen Proceßordnung, insbesondere nach §. 275, 773, 854, 839, 915 und 939, einzurücken sind.

Hievon werden sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtshofe untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, unter dem Anhange, daß Philipp Macklot sich verbindlich erklärt habe, diese Vorladungen jeweils ohne allen Verzug und zwar die gebrochene Zeile zu vier Kreuzer aufzunehmen.

Verfügt, Rastatt den 25. Juli 1834.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 62 Seite 515.

Einträge in das Unterpfandsbuch betr.

(Nro. 17159.) In Folge Verfügung großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 18. dieses Nro. 7253, wird sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern, so wie den Amtscassenverrechnungen, zur Nachachtung eröffnet, daß der Eintrag der Desertions- und Refractionsstrafen, so wie aller Forderungen, denen ein gerichtliches Urtheil zum Grunde liegt, nicht von den Aemtern von Amts wegen, sondern von der betreffenden Casse, als dem Interessenten, zu betreiben sey.

Rastatt den 28. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 62 Seite 515.

Anzeigeblatt des Oberrheinkreises 1834 Nro. 67 Seite 1013. V. 25. Juli 1834 Nro. 13036.

Anzeigeblatt des Unterrheinkreises 1834 Nro. 63 Seite 505. V. 25. Juli 1834 Nro. 15858.

Den Verkauf fremder Kalender betr.

(Nro. 16117.) Auf ergangene Anfrage hat das großherzoglich höchstpreißliche Staats-Ministerium unter dem 25. v. M. Nro. 1393 rescribirt:

Digitized by Google

Was 1) die auf fremden Kalendern ruhende Stempeltaxe betrifft, so ist sie durch das Preßgesetz nicht aufgehoben, da dieses hieran so wenig etwas geändert hat, als an den mit dem Buchhandel verbundenen Gewerbsauflagen und Zöllen.

Was 2) das Hausiren mit Kalendern betrifft, so ist es richtig, daß das Verbot vom 21. September 1815 durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden ist. Aus gleichem Grunde müssen

3) hinsichtlich der für fremde Kalender erforderlichen Einfuhr-Erlaubniß die Verordnungen vom 21. März 1805 und 12. November 1807 als fortbestehend betrachtet werden, indem sie durch kein späteres Gesetz, namentlich nicht durch das Preßgesetz, aufgehoben sind, denn jedenfalls unterliegen Kalender, als Druckschriften unter 20 Bogen, den Beschränkungen der Verordnung vom 28. Juli 1832 Art. 1, also der Censur. Ausländische Schriften aber, und namentlich Kalender, auf welchen eine, vor dem Druck auszuübende Censur nicht anwendbar ist, haben keine Begünstigung vor inländischen anzusprechen, und hinsichtlich derselben sind Praventiv-Maaßregeln nicht ausgeschlossen, welche jenen, die für die inländischen bestehen, ähnlich sind. Eine solche Ausschliessung läßt sich so wenig aus dem Wortlaute, als aus dem Sinne der bestehenden Preßgesetzgebung ableiten.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Mannheim den 28. Juli 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 62 Seite 497.

Die Schifffahrt auf dem Rhein betr.

(Nro. 17302.) Es wurde öfters wahrgenommen:

1) daß die Goldwäscher am Rhein versäumen, die Kieshaufen zu ebnen und die Löcher wieder auszufüllen, welche bei ihrer Arbeit entstanden sind,

2) daß nicht selten die Rheinuferbewohner die Dammerde von dem Leinpfade wegnehmen, um ihre Güter damit zu verbessern,

3) daß zuweilen Bauhölzer und Bretter auf den Leinpfad gelegt werden.

In Folge hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern werden die großh. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, dafür zu sorgen, daß dergleichen Hindernisse für die Schifffahrt beseitigt, und die Zuwiderhandelnden bestraft werden.

Digitized by Google

Rastatt den 29. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 63 Seite 525.

Die Vaccination der Recruten betr.

(Nro. 17348.) Sämmtliche Physicate des Regierungsbezirks werden, unter Bezug auf die Verfügung vom Januar 1830, wiederholt aufgefordert, bei jeder Assentirung der Recruten zum Militärdienst jeden einzelnen Mann im Beiseyn des Militärarztes genau zu visitiren, ob derselbe die natürlichen Blattern gehabt hat, oder ächt geimpft ist, und in jedem irgend zweifelhaften Falle die Impfung sogleich nach der Assentirung vorzunehmen.

Rastatt den 29. Juli 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 62 Seite 516.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 63 Seite 697. Vom 29. Juli 1834 Nro. 11898.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 71 Seite 1085. V. 22. August 1834 Nr. 14692.

Die Militairparade bei kirchlichen Feierlichkeiten betr.

(Nro. 17370.) Nachstehende, von Staats wegen genehmigte Verordnung des hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg wird andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und sämmtliche Ober- und Aemter dießseitigen Regierungsbezirks angewiesen, zur Handhabung derselben das Geeignete zu verfügen.

Rastatt den 29. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 23. Mai 1834.

(Nro. 3114.) Sämmtlichen erzbischöflichen Decanaten im Großherzogthum Baden ist zur Eröffnung an alle Pfarrer und Pfarrverweser zugeben zu lassen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in vielen Pfarreien des Erzbisthums die Gewohnheit eingeschlichen sey, bei höheren Kirchenfesten (unter dem Vorwand, den kirchlichen

Digitized by Google

Handlungen eine höhere Feierlichkeit zu geben) Bürgermilitär mit türkischer Musik aufziehen zu lassen, welches sich dann theils in dem Chor der Kirche in Parade aufstellt, und während dem Gottesdienste die Militär-Musik spielen läßt und Manövres macht, theils ausserhalb der Kirche öfters abfeuert, und sodann in vereinigten Corps die Prozession begleitet, wodurch die anwesenden frommen Gläubigen in ihrer Andacht gestört werden, indem ihre Aufmerksamkeit von den gottesdienstlichen Handlungen ab, und ganz auf dieses, die Sinne aufregende Schauspiel hingezogen wird, wozu sich überdieß noch das verderbliche Uebel gesellt, daß das Volk, und insbesondere die erwachsene Jugend aus benachbarten Ortschaften, seinen einfachen Pfarrgottesdienst verläßt, um einem solchen, nur die Ohren- und Augenlust entsprechenden Gottesdienst beizuwohnen.

Eine traurige Folge davon ist, daß der ganze Zweck des Religions-Kultus, welche in den Anwesenden religiöse Gefühle zu wecken, fromme Gesinnungen zu beleben, heilsame Entschlüsse zu stärken, wahre Sinnesänderung und Bekehrung zu bewirken, und zu Gott ähnlicher Heiligung anzueifern bestimmt ist, vereitelt wird; wie auch die Erfahrung nur zu vielfältig lehrt, daß bei solchen Anlässen gewöhnlich am Ende alles mit Unmäßigkeit im Trinken, die jeden Funken religiösen Gefühls noch vollends erstickt, und die schändlichsten Handlungen im Gefolge hat, ausgehet.

Demnach verordnen wir, im Einverständniß mit dem großh. hohen Ministerium des Innern, kath. Kirchensection:

1) Nur am Frohnleichnamsfeste, und zwar auch nur in größern Orten, wo ein organisirtes und uniformirtes Bürgercorps bestehet, ist diesem die Begleitung des Allerheiligsten bei der Prozession, und das Abfeuern bei jedem Segen gestattet.

2) Auch nur da, wo solch ein uniformirtes Bürgercorps bestehet, mag dasselbe am Geburtsfeste Sr. königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Landesfürsten beim Gottesdienste paradiren.

3) Die Trommel und türkische Musik aber soll in der Kirche nicht ertönen.

4) Pfarrgemeinden, welche kein uniformirtes Bürgercorps haben, wollen wir zwar gestatten, daß am Frohnleichnamsfeste bei der Prozession einige bewaffnete junge Mannschaft das Allerheiligste begleite, und bei dem Segen feuere, doch sollen sie während den gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche nicht auftreten, viel weniger die Trommel oder türkische Musik darin ertönen lassen.

Digitized by Google

5) Bei keiner sonstigen kirchlichen Feier, wie z. B. am Schutzengelfest oder Patrocinium ꝛc., wird das Erscheinen des bürgerlichen Militairs oder der jungen Bürgerschaft mit Bewaffnung in der Kirche, und die Begleitung einer etwa Statt findenden Prozession gestattet.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 64 Seite 533.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 1013. V. 14. August 1834 Nr. 14207.

Den Verkauf von Liegenschaften von Auswanderungslustigen vorerhaltener Auswanderungs- oder Wegzugserlaubniß betr.

(Nro. 17392.) Durch die landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1803, im Regierungsblatt Nro. 4 de 1804 pag. 149, ist verfügt worden, „daß Niemand, der auswandern „oder auſſer Lands ziehen will, schon im Voraus und ehe „die Erlaubniß dazu eingelangt wäre, von seinen Liegen„schaften etwas zum Verkauf aussetze, widrigenfalls der „Verkauf für nichtig und nicht geschehen geachtet wird, auch „noch neben dem der Käufer, Verkäufer und der Ortsvor„gesetzte, der die Anzeige des Verkaufs annähme, jeder eine „Strafe von 10 Reichsthalern zu erwarten habe.“

Neuere Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß derartige Verkäufe von Liegenschaften nicht selten vor erhaltener Auswanderungs-Erlaubniß Statt finden.

Um daher die Betheiligten vor unangenehmen Folgen zu wahren, sieht man sich veranlaßt, jene Verordnung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß und zur besondern Nachachtung für die großh. Ober- und Bezirksämter, auch der Gemeinderäthe, zu bringen.

Rastatt den 29. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 65 Seite 441.

Die Aufstellung der Waldhüter betr.

(Nro. 17533.) Aus den von den Forstämtern über diesen Betreff an die großherzogl. Forstpolizeidirection erstatteten Berichten wurde ersehen, daß zum Vollzug der vom großh. hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 11. April d. J. erlassenen und durch das Regierungsblatt Nro. 16 publicirten

Verordnung in manchen Amtsbezirken bisher sehr wenig, in andern aber noch gar nichts geschehen ist.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter werden daher angewiesen, gedachte Verordnung ungesäumt, zu vollziehen, und dafür zu sorgen, daß bis zum Ende des nächsten Monats August alle Waldhüter unfehlbar aufgestellt, verpflichtet und mit dem Zeichen ihres Berufs versehen sind.

Rastatt den 31. Juli 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nro. 63 Seite 525.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 64 Seite 713. Vom 1. August 1834 Nr. 11958.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 62 Seite 498. V. 30. Juli 1834 Nr. 16417.

Die Botenlöhne wegen Bestellung der Brandschadens-Taratoren betr.

(Nro. 17745.) Mittelst Erlasses großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 7. v. M. Nro. 6812 — 14 ist verfügt worden, daß sich Hochdasselbe in der Erwägung, daß die Verrichtungen der Taratoren im Interesse der Brandcasse vorgenommen werden, und somit auch die Bestellungen derselben im nämlichen Interesse geschehen, bewogen finde, zu bestimmen, daß die Kosten für Bothengänge, um die Taratoren auf die Brandstätte zu berufen, aus der Brandcasse zu bestreiten sind, und daher die frühere Verfügung hinsichtlich dieses Punctes hiermit aufgehoben werde. Dieses wird zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 1. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 63 Seite 525.

Die Copialgebühren bei den Amtsrevisoren betr.

(Nro. 12157.) Von großherzogl. Ministerium des Innern wurde, einverständlich mit jenem der Justiz, schon unterm 8. März v. J. Nro. 2672 der Grundsatz ausgesprochen, daß die Größe des Bezugs der Copialgebühren der Amtsrevisoren nicht durch die Auslage an ihre Decopisten bedingt sey, sondern sich nach den taxordnungsmäßigen Bestimmungen

Digitized by Google

richte, weshalb die Amtsreviſoren auch nicht verbunden ſeyen, über erſtere Rechnung zu führen.

Was hiermit zur Kenntniß der Amtsreviſoren gebracht wird.

Conſtanz den 5. Auguſt 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nr. 66 Seite 738.

Die Reiſenden in die Schweiz und aus derſelben betreffend.

(Nro. 18052.) Zu Folge Erlaſſes des großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 14. v. M. Nro. 7112 werden ſämmtliche großh. Aemter angewieſen, ſolchen fremden Reiſenden, welche von der Schweiz aus das Großherzogthum betreten wollen, nicht verdächtig ſind, und mit den, von ihren Regierungen ausgeſtellten und mit den Visa des großh. Miniſterreſidenten von Duſch oder deſſen Stellvertreters, dermalen des königl. bairiſchen Geſandten in Zürich, verſehenen Reiſeurkunden ſich ausweiſen, kein Hinderniß in den Weg zu legen. In gleicher Weiſe iſt ſich gegen die Schweizer, welche von der betreffenden Cantonalbehörde Päſſe erhalten, ſo wie ſolche mit dem Visa der großh. Geſandtſchaft verſehen ſind, zu benehmen.

Die Vorſchriften der von hier aus unterm 4. April d. J. Nr. 7424 im Anzeigeblatt bekannt gemachten Miniſterial-Verordnung vom 24. März d. J. Nro. 3111, ſo wie die ältern in dieſem Betreff ſind daher nur noch hinſichtlich der polniſchen, deutſchen und ſonſtigen politiſchen Flüchtlingen anwendbar.

Raſtatt den 5. Auguſt 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 64 Seite 534.

Die Feuerſchau reſp. die Feuerpolizei im Allgemeinen betreffend.

(Nro. 16934.) Man ſieht ſich veranlaßt, nachſtehende Verordnung des vormaligen Neckar-Kreisdirectoriums vom 20. März 1832 Nro. 4051 — 4060 nunmehr auch zur Nachachtung für die Aemter des vormaligen Main- und Tauberkreiſes hiermit öffentlich bekannt zu machen:

Digitized by Google

„Durch Einführung der neuen Formulare für Feuerschauprotocolle ist dieses Geschäft in formeller Beziehung geordnet worden; es bleibt nun noch übrig, sich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufnahmen, mehr als bisher der Fall war, zu versichern. Diesen Zweck glaubt man dadurch zu erreichen, daß man hiermit verfügt, daß die Feuerschau künftig in folgender Weise vorgenommen werden soll: Es sind nämlich zwei zuverlässige Werkverständige, ein Zimmermann und ein Maurer, wo möglich im Amtsorte, zu bestellen und zu verpflichten, welche, im Verein mit zwei Gerichtsglieder der betreffenden Gemeinde, auf deren Kosten die Feuerschau im ganzen Bezirk vorzunehmen haben. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Aemter überlassen, ob die Ausdehnung des Bezirks die Aufstellung mehrerer solcher Werkverständiger erfordert, welche dann nicht sämmtlich im Amtsorte wohnen müssen; wenn mehrere Werkverständige aufgestellt sind, ist ihnen in ihrem Wohnorte die Feuerschau nicht zu übertragen.

Den Bezirkscaminfegern ist es zur besondern Pflicht zu machen, daß bei dem Fegen von Caminen stets auch auf etwa, trotz der Feuerschau, noch vorhandene feuergefährliche Baumängel Acht gegeben wird, und dieselben den Aemtern zu weiterer Verfügung angezeigt werden.

Die Aemter werden diese Verfügung in der Art in Vollzug setzen, daß bereits die nächste Feuerschau in der vorgeschriebenen Art vorgenommen werde.“

Mannheim den 5. August 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 65 Seite 521.

Die Competenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei betr.

(Nro. 18150.) In Folge Beschlusses des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 7615 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die §§. 3 Lit. l. und 4 Lit. b. und c. der Verordnung vom 17. Juli 1833 über die Competenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei, Regierungsblatt Nr. 32, auch auf die Israeliten anwendbar sind, und daß hiernach und weil gegen die bürgerliche Annahme der Israeliten auch von Seiten der israelitischen Gemeinden Einsprache geschehen

Digitized by Google

darf, in der Regel der Kreisregierung die Ertheilung des Indigenats an Israeliten zusteht, ausgenommen in folgenden Fällen, deren Entscheidung dem großh. Ministerinm des Innern vorbehalten bleibt:

1) wenn gegen die gemeinde- oder schutzbürgerliche Annahme von Seiten der politischen oder israelitischen Gemeinde selbst Einsprache geschieht, und

2) wenn die Annahme zu dem Zweck nachgesucht wird, um ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben.

Rastatt den 7. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 65 Seite 441.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 150. Vom 8. August 1834 Nr. 12395.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 1013. V. 9. August 1834 Nr. 14027.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 65 Seite 521. V. 5. August 1834 Nr. 16926.

Die Pässe der aus der Schweiz in das Großherzogthum reisenden Personen betr.

(Nr. 18288.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat am 1. d. M. Nr. 7743 die im Anzeigeblatt Nr. 64 unterm 5. d. M. publicirte Ministerialverfügung vom 14. v. M. Nr. 7112 dahin modificirt, daß den fremden Reisenden, welche nicht verdächtig, und deren von ihren Regierungen ausgefertigte Reiseurkunden in Ordnung sind, der Eintritt in das Großherzogthum auch in dem Fall zu gestatten sey, wenn gleich diese Urkunden oder Reisepässe mit dem Visa des großh. Gesandten in der Schweiz oder dessen Stellvertreters nicht versehen sind; auch sollen überhaupt in dieser Beziehung diejenigen Vorschriften wieder in Anwendung gebracht werden, welche hinsichtlich des Paßwesens vor der Erlassung der Ministerialverfügung vom 24. März d. J. Nr. 3111 bestanden haben. Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 8. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 66 Seite 549.

Digitized by Google

Den Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen betr.

(Nro. 18309.) Durch hohen Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 7606 ist anher eröffnet worden:

Da der §. 71 der Gemeindeordnung die Amthäuser und andere zum Staatsdienst gehörigen Gebäude unbedingt von dem Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen freispricht, so kann die früher in dieser Hinsicht bestandene Unterscheidung zwischen den einzelnen Theilen solcher Gebäude nicht mehr Platz greifen, und das ganze Amthaus, einschließlich der Dienstwohnung der Beamten, ist vom Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen frei zu lassen.

Dieses wird sämmtlichen großh. Aemtern und Amtscassen-Verrechnungen zu ihrer Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Rastatt den 8. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 66 Seite 549.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 68 Seite 757. Vom 16. August 1834 Nr. 1846.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 68 Seite 1025. V. 8. August 1834 Nr. 13872.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 535. V. 11. August 1834 Nr. 17467.

Das Erkranken beurlaubter Soldate auf dem Marsch, und die Abgabe der Fuhren an dieselben betr.

(Nro. 18343.) Das großh. hohe Kriegs-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 2. dieses Nro. 8686 II. Section anher verfügt:

Es ereigne sich auf der Route von Freiburg nach Carlsruhe öfters der Fall, daß an dem nämlichen Tage mehrere beurlaubte Militairs, die auf dem Marsch erkranken, jeder mit einer besondern Fuhr von demselben Orte und nach derselben Richtung abgehen. Wenn gleich dieß nicht immer zu vermeiden seye, so sehe sich doch dasselbe gleichwohl veranlaßt, die betreffenden Aemter auf dieser Route darauf aufmerksam machen zu lassen, damit etwaigen Unregelmäßigkeiten dadurch vorgebeugt werde, um in solchen Fällen, wo möglich, mehrere Leute mit einer Fuhr abgehen zu lassen.

Dieses wird sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Rastatt den 8. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 557.

Die Belehrung über die Behandlung der Blatternkranken am Ende der Krankheit und vor Aufhebung der Sperre betr.

(Nro. 12650.) Nach den gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern bestehenden Vorschriften ist es wesentlich nothwendig, daß bei dem Aufhören dieser Krankheit die bekannte Räucherung vorgenommen, und damit die ärztliche Behandlung geschlossen werde. Durch die von der großh. Sanitätscommission unterm 9. Januar 1833 Nro. 100 an die Physicate erlassene Generalerordnung sind dieselben mit diesem Reinigungsgeschäfte beauftragt worden.

Diese Bestimmung hat wegen den damit verbundenen größern Kosten die großh. Sanitätscommission zu der Abänderung dahin bewogen, daß im Falle, wenn ein practischer Arzt in dem Orte des Blatternkranken, oder diesem näher wohnt, wie der Bezirksarzt, der practische Arzt die Aufhebung der Sperre aus Auftrag des Physicats zu besorgen, somit die Reinigung und Räucherung vorzunehmen hat, in loco gegen Bezug einer Gebühr von 1 fl., extra locum gegen Bezug der taxordnungsmäßigen Diäten und Gebühren. Nur dann, wenn die Kosten des Bezirksarztes weniger ausmachen, als die des zunächst wohnenden practischen Arztes betragen würden, hat diese Dienstverrichtung künftig noch von dem Bezirksarzt zu geschehen.

Diese Verfügung wird zur genauen Nachachtung von Seite der Sanitätsdiener, und zur Nachricht des Publicums, andurch verkündet.

Constanz den 12. August 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 749.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 77 Seite 1161. V. 22. August 1834 Nr. 14699.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 85 Seite 652. V. 16. Oktober 1834 Nr. 21961.

Die Revision der Waldärte betr.

(Nro. 18591.) Großherzogliches Ministerium des Innern hat nach hohem Erlaß vom 4. August d. J. Nro. 7835 den

Digitized by Google

Antrag der großherzogl. Forst-Polizeidirection, wornach die von den Förstern der Gemeinden, Stiftungen und Corporationen zu führenden Waldärte nach einer übereinstimmenden Form gefertigt, und, wie jene der landesherrlichen Förster, mit dem großh. Wappen und der Bezeichnung der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Corporation versehen seyn sollen, als zweckmäßig genehmigt, und die großh. Forst-Polizeidirection mit dem Vollzug beauftragt. Dieses wird zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 12. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 558.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nro. 68 Seite 1026. V. 12. August 1834 Nro. 14160.

Die Bestimmung des Termins zu Einsendung der Jahrsrechnungen der Amtscassen betr.

(Nro. 18604.) Das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat, im Einverständniß mit großherzoglichem Finanz-Ministerium und der großherzogl. Ober-Rechnungskammer, unterm 4. d. M. Nro. $78^{57}/_{58}$ verordnet, daß vom 1. Juni d. J. an von den Amtscassen, statt der seitherigen Quartalrechnungen, Jahresrechnungen zu erstatten sind.

Sämmtliche Amtscassen-Verrechnungen dieses Kreises werden hievon mit dem Anfügen benachrichtiget, daß über den Termin zur Einsendung dieser Jahresrechnungen an die Abhörbehörde noch weitere Bestimmung erfolgen wird.

Rastatt den 12. August 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 557.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 67 Seite 750. Vom 12. August 1834 Nro. 12591.

Wohnsitz der practischen Aerzte, Wund- und Hebärzte betr.

(Nro. 18612.) Man sieht sich veranlaßt, die bestehende Vorschrift zu erneuern, wonach, sobald sich ein Arzt, Wund- oder Hebarzt in einem Amtsbezirk niederläßt, er dem Physicate unter Vorlage seines Licenzscheins die Anzeige zu machen, und dieses der großherzogl. Sanitäts-Commission hievon weitere Nachricht zu geben hat.

Rastatt den 12. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 557.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 66 Seite 738. V. 8. August 1834 Nr. 12536.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 72 Seite 1101. V. 22. Aug. 1834 Nr. 14698.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 67 Seite 535. V. 11. Aug. 1834 Nr. 17469.

Die Aufstellung der Waldhüter für Privatwaldungen betr.

(Nro. 18987.) Das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 4. d. M. Nro. 7838 wegen Aufstellung der Waldschützen Folgendes verfügt:

Nach den Bestimmungen des §. 179 und insbesondere des §. 182 Absatz 2 des Forstgesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch Privatwald-Eigenthümer entweder eigene Waldhüter fur ihre Waldungen aufstellen, oder sich mit andern Waldbesitzern zur Aufstellung von den gemeinschaftlichen Waldschützen vereinbaren müssen. Im Falle, wo sich ein solcher Waldeigenthümer hierwegen weigern sollte, ist daher nach Vorschrift der §§. 5, 7 und 8 der Verordnung v. 11. April d. J. gegen ihn einzuschreiten. Dieses wird öffentlich, den großh. Ober- und Bezirksämtern aber zur unverweilten Nachachtung, bekannt gemacht.

Rastatt den 19. August 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 68 Seite 565.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 63 Seite 757. V. 16. Aug. 1834 Nr. 12860.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 68 Seite 1025. V. 12. Aug. 1834 Nro. 14162.

Die Einwanderungen nach Russisch-Polen betr.

(Nro. 19149.) Die Bekanntmachung einiger kaiserlich russischer Verordnungen über die Auswanderungen nach Polen in den öffentlichen Blättern des Großherzogthums hat hin und wieder die Meinung veranlaßt, es liege in dieser Bekanntmachung, weil sie von den Behörden des Großherzogthums ausgegangen war, eine Aufmunterung zu solchen Auswande-

Digitized by

rungen. Wenn nun gleich für diese irrige Meinung durchaus kein Grund gefunden werden kann, so sieht man doch, zur Vermeidung aller weiteren Mißverständnisse, sich zur Erklärung veranlaßt, daß man durch die Bekanntmachung der fraglichen Verordnung weiter nichts beabsichtige, als diejenigen, welche nach Polen wegzuziehen wünschen, mit Bedingungen, an welche die kaiserlich russische Regierung ihre Aufnahme knüpft, und mit den Verhältnissen, in welche sie in Polen treten, bekannt zu machen. Man verbindet hiemit die wiederholte Bekanntmachung, daß mit dem Königreich Polen kein Freizügigkeitsvertrag besteht, und daß daher die dahin Auswandernden den zehnten Theil ihres Vermögens als Nachsteuer zurücklassen müssen.

Sammtliche großh. Ober- und Bezirksämter werden hievon zu ihrer Maaßnahme und weitern Bekanntmachung durch die Localblätter in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 21. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 69 Seite 573.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 69 Seite 765. Vom 22. Aug. 1834 Nr. 13335.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 70 Seite 1069. V. 22. Aug. 1834 Nro. 14754.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 71 Seite 559. V. 25. Aug. 1834 Nr. 18588.

Die Verwendung der aus öffentlichen Cassen bewiligten Lehrgelder betr.

(Nro. 19287.) Von dem großherzoglichen Ministerium des Innern ist unterm 4. l. M. Nro. 7842 Folgendes angeordnet worden:

1) Wenn für einen Lehrjungen das Lehrgeld oder ein Theil desselben aus einer öffentlichen Casse bezahlt wird, so ist am Anfange der Lehrzeit nur die Hälfte der bewilligten Summe auszuzahlen.

Nach erstandener Hälfte der Lehrzeit hat die Verrechnung der Casse, aus welcher die Zahlung geleistet wird, eine vorläufige Prüfung des Lehrlings durch den Zunftmeister oder den Schaumeister zu veranlassen, und nur wenn sich ergibt, daß der Lehrling eine, dem bereits erstandenen Theile der Lehrzeit entsprechende Befähigung erlangt habe, hat die Verrechnung die zweite Hälfte des Beitrags auszufolgen; im ent-

Digitized by Google

gegengesetzten Falle aber der Behörde, welche den Beitrag bewilligte, zur weitern Anordnung von dem Stande der Sache die Anzeige zu machen.

2) Wenn die Verrechnung bei dem Lehrvertrag mitwirkt, und sich dem Lehrmeister gegenüber zur Zahlung des Lehrgelds verbindlich macht, so hat sie diese Verbindlichkeit jedesmal nur unter der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Beschränkung einzugehen, und die Zahlung der zweiten Hälfte nur auf den Fall, daß der Lehrling nach erstandener Hälfte der Lehrzeit in einer vorläufigen Prüfung Beweise einer, diesem Theil der Lehrzeit entsprechenden Befähigung ablege, zuzusichern.

3) Von den Eltern oder Pflegern der Lehrlinge ist ausser dem jedesmal ein Revers auszustellen, daß sie, wenn der Lehrling durch eigenes Verschulden in der bedungenen Lehrzeit sich nicht in der Art befähige, daß er die Ledigsprechung erlange, den bezahlten Betrag wieder rückerstatten wollen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 22. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 75 Seite 627.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 69 Seite 1037. V. 19. August 1834 Nro. 14517.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 78 Seite 597. V. 15. Sept. 1834 Nr. 19817.

Die Untersuchung und Bestrafung von Forstfreveln in den Grenzwaldungen betr.

(Nr. 19315.) Durch Erlaß großherzogl. Ministeriums des Innern vom 8. l. M. Nr. 7943 wird angeordnet, daß die in Hinsicht auf die Untersuchung und Bestrafung von Forstfreveln in den Grenzwaldungen in den Regierungsblättern von 1822 Nr. IV., von 1823 Nr. XXVII., und von 1833 Nr. III. enthaltenen, mit den benachbarten Regierungen von Baiern, Würtemberg und Hessen abgeschlossenen Staatsverträge (welche auch in dem Verordnungsblatt für die Forstpolizeiverwaltung Nr. 6 vom 20. l. M. zusammengestellt zu ersehen sind), da sie ohnehin keine Bestimmungen enthalten, welche sich mit dem neuen Forstgesetz nicht vereinigen lassen, auch in Zukunft beobachtet werden sollen.

Sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern wird dieses zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Rastatt den 22. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 71 Seite 591.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 70 Seite 777. Vom 22. August 1834 Nr. 13300.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 70 Seite 1069. V. 19. August 1834 Nr. 14507.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 69 Seite 547. V. 21. August 1834 Nr. 18168.

Auswanderungen nach dem Königreich Polen betreffend.

(Nr. 19347.) In Folge einer der kaiserlich russischen Gesandtschaft zugekommenen nachträglichen Instruction ist das nachzuweisende, bei gedachter Gesandtschaft zu hinterlegende Vermögen für solche Auswanderer nach Polen, welche keine Profession ausüben, sondern bloß Ackersleute sind, auf die Summe von

Zweihundert Gulden

erhöht worden.

In Bezug auf diese Bestimmung wird zugleich, nach Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 7961, bemerkt, daß sich diese zu hinterlegende Summe von jeder Familie, ohne Rücksicht auf ihre Personenzahl, verstehe, auch daß sich die Colonisten Behufs der Anweisung ihrer Niederlassung im Königreich Polen bei dem Bureau der Commission des Innern in Warschau jeweils zu melden haben.

Rastatt den 23. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 70 Seite 581.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 68 Seite 758. Vom 16. August 1834 Nr. 12850.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 68 Seite 1026. V. 12. August 1834 Nr. 14188.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 66 Seite 528. V. 12. August 1834 Nr. 17545.

Die Erlaubnißertheilung zum bouteillenweisen Verkauf fremder feiner Weine betr.

(Nr. 19394.) Schon durch die Verordnung vom 9.

Digitized by Google

April 1812, Regierungsblatt Nr. 15, ist bestimmt, daß die Erlaubniß zum bouteillenweisen Verkauf fremder feiner Weine von der Polizeibehörde nur an patentisirte Weinhändler ertheilt werden darf.

Diese Verordnung wird hiemit im Allgemeinen für die großherzogl. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Kreises aber mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, sich künftig von allen denjenigen, welche um die bemerkte Erlaubniß nachsuchen, vorerst das Weinhandlungspatent vorlegen zu lassen, ehe sie einen deßfallsigen Antrag hieher stellen.

Rastatt den 23. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 70 Seite 581.

Die Verlegung der Jahr- und Viehmärkte betr.

(Nr. 13619.) Man findet sich veranlaßt, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, daß Jahr- und Viehmärkte nur aus erheblichen Gründen und nur in so ferne verlegt werden können, als hierdurch keine Collision mit auswärtigen Märkten entsteht, die Bewilligung hiezu jedenfalls bei der Regierung nachzusuchen ist.

Constanz den 26. August 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 71 Seite 789.

Die Ausstellung falscher Pässe aus dem kaiserl. königl. östreichischen Voralberg betr.

(Nr. 19533.) Das k. k. östreichische Kreisamt Voralberg hat der großh. Regierung des Seekreises eine Mittheilung folgenden wesentlichen Inhalts gemacht:

Aus einer beim dortigen Landgericht geführten Untersuchung sey man zur Kenntniß gelangt, daß viele Unterthanen aus dem Bezirk des k. k. östreichischen Guberniums Laibach (Provinz Krain) sich als Hausirer in den Königreichen Baiern, Würtemberg und dem Großherzogthum Baden herumtreiben, welche mit falschen gedruckten ungarischen, in lateinischer Sprache abgefaßten Pässen versehen seyen.

Digitiz

Nach den in Oestreich bestehenden Paßvorschriften sey das Gubernium in Laibach die Behörde, welche diesen Leuten die nöthigen Pässe zum Behuf des Handels im Ausland zu ertheilen habe. Diese falschen Pässe wurden von den Individuen, welche einen besondern Handel damit treiben, auf falsche Namen und mit Personalbeschreibungen, welche häufig auf die Inhaber nicht paßten, ausgestellt.

In Folge Beschlusses großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nr. 8294 werden alle großherzogl. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises angewiesen, allen Krämern aus dem benannten Bezirk der östreichischen Monarchie, welche im Besitz von Pässen der bezeichneten Art sind, solche abzunehmen, und die Paßinhaber in ihre Heimath zurück zu instratiren, überhaupt alle in lateinischer Sprache, angeblich von ungarischen Behörden ausgefertigten Reisepässe einer genauen Prüfung zu unterwerfen, da aller Wahrscheinlichkeit nach noch viele andere Pässe der Art in Umlauf gesetzt worden sind.

Insbesondere sind Michael Schneller von Vimal in der Bezirksherrschaft Pallaad, ungefähr 40 Jahre alt, Peter Schulte vom nämlichen Ort und Georg Bär von Salo in Croatien verdächtig, falsche Pässe verkauft zu haben. Auf diese wäre also ein besonderes Augenmerk zu richten.

Rastatt den 26. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 71 Seite 591.

Die Aufstelung der Matrikel für die Stiftungsregiecasse-Beiträge betr.

(Nro. 19562.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 19. d. M. Nro. 8371, in Bezug auf die Verordnung vom 22. Mai d. J., Regierungsblatt Nro. 24, folgende weitere Erläuterung in obigem Betreff erlassen:

Vorerst ist zu bemerken, daß in der Regel nach §. 3 der Verordnung vom 22. Mai d. J. lediglich der Durchschnitt der Roheinnahme der letzten 6 Jahre zu berechnen ist, und daß das in §. 4 vorgeschriebene Verfahren nur ausnahmsweise bei jenen Stiftungen eintritt, deren Grundstock sich im Verlauf jener 6 Jahre wesentlich vermehrt oder wesentlich vermindert hat.

Eine Vermehrung oder Verminderung ist aber namentlich da, wo ein Vermögenstheil in einen andern umgewandelt,

Digitized by Google

wo z. B. ein Capital zum Ankauf eines Guts, zur Errichtung eines Gebäudes verwendet, oder der Kaufschilling von einem veräußerten Gute verzinslich angelegt wurden, u. dgl., noch keineswegs anzunehmen, da hier das neu Angeschaffte die Stelle des Hinweggekommenen vertritt, wenn gleich beide in ihrem Ertrage nicht gleich sind.

Alles, was vom Grundstock eingenommen wurde, wohin auch ein ausserordentlicher Holzhieb gehört, ist übrigens bei der nach §. 3 zu machenden Durchschnittsberechnung, wie sich von selbst versteht, in den Rohertrag nicht aufzunehmen. Wo nun aber, weil eine wirkliche und zwar wesentliche (d. h. eine auf die Matrikel bedeutend einwirkende) Vermehrung oder Verminderung des Grundstocks eintrat, ausnahmsweise bei einer Stiftung die Vorschrift des §. 4 der Verordnung zur Anwendung kommt, und der jeweilige Betrag des Grundstocks ausgemittelt werden muß, da sind allerdings auch die nicht rentablen unbeweglichen Vermögenstheile in Rechnung zu bringen, und dabei unterliegt es keinem Anstande, daß die catastrirten Vermögenstheile mit ihrem Steueranschlag aufgenommen werden können.

Indessen wird es in den meisten Fällen, wo der §. 4 der Verordnung zur Anwendung kommt, am Einfachsten seyn, denselben in der Art zu vollziehen, daß diejenigen Vermögenstheile, welche während der ganzen Periode von 6 Jahren vorhanden waren, oder doch nur an die Stelle anderer getreten sind, von jenen, welche in dieser Periode neu hinzu kamen, getrennt, und nur hinsichtlich der letzern die jeweiligen Ertragsprocente berechnet werden.

Der Durchschnitt dieser letztern Procente, auf den jetzigen Stand der zugewachsenen Vermögenstheile angewendet, wäre alsdann dem bloß nach §. 3 zu berechnenden Ertragsdurchschnitt der während jener ganzen Periode vorhanden gewesenen oder nur umgewandelten Vermögenstheile beizuschlagen.

Wäre nämlich der durchschnittliche Rohertrag dieser letztern nach §. 3 berechnet, so könnte mit gänzlicher Beiseitlassung der weggekommenen und nicht ersetzten Vermögenstheile lediglich, hinsichtlich der neu hinzugekommenen (nicht bloß andere ersetzenden) Vermögenstheile, noch das in §. 4 vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, und es wird dieß alsdann überhaupt wohl nur da nöthig werden, wo während der fraglichen Periode bedeutende Allmosirungen Statt hatten, oder neue Stiftungen gemacht wurden.

Schließlich wird bemerkt, daß, wenn die Berechnungen nach den letzten 6 Jahren mit zu großem Zeitaufwand verbunden wären, man sich für dieses Mal auch mit solchen von bloß drei Jahren begnügen würde.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung für Diejenigen, welche es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 26. August 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 72 Seite 601.

Die Waldhüter-Instruction betr.

(Nro. 19582.) Das großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern hat sich mittelst hohen Erlasses vom 18. d. M. Nro. 8269 dahin ausgesprochen, daß die Waldeigenthümer verbunden seyen, die Exemplare der Waldhüter-Instruction für die von ihnen aufgestellten Waldhüter auf ihre Kosten anzuschaffen.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die großherzogliche Forst-Polizeidirection zur Beschleunigung dieser Sache die Einleitung getroffen hat, daß die Instruction durch die Förster an die Waldhüter vertheilt, und der Betrag dafür mit vier Kreuzer per Stück durch diese von den Waldeigenthümern erhoben wird.

Rastatt den 26. August 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 71 Seite 592.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 70 Seite 778. V. 26. Aug. 1834 Nro. 13522.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nro. 73 Seite 1113. V. 26. Aug. 1834 Nro. 14889.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 69 Seite 548. V. 23. Aug. 1834 Nr. 18404.

Die Kosten wegen Anschaffung von Feuerspritzen betreffend.

(Nr. 14020.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 18. v. M. Nr. 8304 anher zu erkennen gegeben: Da die Maaßregeln, welche die Unterdrückung eines Brandes bezwecken, nicht allein im Interesse der Sicherung der Häuser und Fahrnisse, sondern auch um das Leben und die Gesundheit der Menschen zu schützen

Digitized by Google

ergriffen werden, und aus allgemeinen polizeilichen Gründen als geboten erscheinen, so war es ungeeignet, wenn bisher da oder dort die Ausgaben, welche durch solche Maaßregeln veranlaßt wurden, auf das Brandversicherungscapital umgelegt worden sind. Sie sind vielmehr Gemeindeausgaben im eigentlichen Sinne, und so zu behandeln, wie andere Ausgabe dieser Art. Was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 5. September 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 75 Seite 837.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 76 Seite 1149. V. 5. September 1834 Nr. 15524.

Die Sicherheit der Segelschifffahrt auf dem Bodensee betreffend.

(R.Nr. 14078.) Nach Einvernahme von Sachverständigen werden folgende polizeiliche Vorschriften zur Nachachtung bei allen in badischen Häfen des Bodensees Statt habenden Verladungen gegeben:

1) Die Höhe des Freibords wird folgendermaaßen bestimmt:

a. ein großer Segner von 15 bis 1800 Ctr., so wie
b. ein kleiner Segner von 6 bis 700 Ctr.

soll bei offener Fracht haben . . 14 Zoll neu bad. Maaß,
bei gedeckter Fracht . . . . . 12 " " " "

c. ordinäre Segner von 150 bis 200 Ctr.

bei offener Fracht . . . . . 10 " " " "
geschlossener Fracht . . . . . 8 " " " "

2) Jedes Schiff der badischen Schiffer muß geeicht, d. h. es muß auf beiden Seiten der äussern Schiffwände und zwar in der Mitte des Schiffs mit einer Platte von Zink (dem Thaler) versehen seyn, in dessen Mitte ein Einschnitt genau die Höhe für die offene Fracht anzeigt.

3) In jedem badischen Hafen des Bodensees wird die Localpolizei mit eisernen Stäben von obiger Größe mit Handhaben zur Prüfung der Freiborde versehen werden, und hat das Hafenaufsichtspersonale streng darauf zu wachen, daß dieselbe nicht überschritten werde, die Uebertretungsfälle ankommender Schiffe aber zur Bestrafung dem Bezirksamte anzuzeigen.

Digitized

4) Wer mit einem ungeeichten Segner verladet, verfällt das erstemal in eine Strafe von 5 fl., jede folgende Uebertretung wird mit 10 fl. geahndet. Das Ueberladen wird bestraft

1	Zoll	1 fl.
2	"	3 "
3	"	6 "
4	"	10 "
5	"	15 "

so fort jeder weitere Zoll 3 fl. Von der Strafe fällt dem Anzeiger der dritte Theil als Anzeigsgebühr zu.

5) Sämmtliche diese Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit.

Vorstehende polizeiliche Vorschriften werden mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der herrschaftliche Fischermeister Koch zu Reichenau als Eichmeister ernannt und die Eichgebühr für einen großen Segner auf 48 kr., für einen ordinären auf 30 kr. festgesetzt worden sey. Muß der Eichmeister ausserhalb seinem Wohnort eichen, so hat er ferner noch Tagsdiät anzusprechen und zwar 1 fl., oder wenn er übernachten muß 1 fl. 30 kr. Die Eichmaaße werden den Behörden durch das Obereichamt zugesendet werden.

Constanz den 5. September 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 74 Seite 821.

Die Legalisation der von den Aemtern ausgestellten Reisepässe und sonstigen Urkunden betreffend.

(Nro. 20382.) Da, geschehener Anzeige zu Folge, Reisepässe und sonstige Urkunden ohne die vorschriftsmäßige Beurkundung der unterfertigten Stelle bei den betreffenden Gesandtschaften zur Visirung vorgelegt wurden, so macht man sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Kreisbezirks auf die unterm 30. Juli v. J. Nr. 16639 (Anzeigeblatt Nro. 63) deßfalls ergangene Vorschrift wiederholt aufmerksam, um darnach die Belehrung resp. Anweisung in vorkommenden Fällen zu ertheilen.

Rastatt den 9. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 75 Seite 627.

Digitized

Die Einwanderungen nach Russisch-Polen und die Abzugsgebühren von dem zu exportirenden Vermögen betr.

(Nr. 20403.) Es ist Zweifel darüber entstanden:

„welche Abzugsgebühren bei Auswanderungen nach Russisch-„Polen von dem zu exportirenden Vermögen zurückzulassen „seyen.

Zur Nachachtung für die betreffenden Behörden wird nun erläutert: daß in Gemeinden, wo noch Kriegsschulden vorhanden, drei vom Hundert als Contributionsbeitrag in die Gemeindscasse zu entrichten sind; die in die landesherrlichen Cassen fließenden Abzugsgebühren aber zehn vom Hundert betragen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo dieses zu exportirende Vermögen nur 300 fl. und weniger beträgt, wo dann, nach dem Erlaß aus großherzogl. Staatsministerium vom 24. Februar 1820 Nr. 554, diese Nachsteuer nicht in Aufrechnung gebracht werden soll.

Rastatt den 9. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 75 Seite 628.

Die Geschäftsordnung für Gemeindeversammlungen betreffend.

(Nr. 19511.) Sämmtliche Aemter haben die Bürgermeister anzuweisen, die im Regierungsblatt von 1833 Seite 90 enthaltene Verordnung, die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen betreffend, im Anfang jeden Jahrs den Gemeinden zu republiciren, auch eine Abschrift derselben in dem Gemeinde-Versammlungs-Saale anzuschlagen.

Mannheim den 9. September 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 76 Seite 587.

Die Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden betr.

(Nro. 2513.) Nach einer Verfügung des großh. hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 25. August l. J. Nro. 8510 ist bestimmt worden, daß die Ganggebühr der Schätzer bei ihrer Verpflichtung zur Hälfte von dem Jagdinhaber und

zur Hälfte von der betreffenden Gemeinde zu tragen sey, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 11. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 75 Seite 628.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 76 Seite 845. V. 12. Sept. 1834 Nr. 14303.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 74 Seite 1125. V. 9. Sept. 1834 Nro. 15736.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 75 Seite 582. V. 9. Sept. 1834 Nro. 19502.

Das Verkaufen von Most von einem Weinproducenten an den andern betr.

(Nro. 22467.) Der §. 24 der Accisordnung enthält folgende Bestimmung:

„Wenn ein Weinproducent einem andern Weinproducenten, „der nicht zugleich declarirter Weinhändler ist, im Herbst „Most verkauft, so ist er schuldig, dieß dem Accisor anzuzeigen, „unterläßt er diese Anzeige, so wird er eben so gut gestraft, „wie derjenige Consument, welche gekaufte Weine heimlich „einkellert."

Da man wahrgenommen hat, daß diese Bestimmung nicht immer beobachtet wird, so wird dieselbe hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 12. September 1834.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nro. 75 Seite 628.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 75 Seite 833.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 75 Seite 1137.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 74 Seite 575.

Den Handel mit rohen Roßhaaren und den Handel mit fabricirten Roßhaaren betr.

(Nro. 20799.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 28 v. M. Nro. 8675 Folgendes verordnet:

1) Der Handel mit rohen Roßhaaren ist frei, und kann von Jedermann betrieben werden.

2) Der Verkauf der fabricirten Roßhaare aber steht nur den Handelsleuten, den Seilern und Bürstenmachern zu. Das Hausiren zum Verkauf der fabricirten Roßhaare unterliegt

Digitized by Google

dem allgemeinen Hausiergesetze, und ist nach demselben zu behandeln. Wo einzelne andere Gewerbsleute mit diesem Handel bereits sich befassen, ist solcher ihnen nicht niederzulegen.

Rastatt den 15. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nro. 76 Seite 637.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 78 Seite 1173. V. 16. September 1834 Nro. 26082.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nro. 78 Seite 597. V. 16. September 1834 Nro. 19868.

Digitized by Google

Den Debit des Stempelpapiers betr.

(Nr. 22667.) Man sieht sich veranlaßt, nachfolgende Liste über sämmtliche dermalen vorhandene Stempelpapierarten und gestempelte Impressen, nebst beigefügter Bemerkung, zu wessen Gebrauch sie dienen, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zu wessen Gebrauch.	Stempelpapier-Arten.	Stempl. Nro.	Werth p. Stck.
			kr.
für Jedermann.	Unbedrucktes Stempelpapier	1	3
		2	6
		3	15
		4	30
		5	60
	Form. zu Vollmachten (2 Stck. p. B.)	2	6
		3	15
		4	30
für Amtsrepisorate allein	Formular zu Pfandunkunden	1	3
		2	6
		3	15
		4	30
		5	60
	Frm. z. Pfdverschreib. f. Verschollene	1	3
		2	6
		3	15
		4	30
		5	60
	Formular zu Kaufurkunden	1	3
		2	6
		3	15
		4	30
		5	60
	Formular zu Tauschurkunden	1	3
		2	6
		3	15
		4	30
		5	60
für Ortsgerichte	Form. z. Unterpfandsbuchauszügen	1	3
	dito zu Kaufbuchsauszügen	1	3
	dito zu Tauschbuchsauszügen	1	3
	dito z. Privatviehurkunden (4 Stck. p. Bg.)	1	3
	dito z. Marktviehurkunden (4 Stck. p. Bg.)	1	3
	dito zu Heirathsurkunden	2	6
	dito zu Heimathsscheinen	1	3
für Regier.-Expeditorate	dito zu Pässen für Regierungen.	2	6
für Aemter allein	dito dito für Aemter	2	6
	dito zu Wanderbücher	1	3
	dito zu Paßbücher	1	3

Carlsruhe den 16. September 1834.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nro. 78 Seite 649.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nro. 79 Seite 877.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 79 Seite 115.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 78 Seite 597.

Die Thätigung der Forstfrevel durch die Bezirksämter betreffend.

(Nr. 14472.) In Folge hoher Entschließung des großh. Ministerium des Innern vom 8. September d. J. Nr. 9095 wird sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung eröffnet:

Die vor dem 1. September verübten Forstfrevel, worüber die Untersuchung oder Aburtheilung noch unerledigt ist, müssen nunmehr, der Bestimmung des §. 220 des Forstgesetzes gemäß, von den Bezirksämtern gethätigt werden. Es ist zu Vermeidung von Verwickelungen sehr wesentlich, daß dieß vor dem Monat November, in welchem die ersten Freveltätigungen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes Statt finden werden, geschehe.

Sämmtliche Bezirksämter werden daher angewiesen, die oben bezeichneten Forstfrevel ohne Ausnahme im Laufe des Monats September und Oktober zu thätigen.

Constanz den 16. September 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 77 Seite 859.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 74 Seite 575. V. 9. September 1834 Nr. 19505.

Die israelitischen Unterstützungsgelder betr.

(Nr. 20902.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 27. v. M. Nr. 8602, auf den Antrag des israelitischen Oberraths, Folgendes verordnet:

§. 1. Die Oberrathscasse, welche zur Deckung des größten Theils ihrer Bedürfnisse an Besoldungen ꝛc. einen Staatsbeitrag erhalten hat, wird von der Verrechnung der israelitischen Unterstützungsgelder getrennt, und für die letztern in jedem Kreise eine besondere Unterstützungscasse errichtet.

§. 2. Es wird zu diesem Zwecke in jedem Kreise ein Kreiseinnehmer aufgestellt. Im Seekreise und im Oberrheinkreise liefern die mit dem Einzug der Umlage beauftragten Gemeinderechner dieselbe unmittelbar an die Kreiscasse ab.

Digitized

Im Mittel- und Unterrheinkreise, wo die Zahl der israelitischen Gemeinden größer ist, werden ausser den Kreiseinnehmern auch noch mehrere Bezirkseinnehmer aufgestellt, welche jeder innerhalb seines Bezirks die Umlage durch die Gemeinderechner erheben und an die Kreiscasse abliefern.

§. 3. Die jährliche Umlage wird bis auf weitere Verfügung einstweilen auf der von 100 fl. Steuercapital aller Israeliten des Großherzogthums bestimmt. Von dem Gesammtbetrage dieser Umlage wird zuerst der noch ungedeckte Theil des Bedürfnisses des Oberraths bestritten, und jährlich die Summe von 350 fl. zu einem vom Oberrathe zu verwaltenden allgemeinen israelitischen Schulfond verzinslich angelegt. Der Rest der Gesammtumlage kommt den einzelnen Kreisen, nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung, zu, und wird in jedem Kreise auf die bisherige Weise zu Unterstüzzungen verwendet.

§. 4. Die Steuerperäquatoren haben alljährlich, ehe sie die Staatssteuerregister an die Kreissteuerrevision einsenden, daraus für jeden israelitischen Ort, dessen Beitrag wenigstens einen Gulden ausmacht, einen Auszug der Steuercapitalien aller dort katastrirten Israeliten zu fertigen, das darnach sich ergebende Umlagsbetreffniß eines Jeden beizufügen, und dieses Hebregister so fort dem Gemeinderechner zum Einzuge zuzustellen, der Kreissteuerrevision aber die Summe der Steuercapitalien und des Umlagbetreffnisses eines jeden Orts anzuzeigen.

§. 5. Die Kreissteuerrevision fertigt nach diesen Anzeigen (§. 4.) für den Kreiseinnehmer ein Verzeichniß, welches das Steuercapital und das Umlagebetreffniß einer jeden Gemeinde im Ganzen enthält, und stellt es demselben zur Erhebung zu.

Im Mittel- und Unterrheinkreise fertigt die Kreisrevision dieses Verzeichniß für jeden Bezirkseinnehmer und stellt dem Kreiseinnehmer zugleich eine Abschrift davon zu. Eben so theilt sie dem Oberrathe der Israeliten von jedem dieser Verzeichnisse eine Abschrift mit.

§. 6. Sobald der Oberrath die im vorhergehenden §. erwähnten Abschriften erhalten hat, berechnet derselbe, wie viel von der Gesammtumlage nach Abzug dessen, was davon an die Oberrathscasse und an den Schulfond (§. 3) abzuliefern ist, zu Unterstützungen übrig bleibe, und wie viel von diesem Reste auf die einzelnen Kreise, nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung, treffe.

Jeder Kreis wird mit diesem seinem Betreffnisse an Unter-

Digitized by Google

ſtützungsgeldern auf ſeine eigene Umlage angewieſen, und hat den Reſt der letztern nach der Verweiſung an die Oberraths- oder Schulfondcaſſe abzuliefern.

§. 7. Auf den Antrag des Oberraths der Iſraeliten beſtimmt das Miniſterium des Innern in jedem Jahr, wie viel von der Umlage eines jeden Kreiſes im Kreiſe ſelbſt zu Unterſtützungen zu verwenden, und wie viel davon an die Oberrathscaſſe, beziehungsweiſe an den allgemeinen Schulfond, abzuliefern ſey.

§. 8. Die Kreis-Unterſtützungscaſſe ſteht unter der Leitung der betreffenden Kreisregierung. Dieſe wacht darauf, daß die Umlage gehörig beigetrieben werde, ſie weist wie bisher die Unterſtützungen und ſonſtigen Ausgaben auf die Berichte der Bezirksämter, welche die Bezirksſynagogen und die Synagogenräthe darüber vernehmen, an, und ſorgt für die Reviſion der Rechnung und deren Verbeſcheidung durch das betreffende Amtsreviſorat.

§. 9. Die durch Rechnungsbeſcheid des Amtsreviſorats erledigten Rechnungen werden durch die Kreisregierungen dem Oberrath der Iſraeliten zur Einſicht mitgetheilt.

Macht derſelbe weitere Bemängelungen, ſo werden ſolche von der Kreisregierung erledigt.

Nach vollſtändiger Erledigung werden die Rechnungen bei dem Amtsreviſorate aufbewahrt.

§. 10. Die Kreiseinnehmer und Bezirkseinnehmer (§. 2) ernennt die Kreisregierung unter Communication mit dem Oberrathe.

§. 11. Hinſichtlich der Gebühren der Steuerreviſionen, der Kreis- und Bezirkseinnehmer und der Gemeindsverrechner bleibt die Verordnung vom 29. Mai 1821 §. 9 in Kraft.

Die Steuerperäquatoren erhalten nach der Verordnung vom 9. Jänner 1833 §§. 7 und 12 (Regierungsblatt Nr. I.) für die Fertigung der Hebregiſter und Anzeige davon künftig nur noch einen Kreuzer per item. Für die nach §. 5 dem Oberrath und den Kreiseinnehmern mitzutheilenden Abſchriften der Verzeichniſſe erhält die Kreisreviſion die geſetzliche Copialgebühr von 8 kr. per Bogen.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Stellen aber zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Raſtatt den 16. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 78 Seite 647.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 77 Seite 857. V. 16. September 1834 Nr. 14615.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 76 Seite 1149. V. 12. September 1834 Nr. 15894.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 95 Seite 707. V. 18. November 1834 Nr. 24336.

Die Befugniß zum Rasiren betr.

(Nr. 21040.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 1. d. M. Nr. 8725 verordnet, daß in Zukunft das Rasiren nur den recipirten Wundärzten und Wundarzneidienern zu gestatten sey. Ausnahmsweise ist aber diese Befugniß auch solchen Personen, welche nicht zu dieser Categorie gehören, zu verleihen, wenn an den Orten, wo sie sich befinden, sich keine Chirurgen aufhalten.

Auch sind Personen, welche sich schon im Besitz eines solchen Geschäfts befinden, wenn sie auch nicht zu den Wundärzten oder Wundarzneidienern gehören, in dem Besitze zu belassen.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 19. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 80 Seite 662.

Die Gebühren der Bürgermeister und der Rathsschreiber wegen Anwohnung bei den Hundsmusterungen betr.

(Nr. 21059.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat in obigem Betreff durch Erlaß vom 2. dieses Nr. 8919 Nachstehendes anher eröffnet:

Die Tantiemen für Erhebung einer Steuer stehe nur Demjenigen zu, welcher in Auftrag und Namens der Finanzbehörde mit dem Einzug der Steuer beauftragt ist, folglich nach den jetzt geltenden Bestimmungen bei Hundsmusterungen den betreffenden Steuererhebern. Der Bürgermeister und der Rathsschreiber haben den Hundsmusterungen nicht zum Behuf der Steuererhebung aus finanziellen Gründen anzu-

Digitized by Google

wohnen, sondern theils aus polizeilichen, theils aus gemeindebürgerlichen Gründen. Vermöge ihrer Eigenschaft als Ausüber der Ortspolizei können dieselben aber keine besondere Gebühren verlangen, und eben so wenig als Vertreter der finanziell interessirten Gemeinde, weil die betreffenden Dienstverrichtungen innerhalb der Ortsgemarkung vorgenommen werden.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämtern wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht.

Rastatt den 19. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 78 Seite 648.

Die Dupplicate der Kirchenbücher und deren Bezahlung aus den Gemeindecassen betr.

(Nr. 21431.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat sich unterm 27. v M. Nr. 8600 bei einer anderweiten Veranlassung dahin ausgesprochen, daß durch die Verordnung vom 6. Dezember 1822, Regierungsblatt von 1823 Nr. 1, welche die Gebühren für die Einträge der bürgerlichen Standesacte regulirt, an der früheren Ministerialverfügung vom 3. Juli 1818 Nr. 4415, wonach die Gemeindecassen die Kosten für die Dupplicate der Kirchenbücher, das heißt die Entschädigung für die Anschaffung der hiezu erforderlichen Schreibmaterialien, mit 48 kr. bis 2 fl. zu bestreiten haben, nichts geändert worden, und diese letzte Vorschrift daher nach wie vor fortbestehe. Dieses wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 23. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 80 Seite 661.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 87 Seite 958. Vom 21. Oktober 1834 Nr. 16285.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 81 Seite 619. V. 30. September 1834 Nr. 20873.

Den Schulbesuch der Kinder von königl. würtembergischen und fürstl. hohenzollern-sigmaringenschen Staatsangehörigen betr.

(Nr. 21444.) Unter Bezug auf die im Anzeigeblatt enthaltene Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. Nr. 3375

Digitized by Google

wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die königl. würtembergische Staatsregierung hinsichtlich des Schulbesuchs der im Königreich Würtemberg sich aufhaltenden Kinder dießseitiger Staatsangehöriger das Gleiche verfügt hat, so wie dem Vorschlage der fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Regiernng ein gleiches Uebereinkommen mit ihr zu treffen, von der dießseitigen Staatsregierung beigetreten worden ist.

Rastatt den 23. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 81 Seite 671.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 77 Seite 860. Vom 12. September 1834 Nr. 14285.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 75 Seite 583. V. 6. September 1834 Nr. 19445.

Die Termine zur Auszahlung der Unterstützungen aus dem Gratialfond betr.

(Nr. 21454.) Das großh. Ministerium des Innern hat sich, im Einverständniß mit dem großherzogl. Finanzministerium, sowohl wegen Auszahlung der ständigen als der unständigen Gratialien, mittelst hohen Erlasses vom 5. d. M. Nr. 8926, zu bestimmen bewogen gefunden, daß

a) Gratial-Unterstützungen von 50 fl. und darüber vierteljährig, je für das abgelaufene Vierteljahr,

b) dergleichen unter 50 fl. halbjährig nach der Verfallzeit, und

c) bei einem in der Zwischenzeit erfolgten Tod eines Gratialisten nur das Ratum bis zum Sterbtag verabreicht werden.

Die großh. Ober- und Bezirksämter werden hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, diese Bestimmung ebenfalls durch ihre betreffenden Localblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Rastatt den 23. September 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 80 Seite 662.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 79 Seite 877. Vom 23. September 1834 Nr. 14807.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 80 Seite 1193. V. 19. September 1834 Nr. 16262.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 85 Seite 651. V. 7. Oktober 1834 Nr. 21415.

Digitized by Google

Die Führung der fiscalischen Prozesse, insbesondere die Frist zur Anmeldung der Berufung für die Fiscalanwälde betr.

(Nro. 21455.) Da nach Jahrgang I Nro. 47 der Annalen das großh. Hofgericht seine Ansicht ausgesprochen hat, daß die Frist zur Anmeldung der Berufung erst von der Zeit an zu laufen anfange, wo der Parthie selbst das Urtheil eröffnet wurde, so hat das großh. Finanz-Ministerium es für angemessen gefunden, und sämmtliche Fiskalanwälde beauftragt, in jedem Falle, wo ein Urtheil ganz oder theilweise zu Gunsten des großh. Fiscus erlassen, und nicht erweislich der Gegenparthie selbst schriftlich oder mündlich eröffnet wurde, und wenn ein Rechtsmittel gegen das Urtheil zulässig ist, solches sofort nach erfolgter Publication dem Gegentheile durch den Gerichtsboten insinuiren zu lassen.

Sollten im einzelnen Falle, z. B. bei einer großen Anzahl von Streitgenossen, besondere Schwierigkeiten oder Weitläufigkeiten sich ergeben, so ist vorerst von den Fiskalanwälden der Verwaltungsbehörde, welcher die Leitung des Prozesses zukommt, darüber Bericht zu erstatten.

Dieses wird ebenfalls für die Vertreter der Gemeinden, so wie der Stiftungen, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Rastatt den 23. September 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nro. 81 Seite 671.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 84 Seite 927. V. 10. Okt. 1834 Nro. 15829.

Staatspostvertrag zwischen Baden und Preussen betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß kraft eines mit der königl. preussischen Oberpostbehörde abgeschlossenen Postvertrags Briefe an des Königs von Preussen Majestät und an die königl. Familienglieder, ferner an die königlichen höchsten Staatsbeamten, und namentlich an

1) Seine Hoheit der Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz, Präsident des Staatsraths, General der Infanterie, Commandeur des Garde-Corps und Chef des 1. Infanterie-Regiments,

2) Seine Durchlaucht der Fürst zu Sayn und Wittgenstein, wirklicher geheimer Staats- und des königl. Hauses Minister, Oberkammerherr,

Digitized

3) Seine Excellenz der Graf von Wylich und Lattum, wirklicher geheimer Staats- und Schatzmeister, General der Infanterie,

4) Seine Excellenz der Herr Maaßen, wirklicher geheimer Staats- und Finanz-Minister,

5) Seine Excellenz der Herr Freiherr von Brenn, wirklicher geheimer Staats-Minister,

6) Seine Excellenz der Herr von Kamptz, wirklicher geheimer Staats- und Justiz-Minister, Kammerherr,

7) Seine Exlellenz der Herr Mühler, wirklicher geheimer Staats- und Justiz-Minister,

8) Seine Excellenz der Herr Ancillon, wirklicher geheimer Staats- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister,

9) Seine Excellenz der Herr von Witzleben, wirklicher geheimer Staats- und Kriegs-Minister, General-Lieutenant und General-Adjudant des Königs,

10) Seine Excellenz der Herr von Rochow, wirklicher geheimer Staats-Minister des Innern und der Polizei,

11) Seine Excellenz der Herr von Ladenburg, Chef-Präsident der Oberrechnungskammer, wirklicher geheimer Rath und Director der Verwaltung des Krone-Fidei-Commiß-Fonds,

12) Herr Albrecht, Cabinetsrath,

13) Herr Müller, geheimer Ober-Justizrath, Stellvertreter,

14) Herr Friese, Staats-Secretair, Chef der Hauptbank und Präsident der Ober-Examinationscommission,

15) Herr Rother, Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden, wirklicher geheimer Ober-Finanzrath und Chef der Seehandlung,

16) Herr Sack, Chef-Präsident des geheimen Obertribunals, wirklicher geheimer Ober-Justizrath,

bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte (Adreßort) mit Entrichtung des betreffenden badischen und preussischen Portos ganz frankirt werden müssen.

Carlsruhe den 54. September 1834.

Großh. Ober-Postdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 80 Seite 885.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 79 Seite 1182.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 80 Seite 663.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 79 Seite 604.

Das Reisegeld-Erforderniß der Handwerkspursche betr.

(Nro. 21980.) Das großherzogl. hochpreißliche Ministerium

des Innern hat sich zu Folge Entschließung vom 8. d. M. Nro. 9053 — 56 bewogen gefunden, die durch Verfügung v. 14. Oktober 1831 Nro. 11407 auf Veranlassung der damaligen Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera getroffene provisorische Bestimmung, daß jeder in das Großherzogthum eintretende fremde Handwerkspursche mit einem Reisegeld von wenigstens acht Gulden versehen seyn müsse, aufzuheben, und dagegen die frühere Vorschrift in der Verordnung vom 31. März 1829, wornach das von den fremden Handwerksgesellen bei dem Eintritt in das Großherzogthum vorzuzeigende Reisegeld wenigstens vier Gulden betragen, und diejenigen, welche diesen Betrag nicht vorzeigen können, sogleich über die Grenze zurückgewiesen werden sollen, andurch wieder herzustellen.

Indem man diese Verordnung zur Nachachtung bekannt macht, beauftragt man zugleich die Grenz-Polizeibehörden, auf deren Befolgung strenge zu wachen.

Rastatt den 30. September 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 80 Seite 662.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 81 Seite 893. V. 3. Okt. 1834 Nr. 15435.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 82 Seite 1221. V. 30. Sept. 1834 Nr. 16874.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 80 Seite 611. V. 1. Okt. 1834 Nro. 21008

Den Mißbrauch des schriftlichen Verfahrens bei den untergerichtlichen Verhandlungen betr.

(Nro. 8600 II Sen.) Durch den §. 216 der Prozeßordnung ist für die erste Instanz das mündliche Verfahren als Regel vorgeschrieben.

Diese wesentliche und heilsame Vorschrift wird, wie die tägliche Erfahrung lehrt, sehr mangelhaft vollzogen, und bei manchen Aemtern nimmt das schriftliche Verfahren so sehr überhand, daß die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichts-Verhandlungen ganz verdrängt wird.

Um diesem Mißbrauche zu steuern, sieht man sich veranlaßt, den Aemtern folgende Belehrung zu ertheilen:

1) Schriftliches Verfahren findet nur in den, in den §§. 216 bis 221 der Prozeßordnung bestimmten Fällen, und mithin nur dann Statt, wenn beide Partheien ausdrücklich da-

Digitized by Google

rin einwilligen, oder der Richter auf den Antrag einer Parthei solches gestattet.

2) Ausserdem finden schriftliche Partheiverträge nur dann Statt, wenn eine Parthei überhaupt einen Vortrag, worauf erst weitere gerichtliche Verhandlung einzuleiten ist, oder welcher keine weitere Verhandlung nothwendig macht, statt solcher mündlich zu Protocoll zu geben, schriftlich einzureichen vorzieht.

3) Alle übrigen Vorträge müssen mündlich vorgebracht werden.

4) Es ist zwar den Partheien gestattet, bei den mündlichen Verhandlungen schriftliche Aufsätze zu den Acten zu geben (§. 216). Allein selbst dieß darf nur unbeschadet der mündlichen Vorträge geschehen, welche ihrem thatsächlichen Inhalte nach, nebst den angeführten Rechtsgründen und den darauf gebauten Anträgen, im gerichtlichen Protocolle niederzuschreiben sind (§. 222).

5) Wird daher von einer Parthei, die zur mündlichen Verhandlung vorgeladen war, eine schriftliche Vernehmlassung eingeschickt, so ist sie derselben auf ihre Kosten zurückzustellen, und ohne Rücksicht auf dieselbe nach Ablauf der anberaumten Frist auf Anrufen der Gegenparthei der angedrohte Rechtsnachtheil auszusprechen.

6) Wird von einer zur mündlichen Verhandlung vorgeladenen Parthei die mündliche Verhandlung verweigert und eine schriftliche Vernehmlassung persönlich übergeben, so hat das Amt solche zurückzugeben, und nach Anrufen der Gegenparthei in gleicher Art das Geeignete zu verfügen.

7) Werden Advocaten oder Schriftverfasser zu den Verhandlungen bevollmächtigt, so ist gegen sie gerade so, wie gegen die Parthie selbst, zu verfahren.

8) Die Kosten der bei den mündlichen Verhandlungen zu den Acten kommenden Aufsätze fallen der Parthei zur Last, von der sie übergeben worden, und können als nothwendige Kosten nicht angesehen werden.

Mannheim den 1. Oktober 1834.

Großh. badisches Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 81 Seite 621.

Die Liegenschaftsaccise bei Zwangsversteigerungen betr.

(Nro. 24323.) Das großherzogliche Finanz-Ministerium hat durch Rescript vom 13. September 1834 Nr. 6866 an-

Digitized by Google

her eröffnet, daß statt des 1. Mai 1833 der 1. Mai 1832 als der Termin bezeichnet werde, von welchem an Jene, die in Zwangsversteigerungen Liegenschaften, auf welche ihnen Unterpfandsrechte zustehen, ersteigern, die Wohlthat des Gesetzes vom 26. Oktober 1833 zu gut kommen soll, indem es die Absicht sey, dieses Gesetz von der Einführung der neuen Prozeßordnung an wirksam seyn zu lassen.

Dieses wird andurch, unter Bezug auf die Verordnung vom 15. März 1834 Nr. 5676, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Betheiligten ihre Gesuche um Nachlaß oder Rückvergütung der von solchen Liegenschaftserwerbungen während des Zeitraums vom 1. Mai 1832 bis dahin 1833 angesetzten Accise ebenfalls bei den betreffenden Amtsrevisoraten einzureichen haben, welche alsdann die vorgeschriebene Vorlage zur Erwirkung der Ausgabsdecretur hieher machen werden.

Carlsruhe den 3. Oktober 1834.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 83 Seite 913.
Anzeigeblatt Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 83 Seite 1223.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 83 Seite 686.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 82 Seite 627.

Die Berechnung der Zugskosten betr.

(Nro. 15310.) Mittelst hohen Erlasses vom 16. September d. J. Nro. 9472 hat das großherzogliche Ministerium des Innern anher eröffnet, daß in den Fällen, wo ein in Pensionsstand versetzter Diener wieder in Activstand berufen wird, ebenfalls eine Zugskostenvergütung einzutreten habe, und ihrer Berechnung der frühere Activgehalt eines solchen Dieners, so wie die Entfernung des Orts, an welchem sich der pensionirte Diener unmittelbar vor der Reactivirung aufgehalten, bis zum Ort seiner neuern Bestimmung zum Grunde zu legen seye.

Was hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 3. Oktober 1834.

Großh. badische Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 85 Seite 937.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 80 Seite 611. V. 26. Sept. 1834 Nr. 20612.

Digitized by Google

Die Verpflegung der großherzogl. Truppen vom Feldwebel abwärts betr.

(Nr. 22494.) Nach einem vom hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 19. September l. J. Nr. 9553 hieher mitgetheilten Erlaß des großh. hohen Kriegsministeriums vom 12. August Nr. 9054 ist in Betreff der Verpflegung der großh. Truppen vom Feldwebel abwärts folgende Vorschrift an die großh. Commandos sämmtlicher Waffengattungen und an die Zeughausdirection erlassen worden.

„Durch die Verordnung vom 5. August 1809 Nr. 32 ist die allgemeine Vorschrift ertheilt, daß die Unteroffiziere und Gemeine auf dem Marsch oder bei Commandos ausserhalb der Garnison einquartirt und mit Hausmannskost verpflegt werden, dagegen aber aus ihrer Löhnung 4 kr. an den Quartierträger entrichten. Diese Verordnung ist rücksichtlich der Unteroffiziere und Soldaten, welche in Urlaub geschickt oder aus demselben einberufen werden, desgleichen rücksichtlich der Recruten, welche zu den Regimentern einrücken, durch die Gesetze vom 10. Februar 1832, Regierungsblatt Nr. 12, und 20. Juli 1833, Regierungsblatt Nr. 30, dahin abgeändert worden, daß dieselben für jede Station täglich 18 kr. erhalten, und sich dafür Kost und Quartier selbst stellen müssen, und es behält bei den deßhalb weiter ertheilten dießseitigen Instructionen sein Bewenden. Ueber die Verpflegung der Truppen hingegen, welche sich auf Commando befinden, sind nach und nach verschiedene Aenderungen eingetreten, die wir in nachfolgender Ordnung zusammenstellen und zur weiteren Nachachtung für gleichförmige Behandlung hiemit bekannt machen.

1) Wenn die Regimenter die Garnison verlassen, oder einzelne Detachements oder einzelne Unteroffiziere und Soldaten auf Commando entsenden, so soll — wenn nicht eine entgegenstehende specielle Vorschrift erfolgt — mit dem Tag des Abmarsches das Brod sistirt werden.

2) Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts wird einquartirt und vom Quartierträger verpflegt.

3) Der Quartierträger erhält täglich für den Man 10 kr. vergütet. Die Zahlung geschieht durch den Regimentsquartiermeister, oder bei kleinern Detachements durch den Führer der Truppe an den Ortsvorstand gegen Quittung.

4) Die Aufnahme der Einquartierung darf nur mittelst Vorlage einer ordnungsmäßigen Marschroute an den Ortsvorstand gesonnen werden.

Digitized by Google

5) Für die Pferde der Staabsoffiziere wird der laufende Fouragepreis vergütet.

6) Wenn die Cavallerie oder Artillerie marschirt, soll wegen der Fourage in der Regel besondere Vorkehr getroffen werden; wenn jedoch nur wenige Pferde detaschirt sind, oder einzelne Züge vom Fuhrwesen die Infanterie begleiten, so sollen gleichfalls die laufenden Preiße vergütet werden.

Mit der Zahlung ist es zu halten, wie ad Ziffer 3.

7) An den obenberechneten 10 kr. trägt:

a) der Mann den Betrag des sogenannten Kostbatzens . . . . . 4 kr.

b) ferner ist abzugeben der Etatspreiß der Brodportion, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Accordpreiß, mit . . . . . 4 kr.

Diese 4 kr. sind unter der Rubrik „Brod“ zu verrechnen.

c) Die Generalkriegscasse zahlt als Vergütung für den Quartierträger . . . . . 2 kr.

Zusammen 10 kr.

Die letztgenannten 2 kr. sind als extraordinärer Aufwand, nach den über diese Rubrik bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verrechnen.

8) Der Aufwand für Fourage ist in dem Betrage, wie er sich ergibt, unter der Rubrik „Fouragelieferung“ zu verrechnen, ohne Rücksicht darauf, ob der Accordpreiß höher oder niederer steht.

9) Für die Truppen, welche sich zu den reglementsmäßigen Herbstübungen begeben, gelten für den Marsch die vorstehenden Verfügungen, in dem Cantonnement aber zahlen als Ausnahme von der Regel der Mann nur 2 kr., die Kriegscasse aber nur 4 kr. täglich; es komme daher als Vergütung des Quartierträgers für diese Zeit 4 kr. als Extraordinarium in Ausgabe. Diejenigen Truppen, welche Campieren und sich selbst verpflegen, erhalten die fraglichen 4 kr. als Campierzulage, die Verrechnung geschieht in diesem Falle unter der Benennung „Campierzulage“ auf das Extraordinarium; es versteht sich, daß wenn in diesem Fall das Brod in natura gegeben wird, nicht auch der Betrag des Brodgeldes gereicht werden kann.

10) Dieselben Vorschriften von Ziffer 3 und 7 finden auch Anwendung auf diejenige Mannschaft, welche wegen Mangel an Raum in den Kasernen bei den Bürgern im Garnisonsort

oder in der Umgegend der Garnison einquartirt werden müssen, und das Brod nicht beziehen; wird dieses aber abgereicht, so wird es nicht auch in Geld vergütet.

11) Da vielfältig Zweifel entstanden sind, wie es mit der Verpflegung diesseitiger Truppen aus andern Garnisonen, die einzeln in einem Garnisonsort comandirt werden, zu halten sey, so bemerken wir, daß auch hier dem Quartierträger 10 kr. gebühren, und lediglich die oben von Ziffer 1 bis 8 gegebenen Vorschriften in Anwendung kommen; in Orten, wo Cavallerie liegt, stellt indessen der Lieferant auch die Fourage zu solchen Commandos."

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 7. Oktober 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 84 Seite 925. Vom 14. Oktober 1834 Nr. 15889.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nro. 84 Seite 1245. V 3. Oktober 1834 Nro. 17033.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 83 Seite 685.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nro. 81 Seite 619. V. 2. Oktober 1834 Nro. 21105.

Die Correspondenz nach der Türkei betr.

(Nr. 5330.) Laut einer Mittheilung der k. k. östreichischen Oberpostbehörde besteht von Wien nur nach vier Städten in der europäischen und asiatischen Türkei ein regelmäßiger Postlauf hin und zurück, nämlich nach und von Constantinopel, Salonich, Seros und Smyrna, weßwegen die nach andern Orten adressirten Briefe bei den Postämtern in diesen vier Städten, aus Mangel einer sichern Beförderungs-Gelegenheit oft sehr lange liegen bleiben, und öfters auch gar nicht bestellt werden können.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist es nothwendig, daß derlei Briefe an Correspondenten in den genannten vier Städten, je nachdem der Adreßort der einen oder der andern derselben näher liegt, gesendet, und ihnen deren Weiterbeförderung empfohlen werde.

Carlsruhe den 13. Oktober 1834.

Großherzogl. Oberpostdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 85 Seite 938.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 85 Seite 1245.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 85 Seite 697.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 84 Seite 643.

Gesuche unbemittelter Theilungs-Commissärs um Unterstützung wegen Krankheit betr.

(Nr. 22993.) Das großh. hochpreißl. Justizministerium hat, damit die künftigen Gesuche unbemittelter Theilungscommissarien um Unterstützung wegen Krankheit gehörig vorbereitet werden, sich unterm 2. d. M. Nr. 5627 bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

„Die Gesuche sind bei dem betreffenden Amt einzureichen, welches dieselben mit Bericht über die Vermögensumstände, Aufführung, Fleiß und Geschicklichkeit der Bittsteller mit dem Physicatszeugniß über die Dauer und der Art der Krankheit, dem Diarium des Bittstellers vom letzten Jahre, desgleichen mit einigen Geschäften desselben vom nämlichen Jahr, nämlich eine etwas bedeutende Erbtheilung und Vermögensübergabe, eine Gemeindsrechnung, eine Pflegrechnung, einige Verträge und letztwillige Verordnungen; sodann, wo es noch geschieht, eine Gantdistributionsberechnung, der Kreisregierung vorzulegen hat. Diesen Bericht hat der Amtsrevisor mit zu unterzeichnen, oder, bei abweichender Ansicht, besonders zu berichten.“

Hievon werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter, so wie die Amtsrevisorate, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 15. Oktober 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 85 Seite 697.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 87 Seite 957. Vom 17. Oktober 1834 Nr. 16109.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 92 Seite 691. V. 30. Oktober 1834 Nr. 22985.

Den Wegzug nach Russisch-Polen betr.

(Nr. 23242.) Eine bedeutende Anzahl Individuen, welche die Erlaubniß zum Wegzug nach Russisch-Polen erhielten, und mit ihren Familien theils bis in dieses Land, theils bis an die sächsische Grenze kamen, wurden dort von dem allgemeinen Strudel der aus Polen zurückströmenden badischen und würtembergischen Auswanderer ergriffen, und von den Schilderungen über die sie in Polen erwartende Noth und Elend so in Furcht und Schrecken gesetzt, daß sie sammt und sonders wieder ihrer alten Heimath zueilten, wo sie keine

Digitized by Google

Wohnung, keinen Acker, keine Wintervorräthe und keinen Hausrath mehr antrafen, und die traurige Erfahrung gemacht haben, daß ihr Reisegeld aufgezehrt ist.

Es ist nun zwar die Einleitung getroffen, daß für den Unterhalt und das Obdach dieser Leute so gut als möglich gesorgt werde; um jedoch die dießseitigen Staatsangehörigen für die Zukunft vor ähnlichem Unglück, die Gemeinden aber vor solchen, durch derartige Vorfälle ihnen zugehenden Lasten zu bewahren, findet man sich veranlaßt, sämmtliche Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks anzuweisen: von nun an und bis auf weitere Verfügung keine Erlaubniß zum Wegzug nach Russisch-Polen mehr zu ertheilen.

Rastatt den 18. Oktober 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 86 Seite 707.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 91 Seite 1325. V. 31. Oktober 1834 Nr. 18685.

Die Frevelthätigungen betr.

(Nr. 23467.) Von großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern ist unterm 13. l. M. Nr. 10383 hinsichtlich der Abhaltung der Forstfrevelthätigungen erläutert worden, daß, da die Förster nach §. 201 des Forstgesetzes im Allgemeinen den Frevelthätigungen anzuwohnen haben, es also an solche keines besondern Auftrags, sondern nur einer Benachrichtigung, wann die Thätigung abgehalten werde, bedürfe, somit die im §. 205 des Forstgesetzes vorgeschriebene Einladung der Förster von Seiten der Bezirksämter unmittelbar zu geschehen habe.

Jedoch haben die Bezirksämter vor Anordnung der Tagfahrten, beziehungsweise vor der Einladung der Förster, zu denselben jeweils dem Forstamte gleichzeitig Nachricht zu geben, damit dieses seine eigenen Geschäfte, die es etwa um dieselbe Zeit mit dem Förster vorzunehmen habe, darnach richten kann.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern und Forstämtern wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 21. Oktober 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nro. 86 Seite 707.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 88 Seite 969. Vom 24. Oktober 1834 Nr. 16613.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 88 Seite 671. V. 29. Oktober 1834 Nr. 22932.

Die von ausländischen Klägern wegen Zahlung der Sporteln zu leistende Sicherheit betr.

(Nr. 6994 I. Sen.) In Gemäßheit hohen Erlasses des großherzogl. hochpreißl. Justizministeriums vom 18. September d. J. Nr. 5405 werden sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtshofe untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter auf den §. 171 der Prozeßordnung aufmerksam gemacht, welcher besagt:

„Während des Prozesses bestreitet vorläufig jede Parthei die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten;"

sodann auf den §. 7 Nr. 1 der — den Ansatz und die Erhebung der Sporteln betreffenden — Instructivverordnung vom 1. April d. J., im Regierungsblatt Nr. XIII, welcher enthält:

„Muß zur Sicherstellung der Staatscasse sogleich baare Zahlung geleistet werden, so wird der Sportelpflichtige im Augenblick der Constatirung seiner Schuldigkeit an denjenigen Steuererheber gewiesen, welcher sich am Sitz der constatirenden Behörde befindet."

Dieser letztere Fall tritt bei Ausländern ein, welche nicht auf irgend eine Weise für die Zahlung der Gerichtskosten Sorge getragen haben, und die Aemter haben daher in solchen Fällen die gehörige Verfügung zu treffen, daß die Staatscasse die Sporteln und Taxen sogleich empfängt.

Rastatt den 28. Oktober 1834.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 88 Seite 725.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 88 Seite 969. Vom 25. Oktober 1834 Nr. 3659.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 89 Seite 1297. V. 28. Oktober 1834 Nr. 6362.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 90 Seite 683. V. 6. November 1834 Nr. 9746.

Digitized by Google

Bürgerannahme der heimathlosen Israeliten betreffend.

(Nr. 23966.) Nach einem Erlasse des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. l. M. Nr. 10360 haben, vermöge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 14. v. M. Nr. 1768, Se. königl. Hoheit zu beschließen geruht, daß sich der §. 78 des Bürgerannahmsgesetzes eben so auf die Heimathlosen der Israeliten, wie auf jene der Christen, beziehe.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern des dießseitigen Regierungsbezirks wird dieses zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Rastatt den 28. Oktober 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 89 Seite 733.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 89 Seite 977. Vom 28. Oktober 1834 Nr. 16664.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 92 Seite 1337. V. 28. Oktober 1834 Nro. 18439.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 90 Seite 683. V. 28. Oktober 1834 Nr. 22865.

Militärfuhren für Gendarmen betr.

(Nr. 24027.) Zur Kenntniß des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern sind zwei Fälle gekommen, in welchen Aemter Anweisung auf eine Militärfuhr für Gendarmen ausgestellt haben.

Man sieht sich hierdurch veranlaßt, sämmtliche Ober- und Bezirksämter darauf aufmerksam zu machen, daß die über Militärfuhren bestehenden Verordnungen auf Gendarmen keine Anwendung finden.

Rastatt den 29. Oktober 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 88 Seite 725.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 91 Seite 887. V. 4. November 1834 Nr. 23226.

Die Einregistrirung von Verpflichtungs-Scheinen von Vormündern und Beiständen zu den Acten über einzelne Amtsrevisorats-Geschäfte betr.

(Nr. 24028.) Das großherzogl. hochpreißl. Justizministerium

Digitized by Google

hat unterm 20. Oktober d. J. Nr. 5975 angeordnet, daß zur Bewirkung einer sichern Beurkundung über das Daseyn der Verpflichtungen die großh. Ober- und Bezirksämter angewiesen werden sollen, von jeder daselbst vorgenommenen Verpflichtung eines Vormunds oder Beistands alsbald den Amtsrevisoraten Nachricht zu geben; den Letztern aber zu bedeuten, jeweils in den aufzunehmenden Urkunden oder Protocollen den Tag und die Nummer des amtlichen Mittheilungsschreibens ausdrücklich anzuführen, und in Ermanglung eines solchen Schreibens immer wenigstens eine beglaubigte Abschrift des vorzulegenden Originalverpflichtungsscheines zu den Geschäften selbst zu nehmen.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter und Amtsrevisorate des dießseitigen Kreises werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 29. Oktober 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 89 Seite 733.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 94 Seite 699. V. 10. November 1834 Nr. 23603.

Die Reparatur der auf Staatskosten angeschafften Instrumenten-Apparate betr.

(Nr. 24045.) Durch Verfügung großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern vom 10. l. M. Nr. 10294 ist eröffnet worden: daß die chirurgischen Instrumenten-Apparate, welche auf Kosten der Amtscasse angeschafft wurden, und Theile des Inventariums bilden, auch auf Kosten der Amtscasse zu unterhalten seyen, sofern die nöthigen Reparaturen in der Natur der Sache liegen, und nicht durch Jemands Nachläßigkeit veranlaßt erscheinen.

Sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern und Physicaten wird hievon Nachricht geben, um in vorkommenden Fällen hierüber Vorlage zur Decretur anher zu machen.

Rastatt den 30. Oktober 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 90 Seite 751.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 90 Seite 683. V. 31. Oktober 1834 Nr. 23050.

Die Renovation der Brandkataster betr.

(Nr. 24185.) Da mit dem nächsten Landtag die Revision der Brandversicherungsordnung vor sich gehen wird, und an diese Revision gar manche Aenderungen im Catasterwesen sich knüpfen werden, so hält der großh. Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandcasse für angemessen, daß die Fertigung der Duplicate, wo nur immer möglich, vor der Hand noch unterbleibe.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern und Amtsrevisoraten wird dieses zu ihrem Bemessen bekannt gemacht.

Rastatt den 31. Oktober 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 90 Seite 751.

Die Auswanderungen betr.

(Nro. 23252.) Da häufig der Fall vorkommt, daß Auswanderer, die sich an dem Orte ihrer Bestimmung in ihren gesetzten Erwartungen getäuscht finden und in ihre Heimath zurück kehren bei ihrer Rückkehr durch den Verzicht auf ihr früheres Staats- und Gemeindebürgerrecht, und bei eintretender Verringerung der bürgerlichen Wiederaunahme von Seiten ihrer früheren Heimathsgemeinde wieder in ihre neue Heimath zurück gewiesen werden müssen, und so in der traurigsten Lage sich befinden und oft dem bittersten Elende Preis gegeben sind, so findet man sich veranlaßt, solches als Warnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Mannheim den 4. November 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nro. 91 Seite 687.

Die Beitragspflicht zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse betr.

(Nro. 24576.) Man hat in Erfahrung gebracht, daß bei Umlagen zur Bestreitung von Gemeindsbedürfnissen in den Fällen, wo zwei Dritttheile derselben durch die Gemeinde-Einkünfte und durch die nach §. 60 der Gemeindeordnung auf die Bürgernutzung zu machenden Auflagen nicht gedeckt sind, in vielen Orten die Kinder von Gemeindsbürgern, die zwar ihr angebornes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, aber doch ein Steuercapital besitzen, gleich den wirklichen Gemeindsbürgern beigezogen werden.

Digitized by Google

Nach Erlaß des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 10638 sind aber in Vergleichung des §. 45 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger mit §. 61 der Gemeindeordnung alle Diejenigen, welche ihr angebornes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, also noch nicht wirklich Gemeindebürger sind, hinsichtlich des Beitrags zu den Gemeindebedürfnissen ganz wie die staatsbürgerlichen Einwohner zu behandeln, folglich mit ihrem Steuercapital nur in so fern zu den oben bezeichneten Umlagen beizuziehen, als dieselben in der Gemeinde eine eingerichtete Landwirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Dieß wird anmit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 7. Nov. 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 92 Seite 789.

Die monatliche Anzeige der Kauf- und Tausch-Contracte beim Amtsrevisorate betr.

(Nro. 17289.) Sämmtliche Bürgermeister werden hiemit, in Folge hohen Justiz-Ministerialerlasses vom 16. v. M. Nr. 5915, angewiesen, ihre Berichte über die vorgefallenen Kauf- und Tauschgeschäfte mit Benennung der contrahirenden Personen, der Gewährbuchsnummern, der Kauf- und Tauschobjecte und Angabe des Preises, auch wenn kein derartiges Geschäft vorgefallen seyn sollte, alle Monate an die Amtsrevisorate einzusenden, welche letztere dieselben sorgfältig zu sammeln und zu registriren haben.

Constanz den 11. Nov. 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 95 Seite 1033.

Die Urlaubsgesuche der Beamten betr.

(Civ.R.Nr. 6656. II Sen.) Durch Erlaß des großh. Ministeriums der Finanzen vom 11. v. M. Nr. 7431 wurde, im Einverständniß mit großherzoglichem Justiz-Ministerium, bestimmt, daß bei Urlaubs-Ertheilungen nur ein einmaliger Sportelansatz Statt zu finden hat, und zwar durch jene Stelle, welche den Urlaub ertheilt, nach dem Tarif für gemeine Decrete, daß somit bei den Zwischenstellen für Einbeförderung des Gesuchs und Eröffnung der Resolution jeder weitere Ansatz zu unterbleiben hat.

Digitized by

Dieß wird mit dem Anhang zur Kenntniß der Staatsdiener gebracht, daß, bestehender Vorschrift gemäß, solche Urlaubsgesuche auf Stempelpapier zu schreiben sind.

Verfügt Freiburg den 11. November 1834.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nro. 92 Seite 1337.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 94 Seite 702. V. 20. Nov. 1834 Nr. 10211.

Urlaubsgesuche betr.

(Nro. 7237 I Sen.) Durch hohen Erlaß des großherzoglich hochpreißlichen Justiz-Ministeriums vom 3. November 1834 Nro. 6252 wird die bestehende Verordnung, wornach die Staatsdiener ihre jeweiligen Urlaubsgesuche auf Stempelpapier an die betreffenden vorgesetzten Behörden einzureichen haben, aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Hievon werden sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtshofe unterstehenden Stellen zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 11. Nov. 1834.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 93 Seite 801.

Die Aufnahmen in die Veterinärschule zu Carlsruhe betr.

(Nro. 24849.) Es hat sich ereignet, daß junge Leute, welche nach Carlsruhe reiseten, um die Aufnahme in die Veterinärschule alldort nachzusuchen, zurückgewiesen werden mußten, weil sie theils aus Unkenntniß die zum Anmelden bestimmte Zeit nicht beobachteten, theils die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht beibringen konnten, oder die zum Studium der Thierheilkunde nöthigen Vorkenntnisse nicht besaßen. Da diesen jungen Leuten durch solche erfolglose Reisen nicht selten bedeutende Kosten erwachsen, so ist von großherzoglich hochpreißlichem Ministerium des Innern unterm 21. v. M. Nro. 10678 Nachstehendes verordnet worden, was zur Nachachtung anmit bekannt gemacht wird:

Wer sich zur Aufnahme in die Veterinärschule in Carlsruhe melden will, hat deßfalls im Anfang des Monats Oktober jeden Jahrs bei der großherzogl. Sanitäts-Commission einzukommen. Dem Gesuche um Aufnahme sind folgende gehörig beglaubigte Zeugnisse beizulegen:

Digitized by Google

1) Ein Zeugniß, daß der Candidat hinreichend lange Zeit die Schlue beſucht, und ſich gründliche Kenntniſſe in der deutſchen Sprache, ſo wie im Rechnen, erworben, daß er ferner ſich durch Schul- oder Privatunterricht die Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache eigen gemacht habe. Wer dieſe Vorkenntniſſe nicht beſitzt, ſomit in einer, von den Lehrern der Veterinärſchule hierin vorzunehmenden Prüfung nicht beſteht, kann nicht aufgenommen werden.

2) Ein Zeugniß des Phyſicats über Geſundheit und Körperbeſchaffenheit.

3) Ein Zeugniß des Pfarrers über das Alter. Der Candidat ſoll nicht unter 18 und nicht über 24 Jahr alt ſeyn.

4) Ein Zeugniß des Bürgermeiſters über Heimath, Vermögen, Stand (ledig oder verheirathet), Aufführung und elterliche Einwilligung.

Wer künftig ohne dieſe Ausweiſe, oder nicht zur gehörigen Zeit ſich um die Aufnahme in dieſe Anſtalt meldet, hat ſich die Zurückweiſung ſelbſt zuzuweiſen.

Raſtatt den 11. Nov. 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 98 Seite 801.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nr. 92 Seite 1001. V. 7. Nov. 1834 Nr. 17212.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1834 Nr. 99 Seite 1431. V. 21. Nov. 1834 Nr. 19300.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1834 Nr. 92 Seite 691. V. 6. Nov. 1834 Nr. 23372.

Die Officialbeſuche der Bezirksärzte bei anſteckenden Krankheiten oder Epidemien betr.

(Nro. 24857.) Die großh. Sanitätscommiſſion hat die Bemerkung gemacht, daß Bezirksärzte die Beſuche, welche bei anſteckenden Krankheiten oder Epidemien ex officio zu machen ſind, von den rein ärztlichen Beſuchen nicht recht zu unterſcheiden wiſſen, wodurch leicht der Fall eintreten könnte, daß einzelne Kranke, beſonders arme, die der ärztlichen Hülfe mehr bedürfen, als ihnen ſolche bei den Officialbeſuchen geleiſtet werden kann, derſelben entbehren müßten.

Die von der großh. Sanitätscommiſſion in ſolchen Fällen dem Staatsarzte aufgetragenen Officialbeſuche haben nur den Zweck, alſogleich das Urſächliche, welches der Entſtehung der Krankheit zu Grunde liegt, und den Character derſelben unter-

ſuchen zu laſſen, und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche nöthig ſind, um die ſchädlichen, die Krankheit erzeugenden Einflüſſe abzuwenden, der weiteren Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun, und im Allgemeinen die Belehrung zu geben, was in diätetiſcher und in geſundheitspolizeilicher Hinſicht zu thun und zu unterlaſſen iſt.

So wie nun die großh. Sanitätscommiſſion bei Beſtimmung der Officialbeſuche allein das Mediciniſch-Polizeiliche, und was in dieſer Beziehung im Allgemeinen bei der Krankheit oder Epidemie zu beobachten iſt, im Auge hat, und für dieſe Beſuche die Koſten aus der Amtscaſſe bezahlt werden, ſo iſt es nicht minder der Wille der Regierung und die Pflicht des Bezirksarztes, dafür zu ſorgen, daß, wenn einzelne Kranke wegen Gefährlichkeit der Krankheit mehr ärztliche Beſuche bedürfen oder verlangen, dieſe ſolche erhalten, und zwar die Armen unter Beobachtung der hierwegen beſtehenden Verordnungen.

Für dieſe rein ärztlichen Beſuche bei einzelnen Individuen kann aber die Amtscaſſe die Koſten nicht übernehmen, ſondern die betreffenden Kranken haben ſolche, im Fall ſie vermöglich ſind, ſelbſt zu zahlen, oder die Gemeindscaſſe hat bei nachgewieſener Unvermöglichkeit die Zahlung zu übernehmen.

Immerhin haben aber ſowohl die vermöglichen Kranken, als die Gemeindscaſſe, hiebei die Erleichterung, daß ſie an den Tagen, wo der Bezirksarzt ex officio in die Orte zu gehen hat, und von ihm ſämmtliche Kranke von Dienſtes wegen beſucht werden müſſen, für dieſe Beſuche keine Diäten und Voifurkoſten, ſondern nur die gewöhnlichen Gebühren für Beſuche im Wohnorte des practiſchen Arztes, bezahlen dürfen.

Indem man dieſes zur allgemeinen Belehrung bekannt macht, beauftragt man die Bezirksärzte, ſich hiernach genau zu richten, und wenn bei einer anſteckenden Krankheit oder Epidemie einzelne Kranke wegen Gefährlichkeit der Krankheit mehr ärztliche Beſuche bedürfen, als der Bezirksarzt ex officio zu machen hat, jedesmal in den an die großh. Sanitätscommiſſion zu erſtattenden Berichten anzugeben, daß und wie denſelben dieſe ärztliche Hülfe zu Theil wird.

Raſtatt den 11. Nov. 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 93 Seite 802.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1834 Nro. 93 Seite 1013. Vom 11. Nov. 1834 Nro. 17311.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1834 Nr. 94 Seite 701. V. 15. Nov. 1834 Nr. 24145.

Die Competenz der gemischten Commission zur Entscheidung in zweifelhaften Fällen über körperliche Beschaffenheit der Conscriptionspflichtigen betr.

(Nr. 25159.) Da die dem Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 beigefügte Instruction für die gemischte Commission zur Entscheidung der zweifelhaften Fälle der körperlichen Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Milizpflichtigen die Frage nicht entschieden hat, ob diese gemischte Commission, welche die Ausschlagsstimme zu geben hat, ihr Urtheil auf die Gebrechen, welche dem Urtheile der Aushebungsbehörde zu Grunde gelegen sind, beschränken müsse, oder ob sie befugt sey, auch ein anderes Gebrechen ihrem Urtheil zu unterwerfen, so ist durch hohen Beschluß des großh. höchstpreißl. Staatsministeriums vom 8. v. M. Nr. 2034 ausdrücklich festgesetzt worden, daß in Erwägung des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Art. 3 und des Gesetzes vom 14. Juni 1834 §. 1 jene gemischte Commission zwar, da ihr bloß das super arbitrium über das bei der Aushebungsbehörde zweifelhaft Gebliebene zustehet, nicht befugt ist, ein noch nicht zur Untersuchung gekommenes Gebrechen ihrem allgemeinen Urtheile über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu Grund zu legen; daß ihr aber die Befugniß zusteht, und selbst die Pflicht obliegt, die Militärbehörde auf ein Gebrechen eines Conscribirten, welches sie jetzt erst wahrnimmt, aufmerksam zu machen. Diese wird sodann veranlassen, daß diejenige Stelle, welche über die Untauglichkeit der Conscribirten zu entscheiden hat, eine nochmalige Untersuchung vornehme; wird der Conscribirte von dieser Behörde für untauglich erkannt, so ist er, wie jeder Untaugliche, den die Aushebungsbehörde aus Versehen als tauglich betrachtet hat, zu behandeln. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 14. November 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 94 Seite 809.

Recurse in Administrativsachen betr.

(Nr. 25187.) Man hat öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei Recursen in Administrativsachen, bei welchen nach der bestehenden Verordnung die Recursverhandlungen von den Aemtern zu pflegen sind, die Recursrechtfertigung

Digitized by Google

und die Erklärung auf dieſe zu den amtlichen Acten geheftet werden. Es gehören jedoch beide, ſo wie überhaupt ſämmtliche Recursverhandlungen, mit Ausnahme der Recursanzeige, zu den Acten derjenigen Behörde, welche über den Recurs zu entſcheiden hat.

Sämmtliche großh. Ober- und Aemter werden hierauf aufmerkſam gemacht, um bei den Recursverhandlungen ſowohl als bei ihren Vorlagen hieher die geeignete Rückſicht zu nehmen.

Raſtatt den 14. November 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1834 Nr. 96 Seite 832.

Das Verfahren bei Vertheilung der Bürgerholzgaben aus Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 24199.) Durch hohe Entſchließung großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 11121 wird verfügt:

„Wenn gleich in einer Gemeinde die Größe des Bürgergabholzes je nach der Größe des Jahreshiebes wandelbar iſt, und dabei herkömmlich bis 1. Januar 1831 das ganze Quantum unter alle jeweilige Ortsbürger ohne Unterſchied vertheilt wurde, in dieſer allgemeinen Vertheilung alſo der, nach §. 85 der Gemeindeordnung, bis zur anderer Schlußfaſſung maaßgebende Normalzuſtand gelegen iſt, ſo können durch den Eintritt der Schutzbürger nach §. 92 des Bürger-Annahms-Geſetzes die Antheile demnach nicht geſchmälert werden, ſondern die Zahl der Theilnehmer wird auf die Zahl der, bei dem Eintritt des neuen Geſetzes vorhanden geweſenen Ortsbürger beſchränkt, und die ledig werdenden Genußtheile werden nach Maaßgabe des §. 93 den neu aufgenommenen Bürgern und den ehemaligen Schutzbürgern nach und nach zugeſchieden, in ſo fern die Gemeinde nicht freiwillig eine Vermehrung der Genußtheile beſchließt.“

Sämmtliche Aemter und Gemeinderäthe habe ſich hiernach genau zu achten.

Mannheim den 17. November 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1834 Nr. 94 Seite 699.

Digitized by Google

Die Bestimmung der Tage zur Vornahme der Forstfrevelgerichte betreffend.

(Nr. 25365.) Da es häufig der Fall ist, daß die Forstreviere in zwei und mehrere Bezirksämter eingreifen, und daß daher die Förster zur Abhaltung der Frevelgerichte von verschiedenen Aemtern auf einen und denselben Tag eingeladen werden, wodurch Geschäftsstockungen und unnöthige Schreibereien veranlaßt werden, so werden hiemit sämmtliche Ober- und Bezirkämter des Kreises aufgefordert, sich in den oben bemerkten Fällen gegenseitig über die Frevelgerichtstage zu verständigen, und, wo möglich, dem Wunsche der höhern Forstbehörde gemäß, ein- für allemal die Frevelgerichtstage festzusetzen, damit sowohl der Förster als das Forstamt überall in den Stand komme, eine bestimmte Eintheilung der fraglichen Geschäfte treffen und einhalten zu können.

Zugleich werden die Ober- und Bezirksämter angewiesen, nach beendigter Thätigung jeweils auch die Tagebücher der Waldhüter mit den Frevelthätigungsprotocollen den Forstämtern zur Einsicht mitzutheilen, von welchen letztern sodann diese Tagbücher an die Waldhüter unmittelbar zurückzugeben sind, damit diese im Stande sind, darnach die Rückfälle und Gewohnheitsfrevel der Instruction gemäß zu ermitteln und solche mit Berufung auf den Eintrag des frühern Tagebuchs in dem neuen aufzuführen.

Rastatt den 18. November 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 99 Seite 851.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 94 Seite 1025. Vom 11. November 1834 Nr. 17279.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 94 Seite 700. V. 10. November 1834 Nr. 23616.

Den dießjährigen Kartoffelerwachs betr.

(Nro. 25524.) Wir haben uns bei der öfteren Wahrnehmung, daß die in diesem Jahr erwachsenen Kartoffeln, namentlich diejenigen, welche vor dem eingetretenen Regen eingeheimst wurden, nicht überall denjenigen Grad der vollkommenen Zeitigung, welcher zu einer ganz gesunden Nahrung für Menschen erfordert wird, erreicht haben, und daß durch deren häufigen Genuß ein nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit der Menschen zu befürchten ist, veranlaßt gefunden, mit großh. Sanitätscommission wegen zweckmäßiger Auf-

Digitized by

bewahrung und Bereitung der Kartoffeln zum Genuß in Communication zu treten. Dieselbe hat sich nun dahin geäußert, daß eine theilweise Verbesserung der Kartoffeln dadurch eintreten könne:

1) Wenn dieselben in guten Kellern nicht zu dicht und auf trockenen Stellen oder auf Brettern aufgeschichtet werden, wenigstens dürften dieselben dadurch vor früherem Verderben geschutzt werden.

2) Eine besondere Vorsicht seye darauf zu richten, daß der Vorrath der dießjährigen schlechten Kartoffeln nicht mit dem der besseren oder gut gerathenen zu vermischen, sondern zu besonderen Haufen aufzubewahren ist, weil sonst die besseren mit den schlechteren verdorben werden.

3) Um indessen den nachtheiligen Wirkungen, welche der Genuß der mißrathenen, von der ärmern Volksklasse aus Noth immerhin genossen werdenden Kartoffeln auf die Gesundheit der Menschen haben können, möglichst zu begegnen oder doch zu vermeiden, seye es räthlich, daß die Kartoffeln sammt der Schaale nur mit wenigem Wasser und der Topf wohl bedeckt, so abgekocht werden, daß das Wasser dieselben mehr in Dampfform, als in heißem Wasser durchdringt und gar macht, wodurch wenigstens ein Theil des Narcotismus sich verflüchtigt, und die Kartoffeln selbst weniger wässerig erscheinen; wird dann beim Absieden noch etwas Salz und Kümmel zugesetzt, so verbessert dieß auch ihren Geschmack.

Doch kann auch dieses bei den schlechten Sorten nicht genügen.

Auf Erfahrung gegründet können diese ohne Nachtheil für die Gesundheit nur dann genossen werden, wenn solche auf einem Reibeisen gerieben, und zwischen einem reinen doppelten Zwilchtuche von dem in dem Safte befindlichen, mit Apfelsäure verbundenen Narcoticum befreit werden. Das Ausdrücken muß aber so geschehen, daß das Stärkmehl mit dem Faserstoff im Tuche zurückbleibt.

Die im Tuche verbliebene, von ihren der Gesundheit mehr oder weniger nachtheiligen wässerigten Mischungstheilen betreite Kartoffelmasse, kann nun entweder an und für sich mit Wasser oder Fleischbrühe zu Suppe und Gemüs, oder mit Milch und Brei gekocht, eben so aber auch mit etwas Butter oder anderem Schmalz gebraten und verspeiset werden.

Diese Belehrung wird hiermit zur Beobachtung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich ein Auszug aus dem Vortrag des Referenten bei großh. Sanitätscommission hier beigefügt,

Digitized by Google

um daraus zu ersehen, wie das Kartoffelmark noch feucht, so wie es gewonnen worden, mit Mehl vermischt zu Brod verbacken, und wie die Kartoffelmasse der schlechten Sorten trocken aufbewahrt werden kann, um für den Menschen, so wie für das Vieh, eine gesunde Nahrung abzugeben.

Rastatt den 20. Nov. 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Auszug.

Daß das im Großen aus sonst in Verderbniß übergehenden schlechten wässerigten Kartoffeln bereitete, und zur Aufbewahrung bestimmte Kartoffelmark, durch hölzerne Pressen, Keltern von seinem Wassergehalte (durch Auspressen in Zwilchsäcken) befreit werden und zu Brod geformt, in Backöfen so rasch wie möglich ausgetrocknet werden könne, ist wohl Jedermann einleuchtend, wie auch, daß es in solchem Zustande, ohne wie die Kartoffel der Verderbniß ausgesetzt zu seyn, in Fässern, Stübigen, Körben an trockenen Orten, z. B. auf Speichern, aufbewahrt zu werden vermöge. Noch können auf zwei andere Arten die weniger schlechten, der Gesundheit bei der gewöhnlichen Zubereitung jedoch auch nur minder schädlichen Kartoffeln benützt, und vor dem Verderbniß geschützt aufbewahrt werden.

Diese beiden Arten sind in der Oeconomie bekannt; die eine besteht darin, die Kartoffeln abzukochen, und geschält auf dem Reibeisen zu zerreiben, dann auf Horden in Trockenöfen getrocknet aufzubewahren, solche zu Suppen und andern Speisen, oder auch zu Mehl gemahlen, unter Getreidemehl gemischt, als Brod zu verbacken.

Referent glaubt aber, daß durch diese Art der Zubereitung das Narcoticum (das Solanim), das nicht flüchtiger Natur ist, nicht entfernt wird, was sich auch dadurch schon ergibt, daß schlechte wässerigte Kartoffeln auf diese Art zubereitet als trockenes Mehl einen scharfen widerlichen Geruch und Geschmack hat und leicht schimmelt.

Die andere Art besteht im Zerschneiden der rohen Kartoffeln zu Würfeln und Trocknen auf Horden und Backöfen. Diese Verfahrungsweise ist bei schlechten Kartoffeln, die viel Narcotum haben, aber noch weniger rathsam, weil der Saft mit der Masse eintrocknet. Dabei sind die schwer auszutrocknenden Würfel dem Schimmel und Verderben sehr leicht unterworfen und sind schwierig als Speise zuzubereiten.

Als Viehfutter taugen solche mehr, wenn sie mit Wasser

erweicht werden. Doch nur dann, wenn solche nicht, wie schon bemerkt, viel Narcotum enthalten, sonst sind sie auch dem Vieh schädlich. Dagegen das oben angegebene Verfahren der Zubereitung des frischen Kartoffelmarkes aus schlechten und an sich schädlichen Kartoffeln eine für Menschen, eben so wie für das Vieh, gesunde Nahrung abzugeben im Stande ist.

Sollte aber das Kartoffelmark im Großen bereitet auf lange Zeit aufbewahrt werden, so muß dasselbe in Säcken aus dichtem Zwilch, die kein Stärkmehl durchlassen, mit frischem Wasser zweimal gereinigt wieder ausgepreßt, möglichst schnell getrocknet oder in Backöfen (zu Broden geformt) wie Zwiebacke gebacken werden. Gehalt von Feuchtigkeit gibt sonst Anlaß zur Verderbniß ꝛc.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 95 Seite 819.

Die Einrichtung der Amtsregistraturen betr.

(Nr. 24607.) Sämmtlichen Aemtern wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß großherzogl. Ministerium des Innern in Betreff der Einrichtung der Amtsregistraturen mittelst Entschließung vom 28. v. M. Nr. 10950 von der früheren Anordnung, wornach für die Amtsregistraturen alphabetische Actenrepertorien aufgestellt werden sollen, Umgang genommen hat, und die Amtsregistraturen daher nach der bisherigen Uebung fortzuführen sind.

Mannheim den 21. November 1834.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 96 Seite 715.

Conscriptionen betreffend.

(Nr. 25625.) Sämmtliche großherzogliche Conscriptions-Aemter des dießseitigen Regierungsbezirks werden, in Gemäßheit hohen Erlasses des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 11543 aufgefordert, ihren Vorlagen an die gemischte Centralbehörde jedesmal die Motive der verschiedenen Abstimmungen beizusetzen, und zu dem Ende, wenn der Aushebungsbehörde Stimmengleichheit eintritt, ein besonderes Protocoll über die Abstimmung aufzunehmen.

Rastatt den 22. November 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 95 Seite 820.

Die Impressen für die Forstämter zum Behuf der Waldfrevelthätigungen betr.

(Nr. 25659.) Sämmtlichen großherzogl. Forstämtern dieses Kreises wird eröffnet, daß über die ihnen für die untergebenen Bezirksförster und Waldhüter nöthigen Impressen und Tagebüchern, Feldanzeigen und Forstfrevelregister mit der Patsch'schen Buchdruckerei in Offenburg ein Accord abgeschlossen worden ist, wo sie sich also für ihren Bedarf unter der Bezeichnung auf der Adresse mit „Dienstsache" zu wenden haben, da die Versendung jener Impressen, so wie das Begehren derselben, überall zu Gunsten öffentlicher Cassen geschieht, mithin als Dienstsache behandelt werden kann.

Die Druckerei ist angewiesen, jeder Impressenlieferung die Rechnung darüber beizulegen, welche die Forstämter nach richtigem Befund derselben, jedesmal mit ihrem vidit versehen, hierher zur Decretur einzusenden, so wie die Druckerei über den Empfang zu recognosciren haben.

Sollte sich die Druckerei in Lieferung der Impressen eine Saumsal zu Schulden kommen lassen, so erwartet man hierüber alsbald Anzeige.

Hiebei wird, in Folge Beschlusses großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern, weiter bemerkt:

Die Forstämter sind gehalten, von allen drei Gattungen von Impressen stets einen gehörigen Vorrath zur Ausgabe an die Förster zu besitzen. Sie führen über die Ankäufe von den Druckereien — worüber sie die Rechnungen jeweils der Kreisregierung zur Decretur auf die Amtscasse oder Mittheilung an die standesherrliche Domänencanzlei vorlegen — so wie über die Ausgaben an die Förster, besondere, mit Quittungen der letztern zu belegende Aufzeichnungen, und senden diese jährlich den Kreisregierungen ein, wachen auch darauf, daß die Abgaben mit dem wirklichen Verbrauch in gehörigem Verhältniß stehen.

Die Förster werden über ihre Abgaben an die Waldhüter in gleicher Weise Aufzeichnungen führen und auf Verlangen den Forstämtern vorlegen. Sie werden auf gehörige Sparsamkeit mit diesen Impressen hinwirken.

Rastatt den 22. November 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 96 Seite 832.

Digitized by Google

Die Zulassung zur rechtspolizeilichen Praxis betreffend.

Im Einverständniß mit dem großherzogl. Ministerium des Innern findet man sich bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Rechtspractikanten, welche die juristische Staatsprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, und sich dem Amtsrevisoratsdienste widmen wollen, müssen wenigstens ein Jahr lang bei einem Amtsrevisorat prakticiren, und sich hierbei nach dem Bedürfniß des Dienstes und nach ihrer Befähigung zuerst den gewöhnlichen Canzleigeschäften unterwerfen, sofort unter der Aufsicht und Leitung des Amtsrevisors, und auf dessen jeweilige Anordnung einfache Inventuren, Rechnungsstellungen, Rechnungsrevisionen, sodann auch Abtheilungen und andere Amtsrevisoratsgeschäfte vornehmen.

§. 2. Die letztgenannten, unter der Aufsicht der Amtsrevisoren von ihnen selbstständig gefertigten Geschäfte sollen sie nicht unentgeldlich besorgen, sondern dafür die gesetzlichen Copial- und Fertigungsgebühren beziehen dürfen.

§. 3. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Uebungszeit hat die betreffende Kreisregierung auf Anmelden des Rechtspractikanten sich eine Anzahl von Geschäften, welche er in den verschiedenen Zweigen der Rechtspolizei selbstständig gefertigt hat, vorlegen zu lassen, und wenn derselbe hiernach als practisch befähigt erscheint, ihn zu ermächtigen, die Stelle eines Theilungscommissärs anzunehmen, andernfalls aber ihm noch eine längere Praxis unter der Leitung eines Amtsrevisors aufzuerlegen.

§. 4. Rechtscandidaten, welche die juristischen Studien absolvirt haben, aber bei der Staatsprüfung als nicht bestanden zurückgewiesen worden sind, und sich alsdann dem Rechtspolizeifach widmen wollen, haben bei einem Amtsrevisorat wenigstens ein Jahr lang vollständigen Unterricht zu nehmen, und sich alsdann der für das Rechtspolizeifach vorgeschriebenen Staatsprüfung zu unterwerfen.

Werden sie hierauf als Amtsrevisorats-Scribenten aufgenommen, so haben sie noch ein Jahr lang eben so, wie dieß im §. 1 und 2 hinsichtlich der Rechtspractikanten vorgeschrieben ist, bei einem Amtsrevisorate zu practiciren, ehe sie nach §. 3 als Theilungscommissäre zugelassen werden können.

§. 5. Incipienten dürfen künftig für das Rechtspolizeifach nur so lange noch zugelassen werden, als es an Rechtscandidaten oder Rechtspractikanten mangelt, welche sich diesem Fach ausschließlich widmen wollen. Nur junge Leute über

Digitized by Google

16 Jahre, welche alle Gymnasialklassen bis zu den zwei letzten Jahrescursen des Lyceums mit guten Noten absolvirt, oder eine besondere Prüfung über die Kenntnisse, die in Gymnasien gelehrt werden, erstanden, und genügende Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, können mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung als Incipienten für das Theilungsfach angenommen werden.

§. 6. Zur Annahme solcher Incipienten sind nur diejenigen Amtsrevisoren befugt, welche selbst die Eigenschaften, Mittel und Gelegenheit zur Bildung eines tüchtigen Theilungsscribenten besitzen, und von der betreffenden Kreisregierung zur Annahme eines Incipienten besonders ermächtigt werden.

§. 7. Ueber die angenommenen Incipienten führt die Kreisregierung eine Liste, und erst nach einer dreijährigen Lehrzeit und vorschriftmäßig erstandener Prüfung in allen Theilen des Rechtspolizeifaches können dieselben unter die Zahl der Amtsrevisoratsscribenten aufgenommen, sofort, nach Maaßgabe des §. 1 und 2, zur Praxis, und erst nach wenigstens einjähriger Praxis, und in keinem Falle vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahr, gemäß dem §. 3, als Theilungscommissäre zugelassen werden.

Den Kreisregierungen wird der Vollzug und die weitere Bekanntmachung dieser Verordnung durch die Anzeigeblätter aufgetragen.

Carlsruhe den 30. Oktober 1834.

Justiz-Ministerium.

(Nr. 18075.) Die vorstehende, im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 50 erschienene hohe Verordnung wird hiemit nach Vorschrift zur Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz den 25. November 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 98 Seite 1061.

Die verspätete Uebergabe der Forderungszettel der Handwerker und Arbeiter bei den großherzoglichen Cassen betr.

(R.Nr. 19967.) Man findet sich veranlaßt, in Bezug auf die Forderung der Handwerker an die Amtscassen die Verordnung des großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 6. Oktober 1827, Regierungsblatt Nr. 26 desselben Jahrgangs, wornach

Digitized by Google

1) den Staatsrechnern obliegt, den Lieferanten, Handwerkern und andern Arbeitern, welche wegen irgend eines Geschäfts Forderungen an die Staatscassen zu machen haben, entweder sogleich nach dessen Vollendung, oder nach Umständen monatlich oder quartalweise, ihre Rechnungen abzufordern und in der vorgeschriebenen Zeit zur Decretur vorzulegen haben, und

2) Forderungszettel für Lieferungen und Arbeiten, welche erst sechs Monate nach geschehener Lieferung oder vollendeter Arbeit bei den Verrechnungen übergeben werden wollen, unter Bezug auf den L.R.S. 2271, bei Vermeidung der Selbstzahlung, von dem Verrechner nicht mehr honorirt werden dürfen, hiemit zu republiciren; und insbesondere werden die Arbeiter und Handwerksleute, welche für gelieferte Arbeiten Forderungen an die Amtscassen und die hiesige Strafanstalt zu machen haben, aufgefordert, jeweils durch unverzögerte Uebergabe ihrer Forderungszettel, auf welchen sie den Tag der Uebergabe zu bemerken haben, an die betreffende Verrechnung sich selbst vor Nachtheil zu bewahren.

Freiburg den 25. November 1834.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 98 Seite 1417.

Die an Unteroffiziere und Soldaten eingehenden Briefe von Seiten der Gemeinderäthe betr.

(Nro. 25847.) Nachstehende Entschließung des großh. Kriegs-Ministeriums vom 18. November 1834 Nro. 11735 wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 25. November 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

(Nro. 11735.) Da nach erhaltener Anzeige die an Unteroffiziere und Soldaten eingehenden Briefe von Seiten der Gemeinderäthe nicht immer gehörig deutlich bezeichnet und gestempelt sind, so daß dadurch Irrungen veranlaßt werden, so wird die Regierung des Mittelrhein-Kreises, in Bezug auf die dießseitige Generalverfügung vom 17. Mai d. J. Nr. 5937, beauftragt, durch die unterhabenden Aemter die sämmtlichen Gemeinderäthe dahin anweisen zu lassen, daß sie die im Art. 3 Absatz 1 der höchsten Verordnung vom 24. April 1834, Reggsblt. Nro. XX, vorgeschriebene Bezeichnung und Stem-

Digitized by Google

pelung der Briefe, welche aus den Gemeinden an in Dienst befindliche Unteroffiziere und Soldaten abgehen, genau und deutlich vollziehen.

Carlsruhe den 18. November 1834.

Kriegs-Ministerium 3. Section.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 99 Seite 851.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 96 Seite 715. V. 25. Nov. 1834 Nr. 24716.

Die Siegelgebühren der Amtsdiener betr.

(R.Nr. 20166.) Nach der Sportelordnung §. 91, so wie nach den Verfügungen des vormaligen Dreisamkreis-Directoriums vom 2. Dezember 1818 und 16. September 1826 Nr. 22756 und 15063 haben die Amtsdiener nur von den Kaufbriefen, Obligationen, Urtheilen und Erneuerungen die Siegelgebühren zu beziehen, weßwegen auch nur von diesen Fertigungen jene Gebühren in Aufrechnung zu bringen sind. Dem ohngeachtet aber werden von Päßen, Tanzbewilligungen, Heirathserlaubnissen bei einigen Aemtern, gegen die obigen Verfügungen, immer noch Siegelgebühren angesetzt, und die Decretur derselben auf die Amtscassen für die Amtsdiener nachgesucht, und so nicht nur die Amtsuntergebenen mit ungebührlichen Forderungen belastet, sondern auch die dießseitige Stelle mit ungegründeten Decretursgesuchen behelliget.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes werden die Bezirksämter, unter Bezug auf die allegirten Verfügungen und die Sportelordnung, angewiesen, nur bei den vorbenannten Fertigungen die Siegelgebühren in Aufrechnung zu bringen, indem alle weiteren in Strich fallen müßten.

Freiburg den 26. November 1834.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nro. 97 Seite 1405.

Die Recurse gegen amtliche Straferkenntnisse in Unzuchtsachen betr.

(Nro. 26024.) Das großherzogliche Justiz-Ministerium hat, im Einverständniß mit dem großherzoglichen Ministerium des Innern, durch Verfügung vom 20. v. M. Nro. 6013, sich in obigem Betreffe dahin ausgesprochen, daß, da aus den Erläuterungen von 1812 zum Strafedicte von 1803 sich ergebe, daß die im §. 4 ad c dieses Edicts erwähnten ersten

Digitized by Google

und zweiten Unzuchten nicht bloß polizeiliche, sondern bürgerliche Vergehen seyen, die Erledigung der Recurse gegen Strafurtheile in solchen Unzuchtfällen nicht den Administrativstellen, sondern den Hofgerichten zustehe.

Hievon werden die großh. Ober- und Bezirksämter zu ihrem Bemessen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 28. November 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 100 Seite 859.

Die Gnadenrecurse in Forstfrevelstrafen betr.

(Nro. 26026.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat, im Einverständniß mit großherzoglichem Finanz-Ministerium, durch Erlaß vom 14. d. M. Nro. 115 40/31, anher eröffnet:

„Da das neue Forstgesetz über den Nachlaß der Forstfrevelstrafen keine Bestimmungen enthält, so kommt es auch keiner Stelle zu, weder ganzen, noch theilweisen Nachlaß an einer vom Forstgericht erkannten Strafe, bestehe diese in Geld oder in Arbeit, zu bewilligen.“

Es sind daher die gewöhnlichen Nachlaßgesuche von den Behörden, welche die Einnahm-Verwaltung haben, oder mit dem Strafvollzug beauftragt sind, als unstatthaft lediglich zurückzuweisen.

Sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern wird dieses zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Rastatt den 28. November 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 102 Seite 879.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 99 Seite 1075. Vom 2. Dezember 1834 Nr. 18405.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 98 Seite 1417. V. 28. Nov. 1834 Nr. 20217.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 97 Seite 723. V. 28. Nov. 1834 Nr. 24985.

Die Einführung gleicher Dimensionen für die gebrannten Baumaterialien betr.

(Nro. 26297.) In Betracht der Vortheile, welche die Einführung gleicher Dimensionen für die gebrannten Baumaterialien gewährt, hat das gr. hochpr. Ministerium des Innern von der technischen Behörde Vorschläge hierüber verlangt.

Digitized by Google

Indem man diese Vorschläge nachfolgend beifügt, fordert man sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks auf, die Localstellen darüber zu vernehmen, und deren Erklärung hieher berichtlich vorzulegen.

Dabei wird bemerkt, daß es nicht in der Absicht des großh. Ministeriums des Innern liege, die Anwendung der vorgeschlagenen Dimensionen unbedingt zu gebieten, sondern durch Empfehlung derselbe ihre allmählige Einführung zu bewirken.

Rastatt den 2. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Vorschläge eines Regulativs über die Dimensionen der Backsteine und Ziegel.

1) Dimensionen der Backsteine.

Es genügt an einer Sorte von gewöhnlichen Backsteinen, die zu 2 Zoll hoch, zu 9 Zoll lang und zu 4 Zoll 4 Linien breit, anzunehmen wären. Es müssen nämlich des Verbandes wegen zwei Breiten mit Einschluß der zu 2 Linien anzunehmenden Stoßfuge genau der Länge gleich kommen.

Ausser diesen massiven Backsteinen werden wahrscheinlich auch hohle Backsteine von andern Dimensionen in baldige Anwendung kommen.

Man ist bereits mit Versuchen über diese, in Frankreich und Ungarn in neuester Zeit angewendete sehr vortheilhafte Gattung von Steinen beschäftigt.

2) Dimensionen der Kaminsteine.

Man hält für zweckmäßig, zweierlei Sorten von Kaminsteinen anzufertigen:

a) Sog. Kaminklötzchen zu 9 Zoll lang, zu 3 Zoll breit und zu 3 Zoll hoch.

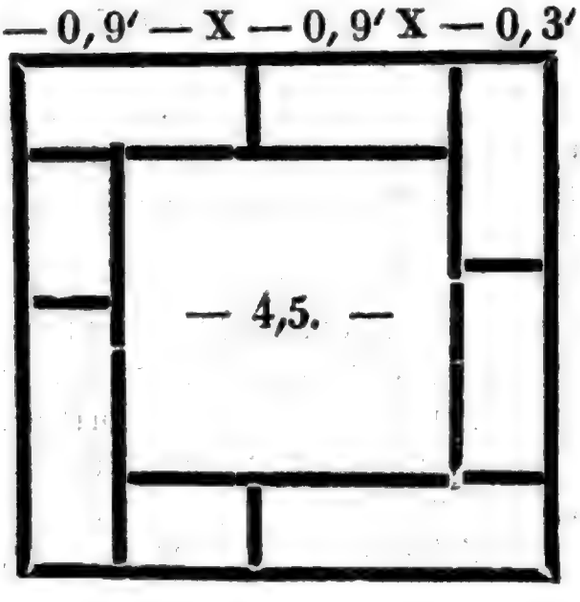

Digitized by Google

Diese Länge und Breite würde bei dem gewöhnlichen verschränkten Verbande eine innere Weite von 15 Zoll geben, welche für die bequeme Reinigung hinlänglich, und für den Abzug des Rauches viel vortheilhafter ist, als die bisher vorgeschriebene größere Weite, den Raum und Kostenersparniß nicht zu gedenken.

b) Kaminsteine, ebenfalls zu 9 Zoll lang und 3 Zoll breit, aber nur 2 Zoll hoch. Diese Gattung erheischt der solide Verband der Kamine mit den gewöhnlichen anstoßenden Feuerwänden.

3) Dimensionen der gewöhnlichen Plattziegel.

Hier schlägt man eine Länge von 13 Zoll und eine Breite von 5 Zoll vor. Die Dicke der Ziegel müßte sich aber nach der jedesmaligen Erdart richten.

Es versteht sich, daß es jedem Bezirks-Baumeister, so wie jedem Bauunternehmer, frei stehe, für besondere Constructionen auch besondere Dimensionen anzuordnen.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 101 Seite 867 und Nro. 10 Seite 76.

Die für uneheliche Kinder verwilligten Unterstützungsbeiträge betreffend.

(Nr. 26318.) Bei näherer Prüfung mehrerer von den Ortsvorständen über Berichtigung der Unterstützungsbeiträge für uneheliche Kinder aus der Gemeindscasse ausgestellten Attestationen hat sich herausgestellt, daß zwar die Beiträge berichtigt, aber solchen statt baaren Geldes durch Ueberlassung von Güterstücken an die Mutter der unehelichen Kinder zur Benutzung — oder sonstige Nutzungen geleistet worden sind.

Da dieß in den untersuchten Fällen nicht nur nicht zum Nachtheil der Mütter und Verpfleger der unehelichen Kinder, sondern vielmehr zu derselben anerkanntem Vortheil und Gewinnst geschehen ist, so sieht man sich zur Zeit nur veranlaßt, zur Vermeidung fernerer, durch unbestimmte Attestationen entstehenden Anstände sämmtliche Ober- und Bezirksämter zu beauftragen, die Ortsvorstände anzuweisen, bei Ausstellung fraglicher Attestationen sich bestimmt darüber auszudrücken, auf welche Weise benannte Beiträge berichtigt worden, namentlich ob solche in baarem Geld oder durch Ueberlassung von Güterstücken oder sonstigen Nutzungen an die Mütter der unehelichen Kinder geleistet worden sind, welcher Grundstücke oder Nutzungen mit ihrem Anschlag, und unter An-

Digitized by Google

führung des Namens des zur stellvertretender Annahme der Liegenschaftsnutzungen statt Geldes — einwilligenden Geschlechtsbeistands anzuführen sind.

Rastatt den 2. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 101 Seite 868.

Die Bestrafung der Raufhändel, der Beleidigung öffentlicher Behörden und der Widersetzlichkeit betreffend.

(Nr. 26546.) Da in Folge des Injurieugesetzes vom 28. Dezember 1831, Regierungsblatt von 1832 Nr. III, und des Gesetzes vom nämlichen Tage über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, Regierungsblatt 1832 Nr. IV, häufig die Meinung entstanden ist, daß jetzt Schlägereien und überhaupt Körperverletzungen, so lange sie nicht das Verbrechen der Verwundung begründen, in allen Fällen nur noch als Realinjurien auf Klage des Beleidigten bestraft werden dürfen, und eine polizeiliche Strafe in solchen Fällen gar nie mehr Statt finde, — daß ferner die Polizeibeamten in keinem Falle mehr das Recht haben, Beleidigungen, die ihnen bei ihren Amtsverrichtungen widerfahren, selbst zu rügen, — und daß sie eben so die Widerspenstigkeit gegen ihre Verfügungen nie selbst bestrafen dürfen, sondern dieß den Gerichtsbehörden überlassen müssen; so hat sich das großherzogl. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 18. v. M. Nr. 11719. im Einverständnisse mit dem großh. Justizministerium, veranlaßt gesehen, nachstehende Belehrung zu ertheilen:

1) Schlägereien, Raufhändel und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern, oder auf der Straße, oder an andern öffentlichen Orten vorfallen, sind auch da, wo sich das Verbrechen der Verwundung nicht herausstellt, und nach der Art der Verletzung und der gebrauchten Instrumente selbst nicht einmal ein Versuch einer Verwundung zu vermuthen ist, eine peinliche Untersuchung also nicht Statt hat, gleichwohl in allen Fällen von Amtswegen zu untersuchen, und nach dem Ausdruck des §. 71 des Strafedicts: „als polizeiliche Frevel“ — als Störung des öffentlichen Friedens — zu behandeln, und die Theilnehmer je nach Verschiedenheit des Falles mit einer höhern oder geringern polizeilichen Strafe zu belegen.

Ein Gleiches hat Statt, wenn die Thätlichkeit zwar in Privathäusern verübt wurde, dabei aber die Sicherheit der Bewohner gefährdet, oder die Ruhe der öffentlichen Straße gestört wurde.

Die verübte Ehrenkränkung wird hier bei Ausmessung der Strafe überall nicht berücksichtigt, sondern dem Verletzten bleibt dabei eben so, wie in jenen Fällen, wo eine Untersuchung von Amtswegen nicht Statt hat, seine Genugthunsklage immer noch vorbehalten.

2) Wird die Ordnung einer Verhandlung bei einer obrigkeitlichen Behörde von einem Anwesenden gestört, sey es durch ein rohes Betragen, oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, oder überhaupt durch Verletzung des vor einer obrigkeitlichen Behörde zu beobachtenden Anstandes; — so kann die letztere einen solchen Störer der Ordnung nicht nur zurechtweisen, sondern denselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten, oder die Störung von gröberer Art ist, zur Aufrechthaltung der amtlichen Autorität, nach Analogie des §. 33 der Verordnung vom 21. April 1832, Reggsblt. Nr. 22, mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Arreststrafe bis auf 3 Tage belegen.

Im letztern Fall ist über den Vorfall sogleich ein Protocoll aufzunehmen.

3) Auch gegen Diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben durch rohe Ausfälle gegen die Behörde oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können ausserdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen die gewöhnlichen Ordnungsstrafen bis auf 3 Reichsthaler erkannt werden.

Hier, so wie in den Fällen des vorhergehenden §., wird dabei über die eigentliche Ehrenkränkung, in so fern eine solche mit unterlaufen ist, nicht erkannt, sondern die Genugthunsklage vor dem zuständigen Richter vorbehalten.

4) In gleicher Weise ist das polizeiliche Vergehen der Widerspenstigkeit oder des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle von der nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 gerichtlich zu bestrafenden Widersetzlichkeit zu unterscheiden.

Schon der Bürgermeister hat, nach dem §. 51 der Gemeindeordnung, das Recht, wegen Ungehorsams Strafe zu erkennen; eben so, und was das Strafmaaß betrifft, in noch größerem Umfange, muß dieses Recht auch den höhern Polizei-

behörden zustehen.

Wer daher den Befehlen des Bürgermeisters — indem dieser die Ortspolizei ausübt, oder z. B. in einer Gemeindeversammlung die Ordnung handhabt, oder wer den zuständigen Verfügungen anderer obrigkeitlicher Personen, oder auch den gesetzlichen Aufforderungen der Gendarmen oder der Polizeidiener ꝛc. nicht die gebührende Folge, dabei aber weder durch Drohungen, noch durch Thätlichkeiten Widerstand leistet, sich also des Vergehens der Widersetzlichkeit im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 nicht schuldig gemacht — ist gleichwohl wegen Widerspenstigkeit oder Ungehorsams polizeilich zu bestrafen, und selbst wenn er zuerst wegen Widersetzlichkeit in Untersuchung gezogen und frei gesprochen wurde, so erfolgt dem ungeachtet noch hintennach das polizeiliche Erkenntniß über den Ungehorsamen und über die nach Umständen dabei etwa noch vorgefallene Störung einer obrigkeitlichen Handlung, so wie auch in den Fällen, wo der Ungehorsam mit Ehrenkränkungen verbunden war, daneben noch die Genugthunsklage vorbehalten bleibt.

Hiervon werden die großh. Ober- und Bezirksämter zu ihrem Bemessen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 5. Dezember 1834.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 102 Seite 879.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 99 Seite 1073. Vom 2. Dezember 1834 Nr. 18364.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 99 Seite 1429. V. 28. November 1834 Nr. 20212.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 99 Seite 735. V. 1. Dezember 1834 Nr. 25123.

Die Vertilgung der Raupennester an den Obstbäumen betreffend.

(Nr. 26874.) Nach erhaltener Anzeige sind an den Obstbäumen dieses Jahr sehr viele Raupennester wahrgenommen worden, welche den Obstbäumen sehr großen Schaden künftiges Frühjahr verursachen könnten, wenn sie nicht vertilgt würden. Da die beste Zeit zu Vertilgung dieser Raupennester das Spätjahr ist, wenn sich die Bäume entblättert haben, indem das Zuwarten bis zum Frühjahr das Auskriechen der Raupen bei warmer Witterung sehr leicht zur Folge haben könnte,

Digitized by Google

so werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, die Ortsvorgesetzten ihres Bezirks zu veranlassen, die Vertilgung der Raupennester unverweilt einzuleiten.

Rastatt den 9. Dezember 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 101 Seite 868.

Die Verpflichtung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschuß-Mitglieder betr.

(Nr. 25787.) Auf die gemachte Wahrnehmung, daß die Verpflichtung der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschuß-Mitglieder bei einigen Aemtern als Offizialsache, mithin sportelfrei, behandelt wird, bei andern Aemtern aber dagegen dafür Sporteln angesetzt werden, die Ansätze selbst aber verschieden sind, sieht man sich veranlaßt, auf den Grund der bestehenden Verordnungen festzusetzen: Jedem Gemeinderath und Bürgerausschußmitglied ist ein Verpflichtungsschein zuzustellen, und an Sporteln dafür anzusetzen:

für den Verpflichtungsschein	15 kr.
" " Stempel	3 "

Hiernach haben sich die Aemter zu richten.

Mannheim den 11. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 102 Seite 755.

Das Ertheilen von Abschriften an die Parthien von Rechtsgeschäften durch die Theilungscommissäre betreffend.

(Nr. 27069.) Bei der Visitation verschiedener Amtsrevisorate ist hie und da wahrgenommen worden, daß den Parthien öfters Abschriften von Rechtsgeschäften gegen ihr Verlangen aufgedrungen worden sind, wodurch sich das großh. hochpreißl. Justizministerium veranlaßt gesehen hat, Folgendes zu bestimmen:

1) Daß die Theilungscommissäre auf den von ihnen gefertigten Geschäften zur Nachricht und Legitimation für den Amtsrevisor jedesmal ausdrücklich bemerken sollen, ob die Parthie Abschriften, Auszüge und Theilzettel verlangte, indem ihr dergleichen gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden können.

2) Daß auch von Abschriften der Gemeinderechnungen die Copial- und Fertigungsgebühren nicht gefordert werden dürfen, wenn diese Abschriften nicht begehrt worden sind, und keine schriftliche Nachweisung darüber der Originalrechnung beigefügt wurde.

Dieses wird hiedurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß in vorkommenden Fällen die gesetzwidrig aufgerechneten Abschrifts- und Fertigungsgebühren werden gestrichen werden.

Rastatt den 12. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 103 Seite 889.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 104 Seite 1129. Vom 19. Dezember 1834 Nr. 19290.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 102 Seite 1473. V. 16. Dezember 1834 Nr. 21328.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 103 Seite 764. V. 16. Dezember 1834 Nr. 26098.

Die von den Amtsrevisoren zu besorgende Revisionsgeschäfte betr.

(Nr. 27070.) Durch die bei einigen Amtsrevisoraten vorgenommenen Dienstvisitationen ist das großh. hochpreißl. Justizministerium auf das Bedürfniß einer genauen Uebersicht der von den Amtsrevisoren zu besorgenden Revisionsgeschäfte aufmerksam gemacht worden, und hat der unterzeichneten Stelle unterm 2. d. M. Nr. 6832 aufgetragen, die ihr untergebenen Amtsrevisoren zur Führung eines besonderen Tagebuchs über ihre Revisionsgeschäfte nach folgenden Rubriken anzuweisen:

1) Namen des Ortes;
2) Bezeichnung des Geschäftes;
3) Namen der Betheiligten;
4) Datum des Geschäfts;
5) Tag der Einkunft;
6) Tag der Revision;
7) Tag des Abgangs zur Erledigung der Bemerkungen;
8) Wann es zur Registratur gekommen;
9) Wie viel an Revisionsgebühren
a) für die Rechnung,
b) für die Beilage,

c) für die Tag- und Abrechnungsbücher angesetzt, und

10) wo diese Gebühren in das Diarium eingetragen worden sind.

Dieses Tagebuch ist bei denjenigen Amtsrevisoraten, die nicht ein solches schon bisher geführt haben, mit dem 1. Januar künftigen Jahrs anzufangen und im darauf folgenden Jahr der dießseitigen Stelle jedesmal zur Einsicht vorzulegen, um sich vom Geschäftsstande im Allgemeinen unterrichten zu können.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung für sämmtliche Amtsrevisorate dieses Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 12. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 104 Seite 895.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 102 Seite 755. V. 16 Dezember 1834 Nr. 26097.

Die Vertilgung der Feldmäuse betr.

(Nro. 27497.) In Folge hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 1. l. M. Nro. 12248 werden die großh. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, die untergeordneten Gemeinden, unter Hinweisung auf die Beilage zu dem landwirthschaftlichen Wochenblatt Nro. 40, auf die zweckmäßigsten Vorkehrungen zur Vertilgung der Feldmäuse aufmerksam zu machen, und namentlich die Anschaffung von Mäusebohrern, als dem erprobtesten Mittel, so viel wie möglich zu veranlassen. Es läßt sich voraus sehen, daß, wenn nicht mit möglichstem Eifer die Vertilgung der Feldmäuse bewirkt wird, dieselben im künftigen Jahre sich auf eine sehr besorgliche Weise vermehren, und die Hoffnungen des Landmanns schmälern werden, daher den Ortsvorgesetzten nicht genug empfohlen werden kann, auf die Vertilgung der Feldmäuse mit vereinten Kräften der ganzen Gemeinde und mit Ausdauer einzuwirken.

Rastatt den 18. Dezember 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 103 Seite 889.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 2 Seite 9. Vom 23. Dez. 1834 Nro. 19467.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 3 Seite 17. V. 27. Dez. 1834 Nro. 26663.

Digitized by Google

Religionserziehung der Kinder von Eingewanderten betr.

(Nro. 27136.) Das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat sich auf die von den beiden Ministerial-Sectionen und von den 4 Kreisregierungen erhobenen Gutachten über die Frage: ob die in einem ungemischten Orte eingewanderten Angehörigen einer andern Confession ihre Kinder in der Ortsreligion erziehen zu lassen schuldig seyen, dahin ausgesprochen, daß nach §. 17 des Bürgerannahmsgesetzes jeder badische Staatsbürger, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, die bürgerliche Aufnahme auch in einem ungemischten Orte anderer Confessionen verlangen könne, und daß in einem solchen Falle hinsichtlich der religiösen Erziehung seiner Kinder in seiner eigenen Religion keine Beschränkung Statt finde.

Um die aus einer Vernachläßigung der religiösen Erziehung der Kinder von Eingewanderten einer andern Confession zu befürchtenden Nachtheile möglichst zu beseitigen, seye jedoch darauf zu bestehen, daß auch hinsichtlich *solcher* Kinder die gesetzlichen Vorschriften über den Religions-Unterricht der Kinder überhaupt in Vollzug gesetzt werden.

Namentlich sollen

1) die Orts-Schulvorstände, Schul-Inspectoren und die Bezirks-Schulvisitatoren darauf wachen, daß auch diejenigen in den betreffenden Orten sich aufhaltenden Kinder, deren Eltern nicht der Ortsreligion zugethan sind, den Religionsunterricht erhalten.

Sie haben zu diesem Zwecke die Eltern zur Nachweisung aufzufordern, wie für den religiösen Unterricht ihrer Kinder gesorgt sey.

2) Ist diese Nachweisung nicht genügend, so sind die Eltern anzuhalten, ihren Kindern den allgemeinen Religions-Unterricht in der Ortsschule mit den andern Kindern ertheilen zu lassen.

3) Sodann aber vor der Schulentlassung noch für den confessionellen Unterricht derselben, insbesondere in Beziehung auf die Communion, auf irgend eine Weise, sey es, daß sie den Kindern einen Lehrer ihrer Confession halten, oder sie bei einer auswärtigen Anstalt ihrer Confession unterbringen, die nöthige Fürsorge zu treffen.

Hievon werden die großherzogl. Ober- und Bezirksämter, so wie sämmtliche katholische und evangeliche Decanate des Regierungsbezirks, zu ihrem Bemessen in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

Rastatt den 12. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1834 Nr. 104 Seite 895.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 6 Seite 61. V. 5. Jänner 1835 Nro. 135.

Die Errichtung von Barbierstuben betr.

(Nro. 25854.) Bei mehreren Anlässen nahm man wahr, daß die Gesuche um Errichtung von Barbierstuben von den Aemtern sehr verschieden behandelt werden. Man sieht sich deßhalb zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt:

1) Das Rasiren gehört zu den niedrigsten Verrichtungen der Chirurgie, und ist ein bürgerliches Gewerbe, das den Wundarzneidienern, die keine höheren chirurgischen Geschäfte übernehmen dürfen, nebst dem Aderlassen, Klystiren, Schröpfen ꝛc., allein zusteht. Zur Errichtung einer Barbierstube ist mithin keine besondere Concession erforderlich, sondern nur Reception als Wundarzneidiener und bürgerliche Annahme an dem Orte, wo das Gewerbe betrieben werden soll.

2) Den Land- und Staabschirurgen an den Orten, wo Wundarneidiener sich anfhalten, und zur Errichtung von Barbierstuben qualifizirt und erbötig sind, ist die Betreibung dieses Geschäfts nicht zuzulassen.

Die Aemter haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Mannheim den 12. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nro. 102 Seite 755.

Die Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses betr.

(Nro. 19287.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 12. Dezember d. J. Nro. 12633 anher zu erkennen gegeben:

Da nach dem §. 30 der Gemeindeordnung jeder Gemeindebürger, ohne Unterschied, ob er ein Steuercapital besitze oder nicht, zum Bürgerausschuß wählbar ist, so darf denjenigen, die nur Klassensteuer bezahlen, also kein im Ortscataster eingetragenes Steuercapital besitzen, und selbst jenen, welche gar keine Steuer bezahlen, das Wahlrecht nicht entzogen werden.

Digitized by Google

Alle diese Einwohner werden, in so weit sie wirkliche Gemeindebürger sind, in den im §. 28 der Gemeindeordnung erwähnten niedrigst besteuerten Dritttheil der Bürgerschaft aufgenommen; was auch immer die von ihnen bezahlte Klassensteuer betragen mag, und wie viel sie auch alljährlich an Octroi entrichten mögen.

Nur der Ortssteuercataster, der die Grund- und Gefäll-, die Häuser- und Gewerbssteuercapitalien umfaßt, gibt den Maaßstab für die im §. 28 der Gemeindeordnung gedachte Eintheilung.

Bürger, welche kein im Ortssteuercataster eingetragenes Steuercapital haben, gehören in die Klasse der Niedrigstbesteuerten, und nach ihnen kommen jene, welche im Kataster mit den geringsten Summen erscheinen. Hinsichtlich dieser letztern wird so weit hinaufgezählt, bis ihre Zahl, einschließlich der gar nicht Katastrirten, einen Theil der ganzen Bürgerschaft ausmacht.

Dieses wird zur Nachachtung bei vorkommenden Wahlen bekannt gemacht. Constanz den 19. Dezember 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 105 Seite 1133.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 103 Seite 1489. V. 16. Dezember 1834 Nr. 21274.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 3 Seite 17. V. 27. Dezember 1834 Nro. 28128.

Den Gebührenbezug der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, der Vorzugsrechte u. s. w. betr.

(Nro. 19288). Das großherzogliche Justiz-Ministerium hat mit Erlaß vom 28. v. M. Nro. 6754, im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern, verordnet, daß es hinsichtlich der Vertheilung der Gewährgebühren bei der Verordnung v. 2. April 1833, Reggsbl. Nro. XV, lediglich verbleiben, und nur das im §. 1 derselben bei Verkauf und Verpfändung von Gütern bis auf 30 fl. bestimmte Aversum zu $^2/_3$ dem Gemeinderath als eigentliches Gewährgeld und zu $^1/_3$ dem Rathsschreiber als Aversum für seine Schreibgebühr zukommen, die im §. 2 c bestimmten Gewährgelder hingegen (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14) dem Gemeinderath allein zustehen sollen, indem der Rathsschreiber die dort unter a und b erwähnte Schreibgebühr besonders zu beziehen hat.

Was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Constanz den 19. Dezember 1834.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1834 Nr. 103 Seite 1119.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1834 Nr. 101 Seite 1457. V. 12. Dez. 1834 Nro. 21133.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1834 Nr. 103 Seite 764. V. 16. Dez. 1834 Nr. 26073.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 1 Seite 2. Vom 27. Dez. 1834 Nro. 28139.

Das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte betr.

(Nro. 27822.) Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 2. d. M. Nro. 12650 Folgendes verordnet:

1) Da nach §. 29 der erwähnten Verordnung bis zum Monat August k. J. keine neuen Wirthschaftsrechte verliehen werden, so sind alle dermalen noch zur weitern Verhandlung oder zur Entscheidung vorliegenden Gesuche um Wirthschaftsrechte auf sich beruhen zu lassen, und es ist den Competenten anheim zu geben, ihre Gesuche, wenn im künftigen Jahre nach Absatz 6 des §. 6 Wirthschaften für erledigt erklärt werden, nach §. 8 bei dem Gemeinderath aufs Neue einzureichen.

2) Die anhängigen Gesuche sind nur dann zu erledigen, wenn eine Concession vor der obgedachten Verordnung ertheilt, und gegen die Bewilligung der Recurs ergriffen ist.

3) Wird aber die Errichtung einer neuen Wirthschaft in der Zwischenzeit auf den Grund des Schlußsatzes des §. 8 verlangt, so ist ein solches Gesuch, auch wenn es bereits anhängig war, von dem Gemeinderath und dem Bezirksamt zu begutachten, und von der Kreisregierung zu erledigen, wie solches der §. 6 der erwähnten Verordnung vorschreibt.

Erkennt die Kreisregierung, daß die schleunige Errichtung einer neuen Wirthschaft dringendes und unumgängliches Bedürfniß sey, so hat alsdann der Bürgermeister die im §. 8 vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen, und sofort ist das weitere, in den erwähnten §§. bezeichnete Verfahren, einzuhalten.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und sind sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter zugleich angewiesen, sich zu verläßigen, daß die im §. 25 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in allen Gemeinden erfolgt ist, und die Gemeinderäthe mit Aufstellung der Verzeichnisse beschäftigt sind; sobald der Umfang der der-

Digitized by Google

malen bestehenden Wirthschaften nach dem §. 26 bestimmt und tabellarisch zusammengestellt ist, haben die großh. Ober- und Aemter eine summarische Uebersicht der dermalen in einer Gemeinde bestehenden Wirthschaften in duplo anher vorzulegen.

Die Uebersicht hat nur zu enthalten die Zahl der Gastwirthschaften, die Zahl der Restaurationen, die Zahl der Bier- und Branntweinwirthschaften und die Zahl derjenigen Wirthschaften, welche sich nach Absatz 4 des §. 25 nicht unter die eine oder andere der drei Klassen bringen lassen.

Die Vorlage wird binnen 4 Wochen erwartet.

Rastatt den 22. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 1 Seite 2.

Die Frohndfreiheit der Hebammen betr.

Zu Folge Erlasses des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 12278, wird in Betreff der Frohndfreiheit der Hebammen zur allgemeinen Kenntnißnahme hiermit öffentlich verkündet:

Die Ehemänner der Hebammeu sind da, wo nach §. 62 64 und 67 der Gemeindeordnung noch Gemeindefrohnden in Natura geleistet werden, gemäß dem §. 46 des Bürgerannahmsgesetzes, von dieser Naturalleistung frei; sie haben aber nach §. 47 dieses Gesetzes vergleichen mit den §§. 66 und 69 der Gemeinde-Ordnungen den zur etwaigen Bezahlung dieser Gemeindedienste gemachten Umlagen beizutragen; es sey denn, daß ihnen der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses die Freiheit von diesen Beiträgen bewilligen.

Da nun aber die Gehalte der Hebammen früher mit Rücksicht auf ihre dermalige unbedingte Frohndfreiheit als ein Theil ihres Gehaltes anzusehen ist, so ist billig, daß ihnen dasjenige, um was sie durch jene Umlage fur Gemeindedienste da oder dort verkürzt werden sollten, auf irgend eine Weise wider aufgebessert werde.

Die Gemeinderäthe sind daher aufzufordern:

a) entweder nach Maaßgabe des §. 47 des Bürgerannahmsgesetzes die Ehemänner der Hebammen von den für etwaige Zahlung von Gemeindediensten gemachten Umlagen frei zu lassen,

b) oder aber sich mit der Hebamme über eine Aufbesserung ihres fixen Gehalts als Entschädigung für die Aufhebung der Beitragsfreiheit zu jenen Frohndlasten zu vereinbaren.

Digitized by Google

Geschieht weder das Eine noch das Andere, so ist

c) die Umlage für solche Gemeindedienste nach §. 47 des Bürgerannahmsgesetzes zwar auch auf die Ehemänner der Hebammen auszudehnen, das Betreffniß derselben aber zu ihrer Entschädigung für die ihnen als Besoldungstheil bewilligte unbedingte Frohndfreiheit auf die Gemeindecasse zu übernehmen.

Freiburg den 23. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 3 Seite 25.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 1 Seite 1. Vom 19. Dezember 1834 Nr. 19282.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 1 Seite 2. V. 23. Dezember 1834 Nr. 27867.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 1 Seite 3. Vom 22. Dezember 1834 Nr. 26382.

Die Decretur der Gebührenzettel der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber betreffend.

(R.Nr. 21697.) Durch Erlaß des großh. hohen Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 12316 ist eröffnet worden, daß die Bezirksämter, denen nach §. 130 der Gemeindeordnung die Decretur dieser Gebührenzettel zusteht, allerdings befugt sind, solche von den Amtsrevisoren prüfen zu lassen.

Die Letztern haben hiebei ihre etwaigen Bemerkungen, welche sie bei dem einen oder dem andern Ansatz zu machen haben, auf den Zettel zu setzen, im Uebrigen die einzelnen Ansätze mit Revisionszeichen zu versehen, dieselben zusammen zu zählen, sofort auf den Zettel selbst auch den förmlichen Decreturentwurf, jedoch mit Weglassung der zu decretirenden Summe, beizufügen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 23. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 4 Seite 37.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 3 Seite 17. V. 27. Dezember 1834 Nr. 28126.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 3 Seite 17. Vom 27 Dezember 1834 Nr. 26660.

Digitized by Google

Die Diäten der Sanitätsdiener betr.

(Nr. 26556.) Vom großherzogl. Ministerium des Innern wurde durch hohe Entschließung vom 9. d. M. Nr. 12515 gestattet, daß die Sanitätsdiener, die keine Pferdsfourage beziehen, bis zu der demnächst erscheinenden Verordnung bei Besuchen in Orten, die über eine halbe Stunde von ihrem Wohnort entfernt sind, neben der Diät noch Rittlohn und Trinkgeld berechnen dürfen, wovon die betreffenden Sanitätsdiener in Kenntniß gesetzt werden.

Mannheim den 24. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 1 Seite 3.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 1 Seite 3. Vom 27. Dezember 1834 Nr. 28149.

Die Zurückzahlung der von den Auswanderern nach Polen bei der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Carlsruhe deponirten Gelder an die zurückgekehrten Auswanderer betr.

(Nr. 19618 — 19.) In Folge gemeinschaftlicher Verfügung des großh. Ministeriums des Innern und des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird hiemit bekannt gemacht:

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig der Fall ereignet, daß dießseitige Staatsangehörige, welche die Erlaubniß zu Auswanderung nach Polen erhalten und auch die erforderlichen Geldbeträge bereits bei der kaiserlich russischen Gesandtschaft deponirt hatten, entweder ans Polen zurückgekommen sind, oder ihren Entschluß zur Auswanderung aufgegeben haben, und sofort die von ihnen deponirten Gelder wieder zurückverlangen.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen oder Mißbräuchen, die hiebei Statt finden können, ist daher die Anordnung getroffen worden, daß keinem der zurückkehrenden oder zurückbleibenden Auswanderer die bei der kaiserlich russischen Gesandtschaft deponirten Gelder unmittelbar verabfolgt, sondern solche gegen Zurückgabe der dafür empfangenen Quittung, unter Abzug der Uebermachungskosten nach Warschau, — nur an das großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zurückbezahlt und von dort an die betreffenden Bezirksämter übersendet werden, damit Letztere im Interesse der

Digitized by Google

betreffenden Gemeinden dafür besorgt seyn können, daß dieß wenige Geld, welches den Auswanderern noch übrig bleibt, auf eine zweckmäßige, den künftigen Unterhalt der Zurückkehrenden sichern Weise verwendet werde.

Sämmtliche Aemter werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß sie in vorkommenden Fällen die von der kaiserlich russischen Gesandtschaft über die hinterlegten Gelder ausgestellten Quittungen von den betreffenden Auswanderern jeweils zu erheben, und zum Behuf der Empfangsnahme und Zurücksendung der fraglichen Gelder unmittelbar an das großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden haben.

Da übrigens die zum Behuf der Auswanderung nach Polen ausgefertigten Reisepässe leicht zu Mißbräuchen Anlaß geben können, so werden die Bezirksämter angewiesen, diese Reisepässe allen jenen Individuen wieder abzufordern, welche den Vorsatz der Auswanderung aufgegeben, und die bei der kaiserlich russischen Gesandtschaft deponirten Gelder zurückverlangt haben. Die solchergestalt erhobenen Pässe sind alsdann zu vernichten.

Constanz den 27. Dezember 1834.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 3 Seite 17.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 1 Seite 2. V. 27. Dezember 1834 Nr. 28036.

Die Zulassung zur rechtspolizeilichen Praxis betreffend.

(Nr. 28213.) Das hohe Justizministerium hat, im Einverständniß mit dem großh. Ministerium des Innern, unterm 30. Oktober l. J. Folgendes verordnet:

§. 1. Rechtspractikanten, welche die juristische Staatsprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, und sich dem Amtsrevisoratsdienste widmen wollen, müssen wenigstens ein Jahr lang bei einem Amtsrevisorat practiziren, und sich hiebei nach dem Bedürfniß des Dienstes und nach ihrer Befähigung zuerst den gewöhnlichen Canzleigeschäften unterwerfen, sofort unter der Aufsicht und Leitung des Amtsrevisors und auf dessen jeweilige Anordnung einfache Inventuren, Rechnungsstellungen, Rechnungsrevisionen, sodann auch Abtheilungen und andere Amtsrevisoratsgeschäfte vornehmen.

§. 2. Die letztgenannten, unter der Aufsicht der Amts-

Digitized by Google

reviſoren, von ihnen ſelbſtſtändig gefertigten Geſchäfte ſollen ſie nicht unentgeldlich beſorgen, ſondern dafür die geſetzlichen Copial- und Fertigungsgebühren beziehen dürfen.

§. 3. Nach Ablauf der vorgeſchriebenen Uebungszeit hat die betreffende Kreisregierung, auf Anmelden des Rechtspractikanten, ſich eine Anzahl von Geſchäften, welche er in den verſchiedenen Zweigen der Rechtspolizei ſelbſtſtändig gefertigt hat, vorlegen zu laſſen, und wenn derſelbe hiernach als practiſch befähigt erſcheint, ihn zu ermächtigen, die Stelle eines Theilungscommiſſärs anzunehmen, andernfalls aber ihm noch eine längere Praxis unter der Leitung eines Amtsreviſors aufzuerlegen.

§. 4. Rechtscandidaten, welche die juriſtiſchen Studien abſolvirt haben, aber bei der Staatsprüfung als nicht beſtanden zurückgewieſen worden ſind, und ſich alsdann dem Rechtspolizeifach widmen wollen, haben bei einem Amtsreviſorat wenigſtens ein Jahr lang vollſtändigen Unterricht zu nehmen, und ſich alsdann der für das Rechtspolizeifach vorgeſchriebenen Staatsprüfung zu unterwerfen.

Werden ſie hierauf als Amtsreviſoratsſcribenten aufgenommen, ſo haben ſie auch ein Jahr lang eben ſo, wie dieß im §. 1 und 2 hinſichtlich der Rechtspractikanten vorgeſchrieben iſt, bei einem Amtsreviſorat zu practiciren, ehe ſie nach §. 3 als Theilungscommiſſäre zugelaſſen werden können.

§. 5. Incipienten dürfen künftig für das Rechtspolizeifach nur ſo lange noch zugelaſſen werden, als es an Rechtscandidaten oder Practikanten mangelt, welche ſich dieſem Fach ausſchließlich widmen wollen. Nur junge Leute über 16 Jahre, welche alle Gymnaſialklaſſen bis zu den zwei letzten Jahreskurſen des Lyceums mit guten Noten abſolvirt, oder eine beſondere Prüfung über die Kenntniſſe, die in Gymnaſien gelehrt werden, erſtanden, und genügende Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, können mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung als Incipienten für das Theilungsfach angenommen werden.

§. 6. Zur Annahme ſolcher Incipienten ſind nur diejenigen Amtsreviſoren befugt, welche ſelbſt die Eigenſchaften, Mittel und Gelegenheit zur Bildung eines tüchtigen Theilungsſcribenten beſitzen, und von der betreffenden Kreisregierung zur Annahme eines Incipienten beſonders ermächtigt werden.

§. 7. Ueber die angenommenen Incipienten führt die Kreisregierung eine Liſte, und erſt nach einer dreijährigen Lehrzeit, und vorſchriftmäßig erſtandener Prüfung in allen

Digitized by Google

Theilen des Rechtspolizeifachs können dieselben unter die Zahl der Amtsrevisoratsscribenten aufgenommen, sofort, nach Maaßgabe des §. 1 und 2, zur Praxis, und erst nach wenigstens einjähriger Praxis, und in keinem Falle vor zurückgelegtem 21 Lebensjahr, gemäß dem §. 3, als Theilungscommissäre zugelassen werden.

Diese hohe Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 27. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 1 Seite 3.

Das Reisen der Studirenden betr.

(Nr. 28357.) Nachstehende, von dem großh. hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 28. v. M. Nr. 12106 erlassene Verordnung wird hiemit sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zu ihrem Bemessen bekannt gemacht.

Rastatt den 30. Dezember 1834.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Im Einverständniß mit dem großherzogl. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird hiermit verordnet:

§. 1. Die Universitätsämter sind mit der Ausfertigung der Pässe für Studirende beauftragt.

§. 2. Die Pässe derjenigen Studirenden, welche während den Ferien in das Ausland und nicht in ihre Heimath, oder während des Curses überhaupt eine Reise zu machen gedenken, sind, mit der Visa der Prorectors versehen, an das großh. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches dafür Sorge tragen wird, daß, wenn keine Anstände obwalten, die Visa der Gesandtschaften derjenigen Staaten beigesetzt werden, in welchen der Studirende zu reisen beabsichtigt.

§. 3. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, Statt. In solchen Fällen ertheilt das Universitätsamt einen mit dem Visa des Prorectors versehenen Paß, und zeigt solches dem großherzoglichem Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an.

§. 4. Die Certificate, auf welche den Studirenden Pässe ertheilt werden, sind bei Ertheilung des Passes nicht zurück-

zugeben, sondern von der den Paß ertheilenden Behörde zurückzuhalten, wenn diese Certificate von der Art sind, daß sie statt der Reisepässe gebraucht werden könnten.

§. 5. Die dießseitigen Verfügungen vom 26. August v. J. Nr. 9745 — 47 und vom 27. Oktober l. J. Nr. 10927 bleiben in Wirksamkeit.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 3 Seite 17.

Die Vergütung für verdorbenes Stempelpapier betreffend.

Das großherzogl. Finanzministerium hat durch Rescript vom 6. d. M. Nr. 8787 anher eröffnet, daß nicht bloß den Amtsrevisoraten, sondern allen öffentlichen Staatsstellen für das durch unrichtige oder fehlerhafte Ausfertigungen im Dienst unbrauchbar gewordene Stempelpapier, auf jeweilige von 6 zu 6 Monaten zu bewirkende Vorlage der verdorbenen Bögen, die baare Auslage und zwar ohne Abzug rückzuvergüten, und diese Anordnung in gleicher Weise auch für die Paßformularien, Dienstboten-, Wander- und Paßbücher in Anwendung zu bringen sey.

Die betreffenden Stellen werden mit der Weisung hievon in Kenntniß gesetzt, hiernach ihre Vorlagen von 6 zu 6 Monaten zum Behuf der Rückvergütung ihrer Auslagen hieher zu machen.

Carlsruhe den 31. Dezember 1834.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 5 Seite 41.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 5 Seite 49.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 6 Seite 40.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 5 Seite 33.

Die rückständigen Semestralberichte für die erste Hälfte des Jahrs 1834 betr.

(Nro. 64.) Diejenigen Physicate und practischen Aerzte des Regierungsbezirkes, welche mit ihren an großh. Sanitäts-Commission für die erste Hälfte des Jahres 1834 zu erstattenden Semestralberichten im Rückstand sind, werden aufgefordert, diese Berichte innerhalb 14 Tagen an großherzogl. Sanitäts-Commission zu erstatten.

Zugleich sieht man sich bei der bisher gemachten Erfahrung und wiederholten Beschwerde der großh. Sanitäts-Commission,

Digitized by Google

daß die Semestralberichte häufig verspätet werden, veranlaßt, hiemit auszusprechen, daß man künftig nach einmaliger, hierwegen erlassener Aufforderung im Anzeigeblatt die rückständig bleibenden Berichte durch Boten bei den Säumigen auf deren Kosten abholen lassen werde.

Rastatt den 2. Jänner 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 5 Seite 33.

Das Ausweichen der Chaisen, Wagen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen betr.

(Nro. 1458.) Nach anher gelangter Eröffnung des großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. und Jahrs Nro 13447 — 49 wird zur möglichen Beseitigung von Unglücksfällen und den Mißhelligkeiten, die zwischen Reisenden und Fuhrleuten schon öfters entstanden sind, Folgendes verordnet:

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr immer so eingerichtet haben, daß er seine Pferde oder sonstigen Zugthiere in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b) daß er sich, ohne Ziegel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde mit dem Rufe oder mit der Peitsche leiten will, noch

c) daß er im Fahren schläft, und sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen den angespannten Thieren preis gibt.

3) Das Jagen und Gallopiren, das starke Klatschen mit der Peitsche, so wie auch das rasche Vorfahren, besonders mit leeren Wagen und bergabwärts, ist verboten.

4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße stille hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stelle, und durch denselben die Passage nicht gesperrt wird.

5) Wer in Städten und Ortschaften stille hält, und sich von seinem Fuhrwerk entfernen will, muß nebst dem, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, zuvor die Pferde an den Strängen losmachen.

6) Alle Fuhrwerke ohne Unterschied, seyen es Güterwagen,

Digitized by Google

Eil-, Pack- und Postwagen, Briefposten, Postfuhrwerk, besetzte oder unbesetzte Chaisen, beladene oder leere Wagen, die sich einander begegnen, in so fern anders Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet, müssen gegen einander zur Hälfte rechts ausweichen, d. h. rechts auf die Seite der Straße oder des Weges einlenken.

Ausgenommen hievon sind

7) Die Gefährte Sr. königl. Hoheit des Großherzogs und aller höchsten fürstlichen Personen des großherzoglichen Hauses, welchen jedes Fuhrwerk nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen muß.

8) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem Fuhrwerk nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbei gefahren werden kann.

9) Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß Derjenige, welcher das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Ort so lange halten, bis solches vorüber gefahren ist. Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch die Peitsche Zeichen zu geben.

10) Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berg oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen gegen den Abhang verbunden, es mag schwerer beladen seyn oder nicht.

11) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann oder keines vernommen würde, muß das Fuhrwerk, welches, wenn es zurückkehrt, am nächsten beim Anfang des Hohlweges sich befindet, zurückfahren. Begegnen sich die beiden Fuhrwerke in der Mitte des Hohlwegs, so muß das leichtere von beiden zuruckfahren. Erlaubt aber die Beschaffenheit des Hohlweges, daß ein Fuhrwerk auf den Rangen gehoben werden kann, so muß solches mit dem leichteren vorgenommen werden, um das schwerere vorüber zu lassen, wobei die Fuhrleute sich wechselseitig einander zu unterstützen verbunden sind.

12) Das Reiten und Fahren auf den Straßenfußwegen ist verboten.

13) Wer diese Bestimmungen nicht beobachtet, oder denselben entgegen handelt, zum Aufenthalt, Anfahren oder Umwerfen Anlaß gibt, verfällt ausser dem Ersatz des dem Beschädigten dadurch verursachten Schadens, in eine den Umständen und Verhältnissen angemessene Strafe von 30 kr. bis zu 5 Gulden, wovon dem Anzeiger ein Drittheil als Anzeigegebühr zufällt.

Digitized by Google

Den Bürgermeistern steht die Untersuchung und das Erkenntniß hierüber zu. Ein Recurs an das Bezirksamt findet gegen das letztere Statt, aber eine weitere Berufung dagegen ist nicht zuläßig. Freiburg den 7. Jänner 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 13 Seite 145.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 15 Seite 149. Vom 17. Februar 1835 Nr. 2631.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 11 Seite 83. V. 27. Jänner 1835 Nr. 2138.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 12 Seite 89. V. 30. Jänner 1835 Nro. 2138.

Die specificirte Taration der Recepte durch die Apotheker betr.

Es ist zur Kenntniß der dießseitigen Stelle gekommen, daß von vielen Apothekern des Landes die Recepte nicht der jeweils bestehenden Apothekertaxe entsprechend tarirt werden, was oft die Folge oberflächlicher Taration der Recepte seyn mag. Um nun sowohl der Ungleichheit der Tarationen, als hauptsächlich der Ueberschreitung derselben zum Nachtheil der Privaten, so wie der öffentlichen Cassen, entgegen zu wirken, wird die specificirte Taration der Recepte nach der jeweils bestehenden Medicamententaxe für Menschen und für die Hausthiere sämmtlichen Apothekern des Landes hiermit zur Pflicht gemacht, daß heißt: der Apotheker hat jedes einzelne Arzneimittel, sey es einfach oder in Verbindung mit zwei, drei, vier und mehreren andern Beimitteln oder Ingredienzien verschrieben, mit Zahlen auf dem Recepte und möglich neben den verordneten Hauptmitteln und Beimitteln in der Art zu bezeichnen, daß die taxmäßigen Ansätze (sämmtlich in Zahlen) für die Verfertigung z. B. von Pulvern, Pillen, so wie für Glas, Schachtel, Topf, Convolut, den Schluß machen, somit die zusammengezählte Summe den Gesammtbetrag der angegebenen Arznei bildet.

Sämmtliche Physici und practische Aerzte haben auf die Nachachtung dieser Anordnung zu sehen, und die ihnen, wie andern Medicinalbeamten, zur Revision übergebenen Apothekerrechnungen und Recepte nach der jeweils bestehenden Taxe zu prüfen, auch Privaten, wenn sie es verlangen, hierin zu entsprechen; Apothekerrechnungen aber, welche aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, ohne diese Prüfung weder den Mittel- noch den Centralstellen vorzulegen, und solche Rechnungen,

Digitized

Maaßgabe des §. 5 des proviſoriſchen Geſetzes vom 14. Juni v. J., alle Entſcheidungen über die Tauglichkeit der Nachloſenden und Ungehorſamen von der gemiſchten Bezirks-Behörde auszugeben haben, und daß weder dem Amt noch dem Bezirksarzt gemeinſchaftlich mit dem Cantonsarzt, noch der gemiſchten Central-Commiſſion, letzterer den Fall des Abſatzes 4 des §. 4 und den Fall des §. 6 des proviſoriſchen Geſetzes vom 14. Juni v. J. angenommen, ein Erkenntniß hierüber zuſteht.

Raſtatt den 13. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 8 Seite 53.

Die Behandlung der Geſuche der Gemeinden um Erlaubniß zu Ausſtellungen und auſſerordentlichen Holzhieben in Communal-Waldungen betr.

(N. 890.) Sämmtlichen Aemtern und Forſtämtern wird zu ihrem Bemeſſen eröffnet, daß die von einer Gemeinde beſchloſſenen Waldausſteckungen oder außerordentlichen Holzhieben nach §. 84 des Forſtgeſetzes (Rggsblt. 1834 S. 17) und nach §. 9 des Edicts vom 1. Mai v. J. (R.Bl. S. 147) der Bewilligung der großh. Forſt-Polizeidirection unterliegen, und deßhalb ſich hierauf beziehende Geſuche jeweils an dieſe Stelle berichtlich einzuſenden ſind.

Wenn es ſich jedoch in einem ſolchen Falle um die Erlaubniß, einen Holzbeſtand vor Errichtung des im §. 10 des Forſtgeſetzes bezeichneten Alters fällen zu dürfen, handelt, ſo ſind die Geſuche nach §. 71 des Forſtgeſetzes, und den §§. 10 und 12 des Edicts vom 1. Mai 1834, zunächſt hierher vorzulegen.

Mannheim den 15. Jänner 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 6 Seite 37.

Die Stellung der Bezirksforſteien zu den großh. Bezirks- und Oberämtern betr.

(Nro. 1027.) Hochpreißliches Miniſterium des Innern hat durch Entſchließung vom 22. Dezember v. J. Nro. 13040 (præs. den 7. Januar) Nachfolgendes hieher erlaſſen:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß nunmehr die Bezirksförſter unmittelbar mit den Bezirksämtern communiciren dür-

fen, wie dieß auch aus dem §. 202 und 204 des Forstgesetzes hervorgeht.

Die Bezirksämter haben sich dabei in ihren Erlassen an die Bezirksförster nur der Form von Aufforderungen und Erinnerungen, nicht aber jenen von Befehlen, zu bedienen.

Hinsichtlich der äußern Form, welche bei Communicationen der Bezirksforsteien mit den Bezirksämtern (überhaupt bei den Communicationen einer Stelle mit einer andern, zwar höhern, jedoch ihr nicht vorgesetzten Behörde) zu beobachten sey, wird eine allgemeine Vorschrift nachfolgen."

Hievon werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter zu ihrem Benehmen benachrichtiget.

Rastatt den 15. Jänner 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr 6 Seite 39.

Die Bildung der Schulvorstände, in specie den Schreibmaterialien-Bedarf derselben betr.

(Nr. 990.) Da nach §. 40 der Verordnung vom 14. Mai 1834 der Kirchengemeinderath in den evangelischen Gemeinden zugleich Schulvorstand ist, und von großherzoglichem Ministerium des Innern evangelische Kirchen-Section unter dem 21. November v. J. Nr. 9790 verfügt wurde, daß in den Sitzungen über die Schul-Angelegenheiten ein getrenntes Protocoll geführt werden müsse, so werden auf Erlaß dieser hohen Stelle vom 30. v. M. Nr. 11143 sämmtliche evangelische Geistliche als Orts-Schul-Inspectoren ermächtigt, die Kosten für den Bedarf der hierzu nöthigen Schreibmaterialien aus den geeigneten Localfonds zu schöpfen.

Mannheim den 16. Januar 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 9 Seite 57.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 11 Seite 84. V. 20. Januar 1835 Nr. 1515.

Das Auswandern betr.

(Nr. 1202.) Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des diesseitigen Regierungsbezirks werden in Kenntniß ge-

Digitized by Google

setzt, daß das großherzogliche Finanzministerium in Fällen, wo verarmte Auswanderer zurückkehren und ihren früheren Heimathsgemeinden zur Last fallen, eine Rückzahlung der Nachsteuer nach Lage der Umstände anordnet.

Die großh. Ober- und Bezirksämter haben daher die Gemeinden in solchen Fällen anzuweisen, dafür zu sorgen, daß der zurückbezahlte Betrag zum Ankauf von Liegenschaften für den Auswanderer oder zu Anschaffung für den Wiederbetrieb seines Gewerbes verwendet wird.

Rastatt den 16. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 7 Seite 45.

Das Sammeln der Unterschriften betr.

(Nr. 940.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Beschluß vom 29. v. M. Nr. 13283 verfügt:

Das Unterschriftensammeln an und für sich ist zur Zeit nicht mehr unbedingt allgemein verboten, dasselbe kann aber ohne Unterschied, ob es eine Gemeinds- oder andere öffentliche Angelegenheit betreffe, von der Orts- oder höhern Polizeibehörde in einzelnen Fällen, wo sie Kenntniß davon erhält, und nach den Umständen Aufreizungen, Täuschungen, oder überhaupt einen Mißbrauch davon zu befürchten Grund hat, unter Strafandrohung untersagt werden, unbeschadet des Rechts der Betheiligten, nach §. 38 Nr. 5 und 6 der Gemeinde-Ordnung, eine Versammlung der Gemeinde beziehungsweise des größern Ausschusses zur Berathung der Sache zu verlangen.

Ein solches Verbot kann von den betreffenden Orts- oder von höhern Polizeibehörden unter vorübergehenden besondern Umständen nach Erforderniß auch generalisirt werden. Wer sodann gegen ein derartiges Verbot Unterschriften sammelt, beziehungsweise eine eingebotene Unterschriftssammlung fortsetzt — und eben so, wer auch, ehe ein Verbot erfolgt ist, bei dem Unterschriftensammeln Täuschungen, Aufreizungen oder andere Vergehen sich zu Schulden kommen läßt — verfällt, sofern er sich dabei nicht eines bestimmten Verbrechens schuldig gemacht hat, in eine polizeiliche Strafe.

Dieß wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Digitized by Google

Constanz den 20. Januar 1835.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 8 Seite 77.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 9 Seite 63. V. 16. Januar 1835 Nr. 1164.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 5 Seite 33. V. 9. Januar 1835 Nr. 465.

Die Uebereinstimmung der Geburtslisten mit den Sterberegistern in Bezug auf Frühgeburten betr.

(RNr. 1109.) Es ist zur Kenntniß gekommen, daß in Bezug auf Frühgeburten die Standesbücher nicht gleichförmig geführt werden, und dadurch die nothwendige Uebereinstimmung der Geburtslisten mit den Sterberegistern aufgehoben wird.

Die Beamten des bürgerlichen Standes und die Leichenschauer werden daher, in Folge hoher Ministerialverfügung vom 30. Dezember v. J. Nr. 13344, darauf aufmerksam gemacht, daß jedesmal, wenn die Eltern die Anzeige von einer zu frühen Geburt dem Geistlichen zum Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher machen, solche auch den Leichenschauer zur Besichtigung einzuladen haben, welcher den Eintrag in seine Liste zu machen hat, damit solche mit den bürgerlichen Standesbüchern übereinstimmt.

Freiburg den 20. Januar 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 7 Seite 73.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 8 Seite 78. V. 20. Januar 1835 Nro. 907.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 7 Seite 45. V. 17. Januar 1835 Nr. 1274.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 9 Seite 57. V. 23. Januar 1835 Nr. 1439.

Die Taxe für die Leistungen der Hebammen betreffend.

(Nr. 1499.) Großh. Ministerium des Innern hat mittelst verehrlicher Verfügung vom 30. Dezember v. J. Nr. 13342 dahin entschieden, daß Hochdasselbe zur Zeit nicht darauf eingehen könne, weder daß das sogenannte Wartgeld der

Digitized by Google

die Functionen der in einem Theile des Großherzogthums bisher bestandenen sogenannten katholischen Kirchen- und Schulsynoden in Bezug auf das Schulwesen durch die Verordnung vom 15. Mai v. J., Regierungsblatt Nr. 25, aufgehoben, und die übrigen Functionen sollen, als nicht auf einer allgemeinen Vorschrift beruhend, einstweilen ausser Wirksamkeit gesetzt seyn.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, beauftragt man zugleich sämmtliche katholische Decanate und die katholischen Bezirks-Schulvisitaturen, die katholischen Pfarrämter darnach zu instruiren, und ihnen zu bemerken, daß nunmehr die bisherige Abhaltung der Kirchen- und Schulsynoden und mithin die bisher vorgeschriebene Einsendung der Synodalprotocolle zu unterbleiben habe.

Mannheim den 20. Januar 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 9 Seite 57.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 9 Seite 66. V. 23. Januar 1835 Nr. 1907.

Die Pensionsgesuche jener Individuen, welche die frühern Feldzüge, mit Ausnahme der spanischen und des russischen, mitgemacht haben, betr.

Mittelst hohen Erlasses großherzogl. Kriegsministeriums vom 20. Dezember v. M. Nr. 12900 wurde anher eröffnet:

In Folge der allgemeinen Aufforderung vom 16. Dezember 1833 Nr. 19736 hätten sich zu der ausserordentlichen Unterstützung, die denjenigen vormaligen Soldaten verliehen werden soll, welche in Folge der mitgemachten Feldzüge von 1806, 1807, 1813 ꝛc. und der dadurch sich zugezogenen Verwundung oder Gebrechen arbeitsunfähig geworden und in Nothstand gesetzt sind, und wofür vorerst in das Budget für die Periode von 1833 und 1834 jährlich 500 fl. aufgenommen wurden, 1023 Individuen gemeldet. Diese seyen nun nach genauer Prüfung in vier Klassen ausgeschieden worden.

In der vierten, 130 an der Zahl, befänden sich diejenigen, welche wegen Desertion, schlechter Aufführung ꝛc. sich gar nicht zur Berücksichtigung eignen, sondern sogleich abzuweisen seyen.

In der dritten, 707 an der Zahl, stünden diejenigen, welche zwar unvermögend seyen, d. h. die vorgeschriebenen

300 fl. Vermögen nicht besitzen, welche aber entweder nicht verwundet wurden oder keine Gebrechen im Felde erlitten haben, oder wenigstens über das Eine oder das Andere sich nicht gehörig ausweisen konnten, und auf die daher die Bestimmungen, nach welchen die Unterstützung gegeben werden soll, nicht in Anwendung kommen können.

In der zweiten und ersten Klasse endlich befänden sich die durch Wunden und Gebrechen aus jenen Feldzügen wirklich in Nothstand versetzten Individuen, deren es zusammen 185 zu diesen beiden Klassen zählten.

Da nun die vorläufig ausgesetzte budgetmäßige Summe nur in 500 fl. bestehe, auf dieselbe aber durch Verfügung hohen Staatsministerii vom 30. Dezember 1833 Nr. 3060 schon 50 fl. angewiesen seyen, also nur noch 450 fl. zur Vertheilung verbleiben, so reiche diese Summe, und in so lange für das nächste Budget nicht etwa die vollständigen Mittel bewilligt werden, nur für 22 Individuen mit einer jährlichen Unterstützung resp. Pension von 20 fl. für jeden aus, welche denjenigen Individuen zu bewilligen seyen, deren Lage zur augenblicklichen Unterstützung durch ihren Nothstand am geeignetsten erscheine.

Hiernach seye die General-Kriegscasse angewiesen worden, vom 1. Juni 1833 an, den nach diesen Grundsätzen ausgeschiedenen 22 Individuen — wovon 8 aus dem Mittelrhein-Kreise, worüber den betreffenden Ober- und Aemtern besondere Resolution unterm Heutigen zugeht — jedem zwanzig Gulden jährlich in Quartalraten bis auf Weiteres bezahlen zu lassen.

Indem man sämmtliche Ober- und Aemter des dießseitigen Kreises hievon in Kenntniß setzt, weißt man dieselben an, sämmtliche Individuen ihres Bezirks, welche sich gemeldet haben, hiernach zu belehren, auch keine weitere mehr vorzulegen, da die Listen geschlossen sind, und der Fond so gering ist, daß vor der Hand selbst die dringendsten der 1. und 2. Klasse nicht berücksichtigt werden konnten. Uebrigens wird von Seiten des hohen Kriegsministeriums der Bedacht darauf genommen werden, die Einleitung zu treffen, daß der Nothstand wenigstens der 1. und 2. Klasse durch eine Pension erleichtert werde.

Rastatt den 21. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 8 Seite 53.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 10 Seite 113. V. 16. Jänner 1835 Nr. 811.

Das Verfahren bei Vertheilung der Allmenden zu gleichen Theilen betr.

(Nr. 1172.) Das Großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 16. Juni v. J., Nr. 6011 anher zu erkennen gegeben:

Nach dem §. 85 der Gemeindeordnung kann durch den Beschluß von zwei Drittel der Berechtigten der bisherige Maaßstaab des Allmendgenusses abgeändert werden, nach dem §. 151 Nr. I. 1 ist aber zu einem solchen Beschlusse jedesmal die Staatsgenehmigung erforderlich. Dieser Vorbehalt der Staatsgenehmigung dient hauptsächlich dazu, die Minorität gegen eine etwaige unbillige Härte der Majorität in Schutz zu nehmen, folglich Beschlüssen, welche im eigentlichen Interesse der Mehrzahl zur Beeinträchtigung Einzelner, welche die Minorität bilden, gefaßt werden, die Bestätigung zu versagen.

In dieser Hinsicht erscheint es nun unbillig, wenn die Mehrheit da, wo eine Klasse von Bürgern sich bereits im Besitze größerer Genußtheile befindet, dieselbe zur Abtretung eines Theiles hiervon nöthigen und eine allgemeine gleiche Vertheilung des Allmends beschließen will, wodurch Diejenigen, welche vielleicht lange Jahre warten mußten, oder welche vielleicht ihr Hauswesen auf ihren größern Genuß berechnet haben, oder auch wohl der Meinung waren, daß derselbe ihnen und ihren Gutsnachfolgern unveränderlich verbleibe, häufig auf eine für sie sehr empfindliche, und wenn gleich nicht dem strengen Recht widerstrebende, denn doch unbillige Weise verkürzt werden.

In Rücksicht auf diese Verhältnisse ist es wohl in der Regel die Aufgabe der Staatsbehörden, den Beschlüssen, wodurch ein anderer Maaßstab der Theilung festgesetzt werden soll, die Anwendbarkeit auf diejenigen Bürger, die sich bereits im Besitze großerer Genußtheile befinden, zu versagen, folglich solche Beschlüsse nur unter der Bedingung zu bestätigen, daß sie erst allmählig zum Vollzuge kommen, daß nämlich die Besitzer größerer Genußtheile und ihre Wittwen solche, so lang sie leben, noch behalten, und diese Genußtheile nur erst bei ihrer jeweiligen Erledigung verkleinert

Digitized by Google

deren Gesammtbetrag der Taxe nach um drei Procent zu hoch oder zu nieder befunden worden, dem betreffenden Apotheker zur Rechtfertigung oder zur Rectificirung zurück zu senden.

Bei den Rechnungen der Apotheker, die aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, wird übrigens, wie bisher, der Abzug von zehen Procenten Statt finden.

Carlsruhe den 11. November 1834.

(R.Nr. 512.) Vorstehende Verordnung wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Repetitionen ordinirter Arzneien künftig nur dann auf öffentliche Fonds decretirt werden dürfen, wenn der ordinirende Arzt die Repetitionen auf dem Recept beurkundet, und in der Rechnung des Apothekers bemerkt ist, ob wieder ein neues Gefäß dazu gegeben werden mußte.

Sämmtliche Bezirksämter des Kreises werden angewiesen, hievon die Apotheker ihres Bezirks speciell zu verständigen, damit sie sich vor dem sonst unvermeidlichen Strich der Repetitionen hüten können.

Constanz den 13. Jänner 1835.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835. Nr. 6 Seite 53.

Den Bezug der Zunfttaxen von Seiten der Grundherrschaften betr.

(Nro. 492.) Das großh. Ministerium der Finanzen hat, mittelst hohen Erlasses vom 20. Dezember v. J. Nro. 9135 anher zu erkennen gegeben:

Das Gesetz vom 26. Oktober v. J. hat nur diejenigen Zunfttaxen zum Gegenstande, welche zum Besten des Staatsschatzes oder öffentlicher Staatsanstalten erhoben werden. Dagegen werden die Fälle, wo Grundherrn dergleichen Taxen hergebracht haben, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825 zu behandeln; es wird sonach die Abgabe jedenfalls für aufgehoben zu erklären, die Frage aber, ob der Grundherrschaft eine Entschädigung gebühre oder nicht, verschieden zu entscheiden seyn, je nachdem die Angabe im einzelnen Falle den Character einer Gewerbsrecognition oder eines Beitrags zur Bestreitung der Kosten der Polizei-Verwaltung an sich trägt.

Was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 13. Januar 1835.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 7 Seite 65.

Anzeigeblatt des Mittelrrhein-Kreises 1835 Nr. 6 Seite 40. B. 16. Januar 1835 Nr. 1098.

Die Mittheilung vollständiger Uebergabslisten an die Cantons-Staabsoffiziere betr.

(Nro. 874.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 23. September v. J., Nro. 9774, in Beziehung auf die nach §. 12, Abschnitt 3 der Instruction für die Conscriptionsämter und Zahlungsbehörden an die Cantons-Staabsoffiziere abzugebenden Uebergabslisten folgende Verfügung erlassen:

Der erwähnte §. 12 Abschnitt 3 schreibt vor, daß die Uebergabsliste, welche der Cantons-Staabsoffizier erhält, so viele Nummern enthalten soll, als möglicher Weise zur Aushebung der repartirten Mannschaft erforderlich sind.

Da die Militärbehörden bei Annahme von Freiwilligen aus dem oder aus früheren Conscriptionsjahren Kenntniß von den Conscriptionsverhältnissen dieser Freiwilligen haben müssen, welche öfters aus den unvollständigen Uebergabslisten nicht geschöpft werden kann, und da deshalb weitläuftige Schreibereien veranlaßt werden, so sieht man sich, im Einverständniß mit dem großh. Kriegsministerium, veranlaßt, die oben erwähnte Bestimmung des §. 12 Abs. 3 der Instruction für die Conscriptionsämter und Ziehungsbehörden dahin zu modificiren, daß die dem Cantons-Staabsoffizier abzugebende Uebergabsliste alle Loospflichtigen umfassen muß.

Sämmtlichen großh. Ober- und Aemtern des dießseitigen Regierungsbezirks wird diese hohe Verfügung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 13. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 7 Seite 45.

Die Entscheidung über die Tauglichkeit der ungehorsamen oder nachloosenden Conscriptionspflichtigen betr.

(Nro. 875.) Sämmtliche großh. Bezirks- und Oberämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß künftighin nach

Digitized by Google

zu bestimmen sey, daß derselbe von dem Tage des Bürgerrechtsantritts an um so viele Zeit, als zwischen dem 25. Jahre und der Verabschiedung des Soldaten verflossen ist, zurück dadirt werde.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Kenntniß, damit hiernach in vorkommenden Fällen sich genau geachtet werde.

Rastatt den 23. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 9 Seite 64.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 9 Seite 89. Vom 22. Januar 1835 Nr. 1119.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 10 Seite 65. V. 23. Januar 1835 Nr. 1557.

Die Erstattung der Semestralberichte durch die Aerzte betr.

(Nro. 1965.) Nach der Verordnung vom 26. Oktober 1824 haben sämmtliche practische Aerzte, Wundärzte erster und zweiter Klasse, Heb- und Thierärzte, sie mögen Rang und Character haben welchen sie wollen, angestellt seyn oder nicht, Anfangs Januar und Anfangs Juli jeden Jahrs die vorgeschriebenen Semestralberichte an die großh. Sanitätscomission zu erstatten, und durch das Physicat, in dessen Bezirk sie practiziren, einzusenden.

Nur die bei Hof angestellten Aerzte, Wund- und Thierärzte sind von Erstattung der Semestralberichte ausgenommen.

Den practischen Aerzten ist gestattet, dieselben versiegelt, an die großh. Sanitätscommission adressirt, dem betreffenden Physicus zu übergeben.

Diejenigen, welche zur bestimmten Zeit ihre Berichte hiernach dem Physicat nicht zusenden, sollen von diesem schriftlich, unter Anberaumung einer Frist von 8 Tagen, ermahnt, und daß dieses geschehen, von ihnen eigenhändig bezeugt, die eingekommenen und eingesammelten Semestralberichte aber von dem Physicat längstens Ende Januar und Juli an die großh. Sanitätscommission eingesendet, und statt der nicht eingekommenen die schriftlichen Beweise der geschehenen Mahnung beigelegt werden, und sodann ohne weitere Erinnerung die gesetzliche Strafe erfolgen.

Auf die Anzeige, daß manche practische Aerzte diese Semestralberichte äußerst nachläßig und nur auf vielfältige Erinnerungen und Strafverfällungen erstatten, hat das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern unterm 31. Dezember

Digitized by Google

v. J. Nro. 13623 sich veranlaßt gesehen, nicht nur den Kreis-Regierungen die Schärfung der Einschreitungen und der Geldstrafen gegen die Säumigen aufzutragen, sondern auch zu obiger Verordnung vom 26. Oktober 1824 die weitere nachträgliche Warnung zu erlassen, daß diejenigen practischen Aerzte und Wundärzte, die künftighin durch mehrfache Strafen zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten gezwungen werden müssen, bei ihren etwaigen Bewerbungen um Anstellung im Staatsdienst unberücksichtigt belassen werden sollen.

Sämmtliche Physicate des Regierungsbezirks werden beauftragt, hievon die practischen Aerzte und Wundärzte zur Warnung in Kenntniß zu setzen, resp. sich hiernach zu benehmen.

Rastatt den 23. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 9 Seite 64.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 18 Seite 245. V. 30. Jänner 1835 Nro. 1718.

Die schutzbürgerliche Annahme der Israeliten aus dem Königreich Baiern betr.

(Nro. 1843.) Das großh. Ministerium des Innern hat unterm 12. d. M. Nro. 253 in obigem Betreff Folgendes eröffnet:

Die Einwanderung von Israeliten in Baiern ist fortwährend durch den §. 11 des k. bairischen Edicts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 verboten.

Es sind jedoch vermöge besonderer k. bairischer Verfügung vom 1. Oktober 1816 die Verehelichung bereits ansäßiger oder die Ansäßigkeit vorschriftsmäßig in Baiern erlangender Juden mit auswärtigen, nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit ihren Ehemännern eine Familie bildenden Jüdinnen keineswegs untersagt.

Das unterm 4. Juni 1833 Nr. 12226, Anzeigeblatt Nr. 48 vom 15. Juni 1833, erneuerte Verbot der Annahme bairischer Israeliten in den Unterthanenverband des Großherzogthums ist hiernach künftighin nicht auf Israelitinnen auszudehnen, welche einen Israeliten, der badenscher Staatsangehöriger ist, heirathen wollen.

Rastatt den 23. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 9 Seite 63.

Digitized by Google

Das Verfahren bei Aufstellung der Gemeindebedürfnißetats betr.

(Nr. 1587.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. M. Nr. 293 anher eröffnet:

„Da der §. 132 der Gemeindeordnung den Weg bezeichnet, auf welchem die Ausmärker und darunter namentlich die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren und der Districtsstiftungen von der Gesetzmäßigkeit der Gemeindevoranschläge sich Kenntniß zu verschaffen haben, darnach aber eine Mittheilung dieser Voranschläge und der Rechnungen zur Einsichtsnahme nicht verlangt werden kann, so ist die Verfügung der Regierung des Mittelrhein-Kreises vom 31. Oktober v. J, Nr. 24163, allerdings im Gesetze gegründet.

Es wäre auch, zumal in Orten, wo verschiedene Recepturen Steuercapitalien besitzen, ohne wesentliche Störung eines geordneten Ganges der Gemeindsöconomie durchaus unstatthaft, die Voranschläge sammt den Rechnungen vor ihrem Vollzug den kirchlichen Recepturen zur Einsicht mitzutheilen.

Ist das persönliche Erscheinen des Verwalters bei Berathung des Voranschlags da oder dort mit verhältnißmäßig zu großen Kosten verbunden, so erübrigt nichts, als daß die Verwalter, nach §. 132, von dem Voranschlag auf ihre Kosten eine Abschrift nehmen lassen, um ihre Beschwerden gegen denselben bei dem Bezirksamt, noch ehe dasselbe die Genehmigung ertheilt, anzubringen. Erheben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben, wie viel nach der vorigen Rechnung die Gesammtausgaben, beziehungsweise das auf das Gesammtsteuercapital fallende Drittheil derselben, betragen habe, so mag die Verwaltung durch einen zu bevollmächtigenden verläßigen Ortseinwohner in der Rechnung nachsehen, und sich etwa eine Abschrift der summarischen Uebersicht geben lassen, auch gelegenheitlich, wenn die Rechnungen beim Amtsrevisorat sich befinden, dort selbst davon Einsicht nehmen, so fern die Prüfung und Bestätigung des Amtsrevisors, daß die im Voranschlag eingetragene Ausgabssumme der vorigen Rechnung richtig sey, keine hinreichende Beruhigung geben sollte."

Hiernach haben sich die Aemter, Amtsrevisorate und Gemeinderäthe zu benehmen.

Mannheim den 24. Januar 1835.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 10 Seite 66.

Digitized by Google

Den Anschlag der Bürgernutzungen bei Bürgeraufnahmen betr.

(N. 1362.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 13. d. M. Nro. 312 anher zu erkennen gegeben, daß unter Bürgernutzungen, für welche nach den §§. 34 — 36 des Bürgerannahmsgesetzes der dreifache Jahrsbetrag noch neben dem Einkaufsgeld zu entrichten ist, die Genüsse von ungetheiltem Allmendgut, nämlich die jedem Bürger offenstehende Weide und das Sammeln von Laub und Leseholz, nicht begriffen seyen, da diese Genüsse den einzelnen Bürgern theils nur zu ihrer Nothdurft und anderntheils auch nicht in bestimmten Theilen ausgeschieden sind, die im §. 34 festgesetzte Verpachtung derselben zum Vortheil der Gemeindscasse also nicht Statt finden könne.

Es ist daher der Ansatz eines dreijährigen Nutzungsbetrags von solchen Genüssen nicht zu gestatten.

Wornach sich zu achten ist.

Constanz den 77. Januar 1835.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 11 Seite 109.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 9 Seite 64. V. 23. Januar 1835 Nr. 1877.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 10 Seite 65. V. 23. Januar 1835 Nr. 1558.

Den Wegzug nach Russisch-Polen betr.

(Nro. 2193.) Man findet sich durch höhere Weisung veranlaßt, die dießseitige provisorische Verfügung vom 18. Oktober v. J. Nro. 23242, verkündet im Anzeigeblatt v. J. Nro. 86, wieder zurückzunehmen mit dem Bemerken: daß somit zwar der Wegzug nach Russisch-Polen nach den deßfalls bestehenden Bestimmungen nicht mehr allgemein und unbedingt verboten seyn solle.

Da indessen der größte Theil der nach Russisch-Polen Ausgewanderten im größten Elende wieder zurückgekommen, so werden die großherzogl. Ober- und Bezirksämter bei Erledigung der vorkommenden einzelnen Auswanderungsgesuche hierauf Rücksicht nehmen, und haben, Falls sie ein solches dennoch bewilligen zu müssen glauben, jeden Auswanderungslustigen vor seinem Wegzuge wenigstens noch besonders hierauf aufmerksam zu machen, und vor solchem Wegzuge nachdrucksamst zu warnen.

Digitized by Google

Rastatt den 27. Januar 1835.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 14 Seite 107.

Die polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Segelschifffahrt auf dem Bodensee betr.

(Nr. 1518 — 19.) Nachträglich zu der Verordnung vom 5. September v. J. Nr. 14078, im Anzeigeblatt Nr. 74, wird zur allgemeinen Nachachtung verkündet, daß die Höhe des Freibordes von einem Segner über 200 Zentner bis 599 Zentner, bei offener Fracht auf 12 und bei geschlossener Fracht auf 10 Zoll badischen Maaßes, sodann von einem Segner unter 150 Zentner auf 8, beziehungsweise 7 Zoll regulirt werde.

Konstanz am 30. Januar 1835.

Großh. Bad. Regiernng des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 11 Seite 109.

Das in den kaiserlich königlich Oestreichischen Staaten bestehende Verbot der Ausübung der Apotheker-Kunst betr.

(Nr. 1815.) Nach einem durch hohen Erlasse des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nr. 13215 hieher mitgetheilten Bericht der großherzoglichen Gesandtschaft in Wien vom 24. November v. J. ist durch ein erst in dieser Zeit zur Kenntniß derselben gekommenes Decret der k. k. Studien-Commission vom 2. Jänner v. J. allen jenen Individuen, welche die Apotheker-Kunst nicht in den k. k. Staaten vorschriftmäßig erlernt haben, verboten, in eine Apotheke einzutreten, so wie den Apothekern bei Strafe untersagt, dieselben als Subjecte, Gehülfen oder Laborateure, anzustellen.

Man verkündet dieses anmit zur allgemeinen Nachricht.

Freiburg den 30. Januar 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 15 Seite 181.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 7 Seite 65. V. 16. Januar 1835 Nr. 634.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 8 Seite 53. V. 20. Januar 1835 Nr. 1500.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 8 Seite 49. V. 17. Januar 1835 Nr. 1069.

Lumpensammlungs-Patente und deren Gültigkeit betr.

(R.Nr. 1952.) Nach den durch das Anzeigeblatt Nr. 55 vom Jahr 1828 bekannt gemachten Vorschriften des großherzoglichen Ministeriums des Innern in obigem Betreffe müssen die Lumpensammlungspatente von den Kreisdirectorien, jetzt von den Regierungen, und zwar von jenen ausgestellt werden, in deren Kreis der Sammler seinen Wohnsitz hat.

Diese Patente gelten alsdann, wie schon früher in einer Ministerialverfügung vom 7. Februar 1823 Nr. 1302 angedeutet, und später durch Ministerialverfügung vom 25. Jänner 1831 Nr. 1120 (bekannt gemacht durch das Anzeigeblatt Nr. 19 ej. anni) genau bestimmt wurde, für den Umfang des ganzen Großherzogthums.

Dasselbe gilt nun auch nach einer weiters anher gekommenen Erläuterung des großherzoglichen Ministeriums des Innern von 5. v. M. Nr. 66 von denjenigen Patenten, die in die Paßbücher des Concessionirten eingetragen werden, und Falls das Patent seines Umfanges wegen eine solche Eintragung nicht zuläßt, genügt es nach der Ministerial-Verfügung vom 26. Februar 1830 Nr. 1800, die Einführung der Paßbüchlein betr., an einer einfachen, in das förmlich ausgefertigte Paßbüchlein einzutragenden Verweisung auf das von der Regierung ausgestellte Patent.

Dieser letztere Eintrag hat übrigens von der nämlichen Bezirks- oder Localpolizeistelle, welche das Paßbüchlein ausgestellt, zu geschehen, ohne daß dieß einer Beglaubigung weder durch die Kreisregierung, noch durch das großherzogliche Ministerium bedarf.

Sollte übrigens im einzelnen Falle der summarische Eintrag in dem Paßbüchlein bei der Vorzeigung durch den Concessionirten irgend nicht genügen, und ein Bedenken dabei obwalten, so steht es der visirenden Polizeistelle immerhin frei, die Beibringung des darin allegirten Patents zu verlangen.

Dieses wird daher den sämmtlichen Bezirksämtern und Localpolizeistellen dieses Regierungskreises zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen andurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

Freiburg den 3. Februar 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt Oberrhein-Kreiſes 1835 Nr. 13 Seite 146.

Die Abgabe von Impreſſen zu Pfandurkunden betrffend.

(Nr. 2840.) Um die Ausfertigung ſolcher Pfandurkunden durch Misbrauch der geſtempelten Impreſſen möglichſt zu verhindern, iſt aus Veranlaſſung großh. hochpreißlichen Juſtizminiſteriums die Anordnung getroffen worden, daß die Abgabe von geſtempelten Impreſſen zu Pfandurkunden von der Stempelpapierverwaltung an die Obereinnehmerei, von dieſer an die Untererheber, und von letztern nur an die Amtsreviſorate gegen Beſcheinigung zu geſchehen habe, die Beſcheinigungen aber von 6 zu 6 Monaten zur Vergleichung gezogen werden.

Dieſes wird andurch zur Kenntniß ſämmtlicher Amtsreviſorate des dieſſeitigen Kreiſes mit dem Auftrag gebracht, binnen 6 Monaten den Erfolg und ihre allenfallſigen Bemerkungen hieher anzuzeigen.

Raſtatt den 3. Februar 1835.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 13 Seite 99.

Das Lumpenſammeln im Umfange des ganzen Großherzogthums betr.

(Nro. 1885.) Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat durch Verfügung vom 5. v. M. Nr. 66, unter Hinweiſung auf eine frühere Anordnung vom 7. Februar 1823 Nr. 1302 ausgeſprochen, daß die von einer der vier Kreis-Regierungen ausgeſtellten Patente für Lumpenſammler, oder die ſtatt derſelben den Sammlern ertheilten Paßbüchlein, welche eine ſolche Conceſſion erhalten, nicht bloß in dem Umfang des Kreiſes, ſondern in dem ganzen Großherzogthum gültig ſeyn ſollen, was andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Conſtanz am 6. Februar 1835.

Großh. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 12 Seite 121.

Digitized by Google

Das Austreiben des Viehes an Sonn- und Feiertagen auf die Weiden betr.

(Nro. 3174.) Die in mehreren Orten noch bestehende Gewohnheit, an Sonn- und Feiertagen die Viehheerden auszutreiben, hat Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben, daß dadurch die Feier des Tags Störung erleide, und die Hirten am Besuch der Kirche verhindert würden.

Zur Vermeidung dieses großen Nachtheils findet man sich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

Das Austreiben der Viehheerden an Sonn- und Feiertagen wird zwar in jenen Orten, wo diese Gewohnheit besteht, und so weit sie daselbst wegen Localverhältnissen nicht sogleich abgeschafft werden kann, fernerhin noch gestattet, jedoch nur in der Weise, daß dadurch weder die stille Feier des Tages, noch der Besuch des Gottesdienstes gestört, auch die Theilnahme der Jugend an der Christenlehre und Sonntagsschule durchaus nicht verhindert werden darf.

Da der Vollzug dieser Anordnung je von den Localverhältnissen abhängt, so wird den Bezirks- und Localpolizeibehörden überlassen, näher zu bestimmen, ob das Austreiben des Viehes ganz früh vor oder spät nach geendigtem Gottesdienste zu geschehen habe.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird diese Anordnung zur weitern Eröffnung und Anweisung der Ortsvorstände bekannt gemacht.

Rastatt den 6. Februar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 15 Seite 115.

Die Beitragsverbindlichkeit der Israeliten zu Gemeindelasten betr.

(Nro. 2567.) Mittelst höchsten Erlasses aus großherzogl. Staats-Ministerium vom 22. v. M. Nr. 188 haben Seine königliche Hoheit, nach dem Antrag des großherzogl. Ministeriums des Innern, zu beschließen geruht, daß die Beitragsverbindlichkeiten der Israeliten zu Gemeindelasten unter den im §. 54 des Bürgerannahmgesetzes erwähnten bürgerlichen Rechten nicht begriffen, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse daher auch auf die Israeliten anwendbar, und diese zu denselben Beiträgen, wie die christlichen Gemeindebürger, nach Maaßgabe der §§. 57 — 81 der Gemeindeordnung, verpflichtet,

Digitized

wogegen sie von den nach §. 57 und 58 nicht mehr unter den Gemeindeeinnahmen, und nach §. 59 u. f. f. eben so wenig unter den Umlagen oder Auflagen erscheinenden Schutzgeldern frei zu lassen seyen.

Was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 17. Februar 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 16 Seite 157.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 17 Seite 123. V. 13. Februar 1835 Nr. 3039.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 16 Seite 124. Vom 13. Februar 1835 Nro. 3783.

Die bürgerliche Aufnahme der Angehörigen einer andern Confession in ungemischten Orten, insbesondere die religiöse Erziehung der Kinder derselben betr.

(R.Nro. 2975.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 13. d. M. Nro. 1237 nachträglich zu der im Anzeigeblatt des Oberrheinkreises Nro. 6, vom 21. v. M. durch dießseitigen Beschluß vom 5. desselben Monats Nro. 135 bekannt gemachten hohen Ministerialverfügung vom 1. Dezember v. J. Nr. 12262 — 67 hierher eröffnet: wenn die unter Nr. 1 jener Verfügung vorgeschriebene Nachweisung, wie für den religiösen Unterricht der Kinder gesorgt werde, nicht genügt, und sich von den Eltern ein solcher Unterricht ihrer Kinder ebenfalls nicht erwarten läßt, die Eltern sich auch nicht freiwillig dazu verstehen, ihren Kindern den allgemeinen Religionsunterricht in der — der andern Confession angehörigen Ortsschule ertheilen zu lassen, so ist, ehe gegen die Eltern desfalls eine Nöthigung eintritt, der Stand der Sache der Kirchen-Ministerial-Section ihrer Confession vorzutragen, damit diese nach Verschiedenheit der Umstände das Geeignete anordne.

Im Uebrigen verbleibt es alsdann bei der unter Nro. 3 gegebenen Vorschrift, daß vor der Schulentlassung solcher Kinder jedenfalls noch für ihren confessionellen Unterricht, insbesondere in Beziehung auf die Communion, auf irgend eine Weise, sey es, daß die Eltern den Kindern einige Zeit einen Lehrer ihrer Confession halten, oder dieselben bei einer auswärtigen Anstalt unterbringen, gesorgt werde.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 20. Februar 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nr. 18 Seite 245.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 17 Seite 165. Vom 24. Februar 1835 Nr. 1941.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 18 Seite 139. V. 24. Februar 1835 Nr. 4663.

Die Thätigung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen mit dem Großherzogthum Heſſen betreffend.

(Nr. 3645.) In Bezug auf den mit dem Großherzogthum Heſſen beſtehenden Staatsvertrag wegen Thätigung der Forſtfrevel in den gegenſeitigen Grenzwaldungen wurde per rescript des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 30. v. M. Nr. 829 verordnet:

1) Sämmtliche dießſeitige Grenzforſtämter ſind zu beauftragen, jedesmal den 15. vor dem Schluſſe des Quartals die Rugregiſter über Frevel heſſiſcher Unterthanen auf dem dießſeitigen Gebiete ſchließen zu laſſen, und dieſelbe längſtens bis zum 25. deſſelben Monats an die betreffende großherzogl. heſſiſche Forſtbehörde zu überſenden.

2) Die Frevelregiſter, welche von dießſeitigen Behörden an die großherzogl. heſſiſche Behörden übergeben werden, ſollen in der bisherigen Form unverändert bleiben, weil zur Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit auch die jenſeitigen Behörden angewieſen worden ſind, ihre Liſten auf ähnliche Weiſe aufzuſtellen.

3) Die Verzeichniſſe über die von großherzogl. heſſiſchen Unterthanen dießſeits begangenen Frevel ſind, wie bisher, von den Forſtämtern, dagegen jene über die von dißſeitigen Unterthanen in Heſſen begangenen und dießſeits beſtraften Frevel von den Bezirksämtern aufzuſtellen, und der Regierung vorzulegen.

4) Die großherzogl. heſſiſche Oberforſtdirection wird ſich künftig in Beziehung auf dieſen Gegenſtand unmittelbar mit der Kreisregierung ins Benehmen ſetzen.

Dieſes wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 23. Februar 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 19 Seite 139.

Digitized by Google

Die Anwohnung der Förster bei den Frevelthätigungen betr.

(Nro. 3140.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hoher Entschließung vom 9. d. M. Nro. 1097 anher eröffnet:

Da die Revierförster dem Bezirksförster nicht subordinirt, sondern coordinirt sind, und jeder derselben einen eigenen Bezirk oder Revier hat, so kann der Bezirksförster bei den Frevelthätigungen die Stelle der Revierförster hinsichtlich der nicht zu seinem Bezirke gehörigen Orte nicht vertreten. Zu diesen Frevelgerichten sind daher jedesmal diejenigen Bezirks- oder Revierförster beizuziehen, in deren Bezirke oder Reviere die zu thätigenden Frevel verübt worden; dabei ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Frevelthätigungen hinsichtlich der zu einem und demselben Bezirke oder Reviere gehörigen Orte ununterbrochen nach einander vorgenommen werden, ehe mit der Thätigung aus anderen, zu einem anderen Bezirke oder Reviere gehörigen Orten begonnen wird, damit nie gleichzeitig die Anwesenheit mehrerer Bezirks- oder Revierförster nöthig wird.

Wornach sich zu achten ist.

Constanz am 27. Februar 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 19 Seite 189.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 20 Seite 151. V. 28. Februar 1835 Nr. 3960.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 19 Seite 147. V. 27. Februar 1835 Nr. 5006.

Das Orgelbauwesen, insbesondere die Nachforderungen der Orgelbauer betr.

(Nro. 3896.) Da mehrfältig der Fall vorgekommen, daß Orgelbauer sowohl bei Erbauung neuer Orgelwerke, als bei Reparationen, häufig noch mit Nachforderungen auſſer den abgeschlossenen Accorden, die Kirchencassen belästigen, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß künftig in den Accorden jedesmal ausdrücklich aufzunehmen ist, daß für Nacharbeiten unter keinem Vorwande etwas vergütet werde.

Hiernach haben sich die Kirchen-Gemeinderäthe und Stiftungsvorstände zu achten.

Digitized

Mannheim den 27. Februar 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 21 Seite 163.

Die Vorladung der Förſter zu den Frevelthätigungen betr.

(Nro. 3958.) In Bezug auf §. 204 des Forſtgeſetzes und die dießſeitige Verfügung im Anzeigeblatt 1834 Nr. 88 wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Einladung der Förſter zu den Frevelthätigungen ſchriftlich zu geſchehen hat.

Mannheim den 28. Februar 1835.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 20 Seite 151.

Die Berechnung des Bürgereinkaufsgeldes betr.

(R.Nro. 3540.) Zu Folge hohen Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 13. v. M. Nro. 1236 dürfen auch die Bezüge von Bauholz bei Berechnung des Bürgereinkaufgeldes nicht in Anſchlag gebracht werden.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 3. März 1835.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nr. 20 Seite 293.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 31 Seite 309. Vom 14 April 1835 Nr. 5525.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 20 Seite 157. V. 27. Februar 1835 Nr. 5056.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 20 Seite 152. V. 1. März 1835 Nr. 4040.

Miniſterium des Innern.

Evangeliſche Kirchen-Section.

Carlsruhe den 17. Februar 1835.

(Nr. 1843.) Generale an ſämmtliche Unterländer Recepturen: Auf die — von dem Amtsreviſorat Schwezingen hierher gemachte Anzeige, daß der Gemeinderath zu Plank-

Digitized by Google

stadt sich weigere, Transcriptionen von Liegenschaftserwerbungen und Veräußerungen des Kirchen-Aerars auf bloße Notificationen der Recepturen, oder auf Vorlage von einseitigen Abschriften der diesseitigen betreffenden Verfügung zu bewirken, hält man es zur Beseitigung jedmöglicher Conflicte der Recepturen mit den Gemeinderäthen für dienlich, künftighin in jedem einzelnen Fall, wo der Kirchenfiscus Liegenschaften erwirbt oder veräußert, die einschlägige Receptur in der, die Erwerbung oder die Veräußerung genehmigten diesseitigen Verfügung anzuweisen, entweder selbst den Act der Eintragung mit zu unterzeichnen, oder, Falls wegen weiterer Entfernung und der damit verbundenen Kosten solches nicht wohl geschehen könnte, zu diesem Behufe ein, in dem Orte der Transcription wohnendes Individuum zu committiren, von welcher an die Receptur ergehenden Verfügung man gleichzeitig dem betreffenden Amtsrevisorat von hieraus Nachricht ertheilen wird. Die Receptur N. erhält vorläufig hiervon zu ihrer Information Eröffnung.

(Nr. 4239.) Von vorstehender Entschließung großh. hohen Ministeriums des Innern, evangelische Kirchen-Section, werden sämmtliche Amtsrevisorate und Ortsgerichte zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Mannheim den 5. März 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 22 Seite 175.

Die Bestandverträge über die Liegenschaften von Minderjährigen und Entmündigten betr.

Zur Beseitigung der Verschiedenheit des hinsichtlich der Bestandverträge über das unbewegliche Eigenthum der Minderjährigen und Entmündigten bestehenden Verfahrens findet man sich veranlaßt, diejenigen Grundsätze, welche in dem größten Theile des Landes beobachtet werden, als der bestehenden Gesetzgebung gemäß, da sich das zweite Einführungsedict zum Landrecht (§. 5.) für die fortdauernde Gültigkeit der alten Pflegschaftsordnung ausgesprochen hat, zur allgemeinen Nachachtung für Vormünder, Pfleger und obervormundschaftliche Stellen hiermit bekannt zu machen.

§. 1. Soll unbewegliches Eigenthum der Minderjährigen oder Entmündigten in Bestand gegeben werden, so muß dies

Digitized by Google

in der Regel unter Mitwirkung eines Waisenrichters, in öffentlicher Versteigerung geschehen, ohne daß es hiebei der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf.

§. 2. Es kann jedoch der Vormund oder Pfleger jede Vermiethung, welche nur auf vierteljährige oder kürzere Aufkündigung geschieht, durch Privatvertrag vornehmen.

§. 3. Gleichfalls kann er unbeträchtliche Güterstücke aus freier Hand verpachten, jedoch nur mit Einwilligung eines Waisenrichters. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Waisenrichter und Vormund oder Pfleger, ist obervormundschaftliche Genehmigung einzuholen.

§. 4. Will der Vormund oder Pfleger in andern als den im § 2 und 3 bezeichneten Fällen einen Bestandvertrag aus freier Hand abschließen, so kann dieses nur nach vorgängiger Prüfung und Bestätigung von Seiten der obervormundschaftlichen Behörde, in erster Instanz des Amtes im Recurswege der Regierung, geschehen.

§. 5. Bei Abhör der Pflegrechnungen wird der betreffenden Behörde zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften von Seiten der Vormünder und Pfleger zu wachen, insonderheit in den Ausnahmsfällen der §. 2 und 3 die Angemessenheit des Pacht- oder Miethzinses zu prüfen, und bei Auffindungen von Anständen auf geeignetem Wege Abhülfe zu erwirken.

Carlsruhe den 6. März. 1835.

Justizministerium.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 25 Seite 378.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 26 Seite 249.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 26 Seite 220.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 29 Seite 236.

Die Entscheidung über die Tauglichkeit der Conscibirten wegen Unvollständigkeit der Voruntersuchung betr.

(N. 5558.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses v. 20. v. M. Nr. 1611 sich in obigem Betreffe zu dem §. 4 des provisorischen Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Regierungsblatt 1834 Nr. 35) dahin erläuternd ausgesprochen:

Digitized by Google

In der Regel sind die Kosten für Verpflegung und Transport derjenigen Conscriptionspflichtigen, welche zu gemischten Bezirksbehörden eingerufen werden, von der Amtscasse zu tragen; es wäre denn, daß den Conscriptionspflichtigen, den Bezirksbeamten, oder irgend einen Dritten ein solches Verschulden trifft, daß ihm die Bezahlung der bezeichneten Kosten zugewiesen werden kann.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 6. März 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 23 Seite 185.

Die für Voiture-Kosten-Aufrechnungen beizubringenden Bescheinigungen betr.

(Nr. 4362.) Die Aufrechnung der Beamten für Voiture-Kosten sind da, wo deshalb Accorde bestehen, bisher gewöhnlich an dieselben ohne Bescheinigung der Fuhrleute bezahlt worden.

Da dieses den bestehenden Verordnungen entgegen ist, so wird solches für die Zukunft andurch untersagt, und verfügt, daß von jetzt an jede deßfallsige Anrechnung außer dem Accord durch einen Forderungszettel des Fuhrmanns belegt, im Accord aber der Name desselben angegeben werden muß, und daß die Zahlung in beiden Fällen nur auf die Bescheinigung des Fuhrmanns geschehen darf. Hat ein Beamter eigenes Gefährt, so hat er um Festsetzung des aufzurechnenden Fuhrlohns dahier nachzusuchen, in jedem Kostenzettel aber die Bemerkung, daß die Anrechnung für eigenes Gefährt Statt finde, beizusetzen.

Mannheim den 7. März 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 23 Seite 187.

Den Sportelansatz bei Urlaubsertheilungen betreffend.

(Nro. 3694.) Durch Beschluß großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 1408 wurde, im Einverständniß mit großherzoglichem Finanz-Ministerium, verfügt, daß bei Urlaubsertheilungen an Staatsdiener in Privatangelegenheiten

Digitized by Google

nur ein einmaliger Sportelansatz Statt zu finden hat, und zwar durch diejenige Stelle, welche den Urlaub ertheilt, nach dem Tarif für gemeine Decrete, daß somit bei den Zwischenstellen für Einbeförderung des Gesuchs und Eröffnung der Resolution jeder weitere Ansatz zu unterbleiben hat.

Wornach sich die Aemter vorkommenden Falls zu achten haben.

Constanz den 10. März 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 23 Seite 221.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 24 Seite 195. V. 7. März 1835 Nr. 4368.

Die Verleihung des Bierschanks an Bierbrauer betreffend.

(Nro. 4009.) Durch Erlaß Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 1875 ist zur Nachachtung in vorkommenden Fällen Nachfolgendes verfügt worden:

Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß der §. 10 der Wirthschaftsordnung nicht durch den §. 29 der gedachten Verordnung beschränkt wird, hiermit ist aber nicht ausgesprochen, daß jedem Bierbrauer auf Verlangen bewilligt werden müsse, sein gebrautes Bier selbst zu verzapfen. Vielmehr muß die Concession von den örtlichen Verhältnissen abhängen, und stets versagt werden, wenn dieß nach den persönlichen Verhältnissen des Bittstellers, dem Bedürfnisse des Orts, oder aus sonstigen Rücksichten, nicht räthlich erscheint.

Constanz am 13. März 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 23 Seite 221.

Die Vornahme der Bürgermeisterwahlen betr.

(Nr. 4074.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 24. August 1832 Nr. 11421 anher zu erkennen gegeben:

Ueberall, wo die Bestätigung einer Bürgermeisterwahl versagt wird, welche Versagung ohnehin nach §. 11 Absatz 2 der Gemeindeordnung nur auf collegiale Berathung der Mittelbehörde (Kreis-Regierung) erfolgen darf, kann von einer augenblicklichen Vornahme einer zweiten Wahl keine Rede seyn, sondern es ist mit Beachtung der im §. 8 der Instructiv-

Digitized by Google

Verordnung vom 1. Juni 1832, Reggsblt. Nr. 33, vorgeschriebenen Formen ein neuer Wahltermin anzuordnen. Allein da, wo bei eigentlichen Wahlversammlungen kein Candidat wenigstens ein Dritttheil der Stimmen aller Stimmberechtigten erhielt, die Wahl also gar kein Resultat lieferte, folglich auch von einer Bestätigung oder Versagung derselben keine Rede seyn kann, ist vor Aufhebung der Wahlversammlung sogleich zu einer nochmaligen, und nach Erforderniß zu einer weitern Abstimmung zu schreiten.

Man sieht sich zur nachträglichen Bekanntmachung dieser Erläuterung dadurch veranlaßt, daß mehrere Aemter den §. 11 der Gemeindeordnung auch auf den letztgedachten Fall ausdehnen zu müssen glaubten.

Constanz am 17. März 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 26 Seite 250.

Die Anmeldung um katholische Schuldienste betr.

(Nro. 3217.) Da man wahrgenommen hat, daß die Competenten um Schuldienste ihre deßfallsigen Bittschriften öfters nicht durch ihre Bezirks-Schulvisitaturen, sondern unmittelbar hieher einsenden, auch dieselben entweder nur sehr unvollständige Zeugnisse beilegen, oder sich auf solche berufen, welche sie früher eingeschickt haben, so sieht man sich veranlaßt, die dießseitige Verfügung vom 26. Februar 1831 Nro. 2223 zur genauen Nachachtung wiederholt öffentlich bekannt zu machen. Es wird nämlich

1) auf Anmeldungen, die entweder mit Umgehung der betreffenden Bezirks-Schulvisitatur oder ohne die erforderlichen genügenden Zeugnisse eingesendet werden, keine Rücksicht genommen.

2) Als genügend werden nur jene Zengnisse angesehen, welche zuverläßig Auskunft geben:

a) über das Dienstalter des Competenten, welches von der Zeit der Annahme desselben unter die Schulcandidaten zu berechnen, und durch die Vorlage des Aufnahmsscheins nachzuweisen ist;

b) über die Verhältnisse der Milizpflichtigkeit des Bewerbers, in so fern derselbe noch nicht definitiv angestellt ist, worüber er ein Zeugniß des betreffenden Bezirksamtes beizulegen hat;

c) über seine Kenntnisse in der für die Volksschule im §. 1 der Verordnung vom 15. Mai v. J., Regierungsblatt Nr. 25, vorgeschriebenen Lehrgegenständen, namentlich über seine Be-

Digitized by

fähigung in der Musik (im Orgelspielen und im Gesang), besonders bei Bewerbungen um Pfarrschuldienste;

d) über seinen bisher bewiesenen Dienstfleiß und sein sittlich-religiöses Betragen, sowohl an den Orten seiner früheren, als an den seiner gegenwärtigen Anstellung.

3) Die über die unter c und d bemerkten Erfordernisse verlangten Zeugnisse müssen von den betreffenden Pfarrämtern und Bezirks-Schulvisitaturen ausgestellt seyn, und in Urschrift, oder beglaubigter Abschrift, und zwar die jüngsten versiegelt, vorgelegt werden.

Sämmtliche katholische Bezirks-Schulvisitaturen werden angewiesen, keine Bittschrift eines Lehrers um Verleihung eines erledigten Schuldienstes hieher vorzulegen, welche nicht den oben erwähnten Vorschriften genau entspricht, sondern das weiter Geeignete in ihrem Einleitungsberichte gewissenhaft zu bemerken.

Carlsruhe den 21. März 1835.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 27 Seite 230.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 28 Seite 227.

Die Arznei-Lieferungen für Arme auf Kosten der Gemeindscassen betr.

(Nro. 5296.) Auf geschehene Anzeige, daß häufig Arznei-Lieferungen für Arme auf Kosten der Gemeindecassen in manchen Amtsbezirken, namentlich die sogenannten Noth- oder Ruhtropfen, auswärts, und selbst aus dem Auslande, bezogen werden, so haben die Aemter und Physicate möglichst dafür zu sorgen, daß Arzneien für Arme nur in den Bezirks-Apotheken gefertigt, und die Nothtropfen den Hebammen nur aus denselben angeschafft werden.

Mannheim den 21. März 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 28 Seite 227.

Die Vornahme der Feuerschau betr.

(R.Nro. 4966.) Man hat schon oft wahrgenommen, daß die wegen Vornahme der Freuerschau bestehenden Verordnungen nicht gehörig beobachtet werden, und sieht sich dadurch ver-

Digitized by Google

anlaßt, solche hier in Kürze zusammenzustellen, und deren genaue Befolgung den Aemtern, Bürgermeistern und Feuerschau-Commissionen mit dem Bedrohen anzuempfehlen, daß man ihre Vernachlässigung oder Uebertretung nach Gebühr ahnden und ausserdem die mit der Feuerschau beauftragten Sachverständigen mit Entlassung vom Dienst bestrafen werde.

§. 1. Die Feuerschau ist im Beiseyn eines Gemeinderaths-Mitglieds, von zwei nach dem dießseitigen Erlaß vom 30. November 1832 Nro. 23201, die Taxation der Brandschäden, betr., aufgestellten Schaumeistern vorzunehmen, unter welchen aber nach dem Erlaß vom 10. Dezember 1833 Nro. 22893 der Caminfeger des Districts sich nicht befinden darf, weil er schon nach seiner Dienstinstruction zur Anzeige aller an den Caminen und Feuerwerken u. s. w. vorfindlichen Mängel verpflichtet ist, und die Feuerschaucommission Ihn, so wie er Jene, controliren soll.

§. 2. Die Verrichtungen der mit der Feuerschau beschäftigten Behörden folgen sich auf nachstehende Weise:

a) Die Commission beginnt die Vorschau im März, trägt ihre Bemerkungen in die 3 ersten Colonnen der gedruckten Tabellen ein, und legt diese im April dem Amte vor.

b) Das Amt setzt in Colonne 4 seine Beschlüsse bei, und überschickt dann die Tabellen und Protocolle den Bürgermeistern;

c) welche sie verkünden, und für den Vollzug sorgen.

d) Im August hat die Commission die Nachschau vorzunehmen und in Colonne 5 der bei den Bürgermeistern abzulangenden Tabellen zu bemerken, ob die geringsten Mängel gehoben und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind, worauf sie bis Anfang Septembers die Protocolle wieder an das Amt einschicken.

e) Letzteres spricht nun Strafen wegen Nichtvollzug seiner Anordnungen aus, und übergibt mit seinen weitern Beschlüssen die Protocolle den Bürgermeistern zum Vollzug der ersteren und zu Erhebung der Strafen, die der Gemeindscasse zufließen.

f) Binnen 4 Wochen haben die Bürgermeister die Protocolle mit den in Colonne 7 einzutragenden Bemerkungen, ob die amtlichen Beschlüsse vollzogen und die Strafen erhoben seyen, wieder an das Amt zurückzusenden, und

g) dieses solche längstens bis Ende Oktobers dießseitiger Stelle mit gutächtlichem Berichte, namentlich wegen der Löschgeräthschaften, vorzulegen.

Digitized by Google

§. 3. Bei Vornahme der Feuerschau hat die Commission wegen der Löschgeräthschaften zu untersuchen und zu begutachten, ob solche in der erforderlichen Anzahl und Art vorhanden sind, und ob sie sich im gehörigen Zustande befinden.

Hiebei ist im Allgemeinen anzunehmen, daß

a) in jedem einigermaaßen bedeutenden Orte, besonders wenn die Häuser nahe beisammen stehen, gemauert oder mit Ziegeldächer versehen sind, eine größere oder kleinere Spritze, je nach Bedürfniß, vorhanden seyn müsse;

b) in jedem Hause, und zwar sowohl in den Haupt- als Nebenorten einer Gemeinde, soll ein Feuereimer vorräthig seyn, und es müssen sich wenigstens 6 bis 12 Stücke bei der Spritze befinden. Bei Bestimmung der Zahl der Feuereimer ist vorzüglich die Entfernung der Gebäude von dem Wasser zu berücksichtigen.

c) In jedem, auch dem kleinsten Nebenorte, müssen wenigstens 2 Feuerhacken vorhanden seyn, da leicht einer unbrauchbar werden kann. Dasselbe gilt von den Feuerleitern; doch kann hievon in Orten, welche blos einstöckige Gebäude enthalten, abgegangen werden, in so fern die Einwohner mit andern tauglichen Leitern versehen sind.

e) Zur Beleuchtung der Straßen, Plätze u. s. w. müssen bei den Spritzen vergitterte Laternen, Pechfackeln oder Pechkränze und Pechpfannen bereit gehalten werden, je nachdem dieses die Bauart der Häuser, die Größe der Straßen und Plätze u. s. w. räthlich macht.

f) Ferner ist zu untersuchen, ob die Löschgeräthschaften an einem leicht zugänglichen, so viel möglich in der Mitte des Orts gelegenen, Platze, wo sie nicht zu sehr der Witterung ausgesetzt sind, aufbewahrt werden. Zu jedem Spritzenhause sollen wenigstens 2 Schlüssel vorhanden und einer im Besitze eines der nächsten Nachbarn seyn.

g) Endlich bei dem Mangel an fließenden Wasser zu erheben, ob Brandweier bestehen, oder wo solche angelegt werden könnten.

§. 4. In Bezug auf die Feuersgefahr hat die Commission jeden sie veranlassenden Umstand zu rügen, und sich deshalb nach der Feuerschauordnung v. J. 1824, Anzeigeblatt Nr. 41, zu benehmen, ausserdem aber ist in den Protocollen noch zu bemerken, ob

a) gegen die hohen Ministerialverordnungen vom 9. August und 13. Dezember 1830 neue Gebäude, oder auch alte bei Umdeckung des ganzen Daches oder einer Seite desselben,

Digitized by Google

ganz oder theilweise statt mit Ziegeln oder Lehmschindeln mit Stroh oder Schindeln gedeckt wurden;

b) wenn ausnahmsweise, welches jedoch bloß die dießseitige Stelle zu erlauben hat, ein Gebäude mit Stroh (die Bedeckung mit Schindeln ist ohne alle Ausnahme verboten) unter oben angeführten Fällen bedeckt werden dürfte, so ist zu untersuchen, ob das doch nach Vorschrift 3 Schuh um das Camin herum so wie die Eingänge in das Haus und in die Stallungen mit Ziegeln gedeckt sind, ferner ob damit die Eingänge durch das herabfallende brennende Stroh nicht gesperrt werden, das Stroh in einer Breite von 5 bis 6 Fuß von unten an bis an den Fürst mit starkem Eisendraht oder mit kleinen eisernen Klammern auf den Dachlatten und Sparren befestigt seye.

§. 5. Bei jedem neuen Baue muß wenigstens der untere Stock, auf dem Schwarzwalde aber bei großer Theurung der Maurermaterialien und Armuth des Bauenden wenigstens der Sockel, von Stein gemauert seyn.

§. 6. Die Aemter haben strenge darauf zu sehen, daß die Feuerschaucommission alle angeführten Puncte genau berücksichtige; die Nachlässigen sind zu bestrafen und nöthigenfalls anher anzuzeigen.

Die Bürgermeister, welchen nach §. 41 und 47 des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden die Handhabung der Feuer- und Baupolizei zusteht, sind für den Vollzug der amtlichen Beschlüsse, so wie der höhern Verordnungen, besonders der in §. 4 angeführten, verantwortlich.

§. 7. Man wird die großh. Gendarmerie, so wie die Bezirks-Bau-Inspectionen, veranlassen, gelegenheitlich Nachvisitationen zu halten, und die sowohl hiebei als auf andere Weise gemachten Wahrnehmungen sowohl wegen nachlässig als auch sorgfältig vollzogener Feuerschau hieher zur Bestrafung oder Belohnung anzuzeigen; auch behält man sich vor, in geeigneten Fällen besondere Revisionen der Feuerschau anzuordnen.

Freiburg den 24. März 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 26 Seite 393.

Die Führung bestehender Revisions-Register bei den Amts-Revisoraten betr.

(Nro. 5531.) In Gemäßheit Rescripts des großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 20. v. M. Nro. 886 werden zur

Digitized by

Herstellung einer Gleichförmigkeit und zur Begegnung weiterer Anfragen sämmtliche Amtsrevisorate angewiesen, daß in die, gemäß der General-Verordnung vom 2. Dezember v. J. Nro. 6832, von den Amtsrevisoren zu führenden Revisionsbücher auch alle, am 1. Januar d. J. noch nicht revidirt gewesenen Inventuren, Theilungen, Rechnungen und andere Geschäfte vorgetragen, und jedes Geschäft unter dem Datum, unter welchem es dem Amtsrevisor zur Revision vorgelegt wurde, eingetragen werden solle, sodann, daß auf jedem Blatt am Rande ein Feld für Bemerkungen offen zu lassen sey.

Mannheim den 24. März 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 29 Seite 236.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 21 Seite 165. V. 6. März 1835 Nro. 5498.

Den Besuch der Gewerbsschulen betr.

(Nro. 7256.) Nach §. 21 der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1808, Reggsblt. Nro. 5, sind die Handwerksmeister zur Erlangung einer besseren Befähigung der Gewerbsbeflissenen ausdrücklich für verpflichtet erklärt, nicht nur keinen solchen, der die Fundamente der nöthigen Schulwissenschaften, als Lesen, Schreiben und Rechnen, nicht inne hat, in die Lehre aufzunehmen, sondern ihn auch zu fernerer Uebung darin, so wie zu Benutzung der vorhandenen Hülfs-Unterrichtsanstalten, also der Zeichnungs- und Gewerbsschulen und dergleichen, anzuhalten.

Auf die mehrfach erhaltene Anzeige, daß manche Lehrmeister hierin ihre Pflicht nicht erfüllen und ihre Lehrlinge sogar im Besuch dieser Anstalten hindern, sieht man sich veranlaßt, obige Verordnung hierdurch mit der Erinnerung zu erneuern, daß nach der weiter ergangenen Verordnung den Zunftmeistern bei 10 Reichsthalern Strafe untersagt ist, einen Lehrling als Gesellen auszuschreiben, wenn er nicht an dem Orte, wo er sich aufhält und eine Gewerbsschule besteht, das Zeugniß der Lehrer und des Schulvorstands über deren regelmäßigen und erfolgreichen Besuch beibringen kann.

Die großh. Ober- und Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnungen wiederholt zur Kenntniß sämmtlicher Zünfte und Lehrmeister gelangen, und die Gewerbs-Schulvorstände und Bürgermeisterämter jederzeit auf Vermeidung

Digitized by Google

unerlaubter Versäumnisse durch ernstliche Einschreitung gegen die Schüler, und nach Befund gegen die Meister, hinwirken.

Rastatt den 27. März 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 27 Seite 229.

Die Unterstützungen aus den Gratialfonds pro $18^{35}/_{36}$ und fernere Jahre betr.

(Nro. 7262.) Da nach der durch das Anzeigeblatt Nr. 61 vom 1. August 1829 bekannt gemachten Verordnung des großh. hochpreißlichen Ministeriums d. J. vom 30. Juni 1829 Nr. 7018 jedesmal vor Ablauf des Rechnungsjahrs, und wenigstens bis zur Mitte des Monats Mai, die Vorlagen der in Antrag zu bringenden Unterstützungsgesuche aus dem Gratialfonds an gedachtes hohes Ministerium zu geschehen haben, die amtlichen Berichte mit dem den deßfallsigen Gesuchen und vorgeschriebenen Tabellen aber oft so spät bei dießseitiger Stelle einkommen, daß die dießseitige Vorlage mit der aus diesen Tabellen zu fertigenden Haupttabelle nicht nur nicht in Mitte des Monats Mai, sondern erst lange nach diesem Zeitpunct geschehen kann, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß die Gratialunterstützungsgesuche sowohl für gegenwärtiges Jahr, als in Zukunft, stets vor Ablauf des Monats April bei den betreffenden Ober- und Aemtern einzureichen, und solche von diesen letztern zu Anfang des Monats Mai mit der vorgeschriebenen Tabelle, worin stets eine weitere Kolonne für die dießseitigen Anträge offen zu lassen ist, um so gewisser berichtlich anher vorzulegen seyen, als man sonst, ohne länger zuzuwarten, in Mitte des Monats Mai die zur gehörigen Zeit eingekommenen Gesuche und Berichte mit der dießseitigen Haupttabelle und Gutachten dem hohen Ministerium vorlegen wird.

Rastatt den 27. März 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 27 Seite 229.

Die Prüfung der Amts-Sportelregister und der Diarien der Amtsrevisoren betr.

(Nro. 7284.) Den sämmtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten des Kreises wird eröffnet, daß sie die Sportelregister und Diarien von nun an nicht mehr alle Monate unaufgefordert, sondern nur auf vorausgehenden Auftrag die-

Digitized by Google

jenigen Monatsregister zur Prüfung einzusenden haben, welche ausdrücklich verlangt werden.

Rastatt den 27. März 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 28 Seite 245.

Die Anschaffung der bürgerlichen Standesbücher betr.

(Nr. 7462.) In Bezug auf die unterm 23. Oktober 1834 Nr. 21431 im Anzeigeblatt eingerückte Verordnung des großh. hochgreißl. Ministeriums des Innern vom 27. August jenes Jahrs wird, zu Folge weiter verehrlicher Ministerialentschließung vom 23. März d. J. Nr. 2367, bekannt gemacht, daß die Größe der Bevölkerung den Maaßstab gibt, nach welchem die Entschädigung für die zu den bürgerlichen Standesbüchern nöthigen Schreibmaterialien zu bemessen ist.

Die großh. Ober- und Bezirksämter haben nach diesem Maaßstab die Schreibmaterialien-Aversen zu reguliren.

Rastatt den 30. März 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 28 Seite 237.

Die Bestreitung der Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau-Kosten betr.

(Nr. 5298.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat auf einen von der großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises in obigem Betreff dorthin erstatteten Bericht durch Erlaß v. 9. d. M. N. 2170 Folgendes erwiedert und zugleich auch diesseitiger Stelle bekannt gemacht:

Wo es sich nicht um Kirchen- und Schulgebäude eines erst in die Gemeinde aufgenommenen fremden Confessionstheils handelt, sondern die Gemeinde nur einer Confession angehört, oder die Kirchen- und Schulgebäude desjenigen Confessionstheils, der schon vor der Spaltung Pfarr-Rechte hatte, zur Sprache kommen, da ist nach dem §. 26. und 29. des Kirchenbau-Edicts von 1808 die politische Gemeinde zur Zahlung der auf das Kirchspiel fallenden Baukosten verpflichtet; denn es müssen hierzu nicht nur alle Bürger, ohne

Unterschied ihrer Confession, sondern selbst Ausmärker beitragen.

Nur dieser letztere Umstand ist der Grund, aus welchem diese Baukosten nicht auf das Gemeindevermögen übernommen, sondern durch Umlagen gedeckt werden sollen, mit Ausnahme der auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse, welche nach §. 79 der Gemeindeordnung aus den nach Bestreitung von $^2/_3$ der Gemeindebedürfnisse sich ergebenden Ueberschüssen des Gemeinde-Einkommens getilgt werden dürfen.

Hieraus geht nun hinsichtlich der aufgestellten Bedenken Folgendes hervor:

1) Zur Bestreitung des für Kirchen- und Schulhausbauten erforderlichen Aufwands darf nichts vom Grundstock-Vermögen verwendet werden, nach §. 119 der Gemeindeordnung, also auch nicht der Erlös eines ausserordentlichen Holzhiebes, wohin nach dem §. 72 des Forstgesetzes jeder Holzhieb gehört, der den nachhaltigen Ertrag des Waldes übersteigt.

2) Nichts desto weniger kann die Gemeinde zur vorschußweisen Zahlung ein Capital aufnehmen, hat aber dasselbe sammt Zinsen durch Umlagen, nach dem §. 26 des Kirchenbauedicts, wieder abzuzahlen, wobei die von diesen Umlagen auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse, nach §. 59, aus den jährlichen Ueberschüssen des Gemeindeeinkommens getilgt werden können.

3) Man kann auch die Betreffnisse der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner sogleich ausscheiden, und nur für den Rest ein Capital aufnehmen, in welchem Falle dieses Capital wie eine andere Gemeindeschuld behandelt wird.

3) In den Fällen der §§. 2 und 3 ist jedoch darauf zu dringen, daß das Capital in einer nicht zu großen Zahl von Jahren durch Umlagen, beziehungsweise durch Gemeinde-Ueberschüsse, so weit diese reichen, und dazu verwendet werden dürfen, wieder getilgt werde, und es ist desfalls sogleich bei der Genehmigung der Capitalaufnahme selbst schon die den Umständen angemessene Bestimmung zu geben.

5) Die zum Kirchen- und Schulhausbau nöthigen Hand- und Fuhrfrohnden dürfen nach dem §. 25 des Kirchenbauedicts den fraglichen Baukosten nicht beigerechnet, und der Betrag derselben nicht gleich diesem umgelegt, noch auch ein Capital dafür aufgenommen werden.

Digitized by

Dieselben werden vielmehr von den Kirchspielsangehörigen in Natura geleistet, wenn diese nicht auf eine andere Weise den Betrag derselben beibringen, oder etwa die Gemeinde, welche nur einer Confession zugethan ist, denselben aus ihren Jahresüberschüssen, jedoch ohne Schuldaufnahme, bestreitet.

6) Alle diese Grundsätze finden aber auf die Kirchen- und Schulhausbauten eines Confessionstheils, welcher in der einer andern Confession zugethanen Gemeinde erst Pfarrrechte erworben hat.

Für diese können solche Bauten immer erst ausgeführt werden, wenn dazu vorerst die erforderliche Summe auf den dazu geeigneten Fond aus Beiträgen der Pfarrangehörigen oder auf was immer für eine Weise ausgemittelt sind.

Diese Erläuterung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 31. November 1835.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 35 Seite 577.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 36 Seite 309. Vom 31. März 1835 Nro. 7573.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 29 Seite 237. V. 27. März 1835 Nro. 5819.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher betr.

(Nr. 5340) In Gemäßheit einer Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 13. d. J. Nr. 2375 werden die Bezirksämter und Beamten des bürgerlichen Standes zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß es genügt, wenn jeder einzelne Act in den bürgerlichen Standesbüchern von dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter mit der Unterschrift seines Familien-Namens unterzeichnet ist, und daß es der Beifügung seines Vornamens nicht bedarf.

Freiburg den 31. März 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 27 Seite 409.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 28 Seite 273. Vom 31. März 1835 Nr. 4775.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 29 Seite 254. V. 31. März 1835 Nr. 7523.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 30 Seite 247. V. 3 April 1835 Nr. 6253.

Digitized by Google

Den Einzug der Sporteln durch die Aemter betr.

(Nro. 7605.) Sämmtliche großh. Ober- und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirks werden in Folge hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 16. März d. J. Nro. 2483 in Kenntniß gesetzt, daß die Verordnung, wodurch sie von dem Einzug der Sporteln und von sonstigem Geldverkehr befreit wurden, ihnen keineswegs auch die Obliegenheit abgenommen hat, den Preiß für die Regierungs- und Anzeigeblätter der ihnen zugetheilten Gemeinden zu erheben und an die Postbehörden abzuliefern. Sie haben vielmehr nach wie vor sowohl dafür, daß jede Gemeinde die ihr nöthigen Blätter erhalte, als auch für deren Zahlung besorgt zu seyn.

Rastatt den 31. März 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 28 Seite 245.

Den Anbau von Giftpflanzen betr.

(Nro. 7864.) Zu den Giftpflanzen, welche hie und da in den Gärten der Landleute und anderer Privaten theils angebaut werden, theils wild wachsend vorkommen, sich daselbst mehr oder minder verbreiten, und deren Anbau daher wegen dem schädlichen und selbst lebensgefährlichen Mißbrauch, welcher mit denselben getrieben werden kann, verboten werden sollte, gehören, nach dem Gutachten der großh. Sanitätscommission, folgende Pflanzen:

1) Bilsen, Bilsenkraut, Bilsensaamen, Hühnertod, Herenkraut, Schlafkraut, Tollkraut, Teufelsauge, Zigeunerkraut, Hyoscianus niger Linné.

2) Boksbeer, Einbeer, Wolfsbeer, Pariskraut, Paris quadrifolis L.

3) Brennkraut aufrechtes, Clematis erecta L.

4) Catapuctia, Springkraut, Springkörnerkraut, Purgierkörnerkraut, Euphorbia Lathyris L.

5) Dornapfel, Stechapfel, Igelskolben, Rauchapfel, Tollkraut, Datura Stramonium L.

6) Eisenhütlein, blauer Eisenhut, Aconitum Napellus L.

7) Eselskukummer, Eselskürbis, Verirkürbis, Mamortica Elaterium L.

8) Eselsmilch, gemeine Wolfsmilch, Teufelsmilch, Euphorbia Cyparissias L. und andere Arten von Euphorbia.

9) Fingerhut, großer purpurrother Fingerhut, Digitalis

Digitized by Google

purpurea L. nebſt dem großen gelben Fingerhut, Digitalis ambigua L.

10) Gleiſſe, Hundspeterlein, Katzenpeterlein, Katzenpeterſilien, Aethusa Cynapium L.

11) Gnadenkraut, Gottesgnade, Purgierkraut, wilder Arin, Gratiola officinalis L.

12) Hahnenfuß, Gifthanenfuß, Waſſerhanenfuß, Ranunculus sceleratus L. und anderen Arten von Ranunculus.

13) Haſelwurz, wilder Nard, Asarum europaeum L.

14) Körbel — giftiger, gefleckter Körbel, Taumelkörbel, Chaerophyllum temulum L.

15) Kuchenſchelle, große Küchenſchelle, Anemone Pulsatilla L.

16) Lattig — betäubender, betäubender Lattig, Lactuca virosa L.

17) Lolch, Lulch, Sommerlolch, Schwindelhaver, Dort, Täumel, Treffzen, Twalch, Tobkraut, Toberich, Tollkorn, Schlafwaizen, Lolium temulentum L.

18) Nakte Jungfer, nakte Hure, Zeitloſen, Herbſtblume, Kuhbutter, Colchicum autumnale L.

19) Nieswurz — ſtinkende, Läuſekraut, Helleborus foetidus L.

20) Schierling, Erdſchierling, gefleckter Schierling, Tollkörbel, Wütherich, Tonium maculatum L.

21) Seidelbaſt, Kellerhals, Zeylan, Brennwurz, Daphne Mexeraeum L.

22) Sevenbaum, Soribaum, Sadebaum, Juniperus sabina L.

23) Tollbeere, Tollkraut, Teufelsbeere, Wolfskirſche, Wolfsbeere, Waldnachtſchatten, Miethbeere, Atropea belladonna L.

24) Wunderbaum, gemeiner Wunderbaum, Ricinus communis L.

Dieſe Giftpflanzen gehören aus den Gärten der Landleute und anderer Privaten mit aller Umſicht ausgeſchloſſen, um fernerem Nachtheil der daraus entſtehen könnte, beſtens zu begegnen.

Da die meiſten dieſer Giftpflanzen und deren Theile, von Aerzten in kleinen Gaben gereicht, unter die vorzüglichſten Heilpflanzen gehören, ſo iſt es Sache der Materialiſten und Apotheker, dieſelbe in ihren dazu geeigneten wohlverſchloſſenen Gärten anzupflanzen, ſo wie ſolche auch in den öffentlichen Univerſitäts-, Lyceums- und Gymnaſial-Gärten mit aller Vorſicht angebaut werden können, da auch hier die angeſtellten, auf dieſe Gärten die Aufſicht führenden Lehrer jedem

Digitized

etwaigen Mißbrauch, und den dadurch entstehen könnenden nachtheiligen Folgen, vorzubeugen Gelegenheit und die Pflicht haben.

Man will daher jede andere Privatperson vor dem Anbau dieser Giftpflanzen warnen, indem damit leicht Mißbrauch und Unglück entstehen kann.

Diese Warnung ist auch in die Localblätter einzurücken.

Rastatt den 3. April 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 29 Seite 253.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 32 Seite 529. V. 31. März 1835 Nr. 5336.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 30 Seite 298. Vom 3. April 1835 Nr. 5040.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 38 Seite 312. V. 21. April 1835 Nr. 7479.

Die Verrechnung der bei den Amtscassenverrechnungen sich ergebenden Klassensteuer betreffend.

(Nr. 7817.) Unter Aufhebung der dießseitigen Bekanntmachung vom 22. September 1832 Nro. 15356, im Anzeigeblatt vom 29. September 1832 Nro. 78, wird hiermit angeordnet, daß mit Beginn des künftigen Rechnungsjahrs sämmtliche Amtscassen bei Verrechnung der Klassensteuer diejenige Behandlungsart beobachten, welche den Obereinnehmereien in Folge der Verfügung großh. Steuerdirection vom 10. August 1832 Nro. 13471 (Steuerverordnungsblatt von 1832 pag. 103, vorgeschrieben ist.

Rastatt den 3. April 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 29 Seite 254.

Das Aushauen der Aeste von an den Landstraßen stehenden Bäumen betr.

(N. 7943.) Es sind neuerdings Beschwerden darüber geführt worden, daß die Aeste der an den Landstraßen stehenden Bäume zum Nachtheil der Fuhrwerke und besonders der Eil-, Pack- und Güterwagen auf die Fahrbahn überhängen.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter, so wie

Digitized by Google

die Bezirks-Straßenbau-Inspectionen, werden auf diesen Uebelstand da, wo derselbe noch besteht, aufmerksam gemacht und denselben die Handhabung der desfalls bestehenden Verordnungen empfohlen.

Rastatt den 4. April 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 30 Seite 265.

Die Schulentlassung betr.

(Nr. 8526.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat auf erfolgte Anfrage, durch Erlaß vom 23. März d. J. Nr. 2669, verordnet:

„Da die Verordnung vom 15. Mai v. J. lediglich den 23. April als den Normaltag der Schulentlassung festgesetzt hat, und keine Dispensation vorbehält; so findet eine solche auch nicht Statt. Im Uebrigen verfügen die Schulbehörden über die Schulentlassung ganz unabhängig von der Verfügung der Kirchenbehörde über die Confirmation (beziehungsweise über die Zulassung zur ersten h. Communion)."

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 10. April 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 30 Seite 265.

Einsendung der Einstandscapitalien und Handgelder betr.

(Nr. 6307.) Zufolge Erlasses des großh. Kriegsministeriums vom 11. d. M. Nr. 3417 wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur die Einstands-Capitalien, welche nach dem Einstandsvertrag bei der Amortisationscasse deponirt werden sollen, an die Casse, die etwa weiter bedungenen Handgelder dagegen an das betreffende Regimentscommando einzusenden sind.

Freiburg den 14. April 1835.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 33 Seite 541.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 33 Seite 333. Vom 16. April 1835 Nr. 5775.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 32 Seite 283. V. 14. April 1835. Nr 8854.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 33 Seite 271. V. 13. April 1835 Nr. 6963.

Die Straßenfrevel und deren Bestrafung betr.

(R.Nr. 6589.) Zur Warnung vor Straßenfrevel findet man sich bewogen, die am gewöhnlichsten vorkommenden derartigen Frevel und die darauf gesetzten Strafbestimmungen aus der Straßenordnung vom 7. Mai 1810, Regierungsblatt Nr. XX. desselben Jahres, andurch wiederholt öffentlich bekannt zu machen.

Alle Straßenfrevel sind anzusehen und sollen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, wie folgt bestraft werden:

1) Das Reiten und Fahren auf den Fußwegen der Landstraße und über die Straßengräben, so wie das Viehtreiben und Weiden in denselben, mit 1 fl. 30 kr.

2) Das Einhauen der Straßenborte zum Behuf des Uebersetzens mit Fuhren, das Abhacken oder Anpflügen der Straßenböschung, das Wenden mit den Pflügen auf der Straße, wodurch diese ausgewühlt wird, mit 3 fl.

3) Das Verunreinigen der Landstraßen durch Dung, Schuttlagerung, durch darauf verbrachtes Heckenwerk und Unkraut (Ackerabraum) mit 1 fl. 30 kr.

4) Das Verwenden des Straßenmaterials zu Fuhrten über die Straßengräben, das Verschieben des Straßenmaterials mit den Pflugschleifen in die Gräben und das Entwenden desselben mit 1 — 3 fl.

5) Das Beschädigen der Abweisssteine, der Mauerdeckel und Brüstungen an Brücken durch Abschlagen der Ecke, Entwendung der Befestigungsklammern, Abschleifen und theilweise Zerstörung derselben, so wie das Beschädigen und Entwenden der Schutzgeländer, Stangen und Posten, nach der Größe des Vergehens, mit 5 — 45 fl.

6) Das Beschädigen oder Zerstören der zur Seite der Straßen stehenden Bäume (und das Entwenden der Baumstickel) mit 30 kr. bis 5 fl. 30 kr.

Sofern dasselbe nicht in ein besonderes Criminalvergehen, z. B. rachsüchtige Beschädigung, Diebstahl ꝛc., übergeht, in welchem Falle vor dem betreffenden Amte die geeignete Untersuchung einzuleiten ist.

7) Das Rauhsperren an den Steigen oder das Sper-

Digitized by Google

ren mit Radschuhen, welche nicht doppelte Breite der Räder haben, mit 1 fl. bis 5 fl.

8) Das Führen dreispännig gekoppelter und besonders der Wildbahnpferde, welche gewöhnlich auf den Fußwegen gehen, und wodurch das Ausweichen erschwert wird, und das Ueberladen der Frachtwagen auf beiden Seiten, (der Quat) bis auf die doppelte Wegspur mit 1 fl. 30 kr.

9) Das Aneinanderhängen zweier gleich großer beladener Wagen, und das Zusammenhängen der Frachtwagen und des Beiwägeleins, wenn dessen Deichsel nicht durchaus unter den Frachtwagen geschoben und befestigt ist, mit 3 fl.

10) Das freie Herumlaufen von leergehenden Pferden auf der Straße mit 1 fl.

11) Wenn der Fuhrmann nicht zu gehöriger Zeit rechts, und wenn er gar nicht ausweicht, auch wenn er beim Zusammentreffen mit einem andern Fuhrwerke sich nicht bei dem seinigen befindet, mit 1 fl. 30 kr. — 3 fl.

Freiburg den 18. April 1835.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 36 Seite 597.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 38 Seite 381. Vom 5. Mai 1835 Nro. 6749.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 34 Seite 293. V. 22. April 1835 Nr. 9359.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 35 Seite 287. V. 18. April 1835 Nro. 7307.

Die Aufstellung der Waldhüter betr.

(Nro. 5809.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 17. v. M. Nro. 2550 anher zu erkennen gegeben:

Da nach der Bestimmung des §. 186 des Forstgesetzes die Waldhüter ihre Tagbücher eigenhändig zu führen haben, so muß auch jeder Waldhüter schreiben und lesen können. Eine Ausnahme davon ist demnach unzuläßig, und daher Jeder, der diese Eigenschaft nicht besitzt, von dem Dienst zu entfernen.

Sollte indessen in einer Gemeinde kein Individuum vorhanden seyn, das diese Eigenschaft hat, so ist zu dieser Stelle ein Individuum aus einer andern Gemeinde zu wählen.

Wornach sich zu achten.

Constanz den 21. April 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 34 Seite 341.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 33 Seite 271. V. 18. April 1835 Nr. 7251.

Digitized

Den Bezug der Fanggebühren für eingebrachte Bettler durch die Gensdarmerie betr.

(Nro. 10240.) In Beziehung auf die Verordnung vom 13. März l. J., Reggsbl. Nro. 18, erachtet man, im Einverständniß mit großh. Corps-Commando der Gensdarmerie, für zweckmäßig, daß die im §. 3 bestimmten Fanggebühren nur namentlich von den Ortspolizeibehörden an die Gensdarmerie ausbezahlt werden.

Sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern wird dieses eröffnet, um die Anordnung zu treffen, daß am Ende jeden Monats den Gensdarmen gegen bescheinigte Forderungszettel die mit den Einträgen über eingelieferte Bettler in ihren Dienstbüchern und mit den, nach §. 4 gedachter Verordnung bei den betreffenden Orts-Polizeibehörden zu führenden Büchern conform seyn müssen, die erwähnten Fanggebühren ausbezahlt werden.

Rastatt den 1. Mai 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 38 Seite 325.

Die Aufnahme des beweglichen Vermögens der Gemeinden, kirchlichen und weltlichen Stiftungen, der Spitäler ꝛc. in Brandversicherungen betr.

(Nro. 10277.) Da nunmehr auch in dem Großherzogthum Baden eine Gesellschaft zur Sicherung gegen Brandschaden an beweglichem Vermögen ins Leben getreten ist, so sieht man sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Gemeinderäthe, so wie die Verwaltungsbehörden und Verrechnungen der kirchlichen und weltlichen Local- und Districtsstiftungen, Spitäler u. s. w., welche ein nicht unbedeutendes Mobiliar-Vermögen besitzen, zum Beispiel Einrichtungen der Rath- und Schulhäuser, der Spitäler, der Kirchen an Geräthen, Uhren, Orgeln, Glocken, Altären, Kanzeln, Stühlen, Paramenten, Weißzeug ꝛc., darauf aufmerksam zu machen, ob sie es gerathen finden, das bemerkte Mobiliarvermögen gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, resp. die Anträge hiezu zu stellen.

Rastatt den 1. Mai 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 37 Seite 320.

Digitized by

Die Gleichstellung der fremden Feuerversicherungs-Gesellschaften mit der inländischen Gesellschaft (Phönix) betr.

Zum Vollzug der höchsten Verordnung vom 2. April d. J. (Regierungsblatt Nro. 1), die Gleichstellung der fremden Feuerversicherungs-Gesellschaften mit der inländischen Gesellschaft (Phönix) betreffend, wird verfügt:

§. 1. Die Aufstellung der Inspectoren geschieht in der Regel nach derselben Eintheilung, welche bei den einzelnen ausländischen Compagnien in Eintheilung der Agenturbezirke besteht, jedoch hat die Abänderung, welche von einer solchen Gesellschaft in ihrer Bezirkseintheilung getroffen wird, keinen nothwendigen Einfluß auf die Abänderung der Inspectionsbezirke. Es kann auch die Aufstellung der Inespctoren nach Amtsbezirken verfügt werden. Fur verschiedene ausländische Gesellschaften kann derselbe Inspector, oder auch für jede Gesellschaft ein besonderer Inspector, aufgestellt werden.

§. 2. Die Eintheilung der Inspectionsbezirke wird von der Kreis-Regierung nach erhobenem Gutachten der Bezirksämter bestimmt.

§. 3. Die Inspectoren werden, je nachdem sie für mehrere Amtsbezirke oder nur für einen Amtsbezirk allein bestellt werden, von der Kreis-Regierung auf den Vorschlag der Bezirksämter oder von den Bezirksämtern ernannt.

§. 4. Es sind dazu Männer zu wählen, in deren Rechtlichkeit, Sachkenntnisse und Erfahrung besonderes Vertrauen gesetzt werden kann.

Dieselben werden von dem Bezirksamte ihres Wohnsitzes verpflichtet.

§. 5. Die Belohnung der Inspectoren darf nicht in Diäten, sondern soll in einer fixen Summe bestehen, welche sie für ihre in ihrem Geschäfte ihnen erwachsenden Auslagen entschädigt und für ihre Mühewaltung belohnt. Die Summe ihrer Belohnung wird von derjenigen Behörde regulirt, welche die Inspection bestellt hat; diese Behörde wird die Inspectoren und die Geschäftsführer der Compagnien, für welche sie bestellt werden sollen, mit ihren Anträgen vorerst vernehmen, und sodann die Belohnung, mit Rücksicht auf den Betrag der in dem Inspectionsbezirke befindlichen Versicherungsverträge und auf die Entfernung des Wohnorts von den einzelnen zu seinem Bezirk gehörigen Orten bestimmen. Die fremden Gesellschaften zahlen die dem Inspector gebührende Summe nicht in diesen, sondern an die Amtscasse, welche ihnen von der Kreis-Re-

Digitized by Google

gierung wird bezeichnet werden.

§. 6. Dem Inspector liegt ob, seinen Bezirk mindestens 2 Mal jährlich, im Spätjahr und Frühjahr, zu bereisen.

Der Inspector wird sich von dem Gemeinderath des Orts, in welchem die Inspection will vorgenommen werden, das Verzeichniß über sämmtliche Versicherungsverträge mittheilen lassen, welche mit ausländischen Fahrniß-Versicherungsgesellschaften abgeschlossen worden und noch gültig sind, und er wird hienach das zu seinem Gebrauche nöthige Register anlegen und jeweils in Evidenz erhalten.

Für jeden Amtsbezirk und für jede Compagnie ist das Register besonders zu führen.

§. 7. Damit dieses Register von dem Inspector stets vollständig erhalten werden kann, und derselbe zur Erhebung und Beurtheilung der ihm nöthigen Thatsachen in den Stand gesetzt werde, sind die Agenten zur Vorlage ihrer Versicherungsbücher an den Inspector gehalten, damit dieser davon Einsicht nehme und Auszüge daraus nehmen könne. Eben so haben sie zu Anfang jeden Monats über die im abgelaufenen Monat bei ihrer Compagnie abgeschlossenen neuen Versicherungsverträge dem Inspector Anzeige zu erstatten.

§. 8. Von jedem Versicherten hat der Inspector den Versicherungsvertrag (Police) zu erheben und solchen vorerst mit dem Prämientarif der versichernden Gesellschaft zu vergleichen. Hierbei ist besonders darauf zu sehen und zu untersuchen, ob in Vergleichung der Bauart und Lage des Gebäudes und seiner Umgebungen, in welchem versicherte Fahrniß sich befindet, mit Rücksicht auf die in dem Prämientarife bestimmten Klassen, je nach der mehreren oder minderen Feuergefährlichkeit der Gebäude und der darin betrieben werdenden Gewerbe, und der mehreren oder minderen Anzahl der vorhandenen natürlichen oder künstlichen Feuerlöschmittel (als Wasser, Feuerspritzen ꝛc.), die Klassen des Prämientarifs richtig eingehalten worden sind, oder in wie weit nicht, und warum nicht. Nächst dem liegt dem Inspector ob, darüber sich Klarheit zu verschaffen, ob die zur Versicherung angenommene Fahrniß wirklich vorhanden ist, oder ob angenommen werden darf, daß sie doch durchschnittlich vorhanden sey (Verordnung vom 4. Mai 1829 §. 7, Regierungsblatt Nro. 11). Der Inspector wird dabei Rücksicht nehmen auf den Stand der Versicherten, auf seine Familienzahl, auf die Landessitte, wenn eine solche in Anschaffung und Erhaltung einer größern Anzahl bestimmter Fahrnißstücke besteht, auf Zahl und Gattung der Güter,

Digitized by Google

welche der Versicherte im Bau hat, auf seinen Viehstand, ferner darauf, ob ein Geschäft (z. B. Productenhandel, Spedition, Fabrik ꝛc.) in der Gegend, wo der Versicherte wohnt, vorzugsweise blüht; ob der Verbrauch bestimmter Waaren in der Gegend des Wohnorts des Versicherten und in seinem Wohnorte selbst stark oder schwach ist; ob, wenn zwischen der Summe der versicherten Fahrniß und dem Werth des Hauses, worin solche sich befindet, ein bedenkliches Mißverhältniß besteht, dasselbe und wie sich aufklären lasse, endlich überhaupt auf den Ruf des Versicherten.

§. 9. Der Inspector wird nach diesen zu seiner Beurtheilung ihm dienenden Anhaltpuncten, mit Rücksicht auf die dem Eigenthum und der persönlichen Freiheit schuldige Achtung, seine Ansicht über die Richtigkeit des Bestandes und alsdann auch der Taxation der versicherten Fahrniß sich zu begründen suchen.

§. 10. Alsdann hat der Inspector zu untersuchen, ob die Versicherung vier Fünftel des Taxatums übersteigt, oder ob diese Beschränkung eingehalten worden ist.

§. 11. Es steht dem Inspector frei, zu diesem Geschäft aus der Mitte des Gemeinderaths oder der Waisenrichter eine Urkundsperson beizuziehen.

§. 12. Hat der Inspector auf den Grund der von ihm erhobenen Erkundigungen Anlaß zu einem Zweifel in die Richtigkeit des Bestandes oder der Taxation der Fahrnisse, so soll derselbe den Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter beiziehen, und wenn durch dessen Erläuterungen die Zweifel des Inspectors nicht gelöst werden, so soll der Versicherte aufgefordert werden, seine zur Versicherung gegebenen Fahrnisse vorzuzeigen und dadurch über die Richtigkeit seiner Fassion den Beweis führen.

Der Versicherte, der dem Inspector in Ausübung seines Dienstes sich wörtlich oder thätlich widersetzt, ist mit einer Strafe, die bis auf 20 fl. ansteigen kann, zu belegen.

Ueber diesen Act führt der Rathsschreiber in Gegenwart des Inspectors, des Ortsvorstandes und des Versicherten ein Protocoll.

§. 13. Dem Inspector liegt es ob, an denjenigen Orten ausserordentliche Inspectionen vorzunehmen, wo er solches auf den Grund der von ihm selbst erhobenen oder ihm sonst zugekommenen Anzeigungen angemessen findet, was besonders geschehen wird, wenn es sich um Inspection neuer Versicherungen handelt. Eine gleiche Aufforderung dazu kann an ihn

von den Ortsvorgesetzten, der Gensdarmerie oder den Bezirksämtern erlassen werden.

§. 14. Ueber seine Geschäfte führt der Inspector ein Tagebuch nach beiliegendem Formular für jeden Amtsbezirk, und für jede Compagnie ist das Tagebuch besonders anzulegen und zu erhalten. Ueber die Vornahme der Inspection ist jedesmal von den Vorgesetzten des betreffenden Orts ein Zeugniß des Inhalts dem Inspector auszustellen, daß und bei wem er die Inspection vorgenommen habe. Diese Bezeugnisse legt der Inspector dem Amte, in dessen Bezirk das Geschäft vorgenommen wurde, vor, und dieses sendet dieselben an die Kreis-Regierung, welche darauf die Amtscasse zur Bezahlung des Inspectors anweist.

§. 15. Der Inspector hat sein Tagebuch vierteljährig dem betreffenden Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen, dagegen sind die von dem Rathsschreiber aufgenommenen Visitations-Protocolle jeweils alsbald an das Bezirksamt einzusenden, eben so die Anzeige, wenn über vier Fünftel des Taratums versichert wurde.

§. 16. Das Bezirksamt beglaubigt die Einsichtsnahme der Tagebücher und sendet dieselbe dem Inspector binnen 3 Tagen zurück. Auf Vorlage des Protocolls über unrichtige Fassionen eröffnet das Bezirksamt sogleich die Untersuchung und erkennt im polizeilichen Wege über das Bestehen oder die Aufhebung des Versicherungs-Vertrags. Eignet sich die Anzeige wegen falscher Declaration zum richterlichen Erkenntnisse, so ist, nach Maaßgabe der deßhalb bestehenden Gesetze, die Untersuchung fortzuführen und das Urtheil zu schöpfen. Die Versicherungen über vier Fünftel des Taratums sind immer aufzuheben; findet sich in der Anwendung des Prämientarifs eine Abweichung, so ist der betreffende Agent hierüber zu vernehmen, und hierauf über Bestehen oder Erhöhen des Ansatzes das polizeiliche Erkenntniß zu erlassen. Die bei dem Bezirksamt erwachsenden Sporteln und Kosten hat der Versicherte in dem Falle zu tragen, wenn die Versicherung durch amtliches Erkenntniß fehlerhaft erfunden wird; der Agent hat die Kosten zu tragen, wenn der erfundene Fehler durch sein Verschulden veranlaßt worden ist.

Tritt keine dieser Voraussetzungen ein, so werden die Kosten niedergeschlagen.

§. 17. Gegen die polizeilichen Erkenntnisse der Bezirksämter geht der Recurs an die Kreis-Regierung; derselbe muß binnen unerstrecklicher Frist von sechs Tagen ausgeführt, und das Er-

Digitized by Google

kenntniß darüber binnen weitern acht Tagen erlassen werden. Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 18. Die Entlassung der Inspectoren, welche in ihrem Amte säumig sind, oder in dessen Ausübung einer Partheilichkeit sich schuldig machen, geschieht auf den Antrag der Bezirksämter durch die Kreis-Regierungen, gegen deren Erkenntnisse der Recurs an das Ministerium des Innern geht.

§. 19. An das Ministerium des Innern sind die Anträge zu erstatten, wenn auf den Grund der erhobenen Untersuchung die einer fremden Gesellschaft ertheilte Erlaubniß zu Betreibung ihres Geschäfts im Inland entzogen werden soll.

§. 20. Endlich haben die Bezirksämter das Register über die nach §. 4 der höchsten Verordnung vom 4. Mai 1829 eingegangenen Anmeldungen über abgeschlossene Versicherungs-Verträge, in Gemäßheit der Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 2. April d. J., zu schließen.

§. 21. Diese Instructiv-Verordnung gilt auch für die inländische Fahrniß-Versicherungsgesellschaft, und die für dieselben aufgestellten Inspectoren haben hiernach sich zu benehmen. Diese Verordnung ist alsbald in sämmtliche Anzeige- und Localblätter des Landes aufzunehmen und sogleich in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe den 4. Mai 1835.

Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Formular.

Inspections-Protocoll

vom 4. Mai 1835.

Oberrhein-Kreis. **Amtsbezirk Waldkirch.**

Versicherungs-Gesellschaft. *Compagnie Royale.* **Gemeinde Buchholz.**

Ordnungszahl.	Namen des Versicherten.	Datum der *Police.*	Dauer der Versicherung.	Datum des Prämientarifs.	Datum des neuesten Prämien-Tarifs der Gesellschaft.	Gegenstand und Betrag der Versicherung.		Ist der Tarif eingehalten oder nicht?	In welcher Weise?	Bemerkungen.
	Christian Reichenbach	1. März 1835.	auf 6 Jahre.	5. Februar 1830.	5. Februar 1830.	Hausgeräthe	500 fl.	ja.	es ist der ganze Werth taxirt.	
						Vieh	1000 fl.			
						Früchte	1200 fl.			

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 45 Seite 465.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nro. 50 Seite 801.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 48 Seite 402.

Den Anſatz von Kaufbrieftaren bei Schenkungen unter Lebenden betreffend.

(R.Nro. 7702.) Durch höchſtes Staatsminiſterialreſcript vom 1. April d. J. Nro. 639 wurde in obigem Betreff verfügt:

„Schenkungen unter Lebenden, ſie mögen in Heirathsverfügungen gegeben werden, durch Vermögensübergabe erfolgen, oder in irgend einer andern Form vorkommen, unterliegen der pag. 89 der Sportelordnung von 1807 rükweiſend auf „Kaufbrief“ vorgeſchriebenen Gebühr (Kaufbrieftare) nicht, ſondern nur der pag. 105 für Vermögensübergaben anzuſetzenden (Geſchäfts-) Gebühr, wenn die Beſchenkten zugleich die nächſten geſetzlichen Erben des Geſchenkgebers ſind. Unter geſetzlichen Erben ſind in dieſem Falle alle zunächſt berufenen Inteſtaterben, auch natürliche Kinder und überlebende Ehegatten zu verſtehen.

In Bezug auf die bei Schenkungen unter Lebenden anzuſetzenden Gebühren, wenn die Beſchenkten nicht zugleich geſetzliche Erben des Geſchenkgebers ſind, wird die Verfügung des großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 20. Juni v. J. Nr. 3521 dahin berichtiget, daß nur die auf pag. 89 rückweiſend auf Kaufbriefe (pag. 66 und 67) vorgeſchriebenen Sporteln, Taren und Stempel, nicht zugleich aber auch die bei Schenkungen der oben erwähnten Art in Anſatz kommende Tagsgebühr in Anwendung zu bringen iſt.“

Indem man dieſes öffentlich bekannt macht, werden insbeſondere zugleich ſämmtliche Amtsreviſorate hievon zur genauen Nachachtung hiedurch in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 5. Mai 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nr. 39 Seite 645.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 38 Seite 381. Vom 8. Mai 1835 Nro. 6670.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 38 Seite 325. V. 5. Mai 1835 Nr. 10611.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 41 Seite 335. V. 12. Mai 1835 Nr. 9105.

Digitized

Die Anstellung und Fähigkeit der Orts- und Rathsdiener betr.

(Nr. 10944.) Es kommt noch immer der Fall vor, daß die Stellen der Gemeindediener, insbesondere der Ortspolizeidiener, an die Wenigstnehmenden versteigert werden. Da dieses Verfahren mit der guten Besorgung dieser Dienste sich nicht vereinigen läßt, so wird solches hiermit untersagt, und sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter haben darauf zu achten, daß diesem Verbot genau nachgelebt wird.

Rastatt den 8. Mai 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 40 Seite 341.

Die Vermessung, Vermarkung und Beschreibung der Waldungen betr.

(Nr. 6853.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 21. April d. J. Nro. 3667 anher zu erkennen gegeben, daß die Kosten für Copialien in obigem Betreff nach der von der großherzogl. Forstpolizeidirection erfolgten Zusammenstellung wie die übrigen Forstgerichtsbarkeitskosten zu behandeln und auf die Amts-, resp. standesherrlichen Cassen zur Zahlung anzuweisen seyen.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Constanz den 12. Mai 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 40 Seite 401.

Die Berechnung der Sextern-Gebühren betr.

(Nro. 9115.) Zur Nachachtung sämmtlicher Amtsrevisorate wird, zu Folge hohen Erlasses großherzogl. Justizministeriums vom 3. v. M. Nro. 1609, andurch bekannt gemacht, daß jede Rechnungsbeilage, groß oder klein, die mit der Rechnungseinnahme oder Ausgabe verglichen werden muß, für eine Seite, und wenn sie auf beiden Seiten etwas zur Rechnung Gehöriges enthält, für ein ganzes Blatt zu zählen ist, und daß bei den Rechnungen selbst alle Seiten beschrieben seyn müssen, welche zu einer Sexterne gezählt sind.

Mannheim den 12. Mai 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 41 Seite 335.

Digitized by

Rubricirung der Bittschriften und anderer Eingaben betreffend.

Da man öfters wahrzunehmen hatte, daß Bittschriften und andere Eingaben nicht mit der vorgeschriebenen Rubrik versehen, und bloß mit dem Zunamen ohne Beisetzung des Taufnamens unterzeichnet waren, wodurch leicht Ungewißheit und Verwechslung entstehen kann, so wird hierdurch verordnet:

1) Bei Gesuchen um Anstellung oder Beförderung, um Zulage oder Unterstützung muß jedesmal der Vorname des Petenten vollständig bemerkt, auch dabei der Tag und das Jahr der Reception unter die Candidaten pünctlich angegeben werden. Wenn in den Eingaben das Eine oder das Andere fehlen sollte, so wird die Eingabe an die berichtende Stelle zur Supplirung des Nöthigen zurückgegeben werden.

2) Wenn der Bittende sich um mehrere Stellen zugleich bewirbt, so hat derselbe für jede eine besondere Eingabe zu machen, und darf sich in dieser nicht auf frühere, ohne Erfolg gebliebene Eingaben bezogen werden, sondern in jeder hat der Bittende die Zeit seiner Reception und die Gründe kurz anzuführen, auf welchen seine Ansprüche beruhen.

Mit der Anweisung zur pünctlichen Beobachtung dieser Verordnung werden zugleich sämmtliche evangelische protestantische Decanate, Bezirksschulinspectionen und Verrechnungen, überhaupt alle Stellen und Personen, welche mit dießseitiger Kirchenministerialsection in unmittelbarer Geschäftsberührung stehen, auf die längst bestehende, von Manchen unbeachtete, Vorschrift aufmerksam gemacht, nach welcher jede Eingabe, auf der rechten Seite derselben, mit einem Rubrum versehen seyn, auch nicht mehrere verschiedene Gegenstände enthalten, sondern über jeden besondere Vorlage gemacht werden soll, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch jedesmal die Nummer und das Datum des Beschlusses anzugeben sey, durch welchen etwa eine Berichtserstattung veranlaßt worden ist.

Carlsruhe den 15. Mai 1835.

Ministerium des Innern
Evangelische Kirchensection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 42 Seite 421.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 41 Seite 677.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 41 Seite 349.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 42 Seite 339.

Digitized by Google

Die Fertigung von Auszügen aus den bürgerlichen Standesbüchern betr.

(R.Nro. 7376.) Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat nachſtehende Erläuterung anher ertheilt:

Die Beſtimmungen der Verordnung vom 20. Oktober 1803, Regierungsblatt Nr. 23, ſind, ſo weit ſie mit dem Landrechtſatz 45 im Widerſpruch ſtehen, jedenfalls als durch den letztern aufgehoben anzuſehen, und es kann hiernach Jedermann gegen die tarordnungsmäßige Gebühr Auszüge aus den Büchern des bürgerlichen Standes verlangen, ohne daß es hiezu jeweils einer amtlichen Ermächtigung bedürfte; ein Mißbrauch mit ſolchen Auszügen iſt aber um ſo weniger zu beſorgen, als je dieſelben erſt durch eine Legaliſation von Seite des Bezirksamts Beweiskraft erhalten.

Wornach ſich die Bezirksämter und die Beamten des bürgerlichen Standes vorkommenden Falls zu achten haben.

Conſtanz den 19. Mai 1835.

Großh. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 42 Seite 422.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher, insbeſondere die nachträgliche Beurkundungen betr.

(R.Nro. 7377.) Das großherzogl. Juſtizminiſterium hat nachfolgende Belehrung anher gegeben:

Die nachträgliche Beurkundung und Eintragung von Trauungen, Taufen und Beerdigungen, welche von dem jeweiligen Nachfolger im Dienſte nicht ſelbſt vorgenommen ſind, kann nur in der Form einer polizeilichen Berichtigung der Standesſcheine (§. 9 des 2. Einführungsedicts, verglichen mit L. R. S. 99 — 101) in der Weiſe bewirkt werden, daß die Polizeibehörde nach Erhebung aller erforderlichen Notizen und Vernehmung der Betheiligten, ſo wie die Zeugen, entweder durch ſpecielle Verfügung ausſpricht, daß eine beſtimmte Eintragung zu geſchehen habe, auf welche Verfügung ſodann in dem Eintrag hinzuweiſen iſt, oder aber die Polizeibehörde nach gleichmäßig vorausgegangener Causæ cognitio die von den Standesbeamten bewirkten Einträge nachträglich ebenfalls beglaubigt.

Dies wird ſämmtlichen Aemtern und Beamten des bürgerlichen Standes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Digitized by

Constanz den 19. Mai 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 42 Seite 422.

Die Kost im Armenbad zu Baden betr.

(Nr. 9559.) Das großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. d. M. Nr. 3800 anher eröffnet, daß die Kost im Armenbad zu Baden in Folgendem bestehe:

I. Die gewönliche Kost:

1) Frühstück: eine Suppe.

2) Mittagessen: Suppe, ¼ Pfund Ochsenfleisch, 1 Portion Gemüße, für 2 kr. Weißbrod.

3) Nachtessen: eine Suppe, für 2 kr. Brod, weißes.

Dafür werden 19 kr. per Tag und Kopf gerechnet.

II. Die bessere Kost

ist rücksichtlich des Frühstücks und Mittagsessen der gewöhnlichen Kost gleich, zum Nachtessen aber wird nebst der Suppe ½ Pfund eingemachtes Kalbfleisch oder ¼ Pfund gebratenes Fleisch mit Salat gegeben. Der Preis dieser bessern Kost ist auf 27 kr. per Tag und Kopf festgesetzt.

Für den Wein sind 8 kr. per Schoppen zu bezahlen.

Freiburg den 19. Mai 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 42 Seite 693.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 42 Seite 423. Vom 22. Mai 1835 Nr. 7483.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 42 Seite 357. V. 20. Mai 1835 Nr. 11708.

Das Tragen verbotener Waffen betr.

(Nr. 9432.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Rescript vom 20. v. M. 3973 erläutert, daß Instrumente, welche gewissen Personen zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erforderlich sind, und in so lange solche von diesen zur Ausübung ihres Berufs oder Gewerbs erforderlich sind, und in so lange solche von diesen öffentlich getragen werden, wie zum Beispiel das Tragen der an den Hirschfängern angebrachten Jagdknickern von

Digitized by Google

Seiten der Jäger und Waidmänner, das öffentliche Tragen der an einer Kuppel hängenden, in einer Scheide befindlichen Ochsenknicker von Seiten der Fleischer, unter die im Artikel I der Verordnung vom 5. März l. J., Regierungsblatt Nr. XIV, begriffenen verbotenen Waffen nicht zu zählen sind.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 19. Mai 1835.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 43 Seite 347.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 42 Seite 357. V 19. Mai 1835 Nr. 11086.

Das Ausweichen der Fuhrwerke auf Straßen betreffend.

(Nr. 9554.) Das großh. hohe Ministerium des Innern hat in hohem Rescript vom 30. April d. J. Nr. 3975 zu der Verordnung vom 30. Dezember v. J. §. 13 erläutert, daß ein Recurs da nicht zulässig ist, wo die Staatspolizeistelle und nicht der Bürgermeister das Erkenntniß gegeben hat.

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 20. Mai 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 43 Seite 347.

Declaration der zur Fahrpost aufgegebenen, nach Frankreich bestimmten Pakete betr.

Um den Aufenthalt und die Anstände zu beseitigen, welche wegen des Mangels gehöriger Declarationen hinsichtlich der zur Fahrpost aufgegebener, nach Frankreich bestimmten Waarensendungen und Päckereien öfters entstehen, findet man sich dringend veranlaßt, dem Publikum, und insbesondere dem Handelsstande, bemerklich zu machen, daß die, solchen Sendungen beizufügenden Declarationen nachstehende Erfordernisse enthalten müssen:

1) Eine genaue Angabe des Inhalts, und, wenn dieser in Handelswaaren besteht, des Nettogewichts von jeder Gattung dieser Waaren;

2) Die Angabe des Werths;

3) Das Brutto- (Sporco) Gewicht der ganzen Sendung;

Digitized by Google

4) Die Zeichen und Nummern der Colli, und
5) Die Unterschrift des Versenders.

Mit ähnlichen Inhaltsdeclarationen sind, zur Vermeidung aller Anstände bei der königlich französischen Douane, auch diejenigen Koffer der Eilwagen-Reisenden zu versehen, welche letztere nicht mit sich führen, sondern welche mit dem Postwagen entweder voraus- oder nachgesendet werden; eben so ist solchen Koffern jedesmal auch noch der dazu gehörige Schlüssel beizufügen, weil dieselben nicht unvisitirt die Grenze passiren dürfen.

Carlsruhe den 21. Mai 1835.

Großherzogl. Oberpostdirection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 43 Seite 709.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 44 Seite 445.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 43 Seite 365.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 44 Seite 353.

Die Vaccination aus fremden Bezirken eingewanderter Kinder betr.

(Nr. 7415.) Es hat sich schon öfters zugetragen, daß Eltern mit ihren noch nicht geimpften Kindern, besonders ledige Mütter mit ihren unehelichen Kindern, in andere Bezirke gezogen, und letztere, weil sie der Impfung entzogen wurden, und das Physikat, in dessen Bezirk sie gekommen, von der Niederlassung der Eltern keine Nachricht hatte, von den Blattern befallen worden sind. Durch diese Sorglosigkeit der Eltern wird nun nicht allein das Leben ihrer Kinder öfters gefährdet, sondern es wird auch zur Verbreitung der Blatternkrankheit selbst Anlaß gegeben.

Es werden daher, im Einverständniß mit großh. Sanitäts-Commission die Bezirksämter beauftragt, die Bürgermeister anzuweisen, in solchen Fällen vorschriftsmäßig jedesmal dem Physikate die Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken, ob die Eltern Impfscheine ihrer Kinder besitzen oder nicht, in welch letzterm Fall dann das Physikat für die gleichbaldige Impfung zu sorgen hat.

Constanz den 22. Mai 1835.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 42 Seite 423.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 45 Seite 361. V. 26. Mai 1835 Nro. 9887.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 38 Seite 325. V. 8. Mai 1835 Nro. 10877.

Die bürgerliche Annahme von Ausländern betreffend.

(Nr. 9712) Durch Entschließung großh. Ministeriums des Innern vom 12. l. M. Nr. 4352 wird verfügt, daß diejenige Behörde, welche die Recurs-Verhandlungen pflegt, auch die Kostenverzeichnisse der Sachwalter der Betheiligten zu prüfen und zu decretiren hat, welches hiermit sämmtlichen Aemtern zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen eröffnet wird.

Mannheim den 22. Mai 1835.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 45 Seite 361.

Die Behandlung der Gerichtskosten betr.

Unter Bezug auf die Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 12. d. M., Nro. 3159 (Steuer-Verord.-Blatt Nro. 10), wodurch der §. 8 der Vollzugsverordnung vom 1. April 1834 (Reggsblatt Nro. XIII.) und der §. 15 der Instructivverordnung vom 12. April d. J., (Steuer-Verord.-Blatt Nro. 8) in Betreff der für einen Sportelpflichtigen gemachten Vorschußzahlungen eine Abänderung erhielten, und zur Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich wegen des Einzugs und der Berichtigung von Gerichtskosten ergeben haben, wird verfügt:

§. 1. Rücksichtlich der Bestreitung der Kosten, welche beim Transport von Gefangenen erwachsen, verbleibt es bei dem durch die dießseitigen Verfügungen vom 18. August 1823, Nro. 10564, und vom 24. Juni 1834, Nro. 6414 — 15, erlassenen Bestimmungen.

§. 2. Beifangungs-, Untersuchungs- und Strafvollzugs-Kosten jeder Art, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Amtscasse definitiv zur Last bleiben, oder von vermöglichen Inquisiten ersetzt werden — sind vom Gericht in ein Verzeichniß zu bringen, und in bisheriger Weise der Kreisregierung vorzulegen, welche dieselben auf die betreffenden Amtcassen in Ausgabe und geeigneten Falls zugleich auch in Einnahme decretirt.

Digitized by Google

Die Behandlung dieser Ausgaben und Einnahmen findet übrigens nirgends mehr in Rchgs.-Abth. IV Statt, sondern in allen Fällen in der Rechnung der eigentlichen Ausgaben und Einnahmen unter der betreffenden Rubrik der Ausgaben und der entsprechenden Einnahmsrubrik „Ersatz."

Die Amtscasse besorgt die Zahlung an den Bezugsberechtigten und die Erhebung vom Pflichtigen, und zwar unter Mitwirkung des Ortserhebers, wozu das großh. Finanzministerium seine Zustimmung ertheilt hat.

§. 3. Kosten, die in Civilprocessen durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, durch Vornahme eines Augenscheins u. s. w. erwachsen, sind, gemäß der Proceßordnung, von derjenigen Parthie, die sie veranlaßt, oder für welche sie vom Gericht veranlaßt werden, vorzuschießen, und sollen, so fern dieselben bei Gericht hinterlegt wurden, von diesen aus der hinterlegten Summe verabfolgt, andernfalls aber unmittelbar von der Parthie an den Bezugsberechtigten bezahlt werden, zu welchem Zweck das Amt die nöthigen Anweisungen auszustellen hat.

§. 4. Das der Post gebührende Porto wird vom 1. Juni d. J. an aus dem Bureau-Aversum des Amts oder aus dem ihm nach dießseitiger Verfügung vom 24. Juni 1834, Nro. 6414 — 15 zur Bestreitung der Transportkosten bewilligten Fond bei Ueberlieferung der Briefe baar bezahlt, gemäß den Anordnungen des großh. Finanzministeriums mit den Sporteln constatirt und vollkommen wie eine Sportel behandelt, also von den Steuerbehörden für die Steuercasse wieder erhoben.

Das Amt erhält den Ersatz seiner Auslagen durch die Amtscasse, und hat zu diesem Zweck zugleich mit der Einsendung der Ortseinzugsregister an die Obereinnehmerei der Amtscasse einen vom Amtsvorstand unterzeichneten Forderungszettel, nach beigeschlossenem Formular, zu übergeben, welche den Betrag dagegen ausfolgt und unter der Rubrik „Postporto" verrechnet.

Die Vortrags-, Entscheidungs- und Siegelgebühren werden wie bisher behandelt.

Carlsruhe den 18. Mai 1835.

Ministerium des Innern.

Formular.

Forderungszettel für Portoauslagen.

Die dem Amt N. für ausgelegtes Postporto für den Monat

N. zu ersetzende Summe beträgt 10 fl., sage zehn Gulden, was mit dem Bemerken hierdurch bescheinigt wird, daß die gleiche Summe in den Sporteleinzugsregistern für besagten Monat und namentlich auch in der summarischen Uebersicht unter der Rubrik „Postporto" aufgeführt erscheint,

oder

Was mit dem Bemerken hierdurch bescheinigt wird, daß hievon 9 fl. 30 kr. in den Sportelregistern für besagten Monat und namentlich auch in der summarischen Uebersicht unter der Rubrik „Postporto" aufgeführt erscheinen, und daß die weitern 30 kr. ausländisches Porto in einer Untersuchungssache betreffen, und im Vormerkbuch der zur Zeit unerhebbaren Sporteln unter Ord.-Zahl eingetragen sind.

N. den ten

Der Amtsvorstand.

Den Ersatz von der Amtscasse N.
mit 10 fl. erhalten zu haben
bescheint N. den ten

Der Bureaucassen-Verrechner.

(Nro. 7555.) Von vorstehender Verordnung werden sämmtliche Aemter und Amtscassen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Constanz den 25. Mai 1835.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 43 Seite 433.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 44 Seite 373. V. 25. Mai 1835 Nro. 12036.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 50 Seite 401. V. 9. Juni 1835 Nro. 10681.

Das Viehhüten während der Sonn- und Feiertage betreffend.

(Nro. 7744.) Nach eingekommenen Beschwerden besteht, ungeachtet des schon in der landesherrlichen Verordnung vom 21. November 1804, Reggsblt. v. J. 1805 Nro. 1 ergangenen allgemeinen Verbots, an vielen Orten des Kreises noch die Gewohnheit, daß das Vieh an Sonn- und Feiertagen, und zwar gerade zu einer Zeit ausgetrieben wird, wo die Feier des Tags gestört und die zur Hut bestellten Dienstboten oder Familienangehörigen am Besuche der Kirche gehindert werden.

Digitized

Zur möglichsten Vermeidung dieses Uebelstandes wird hiemit wiederholt verfügt, daß das Austreiben des Viehes an Sonn- und Feiertagen, da, wo es wegen der Localverhältnisse nicht ganz unterbleiben kann, jedenfalls nur in der Art geschehen darf, daß dadurch weder die stille Feier des Tages, noch insbesondere der Besuch des Gottesdienstes gestört, und die Theilnahme der Jugend an der Christenlehre und Sonntagsschule verhindert werde.

Den Bezirks- und Ortspolizeibehörden wird dabei anheimgegeben, da, wo dieser Gebrauch nicht alsbald gänzlich abgestellt werden kann, doch auf dessen Beseitigung hinzuwirken, für jetzt aber, je nachdem an der einzelnen Orten obwaltenden Localverhältnissen näher zu bestimmen, ob das Austreiben des Viehes, so weit keine sanitätspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, etwa früh vor, oder aber spät nach geendigtem Gottesdienste zu geschehen habe, und darauf zu wachen, daß es alsdann in die von ihnen bestimmte Zeit beschränkt bleibe, die Zuwiderhandelnden sind nach Erfund mit den geordneten Strafen zu belegen.

Constanz am 29. Mai 1835.

Großherzogl. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 45 Seite 453.

Die schleunige Benachrichtigung der Gensdarmerie bei entdeckten Verbrechen und Vergehen betreffend.

(Nro. 10123.) Sämmtliche Aemter werden veranlaßt, bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, bedeutenden Diebstählen und andern Verbrechen oder Vergehen nicht nur die vorgeschriebene Benachrichtigung an das großherzogliche Corpscommando der Gensd'armerie und die Divisionscommandos so fort zu erlassen, sondern auch die Ortsvorstände anzuweisen, daß sie die im Bezirke stationirten Gensd'armen sogleich, wenn auch nur mündlich, von den vorgekommenen Vorfällen in Kenntniß zu setzen haben, damit die zu Verfolgung der Spuren und Beifangung der Schuldigen günstige Zeit so fort mit Erfolg benutzt werden kann.

Mannheim den 1. Juni 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 46 Seite 373.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 45 Seite 381. V. 26. Mai 1835 Nro. 12148.

Digitized by Google

Den Handel der großh. heſſiſchen Unterthanen mit Fliegelwedeln, insbeſondere die Reiſe-Legitimationen derſelben betr.

(Nro. 10133.) Sämmtliche Aemter werden auf Veranlaſſung der großh. heſſiſchen Behörden darauf aufmerkſam gemacht, die Legaliſation derjenigen Reiſenden, welche durch Handelsbetrieb im Umherziehen oder Taglohn Verdienſt ſuchen, genau zu prüfen, und jene Perſonen, welche in den Päſſen nicht aufgeführt und ſignaliſirt ſind, ſogleich zurückzuweiſen.

Mannheim den 1. Juni 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 46 Seite 373.

Die von den Bezirksärzten, practiſchen Aerzten, Wundärzten 1. Klaſſe und Thierärzten zu erſtattenden artiſtiſchen Jahrsberichte betr.

Unter Bezug auf die hohe Verordnung vom 2. v. M., im Regierungsblatt Nro. 20, in obigem Betreff wird hiemit bekannt gemacht, daß die artiſtiſchen Jahrsberichte ganz nach der von großherzoglicher Sanitätscommiſſion unterm 4 März 1817 gegebenen Anleitung (in Baur von Eiſenecks Sammlung ſämmtlicher ſanitätspolizeilicher Verordnungen pag. 208) unter Beilage des durch weitere Verfügungen vom 9. Jänner 1817 (vid. obige Sammlung pag. 103) vorgeſchriebenen ſummariſchen Verzeichniſſes der im Laufe des Jahres behandelten Kranken zu bearbeiten und einzuſenden ſind.

Freiburg den 5. Juni 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nro. 50 Seite 806.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 51 Seite 517. Vom 16. Juni 1835 Nr. 8672.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 47 Seite 397. V. 2. Juni 1835 Nr. 12708.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 58 Seite 477. V. 7. Juli 1835 Nr. 12886.

Die Prüfung der Gewerbsſchulen betr.

(Nr. 13038.) Nach einer Entſchließung des großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern v. 8. Mai d. J. Nr. 4213 ſollen zu den jährlichen Prüfungen an den Gewerbsſchulen

Digitized

außer dem Schulvorstande die am Orte wohnenden den Autoritäten eingeladen werden.

Die großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises haben hienach die Gewerbsschulvorstände und Lehrer zur Nachachtung zu verständigen, zugleich aber auch da, wo die Bezirksbaumeister nicht am Orte der Gewerbsschule wohnen, wo möglich dafür zu sorgen, daß die Prüfung derselben zu einer Zeit Statt finde, zu welcher die Bezirksbaumeister gelegentlich sonstiger Geschäfte sich gerade im Orte befinden, oder daß sie wenigstens ersucht werden, von der Anstalt auch bei sonstiger Anwesenheit Einsicht zu nehmen und ihre gemachten Bemerkungen dem Schulvorstande, oder Amt, oder hieher mitzutheilen.

Rastatt den 5. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 48 Seite 401.

Die Abkürzung der Gefängnißstrafen durch Dunkelarrest oder Hungerkost betr.

(Nr. 10834.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat auf gepflogene Communikation mit dem großh. Justizministerium und erhobene Berichte der Kreisregierungen per Rescript vom 25. Mai l. J. Nr. 4725 hierher eröffnet, daß die Kumulirung von Dunkelarrest und Hungerkost in der Art, daß derjenige, der Dunkelarrest ersteht, zu gleicher Zeit auch blos Hungerkost erhalte, nicht stattfinde, da nach dem §. 4 des Gesetzes vom 25. November 1837 die Gefängnißstrafe nur vermöge Schärfung durch Hungerkost oder durch Dunkelarrest abgekürzt werden darf, eine gleichzeitige Schärfung durch Hungerkost und Dunkelarrest aber weder ausdrücklich gestattet, noch auch das Verhältniß der cumulirten Strafschärfung zu gemeinen Gefängnißstrafe angegeben ist.

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 15. Juni 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 49 Seite 393.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 47 Seite 393. V 2. Januar 1835 Nr. 12781.

Digitized by Google

Die Entlaſſung und Wiederaufnahme der Zöglinge in das Taubſtummen-Inſtitut betr.

Nach anher gelangter Verfügung des großh. hochpr. Miniſteriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 4528 treten erſtmals im Frühjahr 1837 ohngefähr 16 Zöglinge als ausgebildet aus dem Taubſtummen-Inſtitut zu Pforzheim aus, und es wird vor dieſem Zeitpuncte eine Hauptaufnahme neuer Zöglinge nicht Statt finden.

Dieſes wird daher den ſämmtlichen Bezirksämtern des dieſſeitigen Regierungskreiſes mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht, daß ſie die Geſuche und ihre Vorſchläge für ſolche Aufnahmen bis Mitte März 1837 aufzuſchieben haben; dieß hindert jedoch nicht, daß in der Zwiſchenzeit einzelne Taubſtumme, deren Aufnahme in die Anſtalt wegen beſonderer dringender Verhältniſſe nach ihrer Fähigkeit und wegen vorgerückten Alters beſonders wünſchenswerth erſcheint, der dießſeitigen Stelle, und von hier weiter dem landesherrlichen Commiſſär für das Taubſtummen-Inſtitut namhaft gemacht werden, damit der Verwaltungsrath des Inſtituts bei inzwiſchen eintreffenden Erledigungen geeignete Rückſicht auf ſolche Individuen nehmen kann.

Freiburg den 12. Juni 1835.

Großh. Regierung der Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nr. 52 Seite 813.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 48 Seite 401. V. 9. Juni 1835 Nr. 13251.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 49 Seite 393. V. 10. Juni 1835 Nr. 10951.

Die Beitreibung der von Ausländern wegen Frevel in inländiſchen Waldungen zu leiſtenden Zahlungen und die Erledigung der Forſtfrevel in Grenzwaldungen betr.

Da von verſchiedenen Aemtern und Forſtämtern über die Behandlungsweiſe der von Ausländern in dieſſeitigen Waldungen begangenen Frevel Zweifel erhoben wurden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, hierdurch zur Kenntniß zu bringen, daß die höchſte Verordnung vom 15. September v. J., Rggsblt. Nr. 42, die Forſtgerichtsbarkeits-Caſſen und den Vollzug der in Forſtfrevelſachen ergehenden Erkenntniſſe betr., die Beſtimmungen enthält, wie es hinſichtlich des Schadens- und

Digitized by Google

Wertherſatzes, ſo wie die dem Waldeigenthümer zufallenden Strafhälften, von Frevlern in dieſſeitigen Waldungen gehalten werden ſoll, welche Beſtimmungen nach den Staatsverträgen auch auf die Ausländer, in deren Waldungen des benachbarten Staates von dieſſeitigen Unterthanen gefrevelt wurde, anwendbar ſind.

Die Forſtämter werden daher hierauf aufmerkſam gemacht, und zugleich angewieſen, den heſſiſchen Behörden von den vorbemerkten dieſſeitigen Beſtimmungen zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

Mannheim den 12. Juni 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 51 Seite 407.

Die jeweiligen Todesfälle ſardiniſcher Unterthanen im Großherzogthum betr.

(Nr. 8674.) In Gemäßheit Erlaſſes des großh. Miniſteriums des großh. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. v. M. Nr. 1315 erhalten ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes die Weiſung, bei allen etwa eintretenden Todesfällen von königl. ſardiniſchen Unterthanen in dortigen Amtsbezirken, mögen dieſelben nur bloß Durchreiſende, oder daſelbſt auf längere oder kürzere Zeit wohnhaft geweſen ſeyn, die Todesſcheine in legaliſirter Form an das großh. Miniſterium des großh. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten mit Bericht einzuſenden.

Conſtanz am 16. Juni 1835.

Großh. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nro. 50 Seite 505.

Die Fertigung neuer Pfarramtsſiegel betr.

(Nr. 13977.) Gelegentlich eines vorgekommenen Falls hat die großh. katholiſche Kirchen-Miniſterial-Section unterm 10. d. M. Nr. 6994, bezüglich auf einen Erlaß großh. Miniſteriums des Innern (plenum) vom 15. September v. J. Nr. 9422 — 23, verfügt, daß die Wahl des kleinen badiſchen Wappens zum Pfarrſiegel nicht für angemeſſen gehalten werde, und dieſes um ſo weniger nöthig ſey, als die Beurkundungen der Pfarrer nach der höchſten Verordnung 1811 §. 14, Regierungsblatt Nr. 16, ja doch der amtlichen Legaliſation bedürfen.

Digitized by Google

Nur die alten Siegel mit großh. Wappen, wo sie bereits angeschafft sind, sollen noch gebraucht werden dürfen.

Dagegen finde die Anschaffung neuer Pfarramtssiegel, wo diese nöthig erachtet werden, keinen Anstand, wenn dazu das Bildniß des Kirchenpatrons oder ein anderes passendes Sinnbild mit der Umschrift „katholisches Pfarramt“ gewählt werde.

Dieses wird sämmtlichen katholischen Pfarrämtern des Mittelrheinkreises zur Nachachtung im vorkommenden Falle andurch eröffnet.

Rastatt den 19. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 54 Seite 453.

Die Legalisation der Reisepässe betr.

(Nr. 11857.) Bei dem großh. hohen Ministerium des Innern ist in der letzten Zeit häufig vorgekommen, daß Reisende oder Auswanderer, deren Pässe einer Legalisation durch die Kreisregierungen bedürfen, diese, statt bei der geeigneten Behörde, bei dem hohen Ministerium selbst nachgesucht haben.

Die Aemter werden daher auf die bestehenden Verordnungen mit dem Anfügen hingewiesen, daß daselbst solche Legalisationen nicht mehr werden vorgenommen werden.

Mannheim den 22. Juni 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 53 Seite 423.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 48 Seite 401. V. 10. Juni 1835 Nr. 13309.

Die Befugniß des Recurses bei Verleihung des Wirthschafts-Rechts betr.

(Nr. 11980.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 24. Mai d. J. Nr. 4661 nachstehende Bestimmung gegeben, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

„Wenn es sich um die Frage handelt, wie viel neue Wirthschaften in einer Gemeinde zu errichten sind, haben die Wirthe dieser Gemeinde das Recht des Recurses nach §. 7 der Verordnung vom 16. Oktober 1834. Die Frage

Digitized by

aber, wer eine persönliche Wirthschaft betreibt, ist nur in polizeilicher Beziehung von Bedeutung und für die Wirthe ganz gleichgültig, sie haben daher auch kein Recursrecht, wie dieß §. 8. Absatz 7 und aus §. 17 der erwähnten Verordnung sich ergibt."

Mannheim den 23. Juni 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 55 Seite 435.

Den Vollzug des §. 205 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 betr.

(Nro. 14392.) Das großherzogl. hochpreißliche Ministerium des Innern hat zum Vollzug des vorstehend genannten Gesetzes unterm 12. d. M. Nro. $52^{63}/_{66}$ Folgendes verordnet:

"Die Gebühr des Gerichtsdieners für die Vorladung der Forstfrevler wird im Allgemeinen auf einen Kreuzer für jeden vorzuladenden Frevler bestimmt.

Als Gerichtsdiener sind zu bestellen, ordnungsmäßig zu instruiren und zu verpflichten in der Regel die Gemeinderathsdiener des betreffenden Orts, oder ein hierzu besonders geeigneter Ortseinwohner, oder auch die, gemäß der Prozeßordnung aufgestellten Gerichtsboten, sofern deren Bezirke nur von derjenigen Ausdehnung sind, daß sie dieses Geschäft gehörig besorgen, und in der obigen Gebühr eine angemessene Belohnung finden können.

Dabei werden die Kreis-Regierungen ermächtigt, für Gebirgsortschaften oder Thalgemeinden, die kein geschlossenes Ganze bilden, sondern deren Häuser weitläufig zerstreut liegen, ausnahmsweise eine höhere, nöthigenfalls bis auf die Gerichtsbotengebühr ansteigende Vorladgebühr festzusetzen."

Hievon werden sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter zur Nachachtung und Vollzug mit dem weitern Auftrag in Kenntniß gesetzt, für die Gebirgsortschaften und Thalgemeinden, die kein geschlossenes Ganze bilden, sondern deren Häuser weitläufig zerstreut liegen, eine höhere Vorladungsgebühr, nach dem Erforderniß der Localität, binnen 14 Tagen hier in Antrag zu bringen.

Rastatt den 26. Juni 1835.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 54 Seite 453.

Digitized by Google

Die staatsbürgerliche Aufnahme fremder Frauenspersonen betr.

(Nro. 9321.) Da schon öfters für fremde Frauenspersonen, welche Inländer heirathen, die vorherige Ertheilung des Staatsbürgerrechts dahier nachgesucht wurde, so wird hiemit sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bemerkt:

Die Verordnung vom 17. Juli 1833 §. 3 1 und §. 4 b, im Regierungsblatt Nro. 32, bezieht sich, wie schon aus dem §. 39 des Bürgerannahmsgesetzes klar hervorgeht, nicht auf die Annahme fremder Frauenspersonen, welche, wenn sie einen Inländer heirathen, keiner besondern Indigenats-Ertheilung bedürfen, sondern, nach §. 8 des VI. Constitutions-Edicts, das Staatsbürgerrecht schon durch die Heirath selbst erlangen. Zu dieser ist übrigens nach Vorschrift der Eheordnung die amtliche Erlaubniß erforderlich, wobei sodann auch für das Indigenat die im Regierungsblatt Nro. 57 von 1832 bemerkte Taxe anzusetzen ist.

Constanz den 30. Juni 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 55 Seite 557.

Die Haftungsverbindlichkeit der Pfandgerichte betr.

(Nro. 12060.) Das großherzogliche hochpreißliche Justiz-Ministerium hat durch Erlaß vom 19. d. M. Nro. 3028 nachfolgende Erläuterung zum §. 14 der Pfandschreiberei-Instruction vom Jahr 1822 ertheilt, welche zur allgemeinen Kenntnißnahme hiemit, höhern Auftrags gemäß, öffentlich bekannt gemacht wird.

„Durch den Zusatzartikel 2127 Abs. 3 des Landrechts ist vorgeschrieben, daß die Pfandgerichte die zu verpfändenden Liegenschaften nach dem Werth abschätzen sollen, welche dieselbe nach dem geringsten der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei einem Verkaufe haben würden, und auf diesen Artikel bezieht sich die in dem §. 14 der im Jahr 1822 erschienenen Instruction für die Pfandschreibereien enthaltene Bestimmung, nach welcher die Pfandgerichte für die Taration des zum Unterpfand eingesetzten Guts während eines Jahrs, vom Tage der Eintragung an gerechnet, haften sollen.

Durch diese letztere Bestimmung sollte nicht die gewöhnliche Verjährungszeit der Regreßklagen gegen die Pfandgerichte wegen unrichtiger Abschätzung der zu Unterpfand bestellten

Digitized by Google

Güter abgekürzt werden, was ohnehin auch in dieser Instruction nicht hätte geschehen können, sondern diese Bestimmung hat nur den Sinn, daß sich die Haftungsverbindlichkeit darauf beschränke, daß das verpfändete Gut nach dem Werthe abgeschätzt worden sey, welchen dasselbe bei einem zur Zeit der Abschätzung erfolgten Verkauf nach den seit Jahr und Tage üblichen Preisen der Güter gehabt haben würde, daß aber die Pfandgerichte für das spätere zufällige Sinken des Preises des Guts nicht verhaftet seyen, wie sich auch schon das großherzogliche Ministerium des Innern in einem Rescripte an das vormalige Directorium des Dreisam-Kreises vom 4. Februar 1823 Nr. 1226 ausgesprochen hat.

Freiburg den 30. Juni 1835.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 53 Seite 844.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 58 Seite 393. Vom 10. Juli 1835 Nr. 9505.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 57 Seite 484. V. 3. Juli 1835 Nr. 14925.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 58 Seite 477. V. 9. Juli 1835 Nr. 13039.

Die Jahresprüfung der Hebammmen in den Amtsbezirken des vormaligen Neckarkreisdirectoriums betr.

(Nro. 12462.) Nach geschehener Mittheilung großherzogl. Sanitätscommission vom 10. d. M. Nro. 2248 werden mehrfältig von den Geburtshelfern die Jahresberichte über die von ihnen behandelten geburtshülflichen Fälle zur gehörigen Zeit nicht eingesendet, man sieht sich daher veranlaßt, die hohe Ministerialverfügung vom 30. Januar 1822 Nr. 1385, wornach diese Jahresberichte bei Strafe von 5 Rthlrn. jederzeit 4 Wochen vor den von dem Kreisoberhebarzt vorgenommen werdenden Hebammenprüfung an denselben abzugeben sind, hiermit zu republiciren.

Die Physicate haben die, in ihren Bezirken domicilirenden Hebärzte und practischen Aerzte, welche die Geburtshülfe ausüben, auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen, und sie zur pünctlichen Befolgung der bestehenden Vorschriften aufzufordern.

Digitized by Google

Mannheim den 30. Juli 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 55 Seite 435.

Das Ausſchenken von Branntwein betr.

(Nro. 14891.) Man hat wahrgenommen, daß mit dem Branntweinausſchenken häufig Unfug getrieben werde, und namentlich Kaufleute, Küfer und Bäcker, ohne dazu eine Conceſſion zu beſitzen, ſich damit befaſſen.

Man findet ſich veranlaßt, die beſtehende Verordnung dahin zu erneuern, daß nur allein Wirthe und ſolche, die zum Branntweinſchank beſondere Conceſſion haben, befugt ſind, Branntwein unter einer halben Maas abzugeben.

Die Uebertreter dieſer Verordnung ſind mit der durch die Verordnung vom 3. Oktober 1828, Regierungsblatt Nr. XXII, auf unbefugten Wein- und Bierſchank geſetzten Polizeiſtrafe, nämlich im erſten Fall mit 5 — 20 fl. und im zweiten und jeden anderen Fall mit 20 — 50 fl. zu beſtrafen.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden haben auf genaue Beobachtung dieſer, auch in die Localblätter aufzunehmenden Verordnung ſtrenge zu wachen.

Raſtatt den 3. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 57 Seite 484.

Das Verfertigen von Frauenzimmerkleidern durch Frauenzimmer betr.

Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 23. Juni d. J. Nr. 5582 Folgendes verfügt:

Da man aus vielen anher erſtatteten Berichten die Wahrnehmung gemacht hat, daß beinahe in jedem Regierungsbezirk die Frage: ob und in wie fern weibliche Individuen die Frauenſchneiderei auf eigene Rechnung zu Hauſe oder auswärts bei Kunden auszuüben berechtigt ſind, anders entſchieden und behandelt wird, ſo finden wir uns zur Gleichförmigkeit der Sache veranlaßt, zu verordnen, daß in Zukunft ſämmtlichen weiblichen Individuen, welche ſich mit Fertigung von Frauenzimmerkleidern abgeben wollen, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie dieſe Handthirung nur in Kundenhäuſern oder

Digitized by Google

in ihrem Hause treiben, dieses mit der allgemeinen Beschränkung zu gestatten ist, daß sie keine derartige Gehülfinnen zu halten berechtigt sind, die in die Cathegorie von Gewerbsgesellen gesetzt werden könnten, worunter jedoch Lehrmädchen nicht gehören.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 7. Juli 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 56 Seite 885.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 55 Seite 557. Vom 7. Juli 1835 Nro. 9675.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 56 Seite 468. V. 6. Juli 1835 Nr. 15085.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 58 Seite 478. V. 14. Juli 1835 Nr. 13350.

Die Vorladung der Gläubiger bei Erneuerung der Unterpfandsbücher betr.

(R.Nro. 3158.) Da wahrzunehmen gewesen, daß bei Erneuerungen der Unterpfandsbücher die Gläubiger nicht selten unter Präjudiz vorgeladen werden, daß im Nichterscheinungsfalle deren Pfandeinträge gelöscht werden sollen, dieses Präjudiz aber ungesetzlich ist, indem eingetragene Unterpfand- und Vorzugsrechte nur in den Sätzen 2157 — 2166 des Landrechts bemerkten Fällen und Voraussetzungen gestrichen oder gemindert werden dürfen, so werden, einer Verfügung des großherzogl. Justizministeriums vom 26. v. M. Nro. 3105 zu Folge, sämmtliche dießseitiger Stelle untergeordneten Aemter auf die im Regierungsblatt von 1826 Nro. X erschienene Verordnung vom 18. April 1826 zur Nachachtung aufmerksam gemacht, nach welcher bei Erneuerung der Unterpfandsbücher die Gläubiger nur unter dem Präjudiz vorgeladen werden dürfen, daß der etwa schon im alten Pfandbuch zu Gunsten des Ausbleibenden vorhandene und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen werden soll. Jedoch ist dieser Bedrohung noch die Erinnerung beizufügen, wie jeder Pfandgläubiger sich diejenigen Nachtheile selbst beizumessen habe, welche daraus, daß er sich anzumelden unterließ, für ihn entspringen könnten.

Meersburg den 11. Juli 1835.

Großherzogl. Hofgericht der See-Provinz.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 57 Seite 571.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 57 Seite 476. V. 7. Juli 1835 Nr. 3899.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 59 Seite 485. V. 15. Juli 1835 Nr. 5755.

Die Wallfahrten nach Einsiedeln betr.

(R.Nro. 12731.) Nach berichtlicher Anzeige des Bezirksamts Waldshut hat die Regierung des Cantons Aargau kürzlich eine Verfügung erlassen, wornach kein Pilger, welcher nach Einsiedeln wallfahrten will, in den Canton eingelassen wird, wenn er nicht mit förmlichem Reisepaß und einem Geldvorrath von wenigstens sechs Schweizerfranken versehen ist.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 11. Juli 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 56 Seite 885.

Den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des grossen deutschen Zollvereins betr.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 11. Juli 1835, wodurch sich das Großherzogthum dem Zoll- und Handelssystem des großen deutschen Zollvereins anschließt;

nach Ansicht des §. 5 Art. 14 der damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, welcher also lautet:

„Wenn gleich ferner bis zum Zeitpuncte der eintretenden „Revenüen-Gemeinschaft die Aufhebung der an den Grenzen „der andern Vereinsstaaten gegen das Großherzogthum „Baden bestehenden Zollinien noch nicht erfolgen kann, so „soll gleichwohl, sobald die Stände des Großherzogthums „ihre Zustimmung zu dem Anschlusse desselben an den Zoll„verein gegeben haben, auf weiter erfolgende Requisition der „großh. badischen Regierung der steuerfreie Uebergang aus „den Vereinslanden nach dem Großherzogthum Baden und „umgekehrt aus dem Großherzogthum Baden nach den „Vereinslanden für alle im steuerlichfreien Verkehr des „einen und des andern Vereinsgebietes befindlichen Waaren „der Regel nach Statt finden, und es sollen hievon nur „folgende Gegenstände

„a. unbedingt ausgeschlossen bleiben:

„Baumwollengarn,

„Zucker,
„Syrup,
„Caffe,
„Cakao,
„Gewürze,
„Reis,
„Thee,
„Weine (mit alleinigem Ausschluß junger Weine von
„1835, und nach dem Herbste von 1835 der
„Weine von diesem Jahr, unter der weiterhin zu
„b vorgeschriebenen Bedingung),
„Tabaksblätter und Stengel und Tabaksfabrikate ohne
„Unterschied,
„Kurze Waaren (Quincaillerien),
„Ganz seidene und halbseidene Waaren.

„b. Nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse
„von Fabrikanten oder Producenten der beider-
„seitigen Gebiete steuerfrei eingehen dürfen:
„Wollene Waaren,
„Baumwollene Waaren,
„Junge Weine von 1834r und 1835r Gewächs.“

In Erwägung, daß die vertragsmäßige Requisition an die übrigen Vereinsstaaten bereits ergangen;

Wird andurch verordnet was folgt:

Art. 1. Der freie Verkehr aus den Staaten des Vereins in das Großherzogthum und aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten, tritt in der oben bezeichneten Weise vom 19. Juli d. J. an in Wirksamkeit.

Art. 2. Vorerst, und bis der unbeschränkte freie Verkehr eintritt, müssen bei dem Waarenübergang aus dem Großherzogthum in das Zollvereinsgebiet und aus diesem nach dem Großherzogthum noch die für den Waarenübergang aus dem Auslande bestehenden allgemeinen Vorschriften befolgt werden; er ist daher nur über die an den beiderseitigen Grenzen einstweilen noch fortbestehenden, zur Abfertigung befugten Zollämter mit Einhaltung der Zollstraßen gestattet.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Viehzucht sind jedoch in gleichem Maaße, wie die nach der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs ganz abgabfreien Gegenstände, an die Einhaltung der Zollämter und Zollstraßen nicht gebunden.

Art. 3. Gegenstände, welche sofort gegenseitig abgabefrei übergehen können, werden gleich den tarifmäßig freien be-

handelt, in so weit sie im Vereinsgebiete der Legitimationsscheincontrole unterworfen sind, von den Eingangsämtern zum weitern Transport im Grenzbezirk mit Legitimationsscheinen versehen.

Art. 4. Gegenstände, deren abgabefreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse gegenseitig gestattet ist, können in das Vereinsgebiet nur über Hauptzollämter und nur bei einigen besonders zu bezeichnenden Nebenzollämtern 1r Klasse — in das Großherzogthum nur über Hauptzollämter — eingehen, und nur von solchen Zollämtern abgefertigt werden.

Art. 5. Die Ursprungs-Zeugnisse sind:

a. von den Fabrikanten oder Producenten unter der Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß die Waare eigenes Fabrikat (Erzeugniß) sey;

b. sie müssen sodann von der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde (in Preußen von den Landräthen oder Bürgermeistern größerer Städte; in beiden Hessen von den Kreis- oder Landräthen; in Baiern, mit Ausschluß des Rheinkreises, von den Landgerichten oder Magistraten; im bairischen Rheinkreis von den Bürgermeistern; in Würtemberg von den Oberämtern; in Baden von den Bezirksämtern) nach vorhergängiger Prüfung beglaubigt seyn.

Von der Bestimmung zu a ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Producenten befinden, eine Ausnahme in so weit zulässig, daß die Ursprungszeugnisse auch vom Händler ausgestellt werden können, jedoch alsdann der amtlichen Bescheinigung einer sorgfältigen Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen muß.

Art. 6. Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waarenübergang aus dem Auslande behandelt.

Art. 7. Bei dem Verkehr, welcher zwischen dem Verein und dem Großherzogthum Baden mit im steuerlich freien Verkehr des einen oder des anderen Gebietes befindlichen Gegenständen auf jenen Strecken des Rheins und des Mains Statt hat, wo nur ein Ufer zum Zollvereinsgebiet, das andere aber zum Großherzogthum gehört, findet neben den Vorschriften in den Artikeln 3, 4 und 5 eine Transportcontrole in der Art Anwendung, daß die Waarensendungen zu ihrer Legitimation während des Transports jederzeit mit einem Schein, in welchem Ort der Einladung und das Ein-

Digitized by

gangsamt des andern Staates angegeben ist, versehen seyn müssen.

Ausnahmsweise vertreten bei Schiffsladungen, welche mit Manifesten begleitet sind, und bei Waaren, welche der Ursprungsscheine bedürfen, diese Manifeste und beziehungsweise Ursprungsscheine die Stelle der Transportscheine.

Das Gleiche gilt von dem Verkehr des Großherzogthums mit dem Vereinsgebiete über den Bodensee.

Art. 8. In Ansehung der Gegenstände, welche unter Begleitscheincontrole aus dem einen Gebiet in das andere oder durch das andere nach dem Auslande gehen, sind die deßfalls bestehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen.

Art. 9. Die wegen der Erhebung des Transitzolls bestehenden Anordnungen erleiden durch die Verabredungen des Separatartikels 14 keine Abänderungen.

Die großh. Steuerdirection — Zollsection — ist mit der schleunigen Anordnung alles dessen beauftragt, was zum geordneten Vollzug dieser Vorschriften nöthig ist.

Carlsruhe den 11. Juli 1835.

Ministerium der Finanzen.

(Nr. 2210.) Zu dem Vollzuge vorstehender, in dem Regierungsblatt vom Heutigen, Nr. XXIX. enthaltenen Verordnung wird Nachfolgendes verfügt:

§. 1. Unter Waaren, die sich im steuerlich freien Verkehre befinden, sind, vorbehaltlich der in vorstehender Verkündung des großh. Finanzministeriums namentlich bezeichneten Ausnahmen, alle jene Waaren zu verstehen, welche entweder in dem Großherzogthum oder in dem Vereinsgebiete erzeugt oder mit Eingangszoll verzollt worden sind. Bei den Grenzzollämtern sind hiernach alle Waaren, vorbehaltlich jener Ausnahmen, als im steuerlich freien Verkehre befindlich anzusehen und zu behandeln, welche nicht, gemäß der bestehenden besondern Verordnung, als Transitgut von den Zollbehörden des Vereins an jene des Großherzogthums überwiesen werden.

Von Waaren dagegen, welche in Gemäßheit der Verkündigung des großh. Finanzministeriums aus den Lagerhäusern zollfrei bezogen werden sollen, muß besonders nachgewiesen werden, daß sie im freien Verkehr des Vereinsgebietes waren.

Es kann dieß geschehen mit Ursprungszeugnissen, nach Vorschrift des Art. 5 der vorstehenden Verordnung des großh. Finanzministeriums, oder durch Zeugnisse von competen-

Digitized by Google

ten Zollämtern der Vereinsstaaten, daß die Waare nicht als Transitgut aus dem Vereinsgebiet ausging.

In beiden Fällen sind die Lagerhauszoller ermächtigt, die Zollfreiheit zu bewilligen.

Wird dagegen die Nachweisung auf andere Weise versucht, so ist die Sache durch die betreffende Obereinnehmerei hierher zur Entscheidung vorzulegen.

§. 2 zu Art. 1. Unter Gewürzen sind die Colonialgewürze zu verstehen, die unter Abtheilung XIII Satz 6 und 7 des Zolltarifs von 1827 genannt sind, und unter Quincaillerie diejenigen kurzen Waaren, die in dem provisorischen Tarife vom 16. Mai 1835 unter Ordnungszahl 60 kurze Waaren aufgeführt sind.

§. 3. Zu Art. 2. Unter „Ausland“ werden hier alle nicht zu dem großen deutschen Zollverein und nicht zu dem Großherzogthum Baden gehörigen Länder verstanden.

§. 4. Zu Art. 3. Diese Bestimmung findet also nur in dem Vereinsgebiete und nicht auf die Einfuhr bei badischen Eingangsämtern Anwendung.

§. 5. Zu Art. 4. Die dermals bestehenden, diesseitigen Hauptzollämter, an welchen der hier gedachte Uebergang Statt finden kann, sind folgende:

1) Leopoldshafen.
2) Rheinhausen.
3) Mannheim.
4) Lautenbach.
5) Heidelberg.
6) Neckargemünd.
7) Eberbach.
8) Neckarelz.
9) Mudau.
10) Walldürn.
11) Tiefenthal.
12) Freudenberg.
13) Werthheim.
14) Gerchsheim.
15) Unterbalbach.
16) Schweigern.
17) Krautheim.
18) Oberwittstadt.
19) Ballenberg.
20) Adelsheim.
21) Stein.
22) Kirchard.
23) Gemmingen.
24) Bretten.
25) Pforzheim.
26) Ettlingen.
27) Forbach.
28) Oppenau.
29) Schiltach.
30) Hornberg.
31) Villingen.
32) Sunthausen.
33) Möhringen.
34) Hattingen.
35) Lipptingen.
36) Mößkirch.
37) Stockach.
38) Pfullendorf.
39) Markdorf.
40) Meersburg.
41) Ueberlingen.
42) Ludwigshafen.
43) Constanz.

Digitized by Google

§. 6. Zu Art. 5. Waaren, die den Ursprungsscheine bedürfen, aber ohne solche eingebracht werden wollen, sind entweder dem tarifmäßigen Eingangszoll zu unterwerfen oder zurückzuweisen.

Der Eingangszoller wird mit denselben die den Waarenführern abzunehmenden Ursprungsscheine vergleichen, diese in ein besonderes Register eintragen und mit demselben bei der monatlichen Abrechnung der betreffenden Obereinnehmerei vorlegen.

Den Waarenführern sind beglaubigte Abschriften der Ursprungsscheine, damit sie sich auf dem Transporte gehörig ausweisen können, zuzustellen; namentlich sind dieselben hinsichtlich der Weine anzuweisen, daß sie diese Urkunden dem Accisor am Bestimmungsorte vor der Abladung zustellen.

§. 7. Zu Art. 6. Hinsichtlich dessen, was hier unter „Ausland" zu verstehen sey, gilt die obige Bemerkung zu Art. 2.

§. 8. Zu Art. 7. Die Transportscheine sind von dem Zoller der Einladestätte auszustellen.

Carlsruhe den 13. Juli 1835.

Steuerdirection.

Zollsection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 58 Seite 589.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 57 Seite 897.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 57 Seite 484.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 57 Seite 465.

Die im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins zu entrichtenden Ausgleichungsabgaben betr.

Zum Art. 11 des durch das Reggsbl. vom 1. Juni d. J. Nr. 25 verkündeten Vertrags vom 12. Mai d. J., wodurch das Großherzogthum dem großen deutschen Zollverein sich anschließt, ist im Separatartikel 6 unter Ziffer 1 Folgendes verabredet worden:

Die Ausgleichungs-Abgaben betragen dermalen:

I. Von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden bei deren Uebergang

A. nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des thüringenischen Vereins:

1) Von Branntwein 5 Rthlr. für die Ohm von 120 preußischen Quart bei 50° Alkoholstärke nach Tralles.

2) Vom Tabak (Blätter und Fabricate) $^2/_3$ Rthlr. für den Centner.

3) Vom Traubenmost $^2/_3$ Rthlr und vom Wein $^5/_6$ Rthlr. für den Centner.

B. Nach Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises):

1) Vom Bier 20 kr. für den bairischen Eimer.

2) Von geschrotenem Malz 50 kr. für den bairischen Metzen.

3) Vom Branntwein 1 fl. 45 kr. für den bairischen Eimer.

C. Nach Würtemberg:

1) Von geschrotenem Malz 20 kr. für den würtembergischen Simri.

2) Vom Branntwein 5 fl. für den würtemb. Eimer.

D. Nach Kurhessen:

1) Vom Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm von 120 preussischen Quart bei 50° Alkoholstärke.

2) Vom Tabak (Blätter und Fabricat) $^2/_3$ Rthlr. für den Centner.

3) Vom Traubenmost $^2/_3$ Rthlr., vom Wein $^5/_6$ Rthlr. für den Centner.

II. Von Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten bei deren Uebergang nach Baden:

A. Beim Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen:

Vom Bier 40 kr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maaß.

B. Beim Uebergang aus dem bairischen Rheinkreise:

Vom Bier 1 fl. 18 kr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maaß.

Nachdem nunmehr, in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung vom heutigen Tag der freie Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den Vereinslanden, mit Ausschluß weniger Gegenstände, auf den 19. d. M. eintritt, so wird dieser Separat-Artikel hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit der Belehrung, daß die von jenem Tag an nach Vereinslanden gebracht werdenden Gegenstände der bezeichneten Art den bemerkten Ausgleichungs-Abgaben dann unterworfen sind, wenn sie die Bestimmung haben, in dem zur Erhebung berechtigten Staat in die Consumtion überzugehen, jedoch vorerst nur jene Gegenstände, welche zum freien Verkehr zugelassen sind.

Zugleich wird verordnet, daß die Ausgleichungs-Abgabe von demjenigen Bier, welches von jenem Tag an aus dem Großherzogthum Hessen und aus dem königlich bairischen Rhein-Kreise in das Großherzogthum eingeführt wird, bis auf weitere

Digitized by Google

Anordnung bei den betreffenden Eingangs-Zollstätten zu entrichten ist.

Die großherzogliche Steuerdirection, Zollsection, hat in letzterer Beziehung das Weitere zu verfügen.

Carlsruhe den 11. Juli 1835.

Ministerium der Finanzen.

(Nro. 2211.) Vorstehende, in dem Regierungsblatt vom 13. Juli 1835 Nro. XXIX Seite 186 u. 187 erschienene Verordnung wird andurch bekannt gemacht.

Die hiernach von dem Bier, welches aus dem Großherzogthum Hessen und aus dem bairischen Rhein-Kreis eingeführt wird, zu erhebende Ausgleichungs-Abgabe tritt an die Stelle der bisher von dieser Einfuhr nach §. 7 der Verordnung vom 22. September 1825, Verordnungsblatt von 1827 Seite 142, erhobenen Bieraccise.

Von dem Bier, welches aus andern Vereinsstaaten eingebet, kann die Erhebung dieser Accise vom 19. Juli 1835 an nicht mehr Statt finden, wogegen von dem aus andern als Vereinsstaaten eingehenden Bier fortan die bisherige Accise zu erheben ist.

Carlsruhe den 13. Juli 1835.

Steuer-Direction,
Zollsection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 58 Seite 593.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 57 Seite 902.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 57 Seite 487.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 57 Seite 468.

Die Erneuerung der Pfandbücher betr.

(R.Nro. 12897.) Nachstehendes höchstes Staatsministerial-Rescript vom 4. Oktobet 1834 Nr. 1970 wird, in Gemäßheit der Verfügung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. Juni d. J. Nro. 5795, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

„Seine königliche Hoheit haben auf den Vortrag des Justizministeriums vom 2. September Nro. 5029 die Renovation der Pfandbücher betreffend, zu genehmigen gnädigst geruht:

1) daß, indem gesetzlich die Führung der Pfandbücher den Gemeinderäthen obliegt, nur die Aufsicht den Bezirksämtern

Digitized by Google

und Amtsreviſorate zuſteht, die Gemeinderäthe die Befugniß haben, die Erneuerung der Pfandbücher auch durch andere Sachverſtändige, die nicht Theilungscommiſſäre ſind, vornehmen zu laſſen, welche jedoch das Geſchäft immerhin unter der Leitung und Aufſicht der Amtsreviſorate zu führen haben; daß

2) Fiscigebühren bei Erneuerung der Pfandbücher nicht weiter zu erheben ſind, da dieſes Geſchäft hauptſächlich im öffentlichen Intereſſe vorgenommen wird, zudem auch die Erneuerung nicht eine vom Geſchäftsfertiger ausgehende Beurkundung iſt, ſondern lediglich unter der Verantwortlichkeit der Pfandgerichte geſchieht."

Freiburg den 14. Juli 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nr. 58 Seite 929.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 60 Seite 613. Vom 17. Juli 1835 Nr. 10339.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 62 Seite 554. V. 17. Juli 1835 Nr. 16048.

Das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung betreffend.

(Nro. 15774.) Das großherzogl. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat auf deßfallſige Vorlage Folgendes verfügt:

"Vor dem Erſcheinen der allgemeinen Leichenſchauordnung "war die Oeffnung des Sarges vor der Einſenkung zweck"mäßig und nothwendig, da dadurch die letzte Leichenſchau "vorgenommen wurde.

"Da jedoch in der Leichenſchauordnung vom Jahr 1822 "vorgeſorgt iſt, daß an einem Geſtorbenen 2 Leichenſchauen "vorgenommen und die zweite namentlich 2 bis 4 Stunden "vor der Beerdigung, auch die Erlaubniß zur Beerdigung, "nur dann ertheilt wird, wenn an der Leiche ſchon ſichtbare "Zeichen der Verweſung gefunden werden, ſo wird dadurch "der Zweck der frühern Verordnungen vollkommen erreicht, "und es bedarf daher keiner Republication derſelben, da, "wenn die Vorſchriften der Leichenſchauordnung genau be"folgt werden, vollkommene Gewißheit über den wirklich "erfolgten Tod erlangt wird.

"Nur in denjenigen Fällen, wo die Verwandten des Ver"ſtorbenen das Oeffnen des Sarges vor der Einſenkung "wünſchen und wo der Tod durch keine anſteckende Krankheit "verurſacht worden iſt, kann daſſelbe noch Statt finden.

"Die Kreisregierung hat hiernach die weitere Verfügung "und Verkündigung zu erlassen, und wird sichs angelegen "seyn lassen, daß die Vorschriften der Leichenschauordnung "strenge eingehalten werden.„

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt macht, weist man sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter und Physicate noch besonders an, auf genaueste Beobachtung der Vorschriften der Leichenschauordnung überhaupt, so wie insbesondere der verordneten zweimaligen Besichtigung der Leichen durch die Leichenschauer und die Einhaltung der Beerdigungszeit strengstens zu wachen. Auch ist diese Verordnung in die Localblätter aufzunehmen.

Rastatt den 14. Juli 1835.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 60 Seite 530.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 59 Seite 605. Vom 17. Juli 1835 Nr. 10344.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 62 Seite 509. V. 24. Juli 1835 Nr. 13886.

Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 26. Februar 1835 betr.

(Nro. 2374.) Unter Bezug auf die Vollzugsverordnung vom 28. Februar 1835, Regierungsblatt Nro. X, wird nach einer Entschließung des großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 5. v. M. Nro. 3735 Folgendes bekannt gemacht:

1) Bei den inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnissen findet die durch Artikel 4 des provisorischen Gesetzes vom 26. Februar d. J. angeordnete Grenzcontrole nur von Knielingen, im Landamt Carlsruhe, an aufwärts Statt.

2) Diese Controle tritt überhaupt nicht ein bei solchen Waaren, welche auf Wagen in Quantitäten von wenigstens 15 Centner während der Tagsstunden auf den Hauptlandstraßen innerhalb der Grenzgemarkungen transportirt werden, jedoch sind die Führer stets verbunden, den Angestellten der Steuerverwaltung über Herkunft und Bestimmung vollständige Auskunft zu geben.

3) Die Grenzgemarkungen, auf welche die Vorschriften der Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1835 nunmehr vollständig in Vollziehung kommen, sind in der Anlage verzeichnet.

Ausnahmen nach Artikel 6 des Gesetzes können vor der Hand nicht eintreten.

Digitized

Das Steuerpersonale wird hiebei wegen des Vollzugs auf die, Seite 25 — 31 des Verordnungsblattes enthaltenen weitern Vorschriften verwiesen, und haben die Obereinnehmer dafür Sorge zu tragen, daß solcher gleich bald beginne.

Carlsruhe den 15. Juli 1835.

Steuer-Direction,
Zollsection.

Verzeichniß der Grenz-Gemarkungen.

Ordn.-Zahl.	Grenzgemarkungen.	Bezirksamt.	Ober-Einnehmerei.
1	Darlanden	Ldamt Carlsruhe	Carlsruhe.
2	Neuburgweier	Ettlingen	"
3	Salmengrund und Kastenwörth	"	"
4	Au	Oberamt Rastatt	Rastatt.
5	Illingen	"	"
6	Elchesheim	"	"
7	Steinmauern	"	"
8	Plittersdorf	"	"
9	Ottersdorf	"	"
10	Wintersdorf	"	"
11	Iffezheim	"	"
12	Hügelsheim	"	"
13	Söllingen	"	"
14	Stollhofen	"	"
15	Greffern	Bezirksamt Bühl	Lichtenau.
16	Ulm	"	"
17	Grauelsbaum	Rhnbischofsheim	"
18	Lichtenau	"	"
19	Scherzheim	"	"
20	Helmlingen	"	"
21	Gailingwald	"	"
22	Altfreistett mit Neufreistett	"	"
23	Rheinbischofheim	"	"
24	Diersheim	"	"
25	Honau	"	"
26	Leutesheim	"	"
27	Auenheim	Kork	"
28	Stadt Kehl	"	"
29	Dorf Kehl mit Sundheim	"	"
30	Eckartsweier	"	"
31	Marlen mit Goldscheuer u. Kittersburg	OAmt Offenburg	Offenburg.
32	Altenheim	"	"
33	Ichenheim	Lahr	Lahr.
34	Meissenheim	"	"
35	Ottenheim	"	"

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Grenzgemarkungen.	Bezirksamt.	Ober-Einnehmerei.
36	Nonnenweier	Lahr	Lahr.
37	Wittenweier	"	"
38	Kappel	Ettenheim	"
39	Rust	"	"
40	Niederhausen	Kenzingen	Emmendingen.
41	Oberhausen	"	"
42	Weisweil	"	"
43	Wyhl	"	"
44	Sasbach mit Fahrhaus am Limburg	Breisach	Staufen.
45	Ihtingen mit Sponek	"	"
46	Burkheim	"	"
47	Breisach mit Hochstetten, Christmannshof, Troxlershof, Hirschwirtshaus, Krebsmühle, Neumühle. Jägerhaus und Ziegelhof	"	"
48	Gündlingen	"	"
49	Oberrimsingen m. Rothhaus	"	"
50	Gretzhausen	"	"
51	Hartheim	"	"
52	Bremgarten	Staufen	"
53	Weinstetten	"	"
54	Grießheim	"	"
55	Zienken	Müllheim	Müllheim.
56	Neuenburg m. Bleiche Ziegelhütte und Heiligkreuz	"	"
57	Steinenstatt mit Mühle u. Maierhof.	"	"
58	Schliengen mit Altingermühle	"	"
59	Bellingen	"	"
60	Bamlach	"	"
61	Rheinweiler	"	"
62	Kleinkems	Lörrach	Lörrach.
63	Blansingen	"	"
64	Huttingen	"	"
65	Istein	"	"
66	Efringen	"	"
67	Kirchen	"	"
68	Märkt	"	"
69	Haltingen	"	"
70	Weil m. Zollhaus b. Schusterinsel	"	"
71	Tüllingen	"	"
72	Stetten	"	"
73	Inzlingen	"	"
74	Grenzach	"	"
75	Wyhlen mit Rührberg	"	"

Ordn.-Zahl.	Grenzgemarkungen.	Bezirksamt.	Ober-Einnehmerei.
76	Herten	Lörrach	Lörrach.
77	Warmbach	"	"
78	Nollingen mit Zollhaus bei Rheinfelden	Säckingen	Thiengen.
79	Beuggen	"	"
80	Karsau	"	"
81	Riedmatt	"	"
82	Niederschwörstadt	"	"
83	Oberschwörstadt mit Schloßhof und Eichbühl	"	"
84	Oeflingen mit Brennet und Grünenbach	"	"
85	Wallbach	"	"
86	Säckingen	"	"
87	Obersäckingen m. Rheinsperg	"	"
88	Murg m. Rothhhaus u. Rütehof	"	"
89	Rhina mit Diggeringermühle	"	"
90	Kleinlaufenburg	"	"
91	Stadenhausen	Waldshut	"
92	Luttingen	"	"
93	Hauenstein	"	"
94	Albert	"	"
95	Alb	"	"
96	Riesenbach mit Albbruk	"	"
97	Dogern mit Auhof	"	"
98	Waldshut mit Fahrhaus	"	"
99	Gurtweil mit Brudhaus u. Bannschochen	"	"
100	Thiengen m. Hasenhof, Homburg und Laufenmühle	"	"
101	Kadelburg mit Ettikon	"	"
102	Rheinheim	"	"
103	Reckingen	"	"
104	Lienheim mit Eichbühl, Kohlerhof und Thurmhof	"	"
105	Hohentengen mit Rötteln und Guggenmühle	Jestetten	"
106	Herdern	"	"
107	Günzgen	"	"
108	Stetten	"	"
109	Bühl mit Eichberg	"	"
110	Dettighofen mit Häuserhof	"	"
111	Berwangen	"	"
112	Reuthehof	"	"
113	Lottstetten mit Balm, Nack, Dietenberg, Locherhof und Volkenbach	"	"
114	Rheinau	"	"

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Grenzgemarkungen.	Bezirksamt.	Ober-Einnehmerei.
115	Altenburg.	Jestetten	Thiengen.
116	Jestetten mit Flachshof und Gunzenriederhof	"	"
117	Baltersweil	"	"
118	Weisweil mit Albführen	"	"
119	Erzingen	"	"
120	Degernau mit Neuenthal und Vogelhag	Waldshut	"
121	Untereggingen mit Ziegelhütte	Stühlingen	Bonndorf.
122	Eberfingen	"	"
123	Stühlingen, Stadt, Dorf u. Schloß, nebst Ziegelhütte	"	"
124	Weitzen	"	"
125	Grimmetshofen	Bonndorf	"
126	Thalerhof	"	"
127	Schlatterhof	"	"
128	Füetzen	"	"
129	Epfenhofen	"	"
130	Kommingen	Blumenfeld	Thengen.
131	Nordhalden mit Neuhaus	"	"
132	Uttenhofen	"	"
133	Pittenbart	"	"
134	Haslach	"	"
135	Wiechs mit Schlauch	"	"
136	Thengen, Stadt und Dorf mit Berghof	"	"
137	Büßlingen	"	"
138	Schlatt am Randen	Engen	"
139	Hofwiesen	Blumenfeld	"
140	Riedheim	"	"
141	Ebringen	"	"
142	Biethingen	"	"
143	Gottmadingen	Radolphzell	Constanz.
144	Randegg	"	"
145	Murbach mit Kaltenbach u. Karpen	"	"
146	Büsingen	"	"
147	Rheinhardswald	"	"
148	Obergailingen	"	"
149	Gailingen	"	"
150	Rosenegg	"	"
151	Rielasingen	"	"
152	Arlen	"	"
153	Hittisheim	"	"
154	Worblingen	"	"
155	Boblingen	"	"
156	Schienen	"	"
157	Oehningen mit Kattenhorn, Stiegen, Riedern, Stutt-	"	"

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Grenzgemarkungen.	Bezirksamt.	Ober-Einnehmerei.
	gart, Elmen, Aspen, Sittern und Oberstaad	Radolphzell	Constanz.
		"	"
158	Wangen	"	"
159	Marbach	"	"
160	Hemmenhofen	"	"
161	Gaienhofen	"	"
162	Horn mit Hornstaad	"	"
163	Gundolzen	"	"
164	Iznang	"	"
165	Moos	"	"
166	Radolphzell mit Mettnau	"	"
167	Marktelfingen	Constanz	"
168	Allensbach	"	"
169	Hegne Schloß	"	"
170	Hegne Dorf	"	"
171	Reichenau, Insel,	"	"
172	Wollmatingen m. Lohnerhof, Josuek, Ziegelhütte, Delilsgut, Bettenberg, Fürstenberg und Adelheiden	"	"
173	Petershausen	"	"
174	Constanz m. Paradies, Schnekenburg, Weierhof, Sattlerhäusle, Büttle, Frieden und Hinterhausen	"	"
175	Allmannsdorf m. Staad, Egg, Hard, Hinterhausen, Sirenmoos, Egelsee Sonnenbühl, Armenhaus, u. St. Katharinakloster	"	"
176	Mainau, Insel,	"	"
177	Litzelstetten	"	"
178	Dingelsdorf mit Oberndorf	"	"
179	Dettingen mit Wallhausen, Mühlhalden, Weierhof, Rhonhausen, Burghof, Ziegelhof und St. Katharina	"	"
180	Kargegg	Stockach	"
181	Bodmann	"	"
182	Espasingen	"	"
183	Ludwigshafen	"	"
184	Sipplingen m. Süßenmühle	Ueberlingen	Ueberlingen.
185	Ueberlingen mit Aufkirch, Goldbach und Hödwangen	"	"
186	Nußdorf mit Fischerhaus	Salem	"
187	Maurach	"	"
188	Oberuhldingen m. Seefelden, Birnau und Oberhof	"	"
189	Unteruhldingen	Heiligenberg	"

Digitized by Google

Ordn.-Zahl	Grenzgemarkungen.	Bezirksamt.	Ober-Einnehmerei.
190	Meersburg mit Haltnau	Meersburg	Ueberlingen.
191	Stetten mit Braitenbach, Haarlachen u. Kutzenhausen.	"	"
192	Hagnau	"	"
193	Kirchberg	Salem	"
194	Immenstaad m. Helmsdorf	Heiligenberg	"

Anmerkung. Die Gemarkungen O. Z. 3 Salmengrund und Kastenwörth, O. Z. 21 Gaillingwald, O. Z. 114 Rheinau sind unbewohnt; die Gemarkungen O. Z. 133 Pittenhart, O. Z. 146 Büsingen und O. Z. 147 Rheinhardswald vom Schweizergebiet umschlossen.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 60 Seite 613.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 59 Seite 941
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 58 Seite 502.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 60 Seite 493.

Die Aufgabe von Briefen und Paketen mit der Bezeichnung als Armensache zur Post betr.

Gemäß Erlaß des großherzoglichen Justizministeriums vom 30. v. M. Nro. 3184, wird den dießseitigen Obergerichtsadvocaten und sämmtlichen, im dießseitigen Gerichtsbezirk sich aufhaltenden Schriftverfassern hiermit zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

„daß ihnen das Aufgeben von Briefen und Paketen mit der Bezeichnung als Armensache zur Post nur dann gestattet werden könne, wenn die Richtigkeit jener Bezeichnung von einer großherzogl. Stelle entweder schriftlich auf der Adresse, oder durch Aufdrückung eines herrschaftlichen Siegels beurkundet ist.„

Verfügt beim großherzogl. badischen Hofgericht zu Freiburg am 16. Juli 1835.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 59 Seite 941.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 56 Seite 569. Vom 8. Juli 1835 Nro. 3096.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 56 Seite 465. V. 7. Juli 1835.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 57 Seite 470. V. 8. Juli 1835 Nr. 8531.

Digitized by Google

Den Ersatz der Kaufbrieftaxen bei Schenkungen unter Lebenden betr.

(Nro. 15954.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium der Finanzen hat unterm 10. d. M., Nro. 4538, in obigem Betreff Folgendes verordnet:

Die Kaufbrieftaxen, welche bei Schenkungen unter Lebenden in Ansatz zu bringen sind, werden unverkürzt für die Staatscasse verrechnet; wogegen diese die Geschäftsgebühr des Geschäftsfertigers (Theilungscommissärs), welche derselbe nach pag. 94 der Taxordnung zu beziehen hat, übernimmt.

Die Forderung wird mit den übrigen Gebühren der Theilungscommissarien nachgewiesen, und von den Amtscassen berichtigt.

Hievon werden sämmtliche Amtsrevisorate dieses Kreises nachträglich zur dießseitigen Eröffnung vom 5. Mai d. J. Nro. 10611 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 17. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 59 Seite 513.

Die ungebührlichen Forderungen der Geometer für Vermessung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.

(Nro. 16118.) Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Gemeinden und Körperschaften wegen der gesetzlich bestimmten Vermessung ihrer Waldungen öfters sehr überspannten Forderungen von Seite der Geometer ausgesetzet sind. Solche Forderungen sollten für die Vermessung und Chartirung den Betrag von 12 bis 15 kr. für den Morgen nicht übersteigen; auch ist es zu Ersparung größerer Kosten wünschenswerth, daß zugleich die Taration und Bestandseintheilung Statt finden.

Die Gemeinden und Körperschaften werden daher zu Abwendung eines unzweckmäßigen Aufwandes aufgefordert, die mit den Geometern wegen Vermessung und Chartirung ihrer Waldungen abgeschlossenen Verträge dem betreffenden Forstamt mitzutheilen, welches sohin nicht säumen wird, solche der großh. Forstpolizeidirection zur Prüfung der Ansätze und näheren Bestimmung über die technische Ausführung vorzulegen.

Digitized by Google

Rastatt den 20. Juli 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 59 Seite 518.

Die Vermessung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

(Nro. 10519.) Sämmtliche Gemeinderäthe und Stiftungsvorstände werden hiemit aufgefordert, die Verträge, welche sie mit Geometern über Vermessung ihrer Waldungen schließen, vor deren Vollzug, so wie nachher die von den Geometern gefertigten Vermessungs-Operate, dem betreffenden Forstamte zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Constanz den 21. Juli 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 61 Seite 629.

Die Eichung der Schiffe auf dem Bodensee betr.

(R.Nro. 10539.) Auf erhaltene Anzeige, daß, ungeachtet der im Anzeigeblatt Nr. 74 v. J. und Nr. 11 vom laufenden Jahr verkündeten Verordnungen, noch immer in den Häfen des Bodensees, großh. badischen Antheils, ungeeichte Schiffe Ladungen einnehmen, ist man veranlaßt, zur genauen Befolgung der ergangenen Vorschriften hiemit nochmals aufzufordern und die Localpolizeistellen zur gehörigen Handhabung derselben und Instruirung des betreffenden Aufsichtspersonals mit dem Anfügen anzuweisen, daß von den in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 5. September 1834, Anzeigeblatt Nr. 74, ausgesprochenen Strafen dem Anzeiger des Zuwiderhandelnden jedesmal ein Drittheil zugeschieden ist.

Constanz den 21. Juli 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 60 Seite 613.

Die in mehreren Gemeinden überhand nehmenden Waldfrevel betr.

(Nro. 16710.) In Gemäßheit Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 10. Juli Nr. 6080 — 81 wird Folgendes angeordnet:

Digitized

Das wirkſamſte Mittel gegen den Waldfrevel beſteht darin, daß der Frevler die Früchte ſeines Vergehens zu genießen verhindert, ſonach ein wachſames Aug auf das in die Gemeinde verbracht werdende Holz gerichtet wird.

Da dieß durch die Ortspolizeidiener nicht geſchehen kann, ſo iſt es Sache der Waldeigenthümer, dafür zu ſorgen, daß kein gefreveltes Holz in die Gemeinden gebracht wird, was damit bewirkt werden kann, wenn das Hutperſonal, wo es nöthig iſt, vermehrt und ein oder anderer Waldhüter angewieſen wird, in den Ortſchaften ſelbſt das gefrevelte Holz, nach §. 192 des Forſtgeſetzes, mit Beſchlag zu belegen.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter werden unter dieſen Vorausſetzungen beauftragt, die Bürgermeiſter anzuweiſen, mit ihren Ortspolizeidienern hiebei Hülfe leiſten zu laſſen, und dieſelbe auf dieſe Pflicht noch beſonders aufmerkſam zu machen.

Raſtatt den 28. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 63 Seite 561.

Die Schifffahrt des Oberrheins betr.

(Nr. 3517.) Das großh. Finanzminiſterium hat unterm 27. Juli 1825 Nro. 5017 Folgendes erlaſſen:

Ueberzeugt, daß mit der gegen den überhandnehmenden Schmuggel ergriffenen Maaßregeln der Zweck noch nicht erreicht werden wird, und daß namentlich eine ſtrengere Aufſicht auf die Schifffahrt des Oberrheins erforderlich iſt, verordnen wir Folgendes:

1) Die Fahrzeuge, welche den Rhein zwiſchen der Schuſterinſel und Altbreiſach und zwiſchen dieſem Orte und Straßburg befahren, und mit Kaufmannsgütern befrachtet ſind, ſollen nach Art. 28 der Rheinſchifffahrtsordnung zur Vorzeigung des Schifferpatents und des der Ladung entſprechenden Manifeſtes auf dem Strome angehalten werden.

Kann ſich der Führer des Schiffes mit dieſen Urkunden nicht ausweiſen, ſo iſt das Schiff ſammt der Ladung mit Beſchlag zu nehmen, bis der Schiffer mit dieſen Schiffspapieren ſich verſehen, und da er ſich durch den Abmangel derſelben verdächtig gemacht hat, von ihm Sicherheit dafür gegeben worden, daß die Ladung richtig an ihren Beſtimmungsort werde gebracht, und darüber Nachweiſung werde

Digitized by Google

geliefert werden.

Ein solches Schiff darf zur Fortsetzung seiner Fahrt nicht zugelassen werden, ehe eine genaue Prüfung der Ladung und ihre Uebereinstimung mit dem nachgebrachten Patent Statt gefunden hat.

Ist das Schiff mit den nöthigen Papieren versehen, so hat der Rheinschifffahrtsbeamte nach dem oben erwähnten Art 28 das Weitere zu besorgen.

2) Alle Fahrzeuge, welche Breisach passiren, und gegen welche irgend ein Verdacht sich erhebt, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest sie enthält, sind durch die Rheinzollbeamten so weit nöthig einer genauen Untersuchung der Ladung, in Gemäßheit der Art. 28 und 36, zu unterwerfen.

3) Allen Schiffern, welche nach Ziffer 1 und 2 angehalten werden, ist zu eröffnen, daß man die Behörde des declarirten Bestimmungsortes und so fern sie vorher das Rheinzollamt Altbreisach zu passiren haben, dieses, bei Declarationen nach einem Orte unterhalb Neuburg aber das königlich bairische Zollamt an diesem Orte von ihrer Fahrt benachrichtigen werde.

4) Alle Schiffe, welche in Altbreisach mit Waaren ankommen, welche im Großherzogthum ausgeladen werden sollen, müssen dem Hauptzollamte daselbst nach Art. 40 der Rheinschifffarthsordnung ihre Ladung vollständig anzeigen und von den zur Einfuhr bestimmten den Eingangszoll sogleich entrichten, oder für dessen Entrichtung am Bestimmungsorte hinlängliche Sicherheit leisten. Schiffe dagegen, welche mit Declarationen an einem badischen Orte, wo sich keine erlaubte Ein- und Ausladestätte befindet, auf dem Strome, wo es auch sey, betroffen werden, sind, wenn sie auch sonst mit den nöthigen Schiffspapieren versehen sind, anzuhalten, und die auf solche Weise declarirten Theile der Ladung so lange mit Beschlag zu belegen, bis davon der gesetzliche Eingangszoll bezahlt ist.

5) Damit dieser Dienst gehörig versehen werden kann, sind sowohl bei Altbreisach als bei der Schusterinsel die nöthigen Fahrzeuge bereit zu halten. Die Fahrzeuge müssen diejenige Flagge führen, welche Art. 107 der Rheinschifffarthsordnung vorschreibt.

Dieser Dienst ist bei Altbreisach und von da rheinabwärts abwechselnd von den Rheinzollbeamten daselbst zu versehen, von Altbreisach rheinaufwärts und besonders bei der Schuster-

Digitized by Google

insel dem zum Beseher des Rheinzollamtes Altbreisach ernannten Ignatz Vögle übertragen.

Vögle wird in seiner Eigenschaft mit einem Anstellungsdecret versehen, welches er stets bei sich zu führen hat.

Diese Verordnung wird andurch zur Nachachtung der dabei Betheiligten verkündet, und haben sich alle Stellen, denen die Handlung derselben obliegt, hiernach pünctlich zu achten.

Carlsruhe den 30. Juli 1835.

Steuer-Direction,
Zollsection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 62 Seite 982.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 62 Seite 511.

Die Prüfung aus dem Rechtspolizeifach betr.

(R.Nr. 13794.) Nachstehende, von hochpr. Justizministerium den 21. d. M. Nr. 3574 erlassene Verfügung, die Prüfung aus dem Rechtspolizeifache betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Justizministerium.

Carlsruhe den 21. Juli 1835.

(Nr. 3574.) Man hatte bisher angenommen, daß diejenigen Subjecte, welche das Actuariats- oder das Kameralscribenteneramen gehörig bestanden, wenn sie später zu dem Rechtspolizeifache übergehen wollten, zu den Prüfungen zugelassen werden könnten, nachdem sie noch ein Jahr bei einem Amtsrevisorat mit vortheilhaftem Zeugnisse incipirt hätten. Man hat indeß mehrfach gefunden, daß diese Vorbereitungszeit keineswegs zur Erlangung einer vollständigen Ausbildung im Rechtspolizeifache genüge, wie denn auch in Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 30. Oktober v. J., Regierungsblatt Nr. L, hierin eine Gleichstellung der Amts- und Cameralscribenten mit den Rechtscandidaten, welche bei der Staatsprüfung zurückgewiesen, sich dem Rechtspolizeifache widmen, läge, die sie mit Recht nicht ansprechen können. Man sieht sich daher zu folgender Bestimmung veranlaßt:

Actuariats- und Cameralscribenten, welche zum Theilungsfache übergehen wollen, haben sich, wenn sie vorher ein Jahr lang wenigstens Actuariatsdienste gethan, nach einer zweijährigen Lehrzeit jedenfalls, und wenn solche auf früher mehrjährige Actuariats- oder Cameral-Scribenten-Dienste geleistet hätten, bei einem Amtsrevisorate zu unterwerfen; und können erst

Digitized by Google

nach deren Vollendung und bei einem vortheilhaften Zeugnisse von Seiten ihrer Prinzipalen zum Examen im Rechtspolizeifache zugelassen werden. Haben sie dieses bestanden, so müssen sie wenigstens ein Jahr lang bei einem Amtsrevisorate in der Weise arbeiten, wie dieß im §. 1 und 2 der Verordnung vom 30. Oktober v. J., Regierungsblatt Nr. L, hinsichtlich der geprüften Rechtspranktikanten, welche sich dem Rechtspolizeifache widmen, vorgeschrieben ist, und können erst dann, nach Maaßgabe des §. 3 dieser Verordnung, durch die Kreisregierungen als wirkliche Theilungs-Commissäre angenommen werden.

Freiburg den 31. Juli 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 62 Seite 983.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 63 Seite 646. Vom 31. Juli 1835 Nr. 11050.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 63 Seite 562. V. 31. Juli 1835 Nr. 16899.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 63 Seite 518. V. 31. Juli 1835. Nr. 14409.

Die Zollordnung betr.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli d. J. sollen die Zollordnung das Zollkartel und Zollstrafgesetz als Bestandtheile des unterm 12. Mai mit den Königreichen Preussen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringenschen Vereins abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags von dem Zeitpuncte an in Kraft treten, wo die stattgefundene Auswechslung der Ratificationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird.

In Erwägung aber, daß der freie Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den erwähnten Staaten mit dem 19. d. M. bereits eingetreten ist, und die gleichbaldige Einführung der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes zur Sicherung der Interessen des Großherzogthums und der übrigen Vereinsstaaten höchst dringend erscheint, während sich die Auswechslung der Ratificationsurkunden, wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, noch einige Zeit verzögern könnte, haben Wir beschlossen, und verordnenan durch provisorisch wie folgt:

Digitized by Google

Art 1. Die durch das Gesetz vom 11. Juli d. J. verkündete Zollordnung, das Zollkartel und Zollstrafgesetz treten von dem Zeitpunct an in Wirksamkeit, den unser Finanzministerium im Wege der Verordnung bestimmen wird.

Art. 2. Dasselbe hat die zum Vollzug erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen, und ist ermächtigt, dabei diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche durch die Unmöglichkeit, alle durch die Zollordnung vorgeschriebenen Einrichtungen sogleich zu treffen, bedingt sind, mit der Beschränkung jedoch, daß dadurch der Verkehr in keiner Weise mehr beengt werde, als durch die Vorschriften der Zollordnung selbst.

Gegeben zu Rippoldsau den 27. Juli 1835.

Leopold.

(Nr. 4005.) Vorstehende höchste landesherrliche Verordnung wird aus Auftrag des großh. Finanzministeriums vom 29. Juli 1835 Nr. 5097 mit dem Anhange verkündet, daß der Termin zum Vollzug und die weiter dazu erforderlichen Bestimmungen besonders werden bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 1. August 1835.

Steuerdirection,
Zollsection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 63 Seite 993.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 64 Seite 657.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 63 Seite 562.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 64 Seite 525.

Die Zollordnung betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli d. J., lautend:

„die §§. 150 bis 155 der im Art. 2 erwähnten Zollordnung, über die Binnencontrole, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird;"

Nach Ansicht des Schlußprotocolls vom 12. Mai d. J., zum Art. 4 des Zollvereinigungs-Vertrags vom gleichen Tage, welches festsetzt, daß

Digitized by Google

a) die §§. 150 bis 155 der Zollordnung erst von dem Zeitpuncte an, wo die Revenüen-Theilung eintritt, in Kraft treten sollen, und nur in so fern, als auch in diesem Zeitpuncte die königl. baierische Regierung ihr Gesetz vom 1. Juli 1834 im baierischen Rheinkreise allgemein in Vollzug gesetzt haben werde, und die königl. baierische und königl. würtembergische Regierungen in dem gegenwärtig bestehenden Grenzbezirk gegen das Großherzogthum Baden statt der Grenzcontrole die Binnencontrole eingeführt haben würden; und daß

b) die Vorschriften der dießseitigen Zollordnung über die Binnencontrole wieder zu suspendiren seyen, wenn sie nicht nach dem nächsten baierischen Landtage auch im ganzen Königreiche Baiern, und nach dem nächsten würtembergischen Landtage auch im ganzen Königreiche Würtemberg zur gleichbaldigen Ausführung kommen sollten;

In Erwägung, daß gegenwärtig bis zum Eintritt der Revenüen-Theilung die Grenzcontrole in Baiern und Würtemberg besteht, welche den Verkehr einer strengeren Aufsicht als die Binnencontrole unterwirft;

In weiterer Erwägung, daß die königl. baierische Regierung durch Verordnung vom 7. Juli d. J. die Binnencontrole in dem ganzen Rheinkreise auf drei Monate bereits angeordnet hat, die oben erwähnten vertragsmäßigen Bedingungen also für diesen Zeitraum bestehen;

In Erwägung endlich, daß die Sicherung der dießseitigen Zolleinkünfte schon jetzt die Einführung der Binnencontrole zur dringenden Nothwendigkeit macht;

haben Wir beschlossen, und verordnen andurch wie folgt:

Art. 1. Die §§. 150 bis 155 der Zollordnung treten von dem Zeitpuncte an in Wirksamkeit, den Unser Finanzministerium bestimmen wird.

Art. 2. Dasselbe hat die angezogenen §§. 150 bis 155 der Zollordnung wieder ausser Wirksamkeit zu setzen, so wie eine oder die andere der im Eingang dieser Verordnung erwähnten Bedingungen ihrer Einführung und Dauer aufhört.

Gegeben zu Rippoltsau den 27. Juli 1835.

Leopold.

(Nro. 4073.) Vorstehende landesherrliche Verordnung wird in Gemäßheit hohen Rescripts des großherzogl. Finanzministeriums vom 29. v. M.; Nr. 5099, vorläufig bekannt gemacht.

Digitized by Google

Carlsruhe den 1. August 1835.

Steuer-Direction,

Zollsection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 62 Seite 981.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 63 Seite 645.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 65 Seite 577.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 63 Seite 517.

Die Eingangsverzollung der Schweizerkäse betreffend.

(Nro. 98.) Nach hoher Verfügung des großherzogl. Finanzministeriums v. 31. v. M. Nro. 5149, wird die Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 4. d. Nr. 4154 dahin abgeändert, daß die bei der Einfuhr an der Schweizergrenze für Schweizerkäs bewilligte Zollbegünstigung auch dann Anwendung findet, wenn die Käse von der Schweiz aus auf dem Rheine versendet, und an einer der großherzoglichen Ausladestätten Breisach, Kehl, Freistett, Leopoldshafen oder Mannheim eingeführt werden; vorausgesetzt, daß die Eigenschaft der Waare als Erzeugniß aus der Schweiz durch einen Ursprungsschein nach anliegender Form nachgewiesen ist.

Die Zollämter der vorgedachten Ausladestätten haben in allen Fällen, wo die Ursprungsscheine mangelhaft und nicht in der vorgeschriebenen Form erfunden werden, den höhern Zoll zu erheben, und unter Anschluß derselben ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen, welche jede dieser Anzeigen hieher vorzulegen hat.

Die richtig erfundenen Ursprungsscheine kommen als Beilagen zu den Eingangszoll-Manualien.

Die großherzoglichen Bezirksämter an der Schweizergrenze erhalten von diesem Verordnungsblatte die nöthige Zahl von Abdrücken, um jeder schweizerischen, ihrem Bezirk gegenüber liegenden Bezirksbehörde ein Exemplar davon zuzusenden.

Carlsruhe den 14. August 1835.

Zoll-Direction.

Ursprungsschein.

Der Unterzeichnete N. N. zu N. versendet an den N. N. zu N.

Digitized by

der Colli { Zahl / Gattung / Zeichen und Ziffer / Gewicht / Inhalt

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß der vorstehend aufgeführte Käs wirklich schweizerisches Erzeugniß ist, versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

(. . . . . den ten August 1835.)

N. N.

(Nro. 1.)

Daß vorbezeichneter Käs nach sorgfältiger Prüfung als schweizerisches Erzeugniß unseres Bezirks erkannt worden ist, wird hiedurch pflichtmäßig bescheinigt.

Jedes Colli ist mit drei Siegeln verschlossen.

(. . . . . den ten August 1835.)

(Benennung und Siegel der schweizerischen Bezirksbehörde nebst Unterschrift des Bezirksbeamten.)

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 68 Seite 1085.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 69 Seite 708.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 69 Seite 618.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 68 Seite 545.

Die zum steuerfreien Uebergang aus dem Großherzogthum in das Vereinsgebiet erforderlichen Ursprungsscheine betr.

(Nro. 100.) Auf Entschließung des großherzogl. Finanzministeriums vom 10. August 1835 Nro. 5418, wird unter Bezug auf den Artikel 5 der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1835 Folgendes verfügt:

1) Wenn inländische Fabrikanten Wollen- und Baumwollenwaaren oder inländische Weinproducenten Weine von 1834r und 1835r Gewächs in das Vereinsgebiet versenden wollen, so haben sie dem Bezirksamte unter Vorlegung der Waaren einen Ursprungsschein nach dem beiliegenden Muster A. zu übergeben.

2) Versenden inländische Weinhändler Wein von 1834r und 1835r Gewächs, so muß der Ursprungsschein nach der Anlage B. übergeben werden.

3) Das Bezirksamt hat die Anordnung zu treffen, daß die Versender jedesmal vom Bürgermeisteramte ihres Wohn-

Digitized by Google

ortes ein Zeugniß mitbringen, welches dahin lautet, daß der vom Versender ausgefertigte Ursprungsschein ächt sey, und die darin enthaltene Angabe nach vorgenommener Prüfung durch Sachverständige vollen Glauben verdiene.

Das Bezirksamt wird diese Sachverständigen ernennen. Sie sind bei Weinen jedesmal der Bürgermeister und der Accisbeamte des Ortes.

4) Das Bezirksamt wird, der Glaubwürdigkeit solcher bürgermeisteramtlichen Zeugnisse ungeachtet, keinen Ursprungsschein ohne vorangegangene weitere Prüfung beurkunden.

5) Wenn der Weinversender notorisch mit ausländischen Weinen handelt, so hat das Amt der Beurkundung jedesmal die sorgfältigste Prüfung des Weines, durch eine dazu am Amtssitze anzuordnende besondere Commission, vorangehen zu lassen, damit das Vertrauen der Behörden des Nachbarlandes in die badischen Ursprungsscheine besonders erhalten werde.

6) Bei Weinen, welche auf dem Bodensee, dem Rhein, Neckar und Main versendet werden, hat das Landzollamt der Austrittsstelle die Versiegelung der Fässer eben so und gegen die nämlichen Gebühren vorzunehmen, wie dieses nach der Verordnung vom 26. Februar 1830 Nro. 3249 §. 4 Seite 6 des Verordnungsblattes bei aus- und wieder eingehenden und bei transitirenden Weinen geschieht.

Der Austrittszoller hat über diese Ausfuhren ein besonderes Register zu führen, und dessen Nummer so wie die Zahl der angelegten Siegel, auf dem Ursprungsschein zu bemerken.

7) Die Bürgermeister haben darauf zu sehen, daß die Ursprungsscheine genau nach den Mustern A. und B. eingerichtet sind, und daher jeden fehlerhaften Schein vor Ausstellung des Zeugnisses dem Versender zur vorschriftsmäßigen Abfassung rückzugeben.

8) Die Sachverständigen haben die nach den bestehenden Gesetzen in derartigen Fällen Statt findenden Gebühren zu beziehen; im Zweifelsfalle werden die Bezirksämter hierüber bei der großherzogl. Kreisregierung höhere Norm einholen.

9) Die Obereinnehmereien werden andurch beauftragt, jedem ihrem Bezirk gegenüberliegenden Vereinszollamte einen Abdruck dieses Verordnungsblattes zu übersenden, und zu diesem Behufe die nöthige Anzahl von Abdrücken von hieraus zugesendet erhalten.

Carlsruhe den 14. August 1835.

Zoll-Direction.

Digitized by

A.

Ursprungsschein.

Der unterzeichnete Fabrikant N. N. von hier versendet mit Fuhrmann N. N. zu N. an den Kaufmann N. N. zu N.:

der Colli { Zahl / Gattung / Zeichen und Ziffer / Maas oder Gewicht / Inhalt

Die Richtigkeit dieser Angabe, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände mein eigenes inländisches Fabrikat (Erzeugniß) sind, versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

Lörrach den ten Juli 1835.

(N. N. Fabrikant.)

(Nro. 1.)

† Daß vorstehend angemeldete Gegenstände eigenes Fabrikat (Erzeugniß) des N. N. sind, wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung bescheinigt.

Jedes Colli ist mit drei Siegel verschlossen,

oder

Die Colli sind, wie folgt, mit Verschluß belegt.

(. . . . . den ten Juli 1835.)

(L. S. Großherzogl. Bezirksamt.)

† Bei Weinversendungen ist zu beurkunden: „daß vorstehend angemeldete Weine eigenes Erzeugniß vom Jahr . . .

B.

Ursprungsschein.

Der unterzeichnete Weinhändler N. N. zu N. versendet durch Fuhrmann N. N. zu N. an den Gastgeber N. N. zu N.:

der Colli { Zahl / Gattung / Zeichen und Ziffer / Maas oder Gewicht / Inhalt

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß der vorstehend aufgeführte Wein inländisches Erzeugniß vom Jahr . . . ist, versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

(. . . . . den ten Juli 1835.)
(N. N. Weinhändler.)

(Nr. 1.) Daß vorbezeichneter Wein nach sorgfältiger Prüfung als inländisches Erzeugniß erkannt worden ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Jedes Faß ist am Spunden und Zapfen mit vier Siegeln verschlossen.

(. . . . . den ten Juli 1835.)
(L. S. Großh. Bezirksamt.)

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 68 Seite 1081.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 69 Seite 709.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 69 Seite 618.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 68 Seite 546.

Die Mittheilung von Victualien-Diebstählen in das Fahndungsblatt betr.

(Nr. 18062.) Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks werden aufgefordert, für die Zukunft bloße Victualien-Diebstähle nicht mehr an das großh. Corpscommando der Gendarmerien zur Aufnahme in das Fahndungsblatt mitzutheilen, da die Bekanntmachung über entwendete gewöhnliche Victualien, als Fleisch, Butter ꝛc., an die Gendarmerie und die betreffende Localpolizei des Amtsbezirks in der Regel genügt, weil Indicien über Victualien-Diebstähle nur in den Bezirken selbst, wo sie gestohlen wurden, gesucht werden können.

Rastatt den 18. August 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 69 Seite 617.

Die Prüfung der Jünglinge, welche sich dem Schreibereifach widmen wollen, betr.

(Nro. 17718.) Es hat bisher die Uebung bestanden, daß auf jeweiliges Anmelden eines Jünglings um Zulassung zum Schreibereifach eine Lyceums- oder Gymnasiums-Direction mit der Prüfung des Bittstellers in den Schulkenntnissen beauftragt wurde. Hiedurch sind aber für diese Stellen mannigfache Belästigungen entstanden, zu deren Umgehung

Digitized by Google

man sich bewogen findet, die Bestimmung zu treffen, daß die Anmeldungen um Zulassung zum Schreibereifach in den Monaten April und Oktober einzureichen sind, worauf eine Lyceumsdirection mit der Prüfung beauftragt werden wird.

Rastatt den 19. August 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 67 Seite 597.

Die aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten mit Berührung des Bodensee's übergehenden Güter betr.

(Nro. 533.) In Gemäßheit einer Entschließung des großh. Finanzministeriums vom 14. d. Nr. 5508 und 5509 wird verfügt:

1) Güter, welche nach der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1835 im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Vereinsstaaten die Zollfreiheit anzusprechen haben, sind bei ihrer Ausfuhr aus dem Großherzogthum in das Vereinsgebiet, im Fall sie mit Berührung des Bodensee's oder des Rheins oberhalb Darlanden Statt findet, der Declaration und dem Waarenverschlusse, so weit er anwendbar ist, unterworfen.

2) Die Declaration hat nach den Bestimmungen der Zollordnung §. 157 zu geschehen. Die Declarationen (Beilage C. zur Zollordnung) sind in Ermanglung der dazu nöthigen Impressen einstweilen zu schreiben.

3) Der Waarenverschluß ist nach den Vorschriften der Zollordnung §. 40 bis mit 44 vorzunehmen. Bis die zur Verbleiung erforderlichen Einrichtungen vorhanden seyn werden, hat der Verschluß allgemein durch Versiegelung der Fässer und einzelnen Waaren-Colli zu geschehen, und ist dann auf der Declaration jedesmal zu bemerken.

4) Bei Gegenständen, welche bei der Einfuhr aus dem Auslande keiner höheren Eingangsabgabe als sieben Gulden vom Centner unterliegen, hat jedoch der Waarenführer die Wahl, ob der Verschluß, in so fern solcher der Eigenschaft der Waare nach anwendbar ist, eintreten soll oder nicht.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden.

5) Von der Declaration und dem Verschluß sind ausgenommen:

a) Die nach der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs keiner Abgabe unterworfenen Gegenstände.

b) Nachfolgende, in der zweiten Tarifsabtheilung beim Eingang als zollfrei bezeichneten Waaren, nämlich:

Tarifsziffer:

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.

2) a Rohe Baumwolle.

6) a Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.

7) Erze, nämlich: Eisen- und Stahlsteine, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt.

11) a Rohe (grüne, gesalzene, tockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, in gleichem rohe Pferdehaare.

11) c Hasenfelle und Haare.

11) d Haare von Rindvieh.

12) c Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen.

12) d Holzasche.

17) Karden oder Weberdisteln.

24) a leinene, baumwollene und wollene Lumpen.

24) b alte Fischernetze, altes Thauwerk und Stricke.

38) a Töpferthon für Porzellainfabriken (Porcellainerde).

41) a Rohe Schaafwolle.

Carlsruhe den 20. August 1835.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 68 Seite 1087.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 70 Seite 717.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 69 Seite 620.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 69 Seite 553.

Den Gebrauch des Gradationsstempels bei Pfandverschreibungen betr.

(Nr. 12117.) Da verschiedene Meinungen darüber bestehen, ob bei Ausfertigung von Pfandurkunden ausser der durch die Tarordnung S. 67 festgesetzten graduirten Stempeltaxe, in dem Fall auch noch eine weitere Stempelgebühr in Ansatz zu bringen sey, wenn aus irgend einem Grunde Einlagbogen zu den Pfandverschreibungen genommen werden

Digitized by Google

müssen; so wird, in Gemäßheit Erlasses großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. August l. J. Nr. 5324, zu Herstellung eines gleichförmigen gesetzmäßigen Stempelansatzes den Amtsrevisoraten zu erkennen gegeben:

Daß die im Einführungsedicte zur Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807 Satz 26 und 27 gegebenen allgemeinen Regeln auf die Ausfertigungen von Kaufbriefen und Obligationen keine Anwendung finden, weil die Stempeltare für solche Urkunden nicht mit Rücksicht auf ihren Umfang oder ihre Bogenzahl, sondern lediglich nach der Größe des Kaufpreises, beziehungsweise des Anleihens, worauf die Pfandurkunde lautet, fixirt ist, daß daher zu Einlagen nur ungestempeltes Papier genommen, und ausser der auf Seite 67 festgesetzten Stempeltare unter keiner Bedingung ein weiterer Stempelansatz Statt finden dürfe.

Constanz den 21. August 1835.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 69 Seite 703.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 69 Seite 617. V. 18. August 1835 Nro. 18107.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 68 Seite 545. V. 18. August 1835 Nro. 15664.

Den Ansatz und die Vermehrung der Sporteln bei den Bezirksämtern und Amtsrevisoraten betreffend.

(Nr. 14923.) Man hat wiederholt wahrgenommen, daß von den Bezirksämtern und Amtsrevisoraten die Verfügungen des vormaligen Dreisamkreis-Directoriums vom 6. September 1826 Nr. 15063 und vom 13. Oktober 1828 Nr. 15065 in obigem Betreff nicht befolgt werden, insbesondere, daß die befohlene Ansetzung der Sporteln auf den Protokollen häufig unterlassen, und die Sportelirung der Monitorien, so wie anderer, dem Sportelansatz unterliegenden Gegenstände theils gar nicht, theils ungleich geschehen, überhaupt, daß nicht überall dem Sportelansatz und dessen Verrechnung die nöthige Sorgfalt gewidmet werde. Man findet sich daher veranlaßt, auf die oben bezeichneten Verfügungen und Strafandrohungen nach ihrem ganzen Inhalte dringend aufmerksam zu machen, mit dem Anhange, daß man bei der von höherer Behörde angeordneten Prüfung der Diarien

Digitized by Google

genau auf die Befolgung der desfallsigen Vorschriften wird sehen lassen.

Freiburg den 21. August 1835.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 63 Seite 1088.

Die Rechenschaftsberichte und Voranschläge der Gemeinden betr.

(Nr. 18400.) Es werden die dem diesseitigen Kreise zugehörenden Aemter angewiesen, in allen Fällen, in welchen nach §. 133 der Gemeindeordnung von dem Gemeinderath einer größern Stadt ein gedruckter Rechenschaftsbericht unter die Bürger vertheilt wird, zwei Exemplarien desselben zu erheben, und anher vorzulegen, auch jeweils mit den Voranschlägen für die Gemeindebedürfnisse es eben so zu halten.

Rastatt den 21. August 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 70 Seite 633.

Den Bezug vereinsländischer Fabrikate von Commissions-Lagern im Vereinsgebiete betreffend.

(Nr. 1048.) In Gemäßheit hohen Erlasses großh. Finanzministeriums vom 23. August 1835 Nr. 5737 wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

Fabrikate des Vereinsgebietes, die von Messen und Commissionslagern aus zweiter Hand bezogen werden, und welche um zollfrei in das Großherzogthum eingehen zu können, förmlicher Ursprungsscheine nach Vorschrift des Artikels 5 der Verordnung vom 11. Juli d. J. ebenfalls bedürfen würden, können nicht immer damit versehen werden, da das vom Fabrikanten ausgestellte Zeugniß zuweilen eine Waarenqualität umfaßt, die nur zum Theil an einen und denselben badischen Abnehmer gelangt.

Es wird daher zur Erleichterung des Verkehrs der zollfreie Eingang solcher Fabrikate auch dann zugestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1) Die von einem Kaufmanne des Großherzogthums erkaufte Waarenquantität muß von einer vom Hauptzollamte am Bezugsplatze beglaubigten Abschrift, resp. einem also

Digitized by Google

beglaubigten Auszug des betreffenden Ursprungsscheines begleitet seyn.

2) Unter die Abschrift resp. der Auszug des Ursprungsscheines muß durch den Verkäufer am Bezugsplatze an Eidesstatt bestätigt seyn, daß die veräußerte Waare auch wirklich die im Ursprungsscheine beschriebene, mithin vereinsländisches Fabrikat sey. Endlich muß

3) vom Hauptzollamte am Bezugsplatze nebst der unter 1 schon erwähnten Beglaubigung der Abschrift des Ursprungszeugnisses noch bezeugt seyn, daß in die Glaubwürdigkeit der Angabe des Verkäufers kein Zweifel gesetzt werde.

Diese Vorschriften treten sogleich in Wirksamkeit.

Carlsruhe den 28. August 1835.

Zolldirection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 71 Seite 1127.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 72 Seite 742.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 72 Seite 653.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 72 Seite 579.

Verbot des Gebrauchs ungeeigneter Laternen für Stallungen.

(R.Nr. 15184.) Es hat sich der Fall ereignet, daß in einem Stalle eine blecherne Laterne gebraucht wurde, deren einzelne Theile bloß durch Löthen, nicht aber durch Zusammennieten an einander befestigt waren, durch die Hitze des Lichtes, so wie des auf dem Boden der Laterne befindlich gewesenen und in Brand gerathenen Unschlittsschmalzes das Loth schmolz, die Laterne fiel zu Boden und dort in mehrere Stücke; das Feuer theilte sich der Streue mit, und der dadurch entstandene Dunst erstickte 8 Pferde.

Man sieht sich daher veranlaßt, andurch nicht nur vor dem Gebrauch dergleichen bloß gelötheter blecherner Laternen in Stallungen zu warnen, sondern denselben zugleich bei Vermeidung angemessener polizeilicher Strafe mit der Anordnung zu untersagen, daß sich in Stallungen nur gehörig von Eisenblech gefertigter, nicht gelötheter, sondern genieteter Laternen von der erforderlichen Breite und Höhe, mit Glas und mit Drahtgeflecht versehen, bedient werden darf.

Freiburg den 26. August 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 70 Seite 1117.

Digitized by Google

Die im Verkehr mit der Schweiz eingangszollfreien Gegenstände außer dem Handel betr.

(Nro. 1324.) Unter Bezug auf die Beilage des Gesetzes vom 13. November 1833, Regierungsblatt S. 247, und dem §. 2 Ziffer 4 der Ministerialverordnung vom 1. August 1835, Regierungsblatt S. 209, werden andurch folgende Vollzugsvorschriften erlassen:

1) Die Wehrzollämter dürfen die in gedachter Beilage Abth. XXX unter Ziffer 1 bis mit 25 vorkommenden Gegenstände nur dann abfertigen, wenn sie zur Abfertigung der gleichnamigen zollbaren Güter befugt sind. Die unter Ziffer 1 bis mit 25 begriffenen Artikel, welche zur ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs gehören, folglich einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind, können jedoch auf allen Puncten über die Grenz- und Binnenlinien gehen.

2) Anlangend die Gegenstände, bei welchen die Zurückbringung über die Grenze die Zollfreiheit bedingt, nämlich:

Ziffer 6, Gegenstände zu Verpackung aller Art, auf dem Rückweg vom Transport, oder auf dem Wege zur Abholung von Waaren: leere Fässer, Kisten, Säcke, Tücher, Matten ꝛc.

Ziffer 7, Floß- und Schiffergeräthschaften zur Fahrt.

Ziffer 18, Vieh, welches zum Arbeiten oder Weiden auf Güter von Ausländern eingeführt, oder vom Arbeiten oder Weiden auf Gütern von Inländern aus dem Auslande wieder zurückgebracht wird.

Ziffer 20, Getreide, Malz, Hanf, Oelsaamen, Gyps, welche aus dem Auslande zum Vermahlen auf inländische Mühlen eingehen, so fern die Erzeugnisse daraus wieder ausgeführt werden.

Ziffer 21, Erzeugnisse aus Getreide, Malz, Hanf, Oelsaamen, Gyps, welche von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.

Ziffer 22, Holz und die daraus gewonnenen Schnittwaaren, wenn ersteres auf in-, oder ausländische Sägmühlen gebracht, und letztere wieder zurückgeführt werden.

Ziffer 23, Rinde, und die daraus gewonnene Lohe, wenn erstere auf in- oder ausländische Lohmühlen gebracht und letztere wieder zurückgeführt wird.

Ziffer 24, gebrauchte Werkzeuge und Geräthschaften, welche zur Reparatur eingehen, oder von der Reparatur wieder eingeführt werden.

Ziffer 25, Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, welche auf inländische Märkte zum Verkauf geführt werden, so fern

Digitized by Google

ſie unverkauft zurückkehren, oder welche von ausländiſchen Märkten unverkauft zurückgebracht werden, iſt Folgendes zu beobachten:

a) Die Gegenſtände müſſen über eine und dieſelbe Grenzzollſtelle ein- und ausgeführt und ſogleich nach der Ankunft bei dieſer declarirt werden. Es ſind bei dieſer Declaration die Vorſchriften der Zollordnung 566 bis mit 76, ſo weit es der Sache nach füglich geſchehen kann, vollſtändig in Anwendung zu bringen.

b) Von der Grenzzollſtelle werden die angemeldeten Gegenſtände revidirt, wo es angeht, auf Koſten des Waarenführers bezeichnet, und jedenfalls in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkſchein auszuſtellen iſt.

Die Reviſion iſt nach den Beſtimmungen der Vereinszollordnung 546, 47 und 48 zu vollziehen.

c) Zugleich wird von der Grenzzollſtelle für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waaren eine angemeſſene Friſt beſtimmt, welche ſowohl im Vormerkbuche als Vormerkſcheine eingetragen wird.

d) Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müſſen die Gegenſtände dem Grenzzollamte zur Beſichtigung vorgeſtellt werden. Nach richtigem Erfunde zieht dieſes den Vormerkſchein ein, legt denſelben zur Erledigung des Poſtens dem Vormerkbuche bei, und ſorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e) Mit Ausnahme rechtzeitig erwieſener Unglücksfälle iſt von allen, nicht in dem feſtgeſetzten Termine zurückgebrachten Gegenſtänden der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zu Vermeidung der geſetzlichen Beſtrafung die nicht Zurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.

f) Von Anwendung vorſtehender Vorſchriften ſind ausgenommen:

1) Die nach der erſten Abtheilung des Vereinszolltarifs keiner Abgabe unterworfenen Gegenſtände, ſo wie die in der zweiten Tarifsabtheilung beim Eingang als zollfrei bezeichneten Waaren, ſo weit ſolche unter obigen Ziffern der Abtheilung XXX vorkommen.

2) Ziffer 18, das Vieh, ſo weit ſolches bloß zum Arbeiten eingehet, oder vom Arbeiten wieder ausgehet.

3) Bei ausländiſchem Vieh, welches auf inländiſche Märkte geführt wird (Ziffer 25), treten die bemerkten Vorſchriften mit der weitern Beſtimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollſtändig zu entrichten iſt, wogegen derſelbe,

Digitized by Google

wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bei der Ausfuhr zurückerstattet wird.

4) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schaafe geschoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von 2 Pfunden für jedes Schaaf erhoben.

5) Anlangend:

Ziffer 26, Fabrikate des Inlandes, welche aus dem Auslande unverkauft zurückgebracht werden, und

Ziffer 27, Stoffe, welche zum Bleichen, Spinnen, Sticken, Färben, Scheeren, oder zu sonstiger Zurüstung ein- und sodann wieder ausgeführt, oder welche, nach erhaltener Zurüstung im Ausland wieder eingeführt werden, wovon die unter Ziffer 26 zollfrei sind, die unter Ziffer 27 beim Eingang blos einer Controlgebühr von 10 kr. vom Centner unterliegen, werden besondere Vollzugsvorschriften nachfolgen.

6) Die Zoller haben für jeden Vormerkschein (§§. 2, 6) eine Gebühr von sechs Kreuzer zu beziehen.

Die Constatirung, Zahlung und Verrechnung dieser Gebühr erfolgt nach der in der Verordnung vom 9. November 1833 Nro. 20998 in ähnlichem Betreff ergangenen Bestimmungen.

7) Die provisorischen Oberzollinspectoren haben den Zollämtern über die Form der Vormerkscheine und Vormerkbücher (§§. 2, 6) und das hiebei eintretende Verfahren die nöthige Anleitung zu geben und den gleichbaldigen Vollzug ungesäumt anzuordnen.

Carlsruhe den 31. August 1835.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 71 Seite 1125.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 71 Seite 730.

Die Erhebung der Auslage für Postporto bei den Amtsrevisoraten betr.

(R.Nro. 12605.) In Folge des Artikels 1 der Verordnung des großherzogl. Finanzministeriums vom 12. Mai l. J., Nro. 3159, wornach die für einen Sportelpflichtigen gemachten Portoauslagen gleichzeitig mit den Sporteln zu constatiren und zu erheben sind, hat das großh. Ministerium des Innern mittelst Beschlusses vom 10. l. M., Nro. 7095 und 7096 zur Sicherung einer rechnungsgemäßen Behandlung solcher Portoauslagen bei den Amtsrevisoraten weiter verfügt:

Digitized

1) Die Amtsreviſorate haben in dem monatlichen Abſchluß ihres Hauptdiariums ſo wohl unter die angeſetzten Gebühren, als unter die von den Amtscaſſen zu leiſtenden Vergütungen eine weitere Rubrike „Poſtporto“ aufzunehmen.

2) Die Amtscaſſen werden ermächtigt, die unter Gefällen und gleichmäßig unter den Vergütungen erſcheinenden Poſtporto, gleich den Abhörgebühren, Copialgebühren ꝛc., den Amtsreviſoren zu vergüten und unter Poſ. 85 des Rubrikenſchemas „Poſtporto“ zu verrechnen.

Conſtanz den 1. September 1835.

Großh. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 71 Seite 729.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 71 Seite 645. V. 27. Auguſt 1835 Nr. 18791.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 72 Seite 576. V. 26. Auguſt 1835 Nr. 16374.

Die Leichenſchau betr.

(R.Nro. 15410.) In Erwägung, daß nach eingekommenen amtlichen Nachrichten die Vorſchriften der §§. 12 und 18 der Leichenſchauordnung vom 15. Februar 1822 und der, derſelben nachgefolgten Verordnungen des großh. Miniſteriums des Innern vom 4. April 1826 Nro. 3502, verkündigt durch Bekanntmachung des ehemaligen großh. Directoriums des Dreiſamkreiſes vom 16. Mai 1826 Nro. 8165 (Kreisanzeigeblatt von 1826 Nr. 44) und vom 5. Juni 1827 Nr. 5595, verkündigt durch Bekanntmachung eben dieſes großh. Kreisdirectoriums vom 6. Juli 1827 Nr. 9734 (Kreisanzeigeblatt von 1827 Nr. 56 Seite 600) nicht überall vollzogen worden; ſieht man ſich veranlaßt, dieſelben zur genauen Nachachtung der betheiligten Stellen und Perſonen anmit, wie folgt, in Erinnerung zu bringen.

1) Die Beerdigung der Leichen hat in gewöhnlichen Fällen in der geſetzlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Hinſcheiden, und weder früher noch ſpäter, zu geſchehen.

2) Eine frühere Beerdigung darf nur auf ausdrückliche Anordnung des Phyſicats oder eines licencirten practiſchen Arztes oder eines licencirten Wundarztes erſter Klaſſe, jedoch in keinem Falle vor Ablauf von 30 Stunden nach dem Hinſcheiden, vor ſich gehen; eine ſpätere hingegen kann mit Verlängerung der geſetzlichen 48 Stunden um weitere 12

Digitized by Google

bis 48 Stunden nach der Beurtheilung des Leichenschauers geschehen.

3) Der Leichenschauer hat in den Todtenschauscheinen (Formular Beilage 2 der Leichenschauordnung) den Tag und die Stunde der Beerdigung zu bestimmen, und diesen Schein sogleich dem einschlagenden Pfarramt zuzusenden.

4) Das Pfarramt darf die bestimmte Zeit der Beerdigung ohne ausdrückliche Zustimmung des Leichenschauers nicht im geringsten abändern: hingegen hat

5) die Beerdigung der Leichen in der Regel erst nach Umfluß von 48 Stunden nach dem Hinscheiden, wie es sich trifft, sowohl am Morgen als am Nachmittag und Abend, so zu geschehen, daß in denjenigen Fällen, wo es sich nicht anders thun läßt, namentlich wenn das Ende der 48 stündigen Frist zur Nachtzeit eintritt, einige weitere Stunden zu den 48 Stunden zugegeben werden. Zu einer frühern Beerdigung, die jedoch niemals vor Ablauf der 30 Stunden nach dem Hinscheiden Statt haben darf, muß allerwenigstens von einem licencirten Wundarzte erster Klasse Erlaubniß gegeben werden.

Der Leichenschauer kann jedoch anordnen, daß ein Leichnam länger, als die gewöhnliche Zeit von 48 Stunden unbeerdigt liegen bleibe, diese Verlängerung der Frist darf aber höchstens das Doppelte erreichen, und es kann also kein Leichnam über zweimal 48 Stunden unbeerdigt liegen gelassen werden.

6) Die Pfarrämter müssen die Sterbregister am Ende eines jeden Monats pünctlich an die Physicate einsenden.

Sämmtliche Bezirksämter, Physicate und Polizeibehörden des Kreises haben darüber zu wachen, daß dieses Alles genau beobachtet werde.

Freiburg den 1. September 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 1212.

Die Forstgerichtsbarkeitskosten, insbesondere den Sportelansatz wegen Abwandlung der Forstfrevel betr.

(Nro. 16729.) Zu Folge Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 7098 sind bei Abwandlung der Forstfrevel, wie der §. 152 des Forstgesetzes ganz klar

Digitized by

ſagt, nur „alsdann“, d. h. in dem einzigen Falle, gerichtliche Sportel und Stempel anzuſetzen, wenn ein beſonderes Verfahren nothwendig wird, und der Frevler wegen erfolgter Ueberführung die durch dieſes beſondere Verfahren veranlaßten Koſten zu tragen hat. Die Forſtgerichtsbarkeitscaſſe kann daher nie in die Lage kommen, Sportel und Stempel bezahlen zu müſſen, und eben ſo wenig können aber die in dieſen ſeltenen Fällen angeſetzten Sporteln ihr zugewieſen werden.

Die Aemter haben ſich hiernach vorkommenden Falls zu achten.

Mannheim den 1. September 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1835 Nr. 74 Seite 614.

Die Beſtellung der Grenz-Controleure betr.

Den Grenzaufſehern, aus welchen die im §. 36 der Vereinszollordnung bemerkte Zollſchutzwache beſteht, ſind zunächſt Grenzcontroleure vorgeſetzt. Das großh. Finanzminiſterium hat für dieſe unterm 28, für jene unterm 30. Juli 1835 gedruckte Dienſtanweiſungen erlaſſen, und unterm 23. Auguſt 1835 Nro. 5736 einſtweilen 17 proviſoriſche Grenzcontroleure ernannt.

In Bezug hierauf wird hiemit weiter verfügt:

1) Die Grenze wird proviſoriſch in 26 Bezirke eingetheilt. Die Anlage A Col. 1 bis mit 4 enthält dieſe Eintheilung auf den Grund des im Verordnungsblatt vom 20. Juni 1835 Nr. 24 bekannt gemachten Verzeichniſſes der Grenzgemarkungen, ſo wie den jedem Grenzcontroleur beſtimmten Bezirk und Wohnort.

Die Bezirke führen jetzt und künftig den Namen von dem Wohnort der Grenzcontroleure.

2) Die Grenzcontroleure ſtehen unter Leitung der betreffenden proviſoriſchen Oberzollinſpectoren und haben ihren Dienſt, in welchen ſie von jenen einzuweiſen ſind, ohnfehlbar auf jene Zeit anzutreten, welche ihnen von ihrer bisherigen Dienſtbehörde dazu beſtimmt iſt.

3) Bis dieſer Antritt erfolgt iſt, werden die für einen wirkſamen Zollſchutz von großh. Finanzminiſterium bereits unterm 5. Juni 1835 Nr. 3733 ernannten Obereinnehmereigehülfen, nach dem bisherigen Umfang ihrer Dienſtbezirke, den Dienſt dieſer Grenzcontroleure verſehen.

Digitized by Google

Das Nämliche geschieht in jenen neun Bezirken, für welche jetzt noch keine Grenzcontroleure ernannt sind.

Die Namen dieser Dienstverseher und die Ordnungszahlen der Grenzgemarkungen, auf welche sich ihr bisheriger Dienstbezirk erstreckt, sind in der Colonne 5 der Anlage A. bemerkt.

Die provisorischen Zollinspectionen erhalten zur Mittheilung an die Grenzcontroleure und obengedachte Dienstverseher von den für die Grenzcontroleure und die Grenzaufseher gedruckten Dienstanweisungen die nöthige Zahl von Abdrücken.

Ueber den Dienstantritt eines jeden Grenzcontroleurs erwartet man besondere Anzeige.

Carlsruhe den 2. September 1835.

Zolldirection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 73 Seite 1144.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 765.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 73 Seite 664.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 72 Seite 580.

Die Controle der Strafe betr., welche im Verkehr mit der Schweiz bloß eine Controlgebühr von zehn Kreuzer vom Centner beim Eingang bezahlen.

Die in der Beilage des Gesetzes vom 13. November 1833 Abth. XXX Ziffer 27, bewilligte, im §. 5 unserer Verkündigung vom 31. v. M. Nr. 1324 erwähnte Zollbegünstigung hat unter nachfolgenden Vorschriften einzutreten:

§. 1. a) Die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe darf nur über folgende Zollämter geschehen:

1) Zollhaus bei Schusterinsel,
2) Lörrach,
3) Grenzach,
4) Zollhaus bei Rheinfelden,
5) Säckingen,
6) Kleinlaufenburg,
7) Waldshut,
8) Fahrhaus,
9) Kadelburg,
10) Rheinheim,
11) Rötteln,
12) Lottstetten,
13) Jestetten,
14) Erzingen,
15) Stühlingen,
16) Neuhaus,
17) Ekringen,
18) Büsingen,
19) Gailingen,
20) Rielasingen,
21) Oehningen,
22) Radolphzell,
23) Reichenau,
24) Constanz,
25) Ludwigshafen,
26) Ueberlingen,
27) Meersburg,
28) Immenstaad.

Digitized by

b) Die beim Eingang zu zahlende Controlgebühr mit zehn Kreuzer vom Zentner wird als Zoll behandelt.

c) Die für Eingangsgüter überhaupt bestehenden Vorschriften sind auch bei diesen Stoffen in Anwendung zu bringen, sofern durch gegenwärtige Verfügung kein anderes Verfahren bestimmt wird.

§. 2. Die schweizerischen Stoffe betr.:

a) Der Einführende ist verbunden, die eingehenden Gegenstände getreulich so anzugeben, daß darnach der tarifmäßige Zoll berechnet werden könne.

Die Angabe muß enthalten:

1) Die Anzahl und Benennung der Colli, als: Fässer, Kisten, Ballen, Päcke, und sonstige Behältnisse, sie mögen Namen haben wie sie wollen;

2) die Zeichen und Nummern, und

3) das Gewicht von jedem einzelnen Collo;

4) die Bennennung der Waare, welche jedes Collo enthält, nach den Ausdrücken des Vereinszolltarifs;

5) den Zweck der Einfuhr;

6) Ort der Bestimmung, und

7) Namen des Empfängers der Waaren.

Diese Angabe muß dem Zoller schriftlich übergeben werden, und von den Angebenden als vollständig und wahr bescheinigt seyn. Wer sie nicht schriftlich hat, muß solche vom Zoller gegen eine Gebühr von einem Kreuzer für jedes Collo aufstellen lassen, dieselbe unterschreiben, und für die Richtigkeit seiner Angabe eben so haften, als wenn er sie selbst gefertigt hätte.

An die Stelle der schriftlichen Declaration kann eine mündliche treten, wenn die Ladung in unverpacktem Gut besteht, oder die Güter nur eine Verpackung von der Art haben, daß ohne Eröffnung derselben die Prüfung der Angabe durch bloße Besichtigung möglich ist.

b) Der Zoller hat diese Declaration in ein besonderes Register nach dem beiliegenden Muster (Anlage A) einzutragen, und diesen Eintrag von den Declaranten unterschreiben zu lassen.

c) Es wird hierauf von der Grenzzollstelle eine specielle Revision der Waaren, nach den Bestimmungen der Vereinsordnung §§. 46, 47 und 48, vorgenommen, und wenn sich hiebei keine Unrichtigkeit vorgefunden hat, für die Wiedereinfuhr der Waare eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl in dem Lit. b gedachten Register als auf der dem Einführer

Digitized by Google

rückzugebenden Declaration zu bemerken ist.

d) Will Jemand den bestimmten Rückbringungstermin verlängert haben, so muß vor Ablauf desselben die Declaration dem betreffenden Zollamte zurückgebracht und von diesem die geschehene Verlängerung darauf bemerkt werden.

Die Zoller haben die Termine und Terminsverlängerung nur so weit zu genehmigen, als sie nach den Umständen unverdächtig und angemessen scheinen.

e) Ueber die im verpackten Zustande rückkehrenden Waaren wird dem Zoller oder Accisor des Abfuhrortes ein Verzeichniß zugestellt, welches von dem inländischen Gewerbsmann, der ihre Bearbeitung besorgte, zu beglaubigen ist.

Es muß die unter a bemerkten Angaben enthalten.

Der Zoller oder Accisor des Abfuhrortes hat sich von der Richtigkeit derselben durch innerliche Besichtigung, und wo Waag-Anstalten vorhanden sind, durch Abwägung der Colli zu überzeugen, solches sodann auf dem Verzeichniß zu bestätigen, und dieses dem Ausführenden zu übergeben.

f) Die Rückkehr muß an derselben Zollstelle, bei welcher die Einfuhr behandelt wurde, unter Ablieferung der rückerhaltenen Eingangsdeclaration und innerhalb des darin bemerkten Termins, geschehen, sofort in dem Register a eingetragen werden. Wenn rückkehrende verpackte Güter nicht von dem unter a bemerkten Verzeichnisse begleitet sind, so hat der Ausgangszoller auch ohne weitere Verdachtsgründe die nämliche Revision wie bei der Einfuhr vorzunehmen.

§. 3. Die inländischen Stoffe betr.

a) Bei Gütern, welche in verpacktem Zustand ausgehen, übergibt der Ausführende dem Zoller oder Accisor seines Wohnorts vor der Abfuhr ein Verzeichniß derselben, wobei dieselben Angaben, auch dieselbe zoll- oder accisamtliche Prüfung und Bestätigung, wie bei §. 21, Statt finden müssen.

b) An der Ausfuhrstation muß dieses Verzeichniß dem Zollamte übergeben werden, welches dasselbe in ein nach dem Muster (Anlage B) zu führendes Register einträgt, diesen Eintrag von dem Declaranten unterschreiben läßt, und sodann die §. 2. Lit. c bemerkten Verrichtungen vornimmt.

c) Will Jemand den zur Rückbringung der Waaren festgesetzten Termin verlängert haben, so muß das unter §. 2 d Vorgeschriebene beobachtet werden.

d) Die Rückkehr muß an derselben Zollstelle, bei welcher die Ausfuhr Statt gefunden, unter Rücklieferung der Eingangs-

Digitized by

declaration und innerhalb der darin bemerkten Frist, erfolgen, sofort in dem Register B eingetragen werden.

Bei verpackten Gütern muß der Führer eine schriftliche, nach §. 2 a zu fertigende Declaration einreichen.

Die Revision der rückkehrenden Gegenstände tritt nach der Vorschriften §§. 46, 47 und 48 der Vereinszollordnung ein.

§. 4. Im Allgemeinen wird ferner bemerkt:

a) Die Zollbegünstigung ist durch die angegebenen Zwecke bedingt.

Wer diese bei der Ein- und Ausfuhr nicht hat, sondern bloß vorgibt, um einem Theil der schuldigen Abgaben zu entgehen, ist im Entdeckungsfalle als Defraudant zu behandeln.

b) Jede dieser Vorschriften muß genau erfüllt werden. Wer sich einer Uebertretung derselben zu Schulden kommen läßt, hat den Genuß dieser Begünstigungen verwirkt und die tarifmäßigen Zölle zu erlegen, unabhängig von den gesetzlichen Strafen, welche bei Verkürzung der Zollabgabe oder bei Verletzung der Controlgesetze in Anwendung kommen müssen.

c) Wer Waaren nicht zurückbringt, welche nach §. 2 bei der Einfuhr, oder nach §. 3 bei der Ausfuhr in bestimmter Frist rückkehren sollten, muß die Nichtzurückbringung spätestens vor oder bei Ablauf des Termins bei dem Zoller, der ihn bestimmt hat, anmelden, und entweder den Mehrbetrag des Zolles entrichten, oder dessen anderwärts erfolgte Zahlung nachweisen. Im Falle dieses nicht geschieht wird das Zollamt diese Zollentrichtung auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege bewirken und außerdem noch die Sache zur gesetzlichen Bestrafung anzeigen.

§. 5. Die Zollämter haben für jede Einfuhr und für jede Wiederausfuhr sechs Kreuzer zu beziehen, deren Constatirung, Zahlung und Verrechnung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. November 1833 §§. 6, 7 und 8 zu behandeln ist.

Der Vollzug dieses hat alsbald zu beginnen. Bis Impressen zu den Beilagen A und B angekommen sind, haben die Zoller solche zu schreiben.

Carlsruhe den 2. September 1835.

Zolldirection.

Digitized by Google

A.

Zoll-Amt Stühlingen.

Register für Stoffe, welche aus der Schweiz zur Veredlung eingeführt, und, nachdem sie diese erhalten, wieder ausgeführt werden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Ordnungszahl.	I. Einfuhr.													II. Wiederausfuhr.											
	Des Eingangszoll Manuals			Des Führers		Der Colli					Benen. d. Waaren und Tarifziffer.	Zweck der Einfuhr.	Ort der Bestimmung.	Name des Empfängers.	Zahl der Tage, welche zur Wieder-Ausfuhr bewilligt worden.	Datum.		Des Führers		Der Colli					Benen. d. Waaren und Tarifziffer.	Des Empfängers	
	a. Ord.-Z.	b. Monat	c. Tag	a. Namen	b. Wohnort.	a. Ord.-Z.	b. Zahl und Benen.	c. Zeichen	d. Nro.	e. Gewicht						a. Monat	b. Tag	a. Namen	b. Wohnort.	a. Ord.-Z.	b. Zahl und Benen.	c. Zeichen	d. Nro.	e. Gewicht		a. Namen	b. Wohnort.

B.

Zoll-Amt Stühlingen.

Register für Stoffe, welche in die Schweiz zur Veredlung ausgeführt, und nachdem sie diese erhalten, wieder eingeführt werden.

1.	2.		3.					4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.		11.					12.
	I. Ausfuhr.												II. Wiedereinfuhr.										
Ordnungszahl.	Des Führers		Der Colli					Benennung der Waaren und Tarifziffer.	Zweck der Ausfuhr	Ort der Bestimmung.	Name des Empfängers.	Zahl der Tage, welche zur Wieder-Einfuhr bewilligt worden.	Des Eingangszoll Manuals			Des Führers		Der Colli					Benennung der Waaren und Tarifziffer.
	a. Namen	b. Wohnort	a. Ord.-Z.	b. Zahl und Benennung.	c. Zeichen	d. Nro.	e. Gewicht						a. Ord.-Z.	b. Monat	c. Tag	a. Namen	b. Wohnort	a. Ord.-Z.	b. Zahl und Benennung.	c. Zeichen	d. Nro.	e. Gewicht	

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 73 Seite 1141.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 73 Seite 753.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 73 Seite 666.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 72 Seite 581.

Die Kosten der Armenunterhaltung auf den zu keiner Gemeinde gehörigen abgesonderten Waldungen oder Hofgütern betr.

(R.Nr. 15474.) Durch höchstes Rescript aus großherzogl. Staatsministerium vom 9. Juli d. J. Nr. 1222 in Betreff der nach den §§. 153 — 156 der Gemeindeordnung auf den Eigenthümern der zu keiner Gemeinde gehörigen abgesonderten Waldungen und Hofgütern ruhenden Lasten wurde folgende Bestimmung erlassen:

Wenn eine abgesonderte Waldung oder ein abgesondertes Hofgut nicht mehr einem und demselben Eigenthümer, sondern verschiedenen Eigenthümern gehört, so seyen die Kosten, welche nach den §§. 153 — 156 der Gemeindeordnung auf den Eigenthümer des Walds oder Hofguts fallen, auf die verschiedenen Eigenthümer nach Verhältniß ihrer innerhalb der Gemarkung gelegenen Steuercapitalien zu repartiren; der frühere alleinige Eigenthümer, von welchem die andern ihre Güter erst erworben haben, sey aber in solchen Fällen nicht befugt, ohne Zustimmung dieser andern Eigenthümer, neue Einsassen auf das Hofgut, oder in die Waldungen aufzunehmen, auch sollen diese verschiedenen Eigenthümer in Beziehung auf alles, was ihnen nach den §.§. 153 — 156 der Gemeindeordnung zur Last fällt, immer nur gemeinschaftlich handeln.

Was hiemit zur allgemeinen Belehrung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 2. September 1835.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 75 Seite 1166.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 71 Seite 729. Vom 28. August 1835 Nr. 12424.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 72 Seite 653. V. 28. August 1835 Nr. 18913.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 72 Seite 578. V. 31. August 1835 Nr. 16594.

Digitized by Google

Den Bezug der Geldstrafen von Straßenfreveln betreffend.

(R.Nr. 15485.) In Gemäßheit hoher Verfügung großh. Ministeriums des Innern vom 11. v. M., Nr. 7159, den Bezug der Geldstrafen von Straßenfreveln betr., wird, mit Beziehung auf die Verordnung vom 11. November v. J., Regierungsblatt Nr. 52, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die von den Bürgermeistern wegen Straßenfreveln innerhalb ihrer Competenz erkannten Geldstrafen in die Gemeindscassen zu ziehen sind, und zwar in so lange, als ihnen die Befugniß zu Abwandlung solcher Freveln übertragen bleibt.

Freiburg den 2. September 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 75 Seite 1165.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 765. Vom 4. September 1835 Nro. 12740.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 72 Seite 653. V. 1. September 1835 Nr. 19109.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 72 Seite 579. V. 31. August 1835 Nr. 16601.

Die bei ansteckenden Krankheiten oder Epidemien ex officio zu machenden Besuche der Bezirksärzte betr.

(Nr. 15686.) Man hat die Bemerkung gemacht, daß Bezirksärzte die Besuche, welche bei ansteckenden Krankheiten oder Epidemien ex officio zu machen sind, von den rein ärztlichen Besuchen nicht recht zu unterscheiden wissen, wodurch leicht der Fall eintreten könnte, daß einzelne Kranke, besonders Arme, die der ärztlichen Hülfe mehr bedürfen, als ihnen solche bei den Offizialbesuchen geleistet werden kann, derselben entbehren müßten.

So wie nun die großh. Sanitäts-Commission bei Bestimmung der Offizial-Besuche allein das medizinisch-polizeiliche, und was in dieser Beziehung im Allgemeinen bei der Krankheit oder Epidemie zu beobachten ist, im Auge hat, und für diese Besuche die Kosten aus der Amtscasse bezahlt werden, so ist es nicht minder der Wille der Regierung und die Pflicht des Bezirksarztes, dafür zu sorgen, daß wenn einzelne Kranke wegen Gefährlichkeit mehr ärztliche Besuche

Digitized by Google

bedürfen oder verlangen, diese solche erhalten, und zwar die Armen unter Beobachtung der hierwegen bestehenden Verordnungen.

Für diese rein ärztlichen Besuche bei einzelnen Individuen kann aber die Amtscasse die Kosten nicht übernehmen, sondern die betreffenden Kranken haben solche, im Fall sie vermöglich sind, selbst zu zahlen, oder die Gemeindecasse hat bei nachgewiesener Unvermöglichkeit die Zahlung zu übernehmen. Immerhin haben aber sowohl die vermöglichen Kranken als die Gemeindscasse hiebei die Erleichterung, daß sie an den Tagen, wo der Bezirksarzt ex officio in die Orte zu gehen hat, und von ihm sämmtliche Kranken von dienstes-wegen besucht werden müssen, für diese Besuche keine Diäten und Voiture-Kosten, sondern nur die gewöhnlichen Gebühren für Besuche im Wohnorte des practischen Arztes bezahlen dürfen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei insbesondere noch den Bezirksärzten aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und wenn bei einer ansteckenden Krankheit oder Epidemie einzelne Kranke wegen Gefährlichkeit der Krankheit mehr ärztliche Besuche bedürfen, als der Bezirksarzt ex officio zu machen hat, jedesmal in den an die großh. Sanitätscommission zu erstattenden Berichten anzugeben, daß und wie denselben diese ärztliche Hülfe zu Theil wird.

Freiburg den 4. September 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 1156.

Die Verwendung des Guthabens entlassener Sträflinge betr.

(Nr. 17074.) Es ist zur Anzeige gekommen, daß Ersparnisse der Straflinge, welche nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zur zweckmäßigen Verwendung für dieselben den Aemtern übersendet, und von diesen den Ortsvorgesetzten übergeben werden, von letzteren zur Zahlung älterer Forderungen der Gemeindscasse gegen die Sträflinge, also auf eine, dem Zwecke dieser Ersparnisse widersprechende Weise, verwendet werden.

Um diesem Mißbrauch zu begegnen, wird sämmtlichen Bezirksämtern und Ortsgesetzten andurch zur genauesten

Digitized by Google

Nachachtung eröffnet, daß fragliche Guthaben oder kleine Ersparnisse nur dazu bestimmt sind und verwendet werden sollen, dem wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrenden Sträflinge die Mittel zum Eintritt in dieselbe, so weit möglich, zu verschaffen.

Mannheim den 5. September 1835.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 73 Seite 596.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 677. V. 7. September 1835 Nro. 19516.

Die Bürger-Einkaufsgelder von Einsassentöchtern betr.

(Nro. 17055.) Das großh. Ministerium des Innern hat unter dem 11. v. M. Nr. 7157 und rubricirtem Betreff verfügt:

"Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Folge des §. 80 des Bürgerannahmsgesetzes nach einem Schlusse a majore ad minus der Tochter eines Einsassen, wenn sie sich bereits 10 Jahre in der Gemeinde klaglos aufgeführt, und einen guten Leumund hat, und einen Gemeindebürger heirathet, das Bürgerrecht zu ertheilen ist, ohne daß von ihr das, bei der Aufnahme fremder Frauenspersonen vorgeschriebene Einkaufsgeld gefordert werden könnte.

Auf die zugewiesenen Einsaßinnen selbst kann aber der §. 80 keine analoge Anwendung finden, und diese haben eben so, wie jene Einsassentöchter, die sich nicht schon 10 Jahre klaglos in der Gemeinde aufgehalten haben, bei ihrer Verehelichung mit einem Gemeindebürger für die Erlangung des Burgerrechts das gesetzliche Einkaufsgeld zu bezahlen, sofern ihnen solches nicht nach §. 42 des Bürgerannahmsgesetzes freiwillig erlassen wird, was wohl bei solchen Einsassen sehr oft das eigene Interesse der Gemeinde fordern dürfte."

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 5. September 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 73 Seite 596.

Die Exspectanten für Grenzaufsehersdienste betreffend.

(Nro. 2058.) Oefters schon hat man die Bemerkung ge-

Digitized by Google

macht, daß Personen, welchen die Nachricht von ihrer Vormerkung in der Expectantenliste für Grenzaufseher- (Zollgardisten) Stellen zugieng, dieß für ein sicheres Zeichen einer baldigen Anstellung ansahen, und sich dadurch mitunter zu einem Verhalten verleiten ließen, welches nachtheilige Folgen für ihren ökonomischen Zustand herbeiführen mußte.

Um allen Mißverständnissen der Art für immer vorzubeugen, wird hierdurch öffentlich ausgesprochen, daß der bloße Eintrag in obige Expectantenliste zu keiner Zeit Bürgschaft für eine Anstellung gewähre; in der gegenwärtigen Periode aber noch überdieß andeute, daß die vorgemerkte Person nicht alle Bedingungen der Anstellung in sich vereinige, und daher nur im Fall eines unerwartet großen Bedürfnisses der Regel nach berücksichtigt werden könne.

Carlsruhe den 7. September 1835.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 73 Seite 1145.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 74 Seite 766.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 73 Seite 664.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 74 Seite 614.

Die polizeilichen Vorschriften in Hinsicht auf die Gesundheit betr.

(Nro. 17245.) Es ist Pflicht der Behörde, Alles, was einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen äußert, so weit es möglich ist und in ihrer Befugniß liegt, zu beseitigen. Die dieserhalb erschienen polizeilichen Vorschriften geben bereits Maaß und Ziel.

Dem ohngeachtet, und obgleich man keine Ursache hat, an der Befolgung dieser Vorschriften zu zweifeln, so erscheint es doch zweckmäßig, solche bisweilen zu erneuern, und auf deren pünctliche Beobachtung, besonders in der gegenwärtigen Jahreszeit, in welcher sich gewöhnlich hie und da bösartige Krankheiten einstellen, zu halten.

Dem gemäß werden

1) alle Angehörigen dießseitigen Kreises, besonders alle Familienhäupter, aufgefordert, die möglichste Reinlichkeit, Diät und sorgsame Kleidung bei den schon kühlen Morgen und Abenden, überhaupt die bestehenden polizeilichen Sanitäts-Verordnungen von den Ihrigen genauestens beobachten zu lassen;

2) sämmtliche Bezirks-Aemter, in Gemäßheit Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. Nro. 7856,

Digitized by Google

unter Bezug auf die im Druck erschienene Polizei-Gesetzgebung von Rettig, worin jene polizeilichen Vorschriften näher bezeichnet sind, angewiesen, darauf zu wachen, daß auf Reinlichkeit in Häusern, Höfen und Straßen gehalten, stehenden Wassern, zumal in der Nähe von Ortschaften, Abfluß verschafft, auch kein unreifes Obst auf Wochenmärkten oder sonst feilgeboten und verkauft werde.

Sollten der Ausführung dieser Vorschriften hie und da Hindernisse in den Weg gelegt werden, so sind solche sogleich zu beseitigen, und dieserhalb alle den Aemtern zu Gebot stehende Mittel mit Kraft und Engerie in Anwendung zu bringen, so wie man auch dießseits dieselben kräftigst unterstützen wird, um die pünctlichste Befolgung dieser Anordnungen zu bewirken.

Mannheim den 8. September 1835.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 72 Seite 594.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 677. V. 9. September 1835 Nr. 19666.

Die Neckarschifffahrts-Convention betr.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug einer mit der königl. würtembergischen und der großh. hessischen Regierung unterm 30. Juli und 15. August d. J., getroffenen, die Grundlagen der abzuschliessenden Neckarschifffahrts-Convention bildenden, Uebereinkunft haben Wir beschlossen und verordnen andurch provisorisch, wie folgt:

Art. 1. Der bisher bestandene Neckarzolltarif ist aufgehoben.

Art. 2. Statt dessen wird der Rheinoctroitarif unter den folgenden näheren Bestimmungen eingeführt.

Art. 3. Es beträgt:

a) der volle Zoll zu Berg 6 kr., zu Thal 4 kr.

b) Die Viertelsgebühr zu Berg 1½ kr., zu Thal 1 kr.

c) Die Zwanzigstelsgebuhr endlich zu Berg $^3/_{10}$ kr. und zu Thal $^1/_5$ kr. per Centner.

Art. 4. Dieser Zoll wird bei jeder der drei Neckarzollstellen: Mannheim, Neckargemünd, Neckarelz, zu einem Drittel erhoben, und zwar:

Bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ab- oder vorbeifährt, bei der Thalfahrt hingegen von jedem

Digitized by Google

Fahrzeug, das dort ankömmt oder passirt.

Art. 5. Die Schiffsgebühr (Recognitionsgebühr fürs Fahrzeug selbst) wird nach dem Rheinoctoritarif, jedoch bloß von den befrachteten Schiffen von 600 Centner Ladungsfähigkeit oder darüber, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal, erhoben.

Art. 6. Es geschieht dieß durch die Zollstelle, bei welcher das Schiff abfährt, oder welche dasselbe zuerst berührt.

Art. 7. Die Recognitionsgebühr, welche auf dem Rheine für bestimmte Ladungsgegenstände statt des Zolls zu erheben ist, wird bei jeder der drei Neckarzollstellen nach Vorschrift des Rheinoctroitarifs erhoben, und zwar bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ab- oder vorbeifährt, bei der Thalfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt oder vorbeifährt.

Art. 8. Den Schiffern, die Güter vom Rhein oder von Mannheim bis oberhalb Neckarelz, oder von oberhalb Neckarelz bis Mannheim oder weiter führen, ist gestattet, in Mannheim, beziehungsweise in Neckarelz, die Zölle, Art. 4 und 7, für alle drei Zollstellen auf einmal zu entrichten.

Art. 9. Beim Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz) wird der Zoll auf jeder der drei Neckarzollstellen vorläufig nach der im Jahr 1802 bestandenen Uebung erhoben.

Art. 10. Der Vollzug tritt mit dem 1. Oktober in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium hat hiernach sogleich die geeigneten Anordnungen zu treffen. Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe den 31. August 1835.

Leopold.

(Nr. 2208.) Die betreffenden Obereinnehmereien haben dafür zu sorgen, daß dieses provisorische Gesetz vom 1. Oktober d. J. an pünctlich zum Vollzug kommt.

Die Verordnung großherzogl. Steuerdirection vom 7. Juli 1829 und die Instruction derselben vom 13. Juli 1829, beide im Verordnungsblatt Nr. 13 vom 19. Juli 1829, treten von dem gedachten Tag an in Bezug auf den Neckar ausser Wirksamkeit.

Die erforderlichen näheren Vorschriften für die Erheber der Neckarwasserzölle werden nachfolgen.

Carlsruhe den 9. September 1835.

Zoll-Direction.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 1153.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 75 Seite 777.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 75 Seite 683.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 614.

Den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den Staaten des Zollvereins betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den inzwischen eingelaufenen Mittheilungen in sämmtlichen Staaten des großen deutschen Zollvereins der freie Verkehr mit dem Großherzogthum nach den Bestimmungen der dießseitigen Verordnung vom 11. Juli d. J. (Regierungsblatt Seite 182) eingetreten ist.

Zu der nach Art. 5 der Verordnung vorgeschriebenen Beglaubigung der Ursprungsscheine sind:

1) im Königreiche Sachsen die Städträthe und Amtshauptleute,

2) in den Staaten des Thüringischen Vereins und zwar:

a) im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach die Stadträthe der größeren Städte und die Bezirkslandräthe;

b) im Herzogthum Sachsen-Meiningen, die Verwaltungs-Aemter;

c) im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha die Stadträthe der größeren Städte und die Justizämter;

d) in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudelstadt die Justizämter;

e) im Fürstenthum Reuß-Schleiz die Justizämter und Patrimonialgerichte;

f) im Fürstenthum Reuß-Greiz die Stadträthe;

g) im Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf die Steuerämter;

3) im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die fürstlichen Aemter beauftragt werden.

Die dießseitigen Staatsangehörigen sowohl als die großh. Zollbehörden haben sich hiernach zu achten.

Carlsruhe den 2. September 1835.

Ministerium der Finanzen.

(Nr. 2209.) Vorstehende, in dem Regierungsblatte vom 8. d. M. Nr. XXXVII Seite 229 enthaltene Bekannt-

machung wird unter Bezug auf die Verfügung vom 13. Juli 1835 Nr. 2210 zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 9. September 1835.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 1154.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 75 Seite 779.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 75 Seite 683.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 615.

Die Führung des Tagebuchs über die wandelbare und zufälligen Einnahmen bei den Gemeinden betr.

(Nr. 19657.) Man hat bei mehreren Gelegenheiten die Bemerkung gemacht, daß das Tagebuch, welches nach §. 129 der Gemeindeordnung der Rathschreiber über die wandelbaren Einnahmen zu führen hat, weder genau und zweckmäßig geführt, noch, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, jeden Monat dem Bürgerausschuß zur Einsicht vorgelegt wird.

Man sieht sich daher veranlaßt, über die Anlegung und Führung dieses Tagebuchs nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Das Tagebuch muß aus einer mit der Zahl der in einer Gemeinde muthmaßlich während eines Jahrs vorkommenden wandelbaren Einnahmen im Verhältniß stehenden Zahl Bogen bestehen, gehörig geheftet und paginirt seyn, und auf der ersten und letzten Seite die Zahl der Seiten, beglaubigt durch die Unterschrift des Bürgermeisters, enthalten.

2) In sämmtlichen Gemeinden ist das Tagebuch dieser Vorschrift gemäß für das Rechnungsjahr $18^{35}/_{36}$ sogleich neu anzulegen, beziehungsweise das bereits angelegte darnach einzurichten.

3) Für jedes Rechnungsjahr ist auch ein eigenes Tagebuch künftig anzulegen und zu führen.

4) Der Rathschreiber hat die Obliegenheit, in das Tagebuch alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen fortlaufend und ohne Rücksicht auf die Gattung oder Art der Einnahmen einzutragen, sobald die Einnahmsdecretur ertheilt ist.

5) Die Einträge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

6) Auf jeder Decretur ist vor der Abgabe derselben an den Gemeindsverrechner der Tag des Eintrags in das Tage-

Digitized by Google

buch, so wie die Nummer des Eintrags und die Blattseite des Tagebuchs nebst Namenszug des Rathschreibers, beizusetzen.

7) In den ersten acht Tagen nach Ablauf eines jeden Monats hat der Rathschreiber das Tagebuch dem Bürgerausschuß zur Einsicht vorzulegen.

8) Der Bürgerausschuß beurkundet unmittelbar nach dem letzten Eintrage, daß und wann die Einsicht genommen worden ist.

9) Der Gemeinderath darf eine Zahlungsanweisung über eine zufällige wandelbare Einnahme nur dann dem Gemeindsrechner zur Erhebung der Zahlung zustellen und dieser die Zahlungsanweisung annehmen, wann auf dieselbe der Eintrag ins Tagebuch vorgeschriebenermaaßen von dem Rathschreiber beurkundet ist.

Die großh. Ober- und Bezirksämter, so wie die Amtsrevisorate, haben stets, und zwar jene vorzüglich bei Abhaltung der Ruggerichte, diese bei Abhör der Gemeindsrechnungen, auf den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Rastatt den 9. September 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 79 Seite 738.

Die Verzollung des aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen eingeführten Bieres betreffend.

Da im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die Fabrication des Bieres keiner Steuer unterliegt, und daher hinsichtlich der Einfuhr des dort erzeugten Bieres dasselbe Verhältniß eintritt, wie bei der Einfuhr des in Rheinbaiern erzeugten Bieres, von welchem eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, so wird, in Gemäßheit hohen Erlasses großherzogl. Finanzministeriums vom 31. August 1835 Nr. 5887, unter Bezug auf die Verordnung vom 13. Juli 1835 Nr. 2211, Verordnungsblatt Seite 119, Folgendes verfügt:

1) Vom Bier, das an der Landesgrenze gegen das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in das Großherzogthum eingeführt wird, ist eine Ausgleichungsabgabe von einem Gulden 18 kr. für die badische Ohm zu erheben.

2) Die Erhebung dieser Abgabe unterbleibt jedoch, wenn bei der Einfuhr des Biers durch Ursprungszeugniß nachgewiesen wird, daß es außerhalb des Fürstenthumes Hohenzollern-Sigmaringen erzeugt worden.

Digitized by Google

Hiernach haben sich die Zollämter an der Grenze gegen das gedachte Fürstenthum genau zu richten.

Carlsruhe den 10. September 1835.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 76 Seite 1182.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 76 Seite 791.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 730.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 76 Seite 644.

Den Vollzug der Controlmaaßregeln betreffend, welche die Vereinszollordnung für den Grenzbezirk und das Binnenland hinsichtlich des Transportes zollbarer Gegenstände vorschreibt.

Durch die §§. 17 bis 20 der Vereinszollordnung ist festgesetzt, daß sich das Großherzogthum in Hinsicht auf die Zollaufsichts- und Controlmaaßregeln in den Grenzbezirk, d. i. einen zunächst der Landesgrenze gegen Frankreich, die Schweiz und den Bodensee befindlichen Raum, und in das Binnenland theile.

Durch die §§. 143 bis 149 der Zollordnung sind ferner die Controlmaaßregeln vorgeschrieben, die im Grenzbezirk, durch die §§. 150 bis 155 aber jene, die im Binnenland beim Transporte und beim Bezuge zollbarer Gegenstände Statt zu finden haben.

Im Artikel 7 der besonderen Verabredungen zum Zollvereinigungsvertrag vom 12. Mai d. J. ist endlich bestimmt:

> daß die nach der Oertlichkeit zu bemessende Breite des Grenzbezirks in der Regel eine Stunde betragen soll, wogegen die Vorschriften der §§. 147 bis 149 der Zollordnung in Hinsicht auf Gewerbtreibende noch auf eine Stunde über den Grenzbezirk hinaus, d. i. im sogenannten Gewerbscontrolbezirk, in Anwendung zu kommen haben.

Nach Ansicht aller dieser Bestimmungen; nach fernerer Ansicht des Artikels 1 der höchsten Verordnung vom 27. v. M. über die Binnencontrole (Regierungsblatt Seite 206), wird verfügt:

§. 1. Die großh. Zolldirection ist angewiesen,

a) an der Landesgrenze gegen Frankreich, die Schweiz und den Bodensee den in der Regel eine Stunde breiten

Grenzbezirk, den ihr ertheilten Instructionen gemäß, zu bestimmen, da, wo er an das Binnenland anstößt, nach §. 19 der Zollordnung, durch Pflöcke bezeichnen zu lassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß das Verzeichniß der hiernach im Grenzbezirk befindlichen Orte durch die Kreisanzeigeblätter verkündigt und überdieß im Grenzbezirk selbst, so weit nöthig, noch besonders bekannt gemacht wird;

b) auch die innerhalb einer Stunde über den Grenzbezirk hinaus, d. i. im Gewerbscontrolbezirk gelegenen Orte, in denen Gewerbtreibende den Anordnungen der §§. 147 bis 149 der Zollordnung unterworfen sind, durch die Kreisanzeigeblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Sobald der Grenzbezirk in einem oder dem anderen Landestheile nach §. 1 a bezeichnet, auch deßhalb das Erforderliche bekannt gemacht ist, soll daselbst die durch die §§. 143 bis 146 der Zollordnung vorgeschriebene Transportcontrole, so weit dieß nicht schon in Folge früherer Verfügungen über den Waarentransport in den Grenzgemarkungen geschehen ist, bei allen jenen Gegenständen zur Anwendung kommen, für welche es die deshalb zu erlassende Vorschrift der großh. Zolldirection bestimmen wird.

§. 3. Die Binnencontrole, wie sie durch die §§. 150 bis 155 der Zollordnung vorgeschrieben ist, soll bei den im §. 151, unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Waaren auf den 15. des kommenden Monats September eingeführt werden.

Beim Wein (§. 151, Ziffer 6 der Zollordnung) hat es bei der dermal schon üblichen Controle auch künftighin zu verbleiben.

§. 4. Die großh. Zolldirection hat das zum Vollzug der §§. 2 und 3 weiter Erforderliche zu verfügen.

Carlsruhe den 24. August 1835.

Ministerium der Finanzen.

(Nro. 2240.) Zum Vollzug der vorstehenden, im Regierungsblatt v. 31. v. M., Nr. XXXVI, Seite 221 und 222, enthaltenen Verordnung wird Folgendes erlassen.

Zu §. 1. Die Bestimmung des Grenzbezirrs und des Gewerbscontrolbezirks betreffend.

1) Das beiliegende Verzeichniß Anlage A enthält die Namen der in die gedachten Bezirke fallenden Orte; kleinere Weiler, Höfe und einzelne Wohnsitze sind in solchem nicht namentlich aufgeführt; übrigens, so weit solche im Grenzbezirk liegen, durch die Bezeichnung dieses Bezirks, und so weit

Digitized by Google

solche in den Gewerbscontrolbezirk gehören, dadurch zu erkennen, daß sie mit den im Verzeichnisse genannten Hauptorten gleiche Lage haben.

Zu §. 2. Die Transportcontrole im Grenzbezirk betreffend.

2) Die Vorschriften der Transportcontrole, wie sie nach den §§. 143 bis 146 der Zollordnung im Grenzbezirk Statt finden soll, zeigt die Anlage B.

Wegen Anwendung dieser Vorschriften wird näher Folgendes bestimmt:

3) Zum §. 144. Die Transportcontrole im Grenzbezirk erstreckt sich vorerst nur auf die der Binnencontrole gesetzlich unterliegenden, so wie auf jene Gegenstände, welche nach dem provisorischen Gesetz vom 26. Februar 1835, Verordnungsblatt Nr. 4, der Transportcontrole in den Grenzgemarkungen bisher unterworfen waren.

Die in der Verkündung vom 15. Juli 1835, Nro. 2374, §. 2, Verordnungsblatt Nr. 24, enthaltene Ausnahme in Bezug auf Waaren, welche auf Wagen in Quantitäten von wenigstens 15 Centnern transportirt werden, ist hierdurch aufgehoben.

Man behält sich übrigens vor, diese Transportcontrole in einzelnen Theilen des Grenzbezirks noch auf weitere Gegenstände auszudehnen, mit welchen nach der Oertlichkeit ein erheblicher Schmuggel zu befürchten ist.

4) Zum §. 145. Bis anderweite Bestimmung ergeht, sind vorerst unter Zollstraßen die gewöhnlichen und natürlichen Straßen von der Grenze zu den Zollstellen und von den Zollstellen in der Richtung der Bestimmungsorte bis zur Binnenlinie zu verstehen.

5) Zum §. 146 lit. b.

Die Accisämter der Orte, welche ein Waarentransport zuletzt zu passieren hat, bevor er in den Grenzbezirk gelangt, versehen die Dienste der Controlposten auf der Binnenlinie.

6) Zum §. 146 lit. c.

In Orten des Grenzbezirks, in welchen sich keine Zollämter befinden, werden die Legitimationsscheine (Transportzettel) von den Accisämtern ausgestellt, welche im Genzbezirk, in Orten, wo keine Zollämter aufgestellt sind, auch die Controlstellen bilden.

7) In Bezug auf die im Verordnungsblatt Nr. 6 enthaltene Vorschrift vom 7. April 1835, Nr. 8121, die Ausstellung der Transportzettel betreffend, wird nachträglich andurch bestimmt, daß die Zoll- oder Accisämter keinen Transport-

Digitized by Google

zettel auf mehrere Versendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten, oder an verschiedene Empfänger in einem Bestimmungsorte, ausfertigen. Es ist vielmehr für jeden Bestimmungsort und für jeden Empfänger ein besonderer Transportzettel auszustellen.

8) Wenn ein Gewerbtreibender, z. B. ein Hausirer, vorgibt, keinen Bestimmungsort für seine Waaren angeben zu können, so hat er den ersten Ort, an welchem die Waaren zum Absatz feilgeboten werden sollen, anzugeben, und dieser ist als Bestimmungsort einzutragen.

9) Mit diesen näheren Vorschriften Ziffer 2 bis mit 8 ist die Transportcontrole nach den §§. 143 bis 146 der Vereinszollordnung im ganzen Umfang des in der Beilage A bezeichneten Grenzbezirks nunmehr auf gleiche Weise in Vollzug zu bringen, wie solche in Gemäßheit der Verordnung vom 15. Juli d. J., Nro. 2374, und der darin erwähnten früheren Bestimmungen, bisher in den Grenzgemarkungen zum Vollzug gekommen ist.

Zu §. 3. Die Binnencontrole betreffend.

10) Die Vorschriften der Zollordnung über die Binnencontrole enthält der unter C anliegende, die §§. 150 bis 155 umfassende Auszug aus derselben.

11) In Orten des Binnenlandes wo sich keine Zollämter befinden, sind die Accisämter mit dem Vollzug dieser Vorschriften beauftragt.

12) Zu §. 150. Die Vorführung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren zur Besichtigung ist nicht allgemein zu fordern. Es ist von dieser Befugniß jedoch bisweilen und besonders dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Rufe der betheiligten Personen, nämlich des Absenders, Waarenführers oder Waarenempfängers, oder aus andern Umständen, zu vermuthen steht, daß die vorgezeigte Bezettelung zur Verheimlichung anderer, als der darin genannten Waaren gemißbraucht werde, oder daß eine Waare anderer Beschaffenheit oder eine erheblich größere oder geringere, als die darin angegebene Menge, oder auch wohl gar keine Waare mit der vorgelegten Bezettelung eingegangen sey. Es ist besonders darauf zu halten, daß die in der letztern für den Transport im Binnenlande vorgeschriebene Frist nicht ungerügt überschritten werde, um einen doppelten Gebrauch der Bezettelung zu verhüten.

13) Die im §. 150 der Zollordnung erwähnte Bezettelung besteht:

Digitized

im Fall die Waare aus dem Auslande kommt, in der Quittung über den bezahlten Zoll, und im Fall die Waare aus dem Grenzbezirk abgeht, in dem Transportzettel, und so fern sie aus einem Lagerhause kommt, zugleich in der Frachtkarte.

14) Anlangend die nach §. 151 der Vereinszollordnung erforderlichen Frachtbriefe, welche von den Waarenversendern auszufertigen und vor Absendung der Waare dem Zoll- oder Accisamt des Versendungsortes zum Visiren und Abstempeln vorzulegen sind, wird bemerkt:

a) Es müssen so viele Frachtbriefe als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden;

b) Wenn Waaren, die der Binnencontrole nach §. 151 unterliegen, aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen, muß der Transportant ausser der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung auch schon die vorschriftsmäßigen Frachtbriefe gestempelt von derjenigen Stelle bei sich führen, welche den Transportzettel für den Grenzbezirk ausgestellt hat.

c) Es wird die Abfertigung erleichtern, wenn die Versender über den controlpflichtigen Theil der Ladung einen besondern Frachtbrief ausstellen, wenigstens die controlfreien Waaren von den übrigen in den Frachtbriefen getrennt aufführen; eben so, wenn die controlpflichtigen Güter von den andern möglichst abgesondert verpackt sind.

d) Zu gleichem Zwecke ist bei Ausfertigung der Frachtbriefe eine wo möglich gleiche Form zu beobachten, und dienen hiezu die Anlagen D und E als Muster. Es ist jeder Buchdruckerei des Landes gestattet, den Druck von Impressen hiernach zu veranstalten und solche zum Absatz stets bereit zu halten.

15) Die im Schlußsatze des §. 153 in Bezug auf Waarenzuladungen an Marktorten ausgesprochene Verpflichtung findet auf zugeladene, der Binnencontrole nicht unterliegende Güter keine Anwendung.

16) Die Zollämter und beziehungsweise die Accisämter haben darauf zu sehen,

a) daß kein der Binnencontrole unterliegender Gegenstand aus ihrem Orte abgesendet werde, ohne daß derselbe mit dem vorschriftsmäßigen Frachtbriefe versehen, und dieser ihnen vor dem Abgang der Waare an ihren Bestimmungsort zum Visiren und Abstempeln vorgelegt worden ist, und

Digitized

b) daß eben so keine Abladung controlpflichtiger Gegenstände in ihrem Orte erfolge, bevor ihnen die im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen, oder im Falle der Absendung aus einem Orte im Binnenlande der visirte und abgestempelte Frachtbrief zum Abstempeln vorgelegt worden ist.

Bei Wahrnehmungen, daß in der einen oder andern Weise diese Vorschriften nicht erfüllt werden, ist sogleich der Fall zu constatiren, und den zunächst vorgesetzten Beamten zur Einleitung des weitern Verfahrens unverzügliche Mittheilung mittelst Uebersendung des Constatirungsprotokolls zu machen.

17) Sobald eine controlpflichtige Waare zur Absendung aus dem Grenzbezirk in einem Ort des Binnenlandes angemeldet, oder diese Bestimmung bei der zollamtlichen Abfertigung bekannt wird, hat das Amt ferner dafür zu sorgen, daß von dem Waarenführer, nach Vorschrift oben Ziffer 7, so viele Frachtbriefe als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden. Auch wird das Amt den Waarenführer hiebei belehren, daß er die visirten und abgestempelten Frachtbriefe neben der Zollquittung oder dem Transportzettel dem Amte des Bestimmungsortes vorzulegen habe.

18) Geht der Waarentransport, ohne Berührung des Grenzbezirks, von einem Binnenorte zum andern, so bedarf es nur der Vorlage des im §. 151 der Zollordnung vorgeschriebenen Frachtbriefes zur Visirung und Abstempelung; gehen die Güter vom Binnenlande in den Grenzbezirk über, so ist der Waarenführer an das oben in Ziffer 5 gedachte Accisamt anzuweisen, welches den visirten und abgestempelten Frachtbrief dem für den Transport im Grenzbezirke zu ertheilenden Transportzettel anzustempeln hat.

18) Die weitere Dienstobliegenheit der Aemter besteht hiebei darin, daß

1) die Frachtbriefe (Beilage D. E.) dahin geprüft werden, ob alle Erfordernisse in denselben ausgedrückt sind; im Gegenfalle sind dieselben zur Berichtigung und Ergänzung zurückzugeben;

2) bei den Frachtbriefen (Beilage E.) die Eigenschaft des Versenders beigesetzt und von der Ortsbehörde gehörig bescheinigt ist;

3) darauf zu sehen, daß in diesen beiden Fällen die controlpflichtige Waare dem Amte vorgeführt wird, und dem Visa des Frachtbriefes die Prüfung vorangeht, ob

Digitized by Google

a) die vorgeführte Waare mit der Angabe in dem Frachtbriefe nach Inhalt und Menge wirklich übereinstimmt, und

b) bei Handelsleuten, ob sie sich über den ordnungsmäßigen Bezug dieser Waare hinlänglich ausweisen können, sodann

c) bei Fabrik-, Brennerei- und Siederei-Inhabern, ob diese Gegenstände wirklich eigenes Erzeugniß aus dem Gewerbe des Versenders sind.

Finden sich bei dieser Prüfung wesentliche Bedenken, so ist nähere Untersuchung einzuleiten, und den zunächst vorgesetzten Beamten sogleich Anzeige zu machen.

Im Gegenfalle wird der Frachtbrief visirt, abgestempelt, die controlpflichtige Waare in das Abgangs-Notizbuch Beilage F. eingetragen und der Frachtbrief mit der Eintragsnummer des Notizbuches bezeichnet.

20) Bei Ankunft der Waaren am Bestimmungsort wird der Frachtbrief abgestempelt, die controlpflichtige Waare in das Ankunfts-Notizbuch Beilage G. eingetragen, und die Nummer dieses Buches dem Frachtbrief beigesetzt.

21) Werden controlpflichtige Waaren zur Versendung auf Jahrmärkte im Binnenlande angemeldet, so ist das von dem Versender zu übergebende Verzeichniß nach Inhalt und Menge mit dem wirklichen Befunde genau zu prüfen, wenn es alle im §. 153 der Vereinszollordnung vorgeschriebene Angaben enthält, zu visiren und abzustempeln, so fort die controlpflichtige Waare in das Notizbuch F. einzutragen.

22) Bei der Ankunft am Orte des Jahrmarkts ist das am Absendungsorte erhaltene visirte und abgestempelte Verzeichniß zum Visa bei der Ankunft und Abfahrt vorzulegen, und im Falle eine Zuladung bei der Abfahrt erfolgt, noch ein besonderes Verzeichniß zu übergeben, welches gleichfalls visirt, abgestempelt, und nach Inhalt und Menge in das Notizbuch F. eingetragen werden muß.

23) Die Notizbücher F. G. betreffend, zu deren Führung die Aemter Impressen empfangen werden, dienen folgende Anweisungen: Jedem bedeutenden Kaufmanne, welcher controlpflichtige Waaren in größerer Menge oft bezieht oder versendet, ist in diesen Büchern eine besondere Abtheilung zu eröffnen, um den Verkehr eines jeden derselben dadurch leichter und mit einiger Sicherheit übersehen zu können.

Diese Controle hat in der Regel zu geschehen, zumal aber an solchen Orten, von und nach welchen bekanntlich geschmuggelt wird, und insbesondere gegen diejenigen Personen, welche in dieser Beziehung vorzugsweise Aufmerksamkeit be-

Digitized

dürfen, und deren Verkehr daher mehr zu verfolgen ist.

Für alle übrigen Waarenempfänger und Versender ist eine gemeinschaftliche, jedoch für den Eingang und für den Abgang getrennte Abtheilung zu bilden.

21) Die Register sind unabgebrochen fortzuführen.

Die Waarenmenge wird in der betreffenden Colonne nur summarisch, und zwar bei dem Branntwein nach Maaßen, bei den übrigen Waaren nach Pfunden, eingetragen, und ist bei den im §. 151 der V.Z.O. unter Ziffer 1 bezeichneten Stuhlwaaren und Zeugen in der Rubrik „Gattung" vorzüglich darauf zu sehen, daß die Waare selbst möglich genau beschrieben ist, z. B.

36 Stück baumwollene Halstücher,
9 „ Cattun, gestreifter, geblümter,
3 „ weiße Baumwollenwaare,
2 „ Futter-Bettbarchent,
2 „ gestreifte, halbseidene Tücher.

Von der Eintragung ins Notizbuch bleiben die Verzeichnisse zum Marktverkehr §. 153 der Zollordnung ausgeschlossen, so lange zur besondern Verfolgung dieses Verkehrs gegen einzelne verdächtige Gewerbtreibende nicht dringende Gründe vorhanden sind.

25) Die Bezettelung wird schwarz abgestempelt und die Anmerkung der erfolgten Visirung nur ganz kurz vollzogen:

Gesehen zu am ten 18
N.

Die geschehene Besichtigung der Waare aber in die zu Bemerkungen bestimmte Spalte des Notizbuchs eingetragen.

26) Die Transportzettel, nämlich die nach §§. 144 und 146 ausgestellten Legitimationsscheine (Transportlegitimationen, Versendungsscheine), welche von dem Inhaber nicht weiter gebraucht werden, sind von den Aemtern, nach der Abstempelung, durch Einreißen oder Durchstreichen unbrauchbar zu machen und den Inhabern nur in diesem Zustande zurückgegeben. Zollquittungen müssen den Besitzern aber unversehrt belassen, auch Frachtbriefe nach der Abstempelung zurückgegeben werden.

27) In dem im zweiten Satze des §. 155 der Vereinszollordnung berührten Falle braucht die Bemerkung des neuen Bestimmungsortes nur durch Niederschreibung am Rande des Transportzettels und Angabe des Datums, unter Beifügung des Stempels zu geschehen, z. B.

Nach N.

Digitized by Google

N. am 28. November 1835.

(L. S.)

Der veränderte Bestimmungsort ist durchzustreichen.

28) In Fällen, wo im Binnenland versendete Waaren, welche nach den Bestimmungen der Zollordnung nur auf Frachtbriefe versendet werden sollen, ohne diesen Ausweis betroffen werden, ist jedesmal die gehörige Untersuchung zu veranlassen; ergibt sich durch diese, daß die Waaren versteuerte oder im Inlande fabricirte sind, und daß mithin keine Abgabeverkürzung (Defraudation), sondern nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so ist nicht bloß auf Bestrafung der Absender, sondern auch der Waarenführer anzutragen.

Der Strafgrund liegt darin, daß die Vereinszollordnung nicht etwa bloß dem Absender die Ausstellung eines Frachtbriefes oder Transportzettels vorschreibt, sondern anordnet, daß die Waaren mit einem solchen Ausweise versehen seyn müssen. Dadurch ist sowohl der Absender zur Ausstellung des Frachtbriefes als der Waarenführer dazu verpflichtet, dieselbe auf dem Transporte bei sich zu führen, und es kann füglich der Fall vorkommen, daß der Absender zwar seine Pflicht erfüllt, der Frachtführer aber die seinige vernachläßigt hat. Es zeigt sich also als Regel, daß der Frachtführer jedesmal straffällig ist, wenn er auf dem Transport ohne die vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird.

29) Die Oberinspectoren werden bei ihren Bereisungen die Notizbücher genau prüfen, und insbesondere untersuchen, ob die Notizbücher über die Ankunft nicht geringere Quantitäten nachweisen, als die Notizbücher über den Abgang.

Auch die Grenzcontroleure haben von Zeit zu Zeit sich diesem Geschäft zu unterziehen.

30) Die Aufsichtsbeamten haben den Gesichtpunct festzuhalten, daß die Absicht bei Ausführung der Waarencontrole im Innern nur dahin geht, die erforderlichen Mittel zu gewinnen, um die der Wachsamkeit der Grenzbeamten entzogenen fremden Waaren auch im Binnenlande zu ermitteln, und die Theilnehmer an den damit begangenen Contraventionen mit Erfolg zur Verantwortlichkeit zu ziehen.

Dieser Absicht muß umsichtig genügt werden, um den Verkehr nicht über das, was zur Sicherung der Zollgefälle nöthig ist, hinaus zu belästigen, und, der Absicht entgegen, durch Störungen der Gewerbsamkeit mehr zu schaden, als durch Controlformen dem öffentlichen Einkommen zu nützen. Mit Waarentransporten, die tiefer im Binnenlande betroffen werden, darf

es daher auch nicht so genau genommen werden, als mit solchen, die aus dem Grenzbezirke oder aus der Nähe der Binnenlinie kommen.

Es darf ferner nicht jede wahrgenommene geringfügige Abweichung der Ladung von der Bezettelung, jede geringe Ueberschreitung der in letzterer enthaltenen Transportfrist, oder jeder geringe Mangel in der Form der Transportzettel, namentlich bei bekannten ordnungsliebenden Gewerbtreibenden oder andern Personen, sogleich einen Strafanspruch veranlassen. Die Anfragen auf offener Landstraße sind in der Regel auf die Fälle besonderen Verdachts zu beschränken, und die Führer gewöhnlicher Transporte bei Gelegenheit des Stillstandes im Quartiere zur Auskunft zu veranlassen.

Die Aufsichtsbeamten dürfen ihre eigentlichen Berufsreisen nicht durch grundlose oder unzeitige Verfolgung der ihnen begegnenden Waarentransporte unterbrechen. Besondere Rücksicht haben sie auf den Verkehr zwischen den Fabrikanten baumwollener Waaren und den für sie arbeitenden Webern zu nehmen, und bei geringen Entfernungen den Transport der Fabricate nach dem Wohnorte des Fabrikherrn nicht durch Nachfragen nach der sonst vorgeschriebenen Transportlegitimation zu erschweren.

Die Aufsichtsbeamten müssen bemüht seyn, den richtigen Tact sich anzueignen, um einerseits dem Zwecke der Waarencontrole mit aller Beflissenheit zu genügen, anderseits aber auch den Verkehr und Gewerbsbetrieb nicht über diesen Zweck hinaus durch Controlformen zu erschweren.

31) So weit die zur Abstempelung nöthigen Stempel noch nicht vorhanden sind, werden die betreffenden Urkunden mit den Dienstsiegeln besiegelt.

32) Die Zoll- oder Accisämter haben für die unter Ziffer 1 bis mit 9 vorkommenden Verrichtungen die im §. 4 der Verfügung vom 7. April 1835, Nro. 8121, Verordnungsblatt Nro. 6, bestimmten Gebühren zu beziehen.

Für die durch gegenwärtige Verordnung ihnen weiter zugewiesenen Geschäfte beziehen sie:

a) für jeden nach §. 150 der Vereinszollordnung vor der Abladung der Waaren visirten Transportzettel, zwei Kreuzer.

b) Für jeden nach §. 151 vor dem Abgang der Waare visirten und abgestempelten Frachtbrief, drei Kreuzer.

c) Für jeden nach §. 152 nach Ankunft der Waaren abgestempelten Frachtbrief, einen Kreuzer.

Digitized by Google

d) Für jedes nach §. 153 visirte und abgestempelte Verzeichniß von Marktwaaren und von Beiladungen zu diesen am Marktorte, zwei Kreuzer.

e) Für jeden in die Notizbücher eingetragenen Frachtbrief, zwei Kreuzer.

Die Constatirung, Zahlung und Verrechnung dieser Gebühren erfolgt auf die in obiger Verfügung §. 4 gedachte Weise.

33) Bis den Zoll- und Accisämtern zu den Beilagen die Impressen zugekommen seyn werden, haben sie dieselben einstweilen zu schreiben.

Die Oberinspectoren und Obereinnehmereien werden für den gleichbaldigen und genauen Vollzug dieser Verordnung, so weit solche ihren Geschäftskreis berührt, möglichst Sorge tragen.

Carlsruhe den 10. September 1835.

Zolldirection.

A.

Verzeichniß

der

a. in den Grenzbezirk

b. in den Gewerbscontrolbezirk fallenden Orte.

1. 2. 3. 4.

Ordn.-Zahl.	Grenzbezirk.	Ordn.-Zahl.	Gewerbscontrolbezirk.
	Landamt Carlsruhe.		Landamt Carlsruhe.
1	Darlanden.	1	Grünwinkel.
	Bezirksamt Ettlingen.		Oberamt Rastatt.
2	Forchheim.	2	Durmersheim.
3	Neuburgweiher.	3	Bietigheim.
4	Mörsch.	4	Oetisheim.
	Oberamt Rastatt.	5	Rastatt.
5	Au.	6	Rauenthal.
6	Würmersheim.	7	Niederbühl.
7	Illingen.		Bezirksamt Baden.
8	Elchesheim.	8	Haueneberstein.
9	Steinmauern	9	Sandweyer.
10	Plittersdorf.	10	Oos.
11	Rheinau.	11	Balg.
12	Ottersdorf.	12	Sinzheim.
13	Wintersdorf.		Bezirksamt Bühl.
14	Iffezheim.	13	Leiberstung.
15	Hügelsheim.	14	Weitenung.
16	Söllingen.	15	Oberbruch.
17	Stollhofen.	16	Moos.
	Bezirksamt Bühl.	17	Vimbach.
18	Leiberstung.	18	Balzhofen.
19	Greffern.	19	Zell.
20	Schwarzach.	20	Oberwasser.
21	Ulm.	21	Unzhurst.
	Bezirksamt Rheinbischofsheim		Bezirksamt Achern.
22	Grauelsbaum.	22	Gamshurst.
23	Lichtenau.	23	Großweiher.
24	Scherzheim.	24	Wagshurst.
25	Muckenschopf.		Bezirksamt Kork.
26	Helmlingen.	25	Legelshurst mit Bolzhurst.
27	Memprechtshofen.	26	Kork.
28	Altfreistett.	27	Odelshofen.
29	Neufreistett.	28	Willstett.
30	Rheinbischofsheim.	29	Sand.
31	Hausgereuth.	30	Hesselburst.
32	Diersheim.		Oberamt Offenburg.
33	Honau.	31	Grießheim.
34	Holzhausen.	32	Weyer.
35	Linx.	33	Waltersweyer.

Digitized by Google

Ordn.-Zahl	Grenzbezirk.
36	Leutesheim.
37	Zierolshofen.
	Bezirksamt Kork.
38	Auenheim.
	Bez.-Amt Rheinbischofsheim.
39	Bodersweier.
	Bezirksamt Kork.
40	Querbach.
41	Neumühl.
42	Stadt Kehl.
43	Dorf Kehl.
44	Eckartsweier.
	Oberamt Offenburg.
45	Marlen.
	Bezirksamt Kork.
46	Hohnhurst.
	Oberamt Offenburg.
47	Altenheim.
48	Mullen.
	Oberamt Lahr.
49	Dundenheim.
50	Ichenheim.
51	Meisenheim.
52	Ottenheim.
53	Allmannsweier
54	Nonnenweier.
55	Wittenweier.
	Bezirksamt Ettenheim.
56	Kappel.
57	Grafenhausen.
58	Rust.
	Bezirksamt Kenzingen.
59	Niederhausen.
60	Oberhausen.
61	Weisweil.
62	Wyhl.
	Bezirksamt Breisach.
63	Saspach.
64	Königschaffhausen.
65	Leiselheim.
66	Kiechlingsbergen.
67	Ichtingen.
68	Bischoffingen.
69	Burkheim.
70	Rothweil.
71	Achkarren.
72	Breisach.
73	Gründlingen.
74	Oberimsingen.

Ordn.-Zahl	Gewerbscontrolbezirk.
34	Schutterwald.
	Oberamt Lahr.
35	Schutterzell.
36	Kürzel.
37	Schuttern.
38	Hugsweyer.
39	Langenwinkel.
40	Dinglingen.
41	Mietersheim.
42	Sulz.
	Bezirksamt Ettenheim.
43	Kippenheimweilert.
44	Kippenheim.
45	Mahlberg.
46	Orschweier.
47	Altdorf.
48	Ettenheim.
49	Ringsheim.
	Bezirksamt Kenzingen.
50	Herbolzheim.
51	Kenzingen.
52	Forchheim.
53	Endingen.
54	Amoltern.
	Bezirksamt Breisach.
55	Schelingen.
56	Oberbergen.
57	Bikensohl.
58	Wasenweiler.
59	Ihringen.
60	Mördingen.
	Landamt Freiburg.
61	Waltershofen.
62	Opfingen.
63	Thiengen.
64	Munzingen.
65	Mengen.
66	Scherzingen.
	Bezirksamt Staufen.
67	Norsingen.
68	Biengen.
69	Offnadingen.
70	Schlatt.
71	Krotzingen.
72	Ibunsel.
73	Eschbach.
74	Gallenweiler.
75	Heitersheim.

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Grenzbezirk.
75	Niederimſingen.
76	Gretzhauſen.
77	Hauſen an der Möhlin.
	Bezirksamt Staufen.
78	Feldkirch.
	Bezirksamt Breiſach.
79	Hartheim.
	Bezirksamt Staufen.
80	Bremgarten.
81	Grießheim.
	Bezirksamt Müllheim.
82	Zienken.
83	Neuenburg.
84	Auggen.
85	Steinenſtadt.
86	Mauchen.
87	Schliengen.
88	Liel.
89	Bellingen.
	Bezirksamt Lörrach.
90	Hertingen.
	Bezirksamt Müllheim.
91	Banzlach.
92	Rheinweiler.
	Bezirksamt Lörrach.
93	Welmlingen.
94	Kleinkems.
95	Blanſingen.
96	Huttingen.
97	Wintersweiler.
98	Ergringen.
99	Iſtein.
100	Efringen
101	Fiſchingen.
102	Kirchen.
103	Eimeldingen.
104	Binzen.
105	Märkt.
106	Oetlingen.
107	Haltingen.
108	Lörrach.
109	Thumringen.
110	Weil.
111	Tüllingen.
112	Brombach.
113	Stetten.
114	Inzlingen.
115	Grenzach.
116	Wyhlen.

Ordn.-Zahl.	Gewerbscontrolbezirk.
	Bezirksamt Müllheim.
76	Seefelden.
77	Buggingen.
78	Dattingen.
79	Hügelheim.
80	Britzingen.
81	Zunſingen.
82	Müllheim.
83	Niederwailer.
84	Vögisheim.
85	Lipburg.
86	Feldberg.
87	Obereggenen.
88	Niedereggenen.
89	Sitzenkirch.
90	Feuerbach.
	Bezirksamt Lörrach.
91	Riedlingen.
92	Kandern.
93	Tannenkirch.
94	Holzen.
95	Mappach.
96	Schallbach.
97	Mollbach.
98	Wittlingen.
99	Rümmingen.
100	Haagen.
101	Hauingen.
102	Hägelberg.
103	Steinen.
104	Hüſingen.
	Bezirksamt Schopfheim.
105	Adelhauſen.
106	Maulburg.
107	Langenau.
108	Wiechs.
109	Schopfheim.
110	Fahrnau.
111	Eichen.
112	Haſel.
	Bezirksamt Säckingen.
113	Altenſchwand.
114	Hütten.
115	Hornberg.
116	Rickenbach
117	Bergalingen.
118	Willaringen.
119	Hottingen.

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Grenzbezirk.
117	Herthen.
118	Degerfeld.
119	Warmbach.
	Bezirksamt Säckingen.
120	Nollingen.
121	Karsau.
	Bezirksamt Schopfheim.
122	Minseln.
123	Nordschwaben.
	Bezirksamt Säckingen.
124	Niederschwörstadt.
	Bezirksamt Schopfheim.
125	Dossenbach.
	Bezirksamt Säckingen.
126	Oberschwörstadt.
127	Wehr.
128	Oeflingen.
129	Wallbach.
130	Säckingen.
131	Rippolli=gen.
132	Obersäckingen.
133	Harpolingen.
134	Murg.
135	Oberhof.
136	Hänner.
137	Niederhof.
138	Rhina.
139	Bünzgen.
140	Kleinlaufenburg.
	Bezirksamt Waldshut.
141	Rotzel.
142	Hochsal.
143	Stadenhausen.
144	Grünholz.
145	Luttingen.
146	Schachen.
147	Hauenstein.
148	Haite.
149	Birndorf.
150	Albert.
151	Alb.
152	Albbruck.
153	Buch.
154	Kiesenbach.
155	Birkingen.
156	Kuchelbach.
157	Dogern.
158	Boland.
159	Gais.

Ordn.-Zahl.	Gewerbscontrolbezirk.
	Bezirksamt Waldshut.
120	Oberwihl.
121	Niederwihl.
122	Tifenstein.
123	Rüßwihl.
124	Görrwihl.
125	Burg.
126	Oberalpfen.
127	Unteralpfen.
128	Hechwiel.
129	Remetschwiel.
130	Waldkirch.
131	Banholz.
132	Ay.
133	Aisperg.
134	Vierbronnen.
135	Heubach.
136	Rohr.
137	Aispel.
138	Röggenschwiel.
139	Dietlingen.
	Bezirksamt Bonndorf.
140	Berau.
141	Aichen.
142	Breitenfeld.
143	Detzeln.
144	Kränkingen.
	Bezirksamt Stühlingen.
145	Löhningen.
146	Endermettingen.
147	Riedern am Wald.
	Bezirksamt Bonndorf.
148	Uihlingen.
149	Bettmaringen.
	Bezirksamt Stühlingen.
150	Oberwangen.
151	Unterwangen.
	Bezirksamt Bonndorf.
152	Brunadern.
153	Dillendorf.
	Bezirksamt Stühlingen.
154	Lembach.
	Bezirksamt Bonndorf.
155	Lausheim.
156	Ewatingen.
157	Aselfingen.
158	Achdorf.
	Bezirksamt Hüfingen.
159	Blumberg.

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Grenzbezirk.
160	Espach.
161	Waldshut.
162	Indlikofen.
163	Bürgeln.
164	Gurtweil.
165	Thiengen.
166	Weilheim.
167	Kadelburg.
168	Unterlauchringen.
169	Oberlauchringen.
170	Rheinheim.
171	Dangstetten.
172	Reckingen.
173	Bechtersbohl.
174	Schwerzen.
175	Wutöschingen.
176	Lienheim.
177	Küßnach.
	Bezirksamt Jestetten.
178	Hohentengen.
179	Herden.
180	Günzgen.
181	Stetten.
182	Bühl.
183	Geißlingen.
184	Dettighofen.
185	Berwangen.
186	Lottstetten.
187	Altenburg.
188	Jestetten.
189	Baltersweil.
190	Weisweil.
191	Erzingen.
192	Rechberg.
193	Bergöschingen.
194	Grießen.
195	Riedern.
	Bezirksamt Waldshut.
196	Degernau.
	Bezirksamt Stühlingen.
197	Horheim.
198	Oftertingen.
199	Untereggingen.
200	Eberfingen.
201	Untermettingen.
202	Stühlingen.
203	Obermettingen.
204	Mauchen.
205	Weitzen.

Ordn.-Zahl.	Gewerbscontrolbezirk.
160	Riedböhringen.
161	Hondingen.
162	Riedöschingen.
163	Wolterdingen.
	Bezirksamt Blumenfeld.
164	Leipferdingen.
	Bezirksamt Möhringen.
165	Stetten, Dorf.
	Bezirksamt Engen.
166	Anselfingen.
167	Neuhausen.
168	Welschingen.
	Bezirksamt Blumenfeld.
169	Weiterdingen.
170	Mühlhausen.
171	Duchtlingen
	Bezirksamt Stockach.
172	Schlatt unter Krähen.
	Bezirksamt Radolphzell.
173	Hausen.
174	Friedingen.
	Bezirksamt Stockach.
175	Beuren.
176	Steißlingen.
177	Wahlwies.
178	Orsingen.
179	Münchhöf.
180	Nenzingen.
181	Raithaslach.
182	Hindelwangen.
183	Stockach.
184	Mahlspüren.
185	Hoppetenzell.
186	Zizenhausen.
	Bezirksamt Ueberlingen.
187	Seelfingen.
188	Billafingen.
189	Hohenbodmann.
190	Lippertsreuthe.
191	Nickenbach.
	Bezirksamt Heiligenberg.
192	Frickingen.
193	Lenstetten.
	Bezirksamt Salem.
194	Salem.
195	Weildorf.
196	Neufrach.
197	Mittelstweiler.
198	Buggensegel.

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Grenzbezirk.
206	Schwaningen.
	Bezirksamt Bonndorf.
207	Grimmelzhofen.
208	Blumegg.
209	Fuetzen.
210	Epfenhofen.
	Bezirksamt Blumenfeld.
211	Kommingen.
212	Nordhalden.
213	Uttenhofen.
214	Thalheim.
215	Wiechs.
216	Thengen.
217	Blumenfeld.
218	Büßlingen.
219	Beuern.
	Bezirksamt Engen.
220	Schlatt am Randen.
	Bezirksamt Blumenfeld.
221	Binningen.
222	Riedheim.
223	Ebringen.
224	Hilzingen.
225	Biethingen.
	Bezirksamt Radolphzell.
226	Gottmadingen.
227	Randegg.
228	Büsingen.
229	Gailingen.
230	Rielasingen.
231	Arlen.
232	Worblingen.
233	Bohlingen.
234	Ueberlingen.
235	Schienen.
236	Böhringen.
237	Oehningen.
238	Wangen.
239	Hemmenhofen.
240	Gaienhofen.
241	Horn.
242	Gundolzen.
243	Iznang.
244	Bankholzen.
245	Moos.
246	Radolphzell.
	Bezirksamt Constanz.
247	Markelfingen.
248	Güttingen.

Ordn.-Zahl.	Gewerbscontrolbezirk.
199	Bermatingen.
	Bezirksamt Meersburg.
200	Ahausen.
201	Markdorf.
	Bezirksamt Heiligenberg.
202	Riedheim.
	Bezirksamt Meersburg.
203	Raderach.

Ordn.-Zahl.	Grenzbezirk.	Ordn.-Zahl.	Gewerbscontrolbezirk.
249	Möggingen.		
250	Kaltenbronn.		
251	Allensbach.		
252	Hegene.		
253	Reichenau, Insel.		
254	Wollmattingen.		
255	Constanz.		
256	Allmannsdorf.		
257	Litzelstetten.		
258	Dingelsdorf.		
259	Oettingen.		
260	Freudenthal.		
261	Langenrain.		
262	Liggeringen.		
	Bezirksamt Stockach.		
263	Bodmann.		
264	Stahringen.		
265	Espasingen.		
266	Ludwigshafen.		
267	Winterspüren.		
	Bezirksamt Ueberlingen.		
268	Bonndorf.		
269	Nesselwangen.		
270	Sipplingen.		
271	Ueberlingen.		
	Bezirksamt Salem.		
272	Owingen.		
	Bezirksamt Ueberlingen.		
273	Andelshofen.		
	Bezirksamt Salem.		
274	Nußdorf.		
	Bezirksamt Ueberlingen.		
275	Bambergen.		
276	Deisendorf.		
	Bezirksamt Salem.		
277	Tüfingen.		
278	Oberuhldingen.		
279	Mimmenhausen.		
	Bezirksamt Heiligenberg.		
280	Unteruhldingen.		
	Bezirksamt Salem.		
281	Mühlhofen.		
	Bezirksamt Meersburg.		
282	Daisendorf.		
283	Brautenhausen.		
284	Meersburg.		
285	Stetten.		
286	Ittendorf.		
287	Hagnau.		

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Grenzbezirk.	Ordn.-Zahl.	Gewerbscontrolbezirk.
288	Kippenhausen. Bezirksamt Heiligenberg.		
289	Immenstaad.		
290	Efrizweiler.		

B.

§. 143.

Scheine über die zollamtliche Abfertigung.

Alle bei den Grenzzollämtern abgefertigte Waarentransporte, so wie alle Waarentransporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zollquittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Documenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Legitimationsscheine bei dem Transport außerhalb der Orte.

Der Transportcontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk, oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den andern, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;

b) Gegenstände; deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;

c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden;

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

Digitized by Google

§. 145.

Ausnahmen.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in so fern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den localen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheincontcole zu befreien.

§. 146.

Ausstellung der Legitimationsscheine.

Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände vorausgesetzt, werden ausgestellt:

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenzzollamt;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamt oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland, oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der Zollbehörde, oder wo sich keine befindet, von der nächsten Controlstelle.

d) Auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, Transportlegitimationen ausstellen.

b) Besondere Vorschriften für die Gewerbetreibenden im Grenzbezirk.

Digitized by Google

§. 147.

Bedingung für den Betrieb eines Gewerbes.

Innerhalb des Grenzbezirks und innerhalb derjenigen nähern Begrenzung der letztern nach dem Binnenlande zu, welche von der Zollverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht werden wird, können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von der Zollverwaltung im Einverständniß mit den betreffenden Kreisregierungen nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.

§. 148.

Handlungsbücher über die vom Ausland bezogenen Waaren.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk und dessen nächster Begrenzung (§. 147) ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149.

Fortsetzung.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in den Grenzbezirk und dessen nächster Begrenzung (§. 147) in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren für ihre Gewerbe nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen, und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen und Fabrikanten, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem

Digitized by Google

Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen. Der Zollverwaltung ist überlassen, Milderungen dieser Vorschriften anzuordnen.

C.

B. Im Binnenlande.

§. 150.

a) Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe als sieben Gulden (4 Thaler) vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettlung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Dienststelle, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 151.

b) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

aa) Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) Baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge;
2) Zucker aller Art;
3) Kaffee;
4) Tabacksfabrikate
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner, und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Ohmen und Stützen) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsortes, oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hievon sind die Frachtbriefe, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt seyn.

§. 152.

bb) Vorschriften für die Waarenempfänger.

Der Empfänger der Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgibt. Eine Ausnahme hievon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über eine Ohm, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 153.

cc) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollten Gegenstände, welche nach §. 151 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, ange-

Digitized by Google

geben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Marktorte, und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 154.

C. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettlung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettlung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 155.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettlung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu den in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Ortes, wo die Abladnng geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Weg zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

Digitized by Google

D.

Donaueschingen den 1. Oktober 1835.

Der Unterzeichnete sendet hiermit durch Fuhrmann Jakob Bins von hier an Herrn Johann Seng in Offenburg die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Dritttheil der auf 40 Kreutzer vom Centner bedungenen Fracht binnen drei Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungszahl.	Der Colli						Visas der Steuerbehörden.
	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	Num.	Inhalt.	Maaß oder Gewicht.	
1	1	Ball.		6	Baumwollene Stuhlwaaren.	Siebenzig Pfund.	Nro. 126. Gesehen zu Donaueschingen den 1. Okt. 1835. Zollamt. Wick. (Stempel.)
2	2	Faß.		1 u. 2	Brode Zucker.	Fünf Centner 9 Pfund.	
3	2	Sack.		4 u. 5	Kaffe.	Ein Centner	
4	1	Faß.		3	Arrak.	Dreihundert Maaß.	
5	1	Ball.		4	Madras-Halstücher.	Fünzig Pfund.	Nro. 106. Gesehen zu Offenburg den 3. Oct. 1835. Zollamt. Karcher. (Stempel.)

Friedrich Allgäuer.

Digitized by Google

E.

Offenburg den 1. Oktober 1835.

Der Unterzeichnete übersendet hiermit durch Fuhrmann Jakob Baas von Bodersweier an Herrn Nepomuck Rehmann in Donaueschingen die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf 40 Kreutzer vom Centner bedungenen Fracht binnen drei Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Ordnungszahl.	Der Calli						Visa der Steuerbehörde.
	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	Num.	Inhalt.	Maaß oder Gewicht.	
1	1	Ball.			Rauchtaback.	Zwei Center	Nro. 146. Gesehen zu Donaueschingen d. 3. Okt. 1835. Zollamt. Wick. (Stempel.)

August Mannberger, Tabakfabricant.

Die vorstehend angegebene Eigenschaft des Versenders wird andurch bescheinigt.

Offenburg den 1. Oktober 1835.

Zollamt.
Karcher.

(Stempel.)

Digitized by Google

F.

Zollamt Donaueschingen.

Abgangs=Notizbuch für die Binnencontrole.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Laufende Nummer	Tag des Eintrags.	Der vorgelegten Bezettelung: Ausstellungs-Tag.	Ausstellungs-Ort.	Benennung.	Des Absenders: Name	Wohnort.	Name des Waarenführers.	Gattung und Menge der Waaren: Baumwollene Stuhlwaaren. Gattung	Menge	Zucker.	Kaffe.	Branntwein.	Fabrizirter Taback.	Andere Gegenstände. Gattung	Menge.	Bemerkungen.
									Pfunde	Pfunde	Pfunde	Maaße.	Pfd.		Pfd. Maaß	
1	1. Okt.	1. Okt.	Donaueschingen.	Frachtbrief.	Friedr. Allgaier	Donaueschingen.	Jak. Bins von Donaueschingen.	10 Stück gestreifter Kattun.	70	509	100	—	—	4 Stück braune Madras Halstücher.	50 —
														Arrak.	— 300

G.

Zollamt Donaueschingen.

Ankunfts-Notizbuch für die Binnencontrole.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Laufende Nummer.	Tag des Eintrags.	Der vorgelegten Bezettelung			Des Empfängers		Name des Waarenführers.	Gattung und Menge der Waaren.							Bemerkungen.
		Ausstellungs-		Benennung.	Name.	Wohnort.		Baumwollene Stuhlwaaren.		Zucker.	Kaffe.	Brantwein.	Fabrizirter Taback.	Andere Gegenstände.	
		Tag	Ort.					Gattung.	Menge.					Gattung	Menge.
									Pfunde	Pfunde	Pfunde	Maaße.	Pfd.		Pfd. Maaß
1	3. Okt.	1. Okt.	Offenburg.	Frachtbrief.	Nep. Rehmann.	Donaueschingen.	Jak. Baas von Bodersweier.	—	—	—	—	—	200		— —

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 83 Beilage.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 1189.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 705.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 77 Seite 654.

Den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und dem Herzogthum Nassau betr.

In Folge einer vorläufigen Uebereinkunft der Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Herzogthum Nassau und in Folge der von Sr. k. Hoh. aus großh. Staatsministerium erhaltenen Ermächtigung vom 10. dieses Monats wird verordnet:

Art. 1. Der freie Verkehr aus dem Großherzogthum in das Herzogthum Nassau und aus diesem in das Großherzogthum tritt von heute an ganz in derselben Weise in Wirksamkeit, wie er nach den Verordnungen vom 11 Juli und 16. August d. J. (Regierungsblatt Seite 182 u. 213) zwischen dem Großherzogthum und dem übrigen Zollvereinsgebiete derma! schon besteht.

Art. 2. Bei der Einfuhr von Bier aus dem Herzogthum Nassau ist eine Ausgleichungsabgabe von 1 fl. 18 kr. für die badische Ohm zu erheben.

Art. 3. Ursprungszeugnisse, so weit solche erforderlich sind, werden in Nassau durch die herzoglichen Aemter beglaubigt.

Art. 4. Die großh. Zolldirection hat für den schleunigen Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Carlsruhe den 10. September 1835.

Ministerium des Innern.

(Nr. 2414.) Vorstehende, im Regierungsblatt vom heutigen Nr. XXXVIII erschienene Verordnung wird andurch zum alsbaldigen Vollzug verkündet.

Carlsruhe den 12. September 1835.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 1155.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 75 Seite 780.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 678.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 74 Seite 616.

Digitized by Google

Die neue Bildung einer Gemeinde, oder die Auflösung einer solchen betr.

(R.Nr. 16067.) Das großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 16. v. M. Nro. 7300 verordnet, daß, so oft wegen neuer Bildung einer Gemeinde, oder wegen Auflösung einer solchen, nach §. 4 der Gemeindeordnung, Vorlage gemacht wird, dabei folgende Verhältnisse zu erheben und aufzuklären sind:

1) Welche Bürgerzahl, und überhaupt welche Bevölkerung jeder der verschiedenen Orte, die zu einer Gemeinde verbunden, oder in mehrere Gemeinden aufgelöst werden sollen, habe.

2) Ob jeder Ort eine eigene Gemarkung habe, und wie viel Morgen dieselbe umfasse, und zwar wie viel an Waldungen, wie viel an Ackerfeld, an Wiesenfeld, an Weide u. dgl.

3) Welches das Gesammtsteuercapital jedes Ortes sey.

4) Wie weit diese Orte von einander entfernt seyen.

5) Ob sie mit einander gemeinschaftliches Vermögen besitzen, worin dasselbe bestehe, und welchen Werth es habe.

6) Ob sie gemeinschaftliche Schulden haben, und wie viel.

7) Wie viel jeder dieser Orte noch eigenes Vermögen an Liegenschaften und Berechtigungen,

8) und wie viel Schulden er besitze.

9) Wie viel jeder Ort nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre (worüber Rechnungsauszüge mit summarischer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben anzuschließen sind) Einnahmen und Ausgaben hatte.

10) Eben so, wie viel die Orte, wenn sie bisher zu einer Gemeinde gehörten, gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben hatten.

11) Ob jeder Ort eine eigene Kirche habe, oder wohin er in die Kirche gehöre.

12) Ob jeder Ort eine eigene Schule habe, oder wohin er in die Schule gehöre.

13) Aus welchen Bestandtheilen die Dotation der Schule bestehe.

14) Welche sonstige Anstalten die verschiedenen Orte etwa gemeinschaftlich, und welche jeder besonders besitze.

15) Hinsichtlich welcher Ausgaben im Falle einer Vereinigung oder Trennung künftig eine Ersparniß oder eine größere Belastung eintreten würde, und

16) welche weitere Umstände vorhanden seyen, die für

Digitized by Google

oder gegen die beabsichtigte Vereinigung oder Trennung sprechen.

Dieses wird sämmtlichen Bezirksämtern des Regierungsbezirks zur Nachachtung, und zugleich zur allgemeinen Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 11. September 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 75 Seite 1165.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 76 Seite 789. Vom 11. September 1835 Nr. 13065.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 76 Seite 689. V. 9. September 1835 Nr. 19653.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Vornahme außerordentlicher Holzhiebe in den Gemeindewaldungen betr.

(Nr. 17966.) Das großh. hohe Ministerium des Innern hat in rubricirtem Betreff per Rescript vom 18 v. M., Nr. 7329, verfügt:

„Wenn der §. 84 des Forstgesetzes sagt, daß Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe nur von der Staatsforstbehörde, also nach der Verordnung vom 1. Mai 1834 von der Forstpolizeidirection, bewilligt werden dürfen, so ist darunter, nach Inhalt und Aufgabe des Forstgesetzes, nur die forstpolizeiliche Bewilligung, d. h. der Ausspruch, daß in forstpolizeilicher Hinsicht, in Beziehung auf den Waldbestand, dessen Erhaltung oder Cultur, kein Hinderniß entgegenstehe, verstanden.

Soll es aber zum wirklichen Vollzug einer Ausstockung oder eines außerordentlichen Holzhiebs kommen, so ist noch weiter erforderlich, daß der Eigenthümer denselben in den gesetzlichen Formen auch wirklich beschlossen habe, daß also, so weit es Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betrifft, die organisationsmäßige Aufsichtsbehörde dazu beigestimmt habe.

So weit es sich nämlich bei einer Waldausstockung oder bei einem außerordentlichen Holzhiebe um den ökonomischen Gesichtspunct der Gemeinde-Verwaltung handelt, ist nach dem §. 151 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit dem §. 3 K der Verordnung vom 17. Juli 1833, Reggsbl. Nr. 32, die Kreisregierung die Aufsichtsbehörde, welche die Zu-

Digitized by Google

stimmung dazu zu geben hat, und diese Behörde ist es, welche zu prüfen und zu ermessen hat, ob Gründe vorhanden seyen, das Holz, das nicht aus der ordentlichen Waldwirthschaft herkommt, und nicht als nachhaltiger Ertrag, sondern als Theil des Grundstocks erscheint, zu fällen, und ob die beabsichtigte Verwendung in Beziehung auf die Gemeindsverwaltung angemessen sey, oder ob es dem Interesse der Gemeinde mehr entspreche, daß dieselbe ihren in forstpolizeilicher Hinsicht sonst zulässigen außerordentlichen Holzhieb auf eine andere Zeit spare. Es ist daher nöthig, daß die Forstpolizeidirection, wenn sie von einer Gemeinde wegen Gestattung eines außerordentlichen Holzhiebs angegangen wird, und auf vorgängige Prüfung, den Hieb als forsteilich zulässig findet, der betreffenden Kreisregierung davon Eröffnung mache, mit dem Bemerken, daß und wie weit der Hieb in forstpolizeilicher Hinsicht Statt haben könne, und daß nur der Kreisregierung überlassen werde, als Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung, die nach §. 151 der Gemeindeordnung dazu erforderliche Staatsgenehmigung nach den Umständen ebenfalls zu ertheilen."

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 18. September 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 654.

Das Verhängen der jungen Schläge in Privatwaldungen betreffend.

(R.Nr. 13617.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 31. v. M. Nr. 7588 anher zu erkennen gegeben:

Die in den §§. 162, 164 und 173 des Forstgesetzes angedrohten höhern Strafen für das Freveln in verhängten Schlägen treten überall ein, wo die Schläge das im §. 32 39 und 41 festgesetzte Alter noch nicht erreicht haben, und forstpolizeilich, d. h. nach dem Forstpolizeigesetze verhängt sind, gleichviel von wem, ob von einem Forstbeamten oder von einem Privatwaldbesitzer.

Dieses wird hiermit zur Warnung vor Schaden und Strafe, so wie zum Benehmen der Behörden, bekannt gemacht.

Digitized by Google

Constanz den 22. September 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 78 Seite 806.

Die Prüfung und Behandlung der amtlichen, auf die Gemeinden fallenden Kostenzettel betr.

(Nr. 13619.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Beschlusses vom 31. August d. J. Nr. 7562 anher zu erkennen gegeben:

Bezirksbeamte, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern habe, sind schuldig, ihre Kostenverzeichnisse, ehe sie dieselbe nach §. 130 der Gemeindeordnung dem Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindecasse zustellen, vorerst ihrer vorgesetzten Behörde zur Prüfung, so wohl hinsichtlich der Statthaftigkeit der Forderung an sich, als hinsichtlich der einzelnen Ansätze, vorzulegen.

Die den Beamten vorgesetzte Behörde wird sodann diese Kostenverzeichnisse, so fern sie gegen die Forderung im Allgemeinen nichts zu erinnern weiß, nach etwaiger Ermäßigung der Ansätze, mit einem vidit versehen, und dem Beamten zurückgeben, worauf erst die Ausfolgung derselben an den Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindecasse Statt findet:

Dieses wird zur Nachachtung der Aemter und Kenntniß der Gemeinden hiemit bekannt gemacht.

Constanz am 22. September 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 78 Seite 805.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 697. V. 15. September 1835 Nro. 20091.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 78 Seite 678. V. 22. September 1835 Nro. 18199.

Die Aufnahme von Religions-Schullehrern und Vorsängern von Seiten der israelitischen Gemeinden betr.

(R.Nr. 16803.) Nachstehende provisorische Verordnung des großh. Oberraths der Israeliten vom 1. d. M. Nr. 225, über die Aufnahme von Religions-Schullehrern und Vorsängern von Seiten der israelitischen Gemeinden, wird auf

Digitized by Google

Ersuchen desselben zur Nachachtung für die betheiligten Bezirksämter, so wie die Bezirks-Synagogen, Synagogenräthe, und israelitischen Gemeinden des Oberrheinkreises anmit verkündiget.

Freiburg den 22. September 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Carlsruhe den 1. September 1835.

Grosh. bad. Oberrath der Israeliten.

Provisorische Verordnung, die Aufnahme von Religions-Schullehrern und Vorsängern von Seiten der israelitischen Gemeinden betreffend.

§. 1. Die israelitischen Gemeinden können auch da, wo keine öffentliche israelitische Gemeindeschule besteht und für den Religionsunterricht der Jugend ein Subject mittelst Privatübereinkunft von der Gemeinde bestellt wird, sich nur inländischer recipirter Schulcandidaten dazu bedienen.

Es versteht sich von selbst, daß im Falle Rabbinatscandidaten zur Uebernahme einer solchen Religions-Schullehrerstelle bei einer Gemeinde sich melden, dieselben das gleiche Recht haben.

§. 2. Eine jede vacante Privatschulstelle der genannten Art ist daher, unter Angabe des damit verbundenen Gehalts, auf den Bericht des Synagogenraths, von der betreffenden Bezirkssynagoge, durch Einrückung in die Kreisanzeigeblätter, auszuschreiben.

§. 3. Im Falle keine inländische Schulcandidaten nach erfolgter Auskündigung um eine solche Stelle sich bewerben, haben andere inländische Subjecte, welche zwar keine recipirte Schulcandidaten sind, aber von dem betreffenden Bezirksrabbiner als wohl befähigt für die Ertheilung des Religionsunterrichts anerkannt werden, den Vorzug.

Bei der Prüfung solcher Subjecte soll von Seiten des betreffenden Bezirksrabbiners auch besonders auf deren Fähigkeit zur Ertheilung des Religionsunterrichts, nach dem eingeführten deutschen Religionslehrbuche, Rücksicht genommen werden.

§. 4. Nur dann, wann weder ein recipirter Schulcandidat noch ein anderes taugliches inländisches Subject sich für den Religionsschullehrerdienst meldet, ist die betreffende Gemeinde befugt, ein ausländisches Individuum dafür anzunehmen; welches von dem betreffenden Bezirksrabbiner geprüft, und

Digitized by Google

als befähigt befunden, und mit einem Heimathsschein und genügenden Zeugnissen über seinen religiösen und sittlichen Lebenswandel versehen seyn muß.

§. 5. Der von einer israelitischen Gemeinde mit einem Schulcandidaten, oder in dem §. 3 erwähnten Fall, mit einem andern inländischen hinlänglich qualificirten Subjecte abzuschließende Vertrag muß sich wenigstens auf die Dauer von 3 Jahren erstrecken, und, in Gemäßheit §. 2 d der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1833 (Regierungsblatt Nr. XXIV Seite 32), hierher zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Falle des §. 3 ist dabei zugleich das Zeugniß des Rabbiners über die Befähigung desjenigen, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, nebst einer schriftlichen Arbeit desselben, in deutscher Sprache vorzulegen.

§. 6. In denjenigen Gemeinden, wo der Vorsängerdienst mit der Religionslehrstelle nicht verbunden ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen auch rücksichtlich des Vorsängerdienstes, dergestallt, daß nur dann ein ausländisches Subject hierzu angenommen werden kann, wenn nach erfolgter Auskündigung kein inländisches dazu qualificirtes Individuum sich dafür gemeldet hat.

§. 7. Die israelitischen kirchlichen Behörden werden jedoch aufgefordert, in ihrem Wirkungskreise mit Eifer und Sorgfalt dahin zu wirken, daß bei erfolgenden Vacaturen eine Vereinigung des Vorsängerdienstes mit der Religionslehrstelle Statt finde, so wie daß in geeigneten Fällen der zwei nah benachbarte israelitischen Gemeinden ein Religionsschullehrer für beide bestellt werde.

§. 8. Alle Ernennungen von ausländischen Vorsängern und Religionsschullehrern bei israelitischen Gemeinden des Landes, welche seit Erscheinung der erwähnten höchsten Verordnung vom 15. Mai 1833 ohne dießseitige Genehmigung entweder neu erfolgt oder durch Erneuerung ihres temporären Vertrags geschehen sind, werden als ungültig, diese Stellen als erledigt betrachtet und sind binnen einer Frist von 6 Monaten nach vorstehenden Bestimmungen zu besetzen.

Der Ministerial-Commissär.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 81 Seite 1265.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 75 Seite 781.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 82 Seite 761. V. 9. September 1835 Nro. 19678.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 83 Seite 731. V. 5. Oktober 1835 Nr. 19056.

Die Bestrafung der Privatwaldbesitzer wegen Nichteinhaltung des gesetzlichen Holzmaaßes betreffend.

(Nr. 16831.) In Gemäßheit hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 1. dieses Monats Nr. 7687, wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Nachachtung verkündiget:

Die Vorschrift des §. 30 des Forstgesetzes in Betreff der Höhe, Weite, Länge und Dicke des Klafterholzes findet nach dem 2. Absatz des §. 88 bei dem zum Verkehr bestimmten Holze auch auf die Privatwaldbesitzer unbedingt Anwendung, daher tritt gegen dieselben nach dem §. 178 in Fällen der Uebertretung hinsichtlich ihres zum Verkehr bestimmten Holzes das Strafverfahren von Amtswegen ein, so fern die Waldbesitzer nicht durch die Nachweisung, daß sie mit den Käufern über ein anderes Maaß und über eine andere Qualität des Holzes ausdrücklich übereingekommen seyen, eine Befreiung von der gesetzlichen Regel zu begründen vermögen, was natürlicher Weise da, wo der Waldbesitzer das in ungesetzlichem Maaße aufgeklafterte Holz erst der Versteigerung ausgesetzt, oder auf den Markt geführt hat, nie möglich ist.

Freiburg den 22. September 1835.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 79 Seite 1239.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 697. V. 19. September 1835 Nr. 20414.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 84 Seite 740. V. 8. Oktober 1835 Nr. 19527.

Das Verfahren bei Bestrafung der Bettler und die Gebühren für die Einfangung derselben betreffend.

(Nr. 20575.) In Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Mai d. J., im Anzeigeblatt Nr. 38, wird den großh. Ober- und Bezirksämtern des Kreises zur weitern Verfügung eröffnet, daß nach einem Erlaß des großh. hochpreißl. Mi-

Digitized by Google

nisteriums des Innern vom 7. August d. J., Nr. $70^{14}/_{15}$, die für Beifangung von Bettlern bestimmte Fanggebühr den Gendarmen nicht monatlich, sondern, nach Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 13. März d. J., Reggsblt. Nr. 18, jeweils sogleich von der Oberpolizeibehörde ausbezahlt, so wie daß die etwaigen Thurm- und Verpflegungskosten für Bettler, welche durch die Bürgermeister bestraft wurden, auf gleiche Weise, wie die Fanggebühren, von demjenigen erhoben werden solle, welcher letztere zu entrichten hat.

Die großh. Aemter werden zugleich beauftragt, anher anzuzeigen, ob die allegirte Verordnung vom 13. März d. J. in sämmtlichen Gemeinden zum Vollzug gekommen ist, und namentlich auch

1) ob die im §. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse allenthalben angelangt und angeführt worden, und

2) ob und woher und um welchen Preiß die hiezu, so wie die zu den in §. 6 vorgeschriebenen Benachrichtungen nöthigen Formularien gedruckt oder lythographirt bezogen werden.

Rastatt den 22. September 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 698.

Die auf die Gantmassen fallenden Gerichtskosten der Liquidationstagfahrt, insbesondere die sogenannten Umlaufschreiben betr.

(Nr. 4298.) In Gemäßheit hohen Erlasses großherzogl. Justizministeriums vom 11. d. M., Nr. 4505, wird sämmtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten der Seeprovinz eröffnet, daß das in der Verordnung vom 18. April 1815 (Reggsbl. Nr. VII) für Gantfälle vorgeschriebene Umherschicken sogenannter Umlaufzettel Behufs der Anzeige etwaiger Forderungen eine rein administrative Einrichtung, und daher die Bestimmung, woher die durch dieselben entstehenden Kosten zu schöpfen, eintretenden Falls von der betreffenden Administrativbehörde zu erlassen, daß es aber gesetzlich unstatthaft sey, die fraglichen Kosten der Gantmasse zur Last zu legen.

Meersburg den 24. September 1835.

Großh. Hofgericht der Seeprovinz.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 78 Seite 805.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 81 Seite 710. V. 26. September 1835 Nr. 8004.

Digitized by Google

Die Bestätigungskosten für die Agenten der inländischen Mobiliar-Branntversicherungs-Gesellschaft betreffend.

(R.Nr. 13824.) In Folge hohen Ministerialerlasses vom 15. September d. J., Nr. 8199, wird zur Nachachtung für die Aemter und neu aufzustellenden Agenten obiger Gesellschaft bekannt gemacht, daß die im Anzeigeblatt pro 1830 pag. 213 bestimmten Taxen, Sporteln und Stempelgebühren allerdings auch für die Bestätigung von Agentschaften für inländische Assecuranzgesellschaften anzusetzen seyen, da die Taxe, die ein Agent, wenn er nicht schon als Handelsmann zur Gewerbsteuer contribuirt, zahlen muß, für die ihm verliehene Gewerbsberechtigung in Ansatz kommt, wobei es ganz gleichgültig ist, für wen er Geschäfte besorgt, Sporteln und Stempelgebühren aber für alle in Privatangelegenheiten von öffentlichen Behörden ausgehenden Fertigungen entrichtet werden müssen.

Constanz am 25. September 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 80 Seite 829.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 78 Seite 731. V. 22. September 1835 Nro. 20583.

Gebrechen und Mißbräuche in der Gemeinds-Administration betr.

(Nr. 16986.) Vielfältige Erfahrungen, welche vorzüglich bei den Ruggerichten gemacht worden, gaben die Ueberzeugung, daß die Vorschrift des neuen Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden §. 129, nach welcher dem Rathschreiber die Pflicht aufliegt,

„ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen zu führen, und alle Monate dem Bürgerausschusse vorzulegen,"

beinahe nirgends beobachtet werde, und ungeachtet der seit Einführung der neuen Gemeindeordnung bereits verflossenen $3^1/_2$ Jahren fehlt es doch beinahe noch überall an dem Vollzuge der obigen, für den Gemeindshaushalt nicht unwichtigen Controlmaaßregel.

Man muß daher die Bezirksämter und Amtsrevisorate hiemit auffordern, mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß überall, und in jeder Gemeinde das §. 129 des neuen Gesetzes

Digitized by Google

vorgeschriebene Tagebuch sogleich angelegt, von dem Rathschreiber gehörig fortgeführt, und zu Ende jeden Monats dem Bürgerausschuß zur Einsicht vorgelegt werde.

Freiburg den 25. September 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 79 Seite 1239.

Die Maaßregeln gegen die der Gesundheit der Menschen schädliche Einwirkung des kohlensauren Gases bei der Weingährung des Traubenmostes betr.

(Nro. 13945.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 8. d. M. Nro. 7928, zur Verhütung von Unglücksfällen, welche die Weingährung des Traubenmostes verursacht, die hier unten beigedruckten Maaßregeln anzuordnen befohlen. Man macht daher hiermit dieselben zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt.

Constanz den 25. September 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Zur Verhütung der Unglücksfälle, welche durch die Entwicklung von kohlensaurem Gas bei der Gährung des Traubenmostes verursacht werden können, und die, wie bereits schon wiederholte traurige Beispiele an mehreren Orten gezeigt haben, in dem gegenwärtigen, so reich gesegneten Weinjahre weit häufiger als gewöhnlich zu besorgen sind, werden folgende, zum Theil früher schon in einzelnen Localblättern des Landes erschienenen Vorsichtsmaaßregeln und Rettungsmittel hiemit öffentlich bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen:

1) In den Kellern und andern Orten, worin Most zum Behuf der Weingährung aufbewahrt wird, soll für freien Zutritt und Durchzug der atmosphärischen Luft durch stetes Offenhalten der Fensterläden und Thüren möglichst gesorgt werden. Zu diesem Endzweck sind in größeren, tiefliegenden Kellern öfters kleine Flammenfeuer mit aller Vorsicht zu unterhalten, wodurch die Luft nicht nur gereinigt und der Wechsel derselben befördert wird, sondern auch bei verminderter Lebhaftigkeit oder dem Erlöschen der Flamme die Gefahr wegen vorhandener, der Gesundheit schädlichen fixen Luft erkannt werden kann.

Digitized by Google

2) Als besonderes Vorbeugungsmittel gegen die nachtheilige Einwirkung dieser Gasart kann, erfahrungsgemäß, folgende Vorrichtung empfohlen werden:

In die Spundöffnung des den gährenden Most enthaltenden Fasses wird eine, in Form eines Weinhebers oder in zwei rechte Winkel gebogene, blecherne oder hölzerne, mit dem einen kegelförmigen Ende genau eingepaßt, und das andere Ende derselben in ein auf oder neben dem Faß stehendes Gefäß geleitet, welches mit frischem Wasser oder besser noch mit sogenannter Kalkmilch angefüllt ist, von dem das ausströmende kohlensaure Gas aufgenommen und unschädlich gemacht wird. Nach der Größe des Weinfasses muß auch das nebenstehende Wassergefäß mehr oder weniger geräumig seyn, und es kann hiezu entweder ein gewöhnlicher Wasserkübel, oder ein, eine halbe bis ganze Ohm hältiges aufrechtstehendes Faß mit weggenommenem obern Boden verwendet werden. Jedenfalls aber ist es nothwendig, daß die in demselben enthaltene Kalkmilch oder das Wasser, je nach der größeren oder geringeren Menge des Mostes und dem Grad der Gährung, täglich ein- bis zweimal erneuert werde, weil diese Flüssigkeit, von dem kohlensauren Gase einmal gesättigt, keinen Schutz mehr gewähren kann, indem letzteres sodann daraus wieder entweicht und in den Keller ausströmt. — Die zu diesem Behufe anzuwendende Röhre kann ein, zwei bis drei Zoll im Durchmesser halten; ihre Länge und Beugung richtet sich nach der Größe des Weinfasses und der Entfernung und Form des nebenstehenden Wassergefäßes.

Der in Letzteres gehende Arm dieser Ableitungsröhre soll tief in die Flüssigkeit hineinreichen, und einige Zoll oberhalb seiner Mündung mit mehreren kleinen Oeffnungen zum besseren Ausströmen des Gases versehen seyn. — Ein hohes und engeres Gefäß ist hiezu zweckmäßiger, als ein niederes und breites.

Die Kalkmilch vermag eine weit größere Menge kohlensauren Gases aufzunehmen, als das bloße Wasser, und ihre Anwendung ist daher sehr zu empfehlen. Sie wird leicht und schnell durch Mischung von frischgebranntem Kalk mit Wasser, etwa im Verhältniß von 5 bis 6 Pfund jenes zu einer Ohm des Letztern, bereitet.

3) Sollte ein solcher Röhrenapparat nicht angeschafft werden können oder wollen, so dürfte es zum Behuf der Unschädlichmachung des Gährgases meist schon größtentheils hinreichend seyn, frischbereitete Kalkmilch in mehreren flachen Ge-

Digitized

fäßen in den Keller zu stellen, und bei etwa schon eingetretenen Unglücksfällen diese Flüssigkeit in großer Menge durch die Kellerfenster oder Thüren hineinzuspritzen. — Noch weit wirksamer und daher nützlicher zu diesem Endzwecke kann die Kalkmilch durch Zusatz von Salmiak gemacht werden, wodurch sie viel Ammoniakgas entwickelt, welches schnell und sicher das kohlensaure Gas bindet und unschädlich macht. — In Nothfällen dieser Art ist es daher sehr rathsam, solche mit Salmiak gemischte Kalkmilch in passenden Gefäßen mittelst einem Seile schnell durch die schicklichste Kelleröffnung in den Keller herabzulassen, oder auch wohl hinunterzugießen, und nach Erforderniß zu wiederholen. Auf einen Kübel voll Kalkmilch oder dünner Kalkbrei ist etwa ein halbes bis ganzes Pfund gestoßener Salmiak erforderlich.

4) Eine andere, jedoch weniger verlässige Weise, diese Luftart unschädlich zu machen, besteht darin, daß dieselbe mittelst eines, in dem Spundloch des Weinfasses genau befestigten, ledernen oder leinenen Schlauches durch eine Oeffnung des nächsten Kellerfensters hinausgeleitet wird.

5) Ohnerachtet dieser Sicherheitsvorkehrungen soll doch Niemand einen solchen Keller ohne alle Vorsicht besuchen. Insbesondere aber soll Kindern der Zutritt in dieselben nicht gestattet, oder ihnen gar ein Geschäft darin angewiesen werden. Ein mit Essig und Wasser, besser aber noch mit verdünntem Salmiakgeist, befeuchtetes, vor Mund und Nase gehaltenes Tuch gewährt hierbei nur auf ganz kurze Zeit einigen Schutz.

Wenn jedoch die Flamme eines mitgenommenen Lichtes nur mehr matt brennt, oder gar erlischt, oder wenn der Besuchende Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Beängstigung, erschwertes Athmen u. dgl. empfindet, so soll er unverweilt wieder zurückkehren, um sich nicht der drohenhenden Erstickungsgefahr auszusetzen.

6) Wenn Jemand hiebei aber wegen erfolgter Betäubung nicht wieder zurückkehren könnte, so ist der Verunglückte in möglichster Bälde aus dem mit gedachter schädlichen Gasart angefüllten Orte herauszuholen und schnell in frische atmosphärische Luft zu bringen. Ehe jedoch dieses bewerkstelligt worden, ist das sonst übliche Anbringen von Flammenfeuer im Keller, so wie das Hineinschießen mit Feuergewehr, wodurch nur Rauch und Dampf erzeugt wird als nutzlos und selbst schädlich zu unterlassen, dagegen das öftere Hineingiessen größerer Quantitäten frischen Wassers durch die vor-

Digitized by Google

handenen Kellerlöcher und Thüren zu empfehlen, wodurch immerhin auch sehr viel kohlensaures Gas aufgesogen und somit die Gefahr vermindert wird.

Nicht selten wird es hiebei aber nothwendig, die Decke des Kellers (sofern dieser nicht gewölbt, sondern nur ein sogenannter Balkenkeller ist) wo thunlich schnell aufzubrechen, um der atmosphärischen Luft stärkeren Zutritt zu verschaffen, welches Mittel sich schon wiederholt als sehr wirksam und hilfreich erwiesen hat.

7) Bei den aus dem gefährlichen Orte entfernten betäubten Individuen sind sodann schleunigst alle erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden. Hierher gehört vor Allem die Eröffnung einer Ader am Arm, wenn der Verunglückte sonst gesund und robust ist, sich noch Lebenswärme an ihm wahrnehmen läßt, und die Zeichen starker Blutanhäufung im Gehirn und den Lungen, bei bläulichter Farbe des aufgetriebenen Gesichtes u. dgl., vorhanden sind, so wie das Einblasen atmosphärischer Luft bei mangelnder Respiration, das fleißige Besprengen mit kaltem Wasser und Ueberschlägen desselben auf den Kopf, sodann das Reiben der Gliedmaßen und der Brust mit Bürsten, Waschen des Körpers mit Essig, Anwendung von Senfteig und Essigklystire, Vorhalten von Salmiak- oder Hirschhorngeist, und wenn möglich auch das Einflößen mehrerer Tropfen solcher Flüssigkeit mit etwas Zuckerwasser, Kamillen- oder Münzenthee, das Reizen des Schlundes mit einem in Oel getauchten Federbarte u. a. m. — Die weitere Behandlung eines solchen Verunglückten soll von einem inzwischen herbeigerufenen Arzte angeordnet und geleitet werden.

Constanz den 25. September 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 79 Seite 817.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 85 Seite 1337 V. 29. September 1835 Nr. 17134.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 79 Seite 737. V. 25. September 1835 Nr. 20886.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 80 Seite 702. V. 24. August 1835 Nr. 18312.

Die Verhältnisse der Amtsrevisorats-Scribenten im ersten Jahr nach ihrer Reception betreffend.

(Nr. 14029.) Das großh. Justizministerium hat mit ho-

hem Erlaß vom 18. September l. J. Nr. 4461 anher zu erkennen gegeben, daß zwar hinsichtlich der Gebühren die Amtsrevisorats-Scribenten in dem ersten Jahr nach ihrer Reception bei den von denselben zu fertigenden Geschäften den Theilungs-Commissairen gleich zu setzen seyen, daß ihnen jedoch während dieser practischen Vorbereitungszeit nur die Fertigung der im §. 1 der Verordnung vom 30. Oktober v. J. benannten und gleichartigen Geschäfte, nicht aber die Besorgung eigentlicher Staatsschreibereigeschäfte, insbesondere nicht die Aufnahme öffentlicher Urkunden über Verträge, Testamente ꝛc., übertragen werden sollen.

Constanz den 29. September 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 80 Seite 829.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 80 Seite 745. V. 25. September 1835 Nr. 20929.

Die Beaufsichtigung der Schifffahrt auf den Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz betreffend.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 2. September d. J. Nr. 1543, die Beaufsichtigung der Schifffahrt auf den Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz betreffend, wird andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. In jedem Orte des Großherzogthums am Rheine, vom Bodensee bis Aue, dem Ausfluß der Lauter gegenüber, ist von dem Bürgermeisteramte ein Verzeichniß über sämmtliche Fahrzeuge aufzunehmen, welche dem Orte angehören.

Dieses Verzeichniß enthält:

1) Den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Eigenthümers des Fahrzeugs, mit dem Datum des Patents, wenn er patentisirter Schiffer ist;

2) den Namen des Fahrzeugs, wenn es einen solchen führt;

3) die Ladungsfähigkeit der geeichten Schiffe nach dem Eichscheine, und anderer nicht geeichter Fahrzeuge nach ungefährer Schätzung;

4) die Nummer des Schiffes.

Die zum patentmäßigen Betrieb der Rheinschifffahrt von Basel rheinabwärts dienenden Schiffe sind mit der Eichnummer, womit sie bezeichnet sind, einzutragen.

Alle andere Fahrzeuge jeden Orts sollen innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung mit fortlau-

Digitized by Google

fenden römischen Zahlen von weißer Farbe auf schwarzem Oelgrunde und wenigstens 6 Zoll Höhe auf beiden Seiten versehen werden.

Kein neues Schiff darf, bevor der Eigenthümer dasselbe zur Bezeichnung und zum Eintrag in das Register gestellt hat, in Gebrauch gesetzt werden.

§. 2. Für sämmtliche Fahrzeuge ist in jedem der im §. 1 bezeichneten Orte ein gemeinschaftlicher Sammelplatz zu bestimmen.

Alle nicht auf der Fahrt oder sonst im Gebrauche befindlichen Schiffe dürfen nur an diesem Sammelplatze angelegt werden.

Nur rücksichtlich der zu einer regelmäßigen Fähre gehörigen Fahrzeuge ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Ueberfahrtsstelle von jenem Sammelplatze entfernt liegt.

§. 3. Das Anlanden und Abfahren eine Stunde vor Sonnenaufgang oder eine Stunde nach Sonnenuntergang ist an dem diesseitigen Ufer des Rheins von Basel abwärts verboten, unter Vorbehalt besonderer, für die auf den Fischfang ausgehenden Fischerböte zu ertheilenden Localbestimmungen.

§. 4. Fahrzeuge von weniger als 50 Centner Ladungsfähigkeit dürfen zum Transport von Handelsgütern auf dem Rheine von Basel abwärts weder zu Thal noch zu Berg gebraucht werden.

§. 5. Wer 14 Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung ein Fahrzeug gebraucht, welches nicht nach Vorschrift des §. 1 bezeichnet, und in das Ortsverzeichniß eingetragen ist, oder wer es unterläßt, sein Fahrzeug außer der Zeit des Gebrauchs an dem gemeinschaftlichen Sammelplatze anzulegen, unterliegt einer Strafe von 1 bis 15 fl.

Wer dem Verbote im §. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder die Vorschriften des §. 4 verletzt, ist in eine Geldstrafe von 5 bis 25 fl. zu verfällen.

Carlsruhe den 7. September 1835.

Ministerium des Innern.

(Nr. 18724.) Vorstehende höchste Verordnung wird den diesseitigen Schiffern zur Beachtung bei ihren Fahrten nach dem Oberrhein bekannt gemacht.

Mannheim den 29. September 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 82 Seite 718.

Digitized by Google

Die Kosten der vorzunehmenden Legal-Inspectionen betr.

(Nr. 21441.) Durch Beschluß großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1821 Nr. 17162 wurde verfügt, daß die Kosten der Legalinspectionen bei solchen Personen, die den Unglücksfall vorsätzlich oder schuldhaft veranlaßt haben, z. B. bei Selbstmördern, aus deren Vermögen, wenn sie dieses besitzen, in anderen Fällen aber aus der Amtscasse bestritten werden sollen, und hiernach wurde auch seither bei Decreturen der Art verfahren.

Diese hohe Verordnung wird nunmehr nach Verfügung großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 8276 dahin erläutert, daß, da solche nur den zurechnungsfähigen Selbstmord unterstelle, da, wo diese Zurechnungsfähigkeit nicht vorhanden ist, die gedachten Kosten, nach Ausscheidung derjenigen Beträge, welche die besoldeten Aerzte nur in dem Falle der Zahlungsverbindlichkeit eines Privaten zu fordern hätten, auf die Amtscassen zu übernehmen seyen.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden hiervon zur Nachachtung bei Aufstellung derartiger Kostenverzeichnisse in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 2. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr 83 Seite 770.

Das Verhängen der Schläge in den Privatwaldungen betr.

(Nro. 19975.) Das großherzoglich hohe Ministerium des Innern hat in obigem Betreff durch Beschluß vom 31. August d. J. Nro. 7588 verfügt:

„Wenn der §. 162 des Forstgesetzes, das Sammeln von Laub und andern Streumitteln oder von Waldsaamen, der §. 164 das Abstreifen von Futterlaub und das Grasen, sodann der §. 173 das Weiden in den forstpolizeilich (oder nach dem Forstpolizeigesetze) verhängten Schlägen höher bestraft, als wenn es nur in andern Schlägen geschieht, so liegt der Grund davon darin, daß in dem letzteren Falle der Schaden nur allein in dem Werth des entwendeten Grases, Streumittels oder Waldsaamens besteht, während da, wo der Frevel in einem forstpolizeilich verhängten, d. h. nach den §§. 32, 39 und 41 der Weide, dem Grasen und dem Streusammeln

Digitized by Google

verschlossenen Schlage, verübt wird, auch noch die forstpolizeilichen Vorschriften verletzt sind, beziehungsweise auffer dem Werth des Entwendeten auch noch ein weiterer Schaden verursacht ist. Der Fall der höheren Strafbarkeit ist also überall vorhanden, wo der Schlag das im §. 32, 39 und 41 festgesetzte Alter noch nicht erreicht hat, und er eben darum, Kraft Gesetzes, der Weide, dem Grasen und Streusammeln forstpolizeilich geschlossen ist. Das eigentliche Verhängen gilt dabei nur als äußeres Warnungszeichen und als Erkennungsmerkmal, daß ein Schlag nach den Forstpolizeigesetzen noch geschlossen sey, und es kann daher hierbei lediglich nicht darauf ankommen, ob die Verhängung durch einen Forstbeamten oder nur durch den Privatwaldbesitzer, welchem das Beförsterungsrecht und gegenüber von Dritten überhaupt dieselben Verrichtungen wie dem Forstpersonale zustehen, vorgenommen worden sey, wenn es sich nur, sofern darüber Streit entsteht, herausstellt, daß der Schlag wirklich noch in dem durch das Gesetz bezeichneten Alter steht; denn die §§. 162, 164 und 173 des Forstgesetzes fordern nicht, daß der Schlag von der Forstbehörde verhängt sey, sondern nur, daß er „forstpolizeilich" oder nach dem Forstpolizeigesetz verhängt sey. Es kommt also nicht darauf an, von wem die Verhängung geschehen sey, sondern nur darauf, ob sie dem Forstpolizeigesetze, namentlich den Vorschriften der §§. 32, 39 und 41, wirklich gemäß sey.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 5. Oktober 1835.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 83 Seite 732.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 697. V. 18. September 1835 Nro. 20340.

Die Aufbewahrung der Holz- und Steinkohlen betreffend.

(Nro. 14376.) Zur Verhütung der Feuersgefahr, welche durch nachläßige Aufbewahrung der Holz- und Steinkohlen entstehen kann, fand sich das großherzogliche Ministerium des Innern bewogen, unterm 8. d. M. Nro. 7963 zu verordnen, daß in Zukunft sämmtliche Feuerarbeiter in Städten oder Landorten ihren Kohlenvorrath in Gewölben, Kellern oder innerhalb feuerfesten Mauern aufbewahren, und daß nur für kleine Quantitäten die Bewahrung in bedeckten Verschlägen zu gestatten ist, wobei es sich von selbst versteht, daß diese

Digitized by Google

Maaßregel auf größere abgesonderte Etablissements, wo ohnehin schon sogenannte Kohlenmagazine bestehen, oder wenn sie nicht bestehen, herzustellen sind, keine Anwendung findet.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Constanz am 6. Oktober 1835.

Großherzogl. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 82 Seite 849.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 89 Seite 813. Vom 27. Oktober 1835 Nro. 23369.

Die Beaufsichtigung der Waldungen in Abwesenheit der Waldhüter betr.

(Nro. 14379.) Da entweder aus Anlaß der Frevelgerichte oder anderer Ursachen mehrere Waldhüter von angrenzenden Bezirken zu gleicher Zeit von ihren Posten abwesend seyn können, so wird, im Einverständniß mit großh. Forstpolizeidirection, hiemit verordnet, daß für jeden Waldhüter ein ständiger vertrauter Stellvertreter gewählt werde, welcher, wie dieses in den Domänenwaldungen bereits geschieht, in Abwesenheit des Waldhüters dessen Bezirk zu beaufsichtigen hat. Die Anzeigen dieser Stellvertreter sind sodann, damit nicht die Waldhüter und sein Substitut an einem Tage vor dem Frevelgericht erscheinen müssen, und der Wald nicht wieder ohne Aufsicht bleibe, an besondern Tagen, je alle 4 — 6 Monate, im Amtssitze abzuwandeln.

Constanz den 6. Oktober 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeiheblatt des See-Kreises 1835 Nro. 82 Seite 850.

Das Ausweichen der Chaisen, Wagen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen betreffend.

(Nr. 17506.) Nach einer Entschließung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 14. September d. J., Nr. 8128, das Ausweichen der Chaisen, Wagen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen betreffend, hat auch das Gendarmerie-Personale die nach §. 13 der hohen Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1834 Nr. 13347 — 49 bestimmte Anzeigegebühr, gleich wie die übrigen Anzeiger, in vorkommenden Fällen zu beziehen.

Hievon werden sämmtliche Stellen, die mit der Thäti-

Digitized by Google

gung der Straßenfrevel beauftragt ſind, zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 6. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nro. 84 Seite 1321.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 85 Seite 781. V. 29. September 1835 Nr. 21211.

(R.Nr. 21736.) Das Verfahren bei Erlaubniß-Ertheilung zu Aufführung neuer Gebäude oder Hauptreparaturen bereits beſtehender Gebäude an den Landſtraßen betr.

Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat unterm 2. d. M. Nr. 8628, nach eingeholter Genehmigung des großh. hochpreißl. Staatsminiſteriums vom 9. v. M. Nr. 1629, in Bezug auf die Verfügung vom 27. Juni 1823 Nr. 8537, verordnet: daß künftig keine Polizeibehörde die Erlaubniß zu Aufführung eines Baues an der Landſtraße oder zur Vornahme einer Hauptreparatur eines an der Landſtraße ſtehenden Gebäudes die Erlaubniß ertheilen dürfte, bevor nicht die betreffende Straßenbau-Inſpection zu der gegenüber der Landſtraße einzuhaltenden Baulinie ihre Zuſtimmung gegeben hat, ſo wie daß bei eintretender Meinungsverſchiedenheit die Sache der Kreisregierung vorzulegen, und der Recurs gegen deren, ſo wie gegen die amtlichen Erkenntniſſe an das großh. hochpr. Miniſterium des Innern zu nehmen, die Verbindlichkeit zu Abtretung des unbeweglichen Eigenthums und die Entſchädigung des Eigenthümers übrigens nach der beſtehenden Geſetzgebung zu entſcheiden ſey.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Raſtatt den 6. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 83 Seite 769.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nr. 85 Seite 1339. Vom 9. Oktober 1835.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nr. 82 Seite 849. Vom 9. Oktober 1835 Nr. 14530.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nr. 84 Seite 740. Vom 11. Oktober 1835 Nr. 19448.

Digitized by Google

Den Gebührenansatz für die Erneuerung der Paßbüchlein betr.

(Nr. 19237.) Es ist vorgekommen, daß für Erneuerung der Paßbüchlein 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel angesetzt werden, während ein neues Paßbüchlein nur 15 kr. mit Stempel kostet.

Man verordnet daher, daß in Zukunft für Erneuerung eines Paßbüchleins jedesmal nicht mehr Gebühren angesetzt werden dürfen, als ein neues Paßbüchlein kostet.

Dieß wird zur Nachachtung der Aemter hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim den 6. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 83 Seite 733.

Die Itemgebühren der Steuerperäquatoren für die Hebregister der israelitischen Unterstützungsgelder betr.

(R.Nr. 17615.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat die Bestimmung, wornach die Steuerperäquatoren für die Fertigung der Hebregister für die israelitischen Unterstützungsgelder und Anzeige davon nur einen Kreuzer per Item erhalten sollen, durch Beschluß vom 31. August d. J., Nr. 7570 dahin abgeändert, daß diese Gebühr auf den früheren Betrag von zwei Kreuzern per Item festgesetzt werde.

Man verkündigt dieses zur Nachricht für die Betheiligten.

Freiburg den 8. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 82 Seite 1281.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 797. Vom 21. September 1835 Nro. 13585.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 77 Seite 699. V. 18. September 1835 Nr. 20375.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 85 Seite 745. V. 13. Oktober 1835 Nr. 19575.

Den Anfang der Weinlese betr.

(Nr. 22086.) Die durch den Beitritt des Großherzogthums zum großen deutschen Zollverein neu gestalteten Handelsver-

Digitized by Google

hältnisse geben den von der Zolldirection und den Kreisabtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins so oft und dringend ergangenen Warnungen gegen das frühe Herbsten, ein für die Weinproducenten um so sicheres Gewicht, als letztere nunmehr für ihr Erzeugniß die unbeschränkte Concurrenz mit den zum Theil vorzüglichen Rebgeländen der Nachbarstätten zu bestehen haben werden.

Obgleich man nun überzeugt ist, daß aller Orten wenigstens einzelne einsichtsvolle Rebbesitzer der zu frühen Weinlese entgegen wirken, und viele die Erfahrung der Letzten zur Richtschnur nehmen werden, so verkennt man doch nicht, daß diesen, theils durch die Macht der Gewohnheit, theils durch das kurzsichtige Berechnen des Ertrages bloß nach der Quantität, mancher Widerspruch begegnen werde.

Man sieht sich daher veranlaßt, im wahren Interesse der Producenten hiermit zu verordnen, daß die Bürgermeister in sämmtlichen Wein erzeugenden Orten des Kreises die Tage der Weinlese ihrer Orte den Aemtern urkundlich anzuzeigen, die Aemter diese Anzeigen chronologisch zusammenzustellen, und die hieraus gebildeten Verzeichnisse beglaubigt, bis zum 1. November d. J., hieher einzusenden haben, damit man sowohl die zuerst als die zuletzt herbstenden Gemeinden durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Käufer bringen könne.

Rastatt den 9. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 83 Seite 769.

Die bestehenden polizeilichen Vorschriften in Hinsicht auf die Gesundheit betr.

(R.Nr. 16057.) Man hat in jüngster Zeit, aus den vorgelegten Ruggerichtsprotocollen die unangenehme Ueberzeugung erhalten, daß besonders in Landgemeinden die in Hinsicht auf den öffentlichen Gesundheitszustand von Menschen und Vieh bestehenden polizeilichen Verordnungen, wenig beobachtet werden, und insbesondere die Ortsvorstände diesen wichtigen Zweig der Localpolizei fast überall mit Gleichgültigkeit behandeln. Man findet sich dadurch veranlaßt, die in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche in der von Rettig erschienenen Polizeigesetzgebung, 3. Titel, zusammengestellt sind, hiemit in Erinnerung zu bringen, und

Digitized by Google

dieſelben zur genaueſten Befolgung neuerlich zu verkünden. Vorzüglich muß man den Polizeibehörden einſchärfen:

1) Die Reinlichkeit in Straßen, Höfen und Häuſern;
2) das Ableiten aller ſtehenden Waſſer;
3) das ſchleunige Wegräumen von Aas;
4) die Nichtgeduldung der Verunreinigung der Luft durch faulende gährende Stoffe;
5) Reinheit des Trinkwaſſers;
6) Hinwegnahme aller zum Verkauf auf dem Marktplatze aufgeſtellten unreifen Crescenzien, vorzüglich des unreifen Obſtes;
7) Die Vorſorge, daß nur geſundes, friſches Fleiſch ausgehauen werde.
8) Man kann aber natürlich nicht alle der Geſundheit von Menſchen oder Vieh ſchädlichen Fälle aufzählen, und muß im Allgemeinen den Polizeibehörden zur Pflicht machen, alles mit Strenge zu beſeitigen, was nach den verſchiedenen Localverhältniſſen auf den öffentlichen Sanitätszuſtand gefährlichen Einfluß haben könnte.

Freiburg den 11. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1835 Nro. 81 Seite 1274.

Die Inſtruction über Aufſtellung der Berechnungen für die Zehentablöſungs-, ſo wie für die Laſtencapitalien betr.

(R.Nr. 14751.) In Folge Erlaſſes großh. Miniſteriums des Innern, katholiſche Kirchenſection, vom 30. v. M., Nr. 10532, wird hiemit bekannt gemacht, daß ſowohl die evangeliſche, als die katholiſche Kirchen-Miniſterial-Section die nach §. 60 des Zehentgeſetzes zur Aufſtellung der Berechnung der Zehentablöſungscapitalien von der großh. Hofdomänenkammer erlaſſene Inſtruction über die wegen Ablöſung der Zehentbaulaſten vorzunehmenden Schätzungen und Berechnungen in der Müller'ſchen Hofbuchhandlung, und zwar erſtere zu 18 kr., letztere zu 12 kr., und beim directen Bezug in Partien von wenigſtens 10 Exemplaren zu 12, reſp. 6 kr., zu erhalten ſey.

Conſtanz den 13. Oktober 1835.

Großh. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nro. 84 Seite 873.

Digitized by Google

Das Ab- und Zuschreiben in den Steuerzetteln in den betreffenden Ortschaften betr.

(Nr. 19829.) Obschon die Vorschrift besteht, daß das Ab- und Zuschreiben in den Steuerzetteln in den betreffenden Orten vorgenommen werden soll, und es den Steuerperäquatoren bei 10 Reichsthaler Strafe untersagt ist, dieselben zu diesem Zweck in ihren Wohnort zu nehmen (weil die Steuerzettel durch den Transport nicht nur Schaden leiden, sondern auch möglicherweise verloren gehen, das Ab- und Zuschreiben selbst aber nicht mit der erforderlichen Genauigkeit geschehen kann, und es überhaupt unräthlich erscheint, Urkunden von dem Ort zu entfernen, wo für ihre sichere Aufbewahrung Fürsorge getroffen ist), so soll diese Vorschrift doch häufig unbeachtet bleiben, so, daß man sich veranlaßt sieht, dieselben sämmtlichen Steuerperäquatoren zur genauen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Sämmtliche Ortsvorstände, und die Schatzungsausschuß-Mitglieder, welche den zweiten Schlüssel zur Gemeindssteuer-Registratur in Verwahrung haben und für die Erhaltung der Steuerperäquationsacten gleichfalls verantwortlich sind, werden hierauf aufmerksam gemacht, und aufgefordert, durchaus nicht zuzugeben, daß dieser Vorschrift zuwider gehandelt werde, andernfalls aber dem betreffenden Bezirksamt davon die Anzeige zu machen, welches hierüber hierher Vorlage machen wird, damit die angedrohte Strafe in Vollzug gesetzt werden kann.

Carlsruhe den 13. Oktober 1835.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 84 Seite 1321.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 84 Seite 777.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 85 Seite 745.

Die Amtsrevisorats-Scribenten-Tabelle für 1834 betreffend.

(R.Nr. 22520.) Das großh. hochpreißl. Justizministerium hat unterm 6. d. M., Nr. 4856, in obigem Betreff Folgendes angeordnet:

Obige Tabelle soll stets bei jedem Amtsrevisorate sämmtliche Scribenten enthalten, die im Laufe des Jahrs ab- und zugegangen sind, mit Anführung des Grundes und des Aus-

Digitized by Google

tritts, indem nur hierdurch eine vollständige Uebersicht des Standes der Theilungscommissäre möglich wird.

Sämmtliche Amtsrevisorate dieses Kreises werden daher dahin angewiesen, daß sie in die Jahrestabelle nicht bloß die bei ihrem Abschluß vorhandenen, sondern sämmtliche im Laufe des Jahres angestellten Scribenten aufzunehmen, und bei den abgehenden jedesmal den Grund des Austritts anzuführen haben, wogegen dann die besondere Tabelle über Ab- und Zugang wegbleiben kann.

Rastatt den 15. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 85 Seite 781.

Die Eingaben bei den großh. Militär-Behörden betr.

Ueber die Gesuche, welche von Eltern oder Verwandten von Conscriptionspflichtigen bei den Militärbehörden eingereicht werden wollen, und insbesondere über die Gesuche um Entlassung zur Unterstützung der Familie und zum Behufe der Auswanderung, hat das großh. Kriegsministerium durch Verfügung vom 2. d. M., Nro. 8175, folgende Bestimmungen und Erläuterungen gegeben, welche anmit zur Nachachtung invorkommenden Fällen bekannt gemacht werden.

I.

1) Alle Gesuche, welche bereits eingereihte Soldaten betreffen, und bei den Militärbehörden eingereicht werden wollen, müssen, auch wenn solche, wie Entlassungen, der Entscheidung der höhern Militärbehörden unterliegen; jedenfalls zunächst bei dem Regiment eingereicht werden, dem der Soldat angehört.

2) Gesuche, die Conscriptionspflichtigen betreffen, welche von den Militärbehörden zwar übernommen, aber noch keinem Regiment zugetheilt sind, sind zunächst dem Recrutirungs-Offizier des Bezirkes vorzulegen.

2) Nur dann, wenn der Gesuchsteller durch die Entscheidung eines Regiments sein rechtliches Interesse beeinträchtigt glaubt, und wenn auf die hierüber bei dem Regiment eingereichte Beschwerde, oder auch nur auf die einfache, bei dem Regiment eingereichte Erklärung, daß der Gesuchsteller höheres Erkenntniß begehre, das Regiment diese Erklärung nicht berücksichtigen oder die Eingabe höheren Orts verwei-

Digitized by

gern sollte, kann eine Eingabe unmittelbar an die höheren Militärbehörden gerichtet werden; das Regiment ist aber jedenfalls hievon in Kenntniß zu setzen.

4) Gesuche, die, ohne daß der in 3 angegebene Fall vorhanden ist, mit Umgehung des Regiments oder des Recrutirungsoffiziers unmittelbar an die höhern Militärbehörden eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt, und werden entweder als nicht ergangen betrachtet, oder ohne Entscheidung zurückgegeben.

II.

Das Gesetz vom 28. August 1835, Rggsbl. XLIII, über die Militärentlassungen gestattet nach §§. 5, 6 und 7 auch für die bereits übernommenen oder auch schon als Soldaten dienenden Conscriptionspflichtigen eine Entlassung zur Unterstützung der Familie.

Die Verhältnisse, auf welche ein Gesuch um eine solche Entlassung gestützt werden will, müssen aber, wie die Befreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit, von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannt worden seyn.

Gesuche um Entlassung zur Unterstützung der Familie können daher auch von den Militärbehörden in so lange nicht berücksichtigt werden, als dieselben nicht von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannt sind.

Eben so wenig können solche Gesuche von den Militärbehörden berücksichtigt werden, welche zwar von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannt worden sind, von dem großh. Ministerium des Innern aber als nicht begründet abschläglich verbeschieden wurden, in so fern nicht neue, bei dem früheren Gesuch nicht vorhandene oder nicht angegebene Verhältnisse vorgebracht werden können. Diese Verhältnisse müssen jedoch von der Ziehungsbehörde ebenfalls als neue Begründungen angesehen worden seyn, ehe sie von Militärbehörden berücksichtigt werden können.

Die Anmeldungen solcher Gesuche um Entlassung der bereits übernommenen Conscribirten, und der eingereihten Soldaten zur Unterstützung der Familie, haben bei dem Gemeinderath zu geschehen; sie müssen jedoch so zeitig eingereicht werden, daß sie nach vorschriftmäßiger Prüfung durch den Gemeinderath der Ziehungsbehörde bei ihrer jährlichen ordentlichen Versammlung vorgelegt werden können.

Anmeldungen, die so spät gemacht werden, daß nach ordnungsmäßiger Prüfung durch den Gemeinderath die Vorlage an die Ziehungsbehörde nicht mehr geschehen konnte, oder

Digitized by Google

die gemacht werden, wenn die Ziehungsbehörde nicht mehr versammelt ist, müssen, nach §. 7 des angeführten Gesetzes, bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesetzt bleiben.

Die Prüfung der Gesuche durch den Gemeinderath, so wie durch die Ziehungsbehörde, hat ganz in der Art zu geschehen, wie dieß durch die §§. 2 bis 7 der Instruction über die Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche für letztere vorgeschrieben ist.

Ausser der im §. 2 dieser Instruction geforderten pflichtmäßigen Auskunft über Familien-, Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse ist aber zur Begründung des Gesuches noch ferner erforderlich:

a) die Erklärung des Gemeinderaths, daß der zu Entlassende der Familie die geforderte Unterstützung gewähren kann, und

b) die schriftliche oder vor dem Gemeinderath, vor dem Amt oder dem Auditorat zu Protokoll gegebene Erklärung des zu Entlassenden, daß er sich verbindlich mache, diese Unterstützung zu gewähren.

Die von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannten Gesuche sind von dem Beamten des Conscriptionsbezirkes der Aushebungsbehörde zur Bestätigung vorzutragen.

Wird auch hier, nach Anhörung der etwa erhobenen Einwendungen, das Gesuch nochmals als begründet anerkannt, so ist solches auf dem Gesuche zu beurkunden, und dieses hierauf mit allen Belegen von dem Beamten des Conscriptionsbezirkes an das betreffende Regiment einzubefördern.

Bei Gesuchen, die früher von einem der Ministerien nicht gewährt wurden, und die wegen veränderter Verhältnisse eingereicht werden, sind die früheren Verhandlungen immer mit vorzulegen.

Gesuche um Entlassung zur Unterstützung der Familie, die nicht auf die vorgeschriebene Art durch das Amt vorgelegt worden sind, müssen von den Regimentern, oder beziehungsweise den Recrutirungs-Offizieren zurückgewiesen werden.

III.

Nach §. 8 desselben Gesetzes vom 28. August d. J. über die Militärentlassungen kann den von den Militärbehörden übernommenen Conscriptionspflichtigen, so wie den bereits dienenden Soldaten, die Entlassung zum Behuf der Auswanderung oder des Wegzugs ertheilt werden, jedoch nur dann,

Digitized by Google

wenn der um Entlassung Bittende mit seinen Eltern oder mit dem überlebenden Elterntheil auszuwandern gesonnen ist, und auch nur für den Fall, daß die Auswanderung mit den Eltern wirklich erfolgt.

Gesuche um Entlassung zum Behufe der Auswanderung nicht mit Eltern, sondern mit Dritten oder für sich allein, können daher von den Militärbehörden nicht berücksichtigt werden.

Zur Begründung der Gesuche muß denselben beigelegt werden:

a) Die amtliche Beurkundung, daß die Eltern oder der überlebende Elterntheil die Staatserlaubniß zur Auswanderung oder zum Wegzug bereits erhalten haben; und dann, wenn das Gesuch von dem zu Entlassenden nicht selbst eingereicht wird,

b) die schriftliche oder zu Protokoll gegebene Erklärung des zu Entlassenden, daß er gewilligt sey, mit seinen Eltern auszuwandern.

Letztere Urkunde kann, wenn der Soldat im Dienst steht, vor dem Auditorat nachgeholt werden.

Unterbleibt nach der Entlassung die Auswanderung oder der Wegzug, oder kehrt der Ausgewanderte zurück, so hat das Amt den Recrutirungs-Offizier sogleich hievon in Kenntniß zu setzen, durch welchen dem Amt auch das Weitere über die Wiedereinberufung zugeben wird.

Constanz am 16. Oktober 1835.

Großh. badische Regierung des Seekreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 85 Seite 881.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 86 Seite 1353. V. 13. Oktober 1835 Nro. 17907.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 86 Seite 787. V. 13. Oktober 1835 Nr. 22352.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 91 Seite 779. V. 23. Oktober 1835 Nr. 20364.

Die Behandlung der Taxen von Haustaufen betreffend.

(Nro. 22630.) Aus Veranlassung eines Erlasses der großh. Steuerdirection vom 2. d. M. Nro. 19236 wird hiemit zur Nachachtung für sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises verfügt, daß von nun an die für

Digitized by Google

Haustaufen auszusetzenden Taxen jeweils in die monatlichen Hebrollen aufzunehmen und wie alle andere amtlichen Taxen und Sporteln zu behandeln seyen, wogegen die quartalweise Vorlage des Verzeichnisses der Haustaufen hieher zu unterbleiben hat.

Rastatt den 16. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 85 Seite 781.

Die Anlegung von Vicinal-Commerzial-Straßen, welche in das unmittelbar angrenzende Ausland führen, betr.

(Nr. 22782.) In Folge hoher Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 13. l. M. Nr. 8953 wird den großh. Ober- und Bezirksämtern zur Nachachtung eröffnet, daß die Anlegung von Vicinal-Commerzial-Straßen, welche in das unmittelbare angrenzende Ausland führen, niemals zur Ausführung gebracht werden soll, bevor nicht im einzelnen Falle die Genehmigung des großh. Ministeriums des Innern dazu eingeholt worden ist.

Rastatt den 19. Oktober 1835.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 85 Seite 782.

Die Lagerhäuser betr.

(Nro. 5224.) Vom 1. Dezember 1835 an bestehen für unverzollte Waaren nur die in der Beilage des höchsten Edicts vom 8. d. M., Regierungsblatt Nro. XLVI, bewilligten Niederlagsrechte (§. 109 der Vereinszollordnung), und wird man diejenigen Lagerhäuser, auf welchen diese Rechte ruhen, in Betreff jener Orte, wo gegenwärtig mehr als ein Lagerhaus besteht, noch besonders bekannt machen. Alle andern, für unverzollte Waaren seither bestandenen Niederlagen (öffentliche Lagerhäuser, Privatlagerhäuser und Transitmagazine) sind vom gedachten Tage an als eingegangen zu betrachten, und können, ohne vorherige Genehmigung des großherzoglichen Finanz-Ministeriums, nicht mehr zu diesem Zwecke benutzt werden.

Transitgüter, welche am 1. Dezember 1835 noch in den bisherigen Niederlagen befindlich sind, unterliegen bei ihrer Aufnahme in die neu errichteten öffentlichen Lagerhäuser der gleichen Behandlung, wie unverzollte ausländische Waaren,

Digitized by Google

die unmittelbar aus dem Auslande eingeführt, in solcher niedergelegt werden sollen, und muß dabei namentlich eine besondere Anmeldung, auch in der Regel eine specielle Revision der niedergelegten Waaren, Statt finden. Den Eigenthümern der gegenwärtig bestehenden Niederlagen und der darin befindlichen unverzollten Güter wird dieses andurch zu ihrem Benehmen verkündet. Es haben die Zollbehörden jeden dabei Betheiligten, so weit es thunlich ist, noch besonders hierauf aufmerksam zu machen, und sich selbst genau hiernach zu achten.

Carlsruhe den 20. Oktober 1835.

Zolldirection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 85 Seite 1352.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 86 Seite 893.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 86 Seite 789.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 86 Seite 751.

Den Gebrauch des Gradations-Stempels betr.

(R.Nro. 18427.) Das großherzoglich hochpreißliche Ministerium der Finanzen hat auf die an Hochdasselbe gemachte Anfragen:

a) ob die Verordnung vom 6. August Nro. 5324, nach welcher zu Einlagbögen bei Kaufbriefen und Obligationen kein Stempelpapier erforderlich ist, auch bei Kaufbriefen und Schuldverschreibungen unter 300 fl., wozu nur 3 kr. Stempel adhibirt werden, Anwendung finde, und

b) ob bei Testamenten nicht nach dem gleichen Grundsatze zu verfahren, und der Stempelansatz pag. 98 der Tax- und Stempelordnung bei jeder Urkunde nur einmal, und nicht per Bogen einzusenden sey.

Durch Rescript vom 11. dieses Nro. 6781 entschieden, daß besagte Verordnung vom 6. August auf die erste Anfrage ihre Anwendung finde, somit zu Einlagbögen kein Stempelpapier erforderlich seye, dagegen auf die zweite Anfrage nicht anwendbar seye, und daher bei dem Einlagbogen der betreffende Gradationsstempel adhibirt werden müsse.

Dieses wird hiermit zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Freiburg den 20. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 87 Seite 1365.

Digitized by Google

Den Schutz der jungen Obstbäume durch Einbinden und Säubern derselben von Raupennestern betr.

Nach längst bestehenden Verordnungen sollen besonders die jungen Obstbäume vor dem Eintritt des Winters durch Einbinden mit Pfrimen oder sonstigem Reisig vor dem Benagen durch Hasen, Schaafe oder andere Thiere geschützt, und durch Säubern von Raupennestern gegen Schaden von dieser Seite bewahrt werden.

Da diesen Verordnungen aber nicht überall nachgekommen wird, so werden sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, dieselben bei den Bürgermeistern angelegentlich in Erinnerung zu bringen.

Rastatt den 22. Oktober 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 87 Seite 795.

Die Rückvergütung der Accise für das aus Baden in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ausgeführte Bier betr.

(Nro. 20775.) Da hinsichtlich der Rückvergütung der Bier-Accise bei der Ausfuhr vom badischen Bier nach dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ganz dieselben Verhältnisse obwalten, wie bei der Ausfuhr von badischem Bier nach Rheinbaiern, so ist auch, in Gemäßheit Erlasses des großh. Finanz-Ministeriums vom 23. d. M. Nro. 7062, in ersterm Falle die Accis-Rückvergütung in dem Betrage und unter den Bedingungen leisten zu lassen, wie dieß nach der Finanz-Ministerialverordnung vom 24. August d. J., Reggsblt. Seite 223, bei der Ausfuhr nach Rheinbaiern geschieht, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 30. Oktober 1835.

Zolldirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 89 Seite 917.

Die Verwendung der Geometer zu den Waldvermessungen betr.

(Nro. 2110.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 19. Oktober d. J. Nr. 9084 verordnet, daß ausländische Geometer nur dann zu der Waldvermessung verwendet werden dürfen, wenn inländische um eine zu be-

Digitized by Google

stimmende mäßige Gebühr nicht zu erhalten wären, und nachdem sich die ersteren über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausgewiesen haben. Jedenfalls aber müssen vor der beabsichtigten Verwendung fremder Geometer die besondere Genehmigung der Forstpolizeidirection eingeholt werden.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß der Waldbesitzer bringen, werden zugleich die inländischen licencirten Geometer, welche bei der Waldvermessung Beschäftigung finden wollen, aufgefordert, sich hier zu melden, und zugleich anzuzeigen, ob sie gesonnen seyen, in entfernteren Landesgegenden, wo ein Mangel an Geometern bemerklich ist, bei der Waldvermessung zu concurriren, ehe ausländische Geometer zu Hülfe genommen werden.

Die lusttragenden Geometer haben zugleich Abschriften ihrer Licenzscheine der Anzeige beizulegen.

Carlsruhe den 3. November 1835.

Großh. Forst-Polizeidirection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 91 Seite 1413.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 92 Seite 941.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 91 Seite 825.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 92 Seite 787.

Das Bureau-Aversum der Physicate betr.

(Nro. 23785.) Das großh. hochpreißliche Ministerium des Innern hat sich bewogen gefunden, das jährliche Bureau-Aversum der Physicate von bisherigen vier Gulden vom Anfange des laufenden Rechnungsjahres an auf acht Gulden zu erhöhen, was sämmtlichen Physicaten des Regierungskreises anmit nachträglich eröffnet wird.

Rastatt den 3. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 90 Seite 819.

Den Verkehr mit Würtemberg, insbesondere die gegenseitige Einfuhr neuer Weine betr.

(Nr. 15934.) Die großh. Zolldirection hat mittelst Erlasses vom 26. v. M. Nro. 5641 anher eröffnet, sie habe alle Obereinnehmereien, deren Bezirke an Würtemberg grenzen, angewiesen, für die ungehemmte Ausfuhr der Weine in der Art zu sorgen, daß da, wo etwa kein Zoller wohnt, die auf Abfertigung von Weintransporten bezüglichen Verrichtungen desselben von dem daselbst wohnenden Accisor oder Steuereinnehmer ausgeübt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Constanz den 6. November 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 91 Seite 825.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nro. 91 Seite 825 V. 3. Novemb. 1835 Nr. 23774.

Die Verrechnung der Tagsgebühren der Theilungs-Commissäre für Nebengeschäfte betreffend.

(R.Nr. 19287.) Das großherz. Justizministerium hat sich durch Erlaß vom 27. Oktober d. J. Nr. 5146 bewogen gefunden, die Vorschrift vom 20. März 1830 Nr. 1037 in Betreff der Verrechnung der Tagsgebühren der Theilungscommissäre für Nebengeschäfte, so wie der Ausdehnung dieser Verfügung auf die durch solche an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommenen Geschäfte, dahin abzuändern, daß:

1) In Bezug auf die Aufnahme von Testamenten eine Ausnahme zugelassen wird, wonach der Theilungscommissär, welcher auser den gewöhnlichen Arbeitsstunden einen letzten Willen aufzunehmen berufen wird, an der betreffenden Gebühr hiefür seinen Antheil für sich berechnen darf.

2) Wird die Vornahme eines Geschäftes an einem Sonn- und Feiertag unausweichlich dringend, so ist dem Theilungscommissär gestattet, dafür seinen betreffenden Tagsgebührenantheil für sich, wie an einem Arbeitstage, anzusetzen.

3) Im ersteren Falle muß die Zeit der Testamentsaufnahme, im letzteren die Dringlichkeit der Vornahme des Geschäfts durch den Ortsvorstand attestirt werden.

Was anmit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 6. November 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 92 Seite 1425.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 102 Seite 1033. Vom 11. Dezember 1835 Nr. 16403.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 90 Seite 819. V. 4. Nov. 1835 Nr. 23866.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 94 Seite 803. V. 6. Nov. 1835 Nr. 21435.

Digitized by

Den Vollzug des neuen Forstgesetzes betr.

(Nr. 21469.) Man sieht sich veranlaßt, nachstehende Verordnung der großherzogl. Forstpolizeidirection zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt zu machen.

Mannheim den 6. November 1835.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Die Aufstellung der Forstfrevelregister betr.

(Nr. 1411.) Aus verschiedenen hieher eingeforderten Forstfrevelthätigungs-Protocollen hat man wahrgenommen, daß von den Bezirksförstern bei Aufstellung der Forstfrevelregister nicht immer die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind. So wurde

1) bei Entwendung von stehendem Holz, besonders von Aststangen, Faschinen- und Reißholz, neben dem Holzwerth auch noch ein weiterer und zum Theil doppelter Betrag desselben als Schaden angesetzt, weil das Gehölz aus jungen Schlägen entwendet worden ist.

Gleicher Ansatz fand auch von solchem Holz Statt, welches gelegenheitlich einer Haussuchung aufgefunden wurde.

Diese Ansätze sind gesetzwidrig, indem nur bei den im §. 161 des Forstgesetzes aufgeführten Fällen neben dem Holzwerthe noch ein weiterer Schaden in Ansatz kommen darf.

2) In vielen Fällen wurde von den Bestimmungen des Werthtarifs abgegangen, und der Holzwerth willkührlich und zur Ungebühr erhöht. Eben so fand man

3) die Qualität und die Dimensionen des entwendeten Holzes, worauf es sowohl bei dem Werthansatz als bei der Strafbestimmung hauptsächlich ankommt, nicht allenthalben beigesetzt.

4) Bei den Weidfreveln wurde ein besonderer Werths- und Schadensansatz gemacht. Da hieraus leicht Irrungen entstehen können, und da nach §. 174 des Forstgesetzes die Hälfte der Strafe dem Ersatzberechtigten als Werth und Schaden zufallen soll, diese aber erst nach dem richterlichen Erkenntniß mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, so hat der Förster, wie solches auch in der Verordnung vom 14. Oktober v. J., Verordnungsblatt Nr. 11, bei Publicirung des Werthtarifs vorgeschrieben ist, weder Werth noch Schaden in dem Register anzusetzen, sondern der Actuar des Frevelgerichts wird von der erkannten Strafe die Hälfte in der Spalte unter der Rubrik Schaden vormerken, die andere Hälfte aber unter der Rubrik von Strafe auswerfen.

Digitized by Google

Auf gleiche Weise wurde

5) bei Grasfreveln der Werth und Schaden besonders angesetzt. Da hiedurch aber meistens Bruchkreuzer entstehen, und nach §. 164 des Forstgesetzes der Werth und Schaden zusammen angenommen ist, beim Grasen eben so wie beim Weiden aber mehr der angerichtete Schaden, als der oft sehr unbedeutende Werth des Grases in Betracht kömmt, so haben die Förster künftig, zur Vermeidung der Bruchkreuzer, den im Gesetz bestimmten Betrag des Werths und Schadens ebenfalls zusammen in der Spalte von Schaden anzusetzen.

Indem man die Bezirksförster hierauf aufmerksam macht, und sie zur genauen Einhaltung der gegebenen Vorschriften anweiset, werden die Forstämter zugleich beauftragt, sich jeweils und gelegentheitlich ihrer auswärtigen Geschäfte durch Einsicht der Frevelregister, so wie bei der Mittheilung der Frevelthätigungsprotocolle von der richtigen Führung der Register zu überzeugen, und die vorkommenden Irregularitäten sogleich abzustellen.

Carlsruhe den 21. Juli 1835.

Großh. Forstpolizei-Direction.

Die Prüfung der Diäten-Verzeichnisse der Bezirksförster für Geschäfte in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betreffend.

(Nr. 1475.) Da hier bemerkt worden ist, daß sich Bezirksförster Diäten aus Gemeindscassen auf Verzeichnisse hin ausbezahlen lassen, welche die forstamtliche Prüfung nicht passirt haben, und dabei Kosten besagen, welche nach den Bestimmungen im §. 6 des Forstgesetzes von den Gemeinden nicht zu tragen sind, so werden die Bezirksförster vor dieser Umgehung der Forstämter ernstlich und mit dem Androhen gewarnt, daß sie neben dem Rückersatz der ungebührlich bezogenen Diät noch eine Ordnungsstrafe zu erwarten haben, wenn sie sich ferner Diäten aus Gemeindscassen auf Zettel unmittelbar bezahlen lassen, welche mit dem forstamtlichen Vidit nicht versehen sind. Eben so sind bereits bezogene Diäten, deren Tragung den Gemeinden nicht obliegt, unverweilt wiederum rückzuersetzen.

Die Forstämter haben ein wachsames Auge auf diesen Gegenstand zu richten, die Diätenverzeichnisse der Bezirksförster für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, welche von den Gemeinden und Körperschaften nach §. 6 des Forstgesetzes zu bezahlen sind, sich vierteljährig zur Prüfung

Digitized by Google

vorlegen zu lassen, und hierauf den Bezirksämtern zur Zahlung Veranlassung mitzutheilen.

Was die Diätenbezüge für forstpolizeiliche Verrichtungen betrifft, ist demnächst eine umfassende höhere Verordnung zu gewärtigen, bis zu deren Erscheinen die Diätenverzeichnisse der Forstmeister und Bezirksförster für derartige Geschäfte hier vorzulegen sind.

Carlsruhe den 13. Juli 1835.

Großh. Forst-Polizei-Direction.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 93 Seite 795.

Den Ansatz u. die Verrechnung der Legalisations- und Vidimationsgebühren betr.

(R.Nr. 19588.) Man hat sich bei der Revision der Amts- und Amtsrevisorats-Diarien überzeugt, daß der Ansatz und die Verrechnung der Legalisations- und Vidimationsgebühren noch immer auf sehr verschiedene Weise behandelt wird. — Um nun die eingeschlichenen Irrthümer zu berichtigen, und die nöthige Gleichförmigkeit in das deßfallsige Verfahren zu bringen, werden sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate angewiesen, nachfolgende Vorschriften und Grundsätze in künftigen Fällen pünctlich zu beachten:

§. 1. Im engern Sinn versteht man, im Sportelwesen, unter Legalisation, die Beglaubigung von Unterschrift und Siegel in Urkunden; unter Vidimation aber die Beglaubigung von Abschriften, Auszügen u. dgl.

§. 2. In der Regel sind nur die Amtsrevisoren, in ihrer Eigenschaft als Staatsschreiber, zu Legalisationen und Vidimationen berechtiget. Ausnahmsweise können jedoch die Aemter solche Vidimationen und Zeugnisse ertheilen, welche sich auf ihre eigenen Acten gründen, oder ihnen vermöge der Geschäftsordnung speciell erlaubt sind. Jede andere Legalisation oder Vidimation durch die Aemter ist ein Eingriff in die Staatsschreibereigeschäfte und darauf eine Strafe von zwei Reichsthalern gesetzt. Justizministerial-Verordnung vom 8. August 1812 Nr. 2178, Regierungsblatt de 1812 Nr. 72 und 94, de 1814 Nr. 67, de 1815 Nr. 51, de 1825 Nr. 50.

§. 3. Für Legalisationen und Vidimationen, welche von den Aemtern ausgehen, wird dem Fiscus verrechnet:

Digitized by Google

a) für die Vidimation, Sporteln . . . 15 kr.
und Collationsgebühr . . . . . 3 „
18 kr.

b) für die Legalisation . . . . . 15 „

Da, wo zur Vollständigkeit der Beglaubigung, sie sey Legitimation oder Vidimation, die Beidruckung des Siegels erforderlich ist, oder verlangt wird, darf, ausser 3 kr. für den Amtsdiener, keine weitere Siegelgebühr angesetzt werden. — Ministerium des Innern, Verordnung vom 10. September 1832 Nr. 12085, und vom 23. April 1833 Nr. 4638, Anzeigeblatt de 1832 Nr. 80, de 1833 Nr. 39.

§. 4. Bei Vidimationen und Legalisationen, welche die Amtsrevisorate ertheilen, muß man unterscheiden:

a) Für Vidimationen oder Beglaubigungen der Abschriften von Geschäften, welche bei den Amtsrevisoraten oder deren Gehülfen aufgenommen werden, ist weder für den Fiscus, noch für den Staatsschreiber etwas zu verrechnen. — Justizministerialverordnung vom 28. April 1815 Nr. 1046, Regierungsblatt de 1817 Nr. 16 Beilage Nr. 12, vom 11. Jänner 1817, Regierungsblatt de 1817 Nr. 16 Beilage Nr. 10 §. 1, vom 7. Mai 1833 Nr. 2538, Anzeigeblatt de 1833 Nr. 46 §. 16.

b) Für Vidimationen anderer Urkundenabschriften, so wie für Legalisationen, bezieht der Amtsrevisor ebenfalls nichts; dem Fiscus aber sind, wie für „Attestate aller Gattung," per Stück zu verrechnen 15 kr. Sporteln, 3 kr. Stempel, und wenn das Siegel nöthig ist oder verlangt wird, 15 kr. Siegelgebühr, wovon die Amtscasse dem Amtsdiener 3 kr. per Stück abgibt. Justizministerialverordnung vom 28. April 1815 Nro. 1046, Regierungsblatt de 1817 Nr. 16 Beilage Nr. 12, vom 7. Mai 1833 Nr. 2538, Anzeigeblatt de 1833 Nr. 46 §. 4½.

Freiburg den 10. November 1835.

Großh. Regierung der Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 92 Seite 1425.

Die Auswanderung nach Polen betr.

(R.Nr. 19697.) In Gemäßheit Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 20. v. M., Nr. 9168, wird andurch bekannt gemacht, daß der Verwaltungsrath des Königreichs

Digitized by Google

Polen die nöthigen Anordnungen getroffen hat, um zu verhindern, daß die nach Polen ausgewanderten großh. Unterthanen ohne Erlaubniß der dießseitigen Behörden in ihr früheres Vaterland zurückkehren.

Dabei wird noch insbesondere bemerkt, daß jeder Auswanderer, der in das Großherzogthum zurückkehren und sich daselbst wieder niederlassen will, so angesehen und behandelt wird, als wenn ein Fremder um das badische Staatsbürgerrecht nachsucht.

Freiburg den 10. November 1835.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 93 Seite 1437.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 93 Seite 949. Vom 10. November 1835 Nro. 16105.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 93 Seite 835. V. 10. November 1835.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 93 Seite 796. V. 12. November 1835 Nr. 21853.

Die Tagsgebühren der Caminfegermeister bei der Feuerschau betr.

(Nr. 24349.) Für Anwohnung bei der Feuerschau haben die Bezirkscaminfegermeister im Wohnort eine tägliche Gebühr von 1 fl. und auswärts eine tägliche Gebühr von 1 fl. 30 kr. aus den Gemeindscassen zu beziehen.

Hiernach haben sich die großh. Ober- und Bezirksämter und Gemeinderäthe zu benehmen.

Rastatt den 10. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 93 Seite 835.

Die Aufbewahrung der Fahndungsblätter durch die Ortsvorstände betr.

(Nr. 21875.) Da nach einem Schreiben des großherzogl. Commando's der Gendarmerie die bei demselben redigirten Fahndungsblätter von den Ortsvorgesetzten nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt aufbewahrt werden, und sogar Mißbräuche durch Verschleuderung resp. Veräußerung dieser Blätter vorgekommen sind, dem Zweck derselben aber nur

Digitized by Google

dann entsprochen werden kann, wenn die Ortspolizeien den gehörigen Gebrauch davon machen, so findet man sich veranlaßt, die Aemter anzuweisen, die Bürgermeister ihres Amtsbezirks zur sorgfältigen Aufbewahrung dieser Blätter wenigstens für die Periode von zwei Jahren anzuhalten, und bei den Ruggerichten deren richtige Aufbewahrung zu controliren.

Mannheim den 13. November 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 93 Seite 797.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 95 Seite 850. V. 20. November 1835 Nr. 25048.

Den Wiedererſatz von Unterſtützungsgeldern aus milden Stiftungen bei Sterbfällen und Vererbungen betr.

(Nr. 24670.) Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter, Armencommiſſionen, Stiftungsvorſtände und Kirchengemeinderäthe werden auf nachſtehenden Auszug aus dem zehnten Organiſationsedict vom Jahr 1803 Art. 52 Lit. f. und g. Seite 321 und 322 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen aufmerkſam gemacht.

Raſtatt den 13. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Auszug aus dem zehnten Organiſationsedict vom Jahr 1803 Art. 52 Lit. f. und g. Seite 321 und 322.

Alle Unterſtützungen aus milden Stiftungen müſſen, um nicht ohne Noth von unverſchämten Armen den Würdigern weggenommen zu werden, nur als Vorſchüſſe auf die Verlaſſenſchaft des Empfänger rechtlich betrachtet werden, mithin wenn derſelbe ſtirbt, und noch einiges Vermögen hinterläßt, ohne Notherben zu haben, die durch den Erſatz ſelbſt nahrungslos würden, müſſen jene milden Gaben daraus den Stiftungen wieder, ſo weit die Verlaſſenſchaft reicht, doch unverzinslich, erſetzt werden, welches vorzüglich in jenen Fällen genau beobachtet werden muß, wo einer Perſon, die Vermögensſtücke hätte, durch deren Veräuſſerung ſie noch einige Zeit öffentliche Unterſtützung vermeiden könnte, die aber ihr zu ihrem Lebensunterhalt ſelbſt nöthig ſind, z. B. ein Haus, da wo Miethwohnungen nicht gleich ſicher und zugleich wohl-

Digitized by Google

feiler zu bekommen ſind, Beiträge gegeben werden, damit ſie nicht nöthig habe, zu ſolcher Veräuſſerung zu ſchreiten.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 98 Seite 876.

Die Ausfertigung der Heirathsurkunden betr.

Man hat bemerkt, daß in dem dießſeitigen Kreisbezirke die Heirathsbogen nicht gleichförmig, ſondern zum Theil mit und zum Theil ohne Zuſätze ausgefertigt werden.

Da nun dieſe Verſchiedenheit gedachter Urkunden der durch die hohe Verordnung des großh. Miniſteriums des Innern vom 21. Auguſt 1829 Nr. 8856 (publicirt durch das Anzeigeblatt Nr. 73 vom 12. September Nr. 11631) ertheilten Vorſchrift zuwider läuft, indem hiernach das dort als Muſter mitgetheilte Formular im ganzen Großherzogthum angewendet werden ſoll, ſo wird ſämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern dieſes Kreiſes anempfohlen, darauf zu achten, daß zu Ausfertigung der Heirathsbogen kein anderes als mit dem erwähnten Muſter übereinſtimmendes Formular verwendet werde.

Raſtatt den 13. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1835 Nr. 94 Seite 842.

Die Entlaſſung aus der Elementarſchule betr.

(R.Nr. 16427.) Es wird zur Nachricht und Nachachtung kund gegeben, daß das großh. Miniſterium des Innern unterm 23. März d. J. Nr. 2669 rückſichtlich der Entlaſſung der Schüler aus der Elementarſchule Folgendes verfügt hat:

Da die Verordnung vom 15. Mai 1834, Reggsblt. Nr. 25, lediglich den 23. April als den Normaltag der Schulentlaſſung feſtgeſetzt hat, und keine Dispenſation vorbehält, ſo findet eine ſolche auch nicht Statt. Im Übrigen verfügen die Schulbehörden über die Schulentlaſſung ganz unabhängig von der Verfügung der Kirchenbehörde über die Confirmation.

Conſtanz den 17. November 1835.

Großh. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1835 Nro. 95 Seite 961.

Die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme betreffend.

(R.Nr. 20030.) Die von dem großh. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, den unmittelbaren Stiftungsverwaltungen ertheilte Instruction wegen der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme bei Capitalaufnahmen der Eheleute, in Folge des Gesetzes vom 12. September l. J., wird allen dießseits unterstehenden District- und Localstiftungs-Vorständen zu ihrem Benehmen bei Capitalanlagen und bei Prüfung neuer Pfandurkunden dahin eröffnet, daß die Stiftungsvorstände künftig in ihren Zusagescheinen die Bedingniß zu setzen haben, daß

a) die Ehefrau im Einverständniß mit dem Ehemann die Sammtverbindlichkeit zu übernehmen habe, und

b) daß die Erklärung der Ehefrau auch in die Pfandurkunde aufgenommen, von beiden Eheleuten gleich dem übrigen Inhalte der Pfandurkunde unterzeichnet, und von dem die Obligation fertigenden Amtsrevisor beurkundet werde; daß aber

c) in Fällen der Landrechtsätze 219, 221, 222, 224 und 1427 die gerichtliche Ermächtigung nicht fehlen dürfe.

Einer Verzichtleistung der Ehefrau auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht bedarf es dagegen nicht, weil dieselbe schon durch ihre Unterschrift nach Landrechtsatz 2180 a. hinsichtlich der eingesetzten Pfandstücke stillschweigend hierauf verzichtet.

Freiburg den 17. November 1835.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 94 Seite 1445.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 94 Seite 842. Vom 3. November 1835 Nr. 23771.

Den Verkauf von Zahnpulver betr.

(R. Nr. 20046.) Die hohe Ministerialverfügung vom 7. November 1817, Regierungsblatt Nro. 28 desselben Jahres, schreibt vor: daß der Verkauf von Zahnpulver, Zahnlatwergen und Zahntincturen lediglich auf die privilegirten Apotheken beschränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen aber bei 10 Reichsthaler Strafe verboten ist.

Da nun von einzelnen Physicaten Klage geführt, und

Digitized

auch selbst durch die Ankündigung des Verkaufs solcher Gegenstände wahrgenommen wurde, daß diese Verordnung nicht überall gehörig in Vollzug erhalten wird, so wird dieselbe hiemit republicirt und die sämmtlichen Bezirksämter und Physicate zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

Freiburg den 17. November 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 99 Seite 1505.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 95 Seite 961. Vom 23. November 1835 Nr. 16713.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 94 Seite 841. Vom 17. November 1835 Nr. 24870.

Die Bestimmung des Caminfegerlohns für Rauchfänge und Rauchlöcher betr.

(Nr. 24834.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 23. Oktober d. J. Nr. 9243 verordnet:

Die Bestimmung des Artikels 8 der Caminfegerordnung, welcher die Reinigungsgebühr für eine Hurte oder s. g. Rauchloch auf 2 kr. festsetzt, habe niemals dahin ausgelegt werden dürfen, daß diese Gebühr neben dem für das Camin bestimmten Fegerlohn von solchen Hurten, Caminbusen, Caminschoßen bezogen werden dürfe, welche nur den Vorhof des Camins bilden, denn diese Rauchlöcher seyen nur ein Theil des neu zu reinigenden Camins; dagegen dürfe die fragliche Gebühr von 2 kr. nicht nur in dem, in der Ministerialverfügung vom 26. Februar 1833 Nr. 2220 (Anzeigeblatt Nr. 26) bezeichneten Falle, das heißt, nicht nur da bezogen werden, wo derartige Rauchlöcher die Stelle der eigentlichen Camine vertreten, und letztere gar nicht vorhanden sind, sondern auch von solchen Vorcaminen, Hurten und Rauchgängen, welche den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes, in dem nämlichen Stockwerke befindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Camin leiten.

Die großh. Ober- und Bezirksämter haben hienach die Caminfeger ihres Bezirks zu verständigen und anzuweisen und über den genauen Vollzug zu wachen.

Rastatt den 17. November 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 94 Seite 842.

Digitized by Google

Den Einzug der Insertionsgebühren betr.

(R.Nr. 20266.) Durch Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober d. J. Nr. 9173 bis 74 wird in Betreff des Einzugs der Insertionsgebühren verfügt, daß mit Hinweisung auf die Verordnung vom 18. Mai laufenden Jahrs, Regierungsblatt Nr. XXIV,

a. die Insertionsgebühren, weche sich in Untersuchungen ergeben, nach §. 2

b. die Insertionsgebühren, welche in Civilprocessen erlaufen, nach §. 3 besagter Verordnung behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Bezirksämtern, Amtsrevisoraten, und Amtscassenverrechnungen zur Maaßnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 20. November 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 96 Seite 1473.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 97 Seite 977. Vom 24. November 1835 Nr. 16751.

Die Vollmacht-Stempel bei Recursen betr.

(R.Nr. 20280.) Nachdem die Bestimmung des §. 5 der Recursordnung vom 14. März 1833 (Regieruugsblatt Nr. XIII), wornach ein Recurs in Verwaltungs- und Polizei-Sachen in der Regel beim Bezirksamte einzureichen und auszuführen ist, hie und da zu der irrigen Ansicht geführt hat, als ob bei Recursen, zu welchen Vollmachten beigelegt werden müssen, zu letztern der 6 kr. Stempel genüge; so wird, in Gemäßheit Erlasses des großh. hohen Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 9248, zur allgemeinen Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ansicht irrig ist, und daß die durch die Stempelordnung von 1807 und die Bekanntmachung vom 19. Februar 1827 (Regierungsblatt Nr. VIII) für Vollmacht-Stempel angeordneten Gradationen nicht auf die Stelle, wo eine Vorstellung eingereicht, sondern auf jene, an welche sie gerichtet, und von welcher sie verbeschieden werden muß, Bezug haben.

Freiburg den 20. November 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 96 Seite 1473.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 97 Seite 978. Vom 20. November 1835 Nr. 16575.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 94 Seite 841. V. 16. November 1835 Nr. 24758.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nro. 96 Seite 823. Vom 20. November 1835 Nr. 22471.

Die Strafcompetenz der Bürgermeister betr.

(Nr. 22603.) Hat das großherzogl. hohe Ministerium des Innern am 27. v. M., Nr. 9334 — 37 verfügt:

Auf die von den vier Kreisregierungen erhobenen Gutachten hat man die Frage nochmals in Erwägung gezogen, ob nach dem §. 51 der Gemeindeordnung die Strafcompetenz der Bürgermeister nicht nur bei den arbiträren Geldstrafen, sondern auch bei denjenigen, die für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, auf den Betrag von 2 fl., oder in Städten von 5 fl., beschränkt sey, und man ist nun zur Ueberzeugung gelangt, daß eine solche Beschränkung bei fest bestimmten Geldstrafen nicht Statt finde, die Bürgermeister diese vielmehr wegen aller zum Kreise der Ortspolizei gehörigen Vergehen ohne Rücksicht auf den Betrag derselben zu erkennen befugt seyen.

Wenn nämlich der Abs. 1 des §. 51 der Gemeindeordnung die "wegen Ungehorsams und Polizeifreveln" zu erkennenden Geldstrafen auf 2 oder 5 fl. beschränkt, so kann man annehmen, daß hier nur von arbiträren Strafen die Rede sey, da es namentlich "wegen Ungehorsams" keine festbestimmten Strafen gibt, und auch der Ausdruck "Polizeifrevel" nach dem Sprachgebrauch mehr nur auf unbestimmte polizeiliche Vergehen, als auf die mit fest bestimmten Geldstrafen bedrohte Uebertretung bestimmter polizeilichen Vorschriften hindeutet, wie dieser mit dem Ausdruck "Polizeifrevel" verbundene Begriff auch der Bestimmung des §. 7 e, in Vergleichung mit §. 7 f des Organisationsedicts von 1809 Lit. B, zu Grunde liegt.

Darum und weil im 4. Absatz des §. 51, wo von den fest bestimmten Geldstrafen die Rede ist, von der Beschränkung auf eine bestimmte Summe keine Erwähnung mehr geschieht, und sich auch auf die deßfallsige Beschränkung des 1. Absatzes nicht mehr bezogen wird, kann man annehmen,

Digitized by Google

daß in den ersten drei Absätzen nur von den arbiträren, sodann in dem 4. und 5. Absatz nur von fest bestimmten Geldstrafen die Rede sey, und daß also die im 1. Absatz enthaltene Beschränkung auf 2 fl. oder 5 fl. auf die im 4. Absatz erwähnten Uebertretungen, worauf fest bestimmte Geldstrafen gedroht sind, keine Anwendung finde.

Jedenfalls ist es hiernach durch den §. 51 der Gemeindeordnung nicht unzweifelhaft entschieden, daß die Competenz der Bürgermeister bei fest bestimmten Geldstrafen auf 2 fl. oder in Städten auf 5 fl. beschränkt sey, weshalb man im Zweifel auf die alte Gesetzgebung zurückgreifen und annehmen muß, daß die Bestimmung des Organisations-Edicts von 1809 B. §. 7 f, wornach die Competenz des Bürgermeisters bei fest bestimmten Geldstrafen auf keine Summe beschränkt war, nicht aufgehoben sey.

Man anerkennt daher, daß bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften, worauf fest bestimmte Geldstrafen gesetzt sind, die Strafbefugniß der Bürgermeister auf keine Summe beschränkt sey, wodurch übrigens, wie sich von selbst versteht, der Staatsbehörde das Recht nicht benommen ist, gleiche Strafe auch selbst zu erkennen, wenn sie bei Ausübung ihres Aufsichtsrechts über die Ortspolizeiverwaltung dazu Anlaß findet.

Dieses wird zur Nachachtung hiermit verkündet.

Mannheim den 23. November 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 97 Seite 831.

Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, insbesondere die Ermächtigung der Ehefrauen zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit betr.

(Nro. 16736.) In Folge des Gesetzes vom 28. August d. J., Rggsbl. Nro. 38, ist die Frage erhoben worden, in welchen Fällen eine Ehefrau nach der gerichtlichen Ermächtigung zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit bedürfe.

Das großherzogliche Justiz-Ministerium hat sich hierüber unterm 10. d. M. Nr. 5337 dahin ausgesprochen, daß, nachdem die dem Landrechtsatz 1427 durch die Verordnung vom 7. April 1810, Rggsbl. Nro. 15, und vom 11. Juli 1816, Rggsbl. Nro. 23, gegebenen Ausdehnung durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. August aufgehoben sind, nunmehr lediglich

Digitized by Google

die Bestimmungen des Landrechts Platz greifen, und daher die Ermächtigung der Ehefrau zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit durch den Ehemann allein rechtsgültig geschehen könne, ausser wenn derselbe minderjährig, entmündigt, abwesend oder im Gefängniß ist, in welchen Fällen die gerichtliche Ermächtigung jene des Ehemanns supplirt.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß es nach Landrechtsatz 2180 a) einer besondern Verzichtleistung der Ehefrau auf ihr gesetzliches Vorzugsrecht nicht bedürfe.

Constanz am 24. November 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 97 Seite 977.

Die Abhör der Gemeinde-Rechnungen betr.

(R.Nro. 20454.) Nachstehende Verfügung des großherzogl. Ministeriums des Innern über die Abhör der Gemeinde-Rechnungen wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 24. November 1835.

Großherzogliche Regierung des Oberrhein-Kreises.

(Nro. 9286.) Da über die Befugnisse der Revissionsbehörden bei Abhör und Vergleichung der Gemeinde-Rechnungen verschiedene Zweifel erhoben worden sind, so wird den vier Kreis-Regierungen einstweilen, bis eine allgemeine Instruction erfolgt, zur Verkündung durch die Anzeigeblätter Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Revision hat sowohl auf die Verrechnung als auf die Verwaltung selbst ihr Augenmerk zu richten, und zu diesem Behufe

I. nicht nur dem Rechner, sondern abgesondert

II. auch dem Gemeinderath und Ausschuß Notaten in Bezug auf die Verwaltung zur Beantwortung zuzustellen.

Ad I. So weit die Revision gegen den Rechner gerichtet ist, muß darauf gesehen werden,

1) ob die Rechnung in Beziehung auf ihrer Form vollständig und in Ordnung sey;

2) und eben so das Journal, das Abrechnungsbuch und das Inventarium über das stehende Vermögen der Gemeinde.

Fehlt es in dieser Beziehung an dem Einen oder Andern, so hat die Revisionsbehörde dem Rechner die Berichtigung oder Vervollständigung aufzugeben, und wenn dieß fruchtlos

Digitized by Google

ist, das Mangelnde auf Kosten des Rechners selbst herstellen oder berichtigen zu lassen.

Eben so hat die Revisionsbehörde dem Rechner,

3) wenn er die Ausstände nicht gehörig beitreibt, oder in den dazu geeigneten Fällen nicht für die Sicherung derselben sorgt;

4) oder wenn er die Zahlungen nicht zur rechten Zeit leistet, die deßfalls geeignete Auflage, und wo solche nicht den entsprechenden Erfolg hat, davon dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, damit dieses gegen den Rechner mit Strafverfügungen verfahren, oder nach §. 22 und 23 der Gemeinde-Ordnung zu Besserungsversuchen schreite, oder geeigneten Falls die Entlassung desselben veranlasse.

5) Zeigen sich Fehler im Calcul, falsche Compensations-Posten, oder überhaupt unrichtige Rechnungsmanipulationen, so hat die Revision dem Rechner die deßfallsigen Beträge selbst gut zu schreiben oder zu Receß zu schlagen.

6) Es ist insbesondere durch Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlag, mit den früheren Rechnungen, Rechnungsbescheiden und mit dem Notabilienbuche zu prüfen, ob Alles, was der Gemeindecasse gehört, auch wirklich und zwar im wahren Betrage vereinnahmt, und was sie zu leisten hat, eben so vorausgabt sey.

Dasjenige, was zu vereinnahmen wäre und doch nicht in Einnahme gestellt ist, wird dem Rechner, wenn er über den Grund der Nichtvereinnahmung keine genügende Nachweisung geben kann, zu Receß geschlagen.

7) Wo Decreturen mangeln oder in ihrer Form fehlerhaft sind, hat die Revision dem Rechner die Beibringung derselben in der vorgeschriebenen Form aufzugeben.

Wird diese Auflage bei Einnahmen nicht befolgt, so ist davon dem Bezirksamt zum geeigneten Einschreiten die Anzeige zu machen.

Unterbleibt die Beibringung der vorschriftmäßigen Decretur von Ausgaben und von Verlusten, so werden solche dem Rechner zu Receß geschlagen.

8) Bei allen Ausgaben ist ausserdem darauf zu sehen, ob die Bescheinigungen dafür in der gehörigen Form und von dem rechten Empfänger oder seinem gehörig Bevollmächtigten ausgestellt seyen.

Fehlt es an einer solchen Bescheinigung, oder ist sie nicht in Ordnung, so ist dem Rechner aufzugeben, dieselbe beizubringen, beziehungsweise ihre Verbesserung zu veranlassen.

Digitized by Google

Wird dieser Auflage nicht nachgekommen, so wird der Betrag zu Receß geschlagen.

In allen unter Nro. 3 — 8 hier aufgeführten Fällen hat die Revisionsbehörde, wenn es auch im Allgemeinen sonst nur einer Auflage an den Rechner oder eines Receßzuschlags bedürfen würde, die Sache unverweilt dem Bezirksamt zum geeigneten Einschreiten anzuzeigen, sofern aus einem längern Verzuge Nachtheil für die Gemeinde zu befürchten wäre, oder wenn die Sache den obwaltenden Umständen nach als ein Verbrechen oder Vergehen zu einer gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung sich eignete.

Ad II. In den dem Gemeinderath und Ausschuß zuzustellenden Verwaltungs-Rotaten ist Alles zusammen zu stellen, was in der Verwaltung entweder als ungesetzlich oder als sonst einem guten Haushalte angemessen erscheint.

1) Der Gemeinderath ist dabei zur Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, zur Rechtfertigung über das, was er (wenn gleich in den innerhalb seiner Competenz gelegenen Verwaltungsangelegenheiten) etwa zum Nachtheil der Gemeinde unternommen oder vernachläßigt hat, aufzufordern.

Wenn sodann die Rechtfertigung nicht genügend ist, oder der Gemeinderath die angezeigten Verbesserungen im Gemeindehaushalte nicht zugeben will, oder sonst nicht vollzieht, so ist der Stand der Sache dem Bezirksamt anzuzeigen, damit dieses die erforderlichen Anordnungen treffe, oder wegen bereits geschehener Mißgriffe oder Vernachläßigungen gegen den Gemeinderath und Ausschuß in geeigneter Weise einschreite, nach Umständen auch eine Ersatzleistung verfüge, beziehungsweise deren Vereinnahmung in der Gemeinderechnung und Verfolgung gegen den Gemeinderath oder wenn sonst anordne.

Ausserdem ist auch da, wo

2) bei Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlag sich zeigt, daß der Gemeinderath in irgend einer Rubrik mehr Ausgaben decretirte, als durch den Voranschlag für die betreffende Rubrik genehmigt war, ohne daß die Ueberschreitung durch eine gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinde begründet, oder sonst von dem willkührlichen Ermessen des Gemeinderaths unabhängig war, von der Sache dem Bezirksamt jedesmal die Anzeige zu machen, damit dieses auf Vornehmung des Gemeinderaths und Ausschusses die Ueberschreitung entweder genehmige oder verwerfe, und letztern Falls die Vereinnahmung des Betrags als Ersatzforderung an den decretirenden Gemeinderath verfüge.

Digitized by Google

3) Haben der Gemeinderath und Ausschuß Forderungen der Gemeinde wegen Unbeibringlichkeit in Abgang decretirt, ohne daß dazu durch den Voranschlag oder durch eine besondere amtliche Verfügung die Genehmigung ertheilt wurde, so ist dieß ebenfalls als eine Ueberschreitung des Voranschlags zu behandeln, und davon dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit dasselbe nach vorgängiger Erhebung, ob und wem dabei ein Verschulden zur Last falle, bestimme, ob und gegen wen der Rückgriff zu nehmen, namentlich also, ob der Betrag dem Rechner zu Receß zu schlagen sey.

4) Gleiches hat zu geschehen, wenn die Gemeinde wegen verspäteten Zahlungen Verzugszinse entrichten mußte.

5) Wurden im Verlaufe des Rechnungsjahrs Handlungen vorgenommen, zu welchen nach §. 135 der Gemeinde-Ordnung die Zustimmung des Ausschusses, oder zu welchen die Genehmigung der Gemeindeversammlung selbst erforderlich ist, oder welche nach §. 151 der Gemeinde-Ordnung der Staatsgenehmigung bedürfen, wurden nämlich in letzterer Beziehung z. B. Liegenschaften der Gemeinde veräußert, bewegliche Sachen ausser der Steigerung weggelassen, Capitalien aufgenommen, Theile des Grundstocks zu laufenden Bedürfnissen verwendet, Neubauten unternommen, Waldausstockungen oder ausserordentliche Holzhiebe vorgenommen, die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers oder Rechners erhöht, oder denselben Bezüge, die ihnen gesetzlich nicht gebühren, zugestanden, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt u. dgl., so ist darauf zu sehen, ob dabei die gesetzlichen Formen beobachtet wurden, und sofern es an der einen oder andern fehlt, deren Nachbringung zu fordern. Erfolgt letztere nicht, so ist der Stand der Sache dem Bezirksamte anzuzeigen, damit dieses nach Erhebung der Umstände entweder die gesetzmäßige Schlußfassung und Genehmigung, oder etwa die Wiederherstellung des alten Zustandes bewirke, und wegen Vereinnahmung der sich herausstellenden Ersatzforderung an diejenigen, die sich die Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen ließen, das Erforderliche verfüge.

Wurde in einem Falle die Staatsgenehmigung vom Bezirksamte ertheilt, wo sie nach §. 3 und 4 der Verordnung vom 17. Juli 1833 von der höheren Behörde eingeholt werden sollte, so ist die Anzeige statt dem Bezirksamte unmittelbar der Kreis-Regierung zu machen.

In allen hier unter II, so wie in den unter I erwähnten Fällen hat das Amtsrevisorat von dem Bezirksamte, beziehungs-

Digitized by Google

weise von der Kreis-Regierung, von dem Resultate der gegen den Rechner oder gegen den Gemeinderath gemachten Anzeige Nachricht zu erhalten, und es steht ihm, wenn es durch eine vom Bezirksamte ausgegangene Erledigung die Gesetze verletzt, oder das Interesse der Gemeinde wesentlich gefährdet glaubt, zu, die Sache der Kreis-Regierung zur Prüfung und weiter geeigneten Verfügung vorzulegen.

Im Uebrigen ist mit dem Rechnungsbescheide bis zur Erledigung einer bei dem Bezirksamt oder bei der Kreis-Regierung gemachten Anzeige in keinem Falle zurückzuhalten, indem hinsichtlich der sich dabei etwa herausstellenden Ersatzposten erst in der nächstfolgenden Rechnung zu prüfen ist, ob die vom Bezirksamte oder von der Kreis-Regierung verfügte Vereinnahmung derselben vorschriftsmäßig geschehen sey.

Gegen den Rechnungsbescheid des Amtsrevisorats steht dem Rechner, wie bisher, der Recurs an die Kreis-Regierung zu.

Zu Receß geschlagene Ersatzposten können vom Gemeinderath und Ausschuß nicht in Abgang decretirt werden.

Wird der Mangel, wegen dessen sie zu Reces geschlagen wurden, nachträglich noch gehoben, so ist dieß der Revisionsbehörde nachzuweisen, damit diese den Receßzuschlag wieder aufhebe. Wurden also z. B. Bezüge des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers oder Rechners für ihre Dienstverrichtungen zu Receß geschlagen, weil sie denselben weder Kraft Gesetzes gebühren, noch auch durch Beschluß die Gemeinde, beziehungsweise der competenten Gemeindebehörden, mit Staatsgenehmigung besonders bewilligt sind, so erfolgt die Aufhebung des Receßzuschlags erst alsdann, wenn vorerst die Bewilligung der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindebehörden, und dazu noch die Genehmigung der Staatsbehörde, und zwar, so fern es Bestandtheile des Gehaltes betrifft, gemäß dem §. 3 der Verordnung vom 17. Juli 1833, die Genehmigung der Kreis-Regierung, oder in andern Fällen jene des Bezirksamtes, beigebracht wird.

Wurde aber auch eine Ausgabe, zu welcher im Uebrigen eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich gewesen wäre, dem Rechner wegen mangelnder vorschriftsmäßiger Decretur zu Receß geschlagen, so kann auf eine Bemängelung hin die nachträgliche Decretur der Ausgabe durch den Gemeinderath nur in so fern noch erfolgen und die Aufhebung des Receßzuschlags veranlassen, als die Ausgabe in dem genehmigten Voranschlag bereits vorgesehen ist, oder als eine Ueberschreitung des Letztern vom Bezirksamte besonders genehmigt wird.

Digitized by Google

Wenn da, wo es über einen Receßzuschlag des Amtsrevisorats, oder über eine vom Bezirksamte oder von der Kreis-Regierung im Verwaltungswege verfügte Ersatzforderung an den Rechner, Gemeinderath oder wen sonst, wegen des von dem Schuldner eingelegten Widerspruchs zu einem Rechtsstreite kommt, der Gemeinderath und Ausschuß, oder die Gemeinde selbst auf den der Letztern gebührenden Ersatz verzichten und also vom Rechtsstreite abstehen wollen, so ist dabei die Verordnung vom 14. Juli 1834, Regierungsblatt Nro. 34, zur Anwendung bringen.

Carlsruhe den 26. Oktober 1835.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nro. 101 Seite 1533.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 98 Seite 872. V. 24. November 1835 Nr. 25352.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 98 Seite 839. V. 24. November 1835 Nr. 22660.

Strafcompetenz der Bürgermeister betr.

(Nr. 20462.) In Betreff der Strafcompetenz der Bürgermeister, welche nach §. 51 der Gemeindeordnung in Landgemeinden auf 2 fl., und in Städten auf 5 fl. beschränkt ist, wird durch hohen Ministerialbeschluß vom 27. Oktober d. J. Nr. 9334 erkannt, daß diese Beschränkung nur für arbitraire Geldstrafen gelte und nicht anwendbar sey bei Uebertretung solcher polizeilichen Vorschriften, auf welche festbestimmte Geldstrafen gesetzt sind, sondern daß bei Aussprechung solcher Legalstrafen die Strafcompetenz des Bürgermeisters auf keine Summe beschränkt sey.

Jedoch versteht sich von selbst, daß der Staatsbehörde des Recht nicht benommen sey, gleiche Strafe auch selbst zu erkennen, wenn sie bei Ausübung des ihr über die Ortspolizeiverwaltung zustehenden Aufsichtsrechts dazu Anlaß zu finden glaubt.

Welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 24. November 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 97 Seite 1481.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 98 Seite 989. Vom 1. Dez. 1835 Nr. 17037.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 98 Seite 876. V 27. Nov. 1835 Nr. 25601.

Digitized by

Die Mitwirkung der Kreisregierungen bei Töchter- und andern gemischten Schulen betreffend.

Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat auf gestellte Anfrage entschieden, daß die §§. 48 und 49 der Volksschulverordnung vom 15. Mai v. J., Rggsblt. Nr. 25, allerdings auch auf die gemischten Schulen, welche nach §. 54 c unter der Aufsicht der großh. Schulconferenz stehen, Anwendung finden.

Die großh. Ober- und Bezirksämter und Bezirks-Schul-Visitaturen haben sich daher in einem Falle des §. 48 der genannten Verordnung hieher, in sonstigen Fällen aber unmittelbar an die großh. Oberschulconferenz berichtlich zu wenden, und auch da, wo Töchterschulen bestehen, die denselben vorgesetzten Schulcommissionen zu gleicher Nachachtung zu verständigen.

Rastatt den 24. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 98 Seite 873.

Das Verfahren bei den zu ertheilenden Erkenntnissen auf die, gegen die Bürgermeister, Gemeinderäthe ꝛc. von Dienstes wegen oder auf gehobene Denunciationen gepflogenen Untersuchungen betr.

(Nro. 22960.) Auf eine diesseitige Anfrage hat das großh. Ministerium des Innern unter dem 10. d. M. Nro. 9812 rescribirt:

„Nach dem §. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Juli 1833, Regierungsblatt Seite 183, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jetzt die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen die Bürgermeister und Gemeinderäthe ꝛc. wegen Dienstwidrigkeiten in erster Instanz von den Bezirksämtern zu erledigen seyen, und daß diese nach §. 3 c die Sache nur dann den Kreisregierungen zum Erkenntniß vorzulegen haben, wenn sie dafür halten, daß der Bürgermeister oder Gemeinderath vom Dienste entlassen oder suspendirt werden müsse.“

Hiernach haben sich die Aemter selbst in den etwa bereits anhängigen Untersuchungen zu benehmen, und die Acten, wenn sie glauben, daß die Sache zur Cognition des großh. Hofgerichtes am Unterrhein eigne, jeweils diesem Gerichtshofe vorzulegen.

Digitized by Google

Mannheim den 30. November 1835.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 99 Seite 851.

Die Erhebung und Verrechnung der Abschriftsgebühren bei den Aemtern betr.

(R. Nro. 21077.) In Folge Erlasses des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9. v. M. Nro. 7917 wird hiermit verordnet wie folgt:

Die Abschriftsgebühren für sämmtliche durch das Amtspersonal von Amtswegen gefertigt werdenden Abschriften müssen, gemäß den Vorschriften der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807, in das Sportelprotocoll aufgenommen und mit den übrigen Sporteln für die Staatscasse erhoben werden.

Nur in dem Falle, wenn Abschriften nicht von Amtswegen mitgetheilt oder gefertigt werden müssen, sondern auf specielle Veranlassung einer Parthie von einem Amtsactuar geschrieben werden, ist dieser berechtigt, die geordnete Abschriftsgebühr von 8 Kreuzer für den Bogen für sich zu erheben und zwar unmittelbar von demjenigen, für welchen eine derartige, nicht durch den Dienst gebotene Abschrift gemacht wird.

Es versteht sich übrigens, daß der betreffende Actuar eine solche Abschrift niemals ohne specielle Ermächtigung des Beamten und nur außer den Kanzleistunden fertigen darf. Die Beamten haben hierauf strenge zu wachen.

Dieses wird hiemit zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich verkündet.

Freiburg den 3. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 99 Seite 1505.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 100 Seite 893. V. 7. Dezember 1835 Nr. 26323.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 104 Seite 907. Vom 11. Dezember 1835 Nr. 23757.

Die Bestreitung der Auslagen in Rechtsstreitigkeiten betr.

(Nr. 6696.) Durch hohen Erlaß des großh. Justizministeriums vom 24. November d. J. Nr. 5565 — 66 wur-

Digitized by Google

den wegen Bestreitung der nothwendigen Auslagen in Rechtsstreitigkeiten, in welchen die eine Parthie zum Armenrecht zugelassen ist, anher rescribirt: daß unvermeidliche Auslagen, welche durch die Einnahme von Augenscheinen, durch Erhebung von Expertisen, durch Erlassung öffentlicher Vorladungen, Ersuchsschreiben an auswärtige Behörden u. s. w. veranlaßt werden, in derselben Maße, wie die durch Vernehmung ausländischer Zeugen entstehenden Kosten (Proz. Ord. §. 473), von der Amtscasse zu tragen seyen, wenn die zum Armenrecht zugelassene Parthei eine inländische ist.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 3. Dezember 1835.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 100 Seite 893.

Die Ermäßigung der Forstfrevelstrafen betr.

(Nr. 17206.) Das großh. Ministerium des Innern hat mit hoher Entschließung vom 6. v. M. Nr. 9583 zu erkennen gegeben:

Wenn bei einem Forstfrevel dasjenige, was nach den Bestimmungen des Forstgesetzes zum Thatbestand desselben gehört, vorhanden ist, so liegt es nicht mehr in der richterlichen Befugniß, eine geringere als die vom Gesetz gedrohte, festbestimmte Strafe zu erkennen, und namentlich kann die große Noth, in der sich die Frevler befunden haben mögen, so lang sie nicht alle Zurechnungsfähigkeit aufhebt, keine Abweichung von der gesetzlichen Strafe, sondern eher nur einen Antrag auf Begnadigung, begründen.

Das Forstgesetz kennt weder eine außerordentliche Strafe (im Gegensatz von der pœna ordinaria), noch läßt es dem Richter (die Erschwerungsfälle abgerechnet) irgend einen Spielraum, sondern bestimmt die Strafe in festen und zwar mäßigen Beträgen; daher kann hier von den gemeinen Milderungsgründen, wie sie bei unbestimmten Strafen, und da, wo das Gesetz ein maximum und ein minimum festsetzte, Platz greifen, keine Rede seyn.

Am allerwenigsten ist es aber zulässig, aus solchen Rücksichten die durch das Gesetz festbestimmte und civilrechtlich begründete Schadensersatzforderung der Waldeigenthümer willkührlich herabzusetzen.

Wornach sich die Bezirksämter zu achten haben.

Digitized by Google

Constanz den 4. Dezember 1835.

Großh. badische Regierung des Seekreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 99 Seite 1001.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 2 Seite 13. V. 4. Dez. 1835 Nr. 21130.

Die Ablösung des Zehnten betr.

(Nr. 17228.) Durch Artikel 4 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1834, das Zehntgesetz betreffend, Reggsblt. Nr. 10, ist die dießseitige Stelle angewiesen, die Verhandlungen über die Ablösung jener Zehnten zu leiten, welche zu den ihrer Verwaltung anvertrauten oder unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds und Localstiftungen gehören; so wie jener Zehnten, welche Gemeinden oder andern, der Aufsicht der Kreisregierung unterworfenen Körperschaften zustehen.

Durch Artikel 11 der angeführten Vollzugsverordnung ist bestimmt, daß über die Aufstellung der Berechnungen der Zehentablösungscapitalien, so wie der Lastencapitalien, von den beiden großh. Kirchensectionen und der großh. Hofdomänenkammer besondere Instructionen erlassen werden sollen.

Dieses ist nunmehr geschehen. Die in unserer Bekanntmachung vom 13. Oktober l. J., Anzeigeblatt Nr. 84, angezeigten Instructionen der großh. Hofdomänenkammer

a) über die Berechnung der Zehentablösungscapitalien,

b) über die Berechnungen und Schätzungen wegen Ablösungen der Zehentbaulasten sind von den beiden großherzogl. Kirchensectionen in Beziehung auf die unter Aufsicht der Kreisregierung stehenden Fonds adoptirt worden. Im Allgemeinen ist dabei nur zu bemerken, daß da, wo in den gedruckten Instructionen die Domänenverwaltung genannt ist, rücksichtlich der unter Aufsicht der dießseitigen Stelle stehenden Fonds und Corporationen, je nach Verschiedenheit derselben, entweder der Verwaltungsrath oder der Stiftungsvorstand oder der Gemeinderath zu verstehen ist, welcher durch seinen Verrechner die vorgeschriebenen Auszüge und Berechnungen fertigen zu lassen und wegen Abschätzung der Baulasten die Bezirksbauinspectionen anzugehen hat.

Im Einzelnen wird der Instruction über die Baulasten angefügt:

1) Die Untersuchung, ob ein Gebäude für seine Bestimmung nach dem gegenwärtig vorhandenen Bedürfniß genüge,

Digitized by Google

soll in Beziehung auf Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude nicht bloß nach dem §. 14 der Instruction dann vorgenommen werden, wenn die Unzulänglichkeit für das vorhandene Bedürfniß notorisch ist, oder von den Betheiligten entschieden behauptet wird, sondern es soll rücksichtlich jeder Zehentlast für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude die Frage aufs Gründlichste erörtert werden, ob das betreffende Gebäude nach seinem Umfang und seiner Einrichtung seinem Zwecke vollständig genüge oder nicht.

2) Bei den Abschätzungen der Pflicht zum Neubau muß auch auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften über das Bauen von Stein Rücksicht genommen werden, und wo das bestehende Gebäude von Holz aufgeführt ist, muß die Abschätzung unter der Voraussetzung geschehen, daß, so weit es die polizeilichen Vorschriften verlangen, von Stein gebaut werden müsse.

In Gemäßheit und nach Anleitung dieser Instruction haben nunmehr die Verwaltungsräthe und Vorstände jener Stiftungen, welche zehntberechtigt sind, und zwar nicht bloß für jene Gemeinden, welche sich zur Ablösung des Zehnten gemeldet haben, sondern für alle Gemarkungen, in welchen sie zehnberechtigt sind, die Berechnungen und Schätzungen aufstellen zu lassen, und einzeln für jede Gemarkung, wie sie fertig sind, zur Prüfung anher vorzulegen.

Die Rechnungsbeilagen, welche zu Vornahme dieses Geschäfts erforderlich sind, können unmittelbar von der dießseitigen Stiftungsrevision abverlangt werden.

Die Vorstände der zehntberechtigten Stiftungen werden legitimirt, nach Bedarf ein oder zwei Exemplare der bemerkten zwei Instructionen auf Kosten der Stiftung anzuschaffen.

Auch die Vorstände der zehntberechtigten Gemeinden werden hiemit aufgefordert, nach Anleitung der genannten Instructionen, die Berechnungen und Schätzungen fertigen zu lassen und dieselben dem Bezirksamte vorzulegen, welches sie durch das Amtsrevisorat prüfen zu lassen, so fort anher einzusenden hat.

Binnen 4 Wochen erwartet man von den Aemtern die Anzeige, welche Localstiftungen uud Gemeinden ihres Bezirks zehntberechtigt sind, und in welchen Gemarkungen sie es sind.

Constanz den 4. Dezember 1835.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 101 Seite 1021.

Digitized by Google

Die Anschaffung der Nothtropfen für die Hebammen betreffend.

(Nr. 17286.) In den meisten Amtsbezirken haben bisher die Hebammen zur Anschaffung der sogenannten Nothtropfen jährlich eine bestimmte Summe Geldes aus der Gemeindecasse erhalten. Da man dieß Verfahren nicht für zweckmäßig hält, indem eine Entschädigung dieser Art nicht immer dem Bedarf fraglicher Medicamente entsprechen kann, findet man sich veranlaßt, zu verordnen, daß in Zukunft die Physicate die erwähnten Nothtropfen in Form von Recepten verschreiben, welche dann von den Apothekern dem Amte und Physicat zur Prüfung und Zahlungsanweisung zu übergeben sind, wobei Letzteres noch insbesondere aufgefordert wird, auf allenfallsigen Mißbrauch dieser Arzneien zu wachen.

Constanz den 4. Dezember 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 102 Seite 1034.

Die Gebührenzettel der Brandtaratoren für Abschätzungsgebäuden betr.

(Nr. 26541.) Man hat bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Gebührenzettel der Bautaratoren nicht nach den bestehenden Vorschriften gefertigt, und die Beurkundungen der Bürgermeister über die mit der Abschätzung aufgewendeten Zeit und über die Entfernung der Wohnsitze der Bautaratoren von dem Ort der Abschätzung nicht gehörig ausgedrückt waren, was die häufige Zurücksendung solcher zur Verbesserung, daher Verzögerung und Erschwerung der Prüfung, und überhaupt manche unnöthige Geschäfte, veranlaßte.

Um der Wiederholung solcher Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, hat man ein Muster, wie die Gebührenzettel der Taratoren, und zwar für jede Gemeinde besonders, aufgestellt und die Beurkundungen abgefaßt werden sollen, entworfen, und bringt dieses im Anhang zur Kenntniß der Taratoren und Gemeinderäthe, mit der Weisung, sich künftig bei Fertigung der Gebührenzettel und deren Attestation genau hienach zu richten.

Die großh. Ober- und Bezirksämter, so wie Amtsrevisorate, werden zugleich angewiesen, solche Gebührenzettel der Taratoren, die nicht nach diesem Formular gefertigt sind, zur

Digitized by Google

Verbesserung selbst zurückzugeben, ehe sie hieher eingesendet werden.

Rastatt den 10. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Formular.

Gebühren-Verzeichniß

der Bautaratoren des Ober- (Bezirks) amts N .... für die in der Gemeinde N .... bewirkte Abschätzung der Gebäuden.

Den 2. und 3. Dezember 18 .. wurde geschätzt:

1) Eine neue Scheuer bei Lorenz Maurer in ....

2) Der 2. Stock des Wohnhauses bei Marx Blum in ..

3) Ein neues Wohnhaus mit Oeconomiegebäuden bei Friedrich Sigfert in ....

4) Ein Anbau am Haus bei Anton Kuttner in .....

u. s. w.

Mit dieser Abschätzung hat versäumt mit Hin- und Herreise zu 6 Stunden Tarator N. .... von N. .... 2 Tage à 2 fl. . . . . 4 fl.

Desgleichen Tarator N ... von N .... mit Hin- und Herreise zu 2 Stunden 1½ Tag zu 2 fl. . . 3 „

Summa 7 fl.

N .... den 3. Dezember 18 ..

Tarator N. ....

ditto N. ....

Daß der Wohnsitz des Tarators N. .... von hier 3 Stunden, und jener der Tarators N .... 1 Stunde entfernt, auch die angerechnete Zeit mit der Abschätzung der Gebäude zugebracht worden, bescheinigt

N .... den 3. Dezember 18 ..

Bürgermeister N ....

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 101 Seite 904.

Die Bestrafung der Schulversäumnisse betr.

(Nr. 26861.) Da von mehreren Seiten Klage erhoben wurde, daß die Bürgermeister die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Schulstrafen (§. 14 und 15 der Verordnung vom 15. Mai 1834) nicht strenge eingehalten werden, so

werden sämmtliche großh. Ober- und Aemter beauftragt, die Bürgermeister zum strengen Vollzug dieser Bestimmungen bei eigener Verantwortlichkeit aufzufordern.

Rastatt den 15. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 102 Seite 914.

Die Hühneraugenschneider betr.

(R.Nr. 20047.) Durch die hohe Ministerialverfügung vom 14. März 1821 Nr. 3070 ist vorgeschrieben, daß die Aemter und Physicate keinem gewöhnlich unter der Benennung „Fußarzt" herumziehenden Hühneraugenschneider die Erlaubniß zur Ausübung ihrer angeblichen Kunst zu ertheilen haben, indem jeder Chirurg die Fertigkeit, Hühneraugen zu schneiden, besitze, somit den inländischen Chirurgen durch derartige ausländische Hühneraugenschneider ihr Verdienst geschmälert, und das Publikum meistens nur hintergangen werde.

Da von einzelnen Physicaten darüber Klage geführt, auch selbst schon wahrgenommen wurde, daß diese Verordnung nicht überall gehörig in Vollzug erhalten werde, so wird dieselbe hiermit republicirt, und sämmtliche Bezirksämter und Physicate des Oberrhein-Kreises werden zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

Freiburg den 17. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 102 Seite 1549.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1835 Nr. 94 Seite 841. V. 18. November 1835 Nr. 24871.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1835 Nr. 94 Seite 803. V. 17. November 1835 Nr. 22163.

Die Vertretung der israelitischen Stiftungen betreffend.

(Nr. 21886.) Der großh. israelitische Oberrath hat durch Erlaß vom 30. v. M. Nr. 348 der dießseitigen Regierung überlassen, wenn die israelitischen Stiftungen in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden, die Ermächtigung zum Processe zu ertheilen. Solches wird zur weitern Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die israelitischen Stif-

Digitized by Google

tungen zu Synagogen und milden Zwecken nach der Verordnung vom 21. März 1818, Regierungsblatt Nr. VII, eben so von Stempel, Taxen und Sporteln frei sind, wie die christlichen Stiftungen zu diesen Zwecken.

Freiburg den 17. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 3 Seite 35.

Die Widersetzlichkeiten gegen die in Ausübung ihrer Dienstpflichten begriffenen Gendarmen und die deßfallsige Handhabung der Ortspolizei betreffend.

(Nr. 27160.) Auf verschiedene Anzeigen des großh. Corpscommandos der Gendarmerie hat das großh. Ministerium des Innern mit Bedauern ersehen, daß die vielfach vorkommenden thätlichen Widersetzlichkeiten gegen die in Ausübung ihrer Dienstpflichten begriffenen Gendarmen, zumal bei den Nachtbatrouillen derselben, durch den beklagenswerthen Umstand veranlaßt werden, daß die Bürgermeister in Ausübung der ihnen übertragenen Ortspolizei theilweis allzu säumig sind, und die Gendarmerie in ihren polizeilichen Dienstleistungen entweder gar nicht oder nicht mit derjenigen Thätigkeit unterstützen, welche in einzelnen Fällen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnungen erforderlich ist. Da solche Vernachlässigungen in der Dienstpflicht der Bürgermeister nicht nur die Dienstthätigkeit der Gendarmerie zum Nachtheil der bürgerlichen Ordnung hemmend einwirken, sondern auch das Ansehen dieses Corps sowohl als überhaupt die polizeilichen Anordnungen in den Augen der niedern Volksklassen vermindern, und dadurch die Achtung vor dem Gesetze allmählig mehr und mehr schwächen, so hat sich das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern bewogen gefunden, durch Verfügung vom 27. November l. J. Nr. 10452 anzuordnen, daß durch die Bezirksämter sämmtliche Ortsvorstände zu einer gewissenhaften und thätigen Führung der Ortspolizei, namentlich aber zu einer kräftigen Unterstützung der Gendarmen in Ausübung ihres Dienstes, ermahnt, und ihnen zugleich bedeutet werden solle, daß bei vorkommender Saumsal in Ausübung der Ortspolizei, nach Maaßgabe der §§. 21 bis 24 der Gemeindeordnung, gegen gedachte Ortsvorstände ein-

Digitized by Google

geschritten, und je nach Befund entweder die einstweilige Enthebung oder gänzliche Entlassung von ihrem Dienste gegen sie erkannt werden wird.

Sämmtliche großherzogliche Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden hievon zur Eröffnung und genauen Vollziehung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 18. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 2 Seite 17.

Die zollamtliche Behandlung der mit den großh. Fahrposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren betr.

Nachdem in Gemäßheit des im großh. Staats- und Regierungsblatt Nr. LXI verkündeten höchsten Edicts vom 5. Dezember dieses Jahres, vom 1. Januar künftigen Jahres an, an den Grenzen gegen das gemeinschaftliche Ausland und im Innern des Großherzogthums die neu organisirten Zoll- und Steuerämter in Thätigkeit treten, und so mit von diesem Zeitpunct an die den großherzoglichen Postbehörden bisher obgelegene Zollerhebung aufhört, so findet man sich veranlaßt, diejenigen Bestimmungen des zollamtlichen Verfahrens, welche auf die Güterversendungen mittelst der großherzogl. Fahrposten, und auf das Reisegepäck der Eil- und Postwagenpassagiere Bezug haben, im Interesse des Publikums zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und deren möglichst genaue Beobachtung dringend anzuempfehlen.

1. Alle Gegenstände über 4 Loth schwer, welche vom Auslande verpackt in das Vereinsgebiet eingeführt werden, müssen, ohne Rücksicht auf ihre Verpackungsart, außer dem Adreßbrief, mit einer deutlich geschriebenen, offenen Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn.

Diese Erklärung muß enthalten:

a) den Namen des Empfängers,

b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,

c) dessen Zeichen und Nummer,

d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind,

e) wenn in einem Poststück mehrere ungleichartige Gegenstände zusammen gepackt sind, welche verschiedenen Erhebungs-

Digitized by Google

sätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung.

f) Den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und

g) den Namen der Versenders.

Da der gänzliche Abgang dieser Declaration, oder die mangelhafte und unbestimmte Ausfertigung derselben den Empfänger der Waaren mit empfindlichen Nachtheilen bedroht, und gleichzeitig auf die im Interesse des Publicums liegende Acceleration der Fahrposten nachtgeilig einwirkt, so werden sich die Empfänger selbst angelegen seyn lassen, daß die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren genau nach der obigen zollamtlichen Vorschrift behandelt werden.

Geldfässer und Geldpakete, welche bloß einer allgemeinen Revision unterliegen, bedürfen dieser Declaration nicht.

2. Die aus dem Auslande in die Vereinsstaaten eingehenden Waaren, so wie das Passagiergepäck, werden auf der der Grenze zunächst gelegenen Station einer Vorabfertigung unterworfen; hinsichtlich des Passagiergepäcks tritt dabei folgendes Verfahren ein: Jeder Reisende wird befragt, ob er zollpflichtige Sachen bei sich führe. Ist solches der Fall, so wird ihre Gattung und Menge förmlich ermittelt, und davon zur Stelle der Eingangszoll erhoben.

Sind keine zollpflichtigen Gegenstände angemeldet, und dergleichen auch nicht vorgefunden, so wird das Passagiergut dem Reisenden sogleich wieder verabfolgt.

Sind dagegen zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge vorgefunden, ohne declarirt gewesen zu seyn, so bewendet es entweder bei deren Verzollung, oder das Untersuchungsverfahren wird eingeleitet, nach Anleitung der Bestimmungen der Zollordnung.

Werden ganze Koffer mit Waaren vorgefunden, und es kann deren Abfertigung bis zu dem Abgange der Post nicht beendigt seyn, so hat sich der Passagier selbst zuzuschreiben, wenn er Behufs der Abfertigung entweder zurückbleiben oder zu deren Besorgung einen Stellvertreter ernennen muß, weil unter Passagiergut keine Waarensendungen verstanden werden.

Passagiere, welche, ohne im Vereinsgebiete sich aufzuhalten, durch das Land reisen, sind im Betreffe ihres Passagiergutes nicht minder der Revision unterworfen; es steht ihnen jedoch frei, statt derselben die Colli verbleien zu lassen, welchenfalls ihr Ausgang auf die vorgeschriebene Weise controlirt wird.

Dasselbe Verfahren muß Statt finden, wenn unter dem

Passagiergut zollpflichtige Gegenstände vorhanden sind, und die Entrichtung des Eingangszolls nicht vorgezogen wird.

3. Die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Waarenpakete werden am Bestimmungsorte, wenn sich daselbst eine zur Erhebung des Eingangszolls befugte Behörde befindet, derselben von der Postbehörde übergeben; erstere hat sodann im Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, diese Pakete zu öffnen, mit der Declaration zu vergleichen, und bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabenzahlung, zu verabfolgen.

Die Entrichtung des Postportos geschieht aber an denjenigen Postbediensteten, welcher den Adreßbrief, worauf der Empfang des Pakets von der Zollbehörde bescheinigt ist, dem Adressaten überliefert.

4. Die an der Grenze schon revidirten, mithin nicht unter Verschluß gesetzten Poststücke verbleiben auf dem Postamte, und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles in die Hände des Adressaten.

5. Wenn an dem Bestimmungsort sich zwar eine Fahrpostanstalt, aber keine zu Erhebung des Eingangszolls befugte Dienststelle befindet, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Fahrpostanstalt vorhanden ist, in Gegenwart des Postbeamten, revidirt, der berechnete Zoll aus der Postcasse vorgeschossen und die Stücke hierauf nach ihrer Bestimmung befördert.

Sämmtliche Fahrpostanstalten sind in den Stand gesetzt, den Sitz der Zollbehörde zu bezeichnen, bei welcher in jedem einzelnen obenerwähnten Falle die Verzollung einzutreten hat.

6. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder Zollbehörde gekommen ist, steht es jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

7. Wer Gegenstände verpackt mit den Fahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß denselben eine Erklärung, wie §. 1 vorgeschrieben ist, beifügen.

Die Durchgangsabgabe wird aus der Postkasse vorgeschossen, und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

8. Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Fahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten, und die darüber erhaltene

Digitized by

Quittung dem Paket offen beizulegen.

9. Wenn unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Fahrpost in das Ausland versendet werden, so hat der Versender den ihm von der Zollbehörde ertheilten Begleitschein der Postbehörde mit dem Paket abzuliefern, und noch überdieß die Obliegenheit, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein."

10. Wenn Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebietes nach einem andern Orte desselben mittelst eines Curses durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden, gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen. Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen.

Die Postbeamten haben das Publicum aufmerksam zu machen, ob eine Versendung auf dem Curse das Ausland berührt, oder nicht.

11. Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Carlsruhe den 22. Dezember 1835.

Großh. Oberpost-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 2 Seite 10.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 2 Seite 13.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 1 Seite 1.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 2 Seite 10.

Aufbewahrung des landwirthschaftlichen Wochenblatts betr.

(Nro. 18158.) Auf Veranlassung der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins werden sämmtliche Ortsvorgesetzte erinnert, dafür zu sorgen, daß die auf Staatskosten an die Gemeinden und Schulen abgegebenen landwirthschaftlichen Wochenblätter gehörig gesammelt, und am Schluß des Jahres mit dem Inhaltsverzeichniß geheftet werden.

Digitized by Google

Die großh. Bezirksämter haben bei Gelegenheit der Ruggerichte, und die großherzoglichen Decanate bei den Kirchen- und Schulvisitationen nachzusehen, ob dieser Vorschrift gehörig nachgelebt werde, und die Defecte auf Kosten der Empfänger ersetzen zu lassen.

Constanz den 22. Dezember 1835.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nr. 104 Seite 1049.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 3 Seite 25. Vom 30. Dezember 1835 Nro. 27290.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 2 Seite 16. Vom 22. Dezember 1835 Nro. 22258.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 3 Seite 19. Vom 24. Dezember 1835 Nro. 24678.

Den Gebührenbezug der katholischen Pfarrer und Meßner für kirchliche Verrichtungen bei Armen betr.

(R.Nro. 22297.) Das großherzogl. Ministerium des Innern katholische Kirchensection hat, im Einverständniß mit dem hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariate, verordnet, daß katholische Pfarrer und Meßner künftig für kirchliche Dienstverrichtungen bei Armen unter keinem Titel mehr Gebühren aus öffentlichen Fonds-, Hospital-, Armen-, Allmosen- oder Gemeindscassen beziehen dürfen, sondern daß alle solche Verrichtungen unentgeldlich zu geschehen haben.

Es wird dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Verrechner der benannten Cassen werden zur Nachachtung mit dem angewiesen, daß von einem Ersatzanspruch für das Vergangene da Umgang genommen werden soll, wo bis jetzt solche Gebühren aus öffentlichen Fonds herkömmlich geleistet worden sind.

Freiburg den 22. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1835 Nr. 104 Seite 1573.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1835 Nro. 3 Seite 21. Vom 29. Dez. 1835 Nro. 18281.

Das Verfahren bei Ergänzung der bürgerlichen Standesbücher betr.

(R.Nr. 22431.) Zur Bewirkung eines geordneten und gleichförmigen Verfahrens bei Ergänzung fehlerhafter oder

Digitized by Google

mangelnder Einträge in den bürgerlichen Standesbüchern wird sämmtlichen Aemtern die nachstehende, von hochpreißlichem Ministerium des Innern erlassene Vorschrift zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Die Ergänzung der bürgerlichen Standesbücher hat nach §. 9 des zweiten Einführungs-Edicts und nach L.R.S. 99 und 101 in der Art zu geschehen, daß das Amt genau untersuche, welche Einträge in den Büchern fehlen oder unvollständig sind. Es kann diese Untersuchung entweder selbst vornehmen, oder damit einen Andern, sey es nun den betreffenden Pfarrer, oder einen Actuar, oder einen Dritten, der dem Geschäfte vorstehen kann, beauftragen. Derjenige, welcher die Untersuchung vornimmt, wird die Betheiligten und nöthigen Zeugen vernehmen, die Duplicate mit den Originalien der Standesbücher vergleichen, und etwa vorhandene Urkunden, so wie überhaupt Alles, was zur Berichtigung der Standesbücher dienen kann, erheben und berücksichtigen. Die etwa nöthigen handgelübdlichen Einvernahmen sind jedesmal durch das Amt vorzunehmen.

Auf Vorlage und Prüfung dieser Untersuchung erläßt die Polizeibehörde (das Amt) die Eintragsverfügung an den Beamten des bürgerlichen Standes. Dieser bewirkt den Eintrag, und zwar in der Reihe der neuen Einträge, und verweiset an die Stelle der alten Standesbücher, wo der fehlerhafte Eintrag sich befindet, oder wo der Eintrag ganz fehlt, hierauf zurück.

Diese Verbesserung der Standesbücher findet hiernach nicht Statt.

Die Kosten der Berichtigung sind von Demjenigen zu tragen, der sie durch seine Nachläßigkeit veranlaßt hat.

Freiburg den 24. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 6 Seite 77.

Die Gerichtskosten in Ehrenkränkungssachen betreffend.

(R.Nro. 22435.) Da die Rechnungen über die Kosten, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen über Injurienklagen erwachsen, von den Bezirksämtern mit dem Ansinnen anher vorgelegt werden, dieselben aus den Amtscassen zu bezahlen, und letztern den Ersatz zu Erhebung bei dem unterliegenden Theil in Einnahme zu decretiren, so machen wir darauf auf

Digitized by

merksam, daß die Partheien diese Kosten eben so, wie bei andern Partheisachen, nach §. 3 der Verordnung vom 18. Mai 1835, Regierungsblatt Nro. XXIV, ohne Vermittlung der Amtscasse bezahlen müsse, und diese Vorlagen daher künftig cessiren.

Ausnahmsweise sollen, nach hoher Verfügung des großherzoglichen Justiz-Ministeriums, nur die Kosten der eigentlichen Untersuchung und des Strafvollzugs in dem Falle, wenn der Verurtheilte wegen bescheinigter Armuth dieselben nicht bezahlen kann, wie in andern Strafsachen, auf die Amtscasse übernommen werden. Nur hinsichtlich derjenigen Kosten, welche durch Vernehmung der Zeugen, Experten u. s. w. entstanden sind, kann, nach Analogie der §§. 472 und 473 der Prozeß-Ordnung, in so lange verfahren werden, bis hierüber eine andere gesetzliche Bestimmung erfolgt.

Hiernach würde also der Kläger die Kosten wegen Vernehmung derjenigen Zeugen, welche auf seinen eigenen Vorschlag veranlaßt wurde, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffs auf den Beklagten, selbst zu tragen haben.

Freiburg den 24. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 6 Seite 77.

Die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichem Nutzen betr.

(Nr. 22473.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 7. d. M. Nr. 10831 in obigem Betreff folgende Erläuterung gegeben:

„Wo das Gesetz vom 28. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XLII) über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichem Nutzen von der Verwaltungsbehörde, welche den Ausspruch über die Abtretungsverbindlichkeit, oder jenen über die Entschädigung zu betreiben hat, spricht, ist damit keineswegs gerade von der Staats-Verwaltungs-Behörde, sondern von dem Beamten derjenigen öffentlichen Verwaltung, in deren unmittelbarem Interesse die Abtretung verlangt wird, die Rede. Es tritt also hier, nach Verschiedenheit der Fälle, bald die Staatsverwaltung, bald die Gemeindeverwaltung, bald die Verwaltung einer öffentlichen Anstalt ein, überall nach der organischen Bestimmung, nach welcher der Staat (in seinen einzelnen Zweigen) die Gemeinden, oder die Staatsanstalten vertreten werden. Bei Gemeinden

Digitized by Google

hat also der Gemeinderath im betreffenden Falle aufzutreten, so weit nicht von demselben etwa der Gemeinderechner, städtische Baumeister, oder dergleichen speciell dazu beauftragt ist."

Dieses wird daher andurch den betreffenden Verwaltungsbehörden zur Kenntnißnahme und ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 24. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 2 Seite 16.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 4 Seite 34. V. 24. Dezember 1835 Nro. 24723.

Die Theilnahme der noch nicht 25 Jahr alten Gemeindebürger und der Soldaten, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei Vertheilung von Allmend- und Gemeindegut betreffend.

(Nr. 27635.) Das hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 8. d. Nr. 10896 — 98, in obigem Betreffe, Nachstehendes verfügt:

1) Wenn es sich nur um eine neue Theilung periodisch vertheilter Allmendgüter handelt, so hängt es von dem Beschluß der Gemeinde ab, ob sie die Zahl der bisherigen Genußtheile vermehren oder beschränken will.

Wird keine solche Veränderung beschlossen, so bleibt es bei der bisherigen Anzahl von Genußtheilen.

Hiebei können, nach dem §. 87 der Gemeindeordnung, diejenigen, die ihr Bürgerrecht zwar angetreten, aber das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder noch keine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben, eben so wenig einen Genußtheil erhalten, als die Soldaten, welche das 25. Jahr zwar zurückgelegt, aber das Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Werden aber mehr Loose gemacht, als die Zahl der übrigen Bürger beträgt, so werden sie einstweilen auf Rechnung der Gemeinde verpachtet, sofort den jüngern Bürgern, wenn sie das 25. Jahr zurücklegen und eine Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gründen, so wie unter der letzten Voraussetzung auch den Soldaten, wenn sie das Bürgerrecht antreten, nach ihrem Range zugewiesen, wobei hin-

Digitized by Google

sichtlich dieses Rangverhältnisses zwischen den Soldaten und den andern jungen Bürgern nach der dießseitigen Erläuterung vom 13. Jänner 1835 Nr. 308 — 311 zu verfahren ist.

Hiernach wird der Rang des Bürgers von dem Tage an gerechnet, da er nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet, und sich dadurch, nach §. 87, zum Einrücken befähigt hat.

Dem Soldaten wird aber der Rang, vom Tage dieser seiner Befähigung an, noch um so viel Zeit zurückdatirt, als von Vollendung seines 25. Lebensjahrs bis zu seiner Verabschiedung verflossen ist. Der Soldat kann jedoch mit dem Bürger nur alsdann concurriren, ihm also nur alsdann vorgehen, wenn er zur Zeit, da es sich um den Eintritt in einen Genußtheil handelt, sich selbst durch den Bürgerrechtsantritt und durch Gründung eines eigenen Gewerbs oder einer eigenen Haushaltung zum Bürgergenusse überhaupt bereits befähigt hat.

2) Handelt es sich um eine erstmalige Vertheilung von bisher gemeinschaftlich benutzten Allmendgütern zum Genusse, so hängt es, nach §. 98 und 99 der Gemeindeordnung, ebenfalls vom Beschluß der Gemeinde ab, wie viel Genußtheile gemacht werden sollen.

Wird nichts Anderes beschlossen, so werden, nach §. 99, so viel Theile gemacht, als es Bürger sind, einschließlich derjenigen, die, nach dem §. 87, zum Einrücken noch nicht befähigt sind, und mit Hinzurechnung der Soldaten, welche das 25. Jahr zurückgelegt haben, also mit den Bürgern im Range stehen. In diesem Falle oder wenn nach dem Gemeindebeschluß überhaupt eine größere Zahl Genußtheile gemacht werden, als, nach §. 87, zum Einrücken bereits befähigte Bürger vorhanden sind, werden die ledigen Theile auf Rechnung der Gemeinde einstweilen verpachtet, sofort den jüngern Bürgern und Soldaten, wenn sie zum Einrücken befähigt werden, nach ihrem Range wie unter Nr. 1 zugetheilt.

3) Gleiches gilt von dem Gemeindegut, welches zum Genusse vertheilt wird, nur mit dem Unterschied, daß hier, nach dem §. 111 der Gemeindeordnung, in allen Fällen eben so viel Genußtheile gemacht werden, als zur Zeit der Theilung Bürger vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die, nach §. 87, zum Einrücken noch nicht befähigt oder gleich den Bürgern einstweilen im Range sind.

Digitized by Google

4) Sollen Allmend- oder Gemeindegüter zu Eigenthum vertheilt werden, so geschieht die Theilung, nach §. 106 und 111 der Gemeindeordnung, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, und da es sich dabei um keine Einrückung in den Genuß handelt, so findet die Beschränkung des §. 87 keine Anwendung.

Jeder Bürger erhält einen Antheil, wenn er gleich das 25. Jahr noch nicht zurückgelegt, oder noch keine eigene Haushaltung, noch ein eigenes Gewerbe gegründet hat.

Was aber die Soldaten betrifft, so dürfen sie dadurch, daß sie dem Vaterland dienen, in ihren gemeindebürgerlichen Rechten nicht verletzt werden. Darauf, und auf der Annahme, daß der Soldat, wenn er nicht zum Militär gezogen worden wäre, mit zurückgelegtem 25. Lebensjahr das Bürgerrecht angetreten und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben würde, beruht die Bestimmung des 2. Absatzes des §. 87.

Daher ist bei einer Vertheilung von Allmend oder Gemeindegut demjenigen Soldaten, welcher zur Zeit dieser Vertheilung das 25. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, ein Antheil vorzubehalten, nämlich einstweilen auszuscheiden, auf Rechnung der Gemeinde zu verpachten, und ihm, wenn er seiner Zeit nach erhaltenem Abschied das Bürgerrecht antritt, auszufolgen.

Dabei ist dem Soldaten, um nach erhaltenem Abschied noch wandern und eine Niederlassung mit Gelegenheit begründen zu können, jener Antheil auch noch sechs Jahre (dieselbe Frist, die er vorher beim Militär zubringen mußte) nach erhaltenem Abschied vorzubehalten, und auf Rechnung der Gemeinde verpachten zu lassen, so daß der fragliche Antheil erst nach Umlauf dieser Frist, wenn der verabschiedete Soldat inzwischen das Bürgerrecht nicht antritt, der Gemeinde unbeschränkt wieder zufällt.

Nach diesen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn zu einer Vertheilung von Allmend- oder Gemeindegut zu Eigenthum oder Genuß die im §. 151 der Gemeindeordnung vorbehaltene Staatsgenehmigung ertheilt wird.

Es wird dieses den großh. Ober- und Bezirksämtern des Regierungsbezirks zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet.

Rastatt den 24. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 4 Seite 35.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 3 Seite 21. Vom 29. Dezember 1835 Nr. 18293.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 3 Seite 34. Vom 22. Dezember 1835 Nr. 22261.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 4 Seite 32. Vom 24. Dezember 1835 Nr. 24717.

Die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit bei Schulden des Ehemanns betr.

(Nr. 24652.) Das hohe Justizministerium hat über die Frage: ob nach dem Gesetze vom 28. August d. J., Regierungsblatt Nr. 38, eine Ermächtigung der Ehefrauen zu Uebernahme der Sammtverbindlichkeit bei Schulden des Ehemannes noch nothwendig ist, sich dahin ausgesprochen:

„Das Landrecht enthält keine Bestimmung, wornach Ehefrauen, die sich für ihre Männer verbürgen, gerichtlicher Ermächtigung bedürfen, — es kennet auch keine Bestimmung, wornach Frauen, die ihre freien (nicht ehesteuerlichen) Liegenschaften für ihre Männer verpfänden oder veräußern wollen, hierzu, ausser der Ermächtigung ihrer Ehmänner, gerichtliche Ermächtigung bedürfen.

Sie sind, abgesehen von den im Landrecht namentlich bemerkten Fällen, nur an die Ermächtigung ihres Ehemannes gebunden, und da, wo die Eheleute gemeinschaftlich handeln, bedarf es dieser Ermächtigungen nicht einmal in ausdrücklichen Worten.

Hierüber besteht vollkommene Einförmigkeit der gerichtlichen Entscheidungen in Frankreich; auch ist nicht bekannt, daß verschiedene Ansichten unter den Rechtsgelehrten herrschen, und wenn man Brauers Erläuterungen Theil III pag. 350 mit pag. 356 des nämlichen Theils vergleicht, so wird man ihn eben so wenig als Gegner betrachten können.

Nächstdem ergibt sich die Wahrheit dieser Sätze aus dem §. 3 des Gesetzes vom 28. August d. J., der die Verordnung aufhebt, die noch in andern Fällen, als den im Landrecht ausgedrückten, die gerichtliche Ermächtigung fordern, und in einer der namentlich aufgehobenen Verordnungen, nämlich der v. 11. Juli 1816, sind als solche Fälle allein Sammtverbindlichkeit der Ehefrau und Veräußerung ihrer Güter bezeichnet.

Bei gleichem Anlaß hat dieſe hohe Stelle die folgende Anſicht der Regierung des Oberrhein-Kreiſes, als den Geſetzen entſprechend, erklärt:

Die Fälle, in welchen, nach dem Landrecht, eine gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen nöthig iſt, ſind die in den Landrechtſätzen 218, 219, 221, 222, 224, 776, 905, 934, 1427, 1449, 1535, 1538, 1555, 1558, 1576. In allen dieſen Fällen iſt die Ermächtigung des Gerichtes nur ſuppletoriſch für jene des Mannes, wo dieſe verweigert oder nicht möglich iſt. Der Landrechtſatz 1427 bezieht ſich nur auf den Fall, wo der Ehemann eingeſperrt oder ſonſt abweſend iſt, und die Ermächtigung nicht ſelbſt ertheilen kann, und die früher durch die Verordnung vom 7. April 1810 und vom 1. Juli 1816 beſtandene allgemeine Ausdehnung dieſes L.R.Satzes auf jede Uebernahme der Sammtverbindlichkeit der Ehefrau iſt, nach dem §. 3 des Geſetzes vom 28. Auguſt d. J., Regierungsblatt Nr. 38, ausdrücklich aufgehoben."

Bei dem neueſten Anlaß hat dieſes hohe Miniſterium im Erlaß vom 27. vorigen Monats ſich noch näher dahin erklärt:

"Die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Ehegatten ſind durch das I. Buch 5. Tit. 6. Cap. des Landrechts, und ſo weit ſie hier einſchlagen, vornämlich in den Sätzen 215 — 224 geordnet. Hiernach bedarf die Frau zur Vornahme aller in rechtlicher Beziehung wichtigen Acten, wie Prozeßführung (L.R.S. 215), Schenkung, Veräußerung, Verpfändung, Erwerbung von Rechten (L.R.Satz 217), keiner andern Ermächtigung, als der ihres Ehemannes. Nur wenn dieſe Ermächtigung fehlt, ſey es, weil der Ehemann ſie nicht ertheilen will (L.R.Satz 218), ſey es, weil er ſie in Folge eines rechtlichen Hinderniſſes, wie Verurtheilung zu einer Strafe an Leib und Leben (L.R. Satz 221), oder Entmündigung (L.R.Satz 222), oder Minderjährigkeit (L.R.Satz 224), oder eines faktiſchen, wie Abweſenheit (L.R.Satz 222), nicht ertheilen kann, iſt die gerichtliche Ermächtigung erforderlich. Dieſe findet daher nicht concurrirend mit der ehemännlichen Statt, ſondern nur ſubſidiariſch, um dieſe zu erſetzen.

Da nun durch den L.R.Satz 1123 und 1124 feſtgeſetzt iſt, daß Jeder Verträge ſchließen kann, ſo weit nicht das Geſetz ihn hierzu unfähig erklärt, ſo kann auch bei den Ehefrauen keine weiter gehende Beſchränkung ihrer Vertragsfähigkeit angenommen werden, als ſolche aus dem Obigen folgt, und es ergibt ſich, daß ſich dieſelben, mit Ermächtigung des

Digitized by

Ehemannes, Dritten gegenüber, auf eine gültige Weise verpflichten, also auch gegen dieselben für Schulden ihres Ehemannes die Sammtverbindlichkeit übernehmen können, obwohl solche dem Ehemann gegenüber, nach L.R.Satz 1431, nur als Bürgschaft wirkt. Der L.R.Satz 1427 ist aber nur eine Folgerung aus den allgemeinen Prinzipien, namentlich aus Landrecht-Satz 222. Er hat hauptsächlich zum Zweck, das rechtliche Verhältniß der Ehefrau zum Gemeinschaftsvermögen zu bestimmen, und setzt dabei fest, daß die Ehefrau solches eben so wenig wie ihr eigenes, in Abwesenheit des Ehemannes, selbst nicht für die dringendsten Bedürfnisse, wie die Befreiung des Ehemannes aus dem Gefängnisse, oder die Ausstattung der Kinder, verpflichten dürfe, ohne gerichtliche Ermächtigung einzuholen. Auch hier tritt daher die gerichtliche Ermächtigung nur ein, weil die ehemännliche, wegen Abwesenheit des Ehemannes, nicht vorhanden ist, und es dürfte der beste Beweis für die Richtigkeit der Auslegung des Landrecht-Satzes 1427 darin bestehen, daß solcher hierdurch, bei strengem Anschließen an den Wortlaut, mit dem System des Landrechtes über die fragliche Materie in Einklang kommt."

Indem man dieses zur Kenntniß der Aemter, Amtsrevisorate, Stiftungsverrechnungen und Verwaltungen, so wie aller deren, denen es zu wissen dienlich ist, hiermit bringt, bemerkt man schließlich, daß in den Fällen, wo bisher die Gerichtsermächtigung nöthig war, zur Beruhigung des Gläubigers, die amtliche Ermächtigung noch ferner mit dem Beisatz ertheilt werden kann:

„daß diese amtliche Ermächtigung nach der bestehenden Gesetzgebung nicht mehr nothwendig ist,"

und daß über die Frage, ob hiernach neue Hypotheken-Formularien sogleich, oder nach dem Verbrauch der vorhandenen einzuführen, spätere Entscheidung zu erwarten steht.

Mannheim den 24. Dezember 1835.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 4 Seite 31.

Kostendecreturen für die Staatsärzte auf die Amtscassen betr.

(Nr. 18266.) Man findet sich veranlaßt, zu verfügen, daß in Zukunft die Vorlagen der an die dießseitige Stelle gerichteten Gesuche der Physicate und Landchirurgen, um Decretur

Digitized by Google

von Kosten, nicht mehr unmittelbar, sondern durch die Bezirksämter zu geschehen haben. Auch sind von den Kostenverzeichnissen jeweils Duplicate beizulegen.

Hiernach haben sich die Aemter und Physikate des See-Kreises zu achten.

Constanz den 28. Dezember 1835.

Großherzogl. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 2 Seite 9.

Die Entschädigung für die beim Ausbruch eines Brandunglücks in Folge der Löschanstalten verdorbenen Gärten und Gartenhäge betr.

(Nro. 27788.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 1. d. M. Nr. 10661, in Erwägung, daß nach der Brandversicherungs-Ordnung vom 29. Dezember 1807, nach Abschnitt II 1, die Brandcasse nur für die durch Feuer, oder die zu dessen Löschung vorgekehrten Anstalten bei Gebäuden verursachte Schaden Indemnisation zu leisten, und daher für die Beschädigungen an andern Gegenständen, ausser an Gebäuden, nicht zu haften hat, daß ferner die Leistung der Löschanstalten den Polizeibehörden anheim gestellt ist, so wenig die Brandcasse die Kosten des Löschens selbst zu tragen hat, sich dahin ausgesprochen, daß die Brandcasse nicht schuldig ist, für derartige Beschädigungen haftbar einzutreten, die sich in Folge von Löschanstalten an Gärten und Gartenhägen und dergleichen Gegenständen, und überhaupt nicht an Gebäuden, welche zur Versicherung incatastrirt sind, ergeben haben.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich den großh. Ober- und Bezirksämtern des Kreises überlassen, in einzelnen vorkommenden Fällen solcher Beschädigungen an Gärten, Gartenhägen und dergleichen Gegenständen, nach ihrem Ermessen, unter Vorbehalt des Recurses, auf Ansuchen der Betheiligten, zu entscheiden, ob und welche Vergütung dieselben von der Gemeinde für die ihnen durch die Leitung der Löschanstalten an jenen Gegenständen zugegangenen Schaden, oder von wem sonst anzusprechen haben.

Rastatt den 28. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 3 Seite 28.

Das Verhältniß zweier Gemeinden mit gemeinschaftlicher Gemarkung betr.

(Nro. 24871.) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unter dem 18. dieses Monats Nro. 11188 anher eröffnet:

Schon nach dem §. 4 des 2. Constitutions-Edicts vom 14. Juli 1807 soll jede Gemeinde ihre eigene Gemarkung haben, was auch nach der neuen Gemeinde-Ordnung schon wegen der Grenze der polizeilichen Wirksamkeit des Bürgermeisters, wegen der Gemeindeumlagen und anderer Ausflüsse des Markungsrechtes nothwendig ist.

Hierbei hat das großh. Ministerium des Innern angeordnet, daß allenthalben, wo zwei (verschiedene politische Gemeinden bildende) Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, die Trennung der letztern eingeleitet werden soll.

Hiernach haben sich die Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen, und allenfalls im Wege stehende Hindernisse anzuzeigen.

Mannheim den 29. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 4 Seite 34.

Die Gebühren der Theilungs-Commissäre betr.

(Nro. 18479.) Das großherzogliche Justiz-Ministerium hat durch hohe Entschließung vom 18. d. M. Nro. 6030 anher zu erkennen gegeben:

Nach Ansicht der Verordnung vom 20. September 1814, Regierungsblatt Nro. XVIII, den Gebührenbezug der Theilungscommissäre für Gemeinde- und Pflegrechnungen betreffend, und unter Bezug auf das deßfalls von hier aus erlassene Generale vom 27. Dezember 1831 Nr. 6621, Nro. 8 des Anzeigeblatts von 1832, wird hiermit bei dem durch Auswerfung eines Aversums an die Gemeindsrechner für Stellung ihrer Communrechnungen wesentlich geänderten Verhältniß abändernd verfügt, daß die Theilungscommissäre von der Stellung solcher Gemeinderechnungen, hinsichtlich derer den Gemeinderechnern ein Aversum ausgeworfen ist, keine Fiscigebühren mehr zu verrechnen gehalten seyn sollen, da es dem Uebereinkommniß des Verrechners mit dem Theilungscommissär, durch welchen er seine Rechnung stellen läßt, überlassen bleibt, was er ihm dafür von seinem Aversum als Gebühr bezahlen will.

Digitized by Google

Dabei wird aber den Amtsreviſoren zur beſondern Pflicht gemacht, mit aller Strenge darauf zu wachen, daß zur Stellung dieſer Gemeinderechnungen von den betreffenden Theilungscommiſſären nicht jene Zeit verwendet werde, welche in den Diarien mit andern Geſchäften belegt erſcheint.

Was hiermit zur Nachachtung, insbeſondere der Amtsreviſorate, bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 31. Dezember 1835.

Großh. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1836 Nr. 4 Seite 37.

Die Thätigung der Forſtfrevel der Soldaten betreffend.

(R.Nr. 22923.) Das großh. Miniſterium des Innern hat, nach gepflogener Berathung mit dem großh. Kriegsminiſterium unterm 18. Dezember d. J. Nr. 11210, verfügt:

Die Thätigung der Forſtfrevel von Soldaten ſteht, nach Maaßgabe des §. 200 des Forſtgeſetzes, den Bezirksämtern zu.

Die Bezirksämter laſſen die erkannten Geldſtrafen gegen die Soldaten auch exequiren. Sind dieſelben aber unbeibringlich, ſo daß eine Verwandlung der Geldſtrafe in Arbeits- oder Gefängnißſtrafe nöthig wird, ſo ſpricht das Bezirksamt dieſe Verwandlung in der Art aus, daß es beſtimmt, wie viel Tage Arbeits- oder Gefängnißſtrafe der Frevler, nach §. 138 des Forſtgeſetzes, zu erſtehen habe, und theilt dieſes Erkenntniß, nach §. 200, dem betreffenden Regiments- oder Corpscommando zum Vollzuge mit. Dem letztern bleibt alsdann überlaſſen, bei dem Vollzuge noch die vom Bezirksamt beſtimmte Gefängnißſtrafe auch durch andere, nach dem geſetzlich beſtehenden Verhältniſſe ihr gleichkommende, militäriſche Strafen erſtehen zu laſſen, wobei jedoch in der Berechnung der militäriſchen Strafe die vom Bezirksamt, nach §. 138 des Forſtgeſetzes, beſtimmte Dauer der Gefängnißſtrafe als Maaßſtab oder Grundlage angenommen wird.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 31. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nr. 4 Seite 49.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nr. 7 Seite 61. Vom 5. Januar 1836 Nr. 135.

Digitized by Google

Den Einzug der Gerichtssporteln und Untersuchungskosten betr.

(R.Nr. 22950.) In Betracht, daß der Einzug der Untersuchungskosten nicht in allen Aemtern auf eine gleichförmige Weise bewirkt wird, sehen wir uns veranlaßt, zu weiterer Nachachtung bekannt zu machen:

1) Für die Aufstellung der Verzeichnisse über die Untersuchungkosten wird häufig eine Gebühr von 15 kr. für die Seite angesetzt. Nach hoher Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 11038 gehört die Aufstellung der Verzeichnisse, für welche weder die Taxordnung, noch die Obergerichtsordnung, noch eine sonstige Verordnung eine Gebühr verwilligt, zu den amtlichen Obliegenheiten der Actuarien, und es darf daher für dieselbe nichts mehr in Ansatz gebracht werden, gleich viel, ob der Inquisit Vermögen besitzt oder nicht.

2) Wenn ein Inquisit, der zur Tragung der Kosten verfällt wird, noch kein angefallenes Vermögen besitzt, so sollen, nach hoher Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1833 Nr. 12776, wenn derselbe auch Vermögen zu hoffen hat, dennoch nur diejenigen Kosten zur vorschußweisen Decretur auf die Amtscasse in Antrag gebracht werden, welche bei gänzlicher Unvermögenheit des Inquisiten auf dieselbe, nach den bestehenden Vorschriften, zu übernehmen sind. Alle übrigen Kosten, und namentlich auch die Gebühren für die Eidesvorbereitung, sind ausgeschlossen, und werden nicht vorschüßlich von der Amtscasse bezahlt.

3) Rücksichtlich der Erhebung der Sporteln bei gerichtlichen Untersuchungen werden sich die Aemter genau an die hohe Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 1. April 1834 (Verordnungsblatt der Steuerverwaltung S. 54 u. s. w.) halten, und insbesondere §. 1, Ziffer 5 bis 8, wenn der Inquisit in die Kosten verfällt wird, und

a) Vermögen hat, nach gefälltem Urtheil die Sporteln ꝛc. sogleich in die Einzugsregister eingetragen, wenn er

b) zwar noch kein angefallenes Vermögen besitzt, aber doch solches zu hoffen hat, so sind die Sporteln ꝛc., sammt den Kosten für Verpflegung u. s. w., welche die Amtscasse zu fordern hat, in der bisherigen Weise, bis ein Anderes angeordnet wird, in die Kostenverzeichnisse aufzunehmen, und wir werden dann die Vormerkung beider im Buch der ungewissen Activen der Amtscasse anordnen. Hiedurch ist die Vormerkung von Seiten der Aemter nicht aufgehoben. Besitzt

Digitized by Google

c) Inquisit kein Vermögen, und hat er ein solches auch nicht zu hoffen, so werden die Sporteln weder in die Einzugsregister noch in die Kostenverzeichnisse aufgenommen. Der Bürgermeister hat bei Aufstellung der Vermögenszeugnisse die Vorschriften der Kreisdirectorialverfügung vom 28. Dezember 1830 Nr. 18097 (Anzeigeblatt von 1831 Nr. 2) und des §. 41 der Gemeindeordnung genau einzuhalten, und wenn dieß nicht geschehen ist, werden die Aemter demselben die Urkunden zur Verbesserung zurückschicken, ehe sie dieselben zu den Acten nehmen.

Freiburg den 31. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 6 Seite 79.

Das Aushauen der Aeste der an den Landstraßen stehenden Bäume betr.

(Nr. 27991.) Nach neuerlicher Anzeige sind die wegen des Aushauens der Aeste der an den Landstraßen stehenden Bäume erlassenen Anordnungen nicht allerwärts vollzogen, sondern angeblich aus dem Grunde nicht befolgt worden, weil wegen vorgerückter Jahrszeit die Bäume schon in vollem Trieb und Blüthe standen, und die Eigenthümer gegen das Aushauen der Aeste Einwendungen gemacht haben.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter, so wie Bezirksstraßenbau-Inspectionen, werden hievon in Kenntniß gesetzt, um durch Handhabung der deßfallsigen Verordnungen für das kommende Frühjahr allen ähnlichen Einwendungen zu begegnen, und diesen Uebelstand gänzlich zu beseitigen.

Rastatt den 31. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 4 Seite 36.

Den Aufwand für Volksschulen und Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr.

(Nr. 25058.) Nach Ansicht der Vollzugsverordnung großh. Ministeriums des Innern vom 4. dieses, Regierungsblatt Nr. 66 laufenden Jahrs, zu dem Gesetze über den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, werden sämmtliche Aemter andurch angewiesen, dafür zu

Digitized by Google

ſorgen, daß die, nach §. 1 dieſer Verordnung, von den Gemeinderäthen und Bürgerausſchüſſen zu erſtattenden Berichte erſchöpfend in dem beſtimmten Termine an die Bezirks-Schulviſitatoren eingeſendet werden, deren Vorlage dann, ſobald ſie von jenen mit ihren Bemerkungen dem Bezirksamte mitgetheilt worden ſind, in Gemäßheit des §. 2 der gedachten Verordnung, mit beſonderem, nach jeder Schule getrennten berichtlichem Gutachten, anher zu bewirken iſt.

Mannheim den 31. Dezember 1835.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nr. 8 Seite 73.

Die Stellung von Gemeindsrechnungen und die dafür zu verrechnenden Fiscigebühren betreffend.

(Nro. 69.) Das großherzogl. hochpreißl. Juſtizminiſterium hat unterm 18. Dezember 1835 Nro. 6030 in vorſtehendem Betreff angeordnet, daß bei den durch Auswerfung eines Averſums an die Gemeinderechner für Stellung ihrer Communerechnungen weſentlich geänderten Verhältniſſen, die Theilungscommiſſäre von der Stellung ſolcher Gemeinderechnungen, hinſichtlich deren den Gemeinderechnern ein Averſum ausgeworfen iſt, keine Fiscigebühren mehr zu verrechnen gehalten ſeyn ſollen, da es dem Uebereinkommniß des Verrechners mit dem Theilungscommiſſäre, durch welchen er ſeine Rechnung ſtellen läßt, überlaſſen bleibe, was er ihm dafür von ſeinem Averſum als Gebühr bezahlen will, wobei zugleich den Amtsreviſoren zur beſondern Pflicht gemacht wird, mit aller Strenge darauf zu wachen, daß zur Stellung dieſer Gemeinderechnungen von den betreffenden Theilungscommiſſären nicht jene Zeit verwendet werde, welche in dem Diarium mit andern Geſchäften belegt erſcheint.

Dieſes wird hiemit öffentlich, und beſonders zur Nachachtung für die Amtsreviſoren und Theilungscommiſſäre, bekannt gemacht.

Raſtatt den 4. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1836 Nr. 5 Seite 43.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1836 Nro. 4 Seite 37. Vom 31. Dez. 1835 Nro. 18479.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nro. 9 Seite 79. Vom 12. Januar 1836 Nro. 670.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nro. 16 Seite 206. Vom 3. Februar 1836 Nro. 1867.

Digitized by Google

Die Gebühren für Ausstellung der Viehkaufs-Urkunden betr.

(R.Nro. 87.) In Folge hoher Resolution des hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nro. 11329 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für Protocollirung eines Viehkaufs und dessen Eintragung in das Kaufbuch ein Bürgermeister, nach §. 6 der Verordnung vom 26. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nro. LIII), nicht mehr die frühere Gebühr von 15 kr., sondern nur noch 6 kr., und, so fern die Urkunde noch besonders ausgefertigt wird, nach §. 7, für den Stempel weitere 3 kr., zusammen also 9 kr., der Rathschreiber aber im letztern Falle, nach §. 7, nur die Schreibgebühr, also von einer Seite 2 kr., zu beziehen habe, wornach eine Viehkaufs-Urkunde im Falle der Ausfertigung im Ganzen auf 11 kr., und im andern Falle bloß auf 6 kr. zu stehen kömmt.

Freiburg den 5. Januar 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 6 Seite 79.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 16 Seite 149. V. 10. Februar 1836 Nro. 2712.

Die Theilung der Gemarkungen, welche zwischen zwei Gemeinden noch ungetheilt sind.

(Nro. 258.) Das hochpreißliche Ministerium des Innern hat die Bemerkung gemacht, daß hie und da zwei Gemeinden nur eine Gemarkung haben. Da aber, nach dem §. 4 des zweiten Constitutions-Edicts vom 14. Juli 1807, eine jede Gemeinde ihre eigene Gemarkung haben soll, was auch, nach der neuen Gemeinde-Ordnung, schon wegen der Grenze der politischen Wirksamkeit des Bürgermeisters, wegen der Gemeindsumlagen und anderer Ausflüsse des Markungsrechts nothwendig ist, so werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Kreises, in Folge Ministerialbeschlusses vom 18. Dezember 1835 Nro. 11188, angewiesen, sich angelegen seyn zu lassen, daß da, wo der erwähnte Fall einer ungetheilten Gemarkung besteht, diese Gemarkungen getrennt werden, etwa entgegen stehende Hindernisse aber anzuzeigen.

Rastatt den 5. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 5 Seite 43.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 4 Seite 34. V. 29. Dezember 1835 Nro. 24871.

Die Erhebung und Ausfolgung der dem Gendarmerie-Personal für Beifangung von Mördern und sonstigen zur Fahndung ausgeschriebener Verbrechern zustehende Fanggebühr betreffend.

(Nr. 542.) Das hochpreißliche Ministerium des Innern hat schon mehrfältig wahrgenommen, daß von einzelnen Aemtern die dem Gendarmerie-Personale, nach Seite 57 der Tax- und Sportelordnung, für Beifangung von Mördern und sonstigen zur Fahndung ausgeschriebenen Verbrechern zukommende Fanggebühr von 10 fl., resp. 1 bis 4 fl., zu den übrigen Transportkosten in den Transportbefehl aufgenommen, und mit der letztern sogleich an den Bezugsberechtigten ausgefolgt werde.

Die Decretur der Fanggebühren auf Staatskosten liegt aber nicht in der Befugniß der Aemter, und insbesondere kann solche Befugniß nicht aus der Generalverfügung vom 8. August 1823 Nr. 10564 (eröffnet durch vormal. Murg- und Pfinzkreisdirectorium vom 23. August 1823 Nr. 16474) gefolgert werden, indem diese allein von den Transport- und Verpflegungsgebühren handelt, sie unterliegt vielmehr dem Ermessen der decretirenden Behörden, d. h. den Kreisregierungen, die auch die übrigen Untersuchungskosten zu decretiren haben.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter werden in Folge rubricirten hohen Ministerialerlasses hievon zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 8. Jänner 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 6 Seite 53.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 6 Seite 58. V. 12. Jänner 1836 Nro. 450.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 7 Seite 61. V. 5. Jänner 1836 Nro. 168.

Digitized by

Die Führung der fiscalischen Prozesse betr.

(Nr. 428.) Allen mit Führung von Rechtsstreitigkeiten für die unter dießseitiger Oberaufsicht stehenden Corporationen und Stiftungen beauftragten Rechtsanwälden wird nachstehende, vom großh. Ministerium der Finanzen unterm 9. vorigen Monats Nr. 8432, für die Fiscalanwälde erlassene Instruction zur genauen Befolgung hiemit bekannt gemacht.

In Erwägung, daß nicht bloß der Lauf der Nothfristen, sondern auch manche andere Folge (z. B. Prozeßordnung §§. 154, 389, 657, 1229, 1256), durch die Zustellung der Erkenntnisse an die Parthie selbst bedingt sind, wird die Verfügung großh. Finanzministeriums vom 26. Juli 1834 Nr. 5785 dahin erweitert, daß alle Urtheile, wenn auch kein Rechtsmittel dagegen zulässig seyn sollte, sobald sie ganz oder theilweise zu Gunsten des großh. Fiscus ausgefallen sind, der Gegenparthie, oder ihrem, nach §. 279 der Prozeßordnung, bestellten Gewalthaber durch den Gerichtsboten insinuirt werden sollen.

Zu diesem Behufe sind aber förmliche Urtheils-Ausfertigungen, wo dergleichen von den Gerichten nicht in der Regel den Parthien mitgetheilt worden, nach §. 382 der Prozeßordnung, zu begehren, und dem Gegentheil insinuiren zu lassen.

Zu den Manualacten genügt es, Abschriften zu machen, wenn es die betreffende Verwaltungsbehörde in wichtigen Fällen nicht für angemessener hält, eine zweite Original-Ausfertigung für den großh. Fiscus aufzubewahren.

Bei Prozessen mit Gemeinden wird es genügen, daß das Urtheil nur dem Bürgermeister, und nicht auch in weiteren Ausfertigungen den beiden Beigeordneten (Gemeindeordnung §. 126) zugestellt wird.

Mannheim den 8. Jänner 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 8 Seite 73.

Die Justirung der Salzgewichte betr.

(Nro. 643.) Daß die eisernen Salzgewichte in Folge der Oxydation der die Oberfläche bildenden Eisentheile sich schnell abnützen und allmälig leichter werden, ist eine allgemeine, und insbesondere den Salzauswägern bekannte Sache. Nun liegt es aber jedem Gewerbsmann ob, seine Gewichte in richtigem Zustande zu erhalten und abgenützte Gewichte durch den

Digitized by Google

Eicher berichtigen zu lassen oder auſſer Gebrauch zu setzen. Wer dieſes unterläßt, verfällt, nach §. 33 Abſchnitt 4 der Maaßordnung, in Strafe.

Sämmtliche Salzauswäger in dem dießſeitgen Kreis werden daher, in Folge Erlasses großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 23. Dezember 1835, zur Vermeidung der geſetzlichen Strafe gewarnt, auf ihre Salzgewichte und deren wiederholte Juſtirung aufmerkſam zu ſeyn. Dem Polizeiperſonale aber wird eine genaue Aufſicht auf dieſe Gewichte empfohlen, und dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Raſtatt den 9. Jänner 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1836 Nr. 6 Seite 53.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1836 Nr. 5 Seite 50. Vom 8. Jänner 1836 Nr. 278.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nr. 6 Seite 78. Vom 8. Jänner 1836 Nr. 289.

Den §. 7 der Schulordnung vom 30 Mai 1834 betreffend.

Das großh. hochpr. Miniſterium des Innern hat unterm 5. d. M. Nr. 94 Folgendes verordnet:

Nach dem §. 25 der Verordnung vom 15. Mai 1834, Reggsbl. Seite 183, iſt jeder Schullehrer verbunden, in der Regel täglich 6 Stunden Unterricht zu ertheilen, wovon an den Schulen, an welchen nur ein Lehrer angeſtellt iſt, nach dem §. 6 der Schulordnung, im Sommer des Vormittags 4 und des Nachmittags 2 Stunden, nach dem §. 7 aber im Winter des Vormittags 3, folglich des Nachmittags ebenfalls 3 Stunden zu geben ſind.

Im Sommer erhält von den 6 Stunden jede der drei Klaſſen 2 Stunden, und zwar die obere und mittlere Klaſſe am Vormittag und die untere Klaſſe am Nachmittag.

Im Winter erhält die obere Klaſſe, nach §. 7, die 3 Vormittagsſtunden allein, die beiden andern Klaſſen erhalten aber des Nachmittags die übrigen 3 Stunden in der Art, daß die mittlere Klaſſe die erſte Stunde allein, und die 2. Stunde ausnahmsweiſe mit der untern Klaſſe gemeinſchaftlich, ſodann die untere Klaſſe die dritte Stunde noch allein, ſomit jede dieſer beiden Klaſſen 2 Stunden erhalte.

Digitized by Google

Eine weitere Verbindung des Unterrichts von zwei verschiedenen Klassen in einer und derselben Stunde findet nicht Statt, da die Vereinigung von Schülern, welche in einer zu weit von einander abstehenden Entwicklungsstufe sich befinden, dem Unterricht nachtheilig und der Unterricht des Einen dem Unterricht des Andern hinderlich ist, und eben darum verschiedene Klassen gebildet werden, deren jede abgesondert unterrichtet werden soll.

Hiernach können da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, von diesem die Schüler der obern Klasse an den Nachmittagen keinen Unterricht erhalten, vorbehaltlich jedoch des Religionsunterrichts, den ihnen, nach dem §. 38 der Verordnung vom 15. Mai 1834, der Pfarrer etwa in solchen Stunden ertheilt, und mit fernerem Vorbehalte des Unterrichtes, welchen die Mädchen durch die Industrie-Lehrerinnen erhalten.

Hiervon werden sämmtliche Bezirksschulvisitaturen des Kreises zur Eröffnung an die Schulvorstände und Sorge für den genauen Vollzug hiemit benachrichtigt.

Rastatt den 12. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 6 Seite 53.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 9 Seite 117. W. 19. Jänner 1836 Nr. 905.

Den Vollzug des Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr.

(Nr. 824.) In Bezug auf §. 1 und 2 der Vollzugsverordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 4. December v. J., Regierungsblatt Nr. 66, werden sämmtliche Bezirksschulvisitaturen des Kreises beauftragt, die von den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen nach jeder Schule getrennt zu erhaltenden Berichte sammt Beilagen nicht zusammen, sondern eben so getrennt den betreffenden Aemtern mitzutheilen, welche solche alsdann auch nach Schulen getrennt hieher vorlegen werden.

Rastatt den 12. Jänner 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 5 Seite 43.

Die Conscription pro 1836 betr.

(Nr. 843.) Aus den Berichten mehrerer Aemter über die für das Jahr 1836 Statt gehabte Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen hat das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern ersehen, daß in vielen Conscriptionsbezirken auſſer der ihnen durch die dießseitige Verfügung vom 6. November v. J., Regierungsblatt Nr. 51, zugetheilten Recrutenquote noch einige weitere Mann als Reservisten bezeichnet worden sind. Da die auszuhebende Reserve, nach §. 1, der höchsten Verordnung vom 10. September l. J., Regierungsblatt Nr. 40, bereits unter den repartirten 2000 Mann begriffen ist, so ist die erwähnte Bezeichnung irrig und könnte leicht zu weitern Irrthümern Veranlassung geben.

Die eigentliche Reserve ist eigentlich dazu bestimmt, den außerordentlichen Abgang des Militärs, d. h. diejenigen abgehenden Militärpersonen, welche nicht nach abgelaufener Capitulationszeit entlassen werden, zu ersetzen. Diese Reserve muß nach §. 2 der erwähnten Verordnung vom 10. September 1835 ein volles Jahr lang bis zur nächsten Aushebung dem großh. Kriegsministerium zur Disposition gestellt bleiben. Dagegen konnten und mußten wohl bei der Aushebung, nach §. 33 Abs. 2 des Conscriptionsgesetzes, außer der erforderlichen Mannschaft noch einige der nächsten Loosnummern vorläufig ausgeschieden und visitirt werden. Allein diese sind nicht Reservisten im gesetzlichen Sinn, und können nur dann zum Kriegsdienst gezogen werden, wenn einer ihrer für tauglich erkannten Vormänner sich vor dem ersten April entfernt, oder wenn das Ministerium des Innern einen ihrer Vormänner erst nach der Aushebungstagfahrt für dienstfrei erklärt. Wenn weder der eine noch der andere Fall eintritt, so sind sie ganz so zu behandeln, wie diejenigen, welche sich frei gespielt haben. Sie sind daher nicht wie die eigentlichen Reservisten ein ganzes Jahr hindurch zur Verfügung des großh. Kriegsministeriums gestellt.

Hievon werden, in Folge Erlasses großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. u. J. Nr. 11881, sämmtliche großh. Conscriptionsämter des Regierungsbezirks zu ihrer weiteren Maaßnahme in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 12. Jänner 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 7 Seite 68.

Digitized by Google

Die fremden Fabrikarbeiter betr.

(Nr. 845.) Da in neuerer Zeit mehreren Ausländern die Erlaubniß ertheilt wurde, Fabriken im Großherzogthum zu errichten, und zu erwarten ist, daß dadurch viele fremde Arbeiter in die Fabrikorte gezogen werden; so ist es nothwendig, daß die Polizeibehörden solcher Orte, um ihre Gemeinden vor künftiger Zuweisung Heimathloser zu schützen, ein besonderes Augenmerk darauf richten, daß Niemand als Arbeiter, Gehülfe oder in sonstiger Eigenschaft bei einer Fabrik zugelassen wird, der sich nicht durch die vorgeschriebenen Urkunden über seine Heimathsverhältnisse gültig auszuweisen vermag.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Kreises werden daher angewiesen, darauf zu wachen, daß von Seite der ihnen untergebenen Localbehörden in dieser Hinsicht nichts versäumt wird.

Rastatt den 12. Jänner 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 6 Seite 55.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 6 Seite 78. Vom 8. Jänner 1836 Nr. 295.

Das Verfahren bei den zu ertheilenden Erkenntnissen auf die gegen die Bürgrmeister, Gemeinderäthe ꝛc. von Dienst wegen oder auf erhobene Denuntiationen gepflogenen Untersuchungen betr.

(Nr. 855 — 56.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 10. November v. J. Nr. 10812 und 21 December v. J. Nr. 11369 in obigem Betreff Folgendes erläuternd verfügt:

Nach dem §. 1 und 2 der höchsten Verordnung vom 17. Juli 1833 (Regierungsblatt Nr. 32) unterliege es keinem Zweifel, daß die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen die Bürgermeister und Gemeinderäthe ꝛc. wegen Dienstwidrigkeiten von den Aemtern in erster Instanz zu erledigen seyen. Sobald jedoch die Aemter dafür halten, daß die Entlassung oder einstweilige Enthebung vom Dienste, oder auch nur nach §. 23 der Gemeindeordnung ein Besserungsversuch gegen die Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeindeverrechner zu erkennen seye, müssen die Aemter, nach

§. 26 der Gemeindeordnung, Vorlage an die Kreisregierung machen.

Rastatt den 12. Jänner 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 7 Seite 65.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 8 Seite 74. Vom 8. Jänner 1836 Nr. 454.

Die Fiscal-Prozesse betr.

(Nro. 241 Plenum.) Da man mehrfach wahrgenommen hat, daß, gegen die ausdrückliche Vorschrift des Artikels 2 der höchsten Verordnung vom 12. Septr. 1833, Regierungsblatt 1833 Nro. XXXVI, in Fiscal-Prozessen noch immer einzelne Verwaltungsbehörden als prozeßführende Parteien bezeichnet werden, statt des vorgeschriebenen Ausdrucks „Fiscus" überhaupt, so werden sämmtliche Aemter, Advocaten und Schriftverfasser zur genauen Befolgung obiger höchsten Verordnung wiederholt angewiesen.

Verfügt, Mannheim den 12. Jänner 1836.

Großh. badisches Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 5 Seite 45.

Das in Baiern von Fuhrwerken mit vereinsländischem Anspanne zu entrichtende Chausseegeld betreffend.

(Nr. 280.) Nach einer Mittheilung der königl. bairischen Generalzolladministration vom 29. December 1835 Nr. 19035 ist vom 1. Jänner 1836 an in Baiern das Chausseegeld von Reisefuhrwerken mit vereinsländischem Anspanne provisorisch dem Chausseegelde für Güterladungen gleichgestellt, sofort auf den Satz von einem Kreuzer drei Pfennigen per Zugthier und Stunde, anstatt des bisherigen Aversums von einem Gulden per Zugthier ermäßigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 13. Jänner 1836.

Zolldirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 8 Seite 82.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 7 Seite 94.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 7 Seite 68.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 8 Seite 74.

Digitized by Google

Die Erhebung der Fleischaccise von dem aus andern Vereinsstaaten eingeführt werdenden Fleische betreffend.

Von allem aus dem Auslande eingehenden Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen oder Kälbern, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, eben so von allen aus solchem Fleisch bereiteten Fleischwaaren, war bisher, den bestehenden Gesetzen gemäß, bei der Einfuhr in das Großherzogthum neben dem Zoll sogleich auch die Fleischaccise mit 1¾ Kreuzer vom Pfund oder zwei Gulden fünf Kreuzer vom Zentner zu entrichten.

Da nun durch den Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein in Bezug auf die Erhebung dieser Fleischaccise eine abändernde Einrichtung nothwendig geworden ist, so wird verfügt:

1) Bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande ist nur der tarifmäßige Eingangszoll, nicht aber die Fleischaccise zu erheben;

2) bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem Vereinsstaat wird diese Accise in dem seitherigen Betrage an den Accisor des ersten bei der Einfuhr berührt werdenden badischen Ortes entrichtet.

Carlsruhe den 9. Jänner 1836.

Ministerium der Finanzen.

(Nr. 906.) Von vorstehender, im Regierungsblatt vom 18. Jänner 1836 Nr. 2 erschienenen Bekanntmachung wird das Erhebungs- und das Aufsichtspersonal zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die hiernach bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem Vereinsstaat zu erhebende Accise gleichfalls in das Accismanual aufzunehmen, der Manualeintrag von dem Einbringer zu unterzeichnen und von diesem die erhaltene Accisquittung an den Accisor des Bestimmungsortes abzugeben ist.

Sofern der Einbringer sein Fleisch an verschiedenen Orten absetzt, hat derselbe in jedem Ort, wo solches Statt findet, davon dem Accisor die Anzeige zu machen, der auf der Accisquittung die Abgabe und das Quantum bemerkt, die Quittung aber dem Einbringer zur Abgabe an den Erheber des letzten Bestimmungsortes in Handen läßt.

Carlsruhe den 15. Jänner 1836.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 8 Seite 81.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 7 Seite 95.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 7 Seite 62.

(Nr. 1177.) Die von der großh. evangelischen Kirchen-ministerial-Section an sämmtliche unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung stehenden Verrechnungen erlassene, hier unten folgende Instruction wird hiermit zur gleichmäßigen Nachachtung hinsichtlich der unter dießseitiger Aufsicht stehenden evangelischen kirchlichen Local- und Districtsstiftungen öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 15. Jänner 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

(Nr. 13155.) Fiat generale an sämmtliche unter unmittelbarer dießseitiger Aufsicht und Verwaltung stehenden Verrechnung.

Da in Folge der neueren Gesetzgebung die den Verrechnern von kirchlichen und milden Stiftungen in Ansehung der beim Ausleihen der Capitalien zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln unterm 9. November 1816 ertheilte Instruction nicht mehr für genügend erachtet werden kann, so findet man sich veranlaßt, dieselbe hiemit aufzuheben und dagegen Nachstehendes zur Befolgung und Nachachtung für sämmtliche Verrechner der Fonds, welche unter unmittelbarer dießseitiger Aufsicht und Verwaltung stehen, anzuordnen.

1) In der Pfandurkunde ist zu bemerken, ob der Schuldner ledig, volljährig, Wittwer, in erster oder zweiter Ehe verheirathet seye.

2) Wenn Eheleute ein Capital aufnehmen, hat die Ehefrau mit Zustimmung ihres Ehemannes die Sammtverbindlichkeit zu übernehmen.

3) Die deßfallsige Erklärung der Ehefrau ist am Schluß der Pfandurkunde mit Beisetzung des Datums der erfolgten Sammtverbindlichkeit aufzunehmen, von den beiden Eheleuten, gleich dem übrigen Inhalt der Pfandurkunde, zu unterzeichnen, und von dem, die Obligation ausfertigenden, Amtsrevisor beurkunden zu lassen.

4) Auf einer gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrau zur Sammtverbindlichkeitsübernahme ist nur noch in den Fällen der L. R. S. 219, 221, 222, 224 und 1427 zu bestehen,

Digitized by Google

auch sodann in der Pfandverschreibung das Datum nebst der Nummer der amtlichen Ermächtigung ausdrücklich anzugben.

5) Wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden, so müssen deren Vormünder, unter obervormundschaftlicher Ermächtigung, zum Besten der darleihenden Verrechnung auf ihr Unterpfandsrecht verzichten und in die Capitalaufnahme einwilligen.

6) In der Pfandverschreibung selbst oder in einer derselben anzuschließenden Beilage ist mittelst eines waisengerichtlichen Attestats zu bemerken, daß der Schuldner keine Vormundschaft auf sich habe, oder für die aufhabende Vormundschaft besondere Unterpfänder eingesetzt und dagegen die dermalen verpfändeten Liegenschaften frei gegeben seyen.

7) Nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Juli 1823, Regierungsblatt 1823 Nr. 19, ist in der Pfandurkunde anzufügen, es seye dem Schuldner aufgegeben worden, daß er, bei Vermeidung doppelter Zahlung, das Capital nicht anders als gegen Rückgabe der Original-Pfandurkunde, oder in deren Ermanglung gegen einen von der dießseitigen Stelle auszustellenden Tilgungsschein abtragen, und eben so bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht anders als auf eine ihm durch das Bezirksamt eröffnete, von der dießseitigen Behörde geschehene Ermächtigung Abschlagszahlungen machen dürfe.

8) Wenn das zum Unterpfand eingelegte Gut ein Erb- oder Schupflehen (Leibgedindsgut) seyn sollte, so muß der Consens des Obereigenthumsherrn zu dessen Verpfändung eingeholt und eine beglaubigte Abschrift der Consensurkunde der Obligation beigelegt werden.

9) Bei Capitalaufnahmen von Corporationen, Stiftungen oder von Pflegern für ihre Pflegbefohlenen ist die gesetzlich vorgeschriebene Ermächtigung beizufügen.

10) Haftet ein älterlicher Vorbehalt oder Leibgeding auf den Pfandstücken, so müssen die Eltern zu Gunsten dieser Capitalaufnahmen auf das ihnen zustehende Pfand- und Vorzugsrecht mittelst richterlicher Ermächtigung hiezu, in Folge des Ld.R.Art. 2046 a, Verzicht leisten.

11) Befinden sich unter den Unterpfändern solche, auf welchen eine frühere Pfandlast haftet, so muß das Pfandgericht für die Abtragung aus demselben zugehenden Capital sorgen, und ist der von dem Pfandericht über den Strich der ältern Pfandlast auszufertigende Löschungsschein der Obligation beizulegen.

12) Ein von dem Pfandgericht eigenhändig unterschriebenes Duplicat des Eintrags in das Pfandgerichtsbuch ist der Pfand-

urkunde beizuschließen.

Carlsruhe den 11. Dezember 1835.

Ministerium des Innern.

Evangelische Kirchensection.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 8 Seite 77.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 6 Seite 57. Vom 8. Jänner 1836 Nro. 255.

Die accisfreie Einlage von Weinen, welche in benachbarten ausländischen Gemarkungen erzeugt und unmittelbar im Herbst, oder von der Kelter weg eingeführt werden, betr.

(Nro. 1001.) Das großh. Finanzministerium hat, mit hohem Erlaß vom 6. d. M. Nro. 129 hieher eröffnet, daß nach höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 31. Dezember v. J. Nro. 2368 den badischen Staatsangehörigen, welche in unmittelbar an die Gemarkung ihres Wohnortes anstoßenden ausländischen Gemarkungen Rebländereien besitzen, und die hieraus gewonnenen Weine im Herbste unmittelbar aus den Reben, oder von der Kelter weg, einführen, in ihrem Wohnort die accisfreie Einlage solcher Weine auch künftighin zugestanden werde, was hierdurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß derartige Weineinfuhren mit Ursprungsscheinen von den betreffenden ausländischen Ortsvorgesetzten ausgestellt begleitet, und diese dem Accisor des Einkellerungsorts abgegeben werden müssen.

Hält ein Accisor die in dem Ursprungsschein bemerkte Weinquantität im Vergleich mit dem ausländischen Rebbesitz des Producenten zu groß, so hat derselbe deßfalls Aufzeichnungen zu machen, und der Obereinnehmerei zur weitern Untersuchung Anzeige davon zu erstatten.

Carlsruhe den 19. Januar 1836.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 10 Seite 105.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 10 Seite 133.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 11 Seite 100.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 10 Seite 96.

Digitized by Google

Die Anschaffung der neuen Agende für die ev. prot. Kirchen und Geistlichen.

Nach einem Erlaß der großh. ev. Kirchen-Ministerialsection vom 5. d. M. Nro. 16 soll für einen jeden ev. prot. Geistlichen, und für einen jeden Lehrer, welcher ein geistliches Amt mit bekleidet, die Vicare ausgenommen, und ferner für eine jede ev. prot. Kirche, sie sey Mutter- oder Filialkirche, 1 Exemplar der neuen Agende angeschafft und in das Pfarr-Inventarium aufgenommen werden.

Sämmtliche betreffende großh. Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks haben dafür zu sorgen, daß die Kosten dieser Anschaffung, so wie des Einbindens nebst den Porto-Beträgen, aus den hiezu geeigneten ev. Localfonds bestritten werden.

Rastatt den 22. Januar 1836.

Großh. bad. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 10 Seite 91.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 9 Seite 118. Vom 21. Jänner 1836 Nro. 1123.

Die Anstellung besoldeter Thierärzte für die Amtsbezirke betr.

(Nro. 1715.) Auf dem letzten Landtage wurde die Summe von 9900 fl. im Budget bewilligt, jedoch nicht um Thierärzte auf Staatskosten im Lande anzustellen und daraus zu bezahlen, sondern um der Regierung die Mittel zu geben, diejenigen Bezirke, welche Thierärzte aufstellen, je nach ihren Vermögensverhältnissen, größere oder kleinere Zuschüsse zur Unterhaltung dieser Thierärzte zukommen zu lassen.

Die großh. Aemter und Physicate des Kreises haben nun nach Vernehmung der Gemeinden in thunlicher Bälde anher sich zu äußern:

1) Welche die zweckmäßigste Eintheilung der einzelnen Bezirke zur Aufstellung solcher Bezirksthierärzte mit Rücksichtsnahme auf die Localitäten und den Viehstand seyn möge, und wie deren Wohnorte zu bestimmen wären.

2) Welche Beiträge die Gemeinden selbst jetzt schon zu ihrer Unterhaltung geben, zu welchen sie sich, wenn auf die oben angedeutete Weise Bezirksthierärzte angestellt werden, verstehen, und ob diese Beiträge im Verhältniß zu ihrem Vermögensstand stehen; und

Digitized by Google

3) welche von den dermal licenzirten Thierärzten des dortigen Bezirks für solche anerkannt werden, welche vorzügliche Berücksichtigung hiebei verdienen.

Rastatt den 22. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 13 Seite 115.

Die Regulirung der Wirthschaften im Seekreise betreffend.

(Nro. 1112.) Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche Aemter des Kreises zu ihrer Nachachtung darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn in Folge diesseitiger Entschließung in einer Gemeinde die Errichtung einer oder mehrerer Wirthschaften genehmigt worden und die neu bewilligten Wirthschaften alsdann in Gemäßheit des §. 8 der höchsten Verordnung vom 16. Oktober 1834 vom Amt an einzelne Competenten verliehen werden, dabei nicht zu unterlassen ist, die geordneten Taxen und Sporteln anzusetzen; auch daß, wenn die Verfügung und Verleihung des Amtes vollzugsreif geworden, nach bestehender Vorschrift stets der betreffenden Obereinnehmerei davon Kenntniß zu geben.

So weit dieß etwa bei den für die Periode von 1836 bis 1841 bereits verliehenen Wirthschaften in einzelnen Fällen nicht beobachtet worden seyn sollte, ist es alsbald nachzuholen.

Constanz den 26. Januar 1836.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 9 Seite 93.

Die Schiffseiche betr.

Die Central-Rheinschifffahrts-Commission hat unterm 10. Juli vorigen Jahres in Bezug auf die Schiffseiche auf dem Rhein beschlossen:

1) daß zur Vermeidung der weitläufigen Mittheilung der Eichscalen an alle Rheinzollämter das vollständige Resultat der Eiche von Decimeter zu Decimeter in den Eichschein aufgenommen werden soll, der dem Schiffer zugestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben;

2) daß wenn zwischen dem Manifeste und der Eiche ein so großer Unterschied erscheint, daß hierdurch gegen die Richtigkeit des Ersteren gegründeter Verdacht erweckt wird, der Schiffer die Wahl haben soll, entweder das durch die Eiche angezeigte Mehrgewicht zu verzollen, oder sich der materiellen Verification (d. i. der Abwägung der einzelnen Ladungsgegenstände) zu unterwerfen, oder auch, zur Umgehung dieser Revision, für das Mehrgewicht Caution zu stellen, in welch letzterem Falle die auf Kosten des unterliegenden Theils vorzunehmende Revision der Eiche entscheide.

Dieser Beschluß wird hiermit unter Hinweisung auf den Art. 17 der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 und der höchsten Verordnung vom 30. März 1834 über Eichung der Rheinschiffe zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 16. Januar 1836.

Finanz-Ministerium.

(Nro. 973.) Vorstehende, im Regierungsblatt vom Heutigen Seite 22 verkündete hohe Verordnung wird andurch unter Hinweisung auf Artikel 18 der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 20. März 1834, Regierungsblatt Nr. XIV, und mit der Bemerkung zur Kenntniß der hierbei betheiligten Behörden und Beamten der Zollverwaltung gebracht, daß sie auch auf jene Main- und Neckarschiffer auszudehnen sey, welche den Rhein befahren.

Carlsruhe den 27. Januar 1836.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 12 Seite 157.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 12 Seite 107.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 13 Seite 124.

Die Vornahme der Zeugenverhöre in Zolldefraudationssachen auf Requisition auswärtiger Behörden betr.

(Nro. 2181.) Vermöge höchster Staats-Ministerialentschliessung vom 17. Januar l. J. Nro. 82 soll den Requisitionen königl. baier'scher, königl. würtembergischer und großh. hessischer Behörden um Vernehmung dießseitiger Unterthanen als Zeugen in Zolldefraudationssachen nur in so fern entsprochen werden, als die bezügliche Defraudation erst seit der in dem dießseitigen Anzeigeblatt Nro. 101 von 1834 bekannt

Digitized by Google

gemachten Justiz-Ministerialverordnung vom 28. November 1834 Nro. 6801 Statt gefunden hat. Dieses wird den großh. Ober- und Bezirksämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 28. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 10 Seite 91.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 17 Seite 157. Vom 5. Februar 1836 Nro. 2320.

Die Urlaubsertheilung für die Schullehrer betr.

(Nro. 2621.) Das großherzogl. Ministerium des Innern evang. Kirchensection hat unterm 19. Januar d. J. Nro. 610 Folgendes verfügt:

Die Local-Schul-Inspectoren sind befugt, den Schullehrern auf eine gehörig motivirte Bitte einen Urlaub von acht Tagen zu bewilligen; die Bezirks-Schul-Inspectoren hingegen können bis auf vierzehn Tage diesen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub kann nur von der dießseitigen Stelle ausgehen.

Fällt das Urlaubsgesuch nicht in die Zeit der gesetzlichen Ferien, so ist jedesmal für die Versehung der Schule durch einen Stellvertreter auf Kosten des Schullehrers zu sorgen.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 3. Februar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 12 Seite 107.

Das Verfahren bei der Veräußerung von unbeweglichen Gütern minderjähriger Personen betr.

(Nro. 2071.) Nach einem seiner Zeit den Aemtern und Amtsrevisoraten eröffneten höchsten Staats-Ministerialrescript vom 22. September 1830 Nro. 1532 — 33 ist eine Dispensation von der Vorschrift des Landrechtsatzes 459 unzuläßig.

Nach einem weiteren Rescript des großherzoglichen hohen Justiz-Ministeriums vom 22. Dezember v. J. Nro. 6069 kann bei der allgemeinen gebietenden Vorschrift des Landrechtsatzes 459 eine Dispensation von Vornahme einer Versteigerung selbst in dem Falle nicht ertheilt werden, wenn eine versuchte Versteigerung erfolglos geblieben wäre, und nach dieser sich Aussicht zeigen würde, die Liegenschaft eines Minderjährigen im Wege eines Handverkaufes zu veräußern.

Die Aemter und Amtsreviſorate werden daher angewieſen, niemals einen Antrag auf Dispenſation von den Beſtimmungen des Landrechtſatzes 459 anher zu ſtellen.

Mannheim den 3. Februar 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nro. 14 Seite 133.

Gebrauch des Stempelpapiers bei Schriftſätzen des großh. Fiscus betr.

(Nro. 639 I. Sen.) Nach einem Erlaß des großh. hochpreißl. Juſtiz-Miniſteriums vom 22. Jänner d. J. Nro. 303 hat das großherzogl hochpreißliche Finanz-Miniſterium mittelſt Erlaſſes vom 31. Dezember v. J. Nro. 9145 verordnet:

„daß künftig alle Schriftſätze und Eingaben, welche Namens des großherzoglichen Fiscus bei Gerichten eingereicht werden, auf Stempelpapier zu ſchreiben ſeyen,"

was hiemit bekannt gemacht wird.

Raſtatt den 4. Februar 1836.

Großherzoglich badiſches Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1836 Nro. 13 Seite 115.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nro. 12 Seite 158. V. 4. Februar 1836 Nro. 582.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nro. 12 Seite 113. Vom 30. Januar 1836 Nro. 890.

Den Gebührenbezug der Theilungscommiſſaire für Stellung von Gemeindsrechnungen betr.

Das hochpr. Juſtizminiſterium hat unterm 26. Januar l. J. Nro. 372 in obigem Betreff folgende Beſtimmung ertheilt:

Die Theilungscommiſſaire, die ſich mit Stellung von Gemeinderechnungen beſchäftigen, wofür jetzt keine Fiscigebühr mehr zu verrechnen iſt, und was auch auſſer den acht Arbeitsſtunden geſchehen darf, ſind gleich wohl gehalten, die damit zugebrachten Arbeitstage, ſo wie die Gebühr, welche nach Uebereinkunft mit dem Gemeinderechner dafür feſtgeſetzt wurde, in das Diarium einzutragen, wo es dann mit Erhebung der Gebühr und deren Auszahlung an den betreffenden Theilungscommiſſair eben ſo, wie mit deſſen übrigen Gebühren, zu halten iſt, da auch hinſichtlich dieſes Geſchäfts, obſchon die Fiscigebühr hinwegfällt, dennoch der unmittelbare Bezug der Arbeitsgebühr von der Parthie durch den Theilungscommiſſair nicht geſtattet ſeyn ſoll.

Digitized by Google

Sämmtlichen Amtsreviſoraten und Theilungscommiſſairen in dieſſeitigem Kreiſe wird dieſe Beſtimmung zu ihrem Wiſſen und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Raſtatt den 4. Februar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1836 Nr. 14 Seite 123.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1836 Nr. 14 Seite 145. Vom 5. Febr. 1836 Nr. 1603.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nr. 14 Seite 133. V. 3. Febr. 1836 Nr. 2072.

Den Gebührenbezug katholiſcher Pfarrer und Meßner für Verrichtungen bei Armen und öffentlichen Fonds betr.

(Nr. 2144.) In Folge mehrerer in neuerer Zeit ſich ergebenen Anſtände über den Gebührenbezug katholiſcher Pfarrer und Meßner für kirchliche Verrichtungen bei Armen aus öffentlichen Fonds, hat ſich das großh. Miniſterium des Innern kath. Kirchenſection, im Einverſtändniß mit dem erzbiſchöfflichen Ordinariate, unter dem 2. Dezember v. J. Nro. 13042, zu verordnen veranlaßt gefunden, daß künftig für kirchliche Dienſtverrichtungen bei Armen unter keinem Titel mehr Gebühren aus öffentlichen Fonds, Hoſpital-, Armen-, Allmoſen- oder Gemeindecaſſen bezogen werden dürfen, ſondern daß alle ſolche Verrichtungen unentgeldlich zu geſchehen haben.

Dieſes wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 4. Februar 1836.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nr. 15 Seite 145.

Die Bannrechte betr.

(Nro. 1725.) Nach Maaßgabe des §. 1 des Geſetzes vom 28. Auguſt v. J., Reggsblt. Nro. 39, ſind ſämmtliche zu den großh. Domainen, einſchließlich der Domainal-, Erb- und Schupflehen, gehörige Bannrechte ſeit dem 1. Januar d. J. von ſelbſt erloſchen, was zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß alle Privatberechtigungen zu Bannrechten, nach Landrechtſatz 710 g e, ablösbar ſind.

Digitized by Google

Constanz den 8. Februar 1836.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 13 Seite 133.

Das Hausiren mit Schwarzwälder Baumwollenwaaren betr.

(R.Nro. 300.) Die höchste Verordnung vom 13. Oktober v. J., Regierungsblatt XLVIII, enthält unter Art. 1 das unbedingte Verbot des Hausirhandels mit Baumwollenwaaren (Zolltarif-Satz 2 lit. e) im Grenzbezirk; außerhalb desselben ist solcher nicht untersagt, und es findet auf ihn, so wie auf den Hausirhandel überhaupt, die gesetzlichen Bestimmungen vom 8. März 1821, Regierungsblatt Nro. VI, ihre volle Anwendung.

Dieses wird zur Beseitigung mehrerer zur diesseitigen Kenntniß gekommenen Anstände hiermit offentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 8. Febrar 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 13 Seite 169.

Verordnung.

Die Abhör der Gemeinderechnungen betr.

(Nr. 1792.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hoher Entschließung vom 26. Oktober v. J. Nro. 9286 anher zu erkennen gegeben:

Die Revision hat sowohl auf die Verrechnung als auf die Verwaltung selbst ihr Augenmerk zu richten, und zu diesem Behufe

I. nicht nur dem Rechner, sondern abgesondert

II auch dem Gemeinderath und Ausschuß Notaten in Bezug auf die Verwaltung zur Beantwortung zuzustellen.

ad I. So weit die Revision gegen den Rechner gerichtet ist, muß darauf gesehen werden,

1) ob die Rechnung in Beziehung auf ihre Form vollständig und in Ordnung sey,

2) und eben so das Journal, das Abrechnungsbuch und das Inventarium über das stehende Vermögen der Gemeinde. Fehlt es in dieser Beziehung an dem Einen oder Andern so hat die Revisionsbehörde dem Rechner die Berichtigung

oder Vervollständigung aufzugeben, und wenn dieß fruchtlos ist, das Mangelnde auf Kosten des Rechners selbst herstellen oder berichtigen zu lassen.

Eben so hat die Revisionsbehörde dem Rechner,

3) wenn er die Ausstände nicht gehörig betreibt, oder in den dazu geeigneten Fällen nicht für die Sicherung derselben sorgt,

4) oder wenn er die Zahlungen nicht zur rechten Zeit leistet, — die deßfalls geeignete Auflage, und wo solche nicht den entsprechenden Erfolg hat, davon dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit dieses gegen den Rechner mit Strafverfügungen vorfahre, oder, nach §. 22 und 23 der Gemeindeordnung, zu Besserungsversuchen schreite, oder geeigneten Falls die Entlassung desselben veranlasse.

5) Zeigen sich Fehler im Calcul, falsche Compensationsposten, oder überhaupt unrichtige Rechnungsmanipulationen, so hat die Revision dem Rechner die deßfallsigen Beträge selbst gutzuschreiben, oder zu Receß zu schlagen.

6) Es ist insbesondere durch Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlag, mit den frühern Rechnungen, Rechnungsbescheiden und mit dem Notabilienbuche zu prüfen, ob alles, was der Gemeindecasse gehört, auch wirklich und zwar im wahren Betrage vereinnahmt, und was sie zu leisten hat, eben so verausgabt sey.

Dasjenige, was zu vereinnahmen wäre und doch nicht in Einnahme gestellt ist, wird dem Rechner, wenn er über den Grund der Nichtvereinnahmung keine genügende Nachweisung geben kann, zu Receß geschlagen.

7) Wo Decreturen mangeln, oder in ihrer Form fehlerhaft sind, hat die Revision dem Rechner die Beibringung derselben in der vorgeschriebenen Form aufzugeben.

Wird diese Auflage bei Einnahmen nicht befolgt, so ist davon dem Bezirksamt zum geeigneten Einschreiten die Anzeige zu machen.

Unterbleibt die Beibringung der vorschriftmäßigen Decretur von Ausgaben und von Verlusten, so werden solche dem Rechner zu Receß geschlagen.

8) Bei allen Ausgaben ist ausserdem darauf zu sehen, ob die Bescheinigungen dafür in der gehörigen Form und von dem rechten Empfänger oder seinem gehörig Bevollmächtigten ausgestellt seyen.

Fehlt es an einer solchen Bescheinigung, oder ist sie nicht in Ordnung, so ist dem Rechner aufzugeben, dieselbe beizu-

Digitized by Google

bringen, beziehungsweise ihre Verbesserung zu veranlassen.

Wird dieser Auflage nicht nachgekommen, so wird der Betrag zu Receß geschlagen.

In allen unter Nr. 3 — 8 hier aufgeführten Fällen hat die Revisionsbehörde, wenn es auch im Allgemeinen sonst nur einer Auflage an den Rechner oder eines Receßzuschlages bedürfen würde, die Sache unverweilt dem Bezirksamt zum geeigneten Einschreiten anzuzeigen, sofern aus einem längern Verzuge Nachtheil für die Gemeinde zu befürchten wäre, oder wenn die Sache den obwaltenden Umständen nach als ein Verbrechen oder Vergehen zu einer gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung sich eignete.

ad II. In den dem Gemeinderath und Ausschuß zuzustellenden Verwaltungsnotaten ist alles zusammen zu stellen, was in der Verwaltung entweder als ungesetzlich oder als sonst einem guten Haushalte nicht angemessen erscheint.

1) Der Gemeinderath ist dabei zur Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, zur Rechtfertigung über das, was er (wenn gleich in den innerhalb seiner Competenz gelegenen Verwaltungsangelegenheiten) etwa zum Nachtheil der Gemeinde unternommen oder vernachläßigt hat, aufzufordern.

Wenn sodann die Rechtfertigung nicht genügend ist, oder der Gemeinderath die angezeigten Verbesserungen im Gemeindehaushalte nicht zugeben will, oder sonst nicht vollzieht, so ist der Stand der Sache dem Bezirksamt anzuzeigen, damit dieses die erforderlichen Anordnungen treffe, oder wegen bereits geschehener Mißgriffe oder Vernachläßigungen gegen den Gemeinderath und Ausschuß in geeigneter Weise einschreite, nach Umständen auch eine Ersatzleistung verfüge, beziehungsweise deren Vereinnahmung in der Gemeinderechnung und Verfolgung gegen den Gemeinderath oder wen sonst anordne.

Außerdem ist auch da, wo

2) bei Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlag sich zeigt, daß der Gemeinderath in irgend einer Rubrik mehr Ausgaben decretirte, als durch den Voranschlag für die betreffende Rubrik genehmigt war, ohne daß die Ueberschreitung durch eine gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinde begründet, oder sonst von dem willkührlichen Ermessen des Gemeinderaths unabhängig war, von der Sache dem Bezirksamt jedesmal die Anzeige zu machen, damit dieses auf Vernehmung des Gemeinderaths und Ausschusses die Ueberschreitung entweder genehmige oder verwerfe, und letzternfalls die Vereinnahmung

Digitized by Google

des Betrags als Ersatzforderung an den decretirenden Gemeinderath verfüge.

3) Haben der Gemeinderath und Ausschuß Forderungen der Gemeinde wegen Unbeibringlichkeit in Abgang decretirt, ohne daß dazu durch den Voranschlag oder durch eine besondere amtliche Verfügung die Genehmigung ertheilt wurde, so ist dieß ebenfalls als eine Ueberschreitung des Voranschlags zu behandeln, und davon dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit dasselbe nach vorgängiger Erhebung, ob und wem dabei ein Verschulden zur Last falle, bestimme, ob und gegen wen der Rückgriff zu nehmen, namentlich also ob der Betrag dem Rechner zu Receß zu schlagen sey.

4) Gleiches hat zu geschehen, wenn die Gemeinde wegen verspäteter Zahlungen Verzugszinse entrichten mußte.

5) Wurden im Verlaufe des Rechnungsjahrs Handlungen vorgenommen, zu welchen nach §. 135 der Gemeindeordnung die Zustimmung des Ausschusses, oder zu welchen die Genehmigung der Gemeindeversammlung selbst erforderlich ist, oder welche nach §. 151 der Gemeindeordnung der Staatsgenehmigung bedürfen, — wurden nämlich in letzterer Beziehung z. B. Liegenschaften der Gemeinde veräußert, bewegliche Sachen auſſer der Steigerung weggelassen, Capitalien aufgenommen, Theile des Grundstocks zu laufenden Bedürfnissen verwendet, Neubauten unternommen, Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen, die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers oder Rechners erhöht, oder denselben Bezüge, die ihnen gesetzlich nicht gebühren, zugestanden, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt, u. dgl., so ist darauf zu sehen, ob dabei die gesetzlichen Formen beobachtet wurden, und sofern es an der einen oder andern fehlt, deren Nachbringung zu fordern. Erfolgt letztere nicht, so ist der Stand der Sache dem Bezirksamt anzuzeigen, damit dieses nach Erhebung der Umstände entweder die gesetzmäßige Schlußfassung und Genehmigung, oder etwa die Wiederherstellung des alten Zustandes bewirke, und wegen Vereinnahmung der sich herausstellenden Ersatzforderung an diejenigen, die sich die Ordnungswidrigkeit zu Schulden kommen ließen, das Erforderliche verfüge.

Wurde in einem Falle die Staatsgenehmigung vom Bezirksamte ertheilt, wo sie nach §. 3 und 4 der Vorordnung vom 17. Juli 1833 von der höhern Behörde eingeholt werden sollte, so ist die Anzeige statt dem Bezirksamte unmittelbar der Kreisregierung zu machen.

Digitized by Google

In allen hier unter II, so wie in den unter 1 erwähnten Fällen, hat das Amtsrevisorat von dem Bezirksamte, beziehungsweise von der Kreisregierung, von dem Resultate der gegen den Rechner oder gegen den Gemeinderath gemachten Anzeige Nachricht zu erhalten, und es steht ihm, wenn er durch eine vom Bezirksamte ausgegangene Erledigung die Gesetze verletzt, oder das Interesse der Gemeinde wesentlich gefährdet glaubt, zu, die Sache der Kreisregierung zur Prüfung und weiter geeigneten Verfügung vorzulegen.

Im Uebrigen ist mit dem Rechnungsbescheide bis zur Erledigung einer bei dem Bezirksamt oder bei der Kreisregierung gemachten Anzeige in keinem Falle zurückzuhalten, indem hinsichtlich der sich dabei etwa herausstellenden Ersatzposten erst in der nächstfolgenden Rechnung zu prüfen ist, ob die vom Bezirksamte oder von der Kreisregierung verfügte Vereinnahmung derselben vorschriftsmäßig geschehen sey.

Gegen den Rechnungsbescheid des Amtsrevisorats steht dem Rechner, wie bisher, der Recurs an die Kreisregierung zu.

Zu Receß geschlagene Ersatzposten können vom Gemeinderath und Ausschuß nicht in Abgang decretirt werden.

Wird der Mangel, wegen dessen sie zu Receß geschlagen wurden, nachträglich noch erhoben, so ist dieß der Revisionsbehörde nachzuweisen, damit diese den Receßzuschlag wieder aufhebe. Wurden also z. B. Bezüge des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathschreibers oder Rechners für ihre Dienstverrichtungen zu Receß geschlagen, weil sie denselben weder Kraft Gesetzes gebühren, noch auch durch Beschluß der Gemeinde, beziehungsweise der competenten Gemeindebehörden, mit Staatsgenehmigung besonders bewilligt sind, — so erfolgt die Aufhebung des Receßzuschlages erst alsdann, wenn vorerst die Bewilligung der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindebehörden, und dazu noch die Genehmigung der Staatsbehörde, und zwar, sofern es Bestandtheile des Gehaltes betrifft, gemäß dem §. 3 e der Verordnung vom 17. Juli 1833, die Genehmigung der Kreisregierung, oder in andern Fällen jene des Bezirksamts, beigebracht wird.

Wurde aber auch eine Ausgabe, zu welcher im Uebrigen eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich gewesen wäre, dem Rechner wegen mangelnder vorschriftsmäßiger Decretur zu Receß geschlagen, so kann auf eine Bemängelung hin die nachträgliche Decretur der Ausgabe durch den Gemeinderath nur in so fern noch erfolgen, und die Aufhebung des Receßzuschlags veranlassen, als die Ausgabe in dem

genehmigten Voranschlag bereits vorgesehen ist, oder als eine Ueberschreitung des Letztern vom Bezirksamte besonders genehmigt wird.

Wenn da, wo über einen Receßzuschlag des Amtsrevisorats, oder über eine vom Bezirksamte oder von der Kreis-Regierung im Verwaltungswege verfügte Ersatzforderung an den Rechner, Gemeinderath oder wen sonst, wegen des von dem Schuldner eingelegten Widerspruchs zu einem Rechtsstreite kommt, der Gemeinderath und Ausschuß oder die Gemeinde selbst auf den der letzteren gebührenden Ersatz verzichten, und also vom Rechtsstreit abstehen wollen, so ist dabei die Verordnung vom 14. Juli 1834, Rggsblt. Nro. 34, zur Anwendung zu bringen.

Auf eine von dießseits über einige Puncte der Abtheilung ad II des obigen hohen Beschlusses gestellte Anfrage hat sodann das großherzogliche Ministerium des Innern unterm 18. v. M. Nro. 459 nachstehende Erläuterung anher erlassen:

1) Der Umstand, daß eine Verwaltungshandlung immer der Competenz des Gemeinderaths gelegen ist, kann nicht hindern, den Gemeinderath, wenn er dabei aus Nachläßigkeit, oder wie immer, zum Nachtheil der Gemeinde verfahren ist, deßhalb zur Verantwortung zu ziehen, und ihn für künftige Fälle zu einem andern Verfahren anzuweisen, da diese Befugniß der Staatsbehörde nicht nur aus ihrem Aufsichtsrecht im Allgemeinen folgt, sondern ihr im §. 151 Nro. 3 der Gemeinde-Ordnung noch speciell das Recht eingeräumt ist, die in Bezug auf die Gemeindeverwaltung entdeckten Mängel zu verbessern, Nachläßigkeiten zu rügen u. s. w.

Gegenüber dem betheiligten Dritten, der aus der Verwaltungshandlung des Gemeinderaths bereits Rechte erworben hat, kann dieß allerdings keine Wirkung äußern, allein solches ist in der dießseitigen Verfügung vom 26. Oktober v. J. auch nicht behauptet, es ist viehmehr nur gesagt, daß das Bezirksamt als die Aufsichtsbehörde wegen Abwendung ähnlicher Mißgriffe für die Zukunft das Erforderliche verfügen, und wegen dessen, was bereits geschehen ist, nur gegen den Gemeinderath und Ausschuß selbst das Geeignete anordnen könne. Solche Verfügungen und Anordnungen können aber in keinem Falle kraftlos genannt werden, denn wenn sie nicht befolgt werden, so ist mit Strafen, und nach Umänden mit Besserungsversuchen und mit Entlassung der Gemeindebeamten, nach §. 23 der Gemeinde-Ordnung, vorzufahren.

Digitized by

2) Der Umstand, daß häufig Fälle eintreten, in welchen der Voranschlag überschritten werden müsse, ohne daß es sich gerade um die Erfüllung einer gesetzlichen Verbindlichkeit oder um eine sonstige, gar nicht von dem Ermessen des Gemeinderaths abhängige Ausgabe handle, kann den Gemeinderath der Verbindlichkeit nicht entheben, zu solchen Ueberschreitungen die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, oder andern Falls für die Nützlichkeit der ohne besondere Ermächtigung decretirten Mehrausgabe die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Darauf beruht gerade die hauptsächlichste Wirksamkeit der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt. Früher hatte die Staatsbehörde jede einzelne Ausgabe speciell zu prüfen und zu decretiren. Statt dieser speziellen Genehmigung ist nun im §. 151 der Gemeinde-Ordnung eine allgemeine Genehmigung aller Ausgaben im Budget, gleichsam eine bauschweise Genehmigung derselben nach Klassen (Rubriken) vorbehalten. Wenn nun der Gemeinderath in irgend einer Rubrik mehr ausgeben will, als im Budget bereits genehmigt ist, so hat er zu dieser, in dem bauschweise genehmigten Budget nicht enthaltenen Mehrausgabe eine besondere Genehmigung einzuholen, und wenn er dieß versäumt, muß der Staatsbehörde das Recht bleiben, erst hinten nach, wenn sie aus Anlaß der Rechnungserledigung die Ueberschreitung wahrnimmt, die Genehmigung nachträglich zu ertheilen oder zu versagen; in welch letzerm Falle die Ausgabe, als unrechtmäßig gemacht, dem Gemeinderath, der sie decretirte, zur Last gelegt, und folglich der Ersatz gegen denselben verfolgt werden kann. Von den Verhältnissen des einzelnen Falles wird es aber abhängen, ob die Staatsbehörde von diesem Recht, um einer überhand nehmenden Unordnung im Gemeindehaushalte zu begegnen, oder grobe Mißgriffe zu ahnden, billig Gebrauch machen, oder aber die Genehmigung nachträglich ertheilen soll.

3) Eben so verhält es sich mit der Abgangsdecretur budgetmäßiger Forderungen der Gemeinde. Solche Abgangsdecreturen bedürfen zwar nicht, wie die im §. 151 genannten Acte, einer speciellen Genehmigung der Staatsbehörde. Wenn sie aber das Budget verletzen, wenn nämlich dadurch budgetmäßige Einnahmen geschmälert werden, ohne daß hiezu im Budget (s. die Ausgabsrubrik Nro. 11) bis zu dem in Abgang decretirten Betrage die bauschweise Ermächtigung liegt, so müssen diese Abgangsdecreturen, wie das Budget überhaupt der Staatsgenehmigung bedarf, einer nachträglichen Genehmigung der Staatsbehörde, oder einer Rechtfertigung vor derselben,

Digitized

unterliegen, da es den Gemeindebehörden nicht zustehen kann, das Budget, das mit Genehmigung der Staatsbehörde zu Stand gekommen ist, einseitig wieder abzuändern, und buggetmäßige Einnahmen wieder aufzugeben, so wenig sie im Budget nicht aufgenommene Ausgaben, ohne nachträgliche Genehmigung oder Rechtfertigung, einseitig anweisen dürfen.

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter, Amtsrevisorate und Gemeinderäthe vorkommenden Falls zu achten.

Constanz den 9. Februar 1836.

Großherzoglich badische Regierung des See-Kreises.

Anzeibeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 15 Seite 153.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 17 Seite 157. V. 10. Februar 1836 Nr. 2744.

Die gedruckten Formulare für die Vollmachten der Anwälte betr.

(Nro. 1213. Plenum.) Sämmtlichen, zur dießseitigen Provinz gehörigen Bezirksämtern wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Wenn die Anwälte sich Formular für die Hauptvollmacht zum Prozeß drucken lassen, so dürfen solche nicht enthalten:

1) die Ermächtigung zur Vornahme jener Prozeßverhandlungen, zu welchen nach der Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtssachen §. 142 die Beibringung einer Spezialvollmacht vorgeschrieben ist; eben so nicht

2) die Ermächtigung zum Antrage auf schriftliches Verfahren.

Vollmachten, deren gedruckter Theil diesen Anordnungen nicht entspricht, sind zurückzuweisen.

Mannheim den 9. Februar 1836.

Großherzoglich badisches Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 17 Seite 159.

Die Gebührenzettel der Bautaxatoren bei Brandfällen betr.

(Nro. 2593.) Man hat schon öfters wahrgenommen, daß sich Ortsvorstände bei Attestation der Zeitversäumnisse auf den Gebührenzetteln der Bautaxatoren Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, und eine größere Zeitversäumniß beurkunden, als zur Beendigung des Geschäfts der Taxatoren verwendet wurde.

Digitized by Google

Man ermahnt daher sämmtliche Ortsvorstände, sich hierin strenge an ihre Pflichten zu halten, indem man sonst strenge Ahndung eintreten lassen müßte. Den Aemtern empfiehlt man eine sorgfältige Prüfung dieser Gebührenzettel hinsichtlich des Ansatzes von Zeitversäumniß vor ihrer Vorlage zur Decretur.

Mannheim den 9. Februar 1836.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 17 Seite 157.

Die von Reisenden ausländischer Handelshäuser zu lösende Patente betr.

(Nro. 3245.) Die königlich würtembergische Regierung hat, in Gemäßheit des §. 18 des Zollvereinigungsvertrags, durch Verfügung vom 8. Dezember v. J., in dem dortigen Regierungsblatt Nro. 48, zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die nach dem dortigen Accisgesetz vom 18. Juli 1824 zu entrichtenden Abgaben von

a) Handelswaaren ausländischer Kaufleute, Krämer, Hausirer und Handwerksleute beim Verkaufe auf Märkten, Messen oder beim Hausiren;

b) Handlungsreisenden, welche Waaren anbieten,

die Unterthanen der zollvereinten Staaten nicht unterworfen sind.

Dieses wird, in Folge hoher Entschließung des großh. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nro. 842, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 10. Februar 1836.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 14 Seite 123.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 16 Seite 166. V. 12. Febr. 1836 Nro. 2014.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 16 Seite 207. V. 12. Februar 1836 Nro. 2531.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 18 Seite 169. V. 19. Februar 1836 Nro. 3257.

Die Auslagen in Rechtsstreitigkeiten, insbesondere deren Berichtigung für Vermögenslose aus den Amtscassen betr.

(Nro. 2016.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 22. v. M. Nro. 597, in Folge höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 14. v. M.

Digitized by Google

Nro. 65, die dießseitige Stelle ermächtigt, nothwendige Auslagen in Rechtsstreitigkeiten, bei welchen die unterliegende Parthie zum Armenrecht zugelassen ist, auf die Amtscassen zu übernehmen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Constanz den 12. Februar 1836.

Großherzoglich bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 17 Seite 178.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 17 Seite 159. V. 16. Februar 1836 Nro. 3081.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 22 Seite 281. V. 8. März 1836 Nro. 4196.

Die Verpachtung von Schaafweiden betr.

(Nr. 2018.) Das großh. Ministerium des Innern hat unterm 28. April 1834 Nro. 4142 — 43 über die Verpachtung der Schaafweiden folgende Grundsätze aufgestellt:

Nach dem §. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1818, Reggsbl. Nr. 11, so wie nach dem §. 61 der Gemeindeordnung, kann durch Stimmenmehrheit allerdings eine Schaafweide auf sämmtlichen Feldern der ganzen Gemeinde für Rechnung der Gemeindecasse beschlossen werden; es ist aber dazu (weil hierin eine besondere Art von Gemeindebesteuerung liegt), nach §. 3 d der Verordnung vom 17. Juli 1833, Regierungsblatt Nr. 32, die Staatsgenehmigung erforderlich, welche, wenn der einmal genehmigte Gemeindebeschluß nicht auf längere Zeit lautet, alljährlich mit dem Gemeindevoranschlag oder besonders einzuholen ist.

Dieses wird nachträglich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach §. 3 d. der Verordnung vom 17. Juli 1833, Rggsbl. Nro. 32, die Staatsgenehmigung von der Kreisregierung zu ertheilen ist.

Constanz am 12. Februar 1836.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 17 Seite 177.

Die Anwendung des Dunkelarrests und Hungerkost in Strafsachen betr.

(Nr. 716 II. Sen.) Nach mehrfältiger Wahrnehmung wurde die Bestimmung in Art. 4. des Gesetzes vom 25.

Digitized by

November 1831 (Regierungsblatt Nro. XXX) von einigen Untergerichten irrig angewendet.

Wir finden uns deßhalb, in Folge Ermächtigung des großh. hochpreißl. Justizministeriums mittelst Erlasses vom 2. d. Nro. 501, veranlaßt, sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtshofe untergeordneten Aemter dahin zu belehren, daß der Dunkelarrest und die Hungerkost nur eine, die abgeschaffte körperliche Züchtigung vertretende Strafschärfung ist, daher auch nur in den Fällen angewendet werden darf, wo früher die körperliche Züchtigung gesetzlich zulässig war.

Rastatt den 12. Februar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 16 Seite 143.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 16 Seite 165. Vom 18. Februar 1836 Nro. 804.

Die Aufstellung von Alterscheinen für Kälber betreffend.

(Nro. 3795.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 8. d. M. Nro. 1198 auf erhaltene Anfrage erwiedert, daß da, und so lange die hier einschlagende Generalverfügung Hochdesselben vom 4. September 1829 Nro. 9484, wornach kein Kalb, bevor nicht auf beiden Seiten der 4. Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleische hervorsteht, geschlachtet werden darf, nicht zurückgenommen oder modificirt ist, diese allerdings vorkommenden Falls mit der gehörigen Umsicht in Anwendung gebracht werden muß. Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Rastatt den 12. Februar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 16 Seite 143.

Den Eingangszoll von Chlorkalk betr.

(Nro. 1988.) Nach der Beilage 1 zum Schlußprotokolle vom 12. Mai 1835, den Art. 4 des Zollanschlußvertrags und den Separatartikel 2 betreffend, darf Chlorkalk, der dem Zollsatz 5 a mit 6 fl. 15 kr. unterliegt, für Fabrikanten im Falle des unmittelbaren, und den Bedürfnissen angemessenen Bezugs, zu einem Zoll von 2 fl. 17½ kr. eingelassen werden.

Digitized by Google

Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter werden in jedem einzelnen Fall, wenn Fabrikanten ihres Bezirks auf diese Begünstigung Anspruch machen sollten, Vorlage hieher machen.

Calrsruhe den 16. Februar 1836.

Zolldirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 17 Seite 179.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 16 Seite 205.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 16 Seite 143.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 17 Seite 159.

Die Prüfung der Gemeinde-Voranschläge und der Umlagsregister betr.

(Nro. 2181.) Es haben einige Amtsrevisorate dießseits angefragt, ob für die Prüfung der Umlagsregister die Serterngebühren angesetzt werden sollen. Unter Bezug auf §. 151 der Gemeinde-Ordnung, wornach die Prüfung der Voranschläge ohne Kosten für die Gemeinde geschehen muß, wird sämmtlichen Amtsrevisoraten zur Nachachtung bemerkt, daß sowohl die Prüfung der Voranschläge, als der Umlagsregister, als solcher unentgeltlich zu geschehen habe, und bloß dann eine Serterngebühr zu berechnen sey, wenn sie als Beilagen der Gemeinderechnung zur Revision kommen.

Constanz den 16. Februar 1836.

Großherzoglich badische Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 17 Seite 177.

Die Prüfung der Pharmaceuten betr.

(Nro. 3116.) Sämmtliche Aemter und Gemeinderäthe werden hierdurch aufmerksam gemacht, daß keinem ausländischen Pharmaceuten, selbst wenn er die dießseitige Staatsprüfung erstanden hat, der selbstständige Betrieb einer Apotheke auf eigene Rechnung, ohne vorherige Erlangung des Indigenats, gestattet werden darf, und daß daher ein Ausländer, der eine Apotheke auf die genannte Art im Großherzogthum Baden betreiben will, selbst zur Staatsprüfung nur dann zugelassen wird, wenn er sich darüber ausweist, daß ihm auf den Fall des Bestehens in der Prüfung das Indigenat zugesichert ist. Die Ertheilung und Zusicherung des Indigenats steht aber in diesem Falle, nach §. 4 c der Verordnung vom 17. Juli 1833, über die Competenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei (Rggsblt. Nr. 32), gr. Ministerium des Innern zu.

Digitized by Google

Mannheim den 17. Februar 1836.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nro. 18 Seite 169.

Die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts, insbeſondere deſſen Anwendung bei den Gold- und Silberarbeitern betr.

(Nro. 2341.) Man findet ſich veranlaßt, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß, in Folge einer Entſcheidung großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 12. Februar l. J. Nro. 1250, die Beſtimmungen der neuen Maaßordnung auch auf die Gold- und Silberarbeiten und auf die Edelſteine unnachſichtlich Anordnung finden.

Conſtanz den 19. Februar 1836.

Großherzoglich badiſche Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1836 Nro. 18 Seite 190.

Die Aufſicht über die Stallbedienten auf den Beſchälſtationen betr.

(Nro. 4004.) Mehrfache Wahrnehmungen über inſtructionswidrige Handlungen der Stallbedienten während ihres Aufenthalts auf den auswärtigen Beſchälſtationen gebieten es im Intereſſe der Sache, daß ſich die Bürgermeiſter an denjenigen Orten, wo ſich Beſchälſtationen befinden, die Aufſicht über die Stallbedienten beſonders angelegen ſeyn laſſen.

Man ſieht ſich daher, auf das Erſuchen der großh. Landes-Geſtüts-Commiſſion, veranlaßt, die großh. Ober- und Bezirksämter zu beauftragen, den betreffenden Bürgermeiſterämtern die ihnen von gedachter Commiſſion zugekommene Inſtruction für den Dienſt der Stallbedienten auf den Beſchälſtationen, vom 20. v. M., mitzutheilen, und ſolchen dabei aufzugeben, daß jede inſtructionswidrige Handlung eines Stallbedienten auf der Station, hauptſächlich jede Geſchenknahme oder etwaige Gelderpreſſungen wegen Zulaſſungen von Stuten, ungeſäumt zur Kenntniß des betreffenden Amts gebracht, und von dieſem ſofort unterſucht werde, worüber endlich das Unterſuchungsprotocoll der großh. Landes-Geſtüts-Commiſſion in Carlsruhe zur Einſicht und weiterer Maaßnahme zuzuſenden iſt.

Raſtatt den 19. Februar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1836 Nr. 18 Seite 159.

Den Gebührenbezug der Bürgermeister bei der Militär-Conscription in loco der Ziehung betr.

(Nro. 4012.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 5. d. M. Nro. 1083 in obigem Betreff Nachstehendes verfügt:

„Nach dem §. 64 des Conscriptionsgesetzes sind die bei der Ziehung und Aushebung durch den Zuzug von Local- und Bezirks-Beamten veranlaßten Kosten auf die Amtscasse zu übernehmen.

Dieß vorausgesetzt, und in Erwägung, daß der Bürgermeister nicht als Gemeindebeamter im Interesse der Gemeinde, sondern vielmehr durch das Gesetz als Urkundsperson zu diesem Geschäfte berufen wird, hat auch der Bürgermeister des Orts, in welchem die Ziehung oder Aushebung vor sich geht, in Gemäßheit des §. 2, verglichen mit §. 9 der Verordnung vom 26. Oktober v. J. (Rggsblt. Nro. 53), zwar keine Diät, wohl aber die im §. 2 dieser Verordnung bestimmte Tagsgebühr aus der Amtscasse zu empfangen."

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß für die Bürgermeister, und zur Nachachtung für die großh. Ober- und Bezirksämter, bei Aufstellung der Kostenverzeichnisse über die Militär-Conscription, gebracht.

Rastatt den 19. Februar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 18 Seite 159.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 17 Seite 178.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 18 Seite 229. V. 19. Februar 1836 Nro. 2893.

Die Entlassung aus den Volksschulen betr.

(Nr. 2541.) Mit Bezug auf die im Anzeigeblatt Nr. 95 v. J. verkündete Verordnung des großh. Ministeriums des Innern wird hiermit zur weitern Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines weitern Erlasses großh. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember v. J. Nr. 11333 den Bezirksschulvisitatoren die Befuguiß ertheilt worden ist, den Schulkindern, welche am 23. April des im §. 7 der Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. 25 (das Volksschulwesen betreffend), festgesetzte Schulentlassungsalter noch nicht erreicht haben, solches aber bis längstens 1. August des nämlichen Jahres noch erreichen, auf den Antrag des Schulvorstandes, gegen die Vorschrift des gedachten §. 7 Nachsicht zu ertheilen, und die Schulentlassung zu bewilligen,

Digitized by

wenn das betreffende Schulkind bereits mehr als gewöhnliche Fortschritte gemacht, und sich in dem, was in der Volksschule gelehrt wird, vollkommen befähigt hat.

Constanz den 23. Februar 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 19 Seite 201.

Das Setzen der Oefen durch Häfner oder Maurer betreffend.

(Nr. 3632.) Da wieder neuerdings Streitigkeiten zwischen den Häfner- und Maurerzünften über die Berechtigung zum Ofensetzen vorgekommen sind, so sieht man sich veranlaßt, die hohe Ministerialverordnung vom 4. Juli 1816 Nr. 5426, wornach es eines Jeden Willkühr zu überlassen sey, sich beim Setzen der Oefen eines Maurers oder eines Häfners zu bedienen, wiederholt sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt zu machen.

Mannheim den 23. Februar 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 21 Seite 197.

Die israelitischen Unterstützungsgelder des Mittelrheinkreises betr.

(Nr. 4358.) Durch die dießseitige Verordnung vom 23. Juli 1832 Nr. 9927 — 9930, Anzeigeblatt Nr. 60, ist bereits verfügt worden, daß alle Gesuche um Unterstützung, sowohl für arme israelitische Jünglinge, welche sich zu einem Handwerk befähigen oder sich zu tüchtigen Schulmännern oder Theologen bilden, als auch für Arme, in kleinen unvermögenden Gemeinden, welche zur Unterstützung derselben unfähig sind, und in außerordentlichen Fällen, nicht dahier unmittelbar angebracht, sondern den Aemtern mit denen erforderlichen Nachweisungen vorgelegt werden sollen, welche solche mit tabellarischer Uebersicht und gutächtlichem Antrag zu jedem einzelnen Gesuch, zu Anfang des Novembers, dringende Fälle ausgenommen, einzusenden haben.

Da diese Vorschrift häufig nicht beobachtet wird, so sieht man sich veranlaßt, solche mit dem Anhang zu erneuern,

daß unmittelbaren Eingaben keine Folge gegeben werden kann.

Rastatt den 24. Februar 1836.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 18 Seite 160.

Die Recurse in Forstfrevel-Untersuchungen, insbesondere die Form der Extracte aus den Thätigungsregistern betr.

(Nr. 3785.) Bei Vorlage der Acten in Recursfällen gegen die Erkenntnisse der Aemter in Forst- und Jagdfrevel-Untersuchungen sind entweder die Thätigungs-Verhandlungen, oder wenn diese nicht entbehrlich sind, Extracte für den vorkommenden Fall mit einzusenden, woraus nicht nur die vollständige Anzeige, sondern auch die gehörige Vorladung des Angeschuldigten, der Tag und Ort der Thätigung, die Verhandlung, das Erkenntniß und die Publication des Erkenntnisses, oder die Insinuation des Contumatial-Erkenntnisses entnommen werden kann.

Mannheim den 25. Februar 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 21 Seite 197.

Die Behanlung der Gerichtskosten, insbesondere des Ersatzes der von den Aemtern und Amtsrevisoraten gemachten Portoauslagen betr.

(Nr. 2792.) Sämmtlichen Aemtern, Amtsrevisoraten und Amtscassen wird hierdurch eröffnet:

Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 12. Februar d. J. Nr. 1346, den §. 4 der hohen Verordnung vom 18. Mai v. J., Anzeigeblatt Nro. 43, auf erhobenen Zweifel, dahin erläutert, daß jedes Amt resp. Amtsrevisorat, über seine sämmtlichen, im Laufe des Monats gemachten Portoauslagen nur einen Forderungszettel für die Amtscasse seines Bezirks auszustellen hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Ersatzpflichtigen ihre Wohnsitze in dem Bezirke der Amtscasse haben oder nicht.

Constanz den 26. Februar 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 18 Seite 189.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 18 Seite 229. V. 19. Februar 1836 Nr. 2952.

Die Aburtheilung der von Dienstwegen oder auf erhobene Denunziation gegen Bürgermeister, Gemeinderath ꝛc. gepflogene Untersuchungen, insbesondere die formelle Vorfrage über gerichtliche oder administrative Erledigung derselben betr.

(Nr. 4558.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat in vorstehendem Betreff unterm 12. d. M. Nro. 1357 Folgendes eröffnet:

Die diesseitige Anordnung vom 17. August 1827 bezieht sich keineswegs auf die Ausübung der Dienstpolizei über die Gemeindebeamten, oder auf die Frage: ob Dienstordnungswidrigkeiten derselben von den Bezirksämtern, oder ob sie von den Kreisregierungen zu bestrafen seyen; daher kann auch die, in der Verordnung vom 17. Juli 1833 (Rggsbl. Nro. 32) liegende Abänderung dieses Competenzverhältnisses keine Abänderung jener Anordnung vom 17. August 1827 zur Folge haben.

Die Anordnung vom 17. August 1827 betrifft überhaupt alle zur Cognition der Kreisregierungen gelangenden Straffälle, bei welchen es zweifelhaft wird, ob sie nach der Verordnung vom 21. August 1813 zur gerichtlichen oder zur polizeilichen Competenz gehören, in welchen nämlich die Aemter die Acten der Kreisregierung zur polizeilichen Erledigung vorlegen, die letztere aber dafür hält, die Sache eigne sich vor die Gerichte. In einem solchen Fall soll die Kreisregierung, ehe sie die Acten dem Hofgericht zur Aburtheilung übergibt, sich darüber schriftlichen Vortrag erstatten lassen.

Hierbei muß es nun auch in Untersuchungssachen gegen Gemeindebeamte, wenn das Amt die Dienstentlassung oder einen Besserungsversuch für begründet hält und darum die Sache der Kreisregierung zum Erkenntniß vorlegt, eben so sein Bewenden behalten, wie in allen andern Straffällen, in welchen das Amt eine Sache der Kreisregierung, als zu deren Cognition gehörig, vorgelegt hat.

Hält jedoch das Amt als Verwaltungsbehörde eine von Gemeindebeamten in ihrem Dienste begangene strafbare Handlung für eine solche welche zur hofgerichtlichen Aburtheilung

geeignet wäre, so bedarf es, um die Stellung des Gemeindebeamten vor Gericht zu verfügen, nicht mehr der Vorlage an die Kreisregierung, sondern das Amt als Verwaltungsbehörde spricht diese Verweisung der Sache zur gerichtlichen Aburtheilung selbst aus, und notirt die deßfallsigen Momente in factischer und rechtlicher Hinsicht zu den Acten, was sofort die Stelle des in solchen Fällen bisher von der Kreisregierung erstatteten schriftlichen Vortrags vertritt, und gegen welche Verfügung des Amtes, als Verwaltungsbehörde für den Beschuldigten, eben so, wie bisher gegen die von der Kreisregierung ausgesprochene Verweisung der Sache an das Hofgericht der Recurs im Administrativwege Statt findet.

Hievon werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. v. M. Nro. 855 — 856, Anzeigeblatt von 1836 Nro. 7, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 26. Februar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 20 Seite 175. Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 28 Seite 269. V. 23. März 1836 Nr. 5667.

Die Zahlung der Gerichtskosten in Ehrenkränkungssachen, wenn der unterliegende Theil arm ist, betr.

(Nro. 3881.) Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Frage entstanden sind, wer die Gerichtskosten in Ehrenkränkungssachen zu tragen habe, wenn der unterliegende Theil arm ist, hat das großh. Ministerium des Innern unterm 15. Februar 1836 Nro. 1377, im Einverständniß mit großh. Justizministerium, verfügt, daß in diesem Fall die Kosten der Verhandlung, nach Analogie des Civilprozesses, die Kosten des Strafvollzugs hingegen nach Analogie des Strafprozesses zu behandeln sind.

Die Amtscasse hat daher nur die letztern anstatt des Zahlungsunfähigen zu übernehmen, die erstern aber in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann und in so weit, als eine Uebernahme von Civilprozeßkosten auf die Amtscasse, zu Folge höchsten Staatsministerialrescripts vom 14. Januar 1836 Nro. 65 (Bekanntmachung vom 16. Februar 1836 Nro. 3081 in Nro. 17 des Anzeigeblatts), überhaupt gestattet ist.

Digitized by

Hiernach iſt ſich ſowohl für das Vergangene, als auch künftig zu achten, und ſind darnach die Verzeichniſſe der ſich zur Uebernahme auf die Amtscaſſe eignenden Koſten zu fertigen, und hieher vorzulegen.

Mannheim den 26. Februar 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nr. 21 Seite 197.

Den Anſatz der Fisci-Gebühren bei Stellung der Gemeinde-Rechnungen durch Theilungs-Commiſſäre betr.

(Nro. 2942.) Das großh. Juſtizminiſterium hat vermöge Erlaſſes vom 19. v. M. Nro. 784 hieher eröffnet:

So fern ein Theilungscommiſſär aus beſonderm amtlichen Auftrage eine Gemeinderechnung für den Gemeinderechner ſtellt, weil dieſer im Rückſtand haftet, ſo kann hierbei von einer Uebereinkommniß unter den Partien über die Rechnungsſtellgebühr, alſo von dem Fall, in welchem nach dießſeitiger Generalverfügung vom 18. Dezember v. J. Nro. 6030 ein Anſatz von Fiscigebühren nicht Statt finden ſoll, unmöglich die Rede ſeyn. Der Theilungscommiſſär handelt hier nicht als Privatperſon, ſondern als ein öffentlicher Diener, der in dieſer Eigenſchaft zu einem öffentlichen Dienſt verwendet wird. Er hat daher auch die Tagsgebühr zu beziehen, welche für dieſe Verrichtung beſtimmt iſt, und muß eben ſo die Fiscigebühr für die Staatscaſſe in Anſatz bringen.

Solches wird bezüglich auf die im dieſſeitigen Kreisanzeigeblatt Nro. 4 erſchienene Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Conſtanz den 1. März 1836.

Großh. badiſche Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1836 Nro. 20 Seite 209.

Die Kindtaufen betr.

(R.Nro. 3676) Es geſchieht zuweilen, daß nach abgehaltener Taufhandlung die neugebornen Kinder aus der Kirche in das Wirthshaus gebracht werden, und dort ſo lange liegen bleiben, bis die ſämmtlichen Taufgäſte nach Haus zurückkehren.

Da dieß nach dem Ausspruche der großh. Sanitätsbehörde für den Täufling schädlich, und schon in den ersten Tagen seine Gesundheit für das ganze Leben zerstören kann; so verordnen wir andurch, daß derselbe sogleich nach der Taufhandlung nach Haus zurückgebracht werden soll. Die Hebamme ist hiefür verantwortlich, und muß sich mit dem Täufling nach Haus begeben, und wird, wenn dieß nicht geschieht, mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. belegt.

Die Bezirksämter und Ortsvorgesetzten werden für den Vollzug dieser Anordnung Sorge tragen.

Freiburg den 1. März 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 23 Seite 316.

Den Vollzug der Forstfrevelstrafen betr.

(Nr. 4854 — 55.) Nachstehende, von großh. hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 18. Jänner d. J. Nro. 468 wegen des Vollzugs der Forstfrevelstrafen erlassene Vorschrift wird sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern dieses Kreises zur genauen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Rastatt den 1. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Nach der Verordnung vom 15. September 1834, Regierungsblatt Nr. 52, theilt sich das Verfahren wegen Vollzug der Forstfrevelstrafen in folgende Abschnitte:

1) Innerhalb der ersten drei Tagen nach Ablauf jeden Monats theilt das Bezirksamt der Obereinnehmerei (Forstgerichtsbarkeitscasse) die Ortseinzugsregister hinsichtlich aller im Laufe des vorhergegangenen Monats rechtskräftig gewordenen Forstfrevel-Erkenntnisse sammt einer summarischen Uebersicht derselben mit (§. 3).

2) Die Obereinnehmerei zieht demnach die Forstfrevelstrafen sogleich ein, und zwar nach Maaßgabe der Steuererecutionsordnung, jedoch mit Umgehung der Personalexecution mittelst alsbald zu erkennender Realexecution (§. 8).

3) Am Schlusse jeden Monats verabfolgt die Obereinnehmerei den Waldeigenthümern die ihnen gebührenden Straf- und Schadenersatzbeträge (§. 10), den Förstern aber ein Verzeichniß der unbeibringlichen Strafbeträge (§. 11), und hinsichtlich der letztern legt sie zugleich, nach der spätern Anordnung

großh. Steuerdirection vom 1. Dezember v. J. Nr. 22790 (Verordnungsblatt Nro. 44), der Kreisregierung eine summarische Uebersicht vor,

4) Das von der Obereinnehmerei erhaltene Verzeichniß der unbeibringlichen Strafbeträge übergibt der Förster, nach §. 12, sogleich und längstens bisz um 10. jeden Monats, dem Bezirksamte, mit einer Anzeige der Arbeitsgelegenheiten, worauf

5) das Bezirksamt ,nach §. 14, die stellvertretenden Strafen, also die öffentliche Arbeit, oder, wo sich keine Gelegenheit dazu darbietet, die Gefängnißstrafe erkennt, und die eine oder andere dieser Strafen, nach §. 15, längstens innerhalb 2 Monaten vom Empfang des Verzeichnisses an vollziehen läßt. Die Vollzugsbescheinigung von Seiten des Försters, Bürgermeisters oder Arbeitsaufsehers, oder bei dem Gefängnisse jene des Gefangenwärters, ist, wie sich von selbst versteht, zu den Acten zu bringen, so fort,

6) nach §. 16, jedes über 2 Monate alte, von der Obereinnehmerei gefertigte Verzeichniß unbeibringlicher Strafbeträge, in welchem in die dazu bestimmte Colonne die erkannten stellvertretenden Strafen, so wie der Ort und die Zeit des Vollzugs derselben, einzutragen sind, der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen.

Aus diesen Vorlagen wird sich alsdann die Kreisregierung jeweils überzeugen, ob das vorgeschriebene Verfahren gehörig beobachtet wurde, und sie wird, wenn hieran etwas fehlt, die geeigneten Weisungen erlassen und allenfallsige Rügen eintreten lassen.

Aus den vorgelegten Acten hat man nun aber ersehen, daß die Aemter diese Vorschriften bisher größtentheils nicht gehörig befolgt haben. Die bloßen Anzeigsberichte mehrerer Aemter, daß sie die Frevel zu rechter Zeit gethätiget haben, und damit nicht mehr im Rückstande haften, können nicht genügen, da die oben unter Nr. 6 erwähnten, mit dem Eintrag der stellvertretenden Strafen und deren Vollzugs versehenen Verzeichnisse der unbeibringlichen Strafbeträge vorgelegt und mit den summarischen Uebersichten, welche die Obereinnehmerei nach der oben unter Nr. 3 bemerkten Vorschrift an die Kreisregierungen einzusenden hat, verglichen werden müssen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß für alle unbeibringlichen Posten die stellvertretenden Strafen wirklich erkannt, und daß, und wie sie vollzogen wurden.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 21 Seite 185.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 16 Seite 205. V. 10. Februar 1836 Nr. 2527.

Die Behandlung der auf mehrere Acte sich ausdehnenden Geschäfte bei den Amtsrevisoraten betreffend.

(Nr. 4233.) Durch die den Amtsrevisoraten unter dem 29. Jänner 1833 Nr. 1905 schriftlich zugefertige Verfügung wurde angeordnet, daß bei Theilungsgeschäften, die nicht in einem Act vollendet werden können, jede Verhandlung abgeschlossen und beurkundet, auch für die Fortsetzung ein weiterer Act begonnen werden müsse.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel, wird den Amtsrevisoraten zur Nachachtung eröffnet, daß sich obige Vorschrift nicht bloß auf eigentliche Theilungs-, sondern auch auf andere, bei den Amtsrevisoraten vorkommende Geschäfte beziehe.

Mannheim den 3. März 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 22 Seite 209.

Das bei Kindstaufen noch vorkommende Zechen und Tanzen außer dem Taufhaus betr.

(Nr. 5090.) Man findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 17. Oktober 1803 (Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft Nr. 23), wornach das bei Kindstaufen vorkommende Zechen und Tanzen, außer dem Taufhaus, bei einer Strafe von 10 fl. für den Wirth, und 5 fl. für jeden der Zechenden, der Spielleute und Tanzenden, untersagt ist, zur Nachachtung hiemit zu erneuern und für sämmtliche Amtsbezirke geltend zu erklären.

Rastatt den 4. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 22 Seite 200.

Die pietistischen Emissäre betr.

(Nr. 5102.) Das großherz. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 15. Jänner d. J. Nr. 328 verfügt, daß

Digitized by Google

auswärtigen pietistischen Emissarien, die das Volk zum Mysticismus zu verleiten suchen, der Aufenthalt nirgendswo im Lande zu gestatten sey, und hat zugleich das Commando der Gendarmerie angewiesen, das unterhabende Personal dahin zu instruiren, daß sie auf solche Emissarien ein wachsames Auge haben und die betreffenden Aemter von dem etwaigen Erscheinen derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen hätten.

Sämmtliche großherzogl. Ober-, Bezirks- und Polizeiämter dieses Kreises werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 4. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 22 Seite 199.

Das Auswandern dießseitiger Unterthanen nach Amerika, und das Wandern deutscher Handwerker in Frankreich betr.

(Nr. 6727.) Aus Veranlassung einer bei dem großherzogl. hochpreißl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingekommenen Note der königl. französischen Gesandtschaft in Carlsruhe wird sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises die strengste Beobachtung der durch das Regierungsblatt vom 18. August 1831 Nr. 16 verkündeten Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 1. desselben Monats wiederholt eingeschärft, und dabei bemerkt, daß sie nur solchen Individuen, gleichgültig, ob sie in der Absicht sich in Amerika anzusiedlen, oder sonst in Geschäften, um wieder zurückzukehren, nach Amerika reisen, Reisepässe ausstellen dürfen, welche, wenn sie einzeln reisen, den Besitz eines Reisegelds von 400 fl., und wenn sie mit Familie auswandern, von weitern 200 fl. für die Frau, und von einem gleichen Betrag für jedes Kind, welches 15 Jahre zurückgelegt hat, nachweisen können, und daß man weder dießseits, noch bei dem hochpreißl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, einem Passe nach Amerika das Visa ertheilen werde, der nicht ein amtliches Attestat darüber enthält, daß besagte Bedingung erfüllt ist.

Es muß übrigens ausdrücklich die Größe der Summe, in deren Besitz sich der Paßinhaber befindet, angegeben seyn, und es genügt nicht die häufig vorkommende Beglaubigungsform:

Digitized

„daß der Inhaber mit den genügenden Mitteln zur Reise nach Amerka versehen sey.“

Das dießseitige Secretariat, so wie das Expeditorat des hochpreißl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, sind auch bereits beauftragt, sich strenge hiernach zu achten, und alle einkommende, in dieser Beziehung mangelhafte Pässe, Heimathsscheine ꝛc. ohne weiters zurückzuschicken.

Eben so wird sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern, die pünctlichste Nachachtung einer weitern, in Betreff des Wanderns fremder Handwerker in Frankreich längst bestehenden Verordnung in Erinnerung gebracht, nach welcher die königl. französischen Behörden keinem Handwerker den Eintritt ins Königreich, um darin Arbeit zu suchen, gestatten, es seye denn, daß sich derselbe durch ein obrigkeitlich beglaubtes Zeugniß darüber ausweisen kann, daß ihm schon Arbeit zugesichert sey. Es haben daher die Aemter strenge darüber zu wachen, daß nur solchen Handwerkern Reiseurkunden nach Frankreich ertheilt werden, die diesen Nachweiß zu liefern im Stande sind, und es ist auch in dieser Beziehung das dießseitige Secretariat, so wie die Expeditur bei dem hochpr. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, beauftragt, die bestehende Verordnung genau zu handhaben.

Rastatt den 4. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 27 Seite 245.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 25 Seite 350. V. 8. März 1836 Nr. 4115.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 26 Seite 249. V. 22. März 1836 Nro. 5511.

Die bei Holzfällungen in jenseits rheinischen Waldungen vorgeschriebenen Formen betr.

(Nro. 5225.) Diejenigen Gemeinden und Privaten, welche auf dem linken Rheinufer in Frankreich Waldungen besitzen, müssen, wenn sie in solchen Holz fällen wollen, nach dem französischen Forstgesetz vom 21. Mai 1827 sich richten.

Damit sich aber die dießseitigen Waldbesitzer auf dem linken Rheinufer nach jenem Gesetz benehmen können, werden unten die hier einschlagenden §§. 136 und 137 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiebei wird noch insbesondere bemerkt, daß sich in gleicher Weise französische Unterthanen, rücksichtlich der Beholzung

Digitized

ihrer auf dem rechten Ufergebiete gelegenen Waldungen, nach den dießseitigen hierüber gegebenen Vorschriften, insbesondere nach den §§. 94 — 99 des Forstgesetzes, zu richten haben.

Rastatt den 7. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Abschrift.

Königlich Französisches Forstgesetz vom 21. Mai 1827.

§. 136. In jedem Falle, wo der Dammbau oder die Faschinade am Rheine eine schnelle Lieferung von Holz oder Weiden erforderten, kann der Präfekt, die Dringlichkeit erhebend, diese Lieferungen zuerst aus den Staatswaldungen, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Waldungen aus jenen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, und endlich subsidiarisch aus den Privatwaldungen verlangen. Alles in einer Entfernung von 5 Kilometer vom Ufer des Flusses.

§. 137. Folglich sind alle Privateigenthümer von Busch- oder anderem Holze auf den Inseln, auf den Ufern und in einer Entfernung von 5 Kilometer vom Gestade des Flusses gehalten, bei der Unterpräfektur die Erklärung zu machen, daß sie vorhaben, Holz zu fällen.

Wird innerhalb dieser drei Monate das Holz nicht requirirt, so kann der Eigenthümer frei darüber verfügen.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 22 Seite 199.

Die Militärparaden bei kirchlichen Feierlichkeiten betr.

(Nro. 5346.) Nachträglich zu der, im Anzeigeblatt von 1834 Nro. 64 erlassenen Verordnung vom 29. Juli jenes Jahrs Nro. 17370 wird hiemit den großherzogl. Ober- und Bezirksämtern des Kreises weiter aufgegeben, darauf zu halten, daß das Ausrücken von Bürger-Militärcorps an Sonn- und Feiertagen, auch wenn es mit keiner gottesdienstlichen Handlung in Verbindung steht, doch nur in der Weise gestattet werde, daß, was den Hauptgottesdienst betrifft, weder die Glieder des Corps, noch andere Kirchengenossen von diesem Gottesdienste in irgend einer Beziehung abgezogen werden, und daß da, wo an einem solchen Tage, ausser dem Hauptgottesdienst, noch weiterer Gottesdienst Statt findet, dieser letztere nicht durch Musik und anderes Geräusch gestört, son-

Digitized by Google

dern in der Nähe der Kirche von dem Bürgercorps die möglichste Stille eingehalten werde.

Rastatt den 8. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 22 Seite 199.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 60 Seite 618. V. 19. Juli 1836 Nro. 11351.

Die Behandlung der Gerichtskosten, insbesondere der Beifangungs-, Untersuchungs- und Straferstehungskosten betr.

(Nro. 3338.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat, mittelst Erlasses vom 22. Februar d. J. Nro. 1633, zu §. 2 der Verordnung vom 18. Mai v. J., Anzeigeblatt Nro. 43, nachträglich die Erläuterung gegeben, daß solche Kosten, welche der Amtscasse nie definitiv zur Last fallen können, weil bei Zahlungsunfähigkeit des pflichtigen Condemnaten die Berechtigung zu deren Erhebung hinwegfällt, nur dann mit den übrigen Kosten auf die Amtscassen angewiesen werden dürfen, wenn ein Condemnat zur Zeit der Anweisung so viel Vermögen besitzt, daß dessen Zahlungsfähigkeit keinem Zweifel unterliegt.

In allen andern Fällen müssen jene Kosten, wie früher, bei Anweisung der Kostenverzeichnisse ausgeschieden werden.

Hierauf haben die Aemter bei Aufstellung der Verzeichnisse Rücksicht zu nehmen.

Constanz den 9. März 1836.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 24 Seite 253.

Den Gebührenbezug der Gemeindsbeamten in Steuergeschäften betr.

(Nro. 4695.) Das großherzogl. Finanz-Ministerium hat durch Erlaß vom 5. d. M. Nro. 1837 hieher eröffnet, daß die durch die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1835, Rggsblt. Nro. 53, regulirten Gebühren für die Beamten der Gemeinden bei dienstlichen Verrichtungen als Urkundspersonen, vom 1. Juli 1836 an, auch bei dem Ab- und Zuschreiben in Wirksamkeit treten sollen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Digitized

Carlsruhe den 15. März 1836.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 24 Seite 254.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 24 Seite 335.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 24 Seite 233.

Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden von Seiten schulpflichtiger Kinder betr.

(R.Nr. 4431.) Durch wiederholte Klagen über den häufigen, der Sittlichkeit sehr nachtheiligen Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden von Seiten schulpflichtiger Kinder, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

Sämmtlichen jungen Leuten, welche noch zu den Volksschulen und zu den Sonntags- und Vollendungsschulen pflichtig sind, ist der Besuch der Wirthshäuser in der Regel verboten. Ausgenommen ist nur der Fall, da sie sich auf Reisen oder in Begleitung ihrer Eltern befinden.

Das Polizeiaufsichtspersonale, die Wirthe und Tanzaufseher werden angewiesen, die schulpflichtigen Kinder aus den Wirthshäusern und von den Tanzböden fortzuweisen, und wenn sie sich wieder einstellen, den Schullehrern zur Bestrafung anzuzeigen; Wirthe welche an schulpflichtige Kinder verbotene Zehrung um Geld oder auf Borg verabreichen, haben die Aemter im polizeilichen Wege zu bestrafen.

Sämmtliche Bezirksämter und Ortpolizeibehörden werden zur genauen Handhabung dieser Verordnung angewiesen.

Freiburg den 15. März 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 28 Seite 393.

Den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Packfong) betr.

(Nr. 5958.) Indem man nachfolgend die im Reggsblt. vom 1. d. M. Nr. XI enthaltene Ministerialverordnung vom 13. Januar d. J. auch noch hierdurch zur allgemeinen genauen Nachachtung bekannt macht, werden, zu Folge weiterer Entschließung des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 11. Februar d. J. Nro. 1281, sämmtliche Polizeibehörden des Kreises angewiesen, darauf zu wachen, daß keine Koch-,

Eß- und Trinkgeschirre, welche mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehen sind, in Handel kommen.

Auch wird den Physikaten aufgegeben solche Geschirre von Zeit zu Zeit chemisch zu untersuchen, und das Ergebniß der Untersuchung sowohl hieher als der großh. Sanitäts-Commission anzuzeigen.

Rastatt den 15. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Packfong) betr.

Nachdem man sich durch wiederholte chemische Untersuchung des Neusilbers die Ueberzeugung verschafft hat, daß diese Metallcomposition keinen Arsenik enthalte, so wird der Handel mit demselben im Großherzogthum unter der Bedingung jedoch wieder gestattet, daß die daraus verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen und Wohnort des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen seyn müssen.

Zur Belehrung wird jedoch angefügt, daß derartiges Geschirr gehörig rein zu halten ist, und mit sauren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden darf, weil es im andern Fall der Gesundheit nachtheilig werden könnte.

Carlsruhe den 13. Januar 1836.

Ministerium des Innern

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 23 Seite 211.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 24 Seite 253. Vom 9. März 1836 Nr. 3529.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 25 Seite 349. Vom 14. März 1836 Nr. 4504.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 25 Seite 241. Vom 4. März 1836 Nr. 4340.

Die Vaccinations-Tabellen betr.

(Nro. 5068.) Sämmtliche Physicate werden angewiesen, künftig, der Gleichförmigkeit wegen, bei Aufstellung der Physicats- und Vaccinationstabellen sich der vorgeschriebenen gedruckten Formulare zu bedienen.

Mannheim den 16. März 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 27 Seite 257.

Digitized b

Die Verordnung der Bürgereinkaufgelder und der Beiträge zu milden Localanstalten betr.

(R.Nro. 4796.) Man hat sich in letzterer Zeit, vorzüglich bei Gelegenheiten der Vorlage der Ruggerichtsacten, sehr häufig überzeugt, daß die in die Gemeindscassen fließenden Bürgereinkaufgelder und die Abgabe für die Theilnahme an den öffentlichen Bürgernutzungen nicht, nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 Nro. 43, zum Grundstockvermögen der Gemeinde gezogen, sondern zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Die Amtsrevisorate werden daher beauftragt, nicht nur bei Revision der Gemeindsrechnungen auf die genaue Beobachtung der obigen gesetzlichen Vorschrift zu dringen, und durch die Receßbescheide dafür zu sorgen, daß dem Grundstock Dasjenige, was ihm gesetzwidrig für den laufenden Gemeindshaushalt entzogen worden, aus dem letztern wieder zurück ersetzt werde, sondern das Amtsrevisorat hat auch in jedem solchen entdeckten Falle einer Verkürzung des Grundstocksvermögens dem Bezirksamte die unverweilte Anzeige zu machen, damit auch von diesem für die Ergänzung des Grundstocks unmittelbare Vorsorge getroffen werde. Jede Ausnahme von der obigen gesetzlichen Regel in einzelnen ausserordentlichen Fällen erfordert, nach §. 151 der Gemeinde-Ordnung, die Genehmigung der Staatsbehörde, welche, nach der Competenz-Verordnung vom 17. Juli 1833, nur von der Kreis-Regierung ertheilt werden kann.

Eben so müssen die, nach den §§. 14 und 38 des Gesetzes, mit Genehmigung der Kreis-Regierung, bei neuen Bürgeraufnahmen und beim Antritt des angebornen Bürgerrechtes eingeführten Beiträge zu gemeinnützigen Localanstalten dem betreffenden Stiftungsfonde beigeschlagen, und dürfen nicht zu den laufenden Jahrsausgaben verwendet werden. Die Stiftungsrevision wird hierauf genau achten, und die dießseitige Behörde bei Ertheilung der Receßbescheide über die revidirten Stiftungsrechnungen immer auf den an den Stiftungsfond zu leistenden Ersatz mit Strenge dringen. Auch hier kann die in einzelnen Fällen vielleicht nöthig scheinende Ausnahme, daß nämlich die fraglichen Beiträge zu laufenden Ausgaben verwendet werden dürfen, nach der gedruckten Verordnung vom 21. November 1820, nicht vom Stiftungsvorstande oder dem Bezirksamte, sondern nur von der Kreis-Regierung ertheilt werden.

Hiernach haben sich die Bezirksämter, die Amtsrevisorote und die Stiftungsvorstände in allen vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Freiburg den 18. März 1836.

Großh. Regierung der Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 27 Seite 377.

Das zu frühe Bewohnen neuer Häuser betr.

(Nro. 3849.) Da neuerlich wieder Fälle vorgekommen sind, welche die großen Nachtheile des zu frühen Bewohnens neuer, nicht gehörig ausgetrockneter Häuser für die Gesundheit der Bewohner dargethan haben, so sieht man sich veranlaßt, die bereits unterm 28. August 1804 ernangene Verkündigung der großh. Sanitätscommission hierunten wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indem man Allen, welche neu erbaute Häuser beziehen, die Anwendung der angegebenen Maaßregeln empfiehlt, damit sie sich vor den gefährdenden Folgen wahren mögen. Dabei werden übrigens sämmtliche Bürgermeister angewiesen, von jedem neu erbauten Hause, bevor es bezogen wird, Einsicht zu nehmen, und so fern ihnen die Zeit seit der Erbauung bis zur beabsichtigten Bewohnung zu kurz, oder überhaupt das Beziehen des Hauses, wegen noch nicht erfolgter Austrocknung, der Gesundheit gefährdend erscheint, das Einziehen in das Haus einstweilen zu untersagen, und sogleich dem Bezirksamte die Anzeige zu erstatten, welches, gemeinschaftlich mit dem Physicate, auszusprechen hat, ob und wann das Haus bezogen werden darf, und was etwa vorher noch zur Abwendung möglicher Nachtheile für die Gesundheit der Bewohner vorzukehren ist.

Da sich übrigens in einem vorgekommenen Fall die gefährdenden Folgen selbst des nur vorübergehenden Aufenthalts in einem neu gebauten Hause auch so schnell äußerten, daß die bloß zur innern Einrichtung und Herstellung des Hauses darin beschäftigten Gewerbsleute davon betroffen wurden, so verbindet man zugleich die weitere Vorschrift damit, daß die Handwerksleute in den Zimmern solcher neuer Häuser nicht anders, als bei offenen Fenstern arbeiten sollen, worauf von den Werkmeistern und den Localpolizeibehörden gehörig zu achten ist.

Constanz den 18. März 1836.

Großherzoglich badische Regierung des See-Kreises.

Digitized by Google

Verkündigung der grosherzoglichen Sanitäts-Commission vom 28. August 1804.

Vorschrift, um neu gebaute Häuser ohne Nachtheil bewohnen zu können.

Da es in der Erfahrung gegründet ist, daß die frühe Bewohnung neuer und zumal schnell erbauter Häuser einen sehr schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Bewohner derselben haben muß, wenn nicht passende Luftreinigungsmittel noch vor dem Beziehen solcher Wohnungen gehörig angewendet werden, so sieht man sich, da häufig frisch gebaute Häuser bezogen werden, veranlaßt, folgende Vorschrift bekannt zu machen:

1) Man unterhalte, sobald als die Wohnzimmer fertig sind, einen anhaltenden Luftzug in denselben.

2) Bei kalter feuchter Witterung heize man die Zimmer lange vor derselben Beziehung stark ein, um das Verdünsten der Mauern, der geweißten Wände, der Oelfarben ꝛc. ꝛc. zu befördern.

3) Man lasse, abwechselnd mit solchem Einheizen, Thüren und Fenster Tag und Nacht offen stehen, um die mit schädlichen Lufttheilen beladene Zimmerluft zu entfernen; doch wird diese am besten weggeschafft, wenn man

4) täglich ein- auch zweimal die bestimmten Wohn-, vorzüglich aber Schlafzimmer, dunstmäßig ausräuchert, welches auf folgende Art bewerkstelliget wird:

Man gießt in eine Kaffetasse ohngefähr ein Loth Vitriolöl, stellt die Tasse auf einen erdenen Teller in mäßig heißen Stand, und streut, wenn das Vitriolöl erwärmt ist, nach und nach ohngefähr ein Loth reinen gepulverten Salpeter hinein. Diese Mischung wird mit einem Hölzchen gehörig umgerührt. Während dem Räuchern müssen Thüren und Fenster zugehalten, und erst eine Stunde nachher geöffnet werden. Bei dem Ausgießen des Vitriolöls in die Tasse aber muß man sich in Acht nehmen, nichts an die Hände oder Kleider zu bekommen, weil es sehr fressend und äzend ist. Während dem der starke Dampf aus der Tasse empor steigt, wendet man das Gesicht etwas weg, damit er der Nase und dem Mund nicht zu nahe kömmt.

Man kann auch folgende Räucherei vornehmen:

Man setzt eine Kohlpfanne mit glühenden Kohlen mitten in das Zimmer, und setzt auf dieselbe eine erdene Schüssel, die zur Hälfte mit Asche angefüllt ist.

Auf diese Asche setzt man eine andere Schüssel mit ohngefähr 8 Loth angefeuchteten Kochsalzes, gießt auf dasselbe ohngefähr 6 Loth Vitriolöl, zieht sich zurück, schließt Thüre und Fenster zu, hält diese verschlossen bis der Dampf gänzlich verschwunden ist, alsdann öffnet man wieder Alles und läßt frische Luft herein. Doch muß hiebei vorsichtig alles Feuerfangende von der Gegend der Kohlpfanne entfernt, und sie selbst auch nicht auf einen Holzboden, sondern auf eine Steinplatte oder erdene Schüssel, gestellt werden.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 28 Seite 289.

Die Leichenschau, insbesondere die Ausstellung der Erlaubnißscheine zu früheren als der gesetzlichen Zeit erlaubten Beerdigung von Verstorbenen betr.

Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat sich zur bessern Handhabung der Leichenschauordnung unterm 8. d. M. Nr. 2255 bewogen gefunden, zu verordnen, daß sämmtliche practische Aerzte und Wundärzte erster Klasse, sie mögen angestellt seyn oder nicht, gehalten seyn sollen, den Leichenschauern die Art der Krankheit, an welcher ein Kranker in ihrer Behandlung verstorben, anzugeben, und im Falle von den Angehörigen desselben die Beerdigung vor der gesetzlichen Zeit verlangt, oder vom Leichenschauer für nöthig gehalten werden sollte, den Erlaubnißschein hiezu, nach vorheriger Besichtigung des Leichnams, unentgeldlich auszustellen.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung für sämmtliche practische Aerzte und Wundärzte erster Klasse, so wie zur Handhabung von Seiten der Ober- und Bezirksämter und der Physicate, öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 18. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblait des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 25 Seite 225.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 26 Seite 269. Vom 22. März 1836 Nro. 4046.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 26 Seite 361. V. 18. März 1836 Nro. 4770.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 27 Seite 257. V. 22. März 1836 Nro. 5634.

Digitized by

Die Kosten, welche durch die Untersuchung und Tödtung von Thieren, welche von ansteckenden Seuchen befallen werden, veranlaßt werden, betreffend.

(Nr. 6243.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 8. d. M. Nr. 2247 — 48, aus Anlaß der Rozkrankheit einiger Pferde, verfügt, daß die in vorstehendem Betreff bemerkten Kosten zur Zahlung auf die Amtscassen anzuweisen seyen, was hiemit zur Nachachtung für die großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises bei Aufstellung derartiger Kostenverzeichnisse bekannt gemacht wird.

Rastatt den 18. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 26 Seite 233.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 26 Seite 269. Vom 22. März 1836 Nr. 4047.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 26 Seite 361. V. 18. März 1836 Nr. 4757.

Das in Baiern zu entrichtende Chausseegeld betr.

(Nr. 3721.) Nach einer Mittheilung der königl. bairischen Zolladministration vom 3. März 1836 Nr. 2664 ist auf den, in die Categorie des Durchgangszolltarifs Abth. III Abschnitt IV gehörigen Straßenzügen, nämlich:

1) auf den Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;

2) auf den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl (bei Straßburg) bis Mittenwald oder südlich dieser Linie berühren;

3) auf den Straßen, welche von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ingleichen von den Main- und Neckarhäfen, über die Grenzlinie von Basel bis Mittenwald und umgekehrt von dieser Grenzlinie ab, nach den gedachten Rhein-, Main- und Neckarhäfen ziehen;

4) auf den Straßen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf dem linken Rheinufer oberhalb Neuburg a. R. ingleichen auf der Linie von Neulauterburg bis Habkirchen (beide Orte eingeschlossen) ausgehen; und

5) auf den Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen,

Digitized by Google

gleich viel, ob die ganze Straßenstrecke, oder nur ein Theil derselben befahren werde, vorbehaltlich allenfallsiger fernerer Verfügungen, das betreffende Chausseegeld nur vom Lastfuhrwerke jener weggeldpflichtiger Güter zu erheben, welche ihre Bestimmung zum Consumo in Baiern entweder schon erhalten haben, oder bei einem bairischen Eintrittszollamte erst erhalten werden.

Es wird dieses mit dem Anfügen, daß die hier aufgeführten Straßen auch von Entrichtung einer Begleitschein- und Verbleiungsgebühr befreit seyen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 19. März 1836.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 26 Seite 270.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 26 Seite 361.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 26 Seite 233.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 26 Seite 250.

Examinationsordnung der Candidaten der Theologie betr.

(Nr. 3980.) Durch die den Candidaten der Theologie bestimmte Examinationsordnung vom Jahr 1828 ist unter den Gegenständen, welche zur Vorprüfung gehören, auch die lateinische und griechische Sprache genannt, und wir sehen uns veranlaßt, den Theologie Studirenden das für ihr Fach so nöthige Studium dieser Sprachen nochmals zu empfehlen, und sie zur fleissigen Fortsetzung desselben auf Universitäten zu ermuntern.

Um aber bei dem Staatsexamen zu verhüten, daß nicht ein lateinischer und griechischer Autor gewählt werde, auf welchen zufällig der eine Candidat mehr als der andere vorbereitet ist, haben wir, zum Behuf der Gleichförmigkeit, beschlossen, künftig jedesmal bei dem Staatsexamen im Lateinischen Abschnitte aus Ciceros 3 Büchern de oratore oder Oden aus den 4 ersten Büchern von Horatius, und im Griechischen Stücke aus den 9 ersten Büchern von Homers Odyssee zur Uebersetzung und Erklärung vorzulegen; welches wir hiermit öffentlich bekannt machen. Wir versehen uns daher zu den Candidaten der Theologie, daß sie sich mit den genannten Büchern genau bekannt machen werden. Außerdem haben dieselben sich eifrig zu bestreben, dasjenige, was hinsichtlich

des lateinischen Stils durch die bestehende Examinationsordnung gefordert wird, völlig zu leisten, und wir erwarten daher, daß sie in Zukunft während der Universitätszeit auch über lateinischen Stil wenigstens in zwei Semestern Collegien besuchen, und an den Ausarbeitungen thätigen Antheil nehmen werden, worüber sich alle diejenigen, welche im Jahr 1837 oder in den folgenden Jahren die Universität verlassen werden, noch durch besondere Zeugnisse auszuweisen haben; die Eltern oder Vormünder derjenigen Studirenden, welche außerhalb Landes sich befinden, werden hiermit zugleich aufgefordert, dieselben hievon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 19. März 1836.

Ministerium des Innern
Evangelische Kirchensection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 31 Seite 433.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 32 Seite 318.

Die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad zu Baden betr.

(Nro. 6287.) Von hochpreißl. Ministerium des Innern sind nachfolgende Anordnungen erlassen worden, welche hiermit zur genauen Beobachtung bekannt gemacht werden:

a) Die Gesuche um Aufnahme in das Freibad sind zu Anfang des Monats März jeden Jahrs den betreffenden Ortsvorgesetzten zu übergeben, und es ist denselben eine ausführliche Beschreibung der Krankheit, gegen welche die Mineralquellen Badens gebraucht werden sollen, ihrer Dauer und ihres Verlaufs beizulegen;

b) Die Ortsvorgesetzten haben diese Gesuche zu sammeln und mit Gewerbs-, Familien- und Vermögenszeugnissen der Hülfsbedürftigen begleitet, den 10. März längstens dem betreffenden Bezirksamte vorzulegen.

c) Die Bezirksämter schicken sämmtliche aus ihren Amtsorten eingegangene Gesuche um Aufnahme in das Freibad mit Beilagen den 20. März unfehlbar berichtlich an die Kreisregierung.

d) Die Kreisregierungen erkennen über die Statthaftigkeit der Aufnahmsgesuche, Dauer des Aufenthalts im Armenbad, Kostgattung, und darüber, wer die Verpflegungskosten zu bestreiten hat, und senden sofort, mit der Eröffnung hierüber, diese Gesuche mit Anlagen den 1. April jeden Jahrs spätestens an die Badanstalten-Commission in Baden, welche sich durch ihr ärztliches Mitglied, den jeweiligen Stadtphysicus,

Digitized by Google

als Hausarzt im Freibad, Vortrag darüber erstatten läßt, und dann durch Communication mit den Bezirksämtern auf den 1. Mai diejenigen Kranken zuerst einberuft, bei denen der Gebrauch des Bades am dringendsten nothwendig ist und den besten Erfolg hoffen läßt; eben so bestimmt sie nach jeweiligem Freiwerden von Plätzen die Zeit, wann die übrigen Petenten, die ihrer Krankheit nach für aufnahmsfähig erachtet wurden, der Reihe nach aufgenommen werden können.

e) Da die erforderliche Dauer der Badkur sich am sichersten nach ihrem Erfolg bestimmen läßt, so bleibt dem Badarzt des Freibads die Entscheidung hierüber überlassen, in wie weit eine Verlängerung des Zeitraums, oder eine andere Kost erforderlich scheint; er hat hierüber jedoch die Genehmigung der Badanstaltencommission einzuholen, und diese in den Fällen, wo der Aufwand für einzelne hierdurch erhöht wurde, der betreffenden Kreisregierung Anzeige zu machen, damit solche nachträglich, über die Bestreitung desselben erkenne. Rastatt den 20. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 25 Seite 225.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 12 Seite 125. Vom 29. Januar 1836 Nr. 1280.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 11 Seite 145. V. 26. Januar 1836 Nro. 1466.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 16 Seite 150. Vom 17. Februar 1836 Nro. 3100.

Das Verfahren bei Mundtotmachungen betr.

(Nro. 5739.) Durch Rescript des großh. hochpr. Justizministeriums vom 24. April 1829 Nr. 1872 wurde angeordnet, daß es zu einer, nur im polizeilichen Wege zu erörternden Mundtoderklärung im ersten Grad an dem bloßen Antrage der Gemeinderäthe und der Verwandten nicht genüge, sondern der für mundtodt zu Erklärende über die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu Protokoll constituirt, und im Läugnungsfalle jede erhebliche Beschuldigung genau untersucht werden müsse, in keinem Falle jedoch die Mundtodt-Erklärung selbst erkannt werden dürfe, wenn nicht vorher schon die Correctionsmittel fruchtlos angewendet worden sind, welche der §. 23 des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht und die Hofrathsinstruction in §. 124 ausdrücklich vorgeschrieben haben (wovon Rettigs Polizeigesetzgebung §. 252 die nähere Beschreibung enthält).

Da dieß Verfahren nicht allenthalben eingehalten wird, so macht man die Aemter auf obige Vorschrift aufmerksam.

Digitized by

Mannheim den 24. März 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nr. 29 Seite 277.

Die Aufhebung alter Abgaben betr.

(R.Nr. 5634.) In Gemäßheit Erlaſſes des großh. Finanzminiſteriums vom 12. dieſes Monats Nr. 2018 und um die über Aufhebung alter Abgaben erlaſſenen Geſetze vom Jahr 1820, 1825 und 1828 endlich zum Vollzug zu bringen, und die Hinderniſſe, welche theils in der Sorgloſigkeit der Abgabepflichtigen, theils in deren Geſetzesunkenntniß den Grund haben, zu beſeitigen, werden ſämmtliche Gemeinden und einzelne Abgabepflichtigen wiederholt und dringend aufgefordert, alle Abgaben, welche ſie dermal noch an eine großh. Domainenverwaltung, an eine Grundherrſchaft, oder an eine Pfarrei oder ſonſtige Stiftungsverwaltung zu entrichten haben, und von welchen ſie glauben, daß ſie entweder als Leibeigenſchaftsgefäll, nach dem Geſetz vom Jahr 1820, Regierungsblatt Nro. 15, oder als alte Abgabe, nach dem Geſetz vom Jahr 1825, Regierungsblatt Nro. 8, oder endlich als Judenabgabe, Forſt- oder Jagdabgabe, nach den Geſetzen vom Jahr 1825, Regierungsblatt Nro. 7 Seite 57 und 71, ſich zur unentgeldlichen Aufhebung eignen, unverzüglich bei ihrem vorgeſetzten Amte anzuzeigen, welches ſofort die weiter nöthige Verhandlung einleiten wird.

Sämmtliche Aemter und Gemeindevorſtände haben hiernach und nach den allegirten Geſetzen die erforderlichen zweckmäßigen Belehrungen an ihre Amtsuntergebenen zu ertheilen, über die einkommenden Entlaſſungsgeſuche und die ihnen ſonſt auf öffentlichem Wege bekannt gewordenen rückſtändigen Abgaben von Amtswegen die nöthigen Verhandlungen einzuleiten, und zur höhern Entſcheidung anher vorzulegen.

Freiburg den 26. März 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nr. 29 Seite 406.

Das Lumpenſammeln betr.

(Nro. 6847.) Auf eingekommene Anzeige, daß die in der Miniſterialverfügung vom 2. Mai 1828 Nro. 4448, in Betreff des Lumpenſammelns, gegebenen Vorſchriften, bei Ertheilung von Conceſſionen zu dieſem Hauſirgewerbe nicht immer mit derjenigen Strenge und Genauigkeit beobachtet werden, welche zu Erreichung des dieſer Verordnung zum Grund lie-

Digitized by Google

genden Zweckes erforderlich ist, und namentlich bei solchen Concessionen nicht gehörig darauf geachtet werde, daß Derjenige, der sich darum bewirbt, von gutem Leumund, dürftig, in vorgerücktem Alter und zu anderem Erwerbe einer ständigen Arbeit nicht geeignet und fähig seyn soll, so wie auch, daß diese Concessionen sehr häufig an solche Juden gegeben werden, die dadurch die erwünschte Gelegenheit finden, ihren Hang zum Schacherhandel zu befriedigen, das großh. Ministerium des Innern, durch Entschließung vom 18. l. M. Nro. 2589, verordnet, daß das Lumpensammeln nur unter den in der Verordnung vom 2. Mai 1828 enthaltenen Bestimmungen, und nur den hiernach geeigneten Individuen gestattet, also bei den deßfallsigen Cocessions-Ertheilungen vorzugsweise auf die vorbemerkten Qualificationen der Bewerber Rücksicht genommen werden solle.

Die großh. Ober- und Aemter werden demnach aufgefordert, bei ihren Anträgen auf die Ertheilung von Concessionen zum Lumpensammeln sich genau hiernach zu benehmen, und diejenigen Bewerber, welche die bemerkten Eigenschaften nicht besitzen, sogleich zurückzuweisen. Rastatt den 28. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 27 Seite 245.

Die Bestimmung des Grenzbezirks und des Gewerbscontrolbezirks betr.

(Nro. 4267.) In der im Regierungsblatte vom vorigen Jahr, Seite 339, erschienenen, im §. 2 unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember 1835 Nro. 10373 erwähnten Beschreibung des Laufs der Binnenlinie, ist aus Versehen statt des Orts Watterdingen im Bezirksamte Blumenfeld der Ort Wolterdingen im Amte Hüfingen genannt worden, und hat dieser Fehler auch in dem Verzeichnisse der in den Gewerbscontrolbezirk fallenden Orte, welches obiger Bekanntmachung §. 1 beiliegt, Statt gefunden.

Ferner wurde in dem oben erwähnten Verzeichnisse die Stadt Stockach irrthümlich ausgelassen.

Es wird dieses zum Behufe der Berichtigung dieser Versehen andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe den 29. März 1836.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 32 Seite 331.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 32 Seite 453.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 32 Seite 285.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 32 Seite 318.

Digitized by Google

Die Erwerbung von Liegenschaften im Großherzogthum von Seiten der Ausländer betr.

(R.Nro. 5572.) Das großherzogliche hohe Ministerium des Innern hat, in Erwiederung einer dorthin gerichteten Anfrage, resolvirt, daß Ausländer, welche bereits zu Erwerbung bestimmter Liegenschaften im Großherzogthum oder zu Begründung eines Etablissements an einem bestimmten Orte die erforderliche Staatserlaubniß erhalten haben, zu jeder neuen Acquisition von Grundstücken, so wie zu Vertauschung schon besitzender Liegenschaften, oder auch zu Verlegung ihrer gewerblichen Einrichtungen in andere Gemarkungen, jeweils besondere Staatsgenehmigung einholen müssen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Freiburg den 29. März 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 29 Seite 406.

Den Recurs in gerichtlichen Strafsachen betr.

(Nro. 2833 Plenum.) Sämmtlichen Aemtern des dießseitigen Hofgerichts-Bezirkes wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß sie sich bei der Einsendung geschlossener Untersuchungsacten, so fern der Beschuldigte verhaftet ist, berichtlich zu äußern haben, warum die Verhaftung Statt gefunden, und aus welchen Gründen dieselbe fortdauern soll.

Mannheim den 29. März 1836.

Großh. badisches Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 27 Seite 257.

Die Ausfertigung der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen betr.

(Nro. 2821. III Civ. Sen.) Wird andurch sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, nach höchstem Rescripte aus großherzoglichem Staats-Ministerio vom 2. d. M. Nro. 412, den Partheien, wenn sie um schriftliche Mittheilung der mündlich verkündeten Urtheile ansiehen, jedesmal förmliche Ausfertigungen derselben, wie sie der §. 381 der Prozeß-Ordnung vorschreibt, zuzustellen sind. Zugleich werden die Aemter angewiesen, dem Canzleipersonale die Verabfolgung bloßer Abschriften, statt solcher Ausfertigungen, strenge zu untersagen.

Mannheim den 29. März 1836.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 28 Seite 270.

Digitized by Google

Impressen zu dum Verfahren bei Bestrafung der Bettler betr.

(Nro. 5509.) Sämmtlichen Bezirksämtern und Gemeindsvorständen des Oberrhein-Kreises wird eröffnet, daß die, nach der Verordnung vom 13. März v. J., Regierungsblatt Nro. 18, über das Verfahren bei Bestrafung der Bettler vorgeschriebenen Impressen, nach Verfügung großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nro. 2492, auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen sind.

Dabei wird bemerkt, daß diese Impressen in der Kerkermeisterischen Buchdruckerei dahier vorräthig, und das Buch um 24 Kreuzer zu haben sind.

Freiburg den 29. März 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 39 Seite 541.

Den Beizug der Staatsverrechner zu Fertigung der Voranschläge für die Gemeindecassen betr.

(Nr. 4440.) Das großh. Ministerium des Innern hat auf dießseitige Anfrage unterm 15. dieß Nr. 2513 rescribirt: Nach §. 132 der Gemeindeordnung sind die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherrn und der Districtsstiftungen nicht Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sondern sie werden zur Fertigung der Voranschläge nur neben diesem Ausschusse noch beigezogen.

Die durch §. 29 des Gesetzes vom 28. August v. J. geänderte Bestimmung über die Wahl des genannten Ausschusses kann also das Verhältniß der bezeichneten Verwalter nicht berühren, und diese sind nach der Vorschrift des §. 132 der Gemeindeordnung noch fortan zur Aufstellung der Voranschläge beizuladen.

Constanz den 30. März 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 28 Seite 291.

Erwerbung von Realitäten durch die Gemeinden betreffend.

(Nr. 4441.) Das großh. Ministerium des Innern hat unterm 15. d. M. Nr. 2513 anher rescribirt:

So weit der §. 9 des Gesetzes vom 28. August 1835 den §§. 114 und 124 der Gemeindeordnung widerspricht, sind

die letztern dadurch, ohne daß es deßfalls einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfte, von selbst aufgehoben. In so weit die letzten §§. noch neben dem §. 9 des obgedachten Gesetzes bestehen können, namentlich also auch hinsichtlich aller Gebäude und Erwerbungen, welche nicht zunächst die Vermehrung des Gemeindeeinkommens zum Zwecke haben, müssen jene beiden §§. 114 und 121 der Gemeindeordnung auch jetzt noch gelten.

Dieß wird zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Constanz den 30. März 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 29 Seite 302.

Die Einwirkung des Ersatzes der von den Amtscassen vorschußweise berichtigten Untersuchungs- und Straferstehungskosten betr.

(Nr. 4468.) Man sah sich veranlaßt, über das Verfahren wegen Beibringung des Ersatzes der von den Amtscassen vorschußweise berichtigten Untersuchungs- und Straferstehungskosten, wenn der Pflichtige auf ihr Anfordern keine Zahlung leistet, bei großherzogl. Ministerium des Innern anzufragen. Dasselbe hat hierüber mittelst Erlasses vom 18. v. M. Nr. 2656, im Einverständniß mit großherzogl. Justizministerium, folgende Grundsätze ausgesprochen:

Die Forderung von Untersuchungs- ꝛc. Kosten ist keine privatrechtliche, es hat darüber nie der Civilrichter, sondern nur der Strafrichter zu erkennen. Sie ist ein Annexum des Erkenntnisses über das Verbrechen oder Vergehen, und gehört, wie die Strafe selbst, zu der öffentlichen Genugthuung, die der Staat als solcher, folglich kraft öffentlichen Rechts, vom Verbrecher fordert. Solche Untersuchungskosten sind also nicht wie civilrechtliche Forderungen zu verfolgen, sondern wie andere auf dem öffentlichen Rechte beruhende Forderungen, und namentlich wie die Geldstrafen selbst im Verwaltungswege beizutreiben. Hier also hat das Amt, wenn es von der Amtscassenverwaltung darum angegangen wird, als Verwaltungsbehörde von Amtswegen zu verfahren, ohne daß es dabei wie in Civilsachen jeweiliger besonderer Anträge der Parteien in den Formen der bürgerlichen Prozeßordnung bedürfte.

Nur wenn die Verwaltung alsdann bei der Vollstreckung etwa mit betheiligten Dritten in Bezug auf die Vollstreckungs-

Digitized by Google

gegenstände in Concurrenz geräth, hat, wie in Ganten oder in Fällen des §. 1072 der Prozeßordnung, der zur Entscheidung dieser Ansprüche unter Dritten competente Richter einzuschreiten, und die Verwaltung alsdann ihre Anträge an den Civilrichter zu stellen; wogegen sie, so lange sie allein ihrem Schuldner (der dieß aus einem Titel des öffentlichen Rechts geworden ist) gegenüber steht, die Vollstreckungsverfügungen selbst zu erlassen hat, und eine Beschwerdeführung bei dem Civilrichter von dem einen oder andern Theil nur in so ferne Statt findet, als sie nicht gegen die Vollstreckungsverfügungen der Verwaltung selbst, sondern nur gegen das Verfahren der Vollstreckungsbeamten (§. 970 der Prozeßordnung) bei Vornahme der Vollstreckung gerichtet ist.

Hienach haben sich sämmtliche Aemter und Amtscassen zu benehmen. Constanz den 30. März 1836.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 29 Seite 301.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 29 Seite 405. V. 29. März 1836 Nro. 5512.

Den Artikel 15 des Zoll- und Handelsvertrags betreffend.

(K.R.Nr. 7088.) Nach einer Mittheilung der großherzogl. Zolldirection in Carlsruhe vom 23. d. M. Nr. 4,035/36 ist das königl. bairische Erhebungsamt Germersheim angewiesen worden, nach den schon seit dem 1. Jänner d. J. bei dem Rheinzollamte Mannheim in Kraft getretenen Bestimmungen des Vereinvertrags von Gütern des freien Verkehrs, in so fern sie nicht notorisch außer deutschen Ursprungs sind, in Zukunft keine Octroigebühren, sondern nur die vorgeschriebene Schiffsgebühr zu erheben.

Eben so wird dieses Amt beauftragt werden, das seit dem 1. Jänner d. J. in dieser Beziehung zu viel Erhobene den sich hierzu Legitimirenden zurückzuzahlen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden die großherzogl. Ober- und Bezirksämter zugleich beauftragt, den Handels- und Schifferstand in ihren Bezirken hiervon in Kenntniß zu setzen.

Rastatt den 30. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 29 Seite 261.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 33 Seite 465. V. 2. April 1836 Nro. 5756.

Digitized

Die Vertheilung der Schullehrer-Prämien aus der Maria Victoria Stiftung pro $^{34}/_{35}$ betr.

(Nr. 7124.) Bezüglich auf die dießseitige Bekanntmachung vom 16. November 1832 Nr. 20059, im Anzeigeblatt Nr. 100 vom 15. Dezember 1832, werden die katholischen Schulinspectoren jener Bezirke des dießseitigen Kreises, worin sich katholische Schulen von Gemeinden aus dem ehemals Baden Badischen Gebiet befinden, aufgefordert, zum Behuf obenerwähnter Vertheilung die vorgeschriebenen Qualificationstabellen wirklich angestellter Lehrer jener Schulen ohne Verzug zu fertigen und gemeinschaftlich mit den betreffenden Aemtern an die großh. katholische Kirchenministerial-Section unmittelbar vorzulegen.

Dabei werden die Bezirks-Schulinspectoren angewiesen, künftig bei den Schulvisitationen auf den Hauptzweck der von der höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Victoria Paulina von Baden Baden gestifteten Schullehrerprämien, nämlich die Beförderung der Religion und der daraus erfolgenden Gesittung der vaterländischen Jugend, ihr besonderes Augenmerk zu richten, und den Erfund in den aufzustellenden Specialtabellen über die Qualification aller auf die fraglichen Preiße Anspruch habenden Lehrer ausdrücklich zu bemerken.

Rastatt den 31. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 31 Seite 277.

Die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe betreffend.

(R.Nr. 5764.) Man findet sich veranlaßt, hiemit das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nr. XLVIII, durch welches für die Stimmberechtigung bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe ein Census eingeführt worden, zur strengen Nachachtung in Erinnerung zu bringen, und insbesondere die Bezirksämter und Ortsvorgesetzten darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Wahlen nicht nur der Bürgermeister, sondern auch die Gemeinderäthe, in Landgemeinden nur diejenigen Bürger ein Stimmrecht haben, welche mit einem Steuercapitale von wenigstens 800 fl. in das Ortssteuercataster eingetragen sind.

Freiburg den 2. April 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 32 Seite 453.

Die Erhebung der Gebühren für die Appellationsbelehrungen betr.

(R.Nr. 5951.) Es hat sich bei den großh. Aemtern ein verschiedenartiges Verfahren in Erhebung der Gebühren für Appellationsbelehrungen als Sporteln in die Sportelregister aufgenommen werden, und also der Einzug nicht mehr durch die Aemter, sondern die Untererheber geschehen. Die Auslagen für den Druck der hiezu erforderlichen Impressen werden aus dem Büreau-Aversum der Aemter bestritten.

Freiburg den 5. April 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 29 Seite 406.

Die Ausfertigung von Todesscheinen betr.

(Nro. 7462.) Da, gemäß einer von der königlich französischen Regierung getroffenen Anordnung, in Zukunft die Todesscheine aller in Frankreich mit Tod abgehenden diesseitigen Landesangehörigen der großh. Gesandtschaft in Paris regelmäßig mitgetheilt werden, so erhalten sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter hievon mit dem Auftrag Kenntniß, nach Entschließung großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 18. März d. J. Nr. 2775, gleichfalls die Todesscheine der in ihrem Amtsbezirke jeweils sterbenden Franzosen unentgeldlich auszufertigen und zu legalisiren, solche sofort zur weitern Beförderung an das großh. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten anher einzusenden.

Rastatt den 5. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 30 Seite 269.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 32 Seite 329. V. 9. April 1836 Nro. 5133.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 29 Seite 407. V. 5. April 1836 Nr. 5940.

Das Studium der höhern Chirurgie und Geburtshülfe und die Immatriculation der Candidaten der Chirurgie und Geburtshülfe betr.

(Nro. 1336.) Das hochpr. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 16. Februar d. J. Nro. 1430 Folgendes verfügt:

Da die Candidaten der Chirurgie und Geburtshülfe, nach der Verordnung vom 27. Juni 1825, Reggbl. Nro XV, keinen Anspruch auf Staatsanstellung mehr haben, so könne an dieselbe bei ihrem Uebertritt auf die Universität auch nicht jene vollständige gelehrte Ausbildung verlangt werden, welche durch die Verordnung vom 13. Mai 1823, Reggbl. Nro. XIII, vorgeschrieben ist. Es genüge, wenn diese jungen Leute sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse in der deutschen und lateinischen Sprache, in der Geschichte und in den Anfangsgründen der Physik ausweisen.

Der Sanitätscommission bleibe daher überlassen, in allen Fällen die Erlaubniß zum Studium der Chirurgie und Geburtshülfe zu ertheilen, nachdem diejenigen, welche darum nachsuchen, sich darüber ausgewiesen haben, daß sie obige Vorkenntnisse besitzen, oder auf Requisition der Sanitätscommission an die Studienbehörde, darin bei einer Mittelschule geprüft worden sind. In diesem letztern Fall habe die Prüfungsbehörde, ohne dem Examinirten ein Zeugniß auszustellen, lediglich das Prüfungsresultat mit ihrem Urtheile darüber der Studienbehörde vorzulegen, die dasselbe der Sanitätscommission mitzutheilen hat, von welcher sofort die Erlaubniß zum Studium der Chirurgie und Geburtshülfe zu ertheilen, oder bei mangelhafter Vorbildung zu verweigern ist. Die Aufnahme der Candidaten zum Studium der Chirurgie und Geburshülfe auf den Landesuniversitäten werde daher für die Zukunft nur auf den von der Sanitätscommission ausgestellten Erlaubnißschein, unter der von der Immatriculationscommission zu geschehenden geeigneten Belehrung, erfolgen.

Diese hohe Entschließung bringt man hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Carlsruhe den 6. April 1836.

Großh. Sanitäts-Commission.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 30 Seite 271.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 30 Seite 425.

Die Zollstraßen betreffend.

(Nr. 4703.) Nach Entschließung des großh. Finanzministeriums vom 22. Januar 1836 Nr. 625 wird das nachstehende Verzeichniß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8. April 1836.

Zolldirection.

Digitized by Google

Verzeichniß der von der Grenze zu den Hauptzollämtern

Ord Zahl	Bezeichnung der Zollstelle.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Straßen.
I.	Neufreistett, Hauptzollamt mit Niederlagsrecht u. mit Anmeldungsposten am Landungsplatz.	Vom Landungsplatz am Rhein über den Anmeldungsposten zum Zollamte.
II.	Kehl, Hauptzollamt mit Niederlagsrecht.	a. Von der Rheinbrücke bis zum Zollamte. b. Vom Landungsplatz am Rhein bis zum Zollamte.
III.	Altbreisach, Hauptzollamt mit Niederlagsrecht.	Vom Landungsplatz am Rhein bis zum Zollamte.
VI.	Bei Schusterinsel, Hauptzollamt mit Niederlagsrecht.	a. Vom Landungsplatz auf der Schusterinsel über den zum dießseitigen Ufer führenden Damm zum Zollamte. b. Die Landstraße.
V.	Bei Rheinfelden, Hauptzollamt mit Anmeldungsposten beim Grenzacher Horn.	Die Straße: a. Von der Rheinbrücke bei Rheinfelden. b. Vom Landungsplatz am Rhein bis zum Zollamte. c. Von Basel über den Anmeldungsposten beim Grenzacher Horn.

Digitized by Google

und Nebenzollämtern führenden Zollstraßen.

Ord Zahl	Bezeichnung der Zollstelle.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Straßen.
1	Au, Nebenzollamt I. Klasse	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
2	Steinmauern, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
3	Plittersdorf, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
4	Iffezheim, Nebenzollamt I. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
5	Söllingen, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
6	Greffern, Nebenzollamt I. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
7	Altfreistett, Nebenzollamt II. Kl., zugleich Anmeldungsposten des Hauptzollamts Neufreistett.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
8	Diersheim, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
9	Kappel, Nebenzollamt I. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
10	Weisweil, Nebenzollamt I. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
11	Saspach, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
12	Sponeck, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
13	Neuenburg, Nebenzollamt I. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
14	Kleinkems, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
15	Weil, Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße v. Riechen über d. Wiese n. Weil.
16	Lörrach, Nebenzollamt I. Kl.	Die Landstraße von Basel nach Lörrach.
17	Inzlingen, Nebenzollamt II. Kl.	Die neue Straße v. Riechen nach Inzlingen.
18	Grenzacher Horn, Nebenzollamt II. Kl., zugleich Anmeldungsposten des Hauptzollamts bei Rheinfelden	Die Landstraße v. Basel n. Grenzacher Horn.
91	Säckingen, Nebenzollamt I. Kl.	a. Von der Rheinbrücke bis zum Zollamte. b. V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte

Digitized by Google

Ord Zahl	Bezeichnung der Zollstelle.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Straßen.
VI.	Waldshut, Hauptzollamt mit Anmeldungsposten beim Fahrhaus.	a. Vom Landungsplatz am Fahrt von Coblenz über den Anmeldungsposten beim Fahrhaus zum Zollamte. b. Vom Landungsplatz bei Waldshut zum Zollamte.
VII.	Stühlingen, Hauptzollamt.	Die Straße von Schaffhausen nach Stühlingen.
VIII	Singen, Hauptzollamt mit den Anmeldungsposten zu	Die Straßen von Schaffhausen und Stein über die Anmeldungsposten zum Zollamte.

Digitized by Google

Ord. Zahl	Bezeichnung der Zollstelle.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Straßen.
20	Kleinlaufenburg, Nebenzollamt I. Kl.	a) V. der Rheinbrücke bis zum Zollamte. b) V. Landungsplatz am Rhein b. z. Zollamte.
21	Fahrhaus, Nebenzollamt II. Kl., zugleich Anmeldungspoſten d. Hauptzollamts Waldshut.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
22	Kadelburg, Nebenzollamt I. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
23	Rheinheim, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein bis z. Zollamte.
24	Rötteln, Nebenzollamt II. Kl.	V. der Rheinbrücke von Kaiſerſtuhl bis zum Zollamte.
25	Bühl, Nebenzollamt II. Kl., zugleich Anmeldungspoſten d. Nebenzollamts I. Kl. Riedern.	Die Straße von Hündwangen über die Morgen-, Kreuz- u. Bettle-Acker n. Bühl.
26	Riedern, Nebenzollamt I. Kl., m. d. Anmeldungspoſten in Bühl.	Die Straßen von Schaffhauſen u. Rheinau über Jeſtetten nach Riedern, u. die Straße von Egliſau über den Anmeldungspoſten zu Bühl zum Zollamte.
27	Lottſtetten, Nebenzollamt II. Kl.	Die Landſtraße von Egliſau nach Lottſtetten.
28	Altenburg, Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von der Rheinbrücke zu Rheinau nach Altenburg.
29	Jeſtetten, Nebenzollamt II. Kl.	a) Die Landſtraße von Schaffhauſen nach Jeſtetten. b. Die Straße v. d. Rheinbrücke zu Rheinau nach Jeſtetten.
30	Baltersweil. Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße vom Oſterfinger Bad über die Lochmühle nach Baltersweil.
31	Weisweil, Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Wilchingen am See vorüber nach Weisweil.
32	Erzingen, Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Schaffhauſen n. Erzingen.
33	Degernau, Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Traſadingen, an dem ſteinernen Kreuz vorüber, zwiſchen Erzingen u. dem Vogelhof hindurch, n. Degernau.
34	Untereggingen, Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße v. Unterhallau n. Untereggingen.
35	Grimmelzhofen, Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße v. Schleitheim n. Grimmelshofen.
36	Neuhaus, Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße v. Schaffhauſen n. d. Zollamte.
37	Büßlingen, Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Hofen nach Büßlingen.
38	Schlatt am Randen, Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Herblingen nach Schlatt am Randen.

Digitized by Google

Ord. Zahl	Bezeichnung der Zollstelle.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Straßen.
VIII	Singen. Randegg und Rielasingen.	Wie oben.
IX.	Konstanz, Hauptzollamt m. Niederlagsrecht und den Anmeldungsposten am Kreuzlinger- u. Paradieser-Thor.	a. Straße von Zürich über den Anmeldungsposten an dem Paradieser-Thor. b. Straße von St. Gallen über den Anmeldungsposten am Kreuzlinger-Thor. c. Straße vom Landungsplatz am See bis zum Zollamte.
X.	Ludwigshafen, Hauptzollamt m. Niederlagsrecht.	Vom Landungsplatz am See bis zum Zollamte.

Digitized by Google

Ord. Zahl	Bezeichnung der Zollstelle.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Straßen.
39	Ebringen, Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße v. Schaffhausen n. d. Zollamte.
40	Randegg, Nebenzollamt II. Kl., zugleich Anmeldungsposten d. Hauptzollamts Singen.	Die Landstraße von Schaffhausen nach Randegg.
41	Gailingen, Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße a. von der Rheinbrücke nach Diessenhofen, b. von Büsingen, c. von Ramsen nach Gailingen.
42	Rielasingen, Nebenzollamt II. Kl., zugleich Anmeldungsposten d. Hauptzollamtes Singen.	Die Straße von Stein am Rhein nach Rielasingen.
43	Stiegen, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am Rhein b. z. Zollamte.
44	Hemmenhofen, Nebenzollamt II. Kl	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
45	Horn, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
46	Radolphzell, Nebenzollamt I. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
47	Allensbach, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
48	Constanz, Paradieser Thor, Nebenzollamt II. Kl., zugleich Anmeldungsposten des Hauptzollamtes Constanz.	Die Straße aus d. Paradies b. z. Zollamte.
49	Constanz, Kreuzlinger Thor, Nebenzollamt II. Kl., zugleich Anmeldungsposten d. Hauptzollamtes Constanz.	Die Straße aus der Kreuzlinger Vorstadt bis zum Zollamte.
50	Staad, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
51	Dingelsdorf, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
52	Wallhausen, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
53	Bodmann, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
54	Sipplingen, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.

Ord. Zahl	Bezeichnung der Zollstelle.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Straßen.
X.	Ludwigshafen.	Wie oben.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 36 Seite 317.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 37 Seite 383.

Den Ansatz und die Erhebung der Abschriftsgebühren bei den Aemtern betr.

(Nr. 5333) Das großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 9. November v. J. Nro. 9717 in obigem Betreff Folgendes verfügt:

Zu Beseitigung der Zweifel, die in Betreff der Erhebung und Verrechnung der Abschriftsgebühren bei den Aemtern entstanden sind, sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Kreisregierungen zur weitern Verkündung durch die Anzeigeblätter zu eröffnen: Die Abschriftsgebühren für sämmtliche, durch das Amtspersonal von Amtswegen gefertigt werdenden Abschriften müssen, gemäß den Vorschriften der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807, in das Sportelprotokoll aufgenommen und mit den übrigen Sporteln für die Staatscasse erhoben werden.

Nur in dem Falle, wenn Abschriften nicht von Amtswegen mitgetheilt oder gefertigt werden müssen, sondern auf specielle Veranlassung einer Parthie von einem Amtsactuar geschrieben werden, ist dieser berechtigt, die geordnete Abschriftsgebühr von 8 Kreuzer für den Bogen für sich zu erheben, und zwar unmittelbar von demjenigen, für welchen eine derartige nicht durch den Dienst gebotene Abschrift gemacht wird.

Es versteht sich übrigens, daß der betreffende Actuar eine solche Abschrift niemals ohne specielle Ermächtigung des Beamten und nur auffer den Canzleistunden fertigen darf.

Die Beamten haben hierauf strenge zu achten.

Constanz den 12. April 1836.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 34 Seite 349.

Digitized

Ord. Zahl	Bezeichnung der Zollstelle.	Bezeichnung der zu den Zollstellen führenden Straßen.
55	Ueberlingen, Nebenzollamt I. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
56	Unteruhldingen, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
57	Meersburg, Nebenzollamt I. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
58	Hagnau, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.
59	Immenstaad, Nebenzollamt II. Kl.	V. Landungsplatz am See bis z. Zollamte.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 37 Seite 509.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 37 Seite 357.

Die Bestrafung der Forstfrevel betr.

(Nro. 7960.) Von großh. hochpr. Ministerium des Innern ist unterm 28. März l. J. Nro. 2960, auf den Antrag der großh. Forstpolizeidirection und nach Vernehmung der Kreisregierungen, in obigem Betreff Folgendes hieher eröffnet worden:

„Nach dem §. 149 a des Forstgesetzes ist ein Forstfrevel, dessen sich Jemand schuldig macht, welcher von dessen Verübung an rückwärts gerechnet innerhalb Jahresfrist wegen eines andern Frevels schon einmal verurtheilt wurde, als Rückfall zu bestrafen. Hat ein im Verlauf der letztverflossenen 12 Monate schon verurtheilter Frevler innerhalb einer neuen Thätigungsperiode nicht bloß einen einzelnen, sondern mehrere weitere Frevel verübt, so ist die erwähnte Bestimmung des §. 149 a auf jeden dieser Frevel anwendbar, denn jeder derselben ist ja ein solcher, dessen sich der Thäter schuldig machte, ehe seit seiner letzten Verurtheilung ein Jahr verflossen ist. Alle in der neuen Thätigungsperiode verübten Frevel sind somit als Rückfälle zu behandeln und zusammen zu nehmen, wie dieß auch im §. 168 a und b des Gesetzes noch ausgedrückt ist.“

Sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern dieses Kreises wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 12. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 32 Seite 235.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 35 Seite 361. Vom 15. April 1836.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 32 Seite 453. Vom 11. April 1836 Nr. 6346.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 34 Seite 333. V. 14. April 1836 Nr. 7099.

Die Thätigung der Forstfrevel betr.

(R.Nro. 6465.) Zur bessern Gleichförmigkeit bei den Forstfrevelthätigungen verordnen wir wie folgt:

1) Die Förster werden die Frevelregister nicht nur nach den Gemeinden trennen, sondern auch die Namen der einzelnen Frevler selbst, wie dieß bereits in ihrer Instruction vom 30. August 1834 vorgeschrieben ist, in alphabetischer Ordnung aufführen.

2) Es ist nicht nöthig, daß jeder Beiförster oder Waldhüter einen besondern Forderungszettel über seine Gebühr für Anwohnung bei der Frevelthätigung einreiche; die Aemter werden vielmehr am Schlusse der Thätigung durch jeden Förster ein Verzeichniß über die Gebühr seines untergebenen Personals aufstellen lassen, in welches er seine eigene Diät gleichfalls einträgt, die Richtigkeit des Ansatzes ad marginem von jedem Berechtigten attestiren läßt, und solches sodann mit Angabe des Datums unterzeichnet.

3) Die Gebühren der Ortsdiener für die Vorladung der Forstfrevler sind in ein besonderes Verzeichniß zusammen zu stellen.

Für jeden vorgeladenen Frevler ist nur eine Gebühr anzusetzen, wenn er auch mehrerer Frevel angeklagt ist. Eben so wird für die Vorladung der für ihn strafbaren Personen keine weitere Gebühr passirt.

4) Die unter Ziffer 2 und 3 benannten Verzeichnisse, worüber den Aemtern unmittelbar von dießseitiger Stelle Formularien zugehen werden, bilden Beilagen des Hauptverzeichnisses über die Kosten der Frevelthätigung. Letzteres ist nach dem den Aemtern bereits bekannten Formular aufzustellen. Sollten hiezu Impressen gewünscht werden, so sieht man der Anzeige entgegen.

Digitized

5) Das Hauptverzeichniß muß, nach §. 7 der Verordnung vom 15. September 1834, Reg-Blt. S. 309, alsbald nach jeder Frevelthätigung mit den Akten hieher eingeschickt werden. Der Umstand, daß etwa ein Recurs eingelegt worden ist, kann von der alsbaldigen Vorlage nicht befreien, sondern es wird in diesem Falle aus den Frevelregistern zu den Recursacten ein Extract gefertigt, daß Frevelregister aber in termino eingeschickt.

Dieser Extract muß die geschehene Vorladung des Angeschuldigten, den Tag und den Ort der Thätigung, so wie sämmtliche Rubriken des Frevelregisters, und endlich die geschehene Publication des Erkenntnisses oder die Insinuation des Contumatialerkenntnisses enthalten.

Hiernach haben sich sämmtliche Aemter und Forstbehörden zu achten.

Freiburg den 13. April 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 37 Seite 520.

Die Aufnahme von Steuermännern bei der Rheinschifffahrt betr.

(R.Nro. 6535.) Das hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Rescript vom 25. v. M. Nr. 2875, zur wirksamern Handhabung der Vorschriften des Artikel 58 der Rheinschifffahrtsordnung vom Jahr 1831, hinsichtlich der Aufnahme von Steuermännern bei der Rheinschifffahrt verfügt:

1) daß jeder Schiffer, welcher von Basel her, ohne einen Steuermann von Neuenburg auf seinem Schiffe mitgebracht zu haben, in Breisach ankömmt, von dem Rheinzollamt dem Zollrichter, als der competenten Behörde, zum weitern Verfahren, nach Maaßgabe des §. 81 a und b der Rheinschifffahrtsordnung, angezeigt werde;

2) daß den mit beladenen Schiffen vor Breisach angekommenen Schiffern aufgegeben werde, sich, bei Vermeidung des gleichen Verfahrens, gegen sie bei dem Rheinzollamte zu Breisach jeweils durch ein Zeugniß des Bürgermeisteramtes zu Neuenburg auszuweisen, daß sie zu Neuenburg Steuerleute bis Basel mitgenommen haben; und

3) daß von dem Rheinzollamte Breisach den Schiffern jeweils auf dem Manifeste bemerkt werden müsse, mit welchem Steuermann dieselben zu Breisach angekommen und von dort wieder abgefahren seyen.

Digitized

Es verſteht ſich, daß die Führer von Fahrzeugen unter 300 Centner Ladungsfähigkeit, nach dem Artikel 59 der Rheinſchifffahrtsordnung, von der Verbindlichkeit zur Aufnahme eines Steuermanns frei bleiben.

Die großh. Aemter, in deren Bezirk Schiffer anſäſſig ſind, welche den conventionellen Rhein befahren, werden dieſe Verordnung in der Gemeinde verkünden und die Schiffer vor Schaden warnen laſſen.

Freiburg den 15. April 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nr. 34 Seite 477.

Die Inſtruction für den großherz. Maſchinen-Baumeiſter betr.

(Nr. 8373.) Nachſtehend wird die von großh. Miniſterium des Innern unterm 21. v. M. Nr. 2698 erlaſſene Dienſt-Inſtruction für den großh. Maſchinen-Baumeiſter Haberſtroh zu Carlsruhe zur Kenntnißnahme der großh. Ober- und Bezirksämter und Verwaltungen der Staatsanſtalten des Kreiſes, beziehungsweiſe zur geeigneten Berückſichtigung für alle Privatperſonen, welche ein einſchlägiges Gewerb treiben, öffentlich bekannt gemacht.

Raſtatt den 15. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Dienſtinſtruction für den groſsherzogl. Maſchinenbaumeiſter.

Der Geſchäftskreis des Maſchinenbaumeiſters erſtreckt ſich über alle Gewerbe, welche mit mechaniſcher Hülfe betrieben werden. Der Maſchinenbaumeiſter wird auf Verlangen der großh. Behörden, und kann auch aus eigener Veranlaſſung ſeine dahin einſchlagende Gutachten und Vorſchläge denſelben mittheilen, er wird, wenn er daran durch Staatsaufträge nicht verhindert iſt, auch jeden Staatsbürger des Großherzogthums mit ſeinem Rath in techniſchen Angelegenheiten auf Verlangen unterſtützen.

Der Maſchinenbaumeiſter iſt dem Miniſterium des Innern unmittelbar untergeordnet und erhält von dieſem ſeine Verfügungen; er iſt übrigens auch verbunden, die Aufträge und Requiſitionen von anderen Landes- und Executivſtellen zu erledigen. In deren Erledigung wird der Maſchinenbaumeiſter

sich angemessene Beschleunigung angelegen seyn lassen und besonders die dringenden Geschäfte vorzugsweise vor den andern befördern.

Als specielle Gegenstände der Dienstthätigkeit des Maschinenbaumeisters werden bezeichnet:

a) Die Begutachtung der Verträge, welche über technische Unternehmungen auf Staatskosten abgeschlossen werden, so weit dieses nicht in den Geschäftskreis der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues gehört;

b) die fortwährende Kenntnißnahme von allen Entdeckungen in dem Gebiete der Mechanik und Hydraulik, deren Prüfung und geeignete Veröffentlichung;

c) die Sammlung der Materialien zur Gewerbstatistik des Großherzogthums.

Damit der Maschinenbaumeister diesen Obliegenheiten gehörig nachkommen kann, wird derselbe zu schicklicher Zeit das Land oder einzelne Theile desselben bereisen; er wird in der Regel die Zeit seiner Ankunft in jedem Amtsbezirke durch Schreiben an die Bezirksämter verkünden lassen, damit jeder seines Raths Bedürfende ihn aufzufinden weiß.

Auf solchem Reisen wird der Maschinenbaumeister zu einem vorzüglichen Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen:

d) die Einrichtungen derjenigen Gewerbe und Unternehmungen, zu deren Betrieb Maschinen angewendet werden, namentlich die verschiedenen Mühlen, dazu gehörigen Kanäle und daran befindliche Eichen, überhaupt alle Werke, welche mit Wasser betrieben werden;

e) öffentliche Brunnen- und Wasserleitungen;

f) die Dampf- und Heizapparate;

g) die Löschgeräthschaften und Rettungsapparate;

h) die Einrichtungen in dem, dem dießseitigen Ministerium unmittelbar oder mittelbar untergeordneten öffentlichen Anstalten, so weit diese Einrichtungen auf die Beschäftigung der darin befindlichen Personen Bezug haben.

Eben so wird der Maschinenbaumeister sich angelegen seyn lassen,

i) die Werkstätten derjenigen Gewerbsleute, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, zu besuchen, welche zu ihrem Geschäfte Kenntnisse aus der Mechanik oder Hydraulik bedürfen, und er wird dieselben, wo nöthig, auf angemessene Weise instruiren; endlich

k) seine Wahrnehmungen über mangelhafte Bildung der Gewerbtreibenden der Direction der polytechnischen Schule

Digitized

mitzutheilen, damit dieselbe hierauf bei Ertheilung der Vorschriften für den Unterricht der Gewerbschulen geeignete Rücksicht nehme und ihm nach Umständen auch Aufträge zur gelegenheitlichen Rücksprache mit den Vorständen der Gewerbschulen und den Beiräthen der Kreisregierung ertheilen kann.

Die Dienstthätigkeit des Maschinenbaumeisters ist überall berathend und begutachtend.

Ueber seine Reisen und dabei gemachten Wahrnehmungen und Geschäfte erstattet derselben jedesmal Bericht an das Ministerium des Innern.

Derselbe ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch mit fortlaufendem Numero zu führen, aus welchem der Umfang und Stand seines Geschäftskreises jeweils ersehen werden kann; dieses Geschäftsbuch wird, wie bei den übrigen Staatsstellen, mit dem 1. Jänner jeden Jahres neu angelegt.

Als Diät auf Reisen hat der Maschinenbaumeister anzusprechen täglich 4 fl. nebst 48 kr. Bedienungsgebühr und Ersatz seiner Transportauslagen.

Für Gutachten in Officialgeschäften erhält derselbe keine besondere Belohnung.

Der Ersatz seiner Auslagen und seine Belohnung für Privatarbeiten wird dem wechselseitigen Uebereinkommen zwischen ihm und den betreffenden Privatpersonen überlassen.

Carlsruhe den 21. März 1836.

Großh. Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 35 Seite 309.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 32 Seite 329. Vom 12. April 1836 Nr. 5303.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 36 Seite 349. V. 15. April 1836 Nr. 7200.

Den bei Brandfällen zu ersetzenden Schaden an nicht assecurirten Gegenständen betr.

(Nr. 7190.) Veranlaßt durch einen speciellen Fall, hat großh. hohes Ministerium des Innern durch Erlaß vom 1. Dezember 1835 Nr. 10661 Folgendes verfügt:

„Nach der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 Abschnitt II. 1) hat die General-Brand-Casse nur für den durch Feuer oder die zu dessen Löschung vorgekehrten Anstalten bei versicherten Gebäuden verursachten Schaden Entschädigung zu leisten, für die Beschädigungen an anderen Gegenständen aber nicht zu haften; ferner ist die Leitung der

Digitized by Google

Löschanstalten den Polizeibehörden anheim gestellt, und der, in Folge der Löschanstalten, z. B. an Gärten, Gartenmauern und Einfassungen ꝛc. ꝛc., überhaupt an Gegenständen, die zur Versicherung nicht eincatastrirt sind, angerichtete Schaden, im Fall ein Ersatz dafür angesprochen werden sollte, kann ebenfalls nicht der Brandcasse zur Last gesetzt werden; vielmehr ist, da es im allgemeinen Ortsinteresse liegt, daß einem ausgebrochenen Brandunglück auf die schnellste und geeignetste Weise Einhalt gethan werde, und in dieser Beziehung die Leitung der Löschanstalt als ein ortspolizeilicher Gegenstand zu betrachten ist, für den bei dieser Gelegenheit angerichteten Schaden an nicht versicherten Gegenständen die Gemeindscasse zum Ersatz verbindlich."

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Aemtern zur Nachachtung bei vorkommenden derlei Fällen bekannt gemacht.

Mannheim den 15. April 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 36 Seite 349.

Das Normalmaaß für das zum Verkauf bestimmte Brennholz betr.

(R.Nro. 6813.) Durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 wird §. 30 allgemein befohlen, daß das Brennholz in dem Normalmaaße von sechs Schuh Höhe, sechs Schuh Weite und vier Schuh Länge aufgeklaftert werden müsse; und in §. 88 wird ausgesprochen, daß diese Vorschrift auch bei Privatwaldungen für alles zum Verkehr bestimmte Brennholz gelte. Wir haben sogar diese Schuldigkeit der Privatwaldbesitzer noch insbesondere durch Regierungsbeschluß vom 22. September v. J. Nr. 16831, in dem Anzeigeblatt Nro. 79, öffentlich bekannt gemacht.

Dessen ungeachtet sollen nach erfolgten Anzeigen die obigen gesetzlichen Vorschriften nicht überall strenge beobachtet und sogar auf öffentlichem Markte Brennholz, welches die Normallänge nicht hat, zum Verkaufe aufgestellt werden. Man muß daher, unter Zurückberufung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 22. September 1835, die Bezirksämter hiemit nochmals auffordern, durch strenge Weisung an die Gemeinderäthe und die Polizeimannschaft dafür zu sorgen, daß ihnen die Fälle, wenn von Privatwaldbesitzern Brennholz unter dem gesetzlichen Normalmaaße verkauft oder auf dem

Digitized by Google

Markt zum Verkaufe aufgestellt wird, jedesmal zur Anzeige gebracht werden, um gegen die Contravenienten das Strafverfahren von Amtswegen einzuleiten, und gegen dieselben nach Vorschrift des Forstgesetzes §. 178 zu erkennen. Es ist in dieser Hinsicht ein strenges Einschreiten um so nothwendiger, als sonst leicht nicht unbedeutende Uebervortheilungen der Holzkäufer möglich sind, besonders bei dem armen Theile der Einwohner, welche ihr Brennholz erst bei eintretendem Bedürfniß auf dem Markte zu kaufen pflegen.

Freiburg den 19. April 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 35 Seite 489.

Die Anwendung von Stempelpapier betr.

(Nro. 2047 I. Sen.) Nach einem Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Justizministeriums vom 12. April d. J. Nr. 1858 hat das hochpreißl. Finanzministerium mittelst Erlaß vom 2. April d. J. Nr. 2563 — 64 verfügt:

„daß bei Schriftsätzen und Eingaben, welche die Local„verwaltungen bei den Gerichten übergeben, die Anwendung „des Stempelpapiers zu unterbleiben hat, und nur zu jenen „Schriftsätzen und Eingaben Stempelpapier anzuwenden ist, „welche von den Fiscalanwälden überreicht werden.“

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Rastatt den 19. April 1836.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 33 Seite 293.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 35 Seite 341. V. 19. April 1836 Nr. 3549.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 36 Seite 501. V. 21. April 1836 Nr. 2110.

Die Gebühren der Amtsexequenten betr.

(Nr. 3551. III. Sen.) Da wegen dem Bezug der den Amtsexequenten zustehenden Meilengebühr Zweifel entstanden ist, so hat großh. Justizministerium, in Folge hohen Erlasses vom 12. d. M. Nro. 1845, entschieden, daß, um die Ungleichheit dieses Gebührenbezugs abzustellen, künftighin für jede Stunde des Hin- und Hergangs, beides einschließlich, 15 Kreuzer zu verrechnen sey.

Digitized by Google

Sämmtlichen Aemtern des dießseitigen Hofgerichts wird dieses hiermit zur Nachachtung und Eröffnung an die Amtsexequenten bekannt gemacht.

Mannheim den 19. April 1836.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 35 Seite 341.

Die Auswanderung nach Amerika oder andere überseeische Länder betr.

(Nro. 8587.) In Gemäßheit hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nro. 1865 wird Nachstehendes öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 19. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Belehrung

für diejenigen, welche nach Amerika oder andere überseeische Länder auswandern.

Nicht selten ereignet es sich, daß zwischen Auswanderern und den Uebernehmern des Transportes über die zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge während der Reise durch Frankreich Streitigkeiten entstehen. Ist nun der Uebernehmer kein Franzose, so haben die Auswanderer, Falls sie ihn auf die Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeiten belangen wollen, bei den französischen Gerichten keine Rechtshülfe zu erwarten, indem diese Gerichte, nach der französischen Gesetzgebung, über solche zwischen Fremde im Ausland abgeschlossene Verträge nicht entscheiden dürfen. Den hieraus entstehenden Nachtheil können aber die Auswanderer in den meisten Fällen dadurch abwenden, wenn sie in den Vertrag, den sie mit dem Transportübernehmer abschließen, ausdrücklich die Bestimmung aufnehmen lassen, daß in dem Falle, da zwischen ihnen und dem Transportübernehmer während der Reise hinsichtlich der Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit des einen oder andern Theils Streitigkeiten entstehen sollten, und diese zwischen ihnen nicht gütlich beigelegt würden, der nächste badische Consul diesen Streit als Schiedsrichter entscheiden solle, und daß jeder Theil sich unbedingt diesem schiedsrichterlichen Spruche unterwerfen müsse.

Digitized by Google

Will aber der Transportübernehmer nachher, der übernommenen Verpflichtung ohngeachtet, sich einem solchen Schiedsspruch nicht fügen, so kann der Auswanderer denselben, wenn dieser ein Badener ist, vor den hierländischen Gerichten belangen, indem ein solcher Schiedsspruch, nach §. 206 der Prozeßordnung, von den großh. Gerichten für vollzugsreif erklärt und vollzogen werden darf.

Die großh. Consuln, denen bereits die Weisung zugegangen ist, daß sie die Uebernahme des Schiedsrichteramtes in keinem derartigen Falle verweigern dürfen, sind berechtigt, für ihre Mühwaltung von den Betheiligten diejenigen Gebühren zu erheben, welche die am Sitz des Consulats befindlichen Consuln anderer Regierungen für ähnliche Verrichtungen zu erheben befugt sind.

Carlsruhe den 25. März 1836.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 34 Seite 301.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 34 Seite 477.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 34 Seite 333. V. 15. April 1836 Nr. 7179.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 36 Seite 374. Vom 19. April 1836.

Das Maaß des Brennholzes betr.

Es ist wahrgenommen worden, daß die gesetzliche Maaßregel zur Einführung des gleichen Maaßes und Gewichts in dem Großherzogthum in Beziehung auf das Maaß des Brennholzes noch nicht allgemein durchgeführt worden ist. Man findet sich daher sowohl zu Erreichung dieses Zweckes, als zur Sicherung des Publicums, durch ein bestimmtes Holzmaaß vor Uebervortheilung, unter Beziehung auf die dießseitige Bekanntmachung vom 19. September v. J. Nro. 20414, im Anzeigeblatt Nro. 77, veranlaßt, anzuordnen, daß vom Monat Oktober l. J. an kein Brennholz zu Markt gebracht werden darf, welches das im §. 30 des Forstgesetzes vorgeschriebene Maaß von 4 Schuh Länge nicht hat, und nur in dem Fall eine Ausnahme Statt finden dürfe, wenn der Verkäufer sich gehörig ausweisen kann, daß das Holz aus dem Auslande eingebracht sey.

Diese Anordnung wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 19. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 36 Seite 317.

Digitized by Google

Die Vertheilung der Waisenbeneficien betr.

(Nro. 8632.) Die großherzogliche evangelische Kirchen-Ministerialsection hat, mit Bezug auf die in scriptis erlassene Verfügung großherzogl. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1828 Nro. 1217, und unter Anschluß einer Nachweisung über diejenigen Orte, welche an dem Baden-Durlachischen Waisenfond zu participiren haben, von welcher eine Abschrift hier anliegt, nachstehende Anordnung getroffen:

1) Die Pfarrer und Bürgermeister der berechtigten Orte stellen, unter Beizug der Waisenrichter, je am 1. April und 1. Oktober die mit allegirtem Ministerial-Erlaß vorgeschriebene Tabelle auf, und übergeben solche dem betreffenden Bezirksamt.

Da an den seitherigen Vorlagen mancherlei Mängel gerügt werden mußten, so werden folgende Grundsätze zur genauen Befolgung bezeichnet:

a. Ausgeschlossen von dem Genusse an Waisenbeneficien bleiben alle Orte, welche nicht in beiliegender Nachweisung aufgeführt sind.

b. Ausgeschlossen bleiben in den berechtigten Orten: Kinder, welche der katholischen Confession angehören; Kinder evangelischer Religion, welche das 14. Jahr überschritten haben, und uneheliche Kinder; ferner alle Kinder, deren Vater lebt und abwesend ist; dann solche, die bereits Beneficien besitzen; endlich diejenigen, welche nicht ganz mittellos sind.

c. Der Vermögensstand der Competenten ist daher genau zu erheben und in der Tabelle vorzulegen. Da jedoch ein geringes Vermögen nicht in Anschlag kommen kann, wenn die Mutter oder deren Kinder, durch Krankheit verhindert, nichts verdienen können, so ist das Geeignete in der Colonne „Bemerkungen“ aufzunehmen.

d. Wenn sich die Mutter wieder verehelicht hat, und dadurch in den Stand gesetzt wird, ihre Kinder ohne Beihülfe aus dem Waisenfond zu ernähren.

e. Die Angabe, ob die Familien anderweite Unterstützung beziehen, oder nicht, darf bei der Darstellung der Vermögensverhältnisse nie fehlen.

f. In der Regel erhält von mehreren Kindern nur eines und immer das älteste ein Beneficium. Sobald dieses durch den Tod oder Alter austritt, kann das nächstfolgende in Vorschlag gebracht werden.

Nur in ganz besondern dringenden Fällen können mehrere Kinder einer Familie zu gleicher Zeit Beneficium erhalten.

Digitized by Google

g. Der Taufnahme des Vaters und die Geburtstage der nicht „als Competenten“ eingeschriebenen Kinder unter 14 Jahren müssen in der Tabelle enthalten seyn.

h. Die Tabellen sind von dem Pfarrer, Bürgermeister und Waisenrichter zu unterzeichnen.

i. Sind in einem Orte keine bezugsberechtigten Waisen vorhanden, so ist darüber in der vorgeschriebenen Zeit Bericht an das Bezirksamt zu erstatten.

Die Bezirksämter durchgehen die Tabellen mit Rücksicht auf die vorstehenden Puncte a — h inclusive, und lassen etwaige Mängel sogleich verbessern.

Fehlende Tabellen oder Berichte werden durch sie eingefordert.

Nach Verlauf von 3 Wochen legen sie die rectificirten Tabellen der Regierung des Mittelrhein-Kreises vor, welche dieselben durch ihre Revision einer genauen Prüfung unterwerfen, die darin noch enthaltenen Fehler verbessern lassen, und nach vier Wochen hierher vorlegen wird.

Alle Waisen aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach und den Herrschaften Lahr, Lichtenau und Mahlberg evangelischen Antheils, welche in die neu errichtete Waisenanstalt in Lichtenthal aufgenommen werden, können aus dem allgemeinen Waisenfond keine Unterstützung mehr ansprechen. Man wird deßhalb jährlich ein Verzeichniß derselben erheben und bei der Beneficienvertheilung darauf Bedacht nehmen, Falls dieß nicht schon in den Tabellen geschehen seyn sollte.

Die betreffenden großherzogl. Ober- und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirkes werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 19. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by Google

Nachweisung

über

diejenigen Orte, welche an dem Baden-Durlach'schen Waisenfond zu participiren haben.

Benennung der Kreise und Aemter.	Vorzüglich berechtigte Orte, welche ihre Capitalien abgetreten haben.	Nachberechtigte Orte, welche ihre Capitalien nicht abgetreten haben
Murg- und Pfinzkreis. Amt Carlsruhe.	Blankenloch. Eggenstein mit Schröck. Graben. Hagsfeld. Hochstetten. Knielingen. Liedolsheim. Linkenheim. Rintheim. Rüpppur. Rusheim. Spöck. Staffort. Teutschneureuth.	Carlsruhe. Friedrichsthal Mühlburg. Welschneureuth.
Oberamt Durlach.	Auerbach. Bergbausen. Grötzingen. Kleinsteinbach. Singen. Söllingen. Spielberg. Wilferdingen. Wolfartsweier.	Aue. Durlach. Hohenwtrsb. Langensteinb. Königsbach.
Oberamt Pforzheim.	Bauschlott. Brötzingen. Büchenbronn Darmsbach. Dietenhausen Dillstein. Eisingen. Ellmendingen Eutingen. Dietlingen. Huchenfeld. Ispringen. Langenalb. Niefern. Nöttingen. Obermutschelbach. Weiler. Weisenstein.	Dürrn. Göbrichen. Ittersbach. Pforzheim.
Oberamt Bruchsal.	Keine.	Helmsheim.
Bezirksamt Bretten.	Dürrenbüchig, Stein.	Münzesheim. Spranthal. Wössingen.
Dreisamkreis. Amt Schopfheim.	Dossenbach. Eichen. Endenburg. Fahrnau. Gersbach. Gündenhausen. Tegernau. Gresgen. Sallneck. Weitenau. Wiechs. Wies. Hausen. Maulburg. Raitenbach. Wiesleth. Neuenweg. Hasel.	Schopfheim.
Dreisamkreis. Amt Lörrach.	Linzen. Blansingen. Brombach. Efringen. Höllstein. Hölzen. Hüfingen. Kirchen. Steinen. Tannenkirch. Thumringen Tüllingen.	Krenzach.

Digitized by Google

Benennung der Kreise und Aemter.	Vorzüglich berechtigte Orte, welche ihre Capitalien abgetragen haben.	Nachberechtigte Orte, welche ihre Capitalien nicht abgetreten haben
Dreisamkreis. Amt Lörrach.	Egringen. Eimeldingen. Fischingen. Hagen. Hägelberg. Haltingen. Hauingen. Hertingen. Kleinenkems. Märkt. Lörrach. Mappach. Oettingen. Riedlingen. Rümmingen. Schallbach. Weil Winterweiler Wittlingen. Wollbach. Tandern. Hammerstein.	
Bezirksamt Müllheim.	Auggen. Badenweiler. Britzingen. Buggingen und Bettberg. Feldberg. Feuerbach. Hügelheim. Lauffen. Mahlburg u. Vogelb. Marzell. Müllheim. Niedereggenen. Obereggenen.	Dottingen. Sulzburg.
Bezirksamt Stauffen.	Gallenweiler.	Ballrechten ist jedoch kath. u. wird cessiren.
Bezirksamt Breisach.	Bikensohl, Bischoffingen, Ihringen und Leiselheim.	Königschaffhausen.
Stadtamt Freiburg.	Haßlach.	Keine.
Landamt Freiburg.	Mengen, Opfingen, Schallstadt, Thiengen, Wolfenweier.	Keine.
Bezirksamt Waldkirch.	Keine.	Prechthal.
Oberamt Emmendingen.	Bahlingen. Bözingen. Collmarsreuthe. Denzlingen. Eichstetten. Keppenbach. Köndringen. Maleck. Malterdingen Mundingen. Emmendingen. Nieder-Emmendingen. Bottingen. Ottoschwanden. Serau. Theningen. Vörstetten. Wasser. Windenreuthe.	Ober- u. Niedergrombach. Nimburg. Zaismatt.
Bezirksamt Kenzingen.	Weisweil. Wagenstadt, ev. Ant. Broggingen. Tutschfelden.	Keine.
Kinzigkreis. Bezirksamt Ettenheim.	Kippenheimerweiler. Mahlberg. Schmieheim. Kippenheim	Keine.

Digitized by Google

Benennung der Kreise und Aemter.	Vorzüglich berechtigte Orte, welche ihre Capitalien abgetreten haben.		Nachberechtigte Orte, welche ihre Capitalien nicht abgetreten haben
Oberamt Lahr.	Lahr. Dinglingen. Dundenheim. Friesenheim. Hugsweier. Ichenheim ev. Anth.	Kürzel u. Schutterzell. Langenwinkel, Sulz ev. Antheil. Mietersheim. Ottenheim.	Keine.
Oberamt Offenburg.	Altenheim.		Keine.
Kinzigkreis. Bezirksamt Kork.	Kork. Auenheim. Eckartsweier. Hesselhurst. Hohnhurst.	Legelshurst. Neumühl. Odelshofen. Sand m. Neuhaus. Willstätt u. Auerbach	Keine.
Bezirksamt Rheinbischofsheim.	Bischoffsheim Bodersweier. Diersheim. Freistett. Grauelsbaum.	Helmlingen. Holzhausen. Leutesheim. Lichtenau. Linx.	Memprechtshofen Muckenschopf Hausgereuth. Scherzheim. Zierolshofen.	Keine.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 38 Seite 341.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 40 Seite 553. Vom 30. April 1836 Nro. 7629.

Die bei Kirchen- und Schulvisitationen vorfallenden Fuhrkosten betr.

(Nro. 7601.) Das großh. Ministerium des Innern hat, auf den Antrag, bei Schulvisitationen die Stellung der Fuhren, welche dermalen von den Gemeinden in natura geleistet werden, den Schulvisitatoren gegen Erstattung der Auslegung zu überlassen, mittelst Entschließung vom 23. v. M. Nro. 2837 erwiedert, daß, da nach höchstem Staatsministerialrescript vom 26. November 1829 Nr. 1612 alle Schulvisitationskosten und namentlich auch der hier in Frage stehende Aufwand für die Transportkosten der Bezirksschulvisitaturen, so weit sie nicht aus Local-, Schul- oder andern geeigneten milden Fonds der Schulgemeinden bestritten werden können, eine Last der letztern bilden, diese Fuhren, wo die betreffenden Gemeinden sie in natura nicht anständiger Weise zu leisten vermögen, und hierzu sich anbieten, von den Decanen

Digitized by Google

resp. Bezirksschulvisitatoren selbst zu stellen, und die Kostenzettel hierüber mit gehöriger Bescheinigung Behufs des aus den Gemeindscassen oder sonst pflichtigen Cassen zu erwirkenden Zahlung bei den Bezirksämtern einzureichen sind.

Mannheim den 19. April 1836.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 36 Seite 351.

Den Vollzug des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen vom 28. August v. J. insbesondere die Aufrechnung der Anniversarien an den Schullehrersgehalten betr.

(Nro. 6611.) Das großh. Ministerium des Innern hat durch Rescript vom 15. d. M. Nro. 3600 Folgendes erlassen:

Obgleich die Anniversarien für die Verrichtungen, welche den Meßnern an bestimmten Jahrstagen obliegen, bezahlt werden, so sind sie nichts desto weniger ein ständiges und nicht bloß ein accidentelles Einkommen des Meßnerdienstes, und der Umstand, daß sie sich durch Capitalverluste vermindern, oder durch neue Stiftungen vermehren können, ändert hieran nichts, da dieses Verhältniß bei allen andern Stiftungen und fixen Einkünften des Meßnerdienstes ebenfalls eintreten kann.

Diese Anniversarien sind nach dem §. 12 des Gesetzes an den Lehrersgehalten allerdings aufzurechnen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Constanz den 22. April 1836.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 37 Seite 382.

Die Untersuchung von Unglücksfällen betr.

(Nro. 6225.) Da man wahrgenommen hat, daß die gesetzlich vorgeschriebene Erörterung und Untersuchung von Unglücksfällen oft unterbleibt, weil den Behörden die erforderliche Anzeige nicht rechtzeitig oder gar nicht zukommt, so sieht man sich veranlaßt, hiemit Behufs der Nachachtung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß nach §. 4 der Verordnung vom 19. Oktober 1808, Rggsbl Nr. 34, Jedermann, welcher Kenntniß von der Tödtung oder lebens-

Digitized by Google

gefährlichen Verletzung eines Menschen erhält, wenn er zuvor alles gethan hat, was Menschlichkeit und Bürgerpflicht erfordert, um die unglückliche Wirkung zu hemmen, und den Gefährdeten zu retten, alsdann verpflichtet ist, sogleich der nächsten polizeilichen Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und daß die Unterlassung solcher Anzeige nach Befinden Strafe nach sich ziehen kann.

Constanz den 26. April 1836.

Großh. badische Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 37 Seite 383.

Den Besuch der Volksschulen betr.

(Nr. 6343.) Nach eingekommenen Berichten besteht in vielen Orten des See-Kreises die Uebung, das fremde Knaben noch während ihres Alters der Schulpflichtigkeit von Landwirthen gedungen, zum Viehhüten und Hirtendienst verwendet, dem Schulunterricht, namentlich der Sommerschulen, dadurch ganz entzogen, und so der Verwahrlosung preis gegeben werden.

Schon durch ältere und neuerlich wieder verkündete Verordnungen ist festgesetzt, daß die Dienstboten und schulpflichtigen Kinder niemals durch die Verwendung zum Viehhüten oder andern häuslichen und landwirthschaftlichen Verrichtungen von dem Besuche der Kirchen und Schule abgehalten werden dürfen, und es sind insbesondere die Bestimmungen des §. 4 bis 7, 20 und 22 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. 25, welche auser den im Ort selbst gebornen auch alle auswärtigen im Orte befindlichen Kinder in den dort bezeichneten Lebensjahren zum Besuche der Elementar-, der Werktagsfortbildungsschule und der Sonntagsschule verpflichten, nicht bloß hinsichtlich der Kinder anderer Ortsangehörigen des Großherzogthums, sondern auch rücksichtlich der Kinder aus dem Auslande, welche in Gemeinden des Großherzogthums in Pflege oder Dienst gegeben werden, maaßgebend, indem jeder das Großherzogthum Betretende und sich in solchem Aufhaltende nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen behandelt werden muß; und zumal hier, wo es sich um die so wohlthätige Anordnung des Schulbesuches frägt, übrigens auch Verpflichtung der Kinder zum Schulbesuche im Grunde mehr eine Erziehungsvorschrift für die Eltern, Pfleger und Dienstherrn, als für die unmündigen, in ihrer Gewalt stehenden Kinder ist, weshalb auch die Strafe wegen Vernachlässigung des Schulbesuches

Digitized by Google

gegen die erstern, somit immer gegen dießseitige Staatsangehörige, gerichtet wird.

Es werden daher, um diesem Uebelstand zu steuern, sämmtliche Bürgermeisterämter strengstens angewiesen, alle solche in dießseitigen Gemeinden in Dienst gedungene oder in Pflege befindliche auswärtige Kinder, die noch im Alter der Schulpflichtigkeit stehen, bei Anfange eines jeden Semesters dem Schulvorstande, dessen Mitglieder die Bürgermeister sind, zur weitern Mittheilung an den Schullehrer anzuzeigen, und es haben alsdann die Schullehrer auch die Schulversäumnisse dieser Kinder aufzuzeichnen, und sie wiederum, so weit sie nicht genügend entschuldigt sind, den Bürgermeistern, nach §. 14 und 15 der Verordnung vom 15. Mai 1834, zur Bestrafung, resp. zur weitern Anzeige, an das Bezirksamt nahmhaft zu machen.

Die Ortsschulinspectionen haben auf den Vollzug dieser Anordnung, so wie überhaupt auf Beobachtung der Vorschriften über die Schulversäumnisse, zu wachen, und erforderlichen Falls sogleich an die Bezirksschulvisitaturen, welche ihrer Seits auch bei den Statt findenden Schulvisitationen ihr Augenmerk hierauf richten werden, zur weiteren Einschreitung bei den Bezirksämtern Bericht zu erstatten.

Constanz den 26. April 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 37 Seite 381.

Das Institut der sogenannten Weinsticher betr.

Das großherzogl. Ministerium des Innern hat in obigem Betreff, durch Erlaß vom 25. v. M. Nr. 2906, verfügt:

Hochdasselbe finde sich zur Zeit nicht veranlaßt, das Institut der Weinsticher in denjenigen Landestheilen, in welchem es noch bestehe, unbedingt aufzuheben, vielmehr soll es den Gemeinden, in welchen die Aufstellung von Weinstichern bisher üblich war, frei gestellt seyn, ob sie dieses Amt beibehalten, oder abschaffen wollen; jedoch soll künftig Niemand mehr gegen seinen Willen gebunden seyn, bei Weinkäufen oder Verkäufen, oder in welchen andern Fällen die Zuziehung von Weinstichern bisher gebräuchlich war, sich der Letztern zu bedienen.

Der Mißbrauch, wornach das Weinsticheramt in einzelnen Gemeinden in Steigerung begeben wurde, ist übrigens nicht mehr zu dulden.

Digitized

Die großherzogl. Ober- und Bezirksämter werden hievon in Kenntniß gesetzt, um hiernach in jedem Orte, wo noch irgendwo das Weinsticherinstitut bestehen sollte, das Geeignete nach Vorschrift obiger Verordnung zu verfügen, auch letztere in die betreffenden Localblätter einrücken lassen.

Rastatt den 26. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 35 Seite 310.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 36 Seite 373. Vom 19. April 1836 Nr. 5812.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 37 Seite 509. V. 19. April 1836 Nr. 6802.

Die Ertheilung von Wirthschafts-Gerechtigkeiten betreffend.

(Nr. 8282.) Sämmtliche Aemter werden, unter Beziehung auf die im Steuerverordnungsblatt Nr. 12 vom 29. August 1831 pag. 32 verkündete hohe Finanzministerial-Verfügung vom 19. Juli 1831 Nr. 4064, angewiesen, von den von ihnen nun, mehr ertheilt werdenden Wirthschaftsconcessionen jeder Art jedesmal die Obereinnehmerei auch in Kenntniß zu setzen.

Mannheim den 26. April 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 36 Seite 351.

Die Aufbewahrung der Maaßgefäße betr.

(Nr. 9196.) Von der großh. Steuerdirection sind bereits sämmtliche Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter angewiesen worden, die der Steuerverwaltung entbehrlichen, bei ihnen beruhenden Maaßgefäße den einschlägigen Aemtern zum Gebrauch bei dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen Bescheinigung abzugeben.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die ihnen hiernach zu übergebenden Maaße vor ihrer Anwendung durch das Eichamt prüfen und verificiren zu lassen.

Rastatt den 27. April 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 37 Seite 333.

Digitized by Google

Die Fassung der Straferkenntnisse betr.

(Nr. 1884 Plenum.) Sämmtliche dem dießseitigen Gerichtshofe unterstehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter werden, in Gemäßheit hohen Justizministerialerlasses vom 15. April 1836 Nr. 1916, hierdurch angewiesen, allen bei ihnen ergehenden Straferkenntnissen, welche die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe aussprechen, jedesmal auch die Bestimmung einzuschalten, daß der Verurtheilte die Kosten der Straferstehung zu tragen habe.

Rastatt den 28. April 1836.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 36 Seite 317.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 36 Seite 373. Vom 28. April 1836 Nr. 1903.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 38 Seite 529. V. 29. April 1836 Nr. 1393.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 40 Seite 397. V. 5. Mai 1836 Nr. 4087.

Den Faschinenhieb auf den Rheininseln betr.

(R.Nr. 7594.) Wir haben vielfältige Eingaben von Gemeinden am Rheine erhalten, worin dieselben um Einschreitung bitten, daß ihnen die Zahlung für abgegebenes Faschinenholz von den königl. französischen Cassen geleistet werden möge, und daraus ersehen, daß dieselben noch nicht gehörig über die Art und Weise unterrichtet sind, in welcher sie diese Angelegenheit zu besorgen haben. Um dieselben vor Verlust oder doch vor Verzögerung der Zahlung zu wahren, finden wir uns veranlaßt, im Allgemeinen auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 29. Dezember 1827 Nr. XXVIII und auf das königl. französische Forstgesetz vom 21. Mai 1827 zu verweisen, das Wesentliche aber hier zu wiederholen:

1) In jedem Falle, wo der Dammbau oder die Faschinade auf dem linken Rheinufer eine Lieferung von Holz oder Weiden schleunig erfordert, kann der königl. französische Präfect, wenn die Staatswaldungen das Bedürfniß nicht decken, den Hieb in den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, und wenn auch diese nicht zureichen, in den Privatwaldungen verlangen. Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf eine Entfernung von 5 Kilometern oder einer starken Stunde vom Ufer des Flusses.

Digitized by

2) Alle Privateigenthümer von Busch- und anderem Holz auf den Rheininseln oder auf dem Ufer innerhalb des angegebenen Districts sind daher gehalten, wenn sie einen Holzhieb machen wollen, ihr Vorhaben bei der Unterpräfectur zu erklären; wird sodann binnen 3 Monaten das Holz von der königl. Flußbaubehörde nicht in Anspruch genommen, so ist dem Eigenthümer unverwehrt, den Schlag vorzunehmen.

3) Hat das Holz, und zwar das weiche, ein Alter von 6 Jahren, und das harte ein Alter von 8 Jahren erreicht, so steht es ohne weitere Beschränkung zur Verfügung des Eigenthümers.

4) Das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle geschieht unter Aufsicht des Ingenieurs, Forstbehörden und der Inseleigenthümer. Diese Gegenstände müssen vor der Abfuhr im Beiseyn der Ortsvorgesetzten abgezählt, und der Preis entweder, in Folge eines allgemeinen Tarifs, oder, in Ermangelung desselben, durch besondere Abschätzung, bestimmt werden.

5) Ueber die Ablieferung des Faschinenholzes wird von dem Ingenieur des Arrondissements eine Urkunde (procés verbal) in doppelter Ausfertigung aufgenommen, und ein Exemplar dem Eigenthümer der Insel zum Beweis für die geschehene Ablieferung zugestellt.

6) Das andere Exemplar bleibt in den Händen der königl. französischen Ingenieurs, welche sofort die Anweisung des Kaufschillings erwirken. Der Verkäufer hat nicht nöthig, darum weitere Schritte zu thun, sondern das Zahlungsmandat wird ihm unmittelbar durch die königl. französische Präfectur zugesendet.

7) Auf den Grund dieses Zahlungsmandats wird das Geld erhoben; bevor jedoch dieß geschehen kann, ist die Quittung wegen Legalisirung der Unterschrift des Empfängers an das betreffende großh. Amt abzugeben.

8) Die Zahlung selbst muß innerhalb 3 Monaten vom Tage der urkundlichen Abschätzung an geleistet werden.

Sollten die Eigenthümer solcher Waldungen aus irgend einem Mißverständnisse nicht nach diesen Vorschriften behandelt, oder ihre Zahlungen über den Termin verzögert werden, und ihre mündlichen Beschwerden bei den königl. Localbehörden die entsprechende Erledigung nicht finden, so haben sie ungesäumt die Anzeige bei dem großh. Bezirksamte zu machen, und sich um so mehr vor aller Saumseligkeit zu hüten, als durch die französische Gesetzgebung die Rückstände

Digitized by Google

von Periode zu Periode für erloschen erklärt werden.

Was die königl. französischen Gemeinden oder Privaten betrifft, welche Faschinenwaldungen auf großh. badischem Gebiete besitzen, so verweisen wir dieselben auf die §§. 94 — 99 des Forstgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt von 1834 Nro. II, mit dem Bemerken, daß hiernach auch sie ein dem obigen ähnliches Verfahren einzuhalten haben.

Freiburg den 29. April 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 38 Seite 529.

Die Aufnahme armer Kranken in das Freibad zu Baden betr.

(Nr. 9630.) Durch hohen Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 4113 wurde anher eröffnet, daß die Kost für die im gegenwärtigen Jahre in das Freibad zu Baden aufzunehmenden Personen in Folgendem bestehen, und zwar

I. Die gewöhnliche Kost:

1) Frühstück: eine Suppe;

2) Mittagessen: Suppe, ½ Pf. Ochsenfleisch, 1 Portion Gemüse und für 2 kr. Weißbrod;

3) Nachtessen: eine Suppe und für 2 kr. Weißbrod.

Dafür werden 19 kr. per Tag und Kopf gerechnet.

II. Die bessere Kost

ist rücksichtlich des Frühstücks und Mittagessens der gewöhnlichen Kost gleich, zum Nachtessen aber wird nebst der Suppe ½ Pf. eingemachtes Kalbfleisch, oder ½ Pf. gebratenes Fleisch mit Salat gegeben.

Der Preis dieser bessern Kost ist auf 27 kr. per Tag und Kopf festgesetzt. — Für den Wein sind 8 kr. per Schoppen zu bezahlen.

Dieses wird hiemit sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern, so wie sämmtlichen Physicaten, Aufsichtsbehörden der Stiftungen und Gemeinderäthen, bekannt gemacht, um sich in ihren Anträgen wegen Aufnahme armer Kranken in das Freibad nach Baden darnach zu bemessen.

Rastatt den 2. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 37 Seite 333.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 42 Seite 442. V. 6. Mai 1836 Nro. 6879.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 38 Seite 530. V. 3. Mai 1836 Nr. 7862.

Digitized by Google

Die Auslagen in Rechtsstreitigkeiten, insbesondere deren Berichtigung für Vermögenslose durch die Amtscasse betr.

(Nr. 9691.) Man bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das hochpreißl. Ministerium des Innern mittelst Erlaß vom 22. Jänner l. J. Nr. 597, in Folge höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 14. Jänner l. J. Nr. 65, die dießseitige Stelle ermächtigt hat, nothwendige Auslagen in Rechtsstreitigkeiten, bei welchen die unterliegende Parthie zum Armenrecht zugelassen ist, auf die Amtscasse anzuweisen.

Rastatt den 3. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 42 Seite 374.

Die Gerichtskosten in Ehrenkränkungssachen, insbesondere deren Berichtigung für Vermögenslose aus den Amtscassen betr.

(Nr. 9692.) Das hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst Beschlusses vom 15. Februar l. J. Nro. 1377, zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Frage entstanden sind, wer die Gerichtskosten in Ehrenkränkungssachen zu tragen habe, wenn der unterliegende Theil arm ist, im Einverständniß mit großh. Justizministerium, verfügt, daß in diesem Fall die Kosten der Verhandlung, nach Analogie des Civilprozesses, die Kosten des Strafvollzugs hingegen nach Analogie des Strafprozesses zu behandeln sind.

Die Amtscasse hat daher nur die letztern anstatt des Zahlungsunfähigen zu übernehmen, die ersteren aber in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann in so weit, als eine Uebernahme von Civilprozeßkosten auf die Amtscasse, zu Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 14. Jänner l. J. Nr. 65 (dießseitige Verfügung vom Heutigen Nro. 9691), überhaupt gestattet ist.

Rastatt den 3. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 43 Seite 381.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 20 Seite 210. Vom 26. Februar 1836 Nr. 2739.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 31 Seite 424. V. 9. April 1836 Nr. 6308.

Digitized by Google

Die Vertilgung der Maikäfer und deren Larven betreffend.

(Nr. 8767.) Sämmtliche Bürgermeister werden auf die im landwirthschaftlichen Wochenblatt von 1835 Nr. 24 pag. 186 erschienene Belehrung über die Naturgeschichte des Maikäfers und seine Vertilgung aufmerksam gemacht, und dieselben aufgefordert, durch Anwendung der als zweckmäßig erfundenen Mittel dem durch dieses Insect verursachten Schaden möglichst entgegen zu wirken.

Mannheim den 4. Mai 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 39 Seite 380.

Die Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Maaßes für das Brennholz betr.

(Nr. 8769.) Man sieht sich veranlaßt, die §§. 30 und 88 des Forstgesetzes, wornach das Brennholz nur in Klaftern von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Weite und 4 Fuß Scheitlänge in allen Staats-, standesherrlichen, grundherrlichen, Corporations-, Gemeinds- und Privat-Waldungen aufgemacht werden soll, nebst den übrigen Bestimmungen dieser §§. mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß das Aufsichtspersonal angewiesen ist, die im Verkehr bemerkten Zuwiderhandlungen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Mannheim den 4. Mai 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 39 Seite 380.

Die Ausfertigung der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen betr.

(Nr. 2043.) In Folge höchsten Rescripts aus großherz. Staatsministerium vom 2. März l. J. Nr. 412 werden sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtssprengel unterstehenden Aemter angewiesen, den Parthien, wenn sie um schriftliche Mittheilung der mündlich verkündeten Urtheile nachsuchen, jedesmal förmliche Ausfertigung derselben, wie sie der §. 381 der Prozeßordnung verschreibt, zuzustellen, und ihrem Canzleipersonale die Verabfolgung bloßer Abschriften statt solcher Ausfertigungen streng zu untersagen.

Constanz den 5. Mai 1836.

Großh. bad. Hofgericht des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 38 Seite 401.

Digitized by

Die Uebermachung der Fertigungen an Behörden nicht deutscher Staaten betr.

(Nr. 4088 II. Sen.) Durch Erlaß des großherzogl. Justizministeriums vom 26. April d. J. Nr. 2100 wurde verfügt: daß bei allen Fertigungen, welche jeweils zur Uebermachung an Behörden nicht deutscher Staaten durch Vermittlung des großherzogl. Ministeriums des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet worden, nicht das gewöhnliche Schreib-, sondern Postpapier in Briefformat zu gebrauchen sey, was hiermit den Aemtern bekannt gemacht wird.

Verfügt, Mannheim den 5. Mai 1836.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 38 Seite 377.

Die Banngrenzen der Rheingemeinden betr.

(R.Nr. 7974.) Es ist zur Kenntniß der höheren Behörde gekommen, daß einige Grenzgemeinden am Mittelrhein, gemeinschaftlich mit den Gemeinden auf dem andern Ufer, die alten Banngrenzen wieder aufsuchen, und sich darnach zu richten scheinen.

Diese voreilige Einschreitung der Gemeinden kann nur zu Unannehmlichkeiten führen, und ist zwecklos, da die Banngrenze nur durch die Rheingrenz-Berichtigungs-Commission giltig festgestellt werden kann.

Die großherzogl. Bezirksämter werden die untergeordneten Rheingemeinden speciell hierauf aufmerksam machen, und ihnen dergleichen Verhandlungen mit dem Bedeuten untersagen, daß die daraus entspringenden Kosten demjenigen zugewiesen würden, der sie veranlaßt hat.

Freiburg den 6. Mai 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 41 Seite 566.

Die Wiederauflebung längst außer Uebung gekommener Märkte, auch die Verlegung geordneter Markttage betr.

(R.Nr. 8014.) Man hat wiederholt wahrgenommen, daß Gemeinderäthe mittelst öffentlicher Kundmachung durch die Tagblätter oder auf andere Weise das Publikum von Wieder-

Digitized by Google

auflebung längst ausser Uebung gekommener Märkte oder von Verlegung der geordneten Markttage ohne vorherige Anfrage bei der competenten Stelle in Kenntniß setzen, wodurch dieselben ihre Befugnisse überschreiten und mannigfache Beschwerden der benachbarten Marktstädten verursachen.

Man sieht sich daher veranlaßt, zu verordnen, daß Ankündigungen über Wiedereinführung früher verwilligter, aber im Laufe der Zeiten eingegangener Märkte, oder über Verlegung von Markttagen, wozu jeweils die Concession von der Kreisregierung einzuholen ist, nur unter ausdrücklicher Erwähnung des bezüglichen dießseitigen Rescripts erlassen werden dürfen.

Freiburg den 6. Mai 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 42 Seite 577.

Rückvergütung der Arretirungsgebühren für fremde Bettler betr.

(Nro. 8114.) Da die Verzeichnisse über die, gemäß hoher Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 13. März v. J. (Reggsbl. pag. 93) §. 17 vorzulegenden Arretirungsgebühren nicht regelmäßig auf die Vorlagstermine einkommen, und zum Theil nicht gehörig belegt sind, so werden sämmtliche Gemeinderäthe anmit aufgefordert, die Gebühren, welche aus der Gemeinsscasse vorgeschossen wurden und zum Ersatz aus der Amtscasse geeignet sind, in ein Verzeichniß zusammenzustellen, und mit den Quittungen belegt bei ihrem vorgesetzten großh. Amt einzureichen. Dieselben haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn nach Ablauf des Rechnungsjahrs auf verspätete Anforderungen keine Rücksicht mehr genommen werden kann. Die großh. Aemter werden diese Vorlagen ungesäumt hierher befördern.

Freiburg den 6. Mai 1836.

Großh. Regierung der Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 39 Seite 542.

Die Ertheilung der Personalfreiheit an entlassene Soldaten, nach §. 46 des Gesetzes über die Gemeindebürger, betr.

(Nro. 9931.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat, in Uebereinstimmung mit dem großh. Kriegsministerium,

Digitized by Google

unterm 18. v. M. Nro. 3762 verfügt, daß diejenigen ehemaligen Unteroffiziere und Soldaten, welche eine sogenannte spanische, oder wegen einer, in irgend einem Feldzug erhaltenen Wunde überhaupt, eine Pension beziehen, allerdings gleich den sogenannten russischen Pensionärs als Invaliden zu behandeln seyen, und der §. 46 Ziffer 5 des oben erwähnten Gesetzes auf sie Anwendung finde; daß dagegen hievon rücksichtlich derjenigen Individuen, die eine solche Pension noch nicht wirklich beziehen, sondern erst in der Exspectantenliste zum künftigen Bezug vorgemerkt sind, so lange noch Umgang zu nehmen sey, bis die vom großh. Kriegsministerium beabsichtigte und für nothwendig erkannte Ausscheidung erfolgt seyn wird. Dieses wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 6. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 40 Seite 358. Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 43 Seite 449. Vom 17. Mai 1836 Nr. 7571.

Die Beiträge der Stiftungen zu den Schulbedürfnissen betr.

(Nro. 9977.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 15. v. M. Nro. 3595 in obigem Betreffe verfügt:

Ist eine Stiftung unmittelbar weder ganz noch theilweise zu Schulbedürfnissen bestimmt, es sollen aber aus den Ueberschüssen derselbe Beiträge geleistet werden, welche bisher gar nicht oder nur in geringerem Maaße geleistet wurden; so ist zu einer solchen neuen Leistung oder Erhöhung der bisherigen, nach §. 17 Abschnitt 2 des Gesetzes vom 28. August v. J., die Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihrer durch die Kirchenverfassung bezeichneten oder andern gesetzlichen Vertreter einzuholen.

Hinsichtlich der übrigen (eigenthümlichen und unmittelbaren) Stiftungszwecke werden nun, je nach der Verschiedenheit dieser Zwecke, auch verschiedene Berechtigte erscheinen.

So weit diese Zwecke kirchlicher Natur sind, ist die Kirche die Berechtigte.

So weit die Stiftung Bezahlung von Familienstipendien zum Zwecke hat, ist die Familie berechtigt, und so weit die Stiftung des Zehntherrn oder einen andern subsidiär Baupflichtigen von der Baulast befreit, ist dieser der Berechtigte,

Digitized by Google

so wie dieß die kirchliche oder politische Gemeinde selbst seyn kann, wenn die Last, deren Tragung die Stiftung bezweckt, bei deren Abgang auf sie übergeht, oder die Stiftung überhaupt für ihre Bedürfnisse bestimmt ist.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß bei einer und derselben Stiftung, je nach der Natur ihrer Zwecke, auch verschiedene Berechtigte erscheinen können.

Wo nun hinsichtlich eines Stiftungszwecks die Kirche die Berechtigte ist, wird im Namen derselben die durch die Kirchenverfassung als ihre Vertreterin bezeichnete oberste Kirchenbehörde (das erzbischöffliche Ordinariat, beziehungsweise die evangelische Kirchen-Section) vernommen. Als Vertreterin einer Kirchengemeinde gilt der Kirchengemeinderath, beziehungsweise der Stiftungsvorstand, und als Vertreter der politischen Gemeinde der Gemeinderath und Bürgerausschuß.

Soll also z. B. aus den Ueberschüssen einer Kirchenfabrik, welche die kirchlichen Bedürfnisse für den Kultus und zugleich den Bauaufwand zu bestreiten hat, ein neuer Beitrag für die Schule bewilligt, oder der bisherige erhöht werden; so genügt es nicht an dem Antrag des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Stiftungsvorstandes, sondern es ist noch die Zustimmung der die betheiligte Kirche vertretenden obern Kirchenbehörde, und nebst dem die Zustimmung desjenigen, welcher deficiente fabrica für den Bauaufwand einzustehen hat, einzuholen. Ist von einer, der weltlichen Gemeinde gehörigen Spital- oder Armenstiftung die Rede; so ist die Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nöthig. Ist die Armenstiftung nur für die Angehörigen der Kirchengemeinde bestimmt, so genügt es an der Zustimmung des Kirchengemeinderaths, beziehungsweise des Stiftungsvorstandes, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreisregierung).

Vorstehendes wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 6. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 42 Seite 373.

Die Ehrenbürgerrechte betr.

(Nro. 9996.) Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 15. v. M. Nro. 3608 hinsichtlich der Ehrenbürgerrechte Folgendes verfügt:

Die neue Gemeinde-Ordnung und das Bürgerannahmsgesetz vom 31. Dezember 1831 kennen keine Ehrenbürger mehr,

Digitized by

und es kann, nach dem §. 2 der Gemeinde-Ordnung, nur noch wirkliche Gemeindebürger, staatsbürgerliche Einwohner und Einsaßen geben.

Der Gemeinderath kann zwar, nach dem §. 81 vergl. mit §. 20 und 42 des Bürgerannahmsgesetzes, einem Mann, etwa zur Anerkennung seiner Verdienste (unter Zustimmung des Ausschusses, oder in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden, unter Zustimmung der Gemeinde), mit Erlassung der gesetzlichen Erfordernisse und des Einkaufsgeldes, das wirkliche Gemeindebürgerrecht unentgeltlich ertheilen, jedoch, nach dem §. 3 des angeführten Gesetzes, nur in so weit, als der Anzunehmende in keiner andern Gemeinde das Bürgerrecht bereits besitzt, oder dasjenige, was er besitzt, dagegen aufgibt.

Wird nicht auf solche Weise das wirkliche Gemeindebürgerrecht gegeben, sondern vom Gemeinderath und Ausschuß einem Manne, um ihm die Verehrung der Gemeinde zu bezeigen, nur als Ehrentitel der Name ihres Mitbürgers beigelegt, wogegen im Allgemeinen nichts zu erinnern ist, so wird der Letztere dadurch nicht wirklicher Gemeindebürger, hat also auch die im §. 1 des Bürgerannahmsgesetzes bezeichneten gemeindebürgerlichen Rechte nicht anzusprechen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 6. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 40 Seite 357.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 41 Seite 430. Vom 6. Mai 1836 Nr. 6927.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 39 Seite 541. V. 3. Mai 1836 Nro. 7753.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 37 Seite 357. Vom 29. April 1836 Nro. 8568.

Die Verlegung des Rechnungstermins bei den Staatsverwaltungscassen vom 1. Juni auf den 1. Juli betr.

(Nr. 10062.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 29. April 1836 Nro. 4279, unter Bezug auf die hohe Verordnung vom 13. Febr. l. J., Reggsbl. Nro. 8, Nachstehendes verfügt:

1) Das Holzaversum der Aemter für ein bestimmtes Rechnungsjahr konnte bisher immer nur nach Beginn dieses

Rechnungsjahrs, sodann aber auch in einer Summe für das ganze Jahr vorausbezahlt werden.

Da nun der Beginn des neuen Rechnungsjahrs um einen Monat später erfolgt, so muß auch die Leistung des Holzaversums um einen Monat hinausgeschoben werden.

Das Holzaversum pro $18^{36}/_{37}$ kann daher erst nach dem 1. Juli 1836 bezahlt werden. Für den Monat Juni, in welchem gar kein Holzbedürfniß Statt findet, eine Monatsrate zu verausgaben, ist gänzlich unzulässig.

2) Alle Besoldungen, welche 800 fl. und darunter betragen, und alle Gehalte sind streng nach dem Wortlaut des §. 5 der Verordnung vom 13. Februar 1836, Regierungsblatt Nr. 8, bis zum 1. Juni zu bezahlen, Falls sie auch bisher nur in Quartalraten bezahlt worden sind.

Derartige Besoldungen und Gehalte für den Monat Juni sind erst im neuen Rechnungsjahr als am 1. oder nach dem 1. Juli zu buchen.

Dieses wird hiermit sämmtlichen, der dießseitigen Behörde unterstehenden Bezirksverrechnern zur genauen Nachachtung eröffnet.

Rastatt den 7. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 40 Seite 357.

Die Thätigung der Forstfrevel betr.

(R.Nro. 8290.) In Gemäßheit einer Generalverfügung der großherzogl. Forstpolizeidirection vom 22. v. M. Nro. 862 werden die Aemter aufgefordert:

1) Nach §. 214 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 ihre Erkenntnisse in Forstfreveln, welche zur Separatuntersuchung ausgesetzt wurden, sogleich dem betreffenden Bezirksförster zu eröffnen.

2) Nach §. 216, sobald die Frevelthätigung geendigt ist, und die Protocolle zum Vollzug nicht mehr nöthig sind, dieselben sogleich dem betreffenden Forstamt zuzustellen. Letzteres kann in dem dießseitigen Kreise stets ohne Aufschub geschehen, da die Aemter fast alle mit diesem Geschäft im Laufenden sind.

Freiburg den 10. Mai 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 45 Seite 618.

Digitized by Google

Die Abschätzung und Einrichtung der Waldungen betreffend.

(Nr. 10215.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat im vorstehenden Betreff unterm 3. d. M. Nr. 4444 Folgendes verfügt:

Um die im §. 31 des Forstgesetzes vorgeschriebene Waldtaration in den Gemeinds- und Körperschaftswaldungen nach der von der Forstpolizeidirection in deren Verordnungsblatt vom 4. März l. J. Nr. 10 verkündeten Instruction vom 2. Februar l. J. vorzunehmen, werden Forstpractikanten in die verschiedenen Forstamtsbezirke abgeordnet, wo sie dieses Geschäft unter Mitwirkung der betreffenden Förster und unter Aufsicht der Forstämter besorgen werden. Die Kosten fallen auf die betreffenden Gemeinden und Körperschaften, so weit solche nicht im ersten Jahr durch die erforderlichen Vorbereitungen der Practikanten und insbesondere durch die Sammlung von Erfahrungstafeln vermehrt werden, wofür der Kostenbetrag auf die Staatscasse übernommen wird.

Damit nun diejenigen, welche mit dem Geschäft beauftragt werden, für ihre Diäten immer gedeckt sind, und keine Störung in Vornahme des Geschäfts entstehe, ist nöthig, daß von den betreffenden Gemeinden und Körperschaften Vorschüsse und Abschlagszahlungen geleistet werden. Dieselben sind daher durch eine Bekanntmachung im Anzeigeblatt anzuweisen, sogleich bei dem Beginn des Geschäfts 4 kr. vom Morgen ihrer Waldungen, sodann, wenn nach dem Zeugniß des Forstamts das ganze auswärtige Geschäft beendigt ist, und nur die schriftlichen Ausarbeitungen zum Theil noch übrig sind, weitere 4 kr. vom Morgen zur Bestreitung des nöthigen Aufwands dem Forstamt in der Art zur Disposition zu stellen, daß sie diese Beträge auf jeweilige forstamtliche Anweisungen an die mit der Taration beschäftigen Personen bezahlen. Erst wenn alsdann die ganze Arbeit vollendet, von der Forstpolizeidirection geprüft und als gut und entsprechend erklärt ist, wird so fort die Forstpolizeidirection nach vorgängiger Prüfung und Mäßigung des Aufwands berechnen, ob und wie viel die betreffende Gemeinde oder Körperschaft noch nachzuzahlen habe, oder ob ihr selbst ein Theil des Bezahlten wieder zurück zu bezahlen sey.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung besonders für die betreffenden Gemeinden und Körperschaften öffentlich bekannt gemacht.

Digitized

Rastatt den 10. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 40 Seite 358.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 42 Seite 441. Vom 10. Mai 1836 Nr. 7168.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 43 Seite 594. V. 10. Mai 1836 Nr. 8239.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 43 Seite 429. V. 16. Mai 1836 Nro. 9685.

Den Unterricht der Privatlehrer und die Errichtung und Beaufsichtigung von Privatlehranstalten betreffend.

(Nr. 10367.) Nach §. 9 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834, Reggsbl. Nr. 25, sind Kinder, welche zum Zweck einer höhern Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, von dem Besuche der Volksschule frei.

Nach §. 10 derselben Verordnung bedürfen dagegen diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, der Bewilligung des Bezirksschulvisitators, um vom Besuche der Volksschule frei zu seyn. Hierzu ist erfordert, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtscandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichts nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung vom Besuch der Volksschule nicht versagt werden.

Nach §. 11 haben Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuch der öffentlichen Volksschule befreien sollen, in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letzteren, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen, so wie sie auch nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde ertheilt werden können.

Man findet sich nun, da diese gesetzlichen Vorschriften öfters unbefolgt bleiben, veranlaßt, dieselben zu erneuern, und den sämmtlichen großh. Ober- und Bezirksämtern, Bezirksschulvisitatoren und Schulvorständen besondere Wachsamkeit für deren genaue Befolgung mit dem Anhang zu empfehlen, daß Gesuche um Errichtung von Privatschulen, nach §. 48 derselben Verordnung, mit Gutachten jeweils hieher vorzulegen sind, und solche Anstalten, wie sich von selbst versteht, vor

Digitized by

erhaltener Bewilligung der Oberschulbehörde nicht eröffnet werden dürfen. Diese Republication der Verordnung ist auch in die Localblätter aufzunehmen.

Rastatt den 11. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 40 Seite 359.

Die Auslegung der §§. 83 und 84 der Gemeindeordnung betreffend.

(Nr. 10254.) Das großh. Ministerium des Innern hat nach einem Erlaß vom 15. April d. J. Nr. 3584 verfügt, daß die im §. 84 der Gemeindeordnung vorbehaltene Verwendung der Gemeindeüberschlüsse zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung und zu Capitalanlagen auch da, wo noch Schulden vorhanden oder noch keine Capitalien angelegt sind, nicht gerade gesetzlich unzulässig sey, daß dieselbe jedoch ohne dringende Gründe in solchen Fällen nicht bewilligt werden dürfe, und dabei weiter verordnet:

1) Solche Ueberschüsse sind jetzt, nach dem Gesetz vom 28. August 1835, nur alsdann erst als vorhanden anzunehmen, wenn vorerst alle Gemeindebedürfnisse des laufenden Jahrs (einschließlich der Passiv-Capitalzinse und des festgesetzten jährlichen Tilgungsbetrags) durch die laufenden Einkünfte (nach Ausscheidung alles dessen, was zum Grundstock gehört) gedeckt sind.

2) Diese Ueberschüsse sollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden.

3) Sind keine Schulden vorhanden, so sind daraus Capitalien anzulegen oder sonstige Erwerbungen für den Grundstock zu machen.

4) Erst wenn der Grundstock durch Capitalanlage oder auf andere Weise auf den Stand gebracht ist, daß aus dem Ertrag desselben und aus andern Gemeindeeinkünften alle Gemeindebedürfnisse bestritten werden können, und damit selbst für den Fall eines die Gemeindegüter treffenden nachtheiligen Zufalles Fürsorge getroffen ist, soll eine andere Verwendung der Ueberschüsse durch Vertheilung derselben bewilligt werden.

5) Eine derartige andere Verwendung, bevor noch die Schulden bezahlt und die erwähnten Capitalanlagen oder Erwerbungen gemacht sind, mag nur in ganz seltenen Fällen besonderer Noth ausnahmsweise Statt finden.

Digitized by Google

6) Die Aemter, welche nach §. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1833 die nach dem §. 151 der Gemeindeordnung in Städten unter 3000 Seelen, und in Landgemeinden zur Verwendung von Ueberschüssen erforderliche Staatsgenehmigung ertheilen, haben sich dabei hiernach zu benehmen, und eben so in Städten von 3000 Seelen oder darüber, wo eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich ist, bei Genehmigung des Budgets darauf zu wachen, daß da, wo noch Schulden vorhanden sind, die Ueberschüsse ohne ganz dringende Gründe nicht anders als zur Schuldentilgung verwendet werden. Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Regierungsbezirks werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 12. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 41 Seite 365.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 41 Seite 429. Vom 3. Mai 1836 Nr 6719.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 41 Seite 565. V. 3. Mai 1836 Nr. 7747.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 39 Seite 385. V. 2. Mai 1836 Nr. 8698.

Die Nachweisung über die von den Bezirksämtern gethätigten Forstfrevel betr.

(Nro. 10488.) Nach dem höchsten Edicte vom 1. März 1834, Reg.-Bl. Nro. 18, ist es der großh. Forst-Polizei-Direction zur Pflicht gemacht, auf die Handhabung der Forstpolizei und auf den Vollzug des Forstgesetzes zu wachen.

Dem zu Folge sind die Bezirksförster in ihrer Instruction für die Forst-Polizei-Verwaltung angewiesen, summarische Verzeichnisse über die an die Bezirksämter zur Thätigkeit abgegebenen Frevelregister zu führen, und die Duplicate davon den Forstämtern einzusenden, welche dann ebenfalls instructionsmäßig daraus, so wie aus den von den Aemtern, nach §. 216 des Forstgesetzes, mitgetheilt erhaltenen Frevelthätigungsprotocollen, eine jährliche Nachweisung aufzustellen, und an die großherzogliche Forst-Polizei-Direction einzusenden haben, um ersehen und höhern Orts Vorlage darüber machen zu können, wie viele Frevel im Ganzen zur Anzeige gekommen, wie viele bestraft oder frei gesprochen worden, und wie viele unerledigt geblieben sind.

Digitized by Google

Bis jetzt war jedoch die großherzogliche Forst-Polizei-Direction noch nicht im Stand, nur eine Nachweisung fürs Jahr 1834, noch weniger pro. 1835, aufzustellen, weil von manchen Aemtern die Frevelprotocolle theils sehr spät, theils unvollständig den Forstämtern mitgetheilt wurden. Besonders aber, weil von jenen Posten, die zur besondern Untersuchung ausgesetzt, und ausser den gewöhnlichen Frevelthätigungssachen verhandelt wurden, nicht einmal den Bezirksförstern von den erfolgten Erkenntnissen Nachricht zukam.

Nach §. 214 des Forstgesetzes steht den Bzirksförstern im öffentlichen Interesse das Recht zu, und im §. 23 ihrer Instruction ist ihnen zur Obliegenheit gemacht, gegen die bezirksamtlichen Erkenntnisse, wenn sie solche nicht dem Gesetze oder dem Thatbestand gemäß erachten, den Recurs einzulegen; es ist daher auch Pflicht der Bezirksämter, ihnen die derartigen Separat-Erkenntnisse gehörig und in Zeiten zu eröffnen.

Indem sämmtliche großherz. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Kreises hierauf aufmerksam gemacht werden, werden dieselben zugleich angewiesen, nicht nur die Frevelthätigungsprotocolle, nach Vorschrift des §. 216 des Forstgesetzes, sobald sie ihnen entbehrlich sind, den Forstämtern vollständig mitzutheilen, sondern auch die Bezirksförster von den Erkenntnissen über die zur besondern Untersuchung ausgesetzten Fälle in Zeiten in Kenntniß zu setzen.

Rastatt den 13. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 42 Seite 374.

Die Vornahme der Bürgermeisterwahlen betr.

(R.Nro 7582.) Da von den meisten Bezirksämtern bei Vornahme der Bürgermeisterwahlen stets noch das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833, im Reggsbl. Nro. 48, die Einführung einer Wahlcensur betreffend, zur Anwendung gebracht wird, so werden dieselben zu ihrem Benehmen darauf aufmerksam gemacht, daß jenes Gesetz, welches seit der letzten Ständeversammlung nicht wieder verkündet wurde, in Folge der §§. 65 und 66 der Verfassungsurkunde, wieder ausser Wirksamkeit getreten ist.

Constanz den 17. Mai 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 42 Seite 441.

Digitized by Google

Die Besorgung des Feldbaues derjenigen Blatternkranken, bei welchen Sperre angelegt ist, betreffend.

(Nro. 10784.) Das großh. Ministerium des Innern hat über die Frage, wie es mit Besorgung des Feldbaues derjenigen Personen, bei welchen Hausperre angelegt ist, zu halten seye, unter dem 12. Mai 1829 verfügt:

Wenn Sperrmaaßregeln gegen solche einzelne Individuen gerade in jener Zeit angeordnet werden müssen, wo die nothwendigsten Feldarbeiten zu verrichten sind, so bleibt nichts Anderes übrig (vorausgesetzt jedoch, daß es nöthig seye, daß die Sperre auch gegen die Personen ausgesprochen werde, die nicht in beständiger Berührung mit dem Kranken sind), als daß sich entweder die Verwandten der eingesperrten Familie hierum annehmen, oder aber, daß von Seiten des Ortsvorstandes auf geeignete Art die Anordnung getroffen wird, daß diese Feldarbeiten besorgt werden. Von der Sperre jedoch kann nicht abgegangen werden.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 17. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 44 Seite 387.

Die Einlieferung der Irren in die Irrenanstalt betreffend.

(Nro. 9793.) Auf die wiederholte Beschwerde der Irrenhaus-Direction Heidelberg über die ungeeignete Einlieferungsweise einzelner Irren in die Irrenanstalt, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Aemter zur genauen Befolgung der nachstehenden, durch die dießseitige Verfügung vom 20. September 1834 Nro. 20123 bekannt gemachten General-Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 2. September 1834 Nr. 8860 aufzufordern.

Mannheim den 17. Mai 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 2. September 1834.

An die Regierung des Unterrhein-Kreises.

(Nro. 8860.) Die Irrenhaus-Direction zu Heidelberg hat sich beschwert, daß die Einlieferung der Irren in die Anstalt

Digitized by Google

noch öfters auf dem Schub geschehe. Diese Einlieferungsart hat, als durchaus ungeeignet, künftig in allen Fällen zu unterbleiben. Dagegen ist dem Irren ein zuverläßiger, mit dessen Zustand möglichst vertrauter Begleiter, der den Aerzten der Anstalt über das Verhalten des Kranken während der Reise gehörigen Aufschluß zu ertheilen vermag, von dem Ort aus, von woher die Ablieferung geschieht, bis in die Irrenanstalt mitzugeben. In Fällen, wo nach der Ansicht des Physicats der Zustand des Kranken es erfordert, hat die Ablieferung mittelst Fuhren von Station zu Station zu geschehen, und zwar gleichfalls mit Beigebung eines ständigen vertrauten Begleiters.

Ferner soll, nach Anzeige der Irrenhaus-Direction, noch öfters der Fall vorkommen, daß ihr solche Unglückliche auf eine unpassende Weise gebunden zugeschickt werden.

Aus diesem Anlaß fordert man die Kreis-Regierung auf, mit aller Strenge darauf wachen zu lassen, daß die Anwendung aller derartigen ungeeigneten, auf den Zustand der Kranken meist sehr nachtheilig wirkender Zwangsmittel künftig unterbleibe, und dagegen bei solchen Irren, deren Geisteszustand es nöthig macht, die Anlegung der vorgeschriebenen Zwangsjacken, hinsichtlich deren die dießseitige General-Verfügung vom 7. Dezember 1830 Nro. 12390 und jene vom 6. Juni 1831 Nro. 6117 das Nöthige vorgeschrieben hat, angewendet werde

Was die Kleidung betrifft, welche den Irren bei ihrer Ablieferung in die Anstalt mitzugeben ist, so hat solche künftig wenigstens in folgenden Stücken zu bestehen:

Einem guten vollständigen Anzuge mit einer einfachen Kopfbedeckung,

Einem Paar guten Schuhen,

Drei Hemden,

Drei Paar Strümpfen und

Zwei Sacktüchern.

Hinsichtlich der Anschaffung dieser Kleidungsstücke für vermögenslose Irren hat es bei den Vorschriften der gedachten dießseitigen Verfügung vom 7. Dezember 1830 Nro. 12390 sein Verbleiben, wornach nämlich das betreffende Amt für die Anschaffungen zu sorgen, und unter gehöriger Nachweisung der Armuth solcher Individuen den Kostenzettel an die Irrenhaus-Direction mitzutheilen, und diese letztere sofort die Bescheinigung, daß der Irre bei seiner Einlieferung die hierin bezeichneten Kleidungsstücke bei sich gehabt, dem Zettel beizusetzen, und ihn zur Decretur auf die zahlungspflichtige Ge-

Digitized by Google

meindscasse an das betreffende Bezirksamt zurückzusenden hat.

Sollte jedoch eine solche Gemeinde nachgewiesener Maaßen durchaus unbemittelt seyn, so hat die Kreis-Regierung, auf dießfallsige berichtliche Vorlagen des Bezirksamtes, die Einlei- zu treffen, daß der nöthige Zuschuß aus der Amtscasse in vorgeschriebener Weise geleistet werde.

Dasselbe Verfahren ist in dem Falle zu beobachten, wo der Transport des vermögenslosen Irren, nach der Ansicht des Physicats, mittelst Fuhre zu bewirken ist, so wie auch hinsichtlich des ihm beizugebenden Begleiters.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 43 Seite 430.

Den Besuch der christlichen Lehre durch Dienstboten und Lehrlinge betr.

(Nro. 10890.) Nach einem Erlaß des großh. Ministeriums des Innern katholische Kirchensection vom 3. Februar 1830 Nro. 1181 und des hochwürdigsten erzbischöfflichen Ordinariats vom 22. April 1831 Nro. 1860 sind alle katholischen jungen Leute beiderlei Geschlechts bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre zum fleißigen Besuche der Christenlehre, unter Androhung der Zwangsmittel im Falle unentschuldigter Versäumniß, verpflichtet, und zwar nach letztgenanntem Erlasse besonders auch die Fremden und einheimischen Dienstboten und Lehrlinge.

Nach einem Erlaß des großh. Ministeriums des Innern evangelische Kirchensection vom 12. Januar 1818 Nro. 187 sind eben so alle evangelischen jungen Leute beiderlei Geschlechts zum regelmäßigen Besuch der christlichen Lehre (Sonntagskathechisation) und zwar bis noch 6 Jahre lang nach der Confirmation, somit die Söhne bis zum vollendeten 20. und die Töchter bis zum vollendeten 19. Jahre, verbunden.

Auf erhaltene Anzeige aber, daß Dienstboten und Lehrlinge dem ohngeachtet die Christenlehre mit der Entschuldigung, als seyen sie durch ihren Dienst an deren Besuch verhindert, häufig zu versäumen sich erlauben, und daß sogar Dienstherrschaften und Lehrmeister, statt sie pflichtgemäß zu deren fleißigen Besuch ernstlich anzuweisen, sie wirklich daran verhindern; und in Erwägung, daß gerade diese jungen Leute wegen sonst öfter mangelnder Gelegenheit zu ihrer weitern Ausbildung und Befestigung in der religiösen Erkenntniß des speciell für die Jugend berechneten Unterrichts in der Christenlehre ganz vorzüglich bedürfen und daher eine Verletzung

Digitized by

dieser ihrer heiligen Pflicht durchaus nicht ungestraft bleiben darf, sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen großh. Ober- und Berirksämtern aufzugeben, darüber zu wachen, daß die Bürgermeisterämter hierin keine Nachsicht zulassen, sondern auf erhaltene Nachricht der unerlaubten Versäumnisse gegen die Dienstherrschaften und Lehrmeister wie gegen die Christenlehrpflichtigen jeweils in Bälde einschreiten und mit der verdienten Strafe vorfahren.

Auch ist diese erneuerte Verordnung in die Localblätter einrücken zu lassen.

Rastatt den 18. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 42 Seite 375.

Die Erneuerung der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse betr.

(Nro. 10997.) Sämmtliche großh. Aemter werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Zeit wieder herbeigekommen ist, zu welcher die Gemeinderäthe uud Bürgerausschüsse zu $^1/_3$ sich zu erneuern haben, und in Folge dessen aufgefordert, die Wahlen für die austretenden Mitglieder in sämmtlichen ihnen untergebenen Gemeinden, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu veranlassen.

Der Vollzug ist bis 1. November l. J. anzuzeigen.

Rastatt den 19. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 42 Seite 375.

Die Fanggebühr für die Deserteurs des Frankfurter Militärs betr.

(Nro 11003.) Das Kriegszeugamt der freien Stadt Frankfurt hat in obigem Betreff verfügt:

Obgleich durch den allgemeinen Cartelvertrag für den deutschen Bund, in specie durch den nachträglichen Beschluß der hohen Bundesversammlung vom Mai 1832, bestimmt worden seye, daß Gensdarmen, Polizeidiener, Militär oder Sicherheitswachen und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, so fern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liege, keine Prämie ansprechen können, wenn sie Deserteure einliefern, so habe sich diese

Stelle jedoch veranlaßt gefunden, fernerhin für jeden zur Haft und Auslieferung gebracht werdenden dortseitigen Deserteur mit Montur und Waffenstücke 5 fl. 24 kr. ohne Montur und Waffenstücke aber 2 fl. 42 kr. Gratification, nebst 1 fl. 21 kr. Transport-Douceur, zu bewilligen.

Dieses wird auf Ersuchen dieser Stelle, in Gemäßheit höherer Entschließung des großh. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nro. 3739, hiedurch öffentlich zur Kenntniß gebracht.

Rastatt den 19. Mai 1836.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 42 Seite 375.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 43 Seite 449. V. 17. Mai 1836.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 43 Seite 594. V. 17. Mai 1836 Nro. 8829.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 43 Seite 430. V. 17. Mai 1836 Nro. 9786.

Den Ausschluß der Kreuzlinger und der Paradieser Vorstadt von Constanz aus der Zolllinie betr.

(Nro. 7953.) Der durch höchstes Rescript aus großh. Staatsministerium vom 26. November 1835, Rggbl. Nro. LVII, verfügte Ausschluß der Kreuzlinger und der Paradieser Vorstadt von Constanz aus der Zolllinie hat am 22. April 1836, mit Genehmigung des großh. Finanzministeriums, wirklich Statt gefunden, was andurch bekannt gemacht wird.

Calrsruhe den 20. Mai 1836.

Zolldirection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 49 Seite 503.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 49 Seite 670.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 49 Seite 429.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 50 Seite 497.

Den Gebrauch der Gensdarmerie-Mannschaft zum Transport von Arrestanten betr.

(Nro. 11077.) Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämtern dieses Kreises wird nachstehende Verfügung des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 29. April l. J. Nro. 4240 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht. Das großh. Corpscommando der Gensdarmerie hat darüber Beschwerde erhoben, daß die Gensdarmeriemannschaft öfters, gegen die Bestimmung des §. 54 der Gendarmerie-

Digitized by

instruction (Regierungsblatt vom Jahr 1832 Seite 425), zum Transport von Arrrestanten gebraucht werde, namentlich, daß denselben der Transport der Schwärzer hie und da unbedingt zugemuthet werde.

Eine solche Zumuthung widerspricht dem eigentlichen Dienst der Gensdarmerie; dieselbe ist nur perpflichtet, die Zollschutzwache überhaupt in dringenden Fällen zu unterstützen, und letztere hat in der Regel die arretirten Schwärzer bis zum nächsten Amtssitz zu transportiren.

Tritt nun während der Entdeckung einer Zolldefraudation, oder bei Arretirung von Schwärzern ein solcher dringender Fall nicht ein, in welchem die Hülfe der Gensdarmerie geboten ist, oder ist zu Verhütung weiterer Defraudationen das Verbleiben der vollständigen Zollschutzwache nicht nothwendig, so ist der Transport der arretirten Personen an den Amtssitz Obliegenheit der Zollschutzwache, und von dort ist deren Weitertransport, wie der anderer Arrestanten, wozu die Verwendung der Gensdarmerie in der Regel unterbleiben soll, einzuleiten.

Rastatt den 20. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 44 Seite 387.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 642. Vom 17. Mai 1836 Nr. 8760.

Die Gebühren für einfache Anrufen und dergleichen betr.

(Nro. 4639 I Civil-Sen.) Das diesseitige, mit Genehmigung des damaligen großh. Staatsministeriums Justiz-Section erlassene generale vom 11. Januar 1822, wonach für alle einfache Anrufen, Fristgesuche und dergleichen nur die Taxen von 15 kr. einschließlich der Schreibgebühr angesetzt werden dürfen, wird andurch sämmtlichen Bezirksämtern wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht.

Verfügt, Mannheim den 20. Mai 1836.

Großh. Bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 42 Seite 421.

Die Aufstellung der Forstfrevel-Register durch die Bezirksförster betr.

(Nro. 11232.) Den großh. Ober- und Bezirksämtern, so wie den großh. Forstämtern und Bezirksforsteien, des diessei-

Digitized by Google

tigen Kreises wird hiermit, in Gemäßheit Erlasses des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1836 Nro. 4716, zur Nachricht und Nachachtung eröffnet:

Durch höchstes Staatsministerialrescript vom 28. v. M. Nr. 745 wurde verfügt, daß sämmtliche Bezirksförster für die Fertigung der Frevelregister, wenn sie monatlich mehr als 150 Einträge enthalten, eine Gebühr von ½ Kreuzer vom Item aus der Forstjurisdictionscasse zu verabfolgen sey.

Die Bezirksförster haben ihre deßfallsigen Forderungszettel, die erstmals für den Monat Mai l. J. aufzustellen sind, beim Forstgericht einzureichen, welches sie attestirt und in die nach §. 7 der Verordnung vom 15. September 1834 (Regierungsblatt Nro. 42) der diesseitigen Behörde vorzulegenden Kostenverzeichnisse aufnimmt.

Rastatt den 24. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 44 Seite 388.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 45 Seite 467. Vom 25. Mai 1836 Nr. 8017.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 46 Seite 457. V. 25. Mai 1836 Nr. 10379.

Die von Handelsreisenden zu lösenden Patente betreffend.

(Nr. 11233.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat, im Einverständniß mit großh. hochpr. Ministerium der Finanzen, unterm 2. d. Nro. 4396 verfügt, daß von dem im Art. 5 der höchsten Verordnung vom 26. November v. J. (Regierungsblatt Nro. 58) festgesetzten Ordnungsstrafen von 5 bis 10 fl. dem Anzeiger die gleiche Gebühr wie solche im Art. 9 für den letztern stipulirt ist, also die Hälfte der erkannt werdenden Strafe, zuzuscheiden ist.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 24. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblait des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 44 Seite 388.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 44 Seite 437. V. 20 Mai 1836 Nro. 10091.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 45 Seite 466. Vom 26. Mai 1836 Nro. 7992.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 44 Seite 606. V. 20. Mai 1836 Nro. 9008.

Digitized by Google

Die Vornahme von Versteigerungen durch Privatpersonen betreffend.

(K.D.Nr. 11241.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat in vorstehendem Betreff unterm 3. d. M. Nr. 4443 Folgendes verfügt:

Der Erlaß des großherz. Justizministeriums vom 4. März 1834 Nr. 1262, wornach die Liegenschafts- und Fahrnißversteigerungen, vorbehaltlich der im §. 972 der Prozeßordnung angeführten Ausnahme, in den Wirkungkreis der Ortsvorgesetzten gehören, bezieht sich nur auf solche Versteigerungen, welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder auf gerichtliche Anordnung abgehalten werden, bei welchen daher eine öffentliche Person mitzuwirken hat.

Was dagegen Privatversteigerungen betrifft, die weder auf einer gesetzlichen Vorschrift, noch auf richterlicher Anordnung beruhen, so unterliegt es keinem Anstande, daß dieselben, wie andere Verkäufe, ohne Dazwischenkunft einer obrigkeitlichen Person, auch von Privaten vorgenommen werden können, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß ein solcher Act auch nicht als ein öffentlicher gelten kann.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 24. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 44 Seite 388.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 44 Seite 606. V. 24. Mai 1836 Nro. 9327.

Die Anschaffung von Lehrbüchern und Modellen für die Gewerbschulen betr.

(Nr. 11263.) Das großherz. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 6. d. M. Nro. 4664 genehmigt, daß das von Professor Schreiber zu Carlsruhe abgefaßte Lehrbuch der Arithmetik für Gewerbschulen in diesen Schulen des Landes eingeführt wird. Der Preiß desselben, um welchen die Verlagshandlung, die Müller'sche Hofbuchhandlung zu Carlsruhe, auch jedes einzelne Exemplar an die Schüler abgeben muß, ist auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt, und die Anschaffung dieses Buchs den Schülern dadurch erleichtert, daß dasselbe in 2 Theile getheilt ist, wovon jeder zu 45 kr. abgegeben wird. Der erste Theil enthält all dasjenige, was sämmtliche Schüler der Gewerbschulen von Arithmetik lernen sollen; der zweite Theil dasjenige, was nur solche Schüler

Digitized by Google

brauchen, welche Behufs weiterer Ausbildung einen größeren Umfang arithmetischer Kenntnisse nöthig haben. Gedachtes Lehrbuch ist zur Versendung bereit, und kann von der Verlagshandlung sogleich bezogen werden.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter und Gewerbschulvorstände des Regierungsbezirks werden hierauf aufmerksam gemacht, und haben dafür zu sorgen, daß sich die Schüler dieses Lehrbuch anschaffen, und daß auch für jede Gewerbschule zum Gebrauch des betreffenden Lehrers ein Exemplar auf Kosten der Schule angeschafft werde.

Das großh. Ministerium des Innern hat ferner genehmigt, daß die großh. Gewerbschulen-Commission die Anschaffung der ersten Abtheilung der Modelle, welche, aus 14 Stücken bestehend, 33 fl. kostet, und bei Mechaniker Meßmer zu Carlsruhe bezogen werden kann, empfehle. Die Sammlung dieser Modelle wird durch eine zweite Lieferung vervollständigt, welche das Modell eines Hauses in zwei Stücken enthalten und sich auf beiläufig 60 fl. stellen wird, so daß die ganze Sammlung auf 93 fl. zu stehen kommt; für jede Gewerbschule reicht eine solche Sammlung hin.

Die großherzogl. Aemter haben nun die Anschaffung dieser Modellsammlung für die Gewerbschulen da, wo die Mittel dazu vorhanden sind, und diese für nöthig erachtet wird, zu bewirken.

Rastatt den 24. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 49 Seite 427.

Die Eröffnung der Contumacial-Erkenntnisse über Forstfrevel betr.

(Nro. 8059.) Das großh. hohe Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 2. Mai d. J. Nr. 4359 anher eröffnet: Es genüge, daß die Eröffnungen der Contumacial-Erkenntnisse über Forstfrevel durch die betreffenden Bürgermeisterämter anstatt durch die Gerichtsboten vorgenommen werden, wovon sämmtliche Aemter zu ihrem Benehmen Nachricht erhalten.

Constanz den 25. Mai 1836.

Großh. badische Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 45 Seite 465.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 44 Seite 606. V. 24. Mai 1836 Nr. 9339.

Digitized by Google

Die Aufnahme unbemittelter Kranken in das Freibad zu Baden betr.

(Nro. 10467.) Die durch das Anzeigeblatt für den Unterrhein-Kreis von diesem Jahre Nro. 16 bekannt gemachte Ministerial-Verordnung vom 20. Januar 1836 Nro. 550 hat zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, als sollte damit eine neue Geschäftsbehandlung für die Gesuche um Aufnahme in das Freibad zu Baden eingeführt werden.

Nach einer späteren Erläuterung war dieses aber keineswegs die Absicht des großherzogl. Ministeriums des Innern, und die vorerwähnte Verordnung vom 20. Januar l. J. bezweckte bloß, die vorgeschriebenen Vorlagen an bestimmte Termine zu binden.

Zur leichteren Uebersicht für die betreffenden Behörden, und zur Verständigung für die Betheiligten, werden die wegen der Aufnahme in das Freibad, wegen Bezahlung der Verpflegungskosten und hinsichtlich des Geschäftsganges bestehenden Grundsätze und Vorschriften in Folgendem zusammen gefaßt:

1) Unbemittelte Kranke, welche in das Freibad aufgenommen zu werden wünschen, haben ihr deßfallsiges Gesuch durch ein förmliches ärztliches Gutachten, welches sich über die Natur und den Verlauf der Krankheit verbreiten muß, zu begründen. Ausserdem muß

2) das ärztliche Gutachten enthalten:

a. wie lange der Kranke den Gebrauch des Bades nothwendig hat,

b. ob der Fall dringend ist, oder nicht,

c. ob dem Kranken die gewöhnliche oder bessere Kost, ob mit Wein, und mit wie viel täglich, oder ohne Wein, zu verabreichen ist.

3) Die gewöhnliche Kost besteht:

a. zum Frühstück in einer Suppe,

b. zum Mittagsessen in $^1/_2$ Pfund Ochsenfleisch, einer Portion Gemüse und für 2 Kreuzer Weißbrod;

c. zum Nachtessen in einer Suppe und für 2 Kreuzer Weißbrod.

Die bessere Kost ist rücksichtlich des Frühstücks und Mittagessens der gewöhnlichen Kost gleich, zum Nachtessen wird aber noch nebst der Suppe $^1/_2$ Pfd. eingemachtes Kalbfleisch oder gebratenes Fleisch mit Salat gegeben.

4) Die Gesuche um Aufnahme in das Freibad sind zu Anfang des Monats März jeden Jahrs den betreffenden Orts-

Digitized by Google

vorgesetzten zu übergeben.

5) Die Ortsvorgesetzten haben diese Gesuche zu sammeln, und, mit Gewerbs-, Familien- und Vermögenszeugnissen des Hülfsbedürftigen begleitet, den 10. März längstens dem betreffenden Bezirksamte vorzulegen.

6) Da die Aufnahme in das Freibad nur das freie Bad, freie Wohnung und Bedienung nebst unentgeltlicher ärztlicher und wundärztlicher Behandlung, nicht aber auch freie Verpflegung in sich begreift, so muß wegen Bezahlung der Verpflegungskosten besondere Fürsorge getroffen, und daher bei der Vorlage der Gesuche an die Bezirksämter jedesmal bemerkt werden, aus welchen Mitteln dieselben bestritten werden sollen.

7) Auf den Fond der Bade-Anstalt können die Verpflegungskosten nur ausnahmsweise in dem Falle übernommen werden, wenn neben der Vermögenslosigkeit des Aufzunehmenden auch keine Gemeinde- und Stiftungsmittel vorhanden sind, woraus sie bestritten werden können. Ein Antrag auf Uebernahme der Verpflegungskosten auf den Bad-Anstalten-Fond muß daher jedesmal die Nachweisung, daß keine andern Mittel vorhanden sind, im Gefolge haben.

Die Bezirksämter haben die ihnen vorgelegten Gesuche zu prüfen, und solche, wenn sie mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, am 10. März jeden Jahres zusammen, mit einer Uebersicht begleitet, an die Kreis-Regierung einzusenden.

9) Diese Uebersicht soll ausser dem Vor- und Zunamen und dem Wohnorte des Aufzunehmenden enthalten:

a. Die Dauer des Badegebrauches,

b. die verordnete Kost, ob gewöhnliche oder bessere, ob mit Wein, und wie viel täglich, oder ohne Wein,

c. ob der Fall dringend ist,

d. aus welchen Mitteln die Verpflegungskosten zu bestreiten sind.

10) Die Kreis-Regierung erkennt über die Statthaftigkeit der Aufnahmsgesuche, die Dauer des Aufenthalts im Bade, die Kostgattung, und darüber, wer die Verpflegungskosten zu bestreiten hat, und theilt sodann ihre Verfügung der Bad-Anstalten-Commission mit, welche durch die Bezirksämter, je nach Beschaffenheit des Falles, und nach dem Freiwerden der Plätze, die Kranken einberuft.

11) Da sich indessen die erforderliche Dauer der Badekur am sichersten nach ihrem Erfolg bestimmen läßt, so kann die Bade-Anstalten-Commission, auf den Vorschlag des Badearztes,

Digitized by

Aenderungen an der deßfalls von der Kreisregierung getroffenen Bestimmung eintreten lassen.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der Kostgettung und des Weingenusses, welche sich nach der Natur der Krankheit und nach den übrigen Umständen modificiren. In einem solchen Falle gibt die Bad-Anstalten-Commission von der getroffenen Aenderung der Kreisregierung Nachricht, welche wegen der deßfalls entstehenden Kosten nachträglich zu erkennen hat, und von ihrer nachträglichen Verfügung die Bezirksämter zur weitern Eröffnung in Kenntniß setzen wird.

Mannheim den 26. Mai 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 45 Seite 445.

Die Bürgerannahme der Ausländer betr.

(Nro. 11535.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 2. d. Nro. 4362 in obigem Betreff Nachstehendes verfügt:

Nach dem §. 17 des Bürgerannahmsgesetzes kann jeder Inländer in jeder ihm beliebigen Gemeinde des Großherzogthums die bürgerliche Annahme verlangen, wenn er die vom Gesetze geforderten persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzliche Bedingungen erfüllt.

Dem Ausländer ist ein gleiches Recht nicht zugestanden, gegen ihn findet nicht nur, nach §. 41 des Gesetzes, die Einsprache wegen Gewerbsübersetzung Statt, sondern es wird ihm das Indigenat gegen den Willen der Gemeinde überhaupt nicht ertheilt, wenn nicht etwa im einzelnen Falle in seiner Aufnahme ein wirklicher, von den Gemeindebehörden etwa nur verkannnter oder hintangesetzter Vortheil für das Publicum selbst liegt.

Allerdings könnte nun zwar ein Ausländer, welchem beim Mangel einer solchen Voraussetzung die Aufnahme in einer Stadt verweigert wurde, die Vorschrift des Gesetzes damit zu umgehen suchen, daß er sich in einem andern Orte bürgerlich aufnehmen ließe und dazu das Indigenat erwürbe, sodann aber in die Stadt, deren Bürger zu werden schon von Anfang sein eigentlicher Zweck gewesen, nun übersiedeln und dabei, nach §. 17, die Rechte des Inländers geltend machen wollte. Einer solchen Umgehung des Gesetzes ist nun aber bei Ertheilung des Indigenats, welche, nach §. 3 I der Verordnung

Digitized by Google

vom 17. Juli 1833, den Kreisregierungen zusteht, dadurch vorzubeugen, daß das Indigenat nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Aufzunehmende seine Absicht, das Indigenat nur für diejenige Gemeinde, in welcher er sich bürgerlich niederlassen zu wollen erklärt, zu suchen, dadurch bewahrheite, daß er in dieser Gemeinde seine Niederlassung wirklich nehmen und vor Ablauf von 3 Jahren in keine andere Gemeinde übersiedeln werde.

Sollte alsdann ein solcher Aufgenommmener dem ungeachtet vor Ablauf von 3 Jahren in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen, so könnte er, wenn ihn die letztere Gemeinde nicht annehmen will, zurückgewiesen werden, es sey denn, daß etwa die Voraussetzungen vorhanden wären, unter denen er auch als Ausländer aufgenommen würde, oder daß bei ihm besondere Verhältnisse erst neu eingetreten seyen, durch welche er zur Uebersiedlung dringenden Anlaß erhält, ohne daß diese schon anfänglich in seiner Absicht lag.

Indem man dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, beauftragt man zugleich die großh. Aemter, diese Bekanntmachung gleichfalls durch die Localblätter zu veröffentlichen.

Rastatt den 28. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 412.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 46 Seite 629. V. 27. Mai 1836 Nr. 9598.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 465. V. 27. Mai 1836 Nr. 10536.

Die Behandlung der räudigen Schaafe betr.

(Nro. 10517.) Um die Verbreitung der Räude unter den Schaafen, welche durch jede mittelbare oder unmittelbare Berührung der gesunden mit den kranken Thieren entsteht, zu vermeiden, werden die Bezirksämter angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß keinem mit der Schaafräude behafteten Vieh der Durchgang im Lande gestattet, und daß, wenn die Räude oder deren Ausbruch sich zeigen sollte, die Heerde sogleich abgesondert, und wenn keine Absonderung der Weidplätze Statt finden kann, sofort die walzische Kur mit ihnen vorgenommen werde.

Mannheim den 27. Mai 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 465.

Digitized by Google

Die Umwandlung der Forstfrevelstrafen betr.

(Nr. 8252.) Die großh. Steuerdirection wurde vom hohen Ministerium des Innern durch Beschluß vom 18. d. M. Nr. 3255 veranlaßt, dafür zu sorgen, daß die Bezirksämter von allen, den Obereinnehmereien zum Einzug überwiesenen, im Verfolg jedoch als ungibig und unbeibringlich erfundenen Polizeigeldstrafen, Behufs der nach dem Gesetz (8tes Organ.-Edict §. 38) von Amtswegen zu verfügenden Umwandlung derselben in die entsprechenden Gefängniß- und Arbeitsstrafen Nachricht erhalten, indem sich bei der dermaligen Sportel- und Strafenerhebungsart vielfach ergeben hat, daß jene Geldstrafen bloß in Abgang verrechnet wurden, und so bei der Unkenntniß des Amtes hiervon die Schuldigen der ihnen gebührenden Strafe nicht selten gänzlich entgangen sind.

Constanz den 28. Mai 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 46 Seite 473.

Den Einzug der Gerichtssporteln von gerichtlichen Untersuchungen betr.

(Nr. 3814.) Im Einverständniß mit großh. Ministerium des Innern sieht man sich veranlaßt, den Satz 5 des §. 1 der dießseitigen Verordnung vom 1. April 1834 (Steuerverordnungsblatt pag. 54) vom 1. Juni d. J. an aufzuheben, und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

1) Bei gerichtlichen Untersuchungen werden die Sporteln, Stempel ꝛc. erst nach gefälltem Urtheil verzeichnet, und so fern der Zahlungspflichtige Vermögen besitzt, oder seiner Zeit zu erwarten hat, in das Verzeichniß über die Untersuchungskosten aufgenommen, und zwar am Schlusse desselben, nachdem die eigentlichen Untersuchungskosten bereits summirt sind.

2) Bei der Decretur der eigentlichen Untersuchungskosten auf die Amtscassen in Ausgabe, und geeigneten Falls zum Ersatz in Einnahme, werden die großh. Kreisregierungen, je nachdem sie die gleichbaldige Aufnahme dieses Ersatzes in die Rechnung oder vorderſamst in das Verzeichniß der zur Zeit unbeibringlichen Activreste anordnen, zugleich verfügen, ob die am Schluß der Verzeichnisse über die Untersuchungskosten aufgenommenen Sporteln, wie alle sonstige Sporteln, in das Geschäftsprotocoll, beziehungsweise die Hebrolle, oder durch die Amtscassen mit den eigentlichen Untersuchungskosten

in das Verzeichniß der unbeibringlichen Activreste aufgenommen werden sollen.

3) Im ersten Fall lassen die Aemter den Uebertrag in das Geschäftsprotocoll, beziehungsweise in die Hebrollen, ungesäumt vollziehen, und im letzten haben

a. die Aemter dem betreffenden Conto das nach §. 1 S. 6 der dießseitigen Verordnung vom 1. April 1834 zu führenden Vormerkbuchs statt der durch Satz 7 vorgeschriebenen Bezeichnung die bezüglichen Regierungsverfügungen beizusetzen, und

b. die Amtscassen diese Sportelbeträge vollkommen wie die eigentlichen Untersuchungskosten zu behandeln, zugleich mit denselben im Pfandbuch eintragen zu lassen, zu betreiben und seiner Zeit, wie diese, unter pos 11 zu vereinnahmen.

Eine Ausfolgung dieser einmal im Verzeichniß der ungewissen Activen vorgemerkten Sporteleinnahmen an die Steuercasse findet nicht Statt.

4) Ganz unbeibringliche Sportelbeträge werden fernerhin nach §. 1 Satz 8 der angezogenen Finanzministerialverordnung behandelt.

Carlsruhe den 21. Mai 1836.

Ministerium der Finanzen.

(Nro. 11823.) Vorstehende hohe Verordnung wird hiermit den Ober- und Bezirksämtern, so wie den Amtscassen, dießseitigen Kreises zur genauen Nachachtung empfohlen.

Rastatt den 31. Mai 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 411.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 481. Vom 31. Mai 1836 Nro. 8434.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 49 Seite 485. V. 3. Juni 1836 Nro. 11232.

Die Befreiung der Soldaten, welche in Folge früherer Feldzüge eine Pension beziehen, von der Versteuerung des persönlichen Verdienstes.

(Nro. 10114.) Das großherzogl. Finanzministerium hat durch hohen Erlaß vom 30. April l. J. Nro. 3298 verfügt, daß der Satz 2 des §. 9 der Gewerbsteuerordnung auf alle Soldaten und Unteroffiziere, welche in Folge früherer Feldzüge eine Pension beziehen, auszudehnen ist, und diese sofort

Digitized by

auf genügende Nachweisung des wirklichen Pensionsbezugs von der Versteuerung des persönlichen Verdienstes frei zu lassen sind.

Diese Begünstigung hat, in Gemäßheit weiteren Erlasses des großh. Finanzministeriums vom 21. v. M. Nro. 3816, von dem Zeitpuncte an zu beginnen, von welchem an ein Soldat oder Unteroffizier in den Bezug einer solchen Pension eingetreten ist, wobei das Steuerjahr, innerhalb welchem ein derartiger Pensionsbezug begonnen hat, mitzurechnen ist.

Indem man sämmtliche Steuerbehörden hievon in Kenntniß setzt, werden die Steuerperäquatoren insbesondere angewiesen, die sich hiernach jeweils zum Rückersatz eignenden Steuerbeträge in die bei dem Ab- und Zuschreiben aufzustellenden Abgangsverzeichnisse aufzunehmen.

Carlsruhe, den 3. Juni 1836.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 48 Seite 420.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 48 Seite 489.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 48 Seite 654.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 48 Seite 478.

Die von den ausländischen Fahrniß-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu stellende Caution betreffend.

(Nr. 8589.) Das großherz. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 25. April d. J. Nr. 4007 — 12, zum Vollzuge der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 29 von diesem Jahr, verordnet, daß jede der im Kreise befindlichen Agentschaften ausländischer Mobiliarbrand-Assecuranzen, zur Sicherung des Vollzugs der gegen sie ergehenden Urtheile inländischer Gerichte, eine Caution von 20,000 fl. zu stellen habe, und daß der nothwendigen Uebersicht wegen da, wo der Bezirk einer Agentschaft sich über mehrere Kreise ausdehnt, die Caution nicht theilweise in dem einen und andern Kreise, sondern nur an einem Orte gestellt werde. Die betreffenden Gesellschaften sind alsbald von Seiten der Aemter durch ihre Agenten auffordern zu lassen, binnen kurzer Frist sich darüber auszuweisen, wo und wie sie die ihnen aufgelegte Caution bestellen wollen, und die eingelangten Erklärungen sind sogleich zur weitern Maaßnahme hieher einzusenden.

Dieses wird den Aemtern zum baldigen Vollzug hiemit eröffnet.

Digitized by Google

Constanz den 3. Juni 1836.

Großherzoglich badische Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 49 Seite 502.

Die Eintheilung der Bürger in Rotten zum Zweck der Streifen und anderer polizeilichen Maaßregeln betreffend.

(Nr. 8692.) Durch höchste Entschließung aus dem großh. Staatsministerium vom 4. v. M. Nro. 760 ist die in dem Regierungsblatt 1810 Nr. 22 angeordnete Eintheilung der Bürger in Rotten aufgehoben, und verfügt worden, daß für die geeignete Eintheilung der Bürger zum Zweck der Ortsbewachung, der Feuerpolizei ꝛc. fernerhin durch die Localbehörden zu sorgen sey.

Constanz den 3. Juni 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 483.

Die Entrichtung der Läutergarben, Wettergarben, Sigristengarben, des Lautkorns, Meßnerkorns, Meßnerlaibs ꝛc. betr.

Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 9. v. M. Nro. 4797 — 99 in obigem Betreffe Folgendes verordnet:

1) Wo s. g. Läutergarben, Wettergarben oder ähnliche, den Meßnern zustehende Abgaben als eigentliche Grundlasten im Sinne des Landrechts, gleich den Zinsen und Gülten, auf dem Besitze bestimmter Güter haften, muß es, so lang die Betheiligten sich nicht über etwas Anderes vereinigen, bei der bisherigen Bezugsweise sein Bewenden behalten.

2) In andern Fällen, wo die Mitglieder eines Kirchspiels oder einer Gemeinde (etwa mit Einschluß der Ausmärker), nach der Größe des Güterbesitzes, oder in gleichen Theilen, oder in Abstufungen, nach gewissen Klassen die Abgabe zu entrichten haben, gehört, wenn gleich der Rechtsanspruch des Meßners gegenüber der Gesammtheit ebenfalls privatrechtlich ist, das Verhältniß der einzelnen Pflichtigen (als Mitglieder der Gesammtheit) unter sich dem öffentlichen Rechte an, und dieses letztere Verhältniß ändert sich daher nach den jeweils darüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Digitized by Google

3) In so fern nun aber die Einzelnen als Mitglieder des Kirchspiels oder der Kirchengemeinde pflichtig sind, muß das Verhältniß der Leistungen der Einzelnen unter sich, da hinsichtlich der Kirchspielslasten im Allgemeinen kein neu gesetzlicher Beitragsfuß besteht, das bisherige bleiben, wenn nicht etwa die politische Gemeinde die Abgabe durch einen besondern Gemeindebeschluß auf sich nimmt, in welchem Falle sie alsdann gleich andern Gemeindebedürfnissen aufzubringen wäre.

4) Stellt sich aber im einzelnen Falle heraus, daß die Abgabe, obschon sie dem Meßner gereicht wird, dennoch schon nach ihrer gegenwärtigen Eigenschaft eine Last der weltlichen Gemeinde ist, entweder weil sie für das s. g. Wetterläuten oder für einen andern, der weltlichen Gemeinde zu leistenden Dienst entrichtet wird, oder weil dieselbe nach einem nur bei weltlichen Gemeindelasten hergebrachten Grundsatze erhoben wurde, so bedarf es nicht erst eines Gemeindebeschlusses, sondern die Abgabe ist schon Kraft Gesetzes nach den von Gemeindebedürfnissen überhaupt geltenden Regeln aufzubringen, sofern nicht unter den Voraussetzungen des §. 28 des Gesetzes vom 28. August 1835 ausnahmsweise durch einen Beschluß von $^2/_3$ der Gemeindeversammlung der bisherige Beitragsfuß beibehalten wird.

5) Was von diesen den Meßnern zustehenden Abgaben gilt, findet in gleicher Weise auch auf die den Schullehrern zu entrichtenden ähnlichen Abgaben, die unter dem Namen „Schulfrucht," Schulkorn ꝛc. vorkommen, Anwendung. Jedoch ist hier, da die Schulen im Allgemeinen der politischen Gemeinde angehören, das unter Nro. 4 Gesagte die Regel, und nur da, wo in einem Orte zwei verschiedene Kirchengemeinden bestehen, und jede derselben eine eigene Schule hat, wäre die fragliche Abgabe als eine Kirchspielslast zu betrachten, und so lang keine Uebernahme derselben auf die politische Gemeinde beschlossen wird, nach dem bisherigen Maaßstaabe zu erheben (Nro. 3).

6) Unabhängig von dem Beitragsverhältnisse der Einzelnen ist übrigens bei sich darbietender Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß die Abgabe, wo sie in Naturalien besteht, in eine feste jährliche Geldabgabe verwandelt werde. Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 3. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 48 Seite 419.

Digitized

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 50 Seite 513. Vom 3. Juni 1836 Nro. 8590.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 641. Vom 31. Mai 1836 Nr. 9765.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 466. V. 31. Mai 1836 Nr. 10940.

Die Verjährung der Gemeindeumlagen betr.

(Nr. 12050.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat zu obigem Betreffe, durch Erlaß vom 6. v. M. Nr. 4629, Nachstehendes anher eröffnet:

1) Die besondere Ausscheidung und Erhebung der auf die Steuercapitalien der Ausmärker fallenden Betreffnisse gewisser aus der Gemeindecasse bereits bestrittener Ausgaben findet nach dem Gesetze vom 28. August v. J. künftig nicht mehr Statt, da hiernach alle Ausgaben, so weit sie durch die Gemeindeeinkünfte nebst Allmendauflagen und etwaigen Vorausbeiträgen der Gemeindebürger nicht gedeckt werden, sogleich bei Aufstellung des Voranschlags auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen ohne Unterschied auf Bürger, staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker umgelegt, und keine besondere Umlagen auf Ausmärker gemacht werden.

2) Auch von frühern Jahren können solche Ersatz- oder Nachforderungen auf die Ausmärker nicht mehr repartirt, beziehungsweise umgelegt werden; denn der §. 80 Absatz 2 der Gemeindeordnung, wodurch solche Nachforderungen vorbehalten waren, ist durch den §. 33 des Gesetzes vom 28. August 1835 jetzt aufgehoben.

3) So fern aber die Repartition oder Umlage einer solchen Ersatz- oder Nachforderung an die Ausmärker schon vor Verkündigung des Gesetzes vom 28. August 1835 Statt gehabt hat, und der Einzelne nur mit Zahlung seines Betreffnisses noch im Rückstande ist, besteht die specielle Forderung noch fort. Sie kann aber

4) nur gegen diejenigen, auf welchen die Repartition geschah, der nämlich zur Zeit der Umlage das Steuercapital nach dem Kataster noch inne hatte, und keineswegs gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden, wenn nicht etwa ein Unterpfandsrecht dafür erworben und eingetreten wurde.

5) Dieser letzte Satz (Nro. 4) gilt auch von den nach dem neuen Gesetze auf die Ausmärker und Inmärker zugleich Statt findenden allgemeinen Umlagen, welche, so fern kein

Digitized by

Pfandrecht dafür erworben und eingetragen wurde, nur an Denjenigen gefordert werden können, der zur Zeit der Umlage das Steuercapital besaß.

6) Die im Landrechtsatz 2277 bestimmte Verjährung von fünf Jahren kann weder bei den allgemeinen Umlagen von Ersatzforderungen an die Ausmärker Anwendung finden, da sie nicht Zieler oder Wirkungen einer und derselben Schuldigkeit sind, sondern in den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Jahre wieder einen neuen Entstehungsgrund haben, und sich auch in dem Betrage nicht gleich bleiben.

Hievon wird den großh. Ober- und Bezirksämtern zu ihrem Bemessen Kenntniß gegeben.

Rastatt den 3. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 49 Seite 427.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 482. Vom 28. Mai 1836 Nr. 4629.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 49 Seite 669. V. 31. Mai 1836 Nr. 9763.

Den Besuch der christlichen Lehre durch Dienstboten und Lehrlinge betr.

(Nro. 12082.) Unter Bezug auf die im Anzeigeblatt vom 25. v. M. Nr. 42 erneuerte Verordnung wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß nach Inhalt der Kirchen-Vereinigungs-Urkunde vom Jahr 1821 Beilage A §. 6 und der neuen evangelischen Kirchen-Visitations-Instruction vom 4. August 1835 Nr. 8032 §. 6, die evangelische, der Schule entlassene, ledige Jugend beiderlei Geschlechts nicht bis zum vollendeten 19., beziehungsweise 20., sondern, gleich der katholischen, bis zum vollendeten 18. Altersjahre die Christenlehre regelmäßig zu besuchen verpflichtet ist.

Rastatt den 4. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 47 Seite 411.

Geldbarleihen aus der Militär-Wittwen-Casse betreffend.

(Nro. 12668.) Bei der großherzogl. Militär-Wittwen-Casse in Carlsruhe werden dermalen wieder Darleihen von 1000 fl

Digitized by Google

und darüber an Gemeinden und solide Privaten verzinslich abgegeben.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß diejenigen, welche derartige Darleihen zu erhalten wünschen, zur Ersparung von Unkosten, mit Umgehung von Mittelspersonen, sich unmittelbar oder durch ihren betreffenden Ortsvorstand mit einer kurzen Eingabe an diese Stelle zu wenden haben, worauf das weiter Erforderliche von dort erfolgen wird.

Rastatt den 9. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 49 Seite 428.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 48 Seite 459. Vom 7. Juni 1836.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 48 Seite 654. V. 7. Juni 1836 Nro. 10234.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 48 Seite 477. V. 6. Juni 1836 Nro. 11455.

Mündliche Bemerkung, die durch die Bezirksschulvisitatoren jährlich vorzunehmende Prüfung der Fortbildungsschulen betr.

Beschluß.

(Nro. 6688.) Da man wahrgenommen hat, daß bei der jährlichen Schulvisitation zuweilen die vorgeschriebene Prüfung der Fortbildungsschulen darum unterbleiben mußte, weil der größte Theil der zum Besuche dieser Schulen verpflichteten Jugend bei der Prüfung nicht erschienen ist, so werden sämmtliche Bürgermeister, in deren Gemeinden sich katholische Schulen befinden, angewiesen, in der Gemeinde zu verkünden, daß man, wenn sich künftig je wieder der oben erwähnte Fall ereignen sollte, die Eltern und Vormünder der ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund bei der Prüfung nicht erschienenen Schüler und Schulerinnen der Fortbildungsschulen dafür verantwortlich machen werde, und sie sonach zu gewärtigen haben, daß man auf ihre Kosten die nachträgliche Vornahme der vorgeschriebenen Prüfung durch den Bezirks-Schulvisitator anordnen werde.

Carlsruhe den 10. Juni 1836.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 52 Seite 537.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 52 Seite 713.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 52 Seite 451.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 52 Seite 517.

Die Vermessung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

(Nro. 8992.) Da im dießseitigen Kreise Fälle vorgekommen seyn sollen, daß einzelne Gemeinden sich zur Vermessung und Chartirung ihrer Waldungen keiner geprüften und recipirten Geometer (wie sie die Verordnung im Rggsbl. Nr. 53 von 1834 vorschreibt), sondern nicht lizenzirter Feldmesser bedient haben, und hiedurch bei der im §. 4 und 5 jener Verordnung vorgeschriebenen Prüfung dieser Vermessungen sich die Nothwendigkeit einer abermaligen Vermessung wegen Unrichtigkeit des ersten Operats, somit auch eine Verdoppelung der Kosten, ergeben kann; da ferner diese weitern Kosten nicht der betreffenden Gemeinde oder Stiftung zur Last fallen können, sondern vielmehr dem Stiftungsvorstande oder Gemeinderath, welcher jene Verordnung zu kennen und zu vollziehen verpflichtet ist, so werden hiemit sämmtliche Stiftungsvorstände und Gemeinderäthe vor aller Verantwortlichkeit und etwaigen Kostenzuscheidung gewarnt, und aufgefordert, sich zur Vermessung der Gemeindewaldungen keiner andern, als der vorgeschriebenen geprüften und recipirten Geometer zu bedienen.

Constanz den 10. Juni 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 50 Seite 515.

Die Einsendung der Protocolle der halbjährigen Schulprüfungen von Seiten der Orts-Schulinspectoren an die Bezirks-Schulvisitatoren betreffend.

(Nro. 12838.) In Gemäßheit einer Entschließung des großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 13. Mai l. J. Nro. 526 wird andurch zur Nachachtung von Seiten der Orts-Schulinspectoren, so wie der Bezirks-Schulvisitatoren, verordnet:

Nach §. 5 der Schulvisitations-Ordnung vom 9. Juli 1835 soll die im §. 16 der Verordnung vom 15. Mai 1835 vorgeschriebene, vom Orts-Schulinspector mit Zuzug des Schulvorstands halbjährig vorzunehmende Prüfung in derselben

Weise abgehalten werden, wie die durch die Schulvisitatoren vorzunehmende Hauptjahrsprüfung; das, nach §. 6 der Visitationsordnung, über die Prüfung aufzunehmende Protocoll ist aber bei der Hauptjahrsprüfung nicht an die Oberschulbehörde, sondern durch den Orts-Schulinspector unmittelbar nur an den Schulvisitator einzusenden, welcher, je nachdem der Gegenstand es erfordert, das weiter Geeignete an den Schulvorstand erläßt, oder ein Einschreiten des Bezirksamts veranlaßt, oder an die Ober-Schulbehörde Vortrag erstattet.

Rastatt den 11. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 54 Seite 469.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 49 Seite 501. Vom 10. Juni 1836 Nro. 8990.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 50 Seite 702. Vom 14. Juni 1836 Nr. 10762.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 51 Seite 510. V. 17. Juni 1836 Nr. 12376.

Die Kosten der Einweihung neuer katholischer Kirchen betr.

(Nro. 12864.) Nach einer von dem erzbischöflichen Vicariat abschriftlich an die katholische Kirchen-Section, und von dieser Behörde anher mitgetheilten Verfügung an die gesammte kathol. Geistlichkeit, hat das gedachte erzbischöfliche Vicariat sich über den rubricirten Gegenstand wie folgt ausgesprochen:

„Nach Vorschrift des neuen Rituals werden zur Einsegnung einer neuen Kirche nur wenige Geistliche, deren vier wohl mehr als hinreichend sind, erfordert, wobei es von dem Willen des Pfarrers abhängt, ob er diesen ein frugales Gastmahl auf seine Rechnung geben, und wen er ausser den fungirenden Priestern einladen will; und wenn eine Pfarrei unbesetzt ist, so mögen die Kosten einer frugalen Bewirthung von der Intercallar-Gefällcasse zu bestreiten seyn, zu welch letzterm Aufwande die oberste Staats- und Kirchenbehörde ihre Genehmigung ertheilen. Dabei kömmt noch zu bemerken, daß in manchen Fällen besondere Fuhrkosten werden aufgerechnet werden, welche weder dem Pfarrer, noch dem Intercallarfond aufgebürdet werden können, sondern auf den Kirchenfond zu übernehmen sind.“

In Bezug auf die Kosten werden die Stiftungsvorstände, Kirchenpfleger und Intercallarverrechner zur Nachachtung,

Digitized by

und die großherzoglichen Bezirksämter zur Aufsicht, das dieses geschehe, hiemit angewiesen.

Rastatt den 11. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 54 Seite 469.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 58 Seite 591. V. 11. Juli 1836 Nro. 10792.

Den Diätenbezug der Rechtspracticanten, Actuare und Gemeindebeamten betr.

(Nro. 9190.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst hoher Entschließung vom 30. Mai d. J. Nro. 5542 anher zu erkennen gegeben, daß die Verordnung vom 24. Oktober 1820, Rggsbl. Nro. 16, wornach diejenigen Staatsdiener, welche bei auswärtigen Geschäften Abends ihren Wohnort wieder erreichen, nur $^2/_3$ der regulativmäßigen Diät erhalten, auf die Gemeindebeamten nicht auszudehnen sey.

Was hiermit zur Nachachtung publicirt wird.

Constanz den 13. Juni 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 50 Seite 514.

Die Bezirksschulvisitaturen und Ortsschulinspectionen betr.

(Nro. 9199.) Nachstehender Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 20. Mai d. J. Nro. 5245 wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht:

Man hat wahrgenommen, daß sich hinsichtlich der Bezeichnung der Stelle der nach der Verordnung vom 15. Mai 1834 aufgestellten Bezirksschulvisitatoren eine verschiedene Uebung eingeschlichen hat, indem bald der Ausdruck „Bezirksschulinspection," bald der Ausdruck „Bezirksschulvisitatur" gebraucht wird.

Da es nun nicht passend ist, dieselbe Stelle bald so, bald anders zu benennen, hinsichtlich der Benennung der fraglichen Stelle aber lediglich die höchste Verordnung vom 15. Mai 1834 maaßgebend seyn kann, und dort der Beamte, dessen Stelle bezeichnet werden soll, nicht Schulinspector, sondern Schulvisitator genannt ist, diese Benennung auch dadurch begründet ist, daß der Schulvisitator vom Ortsschulinspector

Digitized

ohne jedesmalige Beifügung der Worte „Orts und Bezirks“ leichter unterschieden werden kann, und weil das Geschäft des Visitators wirklich vorzugsweise im Visitiren (Prüfen) der Schule, und nur jenes des Ortsschulinspectors hauptsächlich in der Inspection, in einer steten unmittelbaren Aufsicht über die Schule, besteht, — so wird hiermit angeordnet, daß überall, wo die Stelle des Bezirksschulvisitators bezeichnet werden soll, der Name „Bezirksschulvisitatur“ und nicht der Name „Bezirksschulinspection“ gebraucht werde.

Constanz den 13. Juni 1836.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 51 Seite 525.

Die Ablösung der den katholischen Pfarrern und Schullehrern zustehenden Zehnten betr.

An sämmtliche Bezirksämter und katholische Decanate des Oberrheinkreises.

(Nro. 10735.) Nach Erlaß der großherzogl. katholischen Kirchen-Ministerial-Section vom 1. d. M. Nro. 6097 sind bisher noch wenige Pfarr- und Schulzehnten gekündigt worden, und aus den dort eingekommenen Berichten der Decanate zu den Vorarbeiten für die Zehntablösung war zu bemerken, daß der Grund davon oft darin liegt, weil es den zehntpflichtigen Gemeinden an den erforderlichen Mitteln dazu mangelt. Es scheint sonach, daß nicht alle Gemeinden mit dem Gesetze, welches deshalb wohlthätige Vorsorge getroffen hat, hinlänglich vertraut sind.

Sämmtliche Gemeinderäthe werden daher auf das Gesetz vom 15. November 1833, Regierungsblatt Seite 265, die landesherrliche Verordnung vom. 27 Februar 1834, Rggsbl. Seite 83, und die Finanzministerialverfügung vom 27. Mai 1836, Rggsbl. S. 231, aufmersam gemacht; die großh. Aemter und Decanate aber beauftragt, bei schicklicher Gelegenheit diese Anordnung bei denselben zum Besten der Gemeinden in Erinnerung zu bringen.

Freiburg den 14. Juni 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 64 Seite 867.

Digitized by

Das Instanzenverhältniß in den israelitischen Gemeindeangelegenheiten betr.

(Nro. 13063.) Das großh. Ministerium des Innern hat, mittelst Erlasses vom 3. Juni d. J. Nro. 5706, Folgendes verordnet:

1) Die Bezirkssynagogen sind berechtigt und verpflichtet, rücksichtlich des Vollzugs höherer Anordnungen die geeigneten Verfügungen an die Synagogenräthe zu erlassen.

2) Es steht ihnen ferner zu, über die Dienstführung der Synagogenräthe im Allgemeinen die Aufsicht zu führen, daher auch, wenn der Synagogenrath allgemeine Verordnungen oder besondere höhere Verfügungen nicht vollzieht, oder etwas denselben Widersprechendes beschließt, dieselben auf den gehörigen Vollzug der betreffenden Verordnung oder besondern höhern Verfügung hinzuweisen.

3) Im Uebrigen bilden die Bezirkssynagogen keine Recursinstanz über Synagogenräthe, sie können daher dasjenige, was die letztern innerhalb ihrer Competenz beschlossen haben, nicht selbst abändern, sondern dasselbe mit ihrem gutächtlichen Antrage dem Oberrath vorlegen, so wie auch in den Fällen der §§. 1 und 2, wenn der Synagogenrath ihre Anweisung nicht befolgt, davon dem Oberrath zum weitern Einschreiten die Anzeige zu machen habe.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 14. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 51 Seite 443.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 50 Seite 688. Vom 14. Juni 1836 Nro. 10815.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 51 Seite 509. Vom 16. Juni 1836 Nro. 12282.

Die Benennung der Bezirks-Schulvisitaturen betreffend.

(Nro. 13089.) Das großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 20. v. M. Nro. 5245 verfügt, daß die Stelle eines Bezirks-Schulvisitators nicht, wie schon verschieden geschehen ist, Bezirks-Schulinspection, sondern, nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1834, Bezirks-Schulvisitatur benannt werden solle, was hiermit zur Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Rastatt den 14. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 54 Seite 470.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 51 Seite 701. Vom 14. Juni 1836 Nro. 10514.

Die Aufbewahrung der Kohlen zur Verhütung von Feuersgefahr betr.

(R.Nro. 10965.) Da, nach dem Ausspruch der Sachverständigen, die Kohlen ein Jahr und länger in Gewölben aufbewahrt werden können, ohne an Hitzkraft zu verlieren, so wird, in Folge hoher Ministerialverfügung vom 8. September v. J. Nro. 7963, hiemit verfügt, daß alle Feuerarbeiter bei Neubauten künftig Gewölbe, oder doch gemauerte Behälter zu Aufbewahrung ihrer Kohlenvorräthe herstellen müssen.

Diese Vorschrift findet auf abgelegene Etablissements, die gesonderte Kohlenmagazine besitzen, keine Anwendung; kleine Quantitäten von Kohlen müssen wenigstens in bedeckten Verschlägen aufbewahrt werden.

Die Bezirksämter und die Feuerschaucommissäre haben auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu sehen.

Freiburg den 16. Juni 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 53 Seite 725.

Die Einführung des neuen evangelischen Gesangbuches betr.

(R.Nro. 11060.) Die großh. hochpr. evangelische Kirchen-Ministerial-Section hat in dem Erlaß vom 6. l. M. Nro. 5976 die Hoffnung ausgesprochen, daß das neue Gesangbuch auf Ostern 1837 in den Schulen eingeführt werde, und den Wunsch geäußert, daß die Localfonds für die unvermöglichen Kinder in das Mittel treten möchten.

Dem gemäß ermächtigen und beauftragen wir die Kirchengemeinderäthe, die erforderlichen neuen Gesangbücher aus den Allmosen- und andern geigneten Localfonds für die armen Schulkinder anzuschaffen.

Freiburg den 17. Juni 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 51 Seite 701.

Digitized by

Die Ausfertigung der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen betr.

(Nro. 2953.) Sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtshofe unterstehenden Aemtern werden zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß sich das höchste Rescript aus großh. Staatsministerium vom 2. März l. J. Nro. 412, in Betreff der Zustellung förmlicher Urtheils-Ausfertigungen (Anzeigeblatt Nr. 38), nur auf Endurtheile beziehe.

Constanz den 21. Juni 1836.

Großh. bad. Hofgericht des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 54 Seite 553.

Das Schlachten von zu jungen Kälbern betr.

(R.Nro. 11313.) Da häufig unreife Kälber geschlachtet und das ungesunde Fleisch zum Nachtheil des Publicums zum Verkauf ausgehauen wird, so findet man sich veranlaßt, die Verordnung vom 16. October 1829 Nro. 14588, im Anz-Blt. Nro. 85 besagten Jahrs, hiermit in Erinnerung zu bringen, nach welcher kein Kalb zum Genuß des Fleisches geschlachtet werden darf, wenn nicht auf beiden Seiten der vierte Schneidezahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch hervorsteht.

Die Fleischbeschauer und das Polizei-Aufsichtspersonale haben über den richtigen Vollzug dieser Verordnung zu wachen, und die Bezirksämter die dagegen handelnden Metzger unnachsichtlich mit geeigneter Strafe zu belegen.

Da indessen häufig der Fall eintritt, daß die Kälber von Händlern aufgekauft, und den Metzgern zugeführt werden, so ist bei Nichtbeachtung obiger Verordnung sowohl der Händler, wie der Metzger in eine Strafe zu verfällen.

Freiburg den 21. Juni 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 55 Seite 750.

Die Errichtung der Zehntschuldentilgungscasse betreffend.

(Nro. 13689.) Die Zehntschuldentilgungscasse ist nunmehr errichtet und wird ihre Wirksamkeit mit dem 1. des kommenden Monats Juli beginnen.

Nach welchen Vorschriften sich die Letzteren zu richten haben und was von Seite der Zehentpflichtigen beim Bezuge der

Digitized by Google

Darlehen von der Zehntschuldentilgungscasse zu beobachten sey, zeigt die im jüngsten Regierungsblatt Nro. XXXI enthaltene Verordnung vom 27. v. M.

Unter Hinweisung hierauf werden die Gemeinden und Zehntpflichtigen dieses Kreises darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich, im Fall zum Vollzuge der Zehntablösung Darlehen von der Zehntschuldentilgungscasse bezogen werden wollen, nach der eben erwähnten Verordnung, namentlich den §§. 11 bis mit 22 derselben zu benehmen haben.

Rastatt den 21. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 53 Seite 461.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 51 Seite 509. V. 14. Juni 1836 Nro. 12049.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 55 Seite 565. Vom 28. Juni 1836 Nro. 9998.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 64 Seite 867. V. 17. Juni 1836 Nr. 11025.

Die Kosten für die Transporte der Gefangenen betreffend.

(Nro. 13729.) In Gemäßheit Erlasses großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 13. Mai d. J. Nro 4994 wird den großh. Ober- und Bezirksämtern des dießseitigen Kreises, zur Vermeidung aller unnöthigen Kosten beim Gefangenen-Transport, zur genauen Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Wenn einem mit einer Fuhr angekommenen Gefangenen diese Fuhr nach dem ersten ärztlichen Zeugnisse nur wegen eines vorübergehenden Uebels bewilligt wurde, so ist jeweils auf der dritten oder vierten Station neuerdings durch ärztliche Untersuchung zu ermitteln, ob das Uebel nicht so weit gehoben ist, daß er den Weg zu Fuß fortsetzen kann.

2) Da, wo das Uebel lediglich in Blasen an den Füßen und dergleichen besteht, ist der transportirt werdende Gefangene ein oder zwei Tage in Arrest verpflegen zu lassen und dann erst weiter zu schicken, in so fern hiergegen keine besondere Anstände obwalten.

3) Die Gefangenwärter sind anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen eine Zeit lang vor ihrem Abmarsch die gewöhnlichen Mittel gegen die Fußlosigkeit anwenden; was, wenn sie lange insitzen, um so nöthiger ist.

Rastatt den 21. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 52 Seite 451.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 50 Seite 515. Vom 10. Juni 1836 Nro. 8980.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 49 Seite 670. V. 15. Juni 1836 Nro. 10902.

Die Bezeichnung der Rheinfahrzeuge betr.

(R.Nro. 11565.) Nach Eröffnung des großh. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nro. 6090 sind von der Generaltabelle über die Rheinschiffe und Fahrzeuge von dem großh. Finanzministerio Auszüge an die betreffenden Hauptzollämter gegeben worden. Es ist daher nothwendig, daß dieselben auch von den jeweils sich ergebenden Veränderungen Kenntniß erhalten.

Die Rheinämter zu Jestetten, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Müllheim, Staufen, Breisach, Kenzingen und Ettenheim werden demnach beauftragt, die dießfalls sich ergebenden jeweiligen Veränderungen sogleich den betreffenden Hauptzollämtern bekannt zu machen.

Freiburg den 24. Juni 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 58 Seite 794.

Die Stellung und die Functionen der Sachverständigen, welche, nach §. 54 der großherzogl. Verordnung vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nro. 27, die Kreis-Regierungen in Gewerbsschulsachen zu berathen haben, insbesondere die Jahrsprüfungen der Gewerbschulen betr.

(Nro. 13962.) Zufolge Entschließung des großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nro. 6262 haben die Gewerbs-Schulvorstände ihrem, zufolge §. 47 der großherzoglichen Verordnung, nach der am Schlusse des Wintersemesters jeweils abzuhaltenden Jahrsprüfung zu erstattenden Jahrsberichte, damit es an den erforderlichen Grundlagen zur Beurtheilung des Zustandes der Gewerbschulen nicht fehle,

a. ein Verzeichniß der Schüler, unter Bezeichnung des Gewerbs, dem der Schüler angehört, beizulegen, und

b. die Zahl der Klassen, die Zahl der jeder Klasse angehörigen Schüler, die Unterrichtsgegenstände, die wöchent-

Digitized by Google

lichen Unterrichtsstunden in jeder Klasse und die Namen der Lehrer, welchen die einzelnen Unterrichtsstunden übertragen sind, anzugeben;

c. mindestens 3 Zeichnungen von jedem Schüler,

d. die Aufgaben, welche die Schüler in den Prüfungen schriftlich gelöst haben, einzusenden, und

e. eine Uebersicht des öconomischen Haushalts der Schule vorzulegen. Dieser letzten Uebersicht ist ein von dem Gemeinderath zu erhebender detaillirter Auszug aus der Gemeinderechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gewerbsschule, und die Einnahms- und Ausgabsrückstände, so wie eine Nachweisung über den Bestand ihrer Fonds, anzuschließen.

Ferner wird beigefügt, daß man, zufolge des genannten Ministerialerlasses, dem der Regierung beigegebenen Beirath, dermalen Bezirksbaumeister Weinbrenner dahier, periodische Visitationen der Gewerbsschulen des Kreises, und den übrigen Bezirksbauinspectoren des Kreises die Besuche der Gewerbsschulen ihres Bezirks, gelegentheitlich anderer Dienstverrichtungen, aufgetragen wird.

Die Gewerbsschule zu Carlsruhe kann auf dießseitigen Auftrag auch von einem Mitglied der großherzoglichen Gewerbsschulcommision (Direction der politechnischen Schule) daselbst visitirt werden.

Die großherzoglichen Ober- und Bezirksämter haben nun hienach die Gemeinderäthe und Vorstände der Gewerbsschulen ihres Bezirks zu verständigen und zur Nachachtung anzuweisen.

Insbesondere sind die Jahrsberichte über die dießjährigen Prüfungen, so weit es noch gar nicht, oder aber nicht in der oben angezeigten vollständigen Weise, geschehen ist, in Bälde anher einzusenden, beziehungsweise die fehlenden Belege nachzubringen.

Rastatt den 24. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 59 Seite 513.

Die Bereitung und Untersuchung des Branntweins betr.

(Nro. 13981.) Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Verordnung, wornach die Helme und die Kühlröhren (Schlangen) der Branntweinbrenn-Apparate, zur Vermeidung der der Gesundheit so schädlichen Vermischung des Branntweins mit Kupfertheilen, von Zeit zu Zeit verzinnt werden sollen, nur selten von den Branntweinbrennern befolgt wird, so werden die

Digitized by Google

Physicate des Kreises, zufolge Entschließung des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nro. 5959, beauftragt, daß sie von Zeit zu Zeit den Branntwein, welcher in den Branntweinschenken ausgeschenkt wird, untersuchen, und wenn sich herausstellt, daß derselbe mit Kupfertheilen verunreinigt ist, dem betreffenden Bezirksamt sogleich die Anzeige machen sollen, damit letzteres den fernern Gebrauch dieses Branntweins als Getränk untersagt.

Wie geschehen, haben die Physicate in den Hauptjahrsberichten, oder in dringenden Fällen sogleich, auch anher anzuzeigen.

Rastatt den 24. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 58 Seite 505.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 54 Seite 530. Vom 28. Juni 1836 Nro. 13403.

Die vollständige Benennung der Partheien betr.

(Nro. 5833. Plenum.) Da man häufig wahrgenommen hat, daß die Aemter bei Erlassung von Urtheilen die im §. 378 der Prozeßordnung vorgeschriebene Form nicht beobachten, und namentlich da, wo eine Parthei aus mehreren Streitgenossen besteht, deren vollständige Bezeichnung unterlassen, so werden dieselben hiermit angewiesen, die deßfallsige Vorschrift der Prozeßordnung künftighin pünctlicher zu befolgen, und auch keine schriftlichen Parthei-Vorträge anzunehmen, welche den Erfordernissen des §. 354 der Prozeßordnung nicht genügen.

Da sich ferner in vielen Fällen gezeigt hat, daß die Vorschriften der Beurkundungen über die Einhändigung der Ladungen und richterlichen Beschlüsse, wie sie im §. 267 — 269 der Prozeßordnung enthalten sind, nicht gehörig befolgt werden, so findet man sich veranlaßt, die Aemter auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift aufmerksam zu machen, und zwar mit dem Bemerken, daß man gegen diejenigen Aemter, welche sich in Zukunft weitere Verstöße wider die fraglichen Vorschriften zu Schulden kommen lassen sollten, die geeignete Ahndung unnachsichtlich eintreten lassen wird.

Verfügt, Mannheim den 24. Juni 1836.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 53 Seite 525.

Digitized by Google

Die Reisekosten der Aerzte betr.

(R.Nro. 11821.) In Gemäßheit Resolution der großherzoglichen Sanitäts-Commission vom 15. l. M. Nro. 2357 wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem Falle solche Amtsärzte, welche eine zweite Pferdfourage beziehen, das in dem §. 8 der neuen Medicinal-Tarordnung ausgeworfene Reisekosten-Aversum von täglich 1 fl. keineswegs doppelt zu beziehen haben.

Freiburg den 28. Juni 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 59 Seite 806.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 54 Seite 530. V. 28. Juni 1836 Nr. 13409.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 74 Seite 641. V. 6. September 1836 Nro. 20843.

Die Decretur der Heitzungsgebühren in den Amtsgefängnissen betr.

(R.Nro. 12318.) Unter Aufhebung der frühern Verfügungen vom 11. Mai 1833 und 26. Juni 1834 Nro. 9272 — 11136 und in Ansicht des §. 2 der im Regierungsblatte 1835 pag. 131 erschienenen hohen Vorschrift großherzogl. Ministeriums des Innern vom 18. Mai v. J. wird verordnet:

Die Aufstellung besonderer Verzeichnisse über die von den vermöglichen Gefangenen für den Feuerungsaufwand in der Periode vom 15. Oktober bis 15. April zu leistende Vergütung (pos. 10 der Rubrikenordnung) findet nicht mehr Statt.

Sobald das Amt das in §. 2 obiger hohen Verordnung vorgeschriebene Verzeichniß aufstellt, und die eigentlichen Untersuchungskosten, auch die Sporteln ꝛc. (siehe Steuerverordnungsblatt 1836 pag. 48) bereits summirt hat, muß dasselbe ferner die Heitzungsgebühr, nach Maaßgabe der hohen Ministerialverfügung vom 3. März 1823 Nro. 2737, berechnen, und zum Schlusse den Forderungsbetrag der Amtscasse dem Verzeichnisse beisetzen, ohne Unterschied, ob der Gefangene wirkliches Vermögen besitzt, oder erst solches zu hoffen hat.

Es versteht sich, daß die Feuerungsgebühr eben so, wie jene der übrigen Untersuchungs- und Straferstehungskosten behandelt, und die Erhebung nur von den Amtscassen besorgt wird.

Sämmtliche Aemter haben sich hiernach genau zu achten, und wo in einem oder dem andern Falle bei den früher er-

Digitized by

ledigten Untersuchungen und resp. Straferstehungen die Feuerungsgebühren in der Periode vom 15. Oktober 1835 bis 15. April d. J., etwa für die Amtscassen die dießseitige Decretur noch nicht erlangt haben sollten, dieselbe längstens bis 1. September d. J. nachzuholen.

Freiburg den 30. Juni 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 55 Seite 751.

Die Verminderung der Pflegschafts-Rechnungs-Stellungskosten betr.

(Nro. 14319.) Durch Erlaß großherzogl. hochpreißl. Justizministeriums vom 17. d. M. Nro. 3033 — 35 ist in vorstehendem Betreff Folgendes angeordnet worden:

Wegen der bedeutenden Erhöhung der Tagsgebühren der Bürgermeister und Gemeindebeamten durch die Verordnung vom 26. Oktober v. J., Regierungsblatt Nro. 53 §. 2 und 4, für deren Verrichtungen als Urkundspersonen, sieht man sich zunächst im Interesse der Minderjährigen veranlaßt, die Beiziehung der Vorgesetzten und Waisenrichter zu Pflegschaftsrechnungen über das Vermögen der Minderjährigen, Mundlosen und Abwesenden, sodann zu Inventuren und Theilungen überhaupt in folgender Art zu beschränken:

1) Der Districtscommissär hat die Pflegrechnung nur unter Beizug des Pflegers in gehöriger Form zu stellen. Ist dieses geschehen, so hat derselbe einen der Waisenrichter zuzuziehen, mit demselben die Rechnung zu durchgehen, die etwa sich ergebenden Anstände mit ihm zu erörtern, und an solchen die gesetzlich vorgeschriebenen Fragen (siehe Rheinländers Rechtsfreund 3. Theil Seite 191) zu stellen, und darnach das Erforderliche zu berichtigen.

2) Es ist in der Regel nur einer der Waisenrichter abwechslungsweise zuzuziehen, und nur in Fällen, wo sich besondere Anstände ergeben, und einer der Waisenrichter allein die Sche nicht auf sich nehmen zu können glaubt, soll zur Erledigung dessen noch ein weiterer Waisenrichter, oder der Bürgermeister, beigezogen werden.

3) Der beigezogene Waisenrichter oder Vorgesetzte darf in keinem Falle mehr als die wirklich dabei zugebrachte Zeit in Anrechnung bringen, und es soll namentlich kein minimum von 48 kr. wie bisher dafür angenommen werden. — Für

den Gemeinds- oder Reviſoratsboten kann höchſtens in Städten 20 kr. und in Landorten 15 kr. in Anrechnung kommen, und wo deſſen Dienſtleiſtung nur gering iſt, 12 und 6 kr.

4) Wenn der Pfleger die Rechnung ſelbſt geſtellt hat, oder durch einen Andern, deſſen Befähigung hiezu bei dem Amtsreviſorat ſich ausgewieſen befindet, hat ſtellen laſſen, ſo hat der Amtsreviſor die Rechnung vor deren Reviſion dem Diſtrictsnotar zu der obenerwähnten Durchgehung mit einem Waiſenrichter zugehen zu laſſen.

5) Gemäß dieſer Anordnung kann die Atteſtation über die Zeit, welche der Commiſſär mit Stellung der Pflegrechnung zugebracht hat, nur von dem dabei ſtets anweſenden Pfleger geſchehen. Es wird dagegen den Amtsreviſoren die Pflicht eingeſchärft, bei der Reviſion der Pflegrechnungen in Vergleichung mit deren Gehalt und Umfang genau zu prüfen, ob der Theilungscommiſſär dafür nicht zu viele Zeit in Aufrechnung gebracht habe, und in ſolchem Falle die Gebühr verhältnißmäßig herabzuſetzen.

6) In Bezug auf Inventuren und Theilungen iſt die Gegenwart von Vorgeſetzten und Waiſenrichtern bei Fertigung der Erſatzberechnung und Verweiſung nicht erforderlich, — ſondern ſolche ſind für die Zeit als die Bearbeitung dieſes Geſchäftes erfordert, der Anwohnung dabei zu entlaſſen, und erſt zur Eröffnung dieſes Theilungsoperats wieder beizuziehen. Für dieſe Zeit der Nichtanwohnung fällt ſodann der betreffende Antheil der Tagsgebühr für ſie hinweg, worüber die Theilungscommiſſäre zu wachen haben.

Dieſes wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Raſtatt den 30. Juni 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1836 Nro. 54 Seite 469.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1836 Nr. 58 Seite 590. Vom 28. Juni 1836 Nro. 10016.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nro. 56 Seite 765. V. 1 Juli 1836 Nro. 12132.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nro. 54 Seite 529. V. 2. Juni 1836 Nro. 13173.

Die Einſendung der Specialtabellen über die Theilungscommiſſäre und Incipienten betr.

(Nro. 14782.) Das hochpreißliche Juſtizminiſterium hat unterm 24. v. M. Nro. 3166 verfügt, daß künftig die zur

Vorlage hieher bestimmten Specialtabellen über die Theilungscommissäre und Incipienten von den Amtsrevisoraten den betreffenden Ober- und Bezirksämtern übergeben und von diesen an die Kreisregierungen einbegleitet, und letztere angewiesen werden sollen, diese Tabelle hinsichtlich der den einzelnen Individuen ertheilten Zeugnisse über Fleiß, Fähigkeit und Aufführung zu prüfen, und was ihnen in so fern bekannt ist, bei Vorlage der fraglichen Tabellen zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Sämmtliche großherzogliche Ober- und Bezirksämter und Amtsrevisorate dieses Kreises werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 2. Juli 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 56 Seite 489.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 58 Seite 793. V. 5. Juli 1836 Nro. 12431.

Das Auswandern dießseitiger Unterthanen nach Nordamerika betreffend.

(Nro. 14846.) Der Bericht des großh. Consuls in Havre vom 1. Juni d. J. in rubrizirtem Betreff an dießseitige Staatsregierung wird nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und fügt man die Bemerkung bei, daß alle Auswanderungslustigen in dieser Mittheilung eine ernste Warnung finden möchten, den falschen Vorspiegelungen von Unterhändlern kein Gehör zu geben und ihr Vaterland nicht leichtsinnig zu verlassen.

Rastatt den 2. Juli 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Es ist zur Kenntniß des hiesigen großh. Consulats gekommen, daß die Bewohner der deutschen Rheinprovinzen, und aller Wahrscheinlichkeit nach auch badische Unterthanen, von Unterhändlern durch allerhand falsche Vorspiegelungen angereizt werden, ihr Vaterland zu verlassen und namentlich durch gedruckte Bekanntmachungen, daß in Newyork und andern amerikanischen Städten ein großer Mangel an Maurern, Zimmerleuten, Tischlern und andern Handwerkern sey, und daß die in Havre eintreffenden Arbeiter nicht bloß die Ueberfahrt umsonst erhalten, sondern auch während der Seereise frei beköstigt werden, und in den nordamerikanischen Freistaaten selbst bereitwillige

Digitized by Google

Aufnahme finden. Diese lügenhaften Versprechungen widerlegen sich schon durch die Thatsache, daß die Schiffe, welche Auswanderer einnehmen, Rhedern oder Schiffern zugehören, welche bei diesen Reisen kein anderes Interesse haben, als die höchst möglichste Fracht zu verdienen, also keine Auswanderer umsonst einnehmen, noch viel weniger beköstigen können, und daß in Havre selbst keine Agentschaften oder Vereine bestehen, welche für freie Ueberfahrt und Kost sorgen.

Die Hauptabsicht gedachter Unterhändler ist dem zufolge wohl nur, nachdem Schiffe in Pausch und Bogen billig befrachtet worden sind, durch das Zuströmen von Auswanderern den Preis der Passage in die Höhe zu treiben, und auf diese Art den Unternehmern einen bedeutenden Gewinn auf diese Befrachtungen zu sichern. Hieraus erwachsen nun bedeutende Nachtheile für die leichtgläubigen Auswanderer.

Viele verlassen ihr Vaterland ohne die nöthigen Mittel und mit bloßen Attesten oder Heimathscheinen versehen.

Durch das Anschließen an andere regelmäßige Gesellschaften von Auswanderern helfen sie sich bis Havre, aber hier fangen ihre eigentlichen Leiden erst an, indem in Ermanglung gehöriger Pässe die Behörde nicht bloß die Erlaubniß zur Einschiffung verweigert, sondern auch die Ueberfahrtspreise statt wie gewöhnlich 60 — 80 Franks bis auf 150 und 160 Franks per Kopf gestiegen sind.

In dieser Lage sinnen nun die unglücklichen Betrogenen auf unerlaubte Mittel, sich nach Amerika zu helfen, so z. B. fanden kürzlich einige zwanzig Badener, Preußen und Würtemberger Gelegenheit, sich am Bord eines Schiffes zu verbergen, wodurch sie, da es den Schiffern bei großer Geldstrafe und selbst bei Beschlagnahme des Schiffs aufs strengste verboten ist, mehr als 2 Passagiere für je fünf Tonnen in Amerika einzuführen, der Schiffer oder die Schiffsrheder augenscheinlich zu Verlust brachten. Jedoch am Bord des Schiffes vorgefunden, wurden sie in gefängliche Haft genommen, um ihre wohlverdiente Strafe zu empfangen, und nur auf Vorsprache des Unterzeichneten in Freiheit gesetzt. Ein gestern eingekommenes französisches Schiff brachte mehrere Emigranten zurück, welche der Schiffer eines ausgegangenen amerikanischen Schiffes an Bord versteckt gefunden und auf der See ausgeschifft hatte. Wie diese Leute nun ihr Leben fristen werden ist nicht zu sagen.

Der Unterzeichnete bittet Ew., obige Thatsachen zur Kenntniß der resp. Unterthanen gelangen zu lassen, damit sie nicht

Digitized by Google

die Opfer ihrer Leichtgläubigkeit werden, und hat die Ehre ꝛc.

Havre den 1. Juni 1836.

Der großh. bad. Consul.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 59 Seite 514.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 54 Seite 554. Vom 28. Juni 1836 Nr. 9067.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 55 Seite 749. V. 1. Juli 1836 Nro. 12127.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 56 Seite 545. Vom 1. Juli 1836 Nro. 13593.

Die Zollfreiheit für Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, betr.

(Nro. 10556.) In Betreff der unter Ziffer 17 der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs ausgesprochenen Freiheit für Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, wird nachträglich verkündet, daß diese Zollfreiheit nur dann eine unbedingte Anwendung finden könne, wenn die Muster in Abschnitten bestehen, welche zu keinem andern Gebrauche dienen; daß dagegen Muster, welche nicht bloß Abschnitte sind, sondern aus Stücken bestehen, wovon jedes für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, nur dann frei eingehen dürfen, wenn sie aus dem Vereinsgebiete abstammen, und auf den Grund eigens ausgefertigter Pässe über Waarenmuster für Reisende inländischer Fabriken und Handelshäuser aus- und wieder zurückgeführt werden.

Die Gesuche um Ertheilung solcher Pässe sind bei dem betreffenden Hauptzollamt einzureichen, findet dieses das Gesuch nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen zulässig, so wird solches den Paß, nach einem gedruckten Formular entworfen, und den Entwurf unter Anschluß eines Verzeichnisses der Musterstücke, zur Genehmigung anher vorlegen; deßfallsige Instruction ist den Hauptzollämtern bereits unterm 10. Mai 1836 Nro. 7332, Verordnungsblatt Nro. 19, ertheilt worden.

Carlsruhe den 5. Juli 1836.

Zoll-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 57 Seite 582.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 57 Seite 781.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 57 Seite 497.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 58 Seite 555

Digitized by Google

Den Stempelpapier-Debit betr.

(Nro. 12405.) Eine zweijährige Erfahrung hat gezeigt, daß der Stempelpapier-Debit, unbeschadet des Zwecks, der durch die Ausdehnung erreicht werden soll, nicht an allen Orten des Großherzogthums nöthig ist, daher man sich veranlaßt sieht, unter Bezug auf Ziffer 5 der Verordnung vom 5. Mai 1835 Nro. 10433, V.Bl. S. 33, über die künftige Ausdehnung des Debits nachstehende, mit dem 1. September 1836 in Vollzug tretende Anordnungen zu treffen:

Von diesem Zeitpuncte an, findet der Stempelpapierverkauf

1) in allen Amtssitzen,

2) in allen übrigen Orten, deren Seelenzahl 800 und darüber ist, Statt.

ad 1) Die Untererheber an Amtssitzen haben alle auf S. 104 des V.Bl. von 1834 bezeichneten Sorten zu verkaufen, mit Ausnahme der für die Amtsrevisorate allein bestimmten, da jene ihren Bedarf an Stempelpapier von den Obereinnehmereien unmittelbar beziehen. (Die Formulare zu Pässen für Regierungen sind übrigens nur von den Erhebern an Regierungssitzen zu halten.)

ad 2) Die Untererheber der übrigen Orte, woselbst der Stempelpapier-Debit künftig noch Statt finden soll, haben

a) von der unbedruckten, zu Jedermanns Gebrauch bestimmten Sorte nur die beiden ersten Nummern zu 3 und 6 Kreuzer,

b) alle für die Ortsgerichte bestimmten Sorten zu halten, mit Ausnahme der Formularien zu Marktviehurkunden, welche allein den Erhebern an Marktorten vorbehalten sind.

An Orten, woselbst sich mehrere Untererheber befinden, ist jeder derselben verbunden, die hiernach vorgeschriebenen Impressengattungen zu führen.

Diejenigen Erheber, welche von obigem Zeitpunct an sich nicht mehr mit dem Stempelpapier-Debit zu befassen haben, können ihre dann noch vorhandenen Vorräthe bis zum gänzlichen Verbrauch im Ort absetzen, oder an benachbarte, künftig zu dem Debit verpflichtete Erheber gegen Erstattung der Auslagen abgeben.

Schließlich macht man auf Ziffer 4 der oben allegirten Verordnung aufmerksam, wornach die Verrechnungen gegen diejenigen zum Stempelpapier-Debit künftig noch verpflichteten Erheber, welche länger als 24 Stunden nicht mit den erforderlichen Sorten und Qualitäten versehen sind, Geldstrafen von 1 bis 3 Gulden zu verhängen haben.

Digitized by

Carlsruhe den 5. Juli 1836.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 57 Seite 498.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 58 Seite 793.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 59 Seite 601.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 58 Seite 555.

Die Fertigung der Criminal-Tabellen betr.

(Nro. 3285.) Sämmtlichen Aemtern des See-Kreises wird eröffnet, daß, in Gemäßheit Erlasses großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 28. v. M., in Zukunft auch die Vergehen wider die Steuergesetze in die Criminaltabelle aufzunehmen sind.

Verfügt, Constanz den 1. Juli 1836.

Großh. bad. Hofgericht des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 60 Seite 617.

Die ausführlichen Berichtserstattungen betr.

(R.Nr. 12457.) Da die Berichte der großherzoglichen Behörden, um Wiederholungen zu vermeiden, sich häufig nur auf die mit dem Bericht vorgelegten Erkenntnisse der Actenstücke beziehen, wodurch, wenn letztere wieder an die berichtende Stelle zurückgehen, die Acten den höhern Behörden unverständlich werden, so sieht man sich, in Folge Erlasses großherzoglichen hohen Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 7101, veranlaßt, sämmtliche Behörden anzuweisen, bei solchen Fällen in ihren Berichten künftig mit wenigen Worten die Hauptsache anzugeben, und die einzelnen Puncte, über welche verhandelt worden, herauszuheben, und ihre Anträge auszusprechen.

Freiburg den 5. Juli 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 61 Seite 829.

Die Auswanderung nach Nordamerika betr.

(Nro. 12484.) Bezüglich auf die dießseitige Bekanntmachung vom 8. März d. J., Anzeigeblatt Nro. 25, wird sämmtlichen Aemtern und Amtsuntergebenen zur strengsten Nachachtung eröffnet, daß, nach einer neuerlichen Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nro. 3643, die königlich französische Gesandtschaft keine Pässe für

Digitized by Google

Auswanderer nach Amerika, welche ihre Reise durch Frankreich nehmen, visiren wird, wenn nicht mit dem Passe der Besitz von 400 fl. Reisegeld für einen über 18 Jahre alten Auswanderer, und von 200 fl. für Kinder unter 18 Jahren genau nachgewiesen ist. Da die königlich französische Gesandtschaft bei der Visirung der Pässe die größte Strenge handhaben wird, und die königlich französischen Grenzbehörden angewiesen sind, jeden Auswanderer, welcher dieses vorgeschriebene Reisegeld nicht wirklich aufzuweisen im Stande ist, an der Grenze des Königreichs zurückzuweisen, so haben die Aemter bei Ausstellung der Reisepässe auf die Richtigkeit der vorgelegten Vermögensausweise zu wachen, und die Amtsuntergebenen vor jedem aus Nichtbeobachtung dieser Vorschrift durch Zurückweisung an der Grenze ihnen drohenden Nachtheil zu wahren.

Freiburg den 5. Juli 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 55 Seite 749.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 59 Seite 603. Vom 11. Juli 1836 Nr. 10907.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 57 Seite 551. Vom 8. Juli 1836 Nro. 14418.

Die durch das Abfeuern der s. g. Böller entstehenden Unglücksfälle betr.

(Nro. 15059.) Das großh. hochpr. Ministerium des Innern hat sich, aus Anlaß eines neuerlich durch das großh. Gendarmerie-Commando zur dortigen Kenntniß gebrachten Vorfalls, wo durch das Zerspringen eines schadhaften und allzustark geladenen Böllers ein Mensch auf gräßliche Weise getödtet wurde, nach Entschließung vom 20. v. M. N. 6545, zu verordnen bewogen gefunden, es solle mit aller Strenge darauf gewacht werden, daß das Schießzeug der Gemeinden, welches zum Gebrauche bei Prozessionen und andern erlaubten Feierlichkeiten bestimmt ist, nicht in so mangelhaftem Zustande sich befinde, daß dessen Gebrauch mit Gefahr verbunden ist.

Zu diesem Zwecke werden sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter angewiesen, insbesondere bei Abhaltung der Ruggerichte, dergleichen Schießzeug durch Sachverständige (Schlosser, Schmiede ꝛc.) jeweils untersuchen zu lassen, und diejenigen Stücke, welche zum ferneren Gebrauch untauglich erkannt werden, durch Weisung an den Ortsvorstand sogleich wegschaffen zu lassen.

Digitized by Google

Rastatt den 5. Juli 1836.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 58 Seite 505.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 59 Seite 805. Vom 8. Juli 1836 Nro. 12643.

Die Eintheilung der Bürgerschaften in Rotten zum Zweck der Streifen und anderer polizeilicher Maaßregeln betr.

(Nro. 15061.) Nach höchstem Rescript aus großherzogl. Staats-Ministerium vom 4. Mai d. J. Nro. 760 soll die, durch §. 16 — 19 der höchsten Verordnung vom 28. Mai 1810, Reggsblt. Nro. XXII, vorgeschriebene Eintheilung der Bürgerschaften in Rotten zu dem oben erwähnten Zweck, da dieses Institut durch die inzwischen erfolgte Errichtung der Bürger-Militärcorps entbehrlich geworden, aufgehoben werden, und dagegen die Localbehörden zum Zweck der Ortsbewachung und der Feuerpolizei für die zweckmäßige Eintheilung und Bestimmung der Bürgerschaft fernerhin sorgen.

Hiernach haben die großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises das Weitere zum Vollzug zu bringen; zugleich bleibt ihnen jedoch, wie bisher, unbenommen, über diejenigen Anordnungen, welche die Localbeamten zur Erreichung solcher polizeilicher Zwecke zu treffen für geeignet halten, die gehörige Aufsicht zu führen, und nach Befund einzuschreiten.

Rastatt den 5. Juli 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 59 Seite 513.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 52 Seite 714. Vom 7. Juni 1836 Nr. 10241.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 48 Seite 477. Vom 4. Juni 1836 Nro. 11334.

Die Prüfung der Kur- und Arzneikosten-Rechnungen wegen Behandlung erkrankter Gendarmen, Zollwächter, Steuergardisten ꝛc. betreffend.

Auf die gemachte Beobachtung, daß von Aerzten und Wundärzten wegen Behandlung von Gendarmen, Zollwächtern, Steuergardisten ꝛc. öfters Kostenverzeichnisse vorgelegt werden, deren Zahlung aus öffentlichen Cassen zu geschehen hat, ohne

Digitized by Google

daß nur die geringste Nachweisung über die Krankheit und die Nothwendigkeit der gemachten Besuche gegeben wird, und auf den dießfalls an das hochpreißl. Ministerium des Innern erstatteten Vortrag, daß eine Prüfung dieser Kostenverzeichnisse ohne eine solche Nachweisung nicht wohl erfolgen könne, hat diese hohe Stelle unterm 20. Juni d. J. Nro. 6548 verfügt, daß die Aerzte und Wundärzte angewiesen werden, künftig bei Behandlung erkrankter Gendarmen ꝛc. in bedeutenden Fällen, wo größere Kosten erwachsen, am Ende der Kur ihren Kostenverzeichnissen eine kurze Beschreibung der Krankheit, mit Nachweisung der Nothwendigkeit der gemachten Besuche, beizulegen.

Die Physicate werden angewiesen, von dieser hohen Entschließung die in ihrem Bezirke wohnenden Aerzte und Wundärzte zur genauen Befolgung in Kenntniß zu setzen, und sich selbst darnach zu achten.

Carlsruhe den 6. Juli 1836.

Großh. Sanitäts-Commission.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 57 Seite 581.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 56 Seite 766.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 56 Seite 489.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 57 Seite 552.

Den Ansatz von Fiscigebühren für Fertigung der Brandgelder-Einzugsregister betr.

(Nro. 15289.) Das großh. hochpr. Justiz-Ministerium hat, im Einverständniß mit großh. Ministerium des Innern, unterm 1. d. M. Nro. 3272 verfügt, daß für die nach dessen Bekanntmachung vom 25. März l. J. (Regierungsblatt Nro. XXII) von den Amtsrevisoraten zu fertigenden Brandgelder-Einzugsregister von den Gemeinden eine Fiscigebühr nicht erhoben, diese Arbeit vielmehr von Dienstes wegen gefertigt werden solle.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung für die Amtsrevisorate öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 7. Juli 1836.

Großh. bad. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 58 Seite 505.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 60 Seite 617. Vom 11. Juli 1836 Nr. 10801.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 58 Seite 793. Vom 8. Juli 1836 Nro. 12694.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 60 Seite 571. V. 19. Juli 1836 Nr. 15273.

Digitized by

Die Straßen- und Brücken-Bauarbeiten betr.

(R Nro. 12651.) Den sämmtlichen Bezirksämtern dieses Kreises wird hiemit zu ihrer Wissenschaft bekannt gemacht, daß das großherzogliche Ministerium des Innern durch Verfügung vom 6. v. M. Nro. 5822 die großherzogliche Ober-Direction des Wasser- und Straßenbaues beauftragt hat, sämmtliche Inspectionen anzuweisen, den bestehenden Anordnungen gemäß, so oft wegen Bauten, die unter der Aufsicht der Inspectionen an Straßen ausgeführt werden, die Communication auf längere oder kürzere Zeit gesperrt werden muß, dem betreffenden Amt zur Ergreifung der nöthigen Sperr- und sonstigen polizeilichen Maaßregeln in Zeiten die erforderliche Anzeige hiervon zu machen.

Freiburg den 8. Juli 1836.

Großherzogl. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 59 Seite 805.

Die neue Medizinal-Tarordnung betr.

(Nro. 15354.) Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises werden, unter Bezug auf §. 16 der neuen Medizinal-Tarordnung (Reggsblt. vom 7. Mai d. J. Nro. XXVII S. 196), beauftragt, in Bälde die dort vorgeschriebene Distanzen-Tabelle zu fertigen, und am Amthaus anzuschlagen, und zugleich in Abschrift hieher, so wie der großh. Sanitätscommission, dem Physicat und Amtswundarzt, mitzutheilen.

Zugleich wird den großh. Aemtern und Physicaten, zufolge Entschließung des großh. hochpr. Ministeriums des Innern vom 18. Juni d. J. Nro. 6450, weiter bemerkt, daß wenn auch in weit auseinander gelegenen und zerstreuten Ortschaften, wie z. B. in Schwarzwälder Thalgemeinden, die nach obigem §. 16 zu fertigenden Tabellen ohne zu große Weitläufigkeit nicht durchweg vollständig und erschöpfend aufgestellt werden können, dieses doch so weit möglich zu geschehen habe, und daß daher die Entfernungen solcher Orte nicht etwa bloß nach dem Gemeindehaus oder der Kirche, sondern, so fern nöthig, nach verschiedenen mit besondern Namen bezeichneten Hauptpuncten, wie nach den einzelnen Zinken, größeren Höfen u. dgl., anzugeben seyen.

Können alsdann gleichwohl Entfernungen einzelner auswärts gelegener Häuser aus der Tabelle nicht entnommen werden, und will der Sanitätsdiener größere Diäten und

Digitized by Google

Reisekosten fordern, als sie nach der in der Tabelle eingetragenen Entfernung des Orts oder Zinkens, wozu das Haus gehört, anzusetzen wäre, so hat derselbe, sofern die Diäten und Reisekosten aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden sollen, über die größere Entfernung sogleich mit der Rechnung eine Bescheinigung des Bezirksamts oder Bürgermeisteramts beizubringen.

Rastatt den 8. Juli 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 59 Seite 514.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 58 Seite 589. V. 11. Juli 1836 Nr. 10813.

Die Aufnahme verschiedener Gegenstände in einen Bericht betr.

(Nro. 129.) Sämmtliche Directionen der Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und höhern Bürgerschulen werden andurch angewiesen, in einem Bericht nie verschiedene Gegenstände, sondern nur ein und denselben Betreff aufzunehmen, für jeden besondern Gegenstand also auch einen besondern Bericht zu erstatten. Das Secretariat ist angewiesen, Eingaben und Berichte, welche verschiedene Gegenstände enthalten, nicht vorzulegen, sondern zur Sonderung zurückzugeben.

Auch ist bei tarbaren Gegenständen des verordneten Stempelpapiers, bei Vermeidung der auf die Unterlassung geordneten Strafen, sich zu bedienen.

Calrsruhe den 11. Juli 1836.

Großh. Oberstudienrath.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 59 Seite 602.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 58 Seite 507.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 58 Seite 556.

Die Urlaubsgesuche der Sanitätsbeamten betr.

(Nro. 10908.) Mit Bezug auf die im Anzeigeblatt Nro. 53 von 1820 enthaltene Bekanntmachung vom 22. Juni 1820 wird hiemit verordnet, daß die Sanitätsbeamten ihre Urlaubsgesuche Behufs der Einbeförderung hieher jeweils bei dem betreffenden Bezirksamte einzugeben haben, welches letztere sodann bei der Einsendung des Gesuchs hieher sich zugleich über die vorgeschlagene Dienstversehung gutächtlich zu äußern hat.

Constanz den 11. Juli 1836.

Großherzoglich badische Regierung des See-Kreises.

Anzeibeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 58 Seite 591.

Digitized by Google

Den Geschäftsgang bei dem Leichenschauwesen betreffend.

(R.Nro. 12858.) Unter Bezug auf die Verordnung vom 1. September v. J. Nro. 15410, Anzeigeblatt Nro. 77 desselben Jahrs, wird den Pfarrämtern und Leichenschauern wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) daß sie ihre Sterb- und Todtenschauregister am Schlusse jeden Monats, und

2) daß die Pfarrämter die Gebornenverzeichnisse halbjährig am 1. Juli und letzten Dezember jeden Jahres, in welche Verzeichnisse auch die Todtgebornen aufzunehmen sind, jeweils richtig an die Physicate abzugeben haben, damit diese an Erstattung ihrer Leichenschauberichte, wozu sie jener Verzeichnisse bedürfen, nicht aufgehalten werden.

Freiburg den 12. Juli 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 63 Seite 854.

Die Localdiäten der Beamten in Justizsachen betreffend.

(Nro. 3407.) Eine Justizministerialverfügung vom 26. September 1812 Nro. 2689 gewährt den Beamten, so fern sie Untersuchungen oder andere Geschäfte, die nicht in ihren gewöhnlichen Wirkungskreis einschlagen, aus besonderem Auftrage an dem Orte ihres Wohnsitzes vornehmen, und die Kosten derselben auf vermögliche Privaten fallen, die Aufrechnung von drei Fünftheilen ihrer sonstigen Diät.

Da diese Verfügung auf keiner gesetzlichen Bestimmung beruht, und zur Bewilligung von Localdiäten für Geschäfte, die in den Wirkungskreis der Beamten einschlagen, überhaupt kein Grund vorhanden ist; so fand sich großherzogl. Justizministerium veranlaßt, diese Verfügung durch hohen Erlaß vom 5. Juli l. J. Nro. 3354 mit dem Anhang wieder zurückzunehmen, daß künftig, und zwar vom 1. künftigen Monats an, der Bezug der fraglichen Diäten nicht mehr Statt finden soll.

Hiebei werden sämmtliche Aemter des See-Kreises zur Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Verfügt, Constanz den 14. Juli 1836.

Großh. bad. Hofgericht des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 59 Seite 603.

Digitized by Google

Die Feuergefährlichkeit der congrev'schen Zündhölzer betreffend.

(Nro. 13134.) Mit Bezug auf die durch das Kreisanzeigeblatt vom 3. Mai 1834 Nro. 36 erlassene Warnung und Belehrung, sieht man sich aufs neue veranlaßt, dem Publicum die größtmöglichste Vorsicht im Gebrauche dieser Zündhölzer zu empfehlen, nachdem vor kurzem ein bedeutendes Brandunglück auf dem Schwarzwalde höchst wahrscheinlich dadurch entstanden ist, daß ein Bauernknecht, der solche Zündhölzer im Sacke bei sich trug, einige davon im Stroh verlohr.

Sämmtliche Ortsvorstände werden dafür sorgen, daß diese widerholte Warnung auf geeignete Weise alsbald zur Kenntniß der gesammten Bürgerschaft gelange.

Freiburg den 15. Juli 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 64 Seite 867.

Die Führung und Prüfung der bürgerlichen Standesbücher betr.

(Nro. 11322.) Sämmtlichen Bezirksschulvisitaturen wird, in Gemäßheit Erlasses großherz. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nro. 7362, eröffnet, daß die bisher vorgeschriebene, bei Gelegenheit der Schulvisitionen zu bewirkende Prüfung der bürgerlichen Standesbücher durch die Schulvisitatoren bei der durch die Verordnung vom 13. Oktober 1834, Regierungsblatt Nro. 47, getroffenen Vorkehr künftig unterbleiben könne.

Constanz den 19. Juli 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 60 Seite 618.

Die Emporbringung der Blutegelzucht betr.

(Nro. 16454.) Sämmtliche Physicate des Kreises werden angewiesen, in Bälde darüber Erkundigungen einzuziehen, in welchen Gegenden ihres Bezirks sich noch am zahlreichsten der (deutsche) medicinische Blutegel vorfindet, und wem das Grundeigenthum, worauf sich solche befinden, gehört.

Das Resultat dieser Erkundigungen haben die Physicate der großh. Sanitätscommission unmittelbar berichtlich vorzulegen.

Digitized by Google

Rastatt den 19. Juli 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 60 Seite 521.

Die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage betr.

(Nro. 17365.) In Gemäßheit hohen Erlasses des großh. Ministeriums des Innern vom 13. Mai d. J. Nro. 5022 — 5023 wird, in Erwägung vielfältiger Klagen, daß die Verordnung vom 21. November 1804 über die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage nicht mehr gehörig und gleichmäßig gehandhabt werde, diese Verordnung zur genauen Befolgung hiemit republicirt, und derselben auch die nachgefolgten nähern Bestimmungen beigefügt:

A.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc., fügen hiermit zu wissen:

Uns ist vorgetragen worden, wie es vorhin mit der weltlichen Feier jener Tage gehalten worden, welche zur kirchlichen Feier der verschiedenen christlichen Confessionen Unserer dermalig sämmtlichen Lande gewidmet sind, und wie hierin durch die trübseligen Kriegszeiten, die Unser geliebtes Vaterland betroffen haben, manche Unordnung eingeschlichen sey, wie aber auch manche der vorigen Dispensationen eine den Zweck der kirchlichen Feier überschreitende allzugroße Strenge enthalten, von deren man hier und da, theils durch einzelne Vorschriften, theils, und was mit einer guten Staatsverwaltung nie bestehen kann, durch Nachsicht der Uebertretungen, abgewichen ist. Dieses hat Uns bewogen, über die weltliche Feier der kirchlichen Feiertäge anmit eine erneute, künftig genau zu beobachtende Verordnung zu geben. Wir ordnen, und wollen demnach:

1) Gebannte Feiertäge, das heißt solche, die einer weltlichen Feier unterliegen sind a) an Orten, wo nur einerlei Confession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollen Kirchspielrechten hat, alle jene kirchliche Sonn-, Fest- und Feiertage, welche für diese Confession von ihrer Kirchenobrigkeit, unter erlangter Staatsautorisation, vorgeschrieben

Digitized by Google

und geboten sind; dagegen b) an gemischten Orten, wo zwei oder drei der gedachten Confessionen ihre Religionsübung mit vollem Kirchspielsrecht haben, sind nur diejenigen allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religionstheilen gemein sind; diejenigen hingegen, welche nur für einen Theil ein kirchlich gebotener Feiertag sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt daher jedes weltliche Geschäft oder Ergötzlichkeit in der Maaße frei, wie es unser Religionsedigt vom 11. Februar 1803 Artikel IV besaget.

2) An solchen Feiertagen sind vorderſamst alle gebotenen Arbeiten, so fern sie nicht zu Noth- oder Liebeswerken gehörig, untersagt. Es dürfen demnach keine Gesetze, Gebote oder Ladungen an solchen verkündet werden, so weit nicht der vorgedachte Ausnahmsfall eintritt, oder sonst die Disposition Unsers zehnten Organisationsedicts §. 54 anschlägt. Es müßten alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen, so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnden, unterbleiben. Keine Dienstherrschaft kann ihre Untergebene, ihre Gesellen oder Lehrjungen, ihre Dienstboten und dergleichen zu andern als den täglichen nothwendigen Hausverrichtungen auffordern. Jeder, wer über einen Andern irgend eine Gewalt hat, kann solche nicht dazu anwenden, um andere, als häusliche nothwendige Dienste, oder Beihülfe zu Noth- und Liebeswerken an selbigem Tag von seinen Angehörigen zu fordern. Auch die häuslichen Dienste hat jede Herrschaft, so viel möglich, so einzutheilen, daß Niemand von den Untergebenen an solchen Tagen ohne irgend eine ordnungsmäßige Besuchung seines Gottesdienstes bleiben müsse. Jedoch berechtigt diese Verfügung keinen Untergebenen zur eigenmächtigen Entziehung von einer ihm geschehenen Arbeitsauflage, sondern nur dazu, unbeschadet der einstweiligen Befolgung, die Sache seinem Pfarramt oder der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, damit diese bei befundenem Grund zu einer Beschwerde die Rüge des Geschehenen und Vorsorge für die Zukunft ordnungsmäßig einleite.

3) Freiwillige Arbeiten sind nicht in diese enge Grenzen eingebannt, sondern in Absicht derer wollen Wir nur, daß ausser Nothfällen und Liebeswerken a) keine unter dem Gottesdienst und mit dessen Versäumung, b) keine an öffentlichen Orten in oder ausser den Städten und Dörfern verrichtet werden, und c) daß Keiner dem Andern in seine Wohnung oder an dritte Orte nachgehe, um mit ihm weltliche, auf Gewinn abziehlende Arbeiten zu verrichten, und ihn dadurch

Digitized by Google

von der Feier des Tages abzuziehen. Im Uebrigen lassen Wir es der Ueberzeugung und dem Gewissen eines Jeden anheimgestellt, wann er die von gebotener Arbeit freie Zeit, welche ihm zu religiösen Betrachtungen und angemessenen Erheiterungen gegönnt ist, zu irgend einer Beschäftigung, die andere Personen nicht störet, verwenden mag. Diesem nach

4) dürfen an gebannten Sonn- und Feiertägen keine Jahr- oder Wochenmärkte, ingleichem keine gerichtliche oder aussergerichtliche Versteigerungen, gehalten werden; es dürfen keine Läden geöffnet, noch sonst Waaren öffentlich herumgetragen, herumgeführt, ausgestellt oder feilgeboten, keine Personen auf den Handel bestellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen wer bei einem Kaufmann, Gewerbsmann oder sonst einem andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in dessen Hause etwas abholen oder einhandeln will, dem ist es, wann es nur nicht unter dem Gottesdienst, sondern zwischen den Kirchen oder nach den Kirchen, geschieht, erlaubt, nur muß es, wann es auch in dieser Zeit weggebracht werden soll, etwas seyn, das ohne Geräusch und Aufsehen von einem Orte zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erst nach geendigtem letzten Gottesdienst solchen Tages unternommen werden.

In Städten bleibt anbei noch weiter erlaubt, die täglich nothwendigen Eßwaaren nach vollendetem Hauptgottesdienst solchen Tages öffentlich auszustellen, auch sie Morgens vor Anfang der Gottesdienste, oder Abends nach Endigung derselben, zum stillen Feilbieten in die Häuser zu bringen.

5) Oeffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, welche ohne Geräusch vollzogen werden können, als Schauspiele, Schauausstellungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte in Caffe-, Wirths- und andern Belustigungsorten, mögen künftig ebenfalls an diesen Tagen, nach Ermessen der Polizeiobrigkeit, und unter ihrer zweckmäßigen Obsicht gegen jede Unsittlichkeit und Unordnung, gestattet werden; doch a) sollen dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die Badgerechtigkeit haben, so gut wie in denen, die solche nicht haben, niemals vor Endigung des letzten Gottesdienstes angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. englische Reiter und dergleichen zu halten pflegen) früher verkündet werden; auch dürfen b) solche an diesen Tagen oder an ihren Vorabenden unter keinerlei Vorwand über die gesetzte Zeit verlängert werden, welche auf dem Land

Digitized by Google

Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer, seyn soll, in den Städten aber von der Polizeiobrigkeit nach Erforderniß des Locals um eine höchstens zwei Stunden später, niemals weiter hinaus, gesetzt werden mag. Jedoch bleiben c) die für dergleichen öffentliche Belustigungen, so wie auch für die Hochzeiten von Staats wegen geschlossenen Täge, der erste Adventssonntag, der letzte Adventssonntag bis ersten Christtag einschließlich, die Karwoche, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, sodann an ganz katholischen Orten noch diejenigen weiteren Festtäge, deren Feier eine solche gänzliche Stille nach Ermessen der Obrigkeit fordert, und ist bei diesen Tagen der Vorabend allemal mit in dem Verbot einbegriffen, so daß an ein- und anderm weder Arbeit, noch eine der vorgenannten öffentlichen Belustigungen Statt finden darf.

6) Auch die Tanzbelustigungen wollen Wir zwar an Sonn- und Feiertagen künftig nicht mehr für gänzlich unstatthaft geachtet wissen, obwohl Wir mehr gewünscht hätten, sie an diesen Tagen vermieden zu sehen, da sie bei dem mehrern Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienstliche Feier erweckten moralischen Stimmung zu wirken pflegen. Indessen können Wir sie auch nur mit folgender Einschränkung gestatten: a) Ausser den vorhin ausgenommenen Tägen sind noch weiter alle Sonntäge in der Fasten- und Adventzeit mit ihren Vorabenden ausgenommen, an welchen weder in Städten, noch auf dem Lande, Tänze gestattet werden sollen; b) auch bei den übrigen Sonn- und Feiertägen mag die Erlaubniß nur für solchen Tag selbst nach geendigtem Gottesdienst, nirdendwo aber für den Vorabend, ertheilt werden, und muß an ungemischten protestantischen Landorten zugleich das Pfarramtszeugniß vorgelgt seyn, daß solcher Tag in diesem Kirchspiel nicht ein Communiontag seye, maaßen an diesem kein Tanz dort Statt findet; c) keine Hochzeitsfeier, die mit einer Mahlzeit verbunden ist, soll auf Sonn- oder Feiertage gelegt werden, auch für eine trockene Hochzeit, wo allemal die Versammlung der Hochzeitsfreunde, wenn sie am Sonntag geschiebt, erst Abends nach der Abendkirche Statt finden soll, darf die Tanzerlaubniß, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zuläßig ist, nicht über die oben gesetzte Stunde verlängert werden; wie dann überhaupt d) unter keinerlei Vorwand an gebannten Feiertagen zur Verlängerung des Tanzes über die obige Stunde die Erlaubniß ertheilt werden soll, die sonst an Märktägen, wo ein billiger Anlaß dazu da ist, als z. E. an Hochzeiten oder dergleichen Fami-

Digitized by Google

lienfesten, Fastnachtstänzen, fröhlichen Tägen (wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen), dem Ermessen der Polizeiobrigkeit so weit frei bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite zum Ausgang bestimmte Stunde in dem amtlichen oder Polizeibefehl bestimmt ausgedrückt seye und genau eingehalten werden muß, wobei sich übrigens von selbsten versteht, daß an Sonn- und Feiertagen, so wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemessenen Vorsichten gebraucht werden müssen.

Diese Vorsichten sollen

7) künftig allgemein darin bestehen,

a) daß in Städten die Polizeiofficianten zur genauen Aufsicht angewiesen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann, oder ein sonst angesehener und der Sittlichkeit halber unbescholtener Bürger, zum Aufseher bestellt werde, der allen Unordnungen steure, und dessen Anordnungen und Ermahnungen alle Anwesende ohne Unterschied so gut, als ob er wirklicher Staabsvorgesetzter wäre, und bei Vermeidung der gleichen Strafe des Ungehorsams, Folge leisten müssen; b) daß, wo etwa Streit, Eifersucht oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde, der Aufseher auf der Stelle den Tanz bis zur hergestellten Ruhe, mittelst Befehls an die Musicanten, einstelle, sofort vorerst den minder erhitzten und vernünftigsten Theil der streitenden Parthien gleichbalden nach Hause weise, und den andern nachmals erst, wenn jener schon in Ruhe seyn kann, mit ernstlicher Weisung zur Ordnung und Stille abgehen, alsdann aber die Ruhigverbliebenen ihre Ergötzlichkeit wiederum fortsetzen lasse; c) daß einem Dorf, von dessen jungen Purschen in ihren oder einem benachbarten Ort aus Anlaß eines Tanzens Händel angefangen, und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesetzt, oder sie sonst bis zu einer solchen Schlägerei hingetrieben haben, wobei mehrere zusammen mitgewirkt, und Niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine Tanzerlaubniß (die Hochzeitstänze abgerechnet) gegeben werde; auch d) eben dieses jenem Dorfe geschehe, von dessen jungen Purschen mehrere vereint bei dem Auseinandergehen, oder sonst auf ihrem Wege, unsittliche Zunöthigungen einer Weibsperson gemacht hätten, wornächst denn e) überall in Städten und auf dem Land kein öffentlicher Tanz (mithin die Familienbälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bei dem Amt oder der Polizeiobrigkeit, und ohne erlangte, mit einem Gulden zu bezahlende Erlaubniß, geschehen soll,

Digitized by Google

er möge nun in freien oder geschlossenen Gesellschaften gehalten, und mit dem Namen Tanz, Ball, Casino oder wie sonst belegt werden, welche Tanzzettelsgebühr, wo sie noch nicht ihre Existenz und Bestimmung bisher hatte, Unserer näheren Disposition, sammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da übliche Admodiations- oder Saitenspiels-Verdienstabgabe, vorbehalten bleibt. Uebrigens hat es damit

8) die Meinung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebracht, oder daß das Amt und die Polizeiobrigkeit genöthigt seyn solle, Tanzerlaubnisse an Sonntägen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und Losungsmittel solche nachsuchen könne, sondern für die Städte und für die in der Nähe der Städte liegenden und für deren Erlustigung gewidmeten öffentlichen Häuser soll die nach der verschiedenen Localität verschiedene Anordnung der Stadtpolizei überlassen bleiben, mit der die etwaigen Obrigkeiten solcher Häuser zu communiciren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntägen eine Tanzerlaubniß gegeben werden will, a) eine einstimmige, oder durch majora unterstützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden Gesellschaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b) nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es dessen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden; und c) das Amt hat dahin zu sehen, daß solche Tanzerlaubniß nicht zu häufig gegeben werde, mithin der Sittlichkeit oder der Sparsamkeit der Unterthanen daraus keine Gefahr erwachse, noch der Character des Volks sich durch einen steten Taumel des Freudengenusses mißbilde, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermessen der Polizeistellen und der von Uns verordneten Beamten ganz in ihr eigenes Ermessen und Verantwortung anheim gegeben wird, da sie an Ort und Stelle am besten wissen müssen, wie nach dem Genio und der vorhinigen mehreren oder minderen Ortsgewohnheiten ihrer Untergebenen darunter so ab- und zuzugeben sey, daß Unsere Absicht dadurch am besten gefördert werde, welche keine andere ist, als daß die Gott gewidmeten Tage in Ruhe und stiller Freude, nicht aber in rauschenden und die sinnlichen Leidenschaften zu sehr weckenden Belustigungen, hingebracht werden möchten.

9) Die Kirchweihen, wo sie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle bestimmten Tag existiren, bleiben

Digitized by

in diesem Zustand; wo sie noch an verschiedenen Tagen gefeiert werden, mag es zwar vorerst, und bis über eine Verlegung auf einen bestimmten Tag von Uns weitere Resolution ergeht, darbei bleiben, und darf a) da, wo sie auf einen Sonntag oder gebannten Feiertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten werden, sondern der Jahrmarkt (wann er nicht für das gemeine Beste nach der Localität schicklich abgeschafft wird, welches dem gutachtlichen Antrag der Beamten überlassen bleibt), und alsdann auch mit ihm der Kirchweihtanz ist, auf den nächstfolgenden Werktag zu verlegen, und darf b) niemals eine Fortsetzung der Belustigung auf weitere Täge oder eine sogenannte Nachkirchweihe gestattet werden.

10) Die Uebertretung dieser Verordnungen ist in einem Fall des zweiten und dritten Artikels mit zwei Reichsthalern für jeden Uebertreter, in einem Fall des fünften Artikels mit fünf Reichsthalern, oder wann gar ein geschlossener Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehn Reichthalern, und bei einem Fall des sechsten Artikels mit gleichem Unterschied in acht oder sechzehn Reichsthalern, dann in dem ersten und letzten der im siebenten Artikel erwähnten Fällen in vier Reichsthalern, und die im neunten Abschnitt benannten Fälle mit zwanzig Reichsthalern also zu bestrafen, daß jedesmal, wo eine Gesellschaft an dem Vergehen Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften und einen Drittheil als eigene Strafe auf sich zu leiden, die übrigen zwei Dritttheile aber von den mitfehlenden Gesellschaftsgliedern wieder zu fordern hat, wie dann auch dem Anbringer ein Dritttheil der Strafe als Rüggebühr zustehen soll, die übrige Strafe aber, wo sie nicht vorhin besondere Bestimmungen hat, zu Unserm Fisco einzuziehen ist.

Diese Unsere Verordnung soll von Jedermann, hohen und niedern Standes, in Stadt und Land, nach geschehener Verkündigung gebührend geachtet und befolgt, und von allen Obrigkeiten, so viel einer jeden zukommt, auf das Pünctlichste und bei eigener, sonst gegen Uns tragender schweren Verantwortung, gehandhabt werden. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Unserem größeren Staatsinsiegel, Carlsruhe den 21. November 1804.

B.

Man erinnert dabei an die diesem Edict nachgefolgten Bestimmungen:

Digitized by Google

ad §. 3. daß das Umladen von Güterwagen während des Gottesdienstes niemals geschehen dürfe; auch wird man gerne sehen, wenn da, wo die Localität solches zuläßt, die Einrichtung getroffen wird, daß der Gottesdienst durch das Geräusch der Fuhren nirgends gestört werde.

Es sollen an Sonn- und Feiertagen keine Treibjagden abgehalten; überhaupt soll auch nicht von einzelnen Personen, noch weniger von einer Gesellschaft vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes die Jagd begangen werden.

ad §. 4. Ist die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen ohne Ausnahme verboten.

ad §. 5. Muß man die Kreisregierungen auf die Beschwerde aufmerksam machen, welche hie und da gegen das Bürgermilitär erhoben worden sind, weil es sich entweder in der Nähe der Kirche versammelt, und namentlich durch den Schall seiner Instrumente, Unruhe, oft auf Störung erregt, oder seine Signale schon vor oder während des Gottesdienstes gibt.

Man trägt den Kreisregierungen auf, diesen Beschwerden auf geeignete Weise abzuhelfen.

ad §. 6. a. Findet man angemessen, zu verfügen, daß auch in der Woche vor und nach dem großen Buß- und Bettage der Protestanten in protestantischen und gemischten Gemeinden die Tanzerlaubniß versagt werde, und ruft

ad §. 6. b. den Kreisregierungen die Verordnung vom 8. November 1830 noch besonders in das Gedächtniß, daß auch in gemischten Landorten nur alsdann eine Tanzerlaubniß zulässig sey, wenn an einem solchen Tage nach pfarramtlichem Zeugniß das heilige Abendmahl nicht gereicht wird, oder worden ist.

Welche Sonn- und Festtage als allgemeine Communiontage in der Gemeinde gefeiert werden, darüber hat das Pfarramt das Verzeichniß an das Bezirksamt einzureichen, indem nur auf solche allgemeine Communiontage, die nicht auch auf solche, an denen nur wenigern Mitgliedern der Gemeinde das heilige Abendmahl gereicht wird, das Gebot der strengern weltlichen Feier seine Anwendung finden. Sodann muß man

ad §. 8. noch auf den Mißbrauch aufmerksam machen, den manche Wirthe und Eigenthümer der s. g. Bäder treiben, indem sie für Abhaltung von Tanzbelustigungen an jedem Sonn- und Feiertage eine besondere Begünstigung in Anspruch nehmen. Der §. 5 der Verordnung vom 21. November 1804 gibt ihnen solche nicht, indem dort von andern, als Tanzbelustigungen die Rede ist, und der §. 8 statuirt nur Berück-

Digitized by

sichtigung der in der Nähe der Städte für solche Vergnügungen errichteten Anstalten; jedoch können nach dem Sinne dieser Verordnung nur solche Städte und die in deren Umgebung errichteten Anstalten in Betrachtung kommen, in welchen Städten eine größere Anzahl fremder Personen sich befindet, und deren Einwohner vorzugsweise von städtischen Gewerben sich ernähren.

Rastatt den 19. Juli 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 63 Seite 541.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 69 Seite 717. Vom 11. August 1836 Nro. 12642. und Nro. 79 Seite 837. Vom 23. September 1836 Nro. 14751.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 78 Seite 725. V. 10. September 1836 Nro. 19212.

Den Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden betr.

(Nro. 16762.) Sämmtliche Physicate des Regierungsbezirkes werden darauf aufmerksam gemacht, daß von dem jedesmaligen Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden in ihren Bezirken auch an die großh. Sanitätscommission sogleich Bericht zu erstatten ist.

Rastatt den 22. Juli 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 62 Seite 535.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 69 Seite 933. V. 2. August 1836 Nr. 14298.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 62 Seite 589. V. 22. Juli 1836 Nro. 15519.

Die Ausdehnung der Legitimationsscheincontrol im Grenzbezirke betr.

(Nro. 11841.) Nach Ansicht des §. 2 der Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 24. August 1835, Regierungsblatt XXXVI, Verordnungsblatt 1836 Seite 52, durch welchen es der Zolldirection überlassen ist, nach erfolgter Festsetzung und Bekanntmachung des Grenzbezirkes, diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche, in Gemäßheit der §§. 143 bis 146 der Zollordnung, der Transportcontrol unterliegen sollen;

Digitized by Google

in Erwägung, daß der Grenzbezirk längst überall bestimmt und bekannnt gemacht ist;

in Erwägung, daß es der großh. Regierung durch den Vertrag vom 12. Mai v. J. überlassen worden ist, die Legitimationsscheincontrol, jedoch unter steter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Interessen aller Vereinsstaaten, auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, mit welchen ein Schmuggelhandel zu befürchten steht;

in weiterer Erwägung, daß die bisher rücksichtlich dieser Control in Anwendung gekommenen Vorschriften für den Zweck derselben sich nicht als hinreichend erwiesen haben;

in der Absicht, diesen wichtigen Gegenstand und den Grund der bisherigen Wahrnehmungen in Uebereinstimmung mit den vertragsmäßigen Verabredungen besser zu ordnen, wird hiermit verordnet:

§. 1. Die bisher über die Ausdehnung der Transportcontrol im Grenzbezirk bestandenen Vorschriften sind aufgehoben.

§. 2. Diese Control soll von nun an in demjenigen Umfang gehandhabt werden, welcher aus der Beilage ersichtlich ist.

§. 3. Außer den Ausnahmen von der Control, welche die Anlage bezeichnet, werden weitere, auf den Antrag der Hauptzollämter überhaupt oder für einzelne Bezirke verfügt werden, wenn sie sich nach der Oertlichkeit als unbedenklich erkennen lassen. Dagegen bleibt vorbehalten, den Umfang der Control überhaupt oder für einzelne Districte zu erweitern, wenn und in so weit sich dazu dringende Veranlassung ergibt.

§. 4. Die Anlage dieser Verordnung soll durch den Druck vervielfältigt und in allen Gemeinden des Grenzbezirks, so wie des Gewerbscontrolbezirks, wo nöthig in mehrfachen Exemplaren, an geeigneten Orten angeheftet werden.

§. 5. Die Verordnung tritt in Wirksamkeit acht Tage darauf, nachdem sie durch die Kreisanzeigeblätter verkündet worden.

Carlsruhe den 29. Juli 1836.

Zoll-Direction.

Verzeichniss der Waaren,

welche dem Transportcontrol unterworfen sind.

Seide, gefärbte und weißgemachte, Floretseide und Seidezwirn.

Baumwollengarn, gefärbtes, gezwirntes.

Wollengarn, gefärbtes und gezwirntes Kameelgarn.

Digitized by

Strumpf- und Bordenwirkerarbeiten, Teppiche.
Ellenwaaren aller Art.
Kleider, neue.
Pelzwaaren, fertige.
Stroh- und Baſtgeflechte, feine.
Leder, feines, Handſchuhleder, Corduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lakirte Leder.
Lederwaaren von feinem Leder, auch von lakirtem Leder und Pergament.
Glas, geſchliffenes, vergoldetes, gemaltes, gegoſſenes Spiegelglas, Spiegel.
Steingut, Fayence, Porzellan, alle Waaren, welche unter dem Namen kurze Waaren, Quincaillerie-, Bijouterie-, Bronce-, Galanterie-, Mode-, Putz- und Nürnberger Waaren vorkommen, Taſchen- und Damenuhren, Tapeten.
Metallwaaren, nämlich Kupfer- und Meſſingwaaren, fertige, (nicht Bleche, Draht u. ſ. w.), feine Blei- und Zinnwaaren und Eiſenwaaren von feinem Guß, auch von polirtem Eiſen und Stahl.
Branntweine und Liquerue.
Zucker aller Art, Syrup, Kaffee, Thee, fremde Gewürze, Cacao, Chocolade.
Tabaksblätter.
Tabaksfabrikate.

Ausnahmen hievon.

Mengen bis zu 1 Pfund; Mengen bis zu 25 Pfund; Mengen bis zu 5 Pfund.
Gewöhnliche leinene, baumwollene und wollene Strumpfwaare in Menge bis zu 2 Pfunden.
Gemeine rohe oder gebleichte Leinwand, Zwillich, Drillich, unbeſchränkt; von andern Ellenwaaren Stücke von nicht mehr als 12 Ellen zuſammen.
Einzelne Stücke, wie ſie aus der Arbeit kommen.
Einzelne Stücke.
Einzelne Hüte.
Mengen bis zu 2 Pfund.
Mengen bis zu 2 Pfund und einzelne Stücke.
Mengen bis zu 5 Pfund ſo wie einzelne Spiegel und Spiegelgläſer.
Mengen bis zu 5 Pfund.
Mengen bis zu 5 Pfund zuſammen, ſo wie einzelne Stücke.

Digitized by Google

Einzelne Flaschen und Krüge, überdieß von gemeinem Branntwein und Kirschenwasser Mengen bis zu 10 Maaß.
Mengen bis zu 2 Pfund zusammen.
Inländische in Menge bis zu 25 Pfund.
Mengen bis zu zwei Pfund.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 64 Seite 550.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 64 Seite 661.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 64 Seite 865.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 65 Seite 613.

Die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde betreffend.

(R.Nro. 13815.) Wir sehen uns veranlaßt, die Verordnung vom 8. l. M. im Regierungsblatte Nro. XXXVII über die Beobachtung der Feierabendstunden bekannt zu machen, und zugleich das Gesetz über Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt vom 28. Dezember 1831, Regierungsblatt Nro. IV, vom Jahre 1832, zu republiciren. Die Ortsvorgesetzten werden diese Verfügungen gehörig verkünden, und alles Ernstes in denjenigen Gemeinden, wo das Uebersitzen in den Wirthshäusern, und das Nachtschwärmen eingerissen ist, diesem Unfug ein Ende machen. Die Aemter und die Gendarmerie werden hiemit beauftragt, die Ortspolizei hiebei kräftigst zu unterstützen, wo diese aber ihre Schuldigkeit selbst nicht thut, gegen die Säumigen unnachsichtig einzuschreiten.

Freiburg den 26. Juli 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Verordnung über die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde.

Zur Beseitigung einer bisher Statt gehabten verschiedenartigen Anwendung der bestehenden Verordnungen über die Polizei- oder Feierabendstunden und die Bestrafung ihrer Uebertretung, und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung, so wie der Sittlichkeit überhaupt, sehen wir Uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Die Besuche der Wirths-, der Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze, u. s. w. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern.

§. 2. Die Polizeistunde wird in den Landgemeinden und in den kleinern Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr

Digitized by

des Abends, in den größern Städten auf 11 Uhr bestimmt.

§. 3. Ausnahmen findet Statt:

1) Bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, in so fern sie ein anständiges Benehmen beobachten;

2) für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden constituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen.

Von den Vorstehern solcher Gesellschaften wird erwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Vergünstigung entgegen wirken werden. Im entgegen gesetzten Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirks (Bezirksamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahr wegen Mißbrauchs dieser Begünstigung vergeblich gewarnt worden sind, werden die obgenannnten Behörden bei der dritten Wiederholung ermächtiget, dieses Gesellschaftslocale, gleich den Wirthshäusern, unter die in dieser Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht zu stellen.

3) Bei Hochzeit-, herkömmlichen Fastnacht-, Kirchweih-, Erndte- und Herbsttänzen, und bei andern besondern Veranlassungen.

Hier kann jedoch nur das Bezirks- oder Polizeiamt bei dem Nachsuchen um Tanzerlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen.

Es wird dem vernünftigen und billigen Ermessen dieser Behörden überlassen, wo und in wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können. Im Allgemeinen aber ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit seltenen Ausnahmen auf die oben erwähnten zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeit lang zu versagen, da, wo ein hinreichender Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen Belustigungen häufig Streithändel Statt gefunden haben. Den Aemtern und Bürgermeistern werden in dieser Hinsicht die §§. 8 und 9 der Verordnung über die weltliche Feier der Sonntage (Regierungsblatt von 1805, Nro. 1) dringend eingeschärft.

§. 4. Der Eintritt der Polzeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um dreiviertel auf zehn, bezüglich auf eilf Uhr, durch das Läuten einer vernehmbaren Glocke zu verkünden.

In Gemeinden, wo dieses nicht ausführbar oder auch dem Ermessen des Bezirksamts aus andern Gründen nachzusehen und deßhalb eine Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen ist,

Digitized by Google

muß die Ankündigung des Eintritts der Polizeistunde in den Wirthshäusern durch die Ortspolizei geschehen.

§. 5. In ausserordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feuerabendstunde auf eine frühere Zeit zu bestimmen.

§. 6. Nach eingetretener Polizeistunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren. Alle noch darin befindlichen Gäste, d. h. Uebersitzer, sind eben so, wie der Wirth, der sie geduldet hat, strafbar, und erstere sind zu diesem Zweck aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersitzer auszuweisen, unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen.

Die Angaben eines verpflichteten Polizeidieners haben volle Beweiskraft.

§. 7. Das Herumziehen in Gesellschaft in den Straßen ist nach der Polizeistunde bei Strafe von einem Gulden untersagt. Die Uebertreter sind von der Polizei aufzuzeichnen und heimzuweisen.

Nachtschwärmer, welche durch Schreien, Jubel oder sonstigen Unfug die Nachtruhe stören, sind zu verhaften, und das erste- und zweitemal mit 24stündigem Arrest zu bestrafen. Bei dem dritten und weiteren Frevel innerhalb des Laufs eines Jahres unterliegen dieselben einer Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen eines bei der Nachtschwärmerei begangenen sonstigen Vergehens.

§. 8. Die Wirthe, welche Uebersitzer dulden, sind in Landgemeinden und Städten unter 4000 Seelen mit drei Gulden, in größern Städten mit fünf Gulden zu bestrafen.

Wenn die Strafe im Laufe eines Jahrs viermal gegen einen Wirth erkannt worden ist, so kann im fünften Fall das in den §§. 23 und 24 der Wirthschaftsordnung vom 16. Oktober 1834 vorgeschriebene Verfahren wegen Verlust der Wirthschaftsconcession gegen ihn eingeleitet werden.

Bei Wirthen, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, werden die Geldstrafen verdoppelt.

Die aufgeschriebenen Uebersitzer unterliegen einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen sonstigen, von ihnen begangenen Unfugs.

§. 9. Die Bürgermeister, oder in den größern Städten die Polizeiämter, untersuchen und bestrafen die Uebertretungen der Polizeistunde.

Digitized by

Wenn der Wirth bereits viermal im Laufe eines Jahrs vom Bürgermeister gestraft ist, so muß der weitere Uebertretungsfall dem Bezirksamt zur Untersuchung und Erledigung angezeigt werden, welches die Strafe zu erkennen und weiter auch nach Umständen das in §. 8 bezeichnete Verfahren einzuleiten hat.

Nachtschwärmer, die wegen Störung der öffentlichen Ruhe schon zweimal im Laufe des Jahres vom Bürgermeister bestraft worden, sind dem Bezirksamt zur weitern Bestrafung anzuzeigen.

§. 10. Im Fall der Vermögenslosigkeit der Bestraften sind die Geldstrafen sogleich in bürgerliches Gefängniß zu verwandeln, und schnell und nachsichtlos zu vollziehen.

§. 11. Wenn das Polizeipersonale die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Feierabendstunde oder die Nachschau in Straßen und Wirthshäusern unterläßt, so wird dasselbe beim erstenmal mit dreitägigem Arrest, beim zweitenmal mit Dienstentlassung bestraft.

Die Unterlassung des Läutens oder des Ansagens der Polizeistunde in den Gemeinden, wo dieß statt des Läutens angeordnet ist, wird mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bei den hiezu Beauftragten gerügt. Uebrigens kann diese Unterlassung niemals als Entschuldigung von den Uebertretern der Polizeistunde benützt werden.

§. 12. Von allen Geldstrafen bis zum Betrag eines Guldens einschließlich erhält der Anzeiger die Hälfte, von höhern aber ein Drittel.

§. 13. Die Gendarmerie ist beauftragt, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu controliren und sie gegen Uebertreter, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, zu unterstützen. Sie hat demnach von den Uebertretungen dieser Verordnung bei ihren Nachtpatrouillen Kenntniß zu nehmen, und solche dem Bürgermeister, bezüglich dem Polizeiamt und dem Bezirksamt, welchem der Bürgermeister untergeordnet ist, anzuzeigen.

§. 14. Vorstehende Verordnung ist in die Anzeige- und Localblätter einzurücken und in den Gemeinden gehörig zu verkünden.

Die Vorschriften über die Anwendung derselben und zur Controlirung des schnellen und richtigen Strafvollzugs werden durch eine besondere Instruction für die Bezirks- und Polizeiämter, Bürgermeister und Polizeidiener bestimmt werden.

Digitized by Google

Carlsruhe den 8. Juli 1836.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 65 Seite 877.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 63 Seite 645. Vom 29. Juli 1836 Nro. 11885.

Den Gebrauch der Schulzimmer zu fremden Zwecken betr.

(Nro. 17760.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 22. v. M. Nro. 8314 verordnet, daß künftig in keinem Orte mehr die Schulzimmer, sey es nun von der betreffenden Gemeinde, oder von dem Schullehrer, oder von wem immer, ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen und zu andern, dem Unterricht fremdartigen Zwecken, wenn auch nur vorübergehend, verwendet werden, mit der einzigen Ausnahme, daß darin Gemeindeversammlungen gehalten werden dürfen, jedoch nur außer der Schulzeit, und nur in solchen kleinen Orten, wo keine eigenen Gemeindehäuser oder andere dazu geeignete Localitäten sich befinden.

Dieses wird hierdurch zur pünclichen Nachachtung, und sonders zur Handhabung durch die Ortsschulvorstände und Gemeinderäthe, öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 2. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 64 Seite 549.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 64 Seite 659. Vom 19. Juli 1836 Nr 12195.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 62 Seite 841. V. 26. Juli 1836 Nr. 13860.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 63 Seite 597. V. 30. Juli 1836 Nr. 16082.

Die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher und die Zulassung der Meßner als Zeugen bei Taufhandlungen betr.

(Nro. 17764.) Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 1. Juli d. J. Nro. 7362 in obigem Betreff, im Einverständniß mit großh. hochpr. Justizministeriums, Folgendes verordnet:

Die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher durch die Schulvisitatoren mag bei der durch die Verordnung vom

Digitized by

13. Oktober 1834 (Regierungsblatt Nro. 47) getroffenen Vorkehr künftig unterbleiben.

Die Beiziehung des Meßners als Zeuge bei Taufhandlungen, und insbesondere bei Beurkundung derselben durch den Eintrag in das Geburtsbuch, unterliegt keinem Anstand, da die Mitwirkung desselben als Meßner neben jener der Zeugen, nach L.R.S. 56 und 57, nicht nothwendig ist.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung und den Bezirksschulvisitaturen zu ihrem Bemessen bekannt gemacht.

Rastatt den 2. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 64 Seite 549.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 63 Seite 853. V. 19. Juli 1836 Nr. 13500.

Die Itemgebühren für Fertigung der Frevelregister betr.

(Nro. 12259.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 12. v. M. Nro. 7939 auf eine an Hochdasselbe gestellte Anfrage:

„ob für die Fertigung der Frevelregister, wenn sie monatlich mehr als 150 Einträge enthalten, den Bezirksförstern nur für jene Item, welche die Zahl von 150 Einträgen überschreiten, oder für sämmtliche Item die Belohnung von ½ Kreuzer gebühre,"

erwiedert, daß nach höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 29. Juni l. J. Nro. 1063 diese Gebühr dann, wenn ein monatliches Frevelregister mehr als 150 Item enthält, nicht bloß für jene Item, welche die Zahl von 150 überschritten, sondern für sämmtliche Item zu verabfolgen sey.

Was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 5. August 1836.

Großh. badische Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 66 Seite 681.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 72 Seite 625. V. 26. August 1836 Nr. 20024.

Die Einrichtung und Führung der bürgerlichen Standesbücher betr.

(Nro. 17733.) Das großh. Ministerium des Innern hat,

Digitized by Google

im Einverständniß mit großh. Justizministerium, Folgendes angeordnet:

Sind mehrere Jahrgänge der bürgerlichen Standesbücher in einen Band zusammengebunden, so sind zwar, da jeder Jahrgang, nach L.R.S. 43 und nach §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1811 (Regierungsblatt Nro. 16), für sich abgeschlossen werden muß, die Nummern der Einträge für jedes Jahr mit Ziffer 1 von neuem anzufangen; der Band selbst ist aber, da er für sich ein Ganzes bildet, und um die Wegnahme einzelner Blätter oder Jahrgänge zu verhindern, mit fortlaufenden Ziffern zu paginiren. Dieß hat aber, da das Duplicat mit der andern Urschrift durchaus gleich seyn muß, nicht nur auf der letzteren, sondern auch auf dem, an das Bezirksamt abzugebenden Duplicate zu geschehen, und die verschiedenen, als Theile des Hauptbandes zu bezeichnenden einzelnen Jahrgänge enthaltende Hefte werden so lange mit fortlaufenden Ziffern paginirt, bis für die bei dem Pfarramt bleibende Urschrift ebenfalls ein neuer Band mit neuer Paginirung anfängt.

Dieses wird zur Nachachtung ꝛc. hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 5. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 65 Seite 557.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 61 Seite 579. V. 23. Juli 1836 Nro. 15629.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 64 Seite 659. Vom 26. Juli 1836 Nro. 11625.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 63 Seite 853. V. 19. Juli 1836 Nr. 13491.

Die Zahlung der Kosten für Beifangung, Verpflegung, Transport ꝛc. ausländischer Deserteure und der von ihnen mitgenommenen Pferde betr.

(Nro. 18052.) Sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Mittelrheinkreises wird hierdurch zur Nachachtung eröffnet:

Das hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 20. v. M. die zum Vollzug der in Nro. VI des Regierungsblattes von 1831 verkündeten Cartelconvention der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, insbesondere der Artikel 8, 9 und 10 derselben erlassene Verordnung vom 16. Juli 1832 Nro. 9660, Anzeigeblatt Nro. 68, zu

Erzielung einer einfacheren Behandlung rücksichtlich der Zahlung beziehungsweise Rückerstattung von Auslagen für Beifangung, Verpflegung, Transport ꝛc. ausländischer Deserteure und mitgenommener Pferde, in Bezug auf die unter Satz B enthaltene Vorschrift, folgendermaaßen angeordnet:

a) Diejenigen Kosten, welche nach Artikel 8 und 9 der erwähnten Convention von dem Staate, welchem der Deserteur angehört, ersetzt werden müssen (Beifangungs- und Unterhaltungskosten) sind nicht mehr aus der Amtscasse vorzuschießen, sondern, nach Vorschrift des letzten Satzes des §. 8, jeweils von der nächsten Behörde, an welche der Transport geschieht, der zusendenden unmittelbar zu vergüten, und werden die Bezirksämter zu dem Behufe ermächtiget, die im Artikel 8 der Convention erforderliche Bescheinigung, daß der Ansatz der Unterhaltungskosten demjenigen gleich komme, welcher im dießseitigen Großherzogthum für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde festgesetzt ist, selbst auszustellen.

b) Diejenigen Kosten, welche nach Artikel 10 der Convention vom Heimathsstaat des Deserteurs nicht ersetzt werden (Bewachungs-, Transport- ꝛc. Kosten) sind in ein, nach anliegendem Formular zu fertigendes Verzeichniß zu bringen, das dem nächsten inländischen Amt mit dem Transport zugeschickt wird. Dieses ersetzt die Kosten dem zusendenden Amt, notirt den bei ihr weiter erlaufenden Aufwand dieser Art in dem Verzeichniß, und erhält auf gleiche Weise die Rückerstattung wieder von dem nächsten inländischen Amt, wie dieß bei andern Transporten von Gefangenen auch geschieht. Das letzte inländische Amt legt das Verzeichniß mit einem Recipisse der nächsten ausländischen Behörde über die richtige Ablieferung des Deserteurs an sie der vorgesetzten Kreisregierung zur Decretur auf diejenige Amtscasse vor, in deren Bezirk das vorerwähnte letzte inländische Amt liegt, da hier eine Rücksendung an das erste inländische Amt nicht nöthig ist. Dabei wird übrigens noch ferner verordnet:

c) Sollte eine ausländische Behörde bei Ueberlieferung eines Deserteurs den Ersatz von Kosten verlangen, welche conventionsmäßig von dem Heimathsstaat des Deserteurs nicht zu vergüten sind, oder sollte der Transportzettel die im §. 8 des Cartels vorgeschriebene amtliche Bescheinigung über die Richtigkeit des Kostenansatzes abgehen, so ist im letztern Fall der ganze Ersatz, im ersteren der des ungebührlich aufgerechneten Betrags lediglich zu verweigern.

Digitized by Google

Rastatt den 5. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Der Deserteur N. welcher gestern Abend von dem Oberamt N. zum Weitertransport nach hieher geliefert wurde,
hat (ausser jenen für seine Verpflegung) an Kosten, welche nach der bestehenden Cartelconvention nicht ersetzt werden, dahier verursacht:

	fl.	kr.
1) für Verwahrung über Nacht		
2) für den Weitertransport nach		

(specificirt unter Angabe der Wegstrecke)
welche von dem großh. bad. Stadtamt Mannheim vorschüßlich anher bezahlt wurden.

Eppingen den

Großh. bad. Bezirksamt.

N. N.

Der obgenannte, gestern Abend hier eingetroffene und nach anliegendem Scheine der Behörde zu N. N. heute an dieselbe abgelieferte Deserteur N. hat für Verwahrung . fl. kr.
und den Transport (wie oben) . . . . . fl. kr.

an Kosten verursacht fl. kr.
hiezu obige vom Amt Eppingen vorschüßlich bezahlte fl. kr.

Summa fl. kr.

um deren Decretur auf die hiesige Amtscasse gebeten wird.

Mannheim den

Großherzogl. bad. Stadtamt.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 65 Seite 558.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 64 Seite 657. Vom 29. Juli 1836 Nr. 11976.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 63 Seite 854. V. 29. Juli 1836 Nro. 14088.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 62 Seite 589. Vom 26. Juli 1836 Nro. 15765.

Die Anschaffung der Impressen für die Spezial-Bevölkerungs-Tabellen betr.

(Nro. 18083.) Nach einem Erlasse des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 8. Juli l. J. Nro. 7569 haben Se. Königliche Hoheit, vermöge höchster Staats-Ministerialentschließung vom 29. Juni Nro. 1044, zu verfügen

geruht, daß, unter Aufhebung der wegen Aufstellung der Bevölkerungstabellen ergangenen früheren, theils abweichenden Verfügungen die Impressen der gedachten Tabellen auf Kosten der Amtscassen in der Art angeschafft werden sollen, daß der Druck, so wie die gleichförmige Austheilung an die Gemeinden, zur Ausfüllung auf die vorgeschriebene Weise durch diesseitige Stelle zu besorgen sey.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter und Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises werden hievon benachrichtigt, und zwar erstere mit dem Auftrag, anher anzuzeigen, von welcher Buchhandlung oder Steindruckerei und um welchen Preis die dortigen Gemeinden die nach der hohen Ministerialverordnung vom 12. Juli 1833 Nro. 7967 (eröffnet durch Reggsb. Nro. 16180 vom 24. Juli 1832) den Amtsrevisoraten mitgetheilten Formularien zu den Impressen bezogen haben, und mit dieser Anzeige zugleich einen Bogen hievon einzuschicken.

Rastatt den 5. August 1836.

Großherzogl. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 66 Seite 565.

Die neue Medizinal-Tar-Ordnung, in specie die Distanzen-Tabelle betr.

(Nro. 16632 — 35.) Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Aemter darauf aufmerksam zu machen, daß von der nach §. 16 der neuen Medicinal-Tar-Ordnung aufzustellenden Distanz-Tabelle ein Exemplar unmittelbar an großh. Sanitäts-Commission, und ein zweites hieher vorzulegen ist.

Mannheim den 5. August 1836.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 66 Seite 621.

Die Pachtung von Jagden betr.

(Nro. 18121.) Das großh. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 12. Juli d. J. Nro 7841 Folgendes anher zu erkennen gegeben:

Nach der Verordnung vom 14. November 1817 und nach jener vom 13. October 1834 soll nur ausnahmsweise denjenigen Landleuten und Handwerkern die Pachtung von Jagden gestattet werden, hinsichtlich deren dabei weder für ihr Hauswesen,

Digitized by Google

noch für das öffentliche Wohl ein Nachtheil zu befürchten ist.

Zur Umgehung dieser Verordnungen hat sich nun in einigen Gegenden der Mißbrauch eingeschlichen, daß Solche, welche nach dem angenommenen Grundsatze zu Jagdpachten zugelassen worden, nur zum Scheine als Pächter auftreten, um alsdann Andere, die zu den Pachten nicht zugelassen werden, unter dem Titel bloßer Jagdgäste daran Theil nehmen zu lassen.

Um solchem Mißbrauche zu steuern, werden sämmtliche großh. Ober- und Aemter des diesseitigen Regierungsbezirks, in Folge oben bezeichneten Erlasses, angewiesen, dem Jagdaufsichtspersonal und den Waldhütern, so wie auch den Ortsvorgesetzten, die Namen derjenigen Handwerker und Landleute, welche nach der Verordnung vom 13. October 1834 zu Jagdpachten ausnahmsweise zugelassen werden, bekannt zu machen, um Anzeige zu erstatten, wenn sie wahrnehmen, daß auch Andere, zur Jagdausübung nicht befugte, unter dem Titel bloßer Jagdgäste regelmäßig oder doch häufig daran Theil nehmen.

Die Letzteren sind sofort wegen unbefugter Jagdausübung nach Befund polizeilich zu bestrafen.

Werden sie alsdann vom Jagdaufsichtspersonal wiederholt betreten, so ist ihnen das Jagdgewehr sogleich abzunehmen, sie sind fortzuweisen, und zu neuerlicher strengerer polizeilicher Bestrafung dem Bezirksamt abermals anzuzeigen.

Erst nach erstandener Strafe wird ihnen das Jagdgewehr, welches auf ihre Kosten an das Bezirksamt einzuliefern ist, wieder ausgefolgt.

Rastatt den 6. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 66 Seite 565.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 67 Seite 693. Vom 5. August 1836 Nr. 12255.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 66 Seite 893. V. 10. August 1836 Nro. 14889.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 81 Seite 753. V. 19. September 1836 Nr. 20014.

Die Fertigung der Gemeinderevenüen-Durchschnittsberechnungen durch Theilungs-Commissäre betr.

(Nro. 18127.) Großh. hochpreißliches Justiz-Ministerium hat durch Erlaß vom 8. Juli d. J. Nro. 3392, bezüglich auf die hohe General-Verfügung vom 18. Dezember v. J.

Digitized by

Nro. 6030, wornach Theilungs-Commissaire von der Stellung solcher Gemeinderechnungen, hinsichtlich deren dem Gemeinderechner ein Aversum ausgeworfen ist, keine Fiscigebühren mehr anzurechnen haben, verfügt, daß der Ansatz von Fiscigebühren auch dann nicht Statt finden solle, wenn Theilungscommissaire im Auftrag der betreffenden Gemeinde die, nach §. 24 des Gesetzes vom 28. August v. J., über Besoldungen der Schullehrer (Rggsbl. Nro. XLV) erforderlichen Revenüen-Durchschnittsberechnungen fertigen.

Doch versteht es sich von selbst, daß dergleichen Arbeiten ebenfalls in die Diarien einzutragen sind, und die Amtsrevisoren werden sorgfältig darüber wachen, daß die Zeit, welche mit andern Geschäften belegt erscheint, nicht zu Aufstellung solcher Revenüen-Durchschnittsberechnungen verwendet werde.

Dieses wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 6. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 66 Seite 566.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 61 Seite 629. Vom 19. Juli 1836.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 61 Seite 829. V. 15. Juli 1836 Nro. 13117.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 59 Seite 563. Vom 15. Juli 1836 Nro. 14985.

Das Zerbrechen der in den Kiesgruben aufgestellten sogenannten Kieswürfe, d. h. der Gitterrahmen betr.

(Nro. 18255.) Es ist schon öfters und erst neuerlich der Fall vorgekommen, daß die in den Kiesgruben aufgestellten s. g. Kieswürfe, d. h. die Gitterrahmen, die zum Durchwerfen und Reinigen des zur Ueberführung der Landstraßen erforderlichen Kiessandes gebraucht werden, boshafter Weise zur Nachtzeit zerschlagen werden, ohne daß die Thäter entdeckt werden konnten. Um der Erneuerung solcher Frevel so viel als thunlich entgegen zu wirken, werden sämmtliche großh. Ober- und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirkes, in Folge hohen Erlasses großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nro. 8095, aufgefordert, das Polizeipersonal, die Ortsvorgesetzten und insbesondere auch die Feldhüter anzuwei-

Digitized by Google

sen, daß sie zur Verhütung solchen Unfugs die strengste Aufsicht führen, und wo sich dem ungeachtet ein solcher erreignen würde, möglichst bemüht seyn sollen, die Thäter auszumitteln und ihre alsbaldige Bestrafung durch ungesäumte Arretirung und Einbringung an das Bezirksamt zu veranlassen.

Rastatt den 8. August 1836.

Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 66 Seite 566.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 68 Seite 923. Vom 5. August 1836 Nro. 14538.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 65 Seite 613. V. 5. August 1836 Nro. 16695.

Die in den Amtscassenrechnungen nachgeführt werdenden Vorschüsse betr.

(Nro. 18311.) Man findet sich veranlaßt, zum gleichmäßigen Vollzug der Verordnungen hochpr. Ministeriums der Finanzen vom 7. Januar 1820 Nro. 194 (eröffnet unterm 18. Januar 1820 Nro. 1051) und hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 10. September 1832 Nro. 12079 (Anzeigeblatt Nro. 78) vorzuschreiben:

1) Die Amtscassen haben am 1. März und 1. September jeden Jahrs diejenigen Posten, welche in ihren Rechnungen unter Rechnungsabtheilung IV, Tit. III und IV der Einnahme, im Ausstand laufen, in ein Verzeichniß nach anliegendem Formular aufzunehmen.

In der Colonne „Bemerkungen" ist anzuführen, was von Seiten der Amtscasse zur Beibringung des Ersatzes geschah, und aus welchen Gründen der Ersatz nicht geleistet wurde.

2) Das Verzeichniß ist längstens am 10. März, resp. am 10. September, und zwar in duplo, anher vorzulegen.

3) Das eine Exemplar bleibt bei den dießseitigen Acten, das andere wird mit der Legitimation zur ferneren Nachführung derjenigen Posten, welche noch im Ausstand belassen werden dürfen, zurück gesendet.

4) Mit diesen Legitimationen haben die Amtscassen ihre Rechnungen zu belegen. Die Revision ist angewiesen, diejenigen Posten, zu deren ferneren Nachführung eine dießseitige Legitimation mit einem späteren Datum als 1. März des betreffenden Jahrs einer Rechnung nicht anliegt, dem Rechner zu Receß zu schreiben.

Rastatt den 8. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by

Amtscasse N.

Verzeichniss

der am 1. 183 in Rechnung nachgeführt werdenden Vorschüsse.

1	2	3		4	5	6	7	8
Ord.-Zahl.	Namen und Wohnort dessen, der den Vorschuß erhalten.	Betrag des Vorschusses fl.	kr.	Jahr u. Tag der Leistung	Betreff.	Stelle, auf deren Requisition der Vorschuß geleistet worden.	Datum und Nummer des Decrets.	Bemerkungen.
	Summa							

N. den ten 183

(Unterschrift des Verrechners.)

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 65 Seite 557.

Die Gnadenrecurse in Steuerstrafsachen betr.

(Nro. 14851.) Nach Erlaß großherzogl. Finanzministeriums vom 16. v. M. Nro. 5593 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem das Edict vom 2. Januar 1812 über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudations-Sachen, welches Gnadenrecurse an die Finanzbehörden zuließ, durch das provisorische Gesetz vom 18. Februar d. J. (V. B. S. 27) ausser Kraft gesetzt worden ist, solche Recurse bei Steuervergehen künftig nur an Seine königliche Hoheit den Großherzog noch Statt finden.

Wornach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

Carlsruhe den 9. August 1836.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 70 Seite 733.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 70 Seite 945.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 69 Seite 589.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 70 Seite 658

Digitized by Google

Den Zollschutz, insbesondere die Theilnahme von Angestellten bei andern Verwaltungszweigen betr.

(R.Nro. 14786.) Nach §. 38 der Zollordnung sind alle Staats- und Gemeindsbeamte verpflichtet, Zollunterschleife, welche bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, dem nächsten Zollamte oder der Zollschutzwache selbst sogleich anzuzeigen.

Hiernach ist bereits das Gendarmeriecorps instruirt, und haben sich sämmtliche Gemeindsbeamte zu achten, insbesondere aber die Ortspolizeidiener, Bannwarthe und Waldschützen anzuweisen.

Die Bezirksämter werden dafür sorgen, daß die Ortspolizei dieser Obliegenheit nachkomme, und das ihnen unmittelbar untergeordnete Personal gleichfalls hiernach anleiten.

Freiburg den 9. August 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 74 Seite 996.

Die Erhebung der Antheile der Ausmärker an den Kriegsschulden betr.

(Nro. 18402.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 1. v. M. Nro. 7366 — 68 in obigem Betreffe verfügt:

„daß da, wo auf der Gesammtheit der Beitragspflichtigen lastende Kriegsschulden vorhanden und von den Gemeindeschulden ausgeschieden sind, die davon auf die Steuercapitalien der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner fallenden Betreffnisse nicht besonders ausgeschieden und auf einmal eingezogen, sondern, gleich den Betreffnissen der Gemeindebürger, und durch jährliche Umlagen allmählig erhoben werden sollen.“

Dieß bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Schuldigkeiten, welche dem Einzelnen von einer Allen gemeinschaftlich und nach den Steuercapitalien zu repartirenden Kriegsschuld zufällt; nicht aber auch auf jene, welche als das Ergebniß der besondern Abrechnung mit einem Einzelnen, beziehungsweise einer Ausgleichung von Schuldigkeiten und Leistungen der Einzelnen unter sich erscheine, wobei die gegenwärtige Schuldigkeit des Einzelnen zu Andern dem Verhältnisse seines Steuercapitals zu jenem der Gesammtheit jetzt gar nicht entspreche.

Uebrigens sey die Vornahme solcher Ausgleichungen von Kriegskosten, wo sie noch nicht geschehen ist, gegenwärtig in

Digitized by

keiner Weise anzuregen, und auch eine Ausscheidung unter den Gemeindeschulden begriffenen Kriegsschulden ohne besondern Antrag der Betheiligten vor der Hand bis zu weiterer Verfügung nicht zu veranlassen.

Dieses wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 9. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 68 Seite 581.

Die Auflage auf Bürgernutzungen betr.

(Nro. 18385.) Es sind Zweifel darüber entstanden, ob, wenn nur eine Art von Bürgergenuß, z. B. Holz oder Wiesen, vorhanden ist, jedoch von dem Umfange, daß die im §. 2 des Gesetzes vom 28. August v. J. (Reggsbl. Nro. 41) angegebene Quantität überstiegen wird, darauf eine Anflage gemacht werden könne.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat in dieser Hinsicht durch hohen Erlaß vom 29. v. M. Nro. 8527 verfügt, daß nicht gerade 2 Klafter Gabholz und 1 Morgen Acker oder Wiese, sondern der Werthanschlag dieser Nutzungen, es mag nun der eine oder der andere vorhanden seyn, oder nicht, nach §. 2 des vorbesagten Gesetzes vom 28. August v. J., von der Auflage zum Behufe der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse frei gelassen werden müsse; bestehe also der Bürgernutzen in einer Gemeinde in 3 Morgen Acker oder Wiese und keiner Holzgabe, so seye vom Ansatz der erstern ausser dem einem Morgen auch noch der Werth von 2 Klaftern Holz auflagefrei zu lassen.

Dieses wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 9. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 614.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 69 Seite 724. Vom 12. August 1836 Nro. 12669.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 67 Seite 905. Vom 10. August 1836 Nro. 14891.

Den Zollschutz, insbesondere die Theilnahme von Angestellten bei andern Verwaltungszweigen betr.

(Nro. 18450.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 22. v. M. Nro. 8222 eröffnet:

Digitized by Google

Nach §. 38 der Zollordnung sind alle Staats- und Gemeindebeamten verpflichtet, Zollunterschleife, welche bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, dem nächsten Zollamt, oder der Zollschutzwache selbst, sogleich anzuzeigen.

Daß unter diesen Dienern auch das Gendarmerie-, Polizei- und untere Forstpersonale begriffen ist, unterliegt keinem Zweifel.

Das Commando der Gendarmerie ist deßfalls veranlaßt worden, das Gendarmeriepersonale auf diese ihre Verpflichtigung hinzuweisen und die geeignete Instruction an dasselbe deßhalb ergehen zu lassen.

Dieses wird hiedurch, besonders für die Polizeibehörden, allgemein bekannt gemacht.

Rastatt den 9. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 67 Seite 573.

Die Beschauung des kleinen Schlachtviehes betr.

(Nro. 18426.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat in vorstehendem Betreff unterm 19. v. M. Nro. 8172 Folgendes verordnet:

Nachdem man sich aus vielfältigen Wahrnehmungen überzeugt hat, daß die früher angeordnete Beschau des kleinen Schlachtviehes vor der Schlachtung bisher entweder gar nicht, oder größtentheils nur sehr mangelhaft vollzogen werden konnte; in Berücksichtigung, daß die streng durchgeführte Anwendung dieser Maaßregel eine drückende Hemmung und Belästigung des Gewerbsbetriebes veranlassen würde, ohne dadurch einen wesentlichen Nutzen für das Publicum nach den seither gemachten Erfahrungen herbeizuführen; wird andurch, unter Zurücknahme der dießseitigen Verordnung vom 11. Jänner 1828, Folgendes festgesetzt:

1) Nur das große Schlachtvieh unterliegt künftig vor der Schlachtung einer Besichtigung.

Die Kosten derselben haben die Metzger zu bestreiten, sie dürfen jedoch den Betrag von vier Kreuzern vom Stück nicht übersteigen.

Die Gemeindscasse bezieht die Beschaugebühr und besoldet den Beschauer.

2) Die Metzger sollen immer mit frischem und gesundem Fleisch, nach dem Bedarf des Orts, versehen seyn, das in

Digitized by Google

Verderben übergehende sogleich wegschaffen, auch zu den Würsten nur frisches und gesundes Fleisch, und kein anderes Blut als Schweinblut, nehmen.

Die Metzigen und Vorrathskammern der Metzger sind zu diesem Behufe von den Fleischbeschauern in den Morgen- und Abendstunden zu visitiren.

4) Wer großes Vieh vor geschehener Besichtigung und Gutheißung von Seiten des Fleischbeschauers schlachtet, unterliegt einer Strafe von 2 fl., die von der Ortspolizeibehörde zu erkennen ist.

5) Wer ungesundes oder verdorbenes Fleisch ausstellt, oder verkauft, unterliegt neben Hinwegnahme desselben einer Strafe von fünf bis fünfzehn Reichsthalern.

Die Bezirksämter, oder in größern Städten die vom Staate eingesetzten Polizeiämtern, sind in diesem Fall die untersuchenden und strafenden Behörden, jedoch vorbehaltlich criminalrechtlicher Untersuchung und Bestrafung der durch Verkauf des ungesunden Fleisches herbeigeführten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Menschen.

6) Der Anzeiger erhält ein Dritttheil der Anzeigsgebühr.

Diese Verordnung wird hiedurch zu Handhabung für die Polizeibehörden, so wie zur Nachachtung für die betreffenden Gewerbstreibende, öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 9. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 68 Seite 581.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 69 Seite 723. Vom 16. August 1836 Nro. 12837.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 68 Seite 637. V. 12. August 1836 Nro. 17201.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 81 Seite 1129. Vom 9. August 1836 Nro. 14859.

Postfreithum für die Verrechnungen des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfondes betreffend.

(Nro. 18572.) Sämmtliche großh. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden zur weitern Eröffnung und Nachachtung in Kenntniß gesetzt, daß die Bezirkseinnehmer des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds, da sie in der Regel am Sitz des Amtes wohnen, zur Versiegelung ihrer zur Versendung durch die Post bestimmten Pakete und

Digitized by Google

Berichte auf der Amtscanzlei des bezirksamtlichen Dienstsiegels, hoher Anordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. Juli d. J. Nro. 7843 zu Folge, sich zu bedienen haben.

Rastatt den 10. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 67 Seite 573.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 65 Seite 613. V. 5. August 1836 Nro. 16696.

Die Anrechnung von Gebühren für Ausstellung der Weinpreißfassionen von Seiten der Untererheber betreffend.

(Nro. 15168.) Man hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Untererheber für Ausstellung der Fassionen über den Werth gewöhnlicher fremder Weine, welche direct aus dem Auslande bezogen werden, Formular VI der Rechnungsinstruction für die Accisoren vom 1. Februar 1812, welche dieselben nach pos. 6 des §. 21 gedachter Instruction von Dienstes wegen auszufertigen, und von den Accispflichtigen unterschreiben zu lassen haben, sich von den Steuerpflichtigen verschiedene Gebühren bezahlen lassen.

Da die Untererheber hiezu nicht berechtigt sind, so wird ihnen dieß strenge untersagt, und gegen die Zuwiderhandelnden im Entdeckungsfalle die geeignete Strafe erkannt werden.

Carlsruhe den 12. August 1836.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 69 Seite 725.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 69 Seite 933.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 69 Seite 589.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 69 Seite 645.

Die Volkszählung betr.

(Nro. 12659.) Inhaltlich höchster Entschließung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs aus großh. Staatsministerium vom 29. Juni d. J. Nro. 1044 sollen die Kosten für die Impressen der Specialbevölkerungstabellen von den Amtscassen übernommen, der Druck derselben und deren gleichmäßige Vertheilung an die Gemeinden von hier aus besorgt werden.

Indem man nunmehr die Aemter und Gemeinden in Kenntniß setzt, daß diese Tabellen zu 18 Kreuzer das Buch bei der

Digitized

Pechtischen Steindruckerei dahier zu haben sind, werden die Bezirksämter aufgefordert, den Bedarf für die Amtsrevisorate und die Gemeinden dahier anzuzeigen, die Anschaffung für dieselben und die Vertheilung zu besorgen, den Kostenzettel aber zur Decretur auf die Amtscasse vorzulegen.

Constanz den 12. August 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 69 Seite 725.

Das gesetzliche Maaß des Brennholzes betr.

(Nro. 12670.) Man hat aus mehreren vorgekommenen Fällen wahrnehmen müssen, daß, ungeachtet der Bestimmung des §. 30 des Forstgesetzes, öfters Holz unter dem gesetzlichen Längenmaaß von 4 Schuhen im Lande aufgemacht und verkauft wird.

Es sorgen zwar die Forstbehörden dafür, daß in den ihrer Aufsicht unterstellten Staats-, Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen kein Brennholz unter dem gesetzlichen Maaß aufgemacht werde, hinsichtlich der standes- und grundherrlichen und Privat-Waldungen aber wird die Mitwirkung der allgemeinen Polizei nothwendig, um die gesetzliche Einheit des Holzmaaßes überall einzuführen und auf deren Beobachtung nach dem §. 88 des Forstgesetzes wachen zu können.

Die Bezirksämter werden daher aufgefordert, dafür zu sorgen, daß kein Brennholz zu Markte gebracht werde, welches das im §. 30 des Forstgesetzes vorgeschriebene Maaß nicht hat.

Die Verkäufer, welche diese Vorschrift übertreten, sind nach §. 176 — 178 des Forstgesetzes mit einer angemessenen Strafe zu belegen, wenn sie nicht etwa nachzuweisen vermögen, daß das Holz aus dem Auslande kommt.

Constanz den 12. August 1836.

Großh. badische Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 69 Seite 724.

Die Taration der Brandschäden betr.

(Nro. 17177.) Da die Taration der Brandschäden an Gebäuden nicht selten ganz unrichtig, und häufig ohne Berücksichtigung des wahren Werthes der Gebäude, allein auf den Grund des Brandversicherungsanschlages aufgestellt werden, sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Aemtern aufzutragen,

die ihnen von den Taratoren vorgelegt werdenden Abschätzungen genau einzusehen, und insbesondere zu prüfen, ob solche der Bestimmung des Abschnitts IV der Brandversicherungsordnung entsprechen.

Mannheim den 12. August 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 68 Seite 637.

Die Vergütung für verdorbenes Stempelpapier betreffend.

(Nro. 15462.) Mit Beziehung auf die diesseitige Verordnung vom 31. Dezember 1834 Nro. 32391, Verordnungsblatt 1835 Seite 4, wornach allen öffentlichen Staatsstellen für das, durch unrichtige oder fehlerhafte Ausfertigungen im Dienst unbrauchbar gewordene Stempelpapier, auf jeweilige von 6 zu 6 Monaten zu bewirkende Vorlage der verdorbenen Bögen, die baare Auslage rückzuvergüten ist, wird hiermit, zur Erzielung von Regelmäßigkeit und Ordnung, weiter verfügt, daß diese Vorlagen jeweils am 1. Juni und 1. Dzbr. jeden Jahrs für die verflossenen Monate zu geschehen haben.

Vorlagen, welche zu einem andern Termin einkommen, werden unberücksichtigt zurückgesendet werden.

Carlsruhe den 16. August 1836.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 67 Seite 574.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 68 Seite 705.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 68 Seite 921.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 69 Seite 645.

Die Bürgermilitär-Paraden bei bürgerlichen Feierlichkeiten betr.

(Nro. 17427.) Das Ausrücken der Bürgermilitär-Corps an Sonn- und Feiertagen soll, auch wenn es mit keiner kirchlichen Feierlichkeit in Verbindung steht, nur in der Weise gestattet, daß, was den Hauptgottesdienst betrifft, weder die Glieder der Corps, noch andere Kirchengenossen von dem Gottesdienste in irgend einer Beziehung abgezogen werden, und da, wo an einem solchen Tage auser dem Hauptgottesdienste noch weiterer Gottesdienst Statt findet, dieser letztere nicht durch Musik und anderes Geräusch gestört, sondern in

Digitized by Google

der Nähe der Kirche von dem Bürgercorps die möglichste Stille eingehalten werden.

Wo noch bei kirchlichen Handlungen geschossen wird, darf dieses niemals in den Straßen und überhaupt nur auf eine Weise geschehen, daß davon keine Gefährdung für Leben, Gesundheit und Eigenthum zu befürchten ist.

Mannheim den 16. August 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 68 Seite 637.

Die Constatirung der Taren und Sporteln und die Versendung der Sportelhebrollen betr.

(Nro. 12967.) Man hat in Erfahrung gebracht, daß bei Aufstellung der Sportelhebrollen von den Zahlungspflichtigen häufig nur die Zunamen, oft nicht einmal der Wohnort oder der Amtssitz, in welchem dieser liegt, angegeben werden.

Sowohl um den Gefälleinzug zu beschleunigen, als um den Verrechnungen, welche sich damit beschäftigen, eine Erleichterung ihres Dienstes zu verschaffen, werden sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate des Seekreises aufgefordert, darauf strenge zu achten, daß in ihren Verzeichnissen der Sportelpflichtigen, welche den Verrechnungen zugehen, Vor- und Zunahmen, Titel oder Stand, Wohnort und dessen Amtssitz vorgemerkt wird.

Constanz den 19. August 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 745.

Die unrichtige Constatirung der Taren und Sporteln, und irrige Versendung der Sportelhebrollen betr.

(Nro. 17767.) Da die Erhebung der Taren und Sporteln sehr oft dadurch erschwert wird, daß die Rubriken und Namen nicht gehörig angegeben sind, und von den Sportelextrahenten daher irrige Auszüge gefertigt werden, so wird, in Gemäßheit Erlasses großherzoglicher Steuerdirection vom 24. Juli 1836 Nro. 13791, den Aemtern aufgegeben, durch Anweisung ihres Canzleipersonals dafür zu sorgen, daß in ihren Berichten ꝛc. die Rubriken richtig und deutlich geschrieben, die Bezeichnung

Digitized

der Individuen mit Vor- und Zunahme, Titel und Stand, Wohnort und dessen Amtsbezirk genau ausgedrückt werde.

Die Aemter haben hiernach auch die in ihren Amtsbezirken wohnenden Anwälde und Privatpersonen anzuweisen, damit sie, bei Vermeidung der Rückgabe ihrer Eingaben, das Nämliche beobachten.

Mannheim den 19. August 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 72 Seite 677.

Den Holzverkauf und das Holzlesen in Stiftungs- und Gemeindswaldungen betr.

(Nro. 19523.) Die nachfolgende Verordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die großherzogl. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, für deren Bekanntmachung in den Gemeinden auf geeignete Weise zu sorgen.

Rastatt den 22. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Auf Vernehmung der beiden Kirchenministerial-Sectionen, der vier Kreisregierungen und der Forstpolizeidirection wird hiedurch verordnet, wie folgt:

§. 1. In allen Gemeindewaldungen ist den dürftigen Einwohnern der betreffenden Gemeinde das Sammeln des Raff- und Leseholzes zu gestatten, jedoch nur unter Beobachtung der durch die §§. 22 und 26 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Reggsbl. vom Jahr 1834 Nro. II) gegebenen forstpolizeilichen Vorschriften, daß

a) nur dürre Aeste, und zwar mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen, von den Bäumen abgenommen werden,

b) das Raff- und Leseholz im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden,

c) und daß zur Sammlung dieses Holzes, im Einverständniß mit dem Förster, überhaupt bestimmte Wochentage (etwa 2 jede Woche) und die jeweiligen Districte festgesetzt werden.

§. 2. Unter den nämlichen Bedingungen ist das Sammlen des Raff- und Leseholzes auch in den Stiftungswaldungen denjenigen Einwohnern der betreffenden Gemeinden zu gestatten, welche vom Gemeinderath als ganz dürftig bezeichnet sind, jedoch mit dem Vorbehalt, daß im Fall eines Mißbrauchs

Digitized by

dieser Vergünstigung demjenigen, der sie mißbraucht hat, ausser der gegen ihn eintretenden gesetzlichen Strafe, auch noch die Vergünstigung selbst wieder entzogen wird.

Unter demselben Vorbehalt und unter denselben Bedingungen ist, durch Beschluß des großherzogl. Finanzministeriums vom 23. Mai 1833 Nro. 3849, in Folge höchster Staatsministerial-Entschließung vom 8. des nämlichen Monats Nro. 1128, den vom Gemeinderath als ganz arm bezeichneten Einwohnern diese Vergünstigung auch in den Staatswaldungen eingeräumt worden.

§. 3. Bei Brennholzversteigerungen der Gemeinden ist denjenigen Einwohnern, welche weder zureichende Bürgerholzgaben erhalten, noch auch, nach dem Zeugnisse des Gemeinderaths, die nöthigen Zahlungsmittel sogleich baar aufzubringen vermögen, für das zu ihrem eigenen Bedarf erforderliche Holz, gegen Stellung annehmbarer Bürgen, bis Michaeli oder Weihnachten (oder auch bis Martini und Lichtmeß) Zahlungsfrist zu gestatten. Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch, wenn die Gemeinde keine Waldungen hat, oder das von ihr gefällte Brennholz nicht hinreicht, bei Holzversteigerungen aus Stiftungswaldungen gleiche Borgfristen zu gestatten, wie dieß in gleicher Weise durch die im §. 2 erwähnte Finanzministerialverfügung vom 23. Mai 1833 Nro. 3849 auch hinsichtlich der Holzversteigerungen aus Staatswaldungen bereits angeordnet worden ist.

Vorstehende Verordnung haben die Kreisregierungen in die Anzeigeblätter aufzunehmen und für deren geeignete Bekanntmachung in den Gemeinden zu sorgen.

Carlsruhe den 1. August 1836.

Ministerium des Innern.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 70 Seite 597.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 70 Seite 657. V. 24. August 1836 Nro. 18028.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 72 Seite 758. Vom 23. August 1836 Nro. 13189.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 74 Seite 1013. Vom 24. August 1836 Nro. 15587.

Den Gehalt einer Schullehrers-Wittwe betr.

Durch Verfügung des großh. Ministeriums des Innern vom 8. l. M. Nro. 9148 und 9149, den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 28. August v. J. betr., ist der Gehalt einer

Digitized by Google

Schullehrerswittwe (§. 74 des Gesetzes) auf jährlich 50 fl. bestimmt worden, und es beträgt hienach der im gedachten §. 74 erwähnte Erziehungsbetrag eines Kindes jährlich 10 fl. und der im §. 75 erwähnte Nahrungsgehalt eines solchen jährlich 15 fl.

Es werden nunmehr die katholischen Schulvorstände und die katholischen Hauptlehrer derjenigen Bezirke, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, nach §. 67 des Gesetzes, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen anher zu erklären, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

Carlsruhe den 23. August 1836.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchensection.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 70 Seite 733.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 70 Seite 945.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 669.

Hausiren fremder Krämer betr.

(Nro. 13134 — 35.) Es sind wiederholt und von verschiedenen Seiten Klagen darüber erhoben worden, daß wieder sehr viele ausländische Händler, Kroaten, Illirier, s. g. Kraner, den Seekreis durchstreifen. Da der Handel der Meisten dieser Leute gegen die bestehenden Hausirgesetze anstoßt, auch Anzeigen wegen Gefährde der öffentlichen Sicherheit durch solche Individuen vorliegen, so werden sämmtliche betreffende Behörden angewiesen, auf diese Leute ein strenges Augenmerk zu halten, die Hausirgesetze pünctlich auf sie anzuwenden, und diejenigen, die sich nicht über einen legitimen und für ihre Subsistenz hinreichenden Gewerbszweig ausweisen können, fort und über die Grenze zu weisen.

Constanz den 23. August 1836.

Großherzoglich badische Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 746.

Die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse betr.

(Nro. 13316.) Das großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. M. Nro. 9419 ausgesprochen, daß die Hauptlehrer, welche bereits Theilnehmer an einem, dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fond ein-

Digitized by

zuverleibenden besondern Wittwen- und Waisenfond sind, zwar, nach dem §. 71 des Gesetzes, von der Bezahlung der erstmaligen Aufnahmstaxe frei gelassen werden; dieß sich aber natürlicher Weise nur von denjenigen Gehalten verstehe, womit sie in dem bisherigen Wittwenverbande bereits immatriculirt sind; wogegen sie von der in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835 ihnen zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, wovon sie dem Particularfond noch keine Amelioration staxe bezahlt haben, dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond die Aufnahmstaxen schuldig seyen.

Diese Erläuterung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Constanz den 23. August 1836.

Großherzoglich bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 747.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 978. Vom 24. August 1836 Nr. 15535.

Die Constatirung der Sporteln und Taxen und Versendung der Hebrollen betr.

(Nro. 4515 I. Sen.) Zur Vermeidung bisher öfters durch Namens- und Ortsverwechslung entstandener Irrungen bei Constatirung der Sporteln, Taxen und Versendung der Hebrollen, und dadurch nöthig gewordener lästiger Schreibereien, findet man sich veranlaßt, folgende Verfügung zu erlassen:

Sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen ist künftig auf dem Pallium der Aktenhefte, in dem Rubrum der Berichte und Schreiben und insbesondere in den Hebrollen jeweils der Vor- und Zuname, Titel oder Stand, Wohnort und Amtssitz der Parthien, Angeschuldigten und Sportelpflichtigen deutlich aufzuführen, bei gleichen Namen und Wohnorten der etwaige weitere Unterscheidungsname beizusetzen, und im Fall der Wohnort ein Hof, Weiler oder Zinken seyn sollte, auch noch die Gemeinde, wohin derselbe gehört, beizufügen:

Hievon werden sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtshofe unterstehenden Aemter zur eigenen genauen Nachachtung und weitern geeigneten Weisung an ihre Untergebenen in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 23. August 1836.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 613.

Digitized by Google

Die Rückfallsregister für Forstfrevel betr.

(Nro. 19709.) Indem man nachfolgend die Verordnung großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Forstfrevelgerichte zu deren pünctlichen Vollzug angewiesen.

Rastatt den 23. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Verordnung
über
Die Rückfallsregister für Forstfrevler

Da es für die Thätigkeit der Forstfrevel von höchster Wichtigkeit ist, daß bei Zuerkennung der Strafe die frühern Frevel der abzuurtheilenden Personen bekannt seyen, und auf der strengern Bestrafung der Rückfälle die Wirksamkeit des Forststrafgesetzes hauptsächlich beruht, so wird in dieser Beziehung hiemit, auf Vernehmung der Forstpolizeidirection und der 4 Kreisregierungen, verordnet wie folgt:

§. 1. Der Amtsactuar, welcher in den §§. 3 bis 6 der Verordnung vom 15. September 1834 bezeichneten Einzugsregister fertigt, hat zugleich auch über die im Amtsbezirk wohnenden Forstfrevler ein Rückfallregister zu führen, und zwar für jeden Ort ein besonderes.

Das Rückfallsregister wird nach dem Formular Lit. A. je für 10 Jahre, oder wenn dasselbe hiedurch wegen der Menge der Frevler zu ausgedehnt würde, nach dem Formular Lit. B. je auf 2 Jahre, oder auch in einer andern ähnlichen Weise angelegt.

§. 2. Jedem Frevler (selbst jedem als Frevler bestraften einzelnen Familienglede oder Dienstboten) wird im Rückfallsregister das erstemal, wo er bestraft wird, ein eigenes Fach eröffnet, und alsdann, so oft er wieder gestraft wird, der Frevler in der Colonne der betreffenden Thätigungsperiode des einschlägigen Jahres wieder eingetragen.

§. 3. Der Eintrag erhält in Kürze:

1) Die Bezeichnung des Thätigungsprotocolls,

2) die Bezeichnung des Frevels in der Art, daß

a) der Betrag desselben, und wo aus einer Thätigungsperiode mehrere Frevel gethätigt wurden, die Summe derselben, an Werth und Schaden (jedoch mit Weglassung der erkannten Strafe) daraus hervorgeht;

b) da, wo der Frevel oder die Frevel einer Thätigungsperiode zusammengenommen wenigstens 3 fl. betragen, und nicht

allein in Entwendungen von Holz (mit Ausschluß des Raff- und Leseholzes), von Harz und Rinde bestehen, ist die Summe in zwei Theilen aufzuführen, deren erster den Betrag des Werths und Schadens von Entwendungen an Holz (mit Ausschluß des Raff- und Leseholzes) an Harz und Rinde nebst der Hälfte des Schadens von Nachtweiden, der andere aber den Betrag der weitern Entwendungen und Beschädigungen enthält. Der erstere Theil ist, da er vorzugsweise die Entwendungen anzeigt, mit „E", und der letztere, vorzugsweise die Beschädigungen anzeigende Theil mit „B" zu bezeichnen.

3) Wenn die Entwendungen eines Frevlers an Holz (ausschließlich des Raff- und Leseholzes), Harz und Rinde nebst der Hälfte des Schadens von Nachtweiden in einer Thätigungsperiode 3 fl. oder darüber betragen, so ist dabei zugleich noch anzumerken, ob der Frevler einen Theil des Entwendeten veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet habe.

§. 4. Sobald eine Thätigung vorüber, und ein Erkenntniß rechtskräftig ist, trägt der Actuar die Frevler sogleich in das Rückfallsregister ein.

§. 5. Wird sodann zum Zweck der Thätigung vom Förster wieder ein Frevelregister übergeben, so hat der Actuar noch vor der Thätigungstagfahrt in die Colonne, welche mit der Rubrik „erschwerende Umstände" im Frevelregister erscheint, bei jedem Frevler aus dem Rückfallsregister überzutragen, bei wie viel Thätigungen der Frevler in den letzt vorhergegangenen sechs Thätigungsperioden bereits bestraft worden sey, oder mit andern Worten: ob und als welcher Rückfall (als der 1, 2, 3, 4, 5 oder 6) der neu angezeigte Frevel erscheine.

§. 6. Ergibt sich aus dem Rückfallsregister in Vergleichung mit dem neuen Frevelregister, daß es sich jetzt bei einem Frevler um einen der in den §§. 168 und 169 des Forstgesetzes vorgesehenen, mit Arbeitshausstrafe bedrohten Fälle handle, so ist, nach §. 200 des Forstgesetzes, wie in andern, zum oberrichterlichen Erkenntnisse geeigneten Straffachen, eine vollständige Untersuchung darüber einzuleiten, und die Sache alsdann dem Hofgericht zum Erkenntniß vorzulegen.

§. 7. Hat ein im Frevelregister eingetragener Frevler seinen Wohnsitz in einem andern Amtsbezirke, so hat das Forstgericht gleichzeitig mit der Vorladung desselben das Bezirksamt des Wohnsitzes um Mittheilung eines (nur kurz auf das Vorladungsschreiben selbst zu notirenden) Auszugs aus dessen Rückfallsregister hinsichtlich jenes Frevlers zu ersuchen, um darnach den Eintrag in das Frevelregister nach §. 5 zu

Digitized by Google

machen, oder etwa, nach §. 6, das weitere Verfahren einzuleiten. Wird alsdann der Frevler schuldig erkannt, so ist davon dem Bezirksamt des Wohnsitzes zum Eintrag in das dortige Rückfallsregister ebenfalls Nachricht zu geben.

§. 8. Um das Nachschlagen in den Frevelregistern und den Eintrag in das Rückfallsregister zu erleichtern, und zugleich mehr Sicherheit zu haben, daß bei einem Angezeigten, der in mehreren Hutdistricten gefrevelt haben soll, bei der Thätigung, so wie beim Eintrag in das Rückfallsregister, keine dieser Frevel übergangen werde, und um denselben in der Regel in einem Verhöre über die verschiedenen ihm angeschuldigten Frevel nach einander vernehmen zu können, ohne ihn wiederholt ein- und abtreten lassen zu müssen, ist es angemessen, jeweils sogleich nach Einkunft der Frevelregister gleichzeitig mit Ausfertigung der Vorladungen nach den Heimathsgemeinden abgetheilte alphabetische Verzeichnisse der in den zusammenzuheftenden und zu paginirenden Frevelregistern vorkommenden Frevler nach dem Formular Lit. C. zu verfertigen, worauf bei jedem einzelnen Frevler die verschiedenen Seitenzahlen, auf welchem er in den Frevelregistern vorkommt, angegeben werden.

Die Aemter werden hierauf aufmerksam gemacht, um, nach den Umständen, zu ihrer eigenen Geschäftserleichterung, solche alphabetische Verzeichnisse fertigen zu lassen.

§. 9. Ausser der Itemgebühr, welche die Amtsactuarien für die Ausstellung der Einzugsregister und summarischen Uebersichten, so wie für die dazu erforderlichen Impressen, nach dem §. 6 der Verordnung vom 15. September 1834, mit $1\frac{1}{2}$ kr. für jede Nummer von der Obereinnehmerei, beziehungsweise von der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitscasse, zu beziehen haben, erhalten dieselben, in Rücksicht der von ihnen zu führenden Rückfallsregister und aufzustellenden alphabetischen Verzeichnisse der Frevler, noch einen weitern halben Kreuzer von jedem Item der Einzugsregister aus der Amtscasse, beziehungsweise aus der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitscasse.

§. 10. Wenn den Forstämtern, nach dem §. 216 des Forstgesetzes, die Frevelthätigungsprotocolle zur Einsicht mitgetheilt werden, so sind ihnen damit, so oft es ohne Störung des Geschäfts des Bezirksamts geschehen kann, jeweils auf kurze Zeit auch die Rückfallsregister abzugeben, damit die Forstämter deren richtige Führung controliren und etwa nöthige Berichtigungen und Vervollständigungen veranlassen können.

Carlsruhe den 8. August 1836.

Ministerium des Innern

Digitized by Google

Lit. A.

Rückfalls-Register der Forstfrevler von N. N.

Anker, Joseph.

	I. Thätigungs-Periode.	IIte	IIIte	IVte	Vte	VIte
1834					Hard und Steinberg E. 3 fl. B. 1 fl.	
1835	Steinberg 2 fl. 30 kr.	Hardenberg E. 3 fl. 15 kr. B. 48 kr. Auf Verkehr		St. Leon 1 fl. 48 kr.		St. Leon. 48 kr.
1836	Hard E. 5 fl. B. 1 fl. 30 kr.	Steinberg 2 fl.				
1837						
1838						
1839						
1840						
1841						
1842						
1843						

Apfel, Joseph Ehefrau.

1834					Rothenfels 1 fl. 30 kr.	Rothenfels 48 kr.
1835	Rothenalb E. 5 fl. B. 2 fl. Verkauf.		Langenbach E. 4 fl. B. 48 kr.	Rothenalb 1 fl.		Breitenfeld, Rothenfels und Langenbach E. 3 fl. B. 1 fl.
1836		Breitenfeld u. Rothenfels 1 fl. 30 kr.				
1837						
1838						
1839						
1840						
1841						
1842						
1843						

Digitized by Google

Lit. B. Rückfalls-Register der Forstfrevler von N. N.

Freveltätigungen von 1835.						Freveltätigungen von 1836.					
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Barth, Friedr. Ehefrau Hard 1 fl. 30 kr.	Hard u. Hinderkopf E. 5 fl. B. 2 fl.		Hinterdorf 1 fl. Verkauf	Spiegelberg 2 fl.		Spiegelberg und Hard E. 4 fl. B. 3 fl. Verkehr.	Hard 30 fl.		Hard 1 fl.		
Barth, Z. ledig.	Hinterdorf 2 fl.		Heilerdorf und Hard 30 kr.		Spiegelberg E. 4 fl. B. 2 fl. Verkauf.		Hard 2 fl.		Hinderdorf 30 kr.		

Lit. C. Alphabetisches Verzeichniß der Einwohner von N. N.
Zu den Frevelregistern der IV. Thätigungsperiode 1836.

Barth, Friedrichs Ehefrau, Seite 14, 22 und 30.
Breitenstein, Joseph, ledig, Seite 24, 28, 40 und 50.
Deurer, Carl, alt, Seite 10, 15, 21, 23.
Deurer, Nepomuk, ledig, Seite 23, 32.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 72 Seite 921.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 72 Seite 760. Vom 23. August 1836 Nro. 13157.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 73 Seite 685. V. 22. August 1836 Nro. 17884.

Digitized by Google

Den Aufwand für Volksschulen betr.

(Nro. 19767.) Das großh. hochpreißl Ministerium des Innern hat unterm 5. d. M. Nro. 8805 Folgendes verordnet:

"Zu den Berichten, welche der Gemeinderath und Ausschuß und der Schulvorstand nach dem §. 1 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1835, den Aufwand für Volksschulen betreffend, zu erstatten hatten, und zu den Beilagen derselben wurde mit Recht kein Stempel angewendet, da diese Berichte im Dienstwege erhoben wurden. In so fern aber der Gemeinderath und Ausschuß oder der Schullehrer mit dem darauf erfolgten Erkenntniß der Kreisregierung sich nicht beruhigt, und dagegen den Recurs ergreift, so sind zur Recursschrift und Beilagen, wie in andern Recursfällen, Stempel anzuwenden, und nur der Schulvorstand ist, wenn er Namens der Schulstelle oder Pfründe oder Namens eines Fonds den Recurs ergreift, dabei sportel- und stempelfrei.

Wenn nach §§. 15 und folgenden der genannten Vollzugsverordnung eine Gemeinde einen Staatszuschuß in Anspruch nimmt, so sind zur erstmaligen Anmeldung und Begründung ihres Anspruchs ebenfalls keine Stempel anzuwenden, wohl aber bei allenfallsiger Ausführung eines Recurses"

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 24. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 613.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 68 Seite 923. Vom 12. August 1836 Nr. 15043.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 68 Seite 637. V. 12. August 1836 Nr. 17224.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 746. Vom 16. August 1836 Nro. 12820.

Die Frevelthätigungen, insbesondere die Mittheilung der Frevelprotocolle an die Forstämter betr.

(Nro. 1647.) Da nach eingekommener Anzeige die Vorschrift des §. 216 des Forstgesetzes von manchen Aemtern nicht gehörig beobachtet wird, und da über die zur besondern Untersuchung ausgesetzten Fälle die Acten häufig den Forstämtern nicht mitgetheilt, ja mehrfach den Bezirksförstern von den gegebenen Erkenntnissen keine Nachricht gegeben wird, so sieht

Digitized by Google

man sich veranlaßt, die Beobachtnng der deßfallsigen bestehenden Bestimmungen den sämmtlichen Aemtern strengstens einzuschärfen.

Mannheim den 24. August 1836.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 669.

Die Bescheinigung von Voiture bei auswärtigen Geschäften der Beamten betr.

(Nro. 13324.) Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche Aemter darauf aufmerksam zu machen, daß die Bescheinigung der Voiture bei auswärtigen Dienstverrichtungen der Beamten zur Erwirkung der Ausgabsdecretur des Betrages selbst dann beigebracht werden muß, wenn auch genehmigte Accorde über den Fuhrlohn vorhanden sind.

Alle Anrechnungen der Art, welchen diese Nachweisung fehlt, wird man künftig unberücksichtigt lassen.

Constanz den 62. August 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 71 Seite 745.

Die Vermessung der Gemeindswaldungen betreffend.

(Nro. 15724.) Wir haben in Erfahrung gebracht, daß einzelne Gemeinden für die Vermessung und Kartirung ihrer Waldungen, selbst in ganz ebenen Lagen, bis zu 1 fl. per Morgen bezahlen. Dieser Preis übersteigt alles Maaß, da in den höchsten Gebirgsgegenden nicht mehr als ungefähr 17 kr. bezahlt werden sollten.

Die Gemeinderäthe werden daher, ehe sie mit den Geometern u. s. w. die Verträge abschließen, dieselben den großh. Forstämtern vorlegen, und von denselben schriftlich attestirrn lassen, daß der Preis annehmbar ist. Die Gemeinderäthe, welche eigenmächtig überspannte Forderungen decretiren, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen später die Zahlung zum Receß geschlagen wird. Hiernach haben sich die großh. Forstämter auf Anmelden der Gemeinderäthe und die Amtsrevisoren bei der Rechnungsabhör zu benehmen.

Freiburg den 26. August 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 70 Seite 945.

Digitized by

Die Uebertragung des Rathschreibereidienstes an Schullehrer betr.

(Nro. 18185.) Sämmtliche Aemter werden hierdurch angewiesen, künftig keinen Schullehrer mehr als Rathsschreiber zu verpflichten, der nicht eine Verfügung der einschlägigen großh. Kirchen-Ministerial-Section, als Oberschulbehörde, aufzuweisen vermag, wornach ihm, nach §. 30 Absatz 4 der Verordnung vom 15. Mai 1834, die Uebernahme eines solchen Nebengeschäfts was, jedenfalls nur provisorisch und widerruflich geschehen kann, einstweilen gestattet ist.

Mannheim den 26. August 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 72 Seite 677.

Die Bestätigungs- und Entlassungsgebühren der Staabhalter betr.

(R.Nro. 15828.) Das großh. Ministerium des Innern verfügt durch Erlaß vom 15. d. M. Nro. 9440, auf gemachten diesseitigen Vortrag: „daß die nach der Taxordnung sub voce Ortsvorgesetzte für die Bestätigung und Entlassung eines Staabhalters bestimmte Taxe auf die Staabhalter der neuen Gemeindeordnung keine Anwendung habe.“

Was hiermit zur Maaßnahme der Aemter und zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verkündet wird.

Freiburg den 30. August 1836.

Großh. bad. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 72 Seite 993.

Den Vollzug des Gesetzes vom 28. August v. J., den Aufwand für die Volksschulen betr.

(R.Nro. 15892.) Nachdem die Lehrergehalte sämmtlicher Volksschulen des Oberrheinkreises regulirt, und die Gemeinden, welche einen Zuschuß zu denselben aus der Staatscasse nach dem Gesetz verlangen können, angewiesen sind, den ganzen Gehalt vorschüßlich zu zahlen, bis jener Zuschuß festgestellt seyn wird, so werden die betreffenden Gemeinden anmit aufgefordert, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, ihre Forderungen aufzustellen, und, mit den vorschriftsmäßigen Urkunden und Belegen versehen, dem großherzogl. Amte binnen sechs Wochen zur weitern Einbeförderung zu übergeben.

Digitized by Google

Nach der Verfügung des großherzogl. hohen Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nro. 9317 haben die Gemeinderäthe und Ausschüsse mit dem Berichte, den sie nach den §§. 15 und 16 der Verordnung vom 4. Dezember 1835 wegen Erlangung eines Staatsbeitrags erstatten, die im §. 16 unter Nro. 2 — 4 bezeichneten Rechnungsauszüge und sonstigen Nachweisungen nur in denjenigen Fällen vorzulegen, in welchen sie wegen den übrigen großen Gemeindeausgaben, nach §§. 22 und 23 des Gesetzes vom 28. August v. J., nicht den ganzen Betrag einer Umlage von 4 kr. auf 100 fl. Steuercapital zu den Lehrersgehalten beitragen, sondern ihren Beitrag auf eine geringere Summe beschränken wollen, wogegen in allen andern Fällen, wo nämlich die Gemeinde den Betrag einer Umlage von 4 kr. auf 100 fl. Steuercapital beitragen will, statt der im §. 16 der gedachten Verordnung unter Nro. 2 — 4 erwähnten Rechnungsauszüge und anderer Nachweisungen, nur ein Zeugniß des Amtsrevisorats zu übergeben ist:

a. ob und wie viel aufs 100 fl. Steuercapital innerhalb der letzten drei Jahre auf die Gemeindebürger umgelegt worden sey;

b. und ob, wenn keine Umlagen auf die Gemeindebürger gemacht wurden, sich gleichwohl noch Ueberschüsse an den laufenden Einkünften, oder aber Deficite, ergeben haben.

Da diese Arbeiten für die Gemeinden von großer Wichtigkeit sind, und größtentheils viel Gewandtheit in dergleichen Geschäften erfordern, so werden dieselben gut thun, sie durch Theilungscommissäre fertigen zu lassen, und es wird in dieser Beziehung bemerkt, daß nach hoher Verfügung des großh. hochpreißl. Ministeriums vom 8. Juli l. J. Nro. 3392 hiefür keine Fiscigebühren verrechnet werden dürfen. Theilungscommissäre, welche die nähere Belehrung noch bedürfen, können die bei den großherzogl. Aemtern befindliche gedruckte Instruction zu ihrem Gebrauch erheben.

Freiburg den 30. August 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 72 Seite 977.

Die Ansprüche der Gemeinden an die Staatscasse auf Beiträge zu Lehrergehalten betr.

(Nro. 20219.) In Folge hohen Erlasses des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 12. August d. J. Nro. 9317 wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß

Digitized by Google

dem Gemeinderath und Ausschuß mit dem Berichte, den sie nach den §§. 15 und 16 der Verordnung vom 4. Dezember 1835 wegen Erlangung eines Staatsbeitrags erstatten, die im §. 16 unter Nro. 2 — 4 bezeichneten Rechnungsauszüge und sonstigen Nachweisungen nur in denjenigen Fällen vorzulegen haben, in welchen sie wegen den übrigen großen Gemeindeausgaben, nach §. 22 und 23 des Gesetzes vom 28. August v. J., nicht den ganzen Betrag einer Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuercapital zu den Lehrersgehalten beitragen, sondern ihren Beitrag auf eine geringere Summe beschränken wollen; wogegen in allen andern Fällen, wo nämlich die Gemeinde den Betrag einer Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuercapital beitragen will, statt der im §. 16 der gedachten Verordnung unter Nro. 2 — 4 erwähnten Rechnungsauszüge und anderer Nachweisungen, nur ein Zeugniß des Amtsrevisorats zu übergeben sey:

a) ob und wie viel auf's 100 fl. Steuercapital innerhalb der letzten 3 Jahren auf die Gemeindebürger umgelegt worden sey;

b) und ob, wenn keine Umlagen auf die Gemeindebürger gemacht wurden, sich gleichwohl noch Ueberschüsse an den laufenden Einkünften, oder aber Deficite, ergeben haben.

Rastatt den 30. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 75 Seite 649.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 73 Seite 777. Vom 2. September 1836 Nro. 13741.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 80 Seite 745. V. 2. September 1836 Nro. 18628.

Das den Auswanderern nach Nordamerika erforderliche Reisegeld betr.

(Nro. 20234.) Nachstehende, an großherzogl. Ministerium des Innern gerichtete und von diesem anher gelangte Note der königl. französischen Gesandtschaft in Carlsruhe wird zur genauen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 30. August 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Neue Instructionen meiner Regierung verbinden mich, Euer Excellenz von einer vorgenommenen Veränderung in den Verfügungen, welche ich Ihnen den 9. März v. J. in Bezug auf die badischen Auswanderer, welche Frankreich durchreisen,

Digitized by Google

um sich nach Amerika zu begeben, mitzutheilen die Ehre hatte, in Kenntniß zu setzen.

Die französische Gesandtschaft in Carlsruhe wird vom 15. Juni d. J. an keinen badischen Unterthanen mehr, welche nach Amerika reisen, Reisepässe visiren, als wenn jeder Paßinhaber und jedes im Passe erwähnte über achtzehn Jahre alte Individuum sich durch ein gerichtliches Zeugniß über den Besitz einer Summe von 400 fl. ausweisen wird; für jedes Kind unter 18 Jahren muß der Besitz einer Summe von 200 fl. nachgewiesen werden.

Euer Excellenz wollen, wenn Sie diese Verfügung zur Kenntniß der badischen Stellen, welche mit Ausstellung der Reisepässe für die Auswanderer nach Amerika beauftragt sind, bringen, denselben wohl empfehlen, gewissenhafte Aufmerksamkeit zu tragen, die oben erwähnten Zeugnisse nicht auszustellen, als bevor sie sich überzeugt haben, daß die Auswanderer wirklich die bestimmten Summen besitzen.

Es liegt im Interesse der Auswanderer selbst, daß ich auf dieser Verfügung bestehe, weil die französischen Gerichte an der Grenze die strengsten Befehle erhalten haben, keinem Auswandernden den Eintritt nach Frankreich zu gestatten, als nur diesen, welche die auf ihren Pässen bezeichneten Summen vorweisen werden. Die Aufmerksamkeit der badischen Gerichte auf diesen Gegenstand wird dann die Auswanderer, welche dieser Verordnung nicht nachkommen, verhindern, von Frankreich zurückgewiesen zu werden, und ihnen dadurch unnöthige Auslagen ersparen.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 72 Seite 625.

Das bei Kindtaufen übliche Zechen ausser dem Taufhause betreffend.

(Nro. 18549.) Wo noch der Mißbrauch bestehen sollte, daß nach den Taufen die Kinder in die Wirthshäuser oder anderwärts hin verbracht werden, während die Eltern, Gevatterleute und andere Gäste bei Zechen und Gelagen verweilen, haben die Pfarrämter und Physicate durch Zuspruch und Belehrung auf Abstellung dieses für die Gesundheit der Kinder nachtheiligen und überhaupt unschicklichen Gebrauchs hinzuwirken.

Mannheim den 1. September 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 73 Seite 689.

Digitized by

Die Constatirung der Taxen und Sporteln betr.

(R.Nro. 16077.) Von den Steuer-Erhebungs-Behörden sind Klagen darüber geführt worden, daß öfters Sportelpflichtige in die Hebrollen eingetragen werden, deren Namen und Wohnort unrichtig angegeben sind.

Zu Beseitigung der Unannehmlichkeiten, welche hiedurch sowohl für die Untererheber, als auch für diejenigen Personen erwachsen, an welche ungebührliche Forderungen gemacht werden, wird hiemit verfügt:

1) Die Aemter haben von allen Personen, welche wegen irgend einer Angelegenheit Gerichte in Anspruch nehmen, und sportelpflichtig werden, Vor- und Zunahmen, Titel oder Stand, Wohnort und Amtssitz genau zu erheben, und in den Acten niederzulegen.

2) Nicht nur die Aemter, sondern auch die Sachwalter und andere Personen, welche schriftliche Eingaben bei den Aemtern oder sonstigen großherzogl. Stellen einreichen, werden angewiesen, in dem Rubrum ihrer Berichte, respective Eingaben, Vor- und Zunamen, Titel oder Stand, Wohnort und Amtssitz genau anzugeben.

3) Die Sportel-Extrahenten haben jeden Sportelpflichtigen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort deutlich geschrieben auf die Weise in die Hebrollen einzutragen, daß der Geschlechtsname jederzeit zuerst darin erscheint.

Freiburg den 2. September 1836.

Großh. Regierung der Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 74 Seite 1014.

Die Kostendecretur in Fällen, wo die wegen Forstfrevel Angeschuldigten in der Recursinstanz, unter Entbindung von Kosten, klagfrei oder schuldfrei gesprochen werden, betr.

(Nro. 20518.) Durch Erlaß großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 9. August l. J. Nro. 9191 ist bestimmt worden, daß der wegen eines Forstfrels Angeschuldigte, der in der Recursinstanz unter Entbindung von den Kosten klagfrei oder schuldfrei gesprochen wird, einen Kostenersatz gegen den Fiscus ansprechen kann; allein nur für seine gehabten nothwendigen Auslagen, wie dieß auch bei andern administrativcontentiösen Sachen der Fall ist, nicht aber für etwaige Anwaltskosten; doch sey ihm, wenn er sich eines Anwalts

Digitized by Google

zu seiner Recursausführung resp. Vertheidigung bediente, jedenfalls derjenige Kostenbetrag zu ersetzen, den er für Gänge und Protocollgebühren und andere Auslagen zu fordern berechtigt gewesen wäre, wenn er seine Sache bei dem Bezirksamte selbst ausgeführt hätte.

Dieses wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 2. September 1836.

Großh. Regierung des Mitrelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 74 Seite 641.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 75 Seite 797. Vom 6. September 1836 Nro. 15772.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 78 Seite 1093. Vom 2. September 1836 Nro. 16027.

Den Vollzug des Volksschulgesetzes betr.

Da durch Entschließung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 8. v. M. Nro. 9148, 9149, den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 28. August v. J. betreffend, auf den übereinstimmenden Antrag der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen, der Gehalt einer Schullehrerswitttwe, nach dem §. 76 des genannten Gesetzes, auf jährliche 50 fl. bestimmt worden, und hiernach der im §. 74 des Gesetzes erwähnte Erziehungsbeitrag eines Kindes jährlich 10 fl. und der im §. 75 erwähnte Nahrungsgehalt eines solchen jährlich 15 fl. beträgt, so werden nunmehr die evangelischen Schulvorstände und sämmtliche evangelische Schullehrer und Schuladjuncte, welche Mitglieder der altbadischen evangelischen Schullehrer-Wittwenfisci-Societät sind, in Gemäßheit des §. 67 des Gesetzes, aufgefordert, sich längstens binnen vier Wochen durch die betreffende Bezirksschulvisitatur anher zu erklären, ob sie der allgemeinen Wittwen- und Waisenfonds-Anstalt beitreten oder hren Fond für sich behalten wollen.

Carlsruhe den 6. September 1836.

Ministerium des Innern
Evangelische Kirchensection.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 74 Seite 1013.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 74 Seite 789.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 74 Seite 697.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Frankirungszwang, welcher für die Correspondenz aus dem Großherzogthum Baden nach dem Königreich der Niederlande bestanden hat, vom 1. Oktober d. J. an, nicht mehr Statt findet, und daß demnach von diesem Zeitpunct an alle nach diesem Königreich bestimmten Briefe nach Belieben entweder unfrankirt oder

Franco Badisch-Preußische Postgrenze,
Franco Preußisch-Niederländische Grenze,
oder auch
Franco bis zum Bestimmungsorte,

abgesendet werden können.

Dabei wird jedoch bemerkt, daß die nach dem Königreich Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg bestimmte Correspondenz vor der Hand noch dem bisherigen Frankirungszwange unterworfen bleibt, und daher auch fernerhin bis zur Badisch-Preußischen Postgrenze bei der Aufgabe frankirt werden muß.

Carlsruhe den 6. September 1836.

Großh. Ober-Post-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 74 Seite 789.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 73 Seite 997.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 73 Seite 633.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 74 Seite 697.

Den Verkehr auf der Zollgrenze betr.

(R.Nro. 16298.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 2. v. M. Nro. 8735, im Einverständniß mit großherzogl. Ministerium der Finanzen, verfügt: daß die Hauptzollämter bei der in Gemäßheit der §. 139 — 141 der Zollordnung, und des §. 1, 4 der Verordnung vom 3. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nro. 60) sich ergebenden Entscheidung der Frage:

ob die Gattung des wechselseitigen Grenzverkehrs hinsichtlich des Mühlenbesuches für die eine oder andere Grenzgemeinde als Bedürfniß anzuerkennen sey, —

jeweils sich mit den betreffenden Bezirksämtern, als den Polizei-Verwaltungsbehörden, vorerst ins Benehmen zu setzen, auch von der getroffenen Entscheidung denselben sofort Kenntniß zu geben haben.

Digitized by Google

Hiernach haben sich sämmtliche Bezirksämter auf der Grenze des deutschen Zollgebiets zu achten.

Freiburg den 6. September 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 74 Seite 1015.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 75 Seite 797. Vom 9. September 1836 Nro. 14051.

Den Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder betreffend.

(Nro. 20848.) Nach einer Entschließung aus großherzogl. höchstpreißl. Staatsministerium vom 7. Juli d. J. haben die Statuten dieses Vereins die höchste Genehmigung erhalten, und man sieht sich, in Anbetracht des edlen und schönen Zwecks dieses menschenfreundlichen Vereins, veranlaßt, sämmtlichen großherzogl. Aemtern und Decanaten, welche auch die Statuten bereits erhalten haben, so wie den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten, diese hochwichtige Angelegenheit zur warmen Theilnahme und Beförderung hiermit noch besonders dringend zu empfehlen.

Rastatt den 6. September 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 77 Seite 666.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 76 Seite 711. Vom 10. September 1836 Nro. 19213.

Die Wegweiser auf den zum öffentlichen Verband nicht gehörigen Straßen betr.

(Nro. 19112.) Da es angemessen erscheint, daß die Wegweiser auf den zum öffentlichen Verband nicht gehörigen Straßen nach einer gemeinsamen Form und Größe ausgeführt werden, so hat das großherzogl. hohe Ministerium des Innern eine von der großherzogl. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vorgelegte Zeichnung für solche Wegweiser genehmigt, und durch hohen Beschluß vom 19. v. M. Nro. 9575 angeordnet, daß dieselben überall, wo sie nöthig sind, nach dem Muster gedachter Zeichnung errichtet werden.

Die Kosten eines Wegweisers dieser Art werden sich, wenn die betreffende Gemeinde das Holz dazu liefert, nur auf 5 — 6 Gulden belaufen.

Digitized by

Sämmtliche Aemter werden daher beauftragt, für die Ausführung dieser hohen Anordnung, nöthigenfalls unter Benehmen mit der einschlägigen Wasser- und Straßenbau-Inspection, zu sorgen.

Von den genehmigten Mustern werden ihnen lythographirte Exemplare nachträglich zukommen.

Mannheim den 9. September 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 75 Seite 704.

Die Vormerkung der Straferstehungskosten auf das Vermögen der im Zuchthause befindlichen Sträflinge im Pfandbuche betr.

(Nro. 19153.) Mit Bezug auf die Verordnung im Regierungsblatt dieses Jahrs Nro. XXXII wird hinsichtlich der Versicherung jener Kosten, welche durch die Entstehung der Zuchthausstrafe erwachsen, bestimmt:

§. 1. Die Aemter haben von jenen Erkenntnissen, wodurch eine Zuchthausstrafe erkannt wird, bei der Ablieferung der Condemnaten an den Strafort, wie bisher, beglaubigte Abschrift der Zuchthausverwaltung mit dem vorgeschriebenen Einberufungsschreiben mitzutheilen, und in letzterem bestimmt anzugeben, wie viel Vermögen Condemnat besitzt, und ob die quartalweisen fälligen Straferstehungskosten sogleich ohne alle Anstände daraus erhoben werden können, oder ob und welche Hindernisse dagegen obwalten, oder ob Condemnat Vermögen und wie viel zu hoffen habe.

§. 2. Nach Empfang dieser Benachrichtigung, und wenn dargethan ist, daß die Straferstehungskosten nicht ohne alle Anstände sogleich berichtigt werden können, stellt die Zuchthausverwaltung einen approximativen Kostenüberschlag für die ganze Dauer der ausgesprochenen Zuchthausstrafe mit Zugrundlegung allgemeinen durchschnittlichen Ansatzes auf.

§. 3. Dieses Kostenverzeichniß sendet die Zuchthausverwaltung an das betreffende Pfandgericht, wobei die Bestimmungen der §. 4, 5 und 6 der vorgedachten Verordnung in Anwendung kommen.

§. 4. Das Pfandgericht besorgt den Eintrag, nach Maaßgabe der §§. 7 und 8 dieser Verordnung.

§. 5. Die Zuchthausverwaltung hat sich durch den Pfandeintrag bei den Betreibungsacten zu legitimiren, und daraus

Digitized by Google

diejenigen Rechtsansprüche geltend zu machen, welche die §§. 9 und 10 der gedachten Verordnung aufführen.

Mannheim den 9. September 1836.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 75 Seite 703.

Die Behandlung der Recurse in Polizei- und Administrativ-Gegenständen betr.

(Nro. 19209.) Es geschieht nicht selten, daß Recurse dahier angezeigt und gerechtfertigt werden, statt daß dieses, nach §. 5 der Recursordnung, bei der verkündenden Stelle geschehen sollte.

Solche ordnungswidrige Eingaben sollten, streng genommen, unbeachtet bleiben; da man jedoch auf ein solches Nichtbeachten der Form den Nachtheil, daß damit der Recurs versäumt wird, nicht aussprechen will, so werden solche Eingaben von diesseits an die verkündenden Stellen „zur Beachtung nach den Vorschriften der Recursordnung" abgesendet. Damit soll ausgedrückt werden, daß, in so fern im Uebrigen die Erfordernisse des Recurses vorhanden sind, die Einrichtung, welche aus dem dießseitigen præsentatum zu ersehen ist, als bei der Recursbehörde geschehen, connivendo angenommen werden soll, wogegen der Recurs ohne Folge bleiben muß, wenn es sonst an den gesetzlichen Erfordernissen desselben fehlt.

Mannheim den 10. September 1836.

Großherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 76 Seite 711.

Den Gebrauch und die Aufbewahrung chemischer Zündhölzer betreffend.

(Nro. 19262½.) Unter Bezug auf die, in dem Anzeigeblatt des Jahrs 1834 Nro. 36 enthaltene Warnung in Betreff der Verpackung und des Transports chemischer Zündhölzer, sieht man sich veranlaßt, auch auf die Gefährlichkeit ihres Gebrauches aufmerksam zu machen, und möglichst große Vorsicht auch hiebei anzuempfehlen. Abgesehen davon, daß unvorsichtiger Gebrauch häufig Beschädigungen an Kleidungsstücken, Möbels ꝛc. ꝛc. nach sich zieht, läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß hierdurch kürzlich auf dem Schwarz-

Digitized by Google

walde ein bedeutender Hausbrand entstanden ist, weil solche Zündhölzchen aus Unvorsichtigkeit im Stroh oder Heu verloren giengen, und hier durch irgend eine Reibung sich entzündeten. Um einem derartigen Unglücke möglichst vorzubeugen, ist es daher nöthig, daß diese Zündhölzer nicht zerstreut, sondern in einem verschließbaren Behälter sorgfältig verwahrt, und nicht in der Nähe von leicht entzündbaren Stoffen, wie Heu, Stroh, Papier, Sägspänen ꝛc. ꝛc. gebraucht werden, weil die bei der Reibung abspringenden Funken hier leicht einen Brand veranlassen können.

Mannheim den 10. September 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 76 Seite 712.

Das für die Auswanderer nach Nordamerika erforderliche Reisegeld betr.

(Nro. 21384.) Durch Erlaß großh. hochpr. Ministeriums des Innern, vom 23. v. M. Nro. 9722 ist nachstehende Verfügung des königl. französischen Ministeriums des Innern, welche durch die französische Gesandtschaft zu Carlsruhe an erstere hohe Stelle gekommen ist, anher eröffnet worden:

„Die bisherigen Vorschriften beschränkten sich auf die Anforderung, daß jeder Auswanderer als Familienvater sich über den Besitz einer Summe von 400 fl. für sich und einer eben so großen für jedes Familienglied im Alter von 18 Jahren und darüber, so wie von 200 fl. für diejenigen unter diesem Alter ausweise.

Allein es hat sich dieß nicht genügend gezeigt, denn ausserdem, daß die Vorweisung dieser Summen mehrmals mittelst Anlehen, die man unmittelbar nachher heimbezahlte, bewerkstelligt wurden, ereignet es sich oft, daß der Auswanderer, der nicht alle Bedürfnisse seiner Reise bis zum Einschiffungshafen berechnete, von allen nöthigen Hülfsmitteln, um die Ueberfahrtskosten bestreiten zu können, entblößt daselbst anlangt, und sich nun genöthigt sieht, in seine Heimath meist auf Kosten desjenigen Staats, dessen Gebiet er betreten hat, zurückzukehren.

Es liegt demnach im Interesse der französischen Regierung, so wie in dem der Auswanderer selbst, den Durchzug durch Frankreich nur denjenigen zu gestatten, die im Stande erfunden werden, die Kosten ihrer Ueberfahrt eben so zu decken, als die der Reise bis an den Hafenort, in dem sie sich ein-

Digitized by Google

zuschiffen Willens sind. In Folge dessen ist für die Zukunft bei seinem Eintritt in Frankreich, unbeschadet der bisher erforderlichen Bedingungen, jeder Auswanderer gehalten, den Beweis über ein mit einem Schiffscapitaine, der seine Ueberfahrt nach Amerika zusichert, gehörig abgeschlossenes Uebereinkommen beizubringen, oder die vorläufige Hinterlegung der zur Deckung der Einschiffungskosten erforderlichen Summe am Hafenort darzuthun."

Um sich von den Verpflichtungen, denen die Auswanderer unterworfen sind, loszumachen, haben mehrere von ihnen sich der List bedient, daß sie sich unter dem Vorwande nach Frankreich begeben, um daselbst als Gesellen zu arbeiten, und haben alsbald visas nach Havre verlangt; die Fremdlinge, die sich fortan dieser Ausflucht bedienen wollten, werden hiermit benachrichtigt, daß von nun an in den französischen Häfen nur denen die Einschiffungserlaubniß ertheilt wird, deren ursprüngliche Reiseurkunden den überseeischen Bestimmungsort anzeigen und die dem gemäß den geforderten Bedingungen entsprochen haben; daß dagegen die Andern unverweilt in ihre Heimath zurückgewiesen werden, wenn sie nicht wirklich als Arbeiter erfunden werden, und sich nicht über ein Unterhaltsmittel ausweisen.

Es wird dieses, unter Bezug auf die Bekanntmachung in Nro. 72 des mittelrheinischen Anzeigeblatts vom 7. d. M. und J., zur genauen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 13. September 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 77 Seite 665.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 78 Seite 825. Vom 13. September 1836 Nro. 14097.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 76 Seite 1045 V. 16. September 1836 Nro. 16849.

Die dem Besitzer der bei Coblenz gelegenen Rheininsel Oberwarth, Grafen von Pfaffenhofen, ertheilte Erlaubniß zu Errichtung einer Gierponte betr.

(Nro. 21481.) Nach einem Erlasse des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. l. M. Nro. 9943 ist dem Besitzer der nahe oberhalb Coblenz gelegenen Insel Oberwarth, wodurch der Rhein in zwei Arme getheilt ist, Grafen von

Digitized by Google

Pfaffenhofen, verstattet worden, dieselbe mit dem linken Rheinufer durch eine Gierponte zu verbinden, wobei folgende Bedingungen gestellt worden sind:

1) Der Pfahl oder Anker, an welchem die Kette hängt, muß mit seiner obersten Kante tiefer liegen, als 4 Fuß des Coblenzer Pegels bei niedrigem beharrenden Wasserstande; auch muß die Stelle, wohin dieser Pfahl oder Anker kommen soll, unter Zustimmung des Wasserbau-Inspectors gewählt werden.

2) Die anzulegende Gierponte muß den Schiffen und Flößen nach dem rechten Ufer ausweichen, auch in der Regel, besonders aber während der Nacht, an der Seite der Inseln halten.

Wird im Dunkel der Nacht damit übergefahren, so muß am Mast derselben eine brennende Laterne befestigt seyn; wird bei Tage bei dichtem Nebel damit übergefahren, so muß während der Fahrt und bis die Gierponte zur Insel zurückgekehrt ist, mit einer darauf befindlichen Glocke unter kleinen Intervallen geläutet werden.

3) Die Gierponte wird von den durch den Rheinarm fahrenden Flößen regel- und gesetzmäßig gewahrschaut werden, woraus aber auch umgekehrt für den Eigenthümer der Gierponte die Verpflichtung folgt, die Bucht alsdann so weit abfahren zu lassen, daß sie von einem ohne Verschulden des Floßführers oder Steuermanns etwas aus der gewöhnlichen Fahrbahn gekommen Floße nicht fortgerissen werden kann.

Das schifffahrt- und flößereitreibende Publicum wird von dieser neuen Einrichtung, zur Vermeidung etwaiger Unglücksfälle, andurch unterrichtet.

Rastatt den 14. September 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 77 Seite 666.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 77 Seite 717. V. 13. September 1836 Nro. 19466.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 93 Seite 1257. Vom 28. Oktober 1836 Nro. 19585.

Die Schulentlassung betreffend.

(Nro. 21564.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 21. Dezember 1835 Nro. 11333 die beiden großherzogl. Kirchenministerial-Sectionen, in Gemäßheit des §. 22 Lit. a des Organisations-

Digitized by Google

Edicts von 1809 Beilage Lit. F, ermächtigt, den Bezirksschulvisitatoren die Befugniß zu ertheilen, daß sie bei Schulkindern, welche am 23. April das im §. 7 der Verordnung vom 15. Mai 1834 festgesetzte Schulentlassungs-Alter noch nicht erreicht haben, solches aber bis längstens zum 1. August des nämlichen Jahrs noch erreichen, auf den Antrag des Schulvorstands, gegen die Vorschrift des gedachten §. 7, Nachsicht ertheilen, und die Schulentlassung bewilligen dürfen, wenn das betreffende Schulkind bereits mehr als gewöhnliche Fortschritte gemacht, und sich in dem, was in der Volksschule gelehrt wird, vollkommen befähigt hat.

Diese Verordnung, welche nach weiterer Ministerialentschließung vom 29. April 1836 Nro. 4290 nur die weltlichen Schulentlassungen betrifft, auf die Confirmation aber keine Anwendung findet, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 15. September 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 76 Seite 657.

Die Constatirung der Taxen, Sporteln und Gebühren betreffend.

(Nro. 21721.) Nachdem großherzogliche Steuerdirection darauf aufmerksam gemacht hat, wie bisher durch irrthümliche Verwechslung der Namen und Wohnsitze von Sportelpflichtigen den Erhebungsstellen nicht selten vielfache Schreibereien und weitere Unannehmlichkeiten verursacht worden sind, so wird die von großherzogl. Hofgericht dahier deßfalls erlassene Verordnung vom 23. v. M. Nro. 4515 (Anzeigeblatt Nro. 71) den großherzogl. Aemtern und Amtsrevisoraten des Kreises auch hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche der dießseitigen Competenz unterliegen, zur genauen Nachachtung empfohlen.

Rastatt den 16. September 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 77 Seite 666.

Die Bemessung der von den Lehrern zur Unterhaltung ihrer beigebenen Hilfslehrer zu leistende Beiträge betr.

(Nro. 22252.) Das großherzogl. Ministerium des Innern

hat mit Erlaß vom 12. August d. J. Nro. 9316 in obigem Betreff Folgendes anher eröffnet:

Wo nicht aus dem Zusammenhange ein anderer Sinn des Ausdrucks „Diensteinkommen“ hervorgeht, mag man darunter, wie dieß auch im §. 86 des Gesetzes vom 28. August 1835 durch eine Parenthese angedeutet ist, nur den fixen Gehalt und das Schulgeld des Schullehrers, nicht aber auch die noch neben dem Diensteinkommen zu genießende freie Wohnung verstehen, so wie denn auch im §. 35 das Diensteinkommen der freien Wohnung gewissermaaßen entgegen gesetzt ist.

Dieß vorausgesetzt kann der nach §. 60 auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond fallende Beitrag zur Unterhaltung eines Hülfslehrers in der Art bemessen werden, daß vorerst als auf den Hauptlehrer fallend nur dasjenige in Abzug kommt, was dieser durch die Zurubesetzung, nach §. 50 und 51, an seinem fixen Gehalte und an den Schulgeldern verlieren würde, die alsdann der Lehrer noch mehr als der Pensionär zu genießen hat.

Es spricht hiefür auch noch der Umstand, das im §. 37, wo die Fälle, in welchen es auf den Werth der Wohnung ankomme, in einer Parenthese citirt sind, der §. 60 nicht angeführt ist.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter des dießseitigen Regierungsbezirkes werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 23. September 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 81 Seite 693.

Die von den Ortsschulinspectoren, beziehungsweise von den Pfarrern, zu führenden Tagebücher betreffend.

(Nro. 11521.) Da man wahrgenommen hat, daß die nach §. 38 der landesherlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 von den Pfarrern zu führenden Tagebücher nicht überall nach der Vorschrift geführt werden, so findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit der großherzogl. Oberschulconferenz, hiermit zu verordnen, daß

1) jeder katholische Ortsschulinspector, beziehungsweise jeder Pfarrer, nach jedem Schulbesuche seine jeweilige Bemerkungen über das, „was er in der Schule gethan und wie er dieselbe

Digitized by Google

gefunden habe," und eben so seine Bemerkungen über den von ihm ertheilten Religionsunterricht, entweder in der Schule selbst oder doch wenigstens am nämlichen Tage des von ihm vorgenommenen Schulbesuches, in die vorgeschriebenen, von ihm zu führenden Tagebücher einzutragen, und daß er

2) die erwähnten Tagebücher in der Urschrift und nicht bloß Abschriften derselben dem Schulvisitator vor der öffentlichen Schulprüfung, nach §. 2 der Schulvisitationsordnung, zur weitern Einbeförderung zu übersenden habe.

Carlsruhe den 23. September 1836.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 84 Seite 889.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 84 Seite 1165.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 84 Seite 713.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 85 Seite 785.

Die Geschäftsbetreibung der hiesigen Geschäftsbüreaur betreffend.

(Nro. 9155 I Civ. Senat.) Es ist zur dießseitigen Kenntniß gekommenen, daß das Commissionsbureau des pensionirten Canzlisten Lissignolo dahier nach seiner gedruckten Anzeige sich unter Anderm zur Verfassung von Bitt-, Beschwerde- und Klagschreiben an Ortsvorstände, Stadt- und Gemeinderäthe, Bezirksämter und Collegien, so wie insbesondere zur Geltendmachung anerfallener Erbschaften, erboten hat.

Da dieses Commissionsbureau in Ansehung der Befugniß zur Vertretung Dritter vor Gericht andern, nicht schriftverfassungsberechtigten Privatpersonen vollkommen gleich steht, so werden die Aemter des dießseitigen Bezirks angewiesen, dasselbe, in Gemäßheit des §. 125 der Prozeßordnung, zur gerichtlichen Vertretung dritter Personen nicht zuzulassen.

Verfügt, Mannheim den 23. September 1836.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 79 Seite 737.

Die Führung der Diarien bei ärztlichen und wundärztlichen Legalfällen durch die Sanitätsbeamten betreffend.

(Nro. 22244.) Sämmtliche Sanitätsbeamte des dießseitigen

Digitized by Google

Regierungsbezirks werden auf die längst bestehende Verordnung aufmerksam gemacht, wornach sie ein genaues Diarium bei ärztlichen und resp. wundärztlichen Legalfällen zu führen, und darin den Verlauf der Kur, die dabei vorgekommenen krankhaften Erscheinungen und die dagegen angeordneten Heilmittel bei jedem Besuch genau einzutragen haben, welches sodann am Ende der Kur den Acten beizulegen ist. Im Unterlassungsfalle haben sich die Sanitätsbeamten selbst zuzuschreiben, wenn von den ärztlichen Besuchen aus Mangel der Belege für überflüssig erachtet, von den Deservitorien ausgestrichen und nicht decretirt werden.

Rastatt den 24. September 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 79 Seite 681.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 86 Seite 1189. V. 4. Oktober 1836 Nro. 17850.

Das in Baiern zu entrichtende Chausseegeld betr.

(Nro. 14597.) Nach einer Mittheilung der königlich bairischen General-Zoll-Administration vom 20. d. M. wurde, zu Folge einer königlichen Finanzministerial-Entschließung, genehmigt, daß in Bezug auf die Entrichtung des Chausseegeldes vom 1. Oktober 1836 anfangend, das vereinsländische Anspann an Reisegefährten und leeren Fuhrwerken dem bairischen derartigen Anspanne gleich gehalten werden dürfe.

Es wird dieses mit dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreiche Baiern hiernach Reisefuhrwerke und leeres Fuhrwerk mit vereinsländischem Anspanne vom bezeichneten Tage an chausseegeldfrei passiren können.

Carlsruhe den 27. September 1836.

Zolldirection.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 81 Seite 694.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 81 Seite 837.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 81 Seite 1130.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 82 Seite 762.

Den Andrang von fremden Comödianten, Musikanten, Seiltänzern u. s. w. betr.

(Nro. 22512.) Durch die eingekommene Anzeige, daß seit einiger Zeit der Zudrang von fremden Comödianten,

Musikanten, Seiltänzern, Declamatoren, Bärenführern und andern derartigen Leuten ungewöhnlich überhand nehme, und durch solche theilweis die öffentliche Sicherheit gefährdet werde, hat sich das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, unterm 12. d. M. Nro. 10243 zu verordnen, daß die großherzogl. Aemter und Bürgermeister, so wie überhaupt alle mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Individuen, auf die genaue Handhabung der im Regierungsblatt von 1834 Nro. 16 verkündeten Ministerialverordnung aufmerksam gemacht, namentlich aber die Grenzämter beauftragt werden sollen, allen dergleichen im §. 5 bezeichneten Leuten den Eintritt in das Großherzogthum unbedingt zu versagen, und das polizeiliche Aufsichtspersonale zur allsbaldigen Zurückweisung zu instruiren.

Die großherzogl. Bezirks- und Polizeiämter des Regierungsbezirks haben sich strenge hiernach zu achten und an die untergebenen Polizeibehörden und Polizeibediensteten Weisung zu erlassen.

Rastatt den 27. September 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 79 Seite 681.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 85 Seite 837. Vom 30. September 1836 Nro. 14952.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 82 Seite 761. Vom 1. Oktober 1836 Nro. 20833.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 80 Seite 1117. Vom 25. September 1836 Nro. 17601.

Die Visitation der Gefängnisse betr.

(Bg.Nro. 9394 I Crim. Sen.) Um das Verfahren bei Visitation der Gefängnisse auf gleichförmige Weise zu regeln, hat das großh. Justizministerium durch Erlaß vom 23. dieses Monats Nro. 4471 verfügt:

1) Der Beamte sowohl, als Amtsphysicus, haben die Gefängnisse ihres Bezirkes jeden Monat zweimal zu visitiren;

2) es bleibt ihnen überlassen, diese Visitation einzeln oder gemeinschaftlich vorzunehmen;

3) der Beamte hat, wie bisher, die Tage der Visitation in der Criminaltabelle zu notiren;

4) einmal in jedem Vierteljahre ist der Beamte verpflichtet, die Visitation gemeinschaftlich mit dem Physicus zu bewirken.

Digitized by Google

Hierüber muß dann jedesmal ein Protocoll aufgenommen werden, welches mit der Criminaltabelle dem Hofgericht vorzulegen ist.

Diese Verfügung großherzogl. Justizministeriums wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung für sämmtliche Aemter und Physicate des dießseitigen Bezirks öffentlich bekannt gemacht.

Verfügt, Mannheim den 30. September 1836.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 82 Seite 761.

Die Gebühren der Gendarmerie für Anzeigen wegen Uebertretung der Polizeistunden betr.

(Nro. 23461.) Den großherzogl. Ober- und Bezirksämtern und Bürgermeisterämtern wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Verfügung des großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 21. September d. J. Nro. 10552 die Gendarmerie für etwaige Anzeigen wegen Uebertretung der Polizeistunde keine Gebühr zu fordern habe und auch eine solche von Niemanden annehmen dürfe, wohl aber habe sie für jede Verhaftung eines Uebertreters der Polizeistunde die übliche Fanggebühr zu fordern.

Rastatt den 7. Oktober 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 84 Seite 711.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 86 Seite 909. Vom 11. Oktober 1836 Nro. 15503.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 83 Seite 1153. Vom 11. Oktober 1836 Nro. 18434.

Die Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker betreffend.

(R.Nro. 18658.) Nachträglich zu der im Anzeigeblatt Nro. 66 verkündeten Verordnung vom 10. August d. J. wird hiermit, in Gemäßheit hoher Entschließung des großh. Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nro. 10816, bekannt gemacht, daß zwar die Verordnung vom 14. November 1817 und 13. Oktober 1834 nicht bei den Jagdaufsehern zur Anwendung kommen sollen; daß übrigens, wenn mehr solche Jagdaufseher, als zur Zeit der Jagd erforderlich ist, bestellt

Digitized by Google

werden, so daß dadurch Unbefugten nur Gelegenheit zur Jagdausübung gegeben würde, dagegen Maaßregeln zu ergreifen und die unnöthigen Jagdaufseher, wenn sie zur Klasse der Handwerker oder Landleute gehören, unter Strafandrohung von der Jagd zurückzuweisen seyen, so fern bei ihnen die Voraussetzungen nicht eintreten, unter welchen sie zu Jagdpachtungen zugelassen werden könnten.

Freiburg den 14. Oktober 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 86 Seite 1189.

Die Vaccination pro. 1834 betr.

(Nro. 24033 — 34.) Sämmtlichen Physicaten des diesseitigen Regierungsbezirks wird, in Folge Erlaß der großh. Sanitätscommission vom 28. September d. J. Nro. 3624 und 3625, aufgegeben:

1) In der Rubrik „Impflinge" nur jene Kinder einzuzeichnen, welche wirklich vaccinirt worden sind.

2) In den Berichten mit Genauigkeit anzugeben, wie viele Impflinge jeweils vom verflossenen Jahre zurückgeblieben waren, wie viel Neugeborne vor der Impfung durch Krankheit, Tod oder Ortsveränderung abgegangen und also von der angegebenen Summe derselben abzuziehen sind.

Rastatt den 14. Oktober 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 85 Seite 719.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 94 Seite 1265. Vom 28. Oktober 1836 Nro. 19422.

Die Einsendung der Verzeichnisse über die in den Amtscassenrechnungen nachgeführt werdenden Vorschüsse betreffend.

(R.Nro. 16166.) Sämmtlichen Amtscassen des Seekreises wird eröffnet, daß man aus Anlaß der Verlegung des Rechnungsschlusses vom 1. Juni auf den 1. Juli j. J. bestimme, daß die Verzeichnisse über die in den Amtscassenrechnungen laufenden Vorschüsse künftig jedesmal am 1. Oktober und 1. April des Jahres zur Prüfung einzusenden sind.

Rücksichtlich der Transportkosten, die auf Anweisung der Aemter vorgeschossen werden, haben die Amtscassen ihren

Digitized by Google

Vorlagen jedesmal eine Nachweisung der Aemter anzulegen, welche die Gründe enthalten muß, weshalb diese Kosten zur definitiven Decretur noch nicht geeignet sind.

Constanz den 21. Oktober 1836.

Großherzoglich badische Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 87 Seite 921.

Die Erwerbung des Staats- oder Ortsbürgerrechts im Ausland durch französische Unterthanen betr.

(Nro. 24570.) Nach einer Note des königl. französischen Ministeriums vom 17. September d. J. bedürfen französische Unterthanen, welche sich im Auslande das Staats- oder Ortsbürgerrecht erwerben wollen, hiezu nicht mehr, wie früher einer speciellen urkundlichen Entlassung aus dem französischen Unterthanen-Verband.

Sämmtlichen großherzogl. Ober- und Aemtern des dießseitigen Regierungsbezirkes wird dieses zur Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 21. Oktober 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 87 Seite 735.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 89 Seite 941. Vom 21. Oktober 1836 Nro. 16071.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 88 Seite 1213. Vom 25. Oktober 1836 Nro. 19196.

Sportelansätze für Verpflichtung der Gemeinderäthe und Gemeindeverrechner betr.

(Nro. 24597.) Es ist zur Kenntniß gekommen, daß hie und da von den Aemtern noch neben den Sporteln für Verpflichtung eines Gemeinderaths oder Gemeinderechners auch solche für Ausstellung derselben angesetzt werden. Das großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat sich deswegen bewogen gefunden, unterm 7. d. M. Nro. 11203 zu verordnen:

Daß, da die Gemeinderäthe und Gemeinderechner keiner amtlichen Bestätigung mehr bedürfen, ausser der Sportel für die Verflichtung, keine weitere Sportel mehr anzusetzen sey, eben so hat diese hohe Stelle ausgesprochen, daß eben so wenig ein Sportelansatz Statt finde, wenn nach dem §. 15 Nro. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinderath und Ausschuß

Digitized by Google

dem Bürgermeister oder Gemeinderaths-Mitglied die Ablehnung der Wahl oder den Austritt vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit gestatten, ohne daß es deßhalb zu einem Recurse an die Staatsbehörde kömmt, wogegen im Fall eines Recurses die Sporteln eben so wie in andern Recursfällen angesetzt werden.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 21. Oktober 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 87 Seite 735.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 96 Seite 1029. Vom 15. November 1836 Nro. 17219.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 90 Seite 1230. Vom 31. Oktober 1836 Nro. 19574.

Die Fertigung der Gemeindeumlags-Register betr.

(Nro. 24599.) Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die von großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern, im Einverständniß mit dem großherzogl. hochpreißl. Finanzministerium, erlassene Verordnung vom 9. Januar 1833, Reggsbl. Nro. 1, den Staatssteuerkataster zur Fertigung der Gemeinde-Umlags-Register betreffend, in vielen Bezirken nicht vollzogen werde, und daß namentlich die Steuerperäquatoren häufig erst im September und Oktober den Gemeinden die in jener Verordnung erwähnten Verzeichnisse fertigen, wodurch die Erledigung der Gemeindevoranschläge aufgehalten wird.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter werden aufgefordert, von jeder Gemeinde die Art und Weise, wie sie nach jener Verordnung zu den Umlags-Verzeichnissen gelangen, zu erheben, sofort die jener Verordnung entsprechenden Verfügungen zu treffen, und über den Vollzug binnen 4 Wochen an dießseitige Stelle Anzeige zu erstatten.

Rastatt den 21. Oktober 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 87 Seite 735.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 89 Seite 941. Vom 25. Oktober 1836 Nro. 16294.

Digitized by Google

Die Competenz bei Streitigkeiten über Gemarkung von Kirchenwaldungen betr.

(Nro. 16236.) Sämmtliche Aemter werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß durch hohe Entschließung des großh. Ministeriums vom 11. d. M. Nro. 11335 bei Gemarkungsstreitigkeiten in Kirchenwaldungen, bezüglich auf §. 2, der höchsten Verordnung über die Competenz in Gemeindesachen (Reggsbl. Nro. 32 von 1833), die Aemter zur Entscheidung in I. Instanz für competent erklärt worden sind.

Wornach sich vorkommenden Falls zu achten ist.

Constanz den 23. Oktober 1836.

Großh. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 89 Seite 942.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 89 Seite 1221. Vom 25. Oktober 1836 Nro. 19156.

Die Competenz der Bürgermeister in Civilsachen betreffend.

(Nro. 5666 II. Senat.) Großherzogl. hochpreißl. Justizministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 18. d. M. Nro. 4870 Folgendes verfügt: Man hat wahrgenommen, daß die Aemter aus dem Umstande, daß die den Staatsdienern, Geistlichen, Gelehrten, u. s. w. in dem §. 20 des sechsten Constitutionsedicts zugestandene Canzleisäßigkeit durch das Organisationsedict von 1809 Lit. C §. 10 und durch die Verordnungen vom 8. Juni 1810 (Reggsbl. Nro. 25) und vom 21. März 1812 (Reggsbl. Nro. 14), vorbehaltlich der in der letzteren Verordnung unter III 7 — 11 gemachten wenigen Ausnahmen, aufgehoben wurde, zum Theil die Folgerung ziehen, als ob die genannten Personen, bezüglich auf Streitigkeiten bis zu fünf Gulden auf dem Lande, und bis zu fünfzehn Gulden in den Städten, nunmehr der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister unterworfen seyen. Erwägt man jedoch, daß sich die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 20 des 6. Constitutionsedicts nur auf staabssäßige Individuen erstreckt, zu welchen Staatsdiener, Geistliche, Gelehrte u. s. w., dem nämlichen §. 20 gemäß, nicht gehören, und daß diesen Personen die Amtssäßigkeit nirgends entzogen ist, so zeigt sich jene Folgerung keineswegs als eine richtige, und ergibt sich vielmehr, daß Staatsdiener, Geistliche, Gelehrte u. s. w.

Digitized by Google

auch in Beziehung auf Streitigkeiten in dem angeführten Betrag von resp. 5 und 15 fl. nicht unter der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, sondern unter jener der Aemter stehen.

Hievon werden sämmtliche Aemter des dießseitigen Kreises mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Ortsvorstände ihrer Bezirke, in Gemäßheit dieser Belehrung, zu verständigen.

Rastatt den 28. Oktober 1836.

Großh. bad. Hofgericht des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 89 Seite 751.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 91 Seite 961. Vom 31. Oktober 1836 Nro. 5581.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 90 Seite 1229. Vom 2. November 1836 Nro. 6548.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 91 Seite 823. Vom 3. November 1836 Nro. 10596.

Den Portorückersatz von unverlangten Frankfurter Lotteriebriefen betr.

(Nro. 6172.) Nach einer Bestimmung des kürzlich mit der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung abgeschlossenen Vertrags wird bei unverlangter Uebersendung von Lotterieloosen oder Lotterieofferten durch Frankfurter Lotteriecollecteurs das bezahlte Porto rückersetzt, wenn solche mit dem Frankfurter Poststempel versehene Briefe auch schon geöffnet worden sind, aber innerhalb 24 Stunden vom Empfang an der Abgabspost-Behörde zurückgestellt werden.

Das Publicum wird anmit auf diese besondere Vergünstigung aufmerksam gemacht.

Carlsruhe den 28. Oktober 1836.

A. A. d. D. Eisele.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 88 Seite 983.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 88 Seite 1214.
Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 88 Seite 743.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 89 Seite 807.

Das Ueberhandnehmen der Wilderei betr.

(Nro. 19568.) Durch eingekommene Anzeigen über das Ueberhandnehmen der Wilderei, verbunden mit Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, hat sich das großherzogl. Ministerium veranlaßt gesehen, durch Erlaß vom 14. d. M. Nro. 11449

Digitized by Google

zu verfügen: daß in solchen Gegenden und Orten, wo die Wilderei besonders stark getrieben wird, auf diejenigen Individuen, welche notorisch als Wilderer bekannt sind, eine verschärfte polizeiliche Aufsicht ausgeübt werde.

Die Bezirksämter und durch diese die Bürgermeister werden daher angewiesen, die Anordnung zu treffen, daß auf erfolgende Anzeige verübter Wilderei bei denjenigen Individuen, die in Verdacht derselben stehen, und wenn sonst genügende Indicien zusammen treffen, unter Beobachtung der gesetzlichen Formen, eine Hausvisitation vorgenommen, sofort die sich etwa vorfindenden Flinten und sonstiger Schießbedarf, so wie überhaupt alles dasjenige, was zur Ueberführung des verdächtigen Individuums führen kann, in Beschlag genommen, und mit Berücksichtigung der höchsten Verordnung vom 4. Dezember 1823, Regierungsblatt Nro. 29, das weiter geeignete Untersuchungsverfahren eingeleitet werde.

Freiburg den 31. Oktober 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 90 Seite 1229.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 92 Seite 831. V. 2. November 1836 Nro. 23085.

Die Aufstellung der Forstfrevelregister betr.

(Nro. 25309.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 14. d. Nro. 11440, auf eine deßfalls gestellte Anfrage, anher zu erkennen gegeben, daß für Aufstellung derjenigen Frevellisten, welche nicht in Folge des Forstgesetzes an die dießseitigen Gerichte, sondern in Folge des Staatsvertrags von 1823 an die königl. würt. Forstämter abgeliefert werden, keine Itemgebühr zu bezahlen sey, was hierdurch zur Kenntniß der großh. Forstämter und Bezirksforsteien dießseitigen Kreises gebracht wird.

Rastatt den 31. Oktober 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 90 Seite 759.

Die Gefängnißkosten unvermöglicher Forstfrevler betreffend.

(Nro. 19718.) Auf gestellte Anfrage wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Durch die Aufnahme der Forstfrevelstrafen in das Verzeichniß der unbeibringlichen Strafen von Seite der Obereinnehmereien ist die Unvermöglichkeit des betreffenden Frevlers bereits nachgewiesen, und es bedarf sodann bei Vorlage der Verzeichnisse über die Vollzugskosten der in Arrest verwandelten Geldstrafen keiner weitern ortsgerichtlichen Atteſtate der Vermögensloſigkeit desſelben.

2) Der Gefangenwärter muß für die Arreſtkoſten eines jeden inhaft rten Frevlers einen eigenen Gebührenzettel nach dem vorgeſchriebenen Rubrikenſyſtem aufſtellen; dieſer Forderungszettel iſt den Acten beizulegen, welche nach §. 5 der dießſeitigen Bekanntmachung vom 10. Februar l. J., Anzeigeblatt Nro. 16, angelegt werden müſſen, und kann als Vollzugsbeſcheinigung des Gefangenwärters betrachtet werden.

Freiburg den 3. November 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nro. 97 Seite 1309.

Handelsreiſende ſollen keine Waaren nachführen und dieſe verkaufen.

(Nro. 25558.) Es iſt zur Kenntniß des hohen Miniſteriums des Innern gekommen, daß würtembergiſche Handlungsreiſende ihre Waaren, beſonders wollene Tücher, nachführen und ſolche ſogleich Stückweiſe verkaufen ſollen.

Verhält ſich dieſes ſo und geſchieht dieß vielleicht auch von Handlungsreiſenden aus andern Ländern, ſo wäre dieß ein unerlaubter Hauſirhandel, deßwegen ſämmtliche Ober-, Bezirks- und Polizeiämter dieſes Kreiſes hierauf aufmerkſam gemacht und angewieſen werden, zur Beſeitigung dieſes Handels das Geeignete nach den Vorſchriften der Hauſirverordnung zu verfügen.

Raſtatt den 4. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1836 Nro. 92 Seite 775.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nro. 98 Seite 1325. Vom 4. November 1836 Nro. 19800.

Die Koſten für Anſchaffung der Impreſſen zu den Rückfallsregiſtern der Forſtfrevler betr.

(Nro. 25854.) Das hochpreißl. Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 10. v. M. Nro. 11224 hieher zu

Digitized by Google

erkennen gegeben, daß die Anschaffungskosten für die vorgeschriebenen Impressen zu den Rückfallsregistern der Forstfrevler aus den Amtscassen zu bestreiten sind. Hievon werden die Ober- und Bezirksämter des Mittelrheinkreises mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die deßfallsigen Forderungszettel jedesmal sogleich nach empfangener Lieferung des nöthigen Bedarfs zur Decretur hieher vorzulegen.

Rastatt den 8. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 93 Seite 787.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 96 Seite 1030. Vom 15. November 1836 Nro. 17215.

Die Volkszählung betr.

(Nro. 17031 — 32.) Um rücksichtlich des Zeitpuncts der Volkszählung eine vollkommene Uebereinstimmung der einzelnen Ortstabellen zu erzwecken, werden die Gemeinderäthe angewiesen, längstens bis zum 30. November jeweils die Zählung zu beendigen, und die nach dem §. 8 der Verordnung im Anzeigeblatt von 1832 Nro. 102 zu erhebenden Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern, welche die ganze Periode seit der letzten Zählung umfassen müssen, gleichfalls einschließlich bis 30. November fertigen zu lassen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die bisherige Colonne "vormjährige Seelenzahl" das Resultat der vor drei Jahren Statt gehabten Zählung enthalten muß.

Constanz den 11. November 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 93 Seite 989.

Die Anwendung der §§. 12 und 30 des Bürgerrecht-Gesetzes auf die Israliten betr.

(Nro. 24012.) Zur Beseitigung der häufig darüber geführten Beschwerde, daß Gemeinderäthe die §§. 12 und 30 des Bürgerrechtgesetzes vom 31. Dezember 1831 auch auf die Israeliten anwenden, resp. die dort bestimmten Gebühren an sie fordern, wird hiermit den Aemtern aufgegeben, die Gemeinderäthe dahin zu verständigen, daß nach §. 54 desselben Gesetzes die §§. 12 und 30 auf die Israeliten nicht anwendbar,

Digitized by Google

dieſe vielmehr nur gehalten ſeyen, die vor dem 23. April 1832 üblich geweſenen Gebühren für den Antritt des angebornen Bürger-, reſp. Schutzbürgerrechtes, und für den Erwerb des Bürger-, reſp. Schutzbürgerrechts durch Annahme nur die vor dem 23. April 1832 herkömmlichen Einkaufsgelder zu erlegen.

Mannheim den 13. November 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nro. 93 Seite 840.

Die Glaubwürdigkeit der von den Bürgermeiſtern erhobenen Anzeigen betr.

(Nro. 17217.) Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat mittelſt hoher Entſchließung vom 7. v. M. Nro. 11158 verordnet, daß die Bürgermeiſter, wenn ſie in ihrem Dienſte polizeiliche Vergehen wahrnehmen und zur Anzeige bringen, dabei eben ſo viel Glauben verdienen ſollen, als die beſonders verpflichteten Polizeidiener oder die Gendarmen.

Wenn ihnen daher in ihrem Dienſte Widerſtand geleiſtet, Beleidigungen zugefügt, oder ſie auf andere Weiſe in Ausübung ihres Amtes geſtört werden, ſo müſſen ſie, wenn ſie dieſes ohne Verzug bei dem Bezirksamte anzeigen, in dieſer Anzeige Glauben verdienen, ſo fern nicht im einzelnen Falle Gründe für das Gegentheil ſprechen.

Hiernach haben ſich die Bezirksämter in ſolchen Fällen, wo ſie nach §. 2 und 4 der im Anzeigeblatt Nro. 99 von 1834 verkündeten hohen Miniſterialverfügung vom 18. November jenes Jahrs als Polizeibehörden zu erkennen haben, zu benehmen.

Conſtanz den 15. November 1836.

Großherzogl. Regierung des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1836 Nro. 96 Seite 1031.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nro. 94 Seite 1266. Vom 15. November 1836 Nro. 20578.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreiſes 1836 Nro. 97 Seite 875. V. 17. November 1836 Nro. 24286.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1837 Beil. Nro. 2 Seite 5. V. 3. Januar 1837 Nro. 130.

Digitized by

Die Gebühren der Gemeinderäthe für die s. g. Verlagsscheine und das Ab- und Zuschreiben in den Grund- und Lagerbüchern betr.

(Nro. 26305.) Das großherzogl. Justizministerium hat mit Erlaß vom 8. November d. J. Nro. 5178 Folgendes verordnet, daß die Pfandgerichte für die Ausfertigung der s. g. Verlagsscheine oder Gütertarationen, so wie für Ausfüllung der Erkundigungsbögen, nur die in der Verordnung vom 26. Oktober 1835, die Gebühren der Gemeinderäthe betreffend, Reggsbl. Nro. 53 §. 6 Lit. b, festgesetzte Gebühr für Vermögenszeugnisse anrechnen können.

Dieses wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 15. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 95 Seite 807.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 96 Seite 1030. Vom 15. November 1836 Nro. 17221.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 94 Seite 1265. Vom 15. November 1836 Nro. 20382.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 94 Seite 847. Vom 14. November 1836 Nro. 24037.

Die Rückfallsregister für Forstfrevler betr.

(Nro. 26349.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 10. v. M. Nro. 11226 in obigem Betreff erläuternd verfügt, daß die in Gemäßheit der dortseitigen hohen Verordnung vom 8. August l. J. Nro. 9153 — 62 zu führenden Rückfallsregister von den betreffenden Aemtern, so weit sie nicht etwa von dem einen oder andern in zweckdienlicher Weise bereits geführt wurden, vom 1. Januar l. J. an aufzustellen sind, und den damit beschäftigten Amtsactuarien auch von diesem Zeitpuncte an die ihnen durch den §. 9 der gedachten Verordnung verwilligte weitere Itemgebühr von $^1/_2$ kr. jeweils auf die Amts- resp. Forstgerichtsbarkeitscasse anzuweisen ist.

Es wird dieses den großherzogl. Ober- und Bezirksämtern, bezüglich auf die dießseitige Bekanntmachung vom 23. August d. J. Nro. 19709 (Anzeigeblatt Nro. 72), zu ihrem Bemessen nachträglich zur Kenntniß gebracht.

Rastatt den 15. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by Google

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 95 Seite 808.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 96 Seite 1030. Vom 15. November 1836 Nr. 17215.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 94 Seite 1266. Vom 11. November 1836 Nro. 20122 und 22½.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 93 Seite 839. V. 10. November 1836 Nro. 23749.

Die Gebühren der Bezirksförster für Aufstellung der Forstfrevelregister betr.

(Nro. 26351.) In Gemäßheit Erlasses großherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. d. Nro. 12394 — 95 wird sämmtlichen großherzogl. Ober- und Bezirksämtern, so wie den Forstämtern und Bezirksforsteien, dießseitigen Kreises eröffnet:

Mittelst höchsten Rescripts aus großh. Staatsministerium vom 26. v. M. Nro. 1658 wurde die höchste Verfügung vom 28. April l. J. Nro. 745 in rubricirtem Betreff (Anzeigeblatt Nro. 44) dahin erläutert, daß

1) unter den monatlichen Frevelregistern, von welchen dort die Rede ist, keine andere als diejenigen verstanden werden können, welche die Bezirksförster nach Vorschrift des §. 202 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 für jede der sechs zweimonatlichen Frevelthätigungsperioden aufzustellen haben, und daß mithin für ein solches Register, wenn es für die zweimonatliche Periode mehr als 150 Einträge enthält, die verwilligte Itemgebühr allerdings aufgerechnet werden dürfe;

2) daß, wie sich von selbst versteht, bei denjenigen Bezirksförstern, welche bei verschiedenen Bezirksämtern Frevelregister zu übergeben haben, die Einträge dieser Register zusammen zu zählen seyen.

Rastatt den 15. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 101 Seite 855.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 96 Seite 1029. Vom 15. November 1836 Nro. 17215.

Die Handhabung der Reinlichkeit auf öffentlichen Plätzen, so wie in Häusern und Hofräumen, betr.

(Nro. 26376.) In Gemäßheit Erlasses großherz. hochpr.

Digitized by Google

Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 12705 wird hierdurch zur genauen Nachachtung verordnet:

In den hauptsächlichsten Bedingungen, welche die Erhaltung der Gesundheit der Menschen ꝛc. vorschreibt, gehört, daß für die Reinlichkeit in den öffentlichen Straßen und auf den öffentlichen Plätzen, in den Häusern und Hofräumen, Gräben, Kanälen und an den Brunnen gehörig gesorgt werde.

In Bezug auf die früher deßhalb erlassenen Verfügungen werden daher sämmtliche Ober-, Bezirks- und Polizeiämter dieses Kreises angewiesen, auf diesen Gegenstand ihre besondere Sorgfalt zu verwenden, von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen, ob die deßfalls bestehenden Vorschriften gehandhabt werden; insbesondere ob die Straßen und die Hofräumen gehörig gereiniget, die Wasserabzugsgräbchen in den Straßen immer mit frischem Brunnenwasser ausgespült, und in den Ortschaften, wo Gräben mit stehendem Wasser vorhanden sind, solche gesäubert und reinlich gehalten werden. Auch haben die Beamten dahin zu wirken, daß in den Wohnungen auf die Reinlichkeit, so weit möglich, gehalten werde.

Sollte bei dieser Untersuchung die Wahrnehmung gemacht werden, daß in einem oder dem andern Orte die Straßenreinigung ꝛc. nicht vorschriftsmäßig besorgt wird, so hat der Beamte dieserhalb das Geeignete vorzukehren und sich nach Verlauf einiger Zeit zu überzeugen, ob seine Anordnungen befolgt worden sind.

Diese Verordnung ist auch in die Localblätter einrücken zu lassen.

Rastatt den 15. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 95 Seite 808.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 94 Seite 1266. Vom 15. November 1836 Nro. 20384.

Die von den Pfarrämtern quartaliter an die Amtsrevisorate einzusendenden Sterbfall-Berichte betreffend.

(Nro. 24139.) In Gemäßheit verehrlicher Justizministerial-Weisung vom 4. d. M. Nro. 5096 wird hiermit angeordnet, daß die bisher quartaliter von den Pfarrämtern an die Amtsrevisorate eingesendeten Sterbfallanzeigen künftig hin von ersteren den betreffenden Bürgermeisterämtern mitzutheilen seyen.

Digitized by Google

Das Bürgermeisteramt hat sodann auf die Sterbfallanzeige beizusetzen, ob eine gestorbene Person Vermögen hinterlassen, oder nicht, und ob minderjährige Erben betheiligt sind, wegen welcher vom Amtsrevisorat eine Inventur und Theilung vorzunehmen ist.

Nach geschehener Beurkundung ist die Sterbfallanzeige an das Amtsrevisorat vom Bürgermeisteramt einzusenden.

Mannheim den 15. November 1836.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1837 Nr. 97 Seite 875.

Die Gebührenbezüge für Viehkaufsurkunden und deren Eintragung betr.

(Nro. 26428.) Es ist wahrgenommen worden, daß für Viehkaufsurkunden und deren Eintragung in den verschiedenen Gemeinden sehr verschiedenartige Gebühren bezogen werden.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat deßwegen unterm 7. v. M. Nro. 11197 verordnet, daß die Ortsvorgesetzten, welche solche Viehkäufe zu protocolliren und die Urkunden darüber auszustellen haben, auf den §. 6 c u. §. 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1835 verwiesen werden,

wornach sie hiefür nur	6 kr.
nebst der Schreibgebühr von 1 Seite mit	2 "
und dem Stempel per	3 "
im Ganzen also	11 kr.

zu beziehen haben.

Dieß wird zur Nachachtung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 17. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 95 Seite 807.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 95 Seite 1012. Vom 15. November 1836 Nro. 17223.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 94 Seite 1267. V. 15. November 1836 Nro. 20386.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 95 Seite 855. V. 15. November 1836 Nro. 24132.

Digitized by Google

Die von vermöglichen Gefangenen zu ersetzenden Heizgebühren betrefend.

(Nro. 17530.) Man hat wahrgenommen, daß durch das seither eingehaltene Verfahren zum Behuf der Beibringung des Gebührenersatzes von vermöglichen Gefangenen der Amtscassenverwaltung mancher Ersatz entgeht, und sieht sich daher veranlaßt, zur Beseitigung dieses Mißstandes und zum Vollzug der Verordnung großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1834 Nro. 6025, den Aemtern verkündet am 24. d. M. Nro. 9714, zu verfügen:

1) Die noch rückständigen Verzeichnisse über die von vermöglichen Gefangenen zu ersetzenden Heizgebühren sind binnen 14 Tagen vorzulegen; von dort an haben diese Vorlagen zu unterbleiben; dagegen sind

2) die erwachsenen Heizungskosten künftig besonders, je bei der Vorlage der Untersuchungskosten, zur Decretur, gleich den Sporteln und Stempeln, nach Vorschrift des Anzeigeblatts 47 vom l. J. zu behandeln, nämlich sie sind in den Fällen, wo der Verurtheilte Vermögen besitzt oder zu hoffen hat, am Schlusse des Kostenverzeichnisses anzuführen.

Constanz den 18. November 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 98 Seite 1057.

Den Sportelansatz bei Aufstellung und Entlassung von Bürgermeistern und Gemeinderäthen betr.

(Nro. 26510.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 5. November d. J. Nro. 12541 Folgendes verordnet:

Wo ein Bürgermeister, sey es auf sein Verlangen oder gegen seinen Willen, von der Staatsbehörde entlassen wird, sind nach dem §. 3 der Verordnung vom 15. August 1832 (Reggsbl. Nro. 51) allerdings 3 fl. Taxe, 30 kr. Sporteln und 6 kr. Stempel anzusetzen; dagegen hinsichtlich der Entlassung der Gemeinderäthe, so wie für die Fälle, daß der Bürgermeister seine Entlassung nicht von der Staatsbehörde, sondern, nach §. 15 Absatz 2 der Gemeindeordnung, vom Gemeinderath und Ausschuß selbst erhält, ist sich lediglich nach der Verordnung des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober d. J. Nro. 11203 (Anzeigeblatt Nro. 87) zu richten.

Digitized by Google

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 18. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 95 Seite 808.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 96 Seite 1029. Vom 15. November 1836 Nro. 17219.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 97 Seite 1310. Vom 15. November 1836 Nro. 20340.

Die Bestrafung der bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinenden Forstfrevler betr.

(Nro. 26854.) Da nach dem §. 207 des Forstgesetzes diejenigen eines Forstfrevels Angeklagten, welche bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen, als geständig betrachtet und nach der Anklage verurtheilt werden müssen, so erscheint es als nöthig, daß der Vorgeladene den Gegenstand des Frevels, dessen er beschuldigt wird, aus der Vorladung selbst vollständig kennen lerne, und namentlich zum Voraus erfahre, zu welchem Ersatze, und also auch zu welcher beiläufigen Strafe, er verurtheilt werde, wenn er nicht erscheint.

Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat daher unterm 7. d. M. Nro. 12593 zu diesem Zwecke angeordnet, daß in den Vorladungsverzeichnissen nicht nur der Gegenstand und die Gattung des Frevels allgemein angegeben, sondern auch der Werth und weitere Schaden, wie beides im Frevelregister erscheint, mittelst bloßer Beifügung der Summe bei der Bezeichnung jedes Frevels angemerkt werde.

Diese Anordnung wird hierdurch zur pünctlichen Nachachtung für die Forstfrevelgerichte mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche auch in die Localwochenblätter einzurücken ist.

Rastatt den 22. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 96 Seite 817.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nr. 100 Seite 1082. Vom 25. November 1836 Nro. 17787.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 101 Seite 1353. Vom 29. November 1836 Nr. 21091.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 98 Seite 884. V. 25. November 1836 Nr. 24912.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Reisepässe für die nach den K. K. Oestreichischen Staaten reisenden dießseitigen Unterthanen.

(Nro. 26884.) Da nach den neuerdings regulirten Oestreichischen Paßvorschriften die genaue Personsbeschreibung in den Pässen ein wesentliches Erforderniß ist, von welcher Regel nur bei hohen Standespersonen oder solchen Individuen, welche wegen ihrem Dienst oder sonstigen Verhältnissen sehr bekannt und verläßig sind, Ausnahmen gemacht werden können, so wird dieses den großherzogl. Ober- und Bezirksämtern, in Folge der von der K. K. Oestreichischen Gesandtschaft an das großherzogl. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gelangten Note, eröffnet, um sich hiernach bei Ertheilung der Reisepässe zu achten.

Rastatt den 22. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 97 Seite 825.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 96 Seite 1293. Vom 22. November 1836 Nro. 20715.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 100 Seite 1083. Vom 25. November 1836 Nro. 17802.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 98 Seite 883. V. 22. November 1836 Nro. 24632.

Die Ablösung von Allmosenabgaben an Gemeinden betreffend.

(Nro. 26983.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat in vorstehendem Betreff unterm 28. Oktober 1836 Nro. 12005 Folgendes verordnet:

Wenn Berechtigungen und ständige Abgaben, welche eine Gemeinde an den Fiscus, oder an wen immer zu fordern hat, abgelöst werden sollen, ohne daß dafür ein besonderes Ablösungsgesetz besteht, so ist dazu für Landgemeinden und für Städte unter 3000 Seelen, wenn der Capitalwerth 50 fl. übersteigt, nach §. 151 II Nro. 2 der Gemeindeordnung, die Staatsgenehmigung erforderlich, da die freiwillige Ablösung einer solchen Berechtigung oder Abgabe als eine Veräußerung aus freier Hand anzusehen ist.

In Städten von 3000 Seelen oder darüber ist eine Staatsgenehmigung, nach §. 151 I Nro. 1 der Gemeindeordnung, nur dann erforderlich, wenn die Berechtigung an eine Lie-

genschaft gebunden, nach L. R. S. 526 a also als unbeweglich anzusehen ist und zugleich den Anschlag von 1000 fl. übersteigt.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, den großh. Ober- und Bezirksämtern aber zur Nachachtung in vorkommenden Fällen gebracht.

Rastatt den 23. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 96 Seite 817.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 98 Seite 1057. Vom 22. November 1836 Nro. 17581.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 97 Seite 1309. Vom 22. November 1836 Nro. 20714.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nre. 98 Seite 883. Vom 28. November 1836 Nro. 25150.

Die Auszahlung der Waisenbeneficien betr.

(Nro. 217147.) Die großherz. evangl. Kirchen-Ministerial-Section hat sich nach einem Erlaß vom 21. Oktober Nro. 13262 die Ueberzeugung verschafft, daß es mit vieler Mühe und Gefahr wegen Verlust für die Verrechner der Waisencassen verbunden ist, an die einzelnen Individuen selbst die Zahlung zu leisten, und auch selten die Bescheinigungen dafür genügend gefertigt werden, und daher die Anordnung getroffen, daß die Versendung fraglicher Unterstützungsgelder künftig durch die Kirchengemeinderäthe an die Beneficiaten geschehe, von erstern die Bescheinigungen ertheilt, und insbesondere auch darüber die erforderliche Controle geführt werde, daß bei Wiederverehelichung der Mütter, Auswanderung und Ableben der Kinder der Fortbezug sistirt und der Abgang vorgemerkt wird.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter werden hiedurch von dieser Anordnung mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, die Kirchengemeindenräthe zu erinnern, daß es in ihrer Pflicht liege, dafür zu wachen, daß die Beneficien auch zweckmäßig für die Waisen verwendet werden.

Rastatt den 25. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 98 Seite 831.

Digitized by Google

Die Ertheilung der Päſſe und Wanderbücher an Conſcriptionspflichtige junge Leute ins Ausland gegen Caution betreffend.

(Nro. 27150.) Es iſt zur Kenntniß des hochpreißl. Miniſteriums des Innern gekommen, daß einige Aemter jungen Leuten, welche ihrer Conſcriptionspflicht noch nicht Genüge geleiſtet haben, nur gegen Stellung einer Caution von 500 fl. Päſſe und Wanderbücher in das Ausland ertheilen.

Gedachte hohe Stelle hat daher unterm 28. Oktober Nro. 11893 hierüber die Erläuterung gegeben, daß eine ſolche Cautionsleiſtung nicht verlangt werden könne, da das Geſetz §. 41 des Conſcriptionsgeſetzes denjenigen, welche während der Dauer der Conſcriptionspflichtigkeit wandern oder reiſen wollen, eine ſolche Verbindlichkeit nicht auflege; was dagegen die Caution derjenigen betreffe, welche während der Dauer der Conſcriptionspflichtigkeit auswandern, ſo ſeyen die Verordnungen vom 6. Auguſt 1830, Reggsblt. Nro. XI und Reggsblt. vom 17. Mai 1832 Nro. XXV, maaßgebend.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter werden hievon zur Nachachtung andurch in Kenntniß geſetzt, zugleich auch auf die genaue Beobachtung der Verordnung vom 19. Juni 1826 (Reggsblt. Nro. XVI) aufmerkſam gemacht, wornach in den Wanderbüchern und Päſſen der Conſcriptionspflichtigen von Amtswegen einzurücken iſt, in welcher Zeit ſie der ordentlichen Conſcription wegen wieder heimzukehren haben.

Raſtatt den 25. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreiſes 1836 Nro. 98 Seite 831.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1836 Nro. 96 Seite 1293. Vom 22. November 1836 Nro. 20733.

Die Huldigung der jungen Bürger.

(Nro. 17939.) Man hat gelegenheitlich vernommen, daß nicht in ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes die Huldigung der jungen Bürger, nach der Vorſchrift vom 9. März 1824, Statt findet. Sämmtliche Bezirksämter werden daher erinnert, die allenfalls rückſtändige Huldigung, nach vorgängiger pfarramtlicher Eidesbelehrung, gleichbald Statt finden zu laſſen, und dieß künftig in keinem Jahr zu verſäumen.

Digitized by Google

Constanz den 29. November 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 100 Seite 1083.

Die Besoldungen der Bürgermeister und anderer Gemeindebeamten betr.

(Nro. 27463.) Nachstehende Verordnung des großherzogl. hohen Ministeriums des Innern wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 29. November 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 21. November 1836.

(Nro. 12971.) Man hat schon öfters wahrzunehmen die Gelegenheit gehabt, daß die Besoldungen der Bürgermeister und anderer Gemeindebeamten in Orten von beiläufig gleichen Verhältnissen auf die verschiedenartigste Weise bald sehr hoch und bald sehr nieder bestimmt werden.

Für die Fälle, in welchen ein durch was immer für Rücksichten veranlaßten Gemeindebeschluß einen solchen Gehalt ganz unverhältnißmäßig hoch bestimmen sollte, liegt in der, nach §. 151 I Nro. 7 der Gemeindeordnung zu jeder Veränderung solcher Besoldungen einzuholenden Staatsgenehmigung ein zureichendes Gegenmittel.

Allein es kommen auch Fälle vor, wo bisherige Gehalte so unverhältnißmäßig klein sind, daß das öffentliche Interesse eine entsprechende Erhöhung derselben unbedingt fordert, namentlich bei Gehalten von Bürgermeistern, die nicht bloß Beamte der Gemeinde, sondern, nach §. 41 der Gemeindeordnung, zugleich auch Organ der Staatsverwaltung sind, und insbesondere die Ortspolizei auszuüben haben.

Die Staatsbehörde muß daher da, wo der Bürgermeistersgehalt nach den Umständen zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes offenbar zu gering erscheint, gelegenheitlich auf eine angemessene Erhöhung desselben hinwirken.

Da sie aber nach dem §. 131 der Gemeindeordnung zu Ausgaben nur in so weit anhalten kann, als Gesetze oder Verordnungen sie dazu besonders ermächtigen, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

Digitized by

1) Wenn die Kreisregierung zur Kenntniß kommt, daß in einer Gemeinde der für den jeweiligen Bürgermeister ausgeworfene Gehalt zum Nachtheil des Dienstes ganz unverhältnißmäßig gering sey, so kann sie eine Erhöhnng desselben, somit das Interesse des Dienstes solche unbedingt fordert, verfügen, vorbehaltlich allerfallsiger weiterer Erhöhungen, welche die Gemeinde nach ihren Vermögens-Verhältnissen etwa freiwillig noch beschließen möchte.

2) Der Betrag, bis zu welchem der Bürgermeistersgehalt von Staatswegen erhöht werden kann, soll bestehen:

a) in einem Procent von den jährlich laufenden Ausgaben der Gemeinde,

b) und in einer weitern, nach der Seelenzahl des Orts zu bemessenden Summe, die sich ergibt, wenn auf je 100 Einwohnern 4 fl. gerechnet werden, ausser den nach der Verordnung vom 26. Oktober 1835 dem Bürgermeister zukommenden Gebühren, oder dem ihm dafür ausgeworfenen Aversum.

3) Ist in der Gemeinde nach §. 16 der Gemeindeordnung ein zweiter Bürgermeister aufgestellt, so ist der Betrag bis zu welchem die Kreisregierung den Gehalt des ersten Bürgermeisters von Staatswegen erhöhen kann, $^3/_4$ der unter Nro. 2 a et b genannten Summen.

4) Ob und wie weit in einem sich ergebenden Falle eine Erhöhung des Bürgermeistergehalts bis zu dem unter Nro. 2, beziehungsweise unter Nr. 3, erwähnten Betrage von Staatswegen anzuordnen sey, hängt von der Schwierigkeit der Dienstführung, von der Vermöglichkeit der Gemeinde und andern örtlichen Verhältnissen ab.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 99 Seite 839.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 100 Seite 1081. Vom 29. November 1836 Nro. 17957.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 99 Seite 891. Vom 6. Dezember 1836 Nro. 25664.

Die öffentliche Bekanntmachung der Erkenntnisse in Zollstrafsachen betr.

(Nro. 5570 I Sen.) Durch hohen Erlaß des großh. Justizministeriums vom 22. November 1836 Nro. 5375 ist festgesetzt worden, daß die im §. 10 des Zollstrafgesetzes für en Fall der Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausführung

Digitized by Google

von Defraudationen vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Erkenntnisse durch die Kreisanzeigeblätter zu bewirken seye. Hiervon werden sämmtliche, dem dießseitigen Gerichtshofe unterstehenden Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 29. November 1836.

Großh. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 99 Seite 839.

Die Vermeidung überflüßiger Grenzsteine in Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betr.

(Nro. 27534.) Es ist schon oft bemerkt worden, daß die Grenzen an den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen in der Art sehr überflüssig mit Grenzsteinen besetzt sind, daß oft eine vollständige doppelte Steinreihe in der Entfernung von 2 bis 3 Fuß neben einander fortläuft, oder wenigstens an allen Eckpuncten von starker Winkelabweichung sich 2 oder mehrere Steine befinden, ohne zu bestimmen, auf welchem Stein der Scheitelpunct des Grenzwinkels sich eigentlich befindet.

Um eine solche, zu Streitigkeiten Anlaß gebende, und überdieß einen überflüssigen Aufwand veranlassende unsichere Grenzbezeichnung zu vermeiden, werden die großherzogl. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, bei den Vertretern der Gemeinden und Körperschaften dahin zu wirken, daß da, wo mehrere Steine an einem Grenzwinkel sich befinden, einer derselben auf den wirklichen Scheitelpunct des Winkels gerüket, dagegen die überflüssigen Steine ausgehoben und auf die Puncte verwendet werden, wo Steine abgegangen sind.

Rastatt den 1. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 98 Seite 831.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nr. 101 Seite 907. V. 5. Dezember 1836 Nro. 25600.

Erlaß der großh. Oberschulconferenz vom 26. November d. J. Nro. 183, die Anschaffung kleiner Schulorgeln in Volksschulen betr.

Beschluß.

(Nro. 14689.) Sämmtliche kath. Bezirksschulvisitatoren

werden aufgefordert, nach Maaßgabe des §. 5 der Vollzugsverordnung vom 2. August d. J., Reggsbl. Nro. 39 (die Anschaffung der Schulgeräthschaften u. s. w. in den Volksschulen betreffend), dafür zu sorgen, daß nach der Vorschrift des §. 25 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 eine kleine Schulorgel, oder eine Violine in einer jeden Schule ihres Bezirkes angeschafft, und beim Schulgesang verwendet werde.

Vom Erfolg hat in den Schulvisitationsberichten ausdrückliche Erwähnung zu geschehen.

Carlsruhe den 2. Dezember 1836.

Ministerium des Innern
Katholische Kirchen-Section.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 105 Seite 895.

Die Sicherung des Ersatzes der durch den Strafvollzug in dem Zucht- und Correctionshaus entstehenden Kosten betr.

(Nro. 27690.) Mit Bezug auf die hohe Verordnung im Reggsbl. l. J. Nro. 32 wird hiermit zur Sicherung jener Kosten, welche durch die Erstehung von Zucht- oder Correctionshausstrafe erwachsen, bestimmt:

§. 1. Die großherzogl. Ober- und Bezirksämter haben von jedem Erkenntnisse, wodurch eine Zucht- oder Correctionshausstrafe ausgesprochen wird, eine beglaubigte Abschrift der Zucht- resp. Correctionsbausverwaltung sogleich nach der Urtheilseröffnung mitzutheilen, ohne Rücksicht darauf, ob gegen das Straferkenntniß die Berufung angezeigt wird, oder nicht.

§. 2. Nur dann, wenn es unzweifelhaft ist, daß die quartalweise fälligen Strafvollzugskosten so fort ohne alle Anstände von dem Verurtheilten beigebracht werden können, ist von dieser Mittheilung Umgang zu nehmen.

§. 3. Nach Empfang der Benachrichtigung stellt die Verwaltung einen Kostenüberschlag für die ganze Dauer der ausgesprochenen Strafe mit Zugrundlegung des festgesetzten Aversums auf. Wegen möglicher Erhöhung des Aversums während der Straferstehung ist jedoch ein Sechstel mehr in Aufrechnung zu nehmen.

§. 4. Diesen Kostenüberschlag sendet sodann die Verwaltung an das betreffende Pfandgericht, wobei die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 der oben gedachten Verordnung in Anwendung kommen.

Digitized by Google

§. 5. Das Pfandgericht besorgt den Eintrag, nach Maaßgabe der §§. 7 und 8 dieser Verordnung.

§. 6. Die Verwaltung hat sich durch die Eintragungsbescheinigung bei den Beitreibungsacten zu legitimiren und damit diejenigen Rechtsansprüche geltend zu machen, welche die §§. 9 und 10 mehrerwähnter Verordnung aufführen.

Rastatt den 2. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 102 Seite 863.

Die sogenannte erste Werktags-Gemeinde betr.

(Nro. 18286.) Das großherzogl. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlaß vom 5. November d. J. Nro. 12420, in Bezug auf die noch in mehrern Orten bestehende Gewohnheit, je am ersten Werktag im Jahr eine Gemeindeversammlung zur alljährlichen Wiederbesetzung der Gemeindedienste zusammen zu berufen, Nachstehendes anher zu erkennen gegeben:

Es bleibt natürlich den Bürgermeistern überlassen, in den ersten Tagen des Jahrs, so wie zu jeder andern Zeit, Gemeindeversammlungen zu Berathung von Gemeinde-Angelegenheiten zu veranstalten. Aber die s. g. ersten Werktagsgemeinden in dem Sinne, um dabei alljährlich die verschiedenen Gemeindeämter wieder zu besetzen, sind nicht zulässig, da nicht nur bei den Stellen der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Gemeinderechner, Rathschreiber und Ausschußmitglieder, sondern auch bei allen andern Gemeindediensten die periodische Ernennung von Jahr zu Jahr mit der jetzigen Gesetzgebung unvereinbarlich ist.

Solche Ernennungen der Gemeindedienste an einem bestimmten Jahrestag sind daher, wo sie noch vorkommen, abzustellen:

Hiernach werden sämmtliche Aemter angewiesen, da, wo noch Gemeindeversammlungen zum genannten Zwecke jährlich gehalten werden, die jährliche Erneuerung der Gemeindedienste dabei zu untersagen, und über die Beobachtung dieses Verbotes zu wachen.

Constanz den 6. Dezember 1836.

Großh. bad. Regierung des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 102 Seite 1105.

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 101 Seite 907. Vom 5. Dezember 1836 Nro. 25600.

Digitized by Google

Die Anzeiggebühren der Gendarmen betr.

(Nro. 21569.) Sämmtlichen Bezirksämtern und Bürgermeistern wird die nachstehende, von dem großherzogl. Corpscommando der Gendarmerie erlassene Instruction über den Gebührenbezug der Gendarmen bekannt gemacht, um sich genau darnach zu achten, und dafür zu sorgen, daß die Gendarmen künftig nicht durch Ertheilung von ihnen nicht zustehenden Gebühren in Befolgung ihrer Instruction irre gemacht werden.

Instruction.

Nach dem §. 82 der Dienstinstruction haben die Gendarmen weder Strafdrittheile, noch Anzeige-, sondern lediglich Fanggebühren für Verbrecher, Jauner und Vaganten nach der Tarordnung zu beziehen, und nur in dringenden Fällen, welche schon deutlich bestimmt sind, und hier unten nochmals genau bestimmt werden, sind der Gendarmerie Anzeigegebühren zugewiesen, nämlich:

1) Bei Anzeige von Personen, welche verborgene Waffen tragen. (Verordnung vom 5. März 1835, Regierungsblatt Nro. XIV Art. 4, und Corpsbefehl vom 23. März 1835 Nro. 20.)

2) Bei Anzeige von Straßenfreveln. (§. 13 der hohen Verordnung über das Ausweichen der Chaisen, Wagen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen vom 30. Dezember 1834 Nro. 13347 — 49, Corpsbefehl vom 30. September 1835 Nro. 67.)

3) Bei Anzeige von Duellen oder verbotenen Verbindungen der Politechniker. (Hohe Ministerialverfügung vom 18. Dezember 1835 Nro. 11618. Gilt nur für die 4. Gendarmerie-Division.)

4) Die Gendarmerie erhält ferner Strafantheile bei Denunciationen von Einschwärzungen zollpflichtiger Waaren in den Fällen, wo sie zur Zollschutzwache ausdrücklich commandirt ist, und die Stelle des Zollschutzpersonals vertritt, nicht aber wo sie nach §. 38 der Vereinszollordnung zur Unterstützung der Zollschutzwache in einzelnen dringenden Fällen aufgerufen wird, oder sonstige zufällige Anzeigen macht. Hohe Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1835 Nro. 11083, Corpsbefehl vom 28. Dezember ejusd. ann. Nro. 94.)

Die Gebühren, welche die Gendarmen bei Vorführung von Bettlern erhalten, sind Arretir-, resp. Fanggebühren. Corpsbefehl vom 15. April 1835 Nro. 26.)

Freiburg am 6. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 102 Seite 1365.

Digitized by Google

Die Behandlung der Angehörigen des Königreichs Würtemberg, wenn sie im Großherzogthum einen Forstfrevel verüben.

(Nro. 28212.) In Folge Erlasses des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 13351 wird den großherzogl. Ober- und Bezirksämtern eröffnet:

Die Angehörigen des Königreichs Würtemberg können, wenn sie im Großherzogthum einen Forstfrevel verüben, und ihnen Vieh oder Werkzeug, Fuhrwerke und Gespann, nach §. 189 und 190 des Forstgesetzes, mit Beschlag belegt wird, hiebei, in Folge des vorliegenden Staatsvertrags vom 17. November 1823 (Reggsbl. Nro. 27), nicht als Ausländer, sondern sie müssen, gleich den Inländern behandelt werden, wornach das in Beschlag Genommene nicht für den Strafbetrag, sondern nur für den Werth und Schaden, wie er von dem zuständigen würtembergischen Forstgericht erkannt wird, zu haften hat, und dem Eigenthümer auf erfolgte Sicherheitsleistung, oder wenn der Bürgermeister denselben für hinreichend zahlungsfähig erkennt, auch vor geleisteter Zahlung des Schadens wieder auszufolgen ist.

Rastatt den 9. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 103 Seite 877.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 103 Seite 1122. Vom 9. Dezember 1836 Nro. 18435.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 104 Seite 947. V. 15. Dezember 1836 Nro. 26426.

Die Taxen und Sportelbezüge durch die standesherrlichen Domänencanzleien und standesherrlichen und grundherrlichen Rentämter betr.

(Nro. 28226.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 10. v. M. Nro. 12700 über Eingangs gedachten Gegenstand nachstehende Verordnung erlassen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1) Lehensgebühren können die Standes- und Grundherrn beziehen lassen, so weit sie dazu nach den Lehensverträgen oder nach Herkommen (überhaupt privatrechtlich) berechtigt sind, ohne daß dabei die Tax- und Sportelordnung maaßgebend seyn oder ihnen zu diesem Bezuge erst einen Rechtstitel geben könnte.

Digitized by Google

2) Taren und Sporteln bei Anstellung ihrer Privatbediensteten (Rentbeamten), so wie bei Verpachtungen, Verkäufen und andern Verträgen, können sie nicht fordern, ausser so weit dieselben zu einer ausdrücklichen Vertragsbedingung gemacht werden. Uebrigens ist es unstatthaft, solche Gebühren unter dem Namen auf dem öffentlichen Recht beruhender Staatsgefälle (von Taren, Sporteln, Stempel ꝛc.) zu bedingen.

3) Was die Taren und Sporteln für die Präsentation von Geistlichen und Lehrern betrifft, so sind sie, da ihnen durch die Verordnung vom 28. Dezember 1835 das Patronatrecht unbedingt wieder zurückgegeben wurde, nach dem §. 15 des Kirchenlehenherrlichkeits-Edicts vom Jahr 1808 zum Bezug der ordnungsmäßigen (d. h. der jeweiligen Taxordnung gemäßen) Taren und Sporteln berechtigt.

Das Nämliche muß von andern, von dem Standesherrn oder Grundherrn zu ernennenden öffentlichen Dienern, so weit derselbe sie selbst zu besolden hat, gelten, wogegen der Standesherr für die Anstellung solcher öffentlicher Diener, die nicht er selbst, sondern der Staat besoldet, auch keine Taren und Sporteln beziehen kann.

Rastatt den 9. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 102 Seite 863.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 103 Seite 1121. Vom 9. Dezember 1836 Nro. 18425.
Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nro. 101 Seite 1353. Vom 6. Dezember 1836 Nro. 21572.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 103 Seite 923. Vom 9. Dezember 1836 Nro. 25943.

Die Führung der Entmündigungs-Tabellen betr.

(Nro. 28586.) Das großherzogl. hochpreißl. Justizministerium hat in Folge der von dem hohen Ministerium des Innern angeordneten Aemtervisitation bemerkt, daß die Entmündigungstabellen nicht mit der vorgeschriebenen Gleichförmigkeit geführt werden und daher unterm 2. d. M. Nro. 5564 angeordnet, daß jene Tabellen nach dem anliegenden Formular geführt werden sollen.

Sämmtliche großh. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Kreises werden hievon zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß der Eintrag von Verganteten in diese Tabelle zu unterbleiben habe.

Rastatt den 13. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Digitized by Google

Amt N. N.

Tabelle

über die im Amtsbezirk entmündigten, mundtodten und verbeistandeten Personen.

Namen des Entmündigten, Mundtodten oder Verbeistandeten.	Gewerb.	Wohnort.	Grad und Ursache der Mundtodtmachung, Entmündigung oder Verbeistandung.	Verkündet.	Namen des Curators.	Aufhebung der Interdiction.
Johann Müller	Schuhmacher	Denzlingen	Mundtodt erklärt im 1. Grad wegen Verschwendung; oder: Mundtodt erklärt im 2. Grad wegen unverbesserl. Verschwendung; oder: Entmündigt erklärt weg. Wahnsinn; oder: Verbeistandet erklärt nach L.R. S. 499 wegen Alters-Schwäche (oder) Mangel der Fähigkeiten zur Selbstverwaltung des Vermögens ꝛc.	Publicirt durch das Anzeigeblatt des N . . . Kreises Nro . . . des Jahres 1836.	Anton Hiß	Durch Erkentniß des Amts vom ꝛc.

Dezember 1836.

1022

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nr. 103 Seite 875.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 104 Seite 1137. Vom 13. Dezember 1836 Nro. 18601.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 104 Seite 946. Vom 13. Dezember 1836 Nro. 26266.

Die Verkündung der Bürgermeisterwahlen durch das Kreisanzeigeblatt betr.

(Nro. 29016.) Sämmtliche großherzogl. Ober- und Bezirksämter des dießseitigen Kreises werden angewiesen, jeweils die Resultate der Bürgermeisterwahlen, nämlich wer als Bürgermeister gewählt wurde, sogleich nach erfolgter Bestätigung unmittelbar durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen zu lassen. Diese Bekanntmachung ist als Dienstsache einzurücken; also keine Inserationsgebühr davon zu bezahlen.

Rastatt den 19. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 103 Seite 877.
Anzeigeblatt des See-Kreises 1836 Nro. 103 Seite 1122. Vom 13. Dezember 1836 Nro. 18584.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 104 Seite 947 Vom 16. Dezember 1836 Nro. 26509.

Die Diätenbezüge der Gemeinderäthe in zusammengesetzten Gemeinden und bei Bürgeraufnahmen betreffend.

(Nro. 29084.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 2. d. M. Nro. 13541 dahin verfügt:

Wenn bei einer aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinde einzelne Mitglieder des Gemeinderaths in Nebenorten wohnen, folglich zu den Sitzungen des Gemeinderaths ausserhalb ihres Orts und ihrer Gemarkung gehen müssen, so haben sie hiefür, nach §. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1835, allerdings Diäten zu beziehen, wenn sie statt derselben von der Gemeinde nicht ein Aversum erhalten, und dieses Aversum auch nicht schon im fixen Gehalte begriffen ist. Diese Diät erhalten sie aber nur aus der Gemeindecasse, und nicht etwa von der Parthei, deren Angelegenheit in der Gemeinderathssitzung verhandelt wird, und namentlich haben daran, nach §. 13 und 36 des Bürgerannahmsgesetzes, bei

Digitized by Google

Bürgerrechtsantretungen und neuen Bürgeraufnahmen diejenigen nichts zu bezahlen, welche das Bürgerrecht antreten, oder um die Bürgeraufnahme nachgesucht haben.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 26. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 103 Seite 877.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 105 Seite 960. Vom 20. Dezember 1836 Nro. 26817.

Die Umlagen der Sociallasten in den Gemeinden, insbesondere des Feldschützenlohnes betr.

(Nro. 29085.) Das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 28. v. M. Nro. 13349 nachstehend verfügt:

Nach dem Grundsatz, welcher in §. 30 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Bestimmung der Sociallasten aufgestellt, und im §. 5 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835 näher erläutert ist, müssen die Feldhutkosten jedenfalls in Landgemeinden, wo der Landbau die Hauptnahrungsquelle ist, so fern sich die Hut nicht bloß auf einzelne Arten des Grundbesitzes, z. B. auf Reben, Gärten ꝛc., bezieht, oder von einzelnen Besitzern nicht besonders besorgt wird, als eine Gemeindelast auf die Gemeindecasse fallen, da sie in solchen Fällen, wie der §. 30 des obigen Gesetzes sich ausdrückt:

„durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet veranlaßt werden“,

daher nicht als bloße Sociallast zu behandeln sind.

Fehlt es aber an den bezeichneten Voraussetzungen, bezieht sich nämlich die Hut nur auf einzelne Districte oder Feldarten der Gemarkung, und wird deßhalb, oder etwa, weil der Landbau nur einen geringen Theil der Gemeindeangehörigen berührt, der Aufwand als Sociallast ausgeschlagen, so ist die deßfallsige Umlage nach §. 30 Abs. 2 des Gesetzes so zu machen, daß sie den besondern Verhältnissen des Falles, d. h. dem Vortheile, den jeder Betheiligte von der Hut hat, entspreche.

Es sind also nicht bloß die Steuercapitale des Grundes, sondern auch jene des auf dem betreffenden Grundstück haftenden Zehendrechts beizuziehen, da die dem bürgerlichen Rechte angehörige Vorschrift des Landrechtsatzes 710 d a bei Sociallasten den erwähnten §. 30 des Gesetzes vom 28. August

1835 gegenüber, um so weniger maaßgebend seyn kann, als schon die Grundsteuerordnung den in jenem Landrechtssatze 710 d a liegenden Grundsatz hinsichtlich der öffentlichen Besteuerung abgeändert, den Zehnten in dem Cataster aufgenommen und deßwegen zwischen dem Auschlag von zehntbaren und zehntfreien Gütern einen Unterschied gemacht hat, welche Verschiedenheit zwischen Gütern, die von der Hut gleichen Vortheil haben, nur durch Mitaufnahme der bei zehntbaren Gütern noch daneben katastrirten Zehntsteuercapitalien wieder ausgeglichen wird.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 20. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises 1836 Nro. 103 Seite 878.
Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises 1836 Nro. 105 Seite 959. Vom 20. Dezember 1836 Nro. 26799.

Die Wohnungsansprüche der Unterlehrer betr.

(R.Nro. 22610.) Wegen der Wohnungs-Ansprüche der Unterlehrer hat das großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern unterm 2. Dezember d. J. Nro. 13485 anher eröffnet:

Eine freie Wohnung habe der Unterlehrer von der Gemeinde nicht anzusprechen, sondern derselbe habe, wenn er nach §. 9 des Gesetzes vom 28. August v. J. dem Hauptlehrer in Kost und Pflege gegeben wird, und dieser dafür 90 fl. erhält, von diesem auch die Wohnung mit Holz und Licht zu fordern, andernfalls aber, wenn er die 90 fl selbst bezieht, die Wohnung sich selbst anzuschaffen. Im erstern Falle bleibe es dem Hauptlehrer und im letztern Falle dem Unterlehrer überlassen, wenn die Gemeinde eine Wohnung für den Letztern einräumen soll, den Preis dafür mit derselben wie mit andern Hauseigenthümern zu verabreden.

Dieß wird sowohl den Haupt- und Unterlehrern, als auch den Gemeinderäthen, zu ihrem Wissen und zum Benehmen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 23. Dezember 1836.

Großh. Regierung des Oberrhein-Kreises.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises 1836 Nr. 105 Seite 1401.

Digitized by Google

Register.

A.

Abgaben, alte, deren Aufhebung, 835.
Ablösung der Almosenabgaben, 1011.
Abschriftsertheilungen von Rechtsgeschäften durch Theilungs-Commissäre, 529.
Abschriftsgebühren, s. Copialgebühren.
Abtretung von Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen, 768.
Abwesende, Einweisung der Staatsgüterverwaltung in das Vermögen derselben, 57.
Abzug von auſſer Lands gehendem Vermögen, 450.
— von dem nach Russisch-Polen ausgehenden Vermögen, 484.
— Rückzahlung des Abzugs an zurückgekehrte Auswanderer, 549.
Accise von Bier. Vollzug der desfallsigen Gesetze und Verordnungen, 13.
Bestrafung der Zuthat sogenannter Würze während des Suttes. 331.
— vom Branntwein. Kesselgeld, 143.
— von Immobilien bei Zwangsversteigerungen, 362, 364, 497.
— — bei Tauschverträgen, 386.
Bestrafung der unterlassenen Anzeige von Immobilien-Verkäufen. 301.
— vom Schlachtvieh (Fleisch), 222, 245.
Vom Vieh, welches wegen Krankheit oder Beschädigung geschlachtet worden, 101.
Deren Entrichtung, 377.
von Fleisch, welches aus den Vereinsstaaten eingeführt wird, 789.
— vom Wein. Controlirung der Weintransporte, 214.

Digitized by Google

Accise vom Wein. Verkauf des Mostes von einem Weinproduzenten an den andern, 485.
Aus ausländischen Gemarkungen, 792.
Gebühren für Ausstellung der Weinpreisfassionen, 962.
Accis-Rückvergütungen für das nach Sigmaringen ausgeführte Bier, 732.
Acten, ältere, in den Amtsregistraturen, deren Ausscheidung und Vertilgung, 257, 278.
Actuarien bei den Aemtern, deren Anstellung, 356.
Advokaten, deren Gebühren in den zur öffentlichen Verhandlung geeigneten Rechtssachen, 384.
Advokatenstellen, deren Besetzung, 312, 314.
Aemter, Geschäftsabtheilung unter denselben, 105, 214.
Aerzte. Die von denselben zu erstattenden artistischen Jahrsberichte, 608.
— deren Gebühren für Besuche zahlungsunfähiger Personen in ihrem Dienstbezirk, 75.
— praktizirende, Anzeige von ihrem Aufenthalt, 85.
— Wohnsitz derselben, 473, s. auch Wundärzte.
Aerztliche Deserviten, deren Decretur auf öffentliche Cassen, 67, 774.
Aichung der Schiffe auf dem Bodensee, 635.
Alimentation unehelicher Kinder der Israeliten. Beiträge hiezu, 284.
Allmenden, deren Vertheilung, 442, 555, 769.
Allmendgenuß, Rechte der vormaligen Landwehrmänner an solchen, 90.
— Abänderungen in demselben, deßfallsige Gemeindebeschlüsse, 245. Verfahren beim Uebergang der Schutzbürger in das Gemeinde-Bürgerrecht, 359.
Almosenabgaben an Gemeinden, deren Ablösung, 1011.
Amortisationscasse, Ueberweisung der Fonds der General-Einstandsgeldercasse an dieselbe, 449.
Amtscassen, Decreturen auf dieselben, 61.
Amtscassenrechnungen, Bestimmung des Termins zu Einsendung derselben, 473.
Amtsregistraturen, s. Registraturordnung.
Amtsrevisorate, Uebersicht über die Geschäfte, Sportelansätze und Bezüge derselben und ihrer Theilungscommissäre, 66.
— sie sollen die Verordnungen über Gebührenansätze für verschiedene bei ihnen vorkommende Geschäfte genau beobachten, 234, s. auch Taxordnung.
— die von denselben zu besorgenden Revisionsgeschäfte, 530.

Digitized

Amtsrevisorate. Behandlung der auf mehrere Tage sich ausdehnenden Geschäfte, 820.
Führung der Revisionsregister, 578.
Ertheilung von Abschriften durch Theilungscommissäre, 529.
Zulassung zur rechtspolizeilichen Praxis, 520, s. auch Diarien.
Amtsrevisorats-Scribenten. Verhältniß derselben im ersten Jahr ihrer Reception, 715.
Anleihen der Gemeinden und deßfallsige Staatsgenehmigung zur Verpfändung von Liegenschaften, 299, 300.
Anmeldgebühren, deren Abschaffung, 58.
Anzeige polizeilicher Vergehen durch die Bürgermeister, Glaubwürdigkeit derselben, 1004.
Anzeigsgebühren der Gendarmen, 1019.
Anzeigeblätter, deren Mittheilung an die Sanitätsdiener, 161.
Anschaffung derselben für die Physikate, 427.
Abbonement für dasselbe, 302.
Erhebung des Preißes für solche, 584.
Apotheken, Arzneiabgabe an Arme auf Kosten der Gemeindecassen, 575.
Spezifizirte Taxation der Recepte, 545.
Taxation der Thierarzneien, 135.
Apotheker, deren Prüfung, 810.
Apothekerkunst, deren Ausübung in den k. k. östreichischen Staaten, 562.
Appellation und Frist zur Anmeldung für die Fiscalanwalde, 494.
Appellationsanzeige, Benachrichtigung des Gegentheils hievon, 298.
Appellationsbelehrungen, deren Anschaffung, 21.
Gebühren für solche, 418, 842.
Arbeitshaus, allgemeines, Einlieferung der Correctionäre in dasselbe, 117, 139.
Bezahlung der Unterhaltungskosten der dahin verbrachten Individuen, 270.
Archivordnung, s. Registraturordnung.
Armenbad, Aufnahme in dasselbe, 21, 224, 406, 833, 872, 895.
Die Kost in solchem, 33, 601.
Armenunterhaltung auf abgesonderten Hofgütern und Waldungen, 664.
Arzneien für Thiere, deren Taxation, 135.
— deren Abgabe an arme Kranke auf Rechnung der Gemeinds- oder Stiftungscassen, 35, 575.
Arzneikostenrechnungen für erkrankte Gendarmen, Zollwächter ꝛc., deren Prüfung, 927.

Digitized by Google

Ausfertigungen an Behörden nicht deutscher Staaten, deren Uebermachung, 875.
Ausländer, Erwerbung von Liegenschaften durch solche, 837.
Auslieferung flüchtig gewordener Inculpaten, deßfallsiges Verfahren der Gerichte, 389.
Auswanderer, deren Zurückweisung, wenn sie wieder zurückkehren wollen, 507.
— nach Polen, welche wieder zurückgekehrt sind. Zurückzahlung der von denselben deponirten Gelder, 538.
Auswanderung. Liegenschaftsverkauf vor erhaltener Erlaubniß zur Auswanderung, 466.
Gesuche noch nicht Kriegsdienstpflichtiger zur Auswanderung, 6.
— nach America, 19, 20, 59, 121, 408, 419, 821, 921, 925, 859.
Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen, 130.
Reisegeld zur Auswanderung dahin, 979, 987.
— nach Frankreich, 22.
— nach Polen, 36, 280, 285, 319, 410, 474, 477, 502, 561, 738.
— in andere überseeische Länder, 859.
Ausweichen der Chaisen, Wagen und Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen, 184, 459, 543, 602, 720.

B.

Bad der Armen, s. Armenbad.
Baden an lebensgefährlichen Plätzen, 77.
Baiern, Vorschrift für die dahin reisenden Ausländer, 273.
Bannrechte, deren Aufhebung, 798.
Barbierstuben, Errichtung derselben, 533.
Bärenführer, s. Schauspielergesellschaften.
Baumanlagen in Städten und auf dem Lande, 326.
Bäume an Landstraßen, Aushauen der Aeste an solchen, 779.
— Obst-, das Einbinden und Säubern von Raupennestern derselben, 732.
Baukosten für Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, Bestreitung derselben, 581.
Baukostenzettel, deren Decretur, 220.
Baumaterialien, gebrannte, Einführung gleicher Dimensionen, 523.
Baustreitigkeiten wegen Kirchen ꝛc., deßfallsige Competenz der Kreisregierungen, 447.
Bauten. Aufführung neuer Gebäude an Landstraßen und Hauptreperaturen an den Gebäuden daselbst, 276, 721.
Verhütung von Brandunglück bei Neubauten, 229.

Digitized by Google

Beerdigungen vor der gesetzlichen Zeit, 830.
Das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung, 626.
Beherbergung, s. Fremde.
Beifangungskosten, 604.
Beistandschaften, deren Uebernahme von Theilungscommissären, 293.
Berichte, amtliche, Ueberreichung derselben durch die Parthien, 21.
— die Aufnahme verschiedener Gegenstände in solche ist untersagt, 930.
Berichtserstattungen, ausführliche, 925.
Beschuldigungsprozeß, deßfallsiges Verfahren, 171.
Besoldungen, Anfangstermin derselben, 115.
— der Gemeindebeamten und deren Bestätigung, 78, 199, s. auch Gehalte.
Besoldungsabzüge, gerichtliche, Zählgeld hievon, 298.
Besoldungszulagen der Sanitätsbeamten, 274, 390.
Betreibung der Domänengefälle, 387.
Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, deren Ein- und Verkauf, 157.
Bettler, deren Behandlung, 379.
— deren Bestrafung, Impressen hiezu, 838.
Fanggebühr fürs Einbringen derselben, 590.
Bevölkerungstabellen, deren Aufnahme, 146, 229.
Anschaffung der Impressen hiezu, 952, 962.
Vornahme der Volkszählung und Auszüge aus den Standesbücher, 1003.
Bezirksforsteien, deren Stellung zu den Bezirksämtern, 548.
Bierschank, die Verleihung eines solchen an Bierbrauer, 573.
Bittschriften, s. Vorstellungen.
Blatternausbruch, Verheimlichung desselben, 27.
Anlegung der Haus- und Zimmersperre, 268.
Bezahlung der deßfallsigen Kosten, 109.
Aufhebung der Sperre, 472.
Blatternkranke, deren Behandlung, 472.
Besorgung des Feldbaues für dieselben, 886.
Blechner, Gewerbsgrenzen zwischen diesen und den Schlossern, 106.
Blutegelzucht, Beförderung derselben, 932.
Blutzehnten, Anlegung der Ablösungscapitalien katholischer Pfründen, 62.
Boten und institutenmäßige Fuhrwerke, deren Verbot, 388.
Brandfälle, deren Anzeige, 324, 428.
Brandversicherungsanstalten, ausländische, Aufnahme der Gebäude in solche, 347.
Verhütung von Mißbräuchen bei Versicherung von Mobilien, 296.

Digitized by

Brandversicherungsanstalten, ausländische.
Gleichstellung ausländischer Mobilien-Versicherungsanstalten mit der inländischen, 591.
Stellung von Cautionen von denselben, 901.
Aufnahme des Mobilienvermögens der Gemeinden, Stiftungen ꝛc. in dieselbe, 590.
— inländische, Bestätigungskosten für die Agenten der Mobiliar-Versicherungsgesellschaft, 711.
— für Gebäude.
Anschlag der Gebäude, 269, 312.
Revision dieses Anschlages, 349, 507.
Taxation der Brandschaden, 963.
Entschädigung für die durch die Löschanstalten beschädigten Gärten, Häge, 775.
Ersatz des Schadens an nicht versicherten Gegenständen, 856.
Kosten für die Taxation der Gebäude, 10, 758.
Gebührenzettel der Taxatoren, 806.
Botenlöhne wegen Bestellung der Taxatoren, 467.
Wiederherstellung beschädigter Gebäude, 226.
Erklärung der Brandcassen-Partikularrechner als Staatsrechner, 119.
Aufstellung der Einzugsregister über die Beiträge zur Brandcasse. Ansatz der Fiscigebühren für Fertigung derselben, 303, 928.
Branntwein, Ausschenken desselben, 616.
Bereitung und Untersuchung desselben, 916.
Brennholz, Normalmaaß für solches, 857, 860, 874, 963, siehe Holzmaaß.
Briefboten, s. Boten.
Brunnen, Verwandlung der Schöpf- und Ziehbrunnen in Pompbrunnen, 72.
Brücken- und Straßenbau, deßfallsige Sperre, und andere polizeiliche Maaßregeln, 929.
Brückengeld von den zum öffentlichen Dienst bestimmten Accordfuhren, 129.
Bureauaversen der Physicate, 733.
Für Impressen sind bei den Aemtern keine Gebühren zu erheben, da solche aus dem Bureauaversum anzuschaffen sind, 275.
Bürger, deren Eintheilung in Rotten zum Zwecke der Streifen und anderer polizeilichen Maaßregeln, 902, 927.
Bürgerannahme, Einfluß der Religionseigenschaft auf dieselbe, 177.
— deßfallsige Erfordernisse, 319.
— heimathloser Juden, 505.
— der Juden aus andern Staaten, 230.

Digitized by Google

Bürgerannahme.
— schutzbürgerliche Annahme der Israeliten aus dem Königreich Baiern, 559.
— der Ausländer, 604, 897.
— Regulirung der Beiträge in Armenfond ꝛc., 325, 827.
Bürgerausschuß, Wahl der Mitglieder zu demselben, 533.
— dessen Erneuerung, 889.
Bürgereinkaufsgeld, dessen Regulirung, 252, 325.
Berechnung desselben, 182, 253, 561, 569.
— von Einsassentöchtern, 667.
Einkaufsgelder und Beiträge zu milden Localanstalten, 325, 827.
— von Israeliten, 1003.
Bürgergabholz, s. Gabholz.
Bürgergenuß, Berechtigung hiezu, 175.
Rang der Soldaten zu solchem, 557.
Bürgermeister, Wahl der Rechtspractikanten und Scribenten zu solchen, 94.
Wählbarkeit pensionirter Staatsdiener zu solchen, 179.
—, deren Besoldung, 321.
Stellvertreter derselben, 56.
Strafcompetenz derselben, 745, 752.
— deren Competenz in Civilsachen, 999.
Glaubwürdigkeit der von denselben erhobenen Anzeigen polizeilicher Vergehen, 1004.
Bürgermeisterämter, deren Stellung zu den Forstämtern, 188.
Bürgermeisterwahlen, 140, 156, 189, 573, 841, 885.
— deren Verkündung, 1023.
Einführung eines Census, 390.
Bürgermilitärparaden bei Feierlichkeiten, 964.
Bürgernutzungen, Verzichtleistung auf denselben von angehenden Bürgern, 383.
Bürgerrecht.
Erwerbung desselben von Ausländern in inländischen Gemeinden, 212.
Erwerbung desselben im Ausland durch französische Unterthanen, 997.

C.

Capitalaufnahmen auf Erblehen, Regulirung der Gesetze über die deßfallsigen Consense, 83.
Cartelsconvention der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, deren Vollzug, 87.

Digitized by Google

Cassenstand, monatlicher, Einsendung der deßfallsigen Darstellungen, 81.
Cassenwesen, Journalsführung und monatliche Cassenstürze der Stiftungsverrechner, 113.
— à Contozahlungen der Bezirks- für die Centralcassen, 355.
Cautionsleistung der Herausgeber von Zeitschriften, 134.
Chirurgie, höhere, das Studium derselben, 842.
Chirurgische Apparate, deren Anschaffung, 49.
— deren Reparation, 506.
Christenlehre, deren Besuch von Dienstboten und Lehrlinge, 888, 905.
Civildienste, Anstellung der Unteroffiziere und Soldaten in solchen, 221.
Commissionsbureau in Mannheim, Geschäftsbetreibung desselben, 992.
Commödianten, s. Schauspielergesellschaften.
Competenzen neubesetzter Pfarreien, deren Anweisung, 348.
Congrua der Pfarrer und Schullehrer, 429.
Conscribirte, Verbot des tumultuarischen Betragens derselben, 128.
Conscription pro 1836, 786.
Erläuterung zu §. 33 des Conscriptionsgesetzes, 332.
Festsetzung des Maaßes für die Kriegsdienstpflichtigen, 86, 95.
Entscheidung über die Tauglichkeit, 571.
Entscheidung über die Tauglichkeit der Ungehorsamen oder Nachlosenden, 547.
Entscheidung in zweifelhaften Fällen über körperliche Beschaffenheit, 512.
Aufhebung des bisherigen Cantonssystems und Eintheilung des Großherzogthums in drei Rekrutirungsbezirke, 79.
Vorlagen an die gemischte Centralbehörde, 517.
Mittheilung vollständiger Uebergabslisten, 547.
Conscriptionskosten, Verpflegung des Cantonsschreibers und der Unteroffiziere, 557.
Gebühren der Bürgermeister, 812.
Copialgebühren von Berichten, 194.
— bei den Aemtern, 734, 850.
— bei den Amtsrevisoraten, 26, 467, 826.
Criminaltabellen, deren Fertigung, 925.
Aufnahme der Ehrenkränkungssachen in dieselben, 409.

D.

Dächer, deren Bedeckung mit Dachschindeln, 365.
Decretur auf die Amtscassen, 61.

Digitized by Google

Decretur der Bauforderungszettel, 220.
— der Einnahmen und Ausgaben katholisch-kirchlicher und weltlicher Stiftungen, 122.
— der Kostenzettel der Beamten auf die Gemeindecassen, 64.
— der ärztlichen Deservitorien auf öffentliche Cassen, 67.
— der Kosten der Staatsärzte auf die Amtscassen, 774.
— der Gebührenzettel der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber, 537.
Defraudationen, deren Untersuchung, 57.
Denunciationen, boshafte und muthwillige, deren Bestrafung, 99.
Deserteur, deren Bestrafung, 50.
— ausländische, Zahlung der Kosten, 950.
Diarien der Amtsrevisorate, deren Führung, 194, 213, 353.
— der Theilungscommissäre, deren Führung, 353.
Abgabe derselben an die Amtsrevisorate, 187.
Diäten des Maschinenbaumeisters, 856.
— der Rechtspractikanten, Actuarien und Gemeindebeamten, 909.
— — Sanitätsdiener, 538.
— — Förster bei Verrichtungen in Gemeindswaldungen, 1174.
— — Gemeinderäthe in zusammengesetzten Orten, 1023.
— — Beamten, deren Behandlung, wenn sie auf Gemeindecassen fallen, 64, 706.
— derselben für Verrichtungen in ihrem Wohnort, 931.
Bedienungskosten der Staatsärzte, 362, 379.
Bescheinigung der Transportkosten, 572, 976.
Diätenverzeichnisse der Förster, deren Vorlage, 31.
— der Bezirksförster für Verrichtungen in Gemeinds- u. Körperschaftswaldungen, 736.
Diebstähle, Feld-, deren Bestrafung, 80.
Bekanntmachung derselben, 326.
— von Victualien, Mittheilung derselben in's Fahndungsblatt, 646.
Dienstwohnungen, Gehaltsabzüge für solche, 27, 116, 160.

E.

Eheaufgebot der Menoniten, 396.
Dispensation von der Wartzeit nach dem zweiten Aufgebot, 363.
Ehrenbürgerrechte, 878.
Ehrenkränkung, Bestrafung boshafter und muthwilliger Denunciationen und der thätlichen Mißhandlung, 99, 385.
Bestrafung der Raufhändel, Beleidigung öffentlicher Behörden und der Widersetzlichkeit, 526.

Digitized by

Ehrenkränkung.
Verfahren in Ehrenkränkungssachen, 289.
Gerichtsstand der patentisirten Diener, 219.
Richterliche Competenzbestimmung, 226.
Förmlichkeiten der Berufung, 11.
Recurse in Ehrenkränkungssachen, 181.
Erledigung der Recurse gegen amtliche Straferkenntnisse, 240.
Decretur der Kosten, 427.
Gerichtskosten, 767, 816.
Eidesabnahme, Verfahren dabei, 82.
Einquartirung, Verpflegung badischer Militars, 25, 499.
Einstandsgeldercasse, Ueberweisung der Fonds derselben an die Amortisationscasse, 449.
Einstandscapitalien, deren Einsendung, 578.
Einstandsverträge, deren Abschluß, 324.
Haftbarkeit des Einstellers für den Einsteher, 133.
Entmündigte, Pachtverträge über die Liegenschaften derselben, 570, s. Mundtodte.
Entmündigung, Verfahren dabei, 834.
Entmündigungstabellen, deren Führung, 1021.
Entscheidungsgründe, deßfallsige Gebühren, 216.
— in fiskalischen Prozessen, Entrichtung der amtlichen Gebühren, 380.
Epidemien, Anzeige vom Ausbruch derselben, 64.
Maaßregeln beim Ausbruch derselben, 309.
Die von den Bezirksärzten zu machenden Besuche, 665.
Kostendecretur, 188.
Offizialberichte der Bezirksärzte, 510, s. auch Krankheiten.
Erbantretung oder Entsagung, Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, 34.
Erndteweiden, das Schneiden derselben, 71.
Etappengeld, Abgabe desselben an beurlaubte Soldaten und Recruten, 178.
Execution, Form der Zwangsversteigerungen, 165, 167.
Vollzug der deßfallsigen Befehle, 181.
Betreibung der Amtssporteln, 200.
Betreibung der Jurisdictionsgefälle, 133.
Betreibung der Domänengefälle, 387.
Exequenten, deren Gebühren, 859.
Expropriationsgesetz, s. Abtretung.

F.

Fahndungen, deren Zurücknahme, deren Anzeige an das Gendarmerie-Commando, 86, 182.

Digitized by Google

Fahndungsblätter, deren Aufbewahrung durch die Ortsvorstände, 739.
Fahren auf Fußwegen und mit dreispännig gekuppelten Pferden, 459.
Fanggebühren für eingebrachte Bettler, 590, 709.
— für fremde Bettler, deren Rückvergütung, 876.
— für Deserteurs vom Frankfurter Militär, 889.
— wegen Uebertretung der Polizeistunde, 995.
— der Gendarmen, deren Erhebung und Ausfolgung, 782.
— deren Behandlung, 824.
Faschinenhieb auf den Rheininseln, 870.
Faselvieh, Ablösung der Last der Unterhaltung desselben, 453.
Feierabendstunde, s. Polizeistunde.
Feiertage, kirchliche, weltliche Feier derselben, 933.
Felddiebstähle, deren Bestrafung, 80, s. Diebstahl.
Felder, Verbesserung angeschwemmter Kies- und Sandfelder an Flüssen, 365.
Feldmäuse, Vertilgung derselben, 366, 531.
Feldschützen, deren Anstellung und Entlassung, 249.
Feuerpolizei, Vorsichtsmaaßregeln zu Verhütung von Brandfällen, 9.
Verhütung von Brandunglück bei Neubauten, 229.
Feuerschau, deren Vornahme, 386, 443, 468, 575.
Tagsgebühr der Kaminfeger, 739.
Feuerspritzen, Anschaffung derselben, 481.
Fohlenweide, Anlegung derselben, 38.
Forderungszettel der Handwerker, deren Uebergabe an die Staatscassen, 198, 520.
— auf Staatsfonds, deren Attestation und Decretur, 408.
Forstämter, deren Stellung zu den Gemeinderäthen, 84.
Forstfrevel, Maaßregeln gegen dieselbe, 635.
— deren Bestrafung 476, 851.
Erledigung derselben in Grenzwaldungen, Betreibung der von Ausländern zu leistenden Zahlungen, 610.
Kosten in Fällen, wo der Angeschuldigte klag- oder schuldfrei gesprochen worden ist, 981.
Sportelansatz, 656.
Bestrafung der nicht erscheinenden Frevler, 1010.
Eröffnung der Contumacial-Erkenntnisse, 894.
Gebühr der Gerichtsdiener, 613.
Forstfreveltätigung, 453, 514, 503, 852, 880.
— durch die Bezirksämter, 488.
— gegen Soldaten, 777.

Digitized by Google

Forstfrevelthätigung.
Anwohnung der Förster bei solchen, 568, 569.
Deßfallsige Impressen für die Forstämter, 518.
Nachweisung über die von den Aemtern gethätigten Frevel, 884.
Mittheilung der Frevelprotokolle an die Forstämter, 975.
Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Hessen, 567.
Forstfrevel-Register, deren Aufstellung, 735, 891, 1001.
Deßfallsige Itemgebühren, 949, 1006.
Forstfrevel-Rückfallsregister, 970.
Anschaffung der Impressen hiezu, 1002.
Gebühren für Führung derselben, 1005.
Forstfrevelstrafen, deren Vollzug, 818.
— deren Ermäßigung, 755.
— deren Umwandlung, 899.
Forstfrevel-Untersuchungen, Recurse in solchen, 814.
Recurse zur Gnade, 523.
Forstfrevler, unvermögliche, Gefängnißkosten für dieselben, 1001.
Behandlung derselben, wenn sie würtembergische Unterthanen sind, 1020.
Forstsachen, Beförsterung der Lehenwaldungen, 94, 230.
Beförsterung der Stiftungswaldungen, 297.
Bestrafung der Ortsvorsteher wegen Eigenmächtigkeiten in Gemeindswaldungen, 241.
Frachtwägen, das Anhängen mehrerer Wägen an dieselbe, 307.
Frankreich, Niederlassung dießseitiger Angehöriger daselbst, 22, 250.
Fremde, deren Aufenthalt in einer inländischen Gemeinde, 216.
Beherbergung derselben und Führung der Nachtzettelbücher, 211, 213, 215, 218.
Frevelthätigung, s. Forstfrevel.
Frohndablösung, Gebühren für Fertigung der Verträge, 217.
Frohnden, Militär-, deren Aufhebung und die Veraccordirung der für das Militär erforderlichen Fuhren, 63.
Frohndfreiheit der Hebammen, 536.
— der Ehemänner der Hebammen, 357.
— der Invaliden, 335.
Fruchtsäcke, Bestimmung des höchsten Maaßes derselben, 164.
Fahren auf Straßen und öffentlichen Wegen, 543.
Fuhrwerke, deren Behandlung zu Vermeidung von Unglücksfällen, 459, 543, s. auch Ausweichen.

G.

Gabholz, Vertheilung desselben, 12, 513.
— dessen Verkauf, 66, 174.

Digitized by Google

Gantacten, deren Aufbewahrung, 336.
Ganten, Kosten für die Umlaufzettel, 710.
Ganttabellen, Führung derselben, 336.
Gebäude, neue, das zu frühe Bewohnen derselben, 828.
Gebühren der Aerzte für Besuche zahlungsunfähiger Personen, 75.
— der Aerzte und Wundärzte in Legalfällen, 418.
— der Amtsexequenten, 858.
— der Bautaxatoren bei der Brandversicherung, 758.
— der Gemeindebeamten, 339.
— wegen der Hundsmusterung, 491.
— in Steuergeschäften, 824.
— für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, Vorzugs- und Unterpfandsrechte, 256, 534.
— für die s. g. Verlagsscheine und für das Ab- und Zuschreiben in den Grund- und Lagerbüchern, 1005.
— für Viehkaufs-Urkunden und den Eintrag derselben, 1008.
— der Gerichtsdiener bei Forstfrevel, 613.
— der Geometer für Vermessungen in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, 634.
— der Gewerbsteuer-Deputationsmitglieder, 24.
— der Pfarrämter für die Vorbereitung zum Eide, 418.
— für Auszüge aus den Kirchenbüchern, 254.
— für Heirathsurkunden, 124.
— der Pfarrer und Mößner für kirchliche Verrichtungen, 766, 798.
— der Sachwalter in den zur öffentlichen Verhandlung geeigneten Rechtssachen, 384.
— der Theilungscommissäre, 776, 780, 797.
— für Nebengeschäfte, 734.
— der Untererheber für Ausstellung der Weinpreis-Fassionen, 962.
— für Entscheidungsgründe, 160, 216.
— für Entscheidungsgründe in fiscalischen Prozessen, 380.
— für Einlagbögen bei Fertigung von Kaufbriefen und Obligationen, 346.
— für Videmation und Legalisation der Urkunden, 221.
— für Stellung der Pflegrechnungen, 418.
Gebührenzettel, s. Decretur.
Geburtshülfe, das Studium derselben, 842.
Geburtslisten, deren Einsendung von den Pfarrern an die Physikate, 135.
Gefällverluste, deren Behandlung in den Staatsrechnungen, 7.
Gefangene-, Transport- und Verpflegungskosten für dieselben, 441, 445, 604.

Digitized by Google

Gefangene.
Die von vermöglichen Gefangenen zu ersetzenden Heizgebühren, 1009.
Gefängnisse, deren Visitation, 994.
Decretur der Heizgebühr, 818.
Gefängnißstrafe, Abkürzung derselben durch Dunkelarrest oder Hungerkost, 609.
Gehalte der Bürgermeister und anderer Gemeindebeamten, 1014.
Gehaltsabzüge, gerichtliche, Zählgeld hievon, 298.
Gemarkungen, Ausscheidung des Ortsetters, 192.
— deren Theilung zwischen zwei Gemeinden, 777, 781.
Gemeinden, die Bildung neuer, oder Auflösung bestehender, 703.
Verhältnisse jener mit gemeinschaftlicher Gemarkung, 776, 781.
Gemeindebedürfnisse, Beiträge zu denselben, 471, 507.
Beitragspflicht der Israeliten, 565.
Bestreitung der Socialausgaben, 327.
Bestreitung des Feldschützenlohns, 1024.
Gemeindediener, Anstellung und Fähigkeit derselben, 598.
Gemeindeeinnahmen, Führung eines Tagbuches über dieselbe, 672, 711.
Gemeindegut, Vertheilung desselben, 769.
Gemeindekataster, Berechnung der Congrua für Pfarrer und Schullehrer, 152.
Gemeinderath, dessen Stellung zu den Forstämtern, 188.
Dessen Erneuerung, 889.
Wahl der Mitglieder desselben, 79, 141.
Form der Wahl, 108.
Einführung eines Census, 390.
Die Wahl derselben, 841.
Gemeinderathsschreibereidienst, dessen Besetzung durch pensionirte Staatsdiener, 252.
Dessen Uebertragung an Schullehrer, 977.
Dessen Vereinigung mit dem Gemeinderechnerdienst, 308, s. auch Rathsschreiber.
Gemeinderechner, dessen Wahl, 244, 251, 321.
Gemeinderechnersdienst, Vereinigung desselben mit dem Rathschreibersdienst, 308.
Gemeinderechnungen, Kosten für Stellung derselben und Sexterngebühren, 227.
— deren Stellung und Rechnungsstellgebühren, 776, 780, 797, 817.
Abhör derselben, 747, 799.
Verbot der Nebenrechnungen, 128.
Gemeinderevenüen-Durchschnittsberechnung, deren Fertigung, 954.

Digitized by Google

Gemeindesachen, Competenz in solchen, und die Zahl der Instanzen dabei, 469.
Gemeindeüberschüsse, deren Verwendung, 883.
Gemeindeumlagen, 430.
— deren Verjährung, 904.
Auflagen auf Bürgernutzungen, 959.
Gemeindeumlagsregister, dessen Fertigung, 998.
Gemeindeverband, Entlassung aus demselben, 372.
Gemeindevermögens-Verwaltung, Uebersicht über dieselbe, 364.
Gemeindeversammlungen, Geschäftsordnung, 484.
Gemeindeverwaltung, Prüfung und Behandlung der amtlichen Kostenzettel, 706.
Erwerbung von Realitäten, 838.
Gemeindevoranschläge, 141, 650.
Verfahren bei Aufstellung derselben, 560.
Beizug der Staatsverrechner zu Berathung derselben, 838.
Deren Prüfung, 29, 810.
Gemeindewaldungen, deren Beförsterung, 141.
Bestrafung der Ortsvorgesetzten wegen Eigenmächtigkeiten in solchen, 241.
Gendarmen, deren ärztliche Behandlung, 173.
Widersetzlichkeit gegen dieselbe, 761.
Geometer, deren Gebühren für Vermessungen der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, 634.
Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschall'namts geht an die Aemter über, 159.
Gerichtsboten, Aufstellung der Amtsboten und deren Gebühren, 275.
Anstellung der Gerichtsschreiber hiezu, 272.
Gerichtskosten, deren Behandlung, 604, 778, 814, 824.
Gerichtsstand in Klagsachen gegen den Unterrichter und des Unterrichters gegen Amtsuntergebene, 60.
— der Beamten in Injuriensachen, 82.
— der patentisirten Diener in Ehrenkränkungssachen, 219.
Gesangbuch, neues evangelisches, Einführung desselben, 912.
Gestütsanstalt, Patente und Instruction für den Eigenthümer der Privathengste, 356.
Aufsicht über die Stallbediente auf den Beschälstationen, 811.
Gesundheitsbeamte, Einsendung der hebärztlichen Jahrsberichte an die Oberhebärzte, 335, s. Aerzte.
Gesundheitspolizei, Beobachtung der deßfallsigen Vorschriften, 668, 723.

Digitized by Google

Gesundheitspolizei.
Unerlaubte Ankündigungen über innerliche und äußerliche Heilkunde, 241.
Competenz der Bezirksämter und der Bürgermeister, 136.
Gewährgebühren, 256.
Theilnahme der Rathsschreiber an solchen, 180, 268, siehe Gebühren.
Gewährung der Liegenschaftskäufe und Veräußerungen des Kirchenärars, 569.
Gewerbsbetrieb von Fremden, Erlaubnißscheine, 374, 407.
Gewerbsgrenzen zwischen den Blechnern und Schlossern, 106.
Gewerbsschulen, deren Besuch, 579.
Prüfung derselben, 608, 915.
Anschaffung der Lehrbücher und Modelle, 893.
Gewicht, s. Maaß.
Giftpflanzen, Anbau derselben, 584.
Glasscherbensammler, die durch diese veranlaßte Diebereien, 339.
Gratialfond, Vorlage der Gesuche um Unterstützung aus diesem Fond, 67.
Unterstützungen aus solchem, 67, 455, 493, 580.
Grenzen, Bann-, der Rheingemeinden, 875.
Grenzberichtigung, den Beizug licenzirter Geometer, 283.
Grenzstreitigkeiten über Gemarkungen von Kirchenwaldungen, deßfallsige Competenz, 999.
Gold, Ausscheidung desjenigen, welches in der Farbeflüssigkeit zurück bleibt, 340.
Goldwascherei am Oberrhein, 90.
Gutwägen, s. Frachtwägen.

H.

Händel, Rauf-, deren Bestrafung, 526.
Handelsreisende sollen keine Waaren nachführen, 1002.
Handelspatente Reisender ausländischer Handelshäuser, 807.
— deren Lösung von Reisenden, 892.
Handwerksgesellen, polizeiliche Aufsicht über dieselbe, 97.
— wandernde, deren Beaufsichtigung, 126, 150.
— deren Reisegeld-Erforderniß, 495.
Häuser, s. Gebäude.
Hausiren, Bewilligung hiezu, 46.
— mit Nägel, 168.
Bestrafung der Uebertretung der Hausirbewilligung und Ertheilung der Hausirbewilligung, 413.
— mit schwarzwälder Baumwollenwaaren, 799.
— fremder Krämer, 968.

Digitized by Google

Hausiren, Handelsreisende dürfen keine Waaren nachführen und verkaufen, 1002.
Hausirhandel, 96.
Haustaufen, Behandlung der deßfallsigen Taxen, 729.
Hausvisitationen bei unter polizeilicher Aufsicht gestellten Personen durch die Gendarmerie, 194.
Hebammen, Jahresprüfung, 615.
Taxe für die Leistungen derselben, 551.
Anschaffung der Nothtropfen für dieselbe, 758.
Hebammenkunst, die Ausübung derselben, 136, 253, 311.
Hebammenunterricht, 162.
Hebärzte, Wohnsitz derselben, 473.
Einsendung der Jahrsberichte an die Oberhebärzte, 335.
Heimathscheine, deren Aufbewahrung, 189.
— diese haben fremde Fabrikarbeiter beizubringen, 787.
— deren Ausfertigung, 290, 406.
— deren Ausfertigung für Dienstboten ꝛc., welche preußische Unterthanen sind, 144, 183.
— Legalisation derselben, 78.
Heimathsverhältnisse der Schüler an Mittelschulen, 224.
Herbst, s. Weinlese.
Heirathsurkunden, deren Ausfertigung, 741.
Hinterlegung, gerichtliche, 318.
Hofgerichtsboten, deren Beeidigung, 279.
Holzabgabe an Gemeindearme, 292.
Holzbedarfslisten der Gemeinden, deren Einsendung, 207.
Holzfällen in Waldungen auf dem linken Rheinufer, 822.
Holzhiebe, ausserordentliche, in Gemeindswaldungen, 405, 704.
Holzlesen in Stiftungs- und Gemeindswaldungen, 966.
Holzmaaß, Bestrafung der Privatwaldbesitzer wegen Nichteinhaltung des gesetzlichen Holzmaaßes, 709, s. Klafter, Brennholz.
Holzverkäufe in Gemeindswaldungen, 51, 92.
Vorlage der deßfallsigen Protocolle und Kostenzettel, 44.
— aus Gemeinds- u. Stiftungswaldungen, Beizug der Forstbeamten, 58.
— aus Stiftungs- und Gemeindswaldungen, 966.
Hühneraugenschneider, 760.
Huldigung der jungen Bürger, 1013.
Hunde, große, das Herumlaufen derselben ohne Maulkorb, 183.
— welche aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, Entschädigung der Eigenthümer, 421.
Hundsmusterung, 433.
Gebühren der Bürgermeister und Rathsschreiber, 491.
Hundstaxe, deren Bezahlung, 155.

Digitized by Google

J.

Jagdgeben der Scribenten, 202.
Jagdpachtungen, 953.
— von Landleuten und Handwerkern, 995.
Jahrmärkte, deren Verlegung, 478.
Verbot der Schollertische, Würfel- und anderer Glücksspiele, 297.
Impfscheine, deren Aufbewahrung, 189.
Indigenat, die Ertheilung desselben an Frauenspersonen, 614.
Indigenatsrechte, deren Ertheilung, 308.
Industrieschulen, deren Besuch durch die israelitische weibliche Jugend, 447.
Insertionsgebühren, Einzug derselben, 744.
— für ausgeschriebene Vacaturen von Theilungscommissariaten, 291.
Insinuation richterlicher Beschlüsse in Armensachen, 324, siehe Zustellungsgebühren.
Instruction für den Maschinenbaumeister, 854.
Irrenanstalt, Aufnahme Kranker in die Filialanstalt zu Pforzheim, 134.
Einlieferung der Irren in dieselbe, 886.
Juden, fremde, deren schutzbürgerliche Annahme, 230, 559.
— Aufnahme von Religions-Schullehrern und Vorsängern, 706.
— Wahl der Synagogenräthe, 276.
— Instruction über den Geschäftskreis der Synagogenräthe, 370.
— Beitragspflicht derselben zu den Gemeindelasten, 565.
— Vertretung der israelitischen Stiftungen, 760.
— Instanzverhältniß in israelitischen Gemeindeangelegenheiten, 911.
Juden-Unterstützungsgelder, 488.
Gebühren der Steuerperäquatoren für die deßfallsigen Hebregister, 722.
Jurisdictionsgefälle, Verwaltung derselben, 208.
Justizverzögerung, deßfallsige Beschwerden, 117.

K.

Kälber, Altersscheine für solche, 809.
— das Schlachten zu junger, 913, 960.
Kalender, fremde, deren Verkauf, 462.
Kamine, das Fegen derselben durch Lehrjungen, 26.
Kaminfegerlohn, dessen Bestimmung, 74, 197, 217, 743.
Kapitalaufnahme, s. Anleihen.
Kapitalausleihungen der Stiftungen, Vorsichtsmaaßregeln dabei, 790.
Kartoffelerwachs de 1834, 514.
Kaufbriefe, Gebühren für Ausfertigung derselben, 270.
Kaufcontracte, monatliche Anzeige derselben, 508.

Digitized by Google

Kiesgruben, Verhütung der Unglücksfälle bei solchen, 127.
Kieswürfe und Gitterrahmen, das Zerbrechen derselben, 955.
Kindbetterinnen, arme, deren Besorgung durch Hebammen, und Belohnung der letzteren, 305.
Kinder, sittlich verwahrloste, s. Verein.
— uneheliche, die für solche bewilligte Unterstützungsbeiträge, 525.
— Beiträge zu Ernährung israelitischer Kinder, 280.
Kirchen, deren Einweihung und die deßfallsigen Kosten, 908.
Kirchenagende für die evangelisch-protestantischen Geistlichen, deren Anschaffung, 793.
Kirchenbaukosten, deren Bestreitung, 581.
Kirchenbaulichkeiten, Competenz der Kreisregierungen zu Entscheidung der deßfallsigen Streitigkeiten, 447.
Kirchenbücher, Anschaffung derselben, 581.
Bezahlung der Duplicate, 492.
— deren Beurkundung, 456, 600.
Auszüge aus solchen. 600.
Führung derselben, 440, 444, 583, 932, 948, 949.
Mangelhafte Führung derselben, 352.
— deren Prüfung, 932, 948, 949.
Verfahren bei Ergänzung derselben, 766.
Uebereinstimmung der Geburtslisten mit den Sterbregistern, bezüglich auf die Frühgeburten, 551.
Kirchensynoden, deren Abhaltung, 552.
Kirchenvisitationskosten, insbesondere die Fuhrkosten, 865.
Kirchweihen, Verbot der Schollertische, Würfel- und anderer Glücksspiele, 297.
Klaftermaaß für Brennholz, s. Brennholzmaaß.
Kleidermachen durch Frauenzimmer, 616.
Kleidungsstücke von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, deren Ein- und Verkauf, 157.
Kohlen, deren Aufbewahrung, 719.
— deren Aufbewahrung zu Verhütung der Feuersgefahr, 912.
Kranke, arme, deren ärztliche Besorgung u. Unterstützung, 118, 450.
Krankheiten, ansteckende, die von den Bezirksärzten zu machenden Besuche, 665.
— epidemische, Einsendung der deßfallsigen Kostenverzeichnisse, 304.
Krätzkrankheit, deren Behandlung, 305, 306.
Behandlung derselben durch die s. g. Schmier- oder grüne Seife, 448.
Behandlung Krätzkranker Individuen, 367.
Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Heilung und Verpflegung der mit dieser Krankheit behafteten Handwerksbursche, 388.
Kreisregierungen, Competenz derselben in Kirchenbaustreitigkeiten, 447.

Digitized by Google

Kriegskosten-Entschädigungsgelder, deren Verwendung, 7.
Kriegsschulden, Beiträge der Ausmärker zu solchen, 958.
Kurkostenrechnungen für erkrankte Gendarmen, Zollwächter ꝛc., Prüfung derselben, 927.

L.

Lagerhäuser, 730.
Landstraßen, Aushauen der Aeste der an denselben stehenden Bäume, 586, 779.
Landwirthschaftlicher Verein, Verkündung der von demselben ausgehenden Aufrufe und Bekanntmachungen, 24.
Landwirthschaftliches Wochenblatt, die Herausgabe eines solchen, 151.
Vertheilung desselben in den Schulen, 177.
Dessen Aufbewahrung, 765.
Laternen, deren Gebrauch in Stallungen, 651.
Läutergarben, deren Einrichtung, 902.
Läutkorn, dessen Entrichtung, 902.
Legalfälle, ärztliche und wundärztliche, Führung der Diarien, 992.
Legalinspection, deßfallsige Kosten, 718.
Führung eines Diariums, 433, 992.
Legalisirung der Urkunden und Gebühren hiefür, 221, 248, 483.
— der Päße, 483.
Lehenwaldungen, Beförsterung derselben, 230.
Lehmgruben, Verhütung der Unglücksfälle bei solchen, 127.
Lehrgelder, Verwendung der aus öffentlichen Cassen bewilligten, 475.
Lehrer, Privat-, den Unterricht derselben, 882.
Leichenmahle, deren Verbot, 405.
Leichenschauordnung, 20, 397, 655.
Aufsicht über die Leichenschau, 317.
Die Sterbfälle sind bei dem Bürgermeisteramt anzuzeigen, 249.
Erfordernisse zu den Leichenschauberichten, 931.
Beerdigung vor der gesetzlichen Zeit, 830.
Debit der Leichenschau-Impressen, 125.
Lichterverkauf, 279.
Liegenschaftserwerb von Ausländern, 837.
Lumpensammeln, 835.
Gültigkeit der deßfallsigen Patente, 562, 564.

M.

Maaß und Gewicht. Eichung der alten großen Tragbütten, 62
Beibehaltung der Trübseim und des Maaßes der sogenannten Fährten, 126.

Digitized by Google

Maaß und Gewicht.
Bestimmung des höchsten Maaßes für Frucht- und Mehlsäcke, 164.
Messen der Früchte auf dem Markt, Justirung der Salzgewichte, 783.
Anwendung vorschriftsmäßiger Maaßwerkzeuge für den gebrannten Kalk und Gyps, 88.
Anwendung des Gewichts bei den Gold- und Silberarbeitern, 811.
Aufbewahrung der Maaßgefäße, 869.
Maaßvisitation, jährliche Vornahme derselben, 412.
Maikäfer, deren Vertilgung, 874.
Märkte, das Messen der Früchte auf denselben, 92.
Wiederauflebung ausser Uebung gekommener Märkte und die Verlegung der geordneten Markttage, 875, siehe auch Viehmärkte.
Maschinenbaumeister, dessen Instruction, 854.
Massecuratoren, die Wahl und Geschäftskreis derselben, 761.
Materialhandlung, Concession zu Errichtung solcher, 255.
Medaillen-Zulagen, Vorausbezahlung oder Abkauf derselben, 51.
Medicinalordnung, neue, 929, 953.
Mehlsäcke, Bestimmung des höchsten Maaßes derselben, 164.
Meisterannahme, 431.
Miethzinse für Dienstwohnungen, 27.
Militärdienst, Behandlung der Befreiungsgesuche, 122, 124, 138.
Militärfuhren, deren Anweisung, 353.
— für Gendarmen, 505.
Militärparaden bei kirchlichen Feierlichkeiten, 464, 823.
Militärwittwencasse, Gelddarleihen aus solcher, 905.
Minderjährige, Bestandsverträge über Liegenschaften derselben, 570.
Verfahren bei Veräußerung unbeweglicher Güter, 796.
Mißhandlung, thätliche, deren Bestrafung, 145, 385, siehe auch Ehrenkränkung.
Molzermaaße in Mühlen, 414.
Mord, Anzeige desselben, 324.
Mößnerdienste, Entrichtung der Läutergarbe, Wettergarbe, Sigristengarbe, des Läutkorns, Mößnerkorns, Mößnerleibs ꝛc. 902.
Mößnerkorn, Entrichtung desselben, 902.
Mößnerlaib, Entrichtung desselben, 902.
Mundtodte, Führung besonderer Bücher und Tabellen über dieselbe, 74, s. auch Entmündigung.
Musikanten, s. Schauspielergesellschaften.

Digitized by Google

N.

Nägel, das Hausiren und der Handel mit solchen, 168.
Neusilber, Verkauf der Koch-, Eß- und Trinkgeschirre aus solchem, 825.
Notabilienbücher, deren Führung von den Stiftungsvorständen, 203.
Nothtropfen, deren Anschaffung für die Hebammen, 758.

O.

Obligationen, Vorkehr gegen Fälschung derselben, 197, 269.
Einholung der Unterschriften bei Ausfertigung der Pfandurkunden, 251.
Aufnahme des Brandcassen-Anschlags in gerichtliche Pfandverschreibungen, 442.
Verfahren bei angeblichen Verlusten von Pfandurkunden, 452.
Abgabe der Impressen zu solchen, 564.
Obstbaumzucht, Unterrichtsertheilung in derselben an junge Leute, 338.
Ofensetzen durch Hafner oder Maurer, 813.
Ohmgeld vom Wein, Controlirung der Weintransporte, 214.
Ordenspensionen, deren Vorauszahlung oder Abkauf, 51.
Ordnung, öffentliche, Bestrafung der Störung derselben, 385.
Orgelbaukosten, deren Forderung, 568.
Ortsetter in geschlossenen Gemarkungen, deren Ausscheidung, 192.

P.

Pachtverträge über Liegenschaften Minderjähriger und Entmündigter, 570.
Papierformat, Einhaltung eines gleichen Formats, 426.
Pässe für Studirende zum Reisen, 541.
Erneuerung jener für preußische Unterthanen, 198.
— für Reisende nach Baiern, 233, 273, 307.
— zum Reisen nach Rheinbaiern, 206.
— für die in die Schweiz und aus derselben Reisende, 376.
— für die nach den östreichischen Staaten Reisende, 1011.
— für die mit Fliegenwädeln handelnde hessische Unterthanen, 608.
Ausstellung falscher aus dem k. k. östreichischen Voralberg, 478.
— deren Ausstellung, Visirung und Hinterlegung, 46, 211, 213, 215, 218.
— deren Beglaubigung, 34, 280, 380, 612.
Ertheilung derselben zum Reisen ins Ausland an Conscriptionspflichtige, 1013.
— deren Ertheilung zum Wandern und Reisen in fremde Welttheile, 64.
Verbot des Gebührenbezugs für Legalisirung derselben, 285.

Digitized by Google

Paßbüchlein, Gebühren für Erneuerung derselben, 722.
Paßvisitation, Führung der Bücher hierüber, 229.
Paßwesen, Beobachtung der über das Paßwesen bestehenden Vorschriften, 453.
Patente, s. Handelspatente.
Pensionäre, deren Anstellung als Gemeinderathsschreiber, 252.
Pensionen, Anfangstermin derselben, 115.
— deren Vorauszahlung oder Abkauf, 51.
— der Gemeinderathsglieder, 170.
Pensionsgesuche derjenigen, welche die früheren Feldzüge mitgemacht haben, 553.
Pfandgerichte, Haftungsverbindlichkeit derselben, 614.
Pfandurkunden, den Debit der Formulare hiezu, 193, siehe Obligationen.
Pfarrcandidaten, Examinationsordnung für solche, 832.
Pfarreien, Anmeldung um dieselben und deren Besetzung, 349, s. Competenzen.
Pfarrer, deren Gebühren für Verrichtungen bei Armen, 766, 798.
Pfarrhausbaukosten, Bestreitung derselben, 581.
Pferde, Bestrafung des freien Herumlaufens derselben, 273.
Pferdezucht, s. Gestütsanstalt.
Pflastergeld von den zum öffentl. Dienst bestimmt. Accordfuhren, 129.
Pflegerechnungen, Kosten für Stellung derselben, 418, 776, 919.
Pflegschaften, deren Uebernahme von Theilungscommissarien, 293.
Bestimmung, welchen Stand ein Mündel ergreifen soll, 286.
Pfründen, katholische, Anlegung der Ablösungscapitalien für den Blutzehnten, 62.
Physikate, deren Bureau-Aversum, 733.
Physikatsgutachten, deren Erstattung, 405.
Pietistische Emissäre dürfen nicht geduldet werden, 820.
Plantageinspectoren, deren Aufstellung, 225.
Polizeifrevel der beurlaubten Soldaten, und die Competenz der Bürgermeister zu Bestrafung derselben, 426.
Polizei, Orts-, Mangelhaftigkeit derselben, 552.
— deren Handhabung, 761.
Polizeistunde, Bestimmung derselben, 54.
— deren Beobachtung, 944.
Bestrafung der Uebertretung derselben, 102.
Anzeigsgebühren der Gendarmen, 995.
Postporto von Briefen, 246.
— der Aemter, 605, 778, 814.
Befreiung der Briefe mit der Bezeichnung „Armensache", 633.
Aufhebung des Frankaturzwangs mit dem Königreich der Niederlande, 983.

Digitized by Google

Postporto.
Verminderung des Portos für Soldaten, 421, 521.
Befreiung der Verrechnungen der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds, 961.
Rückersatz des Portos von unfrankirten Lotteriebriefen, 1000.
Postreisende, polizeiliche Controlirung derselben, 373.
Postsachen, Briefträgerlohn für Dienstschreiben an die Physikate, 422.
Correspondenz nach der Türkei. 501.
Versendung der Briefe und Pakete nach Holland, 278.
Postverordnung, königl. baiersche, deren Anwendung auf Fuhrleute, Lohnkutscher ꝛc., 329.
Postvertrag zwischen Baden und Baiern, 403.
Postwagenversendungen nach Frankreich, 602.
— nach Oesterreich, 247, 322.
— nach Polen, 200.
Prozesse, fiskalische, Führung derselben, 320. 783, 788.
Prozeßkosten in Fällen, wo eine Parthie zum Armenrecht zugelassen ist, 755.
— für Arme, deren Zahlung aus der Amtscasse, 807, 873.
— in Ehrenkränkungssachen, 767, 816.
— Sicherheitsleistung der Ausländer für solche, 504.
Prozeßordnung, Beschlüsse zu Aussetzung mündlicher Verhandlungen bei den Obergerichten, 32.
Das mündliche Verfahren ist als Regel vorgeschrieben, 68.
Mißbrauch des schriftlichen Verfahrens bei Untergerichten, 496.
Benennung der Parthien in den Urtheilen.
Beurkundung über Einhändigung der Ladungen und richterlichen Beschlüsse, 917.
Prozeßtabelle über die schriftlichen Amtsprozesse, 199.
Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, 195.
— im Rechtspolizeifach, s. Rechtspolizeifach.

Q.

Quittungen, deren Ausstellung, 288.
— über die aus herrschaftlichen Cassen geleistete Zahlungen, 323.

R.

Rasiren, Befugniß hiezu, 491.
Rathsschreiber, deren Wahl und Fähigkeiten, 170, 391, siehe auch Gemeinderathsschreibereidienst.
Raub, Anzeige desselben, 324.
Raupennester, deren Vertilgung, 528.
Recepte, spezifizirte Taxation derselben, 545.
Rechenschaftsberichte der Gemeinden, 650.

Digitized by Google

Rechnungsabhör der Gemeinderechnungen, 747, 799.
Rechnungsabhörgebühren von Gemeinderechnungen, 227, 598.
Rechnungsauszüge, vierteljährige Einsendung derselben, 55, 81.
Rechnungsbelege, Form der Quittungen, 288.
Rechnungssachen, Behandlung der Gefällverluste in den Staatsrechnungen, 7.
Eben so der Unterabtheilungen der Rechnung der Uneigentlichen, 8.
Verrechnung der Hebgebühren in den Jurisdictions- und Amtscassenrechnungen, 81.
Eben so der Klassensteuern, 102, 104.
Behandlung der in den Amtscassen nachgeführt werdenden Vorschüsse, 104.
Behandlung der à Conto Zahlungen der Bezirks- für die Centralcassen, 355.
Journalsführung der Stiftungsverrechner, 113.
Rechnungsstellung der Gemeinden, deßfallsige Kosten, 227, 776, 780, 797, 817.
Gebühren für Stellung der Pflegrechnungen, 776.
Rechnungstermine bei den Staatsverwaltungscassen, 879.
Rechtspolizeifach, Zulassung zu demselben, 519, 539.
Prüfung in demselben, 638.
Rechtsstreite, Competenz der Bürgermeister in solchen, 999.
Recurse in Polizei- und Administrativgegenständen, 368, 512, 986.
— gegen amtliche Straferkenntnisse in Unzuchtssachen, 522.
— zur Gnade in Forstfrevelsachen, 523.
— — — in Steuersachen, 957.
Refractairs, deren Bestrafung, 50.
Regierungsblätter, Erhebung des Preißes für solche, 584.
Registraturordnung, Ausscheidung und Vertilgung älterer Acten in den Amtsregistraturen. Rubrikenschema, 257, 278.
Einrichtung der Amtsregistraturen, 517.
Reinigung der öffentlichen Plätze, Straßen, Häuser und Hofräume, 1006.
Reisen der Studirenden, 541.
— in die Schweiz und aus derselben, 468, 470.
Reiten auf Fußwegen, 459.
— auf Straßen und öffentlichen Wegen, 543.
Religionserziehung der Kinder von Einwanderern, 532.
— der Kinder von Angehörigen einer andern Confession in ungemischten Orten, 566.
Rheinbrückenordnung zu Mannheim, 338.
Rheininseln, Faschinenhieb auf solchen, 870.

Digitized by Google

Rheinschifffahrt, 53, 171.
Verhütung der Unglücksfälle bei Ueberfahrten, 294.
Anhängen zweier Schiffe an einander, 107, 111.
Aufnahme der Steuermänner, 853.
Roßhaare, Handel mit solchen, 485.
Ruhe, öffentliche, Störung derselben und deßfallsige Strafe, 385.

S.

Salzeinschwärzungen, Bestrafung derselben, 5.
Salzgewicht, s. Maaß.
Sammtverbindlichkeit, gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zu Uebernahme derselben, 742, 746, 772.
Sanitätssachen, Anschaffung der chirurgischen Instrumente, 49.
Reparation derselben, 506.
Erstattung der Semestralberichte, 542, 558.
Die artistischen Jahrsberichte, 608.
Särge der Israeliten, polizeiwidrige Fertigung derselben, 322.
Schaafe, raudige, deren Behandlung, 898.
Schaafweiden, deren Verpachtung, 808.
Schäfereiübertriebsgerechtigkeiten, 417.
Schauspielergesellschaften, Einschärfung der Verordnung von 1834, 993.
Schießen, Verbot desselben, 186.
Verbot des Schießens in der Neujahrsnacht, 337.
— mit Böller und die dadurch entstehenden Unglücksfälle, 926.
Schifffahrt auf dem Bodensee, 482, 562.
— auf dem Neckar, 143, 669.
— — — Rhein, 463.
— — — Oberrhein, 636.
Regulirung des Steuermannswesens, 316.
Beaufsichtigung derselben an den Grenzen gegen Frankreich und der Schweiz, 716.
Errichtung einer Gierponte Behufs der Verbindung der Rheininsel Oberwarth mit dem linken Rheinufer, 989.
Schiffe, deren Bezeichnung, 915.
Schiffsaiche, 398, 794.
— auf dem Bodensee, 635.
Schlachtvieh, die Beschauung desselben, 913, 960.
Schlägereien, deren Bestrafung, 526.
Schlosser, Gewerbsgrenzen zwischen diesen und den Blechnern, 106, s. auch Sperrwerkzeuge.
Schnitter, würtembergische, Eintritt derselben ins Großherzogthum, 369.
Schreibereicandidaten, deren Prüfung, 646.

Digitized by Google

Schriftverfassungsrecht, Zulassung zu demselben, 314.
Schriftverfassungsberechtigte, deren Wohnsitz, 65.
Schulbesuch, 867.
— der Kinder von würtembergischen und hohenzoller-sigmaring'schen Staatsangehörigen, 347, 492.
Schuldienste, Anmeldung um solche, 574.
Schulen, Theilnahme der israelitischen Jugend an dem Unterricht in denselben, 112.
Mitwirkung der Kreisregierungen bei Töchtern- und andern gemischten Schulen, 753.
Benennung der Bezirksschulvisitatoren und Ortsschulinspectoren, 909, 911.
Aufwand für dieselben, 210, 779, 785.
Staatsbeitrag hiezu, 977, 978.
Beiträge der Stiftungen, 877.
— Fortbildungs-, Prüfung derselben, 906.
— Privat-, Errichtung solcher und deren Beaufsichtigung, 882, s. auch Industrieschulen.
Schulentlassung, 578, 741, 812, 989.
— der israelitischen Jugend, 128.
Schulgeld, die Bezahlung desselben in evangel. Gemeinden, 86.
Befreiung der Kinder der Gendarmen von solchem, 156.
Schulhausbaukosten, deren Bestreitung, 581.
Schulinspectoren, die von denselben zu führenden Tagebücher, 991.
Schullehrer, Rechtsverhältnisse derselben, 779, 785.
Wohnungsansprüche der Unterlehrer, 1025.
Schullehrergehalte, Aufrechnung der Aniversarien, 866.
Beiträge der Lehrer zu Unterhaltung der Hilfslehrer, 990.
Schullehrerprämien, deren Vertheilung 841.
Schullehrer, Religions-, deren Aufnahme von den israelitischen Gemeinden, 706.
Schullehrerwittwen-Gehalt, 967, 982.
Schullehrerwittwen- und Waisencasse, Aufnahme in dieselbe, 968.
Schulordnung, Unterrichtszeit der Lehrer, 781.
Schulorgeln, deren Anschaffung, 1016.
Schulprüfungen, Einsendung der deßfallsigen Protokolle, 907.
Schulsynoden, Abhaltung derselben, 552.
Schulversäumnisse, deren Bestrafung, 759.
Schulvisitationskosten, insbesondere die Fuhrkosten, 865.
Schulvorstände, Anschaffung des Schreibmaterialienbedarfs für solche, 549.
Schulzimmer, deren Gebrauch zu fremden Zwecken, 948.

Digitized by Google

Schutzpocken-Impfung, 70.
Deßfallsige Vorschriften, 118.
Vaccination der Recruten, 464.
Vaccination der aus fremden Bezirken eingewanderten Kinder, 603.
Einsendung der Geburtslisten an die Physikate, 135.
Vaccinationstabellen, 54, 826, 996.
Scribententabelle, 53, 725, 920.
Seifensiederfabrikate, deren Verkauf, 279.
Seiltänzer, s. Schauspieler.
Seltenheiten, anatomisch-pathologische, deren Einlieferung an die Veterinärschule, 140, 161.
Sexterngebühren, s. Rechnungsabhör.
Siegel, Fertigung der Dienst- und Gemeindesiegel, 193.
— der Pfarrämter, 611.
Siegelgebühren der Amtsdiener, 522.
— von Abschriften, Theilzetteln und Verweisungen, 124.
Signale zu trigometrischen Vermessungen, deren Beschädigung, 76.
Sigristengarbe, Entrichtung derselben, 902.
Staatsbürgerrecht, die Erwerbung desselben im Ausland durch französische Unterthanen, 997.
Stallungen, Gebrauch der Laternen in denselben, 651.
Steinbrüche, Verhütung von Unglücksfällen in solchen, 127.
Steinsetzeramt, die Verwaltung desselben, 187.
Stempelpapier, verdorbenes, Vergütung für dasselbe, 964.
Stempelpapierdebit, 380, 454, 487, 924.
Stempelordnung, s. Taxordnung.
Sterbfälle, s. Todesfälle.
Sterbfallberichte, deren Einsendung, 1007.
Steuer-Ab- und Zuschreiben, 725.
Steuer, Klassen-, Verrechnung derselben, 73, 586.
Steuerfreiheit der pensionirten Soldaten von ihrem persönlichen Verdienst, 876, 900.
Steuer, Gewerbe-, von Ausländern, welche im Lande Gewerbe treiben, 374, 407.
Anlage der Branntweinbrenner, 154.
Klassifikation einiger in der Steuer nicht namentlich aufgeführten Gewerbe, 166.
Steuermänner, deren Aufnahme bei der Rheinschifffahrt, 853.
Steuerregistraturen in den Gemeinden, 511, 516.
— über die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften, 146.
Steuersachen, Berechnung der Congrua für Pfarrer und Schullehrer, 429.
Steuerschulden einzelner Districte oder Gemeinden, deren Uebernahme auf die Amortisationscasse, 223.

Digitized by Google

Stiftungen, Aufstellung der Matrikel für die Stiftungsregie-Cassebeiträge, 444, 479.
Decretur der Einnahmen und Ausgaben, 122.
Ermächtigung zum Mitsteigern bei Zwangsversteigerungen, 317.
Wiedererſatz der Unterſtützungsgelder, 740.
Vorſichtsmaaßregeln beim Ausleihen der Capitalien, 790.
Stiftungen, iſraelitiſche, deren Vertretung, 760.
Störung der öffentl. Ruhe und Ordnung, Beſtrafung derſelben, 145.
Strafanſtalten, Einlieferung der Gefangenen, 150.
Einlieferung ſchwangerer Frauensperſonen, 121.
Entlaſſung der Sträflinge, 63, ſ. Sträflinge.
Stafcompetenz der Bürgermeiſter, 745, 752.
Straferkenntniſſe, deren Mittheilung an die Untergerichte des Wohnorts des Sträflings, 366.
— in Unzuchtsſachen, Recurſe gegen ſolche, 522.
Straferſtehungskoſten, Behandlung derſelben, 604, 824.
— deren Erſatz, 839.
Sicherung des Erſatzes, 985, 1017.
Sträflinge, Verwendung des Guthabens der aus der Strafanſtalt Entlaſſenen, 666, ſ. Strafanſtalten.
Strafrechtspflege, Ueberſicht über dieſelbe, 337.
Straffachen, Anwendung des Dunkelarreſtes u. der Hungerkoſt 808.
— Recurſe in ſolchen, 837.
Strafvollzugskoſten, ſ. Straferſtehungskoſten.
Straßen, welche mit Fuhrwerken ꝛc. verſtellt ſind, müſſen beleuchtet werden, 458.
Anlegung der Vicinal- und Comerzialſtraßen, die in das angrenzende Ausland führen, 730.
— welche nicht zum öffentlichen Verband gehören, müſſen mit Wegweiſern verſehen ſeyn, 984.
Straßenbau, Unterhaltung der nicht in Straßenverband gehörigen Vicinal- und Comerzialſtraßen, 271.
Straßenfrevel, deren Beſtrafung, 588.
Bezug der Geldſtrafen, 665.
Straßengeld, Befreiung der vereinsländiſchen Fuhrwerke in Baiern von ſolchem, 788, 831, 993.
Straßenpolizei, 457.
Straßenreinigung, 1006.
Studienfreiheit, Prüfung Behufs der Zulaſſung zur Univerſität, 290.
Subſcribentenſammler, ausländiſche, deren Beſteurung, 287.
Suppenanſtalten, Errichtung ſolcher für Arme, 15.
Synagogenräthe, deren Wahl, 276.
Verpflichtung derſelben, 312.

Digitized by Google

T.

Tabellen, Geschäfts-, deren Einsendung, 358.
Tanzböden sollen von der Jugend nicht besucht werden, 201, 825.
Tanzerlaubniß, Ertheilung derselben, 101.
Taubstumme, welche aus dem Institut entlassen worden, Fortbildung derselben, 167.
Taubstummen-Institut, Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, 203, 610.
Taufe, Beizug des Mößners als Zeuge, 949.
Taufen in Privathäusern, 217.
Das Zechen ausser dem Taufhause ist verboten, 980.
Der Säugling soll gleich nach der Taufe zu Hause gebracht werden, 817, 820.
Tauschcontracte, monatliche Anzeige derselben, 508.
Tax-, Sportel- und Stempelordnung.
Gebühren für das Actenaufschlagen, für die Vidimation und Legalisation, 109, 737.
Taxen von Altersdispensationen, 116.
— für einfache Anrufen, Fristgesuche ꝛc., 891.
— — Appelationsbelehrungen, 418.
— — Aufstellung und Entlassung der Bürgermeister und Gemeinderäthe, 1009
— deßgleichen für Bestätigung und Entlassung der Stabhalter 977.
— für Berichtsabschriften, 194.
— — Bierbrauerei-Concessionen, 6.
— — den Antritt des angebornen Bürgerrechts, 103.
— — Bürgerannahmen, 334.
— — Citationen auswärtiger Aemter, 346.
— — Zahlungsbefehle und Executionsdecrete, 9, 28, 37.
— — für die Erlaubnißertheilung zu Freischießen, 133.
— von Haustaufen, 729.
— für Heirathserlaubniß der Geistlichen und Schullehrer, 72.
— — Kaufbriefe, 248, 270, 346.
— — Einlagbögen zu denselben, 346.
Gebühren von Obligationen u. Einlagebögen zu denselben, 248, 346.
— für Ausfertigung von Urkunden über Liegenschaftskäufe, 234.
Taxen von Schenkungen unter Lebenden, 446, 597, 634.
— von Trauungen der Israeliten, 243.
— — Urlaubsertheilungen, 508, 572.
— für Verpflichtung der Gemeinderäthe, der Mitglieder des Bürgerausschusses und des Gemeinderechners, 529, 997.
— — Verpflichtung der Steuererheber, 84.
— — Wechselproteste oder sogenannte Absatzscheine, 256.

Digitized by Google

Tax-, Sportel- und Stempelordnung.
Tax- und Sportelbefreiung der Stiftungen, 117, 120.
Bezüge der standesherrlichen Domänenkanzleien und der standes- und grundherrlichen Rentämter, 1020.
Ablieferung der Amtsrevisoratssporteln an die Jurisdictions-Gefällverrechnungen, 196.
Erinnerung an die Amtsrevisorate, daß sie die Verordnungen über die Gebührenansätze genau beobachten sollen, 234.
Ansatz und Verrechnung der Sporteln, 649.
Constatirung der Taxen und Sporteln, und die Versendung der Hebrollen, 969, 981, 990.
Einzug der Taxen und Sporteln, 77, 778.
Stempelordnung:
Gebrauch des Stempels bei Schriftsätzen des großh. Fiscus, 797.
Gebrauch des Gradationsstempels, 731.
— bei Pfandverschreibungen, 648.
— zu Vollmachten bei Recursen, 744.
— bei Regulirung des Aufwandes für die Volksschulen, 975.
— bei Testamenten, Abschriften von Vormundschafts- und Curatelrechnungen, Berichten, 194.
— bei Eingaben der Localverwaltungen an die Gerichte, 858.
— des Stempels zu Urlaubsgesuchen, 509, 72.
Vergütung für verdorbenes Stempelpapier, 542.
Theilungscommissäre, deren Verwendung durch die Aemter, 30.
Beurkundung der mehr als einen Tag andauernden Geschäfte, 169.
Gebühren derselben, 776, 780, 797.
Gebühren für Nebengeschäfte, 734.
Unterstützung unbemittelter Theilungscommissäre in Krankheitsfällen, 502, s. Amtsrevisoratsscribenten, Diarien.
Theologie-Candidaten, s. Pfarr-Candidaten.
Thierarzneien, Taxation derselben, 135.
Thierärzte, deren Anstellung, 793.
Thiere, wilde, Erlaubnißertheilung zu Ausstellung derselben, 14.
Todesfälle, Anzeige derselben durch die Leichenschauer bei den Bürgermeisterämtern, 249.
— sardinischer Unterthanen, Einsendung der Todesscheine, 611.
Todesscheine, Ausfertigung derselben, 842.
Transport der Gefangenen durch Gendarmen, 890.
Transportkosten für Gefangene, 441, 445, 604 und 914.
Traubenmost, s. Weingährung.
Trauscheine der Israeliten, Abgabe derselben an die bürgerlichen Standesbeamten, 103.

Digitized by

U

Ueberschwemmungen, Anzeige von solchen, 324.
Umlaufzettel, Kosten für dieselben, 710.
Unglücksfälle, Untersuchung derselben, 866.
Unterpfandsbücher, Einträge in solche, 462.
Vorladung der Gläubiger bei Erneuerung derselben, 617.
Für die Erneuerung sind keine Fiscigebühren zu erheben, 625.
Unterschriften, das Sammeln derselben, 550.
Unterstützung dürftiger Gemeinden und sonstiger Armen aus der Amtscasse, 243.
— der Armen auf abgesonderten Hofgütern und Waldungen, 664.
Unterstützungen aus dem Gratialfond, s. Gratialfond.
— aus Stiftungen, Wiedererſatz derselben, 740.
Unterstützungsgelder, israelitische, 488, 813.
Gebühren der Steuerperäquatoren für Aufstellung der Hebregister, 72[illegible]
Untersuchungen, Verfahren im Beschuldigungs-Prozeß, 171.
— gegen Bürgermeister, Gemeinderäthe ꝛc. von Dienstswegen, Verfahren, 753, 787, 815.
Untersuchungskosten, 604.
— deren Decretur, 333.
— Behandlung derselben, 878, 814, 824.
— deren Ersatz, 839.
— Einzug der Gerichtsporteln von gerichtl. Untersuchungskosten, 899.
— Feuerungsvergütung, deren Decretur, 369.
Untersuchungskosten-Verzeichnisse, deßfallsige Concepte, 31.
Unzuchtssachen, Recurse gegen Straferkenntnisse, 522.
Urlaub der Schullehrer, 796.
Urlaubsgesuche der Beamten, Aerzte, Pfarrer und Schullehrer, 119, 930.
Urlaubsertheilung an die Pfarrer, 162.
Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen, deren Ausfertigung, 837, 874, 913, 917.
— peinliche, deren Mittheilung an die Vertheidiger der Verbrecher, 51.

V.

Verbrechen, schleunige Benachrichtigung der Gendarmerie von solchen, 607.
Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder, 984.
— deren Gründung, 41.
Verjährung der Gemeindeumlagen, 904.
Verkündung der von dem landwirthschaftlichen Verein ergehenden Aufrufe und Bekanntmachungen, 24.

Digitized by Google

Vermessungen, trigometrische, Beschädigung der Signale, 76.
Vermögensatteste, deren Ausstellung, 363.
Verpflegung der großherz. Truppen vom Feldwebel abwärts, 499.
Verpflichtung der Hofgerichtsboten, 279.
— der Synagogenräthe, 312.
Verpflichtungsscheine von Vormündern und Beiständen, deren Einregistrirung, 505.
Verrechner, Erklärung der Partikularwittwen- und Brandcassen-Verrechner als Staatsrechner, 119.
Versteigerungen, deren Vornahme durch Privatpersonen, 893
Veterinärschule, Aufnahme der Zöglinge in dieselbe, 163, 414, 509, s. auch Seltenheiten.
Viehaustreiben an Sonn- und Feiertagen, 565, 606.
Viehkaufsurkunden, Gebühren für Ausstellung derselben, 781.
Viehkrankheiten, Ausbruch der Rotzkrankheit, 941.
— Kosten wegen Untersuchung und Tödtung des Viehes, 831.
Viehmärkte, deren Verlegung, 478.
Sanitätspolizeiliche Aufsicht auf dieselben, 209.
Volksversammlungen und öffentliche Reden sind verboten, 38.
Vollmachten der Anwalte, deßfallsige gedruckte Formularien, 806.
Vorladungen, öffentlich gerichtliche, deren Aufnahme in die Carlsruher Zeitung, 461.
Vorsänger, Aufnahme derselben von den israel. Gemeinden, 706.
Vorschüsse der Amtscassen, Einsendung der deßfallsigen Verzeichnisse 956, 996.
Vorstellungen, Rubricirung derselben, 599.
— an die Militärbehörden um Entlassung, 726.

W.

Waisenbenefizien, deren Vertheilung, 861, 1012.
Waldärte, Revision derselben, 472.
Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe in Gemeindswaldungen, 405.
Waldhüter, Aufstellung derselben, 466, 474, 589.
— für Gemeindewaldungen, deren Anstellung, 29.
Instruktion für dieselben, deren Anschaffung, 481.
Waldungen, Beaufsichtigung derselben in Abwesenheit der Waldhüter, 720.
Abschätzung und Einrichtung derselben, 881.
— Gemeinds- und Körperschafts-, Vermeidung überflüssiger Grenzsteine, 1016.
Ausserordentliche Holzhiebe und Ausstockungen, 548, 705.
— Kirchen- und Stiftungs-, deren Beförsterung, 297.
Competenz bei Streitigkeiten über Gemarkung, 999.
— Leben-, deren Beförsterung, 230.
— Privat-, Verhängung der jungen Schläge, 705, 718.

Digitized by

Waldvermessung, Vermarkung und Beschreibung 308, 599, 635, 907, 976.
Verwendung der Geometer hiezu, 732.
Gebühren derselben, 634.
Wallfahrten nach Einsiedeln, 618.
Wanderbücher, deren Ausstellung an beurlaubte Soldaten, 433.
Ertheilung derselben an Conscriptionspflichtige zum Reisen ins Ausland, 1013.
Wanderbücher Visitation, Führung der Bücher hierüber, 229.
Wandern nach Frankreich, 821.
— in die östreichische Provinz Vorarlberg, 7.
— in die östreichischen Staaten, 286.
— nach Preußen, 391, 409.
Wegweiser, Aufstellung derselben, 309.
Aufstellung solcher auf den zum Straßenverband nicht gehörigen Straßen, 984.
Weingährung, Maaßregeln gegen die der Gesundheit schädliche Einwirkung des kohlensauren Gases, 712.
Weinlese, Anfang derselben, 722.
Weinsticher, 868.
Weinverkauf in Bouteillen, 477.
Werktagsgemeinden sind untersagt, 1018.
Wettergarben, deren Entrichtung, 902.
Widersetzlichkeit gegen die öffentl. Gewalt, Bestrafung derselb., 526.
Wilderei, das Ueberhandnehmen derselben, 1000.
Wildschaden, Aufstellung ständiger Schätzer für solchen, 484.
Wirthshäuser sollen von der Jugend nicht besucht werden, 201, 825.
Wirthschaften, Recurse bei Verleihung derselben, 612.
Verfahren bei Verleihung und Entziehung derselben, 535.
— deren Ertheilung, 869.
Regulirung derselben im Seekreis, 794.
Wittwen- u. Waisengehalt der Schullehrerswittw. u. Waisen, 156.
Wittwencassen-Verrechner, Erklärung der Partikularrechner als Staatsrechner, 119.
Wochenblatt, landwirthschaftl., s. landwirthschaftl. Wochenblatt.
Wohnungsansprüche der Unterlehrer, 1025.
Wundarzneidiener, deren Prüfung, 429.
Wundärzte, Wohnsitz derselben u. Anzeige ihres Aufenthalts, 85, 473.
Die von denselben anzuschaffenden Instrumente, 48, 210.
Würfelspiele auf Kirchweihen u. Jahrmärkten sind verboten, 368.

Z.

Zählgeld von Gehaltsabzügen, 298.
Zahnpulver, Verkauf desselben, 742.
Zehntablösung, 756.
Instruction zu Aufstellung der Ablösungsberechnungen, 724.

Digitized by Google

Zehnten der kath. Pfarrer u. Schullehrer, Ablösung derselben, 910.
Zehntschulden-Tilgungscasse, Errichtung derselben, 913.
Zoll von Chlorkalk, 809.
— von dem Schweizerkäs, 642.
— von den mit der Fahrpost versendet werdenden Waaren, 762.
— von dem Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen, 673.
Zollgrenze, Verkehr auf derselb., insbesondere d. Mühlenbezug, 983.
Gewerbscontrollbezirk, 836.
Zolllinie, Ausschluß der Kreuzlinger und Paradieser Vorstadt von Constanz aus derselben, 890.
Zolldefraudation, Vornahme der Zeugenverhöre, 795.
Zollfreiheit für Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen, 923.
Zollordnung, 639, 640.
Freier Verkehr mit dem Herzogthum Nassau, 702.
Eben so zwischen den Zollvereinsstaaten. Ausgleichungsabgabe, 618, 623, 627, 671.
Verkehr mit Würtemberg. Einfuhr neuer Weine, 733.
Verkehr mit der Schweiz, 652.
Aus dem Großherzogthum in d. Vereinsstaaten übergeh. Güter, 647.
Bezug vereinsländischer Fabrikate von Commissionslagern, 650.
Grenzcontroleure, 657.
Controlmaaßregeln, 674.
Ausstellung d. Freischeine für d. ein- u. wiederausgehende Salz, 424.
Ursprungsscheine für den steuerfreien Uebergang aus dem Großherzogthum in das Vereinsgebiet, 643.
Ausdehnung der Legitimationsschein-Control, 941.
Controlgebühr im Verkehr mit der Schweiz, 658.
Zollpersonale, Exspectanten für Grenzaufsehersdienste, 667.
Zollschutz, Theilnahme anderer Angestellten an solchen, 958, 959.
Zollstrafsachen, Bekanntmach. der deßfallsigen Erkenntnisse, 1015.
Zollstrafen, 843.
Zoll, Wasser-, Erhebung der Schifffahrtsgebühren, 840.
Zugskosten, deren Berechnung, 257, 498.
Zunfttaxen, deren Bezug von den Grundherrschaften, 546.
Zündhölzer, Feuergefährlichkeit derselben, 932.
Aufbewahrung, Verpackung und Transport derselben, 404, 986.
Zustellung richterlicher Beschlüsse, 159, 917.
Zustellungsgebühren für Ladungen und andere richterliche Verfügungen, 45.
— deren Bezug, 277.
— der Gemeinderathsdiener, qua Gerichtsboten, 294.
— der Gerichtsboten, 449.
— der Hofgerichtsboten, 288.
Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter. Ermächtigung der Stiftungsverrechner zum Mitsteigern, 317, s. Execution.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google